# Verhandlungen

der

# 12. evangelisch-lutherischen Landessynode

Nr. 1 — Dresden, am 27. November — 1923

Inhalt:



## Bekanntmachung,

die Einberufung der zwölften ordentlichen Landessynode der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend.

Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium gemeinsam mit dem ständigen Synodalausschusse hat beschlossen, die zwölfte ordentliche Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche

zum 26. November dieses Jahres

einzuberufen.

An die Mitglieder der Landessynode ergehen besondere Einladungen seitens des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums.

Dresden, den 15. Oktober 1923.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

**Seyler.**

## Erste öffentliche Sitzung

Dienstag, am 27. November 1923, vormittags 10 Uhr.

Die 12. ordentliche evangelisch-lutherische Landessynode wurde in Gegenwart der Herren Kommissare des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums Geheime Konsistorialräte Seyler, Wirthgen und Hempel und Landeskonsistorialräte Dinter und Glänzel und in Anwesenheit von 83 Synodalmitgliedern vormittags 10 Uhr im Gemeindesaale der Kreuzkirche mit folgender Ansprache eröffnet.

**Geheimer Konsistorialrat Seyler:** Hochwürdige und hochverehrte Herren und Damen! Im Namen des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums und des zur einst-

weiligen Führung des Kirchenregiments eingesetzten Kollegiums eröffne ich die 12. ordentliche evangelisch-lutherische Landessynode und heiße ich Sie herzlich willkommen.

Ich ersuche zunächst den Herrn Geheimen Konsistorialrat Hempel, ein Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Hochgeehrte Versammlung! Leider ist es weder dem verehrten Herrn Präsidenten DDr. Böhme noch dem hochwürdigen Herrn Landesbischof D. Ihmels vergönnt, die Landeskirche zu leiten und die Synode zu eröffnen, und liegen diese Pflichten zurzeit mir als dem dienstältesten Rate des Landeskonsistoriums ob. Der Grund ist Ihnen bekannt: die Staatsregierung glaubt, das staatliche Altersgrenzengesetz auf die beiden Herren anwenden zu müssen, und sieht sie als seit dem 1. Juli im Ruhestand befindlich an. Das Kirchenregiment hält auf Grund des freien Stellenbesetzungsrechts der Kirche nach Artikel 137 der Reichsverfassung und § 2 des Konsistorialgesetzes vom 15. April 1873 das Altersgrenzengesetz auf den Herrn Präsidenten und den Herrn Landesbischof nicht für anwendbar und hat hinsichtlich des Herrn Landesbischofs noch darauf hingewiesen, daß dieser der jedesmalige erste Geistliche der Evangelischen Hofkirche ist und daß auf letzteren, wie auch die Staatsregierung anerkennt, das Altersgrenzengesetz nicht Anwendung findet. Das Landeskonsistorium hat sich an den Herrn Reichsminister des Innern gewendet, und dieser hat nach Artikel 13 Absatz 2 der Reichsverfassung die Streitfrage dem Reichsgericht zur Entscheidung unterbreitet. Diese Entscheidung wird zunächst abgewartet werden müssen. Möchte die Klarstellung über die Führerschaft in der Landeskirche nicht mehr lange auf sich warten lassen! Inzwischen wird das Landeskonsistorium bestrebt sein, nach besten Kräften die Geschäfte weiterzuführen, wie es dies bisher schon zu tun sich bemüht hat; ich darf sagen, daß dies auch von den Beamten des Landeskonsistoriums und insbesondere von seiner Rechnungsstelle hinsichtlich der tunlichst raschen Gehalts- und Pensionszahlungen für die Geistlichen und Kirchenbeamten geschehen ist.

Große Sorge macht dem Landeskonsistorium die kirchliche Finanznot, besonders die schreckliche Not, die leider in einer großen Zahl unserer Pfarrhäuser herrscht und die viele unserer Geistlichen gezwungen hat, sich durch eine Nebenbeschäftigung das Nötigste zum Lebensunterhalte zu erwerben. Wir bedauern außerordentlich nicht nur, daß dadurch unsere Geistlichen über Gebühr belastet werden, sondern auch, daß die Ausübung des geistlichen Amtes darunter leiden muß. Hervorgerufen wurde die Not vor allem dadurch, daß die Geldentwertung so ungeheuer fortschritt, daß trotz aller Beschleunigungsmaßnahmen der beteiligten Stellen die Geistlichen und Kirchenbeamten ihre Bezüge, insbesondere die seit Mitte dieses Jahres fließenden Reichsdarlehne erst in sehr entwertetem Zustande in die Hände bekommen konnten. Hinzu kam, daß die Kirchensteuern erst verspätet eingehoben werden konnten, weil sie gesetzlich nach den Reichseinkommensteuern zu bemessen waren und die Festsetzung der letzteren auf sich warten ließ. Von der kürzlich erfolgten Ausschreibung einer Kirchensteuer im dreihundertmillionenfachen Betrage der 1922er Kirchensteuer erhoffen wir finanzielle Erleichterung für Landeskirche und Kirchgemeinden. Nach einer erst gestern beim Landeskonsistorium eingegangenen Mitteilung des Landesfinanzamts Leipzig besteht begründete Aussicht, daß sich für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres 1923 auch noch die Erhebung wertbeständiger, auf Goldmark abgestellter Kirchensteuern wird durchführen lassen.

Die staatliche Hilfe versagte bei der Aufbringung der geistlichen Gehälter seit Jahr und Tag, denn der sächsische Staat hat es trotz der Markentwertung und des der Kirche günstigen Gutachtens der Leipziger Juristenfakultät vom 22. Juli 1922 fortgesetzt abgelehnt, die haushaltplanmäßigen, nach Friedensmark bezifferten Staatsleistungen für die Geistlichen aufzuwerten; neuerdings besteht die Hoffnung, daß der Herr Reichsminister des Innern auf das schon vor längerer Zeit vom Landeskonsistorium an ihn gerichtete Ersuchen auch diese Streitfrage dem Reichsgericht unterbreiten wird.

Eine günstigere Verpachtung der Grundstücke der geistlichen Lehne durch die Pachtausschüsse auf Grund des von der letzten außerordentlichen Synode angenommenen Kirchengesetzes vom 7. Juni 1923 kann nur allmählich durchgeführt werden, und so kann auch erst nach und nach eine gute finanzielle Wirkung des Gesetzes zunächst für die geistlichen Stellen mit Lehnsbesitz und in der Folge ein Freiwerden von Mitteln der Zentralkasse für andere Stellen erhofft werden.

Über die Reichsdarlehne und die zu erwartenden Reichszuschüsse zugunsten der Kirche soll Ihnen im Laufe dieser Tagung der Synode noch ausführlichere Auskunft erteilt werden.

Rühmend hervorgehoben zu werden verdient die Selbsthilfe in vielen Gemeinden durch kirchliche Notopfer und besonders durch regelmäßige monatliche freiwillige Kirchensteuern und das verdienstvolle Wirken von kirchlichen Gemeindevertretern, Helfern und Helferinnen in dieser Hinsicht. Möchten nur noch viel mehr Gemeinden solche Opfer bringen, die hervorquellen aus liebewarmem Herzen und die zum eigenen Segen der Opfernden diese zu immer lebendigeren Gliedern der Kirche werden lassen! Und wie wir durch die Predigt des Evangeliums wirklich lebendige Gemeinden schaffen wollen und dazu die Mithilfe auch der Nichtgeistlichen wünschen, so wollen wir auch in der Zukunft dieses Beweises, daß Leben in den Gemeinden ist, nämlich daß sie aus innerstem Herzensbedürfnis opfern und ihre Geistlichen und Kirchenbeamten nicht hungern lassen, nicht entbehren.

Dankbar gedenke ich an dieser Stelle auch der segensreichen Wirksamkeit der „Pfarrhaushilfe" und der reichlichen Hilfe, die unsere Kirche von den Glaubensbrüdern in Schweden, Holland, Amerika, der Schweiz, der Tschechoslowakei, Finnland, Norwegen und Dänemark, neuerdings auch von der unserer Landeskirche angeschlossenen deutschen evangelischen Gemeinde in Valdivia in Chile erfahren hat. Auch aus dem nichtsächsischen Deutschland kam rührende Hilfe. So traf erst vor 4 Tagen vom Evangelischen Konsistorium in Breslau die Nachricht ein, daß schlesische Großgrundbesitzer gern bereit sein würden, Kinder aus sächsischen Pfarrhäusern in Pflege zu nehmen.

Der Eintritt in den Emeritenstand wurde unseren Geistlichen erschwert durch die bis vor kurzem ungünstige Versorgung der Emeriten, ferner durch die Wohnungsnot und durch die Höhe der Umzugskosten. Wohnungsnot und hohe Umzugskosten in Verbindung mit der Unmöglichkeit, die geistlichen Gehälter aufzubringen, hatten weiter zur Folge, daß beim Freiwerden einer von mehreren geistlichen Stellen an einer Kirche diese Stelle oft eine Zeitlang offen blieb und der emeritierte Geistliche zunächst noch in der Amtswohnung verblieb. Bei Freiwerden von geistlichen Stellen in Zweiggemeinden war das Bestreben des Landeskonsistoriums

fortgesetzt darauf gerichtet, im Einverständnis mit den Beteiligten diese Stellen nicht wieder besetzen, sondern sie von einer benachbarten geistlichen Stelle aus mit verwalten zu lassen.

Dankbar sind wir dafür, daß das langersehnte staatliche Pensionsabänderungs- und -ergänzungsgesetz für die Geistlichen und ihre Hinterbliebenen nun unter dem 25. Juli d. J. erlassen ist und daß dadurch unsere Emeriten und Hinterbliebenen von Geistlichen nach schweren Zeiten der Entbehrung nun den im Ruhestande befindlichen Staatsbeamten und deren Hinterbliebenen im wesentlichen gleichgestellt worden sind.

Schwer aufrechtzuerhalten war trotz Erhöhung der kirchlichen Gebühren, die aber doch auch nicht ins Ungemessene gesteigert werden konnten, der Betrieb unserer kirchlichen Gottesäcker, und es ist deshalb für manche Kirchgemeinden nicht leicht, die Anerbieten der bürgerlichen Gemeinden, ihnen die Friedhöfe oder doch deren Verwaltung zu überlassen, abzulehnen.

Bei dieser finanziellen Not empfanden es unsere Kirchgemeinden als besonders unbillig, daß die Staatsregierung auf Grund eines bei Annahme des Religionssteuergesetzes am 21. Juni 1921 gefaßten Landtagsbeschlusses es ihnen nicht gestatten wollte, bei Bestattungen von Nichtgemeindegliedern Zuschläge zu den Gebühren zu erheben, was deshalb billig, ja nötig erscheint, weil die Nichtgemeindeglieder nicht mit durch Steuern zur Erhaltung der Friedhöfe beitragen. Neuerdings hat sich aber die Staatsregierung, nachdem das Landeskonsistorium beim Reiche vorstellig geworden war, zu Verhandlungen über die Zulassung von Zuschlägen in gewisser Höhe bereit erklärt.

Dagegen haben andere Vorstellungen des Landeskonsistoriums bei der Staatsregierung und beim Reiche bisher leider keinen Erfolg gehabt. So brauchen nach staatlichen Verordnungen noch jetzt auf kirchlichen Friedhöfen Grabinschriften Andersdenkender den kirchlichen Stellen vorher nicht mitgeteilt zu werden und bedürfen Reden bei nichtkirchlichen Begräbnissen nicht der vorherigen Genehmigung des Ortsgeistlichen.

Noch nichts hat sich daran geändert, daß an unseren staatlich nicht anerkannten evangelischen Feiertagen Lehrer und Schüler zum Besuche der Gottesdienste vom Unterrichte nicht befreit werden und daß das Schulgebet außerhalb der Religionsstunden nicht zugelassen wird. Auch der Wunsch der letzten Synode, daß der Rücktritt Ausgetretener im standesamtlichen Kirchenaustrittsverzeichnisse vermerkt werde, ist trotz eingehender Begründung des Landeskonsistoriums nicht erfüllt worden. Über die künftige Ausübung der Gefangenenseelsorge schweben zurzeit Verhandlungen mit der Staatsregierung, da diese von sich aus Gefangenenanstaltsgeistliche nicht mehr anstellen will und die schon angestellten zum Teil bereits in Wartegeld versetzt hat.

Über all diese Schwierigkeiten konnte nächst Gottes Gnade nur die in der Not erst recht sich bewährende entsagungsvolle Treue unserer Geistlichen und Kirchenbeamten und unseres gesamten Kirchenvolkes hinweghelfen. Die Zahl der Kirchenaustritte, die von 1918 bis 1921 ständig gestiegen war — bis auf bald 100 000 im Jahre —, ist 1922 etwa auf die Hälfte gesunken, während die Rücktritte zur Landeskirche sich nicht vermindert haben. Die Zahl der Taufen und Trauungen ist sich im großen und ganzen gleich geblieben, die der kirchlichen Bestattungen und der Kommunikanten hat etwas abgenommen. Im Einverständnis mit der Synode hat das Landeskonsistorium darauf gedrungen, daß sich der Konfirmandenunterricht und die Konfirmation auf einem geordneten Religionsunterrichte aufbauten; freilich wird über mangelnde religiöse Vorbereitung wie über mangelnde Zucht bei den Konfirmanden von unseren Geistlichen noch sehr geklagt. Voll Hoffnung aber erfüllen uns unsere christliche Jugendbewegung und die christlichen Elternvereinigungen.

Erwähnt sei auch an dieser Stelle die mit Zustimmung der Landessynode erfolgte bedeutsame Gründung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes am Himmelfahrtstage 1922 in Wittenberg, die für unsere Landeskirche eine innere Stärkung bedeutet, und dankbar gedacht sei der Tätigkeit des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses, der uns oft mit Rat und Hilfe zur Seite stand.

Hochgeehrte Versammlung! Die Zeit ist ernst, sie ist besonders ernst für unsere Kirche, die ihrer Führer entbehren muß und die sich in schwerer finanzieller Not befindet. Es wird die nächste Aufgabe dieser neuen Synode sein, hierüber zu beraten. Gottes heiliger Geist aber durchdringe alle Beratungen und Beschlüsse dieser Synode, daß sie dazu beitrage, unsere teure Landeskirche immer mehr werden zu lassen zu einer Kirche, die nicht tot ist, sondern lebt, weil sie sich führen läßt von ihrem erhöhten Herrn, zu einer Kirche, die nicht herrschen, sondern nach dem Vorbilde ihres Meisters nur dienen will, zum Segen unseres ganzen schwer leidenden Volkes!

Lassen Sie uns eingedenk bleiben der gestrigen erhebenden Eröffnungspredigt unseres hochwürdigen Herrn Landesbischofs: Die jetzige Notzeit ist Gnadenzeit; wir wollen sie nicht ungenützt vorübergehen lassen! Das walte Gott!

(Beifall.)

Und nun ersuche ich den verehrten Herrn Alterspräsidenten, seines Amtes zu walten.

(Beifall.)

**Alterspräsident Pfarrer** Lic. theol. **Mrosack:** Hochverehrte Anwesende! Nach unserer Geschäftsordnung hat der Alterspräsident die Wahl des Direktoriums zu leiten. Bedingung ist, daß mindestens zwei Drittel der Gewählten anwesend sind. Daß das der Fall ist, lehrt der Augenschein.

Zweimal habe ich schon die Ehre gehabt, als Alterspräsident meines Amtes walten zu dürfen; ob ich's auch heute noch darf, muß erst festgestellt werden.

(Heiterkeit.)

Ich bin im Jahre 1845 geboren. Ist jemand älter, so möge er sich melden! — Es ist nicht der Fall. Ich habe also das Amt des Alterspräsidenten auszuüben.

Zu meiner Unterstützung bitte ich nun die bisherigen Schriftführer, Herrn Geheimrat Rosenkranz und Herrn Sekretär Giertz, sich auf ihre bisherigen Plätze bemühen zu wollen.

(Geschieht.)

Die Wahl des Direktoriums hat durch Abgabe von Stimmzetteln zu geschehen, falls nicht die Synode etwas anderes beschließt. — Herr Geheimrat Hedrich!

**Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Hedrich:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich glaube in Ihrer aller Sinne zu handeln, wenn ich beantrage, der Vereinfachung halber unser bisheriges Direktorium wiederzuwählen.

(Bravo!)

**Alterspräsident Pfarrer Lic. theol. Mrosack:** Der soeben gestellte Antrag hat zwei Teile: einen allgemeinen, daß wir von der schriftlichen Wahl überhaupt absehen, und einen besonderen, daß bestimmte Persönlichkeiten gewählt werden sollen. Zum ersten Teile frage ich das Kirchenregiment, ob es damit einverstanden wäre. — Das ist der Fall.

Will die Synode von der schriftlichen Wahl absehen und die Wahl des neuen Direktoriums durch Zuruf vornehmen?

Einstimmig.

Herr v. Nostitz-Wallwitz!

**Kreishauptmann v. Nostitz-Wallwitz:** Wie schon früher, so möchten wir auch diesmal vorschlagen, als ersten Schriftführer einen Juristen zu wählen. Herr Synodale Rosenkranz hat gebeten, von seiner Wiederwahl abzusehen. Daher wird Herr Amtsgerichtsrat Dr. Kluge vorgeschlagen. Ich gebe zu, daß das ein gewisser Bruch mit dem Herkommen insofern ist, als bisher in der Regel ein Laie und ein Geistlicher sich in die beiden Ämter geteilt haben. Wir glauben aber, daß man darüber wohl hinwegsehen kann.

**Alterspräsident Pfarrer Lic. theol. Mrosack:** Herr Oberpfarrer Klemm!

**Oberpfarrer Dr. Klemm:** Mit Rücksicht auf meine zunehmende Augenschwäche, die es mir in den Fällen, wo ich den Präsidenten zu vertreten hätte, unmöglich macht, beispielsweise die Herren zu erkennen, die sich zum Worte melden, oder die mit Bleistift geschriebenen Anträge zu lesen, muß ich darum bitten, von meiner Wahl diesmal abzusehen. Wir erlauben uns vorzuschlagen, daß an meiner Stelle Herr Oberkonsistorialrat Költzsch als Vizepräsident in das Direktorium eintritt.

**Alterspräsident Pfarrer Lic. theol. Mrosack:**

Wollen Sie nun als Präsidenten den bisherigen Präsidenten Dr. Seetzen wählen?

Einstimmig.

Und als seinen Stellvertreter Herrn Oberkonsistorialrat DDr. Költzsch?

Einstimmig.

Wollen Sie weiter als ersten Schriftführer Herrn Synodalen Kluge wählen?

Einstimmig.

Und als zweiten Schriftführer Herrn Synodalen Giertz?

Einstimmig.

Nehmen die Gewählten die Wahl an?

**Bürgermeister Dr. Seetzen:** Ich nehme die Wahl mit Dank an.

**Superintendent Oberkonsistorialrat DDr. Költzsch:** Bei meiner allezeit großen und aufrichtigen Verehrung für die Synode und deren oberste Stellen habe ich nie auch in meinen kühnsten Träumen zu träumen gewagt, daß ich einmal zu einer dieser Stellen berufen werden könnte. Ich weiß nicht, ob Sie den Richtigen wählen, wenn Sie mich auf diese Höhe heben wollen. Wenn ich es doch wage, die Wahl anzunehmen, so bitte ich Sie jedenfalls von vornherein um Ihre Nachsicht und hoffe, bei der Rüstigkeit des jetzt wiedergewählten Herrn Präsidenten, daß ich nicht zu oft auf die Kommandobrücke muß.

**Amtsgerichtsrat Kluge:** Ich nehme die Wahl an.

**Gewerkschaftssekretär Giertz:** Ich nehme die Wahl an.

**Alterspräsident Pfarrer Lic. theol. Mrosack:** Ich habe nun noch die Aufgabe, den Herrn Präsidenten und dessen Stellvertreter zu verpflichten.

(Die Versammlung erhebt sich. Die Verpflichtung erfolgt.)

Und nun noch ein kurzes Wort! Ich glaube, ich spreche im Namen der ganzen Synode, indem ich Ihnen, hochverehrter Herr Präsident, den herzlichsten Dank für die Bereitwilligkeit ausspreche, die Mühewaltung der Leitung wiederum zu übernehmen. Wir wissen aus früheren Verhandlungen, daß unter Ihrer bewährten und sicheren Hand die Verhandlungen rasch vorwärtsschreiten, und sind der guten Zuversicht, es wird auch diesmal ebenso sein, und unsere Verhandlungen werden zu einem ersprießlichen Ziele führen. Das walte Gott!

(Beifall.)

(Präsident Bürgermeister Dr. Seetzen übernimmt den Vorsitz.)

**Präsident:** Meine Damen und Herren! Bei Übernahme der Geschäftsleitung gestatte ich mir, zunächst unserem hochverehrten Herrn Alterspräsidenten, der auch heute wieder mit gewohnter Frische die Wahl der Mitglieder des Direktoriums geleitet hat, namens der Synode dafür herzlich zu danken und ebenso in meinem eigenen Namen für die freundlichen Worte, die er an den Präsidenten gerichtet hat.

Meine Damen und Herren! Nach gesetzlicher Vorschrift hatte die 12. ordentliche Landessynode vor Ablauf des Jahres 1923 zusammenzutreten. Aber nicht nur der Buchstabe des Gesetzes fordert dies, sondern mit mindestens gleicher Dringlichkeit auch die Verhältnisse der Landeskirche, wie sie vor unser aller Augen liegen. War die 11. ordentliche Landessynode die verfassunggebende Synode, so ist ihre Nachfolgerin, die 12. ordentliche Synode, bestimmt, die neu geschaffene Kirchenverfassung in die Wirklichkeit des Lebens überzuführen. Freilich, wann es ihr vergönnt sein wird, die dazu nötigen Maßnahmen in Angriff zu nehmen, ist ungewiß. Voraussichtlich wird die gegenwärtige, nur auf eine kurze Spanne Zeit bemessene Tagung dazu noch keine Möglichkeit bieten, wenigstens sind Vorlagen von Bedeutung an die Synode bisher nicht gelangt.

Indessen, meine Damen und Herren, wenn bei der Eröffnung der 7. außerordentlichen Synode im März dieses Jahres festgestellt werden mußte, daß in der sächsischen Landeskirche Zustände eingetreten seien, die an die trübsten Zeiten in der Geschichte des deutschen Vaterlandes erinnern, so wird heute festzustellen sein, daß die Entwicklung der letzten Monate auf allen Gebieten, die für die Kirche von Bedeutung sind, noch darüber hinausgeführt und daß sie die Kirche und ihre Diener an den Rand des Abgrundes gebracht hat.

So ist die Lage, und die Vertreter der Kirche sind berufen worden, zur Lage Stellung zu nehmen und im Verein mit dem Kirchenregiment auf Mittel und Wege zu denken, das Schlimmste abzuwenden und der evangelisch-lutherischen Kirche Sachsens den Platz zu behaupten, der ihr gebührt und den sie seither im Kulturleben unseres Volkes eingenommen hat.

Das ist die überaus ernste und verantwortungsvolle Aufgabe, die in diesen Tagen der Synode gestellt ist; möchte sie sich der Aufgabe gewachsen zeigen!

Wenn Sie, meine Damen und Herren, angesichts dieser Zustände mir die Geschäftsleitung übertragen haben, so bin ich mir der Schwere des Präsidentenamtes voll bewußt. Ich danke Ihnen für das Vertrauen, das Sie mir erneut erwiesen haben, ich werde bemüht sein, den Anforderungen des Amtes nach besten Kräften zu genügen, und bitte um Ihre freundliche Unterstützung und um Ihr Wohlwollen bei der Geschäftsführung.

Nicht minder richte ich namens der Landessynode an die Herren Vertreter des Kirchenregiments mit dem herzlichen Danke für die der Synode gewidmeten guten Wünsche die Bitte um Förderung und Unterstützung bei Erledigung der Synodalarbeit.

Unsere erste Obliegenheit ist die Verpflichtung der Herren Schriftführer. Die Formel, die der Verpflichtung zugrunde zu legen ist, ist den Herren bekannt. Ich bitte die Herren Schriftführer, das Gelöbnis abzulegen, indem sie die Worte nachsprechen: „Ich gelobe es vor Gott" und dieses Gelöbnis durch Handschlag zu bekräftigen.

(Geschieht.)

Damit ist das Direktorium ordnungsgemäß zusammengesetzt.

Herr Schriftführer Giertz wird ersucht, die Niederschrift über die heutige Sitzung zu führen.

Die übrigen Mitglieder der Synode sind in derselben Weise zu verpflichten wie die Mitglieder des Direktoriums, unter Abnahme des Gelöbnisses, bei ihrem Wirken in der Synode nach bestem Wissen und Gewissen die Wohlfahrt der Landeskirche wahren zu wollen. Sämtliche Damen und Herren haben das Gelöbnis abzulegen. Vorher halte ich auch ihnen nochmals die Formel vor, die eben verlesen worden ist, und mache sie auf die Wichtigkeit und Heiligkeit des Gelöbnisses aufmerksam. Ich heiße auch meinerseits alle Damen und Herren willkommen mit dem Wunsche, daß ihre Tätigkeit in diesem Hause der Kirche zum Segen gereichen möge.

Nunmehr darf ich bitten, einzeln heranzutreten. Ich werde die Namen in alphabetischer Reihenfolge verlesen.

(Die Verpflichtung erfolgt.)

Es sind alle anwesenden Mitglieder verpflichtet. Die Synode ist konstituiert.

Unsere Versammlung gedenkt noch derjenigen Mitglieder früherer Landessynoden, die neuerdings durch den Tod aus diesem Leben abgerufen worden sind, der Herren Pfarrer Lindner und Kaufmann Scharwächter. Beide Herren haben eine längere Reihe von Jahren hindurch der Synode angehört und haben sich vermöge ihrer trefflichen persönlichen Eigenschaften und ihrer wertvollen Mitarbeit der aufrichtigen Zuneigung und Hochschätzung der Konsynodalen erfreut. Die Erinnerung an sie wird dauernd in der Synode fortleben, sie ruhen in Frieden! Ich stelle fest, daß sich die Mitglieder der Versammlung zum Gedächtnis der Heimgegangenen von ihren Plätzen erhoben haben.

Die Synode tritt in die Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten der heutigen Tagesordnung ein.

Um Urlaub für heute haben gebeten die Herren Synodalen DDr. Schultze (Leipzig) und Schwede, der letztere zugleich für morgen, ebenso Herr Synodale D. Althaus für heute und bis auf weiteres. Der Urlaub wird erteilt.

**Punkt 4** der Tagesordnung: **Registrandenvortrag** durch Herrn Schriftführer Giertz.

Nr. 1. Bekanntmachung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 15. Oktober 1923, die Einberufung der 12. ordentlichen Landessynode der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend.

**Präsident:** Ist gedruckt und verteilt.

Nr. 2. Vorlage Nr. 1 des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 22. November 1923, die Wahlen zur 12. evangelisch-lutherischen Landessynode betreffend.

**Präsident:** Ist gedruckt und verteilt. An den Wahlprüfungsausschuß.

Nr. 3. Vorlage Nr. 2 des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 15. Oktober 1923, die Ernennung der Kommissare betreffend.

Nr. 4. Vorlage Nr. 3 des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 20. Oktober 1923, die Erledigung der Vorlagen an die 11. ordentliche Landessynode und die im Anschluß hieran an das Kirchenregiment gerichteten Anträge betreffend.

Nr. 5. Vorlage Nr. 4 des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 10. November 1923 über die von der 11. ordentlichen Landessynode an das Kirchenregiment gelangten Gesuche und selbständigen Anträge.

**Präsident:** Die Vorlagen Nr. 3 bis 5 sind gedruckt und verteilt.

Nr. 6. Eingabe des Rechtsanwalts Speiseberger in Freiberg im Auftrage der Kirchgemeindeversammlung zu St. Nikolai vom 10. September 1923, wünschenswerte Maßnahmen zur Beseitigung der Not der Landeskirche betreffend.

**Präsident:** Auszulegen.

Nr. 7. Antrag des Pfarrervereins für Sachsen vom 23. Oktober 1923, die Stellvertretung der beiden Präsidenten des Landeskonsistoriums bis zur Entscheidung der schwebenden Rechtsfrage betreffend.

**Präsident:** Auszulegen.

Nr. 8. Antrag der Grünaer Pfarrerkonferenz vom 14. November 1923, eine verkürzte Ausgabe des Landesgesangbuches betreffend.

**Präsident:** Auszulegen.

Nr. 9. Antrag der Kirchgemeindevertretung von Annaberg-St. Annen vom 14. November 1923, Maßnahmen gegen Personen, die die Zahlung der Kirchensteuern verweigern, betreffend.

**Präsident:** An den Finanzausschuß.

Nr. 10. Antrag der Limbach-Rabensteiner Konferenz vom 16. November 1923, finanzielle Maßnahmen der Landeskirche bis zum Abschluß der Ablösungsverhandlungen mit dem Staate betreffend.

**Präsident:** Auszulegen.

Nr. 11. Gesuch der Positiven Volkskirchlichen Vereinigung vom 16. November 1923 um Revision des Gesetzes über die Besoldung der Geistlichen und Hilfsgeistlichen usw. vom 7. Juni 1923.

**Präsident:** Auszulegen.

Nr. 12. Antrag des Pfarrervereins für Sachsen vom 19. November 1923, angenommen durch Herrn Präsidenten Dr. Seetzen, die Bestellung eines besonderen Wirtschafts- oder Lehnskommissars für die Landeskirche betreffend.

**Präsident:** An den Finanzausschuß.

Nr. 13. Eingabe des Pfarrers Müller in Röcknitz vom 19. November 1923, angenommen durch Herrn Präsidenten Dr. Seetzen, die Errichtung einer Sächsischen Kirchenzeitung unter der Leitung der jetzigen Schriftleiter der beiden Kirchenblätter, Eingliederung des bisherigen Verordnungsblattes als amtlicher Teil der neuen Kirchenzeitung und Übertragung der Ararkonzession auf diese betreffend.

**Präsident:** An den Ausschuß für Beschwerden und Gesuche.

Nr. 14. Eingabe des Pfarrers Müller in Röcknitz vom 19. November 1923, angenommen durch Herrn Präsidenten Dr. Seetzen, die Feier des Epiphanienfestes am ersten Epiphaniensonntag, des Frühjahrsbußtages am ersten Passionssonntag und die Festlegung des Osterfestes auf den letzten März- oder ersten Aprilsonntag betreffend.

**Präsident:** An den Ausschuß für Beschwerden und Gesuche.

Nr. 15. Gesuch des Verbandes der sächsischen Feuerbestattungsvereine vom 20. November 1923 um kirchliche Gleichstellung der Feuerbestattung mit der Erdbestattung.

**Präsident:** Auszulegen.

Nr. 16. Gesuch des Kirchenvorstandes zu Beucha vom 23. November 1923, die Überlassung von Pfarrlehnsland für Schrebergärten betreffend.

**Präsident:** An den Ausschuß für Beschwerden und Gesuche.

Nr. 17. Gesuch des Dr. Fraustadt in Meißen und Genossen vom 24. November 1923, die dauernde Aufrechterhaltung einer eigenen Dompredigerstelle in Meißen betreffend.

**Präsident:** Auszulegen.

Nr. 18 fällt aus.

Nr. 19. Antrag des Synodalen Hickmann und Genossen vom 26. November 1923, die Neuwahlen für den ständigen Synodalausschuß und die Schaffung einer Geschäftsordnung für die einstweilige Führung des Kirchenregiments betreffend.

**Präsident:** Wird gedruckt und verteilt und kommt auf eine Tagesordnung.

Nr. 20. Antrag des Synodalen Hickmann und Genossen vom 26. November 1923, die Abänderung des § 41 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend.

**Präsident:** Desgleichen.

Nr. 21. Schreiben des Volkskirchlichen Laienbundes für Sachsen vom 26. November 1923, Segensgruß für die Landessynode und Wünsche für ihre Tätigkeit betreffend.

**Präsident:** Liegt in der Kanzlei zur Kenntnisnahme aus.

Nr. 22. Gesuch der Versammlung weltlicher Vertreter sämtlicher Leipziger Kirchgemeinden vom 23. November 1923, die Beseitigung der auf kirchlichem Finanzgebiet eingetretenen Mißstände und zu dem Zwecke die Umgestaltung der obersten Kirchenbehörde betreffend.

**Präsident:** Auszulegen.

Nr. 23. Gesuch der Kirchgemeindevertretung zu Pulsnitz und mehrerer Kirchenvorstände, die Änderung der gegenwärtigen Konfirmationspraxis betreffend.

**Präsident:** An den Ausschuß für Beschwerden und Gesuche.

Nr. 24. Anfrage des Synodalen Lic. theol. Stange und Genossen vom 26. November 1923 wegen einer Vorlage über die Errichtung eines wirtschaftlichen Beirates bei dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium.

**Präsident:** Kommt nach Eingang der Erklärung des Kirchenregiments über die Bereitwilligkeit zur Beantwortung der Anfrage auf eine Tagesordnung.

Nr. 25. Gesuch der Positiven Volkskirchlichen Vereinigung vom 26. November 1923, angenommen durch Herrn Synodalen Dr. Müller (Hainsberg), eine Ergänzung ihres Gesuchs vom 16. November 1923 um Revision des Gesetzes über die Besoldung der Geistlichen usw. vom 7. Juni 1923 betreffend.

**Präsident:** An den Verfassungsausschuß.

Nr. 26. Antrag der Positiven Volkskirchlichen Vereinigung vom 26. November 1923, angenommen durch Herrn Synodalen Dr. Müller (Hainsberg), einen Inneren Ausschuß in der Synode zu bilden.

**Präsident:** An den Verfassungsausschuß.

Nr. 27. Eingabe der Positiven Volkskirchlichen Vereinigung vom 26. November 1923, angenommen durch Herrn Synodalen Dr. Müller (Hainsberg), Erörterungen darüber, welcher Synodale sich der Staatsregierung gegenüber für einen Wechsel in der Person des Konsistorialpräsidenten ausgesprochen hat, betreffend.

**Präsident:** An den Ausschuß für Beschwerden und Gesuche.

Nr. 28. Eingabe der Positiven Volkskirchlichen Vereinigung vom 26. November 1923, angenommen durch Herrn Synodalen Dr. Müller (Hainsberg), eine Kundgebung gegen die Zwangspensionierung der beiden Führer der Landeskirche betreffend.

**Präsident:** An den Verfassungsausschuß.

Nr. 29. Eingabe der Positiven Volkskirchlichen Vereinigung vom 26. November 1923, angenommen durch Herrn Synodalen Dr. Müller (Hainsberg), gegen eine vorübergehende Besetzung der beiden Präsidentenstellen des Landeskonsistoriums.

**Präsident:** Desgleichen.

Nr. 30. Eingabe der Positiven Volkskirchlichen Vereinigung vom 26. November 1923, angenommen durch Herrn Synodalen Dr. Müller (Hainsberg), für eine Prüfung der Frage, wie dem Landesbischof bei Behinderung in der Ausübung seines Dienstes als Vizepräsident eine wirkliche geistige Führung der Landeskirche ermöglicht werden kann.

**Präsident:** An den Verfassungsausschuß.

Nr. 31. Eingabe des Stadtgartendirektors a. D. Degenhard in Dresden vom 26. November 1923 über einen Weg zur Behebung der kirchlichen Schwierigkeiten.

**Präsident:** Auszulegen.

Nr. 32. Gesuch der Ortsgruppe Leipzig des Sächsischen Pfarrervereins vom 22. November 1923, angenommen durch Herrn Synodalen Hickmann, um Eintreten für die Berufung eines Finanzfachmannes in das Landeskonsistorium bzw. die Kirchenleitung, für die Berufung des Vorsitzenden des Sächsischen Pfarrervereins oder eines vom Vorstand präsentierten Vertreters der Standesorganisation in die Synode und für die zeitgemäße

Neugestaltung des Disziplinarrechtes der Geistlichen so-wie für die Berufung des Leipziger Stadtsuperintendenten Geheimen Kirchenrates D. Cordes in die Synode und für Sicherstellung der Existenz der Geistlichen durch wertbeständige Einnahmen in wenigstens erträglichem Umfange.

**Präsident:** An den Finanzausschuß und den Verfassungsausschuß.

Nr. 33. Antrag des Synodalen Lic. theol. Stange und Genossen vom 27. November 1923, den Erlaß eines Übergangsgesetzes über die Rechte und Pflichten des Landesbischofs betreffend.

**Präsident:** Wird gedruckt und verteilt und kommt auf eine Tagesordnung.

Die Herren Synodalen, die zu sprechen gedenken, werden ersucht, bei der Wortmeldung ihre Namen zu nennen.

Punkt 5 der Tagesordnung: **Wahl der Ausschüsse.**

Nach der Geschäftsordnung sind mehrere Ausschüsse zu wählen, und zwar der Redaktionsausschuß, der Verfassungsausschuß, der Ausschuß für Beschwerden und Gesuche und der Wahlprüfungsausschuß. Doch steht es der Synode frei, noch weitere Ausschüsse zu wählen und ihre Zusammensetzung zu bestimmen.

Herr Synodale Jentsch!

**Superintendent Oberkirchenrat Jentsch:** Es ist uns in der Eröffnungsansprache gesagt worden, daß wir uns mit finanziellen Fragen bei dieser Tagung außerordentlich stark zu beschäftigen haben. Das hat uns den Gedanken nahegelegt, wir möchten doch die Finanzsachen so teilen, daß wir zwei Finanzausschüsse wählen, von denen der eine die Steuern und die Gebühren und der andere den Haushaltplan und die übrigen finanziellen Sachen, kurz, die allgemeinen finanziellen Sachen zu behandeln hätte. Wir beantragen, beide Finanzausschüsse je in Stärke von 16 Mitgliedern zu wählen, also je so viel, wie der eine Ausschuß bisher hatte.

**Präsident:** Herr Synodale Hedrich!

**Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Hedrich:** Ich möchte dringend abraten, in der eben vorgeschlagenen Art zwei Finanzausschüsse zu bilden. Nach den Erfahrungen, die wir im Finanzausschuß gesammelt haben, wird es außerordentlich schwer halten, den Stoff so zu trennen, daß kein Zweifel besteht, welche Arbeit dem Finanzausschuß A und welche dem Finanzausschuß B zufällt. Ich knüpfe an das an, was soeben der Herr Vorredner gesagt hat, daß man dem einen Ausschuß den Haushaltplan, dem anderen die Steuern überweisen solle. Die Steuern bilden das Rückgrat des Haushalts, und in die Haushaltsfragen spielen fortgesetzt Steuerfragen hinein. Ich glaube, Sie würden die Tätigkeit des einen Ausschusses vollständig unterhöhlen, des hauptsächlichsten Ausschusses, nämlich dessen, der den Haushaltplan zu bearbeiten hat, wenn Sie ihm gerade die ganzen Steuerfragen nehmen wollten. Wenn diesem Antrag Folge gegeben werden sollte, dann würde ich schon vorschlagen, daß man neben dem Finanzausschuß einen Sonderausschuß bildet, dem aber von vornherein ganz bestimmte Fragen, z. B. die Lehns- und Pachtverhältnisse, überwiesen werden; dann weiß man ganz genau Bescheid. Man könnte diesem Sonderausschuß ja auch noch manche andere Gebiete zuweisen.

**Präsident:** Herr Synodale Schneider!

**Kaufmann Schneider:** Ich glaube, der Gedanke ist gleich, den die beiden Vorredner zum Ausdruck gebracht haben: sie wollen zwei Ausschüsse, und das ist meiner Ansicht nach nötig. Für die Finanzfragen brauchen wir zwei Ausschüsse; das haben die früheren Tagungen schon oft bewiesen. Herr Synodale Jentsch hat sich wohl nur versehen, er wollte dasselbe sagen. Gerade die Pachtfragen haben wir gestern in den Gruppen besprochen; es war die Meinung, daß wir gerade für die Pachtfragen einen zweiten Ausschuß bilden müßten.

**Präsident:** Herr Synodale Rosenkranz!

**Geheimer Kirchenrat Rosenkranz:** Ich möchte glauben, daß nach dem Vorschlag zwei Finanzausschüsse gewählt werden sollen, ohne im voraus bestimmt zu sagen, was dem einzelnen zugewiesen werden wird. Das wird Sache des Präsidiums bzw. der Synode sein.

(Lebhafter Widerspruch.)

**Präsident:** Wenn zwei Finanzausschüsse vorhanden sind, muß doch wohl im allgemeinen festgelegt sein, wie ihre Zuständigkeit ist.

Herr Synodale Stange!

**Pfarrer Lic. theol. Stange:** Ich kann nur nochmals bestätigen, was Herr Synodale Schneider eben ausgeführt hat. Es handelt sich nur darum, daß man für die Abgrenzung einige allgemeine Richtlinien gibt, die Zuweisung selber ist Sache der Synode, nicht des Präsidiums. Wir sollten uns rasch einigen, indem wir einen allgemeinen Finanzausschuß A und einen spezielleren Ausschuß B einsetzen und uns dann vielleicht bei den ersten in Frage kommenden Fällen durch Verhandlungen untereinander darüber klar werden, wie man die Arbeiten abgrenzt. Daß die Dinge sehr ineinandergreifen und die Abgrenzung nicht immer ganz leicht sein wird, darüber waren wir uns von vornherein klar. Aber es ist nicht das erstemal in der Geschichte der Synode und überhaupt der Parlamente, daß man zwei parallele Ausschüsse über dieselbe Materie einsetzt. Man darf also wohl den Vorschlag Jentsch so abrunden, daß man beantragt, zwei Finanzausschüsse einzusetzen, von denen der erste, A, die allgemeinen Finanzfragen zu besprechen hat, während dem Finanzausschuß B spezielle Aufgaben durch die Synode übertragen werden.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Hedrich stellt folgenden Antrag:

> Ich beantrage, neben dem Finanzausschuß einen Sonderausschuß zu bilden, dem von vornherein bestimmte Gebiete, z. B. die Lehns- und Pachtverhältnisse, überwiesen werden.

Dies würde ungefähr auf dasselbe hinauskommen, was Herr Synodale Stange vorgeschlagen hat; alles, was dem Ausschusse B nicht besonders überwiesen wird, verbliebe danach dem allgemeinen Ausschuß A.

Herr Synodale Stange!

**Pfarrer Lic. theol. Stange:** Ich würde vorschlagen, in diesem Antrage des Herrn Dr. Hedrich die Worte „von vornherein" zu streichen, damit die Synode die Möglichkeit hat, diesem Ausschusse später weitere Aufgaben zu überweisen.

**Präsident:** Sind Sie einverstanden mit der Streichung?

**Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Hedrich:** Ich bin einverstanden.

**Präsident:** Herr Synodale Schroeder!

**Staatsminister a. D. Dr. Schroeder, Exzellenz:** Wenn ich den Antrag richtig verstehe, zwei Finanzausschüsse zu bestellen, so ist es so gemeint: die Synode ist gezwungen, besonders rasch zu arbeiten; infolgedessen würde es einem Finanzausschusse nicht möglich sein, das ganze Material, das die kirchliche Finanzlage an bloß einen Finanzausschuß heranbringt, seinerseits in der verfügbaren Zeit aufzuarbeiten. Infolgedessen hat der Antragsteller geglaubt, vorschlagen zu sollen, im Interesse der möglichst raschen und vollständigen Erledigung der Geschäfte, angesichts der zahlreichen Einzelfragen finanzieller Natur, die überall in den Gemeinden auftauchen, zwei Finanzausschüsse zu wählen. Ich würde meinen, daß die Verteilung der Finanzsachen an beide Ausschüsse nicht so schwierig sein würde. Ich würde auf dem Standpunkte stehen, daß der eine Finanzausschuß mehr die grundsätzlichen Fragen behandelt, daß er insbesondere die allgemeinen Dinge des kirchlichen Finanzwesens, die Fragen der Mittelbeschaffung, die Aufstellung des Haushaltplanes und dergleichen bearbeitet, während der andere Ausschuß sich mit den besonderen Angelegenheiten, mit Spezialfragen des Finanzgebiets beschäftigt, so z. B. mit den Fragen der Steuertechnik und Steuererhebung, die jetzt in jeder Kirchgemeinde eine größere Rolle spielen.

Meines Dafürhaltens ist allerdings der allgemeine Finanzausschuß zu sehr belastet. Die allgemeinen Gesichtspunkte und Fragen würden dann von dem Finanzausschuß A zu behandeln sein, während die besonderen Fragen bei dem Ausschuß B liegen würden. So werden sich nach meinem Dafürhalten die Gebiete am sach- und zweckmäßigsten scheiden und erledigen lassen, ohne daß dem Finanzausschuß A etwas von dem genommen wird, was er zu behandeln hat.

**Präsident:** Herr Synodale Hedrich!

**Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Hedrich:** Ich bleibe dabei stehen, daß, wenn die Sache in der Weise aufgezogen wird, wie es soeben der Herr Vorredner wiederholt hat, eine ganze Fülle von Zweifeln und Schwierigkeiten entsteht und jedenfalls die ganze Sache nicht vereinfacht, sondern doppelte Arbeit verursacht werden wird. Es wird sehr häufig vorkommen, daß das Material, das von dem Ausschuß B beraten wird, dann nochmals von dem Finanzausschuß A behandelt werden muß. Ich stehe nach wie vor auf dem Standpunkte, daß z. B. die vorhin schon erwähnten Steuerfragen von dem eigentlichen Haushaltplan nicht zu trennen sind. Das geschieht auch sonst in keinem Parlament. Es ist z. B. noch niemand eingefallen, im Landtage die Steuerfragen vom Haushaltplane getrennt zu behandeln, denn die Steuern bilden eben doch die ganze Grundlage des Haushaltplanes. Meiner Ansicht nach kann nur die Synode, nicht das Direktorium, bestimmte Materien einem Sonderausschusse oder einem Finanzausschuß B, wenn Sie ihn so nennen wollen — das ist eine Formfrage —, zuteilen; es darf das aber nicht in der Weise geschehen, daß man von vornherein sagt: die und die ganzen Gebiete bekommt der Ausschuß B, und der Ausschuß A bekommt die allgemeinen Fragen. Was heißt „allgemeine Fragen"? Daraus ergibt sich nur eine Fülle von Schwierigkeiten und Zweifeln.

**Präsident:** Herr Synodale Jeremias!

**Pfarrer DDr. Jeremias:** Die beiden Ausschüsse für Finanzfragen werden nur dann gestaltungsfähig sein, wenn sie nach dem Grundsatz Divide et impera scharf getrennte Arbeitsgebiete zugeteilt erhalten. Die wichtigste Finanzfrage der nächsten Zeit ist nicht nur für die Landeskirche, sondern für alle einzelnen Kirchgemeinden die Steuerfrage. Ich schlage daher vor, daß der sogenannte Finanzausschuß B ausschließlich die Steuerangelegenheiten und die Gebührenordnung zu bekommen hat — auch ihre Neuordnung ist eine wichtige Frage —, während alle anderen Materien dem Finanzausschuß A zugeteilt werden könnten.

Die vorhin berührten Haushaltplanfragen der Kirchgemeinden, nicht der Landeskirchenetat, können bei der Behandlung der Steuerangelegenheiten im Ausschuß B mit erörtert werden. Ich gebe die Versicherung, meine verehrten Damen und Herren, die Steuerfrage ist eine so schwierige und umfangreiche Frage, da es sich um ganz neue Gesichtspunkte, wie Wertbeständigmachung und Verkirchlichung der Steuereinnahme, handelt, daß der Finanzausschuß B mit dieser Materie vollständig beschäftigt sein wird. Ich bitte demgemäß, daß die Teilung in diesem Sinne vorgenommen wird.

**Präsident:** Einverständnis scheint darüber zu herrschen, daß zwei Ausschüsse für die finanziellen Fragen einzusetzen sind, nur über die Geschäftsverteilung zwischen den beiden Ausschüssen gehen die Meinungen auseinander.

Es liegt vor der Antrag Dr. Hedrich, und außerdem hat eben Herr Synodale DDr. Jeremias einen Antrag gestellt, den ich noch einmal zu wiederholen bitte.

Herr Synodale Dr. Kühn!

**Bürgermeister Dr. Kühn (Bischofswerda):** Ich halte es vom praktischen Standpunkte aus für undurchführbar, diese Materien zu trennen. Letzten Endes ist die Besetzung der Ausschüsse eine Personenfrage. Ich weiß nicht, wie man z. B. die ganze Lehnsfrage von den Fragen des Haushaltplanes trennen will. Es besteht die Möglichkeit, daß die Ausschüsse zu widersprechenden Beschlüssen kommen. Dann ist ein ordnungsmäßiges Arbeiten gar nicht möglich. Ich bitte deshalb dringend darum, es bei dem einen Ausschuß zu belassen; dieser Ausschuß hat dann zwar viel Arbeit, er ist aber stets noch fertig geworden. Ich erinnere noch daran, daß wir in der Verfassungsfrage nicht zwei Ausschüsse gehabt haben, und damals waren die Fragen noch viel brennender.

**Präsident:** Herr Synodale Schroeder!

**Staatsminister a. D. Dr. Schroeder, Exzellenz:** Meine Damen und Herren! Ich glaube feststellen zu können, daß wir zwei Finanzausschüsse brauchen.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Kühn!

**Bürgermeister Dr. Kühn (Bischofswerda):** Darf ich noch auf eine Schwierigkeit hinweisen. Wir haben, soviel ich weiß, nur zwei Kommissare. Die Ausschüsse können dann nie zusammen tagen.

**Präsident:** Herr Synodale Rosenkranz!

**Geheimer Kirchenrat Rosenkranz:** Würde nicht die Möglichkeit sein, einen Ausweg in der Weise zu finden, daß der Finanzausschuß in einem größeren Umfange eingesetzt wird?

(Widerspruch.)

Es wäre dann wohl die Möglichkeit gegeben, einzelne Fragen in diesem Ausschusse in einem kleineren Kreise für sich zu bearbeiten. Dann würde die Einheitlichkeit gewahrt sein, aber die Arbeit geteilt werden können.

**Präsident:** Herr Synodale Kummer!

**Pfarrer Kummer:** Ich glaube, die Aussprache über diese Frage ist breit genug gewesen, und ich bitte darum, daß wir jetzt zur Abstimmung kommen, ob wir einen oder zwei Finanzausschüsse einsetzen.

**Präsident:** Das Direktorium wartet nur noch auf den Antrag des Herrn Synodalen Dr. Jeremias.

**Präsident:** Wegen des Finanzausschusses liegt der Antrag Dr. Hedrich vor:

> Ich beantrage, neben dem Finanzausschuß einen Sonderausschuß zu bilden, dem bestimmte Gebiete, z. B. die Lehns- und Pachtverhältnisse, überwiesen werden.

Der Antrag Dr. Jeremias setzt voraus, daß zwei Finanzausschüsse gebildet werden, und will lediglich ihre Zuständigkeit abgrenzen:

> Synode wolle beschließen, dem Finanzausschuß B die Behandlung der Kirchensteuerfragen und der Vereinheitlichung der Gebührenordnungen zu übertragen, während der Finanzausschuß A die sämtlichen übrigen Materien behandelt. Sollte für A Überlastung eintreten, z. B. bezüglich der Lehnsfrage, ist er befugt, mit Behandlung der Spezialfragen Unterausschüsse zu betrauen.

Herr Synodale v. Nostitz-Wallwitz!

**Kreishauptmann v. Nostitz-Wallwitz:** Ich beantrage getrennte Abstimmung über den Nachsatz des Antrags Hedrich.

**Präsident:** Herr Synodale Müller (Zwickau)!

**Superintendent Müller (Zwickau):** Wenn der Antrag Hedrich für die Abstimmung zur Grundlage genommen wird, so wird schon über die materielle Gestaltung des zweiten Antrags abgestimmt. Zunächst muß allgemein die Frage entschieden werden, ob wir überhaupt neben dem Finanzausschusse noch einen anderen haben wollen, gleichgültig, ob er B oder Sonderausschuß heißt.

**Präsident:** Das stimmt mit dem überein, was der Herr Synodale v. Nostitz gesagt hat.

Will die Synode den ersten Teil des Antrags Dr. Hedrich bis „zu bilden" annehmen?

Die Annahme und damit die Einsetzung von zwei Finanzausschüssen ist mit großer Mehrheit beschlossen.

Nun handelt es sich um die Zuständigkeit. Nach dem Antrage Dr. Hedrich soll nicht von vornherein eine scharfe Abgrenzung stattfinden, sondern die Synode soll von Fall zu Fall bestimmte Gebiete, z. B. die Lehns- und Pachtverhältnisse, dem einen Ausschuß überweisen, während dem anderen grundsätzlich alles übrige verbleibt. Dagegen wünscht der Antrag Dr. Jeremias, daß dem einen Ausschusse nur die Behandlung der Kirchensteuerfragen und die Vereinheitlichung der Gebührenordnungen übertragen wird. — Das Wort wird nicht weiter gewünscht.

Will die Synode den Antrag Hedrich auch im zweiten Teile annehmen?

Der zweite Teil ist mit großer Mehrheit angenommen.

Damit erledigt sich der Antrag Dr. Jeremias.

**Das Direktorium schlägt vor, die Wahlen für die Ausschüsse nicht, wie es an sich vorgeschrieben ist, durch** Stimmzettel, sondern durch Zuruf vorzunehmen. — Die Synode ist damit einverstanden. — Das Kirchenregiment desgleichen.

Der Redaktionsausschuß besteht aus dem Präsidenten, den beiden Schriftführern und zwei weiteren Mitgliedern, die zu wählen sind.

Herr Synodale Müller (Zwickau) [zur Geschäftsordnung]!

**Superintendent Müller (Zwickau):** Da wir beschlossen haben, noch einen neuen Sonderausschuß zu bilden, dürften die Besprechungen über die Besetzung der Ausschüsse noch einmal einer Durchsicht unterzogen werden. Ich schlage deshalb vor, die Synode auf eine Viertelstunde zu unterbrechen, damit sichere Vorschläge für die einzelnen Ausschüsse gemacht werden können.

Herr Synodale Müller (Hainsberg)!

**Landgerichtsrat Professor Dr. Müller (Hainsberg):** Wie Sie aus der Registrande ersehen haben, beantragt die Positive Volkskirchliche Vereinigung, einen „Inneren Ausschuß" zu bilden für Fortschritt auf innerkirchlichem Gebiete. Der Ruf danach ist im ganzen Lande, mag man im übrigen stehen, wie man will, lebhaft, und es würde zur geschäftlichen Vereinfachung wesentlich beitragen, wenn wir uns gleich jetzt darüber schlüssig machten, ob wir einen solchen Ausschuß wählen wollen. Ich darf mir hierzu noch einen Gedanken zu äußern erlauben.

Ich möchte nicht, daß auf diesen Ausschuß das starre System der übrigen Ausschüsse angewendet wird, daß nämlich die Mitglieder dieses Ausschusses für die ganze Dauer der Synode gewählt werden, sondern ich meine, wir müßten für jede der einzelnen Fragen, die ja so verschieden sind, z. B. die Konfirmationsfrage usw. die jeweils dafür Geeignetsten aus der Synode hineinwählen. Deshalb schlage ich vor, übereinstimmend mit dem Artikel in Nr. 45/46 des „Sächsischen Kirchenblattes", einen Inneren Ausschuß einzusetzen, in ihn aber nur 6 oder 8 ständige Mitglieder zu wählen; die Zuwahl auf 16 Mitglieder überlassen wir aber den gewählten ständigen Mitgliedern, die dann nach Gehör ihrer Gruppen die Geeignetsten hinzuwählen.

Wenn das Ihre Auffassung ist, brauchen wir das nicht im Verfassungsausschuß zu beraten; das hätte den Vorteil, daß bei der jetzt eintretenden Pause die Verteilung auf die Ausschüsse mit Rücksicht auch auf diesen „Inneren Ausschuß" vorgenommen werden könnte.

**Präsident:** Ich empfehle, Beschluß darüber nach der Pause zu fassen, damit in der vertraulichen Aussprache eine Einigung über die grundsätzliche Frage, ob man den Inneren Ausschuß will, herbeigeführt wird.

Die Sitzung wird unterbrochen. Nach Wiederaufnahme wird erstens Beschluß darüber gefaßt, ob der Innere Ausschuß bestellt werden soll, und außerdem die Zusammensetzung sämtlicher Ausschüsse vorgenommen.

(Pause.)

Die Sitzung wird zur Fortsetzung der Ausschußwahlen wieder aufgenommen.

Herr Synodale Dr. Müller (Hainsberg) hat beantragt:

> Synode wolle beschließen: Es wird ein Innerer Ausschuß in der Synode gebildet zur Bearbeitung der Fragen eines gesunden innerkirchlichen Fortschritts. Der Ausschuß umfaßt 16 Mitglieder, von denen 8 als ständige von der Synode gewählt werden, während die übrigen je nach dem

Gegenstand der Beratung von den ständigen Mitgliedern kooptiert werden.

Will die Synode diesen Antrag annehmen? Einstimmig.

Werden Vorschläge für die Ausschüsse gemacht?

**Superintendent Oberkirchenrat Jentsch:** Ich schlage vor, den Verfassungsausschuß aus folgenden Herren zu wählen: D. Rendtorff, Dr. Meier, v. Nostitz-Wallwitz, Pilz, Lic. Stange, Giertz, Ruß, Dr. Müller (Hainsberg), Dr. Schroeder, Jentsch, Hickmann (Leipzig), Eulitz, DDr. Költzsch, Dr. Löbner, Müller (Zwickau), DDr. Schultze (Leipzig).

**Präsident:** Andere Vorschläge werden nicht gemacht. Will die Synode die genannten 16 Herren wählen? Einstimmig.

Nehmen die Herren die Wahl an? — Geschieht.

Herr Synodale Müller (Zwickau)!

**Superintendent Müller (Zwickau):** Für den Redaktionsausschuß, dem der Präsident und die beiden Schriftführer auf Grund der Geschäftsordnung angehören, werden vorgeschlagen die Herren Synodalen Vierling und Uebrig.

**Präsident:** Will die Synode diese beiden Herren wählen? Einstimmig.

Beide Herren nehmen die Wahl an.

Herr Synodale Müller (Zwickau)!

**Superintendent Müller (Zwickau):** Für den Hauptfinanzausschuß schlage ich vor: Baumann, Barchewitz, Wolf, Dr. Jeremias, Heymann, Siegert, Rentsch, Rosenkranz, v. Thümmel, Fräulein Focke, Dr. Hedrich, Graefe, Jagsch, Dr. Krumbiegel, Dr. Kühn (Bischofswerda), Naumann.

**Präsident:** Herr Synodale Jentsch!

**Superintendent Oberkirchenrat Jentsch:** Für den Finanzausschuß B erlaube ich mir vorzuschlagen: Exzellenz Graf Vitzthum, Schulze (Olbersdorf), Müller (Collmen), Horn, Schmidt (Rabenstein), Reinmuth, Kummer, Fürst v. Schönburg, Thomas, Friedel, Fügner, Köhler, Langer, v. Schönberg, Schindler.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Hedrich!

**Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Hedrich:** Wir legen Wert darauf, daß so, wie die Synode vorhin beschlossen hat, der Ausschuß nicht Finanzausschuß B, sondern Sonderausschuß genannt wird.

**Präsident:** Herr Synodale v. Nostitz-Wallwitz!

**Kreishauptmann v. Nostitz-Wallwitz:** Ich möchte darauf hinweisen, daß sich schon bei der Wahl Schwierigkeiten und Mißverständnisse ergeben haben; denn die Mitglieder, die wir für den allgemeinen Finanzausschuß vorgeschlagen hatten, sind jetzt in den anderen Ausschuß gekommen.

**Präsident:** Was die Bezeichnung anlangt, so wird gewünscht, nicht A und B, sondern Finanzausschuß und Sonderfinanzausschuß zu sagen.

Herr Synodale Schroeder!

**Staatsminister a. D. Dr. Schroeder, Exzellenz:** Ich beantrage, die Ausschüsse mit A und B zu bezeichnen, damit die Gleichheit der beiden Ausschüsse zum Ausdruck gebracht wird.

**Präsident:** Herr Synodale Hedrich!

**Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Hedrich:** Ich glaube, daß mein Antrag angenommen worden ist, in dem es hieß „Sonderausschuß". Ich würde nichts dagegen haben, wenn „Sonderfinanzausschuß" gesagt würde.

**Präsident:** Immerhin kann doch jetzt noch der Antrag gestellt werden, eine andere Bezeichnung zu wählen.

Es ist also beantragt, die beiden Finanzausschüsse als A und B zu bezeichnen, es würde dann der Hauptfinanzausschuß als A und derjenige, dem einzelne besondere Aufgaben von Fall zu Fall zugewiesen werden, als B gelten.

Will die Synode den Antrag Dr. Schroeder wegen der Bezeichnung mit A und B annehmen?

Der Antrag ist angenommen.

Wie es scheint, ist aber der Personalvorschlag nicht ganz zutreffend. Ich bitte um Berichtigung.

**Kreishauptmann v. Nostitz-Wallwitz:** Ich schlage vor, daß an Stelle der Herren v. Thümmel und Rosenkranz und des Fräuleins Focke, die bis jetzt gewählt worden sind, eingesetzt werden die Herren Pfarrer Kummer, Fürst v. Schönburg und Oberkirchenrat Thomas. Das betrifft den Ausschuß A.

**Präsident:** Damit würde die Wahl für den Finanzausschuß A hinfällig, wenn einige Mitglieder wieder herausgenommen werden.

Herr Synodale Jentsch!

**Superintendent Oberkirchenrat Jentsch:** Ich darf, nachdem diese Änderung vorgenommen worden ist, die Namen der Mitglieder der beiden Ausschüsse noch einmal verlesen.

Der Finanzausschuß A würde sich zusammensetzen aus den Synodalen Baumann, Barchewitz, Wolf, Dr. Jeremias, Heymann, Siegert, Rentsch, Kummer, Fürst v. Schönburg, Thomas, Dr. Hedrich, Graefe, Jagsch, Dr. Krumbiegel, Dr. Kühn (Bischofswerda), Naumann.

Der Finanzausschuß B würde sich zusammensetzen aus den Synodalen Exzellenz Graf Vitzthum, Schulze (Olbersdorf), Müller (Collmen), Horn, Schmidt (Rabenstein), Reinmuth, Richter, Rosenkranz, v. Thümmel, Fräulein Focke, Friedel, Fügner, Köhler, Langer, Schindler, v. Schönberg.

**Präsident:** Will die Synode die Mitglieder der beiden Ausschüsse, wie vorgeschlagen, wählen? Einstimmig.

Auch diese Mitglieder nehmen die Wahl an.

Herr Synodale Müller (Zwickau)!

**Superintendent Müller (Zwickau):** Für den Ausschuß für Beschwerden und Gesuche werden vorgeschlagen die Herren Synodalen Hantschke, Michael, Dr. Gilbert, Schmidt (Gödelitz), Dr. Hering, v. Hopfgarten, Uebrig, Dr. Jauck, Hickmann (Bernsbach), Nitsche, Mehnert.

**Präsident:** Will die Synode die vorgeschlagenen Mitglieder in den Ausschuß für Beschwerden und Gesuche wählen?

Einstimmig.

Die Wahlen werden angenommen.

Herr Synodale v. Nostitz-Wallwitz!

**Kreishauptmann v. Nostitz-Wallwitz:** Für den Wahlprüfungsausschuß werden vorgeschlagen die Herren Synodalen Pfarrer Kummer, Schneider, Müller (Taltitz), Freyer und Dr. Klemm.

**Präsident:** Will die Synode die fünf vorgeschlagenen Herren wählen?

Einstimmig.

Die Wahlen werden angenommen.

Herr Synodale v. Nostitz-Wallwitz!

**Kreishauptmann v. Nostitz-Wallwitz:** Für den Ausschuß für innere Fragen werden vorgeschlagen die Herren Synodalen Reimer, Lenz, Dr. Göttsching, Heinze, Biesold, Franke, Löscher und Dr. Kühn (Kirchberg).

**Präsident:** Will die Synode die vorgeschlagenen acht Mitglieder wählen?

Einstimmig.

Die Wahlen werden angenommen.

Die Ausschüsse werden ersucht, sich zu konstituieren, also einen Vorsitzenden und Schriftführer sowie, wenn nötig, Stellvertreter für diese Ämter zu wählen.

Ich bitte nun die Ausschüsse, sich zurückzuziehen und die Vorsitzenden usw. zu wählen.

(Pause.)

Wir nehmen die Sitzung wieder auf.

Herr Synodale Schroeder!

**Staatsminister a. D. Dr. Schroeder, Exzellenz:** Der Verfassungsausschuß hat mir die Ehre erwiesen, mich zum Vorsitzenden zu wählen, Herrn Synodalen v. Nostitz zum stellvertretenden Vorsitzenden und die Herren Hickmann und Stange zu Schriftführern.

**Präsident:** Herr Synodale Hedrich!

**Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Hedrich:** Im Finanzausschuß A bin ich zum Vorsitzenden gewählt, Herr Dr. Jeremias zum stellvertretenden Vorsitzenden, Herr Pfarrer Kummer zum Schriftführer und Herr Oberstudienrat Siegert zum stellvertretenden Schriftführer.

**Präsident:** Finanzausschuß B!

**Generalleutnant a. D. Graf Vitzthum v. Eckstädt:** Der Finanzausschuß B hat mich der Ehre gewürdigt, mich zu seinem Vorsitzenden zu wählen, Herrn v. Schönberg zum stellvertretenden Vorsitzenden und Herrn Pfarrer Langer zum Schriftführer. Ein stellvertretender Schriftführer ist noch nicht gewählt worden; der würde also, wenn nötig, noch zu bestimmen sein.

**Präsident:** Wahlprüfungsausschuß!

**Pfarrer Kummer:** Der Wahlprüfungsausschuß hat mich zu seinem Vorsitzenden und Herrn Bürgermeister Freyer zum Schriftführer bestimmt.

**Präsident:** Ausschuß für Beschwerden und Gesuche!

**Landgerichtsdirektor Dr. Jauck:** Der Ausschuß für Beschwerden und Gesuche hat mich zum Vorsitzenden gewählt, zum stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Superintendenten Michael und zum Schriftführer Herrn Pfarrer Hickmann.

**Präsident:** Der Innere Ausschuß!

**Superintendent Oberkirchenrat Reimer:** Der Innere Ausschuß hat mich zu seinem Vorsitzenden, Herrn Pfarrer Löscher zum stellvertretenden Vorsitzenden und Herrn Schuldirektor Biesold zum Schriftführer gewählt.

**Präsident:** Ich bitte, die Mitteilung über die Wahlen der Vorsitzenden und Schriftführer noch dem Herrn Schriftführer zum Protokoll zu geben.

Weiter ist mitzuteilen, daß jetzt unmittelbar nach der öffentlichen Sitzung eine Besprechung des Ältestenausschusses stattfinden soll. Es werden deshalb die Herren, die ihm angehören, ersucht, sich zu diesem Zwecke in das Zimmer zu begeben, das für den Präsidenten bestimmt ist.

Alsdann wird, etwa eine halbe Stunde nach Schluß der öffentlichen Sitzung, eine vertrauliche Aussprache der Synode stattfinden. Die Mitglieder der Synode werden deshalb ersucht, sich nicht zu entfernen.

Im übrigen hat bisher die Gepflogenheit bestanden, die Sitzungen der Synode durch Gebet zu eröffnen. Da wohl außer Zweifel steht, daß die Synode an dieser Sitte festzuhalten gedenkt, bitte ich den Herrn Vizepräsidenten DDr. Költzsch, jede Sitzung mit Gebet zu eröffnen.

Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen werden nicht verlesen, sondern nur in der Kanzlei zur Einsichtnahme und Erhebung etwaiger Einsprüche ausgelegt.

Endlich werden die Mitglieder ersucht, ihre Stenogramme so schnell wie möglich an die Kanzlei zurückzugeben.

Damit ist die heutige öffentliche Sitzung beendigt.

Die nächste öffentliche Sitzung wird anberaumt auf Mittwoch, den 28. November 1923, vormittags 10 Uhr mit folgender Tagesordnung:

1. Wahlprüfungen.
2. Antrag des Synodalen Hickmann (Leipzig) und Genossen, die Abänderung des § 41 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend.
3. Antrag des Synodalen Hickmann (Leipzig) und Genossen, die Neuwahlen für den ständigen Synodalausschuß und die Schaffung einer Geschäftsordnung für die einstweilige Führung des Kirchenregiments betreffend.
4. Neuwahlen für den ständigen Synodalausschuß.
5. Genehmigung der durch den ständigen Synodalausschuß vorgenommenen Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für den Deutschen evangelischen Kirchentag.
6. Beantwortung der Anfrage des Synodalen Lic. theol. Stange und Genossen wegen einer Vorlage über die Errichtung eines wirtschaftlichen Beirates bei dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 15 Minuten nachmittags.)

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

# Verhandlungen

der

# 12. evangelisch-lutherischen Landessynode

Nr. 2 Dresden, am 28. November 1923

## Inhalt:



## Zweite öffentliche Sitzung

Mittwoch, am 28. November 1923, vormittags 10 Uhr.

Präsident Bürgermeister Dr. Seetzen eröffnet die Sitzung 10 Uhr 20 Minuten vormittags in Gegenwart der Herren Kommissare Geheime Konsistorialräte Seyler, Wirthgen und Hempel, Landeskonsistorialräte Dinter und Glänzel sowie in Anwesenheit von 83 Synodalmitgliedern.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Ich bitte den Herrn Vizepräsidenten, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Herr Synodale DDr. Schultze ist gestern verhindert gewesen, an der Sitzung teilzunehmen, und tritt deshalb erst heute in die 12. ordentliche Landessynode ein. Er ist zu verpflichten. Ich darf ihn bitten, sich hierher zu bemühen.

(Geschieht. Die Verpflichtung wird vorgenommen.)

Um Urlaub für die heutige Sitzung hat Herr Synodale Haebler wegen dringender Amtsgeschäfte gebeten. Der Urlaub wird erteilt.

Von den Beschlüssen, die gestern beim Vortrag der Registrande gefaßt worden sind, bedürfen einige der Abänderung, nachdem gestern zwei Finanzausschüsse eingesetzt worden sind, ein Finanzausschuß A, der im allgemeinen zuständig ist, und ein Finanzausschuß B, der zuständig sein soll, soweit ihm einzelne Angelegenheiten besonders zugewiesen werden. Als solche Angelegenheiten sind in dem angenommenen Antrag des Herrn Synodalen Dr. Hedrich beispielsweise Pachtsachen und Lehnssachen angeführt.

Die Beschlüsse, die in Frage kommen, sind folgende. Unter Nr. 9 der gestrigen Registrande ist ein Antrag der Kirchgemeindevertretung von Annaberg-St. Annen, Maßnahmen gegen Personen, die Zahlung der Kirchensteuern verweigern, an den Finanzausschuß verwiesen worden. Das Direktorium schlägt vor, den Gegenstand an den Finanzausschuß A zu verweisen. Ist die Synode damit einverstanden? — Einstimmig.

Zu Nr. 12, Antrag des Pfarrervereins für Sachsen, die Bestellung eines besonderen Wirtschafts- oder Lehnskommissars für die Landeskirche betreffend, schlägt das Direktorium Verweisung an den Finanzausschuß B vor.

Herr Synodale Hedrich!

**Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Hedrich:** Wenn ich richtig verstanden habe, soll die Frage der Bestellung eines Wirtschaftskommissars dem Finanzausschuß B überwiesen werden. Ich mache darauf aufmerksam, daß wir uns gestern im Finanzausschuß A bereits den ganzen Nachmittag mit dieser Frage beschäftigt haben, im Zusammenhang mit der Steuerfrage, die wir behandelt haben. Diese Arbeit würde zum großen Teil vergeblich gewesen sein, wenn die Frage der Bestellung eines Wirtschaftsbeirates, die eng mit der Steuerfrage und den wirtschaftlichen Fragen zusammenhängt, jetzt dem Finanzausschuß B

überweisen würde. Wir drängen uns wahrhaftig nicht nach Mehrarbeit, aber wie ich schon gestern sagte, ist es eigentlich nicht recht zu verstehen, wenn wir in einer Zeit, wo wir eigentlich darauf sehen müssen, die Geschäfte zu vereinfachen, die Geschäfte nur schwieriger gestalten, indem wir statt eines Ausschusses zwei Ausschüsse berufen. Schon bei der ersten Frage zeigt sich hier, daß ich recht behalten habe, als ich darauf hinwies, daß mit der Zweiteilung der Geschäfte nur Schwierigkeiten entstehen. Es zeigt sich, daß gestern im Finanzausschuß A im wesentlichen vergebliche Arbeit geleistet worden ist, und da wir für unsere Arbeit nur zwei Nachmittage zur Verfügung haben, so bedaure ich, daß in dieser Weise verfahren werden soll.

**Präsident:** Dann schlage ich vor, den Gegenstand dem Finanzausschusse A zu überweisen. Die Schwierigkeit, die der Herr Synodale Dr. Hedrich erwähnt hat, zeigt sich fast bei jedem Punkte.

(Heiterkeit.)

Nr. 25. Gesuch der Positiven Volkskirchlichen Vereinigung, eine Ergänzung ihres Gesuchs vom 16. November 1923 um Revision des Gesetzes über die Besoldung der Geistlichen usw. vom 7. Juni 1923 betreffend.

Das Gesuch ist eine Ergänzung des Antrags, der unter Nr. 35 der heutigen Registrande erscheint. Zur Erledigung wäre der Finanzausschuß B geeignet. — Die Synode ist mit Verweisung an diesen einverstanden.

Nr. 32. Gesuch der Ortsgruppe Leipzig des Sächsischen Pfarrervereins vom 22. November 1923 um Eintreten für die Berufung eines Finanzfachmannes in das Landeskonsistorium bzw. die Kirchenleitung, für die Berufung des Vorsitzenden des Sächsischen Pfarrervereins oder eines vom Vorstande präsentierten Vertreters der Standesorganisation in die Synode und für die zeitgemäße Neugestaltung des Disziplinarrechts der Geistlichen sowie für die Berufung des Leipziger Stadtsuperintendenten Geheimen Kirchenrats D. Cordes in die Synode und für Sicherstellung der Existenz der Geistlichen durch wertbeständige Einnahmen in wenigstens erträglichem Umfange.

Der erste und der letzte Teil des Antrags sind finanzieller Natur, Finanzausschuß A. Ist die Synode damit einverstanden? — Einstimmig.

**Registrandenvortrag** durch Herrn Synodalen Giertz.

Nr. 34. Annahme des Antrags des Pfarrervereins für Sachsen vom 23. Oktober 1923 durch Herrn Synodalen Ruß, die Stellvertretung der beiden Präsidenten des Landeskonsistoriums bis zur Entscheidung der schwebenden Rechtsfrage betreffend.

**Präsident:** An den Verfassungsausschuß.

Nr. 35. Annahme des Gesuchs der Positiven Volkskirchlichen Vereinigung vom 16. November 1923 durch Herrn Synodalen Ruß, Revision des Gesetzes über die Besoldung der Geistlichen und Hilfsgeistlichen usw. vom 7. Juni 1923 betreffend.

**Präsident:** An den Finanzausschuß B zusammen mit dem Gesuch Nr. 25.

Nr. 36. Gesuch der Riesaer Pfarrerkonferenz vom 16. November 1923, angenommen durch Herrn Synodalen Jagsch, um Ermächtigung der Kirchgemeinden, auf Wunsch ihre Kirchensteuern selbst einzuheben.

**Präsident:** An den Finanzausschuß A.

Nr. 37. Annahme des Gesuchs des Verbandes der sächsischen Feuerbestattungsvereine vom 20. November 1923 durch die Herren Synodalen Dr. Löbner und Schneider, die kirchliche Gleichstellung der Feuerbestattung mit der Erdbestattung betreffend.

**Präsident:** An den Ausschuß für Beschwerden und Gesuche.

Nr. 38. Annahme des Gesuchs der Versammlung weltlicher Vertreter sämtlicher Leipziger Kirchgemeinden vom 23. November 1923 durch die Herren Synodalen Hickmann (Leipzig) und Dr. Löbner, die Beseitigung der auf kirchlichem Finanzgebiet eingetretenen Mißstände und zu dem Zwecke die Umgestaltung der obersten Kirchenbehörde betreffend.

**Präsident:** An den Finanzausschuß A und den Verfassungsausschuß.

Nr. 39. Gesuch des Pfarrers Dr. Mehlhose in Schönfeld vom 22. November 1923, angenommen durch Herrn Synodalen Jagsch, um Vereinfachung des kirchlichen Rechnungswesens.

**Präsident:** An den Finanzausschuß A.

Nr. 40. Gesuch des Pfarrers Dr. Mehlhose in Schönfeld vom 22. November 1923, angenommen durch Herrn Synodalen Jagsch, um Aufhebung des Agendenzwanges und Einführung einer Sprechliturgie neben den vorhandenen Liturgien.

**Präsident:** An den Inneren Ausschuß.

Nr. 41. Gesuch des Pfarrers Dr. Mehlhose in Schönfeld vom 22. November 1923, angenommen durch Herrn Synodalen Jagsch, um Aufhebung der gegen Pfarrer Dr. Mehlhose gefällten kirchenregimentlichen Entscheidung.

**Präsident:** An den Ausschuß für Beschwerden und Gesuche.

Nr. 42. Gesuch der Kirchgemeindevertretung zu Rötha vom 19. November 1923 um Abänderung des Kirchengesetzes vom 7. Juni 1923 über die Besoldung der Geistlichen und Hilfsgeistlichen usw.

**Präsident:** An den Finanzausschuß B.

Nr. 43. Gesuch der Schutzgemeinschaft für geistliche Lehne im Freistaat Sachsen vom 23. November 1923, angenommen durch Herrn Synodalen Langer, um Aufhebung des Kirchengesetzes vom 7. Juni 1923 über die Besoldung der Geistlichen und Hilfsgeistlichen usw.

**Präsident:** An den Finanzausschuß B.

Nr. 44. Gesuch des Geheimen Justizrates **Dr. Unger** in Dresden vom 26. November 1923 um Feststellung des Tatbestandes über die Äußerung eines Synodalen, den Konsistorialpräsidenten betreffend, und um Aussprache des Bedauerns über den Vorgang.

**Präsident:** Auszulegen.

Nr. 45. Gesuch der Chemnitzer Konferenz vom 21. November 1923 um Eintreten für das Verbleiben des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landeskonsistoriums in ihren Ämtern.

**Präsident:** Auszulegen.

Nr. 46. Vorlage Nr. 5 des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 28. November 1923, den Ent-

wurf eines Kirchengesetzes über einen Wirtschaftsbeirat für die evangelisch-lutherische Landeskirche betreffend.

**Präsident:** Wird gedruckt und verteilt und gelangt an den Verfassungsausschuß.

Herr Synodale Dr. Klemm hat mitgeteilt, daß er den Wunsch habe, aus dem Wahlprüfungsausschuß, in den er gestern gewählt worden ist, wieder auszuscheiden, und daß an seiner Stelle Herr Synodale Herrmann in diesen Ausschuß einzutreten bereit sei. Das Direktorium schlägt vor, sich damit einverstanden zu erklären, also Herrn Synodalen Herrmann in den Ausschuß zu wählen. — Einstimmig.

Ferner hat Herr Synodale Lic. theol. Stange den Wunsch ausgesprochen, daß der von ihm gestellte Antrag, der gestern unter Nr. 33 der Registrande bekannt gegeben worden ist, den Erlaß eines Übergangsgesetzes über die Rechte und Pflichten des Landesbischofs betreffend, noch heute auf die Tagesordnung gebracht werde. Es ist ein selbständiger Antrag, der durch den Antragsteller zu begründen und über den alsdann zu verhandeln ist. Es wird aber notwendig sein, daß auch der Verfassungsausschuß sich mit dem Antrage beschäftigt, und deshalb ist es erwünscht, ihn noch heute an den Verfassungsausschuß zu geben. Deshalb wird vorgeschlagen, die Tagesordnung durch diesen Gegenstand zu erweitern. Ist die Synode damit einverstanden? — Einstimmig.

Das Kirchenregiment?

(Geheimer Konsistorialrat Seyler: Das Kirchenregiment ist einverstanden.)

Herr Synodale Hickmann!

**Oberstudienrat Professor Hickmann (Leipzig):** Ich habe doch Bedenken, daß wir die Sache heute bereits auf die Tagesordnung bringen. Der Antrag ist von überaus großer Wichtigkeit, und ich glaube, es ist nicht wünschenswert, daß wir hier eine Debatte über diesen Gegenstand eröffnen, ohne daß man sich in den verschiedenen Gruppen der Synode vorher gründlich mit der Sache beschäftigt hat. Ich bin auch der Meinung, daß die Sache möglichst schnell an den Verfassungsausschuß überwiesen wird. Ich glaube aber, daß es dem Ausschuß gar nicht möglich ist, die Sache bis morgen zu erledigen. Ich würde dafür sein, daß wir diesen Gegenstand auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung nehmen.

**Präsident:** Herr Synodale Stange!

**Pfarrer Lic. theol. Stange:** Ich glaube, ich werde mich mit dem Wunsche des Herrn Konsynodalen Hickmann treffen. Ich habe nicht die Absicht, von dem Rechte der Geschäftsordnung Gebrauch zu machen, die Sache, wenn sie auf die Tagesordnung kommt, heute hier zu begründen, sondern ich halte es für richtig, sie heute nur zu dem Zwecke auf die Tagesordnung zu setzen, damit sie an den Verfassungsausschuß überwiesen werden kann. Dort kann dann die Angelegenheit weiter behandelt werden.

**Präsident:** Ich glaube, dadurch erledigen sich die Bedenken. Die Synode beschließt also, wie vom Direktorium vorgeschlagen.

Herr Synodale Dr. Müller!

**Landgerichtsrat Professor Dr. Müller (Hainsberg):** Darf ich einmal zur geschäftsordnungsmäßigen Arbeit in der Synode im allgemeinen eine Anfrage zur Klärung stellen. Aus den Worten des Herrn Konsynodalen Dr. Hedrich entnahm ich, daß für die Beratungen der Ausschüsse nur zwei Nachmittage zur Verfügung stünden. Es scheint demnach schon beschlossene Sache zu sein, daß die Synode übermorgen nach Hause geht. In der Gruppe ist uns gestern mitgeteilt worden, daß sich der Ältestenausschuß nach dieser Richtung hin schlüssig gemacht habe. Wenn das der Fall ist, würde ich bitten, mir zu gestatten, meine schwerwiegenden Bedenken gegen diesen Beschluß hier geltend zu machen und das Hohe Haus um Entscheidung zu bitten, ob die Synode übermorgen schon wieder nach Hause gehen soll. Ich frage zunächst: Ist ein Beschluß nach dieser Richtung hin gefaßt worden oder nicht?

**Präsident:** Der Ältestenausschuß hat beschlossen, und zwar einstimmig, Einverständnis damit zu erklären, daß morgen die Vertagung der Synode eintreten soll.

**Landgerichtsrat Professor Dr. Müller (Hainsberg):** Ich habe zunächst gegen diese Einstimmigkeit zu bemerken, daß unser Gruppenführer wohl dagegen gestimmt hat, und ich nehme dessen Bedenken auf und bitte ums Wort, um sie zu begründen.

**Präsident:** Ich stelle fest, daß der Ältestenausschuß einstimmig diesen Beschluß gefaßt hat.

(Landgerichtsrat Professor Dr. Müller: Darf ich meinen Antrag begründen?)

Ich würde es für zweckmäßig halten, dies erst am Schlusse der heutigen Tagesordnung zu tun, also vorher die Tagesordnung zu erledigen. Dann hat man eher einen Überblick über die Geschäftslage als jetzt.

**Landgerichtsrat Professor Dr. Müller (Hainsberg):** Herr Präsident, gerade deshalb, weil ich glaube, daß uns daran liegt, jetzt Klarheit zu schaffen, müssen wir das vorannehmen; denn unter der opinio communis: wir gehen übermorgen nach Hause, wird die Behandlung der reichhaltigen Tagesordnung eine ganz andere werden, als wenn das Haus länger tagt. Die Sache ist zu ernst und zu wichtig, als daß wir so schnell nach Hause gehen könnten, und wir müssen die Arbeiten mit mehr Überlegung und Ruhe behandeln.

**Präsident:** Ist die Synode bereit, jetzt die Verhandlungen über die Frage der Vertagung im Anschlusse an die Ausführungen des Herrn Synodalen Dr. Müller stattfinden zu lassen?

(Widerspruch.)

Wer dagegen ist, wird ersucht, sich zu erheben. Die große Mehrheit ist dagegen.

(Vizepräsident DDr. Költzsch: Es ist nicht verstanden worden, um was es sich handelt!)

Die Frage geht dahin, ob jetzt vor Eintritt in die heutige Tagesordnung eine Verhandlung darüber stattfinden soll, an welchem Tage die Vertagung der Synode einzutreten habe, also insbesondere, ob morgen oder an einem späteren Tage.

Zur Berichtigung Herr Synodale Dr. Müller!

**Landgerichtsrat Professor Dr. Müller (Hainsberg):** Das trifft nicht ganz, was ich wünschte. Ich will nicht einen Tag festgesetzt haben, den Sonnabend oder Montag, an dem wir nach Hause gehen, sondern eine prinzipielle Erörterung der Frage: wollen wir jetzt eine arbeitsreiche Synode sein, die vor das Kirchenvolk tritt und sagt: wir haben etwas geschafft, oder wollen wir nur eine formelle Synode sein, die sich konstituiert, um wieder nach Hause zu gehen? Das ist eine prinzipielle Frage, um deren Entscheidung ich das Hohe Haus bitte und die zu begründen ich in der Lage sein würde.

**Präsident:** Sie erhalten gleich das Wort. Geschäftsordnungsmäßig gestaltet sich die Sache so, daß wir beschließen müssen, an welchem Tage die Synode auseinandergehen soll. Wenn die Synode „arbeitsreich" sein will, muß sie längere Zeit beisammen sein, im anderen Falle nicht. Es kommt also darauf hinaus, daß wir darüber zu beschließen haben, ob die Vertagung morgen oder später stattfindet. Ich habe gebeten,

daß die Herren, die dafür sind, daß heute eine Aussprache, gegebenenfalls ein Beschluß über diesen Gegenstand erfolgt, sitzen bleiben, die dagegen sind, sich erheben.

Die Mehrheit ist dafür.

Herr Synodale Dr. Müller!

**Landgerichtsrat Professor Dr. Müller (Hainsberg):** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Sie glauben nicht, wie wichtig es mir um diese Frage ist, und Ihnen ist sie gewiß auch wichtig, deshalb müssen wir uns einmal über sie verständigen. Dieser Beschluß des Ältestenausschusses ist mir nicht verständlich.

Blicken Sie doch — ich richte diese Bitte besonders an die neu eingetretenen Damen und Herren — zurück auf die Zeit, wo unsere 11. Synode auseinanderging! Da standen wir alle unter dem Eindruck: die Arbeit der Synode ist so wichtig, daß bereits Ende vorigen Jahres die 12. ordentliche Synode einberufen werden muß. In dem Kirchenvolke ist das in unzweideutiger Weise stark zum Ausdruck gekommen. Es geschah nichts! Der Ruf aus dem Kirchenvolke wurde immer stärker, so daß sich das Konsistorium veranlaßt sah, diesem Rufe Folge zu leisten in Form einer außerordentlichen Synode. Bei dieser außerordentlichen Synode ist das Konsistorium stark zur Rechenschaft gezogen worden, weil es die Wahl der Synode nicht so beschleunigt hatte, daß eine ordentliche Synode zusammentreten konnte. Es sind damals Gründe angegeben worden, die nicht allenthalben gebilligt worden sind, und manche der Synodalen teilten mit mir die Meinung, daß es doch besser gewesen wäre, wenn eine ordentliche Synode recht bald ihre Tätigkeit aufgenommen hätte. Inzwischen haben die Wahlen stattgefunden. Der Sommer ist vergangen. Wir haben auf die Synode gewartet. Das Kirchenvolk fragt sich in dieser entsetzlichen Not, wo die Pfarrer nicht nur hungern, sondern verhungern: Wo bleibt die Synode?

(Lebhaftes Sehr richtig!)

Endlich sind wir einberufen worden! Ich spreche offen von der Leber weg, meine Damen und Herren: wenn das Gesetz nicht vorschriebe, daß wir in dem Jahre berufen werden müßten, in dem wir gewählt worden sind, wären wir vielleicht überhaupt noch nicht berufen worden.

(Hört, hört!)

Was ist die Folge dieser Führerlosigkeit? Die Folge ist, daß sich die Notleidenden und diejenigen, denen das Wohl der Kirche auf der Seele brennt und die Veranlassung haben, sich um die Kirche zu kümmern, freiwillig zusammenschließen und sagen: so kann es nicht weitergehen, da müssen wir helfen. Auf Ihren Plätzen liegt eine Kundgebung des Kirchlichen Notdienstes. Ich gehöre ihm selbst an. Ich unterstütze ihn, wie ich alles unterstütze, wodurch der Kirche geholfen werden kann. Aber normal ist das nicht.

(Sehr richtig!)

Das Normale ist, daß wir als berufene, als verfassungsmäßige Kirchenvertreter sagen: hier haben wir die Führung zu übernehmen.

(Sehr richtig!)

Daneben hat sich noch weiter ein mir sehr sympathischer Bund gebildet: der Bund für eine lebendige Volkskirche. Auch dort arbeite ich mit, und ich begrüße die Gründung. Dieser Bund ist aus der Sorge, ja aus der Gewißheit geboren, daß, wenn es so weitergeht, die Kirche auseinanderfällt, nicht nur deshalb, weil ihr die Führer genommen worden sind, sondern auch, weil die Synode versagt. Aus diesem Grunde, meine sehr geehrten Damen und Herren, wenn man dieses historisch überblickt, kann man doch unmöglich beschließen: wir kommen jetzt endlich einmal zusammen, weil wir in diesem Jahre einmal zusammenkommen müssen; wir konstituieren uns schön und setzen die Ausschüsse ein, und alle kommen mit größter Arbeitswilligkeit hierher, die Kirche aus dieser entsetzlichen Not zu heben, und nachdem nun alles aufs schönste in Ordnung ist, nachdem die Maschine geheizt ist in den Ausschüssen — wir haben so viel zu tun, daß wir zwei Finanzausschüsse haben, so viel, daß die Synode einstimmig gesagt hat, wir müssen noch einen Inneren Ausschuß haben —, nachdem also die Maschine bereit ist, mit Volldampf loszugehen, kommt das Signal: Halt! und übermorgen geht Ihr nach Hause.

(Bravo!)

Aber, meine Damen und Herren, von einem noch höheren Gesichtspunkte aus betrachten Sie die Situation!

(Zuruf: War das ein hoher?)

Es ist der Kirche schreiendes Unrecht getan worden, ihre Führer sind ihr genommen worden. Wir beklagen das, und ich hoffe, daß wir uns nicht nur mit einer eindrucksvollen „Kundgebung" begnügen, sondern daß geeignete Männer aufstehen und die Empörung in den Gemeinden über die Zwangspensionierung mit den richtigen Worten zum Ausdruck bringen. Aber damit ist doch nicht viel getan. Wer, wie ich, auf dem Standpunkte steht — und Sie alle stehen doch gewiß auf diesem Standpunkte —, in aller dieser Not und in allen diesem Unrechte, das der Kirche geschieht, den Willen Gottes zu erblicken, der darf nicht bloß zurücksehen und hinnehmen, was wir leiden und dulden. Nein, wir müssen uns mit beiden Füßen auf den Boden der gegebenen Tatsachen stellen, die Sache ruhig und mit Gottvertrauen ansehen und danach unsere Entschlüsse fassen.

Und was sagt uns diese Zeit? Mir sagt sie, daß für unsere Kirche eine kirchenpolitische Stunde von noch nie dagewesener Bedeutung gekommen ist, nämlich die Stunde, wo aus unserer führerlosen Konsistorialkirche eine führende Volkskirche werden soll.

(Lebhaftes Sehr gut! und Sehr richtig!)

Und worin liegt die Bedeutung, daß aus unserer Konsistorialkirche eine Volkskirche werden soll? Die Bedeutung liegt darin, daß die Synode verantwortlich ist, daß sie die Führerschaft, soweit sie ein Parlament überhaupt übernehmen kann, übernimmt. Aus diesem Glauben heraus sehe ich in aller dieser Not, die wir beklagen, in allem dem Unrecht, das uns geschehen ist, eine Segenszeit, in der uns Gott der Herr segnen will, in der er sagt: ihr, die berufenen Vertreter des Kirchenvolkes, auf euere Schultern lege ich nun das Wohl und Wehe der Kirche! Und wenn wir gestern Mann für Mann das Gelübde abgegeben haben, nach bestem Wissen für das Wohl und Wehe der Kirche einzutreten, so kann ich es nicht mit meinem Gelübde verantworten, übermorgen nach Hause zu gehen. Das geht gegen mein Gewissen, und es treibt mich das Gewissen, das einmal hier klar zur Sprache zu bringen. Vielleicht finden es auch noch andere für bedenklich, daß wir jetzt nach Hause gehen und dem Kirchenvolke sagen: ja, wir haben alles

schön gemacht, die Ausschüsse sind besetzt, und es geschieht nichts weiter, alles andere unterbleibt!

Es kommt noch ein anderes hinzu. Aus einer der Petitionen, Anger, haben Sie gesehen, daß auf unserer Synode ein Makel haftet. Die Staatsregierung hat den Mut gehabt, zu behaupten, daß ein einflußreicher Synodale ihr bei ihrem Zwangspensionierungsbeschlusse behilflich gewesen sei und sie erst auf den Trichter gebracht habe. Das ist eine so ungeheure Behauptung, daß sie unberechtigt sein muß; vielleicht hat man aus einer Mücke einen Elefanten gemacht. Aber um deswillen darf diese Synode nicht in das Land hinausgehen, wo dieser Vorwurf eine so außerordentliche Erregung hervorgerufen hat. Wir müssen bitten, daß wir Zeit haben, uns irgendwie mit der Sache zu beschäftigen, daß wir wenigstens die Angelegenheit klarstellen. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß es den Bemühungen gelingt, diesen Makel von der Synode zu nehmen.

Nun weiß ich ja, daß der Ältestenausschuß aus schwerwiegenden Gründen seinen Beschluß gefaßt hat, gewiß nicht leichten Herzens. Als einer dieser Gründe wurde uns angegeben: wir haben keine Zeit. Ich glaube, meine Damen und Herren, das ist ein ernster Grund. Wir wissen, daß in dieser Zeit alle angespannt sind und keine Zeit für große, lange Sitzungen haben. Aber die Situation, wenn wir in das Stadium der Volkskirche übergehen, ist doch auch sehr ernst. Wer heutzutage sich als Kandidat der Synode aufstellen läßt, muß wissen, daß er in ein Parlament kommt, das arbeiten muß, von dem das Kirchenvolk Taten sehen will. Die Synode darf nicht glauben, sich auf eine Stufe zu stellen mit anderen Parlamenten, die nichts fertig bringen,

(Sehr richtig!)

zum schwersten Schaden derjenigen, die sie vertreten. Mit denen wollen wir uns nicht auf eine Stufe stellen, sondern wir sagen: wer in die Synode eintritt, der kann vorher überschlagen, ob er die Zeit dazu hat, ob er so unabhängig ist, daß er mit arbeiten kann. Der Arbeitswille — namentlich der neuen Herren — hat doch gewiß jetzt das brennende Verlangen, mit Hand anzulegen an der Besserung. Also der Einwand „keine Zeit" ist nicht stichhaltig.

Der weitere Einwand: es gibt „keine Vorlagen", stimmt auch nicht. Dem freundlichen Zureden der Synode ist es gelungen, daß das Konsistorium eine Vorlage vorlegt.

Aber, meine Damen und Herren, wenn Sie das alles mit mir überblicken, insbesondere daß wir auf dem Wege zur Volkskirche sind, dann haben wir, wenn weitere Vorlagen fehlen, die Verpflichtung, in unseren Arbeitsausschüssen das Material so zu bearbeiten, daß hier in den Ausschüssen Vorlagen geschaffen werden. Denn daß unser Konsistorium überlastet ist, daß es durch Wegnahme der Führer dezimiert ist, daß es die viele Arbeit gar nicht mehr schaffen kann, darüber sind wir uns wohl klar. Aber um so mehr müssen wir sagen: dann muß die Synode in den Riß eintreten und muß sagen: dann wollen wir diese Last auf uns nehmen und wollen länger als 3 Tage arbeiten.

Aber nun, meine Damen und Herren, ein großer Teil stellt sich auf den Standpunkt: wir kommen im Januar wieder zusammen, und dann wird alles aufgearbeitet. Mir ist aller Glaube an die Regierung geschwunden, und wenn die Staatsregierung die Entscheidung darüber, ob es notwendig ist, die Synode zu berufen, davon abhängig macht, wer die finanziellen Kosten tragen soll, dann braucht man kein Prophet zu sein, um zu sagen: wenn wir nach 3 Tagen wieder nach Hause gehen, dann muß auch demjenigen, der der Sache fernsteht und vielleicht der Kirche nicht freundlich gesinnt ist, der Gedanke kommen: eine solche Notwendigkeit liegt nicht vor, wenn die Synode schon nach 3 Tagen wieder nach Hause geht, und es ist gar kein Grund vorhanden, warum das im Januar auf einmal anders sein soll.

(Sehr richtig!)

Ich fürchte, wenn wir uns morgen „Auf Wiedersehen!" sagen, daß wir nicht wissen, wann wir uns wiedersehen werden. Der Ruf nach einer arbeitenden Synode ist im Kirchenvolke so groß, daß sogar die Idee aufgetaucht ist, daß wir ohne die Staatsmittel zusammenkommen sollten, um das Dringendste und Brennendste in der Kirche zu erledigen.

Nun, meine Damen und Herren, nach alledem glaube ich, es ist eine Unmöglichkeit in dieser kirchlich wichtigen Stunde, wo die ganze Verantwortung auf die Synode übergeht, daß die Synode sich nach 3 Tagen vertagt. Hierfür können wir die Verantwortung gegenüber dem Kirchenvolke nicht übernehmen. Deshalb stelle ich den Antrag, daß die Synode sich entscheidet, ob sie weiterarbeiten will, bis sie die wichtigsten Aufgaben, welche durch Petitionen oder in sonstiger Weise zu unserer Kenntnis gekommen sind, erledigt hat, oder ob sie übermorgen nach Hause gehen will.

Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich hier und da scharf gesprochen habe, aber wenn Sie wüßten, daß es mir eine ernste Gewissenssache ist und daß ich das Menetekel an der Wand unserer Kirche stehen sehe, wenn sie sich nicht bald zu Taten aufrafft, dann werden Sie mir recht geben, daß wir nicht auseinandergehen können, ehe wir nicht praktische Ergebnisse unserer Arbeit zeigen können.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Geheimer Konsistorialrat Seyler!

**Geheimer Konsistorialrat Seyler:** Das Recht, die Synode zu vertagen, steht dem Kirchenregiment zu. Das Kirchenregiment hat von vornherein in Aussicht genommen, die Synode nur zu einer ganz kurzen Tagung zusammenzuberufen. Es hat das getan eben im Hinblick auf die schwebende und noch ungeklärte Präsidentenfrage. Es sollte sich die Synode, wie es ja gesetzmäßig ist, konstituieren. Das mußte jetzt erfolgen. Und es sollte weiter eine Aussprache hier stattfinden über die wichtigsten Fragen. Das sind aber vor allem die Präsidentenfrage und die finanzielle Frage. Das Kirchenregiment hat geglaubt, daß das auch bei einer ganz kurzen Tagung möglich sei, und hat von vornherein in Aussicht genommen, daß die Synode nur noch bis morgen tage. Ich fasse den Beschluß des Ältestenrates dahin auf, daß er sich mit dieser Entschließung des Kirchenregiments einverstanden erklärt hat. Ich muß hier auf die Kostenfrage hinweisen.

(Sehr richtig!)

Nur mit größter Mühe ist es gelungen, die Bewilligung der Staatsregierung zu erlangen, daß die Kosten übernommen werden für eine so kurze Tagung.

(Hört, hört!)

Ich weiß noch nicht einmal, ob die bewilligten Gelder ausreichen werden, um den Herren Synodalen das auszuzahlen, was sie für diese Tage zu beanspruchen haben.

(Hört, hört!)

Ich bitte doch unter allen diesen Verhältnissen, jetzt von weiteren Anträgen in der Richtung, wie sie der Herr Synodale Müller gestellt hat, abzusehen.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Müller!

**Landgerichtsrat Professor Dr. Müller (Hainsberg):** Ich würde mich ja gern dem anschließen, wenn ich nur die Gewißheit hätte, daß der Staat willig wäre, uns die Kosten im Januar zu bewilligen. Sehen wir doch der Sache ruhig entgegen: wir müssen uns doch mit dem Gedanken abfinden, daß wir schließlich auch ohne den Staat unsere Kirche regieren können.

(Zuruf.)

Dann muß eben die Ephorie für den Abgeordneten aufkommen; jedenfalls müssen Mittel und Wege zu finanzieller Unabhängigkeit gefunden werden. Wenn wir aber übermorgen auseinandergehen, ohne daß diese finanzielle Frage geklärt ist, dann kommen wir überhaupt nicht gleich wieder zusammen.

(Sehr richtig!)

**Präsident:** Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zu einer tatsächlichen Berichtigung Herr Synodale Dr. Schroeder!

**Staatsminister a. D. Dr. Schroeder, Exzellenz:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! In Verbindung mit der gestrigen Verhandlung des Ältestenausschusses ist vorhin mein Name genannt worden. Ich habe mich in ihr nachdrücklich dagegen ausgesprochen, daß die Synode jetzt nur zu einer so kurzen Tagung zusammentritt. Von einer formellen Abstimmung im Ältestenausschuß ist mir nichts bekannt. Jedenfalls bin ich nur davon ausgegangen, daß ich meine Stimme gegen die für morgen beabsichtigte Vertagung abgegeben habe.

(Bravo!)

**Präsident:** Im Ältestenausschusse hat Herr Synodale Dr. Schroeder sich allerdings zunächst dagegen ausgesprochen. Aber am Schlusse, nachdem die Aussprache darüber beendet war, ist von keiner Seite mehr gegen die Erklärung der Zustimmung zu der morgigen Vertagung Widerspruch erhoben worden. Hier scheint eine verschiedene Auffassung vorzuliegen.

Herr Synodale Kühn (Kirchberg)!

**Oberpfarrer Dr. Kühn (Kirchberg):** Ich glaube, es würde wesentlich zur Klärung beitragen, wenn das Kirchenregiment die bestimmte Versicherung gäbe, daß wir im Januar wieder zusammenkommen. Auch dem Lande gegenüber sind die Bedenken, die der Herr Konsynodale Dr. Müller vorgebracht hat, sehr dringend, nachdem wir ein ganzes Jahr nicht zusammengewesen sind. Die Verantwortung dafür kann die Synode nicht übernehmen, da sie nach unserer Geschäftsordnung nicht das Recht hat, sich selbst zu vertagen, ein Recht, das jedem politischen Parlament zusteht. Insofern ist unsere Geschäftsordnung wesentlich beschränkt. Aber jedenfalls ist es dringend erwünscht, daß die Synode jetzt mit einer bestimmten Auskunft hinausgehen kann: wir kommen an dem und dem Tage wieder zusammen, damit wir für die nächste Tagung alles gut vorbereiten können.

**Präsident:** Herr Geheimrat Wirthgen!

**Geheimer Konsistorialrat Wirthgen:** Meine hochgeehrten Damen und Herren! Ich habe gestern in der vertraulichen Sitzung bereits Gelegenheit genommen, namens des Kirchenregiments zu erklären, daß das Kirchenregiment die Absicht hat, die Synode sofort wieder zusammenzurufen, sobald die Präsidentenfrage geklärt ist. Ich darf auf die Anfrage des Herrn Synodalen Dr. Kühn diese Zusicherung hier wiederholen.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Müller!

**Landgerichtsrat Professor Dr. Müller (Hainsberg):** Das befriedigt den Herrn Konsynodalen Dr. Kühn (Kirchberg) wohl nicht. An dem guten Willen des Konsistoriums, die Synode im Januar zusammenzuberufen, zweifelt niemand, aber daran zweifeln wir, ob das Kirchenregiment die Macht hat, die Mittel dazu, die im Januar, abgesehen von den erneuten Reisekosten, noch viel größer sein werden als heute, vom Staate herauszubekommen. Das ist der springende Punkt bei der Geschichte. Um deswillen kann uns diese Antwort, glaube ich, nicht befriedigen.

**Präsident:** Herr Synodale Heinze!

**Pfarrer Heinze:** Meine Damen und Herren! Ich stelle den Antrag, daß noch einmal, und zwar vom Kirchenregiment unter Beitritt einiger Synodalen, um Erhöhung der Zuschüsse an die Staatsregierung herangetreten wird. Wir werden uns zusammen mit dem Kirchenregiment bemühen, bei der Staatsregierung zu erreichen, daß die Zuschüsse erhöht werden. Ich bin persönlich bereit, mich daran zu beteiligen.

**Präsident:** Herr Geheimrat Wirthgen!

**Geheimer Konsistorialrat Wirthgen:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Situation ist für den Januar doch eine ganz andere. Jetzt sind die Verhandlungen mit der Staatsregierung von vornherein auf der Basis geführt worden, daß es sich nur um eine kurze Tagung handle. Es ist jetzt gar nicht zu erwarten, daß die Staatsregierung nun auf einmal mehr bewilligt. Im Januar ist die Sache anders. Da würde die Staatsregierung rechtswidrig handeln, wenn sie sich einer Wiederzusammenberufung der Synode entgegenstellen wollte. Meine Damen und Herren! Ich muß im Namen des Kirchenregiments die größten Bedenken aussprechen. Solche Ausführungen, wie sie der Herr Synodale Dr. Müller gebracht hat, sind geradezu eine Aufforderung an die Staatsregierung, nachher die Mittel zu verweigern.

(Lebhaftes Sehr richtig! und Zuruf: Das ist unbedacht gewesen! — Landgerichtsrat Professor Dr. Müller: Ich bitte ums Wort!)

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Müller hat zum vierten Male ums Wort gebeten. Will die Synode ihn nochmals sprechen lassen?

(Widerspruch.)

Das ist nicht der Fall.

(Landgerichtsrat Professor Dr. Müller: Ich bin angegriffen worden!)

Zu einer Berichtigung Herr Synodale Dr. Müller!

**Landgerichtsrat Professor Dr. Müller (Hainsberg):** In aller Ruhe gegenüber dem erregten Ton des Konsistoriums sage ich: wenn wir nicht schon die Erfahrung bei der außerordentlichen Synode gemacht hätten, würde ich nie gewagt haben, mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der Staat sich seinen Verpflichtungen entziehen und uns die Mittel vorenthalten könnte. Bei der außerordentlichen Synode sind uns erst nach vielem Drängen, erst am letzten Tage, wenn ich mich recht entsinne, die Mittel gewissermaßen nachträglich bewilligt worden. Wer gebrannt ist, scheut das Feuer und rechnet in diesem Falle wenigstens mit der Möglichkeit, daß der Staat, der heute schon widerwillig zahlt, uns im Januar die Mittel verweigert. Meine Ausführungen waren lediglich aus der Erwägung geboren: jetzt für diese Tagung haben wir die Mittel bewilligt bekommen, da kann sich die Synode nicht sogleich wieder nach Hause schicken lassen.

**Präsident:** Herr Geheimer Konsistorialrat Wirthgen!

**Geheimer Konsistorialrat Wirthgen:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nicht erregt, sondern laut habe ich sprechen wollen. Ich bitte, das nicht miteinander zu verwechseln. Im übrigen stehen ordentliche Synoden und außerordentliche Synoden verschieden da, und es ist bei einer außerordentlichen Synode viel schwerer, die Staatsregierung von der Notwendigkeit einer Tagung zu überzeugen. Außerdem lag bei der letzten außerordentlichen Synode noch der höchst unbesonnene Artikel der „Leipziger Neuesten Nachrichten" vor, auf den sich die Staatsregierung vor allen Dingen stützte, wo in langen Ausführungen öffentlich klargelegt wurde, daß die außerordentliche Synode gar keine Existenzberechtigung habe. Es hat dem Landeskonsistorium unendlich viel Mühe gekostet, diese völlig verkehrten Ausführungen der Presse bei der Staatsregierung aus dem Felde zu schlagen. Daher vor allen Dingen ist es gekommen, daß erst in allerletzter Stunde die Mittel bewilligt worden sind. Ich fürchte nicht, daß wir im Januar vor ähnlichen Schwierigkeiten stehen werden. Aber ich wiederhole: wenn wir im Augenblick an die Staatsregierung herantreten, wird uns die Staatsregierung sagen: Das klingt doch jetzt ganz anders, als uns bei der Einberufung der jetzigen Synodaltagung erzählt worden ist.

**Präsident:** Herr Synodale Hickmann (Bernsbach)!

**Pfarrer Hickmann (Bernsbach):** Ich möchte nur sagen, daß die Aussprache in diesem Punkte wohl nicht den ganzen Vormittag in Anspruch nehmen möchte.

(Sehr richtig!)

Zur Beruhigung derer, die wünschen, daß die Synode bald wieder zusammentritt, möchte ich aber doch darum bitten, daß der Zusammentritt von seiten des Kirchenregiments nicht an die Klärung der Präsidentenfrage geknüpft wird; denn wir wissen nicht, wann diese Klärung eintritt. Es möchte uns vor allem die Zusicherung gegeben werden, daß sie unter allen Umständen im Januar zusammentritt, ganz gleichgültig, ob die Präsidentenfrage dann schon geklärt ist oder nicht; denn es gibt eben noch sehr viel zu tun. Da ist der Herr Konsynodale Dr. Müller durchaus im Recht, daß wir es nur unter dieser Bedingung auf unser Gewissen nehmen können, so schnell wieder auseinanderzugehen, wenn wir vor das Kirchenvolk, vor die Gemeinde, die wir vertreten, hintreten und sagen können: Wir treten bald wieder zusammen und haben dann Zeit, uns vorzubereiten. Ich möchte also bitten, diese Frage nicht wieder in Verbindung mit der Klärung der Präsidentenfrage zu bringen. Das bedeutet nur eine Hinausschiebung auf eine unbestimmte Zeit.

**Präsident:** Ich möchte mit ziemlicher Sicherheit voraussagen, daß die Synode sehr bald wieder zusammentreten wird. Freilich ein bestimmter Tag oder eine bestimmte Woche läßt sich dafür noch nicht angeben. Eine solche Zusage wird auch das Kirchenregiment nicht geben können. Das, was der Herr Geheime Konsistorialrat Wirthgen vorhin erklärt hat, kommt aber etwa auf dieselbe Annahme hinaus. Ist das Kirchenregiment in der Lage, etwas Bestimmteres über den Zeitpunkt des Wiederzusammentritts zu sagen?

**Geheimer Konsistorialrat Sehler:** Etwas Bestimmteres, als der Herr Präsident gesagt hat, kann ich auch nicht sagen. Sobald die Präsidentenfrage geklärt sein wird, wird die Synode wieder zusammenberufen werden.

(Widerspruch.)

**Präsident:** Herr Synodale Kummer!

**Pfarrer Kummer:** Meine Damen und Herren! In einem parlamentarisch regierten Staate wie in Sachsen müßte eigentlich eine parlamentarische Regierung dafür Verständnis haben, wenn ein Parlament, auch wenn es ein Kirchenparlament ist, sich nicht ohne weiteres der Kostenfrage wegen nach Hause schicken läßt.

(Sehr richtig!)

Wenn dieser Punkt gegenüber der Staatsregierung nachdrücklich betont wird, so habe ich doch noch so viel Vertrauen zur staatlichen Regierung, daß sie uns wenigstens noch einen oder zwei Tage zusammenlassen wird. Es kommt mir überaus eigenartig vor, daß wir unbedingt morgen auseinandergehen müssen und nicht wenigstens den Freitag noch haben. Dann würden unsere Verhandlungen nicht gar so gehetzt hintereinander hergehen müssen, wie das bis jetzt der Fall gewesen ist. Es würde auch einigermaßen zur Beruhigung beitragen, wenn uns erklärt würde: es dürfen wenigstens die Ausschüsse im Dezember, wenn die Synode vertagt ist, dann und wann zusammentreten, damit, wenn die Synode im Januar wieder zusammenkommt, es mit Volldampf vorausgehen kann.

**Präsident:** Herr Synodale Siegert!

**Oberstudienrat Professor Siegert:** Meine Damen und Herren! Ich stelle den Antrag, die Abstimmung über den Antrag Dr. Müller auszusetzen und zu verschieben bis auf den Schluß der morgigen Tagesordnung, damit wir überhaupt übersehen können, was bis dahin geleistet worden ist. Wir wollen nicht reden, sondern endlich einmal anfangen zu arbeiten.

(Lebhafte Zustimmung.)

Wir könnten schon beim zweiten, dritten Punkte der Tagesordnung sein,

(Sehr richtig!)

wenn nicht diese Debatte erfolgt wäre.

(Zuruf: Sie war notwendig!)

Darum bitte ich, diese Abstimmung bis morgen zu vertagen, wo wir dann werden sagen können: es ist eine gewisse Summe von Arbeit erledigt, und dann können wir nach Hause gehen. Haben wir aber die Empfindung, daß wir noch nichts getan haben, dann müssen wir eben noch bleiben.

**Präsident:** Genau dasselbe hat das Direktorium vor Beginn der Aussprache vorgeschlagen, leider ohne Erfolg.

Inzwischen hat der Herr Synodale Dr. Müller seinen Antrag schriftlich eingereicht:

> Die Synode wolle beschließen, das Kirchenregiment zu ersuchen, die Frage der Tagung der Synode erneut zu prüfen, eventuell nach Fühlungnahme mit der Staatsregierung.

Herr Synodale Stange!

**Pfarrer Lic. theol. Stange:** Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der eben vorgeschlagene Weg, die Beschlußfassung bis auf morgen früh zu verschieben, Bedenken hat. Wir müssen heute nachmittag im Verfassungsausschuß wissen, in welchem Umfange wir auf Erledigung der uns vorgelegten Anträge usw. in dieser Tagung noch rechnen können. Deshalb ist eine Beschlußfassung noch heute in dieser Angelegenheit dringend und nötig.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich stelle den Antrag zur Abstimmung.

Ich ersuche die Mitglieder, die gegen den Antrag sind, sich zu erheben, die dafür sind, sitzen zu bleiben.

Der Antrag ist mit großer Mehrheit angenommen.

**Oberstudienrat Professor Siegert:** Ich stelle fest, daß über meinen Antrag nicht abgestimmt worden ist.

**Präsident:** Ich habe angenommen, daß der Antrag sich damit erledigt. — Dann bitte ich, Ihren Antrag nochmals zu wiederholen.

(Oberstudienrat Professor Siegert: Er hat sich jetzt durch die Abstimmung erledigt!)

Das habe ich ja eben festgestellt, daß er erledigt ist.

(Heiterkeit.)

Wir treten nun in die Erledigung der eigentlichen Tagesordnung ein. Punkt 1: **Wahlprüfungen.**

Zu berichten ist über die Prüfung der Wahlen in den Wahlbezirken II bis VII. Berichterstatter ist Herr Synodale Freyer. Er hat das Wort.

**Berichterstatter Bürgermeister Freyer:** Meine Damen und Herren! Im Auftrage des Wahlprüfungsausschusses habe ich Ihnen, wie Ihnen eben bekanntgegeben worden ist, zu berichten über die Wahlen im II., III., IV., V., VI. und VII. Wahlbezirk.

Die Prüfung im I. Wahlbezirk hat ausgesetzt werden müssen, weil von dort die Unterlagen, die wir brauchen, nicht vollständig vorhanden waren. Ich will, und zwar im Auftrage des Wahlprüfungsausschusses, von der bisher üblichen Gepflogenheit, größere Darstellungen der einzelnen Wahlhandlungen zu geben, glatt abweichen.

(Sehr gut!)

Die Zeit drängt so außerordentlich, daß ich Ihnen lediglich in knappster Weise bekanntgeben werde, ob Bedenken vorhanden sind, und zwar so erhebliche Bedenken, die das Resultat zu beeinflussen geeignet gewesen wären. Über alle die kleinen Bedenken, die das Resultat nicht hätten beeinflussen können, sind wir hinweggegangen, und damit werden wir Sie heute auch nicht belästigen.

Meine Damen und Herren! Ich beginne mit dem II. Bezirk. Dort ist gewählt Herr Schuldirektor Biesold (Brunndöbra). Es sind gegen die Wahl Bedenken nicht zu erheben. Er ist mit 287 von 388 abgegebenen Stimmen gewählt. Die kleinen Unrichtigkeiten, die vorgekommen sind, würden das Resultat in keiner Weise zu beeinflussen geeignet sein. Der Ausschuß empfiehlt, die Wahl als gültig zu bezeichnen.

III. Bezirk, Herr Pfarrer Reinmuth (Benndorf). Dort ist auch eine kleine Unregelmäßigkeit vorgekommen, indem aus einem Orte die Wahlzettel nicht eingetroffen sind bis zur Feststellung des Wahlresultates. Aber die Stimmenzahl dieses Ortes — 4 Wahlberechtigte — ist so gering gewesen, daß es das Endresultat in keiner Weise beeinflußt haben würde. Herr Reinmuth ist gewählt mit 325 von 549 abgegebenen Stimmen. Die Gültigkeit der Wahl wird empfohlen.

IV. Bezirk, Chemnitz I, wo die Herren Oberstudienrat Siegert und Gewerkschaftssekretär Giertz gewählt worden sind. Auch hier sind irgendwelche Bemerkungen nicht zu machen. Die Herren sind mit großer Mehrheit gewählt worden, so daß die kleinen Unstimmigkeiten nicht in Betracht kommen. Für die beiden Herren wird Gültigkeit der Wahl beantragt.

Dann kommt der nächste Chemnitzer Bezirk, Chemnitz-Land, der V. Bezirk, wo Herr Pfarrer Dr. Jeremias gewählt worden ist. Auch hier sind irgendwelche Einwendungen nicht zu machen. Die Stimmenzahl 375 gegenüber 604 abgegebenen ist so hoch, daß alle Bedenken zurücktreten müssen.

Dann kommt der VI. Wahlkreis, Dippoldiswalde. Gewählt ist Herr Pfarrer Fügner in Hennersdorf. Irgendwelche Einwendungen sind nicht zu erheben. Die Stimmenzahl beträgt 266 gegen 416 abgegebene Stimmen.

In dem VII. Wahlbezirk — das ist der erste Dresdner Bezirk — sind gewählt die Herren Pfarrer Piltz, Dr. Hedrich und Dr. Schroeder. Die Stimmenzahl beträgt 203, 266 bzw. 263 von 346 abgegebenen Stimmen. Irgendwelche Einwendungen sind nicht zu erheben.

Für alle die vorgetragenen Wahlen beantrage ich die Gültigkeit auszusprechen.

**Präsident:** Wird das Wort begehrt? — Das ist nicht der Fall.

Will die Synode die Wahlen in den Bezirken II bis VII als gültig erklären?

Einstimmig.

Die persönlich beteiligten Herren haben sich der Abstimmung enthalten.

Punkt 2 der Tagesordnung: **Antrag des Synodalen Hickmann (Leipzig) und Genossen, die Abänderung des § 41 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend. (Drucksache Nr. 1.)**

Herr Synodale Hickmann (Leipzig)!

**Oberstudienrat Professor Hickmann (Leipzig):** Meine Damen und Herren! Ich hoffe, daß es keiner breiten Ausführung der Begründung dieses Antrages bedarf. Ich wünsche das auch mit Rücksicht auf die Zeit, die uns für die Verhandlungen zur Verfügung steht. Ich möchte mich hier durchaus der Anschauung meines Herrn Kollegen Siegert anschließen, daß es doch wünschenswert ist, derartige breite Debatten über die Geschäftsordnung dadurch zu vermeiden, daß diese Fragen im Ältestenausschuß geklärt werden. Dafür ist dieser doch hauptsächlich mit eingesetzt. Es ist auch in anderen Parlamenten üblich, daß den Beschlüssen des Ältestenausschusses entsprechend dann verfahren wird.

Wenn wir der 12. Synode gleich bei ihrem Zusammentritt diesen Antrag vorlegen, der Ihnen in Nr. 1 der Drucksachen zugegangen ist, so wollen wir damit der Arbeit dieser Synode die klare Rechtsgrundlage schaffen, die unbedingt notwendig ist, und, indem wir ihr die ihrer Bedeutung entsprechende Zuständigkeit verleihen, wollen wir ihr die Möglichkeit bieten, auch wirklich die führende Kraft zu entfalten, wie wir alle es wünschen müssen, da wir eine Stärkung und Festigung des gesamtkirchlichen Bewußtseins in unserer Kirche dringend brauchen und nötig haben. Es ist also dieser Antrag durchaus von dem Willen zur Volkskirche getragen, der vorhin hier bezeugt worden ist.

Als wir über die neue Verfassung auf der letzten Landessynode verhandelten, waren sich alle — das Kirchenregiment ebenso wie die Synode — darin einig, daß die Bedeutung, die die Landessynode nach dem bisherigen Rechtszustande hat, nicht mehr den Zeitverhältnissen entspricht und daß der Synode unbedingt weitere Befugnisse zuzuerteilen sind. Nun ist anzuerkennen, daß wir tatsächlich schon aus dem Rechtszustande, der nach der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der Fassung von 1913 eigentlich noch besteht, herausgewachsen sind, daß der Synode jetzt in der Tat von seiten des Kirchenregiments

Zugeständnisse gemacht worden sind und bereits ihre Befugnisse weiter ausgedehnt sind, als es nach der Synodalverfassung vorgesehen ist. Aber eine klare Rechtsgrundlage ist dafür nicht gegeben. Es liegen ebensowenig fest umrissene Vereinbarungen wie eine klare gesetzliche Regelung vor, und so sind wir immerhin auf ein gewisses zufälliges Entgegenkommen des Kirchenregiments angewiesen und entbehren darum der Selbständigkeit und bei dieser Abhängigkeit der Autorität, die der Synode jetzt schon unter allen Umständen zukommt.

Auf der letzten außerordentlichen Synode wurde zu einer Interpellation über die Aussichten, die für das Inkrafttreten der neuen Verfassung bestehen, von seiten des Kirchenregiments darüber volle Klarheit gegeben, daß in nächster Zeit an die Inkraftsetzung der neuen Verfassung nicht gedacht werde. Und wer die politische und kirchenpolitische Lage kennt, wird auch zugeben, daß gewiß erhebliche Schwierigkeiten bestehen, so daß, wenn nicht eine zwingende Notwendigkeit eintritt, die Aussichten auf ein baldiges Inkrafttreten der neuen Verfassung ungünstig sind. Um so mehr aber glauben wir, daß der gegenwärtige Rechtszustand für die Synode auf längere Zeit nicht mehr tragbar ist und daß wir bereits jetzt auf eine Abänderung der Synodalordnung, insoweit sie die Kompetenzen der Synode betrifft, hinstreben müssen.

Wir haben uns in unserem Antrag nun auf das Allernotwendigste beschränkt. Als sich die letzte Landessynode mit dem Wahlgesetz zur neuen Synode beschäftigte, wurde von meinen Freunden, die an sich schon jetzt die Zeit dazu für gekommen hielten, darauf hingedrängt, auch die Zusammensetzung der Synode nach den Grundsätzen der neuen Verfassung zu fordern. Wir haben aber diese Forderung damals zurückgestellt mit Rücksicht darauf, daß auch wieder einmal die Geschäftslage der Synode zu einem eiligen Abschluß der Verhandlungen drängte und wir darum die Verhandlungen nicht weiter belasten konnten. Einen Vorzug hat das jedenfalls. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung der neuen Verfassung wird zweifellos der beste psychologische Moment für eine Integralerneuerung der Synode sein. Das ist ohne weiteres zuzugeben. Wir denken darum auch jetzt nicht daran, die Zusammensetzung der Synode zu verändern. Würde das doch auch eine Neuwahl der Synode sofort wieder notwendig machen. Wir halten es nunmehr für richtig, daß erst mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung auch die neue Zusammensetzung der Synode eintreten und daher die Integralerneuerung der Synode angeordnet werden soll. Wir beschränken uns jetzt lediglich auf die Forderung der Erweiterung der Kompetenzen. Wir haben daher auch nicht die Absicht gehabt, jetzt bereits die Bestimmungen über die Einberufung und Vertagung der Synode abzuändern. Allerdings liegen die gegenwärtigen Verhältnisse für die Synode ganz außerordentlich ungünstig und bringen große Schwierigkeiten, wie die heutige Aussprache gezeigt hat. Aber, meine Damen und Herren, solange wir die Rechtsansprüche der Landeskirche auf die finanziellen Leistungen des Staates für die Synode vertreten, ist es selbstverständlich ausgeschlossen, daß die zufällige Mehrheit der Synode allein die maßgebenden Entschließungen über die Tagungen der Synode herbeiführt,

(Vizepräsident DDr. Költzsch: Sehr richtig!)

die vielleicht Forderungen stellen würden, die gegenüber dem Staate gar nicht zu vertreten sind.

(Sehr richtig!)

Ich glaube, daß auch der Staat in dieser Beziehung an dem gegenwärtigen Rechtszustand festhalten muß, daß die Einberufung und Vertagung der Synode noch weiterhin durch die kirchenregimentliche Behörde zu erfolgen hat. Daraus mögen Sie es als begründet ansehen, warum wir uns im Augenblick lediglich auf die Abänderung des § 41 beschränkt haben.

Die Abänderungsvorschläge sind nach dem Grundsatze aufgestellt, daß wir uns eng an den § 18 der neuen Kirchenverfassung angeschlossen haben. Abänderungen haben nur insoweit stattgefunden, als sie mit Rücksicht auf die gegenwärtige Rechtslage auch notwendig sind. Ich darf hier bemerken, daß in Absatz 2 unter Ziff. 2 ein Druckfehler vorliegt. Es muß heißen: die Beschlußfassung über die Einführung neuer Gottesdienstordnun„gen".

In Absatz 3 haben wir zunächst Beschwerden über den Landesbischof weggelassen, die in der neuen Kirchenverfassung vorgesehen sind, weil wir nach dem gegenwärtigen Rechtszustande noch nicht mit dem selbständigen Amte eines Landesbischofs zu rechnen haben. Für den Fall der Annahme des Antrages Stange würde sich hier eine Abänderung notwendig machen.

Unter Ziff. 6 haben wir vorläufig nur die Vorbereitung der Wahl des Präsidenten des Landeskonsistoriums und des Landesbischofs gefordert, von der Wahl selbst aber noch absehen zu sollen geglaubt, um gegenwärtig nicht hinauszugehen über die Vereinbarungen, die zwischen Synode und Kirchenregiment stattgefunden haben.

Den Absatz 2 und 3 des § 18 haben wir in dem Zusammenhange dieses Antrages weggelassen. Die hier vorgesehenen kirchlichen Gerichte bestehen noch nicht, und die selbständige Erledigung von Beschwerdeangelegenheiten usw. durch einen Ausschuß ist auch im Rahmen der bestehenden Geschäftsordnung schon möglich. Ob im übrigen vielleicht auch die Geschäftsordnung der Synode nach einer baldigen Änderung drängt, das möchte ich in diesem Zusammenhange unerörtert lassen. Ich glaube vorläufig die Beratung jetzt nicht weiter mit einer Aussprache über Einzelheiten belasten zu sollen.

Mein Vorschlag und Antrag ist, daß wir diesen Antrag zunächst dem Verfassungsausschuß überweisen, der die Sache gründlich nachprüfen muß, vielleicht auch nachzuprüfen haben wird, ob irgendwelche Kautelen oder Erweiterungen dieses Antrages notwendig sein werden.

Ich möchte auch gleich, um volle Klarheit zu schaffen, feststellen, daß ich nicht etwa gedacht habe, dieser Antrag solle bei dieser kurzen Tagung noch verabschiedet werden, sondern nur, daß der Verfassungsausschuß bereits mit der Sache beschäftigt werden solle, so daß bei der nächsten Tagung der Synode die Anträge des Verfassungsausschusses schon vorliegen und dann Beschluß gefaßt werden kann. So habe ich es mir gedacht. Aber von vornherein soll die Synode auf das Ziel hinstreben, das ich mit meinen ersten Ausführungen angedeutet habe.

Meine Damen und Herren! Gerade deshalb, weil unsere landeskirchliche Oberbehörde bis zu einem gewissen Grade bei dem gegenwärtigen Rechtszustande gebunden ist, bedarf unsere Landeskirche einer synodalen Körperschaft, die eine möglichst große Selbständigkeit hat und die das Maß von Autorität besitzt, das sie unbedingt braucht, wenn sie führen soll. Ganz gewiß, Autorität entsteht nicht durch Paragraphen einer Verfassung, sondern sie wird nur entstehen aus bedeutsamer Arbeit, die die Synode leistet, und durch den Geist, der diese Arbeit durchdringt. Aber wir halten es für an der Zeit, für diese unbedingt notwendige Arbeit der Synode die klare Rechtsgrundlage

durch Abänderung des § 41 der geltenden Synodalverfassung zu schaffen.

(Bravo!)

**Präsident:** Die Besprechung wird eröffnet.

Herr Synodale Schroeder!

**Staatsminister a. D. Dr. Schroeder, Exzellenz:** Die Ausführungen des Herrn Vorredners haben sich nach zwei Richtungen bewegt. Der Herr Mitantragsteller hat den Antrag Nr. 1 der Drucksachen damit begründet, daß er auf die einmütige Stellungnahme der 11. Landessynode hingewiesen hat, die Bedeutung und Autorität der Landessynode in jeder Weise zu heben. Er ist auch an der Notwendigkeit einer ununterbrochenen geschichtlichen und rechtlichen Kontinuität der gegenwärtigen Landeskirche mit der bisherigen Landeskirche nicht vorübergegangen.

Ich kann diesen Ausführungen nur beitreten und erklären, daß meines Dafürhaltens die ganze Synode auf diesem Boden steht. Sie ist der Überzeugung, daß die Autorität der Synode nach aller Möglichkeit zu stärken ist. Es ist dies bereits in allen wesentlichen Stücken durch die Kirchenverfassung vom 29. Mai vorigen Jahres geschehen, von der der Herr Mitantragsteller Geheimrat Professor Dr. Schultze damals, am 18. Januar vorigen Jahres, ausdrücklich bezeugte, daß in ihr der Synode die umfassendste Kompetenz erteilt worden sei, die ihr habe erteilt werden können. Ich bin durchaus damit einverstanden, daß nach den herausgehobenen Richtungen der Antrag im Verfassungsausschuß geprüft wird, und ich bin überzeugt, daß diese Prüfung zu einem guten Ergebnis im Sinne des Antrags führen wird.

(Bravo!)

**Präsident:** Wird das Wort weiter verlangt? — Es ist nicht der Fall. Die Besprechung wird geschlossen.

Will die Synode den berichtigten Antrag Drucksache Nr. 1 an den Verfassungsausschuß verweisen?

Einstimmig.

Punkt 3 der Tagesordnung: **Antrag des Synodalen Hickmann (Leipzig) und Genossen, die Neuwahlen für den ständigen Synodalausschuß und die Schaffung einer Geschäftsordnung für die einstweilige Führung des Kirchenregiments betreffend. (Drucksache Nr. 2.)**

Der Antragsteller, Herr Synodale Hickmann!

**Oberstudienrat Professor Hickmann (Leipzig):** Meine Damen und Herren! Die Ziff. 1 des Antrages Nr. 2 hat sich schon erledigt durch Punkt 4 unserer heutigen Tagesordnung, der die Neuwahl des ständigen Synodalausschusses vorsieht. Wenn wir heute so verfahren werden, daß wir bei unserer ersten Tagung, wie unser Antrag vorsieht, den ständigen Synodalausschuß wählen, so werden wir auch hier bereits wieder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der neuen Verfassung handeln, aber auch nicht von dem Gesetz über die Errichtung des Synodalausschusses vom Jahre 1873 abweichen, das allerdings die Neuwahl des Synodalausschusses vor Schluß der Synode vorsieht. Man wird aber zugeben müssen, daß, wenn die Wahl bei der ersten Tagung der Synode auch nicht von diesem Gesetze abweicht, sie doch jedenfalls eine Ausführung dieses Gesetzes bedeutet, die nicht im Sinne des Gesetzgebers liegt. Sie ist aber notwendig geworden durch die Geschäftslage der Synode, die wiederholte Vertagungen nötig macht, wie durch die neuen Aufgaben, die dem Synodalausschuß aus seiner Mitwirkung bei dem Kirchenregiment entstanden sind. Darüber dürfte eine Meinung bestehen, da mit der heutigen Tagesordnung die von dem Antrag vorgeschlagene Geschäftsordnung bereits angenommen ist. Ich brauche daher den Antrag nicht weiter zu begründen, um Sie nicht aufzuhalten.

Die Ziff. 2 beschäftigt sich mit dem ständigen Synodalausschuß, soweit er in Gemeinschaft mit dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium die Körperschaft bildet, der die einstweilige Führung des Kirchenregiments übertragen ist.

Meine Damen und Herren! Die Hoffnungen, die man auf die kirchenregimentliche Körperschaft in unserer Landeskirche gesetzt hat, haben sich nicht erfüllt. Es herrscht wohl eine Meinung darüber, daß die gegenwärtige Regelung der Führung des Kirchenregiments keine besonders glückliche ist. Weder auf seiten des Landeskonsistoriums noch auf seiten der Synode ist man von der gegenwärtigen Einrichtung restlos befriedigt; auch in der landeskirchlichen Öffentlichkeit wird vielfach sehr schroff Kritik an dem Versagen des Kirchenregiments geübt. Erinnern wir uns daran, was bei den außerordentlichen Schwierigkeiten, die die Beratungen des Gesetzes über die einstweilige Führung des Kirchenregiments zu überwinden hatten, das Ziel war, das die Synode verfolgte: sie wünschte unter allen Umständen im Kirchenregiment das Übergewicht der Landessynode. Nun ist es keine Frage, daß bei dem Stimmenverhältnis 6:5 ausreichende Sicherungen für das Übergewicht der Synode nicht gegeben sind. Denn es ist ganz klar, daß die ständige landeskirchliche Oberbehörde, die die Verhandlungen vorbereitet und den Stoff beherrscht, schon an sich ein starkes Übergewicht bei den Verhandlungen haben wird. Zahlenmäßig läßt sich schließlich dieses Übergewicht überhaupt nicht herstellen. Wir wünschen daher auch keine Änderungen an dem Gesetze selbst vorzunehmen. Wir sind aber dennoch der Meinung, daß es zum Teil mit daran liegt, wenn das synodale Element im Kirchenregiment sich nicht so hat durchsetzen können, wie beabsichtigt war, daß bei der Vorbereitung der Verhandlungen keine geschäftsordnungsmäßigen Grundlagen gegeben sind, die den Einfluß der Synode einigermaßen sicherstellen, daß vor allen Dingen die Geschäftsordnung nicht ausreichende Sicherungen dafür bietet, daß die Mitglieder des Synodalausschusses die nötigen Unterlagen für die im Kirchenregiment zu verhandelnden Gegenstände erhalten. Es ist keine Zumutung, wenn die Synode verlangt, daß die kirchenregimentliche Behörde auf Grund einer Geschäftsordnung verhandelt. Der Freistaat Sachsen sieht z. B. auch in seiner Verfassung ausdrücklich vor, daß das Gesamtministerium auf Grund einer Geschäftsordnung zu verhandeln hat. Wir glauben, daß es ein Recht der Synode ist, zu fordern, daß das Kirchenregiment eine derartige Geschäftsordnung vorsieht, die eine gewisse Gewähr dafür bietet, daß auch die synodalen Mitglieder im Kirchenregiment ausreichend und gründlich vorbereitet werden. Wir würden glauben, daß es der Wille der ganzen Synode sein muß, diesem Antrag, der dieses Ziel verfolgt, zuzustimmen. Wir wollen in die Geschäftsordnung selbst gar nicht hineinreden, selbstverständlich nicht. Das Kirchenregiment soll sich seine Geschäftsordnung selbst geben. Wir wollen dann von dieser Geschäftsordnung nur Kenntnis erhalten.

Eine Frage z. B., die sicher zu prüfen sein wird, ist die, ob in dem Falle, daß der Präsident des Landeskonsistoriums nicht den Vorsitz im Kirchenregiment führt, etwa

der Präsident der Synode als sein Stellvertreter ihn in der kirchenregimentlichen Behörde zu vertreten hat. Das ist aber nur eine Andeutung, keine Anregung. Die Frage selbst wird selbstverständlich innerhalb des Kirchenregiments zu prüfen und zu entscheiden sein.

Ich bitte Sie, jedenfalls zugleich im Namen der übrigen Antragsteller, auch diesem Antrage zuzustimmen.

**Präsident:** Wird das Wort verlangt? — Es ist nicht der Fall.

Der Beschluß über selbständige Anträge würde namentlich zu sein haben. Das Direktorium nimmt aber an, daß die Synode beschließt, hiervon abzusehen — mit Zustimmung des Kirchenregiments.

Will die Synode Ziff. 1 des Antrags Drucksache Nr. 2 als durch den zu Punkt 4 der Tagesordnung zu erwartenden Beschluß als erledigt ansehen?

Einstimmig.

Will sie weiter Ziff. 2 des Antrags Drucksache Nr. 2 annehmen?

Einstimmig.

Punkt 4 der Tagesordnung: **Neuwahlen für den Ständigen Synodalausschuß.**

Wie Sie soeben gehört haben, hat jede ordentliche Synode vor ihrem Schlusse einen Ausschuß zu bestellen und in denselben drei geistliche und drei weltliche Mitglieder, auch für Behinderungsfälle ebenso viele Ersatzmänner, zu wählen. In neuerer Zeit ist es üblich geworden, daß nicht nur Ersatzmänner, sondern auch weitere Ersatzmänner gewählt worden sind. Im übrigen ist die Einrichtung des Ständigen Synodalausschusses ausreichend bekannt, so daß weitere Erläuterungen überflüssig sein werden.

Werden Vorschläge gemacht?

**Fürst Günther v. Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht:** Es werden vorgeschlagen die Synodalen v. Nostitz-Wallwitz, Kummer, Dr. Seetzen, Jentsch, Dr. Löbner und DDr. Kötzsch, als erste Stellvertreter die Synodalen Dr. Meier, Thomas, Graf Vitzthum v. Eckstädt, Haebler, Dr. Kühn (Bischofswerda) und Jagsch, als zweite Stellvertreter Dr. Hering, Piltz, Siegert, Lic. Stange, Dr. Krumbiegel, Löscher.

**Präsident:** Werden weitere Vorschläge gemacht? — Es ist nicht der Fall.

Will die Synode die eben vorgeschlagenen Herren als Mitglieder, Ersatzmänner und weitere Ersatzmänner für den Ständigen Synodalausschuß wählen?

Einstimmig.

Will sie außerdem an das Kirchenregiment das Ersuchen richten, die für die Gültigkeit der Wahl von weiteren Ersatzmännern nötige Ausnahme von den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu bewilligen?

Einstimmig.

Herr Synodale Kummer!

**Pfarrer Kummer:** Ich möchte einmal eine Anfrage in bezug auf die Dauer dieses Synodalausschusses an das Hohe Haus richten. Es ist bei uns bisher Gebrauch gewesen, daß, wenn eine Synode geschlossen war und die Neuwahlen für die nächste vollzogen waren, die betreffenden Herren, wenn sie nicht wiedergewählt worden waren, dann auch als aus dem Synodalausschusse ausgeschieden betrachtet wurden. Das ist, soweit ich unterrichtet bin, in anderen Parlamenten nicht Brauch. Ich möchte also bitten, daß wir uns darüber einmal kurz aussprechen, ob es nicht richtig ist, daß der jetzt gewählte Synodalausschuß so lange in Kraft bleibt, bis die nächste Synode einen neuen gewählt hat. Hierüber möchte einmal Klarheit geschaffen werden.

(Zuruf: Geschäftsordnung!)

**Präsident:** Herr Geheimrat Wirthgen!

**Geheimer Konsistorialrat Wirthgen:** Meine Damen und Herren! Die Beantwortung der Frage hängt unmittelbar zusammen mit der Praxis, die hinsichtlich der Einberufung zu einer außerordentlichen Synode Platz gegriffen hat. Es hat sich im Jahre 1874 die Synode darüber ausgesprochen, daß die Mitgliedschaft als Synodale nicht endigt mit dem Augenblicke, in dem die ordentliche Tagung geschlossen wird, wie dies an sich nach dem Wortlaut der Kirchenvorstands- und Synodalordnung zunächst scheinen könnte, sondern daß man eine gewisse Fortdauer der Mitgliedschaft anerkennt für den Fall, daß doch, bevor die nächste ordentliche Synode zusammentritt, eine außerordentliche Synode berufen werden könnte. Und nun ist ganz analog der Mitgliedschaft in einer außerordentlichen Synode die Sache auch mit dem Ständigen Synodalausschusse gehandhabt worden, daß man Mitglied im Synodalausschusse bleibt, solange man nicht infolge Neuwahlen zu einer neuen Synode ausscheidet. Wenn der Betreffende wiedergewählt wird, so dauert seine Mitgliedschaft weiter, wird er aber nicht wiedergewählt, so hört seine Eigenschaft als Synodale auf und damit auch seine Mitgliedschaft im Synodalausschusse.

Diese Praxis, wie sie hinsichtlich der Gewählten seit 1874 angewendet worden ist, ist dann auch übertragen worden auf die vom Kirchenregiment Berufenen dergestalt, daß dann, wenn eine Wiederberufung erfolgte, auch die Mitgliedschaft im Synodalausschusse weiter fortdauerte, wenn aber eine Wiederberufung nicht erfolgte, dann auch der Austritt aus dem Synodalausschusse damit eintrat.

Nun kann ja der Fall vorkommen, daß jemand nicht wiedergewählt wird, daß er aber vom Kirchenregiment berufen wird. In diesem Falle steht man auf dem Standpunkte, daß dann seine Mitgliedschaft im Synodalausschusse eben wegen der Nichtwiederwahl zunächst sich erledigt und daß es erst einer neuen Wahl durch die neue Synode bedarf, ehe der Betreffende, der nun auf Grund einer Berufung, also auf Grund eines anderen Rechtstitels in der neuen Synode sitzt, weiter als Mitglied des Synodalausschusses zu betrachten ist. So ist bisher die Praxis gewesen.

An sich würden sonst natürlich gar keine Bedenken bestehen, dem Wunsche des Herrn Synodalen Kummer Rechnung zu tragen und dieses Gewohnheitsrecht auch einmal zum geschriebenen Recht zu machen.

**Präsident:** Herr Synodale D. Rendtorff!

**Geheimer Kirchenrat Professor D. Rendtorff:** Ich würde wünschen, daß dieses Gewohnheitsrecht aufgehoben wird, denn es scheint mir durchaus widersinnig zu sein. Wir haben es in der letzten Zeit erlebt, daß auf Grundlage dieses Gewohnheitsrechtes, das uns eben geschildert wurde, die letzte Kirchenregierungssitzung in einer ganz unglücklichen Weise zusammengesetzt war, indem nun die

eine Gruppe überhaupt keine Vertreter mehr zu stellen in der Lage war. Das führt zu einem dem Sinne der Zusammensetzung völlig widersprechenden Verfahren. Außerdem ist nicht einzusehen, warum in dem Falle, daß ein Mitglied zwar nicht in die Synode wiedergewählt, wohl aber berufen wird, dadurch nun seine Zugehörigkeit zum Synodalausschuß ausgeschlossen sein sollte. In anderen Parlamenten ist es Brauch, daß die Wahlen zu den Ausschüssen dauern, bis die neuen Ausschüsse von dem neuen Parlament gewählt worden sind. Es wird z. B. selbst im sächsischen Landtage, dessen Verfahren ich ja nicht in jeder Beziehung als vorbildlich ansehen möchte,

(Heiterkeit.)

doch nach dieser Seite hin praktisch so verfahren, daß sogar im Falle einer Auflösung des Landtags die sämtlichen Funktionäre, auch wenn sie bei der Neuwahl überhaupt nicht einmal wieder aufgestellt worden sind, im Dienste bleiben, bis der neue Landtag zusammengetreten ist und sich neue Funktionäre geschaffen hat. Ich möchte meinen, daß es Aufgabe der Geschäftsordnung sein wird, um deren Bildung wir eben die Kirchenregierung ersucht haben, nach dieser Seite hin eine entsprechende Ordnung zu schaffen.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Sonach hätte sich eine Aussprache über die Anregung des Herrn Synodalen Kummer erledigt.

Punkt 5 der Tagesordnung: **Genehmigung der durch den Ständigen Synodalausschuß vorgenommenen Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für den Deutschen Evangelischen Kirchentag.**

Hierzu ist zu bemerken, was folgt. Nach der Verfassung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes § 7 setzt sich der Deutsche Evangelische Kirchentag zusammen unter anderem auch aus Mitgliedern, die von den Synoden der einzelnen Landeskirchen gewählt werden; die Synoden sind also die Wahlkörper. Die zu Wählenden brauchen nicht der Synode anzugehören, sondern können auch anderen Kreisen entnommen werden. Die Landeskirchen haben für die rechtzeitige Vornahme der Wahlen zu sorgen. Zu wählen ist, wie gesagt, der Regel nach von den Synoden; sofern aber eine rechtzeitige Wahl im Wege des regelmäßigen Wahlverfahrens nicht möglich ist, hat dasjenige Organ die Wahl vorzunehmen, das die nicht versammelte Synode zu vertreten befugt ist. In Sachsen ist das der Ständige Synodalausschuß.

In Aussicht genommen war eine Tagung des Deutschen Evangelischen Kirchentags am 5. Oktober 1923 in Bethel-Bielefeld. Da ungewiß war, ob bis dahin die Synode in die Lage kommen würde, die Wahlen selbst vorzunehmen, und da die Leitung des Kirchenbundes schon geraume Zeit früher über die Persönlichkeiten der Gewählten Kenntnis erhalten mußte, weil sich danach die Auswahl der von ihr zu Berufenden zu richten hatte, so mußten die von der Synode Abgeordneten schon vor dem Zusammentritt der Synode gewählt werden, und zwar nach den eben mitgeteilten Bestimmungen durch den Ständigen Synodalausschuß. Er hat 16 Mitglieder und 16 Stellvertreter, die auf die sächsische Landeskirche entfallen, gewählt, und ihre Namen sind der Leitung des Kirchenbundes mitgeteilt worden. Die Wahlen sind also auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen in gültiger Weise vorgenommen worden, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß die Synode, sobald sie hierzu in die Lage kam, nachträglich hierzu ihre Zustimmung geben werde.

Zu diesem Zwecke erscheint der Gegenstand heute auf der Tagesordnung.

Es sind vom Synodalausschusse folgende Persönlichkeiten gewählt worden, die in der großen Mehrzahl der Synode angehören, zu einem kleinen Teile aber nicht. Ich nenne zunächst das Mitglied und sodann seinen Stellvertreter.

Superintendent Oberkirchenrat D. Cordes (Leipzig) — Superintendent Oberkirchenrat Thomas (Schneeberg),

Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Hedrich (Dresden) — Oberstudienrat Professor Hickmann (Leipzig),

Superintendent Oberkirchenrat Jentsch (Chemnitz) — Prokurist Baumann (Schöneck i. V.),

Landesbischof D. Ihmels, Magnifizenz (Dresden) — Superintendent Oberkirchenrat Reimer (Dresden),

Superintendent Oberkonsistorialrat DDr. Költzsch (Dresden) — Pfarrer Löscher (Zwönitz),

Pfarrer Kummer (Burkhardswalde) — Pfarrer Piltz (Dresden),

Direktor Hofrat Dr. Löbner (Leipzig) — Bürgermeister Dr. Kühn (Bischofswerda),

Landgerichtsdirektor Dr. Meier (Plauen i. V.) — Amtsgerichtsrat Kluge (Frauenstein i. Erzgeb.),

Superintendent Müller (Zwickau) — Landgerichtsdirektor Dr. Jauck (Chemnitz),

Landgerichtsrat Professor Dr. Müller (Hainsberg b. Dresden) — Amtsgerichtsdirektor Oberjustizrat Dr. Gilbert (Schneeberg),

Superintendent Oberkirchenrat Neumann (Glauchau) — Pfarrer Heinze (Falkenstein i. V.),

Kreishauptmann v. Nostitz-Wallwitz (Bautzen) — Fürst v. Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, (Waldenburg),

Staatsminister a. D. Dr. Schroeder, Exzellenz (Dresden) — Gewerkschaftssekretär Giertz (Chemnitz),

Geheimer Hofrat Professor DDr. Schultze (Leipzig) — Bürgermeister Freyer, Mittweida,

Bürgermeister Dr. Seetzen (Wurzen) — Fabrikbesitzer Wolf (Neukirchen [Pleiße]),

Oberstudienrat Professor Siegert (Chemnitz) — Kaufmann Schneider (Zittau).

Die Synode ist zu fragen,

ob sie nachträglich ihr Einverständnis mit diesen Wahlen erklären will.

Einstimmig.

Punkt 6 der Tagesordnung: **Beantwortung der Anfrage des Synodalen Lic. Stange und Genossen wegen einer Vorlage über die Errichtung eines wirtschaftlichen Beirats bei dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium.**

Der Herr Vertreter des Kirchenregiments Geheimer Konsistorialrat Seyler hat dazu das Wort.

**Geheimer Konsistorialrat Seyler:** Das Landeskonsistorium hat den Entwurf über den wirtschaftlichen Beirat, der bereits vorlag, in Beratung genommen. Es hat diesen Entwurf an das Kirchenregiment weitergegeben, das Kirchenregiment hat ihn auch durchberaten, und es ist bereits eine Vorlage über den wirtschaftlichen Beirat an die Landessynode abgegangen.

**Präsident:** Eine Aussprache schließt sich an die Beantwortung der Anfrage nicht an. Damit ist auch dieser Gegenstand erledigt.

Punkt 7 der Tagesordnung: **Antrag des Synodalen Lic. Stange und Genossen, den Erlaß eines Übergangsgesetzes über die Rechte und Pflichten des Landesbischofs betreffend. (Drucksache Nr. 3.)**

Herr Synodale Lic. Stange hat das Wort.

Er ist nicht zugegen. Er hat zu erkennen gegeben, daß es ihm genüge, wenn der Antrag ohne Begründung an den Verfassungsausschuß verwiesen werde. Das ist zweifellos die einzig sachgemäße Behandlung, die heute stattfinden kann. Das Direktorium schlägt daher vor, so zu verfahren.

Will die Synode den Antrag an den Verfassungsausschuß verweisen?
Einstimmig.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Es ist noch bekannt zu geben, daß sich nach Schluß der öffentlichen Sitzung sofort eine vertrauliche Besprechung anschließen wird. Weiter werden die Herren Mitglieder des Ältestenausschusses ersucht, nach Schluß der vertraulichen Besprechung noch zu einer kurzen Sitzung des Ältestenausschusses zurückzubleiben.

Am 29. November werden voraussichtlich zwei Vollsitzungen stattzufinden haben. Ich bitte, das zu beachten.

Die nächste öffentliche Sitzung wird anberaumt auf Donnerstag, den 29. November 1923, vormittags 9 Uhr mit folgender Tagesordnung:

1. Registrandenvortrag.
2. Wahlprüfungen.
3. Antrag des Verfassungsausschusses zur Vorlage Nr. 5 über den Entwurf eines Kirchengesetzes, den Wirtschaftsbeirat beim Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium betreffend.

Die Erweiterung der Tagesordnung bleibt vorbehalten, je nachdem sich weiterer Stoff durch die heutigen Ausschußberatungen ergeben wird oder nicht.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 15 Minuten nachmittags.)

---

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

# Verhandlungen

der

# 12. evangelisch-lutherischen Landessynode

Nr. 3 — Dresden, am 29. November — 1923

## Inhalt:



## Dritte öffentliche Sitzung

Donnerstag, am 29. November 1923, vormittags 9 Uhr.

Präsident Bürgermeister Dr. Seetzen eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 15 Minuten vormittags in Gegenwart der Herren Kommissare Geheime Konsistorialräte Seyler, Wirthgen und Hempel, Landeskonsistorialräte Dinter und Glänzel sowie in Anwesenheit von 84 Synodalmitgliedern.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Ich bitte den Herrn Vizepräsidenten, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Punkt 1 der Tagesordnung: **Registrandenvortrag** durch Herrn Schriftführer Kluge.

Nr. 47. Annahme des Antrags der Grünaer Pfarrerkonferenz vom 14. November 1923 durch Herrn Synodalen Löscher, eine gekürzte Ausgabe des Landesgesangbuches betreffend.

**Präsident:** An den Ausschuß für innere Fragen.

Nr. 48. Gesuch des Feuerbestattungsvereins Meißen und Umgegend vom 27. November 1923, angenommen durch Herrn Präsidenten Dr. Seetzen, die kirchliche Gleichstellung der Feuerbestattung mit der Erdbestattung betreffend.

**Präsident:** An den Ausschuß für Beschwerden und Gesuche.

Nr. 49. Antrag des Verfassungsausschusses zur Vorlage Nr. 5 über den Entwurf eines Kirchengesetzes, den Wirtschaftsbeirat beim Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium betreffend.

**Präsident:** Wird gedruckt und verteilt und steht heute auf der Tagesordnung.

Nr. 50. Richtlinien des Finanzausschusses A vom 28. November 1923, Kirchensteuern und Gebühren betreffend.

**Präsident:** Wird gedruckt und verteilt und kommt auf die heutige Tagesordnung.

Nr. 51. Antrag des Finanzausschusses A vom 28. November 1923 zu drei Gesuchen an die Landessynode.

**Präsident:** Desgleichen.

Nr. 52. Antrag des Verfassungsausschusses vom 28. November 1923, eine Kundgebung in der Präsidentenfrage betreffend.

**Präsident:** Desgleichen.

Bei Verkündung der Tagesordnung für die heutige Sitzung ist vorbehalten geblieben, sie zu erweitern, soweit durch die Ausschußberatungen Stoff geschaffen würde. Dies ist inzwischen geschehen, und das Direktorium schlägt nunmehr vor, die Tagesordnung, wie folgt, zu gestalten:

Punkt 2. Wahlprüfungen.

Punkt 3. Antrag des Verfassungsausschusses, eine Kundgebung in der Präsidentenfrage betreffend. (Drucksache Nr. 4.)

Punkt 4. Richtlinien des Finanzausschusses A, Kirchensteuern und Gebühren betreffend. (Drucksache Nr. 6.)

Punkt 5. Antrag des Finanzausschusses A, drei Anträge über Gesuche an die Landessynode betreffend. (Drucksache Nr. 7.)

Punkt 6. Antrag des Verfassungsausschusses zur Vorlage Nr. 5 über den Entwurf eines Kirchengesetzes, den Wirtschaftsbeirat beim Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium betreffend. (Drucksache Nr. 5.)

Die Synode ist damit einverstanden. Das Kirchenregiment?

(Geheimer Konsistorialrat Seyler: Ist einverstanden.)

Zunächst erhält das Wort zu einer persönlichen Bemerkung Herr Synodale Dr. Hedrich.

**Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Hedrich:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die gestrigen Ausführungen des Herrn Synodalen Dr. Müller, in denen er die Notwendigkeit einer längeren Tagung der Synode begründete, geben mir Anlaß zu einer persönlichen Bemerkung. Der Herr Synodale Dr. Müller erklärte in bezug auf die Petition der Positiven Volkskirchlichen Vereinigung vom 26. November 1923, worin auf die Begebenheit Bezug genommen ist, daß ein Synodale Einfluß im Ministerium für Volksbildung genommen habe, um den Konsistorialpräsidenten zwangsweise zu pensionieren, auch diese Petition müsse unter allen Umständen noch in dieser Tagung behandelt werden; denn es ruhe, so drückte er sich, glaube ich, aus, „ein Makel auf der Synode". Ich nehme um so mehr jetzt schon Anlaß zu einer persönlichen Bemerkung, als ich glaube, daß damit ein Punkt unserer heutigen Tagesordnung beseitigt wird.

Meine Damen und Herren! Als der Eingang dieser Petition der Volkskirchlichen Vereinigung durch den Registrandenvortrag des Herrn Schriftführers bekannt gegeben wurde, da übergab mir ein Konsynodale meiner Gruppe die Nr. 45/46 des „Sächsischen Kirchenblattes", worin bekanntlich die beiden Schreiben des Ministeriums für Volksbildung an das Landeskonsistorium abgedruckt sind, die diese Materie zum Gegenstande haben. Ich stelle ausdrücklich fest, ich habe bis vorgestern weder von der Petition der Volkskirchlichen Vereinigung noch von diesen Schreiben des Ministeriums für Volksbildung an das Landeskonsistorium noch davon irgendwelche Kenntnis besessen, daß dieser Gegenstand schon in der Presse überhaupt behandelt worden ist. Als ich davon, wie gesagt, vorgestern zum erstenmal erfuhr, habe ich, weil mir in der Erinnerung ein Vorgang aufstieg, der möglicherweise den Anlaß zu diesem ganzen Schriftwechsel gegeben haben kann, sofort meiner Gruppe von diesem Vorfall Kenntnis gegeben. Ich betone ausdrücklich die Worte „möglicherweise" und „gegeben haben kann", denn es ist sehr gut möglich, daß auch ein ganz anderer Vorfall hier zugrunde liegt. Die Äußerlichkeiten dieses Vorfalls, wie er hier geschildert worden ist, decken sich zum Teil nicht mit dem, was ich Ihnen hier berichten will. Ich komme darauf noch zurück. Ich habe jedenfalls, um zur Klärung der Angelegenheit beizutragen, soweit es irgendwie in meinen Kräften steht, sofort meiner Gruppe von dem Vorfall Kenntnis gegeben.

Ich habe weiter, als mir bekannt geworden war, daß die Petition der Positiven Volkskirchlichen Vereinigung wahrscheinlich noch im Ausschuß behandelt werden würde, mich mit dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses in Verbindung gesetzt und ihn gebeten, mich als Gast bei Behandlung dieser Eingabe zuzuziehen, damit ich auch dort über diesen Vorfall sofort Aufklärung geben könnte. Das ist meinerseits auch geschehen, und ich habe weiter den Beschwerdeausschuß gebeten, mir Gelegenheit zu geben, in der Plenarsitzung der Synode ebenfalls über diesen Vorfall zu berichten.

Der Vorfall selbst ist völlig harmloser Natur und hat sich in folgender Weise zugetragen.

Eines Tages nach Erlaß des Dienstaltersgrenzengesetzes, ich betone das ausdrücklich, traf ich zufällig den zuständigen Abteilungsvorstand des Kultusministeriums in Begleitung des zuständigen Referenten; soviel mir in Erinnerung ist, war es auf der Straße vor dem Finanzministerium. Da uns selbstverständlich damals die Ausführung des Dienstaltersgrenzengesetzes bewegte, einmal aus dem Grunde, weil viele Beamte das 65. Lebensjahr erreicht hatten und deswegen nun aus dem Dienste, vor allem auch aus dem Dienste der Ministerien, ausscheiden mußten, andererseits deshalb, weil das Dienstaltersgrenzengesetz insofern starke finanzielle Wirkungen ausübte, als die Pensionen nunmehr auf die Staatskasse übernommen werden mußten, kam ich mit den beiden Herren, wie es ganz naturgemäß war, auf die Auswirkungen des Dienstaltersgrenzengesetzes zu sprechen. Wir kamen auch auf die Beamten des Landeskonsistoriums zu sprechen, und ich fragte den zuständigen Abteilungsvorstand des Ministeriums für Volksbildung, ob das Gesetz auch gegenüber dem Präsidenten des Landeskonsistoriums — nur von diesem ist die Rede gewesen — Anwendung zu finden habe, da er doch, wie ich gehört hätte, inzwischen das 65. Lebensjahr vollendet habe. Der Vertreter des Kultusministeriums gab mir darauf die Antwort, daß für das Kultusministerium eine Anwendung des Dienstaltersgrenzengesetzes in diesem Falle gar nicht in Frage komme, weil sich der Staat insoweit einer Einwirkung auf die Kirche enthalte.

(Hört, hört!)

Ich habe ihm darauf erklärt, daß ich anderer Ansicht sei, daß es mir nach dem 73er Gesetze zweifellos erscheine, daß das Dienstaltersgrenzengesetz auch auf die Beamten des Landeskonsistoriums Anwendung zu finden habe. Diese Ansicht ist auch heute noch die meine, und ich habe persönlich keinerlei Zweifel daran, daß diese Bestimmung Anwendung zu finden hat. Ich habe damals erklärt und ausdrücklich gesagt, die Beamten des Landeskonsistoriums nähmen teil an den Rechten der Staatsbeamten und auch an den Pflichten, und zu den Pflichten gehöre selbstverständlich auch die Unterstellung unter ein Gesetz wie das Dienstaltersgrenzengesetz, denn es betreffe die Pflicht, in einem gewissen Zeitpunkte auszuscheiden.

Meine sehr geehrten Herren! Das war der ganze harmlose Vorgang. Ob damals im Anschluß daran überhaupt die Frage gestreift worden ist, inwieweit es an der Zeit sei, den Konsistorialpräsidenten auf dem Wege des Dienstaltersgrenzengesetzes durch eine jüngere Kraft zu ersetzen, ist mir nicht mehr erinnerlich. Es kann der Fall gewesen sein. Ich stelle jedenfalls nicht in Abrede, daß diese Frage von mir wie von vielen anderen Mitgliedern der Synode und auch sonst von vielen Kreisen der kirchlichen Bevölkerung in diesen Monaten ventiliert worden ist. Das ist auch reichlich in der Presse geschehen.

Meine Herren! Die Erörterung der ganzen Frage hat etwa 3 Minuten lang stattgefunden. Sie war, wie gesagt, eine Besprechung im Vorbeigehen, wie man eben eine Frage im Vorbeigehen berührt. Der Ort und die Art der Aussprache lassen ohne weiteres erkennen, daß davon gar keine Rede sein kann, daß ich irgendwelchen Einfluß hätte ausüben wollen, den Konsistorialpräsidenten im Wege des Dienstaltersgrenzengesetzes zu beseitigen. Hintertreppenpolitik, krumme Wege sind mir von jeher zuwider gewesen. Wenn ich ein Ziel erkannt habe, gehe ich geraden Weges auf dieses Ziel los und sage den Menschen meine Meinung, auch wenn sie ihnen nicht paßt, das kann ich Ihnen versichern. Wenn ich gewollt und die Absicht gehabt hätte, diesen Weg, der mir hier unterstellt wird, zu beschreiten, dann wäre ich — dazu wäre mir die Sache zu wichtig gewesen — zu diesem Zwecke in de

Kultusministerium gegangen und hätte mit den dortigen Vertretern Rücksprache genommen. Das habe ich nicht getan. Ich betone nochmals, es war ein Gespräch im Vorbeigehen, wo man solche Absichten zu verwirklichen naturgemäß nicht Anlaß nimmt.

Dann möchte ich noch darauf verweisen, meine Herren, daß das von mir geführte Gespräch nicht, wie sowohl in dem Schreiben des Ministeriums an das Landeskonsistorium als auch hier in der Petition behauptet worden ist, vor Erlaß des Dienstaltersgrenzengesetzes stattgefunden hat, sondern nach dem Erlaß. Das ist mir ganz deutlich in Erinnerung. Ich betone das deswegen nochmals, weil hier eine Verschiedenheit in den Äußerlichkeiten des Vorganges vorliegt. Es kann deshalb sehr wohl möglich sein, daß ein ganz anderer Vorgang, bei dem ich völlig unbeteiligt bin, dieser Sache zugrunde liegt.

Außerdem möchte ich noch auf eine Unstimmigkeit verweisen, wie das ja auch schon in der Eingabe geschehen ist, nämlich auf die, daß das Ministerium in dem ersten Schreiben davon gesprochen hat, daß schon längere Zeit vor dem Erlaß des Gesetzes über die Dienstaltersgrenze vom 29. Mai 1923 ein einflußreicher Synodale beim Kultusministerium dringend dahin vorstellig geworden sein soll, den Präsidenten des Landeskonsistoriums auf Grund der früheren gesetzlichen Vorschriften zwangsweise in den Ruhestand zu versetzen, während in dem zweiten Schreiben vom 5. Oktober das Ministerium für Volksbildung in ganz wesentlicher Abschwächung von einem Synodalen spricht, der bei aller Hochachtung der Person des letzten Präsidenten mit Rücksicht auf die schwierigen Aufgaben der Gegenwart und der nächsten Zukunft eine jüngere Kraft an der Spitze des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums zu sehen wünschte und sich in diesem Sinne gegenüber dem zuständigen Ministerialdirektor und dem zuständigen Referenten ausgesprochen habe. Das ist allerdings eine vollständig andere Darstellung der Sache.

(Sehr richtig!)

Jedenfalls, meine Herren, möchte ich eins betonen, daß bei der hohen Verehrung des Herrn Konsistorialpräsidenten, die ich mit Ihnen allen angesichts der großen Verdienste des Herrn Präsidenten teile, es mir vollkommen fern gelegen hat, bei jenem Gespräch, das ich damals auf der Straße gehabt habe, meinen Einfluß auf die Beseitigung des Herrn Präsidenten irgendwie ausüben zu wollen. Ich habe hier das Wort zu dieser persönlichen Bemerkung ergriffen, um von vornherein auch den blassesten Schein eines Makels von der Synode zu nehmen.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Der Ausschuß für Beschwerden und Gesuche, der mit der erwähnten Angelegenheit befaßt ist, hat den Wunsch, daß heute in eine Aussprache darüber nicht eingetreten wird, da er mit seiner Beratung noch nicht zu Ende gelangt ist und deshalb in einer späteren Sitzung der Synode auf Grund eines etwa zu stellenden Antrags Gelegenheit, daß auch die Synode Stellung dazu nimmt, geboten sein wird. — Das Wort wird nicht begehrt.

Punkt 2 der Tagesordnung: **Wahlprüfungen.**

Bericht ist zu erstatten über die Wahlbezirke VIII bis X und XII bis XVII. Berichterstatter ist der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses, Herr Synodale Kummer. Er hat das Wort.

**Berichterstatter Pfarrer Kummer:** Sehr verehrte Damen und Herren! Auch gestern ist es dem Wahlprüfungsausschusse gelungen, eine freie Stunde zu erhaschen, in der er einige Wahlprüfungen hat vornehmen können, und er hat mich beauftragt, Ihnen heute über die Wahlen in den Wahlkreisen VIII, IX und X und XII bis XVII zu berichten. Wir haben XI auslassen müssen, weil uns da die Unterlagen fehlen.

Ich darf vorwegnehmen, daß der Wahlprüfungsausschuß den Antrag stellt, sämtliche Wahlen für gültig zu erklären. Es sind zwar bei allen Wahlen geringe Verstöße vorgekommen, sie sind aber doch nicht derart gewesen, daß sie irgendwelchen Einfluß auf das betreffende Wahlergebnis gehabt haben.

Ausführlich hätte ich höchstens zu dem Wahlkreise X, Freiberg, etwas zu bemerken, weil da ein Wahlprotest von der Kirchgemeindevertretung zu St. Nicolai in Freiberg vorliegt, und zwar bezieht sich dieser Protest auf die Wahl des weltlichen Abgeordneten, des Herrn Postmeister Richter in Brand-Erbisdorf. Auch hier ist der Wahlprüfungsausschuß der Meinung, daß das, was hier gerügt wird, nicht dazu beigetragen hat, das Wahlergebnis irgendwie zu beeinflussen, und deshalb beantragt der Wahlprüfungsausschuß auch hier die Gültigkeitserklärung, obwohl die Mehrheit eine ganz verschwindende ist. Herr Postmeister Richter hat im ganzen nur 13 Stimmen mehr erhalten als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Meine Damen und Herren! Der Vorgang ist kurz folgender gewesen. Bei Feststellung des Wahlergebnisses ist Herr Postmeister Richter zugegen gewesen und hat auf Grund der Art und Weise, wie dort die Feststellung vorgenommen worden ist, seinerseits ganz genau feststellen können, in welchen Gemeinden die Stimmen für ihn und in welchen sie für den anderen Kandidaten abgegeben worden sind. Daraufhin hat er die einzelnen Gemeinden, wo er nicht gewählt worden ist, die Kirchgemeindevertretungen und Kirchenvorstände, in einem Schreiben aufgefordert, daß sie ihm trotzdem Vertrauen entgegenbringen möchten.

(Hört, hört!)

Wie gesagt, wir können eine Beeinflussung des tatsächlichen Wahlergebnisses nicht feststellen, wir müssen aber doch bedauern, daß es auf diese Art möglich geworden ist, daß die Wahl nicht geheimgehalten worden ist.

(Sehr richtig!)

Der Wahlprüfungsausschuß hat deshalb eine Bitte. Es scheint hier eine Lücke vorzuliegen, nämlich insofern, als gar keine Verordnung für die Wahlkommissare vorliegt, daß nun auch dieser Feststellungsakt das Wahlergebnis geheimzuhalten hat und daß er nicht öffentlich ist, wie etwa bei den politischen Wahlen. Nach der Ansicht des Wahlprüfungsausschusses dürfen nur die Beisitzer dabeisein, und vor allen Dingen ist bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht so zu verfahren, daß jede Gemeinde einzeln vorgenommen wird; denn bei kleinen Gemeinden, wo nur 4 oder 5 Wähler sind, kann man sonst ganz genau feststellen, wie in ihnen gewählt worden ist. Es ist schon früher einmal beobachtet worden, daß man genau hat feststellen können: die Gemeinden haben den und die Gemeinden den gewählt. Dann würde die Folge sein, daß sich manche Kirchgemeindevertreter und Kirchenvorsteher nicht mehr frei in ihrer Entschließung bei der Wahl fühlen würden, weil sie befürchten müßten, daß bei der amtlichen Feststellung genau zu ersehen ist, wie sie gewählt haben. Deshalb bittet der Wahlprüfungsausschuß darum, daß auf dem Verordnungswege diese Lücke ausgefüllt und genau bestimmt wird, wie das Ergebnis festzustellen ist, damit sich derartige unliebsame Dinge nicht wiederholen können.

Im übrigen hätte ich Ihnen nunmehr kurz die Wahlergebnisse mitzuteilen und jedesmal die Gültigkeit zu beantragen.

Im VIII. Wahlkreise erhielten Dr. Hering 183, Dr. Krumbiegel 173 und Pfarrer Dr. Göttsching 186 von 342 im ganzen abgegebenen Stimmen. Trotz der knappen Mehrheit ist kein Grund vorhanden, die Gültigkeit der Wahlen nicht zu empfehlen. Deshalb beantragt der Wahlprüfungsausschuß, für den VIII. Wahlkreis die Gültigkeit dieser Wahlen zu erklären.

Im IX. Wahlkreis war nur der weltliche Vertreter zu wählen. Herr Dr. Müller hat 340 von 463 Stimmen erhalten. Anstände haben sich nicht ergeben. Die Gültigkeit der Wahl wird hiermit beantragt.

Über den X. Wahlbezirk habe ich bereits gesprochen. Da lag also diese Beanstandung vor, die aber nur formaler Art ist; sie hat das Stimmenergebnis nicht beeinflußt. Es haben erhalten Pfarrer Schindler 328, Postmeister Richter 277, Dr. Reuter 255 und Pfarrer Schubert 218 Stimmen. Der Wahlprüfungsausschuß beantragt, die Gültigkeit der Wahlen der Herren Schindler und Richter auszusprechen.

Den Wahlbezirk XI haben wir weglassen müssen, weil die Unterlagen noch fehlen.

Im Wahlbezirk XII ist bei einer Stimmenzahl von 548 von 869 abgegebenen Stimmen Pfarrer Müller in Collmen als gewählt zu betrachten. Einwendungen sind nicht zu erheben. Es wird die Gültigkeit der Wahl beantragt.

Wahlbezirk XIII. Bei einer Stimmenzahl von 531 von 588 abgegebenen Stimmen ist Pfarrer Jagsch in Skäßchen als gewählt zu bezeichnen. Einwendungen sind nicht zu erheben. Die Gültigkeit der Wahl wird hiermit beantragt.

Wahlbezirk XIV. Im ersten Wahlgang sind die weltlichen Kandidaten, Fräulein Focke und Arbeitersekretär Schwede, mit 329 bzw. 436 von 450 abgegebenen Stimmen gewählt worden. Einwendungen gegen diese beiden Wahlen sind nicht zu erheben.

Bei dem geistlichen Kandidaten war eine absolute Mehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht worden. Im zweiten Wahlgang erhielt von 414 abgegebenen Stimmen Pfarrer Barchewitz 164, Pfarrer Herz 130, Pfarrer Jeremias 110 Stimmen. Der erstere ist als gewählt zu betrachten, nicht mit absoluter, aber relativer Stimmenmehrheit, die ja für den zweiten Wahlgang genügend ist.

Es wird Gültigkeit auch dieser Wahlen beantragt.

Wahlbezirk XV. Von 364 abgegebenen Stimmen erhielten Hofrat Dr. Löbner 346, Oberstudienrat Hickmann 350 Stimmen. Einwendungen sind nicht zu erheben. Die Gültigkeit der Wahlen wird beantragt.

Wahlbezirk XVI. Im ersten Wahlgang war eine absolute Majorität nicht zu erzielen, da die höchste Stimmenzahl nur 199 von insgesamt 576 abgegebenen Stimmen ergab. Im zweiten Wahlgang entfielen von 589 abgegebenen Stimmen 222 auf Pfarrer Vierling, 190 auf Pfarrer Vogel und 154 auf Pfarrer Löwe. Ersterer ist im zweiten Wahlgang mit relativer Stimmenmehrheit als gewählt anzusehen. Einwendungen gegen die Wahl von Pfarrer Vierling sind nicht erhoben worden. Bedenken liegen nicht vor. Es wird deshalb Gültigkeit der Wahl beantragt.

Wahlbezirk XVII. Im ersten Wahlgang entfielen von 550 abgegebenen Stimmen 298 auf Pfarrer Langer, während von den weltlichen Kandidaten bei 198 Höchststimmenzahl keiner die absolute Mehrheit erreicht hat. Es war deshalb ein zweiter Wahlgang notwendig. Dabei entfielen von 480 abgegebenen Stimmen 246 auf v. Hopffgarten, 211 auf Polster und 21 auf v. Nostitz-Wallwitz. Ersterer ist somit als gewählt zu betrachten. Einwendungen sind auch hier nicht erhoben worden. Es wird Gültigkeit der Wahlen des Herrn Pfarrer Langer und des Herrn v. Hopffgarten beantragt.

Ich ersuche die Damen und Herren, den Beschlüssen des Wahlprüfungsausschusses beizutreten und ebenso mit uns die Bitte an das Konsistorium zu richten, daß mit Bezug auf den Vorgang in Freiberg eine Bestimmung erlassen wird, die hier eine Lücke im Wahlgesetz zu schließen geeignet ist.

**Präsident:** Die Besprechung wird zu sämtlichen Wahlergebnissen eröffnet.

Herr Geheimer Konsistorialrat Seyler!

**Geheimer Konsistorialrat Seyler:** Das Landeskonsistorium wird gern erwägen, inwieweit die Vorschriften über die Vornahme der Wahlen ergänzt werden können, damit ein solches unliebsames Vorkommnis wie in Freiberg nicht wieder vorkommen kann.

**Präsident:** Wird das Wort weiter gewünscht? — Es ist nicht der Fall. Die Besprechung wird geschlossen.

Will die Synode die Wahlen in den Wahlbezirken VIII bis X und XII bis XVII für gültig erklären?

Einstimmig.

Herr Postmeister Richter (Wahlbezirk X) ist im Saale nicht anwesend, er hat also an der Abstimmung, soweit sie seine eigene Person betrifft, nicht teilgenommen. Im übrigen haben sich die persönlich beteiligten Herren der Abstimmung enthalten.

Punkt 3 der Tagesordnung: **Antrag des Verfassungsausschusses, eine Kundgebung in der Präsidentenfrage betreffend. (Drucksache Nr. 4.)**

Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Synodale D. Rendtorff.

**Berichterstatter Geheimer Kirchenrat Professor D. Rendtorff:** Meine hochverehrten Damen und Herren! Die Tatsache, daß die Landeskirche durch einen jähen Eingriff der Staatsregierung ihrer beiden Führer beraubt, daß der verehrte Herr Präsident DDr. Böhme aus langjähriger, reichgesegneter Tätigkeit und der kürzlich ernannte Landesbischof Ihmels aus verheißungsvoll begonnener Arbeit herausgerissen ist, ist Ihnen bekannt. Es wird trotzdem nötig sein, ganz kurz die Vorgänge in Erinnerung zu rufen, und es wird der Würde der Synode entsprechen, wenn sowohl der Bericht über die Vorgänge als auch die Kritik und die Besprechung der Maßnahmen in aller Ruhe und Sachlichkeit erfolgt.

Am 29. Mai d. J. wurde das staatliche Dienstaltersgrenzengesetz erlassen. Bereits am folgenden Tage erging vom Kultusministerium an das Landeskonsistorium eine Mitteilung, daß das Gesetz auch auf die Mitglieder und Beamten des Landeskonsistoriums Anwendung finde. Unverzüglich, am 4. Juni, hat das Landeskonsistorium gegen diese Auffassung seinen nachdrücklichen Widerspruch erhoben und diesen Widerspruch durch Berufung auf die gesetzlichen Unterlagen, die sowohl in dem Konsistorialgesetz vom 15. April 1873 wie in der Reichsverfassung begründet sind, bekannt gegeben. Das Kultusministerium hat darauf, nun im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Personalamte und dem Ministerium des

Innern, die Erklärung abgegeben, daß es an seiner Rechtsauffassung festhalte, und sich insbesondere darauf berufen, daß in Art. 37 der Reichsverfassung zwar die Selbständigkeit der Religionsgesellschaften in ihren Angelegenheiten anerkannt, auch die Verleihung ihrer Ämter der Mitwirkung des Staates ausdrücklich entzogen ist, daß aber der Zusatz dabeisteht: „innerhalb des für alle geltenden Gesetzes". Das war der erste Akt, die Erklärung des Staatsministeriums und der von ihm zurückgewiesene Widerspruch des Landeskonsistoriums.

Der zweite Akt ist durch den Versuch gekennzeichnet, Verhandlungen zu führen. Das Landeskonsistorium hat dem Kultusministerium mitgeteilt, daß es die Austragung der Streitfrage durch die Reichsregierung beantragen werde, um durch diese eine Berufung an den Staatsgerichtshof zu erreichen, der dann die Frage entscheiden wird, hat aber zugleich gebeten, um für die Entscheidung Raum zu lassen, eine Frist von 12 Monaten zu gewähren, wie sie in dem Dienstaltersgrenzengesetz ausdrücklich vorgesehen ist und wie zu ihrer Gewährung die Staatsregierung durch dieses Gesetz ausdrücklich ermächtigt worden ist. Das Gesamtministerium hat durch den inzwischen zum Minister für Volksbildung gewordenen Kultusminister darauf erklärt, daß es seinerseits festgestellt habe, daß der Präsident und der Vizepräsident des Landeskonsistoriums nach dem genannten Gesetze über die Altersgrenze aus ihrer bisherigen Stellung als Staatsdiener in den Ruhestand übergetreten seien, und daß deshalb jetzt keine Möglichkeit mehr bestehe, sie noch weiter im Staatsdienste zu belassen. Kraft Gesetzes seien daher die beiden Genannten vom 1. Juli d. J. ab als nicht mehr im Amte befindlich anzusehen.

Daraufhin hat das Landeskonsistorium alsbald das Reichsministerium des Innern beschwerdeführend angerufen, und zwar in der doppelten Tendenz, einmal mit dem Antrage, es möge von Aufsichts wegen gemäß Art. 15 der Reichsverfassung die Staatsregierung von Sachsen veranlassen, von der Anwendung des Dienstaltersgrenzengesetzes auf die beiden Genannten Abstand zu nehmen, falls aber die sächsische Staatsregierung sich dazu nicht verstehen wolle, die Entscheidung des Staatsgerichtshofes nach Art. 15 Abs. 3 der Reichsverfassung anrufen. Das Landeskonsistorium hat nicht versäumt, gleichzeitig den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß von den Vorgängen und von der Eingabe an das Reichsministerium in Kenntnis zu setzen und ihn zu bitten, die Rechte des Landeskonsistoriums wahrzunehmen und dessen Antrag nach allen Kräften zu unterstützen. Ich darf gleich bemerken, daß dieser Bitte in der bereitwilligsten und tatkräftigsten Weise entsprochen worden ist.

Der dritte Akt der Entwicklung beginnt damit, daß das Ministerium zunächst darauf aufmerksam gemacht wurde, daß unter voller Festhaltung der Gleichartigkeit der beiden Fälle, insofern nämlich auch der Präsident des Landeskonsistoriums nach Auffassung des Landeskonsistoriums nicht unter das Gesetz fällt, doch das Amt des Landesbischofs unter einem besonderen Gesichtspunkte stehe, da nach dem Konsistorialgesetz vom 15. April 1873 das Amt des Vizepräsidenten des Landeskonsistoriums ein Ausfluß, also nicht ein Annex, sondern ein Ausfluß seines geistlichen Amtes an der ehemaligen Hofkirche sei und als in einem geistlichen Amte beruhend lediglich der Verfügung der Kirche selbst unterstehe, die nicht dulden könne, daß über die Dauer dieses Amtes eine andere Stelle, nämlich die staatliche Stelle, entscheide. Auch im deutschen Reichstage ist am 9. August die Sache zu einer lebhaften Verhandlung gebracht worden. In mehreren Gesamtsitzungen des Kirchenregiments hat man in der gleichen Zeit zunächst beschlossen, die Genannten bis zur Entscheidung des Reichsgerichtshofes als rechtmäßige Inhaber ihrer Ämter anzusehen und zu bestätigen. Das Ministerium hat sich aber nicht damit begnügt, diese Feststellung nicht anzuerkennen, sondern ausdrücklich den Genannten die Fortführung ihrer Ämter untersagt. Es hat zwar anerkannt, daß das kirchliche Amt des Landesbischofs durch die Vorgänge unberührt bleibe, zugleich aber die Beamtenschaft des Landeskonsistoriums angewiesen, bei Vermeidung der disziplinaren Bestrafung sich jeder Vorlegung von Aktenstücken an den Präsidenten des Landeskonsistoriums behufs Unterschrift zu enthalten, und hat schließlich sogar dem Landeskonsistorium mitgeteilt, daß man sich bei Fortführung irgendwelcher Amtsgeschäfte durch die Genannten vorbehalte, den Vorgang gemäß § 132 des Strafgesetzbuches der Staatsanwaltschaft zu übergeben; der genannte Paragraph sieht im Falle der unbefugten Anmaßung eines öffentlichen Amtes Gefängnisstrafe vor.

(Lebhaftes Hört, hört!)

Inzwischen hatte das Kirchenregiment, der Gewalt sich fügend, die beiden Herren Präsidenten ausdrücklich bis zur Austragung des Streitfalles von ihren Amtsgeschäften entbunden.

Das sind, soweit sie hier in Betracht kommen, die Vorgänge in chronologischer Reihenfolge, die meiner Ansicht nach zugleich den Tatbestand beleuchten.

Meine verehrten Damen und Herren! Wir werden zunächst feststellen dürfen, daß es sich bei dem ganzen Vorgange um ein für die Landeskirche tief beklagenswertes Ereignis und um eine schwere Schädigung ihres äußeren und inneren Lebens handelt.

(Sehr richtig!)

In einem Augenblicke, wo die Kirche geradezu den Kampf um ihre Existenz führt, wo alles darauf ankommt, daß die von ihr zu treffenden Maßnahmen unter sicherer Führung erfolgen, hat man die beiden an erster Stelle mit der Führung der Landeskirche betrauten Männer ohne weiteres aus ihrem Amte entfernt. Das ist ein Eingriff, der auch dann als beklagenswert bestehen bleibt, falls er etwa mit dem Rechte gedeckt sein könnte.

(Lebhaftes Sehr richtig!)

Aber auch das darf nicht zugegeben werden. Es handelt sich hier nicht nur um eine schwere, sondern auch um eine durchaus ungerechte Schädigung der Landeskirche.

(Sehr richtig!)

Wenn hier vorhin mit großem Nachdruck die Auffassung ausgesprochen worden ist, daß die beiden genannten Männer zweifellos unter das Dienstaltersgrenzengesetz fallen, so darf ich dem gegenüber — und ich nehme an, mit der weit überwiegenden Mehrheit der Synode — feststellen, daß das eine höchst diskutable und jedenfalls vereinzelte Rechtsauffassung ist.

(Teilweises Sehr richtig!)

Meine Damen und Herren! Wie liegt denn die Sache? Die genannten Männer sind zweifellos — ich stelle diese These voran — nicht Staatsbeamte, sondern Kirchenbeamte. Das geht aus dem Konsistorialgesetz vom 15. April 1873, durch welches diese Ämter geschaffen worden sind, einwandfrei hervor. Ich verweise insbesondere auch auf die Landtags- und Synodalverhandlungen, die aus Anlaß der Entstehung dieses Gesetzes geführt worden sind,

in denen diese Tatsache wiederholt und nachdrücklich ausgesprochen und anerkannt worden ist.

(Sehr richtig!)

Aber auch das Gesetz selbst läßt darüber keinen Zweifel. Es handelt sich nämlich um ein Kirchengesetz, das von den in Evangelicis beauftragten Ministern gezeichnet ist, nicht um ein Staatsgesetz, und schon von hier aus kann der Satz in § 3, daß die betreffenden Beamten die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten haben, nicht dahin interpretiert werden, daß sie Staatsbeamte seien.

(Sehr richtig!)

Insbesondere ist es eine keineswegs normale Gesetzesinterpretation, wenn man den Satz: Sie haben die Pflichten der Staatsbeamten, dahin auslegt, daß sie die Pflicht haben, sich beliebig von einer Staatsbehörde absetzen zu lassen.

(Sehr richtig!)

Das gehört in keiner Weise zu den Pflichten eines Kirchenbeamten.

Es ist aber weiter in diesem Gesetz ausdrücklich festgestellt, daß die betreffenden Beamten von den in Evangelicis beauftragten Ministern, also von einer kirchlichen Stelle, angestellt werden. Und wenn auch aus dem Anstellungsrecht vielleicht nicht ohne weiteres das Recht, über die Erledigung der Stelle zu verfügen, hergeleitet werden kann, so bleibt es doch von höchster Beachtlichkeit, daß hier ausdrücklich als die Rechtsquelle, aus der das Amt fließt, die Kirche, nämlich die zu ihrer rechtlichen Vertretung bestellten Staatsminister in Evangelicis festgesetzt sind. Von hier aus ist der § 3 zweifellos zu interpretieren. Der Satz, daß die Mitglieder des Landeskonsistoriums die Rechte und Pflichten der Staatsdiener haben, will in einem Kirchengesetz wesentlich sagen, daß diesen der Regel nach aus dem Staatsdienste ausgeschiedenen Männern — das gilt vom Präsidenten — die Wohltat der Zugehörigkeit zu dem Kreise der Staatsdiener erhalten bleiben soll,

(Sehr richtig!)

was insbesondere für ihr weiteres Avancement — die Herren wissen ja alle, wie oft der Weg aus dem Konsistorium in das Ministerium geführt hat — in Betracht kommt. Es kann aber nach dem Gesagten keineswegs davon die Rede sein, daß mit diesem Satz eine Unterstellung unter den gesamten Pflichtenkreis der Staatsdiener gemeint sein soll.

Dem entspricht auch durchaus der Art. 137 der Reichsverfassung, der ausdrücklich die Selbständigkeit der Verwaltung der Religionsgesellschaften und ihrer Ämterverleihung feststellt. Es ist eine Rechtsauslegung höchst eigentümlicher Art, wenn man Bindung an die allgemeinen Staatsgesetze, denen jeder Staatsbürger unterworfen ist und die natürlich auch von den Dienern der Religionsgesellschaften nicht übertreten werden dürfen, nun auf ein bestimmtes Gesetz bezieht, das auf eine Klasse von Männern, nämlich auf Staatsdiener bezogen ist.

(Sehr richtig!)

Es ist schwer, für diese rechtliche Auslegung eine ausreichende Bezeichnung zu finden.

(Sehr richtig!)

So erblickt die Synode — ich hoffe, so sagen zu dürfen — in dem Vorgang nicht nur eine schwere und das Leben der Landeskirche in der Tiefe schädigende, sondern auch eine durchaus ungerechte Maßregel.

Dieses Urteil wird nun aber wesentlich verschärft durch die Art, wie der Eingriff der Staatsregierung durchgeführt worden ist. Er ist nämlich in einer Weise durchgeführt worden, daß der Akt der Regierung durchaus den Charakter eines einseitigen Gewaltaktes gegenüber der Kirche bekommen hat.

(Sehr wahr! und Sehr richtig!)

Ich weise zunächst darauf hin, daß hier mit einer rücksichtslosen Einseitigkeit verfahren worden ist. Man hat es nicht für nötig gehalten, sich mit der kirchlichen Behörde vorher über diese Frage in Verhandlungen einzulassen oder auch nur mit ihr in Beziehung zu treten, sondern man hat sie einfach vor die nackte brutale Tatsache gestellt: das Gesetz findet auf die betreffenden Männer ohne weiteres Anwendung. Und man hat das mit überraschender Plötzlichkeit getan, so daß, während auf kirchlicher Seite bis dahin wohl niemand, ausgenommen vielleicht den Herrn Synodalen, der vorhin gesprochen hat,

(Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Hedrich: Oho! Unerhört!)

mit der Möglichkeit gerechnet hatte, daß die Männer der Kirchenregierung unter das Altersgrenzengesetz fallen, nun ohne weiteres festgestellt wurde, daß sie diesem Gesetz zum Opfer fallen.

Man hat aber weiter die billige Bitte des Landeskonsistoriums, die Durchführung dieser Bestimmung auszusetzen und die im Gesetz vorgesehene Frist zu gewähren, ohne weiteres abgeschlagen. Es mag ja sein, daß, wie man hört, dieser Paragraph des Gesetzes, der die Fristgewährung ermöglicht, mit bestimmten geheimen Kautelen in das Gesetz hineingekommen ist. Er steht aber im Gesetz, und in einem Falle, wo die Existenz oder doch wenigstens die ruhige und gesunde Entwicklung einer so großen Körperschaft, wie es die Landeskirche ist, durch die Entfernung der beiden Beamten schwer gefährdet wurde, mußte in der Tat auf diese Fristgewährung zugekommen werden. In der Versagung der Fristgewährung ist eine ganz besondere Härte und Schärfe zu erblicken.

(Sehr richtig!)

Wenn dann ferner die beiden verehrten Präsidenten dieser hochangesehenen Behörde an der weiteren Führung ihres Amtes dadurch verhindert wurden, daß man die Beamten, also auch die subalternen Beamten, die Diener, mit Anweisung versah, unter Androhung der Disziplinarstrafe den amtlichen Verkehr mit den Betreffenden zu vermeiden, so ist das mindestens ein außerordentlich ungewöhnliches Verfahren.

Und wenn endlich aus Anlaß eines Spezialfalles man sich nicht hat enthalten können, ausdrücklich mit der Anrufung der Staatsanwaltschaft und mit der Androhung der Gefängnisbestrafung vorzugehen,

(Lebhaftes Hört, hört!)

so liegt darin eine Härte, für die der Ausdruck „Härte" ein außerordentlich milder Ausdruck ist.

(Lebhaftes Sehr wahr! und Sehr richtig!)

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Synode muß zu diesen Fragen Stellung nehmen. Sie kann es meines Erachtens — und ich spreche im Namen des Verfassungsausschusses — nur so tun, daß sie einmal den Vorgang als einen die Kirche tief schädigenden schwer beklagt, und zwar ganz ohne Rücksicht auf die Rechtsfrage, daß sie zweitens aber gegen den Eingriff der Staatsregierung als solchen und gegen die Art und Weise, wie dieser Eingriff durchgeführt und wie ihm von der Staatsregierung Folge gegeben worden ist, nachdrücklichen Protest

erhebt und diesen Eingriff und die Art und Weise, wie er vollzogen worden ist, in der geeigneten Weise charakterisiert.

Die Synode wird weiter Anlaß haben, dem Landeskonsistorium und dem Kirchenregiment auszusprechen, daß sie durchaus das Verfahren billigt, mit dem diese Stellen zunächst auf dem Wege des Protestes, dann auf dem Wege der Verhandlungen und vor allem auf dem Wege der Inanspruchnahme des Eingreifens des Reiches sich verhalten haben. Die Sache liegt gegenwärtig ja beim Reichsgericht. Es entspricht weder der Stellung dieses hohen Gerichtshofes noch der Würde der Synode, dem Reichsgericht irgendwelche Erwartungen auszusprechen, wie es die Streitfrage lösen wird. Da haben rein sachliche und rechtliche Gesichtspunkte zu sprechen, in die hineinzureden wir uns durchaus zu enthalten haben. Das Vertrauen zu der unbestechlichen Gerechtigkeit des Reichsgerichts wird die Landeskirche jeden Spruch, den das Reichsgericht fällen wird, mit Fassung entgegennehmen lassen,

(Sehr richtig!)

und sollte dieser Spruch zuungunsten der Landeskirche ausfallen, so werden wir uns auch dann zu beugen haben. Wir werden warten, und wir werden gewiß nicht lange zu warten haben, daß dieser Spruch fällt. Wie er auch fällt, jedenfalls wird er die Landeskirche von einer auf die Dauer nicht zu ertragenden peinlichen Unsicherheit erlösen.

(Lebhaftes Sehr richtig!)

In diesem Sinne schlägt Ihnen der Verfassungsausschuß vor, sich einmütig auf folgende Kundgebung zu vereinigen:

Die Synode hat aus dem vom Kirchenregiment ihr erstatteten Berichte Näheres über die Maßnahmen erfahren, durch die die Staatsregierung die Landeskirche ihrer Führer unerwartet beraubt hat. Die Landessynode erblickt in dieser Tatsache eine schwere und ungerechte Schädigung der Landeskirche. Sie sieht in dem Eingriff der Staatsregierung, der durch die Art und Weise seiner Durchführung den Charakter eines einseitigen Gewaltaktes gegenüber der Kirche erhalten hat, eine verhängnisvolle Beeinträchtigung des der Kirche grundsätzlich zustehenden Selbstverwaltungsrechtes. Die Synode billigt, daß das Kirchenregiment entschieden Einspruch erhoben und die Entscheidung der Reichsregierung angerufen hat, und erhofft von dem bevorstehenden Urteilsspruche des Reichsgerichtes einen raschen Entscheid, der die Kirche von einer ihr äußeres und inneres Leben schwer belastenden Unsicherheit befreit.

Ich bitte namens des Verfassungsausschusses die Synode, sich diese Kundgebung zu eigen zu machen.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Die Besprechung wird eröffnet. Herr Synodale DDr. Schultze (Leipzig)!

**Geheimer Hofrat Professor DDr. Schultze (Leipzig):** Hochverehrte Damen und Herren! Nur eine ganz kurze Bemerkung, die ich mir auch selbst schulde! Der Herr Berichterstatter hat die Rechtsfrage eingehend behandelt. Ich will bemerken, daß man im Verfassungsausschuß diese Rechtsfrage in zweite Linie gestellt hat

(Sehr richtig!)

und an der Art und Weise der Durchführung des Aktes der Staatsregierung den hauptsächlichsten Anstoß genommen hat.

Ich darf nicht verhehlen, daß die Rechtsfrage meines Erachtens nicht so zweifellos liegt, wie sie der Herr Berichterstatter vorgetragen hat.

(Sehr richtig! bei der Gruppe Müller [Zwickau].)

Ich glaube aber, daß wir in dieser Beziehung durchaus beruhigt sein können, denn besser als beim Reichsgerichte wird die Entscheidung in dieser Frage nicht aufgehoben sein können.

(Lebhaftes Sehr richtig!)

In der Sache selbst hat der Verfassungsausschuß die Rechtsfrage nicht nach außen hin von seiten der Synode behandelt wissen wollen.

(Sehr richtig! bei der Gruppe Müller [Zwickau!])

Ich enthalte mich daher auch jeder Bemerkung nach der einen oder anderen Richtung. Sehr leicht läßt sich z. B. die Ansicht vertreten, daß die Sache bei beiden Herren durchaus verschieden liegt, eine Meinung, der ich sehr zuneige, daß sie ganz anders liegt bei dem Herrn Landesbischof als bei dem Herrn Konsistorialpräsidenten.

Dem Verfassungsausschuß kam es darauf an, klar zum Ausdruck zu bringen, daß die ganze Art und Weise, die ganze Form, in der sich das Folgende dann abgespielt hat, in der Tat ein schwer zu empfindendes und tatsächlich auch die Landeskirche erschütterndes Vorgehen gewesen ist. Das ist es, was ich mich verpflichtet fühle als Mitglied des Verfassungsausschusses und als Jurist doch hier nicht unausgesprochen zu lassen.

(Bravo! bei der Gruppe Müller [Zwickau].)

**Präsident:** Herr Synodale v. Hopffgarten!

**Amtsgerichtsrat v. Hopffgarten:** Nur eine ganz persönliche Bemerkung, die ich als Jurist machen möchte! Ich möchte erklären, daß ich den Ausführungen des Herrn Referenten gerade in den juristischen Fragen mit meiner juristischen Überzeugung persönlich durchaus beitrete.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Hedrich!

**Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Hedrich:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch ich will mich jetzt in diesem Zeitpunkte auf die Rechtsfrage nicht einlassen. Ich habe sie ja vorhin gestreift, und wir werden in dieser Beziehung das Urteil des Reichsgerichts abzuwarten haben. Aber dem Herrn Berichterstatter gegenüber, der mir gewissermaßen Einseitigkeit meines Urteils in meinen Ausführungen vorgeworfen hat, möchte ich doch erklären, daß er sich jedenfalls von der Einseitigkeit eines Urteils nicht freigehalten hat.

Im übrigen möchte ich nur auf einen Punkt seiner Ausführungen zu sprechen kommen. Er hat erklärt, daß, wenn einmal das Ministerium für Volksbildung das Gesetz für anwendbar erklärt hat, es dann doch jedenfalls die eine Ausnahmebestimmung in diesem Fall hätte eintreten lassen können. Es war nämlich in dem Gesetz ausdrücklich vorgesehen — ich will auf die Geschichte dieser Bestimmung nicht eingehen, sie hat ihre besondere Geschichte —, daß das Gesamtministerium Ausnahmen zulassen kann, und zwar Ausnahmen bis zur Dauer eines Jahres. Der Herr Berichterstatter hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß diese Ausnahmebestimmung hier unbedingt hätte eingreifen müssen. Auch in dieser Beziehung weiche ich von ihm ab; denn diese Ausnahmebestimmung — das sehen Sie schon daraus, daß sie an die Genehmigung des Gesamtministeriums geknüpft ist — soll nur in ganz besonders gearteten Fällen eintreten,

(Zurufe: Na also!)

und sie ist bis jetzt, soviel mir bekannt ist, nur in einem einzigen Falle gehandhabt worden. Wenn das Gesamtministerium sich auf den Standpunkt gestellt hätte, daß ein derartiger Ausnahmefall hier vorläge, so würden eben tatsächlich die Beamten des Konsistoriums überhaupt nicht unter das Gesetz fallen. Dann würde man die Vorfrage, die man bejaht hat, daß das Gesetz auf sie Anwendung findet, hinterher wieder verneint haben.

Im übrigen muß ich noch auf eins zu sprechen kommen und meine Ansicht darüber äußern, die Rechtsfrage mag liegen, wie sie will. Eins ist mir immer unbegreiflich geblieben, daß, wenn einmal das Ministerium ausgesprochen hatte, daß das Gesetz auf die Beamten des Landeskonsistoriums Anwendung finde, dann ein Beamter in der Stellung des Präsidenten des Landeskonsistoriums sich doch noch in seinem Amte weiter zu halten versucht hat. Das hätte er meines Erachtens unter allen Umständen nicht tun dürfen.

(Widerspruch.)

Ob er damit dem Ansehen unserer Kirche genutzt hat, überlasse ich dem Urteil der Öffentlichkeit.

Ich werde jedenfalls gegen den Antrag stimmen, und zwar aus zwei Gründen: einmal, weil hier ganz glatt behauptet wird, es liege eine ungerechte Schädigung der Landeskirche vor, und weil weiter dem Ministerium der Vorwurf eines einseitigen Gewaltaktes gemacht wird.

**Präsident:** Herr Geheimer Konsistorialrat Wirthgen!

**Geheimer Konsistorialrat Wirthgen:** Meine hochgeehrten Damen und Herren! Ich möchte im Namen des Kirchenregiments feststellen, daß jedenfalls im Kirchenregiment niemand erwartet hatte, daß die Bitte des Kirchenregiments, es möge die zwölfmonatige Frist gewährt werden, von seiten des Staates abgelehnt werden würde,

(Lebhaftes Sehr richtig!)

und daß man in dieser Ablehnung selbstverständlich eine Rücksichtslosigkeit erblickte. Mir ist die Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen auch bekannt. Ich meine aber in völliger Übereinstimmung mit dem Herrn Berichterstatter: wenn diese Bestimmung einmal im Gesetze stand, dann möchte ich wissen, wie es einen besseren besonderen Fall hätte geben können, in dem diese gesetzliche Bestimmung hätte zur Anwendung nicht nur kommen dürfen, sondern kommen müssen.

(Lebhaftes Sehr richtig!)

Über die Rechtsfrage, das gebe ich zu, kann man verschiedener Meinung sein.

(Teilweises Sehr richtig!)

Aber darum handelt es sich ja gerade, daß man die Gelegenheit schaffen wollte, zu der Rechtsfrage in völliger Ruhe und ohne die Geschäftsführung für die Angelegenheiten der Landeskirche schwer zu gefährden, Stellung zu nehmen.

Dann hat noch der Herr Synodale Dr. Hedrich der Verwunderung Ausdruck gegeben, weshalb der Herr Präsident des Landeskonsistoriums die Geschäfte weitergeführt hat, obwohl das Ministerium für Volksbildung erklärt hatte, er sei in den Ruhestand versetzt. Da kommen wir ja nun wieder auf die Streitfrage. Das Kirchenregiment war der festen Überzeugung auf Grund des Konsistorialgesetzes, daß es sich um einen unberechtigten Eingriff der Staatsregierung handelt und daß der Konsistorialpräsident und die Mitglieder des Landeskonsistoriums in erster Linie dem Kirchenregiment unterstehen,

(Sehr richtig!)

und das Kirchenregiment hatte den Beamten die Fortführung ihres Amtes nicht nur erlaubt, sondern vorgeschrieben.

(Sehr richtig!)

Sie waren also verpflichtet, diesem Befehle ihrer vorgesetzten Behörde zu gehorchen.

(Sehr richtig!)

Diese ganze Situation hätte eben erspart werden können, wenn man die zwölfmonatige Frist gewährt hätte.

(Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Hedrich: Das ist Sache des politischen Taktes!)

Es ist Sache des Gewissens der betreffenden Beamten, daß sie dem Befehle der vorgesetzten Behörde gefolgt sind. Es ist das nicht der erste Konflikt in der Weltgeschichte zwischen Staat und Kirche, und immer haben kirchentreue Männer es für ihre Ehrenpflicht gehalten, ihre kirchliche Pflicht voranzustellen,

(Lebhaftes Bravo! und Sehr richtig!)

selbst auf die Gefahr hin, von der Staatsgewalt dafür unter Umständen sogar ins Gefängnis geführt zu werden.

(Lebhaftes Sehr richtig! und Bravo!)

Es ist nicht die Furcht vor dem Gefängnis gewesen, sondern es ist für die Entschließung des Kirchenregiments die Erkenntnis bestimmend gewesen, daß es den beiden obersten Beamten, nachdem die Staatsregierung die Beamten des Konsistoriums für den Fall, daß sie dem Präsidenten weiter Gehorsam leisteten, mit Disziplinarstrafen bedroht hatte, einfach unmöglich war, ihre Geschäfte weiterzuführen. Aus diesem Grunde ist dann die vollständige Beurlaubung auf der ganzen Linie erfolgt.

Ich möchte also doch bitten, daß auch solche Männer, die eine andere Rechtsanschauung haben, sich doch Verständnis dafür schaffen, daß es sich bei den beiden Herren Präsidenten einfach um Pflichterfüllung handelt.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Siegert!

**Oberstudienrat Professor Siegert:** Meine Damen und Herren! Nachdem nun einmal die Aussprache zu der Resolution des Verfassungsausschusses eröffnet worden ist — meinem Empfinden nach wäre es viel besser und glücklicher gewesen, eine Aussprache überhaupt zu vermeiden,

(Lebhaftes Sehr richtig!)

vor allen Dingen in der Aussprache die besondere Unterstreichung zu vermeiden, daß die Rechtslage nicht geklärt sei,

(Sehr richtig!)

denn das scheint mir keine besondere Stützung der Position unserer Landeskirche zu sein —,

(Sehr richtig!)

darf ich einen Punkt nicht zurückstellen, den ich hier einmal in der Öffentlichkeit besonders betonen möchte und der vielleicht auch das Kirchenregiment veranlassen möchte, sich dazu zu äußern, damit auch diese Fragen geklärt werden.

Bis jetzt hat sich eigentlich nur die Seite der Kirche in der Öffentlichkeit über den Fall Böhme-Ihmels ausgesprochen. Es liegen, meine ich, noch keinerlei offizielle Äußerungen in der Öffentlichkeit seitens der Staatsregierung vor. Es wäre möglich gewesen, die Staatsregierung zu befragen und

zu veranlassen, sich dazu zu äußern, wie sie sich zu dem Fall im allgemeinen und auch im besonderen stellt. Es wäre das im politischen Parlament möglich gewesen, und zwar bei zwei Gelegenheiten. Im Frühjahre lag die Vorlage des Dienstaltersgrenzengesetzes vor. Auch dem Konsistorium ist diese Vorlage wohl bekannt gewesen, und ich nehme an, daß sich das Konsistorium auch mit dieser Vorlage vor ihrer Verabschiedung beschäftigt hat. Aber ich habe nicht gesehen und gehört, daß das Konsistorium vorher schon zu diesen neuen Bestimmungen, die doch sehr einschneidend wirken mußten, Stellung genommen hat, so daß bei Beratung dieser Vorlage im Rechtsausschuß und im Plenum des Landtags keinerlei Stellungnahme des Konsistoriums zu diesen Fragen uns als Parlamentariern bekannt war. Wir hätten recht gern in Vertretung der Interessen der Landeskirche bei den Beratungen im Rechtsausschuß auch die Interessen unserer kirchlichen Beamten unterstützt und vertreten,

(Bravo!)

zumal gerade bei diesen Verhandlungen Aussicht war, gewisse Ausnahmebestimmungen durchzusetzen. Wir haben z. B. die Ausnahmebestimmungen für die Hochschulprofessoren durchgesetzt und auch die Ausnahmebestimmungen, von denen eben Herr Geheimrat Wirthgen gesprochen hat. Es war Stimmung selbst bei den oppositionellen Parteien vorhanden, diesen Ausnahmebestimmungen nachzugeben. Hätten wir auch die kirchliche Frage dort aufs Tapet bringen können, dann wäre sie vielleicht damals schon entschieden worden. Es konnte das Konsistorium uns irgendwie seine Stellungnahme unterbreiten, und es wäre damals schon möglich gewesen, die Staatsregierung zu einer Stellungnahme zu veranlassen, wie sie zu der Frage im allgemeinen, nämlich zur Anwendbarkeit des Dienstaltersgrenzengesetzes auch auf das Konsistorium stehe.

Dann ein zweites Mal wäre die Möglichkeit gewesen, nachdem der Akt geschehen war. Wir hätten uns gern auch im politischen Parlament vor die beiden entlassenen Beamten gestellt und hätten in der politischen Öffentlichkeit auch gern gezeigt, daß es in dem Parlament, an dem gestern schon so viel Kritik geübt worden ist, doch noch unter Larven fühlende Menschen gibt, die auch für die Kirche ein lebendiges, warmes Interesse haben. Ich habe damals versucht, die Stellungnahme des Kirchenregiments zu erfahren, aber ich habe eine Auskunft erhalten, die uns verhindert hat, die ganze Frage irgendwie im politischen Parlament aufzurollen.

(Hört, hört!)

Das Kirchenregiment hat es nicht gewollt, daß wir irgend eine Aktion im Parlament unternehmen, und deshalb haben wir es unterlassen. Vielleicht haben sich manche gewundert, daß die Staatsregierung nicht an dieser Stelle befragt und interpelliert worden ist, daß sie nicht gezwungen worden ist, zu dieser Haltung Stellung zu nehmen.

(Hört, hört!)

Ich muß das einmal aussprechen, damit in der Beziehung gegen uns als Vertreter kirchlicher Interessen im politischen Parlament nicht irgendwelche Vorwürfe erhoben werden können.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Schultze zur Aufklärung eines Mißverständnisses!

**Geheimer Hofrat Professor DDr. Schultze:** Es ist von dem Herrn Vorredner bedauert worden, daß eine Aussprache stattgefunden und sich an die Berichterstattung angeschlossen hat. Dadurch muß ich mich selbstverständlich getroffen fühlen. Ich verarge das dem Herrn Vorredner in keiner Weise, ich muß mich nur rechtfertigen. Auch ich wollte nicht zu dieser Angelegenheit sprechen, denn alle sind in der Meinung hierher gekommen, daß wir an die Berichterstattung keine Aussprache anschließen, aber die Art, wie die Berichterstattung ihrerseits die Rechtsfrage behandelt hat, mußte mich, der ich als Mitglied des Verfassungsausschusses mit unterschrieben stehe, verpflichten, doch hervorzuheben, daß die Rechtsfrage im Verfassungsausschusse keineswegs diskutiert worden ist, daß man über die Rechtsfrage auch keineswegs abgestimmt hat,

(Sehr richtig!)

sondern daß man sich auf diese Fassung geeinigt hat in der Meinung, daß eben das Schwergewicht in der ganzen Beurteilung der Ausgestaltung des staatlichen Eingriffs liege. Deswegen fühlte ich mich verpflichtet, weil der Herr Berichterstatter die Frage doch als eine nur von vereinzelter Seite anfechtbare und angefochtene erklärt hat, festzustellen, daß sie recht zweifelhaft ist und daß nicht alle Mitglieder des Verfassungsausschusses die Beantwortung für so unzweifelhaft halten, wie es der Herr Berichterstatter dargestellt hat; das allein gab mir die Notwendigkeit auf, die unerwünschte Aussprache zu eröffnen.

(Bravo!)

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter!

**Berichterstatter Geheimer Kirchenrat Professor DDr. Rendtorff:** Meine Herren! Ich bin genötigt, demgegenüber zwei Tatsachen zu betonen. Durch Beschluß des Verfassungsausschusses ist bei den Worten „schwere Schädigung der Landeskirche" ausdrücklich das Wort „ungerechte" eingefügt worden,

(Sehr richtig!)

und der Beschluß, der diese Einfügung vollzogen hat, ist einstimmig gewesen.

(Sehr richtig!)

Zweitens: gegenüber der Anregung von einer Seite des Verfassungsausschusses, die Kundgebung etwa so zu fassen: „Die Landessynode erblickt in der Art und Weise der Durchführung des Aktes usw. einen Gewaltakt", also gegenüber dem Antrage, die Beschwerde lediglich auf die Art und Weise der Durchführung des Entlassungsbeschlusses zu beziehen, ist die Kundgebung durch Beschluß des Verfassungsausschusses so formuliert worden, wie sie vorliegt, also so, daß sowohl der Eingriff selbst wie die Art und Weise seiner Durchführung uns zur Beschwerde Anlaß gibt. Durch diese beiden Tatsachen wird festgestellt, daß die Berichterstattung, die mir oblag, die Begriffe, mit denen die Kundgebung arbeitet, genau so interpretiert hat, wie sie durch den Beschluß des Verfassungsausschusses festgestellt worden waren.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Geheimer Konsistorialrat Wirthgen!

**Geheimer Konsistorialrat Wirthgen:** Auf die Anfrage des Herrn Synodalen Siegert möchte ich folgendes feststellen. Das Kirchenregiment und das Landeskonsistorium haben sich vor dem Erlaß des Altersgrenzengesetzes mit diesem überhaupt nicht befaßt. Ich weiß aber aus einer persönlichen Unterredung, die zwischen dem Herrn Präsidenten und mir stattgefunden hat, daß er bereits damals auf dem Standpunkte stand, auf dem er heute gemeinsam mit dem Kirchenregiment und dem Landeskonsistorium steht, nämlich daß das Dienstaltersgrenzengesetz eine Einschränkung der Befugnisse der Anstellungsbehörde

darstellt und daß es mit den Rechten und Pflichten der Beamten nichts zu tun hat. Er hat offenbar gefürchtet, daß man, wenn man damals an den Landtag mit der Bitte herangegangen wäre, die Kirche auszunehmen, in einer solchen Bitte eine Anerkenntnis von seiten der Kirche erblicken könnte

(Sehr richtig!)

und daß, wenn eine solche einschränkende Bestimmung nicht hineinkäme, das Altersgrenzengesetz eben dann Anwendung zu finden habe.

(Sehr richtig!)

Die Anwendung des Altersgrenzengesetzes ist aber, wie ich wiederhole, nach der Überzeugung des Kirchenregiments und nach der damaligen Überzeugung des Herrn Präsidenten eben deshalb ausgeschlossen, weil die Anstellung und Entlassung der kirchlichen Beamten lediglich den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, jetzt also dem mit der Führung des Kirchenregiments beauftragten Konsistorium zusteht.

Was die zweite Anfrage des Herrn Synodalen Siegert anlangt, so bin ich nicht in der Lage, darüber Auskunft zu geben. Es wird sich wohl, wie ich vermute, hier um eine persönliche Unterredung zwischen dem Herrn Präsidenten und dem Herrn Synodalen Siegert handeln.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Schroeder!

**Staatsminister a. D. Dr. Schroeder, Exzellenz:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nach den gestrigen Vereinbarungen habe ich geglaubt, mir eine besondere Zurückhaltung in der heutigen Aussprache auferlegen zu sollen. Der Herr Synodale DDr. Schultze ist davon ausgegangen, daß es ihm sein Gewissen gebiete, zu den Ausführungen des Herrn Berichterstatters eine kurze Erklärung abzugeben. Ich befinde mich in der gleichen Lage. Ich kann sie sehr kurz fassen und darf aussprechen, daß meine eigene Rechtsüberzeugung sich mit derjenigen des Herrn Referenten deckt.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Löbner!

**Direktor Hofrat Dr. Löbner:** Nach der Erklärung des Herrn Vorsitzenden des Verfassungsausschusses möchte ich für meine Person — mein Name steht auch unter der Erklärung — erklären, daß ich mich den Ausführungen des Herrn Geheimrat Schultze vollständig anschließe.

**Präsident:** Wird das Wort noch weiter begehrt? — Das ist nicht der Fall. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er hat es.

**Berichterstatter Geheimer Kirchenrat Professor D. Rendtorff:** Ich möchte nur zweierlei betonen, einmal, was ich fürchte nicht ausgesprochen zu haben, daß nämlich zu den erschwerenden Momenten in dem Vorgehen des Staates vor allen Dingen noch das gehört, daß der Staat die unverzügliche Neuwahl der beiden Präsidenten angeordnet hat und von dem Begehren erst durch das Eingreifen des Reichsministeriums des Innern abgebracht worden ist.

(Hört, hört!)

Zum andern aber möchte ich noch einmal erklären, daß die Annahme der vorliegenden Kundgebung in ihrem Wortlaute durch den Verfassungsausschuß einstimmig vollzogen worden ist; diese einstimmig vollzogene Kundgebung aber enthält eben die beiden von mir vorhin unterstrichenen Sätze, daß es sich nämlich nach Ansicht der Synode einerseits um eine ungerechte, d. h. rechtswidrige Schädigung der Landeskirche handelt und daß andererseits nicht nur die Art und Weise der Durchführung, sondern der Eingriff selbst als das Beklagenswerte und Zurückzuweisende anzusehen ist.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Wir kommen zur Abstimmung.

Will die Synode die Kundgebung nach dem Antrage Drucksache Nr. 4 annehmen?

Gegen 1 Stimme.

Ich stelle fest, daß die Synode trotz mancher Verschiedenheiten in der Auffassung und in der Beurteilung von einzelnen Punkten zu dem, was heute die Hauptsache ist in der vom Verfassungsausschusse vorgeschlagenen Kundgebung, sich mit annähernder Einmütigkeit zusammengefunden hat.

**Präsident:** Herr Synodale Jentsch!

**Superintendent Oberkirchenrat Jentsch:** Meine Damen und Herren! Wir tagen hier in Abwesenheit unserer beiden Präsidenten des Landeskonsistoriums. Sie bleiben unseren Verhandlungen fern, gezwungen durch einen Akt, den wir als einen einseitigen Gewaltakt bezeichnen müssen. Es ist uns unerträglich, daß sich diese beiden Herren, die ihr ganzes Leben und ihre ganzen Interessen mit dem Wohle unserer Landeskirche verbunden haben, über das, was bei unseren Synodalverhandlungen vor sich geht, aus der öffentlichen Presse unterrichten müssen. Es ist uns unerträglich, daß wir unserem Synodalprediger nicht hier in öffentlicher Sitzung der Synode unseren Dank für seine Synodalpredigt aussprechen können, wie wir das bei jeder Synodalverhandlung bisher getan haben. Deshalb würde ich es begrüßen, wenn wir diesen beiden Herren durch eine Abordnung unsere Anteilnahme zum Ausdruck brächten, und ich erlaube mir, folgenden Antrag einzubringen:

> Die Synode wolle ihren Präsidenten und einige Mitglieder der Synode abordnen, um den beiden Präsidenten des Landeskonsistoriums die Stellungnahme der Synode zu den wichtigsten Fragen, die behandelt worden sind, mitzuteilen und dem Herrn Landesbischof den Dank für die Synodalpredigt auszusprechen, das Direktorium der Synode aber zu ermächtigen, die abzuordnenden Synodalen zu bestimmen.

**Präsident:** Ich nehme an, daß das Wort zu dem Antrage Jentsch und Genossen nicht verlangt wird.

Will die Synode den Antrag annehmen?

Einstimmig.

Punkt 4 der Tagesordnung: **Richtlinien des Finanzausschusses A, Kirchensteuern und Gebühren betreffend. (Drucksache Nr. 6.)**

Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Synodale Dr. Kühn (Bischofswerda).

**Berichterstatter Bürgermeister Dr. Kühn (Bischofswerda):** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Finanzausschuß A ist von Ihnen beauftragt worden, Ihnen über die Behebung der wirtschaftlichen Notlage unserer Kirche Vorschläge zu machen. Die Ursachen dieser wirtschaftlichen Not liegen offen vor unseren Augen, so daß ich sie nur mit kurzen Worten zu berühren brauche. Es ist in erster Linie die von niemand vorausgesehene und vorauszusehende Geldentwertung. Durch die Inflation

hat sich in unserem Vaterland eine Enteignung des Besitzes vollzogen, für die es in der Weltgeschichte kein Beispiel gibt. Die Inflation der französischen Revolution ist ein Kinderspiel gegen das gewesen, was sich in den letzten Jahren und namentlich in den letzten Monaten und Wochen in unserem Volke vollzogen hat. Die wirtschaftliche Unterjochung ganzer Völker im Altertum hat sich zwar äußerlich in roheren Formen, innerlich jedoch noch kaum mit einer derartigen Gründlichkeit vollzogen und alle Kreise eines Volkes in Mitleidenschaft gezogen wie die Enteignung, die sich nahezu an unserem ganzen Besitz unwiderstehlich vollzieht.

Auch unsere Kirche muß die furchtbaren Wirkungen dieser Devalvierung unserer Währung schmerzlich fühlen. Die Kirchensteuer, die Anfang dieses Monats mit dem Zweimillionenfachen, wenige Tage später mit dem Zehnmillionenfachen und noch wenige Tage später mit dem Dreihundertmillionenfachen ausgeschrieben werden mußte, hat die berechtigten Hoffnungen, die in sie gesetzt wurden, nicht zu erfüllen vermocht. Die eingegangenen Beträge, die bei Erlaß der Steuerverordnung der Kirche wirksame Hilfe für längere Zeit verhießen, sind durch die Geldentwertung in sich zusammengeschrumpft und zum größten Teil schon aufgebraucht.

Der zweite Grund unserer Not liegt in dem Umstande, daß die Kirchensteuer als Zuschlagssteuer zur Reichseinkommensteuer erhoben werden muß. Die Reichseinkommensteuer wird aus Gründen, auf deren Behebung die Kirche keinerlei Einfluß hat, noch immer nach der völlig veralteten Einschätzung des Jahres 1922, die wiederum auf die Einkommensverhältnisse des Jahres 1921 zurückgeht, erhoben, weil die Neueinschätzung für das Jahr 1923 auf Grund der 1922er Einkommenschätzung wegen Überlastung der Finanzämter mit anderen dringlichen Aufgaben nicht durchgeführt worden ist.

Soeben geht mir eine Zeitungsnotiz zu, nach der ein Entwurf vorbereitet wird, wonach die Einkommensteuerschätzung 1923 überhaupt nicht durchgeführt werden soll. Die Einkommensteuerschuld von 1923 soll mit der im Jahre 1923 geleisteten Vorauszahlung als abgegolten gelten. Wenn dieser Entwurf Gesetz wird, woran kaum zu zweifeln ist, würde also eine Nachschätzung nach dem 1922er Einkommen unmöglich sein. Aus diesem Grunde muß sich jede Kirchensteuer immer wieder auf dem Einkommen des Jahres 1921 aufbauen. Die Einkommensverhältnisse weitester Kreise der Bevölkerung haben aber gerade seit 1921 eine grundlegende Veränderung erfahren. Weite Kreise, die 1921 noch zu den Vermögenden und Steuerkräftigen gezählt wurden, sind im Strudel der Geldentwertung untergegangen und zu Unterstützung suchenden Kleinrentnern geworden, die keine Steuern mehr aufbringen können. Auf der anderen Seite ist ein neues Geschlecht aufgekommen, das sich 1921 noch in dem wohlverdienten Dunkel wirtschaftlicher Unzulänglichkeit verborgen hielt: die ehrsame Zunft der Nachkriegsgewinnler, Schieber und Devisenspekulanten, deren Steuerfreudigkeit meist in keinem rechten Verhältnis zu ihrem Auftreten steht.

(Heiterkeit.)

Alle diese ehrenwerten Elemente sind 1921 noch mit einem ganz bescheidenen Einkommen eingeschätzt worden und können von keiner Einkommensteuer und somit auch nicht von der akzessorischen Kirchensteuer hinreichend erfaßt werden.

(Sehr richtig!)

So hat die Kirche durch den Wegfall früherer steuerkräftiger Kreise einen großen Steuerausfall, dem auf der anderen Seite kein nennenswerter Steuerzugang gegenübersteht.

Den letzten und hauptsächlichsten Grund für die Kirche bildet endlich das Verhalten des sächsischen Staates zur Kirche. Der Staat, der neuerdings bei Festsetzung seiner Gebühren und Steuern sehr hellhörig geworden ist und ein feines Verständnis dafür hat, wie durch Aufwertung der Geldentwertung zu entgehen ist, dieser selbe Staat stellt sich der Kirche gegenüber auf den Standpunkt, daß Goldmark noch immer gleich Papiermark ist

(Hört, hört!)

und daß er die Staatszuschüsse aus der Friedenszeit, zu deren Gewährung an die Kirche er durch Gesetz und andere Rechtstitel verpflichtet ist, trotz aller Geldentwertung nicht aufzuwerten braucht. Es ist zu bedauern, daß es nicht möglich gewesen ist, durch einen Rechtsspruch diesem unerträglichen und unwürdigen Zustand ein Ende zu machen. Jedenfalls muß es als Hohn auf jedes Rechtsempfinden angesprochen werden, wenn der Staat an die Landeskirche zu den Besoldungen sämtlicher Geistlichen Zuschüsse leistet, deren jährlicher Wert nach dem heutigen Stande der Goldmark den Betrag von 0,0004 Goldpfennig ausmacht.

(Lebhaftes Hört, hört!)

Wir dürfen die Hoffnung hegen, daß dieser Drückebergerei durch die Rückkehr zur Goldmark bald ein Ende bereitet wird und daß der Staat, der bisher am Dogma festgehalten hat, daß Mark gleich Mark sei, sich auch dann zu diesem Standpunkte bekennt, wenn das Ergebnis nach Rückkehr zur Goldwährung für ihn weniger lukrativ werden sollte.

(Heiterkeit.)

Ungeachtet dieser Hoffnung besteht für die Kirche die Notwendigkeit, sich nicht ausschließlich auf fremde Hilfe zu verlassen, sondern alles zu versuchen, um sich selbst zu helfen. Daß über alledem das Gebot äußerster Sparsamkeit steht, bedarf keiner längeren Ausführung. Alle Ausgaben, die nicht unbedingt nötig sind, müssen unterbleiben; die ganze Geschäftsführung und Verwaltung muß vereinfacht werden auf die Gefahr hin, daß mancher für unentbehrlich gehaltene Zopf abgeschnitten wird. Ich denke hierbei an die umständlichen Jahresrechnungen

(Pfarrer Kummer: Sehr richtig!)

und Vermögensverzeichnisse, an die umfänglichen jährlichen Statistiken,

(Pfarrer Kummer: Sehr richtig!)

die mehr Aufwand an Papier und Schreibarbeit erfordern, als sie nützen.

(Pfarrer Kummer: Sehr richtig!)

Wer den Wegfall dieser Statistiken und zeitraubenden Arbeiten bedauern sollte, tröste sich damit, daß auch die Statistik, die im Auftrag der Landessynode vor 1½ Jahr über die Erträgnisse der Pfarrlehen aufgestellt worden ist, immer noch im Schoße des Konsistoriums ruht und bisher noch nicht ihren Ritter aus dem rauhen Erzgebirge gefunden hat, der sie aus ihrem Schlafe erlöst.

(Heiterkeit und Hört, hört!)

Sind so die Ausgaben für die Landeskirche und die Kirchgemeinden auf das Notwendigste zurückgeschraubt, so muß vor allem versucht werden, für sie auf das letzte Vierteljahr des Rechnungsjahres 1923/24 Deckung durch eine neue Kirchensteuer zu schaffen, nachdem die letzte Steuer

infolge Devalvierung unserer Währung unzureichend geworden ist. Auch diese neue Kirchensteuer muß nach der jetzigen Rechtslage das Los der letzten Novembersteuer teilen, daß sie zunächst rechtlich im Gewande der Vorauszahlung auf die endgültige Kirchensteuer 1923 erscheint. Um nun diese Steuer vor erneuter Entwertung zu bewahren, muß sie nun endlich auf **Goldmark** eingestellt werden. Da sich die Goldmark seit Wochen allgemein eingebürgert hat, braucht die Kirche aus dieser Umstellung auf Goldmark keine ungünstige Einwirkung auf die Steuerzahler zu befürchten. Zurückgegangen werden muß aus den eben angeführten Gründen auf die Kirchensteuer 1922. Die neue Goldkirchensteuer darf natürlich nur einen Bruchteil der 1922er Steuer betragen. Es erhebt sich nun die Frage, ob jede Kirchgemeinde diese Steuer nach ihrem besonderen Bedarf erheben soll oder ob auch für diese Kirchensteuer der Weg einheitlicher Ausschreibung für das ganze Land erfolgen soll. Der Finanzausschuß A war sich darüber klar, daß grundsätzlich der erste Weg der richtige sei, zumal die letzte Synode die baldige Rückkehr zu dem allbewährten Prinzip steuerlicher Selbstverwaltung dringend empfohlen hat. Aber mit Rücksicht auf die besondere Notlage, in der sich die Landeskirche befindet, glaubte der Finanzausschuß A, sich doch dahin entscheiden zu müssen, daß diese Kirchensteuer für das letzte Vierteljahr des Rechnungsjahres 1923/24 gleich der vorangegangenen Steuer noch einmal für die sämtlichen Kirchgemeinden gleichmäßig ausgeschrieben werden müsse unter Beibehaltung des bisherigen Verteilungssatzes von drei Fünftel auf die Ortskirchensteuer und zwei Fünftel auf die Landeskirchensteuer. Hierbei hat der Finanzausschuß A ausdrücklich bestimmt, daß mit dem neuen Rechnungsjahre 1924/25 zum alten Prinzip zurückgekehrt werden soll, daß jede Kirchgemeinde ihren eigenen Steuerbedarf nach den eigenen Bedürfnissen festsetzt. Mit dieser ausdrücklichen Bedingung hat sich der Finanzausschuß A einstimmig im Interesse schnellster Steuereinhebung noch einmal für einen einheitlichen Steuersatz für das ganze Land ausgesprochen.

Was nun die Höhe dieses Steuersatzes anlangt, so war es schwer, einen gewissen Maßstab zu finden, da bei der Kürze der Zeit genaue Berechnungsunterlagen nicht vorlagen. Der Finanzausschuß hat deshalb geglaubt, sich darauf beschränken zu müssen, einen Höchstsatz von 3/4 Prozent desjenigen Betrages festzusetzen, den jeder Steuerpflichtige an 1922er Kirchensteuer, Landes- und Ortskirchensteuer ohne Nachtragskirchensteuer bezahlt hat. Es handelt sich hierbei trotz des niedrigen Prozentsatzes um recht erhebliche Beträge, nämlich um das 25fache der zuletzt mit dem 300 000 000 fachen zur Einziehung gelangten Kirchensteuern für 1922.

Vielleicht haben Sie ein Interesse dafür, einige Beispiele zu erfahren, die ich auf Grund meines Bischofswerdaer Steuerkatasters festgestellt habe. Auf Grund seiner 1922er Kirchensteuer hätte nunmehr zu zahlen für das vierte Vierteljahr ein Handwerker als ungelernter Arbeiter 0,75 Goldmark, ein gelernter Arbeiter 1,20 Goldmark, ein Beamter in Gruppe V 1,50 Goldmark und ein Beamter in Gruppe VIII 3,30 Goldmark. Vielleicht interessiert auch das Gesamtergebnis einer Kirchgemeinde wie Bischofswerda, die bei ihrer gleichmäßigen Durchsetzung mit Handel, Industrie und Beamtenschaft ein ziemlich getreues Bild des Durchschnitts im ganzen Lande bildet, wenigstens nach anderen Erfahrungen. Bischofswerda hatte 1922 ein Kirchensteuer-Ist von rund 1 000 000, hiervon 3/4 Prozent in Gold, das ergibt 7500 Goldmark, wovon 3000 Goldmark als Landeskirchensteuer abgehen, so daß der Kirchgemeinde 4500 Goldmark verbleiben. Hiervon lassen sich bei größter Sparsamkeit unter Zurechnung des Reichsbesoldungszuschusses von 30 Prozent und der Erträgnisse der Gebührenordnung die Bedürfnisse einer Kirchgemeinde von 10 000 Seelen mit zwei Geistlichen notdürftig auf ein Vierteljahr decken.

Da diese Steuer die letzte Steuereinnahme des Rechnungsjahres sein dürfte, muß dafür Sorge getragen werden, daß diejenigen Beträge, die nicht sofort benötigt werden, wertbeständig angelegt werden. Als wertbeständige Anlage denkt man sich in erster Linie die Anlegung auf Goldmarksparkonto, aber auch gegen die Anlegung in Getreide oder dergleichen sind keine Einwendungen zu erheben, namentlich nicht in kleinen Gemeinden, die fern von Sparkassen und Banken liegen. Es darf gehofft werden, daß das Landeskonsistorium in dieser Richtung möglichst genaue Richtlinien erläßt, um auch diejenigen Geistlichen, die nicht Finanzgenies sind — es soll das kein Vorwurf sein, wenn ich das sage, schließlich liegt die Bedeutung des Geistlichen doch auf anderem Gebiete —, in die Lage zu setzen, sich in die neuen Anlageverhältnisse hineinzufinden. Der Finanzausschuß A steht auf dem Standpunkte, daß mit der Erhebung der Steuer so schnell wie möglich begonnen werden muß, und erbittet deshalb die Ermächtigung für das Kirchenregiment, im Verordnungswege die Steuer auszuschreiben, so daß die Erhebung spätestens noch im Januar zu erfolgen hat.

Nun noch ein kurzes Wort zur Frage der Gebührenerhebung. Der Finanzausschuß A ist der Meinung, daß es Pflicht jeder Kirchgemeinde ist, ihre Gebühren in angemessener Höhe auf wertbeständiger Grundlage zu erheben, da nur so ein genügender Schutz gegen Geldentwertung geboten ist. Im allgemeinen wird man empfehlen müssen, auf eine Goldmarkberechnung zuzukommen. In ländlichen Gemeinden sind gegen eine Gebührenfestsetzung in Getreide keine Bedenken zu erheben. Die Hauptsache ist, daß die Gebühren angemessen sind. Die Notlage der Kirche gestattet es nicht, die Gebühren zu niedrig zu bemessen und so auf eine wichtige Einnahmequelle der Kirche zu verzichten. Bei der bevorstehenden Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche wird die Kirche den Nachweis zu erbringen haben, daß sie auch nach Anspannung aller Hilfsmittel nicht in der Lage ist, ihren Unterhalt allein zu bestreiten. Die Kirchgemeinde, die aus falscher Rücksichtnahme auf die Zahlungsunlust ihrer Gemeindemitglieder diese Einnahmequelle nicht ausschöpft, vergeht sich gegen das Interesse der Landeskirche und ladet schwere Verantwortung auf sich. Aufgabe der Geistlichen ist es, auf dieses Moment in der Kirchgemeindevertretung eindringlich hinzuweisen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Namen des Finanzausschusses A habe ich zu beantragen, dem Landeskonsistorium und dem neu zu gründenden Wirtschaftsbeirat folgende Richtlinien beizugeben:

I. 1. Für das letzte Vierteljahr des Rechnungsjahres 1923/24 ist sofort eine weitere Vorauszahlung der Kirchensteuer, und zwar in Goldmark vorzubereiten und dem Kirchenregiment die Ermächtigung zu erteilen, diese Steuer im Verordnungswege zur Erhebung spätestens noch im Januar 1924 auszuschreiben.

2. Die Steuer beträgt für dieses Vierteljahr gleichmäßig für alle Kirchgemeinden bis zu 3/4 Prozent desjenigen Betrages, den jeder Steuerpflichtige als Kirchensteuer 1922 (Landeskirchensteuer und Kirchgemeindesteuer ohne Nachtragssteuer) be-

zahlt hat, wovon zwei Fünftel als Landeskirchensteuer zu gelten haben.

Vom 1. April 1924 ab jedoch hat in allen Kirchgemeinden die Steuererhebung wieder nach dem Bedarf der einzelnen Kirchgemeinde zu erfolgen. Die Grundsätze hierfür festzusetzen bleibt vorbehalten.

Die hiernach eingehenden Beträge sind, soweit sie nicht sofort benötigt werden, wertbeständig anzulegen.

II. Allen Gemeinden ist die Erhebung angemessener Gebühren auf wertbeständiger Grundlage zur Pflicht zu machen.

Ich darf noch ausdrücklich darauf hinweisen, daß es nach der Meinung des Finanzausschusses A sich nur um Richtlinien handeln kann, die unter den jetzigen Verhältnissen angemessen sind. In einer Zeit der sich täglich überstürzenden Entwicklung ist es sehr wohl denkbar, daß diese Richtlinien bald überholt sein werden, aber wir hoffen, daß durch diese Richtlinien immerhin für das nächste Vierteljahr ein Weg gewiesen wird, um die Kirche in den Besitz der so dringend benötigten Mittel zu setzen.

(Bravo!)

Ich habe hierzu noch über einige Beschwerden zu berichten. Es ist eingegangen ein Antrag der Kirchgemeindevertretung von Annaberg-St. Annen, Maßnahmen gegen Personen, die die Zahlung der Kirchensteuern verweigern, betreffend. Der Finanzausschuß kann sich der Argumentierung der Petenten nicht anschließen. Es war angeregt worden, diejenigen Leute, die ihre Steuern nicht rechtzeitig zahlen, erst einmal durch eingeschriebenen Brief und Zustellungsurkunde zu mahnen.

(Hört, hört!)

Wenn dies erfolglos ist, bekommen sie einen zweiten eingeschriebenen Brief mit Zahlungsurkunde zugestellt, und hiernach ist, eventuell wieder durch eingeschriebenen Brief, der Ausschluß anzukündigen. Der Finanzausschuß steht auf dem Standpunkte, daß gegenüber diesen böswilligen Zahlern die aufgewendeten Kosten für drei eingeschriebene Briefe mit Zustellungsurkunde in keinem Verhältnis zu dem geschuldeten Betrage stehen und daß es manchem böswilligen Zahler viel lieber ist, wenn er aus der Kirche ausgeschlossen wird. Er hat dann einen bequemen Grund, sich zu entschuldigen und zu sagen: Ich habe nicht austreten wollen, nur die intolerante Kirche hat mich hinausgeworfen. Aus diesem Grunde glaubt der Finanzausschuß A Ihnen empfehlen zu müssen, die Petition Annaberg-St. Annen auf sich beruhen zu lassen.

Weiter soll das Gesuch der Riesaer Pfarrerkonferenz um Ermächtigung der Kirchgemeinden, auf Wunsch ihre Kirchensteuern selbst einzuheben, dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme überwiesen werden. Es ließ sich zurzeit nicht übersehen, inwieweit durch eine derartige Vorschrift die Verhandlungen mit den Landesfinanzämtern getrübt werden könnten. Aus diesem Grunde hat man beschlossen, die Petition lediglich zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Endlich ist zu berichten über das Gesuch der Versammlung weltlicher Vertreter sämtlicher Leipziger Kirchgemeinden, die Beseitigung der auf kirchlichem Finanzgebiet eingetretenen unwürdigen Mißstände und die Umgestaltung der obersten Kirchenbehörde betreffend. Der letzte Punkt ist durch die vorhergehende Beschlußfassung erledigt. Der erste Punkt war ziemlich wenig substantiiert. Es war lediglich beantragt worden, gegen den unerträglichen und unwürdigen Zustand Stellung zu nehmen. Aus einer uns später zugegangenen privaten Begründung geht hervor, daß man die unwürdigen Zustände einmal darin sieht, daß die Kirche die Steuern stets geldentwertet erhält, und sodann in der ungenügenden Dotierung des Staates. Der Ausschuß beantragt, dieses Gesuch durch die Richtlinien des Finanzausschusses A, Kirchensteuern und Gebühren betreffend, als erledigt zu erklären.

**Präsident:** Die Besprechung ist eröffnet. Herr Synodale DDr. Jeremias!

**Pfarrer DDr. Jeremias:** Sehr verehrte Damen und Herren! Gestatten Sie mir zu dem ausgezeichnet klaren Berichte des Herrn Referenten ein kurzes Wort der Ergänzung, das ich für notwendig halte! Bei der Feststellung der Höhe der neuen Goldmarksteuern sind wir von dem notwendigen Gesichtspunkte der Sparsamkeit ausgegangen. Unsere Kirche hat ohne Abbaugesetz und Reichsabbauverordnung schon längst den Abbau in Angriff genommen. Andererseits mußten wir unsere wirtschaftlich schwachen Gemeinden möglichst schonen. Einer zu niedrigen Berechnung aber stand die außerordentlich große Not unserer Geistlichen und kirchlichen Beamten gegenüber, nicht minder die bedingungslose Notwendigkeit, diejenigen Mittel zu beschaffen, welche die Landeskirche für ihre lebensnotwendigen Belange uneingeschränkt, und zwar sofort braucht.

Es war im Finanzausschusse zunächst vorgeschlagen worden, 1 Prozent der Steuer von 1922 in Goldmark zu erheben. Ich hatte beispielsweise darauf aufmerksam gemacht, daß ein Arbeiter, der bei geringem Einkommen 1922 100 M. Kirchensteuern bezahlt hatte, bei Ausschreibung einer 1prozentigen Goldsteuer für das nächste Vierteljahr 1 Goldmark oder ein Brot bezahlen müßte. In einer Zeit der Teuerung aber, in der unsere Steuerzahler sagen: Erst kommt das Brot und dann die Steuern, wäre eine 1prozentige Steuer in Gold ganz gewiß zu hoch gewesen. Wir haben deshalb den Prozentsatz auf $\frac{3}{4}$ herabgesetzt.

Darf ich Ihnen in dreifacher Hinsicht die zu Bedenken stimmende Auswirkung dieser $\frac{3}{4}$prozentigen Steuer illustrieren! Nehmen wir eine mittlere Gemeinde von 16 000 Seelen an, die im Frieden ihre Bedürfnisse mit 36 000 Friedens- oder Goldmark gedeckt hat; nehmen wir weiter an, daß dieselbe Gemeinde 7 Millionen Mark Kirchensteuern im Jahre 1922 erhoben hat und daß sie ihren Bedarf auf die Hälfte ihres Friedensbedarfes, also auf 18 000 Mark herabgesetzt hätte, so wäre auf die Papiermark etwa $\frac{18}{70}$ oder $\frac{1}{4}$ Goldpfennig zu erheben, also nicht $\frac{3}{4}$, sondern $\frac{1}{4}$ Prozent.

Die schon vorhin angezogene heute veröffentlichte Steuerverordnung des Deutschen Reiches auf Grund von Artikel 48 der Reichsverfassung sagt uns, daß als letzte Rate der Steuer für 1923 am 15. Dezember für 1000 M. Jahressteuerpflicht 25 Goldpfennige, d. h. 0,25 pro mille erhoben werden sollen. Wenn wir nach alter Observanz 10 Prozent hiervon für Kirchensteuer berechneten, würde die Kirchensteuer 0,025 pro mille betragen.

Endlich mache ich darauf aufmerksam, daß, wenn die vorläufige Kirchensteuer 1923 mit dem 300millionenfachen Betrage von 1922 ausgeschrieben worden ist, dies einer 30milliardenprozentigen Erhöhung entspricht. Wenn wir für das letzte Viertel des Steuerjahres 1923/24 $\frac{3}{4}$ Prozent in Goldmark erheben, kommen wir bei der um das Zehnfache fortgeschrittenen Geldentwertung auf $7\frac{1}{2}$ Billionen Prozent, d. h. nicht das 25fache, sondern das 250fache von der vorigen Steuer 1923 ist zu erheben. Es ist klar, daß eine Steuer von solchem Ausmaß die Leistungsfähigkeit der armen Gemeinden ganz erheblich übersteigt.

Demgemäß schlage ich vor, in den Richtlinien an Stelle von „bis zu 3/4" die Worte zu setzen: „bis zu 1/2". Ich setze für die einheitliche Ausschreibung der neuen Steuer voraus, daß 1/2 Prozent die Höchstgrenze für die steuerkräftigen Gemeinden ist, während leistungsschwache Gemeinden kaum mehr als 1/4 Prozent in Goldmark zu bezahlen imstande sein dürften. Wollen Sie demgemäß meinem Abänderungsantrag, durch den die Höchstgrenze von 3/4 auf 1/2 herabgesetzt wird, Ihre Zustimmung erteilen!

**Präsident:** Ich bitte, den Antrag mit 11 Unterschriften versehen einzureichen.

Der Herr Berichterstatter!

**Berichterstatter Bürgermeister Dr. Kühn (Bischofswerda):** Ich verstehe die Gründe durchaus, die der Herr Konsynodale Jeremias vorgebracht hat. Ich warne jedoch vor einer zu niedrigen Festsetzung. Ich habe die Verhältnisse von Bischofswerda angenommen, die keineswegs ungünstig liegen. Wir haben noch erhebliche Einkommen zu versteuern, in manchen Arbeitergemeinden wird das überhaupt nicht der Fall sein. Wir nehmen für dieses Vierteljahr bei 3/4 Prozent 4500 M. ein. Davon sollen bezahlt werden: zwei Geistliche — eigentlich haben wir drei, aber eine Stelle haben wir nicht mehr besetzt —, und wir müssen daneben die üblichen sachlichen Aufwendungen machen und fürchten, kaum damit auszukommen. Ich gebe zu, daß es in der jetzigen Zeit mit den Nullen eine schwierige Rechnung ist, aber meine Rechnung war doch richtig. Eine Goldmark ist eine Billion. 3/4 Prozent sind 75 Milliarden.

(Zuruf: 750 Milliarden. — Heiterkeit.)

So, dann stimmt es allerdings, dann bescheide ich mich dessen.

(Zuruf: Prozent ist auch noch falsch!)

Ich bitte dringend darum, es bei dem vorgeschlagenen Satze zu lassen, da wir mit einem niedrigeren Satze einfach nicht auskommen. Es werden vielleicht einige Lehnsgemeinden, wenn sie zufällig noch große Einkommen haben, damit auskommen, aber die großen Industriegemeinden und die Kleinstadtgemeinden, auch die größeren Städte, soweit nicht ausgesprochene Großkapitalisten in ihren Mauern sitzen, werden nicht auskommen.

**Präsident:** Es ist zunächst festzustellen, ob der Antrag Dr. Jeremias unterstützt wird. Es sind mindestens 10 Synodale zur Unterstützung notwendig. — Die Unterstützung reicht aus.

Herr Synodale Vierling!

**Pfarrer Vierling:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir haben gewiß alle die vorliegenden Richtlinien des Finanzausschusses mit großem Interesse und lebhafter Befriedigung aufgenommen, denn unser Kirchenvolk setzt hohe Erwartungen auf die Beschlüsse, die die Synode zur Behebung der kirchlichen Not in unseren Gemeinden fassen wird, und diese ist in den meisten Gemeinden riesengroß. In Leipzig sind etwa neun Zehntel von allen Geistlichen anderweit tätig, und zwar den größten Teil des Tages, die meisten 8 Stunden. Und daneben sollen sie dann ihr Amt erfüllen. Dazu braucht man nicht nur die Abend-, sondern auch die Nachtstunden. Ich selbst arbeite täglich mindestens 12, auch 14 Stunden, und doch kann man nicht fertig werden, wenn man in einer großen Gemeinde keinen Hilfsarbeiter mehr in seiner Expedition hat. Die Gemeinden leiden Not, und darum ist es höchste Zeit, daß so schnell wie möglich hier Abhilfe geschaffen wird. Man hat es in unseren Gemeinden nicht verstehen können, daß die Not so lange anhalten konnte. Man emp findet es gerade in den kirchlichen Kreisen als eine Schma und Schande für die Kirche, daß die Geistlichen die Tage stunden über anderweit auf Arbeit gehen müssen, um si ihr Brot zu verdienen, und daß die Gemeinden selbst ihre Seelsorger entbehren müssen. Was nützt es denn, wenn i einer Gemeinde zwei, drei, auch vier Geistliche angestel sind und sind tagsüber abwesend? Die Gemeinde leid Schaden darunter.

Es regt sich jetzt, meine werten Damen und Herre neues kirchliches Leben in unseren Gemeinden. Aber dar ist auch nötig, daß die Geistlichen dieses neue sich r gende Leben auch hegen und pflegen und nicht abwesen sind für die Gemeinden. Man begreift es gar nicht, da wir jetzt in die Kontore oder Fabriken gehen und die G meinde entbehrt ihrer Seelsorger. Darum empfehle ic daß diese Vorschläge, die ich im großen und ganzen f sehr zweckmäßig halte, so schnell als möglich in Kraft trete

Die letzten Maßregeln zur Behebung der finanziell Not der Kirche waren unzureichend, völlig unzureichen Man hat den Kopf dazu geschüttelt, als jüngst zuerst bekan wurde, es soll der zehnmillionenfache Betrag der Kirche steuer erhoben werden, den folgenden Tag hieß es: d dreißigmillionenfache, und den dritten Tag hörte man sch den dreihundertmillionenfachen Betrag. Da sagten die Leut die vom finanziellen Leben etwas verstehen: Wer hat de das herausgegeben? Kennt man nicht die Verhältnisse, w sie draußen sind? Man wußte damals schon, daß auch d Dreihundertmillionenfache durchaus nicht ausreicht. Ma hat heute festgestellt, daß man mit diesen neuesten Kirche steuern in den meisten Gemeinden kaum 4 Wochen reich wird; von einer großen Leipziger Gemeinde weiß ic daß man ausgerechnet hat, daß man mit der neuen Steu etwa 14 Tage reichen wird, um die nötigsten Bedürfnis in dieser Gemeinde zu decken. Also ich bitte dringend, da was hier vorgeschlagen wird, nach seiner Annahme au mit tunlichster Beschleunigung in Kraft treten zu lasse

Ich trete auch vollständig dafür ein, daß dabei in d Kirche größte Sparsamkeit herrscht. Wir können viel Ge sparen durch Einziehung zahlreicher Geistlichenstelle Ich denke dabei zunächst, wie es auch gestern schon hervo gehoben wurde, an die Einziehung der sogenannten Zwer stellen. Den Luxus können wir uns heute nicht me leisten, daß in Gemeinden von 200, 300, 400 Seelen e Geistlicher vorhanden ist. Ich lasse mir das nur dann g fallen, wenn die Gemeinde selbst für den Gehalt Sorg trägt. Wenn das aber nicht der Fall ist, muß das Kirche regiment und die Synode es ablehnen, daß auf Kosten d Allgemeinheit in diesen Zwerggemeinden eine geistlic Kraft gehalten wird.

(Sehr richtig!)

Ich denke dabei aber auch an die großen Gemeinde Ich weiß von großstädtischen Gemeinden, in denen vie auch fünf Geistliche vorhanden sind, die aber den ganze Tag auf Arbeit gehen. Ich bin der Meinung, es ist vi richtiger, wenn nur weniger geistliche Kräfte in diesen G meinden wirken, die aber auch sonst frei sind und den ganze Tag in ihrer Gemeinde arbeiten.

(Sehr wahr!)

Und noch eins. Diese anderweite Tätigkeit der Gei lichen bringt auch für diese selbst großen Schaden.

(Sehr richtig!)

Ich sehe davon ab, daß wir auch körperlich Schaden leide wir treiben jetzt Raubbau mit unserer Gesundheit. I denke aber vor allen Dingen dabei auch an die jungen Geis

lichen, die eben erst ins Amt getreten sind und sich nun schon wieder anderweit betätigen. Ich habe oft die Beobachtung gemacht, daß sie kaum warm werden in ihrem geistlichen Amte. Die Gefahr ist groß, daß sie noch mehr verweltlichen und zu tüchtigen Geistlichen später kaum brauchbar sind. Dazu kommt noch eins. Wann sollen sie sich denn auf ihr Amt, auf ihre Reden und Predigten vorbereiten? Ich empfinde es als alter Geistlicher als einen großen Mißstand, daß mir dazu die nötige Zeit fehlt. Aber ich weiß auch, und ich danke es heute noch meinem längst heimgegangenen theologischen Lehrer, daß er es uns zur Pflicht gemacht hat, nur dann eine Rede zu halten, wenn man sich darauf vorbereitet hat. Wie sollen das die jungen Leute tun? Sie verderben sich dadurch die ganze Zukunft als Pastor und Prediger. Also auch für sie hat die jetzige Nebentätigkeit großen Schaden zur Folge, bei vielen vielleicht dauernden Schaden. Deshalb wollte ich nur ein Wort dafür sprechen, daß die Ordnung der finanziellen Verhältnisse in unseren Kirchgemeinden mit der denkbar größten Beschleunigung in die Wege geleitet wird. Das erwartet unser Kirchenvolk, und ich hoffe, die ganze hohe Synode wird bereit sein, diese Erwartung zu erfüllen.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Krumbiegel!

**Stadtrat Dr. Krumbiegel:** Meine Damen und Herren! Im Gegensatz zu den politischen Gemeinden, die auf die Brosamen angewiesen sind, die das Reich von der Reichseinkommensteuer übrigläßt, ist die Kirche in der glücklichen Lage, den Prozentsatz der Kircheneinkommensteuer im Verhältnis zur Reichseinkommensteuer nach eigenem Ermessen selbst festzusetzen. Sie soll das mit Schonung für das Kirchenvolk tun; sie soll dabei aber auch bedenken, daß sie die Pflicht hat, für eine ordentliche Besoldung ihrer Geistlichen und Beamten und dafür zu sorgen, daß das kirchliche Leben nicht Schaden leidet. Es darf nicht weiter so kommen, daß die Geistlichen und Beamten, wie es z. B. in Dresden hin und wieder geschehen ist, nur einen Bruchteil der Erwerbslosenfürsorge als Pfarrbesoldung erhalten.

(Hört, hört!)

Wir haben deshalb die Pflicht, den Prozentsatz der Kirchensteuer zwar vorsichtig, aber ausreichend festzusetzen.

Der Finanzausschuß hat sich dieser Pflicht unterzogen. Er hat genaue Berechnungen angestellt. Ich habe nach der Sitzung zu Hause noch einmal Berechnungen angestellt und habe das ganze Exempel für Dresdner Verhältnisse aufgemacht. Ich will Sie damit nicht langweilen, sondern will nur feststellen, daß ich die Überzeugung habe, daß der Satz von $^3/_4$ Prozent der Mindestsatz dessen ist, was wir brauchen. Ja ich gehe noch weiter. Wir haben in den Richtlinien gesagt: die Steuer beträgt bis zu $^3/_4$ Prozent. Als wir diese $^3/_4$ Prozent als Höchstprozentsatz festsetzten, sind wir von den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen ausgegangen. Es kann sich aber auch ereignen, daß sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in kurzer Zeit wieder ändern. Es kann z. B. vorkommen, daß das Reich die 30 Prozent Zuschuß, die der Herr Berichterstatter in seine Berechnung eingestellt hat, vom 1. Januar ab wieder verringert oder ganz einstellt. Für diesen Fall nehme ich an, daß sich das Konsistorium nicht behindert fühlt, vielleicht im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsbeirat, den wir nachher hoffentlich beschließen werden, die Steuer auch auf einen höheren Prozentsatz als $^3/_4$ Prozent, vielleicht auf 1 Prozent, festzusetzen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, als die Auffassung des Finanzausschusses zu bestätigen, daß die $^3/_4$ Prozent nur unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse zu verstehen sind und daß sich jede Verschlechterung der gegenwärtigen Verhältnisse in einem höheren Prozentsatz ausdrücken muß.

Ich bitte Sie, den Antrag Dr. Jeremias, der auf ½ Prozent herabgehen will, abzulehnen. Sie nützen damit der Kirche nicht, und Sie werden auch denen nicht nützen, die die Steuer zu bezahlen haben. Das Steuerzahlen ist keine angenehme Tätigkeit, aber ich muß für die Gesamtheit des Kirchenvolkes zum Ausdruck bringen, daß jeder heute gern, wenn er nur nicht allzuoft belästigt wird, die Steuer bezahlt, die für notwendig erachtet wird, und daß niemand eine Steuer von $^3/_4$ Prozent als besonders drückend empfinden wird.

**Präsident:** Herr Synodale Heymann!

**Fabrikbesitzer Heymann:** Eine Anzahl Mitglieder des Finanzausschusses haben nicht ohne Bedenken der Höhe von $^3/_4$ Prozent zugestimmt. Sie haben aber ihre Bedenken zurückgestellt im Hinblick auf die außerordentliche Not in unseren Pfarrhäusern. Wenn wir aber heute nach Hause gehen, möchten wir doch diese Verantwortung etwas von uns abwälzen, indem wir darauf hinweisen, daß in dieser sehr großen Höhe $^2/_5$ Landessteuer inbegriffen sind. Und wenn wir die Steuer so hoch bemessen, dann müssen wir das Konsistorium darum bitten, daß es für die nächste Tagung eine Aufstellung vorbereitet, in welcher Höhe von diesen $^2/_5$ arme, bedürftige Gemeinden unterstützt wurden; nur dann ist es möglich, vor dem Lande damit zu bestehen, daß wir diese Höhe bewilligt haben.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Stange.

**Pfarrer** Lic. theol. **Stange:** Meine Damen und Herren! Ich habe nicht die Absicht, mich mit der Materie selbst zu beschäftigen. Ist aber nicht die Sache mit den $^3/_4$ Prozent ziemlich dunkel ausgedrückt? Vorhin wurde ja schon die Meinung geäußert, als ob es heißen müsse: bis zu $^3/_4$. Ich glaubte auch, es sei ein Druckfehler in der Vorlage. Jetzt habe ich verstanden, daß etwas anderes gemeint ist als das, was hier steht. Wenn man liest: „die Steuer beträgt $^3/_4$ Prozent des Betrages“, so nimmt man an, von dem Werte der Steuer; statt dessen handelt es sich nur um das nominale Ding „Mark“, was Papiermark sind, im Falle der Steuer Goldmark. Ich empfehle, daß der Finanzausschuß eine deutlichere Formulierung vorschlägt, die auch andere Leute, die nicht wie ich eingehende Instruktion darüber genießen, verstehen können.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Geheime Konsistorialrat Wirthgen.

**Geheimer Konsistorialrat Wirthgen:** Ich glaube, daß es nicht notwendig ist, eine andere Formulierung zu finden, denn sie beruht auf Vereinbarungen zwischen dem Reichsfinanzminister und dem preußischen Kultusminister. Ich habe in der vertraulichen Sitzung darüber gesprochen. Es ist richtig, was der Herr Synodale Stange sagte: das eine Mal sind es Papiermark, das andere Mal Goldmark. Auf Grund der Vereinbarungen, die sämtlichen Landesfinanzämtern und den Kirchenregierungen und Landesregierungen mitgeteilt worden sind, dürfte es klar sein, was gemeint ist.

**Präsident:** Herr Oberpfarrer Dr. Kühn!

**Oberpfarrer Dr. Kühn (Kirchberg):** Ich möchte neben der Erhebung der Steuer auf einen Punkt hinweisen. Wir begegnen oft der Frage: Was tut der Staat, wie weit ist der Staat noch verpflichtet — auf Grund des Leipziger Gutachtens, von dem im Landtage oft gesprochen worden

ist — zur Unterhaltung der Kirche gegenüber? Darüber muß eine Rechtsentscheidung herbeigeführt werden. Ich glaube, daß die Erhebung der Kirchensteuer wesentlich erleichtert wird, wenn hierüber Klarheit geschaffen werden könnte. Es ist bei dem Reichsminister des Innern eine Entscheidung beantragt worden. Ich wäre dankbar, wenn wir vom Kirchenregiment eine Erklärung hören könnten oder wenn wir von uns aus an den Reichsminister nochmals das Ersuchen richten könnten, die Frage zu klären, denn selbst die Entscheidung, daß der Staat nicht verpflichtet ist, uns Unterhalt zu gewähren, wird uns die Erhebung der selbständigen Kirchensteuer erleichtern, wenn wir sagen können: wir haben leider keine Zuwendungen vom Staate zu erwarten. Auch eine negative Klärung wäre besser als der Schwebezustand, in dem wir uns befinden.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Geheime Konsistorialrat Wirthgen.

**Geheimer Konsistorialrat Wirthgen:** Meine hochverehrten Herren! Wie ich bereits in der vertraulichen Sitzung mitgeteilt habe, hat sich das Landeskonsistorium schon vor längerer Zeit an das Reichsministerium des Innern gewendet mit dem Ersuchen, den Streit zwischen Staat und Kirche über die Höhe der Subvention der Geistlichen dem Reichsgerichte vorzulegen. Der Herr Reichsminister Oeser hatte dahin entschieden, daß er dem Ersuchen des Landeskonsistoriums Rechnung tragen wollte. Auf seine Veranlassung ist eine Denkschrift ausgearbeitet worden, die den Sachstand enthält und das nötige Material dem Reichsgerichte unterbreitet. Bevor die Denkschrift fertig wurde, trat der Kabinettswechsel ein. Unter dem Minister Sollmann war nichts zu erreichen.

(Sehr richtig!)

Inwieweit Rücksichten auf die sächsische Regierung dabei eine Rolle spielten, vermag ich nicht zu beurteilen. Im gegenwärtigen Augenblicke aber leben wir der Hoffnung, daß in nächster Zeit dieser Streit dem Reichsgerichte unterbreitet wird. Ich halte es nach den vielfachen Anträgen, die von unserer Seite bereits gestellt worden sind, für kaum nötig, daß man seitens der Synode nochmals an den Reichsminister des Innern herangeht. Neues Material kann nicht gebracht werden.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Schindler.

**Pfarrer Schindler:** Es ist in den Richtlinien gesagt: bis zu 3/4 Prozent. Herr Dr. Jeremias hat Bedenken gehabt. Es mag doch jede Gemeinde ihre Freiheit wahren! Die zwei Fünftel müssen auf jeden Fall eingezogen werden.

(Widerspruch.)

Ist das nicht vorgesehen? Wie ist die Stellung zum Landesfinanzamt? Es wird in den Steuerverordnungen immer gesagt, wir sollten uns an das Landesfinanzamt wenden. Wir bekommen aber keinen Bescheid; wir bekommen wohl von den Einhebern der politischen Gemeinde etwas vorgelegt, aber wir haben keine Kontrolle darüber, ob das stimmt oder nicht. Daß unsere Gemeinden die Steuer nicht für zu hoch befinden, kann man wohl sagen. Es ist allgemein der Verwunderung darüber Ausdruck gegeben worden, daß nicht mehr eingehoben worden ist.

(Sehr richtig!)

In meinen drei Gemeinden ist die gesamte letzte Kirchensteuer ca. 2 Zentner Roggen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Graefe.

**Pfarrer Graefe:** Meine Damen und Herren! J möchte mir zu der Frage der kirchlichen Gebühren ein kurze Wort erlauben. Das Gesetz vom 22. Mai 1876 bestimm daß für gewisse Amtshandlungen Gebühren seitens d Kirchgemeindekasse nicht erhoben werden dürfen, falls d betreffende Kirchgemeinde darauf Anspruch macht, dur eine Zahlung, welche der Staat aus seiner Kasse leiste abgefunden zu werden. Soviel ich weiß, ist im Septemb eine Zahlung seitens des Staates nicht erfolgt, weder meiner Gemeinde noch in anderen. Die Ablösungsrent das Akzidenzienfixum und das Tranksteueräquivalent sin ausgeblieben. Das macht oft viel aus, für manche G meinde mehrere 1000 M., und zwar waren das einst Gol mark und nicht Papiermark. Jedenfalls fällt nun, nachde der Staat seine Zahlungen eingestellt hat, auch für d Kirchenvorstände die Verpflichtung weg, dafür zu sorge daß noch gebührenfreie Amtshandlungen und gebühre freie Zeugnisse gewährt werden. Es hat, wenn die Ve pflichtung auf der einen Seite nicht mehr erfüllt wird, d andere Seite nicht mehr die Pflicht, etwas umsonst zu tu wofür eigentlich Zahlung zu leisten ist. Die Kircheninspe tionen werden daher, wenn Regulative über die Gebühr für kirchliche Amtshandlungen eingereicht werden, nic mehr gehalten sein dürfen, die Regulative zu beanstande falls darin gebührenfreie Amtshandlungen nicht vorgeseh sind.

Im übrigen möchte ich mir gestatten, die Frage au zuwerfen, ob es denn nicht tunlich wäre, die vom Kultu ministerium verwalteten kirchlichen Kapitalien, die A lösungskapitalien z. B., vom Staate an die obere Kirche behörde überweisen zu lassen. Dann wären diese Geld wenigstens in kirchlichen Händen. Wie dagegen jetzt d Sache steht, haben wir weder die Zinsen noch aber au die Kapitalien in unseren Händen. Ich weiß nicht, w groß die gesamten in Frage stehenden Kapitalien sin möchte aber unter allen Umständen verhindern, daß die der Kirche etwa verloren gehen.

**Präsident:** Herr Synodale Naumann!

**Kirchenverwaltungsoberinspektor Naumann:** Hoc verehrte Damen und Herren! Der Antrag des Finan ausschusses ist hinreichend begründet worden, aber möchte nicht unterlassen, mich dazu zu äußern, d. h. zu d Begründungen. Es ist wohl gesagt worden, daß für d Besoldungen der Herren Geistlichen aufzukommen ist. G wiß, aber für die Besoldungen der Beamten ist auch au zukommen. Deswegen, meine ich, ist es richtig, wenn d Finanzausschuß bei seinem Vorschlage stehen geblieb ist, daß 3/4 Prozent desjenigen Betrages eingehob werden, der 1922 bezahlt worden ist. Das ist nicht hoch gegriffen. Ich kann Ihnen aus unserer Gemein mitteilen, daß sich die Steuerzahler wundern, daß m den Betrag noch zu niedrig eingehoben hat. Aber d liegt nicht am Landeskonsistorium, sondern vielmehr der rapiden Geldentwertung. Nicht nur in den Fam lien der Geistlichen, sondern auch in den Familien d Kirchenbeamten herrscht große Not, und der Herr Ko synodale Vierling hat ganz treffend ausgeführt, daß d Geistliche mehr betroffen ist, wenn er die ganze Kanzl arbeit mit zu bewältigen hat. Es ist nicht leicht, we einem Geistlichen all dies aufgebürdet wird. Daß ni alle Kirchenbeamten einem Nebenberufe nachgehen k nen, ist auch erwiesen, und die Kirchenbeamten müss dasein und müssen bleiben. Sie arbeiten mit den Ge lichen Hand in Hand. Natürlich macht sich das in Gr stadtgemeinden bemerkbarer als in Landgemeinden.

Ich will meine Ausführungen nicht zu weit schwei

lassen. Ich könnte noch deutlicher durch Beispiele auf die traurigen Verhältnisse hinweisen, möchte aber die Herrschaften bitten, den Antrag des Finanzausschusses anzunehmen.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Hedrich!

**Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Hedrich:** Ich will nur ganz kurz auf einige Punkte zurückgreifen, die in der Debatte hervorgetreten sind.

Der eine Punkt ist der, daß einer der Herren Vorredner die Worte „bis zu ¾ Prozent desjenigen Betrages" nicht ganz richtig aufgefaßt zu haben scheint. Er hat sich durch die Worte „bis zu" verführen lassen anzunehmen, daß jede Gemeinde das Recht hat, innerhalb dieses Rahmens die Steuer zu erheben, wie sie will. Das war nicht die Absicht des Finanzausschusses; das geht deutlich aus den vorhergehenden Worten hervor, daß für diese Vierteljahrssteuer, die wir noch für 1923, allerdings erst im Januar 1924, erheben, gleichmäßig für alle Kirchgemeinden bis zu ¾ Prozent erhoben werden sollen. Die Worte „bis zu" haben wir lediglich gewählt, um es dem Kirchenregiment zur nochmaligen Erwägung zu überlassen, ob wirklich für alle Kirchgemeinden gleichmäßig bis zu ¾ Prozent gegangen werden soll. Daß für dieses Vierteljahr noch einmal gleichmäßig für alle Kirchgemeinden vorgegangen werden soll, hat seine bestimmten Gründe, die vor allem in technischen Schwierigkeiten liegen. Im letzten Satz steht dem gegenüber, daß vom Jahre 1924 an alle Kirchgemeinden die Kirchensteuer wieder nach dem Bedarf der Kirchgemeinden zu erheben haben.

Der zweite Punkt sind die Auslassungen des Herrn Konsynodalen Graefe. Er hat Beschwerde erhoben dagegen, daß diese kleinen Renten, z. B. die Trankstseuerablösungsrenten usw., den Kirchgemeinden nicht mehr zukommen. Das geschieht lediglich deshalb, weil sie so geringfügiger Natur sind, daß das Postporto viel höher sein würde als die einzelne Rente, ganz zu schweigen vom Verwaltungsaufwand. Ich möchte aber doch davor warnen, der Forderung des Herrn Synodalen Graefe nachzugehen und jetzt auf den Staat zu dringen, daß er diese Renten und das Kapital ablöst. Es würde wahrscheinlich eintreten, daß der Staat dieses Ablösungskapital in Papiermark zahlt, das möglicherweise auch kaum das Porto vertrüge, und die einzelnen Kirchgemeinden würden einen Betrag erhalten, der für sie keinerlei pekuniären Vorteil bedeutete. Diese Forderung an dem Tage zu erheben, wo wir in der Zeitung lesen, daß gestern der 5. Senat des Reichsgerichts den Grundsatz der Aufwertung der Hypotheken anerkannt hat, scheint mir doch in hohem Maße bedenklich.

(Sehr richtig!)

**Präsident:** Herr Synodale Thomas!

**Superintendent Oberkirchenrat Thomas:** Was ich sagen wollte, hat sich zum Teil erledigt. Das Fixationsgesetz, auf das der Herr Synodale Graefe Bezug genommen hat und aus dem heraus er den Kircheninspektionen die Pflicht auferlegen wollte, alle Gebührenordnungen nicht zu genehmigen, die irgendwie gebührenfreie Amtshandlungen vorsehen, ist nicht so einfach abzutun, wie der Herr Synodale das angenommen hat. Es ist nicht wahr, daß der Staat jetzt seine Zahlungen eingestellt hat. Er leistet sie nur deswegen nicht, wie der Herr Synodale Dr. Hedrich schon gesagt hat, weil die Übersendung der Beträge die Portokosten nicht tragen würde. Der Rechtsanspruch auf Zahlung dieser Beträge an den Staat bleibt ruhig bestehen, und wenn es sich einmal darum handeln wird, die Ablösung zwischen Staat und Kirche herbeizuführen, wird auch auf diese Summen zurückzukommen sein. Es wäre ein verhängnisvoller Irrtum, wenn wir aus dem Umstande, daß uns diese Beträge jetzt nicht zugeführt werden können, unsererseits den Schluß ziehen wollten, nun stellen wir die Unentgeltlichkeit der Amtshandlungen und der Zeugnisausstellungen ein. Dadurch würden wir den Rechtszustand für uns wesentlich verschlimmern. Ich warne davor. Man trage diese geringen Unkosten, die jetzt durch die Ausfälle eintreten, in der Erwartung, daß wir bei der künftigen Ablösung imstande sein werden, das nachher mit Zinseszinsen wieder hereinzuholen.

**Präsident:** Herr Synodale Vierling!

**Pfarrer Vierling:** Zum Teil hat sich das, was ich sagen wollte, durch die Ausführungen des Herrn Konsynodalen Thomas erledigt. Der Herr Konsynodale Graefe sprach zunächst davon, daß die Entschädigung für den Wegfall der kirchlichen Amtshandlungsgebühr ausgefallen ist. Der Grund dafür ist bereits angeführt worden. Die Post und auch die Sparkassen buchen so kleine Beträge nicht mehr. Nun knüpft aber daran der Herr Konsynodale Graefe den Wunsch, daß wir uns für die geistlichen Amtshandlungen wieder Entschädigungen zahlen lassen. Ich würde das für einen bedauerlichen Rückschritt in der Entwicklung unserer Kirche halten, die doch eine Volkskirche sein soll. Ich lege den größten Wert darauf, daß für das, was der Geistliche bei diesen Amtshandlungen bietet, für die Spendung des göttlichen Wortes, trotz der Größe der Not unserer Kirche kein Pfennig erhoben wird. Wir können uns ja helfen dadurch, daß wir für das andere Beiwerk bei den einzelnen Amtshandlungen die Gebühr entsprechend erhöhen, aber daß wir für die Spendung des göttlichen Wortes uns wieder etwas geben lassen, das halte ich für sehr bedenklich, und ich möchte davor warnen.

**Präsident:** Herr Synodale DDr. Jeremias!

**Pfarrer DDr. Jeremias:** Sehr verehrte Damen und Herren! Gestatten Sie mir noch ein ganz kurzes Wort zur Begründung meines Antrages und zur Begründung der gewichtigen Bedenken, die ich gegen die Worte „bis zu ¾ Prozent" vorhin ausgesprochen habe!

Die Kirchgemeinde, auf die ich vorhin exemplifizierte, ist die Kirchgemeinde Limbach. Diese hat im Jahre 1913 etwa 36 000 M. Kirchensteuern erhoben. Dieselbe Gemeinde hat laut amtlicher Mitteilung des Steueramtes im Jahre 1922 7 Millionen Mark Kirchensteuern vereinnahmt. Wenn wir 1924 ¾ Prozent Goldmark erhoben, so hätte die Kirchgemeinde einen Betrag von 52 500 Goldmark zu leisten. Es ist ausgeschlossen, daß selbst eine steuerkräftige Gemeinde in der Zeit der großen Not noch mehr Steuern bezahlen könnte, als sie in der Blütezeit vor 1914 hat zahlen können.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Graefe.

**Pfarrer Graefe:** Meine Damen und Herren! Ich habe vorhin ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich empfehlen dürfte, diese Beträge als Gesamtsumme an die oberste Kirchenbehörde überweisen zu lassen, nicht an die einzelnen Kirchenvorstände; denn selbstverständlich lohnt es sich nicht, kleine Beträge, vielleicht unter 1000 M., bei etwa 1100 Kirchgemeinden zu überweisen. Ich bin also hier falsch verstanden worden.

Ein noch gröberes Mißverständnis habe ich bei dem Herrn Konsynodalen Vierling gefunden. Es ist mir nicht in den Sinn gekommen, für die Spendung des göttlichen Wortes Gebühren erheben zu wollen, und ebensowenig ist mir in den Sinn gekommen, zu verlangen, daß die Ge-

bühren, die erhoben werden sollen, direkt in den Beutel des Pfarrers fließen.

(Sehr richtig!)

Wir haben übrigens ja auch schon jetzt gebührenpflichtige Amtshandlungen, das scheint hier völlig übersehen worden zu sein, ja sogar die meisten Amtshandlungen sind gebührenpflichtig, und diese Gebühren fließen nicht in unsere Tasche, sondern in die Kirchgemeindekasse. Das zur Richtigstellung.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Dr. Jauck.

**Landgerichtsdirektor Dr. Jauck:** Es würde mir leid tun, wenn die Ausführungen des Herrn Vertreters der Kirchenbeamten in der Synode die einzigen wären, in denen darauf hingewiesen wird, daß nicht nur der Stand der Geistlichen, sondern auch der Stand der kirchlichen Beamten sich in schwerer Not befindet. Ich halte es für unsere Pflicht, darauf hinzuweisen, daß diese Not uns ebenso am Herzen liegt wie die Not im Pfarrhause.

(Sehr richtig!)

Der Stand der Kirchenbeamten kann in seiner Bedeutung nicht überschätzt werden. Es ist bei uns so, daß auch der letzte, der in seinem Amte steht, als ein gutes Beispiel für die Kirche mit dastehen muß. Auch insofern ist der Stand der Kirchenbeamten von ungeheurer Bedeutung für uns. Ich bin nach meiner Kenntnis der Sache überall von der Überzeugung durchdrungen worden, daß der Stand der Kirchenbeamten mit größtem Danke von uns begrüßt werden darf für sein treues, opferfreudiges Ausharren für die Kirche. Da ist sehr viel geleistet worden von den Herren, sie sind sehr opferfreudig und müssen sich nun immer wieder vergleichen mit dem Arbeiter, mit dem kleinen Beamten, der auch nicht mehr leistet, aber sein kleines Einkommen sicher bekommen hat. Da wundert man sich, wie die Kirchenbeamten treu bei der Kirche aushalten.

(Sehr richtig!)

Es kann nicht genug betont werden, daß die Kirche ihnen den Dank nicht nur mit Worten und mit guter Gesinnung schuldet — davon werden Frau und Kinder nicht satt —, sondern mit Taten. Wir wollen nicht vergessen, daß alle Opfer, die die Kirche bringt, alle Möglichkeiten, die die Kirche für die Existenz der Ihren schaffen kann, geteilt werden müssen zwischen Pfarrhaus und dem Hause der Kirchgemeindebeamten.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Kummer.

**Pfarrer Kummer:** Der Herr Referent hat auch darauf hingewiesen, daß wir für das letzte Vierteljahr 1923/24 mit Reichsmitteln in Höhe von 30 Prozent rechnen dürfen. Ich möchte zunächst in öffentlicher Sitzung der Genugtuung darüber Ausdruck geben, daß es endlich gelungen ist, auch für unsere sächsische Landeskirche Reichsmittel verfügbar zu machen. Aber ich bedaure, daß diese Mittel durch den umständlichen Weg, den sie gehen müssen, vollständig entwertet in die Hände der Empfänger kommen.

(Sehr richtig!)

Und darum möchte ich hier dem Wunsche Ausdruck geben, daß die 30 Prozent Reichsmittel, auf die wir im nächsten Vierteljahre rechnen dürfen, uns in Festmark zugeführt werden, damit wir nicht einen so großen Verlust durch die Entwertung erleiden.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Franke.

**Oberpfarrer Franke:** Ich wollte mir erlauben, kurz auf den 1. Punkt des Antrages des Finanzausschusses A zuzukommen, den Antrag der Kirchgemeinde Annabe[rg] auf sich beruhen zu lassen. Es ist nötig festzustellen, d[aß] die Kirchensteuer eingetrieben werden muß mit den sta[at]lichen Mitteln, die für die säumigen Steuerzahler [zur Verfügung] stehen. Was die steuertechnische Eintreibung der Kirch[en]steuer betrifft, so wird von der Synode keine neue Ma[ß]nahme begehrt. Es handelt sich nur darum, ob man v[on] kirchlicher Seite auf die Steuerzahler einwirken möch[te]. Ich bin einverstanden damit, daß die Synode die Petit[ion] auf sich beruhen läßt, daß wir nichts tun. Aber wir könn[en] es auch in der Öffentlichkeit aussprechen, daß es eine Re[ihe] solcher gibt, die die Kirchensteuer nicht zahlen können u[nd] sie deshalb verweigern. Da ist es unsere Pflicht, daß [wir] denen in weitestem Maße Nachsicht gewähren. Gegen [sie] vorzugehen, würde eine schwere Härte sein. Ich bin daf[ür,] daß wir es auch in der Öffentlichkeit aussprechen, daß [von] der Füglichkeit Gebrauch gemacht werden wird, daß d[en]jenigen, die es nicht mehr leisten können, für die Kirch[en]steuer Erlaß gewährt wird, ohne daß man ihnen Unanneh[m]lichkeiten bereitet. Das ist ja selbstverständlich, aber [ich] möchte, daß es noch einmal festgestellt wird.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Fügn[er].

**Pfarrer Fügner:** Es ist bei Besprechung der Besoldu[ng] der Geistlichen und Kirchenbeamten gedacht worden. [Ich] möchte, daß hier der Schein vermieden wird, als wäre n[icht] von den kirchenmusikalischen Beamten geredet word[en]. Diese sind meist im Nebenamte Lehrer, und sie wissen se[lbst,] daß sie nicht so in die Not versetzt sind wie wir. Mir [sind] Fälle genug bekannt, in denen die Herren Kantoren [sich] auf den Standpunkt gestellt haben: ehe der Pfarrer n[icht] bezahlt ist, nehme ich auch nichts. Wir wollen uns auf [den] Standpunkt stellen, daß ihre Arbeit eine nötige Arbeit [ist,] die geleistet werden muß, daß wir der Musik nicht entbeh[ren] können. Wir wollen es nicht auf uns laden, daß man s[agt,] wir hätten diese Beamten übergangen. Wir wollen a[uch] ihnen dienen.

Ich möchte noch auf etwas anderes hinweisen, was [...] angeschnitten worden ist, was Herr Dr. Jeremias gesagt [hat.] Ich bezweifle an dem angeführten Beispiele, ob es in [der] Steuer von 1922 viele Gemeinden sind, die 7 Millio[nen] eingenommen haben, aber drei Viertel der 7 Millio[nen] sind tatsächlich 52 500 Goldmark. Das ist eine gehö[rige] Summe. Es würde dem Konsistorium zu überlassen s[ein,] nachzuprüfen, ob die Gemeinden mit dieser hohen Ste[uer] belastet werden können.

**Präsident:** Herr Synodale Piltz!

**Pfarrer Piltz:** Nachdem nun von verschiedenen Se[iten] darauf hingewiesen worden ist, daß die Not der Pfar[rer,] die Not der Kirchenbeamten und die Not der kirchenm[usi]kalischen Beamten diese Erhöhungen notwendig mac[hen,] möchte ich doch noch das vierte hinzufügen, nämlich [daß] auch die Not der Kirchgemeinden im allgemeinen sie [not]wendig macht. Es handelt sich nicht bloß um die Gehä[lter,] es handelt sich auch um die übrigen Bedürfnisse, das m[öch]ten wir doch einmal sagen. Mir macht es immer n[icht] einen gerade günstigen Eindruck, daß bei der Not der Ki[rche] nur immer von den Gehalten geredet wird. Es leide[t] vieles Not in der Kirche, daß wir auch dafür erheb[liche] Gebühren brauchen.

Sodann möchte ich meine Bedenken geltend ma[chen] gegen den Antrag Dr. Jeremias. Es ist jetzt dem K[on]sistorium wiederholt der Vorwurf gemacht worden, da[ß es] zu wenig Steuern ausgeschrieben habe. Warum w[ollen] wir dann nun das Konsistorium und das Kirchenregi[ment] wieder auf ½ Prozent festlegen? Es ist vorhin s[...]

ich glaube, von Herrn Dr. Hedrich, gesagt worden, vielleicht reichen 3/4 Prozent nicht einmal aus, wenn sich die Verhältnisse ändern. Es steht ja da: „bis zu 3/4 Prozent", und daß das Kirchenregiment die Steuer nur in der Höhe ausschreibt, wie es unbedingt nötig ist und wie sie von den Kirchgemeinden getragen werden kann, dürfen wir doch annehmen. Warum wollen wir gleich wieder durch eine niedrige Grenzfestsetzung eine etwaige höhere Ausschreibung ausschließen? „bis zu 3/4 Prozent", das kann auch 1/4 Prozent sein. Ich möchte also bitten, es bei dem Antrage des Finanzausschusses zu belassen und den Antrag Dr. Jeremias abzulehnen.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Hedrich!

**Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Hedrich:** Nur noch ein kurzes Wort zu den Ausführungen des Herrn Konsynodalen Kummer! Er hat dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß die Zahlung der Reichszuschüsse möglichst bald in Rentenmark oder anderen wertbeständigen Zahlungsmitteln erfolgen soll. Ich kann dazu erklären, daß das Finanzministerium sich alle erdenkliche Mühe gegeben hat, um diese Zahlung sowohl als auch die Zahlungen an die pensionierten Geistlichen in fester Währung zu erlangen. Leider sind bisher diese Bemühungen erfolglos geblieben. Das ist sehr erklärlich. Das Reich hält jetzt mit Ausgabe der Rentenmark zurück, und es ist ohne weiteres verständlich, daß die Rentenbank, wenn im Auslande der Dollar 8 Billionen, hier aber nur 4,2 Billionen steht, die Rentenmark nicht so billig verkaufen will. Aber ich kann versichern, ich werde die Bemühungen fortsetzen, damit sowohl die pensionierten als auch die aktiven Geistlichen auf dem Wege der Reichszuschüsse sobald als möglich in den Besitz von Rentenmark kommen.

(Lebhafter Beifall.)

**Präsident:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

**Berichterstatter Bürgermeister Dr. Kühn (Bischofswerda):** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf auch zum Schluß nochmals darauf hinweisen, daß es sich nur um Richtlinien handelt, die unter den jetzigen Verhältnissen für richtig angesehen werden. Wenn wider Erwarten die 30 Prozent Reichsbesoldungszuschüsse uns entzogen werden sollten, so ist selbstverständlich mit diesem Satz nicht auszukommen, und ich bin fest überzeugt, daß dann natürlich höhere Sätze genommen werden müssen.

Ich bitte dringend, den Antrag Dr. Jeremias abzulehnen. Wenn Limbach eine Steigerung von 36 000 M. auf 7 Millionen gehabt hat, so geht daraus hervor, daß in Limbach die Verhältnisse ganz besonders liegen. Limbach ist eine Textilstadt mit stark valutarischem Einschlag, in der große Verdienste erzielt worden sind. Es ist deshalb allerhöchste Zeit, daß wir uns mit der Steuererhebung beeilen, um an dem Fischzug auch noch mit teilzunehmen, ehe nämlich ein Rückschlag kommt. Ich möchte dringend bitten, daß wir jetzt, wo die Erhebung in Goldmark allenthalben noch erträglich ist, wie z. B. in Limbach, wo noch Hochkonjunktur ist, so schnell wie möglich die Steuer ausschreiben. Es soll natürlich nicht heißen, daß Limbach unter allen Umständen 52 500 Goldmark aufbringen soll, sondern es kann nur dahin verstanden werden: unter normalen Verhältnissen wird das Steuersoll 52 500 M. betragen. Wenn wider Erwarten infolge frühzeitigeren Einsetzens einer Arbeitslosigkeit Limbach in schlechte Konjunktur kommt, so wird das Steuer-Ist eben geringer sein, denn wo nichts ist, hatte schon früher der Kaiser das Recht verloren.

Und nun ein Wort zu den Ausführungen des Herrn Konsynodalen Franke! Ich stehe auf dem Standpunkt, daß wir in den Fällen, wo nicht Böswilligkeit vorliegt, alles vermeiden müssen, die Kirchensteuer mit dem Gerichtsvollzieher einzutreiben.

Zum Schluß kann ich nur bitten, daß der Antrag des Finanzausschusses A hinsichtlich der 3/4 Prozent angenommen wird. Wir haben diese Grenze gewählt, damit wenigstens nach oben hin eine Grenze bekannt wird. Wir hoffen, daß sie nicht überschritten wird, sind aber überzeugt, daß sie wahrscheinlich auch nicht wesentlich unterschritten werden kann, zumal die Landeskirche auch erhebliche Gelder braucht und auf die 2/5 Prozent, die ihr zufließen sollen, angewiesen ist.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter hat in seinem Berichte außer dem Antrage über die Richtlinien Drucksache Nr. 6 zugleich den Antrag Drucksache Nr. 7, der drei Gesuche betrifft, mit behandelt. Auch die Aussprache hat sich mit auf den letzteren Gegenstand erstreckt, so daß Punkt 5 der Tagesordnung zugleich mit Punkt 4 erledigt ist bis auf die Abstimmung, die nunmehr zu beiden Punkten zu erfolgen hat.

Zunächst Drucksache Nr. 6. Die Abstimmung wird so vor sich gehen, daß abschnittweise abgestimmt wird, zuerst über I 1, dann über I 2, und zwar hier erst über den Antrag Dr. Jeremias, dann über den Ausschußantrag und schließlich über den Abschnitt II.

Will die Synode den Antrag Drucksache Nr. 6 unter I 1 annehmen?

Einstimmig.

Will sie für den Fall der Annahme von I 2 gemäß dem Antrage Dr. Jeremias die Worte „bis zu 3/4 Prozent" ersetzen durch die Worte „bis zu 1/2 Prozent"?

Der Antrag ist fast einstimmig abgelehnt.

Will nunmehr die Synode Abschnitt I 2 in der Fassung des Ausschußantrags annehmen?

Einstimmig.

Will sie Abschnitt II in der Fassung des Ausschußantrags annehmen?

Einstimmig.

Will endlich die Synode die gesamten Richtlinien nach dem Ausschußantrage annehmen?

Einstimmig.

Nun folgt die Abstimmung zu Drucksache Nr. 7.

Will die Synode die Anträge des Ausschusses unter 1 bis 3 annehmen?

Einstimmig.

Es ist inzwischen eine Anfrage Jentsch und Genossen folgenden Wortlauts eingegangen:

> Unter Berufung auf § 33 der Geschäftsordnung der Landessynode wird angefragt, ob der Finanzausschuß B über das Gesetz vom 7. Juni 1923, die Besoldung usw., und die darauf bezügliche Eingabe der Positiven Volkskirchlichen Vereinigung Beratung angestellt hat und in der Lage ist, darüber Auskunft zu erteilen.

§ 33 Absatz 1 der Geschäftsordnung besagt:

> Anfragen einzelner Mitglieder der Synode an das Direktorium über die Geschäfte der Synode und an Ausschüsse über deren Verhandlun-

gen können nach dem Vortrage aus der Registrande, und zwar mündlich oder schriftlich, gestellt werden.

Es ist das Ersuchen an den Finanzausschuß B gestellt worden, über den Stand seiner Beratung Auskunft zu geben. Ist der Herr Vorsitzende des Finanzausschusses B bereit, Mitteilung darüber zu machen? — Herr Synodale Graf Vitzthum v. Eckstädt!

**Generalleutnant a. D. Graf Vitzthum v. Eckstädt, Exzellenz:** Dem Finanzausschusse B sind gestern drei Eingaben an die Synode zur Beschlußfassung überwiesen worden, die dasselbe Gebiet, das Besoldungsgesetz der Geistlichen und Hilfsgeistlichen vom 7. Juni 1923 in Verbindung mit den Vorschriften über das Lehnswesen, betreffen. Zwei von diesen Eingaben, und zwar die der Positiven Volkskirchlichen Vereinigung und die der Kirchgemeindevertretung von Rötha, erbitten eine Abänderung dieses Gesetzes, während die Eingabe der Schutzgemeinschaft für geistliche Lehen, die in schroffem Tone gehalten ist, die Aufhebung dieses Gesetzes in schärfster Form fordert.

Der Finanzausschuß B hat gestern getagt; er hat selbstverständlich bei der Schwierigkeit der Materie diese Frage nicht in einer Sitzung endgültig entscheiden können, und zwar um so weniger, als ein Kommissar des Landeskonsistoriums nicht zugegen war. Er konnte, da alle übrigen Ausschüsse tagten, bei dem zusammengeschmolzenen Bestande des Konsistoriums an Beamten nicht gestellt werden.

Die Aussprache war außerordentlich eingehend und hat im Anfang sehr divergierende Ansichten gezeitigt. Daß die Ansichten so weit auseinandergingen, hatte drei Gründe. Der erste war der, daß das Gesetz noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, daß infolgedessen keine Erfahrungen aus der Praxis darüber bestehen, wie das Gesetz wirkt, und daß daher die Befürchtungen, die von den interessierten Kreisen über die schädlichen Wirkungen dieses Gesetzes gehegt werden, ins Uferlose gehen. Der zweite Grund ist der, daß die Steuerverhältnisse, wie sie zur Zeit des Erlasses des Gesetzes bestanden und wie sie heute sind, ganz verschieden sind, und endlich drittens, daß die Auslegung des Gesetzes dadurch erschwert wird, daß sein redaktioneller Teil nicht immer glücklich gewählt ist und selbst gesetzeskundige Leser daher leicht beim Studium dieses Gesetzes auf Irrwege geraten.

Was die veränderten Steuerverhältnisse anlangt, die zwischen dem Zeitpunkte des Erlasses des Gesetzes und heute bestehen, so gipfeln diese im Steuerrecht der Kirche. Damals war die Möglichkeit der Kirche genommen, über 15 Prozent der Reichseinkommensteuer als Kirchensteuer zu erheben. Die Folge von dieser fabelhaften Einschränkung der Steuermöglichkeit war, daß die Kirchennot auf pekuniärem Gebiete ins Grenzenlose stieg und besonders in den Großstädten sich fühlbar machte. Die Not war hier — in des Wortes wahrster Bedeutung — himmelschreiend. Die Synode mußte sich mit der Frage beschäftigen, ob sie in der Lage war, einen Ausgleich zwischen Stadt und Land oder, wenn der Ausdruck erlaubt ist, zwischen arm und reich herbeizuführen. Aus diesen Erwägungen ist das Pfarrerbesoldungsgesetz vom Juni d. J. von der außerordentlichen Synode beschlossen worden. Hierbei ist angenommen worden, daß die Kirchenlehen gern zur Linderung der Not in den Städten ihrerseits beitragen würden, soweit es ihre Kräfte erlauben. Entspringt doch diese Hilfe schon dem Gebote der christlichen Nächstenliebe. Bei der Aussprache haben sich die Ansichten geklärt, und es ist gelungen, den Ausschuß mehr oder weniger zu einer einhelligen Auffassung der Grundlinien in bezug auf dieses Gesetz zu bringen. Die Auffassung ge dahin, daß eine Aufhebung des Gesetzes nicht in Fra kommen kann,

(Sehr richtig!)

daß aber unbedingt eine Änderung des Gesetzes wünscher wert ist, die den veränderten Verhältnissen auf steu technischem Gebiete Rechnung trägt. Da die Kirche j in der Höhe der Zuschläge zur Reichseinkommensteuer ni mehr beschränkt ist, diese, wie wir ja soeben ausgiebig v handelt haben, nach ihrem Bedürfnis bemessen kann, ka der Bedarf an Kirchensteuern auch in den großen Städ genügend gedeckt werden. Der aus den Überschüssen Lehen zu bildende Ausgleichsfonds hat daher mehr o weniger seine Bedeutung verloren. Es muß deshalb Frage erwogen werden, ob der Ausgleichsfonds so Überschüsse der Landeskirche einbringt, daß das gr Odium, welches auf dem Lehnsgesetze ruht, noch fer getragen werden soll.

(Sehr richtig!)

Wir sind deshalb der Ansicht, daß das Gesetz geändert w den möchte, daß nur solche Überschüsse aus dem Lehen gegeben werden — entweder an den Ausgleichsfonds o an eine andere Stelle —, die die Bedürfnisse der Ki gemeinde überschreiten; nur das Plus soll also abgelie werden.

Was den zweiten Teil des Gesetzes, die Pachtausschü anlangt, so sind wir zu der Überzeugung gekommen, diese Ausschüsse segensreich gewirkt haben und noch sege reich wirken werden. Sie machen den Geistlichen von sei Pächtern unabhängig und befreien ihn von dem gesch lichen Verkehr mit diesen,

(Sehr richtig!)

namentlich dann, wenn die Pächter Mitglieder des Kirch vorstandes sind. Andererseits ist nicht zu leugnen, daß Fälle geben kann, wo die Mitwirkung des Lehnsinhab bei der Verpachtung wünschenswert und im Interesse Sache ist,

(Sehr richtig!)

und daß das Interesse an der Sache über das Inter des Prinzips hinausgehen muß. Das Gesetz möchte da eine Ausdehnung erfahren, die diese Möglich ins Auge faßt, damit man in geeigneten Fällen den Le inhabern eine größere Mitarbeit bei der Verpachtung Fluren ermöglicht.

Wir werden uns wieder mit der Sache bei Wiederzus mentritt der Synode beschäftigen. Bis dahin werden Vorarbeiten, die zu der Durcharbeitung des Gesetzentw fes notwendig sind, hoffentlich erledigt sein; es ist eine nutiöse Kleinarbeit. Wir werden dafür sorgen, daß nötige Material — im Einvernehmen mit dem Konsi rium — uns zur Verfügung steht und daß die Frag schnell wie möglich gefördert werden kann. Der Auss gibt sich der Hoffnung hin, daß durch eine Änderung Gesetzes, die bedingt wird durch die veränderten Zeit hältnisse, dem Gesetz manche Härte genommen werden und damit die Erregung, die sich namentlich in den la lichen Gemeinden fühlbar macht und die der Landeski nicht zum Segen gereicht,

(Sehr richtig!)

ihr Ende erreichen wird.

(Bravo!)

**Präsident:** Die Anfrage hat sich durch die Antw erledigt.

Punkt 6 der Tagesordnung: **Antrag des Verfassungsausschusses zur Vorlage Nr. 5 über den Entwurf eines Kirchengesetzes, den Wirtschaftsbeirat beim Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium betreffend. (Drucksache Nr. 5.)**

Die Vorlage und der dazu gehörige Antrag bedürfen nach der Geschäftsordnung einer zweifachen Beratung. Die erste Beratung findet jetzt statt, die zweite in der Sitzung, die sich an die jetzige Sitzung alsbald anschließen wird.

Berichterstatter ist der Herr Synodale Hickmann (Leipzig). Er hat das Wort.

**Berichterstatter Oberstudienrat Professor Hickmann (Leipzig):** Meine Damen und Herren! Die Vorlage über die Errichtung eines Wirtschaftsbeirates beim Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium ist Ihnen heute im Laufe der Sitzung zugegangen. Der Verfassungsausschuß hat sich bereits gestern mit dieser Vorlage beschäftigt und hat geglaubt, bei der Dringlichkeit dieser Sache trotz der Eile die Vorlage noch zur Verabschiedung bringen zu sollen und Ihnen bereits heute seine Anträge vorzulegen. Er hat, da die Vorlage nur einen verhältnismäßig geringen Umfang hat, auch gemeint, daß die Errichtung des Wirtschaftsbeirates auf dem Wege eines Gesetzes herbeigeführt werden solle und daß vom Verordnungswege abgesehen werden könne. Unter allen Umständen sollte eine Zwischenlösung vermieden werden.

Bei der Beratung ist der Ausschuß zunächst wieder zurückgekommen auf die Vorgeschichte dieser Vorlage. Der Antrag Wolf, der in der letzten außerordentlichen Synode vorlag, sah zunächst einen Beirat für einen ganz bestimmten, besonderen Zweck vor. Als dieser Antrag vom Finanzausschuß nicht mehr erledigt werden konnte, habe ich dann versucht, durch meinen Antrag einen Wirtschaftsbeirat von umfassender Bedeutung doch noch zu retten. Beide Anträge haben aber nur eine Forderung zu erfüllen versucht, die in der kirchlichen Öffentlichkeit allgemein vertreten wurde. Es ist offen zuzugeben, daß die Energie, mit der in der kirchlichen Öffentlichkeit diese Forderung erhoben wurde, zweifellos herbeigeführt war durch den Eindruck, daß die Landeskirche den ungeheuerlichen Schwierigkeiten, die durch die wirtschaftliche Katastrophe herbeigeführt worden sind, mehr oder weniger hilflos gegenüberstehe.

Die Synode hat aber stets und deutlich zum Ausdruck gebracht, daß diese Anträge unter keinen Umständen als Ausdruck des Mißtrauens verstanden werden oder einen Vorwurf gegen das Kirchenregiment enthalten sollen, sondern dieser Antrag will einfach der Tatsache Rechnung tragen, daß neue Aufgaben entstanden sind, auf die die oberste Kirchenbehörde ganz selbstverständlich nicht eingestellt sein kann, die allein zu bewältigen sie mit ihren Arbeitskräften schwerlich in der Lage ist. Neue Aufgaben, neue Kräfte!

Es ist — das darf ich hier vielleicht persönlich einfügen — gestern der Landeskirchliche Notdienst hier herangezogen worden, und zwar in dem Zusammenhang, daß man bedauert hat, daß die Landessynode nicht selbst genügend führende Kraft habe, um die Aufgaben erfüllen zu können, die dem Landeskirchlichen Notdienst gestellt sind. Ich muß diese Ausführungen doch für abwegig halten. Es ist durchaus nicht bei der Gründung des Landeskirchlichen Notdienstes die Absicht gewesen, auch nur irgendwelche Kritik an der Arbeit und Bedeutung der Synode zu üben, sondern wir sind der Überzeugung, daß ständig nötige Dienste, die vor allen Dingen auch im gegebenen Augenblick geleistet werden müssen, nicht von einer parlamentarischen Körperschaft geleistet werden können, die dazu einmal zu schwerfällig, aber auch im gegebenen Moment gar nicht erreichbar ist. Ähnlich steht es bei diesem Wirtschaftsbeirat, der auch für die Bewältigung seiner Aufgaben jederzeit zur Verfügung stehen muß und ein arbeitsfähiges Organ sein soll. Wir sind der Meinung, daß eine derartige Ergänzung des Kirchenregiments für die Landeskirche nötig und von Segen sein wird. Hier handelt es sich ja gerade um den allerdringlichsten Notdienst, der bei der gegenwärtigen Lage der Kirche zu leisten ist. Darum — das darf ich auch noch persönlich hinzufügen — bleibt es immerhin schwer verständlich, daß das Kirchenregiment sich nicht veranlaßt gesehen hat, sofort diese Vorlage zu bringen, zumal sie nicht in der Lage war, dem Schrei nach dem Finanzmann bei der Einstellung eines neuen Mitgliedes in das Landeskonsistorium zu genügen. Die Erklärungen, die hier zur Begründung oder Entschuldigung abgegeben worden sind, werden gerade dann, wenn man den Umfang der vorliegenden Vorlage ansieht, nicht gerade als durchschlagend und überzeugend angesehen werden können.

Wenn Ihr Ausschuß zunächst durch diese Vorlage enttäuscht war, so lag das allerdings nicht daran, daß diese Vorlage nur einen geringen Umfang hat, sondern wenn eine gewisse Enttäuschung in Ihrem Ausschuß geäußert worden ist, bezog sie sich darauf, daß der hier vorgeschlagene Wirtschaftsbeirat nach den Bestimmungen dieser Vorlage durch bureaukratische Gebundenheit schwer belastet war. Der Ausschuß stand aber auf dem Standpunkt, daß die Aufgaben dieses Beirates nur dann erfüllt werden können und daß nur dann förderliche Arbeit geleistet werden kann, wenn diesem Beirat ein hohes Maß von Beweglichkeit eingeräumt wird.

(Sehr richtig!)

Beweglichkeit nicht in dem Sinne der wechselnden Zusammensetzung, die die Vorlage vorsieht, bei der die Kontinuität der Arbeit gefährdet ist, sondern Beweglichkeit im Sinne regster Aktivität und freiester Initiative. Die haben wir darum, von der Vorlage abweichend, vor allen Dingen geglaubt dem Beirat geben zu müssen.

Wir haben es darum auch für richtig gehalten, das hier vorgesehene Organ noch kleiner zu gestalten. Die Zahl der Mitglieder ist noch verringert. Wir sind von fünf auf drei Mitglieder herabgegangen und glauben, damit das Organ nur arbeitsfähiger und beweglicher in dem vorhin beschriebenen Sinne zu machen. Wir konnten das um so mehr, als Ihr Ausschuß kein besonderes Gewicht darauf legte, daß die Mitglieder dieses Beirates zum Teil Mitglieder der Synode sein müssen. Es wird ja wahrscheinlich so sein, daß der eine oder andere der Sachverständigen aus den Reihen der Synodalen gewonnen werden kann, und es wird wahrscheinlich auch damit gerechnet werden müssen, daß bewährte Kräfte aus diesem Beirat einmal in die Synode gewählt werden. Aber verbindliche Vorschriften über die Zugehörigkeit seiner Mitglieder zur Synode erschienen uns nicht wünschenswert, zumal dann immerhin die Gefahr bestehen würde, daß bei der Auswahl nicht lediglich der einzige sachliche Gesichtspunkt entscheidet: der beste Sachverständige muß für den Beirat gewonnen werden.

Das Kirchenregiment aber legte Wert darauf, daß an der Bestimmung der Vorlage festgehalten würde, nach der es möglich ist, unter den Mitgliedern des Beirates einen Wechsel herbeizuführen. Es ging davon aus, daß die Aufgaben des Beirates vielseitig seien, daß es z. B.

gelegentlich von großer Wichtigkeit sein werde, einen Sachverständigen für das Gebiet des Forstwesens zur Hand zu haben, der in anderen Fällen wieder nicht benötigt würde. Diesen Wünschen hat der Ausschuß dadurch Rechnung getragen, daß nach seinem Antrag der Beirat selbst Sachverständige für einzelne Fälle heranziehen kann. Dabei ist die Sache so gedacht, daß die Mitglieder des Beirates vom Kirchenregiment ernannt werden sollen, aber die hinzuzuziehenden Sachverständigen von dem Beirate selbst bestimmt werden.

Endlich wurde in Ihrem Ausschuß erwogen, ob es nicht vielleicht überhaupt ratsamer sei, an Stelle eines Beirates der Landeskirche einen Finanzmann zu geben und ihn in die Oberbehörde einzustellen. Der Ausschuß glaubte aber schließlich doch, diese beiden Fragen nicht miteinander verbinden zu dürfen. Jedenfalls aber hält er durch die Vorlage dieses Beirates die Frage der Anstellung eines Finanzmannes nicht für erledigt. Es werden zwar in der Zeit des Beamtenabbaues unüberwindliche Schwierigkeiten dem entgegenstehen, daß ein Finanzmann hauptamtlich in die kirchliche Oberbehörde eingestellt wird, aber es wurde angeregt, daß ein auf dem Gebiete der Finanzverwaltung besonders sachkundiger Pfarrer zu vorübergehenden Diensten in das Landeskonsistorium als Hilfsarbeiter eingestellt werde, der für diese Zeit von seinem geistlichen Amte zu beurlauben wäre. Er würde dann nicht Mitglied des Beirates sein, aber diesem als Geschäftsführer zur Verfügung gestellt werden.

Gestatten Sie mir noch einige kurze Bemerkungen zu den Einzelheiten!

Nach § 1 hat der Beirat die Aufgabe der gutachtlichen Beratung. Damit sind wir einverstanden, und der Ausschuß bittet, diesen § 1 unverändert anzunehmen.

In § 2 haben wir die Zahl der Mitglieder beschränkt und auf Mitglieder aus der Synode verzichtet, dafür aber sämtliche Mitglieder des Beirates zu ständigen Beratern für Finanzfragen bestimmt. Wir wollen damit erreichen, daß die, die hier mitberaten, mit dem ganzen Umfange der kirchlichen Finanzverwaltung vertraut sind und bleiben. Die Berufung der Mitglieder soll nicht durch die Synode, sondern durch das Kirchenregiment erfolgen. Die Sachverständigen werden aber von dem Beirate selbst herangezogen. Die komplizierteren Bestimmungen des § 2 nach der Vorlage waren damit erledigt. § 2 erhält nun folgende einfache Fassung:

> Der Wirtschaftsbeirat besteht aus 3 Mitgliedern, die das mit der einstweiligen Führung des Kirchenregiments beauftragte Kollegium ernennt. Er hat das Recht, andere Personen als Sachverständige hinzuzuziehen.

Die Bestimmungen des § 3 hatten sich mit dieser Änderung erledigt. An die Stelle des vorgesehenen Paragraphen tritt ein kurzer Paragraph, der die Fragen der Geschäftsordnung regelt und feststellt, daß sich der Beirat seinen Vorsitzenden wählt. Der Paragraph erhält die Fassung:

> Der Wirtschaftsbeirat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er wählt sich seinen Vorsitzenden.

Die Anträge zu §§ 4 und 5 bringen neben denen zu § 2 die wichtigsten Änderungen, und zwar versuchen sie dem Wirtschaftsbeirate jene Beweglichkeit zu geben, die ich schon umschrieb. Nach der Vorlage soll der Beirat nur auf Einladung des Landeskonsistoriums zusammentreten. Er kann auch zu den Sitzungen des Kirchenregiments herangezogen werden. Endlich kann er schriftliche Gutachten abgeben. Im übrigen kann das Landeskonsistorium und der Synodalausschuß sein Gehör fordern. Diese Bestimmungen erschienen uns allerdings als völlig ungenügend, und der Ausschuß schlägt daher vor, als das Normale anzusehen, daß der Beirat nach seinem eigenen Ermessen zusammenkommt. Selbstverständlich soll Kirchenregiment und Landeskonsistorium das Recht haben, ihn zu hören, umgekehrt aber auch der Ausschuß das Recht erhalten, zu fordern, daß er von den maßgebenden Stellen gehört wird. Das schriftliche Gutachten erschien uns als Selbstverständlichkeit. Die Paragraphen erhalten folgende Fassung:

> § 4. Der Wirtschaftsbeirat tritt nach eigenem Ermessen oder zu gemeinsamer Beratung mit dem Landeskonsistorium auf dessen Einladung zusammen.
>
> § 5. Der Wirtschaftsbeirat ist auch dann zu hören, wenn der ständige Synodalausschuß oder das mit der einstweiligen Führung des Kirchenregiments beauftragte Kollegium oder er selbst es beantragt.

Der letzte Paragraph regelt die Frage der Entschädigung. Er hat nur eine geringe Abänderung des zweiten Satzes erfahren. Der Dienst des Beirates ist als ein ehrenamtlicher Dienst vorgesehen. Nur bei besonders großen Aufgaben soll ausnahmsweise eine Vergütung bewilligt werden können. Die Aufwandsentschädigung, besonders die Tagegelder für die auswärtigen Mitglieder sollen nicht nach den Grundsätzen der Tagegelder für die Synode, sondern nach den Grundsätzen für die Entschädigung der Mitglieder des Synodalausschusses bemessen werden. Es erschien uns richtig, daß Beirat und Synodalausschuß gleichgestellt werden.

Ich bin am Ende. Der geforderte Wirtschaftsbeirat ist nun da, zunächst in der Vorlage. Ich darf hinzufügen, daß die Anträge des Ausschusses einstimmig beschlossen worden sind und daß das Kirchenregiment gegen die Abänderungen keinen Widerspruch erhoben und sein Einverständnis in Aussicht gestellt hat. Würden Sie jetzt diesen Anträgen des Ausschusses zustimmen, so würde der Beirat sofort errichtet und sofort, gerade noch in dieser entscheidungsvollen Notzeit, an die Arbeit gehen können. Möchten sich die Hoffnungen, die wir auf ihn gesetzt haben, erfüllen! Ihr Ausschuß hat es für seine Pflicht gehalten, dem Beirate die Möglichkeit der Initiative im vollen Umfange zu gewährleisten, so daß er seine Kräfte entfalten und förderliche Dienste leisten kann.

Mögen die besten Männer für diesen wichtigen Notdienst der Kirche gewonnen werden, die wirkliche Führerdienste in der Zeit der Not aus den Nöten der Zeit heraus leisten können! Jedenfalls bedeute diese Vorlage das Zeichen des entschlossenen Willens, den Forderungen der Zeit zu genügen.

(Bravo!)

**Präsident:** Die Besprechung wird zu sämtlichen Ausschußanträgen und zu der gesamten Vorlage zugleich eröffnet.

Das Wort hat der Herr Synodale Schindler.

**Pfarrer Schindler:** Meine verehrten Damen und Herren! Wenn man hier so als Novez in die Synode hereinkommt, so überwältigen einen die verschiedensten Gefühle; das Herz ist voll, man möchte alles, was man auf dem Herzen hat, von sich geben, man schläft nicht, man hat alle möglichen Gedanken und Bedenken. Ver-

zeihen Sie mir, wenn ich gerade einen Punkt antippe, der vielleicht etwas wenig ehrerbietig erscheint. Der erste Eindruck, den ich von der Synode gehabt habe, war das, was gestern morgen uns vom Konsistorialtische aus entgegengehalten wurde, auf den Wunsch, den seinerzeit die letzte außerordentliche Synode gleichsam mit auf den Weg gegeben hatte: Schaffung eines Beirates. Es wurde auf die Arbeitsüberlastung hingewiesen, die das bis jetzt unmöglich gemacht habe. Ich habe den Kopf geschüttelt. Wenn so etwas vor drei Vierteljahren beschlossen worden ist, dann muß es doch ausgeführt werden, und ich möchte dem Konsistorium danken, daß es nun doch da ist.

Wir können uns nicht in persönlichen Fragen erschöpfen. Es gilt hier, den Rückenhalt unserer ganzen Kirche zu stärken. Das ist letzten Endes unsere Gemeinde. Es kommt weder auf den Pastor und sein Wirken — cum grano salis — noch auf die Superintendentur noch auf das Konsistorium noch auf das Kirchenregiment an, sondern darauf, daß die Gemeinde lebensfähig und stark erhalten wird. Und es sind Gemeindenotwendigkeiten, die in der Schaffung des Beirates liegen. Es ist ganz klar, daß bei dem weiten Gebiet, das das Kollegium des Landeskonsistoriums zu bearbeiten hat, gar nicht diese allseitigen Fachkenntnisse dasein können. Ich möchte dabei, von der Sache ganz unabhängig, einmal sagen, daß das Konsistorialblatt Nr. 20, das die erste wirkliche Pachtverordnung brachte, auf dem Lande empfunden worden ist wie ein Aufatmen: dahinter haben Männer der Praxis gestanden! Wer draußen auf einsamer Insel arbeitet, der ist dankbar für jede Hilfe seitens der Laien, und ich muß sagen, auch unser hohes und verehrtes Landeskonsistorium wird nur dankbar sein, wenn hier schaffensfreudige Laienarbeit dahintersteht, und es wird selbst empfinden: es ist eine Abnahme von Arbeit, eine Rückenstärkung der Verantwortlichkeit und zu gleicher Zeit ein neuer Weg, den wir, die wir auf alten, ausgetretenen Gleisen wandeln, vielleicht oftmals nicht sehen, der von diesen Fachleuten aber dann erkannt wird. Das wollen wir dankbar hinnehmen, und ich glaube sicher, daß gerade im Hinblick auf die Not, die überall im Lande herrscht, nicht bloß im Pfarrhause, sondern überall, wo es sich um kirchliches Wesen handelt, dieser Wirtschaftsbeirat von immensem Werte sein wird. Ich erinnere z. B. an die Verordnung über Verwendung der Pfarrwalderträge. Ein Beirat hätte die Verordnung statt mit einer Seite mit zehn Zeilen abgetan, und der betreffende Fachmann des Beirates, also hier ein Forstmann, hätte volle Verwendungsfreiheit dem Kirchenvorstand gegeben, so daß der Reingewinn nicht kapitalisiert, sondern wertbeständig hätte angelegt bzw. zum Gehalt voll verwendet werden können. Der Erfolg war damals bei mir der: wir hatten 4 Millionen Reingewinn durch Schneebruch hereingebracht und hatten 1,5 Millionen auf Grund der Verordnung kapitalisiert. Vorgestern schreibt die Adca: „Wir erachten das damals eingezahlte Kapital als durch unsere Bemühungen erledigt.“ Ein Kaufmann hätte seinerzeit einen anderen Rat gegeben, nämlich: „Her mit dem Geld, wertbeständig angelegt und nun verarbeitet im Dienste der Kirche!“ Insofern möchte ich das hohe Landeskonsistorium ganz besonders hinweisen auf einen Artikel im „Neuen Sächsischen Kirchenblatt“: Gedanken zur Durchführung des Lehnsgesetzes. Der Vorschlag hier von Hünlich (Stangengrün) ist wirklich sehr empfehlenswert. Man könnte sagen, das ist ein Fachmann auf dem Gebiete, und es sind die Gedanken, die wir auf dem Lande wirklich haben, darin ausgesprochen. Es soll doch wirklich praktische Arbeit geleistet werden, die fernab liegt von den Gedanken von Verwaltungsbeamten, die in schweren, in anderen kritischen Fragen darinstecken.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Wolf!

**Fabrikbesitzer Wolf:** Meine verehrten Damen und Herren! Sie gestatten, daß ich ohne besondere Einleitung gleich auf den Kernpunkt meiner Worte zukomme. Ich möchte sagen, daß es eigentlich schon viel zu spät ist für die Einsetzung des Wirtschaftsbeirates. Wir hätten diesen Wirtschaftsbeirat schon längst haben müssen, denn die Zeit, wo er dringend notwendig war, haben wir jetzt hinter uns. Wir haben einen Verfall der Währung gehabt, wie er beispiellos dasteht. Das ist so weit gegangen, daß man heute wohl annehmen kann, daß ein weiteres Herabgleiten der Papiermark kaum möglich ist.

(Oho!)

Ich möchte Sie nur auf eins aufmerksam machen, daß man mit dem kleinen Betrage von 8 Millionen Goldmark sämtliches deutsches Papiergeld und sämtliche herausgegebenen Reichsschatzanweisungen heute einlösen könnte. Das ist eine Lage, die ganz unerklärlich ist. Sind wir denn so weit heruntergekommen, daß ein reicher Amerikaner nur mit dem, was er in der Westentasche hat, sofort die ganzen deutschen Reichsschulden bezahlen kann?

Es wurde damals der Vorschlag gemacht, als wir über diesen Wirtschaftsbeirat sprachen, man möchte doch eine Anleihe aufnehmen, und zwar in wertbeständiger Währung. Es wurde davon gesprochen, man könnte vielleicht bei den evangelischen Brüdern in Schweden borgen. Nehmen Sie einmal an, wenn wir das gemacht hätten, was wir heute für eine riesige Last auf uns genommen hätten! Das sind alles so wichtige Fragen, daß man sie dem Konsistorium keinesfalls allein überlassen kann. Dazu ist das Konsistorium viel zu sehr mit anderen Arbeiten belastet und hat auch nicht das Gefühl, wie es Leute haben, die z. B. aus dem Geschäftsleben herausgenommen sind und die ständig mit dieser, will ich gleich sagen, Misere beschäftigt sind. Es ist oft notwendig, in einem Tage, in einer Stunde zu handeln, und man kann vom Konsistorium nicht verlangen, eine so schwere Verantwortung auf sich zu nehmen, ohne den Wirtschaftsbeirat befragt zu haben. Der Wirtschaftsbeirat müßte natürlich sofort greifbar sein. Wir haben Fälle gehabt, daß wir Gelder, die wir im Geschäftsleben vormittags eingenommen haben, wenn wir sie nicht am selben Vormittage untergebracht hätten, nachmittags um 50 Prozent entwertet in der Hand gehabt hätten. Das ist nicht nur einmal vorgekommen! Solche Fragen zu beantworten, kann man dem Konsistorium nicht zumuten; die Verantwortung ist meines Erachtens zu groß.

Wenn also der Wirtschaftsbeirat jetzt ins Leben gerufen wird, so ist es höchste Zeit. Er wird so viel zu tun haben, er wird so viel segensreiche Wirksamkeit ausüben können, daß wir immer wieder bedauern müssen, daß er nicht schon längst eingesetzt worden ist.

Dabei wollen wir noch das eine berücksichtigen. Es wird hier in der Synode ja sehr viel gesprochen über verschiedene Angelegenheiten, die oft wirklich gar nicht so bedeutsam sind, um in einem so wichtigen Parlament durchgesprochen zu werden. Wir haben uns schon stundenlang über Kleinigkeiten unterhalten und uns hinterher gefragt: War es wirklich notwendig, einen so schwierigen, teuren Apparat wegen einer solchen Sache eine Stunde lang zu beschäftigen? Wenn nun der Wirtschaftsbeirat, der aus drei Herren besteht, wegen solcher Angelegenheiten

zusammenkommt und sie erledigt, kann er unter Umständen eine viel segensreichere Wirksamkeit ausüben, als wenn derartige Angelegenheiten von der Synode erledigt werden müssen. Man müßte also den Wirtschaftsbeirat auch mit ziemlich weitgehenden Machtbefugnissen ausstatten. Natürlich ist es notwendig, daß sich die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates in der Nähe von Dresden befinden und daß sie sofort greifbar sind.

Auch das ist wohl selbstverständlich, daß die Tätigkeit des Wirtschaftsbeirates ehrenamtlich ist, und ich bedaure, daß das nicht in den Anträgen des Verfassungsausschusses nochmals aufgenommen worden ist.

(Widerspruch.)

Es könnte doch unter Umständen noch nach Jahren zu Rückfragen Anlaß geben, wenn man sich auf die Verhandlungen hier im Hause gar nicht mehr besinnen kann.

Jedenfalls können wir dem Verfassungsausschuß nur dankbar sein für die Arbeit, die geleistet worden ist, und ich bitte deshalb das Hohe Haus, den Antrag des Verfassungsausschusses, wie er in Nr. 5 der Berichte vorliegt, anzunehmen.

**Präsident:** Herr Pfarrer Hickmann!

**Pfarrer Hickmann (Bernsbach):** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Gestatten Sie auch mir als Pfarrer, der Mitglied der Synode ist, ein Wort der Freude darüber, daß dieser Beschluß auf Schaffung eines Wirtschaftsbeirates zustande gekommen ist, ein Wort der Freude gleichzeitig beim Rückblick auf das, was in bezug auf die Steuergesetzgebung beschlossen worden ist! Es ist das gleichzeitig ein freudiger Dank vor allem derer, die glauben, daß damit eine neue Entwicklung, eine neue Periode auch für die Pfarrer und Kirchenbeamten gekommen sein wird, da die Synode in dieser Tagung so tatkräftig unter Führung solcher Männer eingegriffen hat, die über die Finanzgebarung in der Landeskirche wirklich schon seit langem Erfahrung haben, das müssen wir Pfarrer und Kirchenbeamten mit besonderem Danke anerkennen. Die Not der Zeit ist die Ursache der Geldentwertung. Wir haben darunter nicht allein gelitten, wir Pfarrer, wir stehen da mit dem ganzen Volke zusammen, das unter denselben Notständen leidet.

Ich möchte es für unsere Gewissenspflicht halten, auf die allgemeine Notlage hinzuweisen, weil wir in einer Zeit, wo nicht nur die Kirche Not leidet, sondern viele andere Volksschichten unter der Geldentwertung ebenso oder noch mehr Not leiden, die Pflicht haben, auf die Ursachen der Not in dem Sinne hinzuweisen, daß wir als Vertreter der Kirchgemeinde sagen: Wir müssen mit Entschiedenheit protestieren gegen die Entwicklung des Wirtschaftslebens, die sich uns entgegenstellt und unser Volk an den Abgrund geführt hat. Es ist nötig, daß die Kirche sich hierzu äußert, damit im Lande bekannt wird, daß wir, wo wir in die Not gekommen sind, aus eigener Erfahrung erkennen, was die Not derer bedeutet, die von der Hand in den Mund zu leben haben, Stände unseres Volkes, die vielfach von der Kirche aus unberechtigten oder zum Teil berechtigten Gründen sich entfernen, die wir aber gewinnen können dadurch, daß wir sagen, daß wir mit ihnen fühlen, daß wir ebenso tief mit empfinden die Sünde des Wuchers, die Sünde der Aussaugung breiter Volksmassen, welche diejenigen, die die Schuld daran tragen, vor Gott und vor ihrem Volke nicht verantworten können.

Es lag mir daran, kurz an dieser Stelle diese Parallele zu ziehen und zu bitten, daß wir alle Arbeitsmänner der Kirche mit helfen, soweit wir im Wirtschaftsleben oder im Gemeindeleben stehen, die Sünden der Leute nicht nur ertragen zu lernen, sondern mit bewußter Kraft zu bekämpfen.

**Präsident:** Herr Geheimer Konsistorialrat Seyler!

**Geheimer Konsistorialrat Seyler:** Das Kirchenregiment hat gestern durch zwei seiner Kommissare der Durchberatung des Kirchengesetzentwurfes beigewohnt. Die Kommissare haben sich mit den Abänderungsvorschlägen des Verfassungsausschusses einverstanden erklärt und würden die Annahme des Gesetzes in der vorgeschlagenen Fassung beim Kirchenregiment befürworten.

Ich möchte nur noch zu der letzten Bemerkung des Herrn Synodalen Wolf erklären: der Wirtschaftsbeirat wird ehrenamtlich wirken, denn der § 6 Absatz 1 ist vom Verfassungsausschuß aufrechterhalten worden. Möchte von dem Wirtschaftsbeirat der von der Synode erhoffte Segen ausgehen!

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Piltz.

**Pfarrer Piltz:** Es ist sowohl im Verfassungsausschusse wie in der Synode darauf hingewiesen worden, daß die Mitglieder des Beirates, wenn möglich, aus der Nähe gewählt werden möchten. Da erscheint es vielleicht merkwürdig, wenn nach § 6 die nicht auswärtigen Mitglieder des Beirates keine Tagegelder erhalten sollen. Damit die Auffassung des Verfassungsausschusses hierzu in der Niederschrift festgelegt wird, will ich feststellen, daß die Dresdner Mitglieder des Beirates selbstverständlich berechtigt sind, wenn z. B. die Ausschußsitzungen sich lange hinziehen, so daß Mittagessen notwendig wird, oder wenn sich Straßenbahnfahrten notwendig machen, diese Ausgaben zu liquidieren, als „unvermeidliche Ausgaben“.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

**Berichterstatter Oberstudienrat Professor Hickmann (Leipzig):** Ich habe nur noch zu bestätigen, was bereits von seiten des Kirchenregiments hervorgehoben worden ist. § 6 Satz 1 bleibt bestehen, ebenso wie Satz 3. Es ist also festgestellt, daß der Beirat seinen Dienst ehrenamtlich zu leisten hat. Ebenso ist es die Auffassung des Verfassungsausschusses gewesen, daß die notwendigen Ausgaben der hiesigen Mitglieder des Beirates unter den „unvermeidlichen Ausgaben“ inbegriffen sind. Im übrigen habe ich meinem Berichte nichts weiter hinzuzufügen.

**Präsident:** Die Abstimmung erfolgt ziffernweise in der Reihenfolge der Ausschußanträge.

Will die Synode Ziffer 1 des Ausschußantrags, Drucksache Nr. 5, annehmen?

Einstimmig.

Ziffer 2?

Einstimmig.

Ziffer 3?

Einstimmig.

Ziffer 4?

Einstimmig.

Ziffer 5?

Einstimmig.

Ziffer 6. Durch die Annahme ergibt sich im Zusammenhange mit Ziffer 7, daß die übrigen Teile von § 6 in der Fassung der Vorlage angenommen werden.

Will die Synode Ziffer 6 annehmen?

Einstimmig.

Ziffer 7?

Ebenfalls einstimmig.

Die namentliche Abstimmung, wenn sie für nötig erachtet werden sollte, wird erst bei der zweiten Beratung vorzunehmen sein.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Die nächste öffentliche Sitzung findet heute, den 29. November, nachmittags 1 Uhr, eine Viertelstunde nach der jetzigen Sitzung statt, mit folgender Tagesordnung:

1. Registrandenvortrag.
2. Zweite Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zur Vorlage Nr. 5 über den Entwurf eines Kirchengesetzes, den Wirtschaftsbeirat beim Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium betreffend. (Drucksache Nr. 5.)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 49 Minuten nachmittags.)

---

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

# Verhandlungen
der
# 12. evangelisch-lutherischen Landessynode

Nr. 4 Dresden, am 29. November 1923

## Inhalt:



## Vierte öffentliche Sitzung

Donnerstag, am 29. November 1923, nachmittags 1 Uhr.

Präsident Bürgermeister Dr. Seetzen eröffnet die Sitzung 1 Uhr nachmittags in Gegenwart der Herren Kommissare Geheime Konsistorialräte Seyler, Wirthgen und Hempel, Landeskonsistorialräte Dinter und Glänzel sowie in Anwesenheit von 82 Synodalmitgliedern.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Punkt 1 der Tagesordnung, **Registrandenvortrag,** erübrigt sich, da Eingänge nicht vorliegen.

Dagegen macht sich infolge der Bestellung eines Ausschusses für innere Fragen eine erneute Beschlußfassung über einige frühere Eingänge notwendig. Es sind die Gesuche Nr. 14, 23 und 40 der Registrande, die dem Ausschusse für Beschwerden und Gesuche überwiesen sind. Diese werden jetzt, nachdem der Ausschuß für innere Fragen eingesetzt worden ist, an diesen zu verweisen sein. — Die Synode beschließt demgemäß.

Ferner ist eine Erweiterung der Tagesordnung angeregt worden. Herr Synodale Dr. Hering hat den Antrag gestellt:

Die Synode wolle folgende Erklärung beschließen:

Die 12. ordentliche evangelisch-lutherische Landessynode begrüßt das Anwachsen der christlichen Elternbewegung mit großer Befriedigung. Sie richtet an alle Kreise der Landeskirche die Aufforderung, diese Bewegung zu fördern und der christlichen Elternschaft behilflich zu sein, sich auch an denjenigen Schulen, wo dies bisher noch nicht geschehen konnte, zu Vereinen christlicher Eltern zusammenzuschließen.

Der Antragsteller bittet, diesen Antrag noch in der heutigen Sitzung zur Erledigung zu bringen. — Bedenken dagegen bestehen nicht. Die Synode beschließt demgemäß mit Zustimmung des Kirchenregiments.

Herr Synodale Heinze!

**Pfarrer Heinze:** Ich glaube sicher, daß die Synode größtenteils der Resolution, die beschlossen werden soll, sympathisch gegenübersteht. Ich möchte aber doch einmal grundsätzlich die freundliche Bitte aussprechen, daß wir mit solchen Resolutionen nicht gewissermaßen überfallen werden. Derartige Gegenstände sind zu wichtig, als daß sie nicht vorher ordentlich erwogen, überlegt und in den Gruppen durchgesprochen werden sollten. Es wäre das vielleicht auch eine Angelegenheit gewesen, die erst dem Inneren Ausschuß hätte unterbreitet werden können. Vor allen Dingen aber würde ich meinen, daß es richtig gewesen wäre, wenn jede Gruppe vorher einen Durchschlag dieser Resolution bekommen hätte, um darüber sprechen zu können. Es kann doch vorkommen, daß man gegen einzelne Sätze in solchen Kundgebungen etwas einzuwenden hat, und wenn man so rasch vor die Entscheidung gestellt wird, übersieht man manchmal die Tragweite nicht so ohne weiteres.

(Sehr richtig!)

**Präsident:** Die Bemerkungen des Herrn Vorredners sind durchaus berechtigt, aber der Antrag ist soeben erst eingegangen, die Vervielfältigung war nicht möglich. Es müßte also für heute bei dem Beschlusse, den Antrag noch zu erledigen, verbleiben.

Punkt 2 der Tagesordnung: **Zweite Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zur Vorlage Nr. 5 über den Entwurf eines Kirchengesetzes, den Wirtschaftsbeirat beim Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium betreffend. (Drucksache Nr. 5.)**

Ein Berichterstatter wird bei der zweiten Beratung nicht tätig.

Die Besprechung wird eröffnet und, da das Wort nicht begehrt wird, geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung, die sich in derselben Weise wie in der ersten Beratung vollzieht:

Will die Synode die Anträge des Verfassungsausschusses Drucksache Nr. 5 unter 1 bis 6 und unter 7 annehmen?

Einstimmig.

Die Schlußabstimmung wäre namentlich vorzunehmen. Bei der verhältnismäßigen Einfachheit des Gegenstandes und der allgemeinen Übereinstimmung wird von namentlicher Abstimmung abgesehen werden können.

Will die Synode dies beschließen?

Einstimmig — mit Zustimmung des Kirchenregiments.

Will die Synode den gesamten Gesetzentwurf mit den beschlossenen Änderungen nebst Überschrift, Eingang und Schluß nach den Ausschußanträgen annehmen?

Einstimmig.

Punkt 3 der Tagesordnung: **Antrag des Synodalen Dr. Hering,** wie vorhin bekannt gegeben.

Das Wort hat der Herr Antragsteller.

**Landgerichtsrat Dr. Hering:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Sache, um die es sich hier handelt, bedarf keiner großen Begründung. Die Bitte, die ich auszusprechen habe, ist: moralische Unterstützung der großen Bewegung, um die es sich handelt. Unsere Elternschaft ist in derselben Notlage und Abwehrstellung wie unsere Kirche. Nur ist die Kirche nicht in der Lage, unserer Elternschaft zu helfen. Bitte, tun Sie durch ein freundliches Wort draußen bis in das kleinste Dorf der Bewegung Ihre Sympathie kund! Es wird neuer Mut und neues Vertrauen die Bewegung stärken.

**Präsident:** Die Besprechung wird eröffnet. Wird das Wort begehrt? — Es ist nicht der Fall. Die Besprechung wird geschlossen.

Der Antrag lautet:

> Die 12. ordentliche evangelisch-lutherische Landessynode begrüßt das Anwachsen der christlichen Elternbewegung mit großer Befriedigung. Sie richtet an alle Kreise der Landeskirche die Aufforderung, diese Bewegung zu fördern und der christlichen Elternschaft behilflich zu sein, sich auch an denjenigen Schulen, wo dies bisher noch nicht geschehen konnte, zu Vereinen christlicher Eltern zusammenzuschließen.

Will die Synode diesen Antrag annehmen?

Einstimmig.

Sie verzichtet auf namentliche Abstimmung, wozu auch das Kirchenregiment seine Zustimmung erklärt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Ich habe noch auf einige Formalitäten hinzuweisen, die bei Beendigung einer jeden Tagung in Erinnerung zu bringen sind, nämlich: die Synode wird ersucht um die Ermächtigung für das Direktorium, die Synodalschriften allein feststellen zu dürfen, also ohne Mitwirkung des Redaktionsausschusses, der nicht mehr beisammenbleiben kann, und ohne Auslegung. Ebenso wird das Direktorium zu ermächtigen sein, das Protokoll der heutigen Sitzung allein feststellen zu dürfen.

Schließlich bitte ich noch, die Stenogramme, die die Herren, die in diesen Tagen gesprochen haben, wohl noch nicht erhalten haben und mit in die Heimat nehmen müssen, baldigst zurückzusenden, damit der Druck der Synodalverhandlungen nicht aufgehalten wird.

Auf Ersuchen des Wahlprüfungsausschusses wird noch bekannt gegeben, daß bei der nächsten Tagung der Synode eine Stunde vor Beginn der ersten öffentlichen Sitzung der Wahlprüfungsausschuß eine Sitzung abhalten wird. Die Mitglieder dieses Ausschusses wollen dies zur Kenntnis nehmen.

Das Wort hat der Herr Synodale Wolf.

**Fabrikbesitzer Wolf:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist von mir und von anderen Herren der Synode unangenehm empfunden worden, daß es für uns Geschäftsleute nicht richtig ist, wenn wir eine Einladung zu einer Synode bekommen, bei der wir nicht wissen, wie lange wir hier sein werden. Wir haben zufällig zu Hause noch Geschäfte, die wir verlassen müssen, und in der heutigen schweren Zeit die Geschäfte allein zu lassen, das ist ein Opfer, das wir bringen. Man möchte wenigstens wissen, wie lange man sein Haus zu bestellen hat. Man muß seine Anordnungen treffen, damit alles seinen richtigen Weg geht.

Ich habe gestern gehört, daß einer der Herren sich auf 14 Tage eingerichtet hat. Er hat unnötigerweise Vorsichtsmaßregeln getroffen. Deshalb bitte ich das Kirchenregiment, daß bei der nächsten Einladung die voraussichtliche Dauer der Tagung mit bekannt gegeben werde.

(Sehr richtig!)

**Präsident:** Die Herren, die bestimmt sind, sich an der Begrüßung der beiden Herren Präsidenten zu beteiligen, werden gebeten, etwa 20 Minuten nach Schluß der jetzigen Sitzung hier im Saale zusammenzukommen, und zwar die Herren Exzellenz Dr. Schroeder, Kreishauptmann v. Nostitz-Wallwitz, Geheimer Kirchenrat D. Rendtorff, Oberkirchenrat Jentsch, Oberkonsistorialrat DDr. Költzsch, Landgerichtsdirektor Dr. Jauck.

Das Wort hat der Herr Geheime Konsistorialrat Seyler.

**Geheimer Konsistorialrat Seyler:** Hochverehrte Damen, hochwürdige und hochverehrte Herren! Im Namen des zur einstweiligen Führung des Kirchenregiments eingesetzten Kollegiums erkläre ich die 12. ordentliche evangelisch-lutherische Landessynode für vertagt.

**Präsident:** Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 15 Minuten nachmittags.)

---

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

# Verhandlungen der 12. evangelisch-lutherischen Landessynode

Nr. 5 Dresden, am 16. September 1924

## Inhalt:



## Fünfte öffentliche Sitzung

Dienstag, am 16. September 1924, vormittags 10 Uhr.

Präsident Bürgermeister Dr. Seetzen eröffnet die Sitzung 10 Uhr 20 Minuten vormittags in Anwesenheit der Herren Kommissare Präsident DDr. Böhme, Landesbischof D. Ihmels, Geheime Konsistorialräte Seyler, Wirthgen und Hempel, Landeskonsistorialräte Dinter und Kotte sowie in Anwesenheit von 78 Synodalmitgliedern.

Nachdem der Vizepräsident, Superintendent Oberkonsistorialrat DDr. Kölzsch, das Gebet gesprochen hat, eröffnet der Präsident die Synode mit folgenden Worten:

Meine Damen und Herren! Nachdem die 12. ordentliche Landessynode am 29. November 1923 vertagt worden war, tritt sie heute zur Fortsetzung ihrer Beratung wieder zusammen. Während der erste Tagungsabschnitt nur von kurzer Dauer und mit Arbeitsstoff nur mäßig bedacht war, ist die jetzige Tagung auf 2 bis 3 Wochen Dauer berechnet, und sie wird allein annähernd ein Dutzend Vorlagen des Kirchenregiments zu erledigen haben, die zum Teil von erheblicher Bedeutung sind. Dies gilt namentlich von der Vorlage Nr. 10 über ein neues Pfarrbesoldungsgesetz, die heute auf der Tagesordnung steht, und von der Vorlage Nr. 14 über die Konfirmationsordnung für die Landeskirche. Auch die Neuregelung der Vergütung für den kirchenmusikalischen Dienst und die Frage der Auseinandersetzung zwischen der Landeskirche und dem Staate wird die Synode zu beschäftigen haben. Die Synode hat also ein weites Feld der Tätigkeit vor sich, und sie wird bei aller Gewissenhaftigkeit der Beratungen, die geboten ist, auch die Zusammenfassung ihrer Verhandlungen auf das Wesentliche in den Vordergrund zu stellen haben. Unter diesem Gesichtspunkte ist die heutige Tagesordnung aufgestellt. Ich heiße Sie, meine verehrten Damen und Herren, zur Fortsetzung der Synodalarbeit herzlich willkommen.

Die Synode hat den Verlust eines hochgeschätzten Mitglieds, des Herrn Rittergutsbesitzers v. Schönberg-Bornitz zu beklagen,

(Die Synode erhebt sich.)

der im Februar 1924 verstorben ist. Er hat während seiner kurzen Zugehörigkeit zur Landessynode sich mit Eifer an ihren Arbeiten beteiligt und sich namentlich als stellvertretender Vorsitzender im Finanzausschuß B bewährt. Die Synode wird dem Verewigten ein gutes Gedenken bewahren.

Im laufenden Jahre sind auch drei Mitglieder früherer Landessynoden durch den Tod aus diesem Leben abberufen worden, Herr Oberkirchenrat Neumeister, der ehemalige Vizepräsident des Landeskonsistoriums und Oberhofprediger Herr DDr. Dibelius und Herr Geheimer Rat Professor Dr. Mayer. Namentlich die beiden letztgenannten Herren haben lange Jahre zu den Zierden der Landessynode gehört, und die Älteren unter uns werden sich gern ihrer eindrucksvollen Persönlichkeit und ihres ersprießlichen Wirkens erinnern. Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, sich zum Gedächtnis auch dieser ehemaligen Teilnehmer an der Synodalarbeit von Ihren Plätzen zu erheben. — Ich stelle fest, daß dies geschehen ist.

Als Ersatzmann für Herrn Synodalen v. Schönberg (Bornitz) ist im XXI. Wahlbezirke gewählt worden Herr

Amtshauptmann Dr. Vogel v. Frommannshausen. Außer ihm treten heute neu Herr Oberkirchenrat Neumann und Herr Schwede in die Synode ein.

Die drei Herren sind zu verpflichten und werden gebeten, sich hierher zu bemühen.

(Verpflichtung.)

**Um Urlaub** haben gebeten die Herren Synodalen Kleinpaul und Schmidt (Gödelitz) wegen Krankheit für die ganze Dauer der Synode und Herr Synodale DDr. Rendtorff wegen dringender beruflicher Abhaltung voraussichtlich ebenfalls für die ganze Dauer. Der Urlaub wird von der Synode erteilt. Überdies haben Herr Synodale Schneider für heute und morgen, Herr Synodale DDr. Schultze (Leipzig) von heute bis mit Freitag dieser Woche und Herr Synodale Nitsche für die laufende Woche um Urlaub gebeten. Der Urlaub wird diesen drei Herren ebenfalls erteilt.

Mitzuteilen ist, daß in der Zeit vom 14. bis 17. Juni dieses Jahres die von der Synode bestimmten Mitglieder am Ersten Deutschen Evangelischen Kirchentage in Bethel-Bielefeld teilgenommen hatten. Die Verhandlungen sind überaus wichtig gewesen und werden hoffentlich für die Gesamtheit des deutschen evangelischen kirchlichen Lebens von dauernder Bedeutung sein. Eine besonders wertvolle Frucht der Verhandlungen ist die soziale Kundgebung des Kirchentages, die Ihnen bekannt sein wird.

Es sei darauf hingewiesen, daß die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen nicht verlesen werden, sondern in der Kanzlei zur Einsichtnahme ausliegen.

Die Stenogramme über die Reden sind möglichst bald an die Kanzlei zurückzugeben.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß Anträge, beispielsweise Abänderungsanträge bei der Beratung von Vorlagen, der Unterstützung von zehn Mitgliedern, also mit dem Antragsteller selbst der Unterschrift von elf Mitgliedern bedürfen. Die Anträge sind schriftlich einzureichen; es empfiehlt sich, sie schon vorher mit den elf Unterschriften versehen zu lassen.

Der Lesesaal des Landtags und seine Bücherei stehen auch den Mitgliedern der Synode zur Verfügung.

Endlich ist zu erwähnen, daß zum Herbeirufen der Mitglieder, z. B. vor Abstimmungen, nötigenfalls eine Hupe in Bewegung gesetzt werden wird. Die Glockenzeichen nach den einzelnen Räumen, wie Erfrischungsraum, bestehen nicht mehr, sondern nur die Hupe, die für das ganze Haus gilt. Es wird ersucht, wenn sie erschallt, dieser Mahnung Folge zu leisten und sich schleunigst im Saale einzufinden.

Punkt 1 der Tagesordnung: **Registrandenvortrag** durch Herrn Schriftführer Dr. Kluge.

Nr. 53. Antrag der Wiesenburger Pastoralen Konferenz vom 19. November 1923, angenommen durch Herrn Synodalen D. Müller (Zwickau), Berufung einer Kraft mit wirtschaftlichen und kaufmännischen Erfahrungen in das Landeskonsistorium betreffend.

**Präsident:** An den Finanzausschuß A.

Nr. 54. Antrag der Wiesenburger Pastoralen Konferenz vom 19. November 1923, angenommen durch Herrn Synodalen D. Müller (Zwickau), die Verpflichtungen des Staates der Kirche gegenüber gemäß Artikel 173 der Reichsverfassung betreffend.

**Präsident:** An denselben Ausschuß.

Nr. 57. Gesuch des Kirchenvorstandes zu Tannenberg vom 19. Dezember 1923, die Kirchgemeindesteuer auf das Rechnungsjahr 1923 betreffend.

**Präsident:** An den Finanzausschuß A.

Nr. 58. Vorlage Nr. 6 des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 7. Januar 1924, die Ernennung von Kommissaren betreffend.

**Präsident:** Ist gedruckt und verteilt.

Nr. 59. Gesuch des Landesverbandes der Christlichen Elternvereine Sachsens vom 24. Januar 1924, die Tätigkeit von Volksschullehrern, die sich als Gegner der christlichen Schule betätigen und öffentlich der christlichen Bevölkerung Anlaß zu berechtigtem Ärgernis geben, als Kirchenbeamte sowie die Unterbringung der Besucher des Religionslehrerseminars zu Leipzig betreffend.

**Präsident:** Auszulegen.

Nr. 60. Vorlage Nr. 7 des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 7. Februar 1924, betreffend den Entwurf einer Verordnung über die kirchliche Beteiligung in Feuerbestattungsfällen.

**Präsident:** An den Ausschuß für Beschwerden und Gesuche.

Nr. 61. Gesuch des Landesverbandes für christlichen Frauendienst in Sachsen vom 20. August 1924, angenommen durch Fräulein Synodale Kühl, die Festsetzung einer Mindestzahl weiblicher Kirchgemeindevertreter und die Anstellung beruflich ausgebildeter Frauen betreffend.

**Präsident:** An denselben Ausschuß.

Nr. 62. Antrag der Hohenstein-Ernstthal-Oberlungwitzer Pastoralkonferenz vom 6. März 1924, angenommen durch Herrn Synodalen Kleinpaul, das Ruhen der kirchlichen Ehrenrechte bei ungerechtfertigter Versäumnis kirchlicher Amtshandlungen betreffend.

**Präsident:** An den Ausschuß für innere Fragen. — Bezüglich dieses Ausschusses ist von der Synode früher beschlossen worden:

> Es wird ein Innerer Ausschuß in der Synode gebildet zur Bearbeitung der Fragen eines gesunden innerkirchlichen Fortschrittes. Der Ausschuß umfaßt 16 Mitglieder, von denen 8 als ständige von der Synode gewählt werden, während die übrigen je nach dem Gegenstand der Beratung von den ständigen Mitgliedern kooptiert werden.

Auf diesen Beschluß wird hingewiesen, damit der Ausschuß, wenn ihm Stoff zugeteilt wird, in der Lage ist, seine Mitgliederzahl zu verstärken. Da heute noch ein weiterer wesentlicher Gegenstand an den Ausschuß gelangen soll, wird vom Ausschuß Beschluß zu fassen sein.

Herr Synodale Stange!

**Pfarrer** Lic. theol. **Stange:** Bei der Bedeutung, die der Ausschuß für die inneren Angelegenheiten gewonnen hat, besteht der Wunsch, daß die Ergänzung des Ausschusses auf 16 Mitglieder nicht dem jetzigen Rumpfausschuß überlassen wird, sondern durch die Synode selbst vorgenommen wird. Wir stellen deshalb den Antrag:

> In Abänderung des früheren Beschlusses nimmt die Synode ihrerseits eine Ergänzung des Ausschusses für innere Fragen auf 16 Mitglieder vor.

**Präsident:** Wird zu diesem Antrag das Wort begehrt? — Das ist nicht der Fall.

Will die Synode den Antrag annehmen? Einstimmig.

Ich nehme an, daß die Wahl der Mitglieder in der nächsten Sitzung vor sich gehen kann.

Nr. 63. Antrag der Hohenstein-Ernstthal-Oberlungwitzer Pastoralkonferenz vom 6. März 1924, angenommen durch Herrn Synodalen Kleinpaul, Erweiterung des Perikopenbuches betreffend.

**Präsident:** An den Ausschuß für innere Fragen.

Nr. 64. Gesuch der Kirchgemeindevertretung zu Radeberg vom 10. März 1924 um eine Kundgebung der Synode, daß die wirtschaftlichen Kämpfe im Geiste des Evangeliums mit brüderlicher Liebe geführt werden möchten.

**Präsident:** An den Ausschuß für Beschwerden und Gesuche.

Nr. 65. Gesuch der Radeberger Pastorenkonferenz vom 8. April 1924 um Verlegung der Feier des Erscheinungsfestes und des ersten Bußtages auf Sonntage.

**Präsident:** Auszulegen.

Nr. 66. Antrag des Predigerconvents Leipzig-Land vom 24. April 1924 auf Verlegung des Epiphanienfestes und des Frühjahrsbußtages auf Sonntage.

**Präsident:** Auszulegen.

Nr. 67. Antrag des Verbandsausschusses der fünf evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden der Stadt Freiberg vom 23. April 1924, angenommen durch Herrn Synodalen Richter, auf Übernahme der Kosten der Superintendenturen auf die Landeskirche.

**Präsident:** Der Antrag ist eine Finanzsache, zuständig ist also der Finanzausschuß A, wenn nicht beschlossen werden sollte, den Gegenstand an den Finanzausschuß B zu verweisen. Ein Anlaß zu letzterem dürfte nicht vorliegen, ich schlage Verweisung an den Finanzausschuß A vor. — Die Synode ist damit einverstanden.

Nr. 68. Gesuch des Evangelisch-sozialen Kongresses und des Kirchlich-sozialen Bundes vom 10. Mai 1924, angenommen durch Herrn Synodalen Graf Vitzthum v. Eckstädt, die hauptamtliche Anstellung evangelischer Männer und Frauen zum Studium und zur Pflege der sozialen Aufgaben der Kirche betreffend.

**Präsident:** An den Ausschuß für Beschwerden und Gesuche.

Nr. 69. Antrag der Leipziger Theologischen Arbeitsgemeinschaft vom 5. Juni 1924, angenommen durch Herrn Synodalen Hickmann (Leipzig), auf Schaffung eines Studentenseelsorgeramts in Leipzig.

**Präsident:** An denselben Ausschuß.

Nr. 70. Antrag des Kirchenvorstandes zu Grimma vom 4. Juni 1924, angenommen durch Herrn Präsidenten Dr. Seetzen, die Aufbringung des Pfarrgehalts für Superintendenten betreffend.

**Präsident:** An den Finanzausschuß A.

Nr. 71. Gesuch des Verbands evangelisch-lutherischer Kirchgemeinden in der Stadt Zwickau vom 9. Juni 1924, angenommen durch Herrn Synodalen Hickmann (Leipzig), um Neuregelung der bisherigen stadträtlichen Patronats- und Kollaturrechte.

**Präsident:** An den Verfassungsausschuß.

Nr. 72. Gesuch der Ephoralkonferenz zu Leisnig vom 2. Juni 1924 um reichere liturgische Ausgestaltung der Gottesdienste.

**Präsident:** Auszulegen.

Nr. 74. Gesuch des Ausschusses für Angelegenheiten der Kirchenmusiker in der Ephorie Borna vom 14. Juni 1924, angenommen durch die Herren Synodalen Reinmuth und Dr. Vogel v. Frommannshausen, um Neuregelung der Kantorengehälter.

**Präsident:** An den Finanzausschuß B.

Nr. 75. Schreiben des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 28. Juni 1924, Berufung des Superintendenten Oberkirchenrats Neumann (Glauchau) in die Synode betreffend.

**Präsident:** Ich bitte, das Schreiben zu verlesen.

**Schriftführer Dr. Kluge** (liest):

Dresden, den 28. Juni 1924.

Der evangelisch-lutherischen Landessynode wird davon Kenntnis gegeben, daß von dem zur einstweiligen Führung des Kirchenregiments eingesetzten Kollegium an Stelle des am 1. Mai 1924 in den Ruhestand getretenen Herrn Superintendenten Oberkirchenrat Thomas in Schneeberg Herr Superintendent Oberkirchenrat Neumann in Glauchau als geistliches Mitglied in die 12. ordentliche Landessynode berufen worden ist und die Berufung angenommen hat.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.
Dr. Böhme.

An
die 12. ordentliche evangelisch-lutherische Landessynode.

Nr. 76. Vorlage Nr. 8 des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 7. Juni 1924, einen statistischen Bericht über die Zustände in der evangelisch-lutherischen Landeskirche in den Jahren 1919 bis 1922 betreffend.

**Präsident:** An den Ausschuß für Beschwerden und Gesuche. Ist gedruckt und verteilt.

Nr. 77. Schreiben des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 20. August 1924, Nachwahl im 21. Wahlbezirke betreffend.

**Präsident:** An den Wahlprüfungsausschuß.

Nr. 78. Antrag des Kirchenvorstandes zu Großhennersdorf vom 1. September 1924, für den II. Kirchensteuertermin eine Grundlage nach heutigen Verhältnissen zu schaffen.

**Präsident:** An den Finanzausschuß A.

Nr. 79. Schreiben des Landesverbandes der christlichen Elternvereine Sachsens vom 6. September 1924, Einladung zum 3. Sächsischen Landeselterntag betreffend.

**Präsident:** Die Einladung liegt in der Kanzlei aus. Druckstücke können dort entnommen werden. Dank wird zu Protokoll ausgesprochen.

Nr. 80. Vorlage Nr. 9 des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 2. September 1924, den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Abänderung des Kirchengesetzes vom 7. Juni 1923 betreffend.

**Präsident:** Ist bereits dem Finanzausschuß B zur Vorberatung überwiesen worden.

Nr. 81. Vorlage Nr. 10 des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 2. September 1924, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Besoldung der Geistlichen und Hilfsgeistlichen und über die Verwaltung der Grundstücke der geistlichen Lehne (Pfarrbesoldungsgesetz) betreffend.

**Präsident:** Hier gilt dasselbe.

Nr. 82. Vorlage Nr. 11 des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 2. September 1924, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die den Volksschullehrern für die nebenamtliche Versorgung des kirchenmusikalischen Dienstes zu gewährende Vergütung betreffend.

**Präsident:** An den Finanzausschuß B.

Nr. 83. Vorlage Nr. 12 des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 2. September 1924, den Rechenschaftsbericht des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums über die Einnahmen und Ausgaben der Landeskirchensteuern in den Rechnungsjahren 1921 und 1922 betreffend.

**Präsident:** An den Finanzausschuß A.

Nr. 84. Vorlage Nr. 13 des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 2. September 1924, den Entwurf eines Kirchengesetzes über das Abkommen mit dem Hochstift Meißen betreffend.

**Präsident:** An den Verfassungsausschuß.

Nr. 85. Vorlage Nr. 14 des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 4. September 1924, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Konfirmationsordnung in der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens betreffend.

**Präsident:** An den Ausschuß für innere Fragen.

Nr. 86. Vorlage Nr. 15 des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 4. September 1924, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Ausübung der bisherigen stadträtlichen Patronats- und Kollaturrechte betreffend.

**Präsident:** An den Verfassungsausschuß.

Nr. 87. Gesuch des Gesamtkirchenvorstandes zu Crimmitschau vom 3. September 1924, das Vorschlagsrecht für die Pfarrerwahlen betreffend.

**Präsident:** An den Verfassungsausschuß.

Nr. 88. Gesuch der Freien volkskirchlichen Vereinigung Sachsen vom 27. August 1924, das Pfarrwahlrecht und Rechtsverhältnisse des Pfarrerstandes betreffend.

**Präsident:** Auszulegen.

Nr. 89. Gesuch des Oberlehrers i. R. H. Schubert in Döbeln vom 8. September 1924, die Einstufung des Kantordienstes in Döbeln betreffend.

**Präsident:** Auszulegen.

Nr. 90. Gesuch des Pastorengebetsbundes, Landesgruppe Sachsen, vom 10. September 1924, angenommen durch Herrn Synodalen Hantschke, Leitsätze zur Konfirmationsordnung betreffend.

**Präsident:** An den Ausschuß für innere Fragen.

Nr. 91. Gesuch des Pastorengebetsbundes, Landesgruppe Sachsen, vom 10. September 1924, angenommen durch Herrn Synodalen Hantschke, die schriftliche Zusage christlicher Kindererziehung vor der Taufe und die Fassung der Frage an die Taufpaten betreffend.

**Präsident:** An den Ausschuß für innere Fragen.

Nr. 92. Gesuch des Innerkirchlichen Ausschusses der Kirchgemeinde Bischofswerda vom 8. September 1924, die vorherige Anmeldung der Taufpaten beim Geistlichen betreffend.

**Präsident:** Auszulegen.

Nr. 93. Gesuch der Kirchgemeindevertretung zu Waldheim vom 6. September 1924, Leitsätze zum Pfarrwahlgesetz betreffend.

**Präsident:** An den Verfassungsausschuß.

Nr. 94. Gesuch der Pastoralkonferenz Rochlitz vom 9. September 1924, die Veranlagung zur Kirchensteuer betreffend.

**Präsident:** Auszulegen.

Nr. 95. Gesuch der evangelisch-lutherischen Geistlichen der Ephorie Freiberg vom 10. September 1924, die Zahlung der Geistlichen-Besoldung durch eine landeskirchliche Zentralkasse betreffend.

**Präsident:** Desgleichen.

Nr. 96. Antrag des Finanzausschusses B zur Vorlage Nr. 9, den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Abänderung des Kirchengesetzes vom 7. Juni 1923 betreffend.

**Präsident:** Ist gedruckt und verteilt und steht heute auf der Tagesordnung.

Nr. 97. Antrag des Finanzausschusses B zur Vorlage Nr. 10, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Besoldung der Geistlichen und Hilfsgeistlichen und über die Verwaltung der Grundstücke der geistlichen Lehne (Pfarrbesoldungsgesetz) betreffend.

**Präsident:** Hier gilt dasselbe.

Nr. 98. Schreiben des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 11. September 1924, die Geheimhaltung der Stimmabgabe bei den Wahlen zur Landessynode betreffend.

**Präsident:** Das Schreiben ist zu verlesen.

**Schriftführer Dr. Kluge** (liest):

Dresden, den 11. September 1924.

Wie sich aus Seite 3 des gedruckten Berichts über die 3. öffentliche Sitzung der 12. ordentlichen Landessynode vom 29. November 1923 ergibt, hat in dieser Sitzung der Berichterstatter des Wahlprüfungsausschusses der Landessynode mitgeteilt, daß bei der Feststellung des Wahlergebnisses im X. Wahlbezirke der dort gewählte weltliche Synodale zugegen gewesen ist und daß er dabei, da die Feststellung der in jedem Kirchgemeindebezirk abgegebenen Stimmen getrennt vorgenommen worden ist und anscheinend in vielen Kirchgemeindebezirken die Stimmen gleichmäßig für einen Kandidaten abgegeben worden waren, für die letzteren Kirchgemeindebezirke genau hat feststellen können, welche Stimmen für ihn abgegeben worden waren. Da der gewählte Synodale seine Beobachtungen zum Anlaß von Zuschriften an die Kirchenvorsteher benutzt hat, die ihn nicht gewählt haben, hat der Wahlprüfungsausschuß gebeten, auf dem Verordnungswege Bestimmungen zu erlassen, damit sich derartiges nicht wiederholen könne.

In § 9 der Verordnung, das Verfahren bei den

Wahlen zur evangelisch-lutherischen Landessynode betreffend, vom 26. Januar 1920 (SGBl. S. 24ff. = Konf. V. Bl. S. 8ff.) ist die Öffentlichkeit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht ausgeschlossen, aber auch nicht vorgeschrieben.

Damit nun künftig der nach dem Kirchengesetze vom 18. Dezember 1919 (GVBl. S. 277, Konf. V. Bl. S. 181) und — nach dem Inkrafttreten der Verfassung vom 29. Mai 1922 — nach § 12 Abs. 2 der letzteren geltende Grundsatz der Geheimhaltung der Wahl gewahrt bleibt, hat das Landeskonsistorium im Einverständnis des zur einstweiligen Führung des Kirchenregiments eingesetzten Kollegiums beschlossen, vor den nächsten allgemeinen Synodalwahlen den Wahlkommissaren anheimzugeben, lediglich das schließliche Gesamtergebnis der Synodalwahl öffentlich zu verkünden, die vorausgehenden einzelnen Feststellungshandlungen aber nicht in öffentlicher Sitzung vorzunehmen.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.
Dr. Böhme.

An
die 12. ordentliche Landessynode.

Nr. 99. Gesuch der cand. theol. Elfriede Fischer in Dresden-Blasewitz vom 12. September 1924, angenommen durch die Herren Synodalen Dr. Krumbiegel und Schindler, um Förderung ihrer kirchlichen Anstellung.

**Präsident:** An den Ausschuß für Beschwerden und Gesuche.

Nr. 100. Gesuch der Radeburger Pfarrkonferenz mit 54 Anschlußerklärungen, angenommen durch Herrn Synodalen Hickmann (Leipzig), um Errichtung einer Zental-Pfarrbesoldungskasse.

**Präsident:** An den Finanzausschuß B.

Nr. 101. Gesuch des Pfarrers Walde in Breitenbrunn vom 13. September 1924, die Voraussetzung der Konfirmation für die kirchliche Trauung betreffend.

**Präsident:** Auszulegen.

Nr. 102. Antrag der Bischofswerdaer Pastorenkonferenz vom 14. September 1924, die Synode wolle durch einen öffentlichen Aufruf zur sozialen Frage Stellung nehmen.

**Präsident:** Auszulegen.

Nr. 103. Gesuch des Gesamtverbands der Inneren Mission vom 13. September 1924, angenommen durch Herrn Synodalen Hickmann (Leipzig), die Förderung des Ausbaues der evangelischen Liebestätigkeit, ihre Eingliederung in die Wohlfahrtsdienste und die Bereitstellung von Mitteln für die Wohlfahrtsdienste betreffend.

**Präsident:** An den Ausschuß für Beschwerden und Gesuche.

Nr. 104. Gesuch der Geithainer und der Bad Lausicker Pastorenkonferenz vom 16. Januar 1924, angenommen durch Herrn Synodalen Reinmuth, Eintreten der Kirche für christliche Gesinnung im Wirtschaftsleben betreffend.

**Präsident:** An denselben Ausschuß.

Nr. 105. Gesuch des Kirchenvorstandes zu Prießnitz vom 30. Januar 1924, die Veranlagung der Rittergutsherrschaften zu den Kirchensteuern in der Gutsgemeinde betreffend.

**Präsident:** An den Finanzausschuß A.

Nr. 106. Gesuch der Frohburger Pastorenkonferenz vom 24. Januar 1924, angenommen durch Herrn Synodalen Reinmuth, Eintreten der Kirche für christliche Gesinnung im Wirtschaftsleben betreffend.

**Präsident:** An den Ausschuß für Beschwerden und Gesuche.

Nr. 107. Gesuch der Bornaer Pfarrerkonferenz vom 12. März 1924, angenommen durch Herrn Synodalen Reinmuth, Eintreten der Kirche für christliche Gesinnung im Wirtschaftsleben betreffend.

**Präsident:** An denselben Ausschuß.

Nr. 108. Gesuch des Kirchenvorstandes zu Großhermsdorf vom 5. Februar 1924, die Heranziehung von Grundbesitz zur Kirchensteuer der Kirchgemeinde, in deren Bezirk die Grundstücke liegen, betreffend.

**Präsident:** An den Finanzausschuß A.

Nr. 109. Gesuch des Kirchenvorstandes zu Bärenstein (Bez. Dresden) vom 10. September 1924, die Übernahme der gesamten Geistlichen-Besoldung auf die Pfarrbesoldungskasse betreffend.

**Präsident:** An den Finanzausschuß B.

Nr. 110. Schreiben des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 10. September 1924, die vorläufige Ablösung der Staatsleistungen für die Kirche betreffend.

**Präsident:** Über die geschäftliche Behandlung dieses Schreibens wird später Entschließung zu fassen sein.

Punkt 2 der Tagesordnung: **Ergänzungswahlen zu den Finanzausschüssen.**

Aus dem Finanzausschuß A ist Herr Oberkirchenrat Thomas und aus dem Finanzausschuß B Herr v. Schönberg (Bornitz) ausgeschieden.

Für Herrn v. Schönberg ist vorgeschlagen Herrn Synodalen Vierling in den Finanzausschuß B zu wählen, für Herrn Superintendenten Thomas fehlt zurzeit noch ein Vorschlag.

Herr Synodale v. Nostitz-Wallwitz!

**Kreishauptmann a. D. v. Nostitz-Wallwitz:** Es wird vorgeschlagen, Herrn Übrig an Stelle des Herrn Thomas in den Finanzausschuß A hineinzunehmen.

**Präsident:** Es wird vorgeschlagen, an Stelle des Herrn Oberkirchenrates Thomas Herrn Synodalen Übrig in den Finanzausschuß A zu wählen. Werden weitere Vorschläge gemacht? — Das ist nicht der Fall.

Will die Synode die Wahlen durch Zuruf vornehmen? — Das ist der Fall. Das Kirchenregiment ist damit einverstanden.

Will die Synode die beiden genannten Mitglieder in die Finanzausschüsse A und B wählen?

Das ist geschehen.

Im Finanzausschuß B ist durch das Ableben des Herrn v. Schönberg der Platz des stellvertretenden Vorsitzenden frei geworden. Der Ausschuß wird ersucht, gelegentlich Mitteilung zu machen, welcher Herr an seiner Stelle gewählt worden ist.

Herr Graf Vitzthum!

**Generalleutnant a. D. Graf Vitzthum v. Eckstädt, Exzellenz:** Der Finanzausschuß B hat an Stelle des verstorbenen Herrn v. Schönberg (Bornitz) Herrn Pfarrer Köhler zu seinem stellvertretenden Vorsitzenden gewählt und hat weiterhin einen zweiten Schriftführer in der Person des Fräulein Focke ernannt.

**Präsident:** Die Synode nimmt davon Kenntnis.

Etwaige weitere Veränderungen, die sich aus dem heutigen Beschlusse über den Ausschuß für innere Fragen ergeben sollten, würden später zu regeln sein.

Punkt 3 der Tagesordnung: **Erste Beratung über den Antrag des Finanzausschusses B zur Vorlage Nr. 10, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Besoldung der Geistlichen und Hilfsgeistlichen und über die Verwaltung der Grundstücke der geistlichen Lehne (Pfarrbesoldungsgesetz) betreffend.**

Das Direktorium schlägt vor, vor Erledigung dieses Punktes den Gegenstand zu behandeln, der unter Ziffer 4 auf der Tagesordnung steht, nämlich: **Erste Beratung über den Antrag des Finanzausschusses B zur Vorlage Nr. 9, den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Abänderung des Kirchengesetzes vom 7. Juni 1923 betreffend.**

Die letztere Vorlage wird annehmbar nur sehr kurze Zeit in Anspruch nehmen. Ihre Erledigung ist besonders dringlich, weil das Abänderungsgesetz schleunigst erlassen werden muß. So empfiehlt es sich, diesen Gegenstand heute in erster und morgen in zweiter Beratung zu behandeln, während bezüglich der Vorlage Nr. 10 die Notwendigkeit einer ebenso schleunigen Erledigung nicht vorliegt. — Die Synode ist mit dieser Umstellung einverstanden.

Ich habe weiter, bevor wir in die Beratung von Punkt 4, nunmehr Punkt 3, eintreten, einige Bemerkungen über die geschäftliche Behandlung zu machen. Wie Sie wissen, war eine der Vorlage Nr. 10 gleichartige und ebenso wie diese bezeichnete Vorlage von der 7. außerordentlichen Landessynode im März 1923 behandelt worden. Damals ist man einen Weg gegangen, der in der Regel in der Synode nicht üblich ist. Man hat die Beratung mit einer allgemeinen Vorberatung eingeleitet und nach deren Abschluß die Vorlage einem lediglich für diese Aufgabe eingesetzten Sonderausschuß zur Bearbeitung überwiesen. Nachdem dann dieser Sonderausschuß seine Arbeit beendigt und schriftlichen Bericht erstattet hatte, haben die beiden durch § 19 der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Beratungen stattgefunden.

Nach Eingang der Vorlage Nr. 10 war vom Präsidenten zu prüfen, ob etwa für ihre Behandlung wieder dasselbe Verfahren geboten sei. Die Frage ist verneint worden, denn der Zweck der allgemeinen Vorberatung ist gewesen, den Sonderausschuß über die Anschauungen der Synode und ihrer Gruppen über die in der Vorlage behandelten allgemeinen Fragen zu unterrichten und ihm für seine Verhandlungen Richtlinien mit auf den Weg zu geben. Nachdem die Synode im März 1923 bezüglich der damaligen Vorlage sich in ausgiebiger Weise mit der Materie beschäftigt hat, würde von einer Wiederholung der allgemeinen Vorberatung über die jetzige, der früheren Vorlage gleichartige Vorlage eine neue Erkenntnis kaum erwartet werden können, wenn auch durch den inzwischen erfolgten Wechsel der Persönlichkeiten in der Synode eine Anzahl Mitglieder nicht so über die Materie unterrichtet sein können wie die Mitglieder der früheren Synode.

Ich habe daher von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, die durch die im April 1923 beschlossene Ergänzung des § 36 der Geschäftsordnung dem Präsidenten eingeräumt ist, und habe schon vor dem Zusammentritt der Synode einen Ausschuß mit der Vorberatung der Vorlagen Nr. 9 und 10 beauftragt. Auf diese Weise ist der früher oft beklagte Übelstand vermieden worden, daß in den ersten Sitzungen ausreichender Stoff zur Beratung nicht vorlag. Die Synode hat bei ihrem Zusammentreten die Arbeiten des Ausschusses abgeschlossen und die Anträge 8 und 9 vorgefunden. Als Ausschuß, an den die Vorlagen Nr. 9 und 10 zu überweisen waren, konnte kaum ein anderer als der Finanzausschuß B in Frage kommen. Der Finanzausschuß A ist bekanntlich derjenige, der grundsätzlich für die Finanzsachen zuständig ist, soweit nicht ein Beschluß auf Verweisung an den Finanzausschuß B gefaßt wird. Nun hat aber die Synode schon während ihrer Novembertagung mehrere Gesuche um Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1923 an den Finanzausschuß B überwiesen, also war es das Gegebene, nunmehr die beiden Vorlagen demselben Ausschuß zu übergeben. Ich nehme an, daß die Synode dieses Verfahren billigt.

Wir treten ein in die Beratung des vorhin nochmals mitgeteilten Gegenstandes, Vorlage Nr. 9, den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Abänderung des Kirchengesetzes vom 7. Juni 1923 betreffend (Drucksache Nr. 8).

Der Berichterstatter, Herr Synodale Langer, hat das Wort.

**Berichterstatter Pfarrer Langer:** Meine hochverehrten Damen und Herren! Das Gesetz vom 7. Juni 1923 sieht in § 25 Abs. 2 als Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes den 1. Oktober 1924 an. Es liegt nun der Synode ein neuer Gesetzentwurf vor über die Besoldung der Geistlichen usw. und über die Verwaltung der Kirchenlehne, und es ist, wenn dieses Gesetz angenommen werden sollte, als Termin für das Inkrafttreten der 1. April 1925 vorgesehen.

Die Begründung in Vorlage Nr. 9 weist nun darauf hin, daß das Gesetz von 1923 und das eventuell neu in Kraft tretende Gesetz für die Besoldung der Geistlichen und für die Verwaltung der Kirchenlehne sich in diesen beiden Terminen widersprechen. Es muß vermieden werden, daß der noch vorbehaltene Teil des allgemeinen Kirchengesetzes vom 7. Juni 1923 noch vor dem 1. April 1925 überhaupt erst in Kraft tritt, und so macht sich die Verschiebung des bezeichneten Termins vom 1. Oktober 1924 auf den 1. April 1925 notwendig. Diese Verschiebung muß durch ein besonderes Kirchengesetz erfolgen. Es ist über die Notwendigkeit des Gesetzes weiter nichts hinzuzufügen.

**Präsident:** Wird das Wort gewünscht? — Herr Synodale Dr. Müller (Hainsberg)!

**Landgerichtsrat Professor Dr. Müller (Hainsberg):** Meine Damen und Herren! Aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters haben wir gesehen, daß die Bestimmung in § 25 Abs. 2, daß das Gesetz am 1. April 1925 in Kraft treten soll, dem wirklichen Willen der Synode nicht entspricht. Dem wirklichen Willen der Synode entspricht vielmehr, daß der vorbehaltene Teil, der eigentlich am 1. Oktober 1924 in Kraft treten sollte, überhaupt nicht in Kraft treten soll, denn wir haben schon die Vorlage Nr. 10 in den Händen, die die ganze Materie neu regelt und in seiner Bestimmung das ganze jetzige Gesetz außer Kraft setzt.

Es ist nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Willenserklärung, die nicht ernstlich gemeint ist wie hier, nichtig, und es sollte auch hier ein Termin, der zum Schein aufgestellt wird, nicht aufgestellt werden, denn er ist nichtig. Wir dürfen hier nicht mit Mentalreservationen arbeiten, daß wir sagen: das wollen wir eigentlich gar nicht, aber wir tun so. Infolgedessen bitte ich, daß unser Wille, wie er durch die gesetzgeberische Aktion hier zum Ausdruck kommen soll, von diesem Defekt frei bleibt. Wir Evangelischen wollen nicht mit solchen geheimen Vorbehalten, die nicht einmal mehr geheim sind, arbeiten, und wir würden der Würde der gesetzgeberischen

Arbeiten nicht Rechnung tragen, wenn wir nur zum Schein einen Termin aufstellten. Ich bitte Sie deshalb, dasselbe, was die Vorlage will, durch die Fassung zu erreichen, die ich in meinem Antrage, der eingereicht ist, zum Ausdruck gebracht habe, wo es heißt: „Bis auf weiteres tritt das Kirchengesetz, soweit es am 1. Oktober 1924 wirksam werden sollte, nicht in Kraft." Ich bitte Sie, im Interesse der Sauberkeit unserer gesetzgeberischen Arbeit dieser Fassung meines Antrages den Vorzug zu geben.

**Präsident:** Der Antrag Dr. Müller bezieht sich auf die Vorlage Nr. 9 § 1 Abs. 1 und lautet:

Synode wolle beschließen, dem § 1 Abs. 2 folgende Fassung zu geben:

Bis auf weiteres tritt das Kirchengesetz über die Besoldung der Geistlichen und Hilfsgeistlichen und über die Verwaltung der Grundstücke der geistlichen Lehne vom 7. Juni 1923, soweit es am 1. Oktober 1924 wirksam werden sollte, nicht in Kraft.

Der Antrag ist ausreichend unterstützt und steht mit zur Besprechung. Wird das Wort weiter verlangt? — Der Herr Präsident des Landeskonsistoriums!

**Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. Böhme:** In der Sache ist, glaube ich, das Kirchenregiment mit der Synode vollkommen einig. Wenn man aus gewissen Gründen der gesetzgeberischen Ethik — so will ich es einmal ausdrücken — glaubt, eine andere Fassung wählen zu sollen, so läßt sich darüber streiten. Das Kirchenregiment wird zu jeder Formel, die hier gewünscht wird, die Hand bieten.

Ich möchte dem Herrn Antragsteller aber nur zur Erwägung anheimstellen, ob seine Fassung dann nicht noch einer Korrektur bedarf. Das Gesetz heißt nämlich dann: An Stelle des § 25 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Geistlichen und Hilfsgeistlichen und über die Verwaltung der Grundstücke der geistlichen Lehne tritt folgende Bestimmung usw. Man kann nun, glaube ich, die Sache kaum so machen, daß man die jetzt gewünschte Ausschaltung des Inkrafttretens formuliert als eine gesetzliche Vorschrift des Gesetzes von 1923. Ich glaube, das würde im ersten Absatz auch noch eine andere Fassung nötig machen, und es ließe sich die Sache in einen einzigen Satz kleiden. Ich würde dem Herrn Antragsteller anheimgeben, eine entsprechende Form zu finden.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Müller!

**Landgerichtsrat Professor Dr. Müller (Hainsberg):** Ich bin sehr dankbar für diese Erklärung und stelle den Zusatzantrag, Absatz 1 zu streichen. Das würde im Sinne des Konsistoriums wohl das Richtige sein.

(Widerspruch.)

**Präsident:** Der Antrag Dr. Müller hat folgende veränderte Fassung erhalten:

dem § 1 des Kirchengesetzes usw. folgende Fassung zu geben:

Bis auf weiteres tritt das Kirchengesetz vom 7. Juni 1923, soweit es am 1. Oktober 1924 wirksam werden sollte, nicht in Kraft.

Damit sind die Bedenken, die vorher gegen die Fassung des Antrags bestanden haben, beseitigt.

Wird das Wort weiter verlangt? — Das ist nicht der Fall.

Will die Synode den Antrag Dr. Müller annehmen?

Einstimmig.

Damit ist der Ausschußantrag erledigt.

Will die Synode § 2, Überschrift, Eingang und Schluß des Gesetzes annehmen?

Ebenfalls einstimmig.

Will die Synode das gesamte Gesetz in der durch die beschlossene Änderung gegebenen Fassung annehmen?

Ebenfalls einstimmig.

Punkt 4 der Tagesordnung: **Erste Beratung über den Antrag des Finanzausschusses B zur Vorlage Nr. 10, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Besoldung der Geistlichen und Hilfsgeistlichen und über die Verwaltung der Grundstücke der geistlichen Lehne (Pfarrbesoldungsgesetz) betreffend.**

Über die Behandlung dieses Gesetzes ist zu bemerken, daß als Grundlage zu dienen hat die Fassung, die sich unter Berücksichtigung der Anträge des Finanzausschusses B ergibt, nicht die Fassung der ursprünglichen Vorlage; etwaige Abänderungen, die beantragt werden, würden also an die durch den Ausschußantrag hergestellte Fassung anzuschließen sein.

Im übrigen wird vorgeschlagen, daß der Berichterstatter zunächst über den gesamten Stoff seinen Bericht erstattet, nämlich über die Vorlage selbst und über die eingegangenen Gesuche, damit sich ein vollkommenes Bild des gesamten Stoffes ergibt. Es würde dann die Beratung geteilt werden in Abschnitte, und zwar wird zunächst die Besprechung eröffnet werden über die §§ 1 und 11 bis 15, dann über die §§ 2 bis 10, sodann über die §§ 16 bis 22 und endlich über den Schluß, §§ 23 bis 25. Die §§ 1 und 11 bis 15 gehören zusammen; diese Bestimmungen behandeln die Frage, wer zur Gewährung der Besoldungen verpflichtet ist, während die Vorschriften in den §§ 2 bis 10 die Einzelheiten der Besoldung behandeln. — Die Synode ist mit dem Vorschlag einverstanden.

Die bereits eingegangenen Anträge werde ich bekanntgeben, wenn der Herr Berichterstatter seinen Bericht beendet hat.

**Berichterstatter Pfarrer Langer:** Meine hochverehrten Damen und Herren! Ich beschränke mich bei meinem Berichte über die Beratung des Finanzausschusses B zu dem uns in Vorlage 10 vorliegenden Gesetzentwurf über die Besoldung der Geistlichen und Hilfsgeistlichen und über die Verwaltung der Grundstücke der geistlichen Lehne zunächst auf das Hauptsächliche. In der Debatte werden Ergänzungen möglich sein.

Der Finanzausschuß B hat in dem Gesetzentwurf mit seiner Begründung die Fürsorge des Kirchenregiments für die Geistlichen, wie sie bereits in dem Gesetze von 1923 zum Ausdruck gekommen ist, voll und dankbar anerkannt, befand sich aber — das sei gleich vorausgeschickt — bei zwei Hauptparagraphen in Widerspruch zu dem Entwurfe. Das Landeskonsistorium hat in der Begründung darauf hingewiesen, daß das Gesetz von 1923 durch die veränderten Lehen- und kirchensteuerlichen Verhältnisse nicht nur nicht am 1. Oktober einführbar, sondern überhaupt in vielen Teilen nicht mehr durchführbar sei, daß es den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßt werden müßte. Den Kirchgemeinden soll — das ist das Neue in dem vorgelegten Gesetzentwurf — zunächst einmal der volle Grundgehalt

mit völligen Zuschlägen als Besoldungsleistungen zugeschoben werden, § 11, und von der Besoldungskasse sollen die Alters- und sogenannten sozialen Zulagen wie auch besondere Beihilfen, § 13B, übernommen werden. Nach der Begründung soll letzteres im Interesse der Geistlichen geschehen, aber auch zu dem Zwecke, daß den Gemeinden das etwa noch fehlende Verständnis für die Notwendigkeit der Landeskirchensteuern beigebracht wird. Durchaus richtig; aber es handelt sich um Steuern. Das wird eine Herkulesaufgabe sein, die vielleicht hier und da leider zu einer Sisyphusarbeit wird.

Im Finanzausschuß B machte sich zunächst — und das unterstreiche ich besonders —, zum Teil impulsiv, aber immer ernst, die Enttäuschung geltend, daß der Entwurf die erwartete und erlösende Zentralisierung im Besoldungswesen wieder nicht gebracht habe, und es bedurfte ernster Erwägung und Auseinandersetzungen, ehe man schweren Herzens unter dem eben immer noch anhaltenden Druck der Zwangsverhältnisse, auf die auch die Begründung des Gesetzentwurfes hinweist, diese Zentralisierung fallen ließ. Auch der Ausschuß mußte sich sagen, daß die Geburtsstunde strikter Zentralisierung ein kommendes Sterben in sich schließt, solange für volle Garantie aller Mittel keine Gewähr vorhanden sei. Erst Mitte 1925 — so wurde uns versichert — werden die steuerlichen und damit auch die kirchensteuerlichen Verhältnisse so oder so überschaubar sein.

Wir haben nun im Finanzausschuß B dreierlei Gruppen in den Bestimmungen unterschieden: erstens allgemeine Bestimmungen, 2 bis 10; zweitens Bestimmungen über die Kassenstellen und die Verteilung der Belastung, 1 und 11 bis 15 und 16 bis 22, Verwaltung der Kirchenlehen betreffend. Ich erwähne hier schon, daß im Finanzausschuß bei § 11, der von der Übernahme sämtlicher Besoldungskosten bei Gruppe XII spricht, sich kein Widerspruch erhoben hat. Leicht waren die Verhandlungen und die Annahme bei Gruppe I und III, wesentlich schwieriger, wie schon erwähnt, bei Gruppe II, die Kassenstellen und die Verteilung der Lasten betreffend. Mit der Grundidee von §§ 13 und 14 konnte sich der Finanzausschuß B wohl einverstanden erklären, aber nicht mit den Ausführungen im § 14, 1 in Verbindung mit § 13 und mit 14, 2 und 3. Im Ausschuß glaubte man zunächst im Hinblick auf bereits eingetretene, allzu ungleiche und darum im Verhältnis der Kirchgemeinden zueinander unbillige Steuerbelastung in den verschiedenen Kirchgemeinden das Kirchenregiment veranlassen zu müssen, ein Mindestmaß von Ortskirchensteuern zu verlangen, ehe auf Kosten schwächerer Gemeinden finanziell stärkere und somit vielleicht auch im Hinblick auf die Ortskirchensteuer weniger belastete Gemeinden Beihilfen erhielten; wurde doch durch den Vertreter des Landeskonsistoriums mitgeteilt, daß allen Gemeinden prinzipiell Beihilfen gewährt worden seien. Dem Zweifel, ob es überhaupt möglich sei, ein Mindestmaß von Ortskirchensteuern festzulegen und zu verlangen, begegnete der Hinweis, daß z. B. in der Lausitz bei Gesuchen um Beihilfen ein Mindestmaß von Ortskirchensteuern schon gefordert wird.

So verdichtete sich der Wille zur ausgleichenden Gerechtigkeit im Ausschusse zu dem Antrage, der unter 9 niedergelegt ist. Man einigte sich nun, um steuerlich annähernd gleiche Verhältnisse zu erfassen, dahin, daß ephorieweise für die Gemeinden das Mindestmaß für die Ortskirchensteuer als Vorbedingung für Beihilfen gefordert werden sollte. Diesen Antrag finden Sie im Abänderungsantrag des Finanzausschusses auf S. 2:

Synode wolle beschließen:

II. die Erwartung auszusprechen, daß das Landeskonsistorium bei der Durchführung des Kirchengesetzes Beihilfen an die Kirchgemeinden gemäß § 13 Abs. 1B in der Regel nur unter der Voraussetzung gewährt, daß ein von den Kircheninspektionen jeweilig festgesetzter Mindestsatz der Ortskirchensteuer von der Kirchgemeinde erhoben wird.

Der Ausschuß glaubt mit diesem Antrag den angebahnten Weg zur möglichsten Gerechtigkeit geebnet zu haben.

Im Ausschuß wurde dieser Antrag, wie es überhaupt bei allen anderen Bestimmungen auch gewesen ist, einstimmig angenommen, und der Vertreter des Landeskonsistoriums hatte gegen diesen Antrag kein Bedenken.

Der Ausschuß hat nun angenommen, daß diese Direktive zur Forderung eines Ortssteuermindestmaßes etwa in den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz seinen Platz finden könnte. Im Ausschuß aber erschien es wieder nach einstimmigem Urteil, wie schon erwähnt, nicht möglich, dem § 14 in Verbindung mit § 13 seine Zustimmung zu geben, da er in der Praxis zu Härten für die Gemeinden führen könnte, solange eben nicht für alle Besoldungsnotwendigkeiten volle Deckungsmittel vorhanden wären. Denn nach dem Entwurf und der im § 13 festgelegten Reihenfolge — das ist der springende Punkt —, auf die auch § 14, 1 zurückgreift, werden die Alterszulagen zuungunsten der sozialen Beihilfen als an erster Stelle stehend und darum auch als zuerst leistungspflichtig bevorzugt, und nach dem Antrag des Ausschusses, wie er unter I 2a vorliegt, werden die Alterszulagen wie die sozialen Beihilfen und die Beihilfen unter B gleichgestellt. Diese sollen in dem Ausmaße bewirkt werden, daß alle Bezüge und Beihilfen tunlichst, d. h. nach gegebener Möglichkeit, nach dem gleichen Hundertsatze ausgezahlt werden, auch die unter § 13B genannten Beihilfen. Nach diesem Leitgedanken sich richtend, strich der Ausschuß § 14, 2 und 3, im Anschluß an seine Abänderungen des § 14, 1. Einer trage des anderen Last, das war das ethische Motiv, welches in dem Abänderungsantrage für den Antragsteller gegeben war. Zu diesem Abänderungsantrag glaubte der Vertreter des Landeskonsistoriums seine Zustimmung ohne weiteres nicht geben zu können, und eine abgegebene Erklärung auf diese Frage und Stellungnahme lautet: Die Möglichkeit, daß die als feste Bezüge aus der Pfarrbesoldungskasse in Aussicht gestellten Leistungen nach § 13, 1A jederzeit aus Gründen der Unzulänglichkeit der Mittel zu bloßen Beihilfen teilweise in Wegfall gebracht werden können, schließt den Begriff von festen Bezügen völlig aus und stellt die Gesamtleistung des § 13 unter das gleiche Maß von Unsicherheit.

2. dadurch, daß die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit bei den Beihilfen immer nur vorübergehend festgestellt und immer erneuert werden muß und damit die Feststellung eines Gesamtbetrages der Leistungen gegenüber den geltend gemachten Ansprüchen und Gesuchen fortwährend sich verschiebt, gewinnt die Gesamtleistung des § 13 den Charakter fortwährend schwankender Subvention für Gemeinden und Geistlichkeit. Damit ist der Vorzug der Vorlage, daß alle Kirchgemeinden und Geistlichen mit großer Sicherheit auf die Bezüge in § 13 1A rechnen können, beseitigt. Wenn in § 13 Abs. 2 vorletzte Zeile hinter „monatlich“ „tunlichst“ eingefügt wurde, so ist diese Einfügung selbstverständlich wieder unter den obwaltenden Verhältnissen finanzieller Art zu erklären. Im Anschluß an die Aussprache wurde nun noch — und das ist wichtig — der Rechtszustand in der Besoldung der Geistlichen,

die Haftpflicht für die Besoldung festgelegt und vom Vertreter des Landeskonsistoriums dahin präzisiert — übrigens ist eine ähnliche Präzisierung, dem Sinne nach dieselbe, nur dem Wortlaute nach eine andere, auch noch abgegeben worden —:

„Zu § 13, 1A ist in rechtlicher Hinsicht zu bemerken, daß er eine Haftung der Pfarrbesoldungskasse für die in Absatz 1A genannten Besoldungsteile statuiert, aber nur in der Weise, daß die Pfarrbesoldungskasse gesamtschuldnerisch neben der Kirchgemeinde haftet, denn nach § 1 ist die Kirchgemeinde weiter für die Gewährung der vollen Besoldung verpflichtet und haftbar, so daß sie für die zur Aufbringung überwiesenen Besoldungsteile allein, für die von der Pfarrbesoldungskasse aufzubringenden Besoldungsteile aber gesamtschuldnerisch haftet. Diese gesamtschuldnerische Haftung der Kirchgemeinden den Kirchgemeinden abzunehmen, der Pfarrbesoldungskasse die Alleinhaftung für diese Besoldungsteile zu übertragen, ist nach Überzeugung des Kirchenregimentes gegenwärtig noch nicht durchführbar. Die gesamtschuldnerische Haftung der Pfarrbesoldungskasse neben den Gemeinden beschränkt sich selbstverständlich auf die Leistungen, wie sie durch § 13 und die eingeschränkten Vorschriften des § 14 bestimmt werden."

§§ 16 bis 22, Verwaltung der Lehne betreffend, fanden einstimmige Annahme. Der Ausschuß schloß sich den Ausführungen in der Begründung des Gesetzes nach kurzer Aussprache an. Desgleichen auch §§ 23 bis 25. Der Finanzausschuß glaubte, daß mit dem Gesetze und mit dem Abänderungsantrage die eingegangenen Petitionen, wie sie unter III angeführt sind, als erledigt anzusehen seien.

Es dürfte nun noch nach diesem Berichte über das Hauptsächlichste in den Verhandlungen des Finanzausschusses B ein kurzer Hinweis auf allgemein uns Interessierendes nicht überflüssig sein.

Bei § 2 erhielten wir bei Besprechung des Wortes „einer Standesvertretung" — es wurde „der Standesvertretung", man dachte an den Pfarrerverein, gewünscht — von seiten des Landeskonsistoriums den Hinweis, wie er, wie es scheint, schon früher gegeben worden ist, daß der Pfarrerverein als standesgemäßer offizieller Vertreter der Landesgeistlichen noch nicht zu gelten habe.

(Sehr richtig!)

Bei § 8 und der Frage, was man wohl unter „Fortkommensentschädigung" zu verstehen habe, diese müßte einmal festgelegt werden — es wurde von einem der Mitglieder im Finanzausschusse darauf hingewiesen, daß diese Festlegung in der Ephorie Annaberg durch den ephoralen Finanzausschuß bereits geschehen sei —, wies der Vertreter des Landeskonsistoriums auf eine mögliche Bestimmung durch die Kircheninspektion hin.

Bei § 9, 4 bedauerte man wieder die Sonderfestlegung in der Berechnung der Kriegsdienstzeit für Theologen, bei § 9, 4 die Worte „auf Ansuchen kann". Hier wurde von seiten des Konsistoriums darauf hingewiesen, daß es, solange die Trennung von Kirche und Staat noch nicht vollzogen sei, keine absolute Macht, zu bestimmen, habe.

Bei der Besprechung der bewußten Zentralisierung wurde vom Landeskonsistorium wohl leise darauf hingewiesen, daß mit der Zentralisierung auch das Recht der Anstellung von Geistlichen in den Gemeinden berührt würde. Es wurde von gleicher Seite der Wunsch geäußert, daß die Synode im Lande dafür sorgen sollte, daß die Kirchgemeinden auf ihre Pflicht hingewiesen würden, durch Opferwilligkeit für die Landeskirche zu sorgen; die Gemeinden wollten immer mehr Rechte, sie müßten sich auf ihre Pflichten besinnen.

(Sehr richtig!)

Im Hinblick auf die finanzielle Lage der nächsten Zukunft wurde uns versichert, daß das Landeskonsistorium in der Inangriffnahme und Ausführung der Besoldungsmaßnahmen kühn vorgegangen sei; was es in der Vorlage zugesagt, habe es redlich zusagen können. Auf die gestellten Fragen wurde uns der Bescheid gegeben, daß bis jetzt für den ersten Steuertermin 1924 1½ Millionen Landeskirchensteuer eingegangen seien; der weitere Ertrag sei für den Augenblick nicht näher zu bestimmen.

Zum Schlusse sei erwähnt, daß der Vertreter des Landeskonsistoriums gegen den Wunsch, der geäußert wurde, es möchten Alterszulagen und Beihilfen nicht an den Kirchenvorstand, sondern direkt an den Geistlichen abgesandt werden, nichts einzuwenden hatte; dieser Weg sei möglich.

Meine hochverehrten Damen und Herren! Wenn ich diese kleinen Einzelergänzungen im Berichte hinzuzufügen mir erlaubt habe, so glaubte ich damit der Synode und auch den Geistlichen im Lande einen kleinen Dienst erwiesen zu haben. Ich halte es aber für möglich, daß durch diese Hinweise eventuell Anfragen bei der Debatte überflüssig gemacht worden sind.

Der Finanzausschuß B beantragt somit die Annahme der Vorlage mit der von ihm vorgelegten Abänderung in der Gewißheit, wie sie sich in den einstimmigen Beschlüssen dokumentierte, daß das Gesetz unter den obwaltenden Zeitverhältnissen den möglichen Schritt vorwärts tat, ohne den Anspruch zu erheben, den letzten Schritt getan zu haben. Wird die Vorlage mit der erwähnten Veränderung angenommen, so bringe dann das neue Gesetz die notwendige heißersehnte Hilfe für die Geistlichen und somit dann auch Segen für unsere uns teuere Landeskirche!

(Bravo!)

**Präsident:** Wie angekündigt, wird die Besprechung zunächst über die §§ 1 und 11 bis 15 eröffnet. Ich bemerke, daß in der Aussprache ein gewisser Spielraum gewährt werden soll, so daß die Redner in der Lage sind, auch Dinge vorzubringen, die nicht unmittelbar zu diesen Paragraphen gehören, wenn sie nur mit dem zusammenhängen, was die Redner in der Hauptsache vorzutragen haben. Aber die Regel, die Sonderung des Stoffes in die bezeichneten vier Abschnitte, muß aufrechterhalten bleiben.

Es ist ein Abänderungsantrag Hickmann (Leipzig) zu § 14 eingegangen. Er geht dahin, dem § 14 folgende Fassung zu geben:

Absatz 1: Reichen die Mittel der Pfarrbesoldungskasse nicht aus, um neben den Bezügen nach § 13 Abs. 1A noch Beihilfen nach § 13 Abs. 1B in der notwendigen Höhe zu gewähren, so kann ein Hundertsatz festgesetzt werden, nach dem die Bezüge (§ 13 Abs. 1A) allen Geistlichen gleichmäßig aus der Pfarrbesoldungskasse auszuzahlen sind.

Absatz 2: Beihilfen an die Kirchgemeinden (§ 13 Abs. 1B) werden aus der Pfarrbesoldungskasse erst nach Auszahlung dieser Bezüge (§ 13 Abs. 1A in Verbindung mit § 14 Abs. 1) gewährt.

Absatz 3: Auch die Beihilfen sind, solange aus Mitteln der Pfarrbesoldungskasse nicht alle Ansprüche befriedigt werden können, in der Höhe zu gewähren, daß den Geistlichen tunlichst gleiche

Hundertsätze der gesamten Besoldung ausgezahlt werden können.

Absatz 4: nach der Vorlage des Kirchenregiments.

Als Absatz 5 neu hinzuzufügen: Auch im Falle des Abs. 1 bleibt der Rechtsanspruch der Geistlichen auf die vollen Bezüge bestehen.

Wird dieser Antrag unterstützt? — Ausreichend.

Ferner liegt ein Antrag Vierling, Dr. Kühn u. Gen. zu § 2 vor. Dieser Paragraph steht jetzt nicht zur Debatte. Aber ich bitte, auch von diesem Antrag schon jetzt Kenntnis zu nehmen. Er geht dahin, in Satz 2 „tunlichst eng" zu streichen und statt „sich anschließen" „entsprechen" zu setzen.

Ferner ein Antrag Dr. Krumbiegel zu den §§ 11, 13 und 14:

1. in Abs. (2) von § 11 anzufügen:

   4. bei Stellen, die nach Gruppe XII besoldet werden, der Unterschied zwischen dem Anfangsgehalte der Gruppe XI und dem Anfangsgehalte der Gruppe XII mit Ausnahme der Stellen, mit denen ein Superintendentenamt verbunden ist,

   5. das Grundgehalt der Hilfsgeistlichenstellen,

2. § 11 Abs. 1 zu streichen und die Abs. (2) (3) (4) als Abs. (1) (2) (3) zu bezeichnen, Abs. 2 unter Streichung des Wortes „übrigen",

3. in § 14 als neuen Abs. (5) hinzuzufügen:

   5. Für die Beträge der Besoldung der Geistlichen, die nach § 13A aus der Pfarrbesoldungskasse fließen, haften den Geistlichen gegenüber die Pfarrbesoldungskasse und die Kirchgemeindekasse als Gesamtschuldner, vorbehältlich des Rückgriffes der Kirchgemeindekasse an die Pfarrbesoldungskasse.,

4. in § 13 Abs. (1) A und Abs. (2) „ständigen" zu streichen,

5. in § 13 Abs. (1) A Ziff. 1 hinter X einzufügen: mit Ausnahme der Leistungen der Kirchgemeinden in den Fällen von § 11 Abs. (1) Ziff. 4.

Dieser Antrag ist ausreichend unterstützt, ebenso wie der Antrag Vierling.

Endlich ein Antrag Dr. Hering und Genossen:

Als letzter Absatz in § 23 wird angefügt:

Die im § 9 erwähnte Zustimmung des Ministeriums für Volksbildung kommt nur in Betracht, solange der Staat an der Bezahlung der Pensionen beteiligt ist.

Das Wort hat der Vorsitzende des Finanzausschusses B, Herr Synodale Graf Vitzthum v. Eckstädt.

**Generalleutnant a. D. Graf Vitzthum v. Eckstädt, Exzellenz:** Ich bitte, den vortrefflichen Vortrag unseres verehrten Herrn Berichterstatters in einzelnen Punkten noch ergänzen und vertiefen zu dürfen, und zwar namentlich mit Rücksicht auf den Antrag, der uns eben verlesen worden ist, den der Herr Konsynodale Hickmann stellte und der eine Abänderung des § 14 erstrebt.

Ich möchte auf die Frage, was den Finanzausschuß B bewogen hat, zu einer Änderung des § 14 des Gesetzes zu schreiten und Ihnen eine abgeänderte Fassung vorzuschlagen, doch noch mit wenigen Worten eingehen. Wir haben dankbarst den im § 13 des Gesetzes vertretenen Standpunkt des Landeskonsistoriums begrüßt, daß diese Alters- und sozialen Zulagen aus der Pfarrbesoldungskasse genommen werden sollen, und zwar aus den Gründen, die das Konsistorium in seiner Begründung anführt und denen in ihrer Trefflichkeit und Vollständigkeit sicher nichts hinzuzufügen ist. Es wird keinen hier unter uns in der Synode geben, der nicht absolut von der Notwendigkeit und dem Wünschenswerten dessen beseelt ist, daß Geistliche versetzt werden müssen, sei es aus eigenen Interessen, sei es aus Interessen der Kirche, und es wird wohl fernerhin niemand in diesem Saale sein, der von dem Geistlichen nicht das unangenehme Empfinden wegnehmen möchte, daß er mit fortschreitendem Alter allmählich seiner Gemeinde zu teuer wird und daß jedes hinzutretende Mitglied der Familie von der Gemeinde mit mißgünstigen Augen betrachtet wird, weil auf diese Weise die Kirchgemeindekasse wieder erheblich belastet wird. Diese Gesichtspunkte, die das Konsistorium zu der Einbringung der Vorlage, daß die Alters- und sozialen Zulagen auf die Pfarrbesoldungskasse zu nehmen sind, veranlaßt haben, diese ethischen Momente sind so durchschlagend und so überzeugend, daß man den § 13 nur mit voller Freude begrüßen kann.

Aber alle diese freudigen Empfindungen werden stark getrübt und zum Teil ins Gegenteil verwandelt durch die sehr wenig erfreuliche Auffassung des Kirchenregiments, daß die Beihilfen an die armen Kirchgemeinden, die nicht den vollen Anfangsgehalt der Besoldungsgruppe X für ihren Geistlichen aufzubringen in der Lage sind — und das ist leider Gottes eine ganz erhebliche Anzahl Kirchgemeinden, die hier in Frage kommen —, daß diese Beihilfen für den Fall, daß die Mittel der Pfarrbesoldungskasse nicht ausreichen, was doch, so Gott will, nur ein Ausnahmefall sein wird, zurücktreten gegenüber diesen Alters- und sozialen Zulagen. Hiermit kann tatsächlich eine schreiende Härte eintreten, denn es kann in einer Gemeinde, wo aus der Kirchgemeindekasse der betreffende Geistliche meinetwegen bloß 100 M. als Anfangsgehalt bekommt statt 310 M., vorkommen, daß er um die 200 M. Differenz, wenn ausnahmsweise gar keine Beihilfen gezahlt werden, gegenüber anderen Geistlichen zurückbleibt und namentlich gegenüber Geistlichen in Großstadtgemeinden. Der Finanzausschuß hat sich infolgedessen mit dieser Bestimmung der Beihilfen nicht befreunden können. Der Finanzausschuß steht auf dem Standpunkt, daß es das gute und verbriefte Recht der Geistlichen ist, daß sie sämtlich gleichmäßig besoldet werden. Kann auf eine gleichmäßige Besoldung, und zwar auf eine tunlichst gleichmäßige Besoldung auch mit den Staatsbeamten, aus Mangel an Geldmitteln nicht zugekommen werden, so sind eben die gesamten Bezüge, nicht bloß die Alters- und sozialen Zulagen, sondern die gesamten Bezüge prozentual den vorhandenen Geldmitteln anzupassen, so schmerzlich und bedauerlich das ist. Alle Rechtsansprüche auf Auszahlung des vollen Gehalts, wie der Herr Berichterstatter schon hervorgehoben hat, bleiben dem einzelnen Geistlichen gewahrt.

Ich hielt es für wünschenswert, auf diesen entscheidenden Punkt zurückzukommen, und nach den Stimmungen, die man gehört hat, und aus dem Umstande, daß der Beschluß des Finanzausschusses in dieser Richtung einstimmig gefaßt worden ist, können Sie ja wohl entnehmen, daß zum mindesten ein sehr erheblicher Teil dieser Synode unbedingt Wert darauf legt, daß in dieser Hinsicht eine möglichste Gleichstellung dieser beiden Zulagen, der sozialen Zulagen und der Beihilfen, in irgend einer Weise erreicht wird. Ob der Vorschlag des Finanzausschusses gerade der Stein des Weisen ist und ob nicht in anderer

Weise eine Lösung, die vielleicht glücklicher ist und den Ansichten des Konsistoriums mehr entgegenkommt, gefunden werden kann, lasse ich gern dahingestellt. Jedenfalls kann ich versichern, daß jedes Mitglied des Finanzausschusses B gern bereit ist, an seiner Stelle mitzuwirken, um eine geeignete Lösung zu finden, falls unsere Lösung auf irgendwelche unüberbrückbaren Schwierigkeiten stoßen sollte.

Dann möchte ich noch in einer Richtung den Bericht ergänzen, und das ist die Frage der Zentralisierung der Besoldung. Diese Frage hat einen breiten Raum eingenommen, sie und die Frage der Beihilfen waren ja im wesentlichen das ganze Aussprachegebiet im Finanzausschuß. Ich möchte noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Der Herr Berichterstatter hat ja schon erwähnt, daß in dem Finanzausschuß nur gestreift wurde — ich möchte das Wort gestreift unterstreichen — die Einwirkung einer absolut ausgesprochenen Zentralisierung, also daß die Pfarrbesoldungskasse ausschließlich und allein sämtliche Gehälter zu tragen hat. Ich möchte doch besonders darauf hinweisen, daß das doch für die Pfarrerbesetzung von einem gewissen Einfluß sein kann. Ob das sein wird, wird ja bei Beratung des Pfarrbesoldungsgesetzes Gegenstand genügender Erörterung sein, namentlich für den Fall, daß die Synode wider Erwarten den § 1 und damit das Grundgesetz, daß augenblicklich auf dem Wege der Zentralisierung nicht weiter fortgeschritten werden solle, ablehnen sollte. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, wer das Geld gibt, im allgemeinen im Leben die Macht hat. Wenn heute die Zentralkasse, also das Landeskonsistorium, die gesamte Pfarrbesoldung bezahlt, hat es auch ein gewisses Recht auf Anstellung der Geistlichen.

(Widerspruch.)

Das ist Ansichtssache, da steht Ansicht gegen Ansicht. Da können Sie genau dasselbe für die Staatsbeamten fordern, daß dann heute jeder Amtshauptmann usw. nur mit Zustimmung des betreffenden Kreises gewählt werden kann, ebenso jeder Amtsrichter; das ist schließlich genau dasselbe. Die Frage ist aber nicht erörtert worden, sie ist nur gestreift worden. Das hatte aber trotzdem den Vorteil, daß diejenigen, die sich sehr mit dieser Frage der Zentralisierung beschäftigen, doch auch einmal die eventuelle Rückwirkung der Zentralisierung der Besoldung auf die Pfarrerbesetzung vor ihrem geistigen Auge vorüberziehen lassen.

Die weitere, noch viel entscheidendere Frage, die besonders stark gegen die Zentralisierung und alles, was hierfür vorgebracht worden ist, spricht, ist die Rücksicht auf die Pfarrlehne. Augenblicklich ist beim Pfarrlehn der Geistliche der Nutznießer. Wenn Sie eine Zentralkasse einführen wollen, die alles bezahlt, dann geht die Nutznießung der Pfarrlehne auf die Landeskirche über, denn die gesamten Einkünfte der Pfarrlehne müssen dann zur Stärkung der Pfarrbesoldungskasse herangezogen werden. Es wird damit ein weiteres sehr wesentliches Bindeglied zwischen der Gemeinde und dem Pfarrer gelöst, ein Bindeglied, das bei vielen Gemeinden seit langen und uralten Zeiten besteht.

(Sehr richtig!)

Wer hat nachher in den Gemeinden noch ein Interesse an dem Pfarrlehn, wenn diese Pfarrlehne nicht mehr ausschlaggebend sind für die finanziellen Einkünfte der betreffenden Kirchgemeinde? Dann kann doch niemand ein Interesse daran haben, es berührt ja die Kirchgemeinde gar nicht, ob es viel oder wenig einbringt. Man muß die Menschen nach dem Durchschnitt nehmen und nicht glauben, daß auch in dieser Frage die Kirchgemeinden aus lauter Mustermenschen zusammengesetzt sind, die, obwohl sie nun in dieser Hinsicht interesselos sind, eine ganz besondere Aufmerksamkeit der Verwaltung der Pfarrlehne widmen werden. Wer soll die Pfarrlehne nachher verwalten? Soll diese ganze Verwaltung auf das Landeskonsistorium übergehen, auf die Landeskirche? Wie soll diese die Verwaltung des über das ganze Land verstreut liegenden außerordentlich wertvollen Besitzes führen? Das Landeskonsistorium ist dazu gar nicht in der Lage, es hat nicht die Kräfte, um diesen Besitz sachgemäß zu verwalten. Man kann, wenn die Zentralisierung eingeführt würde, zu der Auffassung gelangen, daß diese Einführung gleichbedeutend sein würde mit der Sozialisierung der Pfarrlehne. Diese schwerwiegenden Gründe haben jedenfalls die Gegner der Zentralkasse in ihrem Widerstande gegen diese Kasse bestärkt, und die begeisterten Anhänger der Zentralkasse haben sich dem fügen müssen, daß augenblicklich auf dem Wege der Zentralisierung die äußerste Etappe vorläufig erreicht ist.

Ob man nun in Zukunft mit einer Weiterführung der Zentralisierung zu rechnen haben wird oder nicht, über diese Frage ist der verehrte Präsident des Landeskonsistoriums im Finanzausschuß um eine Äußerung ersucht worden. Diese Äußerung, die der Herr Präsident Böhme dem Ausschuß gegeben hat, ist nach meiner Ansicht für die Beurteilung der ganzen Frage so wichtig und interessant, daß ich der Wiederholung dieser Erklärung des verehrten Herrn Präsidenten nicht vorgreifen, sondern ihn bitten möchte, diese Erklärung, inwieweit man in Zukunft mit dem Fortschreiten der Zentralisierung zu rechnen haben wird, selbst der Synode mitzuteilen.

Das waren die ergänzenden Bemerkungen, die ich zu dem Bericht des Herrn Berichterstatters geben wollte, um Ihnen nochmals deutlich zu zeigen, vor welchen Schwierigkeiten der Ausschuß gestanden und wie er diese Schwierigkeiten zu überwinden versucht hat.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident: Herr Synodale Hickmann!**

**Oberstudienrat Professor Hickmann (Leipzig):** Meine Damen und Herren! Gestatten Sie einige Worte der Erläuterung zu meinem Antrag zu § 14, der vorhin Ihnen vorgelesen worden ist! Ich möchte zunächst feststellen, daß dieser Antrag als Eventualantrag aufzufassen ist; er wird zur Abstimmung zu bringen sein für den Fall, daß der Ausschußantrag zu § 14 von der Synode nicht angenommen werden sollte.

Auch ich stehe mit dem Ausschuß auf dem Standpunkte, daß § 14 der Vorlage für uns untragbar ist. Die Zuschußgemeinden würden sich bei der Fassung der Vorlage verraten fühlen, denn es könnte tatsächlich der Fall eintreten, daß z. B. bei einer staatlichen Neuordnung der Besoldungssätze die unter § 13 Abs. 1 A genannten Bezüge um einen derartigen Prozentsatz erhöht würden, daß, um diese Bezüge zu bestreiten, die ganze Pfarrbesoldungskasse aufgefressen und für die Beihilfen an die Zuschußgemeinden auch kein Pfennig Rest übrigbleiben würde. Diese Gefahr muß unter allen Umständen durch das Gesetz selbst verhindert werden. Man kann sich nicht damit abfinden, daß uns seitens des Kirchenregiments freundlich versichert wird, daß selbstverständlich alles geschehen würde, um eine derartige Notlage zu vermeiden, und daß die besten Aussichten dafür beständen, daß immer auch Beihilfen neben den Bezügen gewährt werden könnten. Es muß im Gesetz festgelegt sein, daß das Kirchenregiment auch für die bittersten Notzeiten die Möglichkeit hat, Reserven für Beihilfen zurückzubehalten.

Wir haben aber doch nun schon aus dem Ausschußbericht gehört, welche schweren Bedenken gegen die Fas-

sung des jetzt vorliegenden Antrags des Ausschusses seitens des Kirchenregiments geltend gemacht werden, und ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß auch die Synode diese Bedenken so schwer empfindet, daß sie es nicht wagt, die Ausschußbeschlüsse in der Form des Antrags anzunehmen, sondern doch vielleicht versucht, den Bedenken des Kirchenregiments irgendwie Rechnung zu tragen. Für diesen Fall soll mein Antrag zu § 14 eine einigermaßen geeignete Brücke bieten. Dieser Antrag darf noch einmal vorgelesen werden, um ganz klar zu sein. Abs. 1 würde nach meinem Antrag die folgende Fassung bekommen:

> Reichen die Mittel der Pfarrbesoldungskasse nicht aus, um neben den Bezügen nach § 13 Abs. 1 noch Beihilfen nach § 13 Abs. 1B in der notwendigen Höhe zu gewähren, so kann ein Hundertsatz festgesetzt werden, nach dem die Bezüge (§ 13 Abs. 1 A) allen Geistlichen gleichmäßig aus der Pfarrbesoldungskasse auszuzahlen sind.

Abs. 2 würde dann fortfahren:

> Beihilfen an die Gemeinden (§ 13 Abs. 1B) werden aus der Pfarrbesoldungskasse erst nach Auszahlung dieser Bezüge (§ 13 Abs. 1 A in Verbindung mit § 14 Abs. 1) gewährt.

Zunächst zur Erläuterung folgendes! § 14 ist überhaupt nur für Notfälle bestimmt. In normalen Fällen hat er keine Anwendung zu finden. Nur wenn die erforderlichen Mittel nicht ausreichen, um beiden Ansprüchen an Zuschüssen, sowohl an Beihilfen für die Gemeinden wie an Bezügen für die Pfarrer, zu genügen, wird der Paragraph praktisch. Ich biete nur den Weg, daß den Bedenken des Ausschusses Rechnung getragen werden kann, daß unter keinen Umständen der Fall eintreten kann, daß die Pfarrbesoldungskasse von den Bezügen aufgefressen wird, sondern unter allen Umständen Reserven für die Beihilfen übrigbleiben. In Notzeiten hätte nach meinem Antrage zunächst das Landeskonsistorium, allerdings nach eigenstem schwer verantwortlichen Ermessen, einen Teil der Pfarrbesoldungskasse als Reservefonds für Beihilfen abzuzweigen und nur aus dem Rest der Pfarrbesoldungskasse die Bezüge nach § 13 Abs. 1 A zu gewähren. Als Richtlinie dafür, daß dieser Reservefonds für Beihilfen, wenn ich ihn so nennen darf, in der Pfarrbesoldungskasse nicht zu schmal bemessen werde, damit die Unsicherheit der Zuschußgemeinden nicht dennoch untragbar bleibe, habe ich vorgeschlagen, auch dem Abs. 3 von § 14 eine etwas andere Fassung zu geben. Diese Fassung soll den Zuschußgemeinden die Sicherheit geben, daß ihnen wirklich genügend Beihilfen aus der Pfarrbesoldungskasse zufließen. Der Abs. 3 soll also die folgende Fassung erhalten:

> Auch die Beihilfen sind, solange aus den Mitteln der Pfarrbesoldungskasse nicht alle Ansprüche befriedigt werden können, in der Höhe zu gewähren, daß den Geistlichen tunlichst gleiche Hundertsätze der gesamten Besoldung ausgezahlt werden können.

Das ist die Richtlinie, nach der der Reservefonds vom Landeskonsistorium zu bemessen ist.

Mein Antrag würde aber, wenn er so den Bedenken des Ausschusses Rechnung trägt, andererseits auch den Bedenken Rechnung tragen, die vom Kirchenregiment geltend gemacht worden sind. Denn bisher haben wir vor allen Dingen dieses Bedenken gehört, daß durch die verwaltungstechnischen Schwierigkeiten die Auszahlung der Bezüge in der Tat hier auf ganz unsichere Grundlage gestellt ist. Es ist unmöglich für die Behörde, die aus der Pfarrbesoldungskasse auszuzahlen hat, zu errechnen, in welcher Höhe sie die Bezüge ausschütten kann. Nach meinem Antrag muß sie sich mit einem raschen Entschluß entschließen, bestimmte Prozentsätze nach eigenem Ermessen festzusetzen. So steht fest, was sie auszuzahlen hat. Es können daher feste Bezüge nach diesen Sätzen den Pfarrern pränumerando ausgezahlt werden. So läßt sich praktisch wenigstens auf der Grundlage meines Antrages von der Behörde weit besser und sicherer verfahren, als wenn die über diesen Antrag hinausgehende Fassung des Ausschußantrages angenommen würde.

Also für den Fall, daß sich die Synode nicht entschließen sollte, den Ausschußantrag mit Rücksicht auf die Bedenken des Kirchenregiments anzunehmen, würde ich bitten, doch unter allen Umständen den schweren Bedenken, die wir gegen die Vorlage gehabt haben, Rechnung zu tragen und unter allen Umständen eine Sicherung dafür zu finden, daß die Pfarrbesoldungskasse Reserven für die Zuschußgemeinden erübrigt. Auf dem Boden meines Antrages ist vielleicht dafür ein gangbarer Mittelweg gewiesen.

(Bravo! bei der Gruppe des Redners.)

**Präsident:** Zu dem eben Gesagten bemerke ich, daß meines Erachtens über den Antrag Hickmann abgestimmt werden muß vor der Abstimmung über den Ausschußantrag, denn er bezweckt eine Änderung des Ausschußantrags. Es wird im Ergebnis übrigens gleichgültig sein, denn wenn der Antrag Hickmann angenommen würde, fiele der Ausschußantrag.

**Oberstudienrat Professor Hickmann (Leipzig):** Ich möchte dann meinen Antrag ausdrücklich als Eventualantrag bezeichnen, so daß unter allen Umständen der Ausschußantrag, der weiter geht als mein Antrag, zuerst zur Abstimmung gebracht wird.

Ich darf hinzufügen, daß ich den Abs. 5 zu § 14 noch in meinem Antrag um der Klarheit der Rechtslage willen hinzugefügt habe, die ja nach allem, was gesagt worden ist, zwar schon feststeht, aber doch auch im Gesetz selbst geboten werden sollte. Als Abs. 5 soll daher noch zu § 14 hinzugefügt werden:

> Auch im Falle des Abs. 1 —

also daß gewisse Hundertsätze der Bezüge abgestrichen werden —

> bleibt der Rechtsanspruch der Geistlichen auf die vollen Bezüge bestehen.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Krumbiegel!

**Stadtrat Dr. Krumbiegel:** Meine Damen und Herren! Das Konsistorium hat die Einordnung von Geistlichen in die Besoldungsgruppe XII außerordentlich erschwert. Es ist Ihnen eine Verordnung vom Jahre 1923 bekannt, wonach nur 8,5 Prozent sämtlicher geistlichen Stellen in die Gruppe XII eingereiht werden dürfen. Nach der Statistik haben wir gegenwärtig 1409 geistliche Stellen; 8,5 Prozent davon sind 112. Wenn wir die 29 Superintendenturen abrechnen, kommen wir auf die Zahl von höchstens 83 Stellen, die auf die insgesamt 1409 Stellen nach Gruppe XII besoldet werden dürfen, und das in jedem einzelnen Falle auch nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Konsistoriums.

Mit dieser Erschwerung aber noch nicht genug! Das Konsistorium hat weitere Erschwerungen in der Vorlage hinzugefügt, und zwar in § 11 Abs. 1, wo gesagt ist, daß die Besoldung der in Gruppe XII eingeordneten Geistlichen in vollem Umfange von der Kirchgemeinde aufzubringen ist, und in § 14 Abs. 4, wo erklärt wird, daß Beihilfen

an Kirchgemeinden zur Besoldung eines in der Besoldungsgruppe XII eingeordneten Geistlichen nur ausnahmsweise und nur nach Erfüllung der sonstigen Aufgaben der Pfarrbesoldungskasse zu gewähren sind.

Meine Damen und Herren! Ich bin überzeugt, daß in praxi die meisten Gemeinden für die Einreihung ihres ersten Pfarrers in Gruppe XII keine Mittel haben werden und daß sie aus diesem Grunde, nur aus diesem Grunde, die Einreihung ihres ersten Pfarrers in die Gruppe XII ablehnen werden. Ich möchte die Gemeinde sehen, die es auf sich nimmt, bei den gedrückten Finanzverhältnissen zwar, wie sie es für richtig erkennt, ihren ersten Pfarrer in die Besoldungsgruppe XII einzureihen, aber zugleich zu erklären: wir werden auch in der Lage sein, die Mittel dafür aufzubringen.

Wir wollen nun einen Vermittlungsvorschlag machen, der den Gemeinden die Einreihung in die Gruppe XII nicht besonders erleichtert, aber auch nicht besonders erschwert. Wir schlagen Ihnen vor,

in § 12 Abs. 2 unter Ziff. 4 einzufügen:

> Von der Besoldung der Geistlichen sind von der Gemeinde aufzubringen 4. bei Stellen, die nach Gruppe XII besoldet werden, der Unterschied zwischen dem Anfangsgehalt der Gruppe XI und dem Anfangsgehalt der Gruppe XII mit Ausnahme der Stellen, mit denen ein Superintendentenamt verbunden ist.

Wir wollen dadurch erreichen, daß alles übrige, insbesondere auch die sozialen und Alterszuschläge von der Pfarrbesoldungskasse zu tragen sind.

Alles übrige, was wir dann zur Abänderung der einzelnen Paragraphen vorschlagen, ist, soweit dieser Fall in Frage kommt, nur redaktioneller Natur. Ich brauche es wohl nicht besonders zu begründen.

Wir haben dann einen zweiten Antrag gestellt, der auch nur redaktioneller Natur ist, das ist nämlich der, in § 13 das Wort „ständigen“ vor dem Worte „Geistlichen“ zu streichen. Es gibt nach der Vorlage Geistliche und Hilfsgeistliche. Wenn wir nur diesen Unterschied kennen, brauchen wir die Geistlichen nicht als ständige Geistliche zu bezeichnen.

Schließlich haben wir noch einen dritten Antrag gestellt, der materieller Natur ist und der auf folgender Erwägung fußt. Es ist uns mitgeteilt worden, daß in einzelnen Gemeinden die Zuschläge der Besoldung des Pfarrers, die aus der Pfarrbesoldungskasse überwiesen wurden, von der Kirchgemeindekasse einfach zu anderen Zwecken verwendet wurden

(Hört, hört!)

und daß die Geistlichen infolgedessen nicht in den Besitz der ihnen zustehenden Bezüge gekommen sind. Wir halten es auch nicht für erwünscht, daß die Zuschußbeträge, die von der Pfarrbesoldungskasse zu gewähren sind, über die Kirchgemeindekasse laufen, sondern wir glauben, es ist richtiger — das kann im Wege der Ausführungsverordnung geregelt werden —, daß diese Zuschußbeträge dem Pfarrer von der Pfarrbesoldungskasse unmittelbar auf sein Konto bei der Girokasse seines Ortes überwiesen werden.

Wir haben aber weiter den Wunsch, daß der Geistliche auf die Zuschläge aus der Pfarrbesoldungskasse einen Anspruch hat sowohl gegen die Kirchgemeinde als auch gegen die Pfarrbesoldungskasse. Es soll also für die Bezüge, für die die Kirchgemeindekasse allein aufzukommen hat, nur die Kirchgemeindekasse haften. Für diejenigen, für die die Pfarrbesoldungskasse aufzukommen hat, soll eine Gemeinschuld der Pfarrbesoldungskasse und der Kirchgemeindekasse statuiert werden. Daher kommt unser Antrag, in § 14 als neuen Abs. 5 hinzuzufügen:

> Für die Beträge der Besoldung der Geistlichen, die nach § 13 A aus der Pfarrbesoldungskasse fließen, haften dem Geistlichen gegenüber die Pfarrbesoldungskasse und die Kirchgemeindekasse als Gesamtschuldner vorbehältlich des Rückgriffes der Kirchgemeindekasse an die Pfarrbesoldungskasse.

Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, unseren Antrag anzunehmen.

Insbesondere legen wir Wert darauf, daß Sie die Güte haben, den ersten Antrag anzunehmen, der sich auf die Möglichkeit bezieht, Geistliche nach Gruppe XII zu besolden.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Jagsch.

**Pfarrer Jagsch:** Meine Damen und Herren! Sowohl der Herr Berichterstatter wie der Herr Vorsitzende vom Finanzausschuß B hat die Zentralisierung erwähnt. Dabei aber betonen beide, daß sie den Gedanken nur gestreift haben möchten. Ich glaube aber, daß man im Lande draußen sehr stark gerade auf das Wort Zentralisierung und auf die Art, wie sich die Synode zu dem Zentralisierungsgedanken stellen wird, horchen wird. Das geht auch daraus hervor, daß eine Konferenz eine Petition eingereicht hat, die viele Unterschriften gefunden hat. Da sich die Konferenz in dem Wahlbezirke, dem ich angehöre, befindet, es ist nämlich die Radeburger Konferenz, so darf ich wohl einmal zu der ganzen Frage kurz Stellung nehmen.

Ich muß gestehen, als ich den Titel dieses Gesetzes las, mußte ich erst wieder einen gewissen Horror überwinden bei dem Gedanken an die Beratungen des Gesetzes von 1923. Die Verhältnisse haben sich ja nun freilich vollständig geändert, die sogenannten Lehnsgemeinden und Lehnsinhaber sind nicht mehr die Beati possidentes. Sie sind es überhaupt nie gewesen, sie sahen bloß manchmal so aus.

(Heiterkeit und Zuruf: Sehr richtig!)

Heute ist es so, daß sie zu den Zuschußgemeinden gehören. Gerade die Radeburger Gemeinden, die die Petition eingereicht haben, sind fast alle Zuschußgemeinden. Wenn wir so habgierig wären, wie es uns seinerzeit bei Beratung des ersten Gesetzes hier und da entgegengeklungen ist, daß wir auf unseren Schätzen sitzen wollten, so wäre es jetzt ganz richtig, wenn wir mit vollen wehenden Fahnen in diesen Zentralisierungsgedanken hineinflögen und zögen, aber das ist nicht der Fall. Gerade drei Konferenzen in meinem Bezirk, die lauter ländliche Gemeinden vertreten, haben die Radeburger Petition geschlossen und einstimmig abgelehnt.

Ich möchte in diesem Gesetzentwurf, der uns vorliegt, allerdings nicht einen Schritt sehen, der sobald als möglich in den Zentralisierungsgedanken weiter hineinführt, sondern höchstens den Anfang dafür, der zunächst einmal die gegenwärtige Lage ausnutzt und übersieht und uns Gelegenheit gibt, abzuwarten und zu prüfen, wie sich die ganze Sache bewähren wird. Die Tatsachen, die die Petitionen angegeben haben für das, was sie für den Zentralisierungsgedanken einnimmt, sind gewiß richtig, z. B. daß es Geistliche gibt, die nicht die Veranlagung und das Geschick haben, das Höchste aus der Gemeinde und den Steuerzahlern herauszuholen, und daß sie darum die Hilfe

der behördlichen Autorität brauchen oder daß gerade die Bemühungen des Geistlichen, möglichst viel aus der Gemeindesteuer herauszuholen, ihm Schmähungen und Beschimpfungen zuziehen; das ist alles richtig. Das habe ich selbst auch erfahren, habe es erfahren müssen, daß man mich in der Ephorie für einen Hauptverbrecher hält, natürlich bloß mit Rücksicht auf diese Frage.

(Heiterkeit.)

Aber diese Tatsachen und alles andere begründen noch nicht den Gedanken einer Zentralisierung. Im Gegenteil, wenn wir für die Landeskirche und für die Steuern in der Landeskirche Verständnis wecken sollen, wird sich der Widerstand in der Gemeinde erst recht regen. Es ist ja schon oft gesagt worden, daß die Gemeinden, namentlich die ländlichen, viel lieber für die eigene Gemeinde geben als etwa für die Landeskirche. Sodann die Schmähungen und Beschimpfungen! Sie werden auch so nicht aufhören. Diese Schmähungen bei einzelnen Leuten in unserem Lande sind eine Hydra, und die Hydra ist eine Schlange, die mehr als einen Kopf hat. Wenn die Zentralisierung wirklich das einzige Mittel wäre, diese Schmähungen dem Geistlichen zu ersparen, dann müßte man vielleicht dafür stimmen. Aber das ist doch nicht der Fall.

Ich möchte gegenüber dem Zentralisierungsgedanken vor allen Dingen hinweisen auf den Gedanken der Selbständigkeit der Gemeinden, und zwar nicht nur in dem Sinne, daß ich in der Selbständigkeit der Gemeinden ein Recht sähe, das wir den Gemeinden unter allen Umständen wahren müssen, sondern vor allen Dingen auch eine Anregung, einen Anreiz zum Pflicht- und Verantwortungsgefühl,

(Sehr richtig!)

und ich fürchte, daß der Zentralisierungsgedanke dieses Verantwortungs- und Pflichtgefühl der Gemeinden sehr erweichen wird.

(Sehr richtig!)

Eine ganze Reihe von Geistlichen wird, wenn die Behörde ihnen mit ihrer Autorität entgegenkommt, nicht mehr alles aus sich selbst herausholen, um Verständnis zu schaffen für die Steuerkraft und die nötigen Mittel, die die Gemeinden aufzubringen haben. Natürlich, Hilfe muß dasein, und, wie ich schon erwähnte, auch unsere kleinen Landgemeinden werden die Hilfe des Landes brauchen. Darum muß auch eine Kasse dasein, in die landeskirchliche Steuern und Zuschüsse von den Gemeinden fließen. Aber damit ist noch nicht gesagt, daß wir den Gedanken der Zentralisierung durchführen müssen. Ich möchte sogar sagen, daß es nach dem Berichte nicht nur heißen sollte, daß das Anfangsgehalt nach Gruppe X der Besoldungsordnung von der Gemeinde aufzubringen ist, also 3600 M., sondern daß man hier einen Passus finden müßte, nach dem man eventuell auch darüber hinausgehen kann, damit etwa Gemeinden, die wirklich aus ihren Lehenseinkünften mehr als 3600 M. erzielen, aus diesen Einkünften auch noch das übrige selber bezahlen müßten, damit sie gezwungen würden, das Höchste aus ihren Lehen herauszuholen.

Unsere Verhältnisse, meine Damen und Herren, sind ja noch gar nicht so gesichert; auch die Stabilität der Rentenmark ist, wie Sie wohl zugeben, nicht viel sicherer als das Schwanken mancher Herren in der Reichsregierung. Man weiß nicht, wie es heute oder morgen damit werden wird. Wenn dem aber so ist, so können wir noch nicht ein Gesetz mit so weittragender Bedeutung heute verabschieden. Darum meine ich, daß bei dieser Vorlage sehr glücklich den Wünschen von beiden Seiten entgegengekommen wird. Vor allen Dingen das, daß seine Besoldungskasse die Alterszulagen und die sozialen Zulagen übernimmt, erscheint mir außerordentlich glücklich an diesem Gesetze, und darum möchte ich bitten, daß dieses Gesetz mit den nötigen Ergänzungen des Finanzausschusses angenommen wird.

(Beifall.)

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Kühn!

**Bürgermeister Dr. Kühn (Bischofswerda):** Meine Damen und Herren! Nur ein kurzes Wort zu dem Antrage II des Finanzausschusses B. So wünschenswert an sich eine möglichst gleiche Ausschöpfung der Steuerkraft ist, habe ich doch gegen den Antrag schwere Bedenken. Die ganze Misere der jetzigen schlechten Steuereingänge liegt nicht immer begründet in der mangelnden Steuerfreudigkeit einzelner Gemeinden, sondern in den großen Ungerechtigkeiten dieser Zentralsteuer. Wenn die Einkommensverhältnisse in den Gemeinden ziemlich gleich sind, ist selbstverständlich unbedingt zu fordern, daß die Steuerschraube gleichmäßig angezogen wird. Es wird Ihnen aber bekannt sein, daß die Reichseinkommensteuern bis zu einem Einkommen von 10 000 M. ziemlich erträglich sind und daß die Riesensprünge und Riesenbelastungen erst bei den Einkommen über 15 000 und 20 000 M. beginnen. Es sind mir sehr wohl Fälle bekannt, daß auch für sogenannte wohlhabende Leute eine Kirchensteuer in der Höhe von 0,10 M. für 1000 M. bei einem 1923 er Einkommen von 50 bis 60 000 M. einfach nicht erträglich ist.

(Sehr richtig!)

Aus diesem Grunde liegt es nicht immer bloß am guten Willen der Gemeinden, wenn man sich mit einem geringen Steuersatz begnügt, sondern es verrät eine gewisse, eine höhere Einsicht, wenn man sich dort sagt: in manchen Fällen ist die Hälfte mehr als das Ganze; es ist besser, wenn die Hälfte hereinkommt, als wenn das Ganze schuldig gelassen wird. Ich möchte also nicht zu scharfe Bestimmungen aufstellen, wonach die Kircheninspektion festsetzt, daß in allen Gemeinden mindestens 15 bis 25 Pf. Kirchensteuer ausgeschrieben wird, sondern möchte anregen, daß es in einzelnen Fällen dem Kirchenregiment oder dem Landeskonsistorium überlassen wird festzustellen, ob Gemeinden trotz nicht genügenden Anziehens der Steuerschraube Beihilfen gewährt werden können. In kleinen Industriegemeinden, wo die große Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger einer kleinen Zahl der Hochbesteuerten gegenübersteht, bedeutet eine zu hohe Steuer sonst einen Riesenausfall, oder aber es wird das erreicht, was leider jetzt vielfach erfolgt ist, daß die Industriellen oder die Leute mit großem Einkommen sich bei der Zusammensetzung des Kirchenvorstandes nicht auf dessen Wohlwollen verlassen, sondern daß sie deshalb austreten, weil die Kirchensteuer unter den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen für sie einfach unerträglich ist.

Ich brauche an dieser Stelle nicht zu sagen, daß es auch Leute gibt, die früher als sehr reich galten, denen es aber jetzt einfach nicht möglich ist, 1000 M. Kirchensteuern aufzubringen. Ich habe nach dieser Richtung hin in meiner Stadt, obwohl wir nicht sehr hohe Einheitssätze haben, recht betrübliche Erfahrungen gemacht und habe mich überzeugen müssen, daß viele von unseren Steuerzahlern einfach nicht in der Lage sind, die Steuern aufzubringen.

Ein Wort noch zu dem Antrage des Herrn Konsynodalen Krumbiegel. Ich möchte dringend bitten, die Bestimmung, wonach die Gemeinden, die ihren Geistlichen in Gruppe XII einreihen, keinerlei Zuschüsse erhalten sollen, nicht aufrechtzuerhalten. Was wird die Folge sein? Die Gemeinden, die wirklich ihre Geistlichen

nach außen hin heben wollen, werden nach wie vor ihnen die Bezüge geben wollen nach der Gruppe, in die sie gehören. Sie werden also den Weg beschreiten, daß sie sie offiziell nur nach XI einreihen und ihnen irgendwie eine Aufwandsentschädigung zukommen lassen, um sie so auf die Bezüge nach Gruppe XII zu bringen. Das ist selbstverständlich zulässig. Eine Ersparnis für die Pfarrbesoldungskasse würde also insofern nicht eintreten.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag Dr. Krumbiegel zuzustimmen.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter!

**Berichterstatter Pfarrer Langer:** Meine verehrten Damen und Herren! Der Finanzausschuß B war glücklich und stolz, als er in seinem Abänderungsantrage nur die Forderung gestellt hatte auf ein Ortsmindestmaß der Kirchensteuern, und der Herr Vorredner plädierte nun dafür, daß dieses Mindestmaß der Kirchensteuern doch vielleicht, ich will nicht sagen, fallen gelassen würde, aber die Bestimmung wurde doch von seiner Seite ein bißchen angegriffen. Der Einwand, daß durch dieses Mindestmaß dann eben doch bei höherer Besoldung und größeren Einnahmen Ungerechtigkeiten und Härten entständen, weil allzu große Beträge herauskämen, dürfte damit hinfällig sein, daß die Betreffenden, die so hohe Kirchensteuern zu bezahlen haben, ja einfach bloß ein Gesuch um Ermäßigung bei der Kirchgemeindevertretung einzureichen haben. Auf diese Weise kann der Bestimmung die Härte genommen werden. Deswegen aber irgendwie diese Bestimmung in unserem Abänderungsantrage fallen zu lassen oder wenigstens an ihr zu rütteln, das halte ich als Vertreter des Finanzausschusses nicht für ratsam und gegeben.

(Zustimmung.)

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Kühn (Kirchberg)!

**Oberpfarrer Dr. Kühn (Kirchberg):** Ich möchte auch, meine Damen und Herren, dringend warnen vor einer zu weitgehenden Zentralisierung, namentlich auch unter dem Gesichtspunkte, daß unsere Gemeinden die Verpflichtung auch ihren Pfarrern gegenüber fühlen müssen, für sie einzutreten in Zeiten der Not. Durch völlige Zentralisierung wird einer derartigen Verpflichtung von vornherein der Boden abgegraben.

Wenn gesagt worden ist hinsichtlich der Pfarrlehne, daß Zentralisierung nötig sei zur Herauswirtschaftung des Höchstertrages, so läßt sich das auch dadurch erreichen, daß durch die Pfarrausschüsse oder sonst durch einen zuständigen Ausschuß ein gewisses Mindestmaß für den Ertrag jedes Lehens festgesetzt wird. Dieser Mindestbetrag muß erreicht werden, und ich sollte meinen, daß es nicht so schwer wäre, in Anbetracht der örtlichen Verhältnisse eine solche Festsetzung zu treffen. Jedenfalls ist es mit Dank zu begrüßen, wenn die Besoldung der Pfarrer, wie in der Vorlage geschehen, auf zwei Beinen steht, sowohl auf der Landesbesoldungskasse wie auch auf den Gemeinden, und auf der anderen Seite ist es ebenso zu begrüßen, daß der Grundsatz in § 1 feststeht: zunächst haftet die Kirchgemeinde für die Gehälter der Pfarrer.

Das aber, wovon ich sprechen wollte, betrifft meinen kurzen Antrag zu § 2, die Worte „tunlichst eng“ zu streichen und dem zweiten Absatz des § 2 die Fassung zu geben:

> sie soll den jeweiligen Besoldungsvorschriften für die Staatsbeamten und gleichstehenden akademischen Berufsarten entsprechen, bedarf jedoch . . .

Ich glaube, daß es nicht vieler Worte zur Begründung dieses Antrags bedarf. Wir können nur wünschen und es als notwendig ansehen, daß der Pfarrerstand mit den übrigen akademischen Ständen gleichgestellt wird, und die Angliederung in bestimmte Gruppen hat sich bisher nur als gut erwiesen. Es darf nicht verschwiegen werden, daß tatsächlich in einigen Kreisen dagegen Bedenken geäußert worden sind, die erklärt haben, die Pfarrer sollten sich an diesem Streben nach Eingliederung in die übrigen akademischen Berufsarten nicht beteiligen, daß dagegen vor allen Dingen Einspruch erhoben worden ist, als das Bestreben dahin ging, die Gehälter der akademischen Beamten und der höheren Beamtengruppen zu erhöhen. Im Pfarrerverein hat man über diese Punkte gesprochen, hat aber trotzdem geglaubt, auch in dem Sinne vorstellig zu werden, daß in § 2 das „tunlichst“ gestrichen würde, und hat den Grundsatz unbedingt festgehalten: die Pfarrer sind den übrigen Beamten gleicher akademischer Vorbildung auch in den Bezügen gleichzustellen. So hoch werden wohl die Beamtenbezüge niemals werden, daß Gewissensbedenken für den Pfarrer daraus erwachsen könnten, sie anzunehmen.

**Präsident:** Herr Pfarrer Graefe!

**Pfarrer Graefe:** Meine verehrten Damen und Herren! Als ich die Vorlage des Kirchenregiments Nr. 10 in die Hände bekam, wurde ich von leisem Schrecken ergriffen. Nun bedeuten allerdings nach meiner Ansicht die Abänderungsanträge des Finanzausschusses B ganz erhebliche Verbesserungen der Vorlage; aber immerhin vermag ich auch den Anträgen des Finanzausschusses B nicht zu folgen. Ich habe mich fragen müssen: Wozu ist überhaupt diese Vorlage eingebracht worden? oder besser: Warum ist sie eingebracht worden, lag wirklich ein zwingender Anlaß vor? und ich habe keine andere Antwort finden können als die: Nein. Was in der Begründung gleich im Anfang gesagt ist, hat mich durchaus nicht davon überzeugen können, daß die Vorlage wirklich eine Notwendigkeit gewesen sei. Zwar das weiß jedermann, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse sich seit dem vorigen Jahre ganz erheblich verschoben haben. Indessen, was wir im vorigen Jahre beschlossen und in dem Gesetz vom 7. Juni 1923 festgelegt haben, bleibt zunächst bestehen. Danach haben die Gemeinden je 20 v. H. der Gesamtbesoldung ihrer Geistlichen aufzubringen. 20 v. H. bleiben immer 20 v. H. Und wenn nun auch allerdings die sogenannten Lehensgemeinden inzwischen von ihrer früheren Höhe herabgesunken sind und nunmehr diejenigen Gemeinden, die an ihre Stelle getreten sind, über zahlreichere und zum Teil sehr bedeutende Steuerkräfte verfügen, so darf das im Grunde nichts ändern an der gesetzlichen Bestimmung, wonach 20 v. H. von jeder Gemeinde aufzubringen sein sollen. Es sind einfach nur die Rollen vertauscht worden. Nach dem Gesetz vom 7. Juni 1923 sollte ein Ausgleich dadurch geschaffen werden, daß die Lehensgemeinden durch die Überschüsse, die sie besaßen und die in die Pfarrbesoldungskasse fließen sollten, diejenigen Gemeinden unterstützen sollten, die nicht im Besitz von Pfarrlehen sind. Diese Absicht wird natürlich jetzt nicht mehr erreicht werden können, weil eben die Pfarrlehen nicht mehr das tragen, was sie im vorigen Jahre trugen und was sie nach unserer Ansicht auch weiterhin hätten tragen sollen. Aber inzwischen ist ja auch die Not gewichen, die im vorigen Jahre insbesondere in den großen Städten und überhaupt in allen den Gemeinden sich gezeigt hat, die nicht im Besitze von größeren Pfarrlehen waren. Gegenwärtig würde das Gesetz vom 7. Juni 1923 die Wirkung haben, daß als Unterstützende nicht mehr die Lehensgemeinden, sondern die besonders steuerkräftigen Gemeinden aufzutreten haben würden, also in der Tat eine Vertauschung der Rollen, die die steuerkräftigen Großstadtgemeinden sich gefallen lassen sollten.

Weiterhin vermag ich auch nicht dem zuzustimmen,

was in der Begründung gesagt ist über das, was aus den Lehen herauszuholen ist. Die Zahl, die hier angegeben ist: 620 757 M., hat mich ganz besonders erschreckt. Nach der Statistik, die uns im vorigen Jahre vom Landeskonsistorium überreicht worden ist, hat die Landeskirche einen Pfarrlehenbesitz an Feld und Wiese zwischen 13 000 und 14 000 ha, also rund 13 500 ha. Wenn man die Zahl 620 757 zugrunde legt, so kommt ein Hektarertrag von nur 46 M. heraus. Ich weiß aber, daß vor dem Kriege im Niederlande zumeist, wenn der Boden nicht ausnahmsweise sehr schlecht war, 75 bis 80 M. pro Acker bezahlt worden sind, und nach dieser Zahl ergeben sich 46 M. pro Hektar. Es muß also aus den Lehen etwas ganz anderes herausgewirtschaftet werden, und in einzelnen Ephorien ist das schon geschehen, besonders in den erzgebirgischen Ephorien. Wir haben in der Annaberger Ephorie einen viel höheren Ertrag herausgewirtschaftet als im Niederlande. Das muß sich natürlich ändern; wenn unsere Leute im Erzgebirge pro Acker 30 bis 40 M. zahlen können, dann wird man im Niederlande auch wieder wie früher 75 M. zu zahlen imstande sein und nicht bloß circa 25 M., also weit weniger als in der Annaberger Ephorie. Ich habe fast den Eindruck, als ob man das Gesetz vom vorigen Jahre hier und da sabotieren wollte.

Dann ergeben sich aber auch noch andere Möglichkeiten, um den Gemeinden aus der Pfarrbesoldungskasse noch weitere Zuschüsse zuzuführen. Ich weise auf eine andere Statistik hin, die uns im vorigen Jahre gegeben worden ist. Die Pfarrwaldungen umfassen zwischen 2900 und 3000 ha; bei einem 80jährigen Umtriebe würden also jährlich etwa 37 ha geschlagen werden können. Es ist aber nicht nötig, daß der gesamte Reinertrag des geschlagenen Holzes in die Pfarrholzkassen fließt. Es kann ganz gut wenigstens die Hälfte der Besoldung der Pfarrer mit dienen. Hier hätten wir eine sichere Einnahme, die sehr gut sein wird, weil die Holzpreise gegenwärtig sehr hoch sind.

Zu der gesamten Vorlage, die im allgemeinen von dem Finanzausschusse B angenommen worden ist, möchte ich erklären, daß mindestens 400 Gemeinden nach meinem Dafürhalten — ich habe mir die Mühe genommen, das Handbuch der Kirchenstatistik daraufhin durchzusehen — nicht in der Lage sein werden, das Grundgehalt in Höhe von 3600 M. aufzubringen. Nach dem vorigen Gesetze hätten sie — nehmen wir an, ein Pfarrer hat viele Kinder und bezieht ein Gesamtgehalt von 7000 M. — nur 1400 M. aufzubringen, nämlich 20 Prozent. Das wird von jeder Gemeinde verlangt werden müssen, aber 3600 M. aufzubringen für die Pfarrerbesoldung, dazu sind eben, wie ich sagte, ungefähr 400 Gemeinden nicht imstande. Sie haben ja auch noch andere Ausgaben. Sie haben die Kantorenbesoldungen aufzubringen, die Vergütungen für den Singechor, jetzt außerdem sehr hohe Steuern, alle möglichen Beiträge, nicht nur Brandversicherungsbeiträge, sondern auch andere in erheblicher Höhe, und dann die ungeheuren Unkosten für die bauliche Instandhaltung der kirchlichen und geistlichen Gebäude. Das können kleine Gemeinden ohne jeden Lehnsbesitz nicht leisten, wenn sie 3600 M. allein für Pfarrerbesoldung aufbringen sollen.

Nun will ja freilich das Landeskonsistorium armen Gemeinden, wenn möglich, d. h. wenn etwas übrigbleibt, nachdem die in § 13 1A aufgeführten Bezüge gezahlt sind, Beihilfen gewähren, und der Finanzausschuß B hat diese Bestimmung noch wesentlich verbessert, wie aus dem Antrage Nr. 9 unter I Ziff. 2a zu § 14 Abs. 1 hervorgeht. Aber es wird dann doch immer wieder in jedem einzelnen Falle darauf gedrückt werden, und zwar vielleicht von Stellen, die die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden nicht ganz genau kennen, daß die Steuerschraube gehörig angezogen wird. Dabei können die betreffenden Stellen sich sehr leicht darüber täuschen, ob eine Kirchgemeindevertretung wirklich bereits bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit der Gemeinde gegangen ist oder nicht. Die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden liegen eben sehr verschieden, weil die wirtschaftliche Struktur der einzelnen Gemeinden außerordentlich verschieden ist und weil man in den Gemeinden hier und da auch mit besonderen Widerständen zu rechnen hat, die nicht nur bei den kirchlichen Kreisen, sondern zuweilen auch bei anderen Kreisen liegen und die nicht immer so leicht zu überwinden sind, wie mancher, der der Sache ferner steht, sich denkt.

Ich möchte mich also gegen die Vorlage sowohl in ihrer ursprünglichen wie in ihrer durch den Finanzausschuß B abgeänderten Fassung erklären, weil ich es für unmöglich halte, daß das Grundgehalt von allen Gemeinden oder auch nur von zwei Drittel der Gemeinden aufgebracht werden kann. Ich stehe noch immer voll und ganz auf dem Standpunkte des Gesetzes vom 7. Juni 1923, welches ich auch unter den jetzigen Verhältnissen noch für durchaus durchführbar erachte. Bleiben wir bei diesem Gesetze stehen, dann kommen wir auch den Wünschen der zahlreichen Konferenzen sehr weit entgegen, die sich der Radeburger Petition angeschlossen haben und eine volle Zentralisation wünschen. Ich möchte mich mit diesen Petitionen ja freilich nicht ohne weiteres durchaus identifizieren, mich also nicht für eine volle Zentralisierung erklären, aber wenn wir bei dem stehen bleiben, was voriges Jahr beschlossen worden ist, dann sind wir auf dem Wege der Zentralisierung doch schon wenigstens eine Etappe weiter als die Vorlage in der ursprünglichen und in der abgeänderten Fassung, dann werden nämlich 80 Prozent der Pfarrerbesoldung, wenn die Mittel vorhanden sind — und ich glaube, sie können aufgebracht werden —, von der Pfarrbesoldungskasse getragen und nur 20 Prozent von den einzelnen Gemeinden.

Ich sagte eben, ich sei überzeugt, daß die gesamte Besoldung aufgebracht werden könne. Das wird der Fall sein, wenn man aus den Lehen mehr herauswirtschaftet als bisher, und das wird sich mit leichter Mühe tun lassen, wenn die Geschäftsführer der Pachtausschüsse den nötigen Nachdruck ausüben und wenn man auch aus den Pfarrwaldungen etwas herausholt. Dann wird, wie ich im einzelnen nachweisen könnte, bei einem Gesamtbesoldungsbedarf von 9½ Millionen nur noch ein Minimum — etwa ½ Million — übrigbleiben, das zunächst nicht gedeckt ist. Dieser Fehlbetrag von knapp ½ Million wird sich aber durch eine ganz mäßige Erhöhung der Landeskirchensteuer herausbringen lassen. Erhöht man nun aber die Landeskirchensteuer, dann kann man im gleichen Maße die Ortskirchensteuer ermäßigen: es werden dann nur die Lasten etwas gleichmäßiger verteilt.

Zum Schluß: ich kann mich mit der Vorlage, auch in der abgeänderten Fassung, absolut nicht befreunden.

**Präsident:** Der Herr Präsident des Landeskonsistoriums!

**Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. Böhme:** Vom Standpunkte des Kirchenregiments aus wollte ich mir gestatten einige Bemerkungen zu der Vorlage und zu den Beschlüssen und Anträgen, die vorliegen, zu geben.

Wenn von verschiedenen Seiten erwartet worden ist, daß seitens des Kirchenregiments eine Vorlage kommen werde, die auf dem Prinzip der Zentralisierung der Geistlichengehalte steht, so ist diese Erwartung getäuscht worden.

Das Landeskonsistorium hat im vorigen Jahre den Versuch gemacht, zu einer Zentralisierung der Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes zu kommen, und unter den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen ist es zu dem Vorschlage gelangt, auf diesem Wege zugleich eine Zentralisierung der Besoldungen herbeizuführen. Man glaubte, bei der damaligen Lage der landwirtschaftlichen Erträgnisse aus den Lehen so viel herauswirtschaften zu können, daß damit die gesamte Besoldung der Geistlichen gedeckt werden könnte. Das hat sich als Illusion erwiesen.

(Sehr richtig!)

Das Gesetz, das damals schließlich zustande gekommen ist, hat dem prinzipiellen Gedanken, daß man auf eine Zentralisierung der Lehen zukommen solle, nur in sehr beschränktem Maße Rechnung getragen, und namentlich die Einrichtung von Pachtämtern, welche nach Ansicht des Kirchenregiments notwendig waren, um die nötige straffe Zentralisierung der Verwaltung durchzuführen, ist damals in der Synode auf grundsätzlichen Widerstand gestoßen. Das Kirchenregiment konnte unter diesen Umständen, nachdem sich die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse geändert hatten und bei der prinzipiellen Haltung, die bezüglich der Erhaltung der Lehnsverwaltungen hier in der Synode eingenommen worden ist, den Gedanken, auf eine Zentralisierung der Geistlichengehalte zuzukommen, überhaupt nicht wieder aufnehmen.

Ich möchte hierbei hervorheben, daß bei den vielen Äußerungen und Wünschen nach Zentralisierung der Gehalte es sich nach meinem Dafürhalten um ein Schwanken in dem Begriff der Zentralisierung handelt. Was wünscht und denkt man sich eigentlich unter dieser Zentralisierung? Soll das Ziel das sein, daß aus einer Kasse des Landes die gesamten Besoldungen der Geistlichen bestritten werden — das würde man unter einer Zentralisierung verstehen müssen —, so würde damit ein Ziel ins Auge gefaßt, dem das Kirchenregiment im letzten Ende nicht zustimmen kann. Wenn von einer Stelle aus, von der Zentralstelle der Landeskirche aus, die Geistlichen voll besoldet werden nach einheitlichen Grundsätzen und direkt von der Zentralstelle aus, so verliert der Geistliche damit die jetzige rechtliche Position des Parochialgeistlichen, er nähert sich in seiner Stellung damit ganz unwillkürlich der Stellung des Staatsbeamten, der von einer Zentralstelle aus besoldet wird, dafür aber auch von dieser geschickt wird dorthin, wo er nach Ansicht der Zentralstelle notwendig ist. Das kann nach Ansicht des Kirchenregiments überhaupt nicht das Ziel der Pfarrbesoldungsgrundsätze sein,

(Sehr richtig!)

und zwar um deswillen, weil die Landeskirche eben ein total anderes Gebilde ist als der Staat. Solange wir damit rechnen können, daß die Keimzelle der Landeskirche, wie wir es bei der Kirchgemeindeordnung hier wiederholt ausgesprochen haben, die Parochie ist, die Einzelgemeinde, so lange wird auch bei der Besoldung der Geistlichen es sich immer um eine Mittellinie, um ein Kompromiß in der Richtung handeln, daß die Besoldung des Geistlichen zugleich fließen muß aus den Mitteln der Gemeinde und aus den Mitteln der Landeskirche im ganzen. Solange also nicht eine totale Veränderung der Stellung des geistlichen Amtes zur Parochie herbeigeführt werden soll — und ich würde das für ein großes Unglück halten —, so lange wird man an eine volle Zentralisierung überhaupt nicht denken dürfen. Es würde eine schiefe Ebene sein. Zu gelegener Zeit würden Konsequenzen gezogen werden hinsichtlich der Wahlrechte der Gemeinden, hinsichtlich der Versetzbarkeit der Geistlichen usw., die jedenfalls von denen, die jetzt für Zentralisierung schwärmen, vielleicht sehr bitter empfunden werden würden.

Wenn also jetzt das Kirchenregiment vor der Aufgabe stand, ein neues Pfarrbesoldungsgesetz zu erlassen — und, das möchte ich gegenüber dem Herrn Vorredner bemerken, darüber, daß es notwendig war, ein neues Gesetz zu machen, war sich allerdings das Kirchenregiment nicht im Zweifel —, so konnte es sich nur darum handeln: Inwieweit kann im gegenwärtigen Zeitpunkt überhaupt dem Gedanken einer größeren Zusammenfassung, einer teilweisen Zentralisierung, d. h. einer Übernahme eines größeren Teils der Besoldungslasten auf die Zentralstelle Rechnung getragen werden? und in dieser Beziehung bedeutet die Vorlage eben wieder durchaus ein Kompromiß zwischen den beiden Prinzipien, um die es sich hier handelt, um eine Mittellinie; nämlich man hält im Prinzip an der Gemeindebesoldung fest, belastet aber im Vergleich zu den bisherigen Einrichtungen die Zentralkasse mit größeren Lasten. Da erschien dem Landeskonsistorium ganz zweifellos das erste Bedürfnis das zu sein, daß man die Alterszulagen und die sozialen Lasten übernehmen mußte, und zwar als feste Bezüge. Das war das Ziel. Wir kommen damit auf Wünsche zurück, die in der Geistlichkeit schon seit Jahrzehnten gehegt worden sind, daß endlich die größere Belastung mit zunehmendem Alter ihnen nicht in der Gemeinde zum Nachteil gereichen sollte.

Ich kann aber beim Eingehen auf die Sache selbst zunächst nur den Dank des Kirchenregiments dafür aussprechen, daß der Finanzausschuß B in so durchaus wohlwollender Weise auf die Intentionen der Vorlage des Kirchenregiments eingegangen ist. Wir danken für die wohlwollende Behandlung der Sache, wir hoffen auch, daß wir über die Punkte, die augenblicklich noch nicht vollkommen geklärt sind, noch zur Vereinigung kommen; das Gesetz wird nicht daran scheitern.

(Bravo!)

Ich möchte aber noch hervorheben, worin die Schwierigkeiten uns zu liegen scheinen. Wir sind bereit, jeden Weg mitzugehen, der darauf hinauskommt, die Beihilfen zu den Grundgehalten an notleidende Gemeinden in größerem Maße sicherzustellen gegenüber den festen Bezügen, die aus der Pfarrbesoldungskasse gewährt werden sollen, in größerem Maße, als es die Vorlage tut.

(Bravo!)

Beide Vorschläge, der des Ausschusses wie der des Herrn Synodalen Hickmann, haben zum Ziel, daß man die festen Bezüge zugunsten der Kirchgemeindebeihilfen beschränken will. Nun entsteht die Schwierigkeit: Wie soll ein Prozentsatz gefunden werden, der ja nach beiden Vorschlägen unbedingt notwendig sein wird, wie soll er gefunden werden seitens der zentralen Pfarrbesoldungskassenverwaltung, wenn im Laufe des Jahres die Frage der Beihilfen der Kirchgemeinde fortwährend im Fluß ist? Es ist ja nicht so, daß zu einem bestimmten Punkte, meinetwegen am 1. Januar oder bei Beginn des neuen Rechnungsjahres, nun 500 Gesuche von Kirchgemeinden um Beihilfe zu den Besoldungen vorliegen. In vielen Gemeinden — ich will von der Saumseligkeit und Sorglosigkeit mancher Gemeinden ganz absehen — verschieben sich im Laufe des Jahres die Bedürfnisse so außerordentlich, daß eine Gemeinde, die noch ins neue Jahr mit sehr viel Vertrauen hineingegangen ist, gegen Schluß des Jahres es bitter empfindet: sie kommt nicht durch, sie muß ein Beihilfegesuch einreichen. Wenn man den Gedanken hat, es muß ein Prozentsatz eingeführt werden, nach dem alle Leistungen gleichmäßig

repartiert werden, so setzt das immer erst eine Art Inventur voraus. Die Pfarrbesoldungskasse muß einen Überblick darüber haben: Wieviel ist für das laufende Jahr an festen Bezügen aufzubringen, wieviel an Beihilfen? Die festen Bezüge machen keine Schwierigkeit, wir kennen die Alterszulagen, die sozialen Zulagen, das läßt sich binnen kurzer Frist exakt berechnen. Aber die Beihilfen sind nur Entschließungen, die im konkreten Fall gefaßt werden müssen. Es ist in Ziff. II des vorliegenden Ausschußberichtes der Grundsatz betont worden, den wir auch mit Freude begrüßen, daß natürlich nur, wenn eine starke Steuerbelastung vorliegt, die Beihilfe eintreten darf. Aber ausschlaggebend kann das allein auch nicht sein, es können die Gründe der Bedürftigkeit bei der einen Gemeinde, die verhältnismäßig sehr große Steuern aufzubringen hat, doch nicht so dringender Natur sein; vielleicht ist sonst ein reiches Vermögen vorhanden, so daß über die augenblickliche Not für ein paar Jahre die Gemeinde durch Aufnahme von schwebenden Darlehen sich hinweghelfen kann. Jedenfalls ist die Schwierigkeit die, daß für die festen Bezüge unter A jederzeit bei Beginn des Etatjahres für die Pfarrbesoldungskasse eine exakte Berechnung möglich ist, für die laufenden Beihilfen unter B dagegen ein schwankender Zustand das ganze Jahr hindurch vorhanden ist. Also man kann in dieser Beziehung nur dann überhaupt zu einer Ausführung des Gesetzes kommen, wenn man, wie auch seitens des Herrn Synodalen Hickmann ganz richtig hervorgehoben worden ist, auf eine Art Reservefonds oder auf eine ähnliche Einrichtung zukommt, so daß von vornherein für das Jahresbudget der Pfarrbesoldungskasse ein bestimmter Betrag für diese Beihilfen ausgeworfen wird. Insofern scheint mir der Vorschlag des Herrn Synodalen Hickmann den Vorzug vor dem Ausschußvorschlage zu verdienen, als er nicht auch die Beihilfen wieder unter den Zwang einer prozentualen Abminderung stellt. Es soll nach dem Vorschlage des Herrn Professor Hickmann nur eine Repartition der festen Bezüge eintreten, nicht auch eine Repartition der Beihilfen. Die Beihilfen müssen nach unserem Dafürhalten jederzeit nach freiem Ermessen und nach den Verhältnissen der einzelnen Gemeinde bemessen werden. Wir werden hierbei nicht auf eine Art nachträglicher Repartition nach Prozenten zukommen können.

(Sehr richtig!)

In dieser Beziehung möchte ich der Formulierung des Antrags Hickmann den Vorzug geben. Im übrigen, meine Damen und Herren, ist das Kirchenregiment bereit, auf die Wünsche, die von beiden Seiten zum Ausdruck gebracht worden sind, grundsätzlich einzugehen.

Es ist ferner noch großes Gewicht darauf gelegt worden, daß bezüglich der Besoldung nach Klasse XII eine weitere Belastung der Pfarrbesoldungskasse herbeigeführt werden sollte. Ich will in diesem Zusammenhange daran erinnern, daß allerdings eine Zeit für uns gegeben war, in der das Kirchenregiment mit besonderem Ernste darauf dringen mußte, daß doch die Pfarrbesoldung im großen und ganzen sich nicht über das Maß der Kräfte der Kirchgemeinden erheben sollte. Es waren Zeiten, und wir sind aus der Zeit noch nicht heraus, wo die Forderung der größten Sparsamkeit am Platze war.

(Sehr richtig!)

Es waren auch uns seitens der Kircheninspektionen und Superintendenturen wiederholt Wünsche ausgesprochen worden, der Neigung der einzelnen Gemeinden, aus Wohlwollen für ihren verdienten Geistlichen die Klasse XII zu wählen, nicht allzu weit entgegenzukommen. Das ist der Grund gewesen, warum das Landeskonsistorium sich Jahre hindurch bisher immer der Übernahme jeglicher Mittel für eine Besoldung aus Klasse XII auf die allgemeine landeskirchliche Kasse widersetzt hat. Man hat angenommen — und das ist auch in der Regel der Fall gewesen —, daß eine Kirchgemeinde, die ihren Geistlichen nach Klasse XII besolden will, auch dazu im vollen Umfange in der Lage ist.

(Sehr richtig!)

Aber, meine Damen und Herren, wenn nichts weiter gewünscht wird, als daß die Sache so gemacht wird, daß nur die Differenz der Besoldung zwischen XI und XII auf die Gemeindekasse übernommen wird, so wird das Kirchenregiment dem zustimmen. Wir haben uns eine Berechnung aufgestellt. Es wird sich um einen Betrag von noch nicht 200 000 M. jährlich handeln, also um einen Betrag, der immerhin erträglich ist.

Das würden die Bemerkungen sein, auf die ich mich jetzt zunächst beschränken wollte.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter!

**Berichterstatter Pfarrer Langer:** Meine verehrten Damen und Herren! Wenn der Herr Konsynodale Graefe gesagt hat, er habe sich beim Lesen des Entwurfes absolut nicht überzeugen lassen können, so möchte ich ihn fast fragen, ob er überhaupt zu überzeugen ist.

(Heiterkeit.)

Es gibt eine zweite Hydra, die wir heute auch wieder kennen gelernt haben, das ist das Thema der genügenden Ausnutzung der Pfarrlehen. Ich möchte dazu kurz darauf hinweisen, daß die Zahlen, die hier bei uns auf S. 11 angegeben sind, doch Zahlen sind, die sich vom 1. Juli dieses Jahres ab ergeben haben. Die Pfarrlehen haben 620 000 M. betragen. Sie werden voraussichtlich nach meinen Berechnungen mit den Friedenssätzen am 1. Oktober — und das ist doch für uns vor der Hand maßgebend — ¾ Millionen betragen. Es ist meistenteils immer und immer wieder der Fall, daß ein Gegensatz konstruiert wird zwischen der Behandlung der Pfarrlehen im Gebirge und im Niederlande. Dort geht alles glänzend, und im Niederlande wird alles mehr oder weniger leger betrieben. Das ist absolut nicht der Fall. Wir im Niederlande haben genau dasselbe pflichtgemäße Bestreben, die Lehen genügend auszunutzen.

(Sehr richtig!)

Herr Konsynodale Graefe hat sich mit den Zahlen insofern versehen, als er wohl gemeint hat, wenn 84 M. auf den Hektar kommen, so sind es 46 M. für den Acker.

Dann behauptete er weiter, nach seiner Berechnung könnten sicherlich 400 Gemeinden das Grundgehalt nicht aufbringen. Ich weise auf den § 13B hin, nach dem in solchen Fällen eben Beihilfen von der Besoldungskasse den Gemeinden gewährleistet und gegeben werden sollen, und ich begrüße in dieser Beziehung ganz besonders, sicherlich genau wie die Synode, die eben getane Erklärung unseres Herrn Präsidenten, daß das Kirchenregiment gerade auf diese Beihilfen künftighin sein fürsorgendes Augenmerk richten werde.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Fügner.

**Pfarrer Fügner:** Es ist vorhin von dem Herrn Berichterstatter gesagt worden, daß im Ausschuß B impulsiv zunächst für die Zentralisation eingetreten worden sei. Ich fühle mich dadurch getroffen. Wir haben das deshalb getan, weil wir mit einem kaufmännischen Gedanken in den Ausschuß B hineinkamen, der sich vielleicht kurz dahin zusammenfassen läßt, daß wir uns sagten: es muß doch eine Möglichkeit sein, ich rede im Beispiele, zu sagen: 9 Millionen Besoldungsbedarf, 2 Millionen Deckungs-

mittel, infolgedessen 7 Millionen Defizit. Diese 7 Millionen entsprechen einem bestimmten Prozentsatz an Steuern, und diese Steuer ist als Landeskirchensteuer auszuschreiben. Denn im letzten Grunde stehe ich auf dem Standpunkte, daß es schließlich gleichgültig ist, ob die Mittel durch eine Landeskirchensteuer oder durch eine Ortskirchensteuer aufgebracht werden, es sind ja ein und dieselben Steuerzahler. Und wenn man hier entgegenhält, daß das landeskirchliche Bewußtsein in den einzelnen Gemeinden noch nicht so weit sei, daß sie die Landeskirchensteuer gern bezahlten, so ist das Ansichts- und Erfahrungssache. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß die Landeskirchensteuer lieber bezahlt worden ist als die Ortskirchensteuer, besonders wenn der Posten der Besoldung des Geistlichen recht hoch gewesen ist.

(Zurufe.)

Auch in den Gemeinden, wo die Ortskirchensteuer nicht höher gewesen ist als die Landeskirchensteuer.

Was den Gedanken betrifft, der jetzt mehrfach betont worden ist, nämlich die Heranziehung der Lehne, so muß ich allerdings doch sagen, daß ich im wesentlichen den Standpunkt des Herrn Kollegen Graefe teilen muß; denn wenn ich auf S. 11 unserer Vorlage in der Begründung sehe, daß früher ein Drittel der Pfarrbesoldung durch die Lehne gedeckt gewesen ist und heute etwas über 6 Prozent, so besagt das nur, daß eben dort die Lehne nicht richtig ausgewirtschaftet worden sind. Es ist richtig, daß die Gehälter erhöht worden sind, aber ein Beispiel, das wir erlebt haben, sagt uns doch, daß wir auch mit der Behauptung der unrichtigen Bewirtschaftung recht gehabt haben; denn am 1. Oktober a. c. bietet sich plötzlich ein ganz anderes Bild, besonders im Niederlande. Warum erst am 1. Oktober, wo im Erzgebirge die Ephorien schon seit Jahr und Tag mit Friedenssätzen arbeiten! Man sieht also doch, daß die Angelegenheit etwas nachlässig behandelt worden ist, um mich vorsichtig auszudrücken. Freilich ist und bleibt es bedauerlich, daß Pachteinigungsämter Entscheidungen treffen, bei denen man sich wirklich fragt, ob da überhaupt noch ein durch Sachkenntnis getrübtes Urteil vorhanden ist, wenn sie z. B. entscheiden, nur 40 Prozent des Friedenssatzes nehmen zu können.

(Hört, hört!)

Ich möchte aber auch noch auf eins hinweisen, weshalb wir uns einstimmig auf den Boden der Abänderung der Vorlage gestellt haben. Es waren sonderlich zwei Gründe, einmal der Gedanke, daß doch ein Rentenmarkverfall eintreten könnte, nicht in der Weise, daß wir einer neuen Inflation entgegengehen, aber in der Weise, daß das Geld so knapp wird, daß man zu anderen Steuern kein Geld hat, geschweige denn zu Kirchensteuern, und vor allen Dingen auch darum, weil die Verhandlungen zwischen Staat und Kirche noch nicht abgeschlossen sind, bei denen ja auch über Zuschüsse, für die Besoldung sonderlich, mit zu reden sein wird. Ebenfalls noch ein Grund für uns, schließlich ja zu sagen, war der, daß der rechtliche Standpunkt doch im wesentlichen mit dieser Entscheidung getroffen wird. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß in diesen unsicheren Verhältnissen die Möglichkeit gegeben wäre, daß wir einer ähnlichen Not entgegegehen, wie wir sie schon einmal durchgemacht haben. Und so muß es allerdings für uns Geistliche wesentlich sein, zu wissen, wir haben ein Recht an die Gemeinde, als, wir haben nur ein Recht an die Pfarrbesoldungskasse, die uns dann eventuell entgegentreten und sagen kann: wir haben heute nichts und können infolgedessen auch nichts geben. Man kann dann Kirchensteuer ausschreiben, aber diese Kirchensteuer verfällt in der Zeit, in der sie einkommt, und so wären wir rechtlos gegenüber den Kirchgemeinden, die ja in der Zeit der Inflation immer gezeigt haben, daß sie einen Sinn dafür hatten, den „Orts"geistlichen zu helfen.

Aus diesen Gründen haben wir zuletzt ja gesagt, und ich will noch ausdrücklich betonen, daß sich der Ausschuß B über dieser Frage einmal vertagt hat, weil wir es als eine Gewissensfrage ansehen, ob wir den Verrat an den kleinen Gemeinden wirklich mitmachen könnten. Und wenn wir auch wissen, daß die Herren in der Etappe sonst nicht sonderlich beliebt gewesen sind, so ist es doch nicht anders möglich, als uns in diese Etappe zu begeben und zunächst zu versuchen, den Antrag durchzubringen, den wir als Abänderungsantrag eingebracht haben. Er ist mir deshalb sympathischer als der Eventualantrag des Herrn Konsynodalen Hickmann, weil er weiter geht, also nicht so weit von der eigentlich gedachten Zentralisierung zurückweicht wie der Eventualantrag.

Was hinsichtlich der Besetzung gesagt worden ist, indem man nur andeutete, auch jetzt in der Verhandlung, daß mit der Bezahlung auch die Besetzung zusammenhängt, so kann man darüber sehr geteilter Meinung sein, denn im letzten Grunde bezahlt ja immer die Gemeinde bzw. der Steuerzahler, ganz gleichgültig, ob das Geld über eine Zentralkasse geht.

**Präsident:** Herr Konsynodale **Dr. Vogel v. Frommannshausen!**

**Amtshauptmann Dr. Vogel v. Frommannshausen:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! In meiner langjährigen Tätigkeit in Kircheninspektionen war es mir stets eine besondere Freude, gerade für die kleinen Kirchgemeinden arbeiten zu dürfen, und in dieser Arbeit habe ich reichlich Gelegenheit gehabt, den engen Zusammenhang zwischen den kleinen Kirchgemeinden und dem Lehnsbesitz, der sich in ihnen vorfindet, festzustellen. Ich habe gerade in den letzten Monaten, in denen das Pfarrbesoldungsgesetz, um dessen Abänderung es sich heute handelt, zur Beratung stand, immer wieder wahrgenommen, welch große Erregung wegen des Lehnsbesitzes damals vielfach entstanden war. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß das Gesetz, das uns jetzt vorliegt, nun eine meines Erachtens nach Lage der Sache als gut zu betrachtende Lösung all dieser Fragen bringt.

Wenn ich sodann auf einzelne Bestimmungen des Entwurfs noch eingehen darf, so möchte ich zu § 11 meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß dieser Paragraph dahin wirken soll, daß sämtliche Superintendenten in die Gruppe XII kommen. Es gibt ja leider noch im Lande einige Superintendenten, deren Pfarrämter sich nur in Gruppe XI befinden. Es spielt da allerdings eine moderne Erwägung der Kirchenvorstände hinein, die früher nicht üblich war. Früher haben es die Kirchenvorstände der Ephoralstädte wohl allgemein als eine besondere Ehre betrachtet, daß der Inhaber ihrer ersten Pfarrstelle das Ephoralamt bekleidete. Heute, in den Zeiten wirtschaftlicher Not der Kirche ist vielfach eine andere Auffassung vertreten. Die Kirchenvorstände sagen öfter: Unsere Herren Superintendenten werden für die Ephorie in Anspruch genommen, wir wünschen daher, daß ein Teil des Gehaltes von der Landeskirche bestritten wird. Dies wird ja gewiß später eine besondere Regelung finden; heute wollte ich nicht verfehlen, nur darauf hinzuweisen und hierbei zu betonen, wie wünschenswert es schon im Interesse des Ansehens der Kirche ist, daß die Kirchenvorstände der Ephoralstädte, die ihren Superintendenten noch nicht den Gehalt von Gruppe XII geben, doch endlich hierauf zukommen möchten.

Dann darf ich auf die einzelnen Punkte des Antrages des Finanzausschusses noch mit kurzen Worten eingehen.

Unter I ist vorgeschlagen, daß in § 13 Abs. 2 das Wort „tunlichst" eingefügt wird. Dieser Absatz lautet:

> Die Bezüge der ständigen Geistlichen sind bis auf weiteres monatlich im voraus auszuzahlen.

Ich weiß nicht, ob ich fehlgehe, wenn ich annehme, daß diese Bestimmung einen Ersatz bieten soll für § 1 Abs. 2 des Gewährleistungsgesetzes, der ja aufgehoben wird. § 1 Abs. 2 des Gewährleistungsgesetzes besagt:

> Die Auszahlung —

der Gehälter des Geistlichen —

> hat im voraus in monatlichen, am 1. jeden Monats fälligen, gleichen Raten zu geschehen.

Wenn § 13 Abs. 2 der Vorlage eine neue allgemeine Regelung dahin bedeuten soll, daß den Herren Geistlichen ihre Gehälter monatlich im voraus ausbezahlt werden sollen, so würde ich es für sehr bedenklich halten, wenn das Wort „tunlichst" eingeschaltet wird. Die Erwägungen, aus denen heraus dieser Vorschlag gemacht wird, sind ja außerordentlich beachtlich, aber ich würde doch glauben, wir müssen den größten Wert darauf legen, daß die Herren Geistlichen hier ebenso gestellt sind wie die Staatsbeamten, die den Anspruch darauf haben, daß ihre Gehälter monatlich im voraus gezahlt werden. Natürlich muß zugegeben werden, daß dieser Anspruch der Herren Geistlichen in den letzten, wirtschaftlich schwer bedrängten Zeiten sehr oft auf dem Papier stehen geblieben ist, also bloß noch de iure Geltung hatte, aber ich glaube, auch diese de iure-Geltung muß unbedingt aufrechterhalten werden.

Sodann darf ich noch zu § 14 übergehen. Hier hat der Herr Konsistorialpräsident ja soeben die Bedenken noch näher erörtert, die gegen den wohlgemeinten Vorschlag des Finanzausschusses B bestehen. Ich möchte auch Bedenken tragen, hier zwei verschiedene Sachen miteinander zu verkoppeln. Es handelt sich doch einmal darum, daß die Pfarrbesoldungskasse die sogenannten Alterszulagen usw. gänzlich übernimmt und andererseits Beihilfen gewährt. Das sind zwei rechtlich vollkommen verschiedene Dinge, die meines Erachtens nicht verbunden werden können. Ich begrüße den Antrag des Herrn Konsynodalen Hickmann, den ich für eine glückliche Lösung der hier vorhandenen Schwierigkeiten halte.

Schließlich darf ich noch zu II des Antrages des Finanzausschusses ein paar Worte sagen. Ich habe hier aus den Worten des Herren Referenten entnommen, daß gemeint ist, es solle für jede Ephorie der Mindestsatz der Ortskirchensteuer festgesetzt werden. Das besagt nun meines Erachtens der Absatz II nicht ganz klar, denn wenn von Kircheninspektionen hier die Rede ist, so ist zu beachten, daß wir jetzt noch Kircheninspektionen für jede Parochie besonders haben und nicht eine Kircheninspektion für die ganze Ephorie. Überdies hat es auch seine Bedenken, wenn als Voraussetzung für die Beihilfengewährung die Festsetzung eines Mindestsatzes je für eine Ephorie vorgesehen werden soll. Es wird wohl doch das Beste sein, wie es ja in den Berichten der Kircheninspektionen schon bisher zum Ausdruck gekommen ist, daß die Kircheninspektionen in jedem Falle pflichtgemäß darzulegen haben, ob ihnen der festgesetzte Ortskirchensteuersatz genügend hoch erscheint oder nicht.

(Bravo!)

**Präsident:** Zur Geschäftsordnung Herr Synodale Dr. Hedrich!

**Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Hedrich:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wie ich durch Erkundigung beim Herrn Präsidenten erfahren habe, ist zu diesem Abschnitt, den wir soeben behandeln, noch eine ganze Reihe von Rednern vorgemerkt. Wenn diese Herren jetzt sämtlich noch zum Worte kommen und dann die Abstimmung, die sich zweifellos ziemlich schwierig gestalten wird, stattfindet, werden aller Voraussicht nach noch mindestens ein bis zwei Stunden vergehen. Dadurch würden wir aber in Kollision mit den einzelnen Ausschüssen geraten, die, soviel wenigstens den Finanzausschuß A anlangt, bereits um 3 Uhr ihre Sitzungen anberaumt haben. Es möchte zweifellos inzwischen eine kurze Pause eintreten. Nach alledem, glaube ich, werden wir heute sehr schwer zum Abschluß der Beratungen bezüglich dieses Abschnittes kommen. Ich möchte deshalb bitten, daß wir jetzt unsere Verhandlungen abbrechen und sie morgen fortsetzen. Ich glaube, das liegt um so mehr im Interesse des ganzen Hauses, als die einzelnen Anträge doch so schwieriger Natur sind, daß es vielleicht vonnöten ist, daß man sie erst noch einmal in Ruhe sich ansieht, um sich ihre Tragweite zu vergegenwärtigen. Wir können dann morgen frisch an die Sache herangehen und weiter verhandeln.

**Präsident:** Ich möchte auch meinerseits aus den Gründen, die der Herr Vorredner geltend gemacht hat, seinen Vorschlag unterstützen. Namentlich die Behandlung der verschiedenen Anträge erfordert die ganze Aufmerksamkeit der Synode. Ich nehme an, daß die Synode für heute die Verhandlungen abbrechen will.

Vorher hat zu einer persönlichen Bemerkung das Wort der Herr Synodale Graefe.

**Pfarrer Graefe:** Meine Damen und Herren! Der Herr Berichterstatter hat vorhin eine Bemerkung gegen mich gemacht, die ich als ungehörig ansehen darf. Ich glaube die Gründe genügend dargelegt zu haben, die mich bewogen haben, der Vorlage gegenüber auch in ihrer abgeänderten Fassung eine ablehnende Stellung einzunehmen. Wenn diese Gründe dem Herrn Berichterstatter nicht eingeleuchtet haben, so ist das seine Sache. Jedenfalls weise ich seine Bemerkung hiermit zurück.

**Präsident:** Ich beraume die nächste öffentliche Sitzung an auf Mittwoch, den 17. September 1924, vormittags 10 Uhr mit folgender Tagesordnung:

1. Registrandenvortrag.
2. Wahlprüfungen.
3. Zweite Beratung über den Antrag des Finanzausschusses B zur Vorlage Nr. 9, den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Abänderung des Kirchengesetzes vom 7. Juni 1923 betreffend. (Drucksache Nr. 8.)
4. Fortsetzung der ersten Beratung über den Antrag des Finanzausschusses B zur Vorlage Nr. 10, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Besoldung der Geistlichen und Hilfsgeistlichen und über die Verwaltung der Grundstücke der geistlichen Lehne (Pfarrbesoldungsgesetz) betreffend. (Drucksache Nr. 9.)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 24 Minuten nachmittags.)

---

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

# Verhandlungen

der

# 12. evangelisch-lutherischen Landessynode

Nr. 6 Dresden, am 17. September 1924

Inhalt:



## Sechste öffentliche Sitzung

Mittwoch, am 17. September 1924, vormittags 10 Uhr.

Präsident Bürgermeister Dr. Seetzen eröffnet die Sitzung 10 Uhr 30 Minuten vormittags in Anwesenheit der Herren Kommissare Präsident DDr. Böhme, Landesbischof D. Ihmels, Geheime Konsistorialräte Wirthgen, Seyler und Hempel, Landeskonsistorialräte Dinter, Glänzel und Kotte sowie in Anwesenheit von 80 Synodalmitgliedern.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Der Herr Vizepräsident wird ersucht, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

In der gestrigen Sitzung ist ein Antrag des Verbandsausschusses der fünf evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden der Stadt Freiberg vom 23. April 1924 auf Übernahme der Kosten der Superintendenturen auf die Landeskirche und ein Antrag des Kirchenvorstandes zu Grimma vom 4. Juni 1924 über die Aufbringung des Pfarrgehalts für Superintendenten dem Finanzausschuß A überwiesen worden. Da der Finanzausschuß B sich bisher mit gleichartigen Angelegenheiten beschäftigt hat, namentlich solchen, die auf die Vorlage Nr. 10 Bezug haben, wird vorgeschlagen, die erwähnten Gegenstände an den Finanzausschuß B zu verweisen. — Die Synode ist damit einverstanden.

**Registrandenvortrag** durch Herrn Schriftführer Kluge.

Nr. 111. Gesuch des Landesverbands der Christlichen Elternvereine Sachsens vom 24. Januar 1924, angenommen durch Herrn Synodalen Dr. Hering, die Tätigkeit von Volksschullehrern, die sich als Gegner der christlichen Schule betätigen und öffentlich der christlichen Bevölkerung Anlaß zu berechtigtem Ärgernis geben, als Kirchenbeamte sowie die Unterbringung der Besucher des Religionslehrerseminars zu Leipzig betreffend.

**Präsident:** An den Ausschuß für Beschwerden und Gesuche.

Nr. 112. Antrag des Predigerconvents Leipzig-Land vom 24. April 1924, angenommen durch Herrn Synodalen Vierling, auf Verlegung des Epiphanienfestes und des Frühjahrsbußtages auf Sonntage.

**Präsident:** An den Ausschuß für innere Fragen.

Nr. 113. Antrag des Pfarrers Börner in Lößnitz (Erzgeb.) vom 15. September 1924 auf Neuregelung der Kirchensteuern.

**Präsident:** Auszulegen.

Nr. 114. Gesuch des Kirchenvorstandes zu Schönau bei Leipzig vom 2. September 1924, die Beteiligung der Geistlichen an Beerdigungen Ausgetretener betreffend.

**Präsident:** An den Ausschuß für innere Fragen.

Nr. 115. Antrag der Pockauer Pfarrerkonferenz vom 16. Februar 1924, angenommen durch Herrn Synodalen Kurt Heymann, Verfahren in den Fällen, in denen ein Geistlicher eine kirchliche Handlung versagt, betreffend.

**Präsident:** An denselben Ausschuß.

Nr. 116. Gesuch des Volkskirchlichen Laienbundes für Sachsen vom 15. September 1924, angenommen durch Herrn Synodalen D. Müller (Zwickau), die Neuordnung der Kirchensteuererhebung betreffend.

**Präsident:** An den Finanzausschuß A.

Nr. 117. Eingabe des Volkskirchlichen Laienbundes für Sachsen vom 15. September 1924, angenommen durch Herrn Synodalen D. Müller (Zwickau), die Konfirmationsordnung betreffend.

**Präsident:** An den Ausschuß für innere Fragen.

Nr. 118. Gesuch der Radeberger Pastorenkonferenz vom 8. April 1924, angenommen durch Herrn Synodalen Herrmann, um Verlegung der Feier des Erscheinungsfestes und des ersten Bußtages auf Sonntage.

**Präsident:** An den Ausschuß für innere Fragen.

Nr. 119. Gesuch der Freien volkskirchlichen Vereinigung Sachsen vom 27. August 1924, angenommen durch Herrn Synodalen D. Müller (Zwickau), das Pfarrwahlrecht und Rechtsverhältnisse des Pfarrerstandes betreffend.

**Präsident:** An den Verfassungsausschuß.

Nr. 120. Gesuch des Innerkirchlichen Ausschusses der Kirchgemeinde Bischofswerda vom 8. September 1924, angenommen durch Herrn Synodalen Herrmann, die vorherige Anmeldung der Taufpaten beim Geistlichen betreffend.

**Präsident:** An den Ausschuß für innere Fragen.

Nr. 121. Druckabzüge der Predigt des Herrn Landesbischofs D. Ihmels zur Eröffnung der Landessynode.

**Präsident:** Die Synode spricht Sr. Magnifizenz für seine Gabe den herzlichsten Dank aus. Die Druckstücke sind zu verteilen.

Nr. 122. Antrag des Finanzausschusses A zu den Gesuchen Registranden-Nr. 12, 32, 39, 53, 54 und 57.

**Präsident:** Der Antrag wird gedruckt und verteilt und kommt auf eine Tagesordnung.

Die für heute in Aussicht genommenen Wahlen für den inneren Ausschuß sind vorläufig noch nicht möglich, so daß sie später vorzunehmen sein werden.

Herr Synodale Dr. Schroeder!

**Staatsminister a. D. Dr. Schroeder, Exzellenz:** Ich nehme an, daß die Wahl für den inneren Ausschuß noch im Laufe der heutigen Sitzung vorgenommen werden kann.

**Präsident:** Dem steht nichts im Wege.

Punkt 2 der Tagesordnung: **Wahlprüfungen.**

Berichterstatter Herr Synodale Herrmann. Er hat das Wort.

**Berichterstatter Pfarrer Herrmann:** Hochgeehrte Damen und Herren! Ehe ich Ihnen im Namen des Wahlprüfungsausschusses über die Wahlen im 1., 11., 18. bis 20. Synodalwahlkreis berichte, gestatten Sie mir, etwas vorauszuschicken. Es ist Ihnen bekannt, daß anläßlich eines Vorkommnisses bei der Synodalwahl in Freiberg der Wahlprüfungsausschuß den Wunsch ausgesprochen hatte, es möchten Bestimmungen getroffen werden, durch die das Abstimmungsergebnis bei den Wahlen in bezug auf die einzelnen Gemeinden geheim gehalten werden möchte. Es ist darauf ein Schreiben des Landeskonsistoriums eingegangen, das Sie gestern gehört haben. Ich brauche es deshalb nicht wieder zu verlesen. Der Wahlprüfungsausschuß erklärt sich durch diese Verordnung für befriedigt.

Nun zu den zu Bericht stehenden Wahlen! Im allgemeinen möchte ich zunächst bemerken, daß kleine Verstöße wohl bei allen Wahlen in jedem Bezirk vorgekommen sind, die aber keinen Anlaß zu Bedenken geben und das Wahlresultat nicht beeinflussen. Ich erwähne deshalb diese kleinen Ausstellungen nicht und erachte Sie, meine Damen und Herren, überhaupt damit für einverstanden, daß ich, wie wir in der Novembertagung begonnen haben, nur ganz kurz über diese Wahlen berichte.

Also zu dem einzelnen! Im Wahlbezirk I, Annaberg, war ein weltlicher Abgeordneter zu wählen. Von 547 Wahlberechtigten gaben 443 ihre Stimme für den Fabrikanten Friedel in Ehrenfriedersdorf ab, 16 Stimmen waren zersplittert. Die Gültigkeit der Wahl des Genannten wird beantragt.

Im Wahlbezirk XI, Glauchau, war ein geistlicher Abgeordneter zu wählen. Im ersten Wahlgange wurde eine absolute Mehrheit nicht erzielt, da die höchste Stimmenzahl nur 239 von 550 abgegebenen Stimmen betrug und von keinem der Kandidaten erreicht wurde. Im zweiten Wahlgange, bei dem die relative Mehrheit zu entscheiden hatte, entfielen von 529 abgegebenen Stimmen 89 auf Oberpfarrer Ende, 180 auf Oberkirchenrat Neumann und 260 auf Pfarrer Kleinpaul (Bernsdorf). Die Gültigkeit der Wahl des letzteren wird beantragt.

Im 18. Wahlbezirk, Marienberg, waren ein geistlicher und ein weltlicher Abgeordneter zu wählen. Von 473 wahlberechtigten Stimmen entfielen auf Pfarrer Graefe (Arnsfeld) 211 und auf Pfarrer Mathes 162 Stimmen, zersplittert waren 5 Stimmen. Bei der Wahl des weltlichen Abgeordneten entfielen auf Fabrikbesitzer Heymann (Großolbersdorf) 206 und auf Fabrikbesitzer Herrmann 160 Stimmen. Als gewählt gelten Pfarrer Graefe und Fabrikbesitzer Heymann. Die Gültigkeit dieser Nachwahlen wird beantragt.

Im 19. Wahlkreis, Meißen und St. Afra, war ein geistlicher Abgeordneter zu wählen. Bei 739 Wahlberechtigten wurden 575 Stimmen abgegeben, wovon 355 auf Pfarrer Horn (Naußlitz), 199 auf Pfarrer Arland und 8 auf Pfarrer Weber fielen. Pfarrer Horn gilt demnach als gewählt. Die Gültigkeit der Wahl wird beantragt.

Im 20. Wahlbezirk, Oelsnitz, wurden bei 334 Wahlberechtigten 276 gültige Stimmen abgegeben, von denen 177 auf Pfarrer Müller (Taltitz), 99 auf Pfarrer Tänzer fielen. Ersterer ist somit gewählt. Die Gültigkeit auch dieser Wahl wird beantragt, somit also die Gültigkeit sämtlicher Wahlen in den Wahlbezirken 1, 11, 18 bis 20.

**Präsident:** Wird das Wort begehrt? — Es ist nicht der Fall.

Will die Synode die Wahlen in den eben genannten Wahlbezirken als gültig erklären? Einstimmig.

Punkt 3 der Tagesordnung: **Zweite Beratung über den Antrag des Finanzausschusses B zur Vorlage Nr. 9, den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Abänderung des Kirchengesetzes vom 7. Juni 1923 betreffend. (Drucksache Nr. 8.)**

Eine Berichterstattung erfolgt, wie bekannt, in der zweiten Beratung nicht. Der Entwurf ist gegenüber der Vorlage durch die Beratung am gestrigen Tage in der Weise abgeändert worden, wie Ihnen erinnerlich sein wird.

Die Besprechung wird eröffnet. — Das Wort wird nicht begehrt. Die Besprechung wird geschlossen.

Will die Synode den Gesetzentwurf in der in der ersten Beratung beschlossenen Fassung in seiner Gesamtheit annehmen? Einstimmig.

An sich würde noch namentliche Abstimmung stattzufinden haben. Bei der allgemeinen Übereinstimmung wird davon abgesehen werden können. Ich nehme an, daß die Synode dies beschließt und das Kirchenregiment seine Zustimmung erklärt. — Es ist der Fall.

Punkt 4 der Tagesordnung: **Fortsetzung der ersten Beratung über den Antrag des Finanzausschusses B zur Vorlage Nr. 10, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Besoldung der Geistlichen und Hilfsgeistlichen und über die Verwaltung der Grundstücke der geistlichen Lehne (Pfarrbesoldungsgesetz) betreffend. (Drucksache Nr. 9.)**

In der gestrigen Sitzung ist beschlossen worden, die Beratung in vier Abschnitte zu gliedern, und zwar so, daß zunächst über die §§ 1 und 11 bis 15, dann über die §§ 2 bis 10, 16 bis 22 und schließlich 23 bis 25 Aussprache und Beschlußfassung stattfinden sollen. Die Verhandlung hat sich bis jetzt auf den ersten Abschnitt, die §§ 1 und 11 bis 15, beschränkt und würde nunmehr in dieser Weise fortzusetzen sein. Doch hat die gestrige Verhandlung ergeben, daß eine engere Anlehnung der Aussprache an die einzelnen Paragraphen zweckmäßiger ist, und dies wird nunmehr vorgeschlagen. Zwar bleibt die Verhandlung vorläufig auf den ersten Abschnitt beschränkt, aber es wird verhandelt zunächst nur über § 1, soweit dazu noch ein Bedürfnis besteht, und alsdann über die §§ 11 bis 15. Dieses Verfahren empfiehlt sich deshalb, weil so die Mitglieder in der Lage sind, sich über die einzelnen Paragraphen auszusprechen, und es auch den Herren Kommissaren des Kirchenregiments möglich ist, das, was sie zu den Anträgen usw. zu sagen haben, an der betreffenden Stelle bekannt zu geben.

Es wird angenommen, daß die Synode mit diesem Verfahren einverstanden ist.

Von den gestrigen Wortmeldungen — es hatten sich bei Abbruch der Verhandlungen noch gemeldet die Herren Heinze, Dr. Müller (Hainsberg) und Barchewitz — nehme ich an, daß sie sich einstweilen erledigt haben und daß sich die Herren gegebenenfalls von neuem melden; Herr Synodale Barchewitz hat dies bereits erklärt.

Bevor die Verhandlung in der erwähnten Weise fortgeführt wird, hat der Vorsitzende des Finanzausschusses B, Herr Synodale Vitzthum v. Eckstädt, das Wort.

**Generalleutnant a. D. Graf Vitzthum v. Eckstädt, Exzellenz:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Antrag des Herrn Konsynodalen Professor Hickmann, der zu § 14 gestellt worden ist und der den Grundsatz, den wir im Antrage des Finanzausschusses aufgestellt haben, etwas modifizieren will, hat Veranlassung gegeben, daß der Finanzausschuß B noch einmal zusammengetreten ist, um sich darüber schlüssig zu werden, ob er an seinem Antrage, wie er ihn Ihnen unterbreitet hat, festhalten oder ob er in dem Antrage des Herrn Konsynodalen Hickmann einen gangbaren Weg zur Verständigung erblicken soll. So sehr wir die schätzenswerten Vorschläge des Herrn Konsynodalen Hickmann würdigen und in ihnen, namentlich im Abs. 1 und 2, auch durchaus beachtliche Hinweise erblicken, so gehen uns doch im Abs. 3 seine Vorschläge nicht weit genug, um uns jetzt zur Annahme seines Antrages entschließen zu können. Der Finanzausschuß B ist vielmehr einmütig zu der Überzeugung gekommen, daß er an seinem Antrage, wie er Ihnen in der Drucksache Nr. 9 vorliegt, festhält.

Unser Antrag gipfelt darin, daß wir unter allen Umständen als Hauptgrundsatz der ganzen Besoldungsvorlage klar und bestimmt in die Erscheinung treten lassen wollen, daß jeder Geistliche, also auch der von einer zuschußempfangenden Gemeinde, das absolute Recht auf die Auszahlung des Grundgehaltes nach Gruppe X hat. Dieser Voraussetzung muß entsprochen sein, ehe die Alters- und sozialen Zulagen gezahlt werden. In dieser Hinsicht stehen wir im Widerspruch mit der Vorlage des Kirchenregiments, und in dieser Hinsicht geht uns der Antrag Hickmann nicht weit genug, er klärt auch nicht genug.

Ich wollte das nur vorausschicken, damit kein Zweifel darüber besteht, welche Stellung der Finanzausschuß B zu der Vorlage, die uns hier beschäftigt, einnimmt.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Hickmann.

**Oberstudienrat Professor Hickmann (Leipzig):** Ich wollte nur noch einmal feststellen, meine Damen und Herren, daß ich gestern ausdrücklich erklärt habe, daß mein Antrag als Eventualantrag zu verstehen ist und nur für den Fall zur Abstimmung kommen soll, daß der Antrag des Ausschusses abgelehnt wird.

Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, daß bei der Abänderung des Abs. 3 nach meinem Antrage allerdings eine verbindliche Richtlinie für die Bemessung des Reservefonds für Beihilfen aufgestellt worden ist. Dieser Fonds muß so bemessen werden, daß die Beihilfen so verteilt werden können, daß die Grundgehälter möglichst aufgefüllt werden. Erst dann wäre eine gleichmäßige Besoldung gesichert. Natürlich gebe ich zu, daß bei meinem Antrage immerhin zunächst noch eine Verschiedenheit der Besoldung bestehen könnte, die grundsätzlich vermieden werden sollte. Aber bereits im nächsten Monat könnte der Hundertsatz der Bezüge, um den Vorschriften des Abs. 3 meines Antrages zu genügen, vom Kirchenregiment so weit herabgesetzt werden, daß die Grundgehälter aus dem Fonds der Pfarrbesoldungskasse aufgefüllt werden könnten. So würde also im Falle der Not bloß eine vorübergehende Zurücksetzung der Zuschußgemeinden zu befürchten sein, dafür aber andererseits dem Landeskonsistorium die Möglichkeit geboten werden, schnell und verwaltungstechnisch einfach feste Bezüge nach § 13 Abs. 1A jederzeit pünktlich auszuzahlen.

**Präsident:** Nunmehr wird gemäß der Ankündigung die Besprechung zu § 1 eröffnet. Herr Synodale Lohse! Ich nehme an, daß er zu § 1 sprechen will.

**Pfarrer Lohse:** Verehrte Damen und Herren! In der letzten Synode, als das Notgesetz beraten ward, habe ich schon zu § 1 gesprochen. In unserer Zeit gibt es keinen schlimmeren Vorwurf als den der Rückständigkeit. Nun aber ist nichts rückständiger als der § 1, mit dem die vorige Vorlage begann und nun diese Vorlage auch. Dieser Paragraph ist rückständig aus äußeren Gründen, denn er hat schon längst bloß Anwendung finden können auf einen Teil der Gemeinden, auf die steuerkräftigen Gemeinden, während für den großen Teil der Gemeinden dieser Paragraph gegenstandslos gewesen ist.

Der Paragraph ist aber auch durchaus rückständig aus inneren Gründen, denn wir haben nicht Idealgemeinden, die auf dem Standpunkte stehen, daß sie für ihre Kirche um jeden Preis eintreten und gern opfern, Gemeinden, die jederzeit bereit sind, auch den Geistlichen zu unterstützen, sondern wir haben zum großen Teil Gemeinden, die auf die Kirchensteuer in der Tonart reagieren: entweder Erlaß oder Stundung, sonst Austritt! Ich möchte Ihnen eine Reklamation vorführen, die dafür besonders bezeichnend ist. Da haben die Pfarrer während der ganzen Zeit gegen den Wucher gepredigt. Nachdem wir uns nun bettelarm gewuchert haben, schreibt ein Landwirt: Nun will uns der Kirchenstaat wohl vollends totschlagen mit seiner Steuererhebung. In dieser Tonart sind die Reklamationen gehalten.

Es sind also viele Gemeinden, die aus finanziellen

Gründen Gefahr laufen, sich von der Landeskirche zu trennen. Diese schwachen Glieder zu stützen, ist doch eine Notwendigkeit der Gesamtheit. Das erfordert aber eine Zentralisation. Daß die Vorlage eine Etappe dazu ist und daß die Zentralisation marschiert, das erkenne ich dankbar an. Ich bedaure aber sehr, daß man nicht den Mut gehabt hat, sofort ganze Arbeit zu tun. Man sagt, das ist zurzeit noch nicht nötig gewesen, denn unsere ganzen Steuerverhältnisse sind so wenig übersichtlich und so wenig klar, daß man das nicht wagen kann. Dieser Einwand ist für mich nicht stichhaltig. Ich vermag ihn nicht einmal zu begreifen, denn, verehrte Anwesende, das Budget unserer Kirche, die Gehälter, die für die Geistlichen aufgebracht werden müssen, bleiben sich doch fort und fort gleich, ob wir zentralisieren oder nicht. Das macht nichts aus, und wenn wir jetzt mit dem, was durch die Steuern geliefert wird, nicht auskommen, so macht es wieder nichts aus, ob wir nicht auskommen bei der Zentralisation oder bei dieser Vorlage.

Nun aber war doch die Zentralisation möglich, denn die Kirche hat doch das volle Steuerrecht. Ich bin nun der Überzeugung und möchte die Damen und Herren der Synode auch zu der Überzeugung bringen, daß nicht nur die Möglichkeit dazu vorhanden ist, sondern daß auch die Notwendigkeit dazu vorliegt, und zwar um der Gerechtigkeit und Billigkeit willen, die doch nicht nur in den Kirchgemeinden, sondern vor allen Dingen in der Landeskirche herrschen muß, die aber bis jetzt bei diesem Steuerbetriebe nicht geherrscht hat und die auch durch die Vorlage durchaus nur in unzureichendem Maße angebahnt worden ist.

Wie liegen denn eigentlich die Verhältnisse? Während früher steuerkräftige Gemeinden, namentlich natürlich die Städte, den vollen Gehalt ihrer Geistlichen, auch einschließlich der Klasse XII, aufgebracht haben, andererseits aber die Mehrzahl der Landgemeinden auf Zulagen angewiesen waren — die meisten haben sämtliche Alterszulagen oder wenigstens einen großen Teil aus Staatsmitteln bekommen —, ist die Situation durch diese Vorlage so: es wird in einer durchaus unnötigen und unangebrachten Munifizenz den steuerkräftigen Gemeinden, den Städten, ein großer Teil der Gehälter über den Grundgehalt hinaus, den sie früher aufgebracht haben, einfach als Geschenk hingeworfen. Es ist natürlich eine unangebrachte Anwendung des Wortes: „Wer da viel hat, dem wird gegeben, auf daß die Fülle mehr werde", aber das ist zum Nachteil der vielen ländlichen Gemeinden, denn was ist denn der Erfolg gewesen? Der Erfolg ist der, daß diese steuerkräftigen Gemeinden für ihre öffentlichen Bedürfnisse sich zum Teil auf ein Mindestmaß beschränkt haben.

Es ist mehrfach erwähnt worden, Leipzig habe bloß 5 Pf. aufgebracht, während wir auf dem platten Lande 30, 40, 50 Pf. aufgebracht haben. Wir haben in meinen Nachbarstädten Crimmitschau und Werdau, wenn ich nicht irre, 10 Pf. ausgeworfen. Wenn wir den Anweisungen des Konsistoriums hätten folgen wollen, daß die Gehälter nach Möglichkeit aus eigenen Mitteln gedeckt werden sollen, hätten wir noch mehr aufbringen müssen, und dabei haben wir keine Mittel für unsere örtlichen Bedürfnisse gehabt. Das sind doch Mißstände, das ist doch, muß ich sagen, eine schreiende Ungerechtigkeit.

Nun weiß ich wohl, die Absicht der Vorlage geht ja dahin, daß man die im Lande so äußerst unbeliebte Landeskirchensteuer schmackhaft machen will, aber das wird doch auch jetzt auf diese Weise in durchaus unzureichender Weise erreicht. Die Städte werden weiterhin sagen: Warum sollen wir denn für die anderen aufkommen? und auf dem Lande gibt es erst recht kein Verständnis für die Landeskirchensteuern, denn dort sagt man: Wenn wir den Gehalt für unsere eigenen Geistlichen nicht aufbringen können, wozu sollen wir denn da auch noch eine Landeskirchensteuer bezahlen? Die Sachlage würde mit einem Schlage anders, wenn die Gehälter sämtlicher Geistlichen, natürlich mit Einschluß der Einnahmen, die aus Pfarrlehen oder aus Stiftungen kommen, aus der Landeskirchenkasse bezahlt würden. Dann würde die Landeskirchensteuer mit einem Schlage populär sein; das werden wohl alle verstehen, und dann wird auch der Gerechtigkeit Genüge geleistet. Dann wird auch die Gesamtheit der steuerkräftigen Leute in den Städten und den großen Fabrikgemeinden, wenn alles bloß nach Maßgabe der Einkommensteuer besteuert wird, zugunsten der Gesamtheit das aufbringen, was der Landeskirche frommt.

Verehrte Anwesende! Es wird den Parlamenten immer vorgeworfen, daß sie keine fruchtbare Arbeit zustande bringen, eben um deswillen, weil die Leute, die in den Parlamenten sitzen, gewöhnlich gebundene Marschrouten haben; sie sind durch die Interessen der Kreise, die sie zu vertreten haben, irgendwie gebunden. Für ein kirchliches Parlament sollte das aber nicht zutreffen,

(Sehr richtig!)

denn in einem kirchlichen Parlament, in dem doch die Herren sitzen, die die Kirche gewissenhaft vertreten wollen, muß man doch wohl erwarten, daß man sich auch einmal überzeugen läßt. Für die anderen Parlamente gilt das wohl nicht; und wenn ein Engel vom Himmel käme, dort würde man sich nicht überzeugen lassen. Bei uns ist es aber doch anders.

Wir haben davon schon ein Beispiel; das war die Vorlage über das Notgesetz, das wir behandelt haben. Sie wissen, daß damals eine große Agitation dagegen gewesen ist von seiten gewisser Geistlichen; das war kein Ruhmesblatt für sie. Aber trotzdem hat damals die Synode sich doch auf einen höheren Standpunkt gestellt und hat trotz dieser Agitation dagegen dieses Notgesetz verabschiedet. Ich wünschte, daß es auch mit diesem Gesetze so wäre und daß der rückständige § 1 fiele.

Verehrte Anwesende! Ich möchte noch einmal darauf hinweisen — experto crede Ruperto —: als die neue Steuergesetzgebung losging, habe ich wunderbare Dinge erlebt. Als die Steuer angenommen worden war, mit einem Prozentsatze von 3 oder 6, war es wohl, da sind in unseren beiden Nachbarstädten Werdau und Crimmitschau solche Unsummen eingekommen, daß man gar nicht wußte, was man mit dem Gelde anfangen sollte. Ich habe damals in meiner Werdauer Ephorie mit aller Macht darauf hingewirkt: Seid doch so freundlich und denkt auch an uns auf dem Lande! denn wir hatten damals die größte Not. Ja, da wurde uns stets der § 1 entgegengehalten: Verpflichtet ist die Gemeinde, in der der Geistliche angestellt ist. In dieser einen Stadt hat man sogar daran gedacht, die überflüssigen Gelder auszuleihen für andere Zwecke. Ich habe aber wenigstens den Erfolg gehabt, daß die Nachbarstadt Werdau — ich glaube, es war das der einzige Betrag, der abgeliefert worden ist — uns einen Betrag zuführte. Jetzt liegen die Verhältnisse wieder so: die Städte haben Geld und können an uns etwas abliefern. Wir auf dem Lande sind vollkommen überlastet. Bedenken Sie jetzt die Lage der Landwirtschaft! Die ist wirklich so, daß auch gutgesinnte Leute kopfscheu werden.

Ich möchte darum die Synode bitten, doch zu erwägen, daß man nicht über den § 1 ohne weiteres hinweggehe.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Müller!

**Superintendent D. Müller:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich glaube, für die Städte etwas zu dem berichtigen zu müssen, was der Herr Vorredner eben gesagt hat. Es wäre den städtischen Gemeinden außerordentlich lieb, träfe das zu, was er eben behauptet hat,

(Sehr richtig!)

daß die Städte massenhaft Geld hätten. Soweit ich die städtischen Verhältnisse kenne, ist das Gegenteil der Fall.

(Zustimmung.)

Ich bedaure nur, daß auf diese Weise hier wieder der Gegensatz zwischen Stadt und Land aufgerissen worden ist.

(Sehr richtig!)

Es gilt doch, zusammenzustehen und auszugleichen.

Bestreiten muß ich ferner, daß diese Vorlage ein glänzendes Geschenk für die städtischen Gemeinden sei. Der Herr Vorredner hat gesagt, der größte Vorwurf, den man heutzutage sich machen lassen könne, sei der der Rückständigkeit. Ich glaube aber, auch der Vorwurf der mangelnden Sachkenntnis ist ein solcher,

(Heiterkeit.)

der nicht gerade sehr gern ertragen wird. Ein Beispiel! Aus dem Verbande der Gemeinden zu Zwickau würden nach der gegenwärtigen vorläufigen Berechnung an Landeskirchensteuern abzuliefern sein 180000 M.; das, was auf Grund dieser Vorlage an den Verband der Zwickauer Kirchgemeinden zurückkäme, wären ungefähr 13000 M. Ich glaube nicht, daß da die Landespfarrkasse große Geschenke in die Stadt Zwickau wirft. Die Zwickauer Stadtgemeinden stellen vielmehr ihrerseits einen großen Beitrag schenkungsweise für die ganze Landeskirche zur Verfügung.

(Beifall.)

**Präsident:** Herr Synodale Barchewitz!

**Pfarrer Barchewitz:** Meine verehrten Damen und Herren! Als Vertreter großstädtischer Gemeinden muß ich doch sagen, daß mich die Beurteilung seitens des Landes verwundert hat. Gestern haben wir aus mehreren ländlichen Ephorien, wenn ich sie so nennen darf, einerseits Worte gehört gegen die Zentralisierung, eben hörten wir aber wieder Worte für die Zentralisierung. Gestern ist uns von einem Vertreter ländlicher Ephorien gesagt worden, daß die Landeskirchensteuer sich viel größerer Beliebtheit erfreue als die Ortskirchensteuern, und eben wird uns wieder gesagt, daß die Landeskirchensteuer die unbeliebteste Steuer sei. Also irgend etwas muß da in der Beurteilung nicht ganz richtig sein.

Es ist der Name Leipzig gefallen und der Steuersatz von 5 Pf. Gewiß hat sich da Leipzig, und das muß offen zugegeben werden, verkalkuliert. Aber ich bitte doch um ein freundliches Verständnis dafür. Kein Mensch hat Leipzig Vorwürfe gemacht, als es seinerzeit bei dem vorletzten Steuertermin statt der beschlossenen 3/4 Prozent 1 Prozent erhob, und da ist es auch jetzt erklärlich, daß man bei dem letzten Steuertermin auf einen niedrigeren Satz herabging, vor allen Dingen, weil man glaubte, damit auch auskommen zu können. Man hatte nicht damit gerechnet, daß der Staat so bald eine neue Erhöhung der Beamtengehälter eintreten lassen würde, der sich natürlich die Kirche anzuschließen hatte.

Ich möchte auch sagen, man soll doch ja nicht meinen, daß es in unseren großstädtischen Gemeinden sehr rosig aussieht in bezug auf den Geldpunkt, im Gegenteil. Wenn ich erinnere — und ich muß noch einmal daran erinnern — an das, was im vorigen Jahre geschah, als die Städte sagten: nun ist das Land besitzend, vielleicht können wir nun doch einmal von den Lehen etwas bekommen, einen kleinen Anteil, so wurde das sogar als sozialistisch-kommunistisch bezeichnet. Jetzt aber verlangt man von den Städten, daß sie das Land in jeder Beziehung tragen möchten. Eine Landgemeinde kann die Dinge viel leichter überschauen. Eine Landgemeinde sagt: ja, für unseren Pfarrer wollten wir schon das Gehalt aufbringen, wenn irgend möglich, aber für andere Mittel zu sorgen, halten wir nicht für angebracht. Ich meine, beide, Land und Stadt, müssen für die Notwendigkeit der Landeskirchensteuern erst erzogen werden. Aber, meine Damen und Herren, gerade aus den Landephorien, wenn wir unseren Gemeinden und ihren Vertretern in der Stadt ausführlich erzählen wollten, wieviel Hunderttausende wir ans Land abführen, ohne daß unsere notwendigsten Bedürfnisse befriedigt werden, würden Sie erst einmal sehen, was für ein Sturm der Entrüstung losginge. Deswegen kann ich — ohne in Einzelheiten eingehen zu wollen, die ich mir vorbehalte — nur dankbar sein, daß dieser § 1 aufgenommen worden ist, und ich bitte Sie, es ja bei ihm zu belassen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Neumann.

**Superintendent Oberkirchenrat Neumann:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zu dem, was Herr Synodale Lohse erwähnt hat, will ich nur bemerken, daß wir, wenn wir die Verpflichtung zur Gewährung angemessener Besoldungen an die Geistlichen und Hilfsgeistlichen den Gemeinden abnehmen wollten, dann darauf zukommen müßten, die betreffende Bestimmung der Kirchgemeindeordnung außer Kraft zu setzen. Die Kirchgemeindeordnung hat in § 38 ausdrücklich festgesetzt, daß die Verpflichtung zur Gewährung angemessener Besoldungen den Kirchgemeinden obliegt. Wir haben uns seinerzeit hier ausgiebig darüber unterhalten, und die Synode hat damals fast einmütig diese Verpflichtung der Kirchgemeinden anerkannt. Die Kirchgemeindeordnung ist erst so kurze Zeit in Kraft, daß wir erst einmal abwarten müssen, wie sie sich bewährt, ehe wir daran denken können, sie in einem so wichtigen Punkte abzuändern, und ich möchte bitten, daß wir es bei § 1 der Vorlage lassen.

**Präsident:** Das Wort zu § 1 wird nicht weiter gewünscht. Die Aussprache über § 1 ist geschlossen. Die Abstimmung erfolgt später, wenn der ganze erste Abschnitt zur Abstimmung kommt.

Die Besprechung zu § 11 wird eröffnet. Hierzu ist außer den gestern gestellten Anträgen noch folgender Antrag DDr. Jeremias eingegangen, der ausreichend unterstützt ist:

> Synode wolle beschließen, zu § 11 Abs. 1a und Abs. 3 sowie § 14 Abs. 4 der Vorlage Nr. 10, den Entwurf eines Gesetzes über die Besoldung der Geistlichen und Hilfsgeistlichen usw. betreffend, folgendem Abänderungsantrag ihre Zustimmung zu erteilen:
>
> § 11 Abs. 1 von den Anfangsworten bis zu dem Worte „und“,
>
> § 11 Abs. 3 von den Worten des zweiten Satzes „bei den in Abs. 1 genannten Geistlichen“ bis zum Schluß von Abs. 3

sowie

§ 14 Abs. 4 vollständig

in Wegfall zu stellen und anstatt der gestrichenen Sätze der Vorlage hinter § 14 als § 14 a folgenden neuen Abschnitt einzuschalten:

Die Besoldung der in Gruppe XII der Besoldungsordnung eingeordneten Geistlichen wird wie folgt geregelt:

1. Für die Stellen der Gruppe XII, mit denen ein Superintendentenamt verbunden ist, werden die Zuschüsse aus der Pfarrbesoldungskasse nach Maßgabe der Bestimmungen von § 13, 1 A und § 14 aus der Pfarrbesoldungskasse voll bestritten.
2. Für die übrigen Stellen der Gruppe XII werden aus der Pfarrbesoldungskasse die in § 13, 1 A 1—3 genannten Zuschüsse nur für den Besoldungsanteil bis einschließlich Gruppe XI gewährt. Der für die Besoldung nach Gruppe XII zu leistende Mehrbetrag ist ausnahmslos von der Kirchgemeinde aufzubringen.

Im Falle der Annahme vorstehenden Antrages muß es in Nr. 9 des Antrags vom Finanzausschuß B unter I 2 b heißen: Die Abs. 2, 3 und 4 werden gestrichen. I 2 c fällt weg.

Der Antrag ist bis jetzt erst zum Teil vervielfältigt worden.

Herr Synodale DDr. Jeremias!

**Pfarrer DDr. Jeremias:** Ich bitte zu gestatten, daß der letzte Satz meines Antrages vorgerückt wird, und zwar hinter die Worte: „in Wegfall zu stellen". Die Fassung des letzten Satzes lautet dann:

Die Absätze 2, 3 und 4 werden gestrichen. I 2 c fällt weg.

Daran schließt sich der zweite Teil meines Antrages, der mit den Worten beginnt: „Die Besoldung der in Gruppe XII der Besoldungsordnung" usw.

**Präsident:** Diese neue Änderung wäre hinter § 14 einzufügen.

**Pfarrer DDr. Jeremias:** Zur Begründung gestatte ich mir folgendes anzuführen. Die Besoldung nach Gruppe XII ist in den Bestimmungen § 11 Abs. 1a und 3 sowie § 14 Abs. 4 besonders geregelt. Die Auseinanderziehung dieser Bestimmungen ist ein Schönheitsfehler in der sonst so schönen Vorlage. Es dürfte sich schon aus Gründen der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit empfehlen, an Stelle der drei nicht unmittelbar hintereinander folgenden Bestimmungen einen besonderen Paragraphen für die Besoldungen nach Gruppe XII zu schaffen.

Gegen den Inhalt der drei Bestimmungen nach der Vorlage gestatte ich mir folgendes einzuwenden.

Erstens soll nach § 11 Abs. 1 die Besoldung der mit keinem Superintendentenamt verbundenen Stellen in Gruppe XII in vollem Umfange von der Kirchgemeinde aufgebracht werden. Es ist zu befürchten, daß diese Auflage an die in Betracht kommenden Kirchgemeinden als Härte empfunden wird; denn es kommen doch zumeist steuerkräftige Gemeinden in Frage, die es sich leisten können, an das Konsistorium den Antrag zu stellen, daß die Inhaber der gehobenen Stellen in Gruppe XII versetzt werden. Diese Kirchgemeinden wollen aber in Entsprechung der erheblichen Steuern, die sie an die Landeskirche abzuführen haben, auch an den Erträgnissen der Landeskirchensteuer für die Besoldung ihrer Geistlichen einen möglichst unverkürzten Anteil haben. Diesem Verlangen kann doch wohl aus Billigkeitsgründen entsprochen werden.

Für die mit einem Superintendentenamt verbundenen Stellen der Gruppe XII ist weiter durch die vorgeschlagene neue Fassung des Gesetzes durchaus in Übereinstimmung mit der Vorlage die Zuschußleistung aus der Pfarrbesoldungskasse in vollem Umfange, einschließlich der stufenmäßigen Zulagen nach Gruppe XII, gewährleistet. Durch diese Maßnahme wird den in verschiedenen der Synode noch vorzulegenden Petitionen geäußerten, durchaus berechtigten Wünschen Rechnung getragen, es möchte doch für diejenigen Stellen, deren Pfarramtsleiter zugleich ein Superintendentenamt bekleidet, seitens der Landeskirche entsprechend dem besonderen Maß von Arbeit und Kraft, das für die Führung des Superintendentenamtes nötig ist, ein diesem Aufwand an Zeit und Kraft entsprechender Besoldungsanteil gewährt werden.

Die Bestimmung in Abs. 3 von den Worten des zweiten Satzes „bei den in Abs. 1 genannten Geistlichen" bis zum Schluß ist durchaus entbehrlich. Meines Wissens gibt es eine einzige geistliche Stelle in der Landeskirche, die aus ihren Einkünften über die Besoldung nach Gruppe XII hinaus noch einen Überschuß erzielt.

Die Bestimmung in § 14 Abs. 4 nach dem Wortlaut der Vorlage bedeutet in ihrer Auswirkung eine Beschränkung des Rechtes, um eine Stellenbeihilfe nachzusuchen in Gemäßheit von § 11 Abs. 1 der Vorlage, lediglich auf die mit einem Superintendentenamt verbundenen Stellen der Gruppe XII. Es ist doch einleuchtend und klar, wenn den Kirchgemeinden aufgegeben wird, für die Stellen in XII ohne Superintendentenamt die vollen Besoldungsbezüge aufzubringen, daß diese Stellen weder für die Zuschüsse noch für die Stellenbeihilfen in Frage kommen können. Wenn § 14 Abs. 4 der Vorlage, wie ich beantrage, vollständig in Wegfall käme, so würde das Recht, um eine Beihilfe nachzusuchen, unterschiedslos allen Stellen von der Gruppe XII ab gewährt werden können. Wir müssen auch mit dieser Möglichkeit rechnen; denn wenn auch im allgemeinen zugegeben werden muß, daß die Stellen in Gruppe XII den steuerkräftigeren Gemeinden angehören, so kann doch ausnahmsweise der Fall eintreten, daß auch für eine solche Stelle aus wirtschaftlichen Notgründen eine Beihilfe auf Zeit geleistet werden muß.

Im ganzen ist es wünschenswert, wenn die Besoldungsstellen in Gruppe XII bezüglich der Zuwendungen aus der Pfarrbesoldungskasse erstens nicht stiefmütterlich und zweitens sowohl untereinander als auch in bezug auf die übrigen Pfarrstellen möglichst gleich behandelt werden. Andererseits werden die Kirchgemeindevertretungen der mit keinem Superintendentenamt verbundenen Stellen nach Gruppe XII gern bereit sein, das mit der Heraushebung der Stelle verbundene Prestige mit dem kleinen Opfer zu bezahlen, daß der Unterschiedsbetrag zwischen Gruppe XI und XII von ihnen geleistet wird.

Es könnte schließlich die Befürchtung ausgesprochen werden, daß durch die beantragten reichlicheren Zuwendungen aus der Pfarrbesoldungskasse zugunsten der Stellen in Gruppe XII die Geneigtheit, für gehobene Stellen die Versetzung in Gruppe XII zu beantragen, bei der Geringfügigkeit des von der betreffenden Kirchgemeinde zu bezahlenden Besoldungsmehrbetrages ins Ungemessene wachsen könnte. Dagegen ist aber zu bemerken, daß die Anzahl der Stellen in Gruppe XII prozentual auf 8,5 Prozent sämtlicher ständiger Stellen be-

schränkt ist, sowie, daß die Einreihung in die höchste Besoldungsgruppe der Pfarrer in jedem einzelnen Falle dem pflichtmäßigen Ermessen der obersten Kirchenbehörde anheimgestellt bleibt.

Im ganzen wird es dem geistlichen Amte nur zum Vorteil gereichen und das Ansehen der Stellen in Gruppe XII erhöhen, wenn die Landeskirche den Inhabern dieser Stellen das Odium abnimmt, als ob sie auf Kosten der Kirchgemeinde in fetten Pfründen überlebter Zeiten fett erhalten würden.

Was den anderen Teil des Antrages anlangt, der Streichungen beantragt, so würden diese Streichungen von Ihnen ohne weiteres genehmigt werden, wenn Sie meiner Fassung den Vorzug gäben. Diese Streichungen würden sich nicht nur auf die Gesetzesvorlage beziehen, sondern auch auf diejenigen Bestimmungen der Vorlage des Finanzausschusses B, welche auf die Gruppe XII Bezug nehmen.

**Präsident:** Wird das Wort zu § 11 weiter verlangt? — Es ist nicht der Fall. Die Besprechung zu § 11 wird geschlossen.

§ 12. — Das Wort wird nicht begehrt.

§ 13. Hierzu sind die bekannten Abänderungsanträge gestellt. — Das Wort wird nicht verlangt.

§ 14. Hierzu liegt ein Antrag des Herrn Synodalen DDr. Jeremias und anderer Synodalen vor:

> Das Kirchenregiment wird ermächtigt, den § 14 der Vorlage 10 auf dem Verordnungswege außer Kraft zu setzen, sobald als dauernd hinreichende Mittel für die Pfarrbesoldungskasse sichergestellt sind.

Herr Synodale DDr. Jeremias!

**Pfarrer DDr. Jeremias:** Hochverehrte Damen und Herren! Das neue Besoldungsgesetz ist auf das dankbarste zu begrüßen als eine Befreiung aus schweren Nöten. Gerade deswegen aber wird der § 14 in weiten Kreisen eine schmerzliche Enttäuschung hervorrufen. Wenn auch die darin enthaltenen Bestimmungen als Ausnahmebestimmungen für den Notfall anzusehen sind, erhebt sich doch sofort die besorgliche Frage, ob und wann dieser Notstand eintreten wird. Diese Frage wirkt besonders bedrohlich in einer Zeit, in der nicht nur die Steuerkraft, sondern auch besonders die Steuerwilligkeit weiter Kreise unseres Kirchenvolkes schwer erschüttert worden ist. Es würde darum für die Beurteilung des ganzen Gesetzes in den weitesten Kreisen der Landeskirche unbeschadet der keineswegs von mir in den Schatten zu stellenden Tatsache, daß § 14 erst dann in Kraft tritt, wenn der Notstand es gebietet, also im günstigsten Falle überhaupt nicht in Kraft treten wird, von größtem Werte und von außerordentlicher Tragweite sein, wenn die hohe Synode eine öffentliche Erklärung abgäbe mit der Wirkung, daß § 14, das Damoklesschwert und die Achillesferse der neuen Gehaltsregelung der Geistlichen, sofort verschwinden kann, sobald als die Zeitverhältnisse es gestatten.

Infolgedessen erlaube ich mir, an das Hohe Haus folgenden Antrag zu stellen:

> Synode wolle das Kirchenregiment ermächtigen, den § 14 der Vorlage 10 in der verabschiedeten Fassung auf dem Verfassungsweg außer Kraft zu setzen, sobald als dauernd hinreichende Mittel für die in dem Gesetze vorgesehenen Zuschüsse aus der Pfarrbesoldungskasse sichergestellt sind.

**Präsident:** Herr Synodale Stange!

**Pastor Lic. theol. Stange:** Meine hochverehrten Herren! Der § 14 bringt uns ja noch einmal sehr deutlich zum Bewußtsein, daß es sich bei diesem Gesetz um einen Mittelweg handelt. Die Schwierigkeiten des Ausgleichsverfahrens in Zeiten der Not wären viel geringer, wenn wir den Weg der absoluten Zentralisation beschritten hätten oder wenn man die Besoldung völlig bei der Kirchgemeinde belassen hätte. Darum dürfen wir in diesem Augenblick uns zunächst noch einmal klarmachen, daß wir diesen Mittelweg, den die Vorlage beschreitet und den wir eben bei der Abstimmung zu § 1 angenommen haben, auch wirklich wollen und begrüßen. Um so mehr erwächst uns die Pflicht, die sehr schwierige Ausgleichsfrage gründlich zu prüfen, damit nicht in § 14 ein Gesetzeswerk zustande kommt, das hernach seinen Meister nicht lobt.

Ich hoffe, es gelingt mir, so zu sprechen — gewiß eine sehr bescheidene Hoffnung! —, daß die schwierige Sache am Ende nicht noch verwirrter geworden ist, als sie ohnehin ist. Aber da müssen Sie gestatten, daß ich mit einer Kritik des vom Ausschuß vorgeschlagenen Abänderungsantrages zu Abs. 1 des § 14 einsetze, und Sie werden mir eine freimütige Kritik um so eher gestatten, als ich mich seinerzeit mit jenem Gesetz, das durch das vorliegende abgelöst werden soll, sehr eingehend vertraut machen mußte. Ich kann nicht verschweigen, daß der Abs. 1, wie ihn der Ausschuß vorschlägt, mindestens drei Deutungen zuläßt, und ich habe mich in persönlichen Gesprächen mit Mitgliedern dieses Ausschusses davon überzeugt, daß auch im Ausschuß selbst die verschiedenen Deutungen ihre Vertreter haben.

Zunächst ist da von einem gleichen Prozentsatz die Rede, und dieser Ausdruck erweckt die Hoffnung, es sei etwa hier beabsichtigt, einen Ausgleich der Gehälter in Zeiten der Not herbeizuführen, bei dem dann wirklich jeder Pfarrer der Landeskirche denselben Prozentsatz seines Gehaltes bekäme. Es fehlt, wie ich mich überzeugt habe, unter den Ausschußmitgliedern nicht an solchen, die den Antrag nach dieser Richtung hin verstanden wissen wollen. Ich gehöre aber zu denen, die meinen, daß der Wortlaut des Antrages das jedenfalls nicht sagt. Es müßte dann ausdrücklich ausgesprochen werden, daß „alle Gehälter der Pfarrer der Landeskirche“ nach dem gleichen Prozentsatz ausgezahlt würden. Es steht aber da, daß alle „Bezüge und Beihilfen“ möglichst nach dem gleichen Prozentsatz ausgezahlt werden, und das scheint mir auf jeden Fall diejenigen Grundgehälter außer Betracht zu lassen, die nicht auf Beihilfen angewiesen sind.

Wenn nun aber die zweite Möglichkeit gemeint ist, daß nur bei den Bezügen nach 13A und bei den Beihilfen nach 13B die gleiche prozentuale Kürzung angenommen werden soll, so entstehen daraus ganz verschiedene Besoldungssätze, und es können daraus auch die allergrößten Härten erwachsen. Es ist von vornherein klar, daß, wenn es Gemeinden gibt, die nur nach 13A Zuschüsse bekommen, und Gemeinden, die auch nach 13B Beihilfen bekommen, dann, wenn man in beiden Fällen Beihilfen und Zuschüsse prozentual kürzt, ganz verschiedene Gehaltsregelungen zustande kommen. Aber es entstehen zugleich auch die äußersten Willkürlichkeiten und Härten. Ich nehme eine Gemeinde als Beispiel an, die eine sehr starke Beihilfe bekommt; es gibt ja Gemeinden, die im Grundgehalt fast ganz auf Beihilfen angewiesen sind. Wenn dann eine starke prozentuale Kürzung notwendig ist, verschwindet der Grundgehalt beinahe ganz. Das war sicher nicht die Tendenz des Ausschusses, als er diesen Antrag machte.

Es ist noch eine dritte Deutung für das, was hier im Ausschußantrag geschrieben steht, möglich, nämlich daß sowohl die Beihilfen wie die Bezüge prozentual gekürzt würden, aber nach einem für die Beihilfen und Bezüge verschiedenen Prozentsatz. Auch das läßt der Wortlaut durchaus zu. Ich weiß nicht, ob im Ausschuß diese Anschauung vertreten worden ist, sie ergibt aber jedenfalls ein noch schwieriger zu übersehendes Bild. Auf jeden Fall glaube ich deutlich gemacht zu haben, daß es nicht erwünscht erscheint, den Ausschußantrag anzunehmen.

Ich wende mich nun mit ein paar kurzen Bemerkungen zu dem Antrag Hickmann, der in der Tat bei der gekennzeichneten Lage nach meinem Eindruck das Beste ist, was bisher zu der Sache vorgelegt worden ist. Auch er bedarf der Interpretation, und ich bin dankbar, daß ich mir durch persönliche Besprechung mit dem Herrn Antragsteller Klarheit verschaffen konnte, wie er nunmehr den Antrag meint. Die Interpretationsschwierigkeiten knüpfen sich an Abs. 3. In Abs. 3 heißt es, daß den Geistlichen tunlichst gleiche Prozentsätze der gesamten Besoldung ausgezahlt werden. Dieser Absatz kann so interpretiert werden, daß alle Geistlichen der Landeskirche, auch die, die auf Beihilfen gar nicht angewiesen sind, bei der hier vorgeschlagenen Regelung den gleichen Prozentsatz erhalten. Das würde bedeuten, den Vorschlag des Kirchenregiments gerade auf den Kopf zu stellen, nämlich zunächst die Beihilfen möglichst voll zu zahlen, d. h. die Grundgehälter zustande zu bringen, und dann erst die Zuschläge zu zahlen. Es ist mir bekannt, daß in diesem Hohen Hause auch Liebhaber dieser Lösung vorhanden sind, und sie könnte an der Hand des Antrags Hickmann durchaus durchgeführt werden. Ich habe mich aber überzeugt, daß der Herr Antragsteller das mit seinem Antrag nicht beabsichtigt. Er meint vielmehr, daß allen hier in Betracht kommenden Geistlichen tunlichst gleiche Prozentsätze der Gesamtbesoldung ausgezahlt werden, nämlich tunlichst allen Geistlichen, die für Beihilfen in Betracht kommen. Das bedeutet Ungleichheit in Zeiten der Not, die nur dadurch gemildert wird, daß, soweit zuschußbedürftige Gemeinden vorliegen, doch eine gewisse Gleichheit der Notleidenden herbeigeführt wird, neben denen es noch andere gibt, die nicht Not leiden, sondern, abgesehen von der prozentualen Verkürzung der Zuschläge, wenigstens ihr Grundgehalt voll bekommen. Das ist natürlich schmerzlich, und ohne daß ich alles wieder aufrollen wollte, was an ethischen Motiven bei der Beratung in der außerordentlichen Synode vorgebracht worden ist, möchte ich doch zum Ausdruck bringen dürfen, wie wir alle darunter leiden, daß nach der hier vorgesehenen Regelung eine Situation geschaffen wird, bei der wieder die einen mehr oder weniger schwer Not leiden und die anderen mehr oder weniger von dieser Not nichts zu spüren bekommen. Ich glaube trotzdem, daß wir, wenn wir nun nicht wieder aufs neue das Gesetz bis ins Unendliche komplizieren und die technischen Schwierigkeiten eines vollständigen Ausgleichs bis ins Unmögliche steigern wollen, mit diesem Vorschlage, wie ich ihn eben interpretierte, uns begnügen müssen.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Heymann!

**Fabrikbesitzer Heymann:** Meine hochgeehrten Damen und Herren! Ich kann mich leider mit der Fassung des § 14, wie sie der Finanzausschuß B vorgeschlagen hat, noch nicht einverstanden erklären. Der Wortlaut bringt zunächst nur eine Gleichstellung der Bezüge unter § 13 a mit den Beihilfen an die Gemeinden unter § 13 b. Es ist aber zunächst für uns Vertreter der ärmsten Gemeinden im Lande unbedingt notwendig, daß wir eine Bevorzugung der Beihilfen an die Gemeinden, die unbedingt zur Sicherstellung der Grundgehälter dienen, herbeiführen. Ich vertrete im Erzgebirge wohl einige der ärmsten Gemeinden mit, und es wird im kommenden Jahre die Zahl dieser Gemeinden noch vergrößert werden dadurch, daß zunächst einmal in den ländlichen Gemeinden Mißernten, Hagelschlag usw. der landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht ermöglichen, Steuern aufzubringen. Aber auch kleine Industrieorte werden darunter leiden, daß gerade das vielleicht einzige Unternehmen, welches sie am Orte haben, eingeschränkt arbeitet und dadurch die Steuerzahler fast ganz wegfallen. Wir haben gehört, daß etwa an 300 Gemeinden im Lande bestehen, die unbedingt einen Zuschuß zu den Grundgehältern brauchen, die die Gemeinde nicht aufbringen kann. Ich möchte mir einen Vorschlag erlauben, der vermeidet, daß die Bezüge verschieden ausgezahlt werden. Folgen Sie, bitte, einmal meinem Beispiel! Nehmen Sie an, das Grundgehalt sei 3600 M. und Sie hätten eine Gemeinde, die zu diesem Grundgehalt 1000 M. aufbringt, die andere Gemeinde steht etwas besser und bringt 2000 M. auf. Angenommen, es würden 60 Prozent aus der Ausgleichskasse zu diesen Beihilfen bezahlt, dann würde in der einen Gemeinde die Beihilfe 1560 M. betragen, in der anderen Gemeinde nur 960 M. Es würde also, obwohl Sie die Geistlichen, die zuschußbedürftig sind, mit diesem Paragraphen in der Besoldung gleichstellen wollten, verschieden besoldet werden; denn der eine würde 2560 M., der andere 2960 M. bekommen. Das wollen Sie aber nicht in der Vorlage. Das würde sofort vermieden, wenn Sie meinem Antrage stattgäben, der dahin geht, daß vor allen Dingen die Grundgehälter, die Beihilfen für die Grundgehälter an die Gemeinden bevorzugt werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es wäre mir an sich sympathischer gewesen, wenn die Beihilfen überhaupt nicht aus der Pfarrbesoldungskasse bestritten worden wären; denn wir müssen uns darüber klar sein, daß die Pfarrbesoldungskasse erst aus der Landeskirchenkasse entsteht. Deshalb wäre es doch sehr angebracht gewesen, es wären diese Beihilfen gar nicht in die Pfarrbesoldungskasse aufgenommen, sondern aus der Landeskirchenkasse herausgenommen worden, um diese sicherzustellen, und die Pfarrbesoldungskasse wäre nur für die Bezüge unter 1 A verwendet worden. Aber das sei nur eine Nebenbemerkung, das ist ja nicht so von Wichtigkeit.

Mein Antrag geht dahin:

> Die Synode wolle beschließen, daß die in § 13 Abs. 1 B genannten Beihilfen an die Kirchgemeinden gegenüber den unter 1 A genannten Bezügen bevorzugt zur Auszahlung gelangen. Demgegenüber hätte § 14 Punkt 2 bis 3 wegzufallen.
>
> Der jetzige Punkt 1 wird Punkt 2, und der neue Punkt 1 lautet:
>
> Beihilfen an die Kirchgemeinden zur Sicherstellung des vollen Anfangsgrundgehaltes sind aus der Pfarrbesoldungskasse zu leisten, ehe die Bezüge nach § 13 Abs. 1 A gezahlt werden.

Meine hochgeehrten Damen und Herren! Ich bitte, meinen Antrag zu unterstützen. Ich habe augenblicklich noch keine Gelegenheit gehabt, die Herren Konsynodalen um Unterstützung zu bitten, da wir gestern hierüber zu lange Aussprache in der Gruppe hatten. Ich bitte also nachträglich, den Antrag zu unterstützen.

**Präsident:** Wird der Antrag unterstützt? — Ausreichend.

Das Wort hat der Herr Präsident des Landeskonsistoriums.

**Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. Böhme:** Ich möchte mir gestatten, zu § 14 eine Erklärung des Kirchenregiments abzugeben. Das Kirchenregiment würde damit einverstanden sein, wenn der § 14 statt in der Form der Vorlage im wesentlichen in der Form des Antrages Hickmann angenommen würde zu Abs. 1 und Abs. 2, und, was den Abs. 3 anlangt, wenn die vorhin von dem Herrn Synodalen Dr. Stange gegebene Auslegung angenommen würde, daß unter den Geistlichen zu verstehen sind die Geistlichen der bei Beihilfenerteilung berücksichtigten Gemeinden. Vielleicht läßt sich durch eine kurze Einschaltung diese Erläuterung sicherstellen. Dann würden wir auch gegen den Abs. 3 nichts haben.

Abs. 4 soll nach der Vorlage angenommen werden.

Zu Abs. 5 möchte das Kirchenregiment erklären, daß uns gegen die Fassung, die in dem Antrag des Herrn Synodalen Dr. Krumbiegel hier vorgeschlagen wird, Bedenken beigehen und daß wir bitten würden, in dieser Beziehung die von dem Herrn Synodalen Dr. Krumbiegel empfohlene Fassung doch lieber nicht zu wählen. Gegen diese Fassung sprechen folgende Gründe. Die Leistungen der Pfarrbesoldungskasse neben der Verpflichtung der Kirchgemeinden zur Besoldungsgewährung bedürfen natürlich einer Klarstellung. Deshalb ist von seiten des Landeskonsistoriums und auch im Ausschuß zwar zum Ausdruck gebracht worden: die beiden Verpflichtungen der Besoldungskasse und der Gemeinde stellen sich dar als eine Gesamtschuld, d. h. es hat der Geistliche einen Anspruch auf die Besoldung gegen die Kirchgemeinde, daneben ist aber auch die Pfarrbesoldungskasse zur Leistung verpflichtet. Das Kirchenregiment möchte aber doch nicht wünschen, daß der Ausdruck „Gesamtschuld“ etwa ins Gesetz aufgenommen wird. Der Ausdruck „Gesamtschuld“ entstammt dem Bürgerlichen Gesetzbuch, und es entsteht die Gefahr, wenn im Gesetz selbst dieses Verhältnis als ein Gesamtschuldverhältnis bezeichnet wird, daß man dann bei der Auslegung geneigt sein könnte, alle Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über das Gesamtschuldverhältnis nun auf die hier vorliegenden Verpflichtungen anzuwenden. Dem muß entschieden vorgebeugt werden. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über das Gesamtschuldverhältnis treffen hier nicht zu. Man kann zwar im allgemeinen sagen, eine gewisse Analogie des Gesamtschuldverhältnisses trifft hier zu, aber alle Konsequenzen, die das bürgerliche Recht zieht, wenn zwei privatrechtliche Schuldner in bezug auf einen Gläubiger als Gesamtschuldner zu behandeln sind, dürfen hier nicht Platz greifen. Das Verhältnis einerseits zwischen Kirchgemeinde als Schuldnerin zu ihren Geistlichen und andererseits das Verhältnis der Pfarrbesoldungskasse zur Gemeinde und dem Geistlichen ist ein total anderes.

(Sehr richtig!)

Das Verhältnis der Pfarrbesoldungskasse in bezug auf die Besoldung des Geistlichen ist ein rein öffentlich-rechtliches Verhältnis. Ob und inwieweit man dem einzelnen Geistlichen überhaupt einen direkten Rechtsanspruch auf die Auszahlung aus der Pfarrbesoldungskasse einräumen könnte, steht dahin, das wird Sache der Auslegung und der Rechtsanwendung sein. Die Pfarrbesoldungskasse ihrerseits gewährt ihre Zuschüsse an die Kirchgemeinden. Sie ist zur Entlastung der Kirchgemeinden da, mittelbar natürlich zur Hebung der Nöte der Geistlichen. Aber die Stellen, an die die Pfarrbesoldungskasse ihre Leistungen zu machen hat, sind die Kirchgemeinden. Das schließt die direkte Auszahlung der Besoldungszuschüsse aus der Besoldungskasse an den Geistlichen nicht aus. Wir beabsichtigen durch die Ausführungsverordnung auszusprechen, daß die Zuschüsse aus der Pfarrbesoldungskasse möglichst, wenn nicht im Einzelfalle besondere Bedenken vorliegen, durch die Post direkt dem Geistlichen zugehen, nicht durch die Kirchgemeindekasse.

(Bravo!)

Wir glauben, damit einem in den weitesten Kreisen der Geistlichen bestehenden Wunsche zu entsprechen.

(Bravo!)

Ganz lassen sich natürlich die Kirchgemeindekassen nicht ausschalten. Die Kirchgemeinde bleibt nach § 1 des Gesetzes verpflichtet, für das Gehalt des Geistlichen aufzukommen. Sie muß infolgedessen wenigstens wissen, was der Geistliche aus sonstigen Quellen an Besoldung bezieht. Infolgedessen muß mindestens gleichzeitig eine Notifikation an den Kirchenvorstand erfolgen. Aber ich wiederhole, unter diesen Umständen erscheint es bedenklich, im Gesetz selbst den Ausdruck „Gesamtschuld“ aufzunehmen, und ich bitte deshalb, die Fassung entsprechend zu ändern.

Ich fürchte, daß bei der ganzen Fassung dieses Antrages aber noch andere Gedanken mit unterlaufen. Das scheint mir namentlich aus dem Schlußpassus des Antrages hervorzugehen. Der gesamte Antrag lautet:

> Für die Beträge der Besoldung der Geistlichen, die nach § 13 A aus der Pfarrbesoldungskasse fließen, haften den Geistlichen gegenüber die Pfarrbesoldungskasse und die Kirchgemeindekasse als Gesamtschuldner vorbehältlich des Rückgriffes der Kirchgemeindekasse an die Pfarrbesoldungskasse.

Von einem Rückgriff der Gemeindekasse an die Pfarrbesoldungskasse muß aber unter allen Umständen Abstand genommen werden. Eine solche Erscheinung, daß die einzelne Kirchgemeinde nun die Landesbesoldungskasse verklagen kann, muß vor allen Dingen wegbleiben. Die Pfarrbesoldungskasse zahlt kraft öffentlichen Rechtes nach den Anordnungen des Gesetzes ihre Leistungen an die Kirchgemeinden aus. Eine Haftung über dasjenige aber, was durch das Gesetz in § 14 ausdrücklich vorgeschrieben ist, hinaus muß unter allen Umständen ausgeschlossen bleiben. Wenn jetzt also durch die neue Fassung festgestellt wird, daß bei Ungenügendheit der Mittel der Landesbesoldungskasse gewisse Bezüge der Geistlichen nicht ausgezahlt werden können, so liegt in diesem Nichtausgezahltwerdenkönnen nicht bloß, daß die Zahlung in Geld nicht erfolgen soll, sondern daß die Pfarrbesoldungskasse überhaupt diese Bezüge nicht gewährt, auch gar nicht verpflichtet ist zu gewähren. Mit dem, was die Pfarrbesoldungskasse tatsächlich gewährt, erschöpfen sich ihre rechtlichen Verpflichtungen, eine Haftung darüber hinaus kann in keiner Weise ins Gesetz aufgenommen werden, sonst steht die Pfarrbesoldungskasse in Gefahr, am Bankrott zugrunde zu gehen. Sie darf nicht der Gefahr ausgesetzt werden, daß später die Kirchgemeinden etwa kommen und sagen: Wir haben nur 70 Prozent von dem Pfarrgehalt bekommen, aber sollen doch tunlichst volle Hundertsätze bekommen, infolgedessen muß die Pfarrbesoldungskasse uns nachträglich die während der abgelaufenen 3 Jahre nicht ausgezahlten Besoldungsteile an 30 v. H. noch nachliefern. Das ist unmöglich. Man muß sich darüber klar sein, daß mit dem,

was die Pfarrbesoldungskasse leistet, auch ihre rechtlichen Verpflichtungen vollkommen und für alle Zeiten erfüllt sind, denn die Pfarrbesoldungskasse muß intakt erhalten bleiben. Es kann die einzelne Kirchgemeinde in Schwierigkeiten kommen, das ist möglich und tief zu beklagen, aber wenn die Pfarrbesoldungskasse ihrerseits insolvent wird, so ist das noch viel schlimmer, dann steht die ganze Landeskirche vor den allergrößten Schwierigkeiten, und das ganze Unternehmen einer solchen Kasseneinrichtung kommt in Verfall. Deshalb würden wir bitten, diese Fassung des Abs. 5 nicht zu akzeptieren. Wir werden dagegen kein Bedenken haben, insoweit den Antrag des Herrn Synodalen Hickmann zu akzeptieren, als er dahin geht: „Auch im Falle des Abs. 1 bleibt der Rechtsanspruch des Geistlichen bestehen", nur würden wir aber wieder verlangen müssen zu sagen: „an die Kirchgemeinden auf alle Bezüge bestehen". Zur Klärung der Rechtslage würden wir für wünschenswert halten, daß das ausgesprochen wird. Damit wird zugleich rechtlich der Anspruch limitiert, und wir hoffen, daß auf diese Weise mit dem § 14 zu Fache zu kommen ist.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Krumbiegel!

**Stadtrat Dr. Krumbiegel:** Der Herr Präsident hat auf der einen Seite auf die Begründung der Vorlage verwiesen, in der ausdrücklich von einem Gesamtschuldverhältnis der Pfarrbesoldungskasse und der Kirchgemeindekasse gesprochen wird. Er hat aber auf der anderen Seite nicht die Konsequenz gezogen, die man aus einem solchen Gesamtschuldverhältnis ziehen müßte, daß nämlich die beiden Gesamtschuldner dem Gläubiger einer für beide haften.

Aber es sind schon so viel Anträge gestellt worden, daß ich die Beschlußfassung vereinfachen möchte. Ich werde durch die Erklärung des Herrn Präsidenten dazu veranlaßt, daß er dafür Sorge tragen will, daß die Leistungen aus der Pfarrbesoldungskasse den einzelnen Geistlichen unmittelbar zugestellt werden. Ich habe den Wunsch gestern schon in der Begründung meines Abänderungsantrages geäußert, begrüße die Erfüllung dieses Wunsches und möchte mit Rücksicht auf diese Erfüllung meinen Antrag zurückziehen. Ich kann es auch deswegen tun, weil wir uns in der Zwischenzeit darauf geeinigt haben, daß wir dem Antrag Hickmann zustimmen wollen mit einer kleinen Ergänzung, die der Herr Synodale Hickmann noch begründen wird. Wenn wir das tun, dann muß ich allerdings dem Herrn Präsidenten recht geben, daß ein gewisser innerer Widerspruch besteht, wenn man im Abs. 1 an die Möglichkeit denkt, daß die Mittel der Pfarrbesoldungskasse nicht ganz ausreichen, und trotzdem im Schlußsatz dem Geistlichen die Möglichkeit gibt, die Pfarrbesoldungskasse und seine Kirchgemeindekasse beim Gericht als Gesamtschuldner auf das volle Gehalt zu verklagen. Ich gebe diese Unstimmigkeit zu, möchte die Vorlage, die im übrigen, wie sie zu uns herüberkam, wenigstens klar war, nicht zerstören und ziehe deshalb also meinen Antrag zurück, soweit er die Hinzufügung eines Abs. 5 zu § 14 betrifft. Ich hatte also vorgeschlagen, als Abs. 5 dem § 14 hinzuzufügen den Satz:

> Für die Beträge der Besoldung der Geistlichen, die nach § 13a aus der Pfarrbesoldungskasse fließen, haften den Geistlichen gegenüber die Pfarrbesoldungskasse und Kirchgemeindekasse als Gesamtschuldner vorbehältlich des Rückgriffs der Kirchgemeindekasse an die Pfarrbesoldungskasse.

Diesen Antrag, und nur diesen Antrag, ziehe ich hiermit zurück in der Annahme, daß die übrigen Mitunterzeichner des Antrages damit einverstanden sind.

Da ich das Wort einmal habe, möchte ich noch auf folgendes hinweisen. Der Herr Konsynodale Dr. Jeremias hat einen Antrag eingebracht, der den Antrag, den ich gestern zur Besoldung der Geistlichen eingebracht habe, die in Stufe XII eingegliedert werden sollen, in etwas abändert. Der Antrag des Herrn Dr. Jeremias ist durch das Gefühl veranlaßt, daß die Sache in der Reihenfolge der Paragraphen etwas anders formuliert werden möchte, inhaltlich aber ist er mit meinem Antrag nicht ganz übereinstimmend. Ich kann also, so leid es mir tut, die Sache noch verwirren zu müssen, dem Antrag Jeremias nicht zustimmen, muß vielmehr bitten, meinem Antrag zuzustimmen, der mit voller Klarheit bestimmt, was werden soll, wenn eine Gemeinde das Bedürfnis hat, den Geistlichen nach Gruppe XII einzustufen. Eine Unklarheit hat mein Antrag in dieser Beziehung nicht, dagegen bestehen solche Unklarheiten beim Antrag Jeremias, und ich bitte deshalb, den Antrag des Herrn Dr. Jeremias, wenn er nicht zurückgezogen wird, abzulehnen und meinen Antrag zur Vorlage Nr. 10 § 14 anzunehmen.

**Präsident:** Mit Rücksicht auf die Erklärung, die der Herr Präsident des Landeskonsistoriums soeben abgegeben hat, hat der Herr Synodale Hickmann, um in seinem Antrage den geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen, im Abs. 3 hinter den Worten „daß den Geistlichen" die Worte eingefügt „der Kirchgemeinden, die Beihilfen erhalten usw." sowie im neuen Abs. 5 hinter den Worten „bleibt der Rechtsanspruch der Geistlichen" die Worte „an die Kirchgemeinde" eingefügt.

Es ist anzunehmen, daß die übrigen Mitunterzeichner des Antrags diesen Einfügungen zustimmen.

Das Wort hat Herr Graf Vitzthum.

**Generalleutnant a. D. Graf Vitzthum v. Eckstädt, Exzellenz:** Ich möchte auf die Anregungen und Wünsche des Herrn Konsynodalen Dr. Stange zurückkommen. Er hat es fertig gebracht, aus unserem Antrag, den wir zu § 14 gestellt haben, drei verschiedene Lesarten herauslesen zu wollen,

(Heiterkeit.)

eine Kunst, Gesetze zu lesen, für die ihm wirklich die ganz besondere Hochachtung ausgesprochen werden möchte.

(Heiterkeit.)

Ich möchte nur betonen, damit kein Zweifel darüber ist, was wir mit unserem Antrag wollen, daß es das ist, daß sämtliche Geistliche in allen ihren Bezügen, seien dies Zulagen oder sei dies der Grundgehalt, innerhalb der gleichen Besoldungsgruppe und der gleichen Dienstaltersstufe gleichgestellt werden.

(Pfarrer Lic. theol. Dr. Stange: Hört, hört!)

Wir haben geglaubt, daß diese Fassung klar genug ist. Wenn der Herr Konsynodale Dr. Stange in dieser Beziehung anderer Ansicht ist, würden wir ihm außerordentlich dankbar sein, wenn er durch einen entsprechenden Antrag eine zweifelsfreiere Fassung vorschlagen könnte.

Herr Konsynodale Dr. Stange ist dann auf den Antrag Hickmann, den ich ja vorhin flüchtig streifte und der durch die Worte des Herrn Konsistorialpräsidenten noch besonders bedeutungsvoll geworden ist, eingegangen. Soweit ich den Herrn Konsynodalen Dr. Stange verstanden habe, geht er davon aus, daß er nur die Geistlichen hier darunter fassen will — so hat es ja wohl auch der Herr Konsistorialpräsident verstanden — deren Gemeinden Beihilfen erhalten.

Wird der Antrag Hickmann in der vorliegenden Form angenommen und ist die Interpretation, die ihm Herr Dr. Stange gegeben hat, richtig, so würde dies bedeuten, daß diese Geistlichen — es gibt wohl zirka 400 zuschußpflichtige Gemeinden — durch die Beihilfen wohl alle ein und denselben Grundgehalt bekämen, daß sie aber gegenüber den Geistlichen in den Gemeinden, die keine Beihilfen bekommen, die also von ihren Gemeinden den vollen Grundgehalt bekommen, wesentlich zurückständen. Es dreht sich immer wieder um die Prinzipienfrage: Will die Synode den Grundsatz anerkennen, daß hinsichtlich des Grundgehaltes — und der ist doch das Fundament der ganzen Besoldung — alle Geistlichen gleichgestellt werden oder nicht? Je nachdem wird man die Entscheidung fällen müssen.

Ich bin schon auf den Antrag Hickmann zu sprechen gekommen, der uns durchaus sympathisch und der eine gangbare Brücke ist, um die Meinungsverschiedenheiten zu überbrücken und mit dem Landeskonsistorium eine Lösung zu finden, die allen genehm ist. Aber es muß vorausgesetzt werden, daß die von Herrn Dr. Stange berührte Aufklärung gegeben und festgelegt wird, daß alle Geistlichen tunlichst das Anfangsgehalt der Gruppe X erhalten, ehe mit der Auszahlung der Zulagen begonnen werden darf. Das ist eine Erweiterung, die den Grundgehalt wesentlich in den Vordergrund stellt und sich in Widerspruch setzt mit der Vorlage des Kirchenregiments, die den sozialen Beihilfen den Vorrang gibt. In dieser Hinsicht ist das, was der Finanzausschuß will und was er zu erkämpfen sucht, die Anerkennung dafür, daß der Grundgehalt das Herz der Besoldung bleibt, es ist das, was der Herr Konsynodale Heymann auch erstrebt. Insofern deckt sich seine Richtung im großen und ganzen mit den Bestrebungen des Finanzausschusses. Selbstverständlich werden, wenn wir heute nicht zur Abstimmung kommen, die Erklärungen des Herrn Präsidenten DDr. Böhme dem Finanzausschuß B, der sich nach der Plenarsitzung wieder zusammenfindet, allen Anlaß bieten, diese Erklärungen des Konsistoriums in gebührende Berücksichtigung zu ziehen, soweit es möglich ist.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Heinze!

**Pfarrer Heinze:** Ich wollte mir erlauben, eine Bemerkung zu machen im Anschluß an den Ausdruck „Beihilfen" in § 14 und einen Wunsch auszusprechen. Herr Dr. Krumbiegel hat davon geredet, man habe erfahren, daß die Beihilfen für die Geistlichengehälter, die in der Notzeit des vergangenen Jahres gegeben worden sind, zum Teil nicht für diesen Zweck verwendet worden seien. Ein solches Verfahren ist als unverantwortlich zu bezeichnen, wo es sich darum handelte, daß von den Geldern unnötige Ausgaben bestritten worden sind. Aber es ist vielleicht dort zu verantworten gewesen, wo es sich darum handelte, daß man die Kirchenbeamten nicht leiden lassen wollte. Es war für viele Geistliche in jener Zeit eine Sache des Gewissens, daß sie auch die Kirchenbeamten teilnehmen ließen an den Besoldungsbeihilfen,

(Sehr richtig!)

die ihnen zuteil wurden, denn die Kirchenbeamten haben damals mindestens ebenso gelitten wie die Geistlichen. Es flossen ja ihre Beihilfen nicht gleich in der Weise wie die der Geistlichen, weil leider viele Meldungen dafür aus Säumigkeit zunächst nicht eingegangen waren. Ich möchte aber nun keineswegs die Geistlichen ohne weiteres gewissenlos nennen, die so verfuhren, daß sie die Beihilfen, die für die Besoldung der Pfarrer bestimmt waren, auch ihrer Bestimmung gemäß verwendet haben. Es war wohl anzunehmen, so will ich mich einmal vorsichtig ausdrücken, daß eine Anzahl dieser Geistlichen sich in ihrem Gewissen gebunden gefühlt hat, diese Beihilfen bestimmungsgemäß zu verwenden. In diesem Zusammenhange will ich auch ganz ruhig erklären, daß ich mit vielen anderen in der Synode und gewiß auch im Lande recht bedauere, nicht, daß solche und ähnliche Fälle auf der Jahresversammlung der Kirchenbeamten in Oschatz zur Sprache gekommen sind, aber daß diese und ähnliche Fälle durch den Sonderdruck, der im Lande verbreitet worden ist, an die große Glocke gehängt worden sind.

(Sehr richtig!)

Dadurch ist eine unerquickliche Atmosphäre geschaffen worden. Man hat den Eindruck: gegenwärtig, wo von kirchengegnerischer Seite auf die Pfarrer so kräftig losgeschlagen wird, brauchte das eigentlich von seiten der Kirchenbeamten nicht auch noch zu geschehen, zumal eben die fraglichen Fälle nicht alle in einen Topf geworfen werden können.

Ich möchte aber jetzt noch den Wunsch aussprechen: wir wollen, wenn irgend möglich, wenn die Steuereingänge einigermaßen zu übersehen sind, unsere Kirchenbeamten, vielleicht später auch die Kirchenmusiker, sobald wie möglich an die zentrale Besoldungskasse anschließen, denn Sie können sich denken, daß unsere Kirchenbeamten bald in einer sehr unangenehmen Lage sein werden, da nun für die Geistlichen die Zulagen bezahlt werden, während für die Kirchenbeamten die Gemeinden sie voll aufbringen müssen. Es wäre wünschenswert für die Kirchenbeamten und für die Gemeinden, wenn die Beamten recht bald an die Zentralbesoldungskasse angeschlossen würden.

**Präsident:** Herr Synodale Hickmann (Bernsbach)!

**Pfarrer Hickmann (Bernsbach):** Die Ausführungen des Herrn Präsidenten über die Rechtsfrage des Rechtsanspruches der Geistlichen an ihr volles Gehalt haben mich von jeher sehr beschäftigt, und ich habe heute wieder den deutlichen Eindruck gewonnen, daß dieser Rechtsanspruch recht wenig klar liegt oder wenigstens die Rechtslage dann, wenn sie klar wäre, so wäre, wie sie dargestellt worden ist, daß sie für den Geistlichenstand eine sehr unsichere ist, weil die Rechtsfrage so entschieden wird, daß der Rechtsanspruch allein sich an die Kirchgemeinde richten kann. In der Vorlage, die wir vor uns haben, ist in § 1 die Verpflichtung auf Zahlung der vollen Bezüge für den Geistlichen sofort wieder durch § 13 bzw. 14 eingeschränkt. Jede Gemeinde kann sich auf dieses Kirchengesetz beziehen, indem sie sagt, daß sie nur verpflichtet ist, den Grundgehalt aufzubringen, 3600 M. Es bedeutet unsere Vorlage eine Änderung der bisherigen Rechtslage, die allerdings so ist, wie sie vorhin angegeben worden ist, daß die Kirchgemeinde die Verpflichtung zur Aufbringung des vollen Gehaltes hat. Gerade unsere Vorlage bedeutet eine Grundlage für die Änderung dieses Rechtsstandpunktes. Und wenn gegenwärtig den §§ 13 und 14 unseres Gesetzes bzw. dem Hinweise auf § 1 noch nicht diese Bedeutung beigelegt wird, daß eine Verteilung der Lasten entsteht und die Kirchgemeinden auch rechtlich entlastet werden, wenn diese Bestimmungen unseres Gesetzes noch nicht die Wucht haben, eine neue Rechtslage zu schaffen, wie aus den Äußerungen hervorgeht, die wir gehört haben, so bedarf dieses Gesetz einer Ergänzung, denn wir können uns Rechtsunklarheiten unter keinen Umständen auf die

Dauer gefallen lassen. Der Pfarrerstand muß dagegen protestieren, daß seine Rechtslage auf eine Grundlage gestellt wird, die nicht mehr das bietet, was wir erwarten, denn wir haben das Recht zu sagen: wir wollen eine Rechtsgrundlage nicht nur auf dem Papiere haben, denn das würde bedeuten, wenn sie weiter bei der Kirchgemeinde verblieben, die Verpflichtung auf Zahlung des vollen Gehaltes.

400 Gemeinden sind nicht imstande, diesen Rechtsstandpunkt durchzusetzen, sie sind zwar verpflichtet zu zahlen, aber sie sind einfach dazu nicht imstande. Wir stehen klar vor dieser Tatsache und müssen damit rechnen. Wir müssen auch den Kirchgemeinden gegenüber sagen, daß es nicht richtig ist, ihnen eine Last weiter aufzuerlegen, rechtlich sie verbindlich zu machen für die Aufbringung des vollen Gehaltes, obwohl sie tatsächlich dazu nicht in der Lage sind. Ich meine, das ist auch moralisch gar nicht haltbar; ich kann niemand eine Verpflichtung auferlegen, von der ich genau weiß, daß er sie nicht durchführen kann. Das Gesetz würde dann gewissermaßen eine Zwangslage für diese Kirchgemeinden schaffen gegenüber dem Rechtsstandpunkte, um den es sich hier handelt. Ich muß also darum bitten, daß diese ungeheuer wichtige Frage, die für uns Geistliche nicht nur eine Rechtsfrage ist, sondern auch eine Existenzfrage, an einen Ausschuß verwiesen wird zur Prüfung dieser Rechtslage und daß diese Erwägungen und Wünsche im Schoße dieses Ausschusses auch noch für diese Vorlage mit verwertet werden. Ich kann mein Gewissen nicht mit der Erklärung des Herrn Präsidenten beruhigen, sowohl gegenüber dem Pfarrerstande nicht wie auch gegenüber den Kirchgemeinden nicht, daß die Verpflichtungen, die sie haben, durchzuführen sind. Ich möchte sagen, daß die ganze Gesetzesvorlage für mich persönlich nicht in Frage kommt, wenn der Rechtsstandpunkt nicht vollkommen geklärt ist.

Wenn dann gesagt worden ist, daß es noch sehr fraglich wäre, ob ein Pfarrer einen Rechtsanspruch an die Pfarrbesoldungskasse habe, so ist wohl darauf hingewiesen worden, daß vielleicht die Kirchgemeinden einen solchen Anspruch haben könnten; aber auch das ist nicht ohne weiteres geklärt, inwieweit ein solcher Rechtsanspruch besteht. Wir würden hier auseinandergehen, wenn wir die Vorlage in dieser Form ohne Klärung dieser wichtigen Frage verabschiedeten, mit dem Gefühle, daß wir für viele Gemeinden etwas geschaffen haben, was nur auf dem Papiere steht. Wenn ich an das denke, was vorhin gesagt worden ist von der Zentralisation, von der Übernahme sämtlicher Lasten später auf die Pfarrbesoldungskasse, so müßte danach dann auch selbstverständlich der Rechtsanspruch auf die Pfarrbesoldungskasse übergehen. Wenn wir aber in der Beziehung heute, wie ausgeführt worden ist, noch nicht die volle Zentralisierung bringen, sondern nur einen Schritt, eine Etappe, so muß man logischerweise auch etappenweise den Rechtsanspruch neu begründen und neu feststellen, sonst bedeutet allerdings diese Etappe nur einen Schritt ins dunkle, dann entfernen wir uns von dem, was wir wollen. Wenn wir eine gewisse Sicherheit schaffen für die Bezüge — und ich muß allerdings erklären, daß ich es für selbstverständlich halte, daß vorübergehend einmal aus technischen Gründen, aus Mangel an Geldmitteln nur ein gewisser Hundertsatz in jedem dieser Monate ausgezahlt werden kann —, dann muß gleichwohl eine Verpflichtung der Landeskirche an die Pfarrbesoldungskasse bestehen, daß Nachzahlungen in vollem Umfange erfolgen.

Ich möchte das auch nach einer anderen Richtung hin begründen, nämlich im Hinblick auf die Großstadtgemeinden, auf die finanziell leistungsfähigen Gemeinden.

Meine Damen und Herren! Wir wissen — das ist vorhin schon ausgeführt worden —, diese Gemeinden sind imstande und sind auch willens, ihren Geistlichen den vollen Gehalt zu gewähren; sie haben es auch getan. Sie werden jetzt gewissermaßen entlastet, wie vorhin gesagt wurde. Das ist nicht der richtige Ausdruck; nein, es wird ihnen nur durch das Gesetz die Möglichkeit genommen, ihren Geistlichen den vollen Gehalt zu gewähren. Sie würden ja unter den gegenwärtigen Verhältnissen es wohl auch machen, sie könnten es auch; sie können es aber nicht mehr tun, weil sie die Landeskirchensteuer erheben müssen, wenn sie auch erwarten müssen, daß ihnen in Form von Zulagen wieder etwas davon zukommt. Ich meine, eine Gemeinde, die vielleicht, wie vorhin gesagt worden ist, so und soviel 100 000 M. an die Landespfarrkasse abgibt und zunächst nur verpflichtet ist, ihren eigenen Geistlichen nur 3600 M. zu geben, während das übrige anderswoher kommen soll, eine solche Gemeinde, die sich moralisch verpflichtet fühlt, ihren Geistlichen den vollen Gehalt zu zahlen, muß auch eine Grundlage dafür haben, eine Rechtsgrundlage, daß ihren Geistlichen auch dieser Gehalt gezahlt wird; denn sonst stellt sie sich moralisch auf eine verkehrte Stelle. Sie hat sich bisher moralisch verpflichtet gefühlt, mit allen Mitteln dafür zu sorgen, daß ihr Geistlicher voll bezahlt wird, und jetzt wird ihr die Möglichkeit genommen durch das neue Gesetz, es selber zu tun, jetzt soll die Landespfarrkasse dafür eintreten. Wenn diese nun aber nicht dafür eintritt, wenn die Landespfarrkasse vielleicht nur die Möglichkeit hat, einen gewissen Prozentsatz zu gewähren, so muß doch die Möglichkeit bestehen, daß eine Nachzahlung kommt.

(Sehr richtig!)

Hierfür muß die Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Es tut mir furchtbar leid, meine Damen und Herren, aber ich muß ausdrücklich noch einmal erklären: ohne eine richtige Rechtsgrundlage und ohne festen Anspruch auf Nachzahlung im Falle von Stockungen in der Zahlung ist das Ganze nicht haltbar, und ich meine, wenn wir — was ja direkt nicht dazu gehört, aber doch berücksichtigt werden muß — eine vernünftige Steuergebarung erhalten — ich nehme an, daß es schon vom zweiten Steuertermin ab als notwendig erkannt wird, Änderungen zu schaffen —, so werden wir auch finanziell in der Lage sein, etwas zu garantieren; denn, das möchte ich hinzufügen — da gebe ich auch dem recht, was das Kirchenregiment vielleicht veranlaßt hat, die ganze Frage in der Schwebe zu lassen —, es besteht die moralische Verpflichtung für das Kirchenregiment selbst, wenn es eine Rechtslage festsetzt und anerkennt, auch die Möglichkeit zu haben, wirklich dementsprechend zu handeln, und dementsprechend muß dann die ganze Steuergebarung so sein, daß der § 14 schließlich überhaupt nicht mehr in Frage kommt und daß dann die Zeit bald kommt, wo wir das Landeskonsistorium bzw. das Kirchenregiment ermächtigen, wie vorhin gesagt worden ist, dazu zu kommen, den § 14 ohne weiteres zu streichen.

Ich muß also darum bitten, daß diese Rechtslage eingehend geklärt wird und daß diese Klärung dann in der Vorlage noch berücksichtigt wird.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Krumbiegel!

**Stadtrat Dr. Krumbiegel:** Meine Damen und Herren! Ich bin aus der Mitte der Versammlung aufgefordert worden, zu begründen, warum mein Antrag sich sachlich

von dem des Herrn DDr. Jeremias unterscheidet. Der Antrag Jeremias überträgt z. B. die Ehefrauen- und Kinderbeihilfen für die Hilfsgeistlichen auf die Kirchgemeindekasse, mein Antrag überträgt sie auf die Pfarrbesoldungskasse. Das ist ein wesentlicher Unterschied, und mein Antrag ist insofern wesentlich günstiger für die Hilfsgeistlichen. Ich glaube ja nicht, daß Herr DDr. Jeremias beabsichtigt hat, die Hilfsgeistlichen zu schädigen; er hat es aber tatsächlich getan dadurch, daß er den Antrag gestellt hat.

Herr DDr. Jeremias hat zur weiteren Begründung angeführt, sein Antrag sei sachlich mit dem meinigen fast übereinstimmend und sei hauptsächlich diktiert durch das Gefühl, man müsse das Gesetz schöner gestalten. Ein Gesetz, meine Damen und Herren, das technisch gut durchgearbeitet ist, wird auch durch Abänderungsanträge niemals schöner. Das ist zwar eine Binsenwahrheit, aber schließlich ist es doch notwendig, ein Gesetz zu ändern, und wenn man sachliche Abänderungswünsche hat, so müssen Schönheitsfehler dahinter zurückstehen. Ich bitte, wenn Herr DDr. Jeremias sich wirklich nicht entschließen kann, seinen Antrag zurückzuziehen, dringend darum, seinen Antrag abzulehnen und meinen anzunehmen.

**Präsident:** Herr Synodale Kummer!

**Pfarrer Kummer:** Es ist vorhin von dem Herrn Synodalen Heymann ein Antrag eingebracht worden, der nach der Meinung einer ganzen Anzahl von Synodalen sehr beachtlich ist.

(Sehr richtig!)

Leider ist es aber nicht möglich, ihn in seiner ganzen Tragweite zu übersehen, wenn man ihn nur ein einziges Mal hört. Er tritt dann auch den anderen Anträgen gegenüber, die zum Teil vervielfältigt und verteilt worden sind, in den Hintergrund. Ich bedaure das und bitte deshalb darum, daß vom Präsidium dieser Antrag noch einmal verlesen wird und daß seine Vervielfältigung veranlaßt wird. Ich bitte ferner das Kirchenregiment darum, zu diesem Antrage Heymann Stellung zu nehmen und eine Erklärung hier in der Synode dazu abzugeben.

**Präsident:** Der Antrag Heymann lautet:

> Die Synode wolle beschließen, daß die in § 13 Abs. 1B genannten Beihilfen an die Kirchgemeinden gegenüber den unter 1 A genannten Bezügen bevorzugt zur Auszahlung gelangen.

Demgemäß hat § 14 Punkt 2 bis 3 wegzufallen. Der jetzige Punkt 1 wird Punkt 2, und der neue Punkt 1 lautet:

> Beihilfen an die Kirchgemeinden zur Sicherstellung des vollen Grundgehaltes sind aus der Pfarrbesoldungskasse zu leisten, ehe die Bezüge nach § 13 Abs. 1A bezahlt werden.

Ich werde die Vervielfältigung noch rechtzeitig herbeizuführen suchen.

Das Wort hat der Herr Synodale Naumann.

**Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Naumann:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Konsynodalen Heinze gestatte ich mir nur einiges Kurzes, aber für mich Wichtiges zu bemerken. Es ist für mich eine nicht gerade angenehme Pflicht, über Sachen zu reden, insbesondere hier in diesem Hause, die von Rechts wegen längst der Vergangenheit übergeben sind, und das ist ja überhaupt mein Wunsch und Wille gewesen, über Dinge, die nun vergangen sind, nicht wieder zu sprechen. Aber wenn man in einer Hauptversammlung dazu durch die Beschlüsse veranlaßt wird, die Dinge zu bringen, die unvermeidbar erscheinen, so bedaure ich es weiter aufrichtig, wenn durch diesen Artikel in unserem Kirchenbeamtenblatt die Atmosphäre unerquicklich geworden ist. Ich kann auch nichts anderes sagen, als daß das, was in diesem Vortrag gestreift ist, der Wahrheit entspricht. Es liegt doch bei beiden Beteiligten etwas Schuld vor. Im besonderen möchte ich durchaus nicht, daß durch diese Ausführungen des Herrn Vortragenden Lieberwirth in unserem Kirchenbeamtenblatt das gute Verhältnis zwischen Geistlichen und Kirchenbeamten getrübt würde. Es ist nicht im mindesten in der Hauptversammlung in Oschatz daran gedacht worden, den geistlichen Stand mit diesen Ausführungen beleidigen zu wollen oder gar dem einzelnen Geistlichen so nahe zu treten, daß er sich beleidigt fühlen kann, und ich meine, Herr Superintendent Michael, der dieser Versammlung beigewohnt hat, wird mir bestätigen können, daß wahrhaftig ein unschönes Wort weder über den geistlichen Stand noch über einen der geistlichen Herren gefallen ist oder daß ein Name genannt worden wäre. Ich bitte deshalb, nehmen Sie diesen Vortrag mit etwas mehr Ruhe hin; ich möchte nicht, daß das gute Verhältnis zwischen den Geistlichen und den Kirchenbeamten gerade durch diese Sache getrübt wird.

**Präsident:** Herr Synodale DDr. Jeremias!

**Pfarrer DDr. Jeremias:** Sehr geehrte Damen und Herren! Der Herr Konsynodale Dr. Krumbiegel hat mir vorhin den Vorwurf gemacht, daß mein Antrag nicht die in Gruppe XII bestehenden Unklarheiten beseitigt hätte. Er hat dann in seiner vorigen Rede auf zwei Fehler hingewiesen, die angeblich meinem Antrage anhaften: nämlich erstens hätte ich die Hilfsgeistlichenstellen bezüglich der sozialen Zulagen nicht erwähnt. Dies muß ich zurückweisen, da mein Antrag sich lediglich mit der Gruppe XII befaßt. Wenn ein Antrag über die Hilfsgeistlichen kommt, so kann ich im voraus versichern, daß ich mit anderen Herren unserer Gruppe diesem Antrag Krumbiegel in der vorgeschlagenen Form von ganzem Herzen zustimmen würde.

Ich möchte aber noch auf den formalen Vorwurf der Unklarheit eingehen. Ich habe Klarheit herbeiführen wollen in dreifacher Beziehung. Mein Antrag hat, abgesehen davon, daß die drei Bestimmungen über Gruppe XII zusammengezogen werden, die Regierungsvorlage in einem einzigen Punkte materiell abgeändert, insofern, als die Pflichtleistungen der Pfarrbesoldungskasse auch auf die mit keinem Ephoralamt verbundenen Stellen in Gruppe XII ausgedehnt werden, bezüglich der Zulagen, einschließlich Gruppe XI. Zweitens habe ich eine bestehende Unklarheit insofern beseitigt, als ohne weiteres zugegeben werden muß, daß die unterschiedliche Behandlung der Stelleninhaber in Gruppe XII, die zugleich Ephoren sind, und derjenigen Stelleninhaber, die keine Superintendentur bekleiden, nicht nur von den Stelleninhabern selbst, sondern auch von den Kirchgemeinden und überhaupt vom ganzen Kirchenvolk als sehr befremdlich aufgefaßt werden muß. Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, daß bezüglich dieser Unterschiede doch in die Wagschale gelegt werden muß: bei der Gruppe XII mit Ephoraleinkommen kommt doch in Betracht, daß der Ephorus seine Zeit und Kraft nicht der Kirchgemeinde, sondern der ganzen Ephorie widmen muß, woraus ohne weiteres folgt, daß die Kirchgemeinde Anspruch auf anteilige Besoldung hat. Hinsichtlich der anderen Stellen in Gruppe XII ist hervorzuheben, daß diese Stelleninhaber zum allergrößten Teil in sehr leistungsfähigen Kirchgemeinden leben und daß diese Kirchgemeinden den Besoldungsanteil für XII gern leisten werden. Ich möchte vor allem darauf hinweisen, daß auch

bezüglich der Kirchgemeinden eine durchaus sichere Auffassung Platz greifen wird, wenn ihnen meine Vorlage zu Gemüte führen wird, daß sie einerseits zwar wie die anderen Stellen behandelt werden, also aus der Pfarrbesoldungskasse nicht nur die Alterszulagen, sondern auch die sozialen Zulagen, sogar im Ausnahmefall Beihilfen empfangen; andererseits werden sie sich nachdrücklich erinnern, daß sie, wenn sie das Prestige ihrer nach Gruppe XII bezahlten Stellen aufrechterhalten wollen, auch ein entsprechendes, wenn auch bescheidenes finanzielles Opfer zu bringen haben, und diesem Erfordernis entspricht mein Antrag insofern, als ich vorgesehen habe, daß hinsichtlich der mit keinem Superintendentenamt verbundenen Stellen der Kirchgemeinde di: Pflicht bleibt, den Unterschiedsbetrag zwischen Gruppe XI und XII in voller Höhe einschließlich der Zulagen zu erstatten.

**Präsident:** Herr Synodale Rosenkranz!

**Geheimer Kirchenrat Rosenkranz:** Ich glaube, daß es vielen Konsynodalen so gehen wird wie mir, daß man vor der Fülle der Zusatzanträge nicht mehr ganz klar sieht. Ich glaube, daß wir deshalb kaum überhaupt in der Lage sind, heute zu einer weiteren Verhandlung, die uns wirklich fördert, zu kommen, erst recht nicht zur Abstimmung, ehe wir nicht die vorliegenden Anträge, die zu berücksichtigen sind, vor Augen haben. Bei einem so umfänglichen Antrage, wie wir ihn z. B. soeben hörten, sind wir durchaus nicht in der Lage, alle Folgerungen daraus zu erwägen, und wir können auch durch das Vorlesen wirklich nicht genügend beurteilen, was er will, geschweige denn, daß man beurteilen kann, ob er recht hat. Es wäre zweifellos deshalb wertvoll, wenn wir unsere Beratungen erst fortsetzten, wenn diese Anträge uns allen zugänglich gemacht sind. Dankenswert ist aber jeder Fortschritt, der uns zur Vereinfachung führt, z. B. der des Herrn Synodalen Dr. Krumbiegel, der einen Teil seines Antrages bereits zurückgezogen hat. Ich glaube, wir könnten es sehr dankbar begrüßen, wenn noch der eine oder andere der Zusatzanträge, z. B. der eben lebhaft wieder verteidigte hier vorgebrachte, zurückgezogen würde. Als sehr erwünscht muß sich das aber namentlich bei dem Antrage Jeremias zeigen, seinem Antrage 2, dem Zusatzantrage zu § 14, der das Kirchenregiment ermächtigen soll, die Vorlage Nr. 10 unter Umständen auf dem Verordnungswege außer Kraft zu setzen, sobald die Mittel für die Pfarrbesoldungskasse hinreichend sichergestellt sind. Ich kann nicht finden, warum ein solcher Zusatz im Gesetz nötig ist und wie er begründet werden soll.

(Sehr richtig!)

Wenn der § 14 überhaupt nur eine Ausnahme konstatiert, so ist doch selbstverständlich, daß er eben nicht gilt, wenn die Voraussetzungen nicht eintreffen, die die Ausnahme herstellen. Es ist also nichts selbstverständlicher als das, was der Antrag gewollt hat, aber etwas Selbstverständliches in ein Gesetz in einem besonderen Zusatzparagraphen einzufügen, halte ich gesetzgeberisch für recht wenig wertvoll.

**Präsident:** Die Anregung, die der Herr Vorredner im Anfange seiner Ausführungen gegeben hat, hat auch das Direktorium beschäftigt. Es ist klar, daß man jetzt über die Anträge und ihr Verhältnis zur Vorlage und untereinander nicht im Bilde sein kann.

(Sehr richtig!)

Deshalb ist beabsichtigt, nach Abschluß der Besprechung die Vertagung der Verhandlung um etwa eine Stunde vorzuschlagen, damit das Direktorium Zeit gewinnt, die Anträge zusammenzustellen und einen Plan für die Abstimmung aufzustellen. Die Vervielfältigung der Anträge ist aber in dieser kurzen Zeit unmöglich. Die Synode muß sich damit begnügen, daß ihr die Anträge nochmals vorgelesen werden.

Eine andere Möglichkeit ist die, daß man die Abstimmung erst dann vornimmt, wenn die Gesamtberatung erledigt ist, und bis dahin eine Zusammenstellung der Anträge vervielfältigen läßt. Dies hat nur den Nachteil, daß man vielleicht die Gesichtspunkte und Ausführungen, die jetzt zu den wichtigen Paragraphen gemacht worden sind, wieder vergißt und sie dann nicht mehr gegenwärtig hat, wenn die Anträge zur Abstimmung kommen.

Das Wort hat der Herr Synodale Schindler.

**Pfarrer Schindler:** Ich wollte nicht in die Kontroverse Jeremias gegen Krumbiegel eingreifen, möchte aber bloß bei Abs. 1 des Antrages Jeremias durch das Kirchenregiment mir bestätigen lassen, inwieweit Ephorengehälter auch im weitesten Maße auf die Pfarrbesoldungskasse übernommen werden können. Es gibt tatsächlich Ephorengehälter in kleinen, besonders in steuerschwachen Gemeinden, die glatt auf die Besoldungskasse übernommen werden sollten. Ich habe privatim die Antwort erhalten, das Grundgehalt muß natürlich prinzipiell auch von der Kirchgemeinde aufgebracht werden, die den Ephorus hält. Im übrigen aber ist die Möglichkeit da, daß auch zum Grundgehalt genau wie bei jedem anderen Pfarrer Beihilfen gegeben werden. Ich möchte lediglich um Bestätigung dieser Ansicht bitten, um klarzustellen, daß kein anderer Weg vorhanden ist, die Ephorengehälter glatt auf die Besoldungskasse zu übernehmen.

**Präsident:** Der Herr Synodale DDr. Jeremias wünscht das dritte Mal zu sprechen. Will die Synode das genehmigen? — Das ist der Fall. Er hat das Wort.

**Pfarrer DDr. Jeremias:** Ich möchte auf den Vorwurf, den der Herr Konsynodale Rosenkranz gegen meinen Antrag 2 erhoben hat, ganz kurz antworten. Ich stimme mit dem Herrn Konsynodalen Rosenkranz darin durchaus überein, daß mein Antrag unnötig ist,

(Hört, hört!)

denn § 14 wird gar nicht in Kraft treten, wenn die als Voraussetzung geltenden Notstände nicht eintreten.

Andererseits möchte ich aber hervorheben, daß es durchaus nicht überflüssig ist, durch einen deklaratorischen Akt der Synode in weitesten Kreisen der Kirchgemeinden jeden Zweifel wegzuräumen, daß im Falle einer finanziell günstigeren Lage unserer Landeskirche diese prozentualen Schranken für unsere Geistlichen in Wegfall kommen. Nachdem die Geistlichen 6 Jahre lang tapfer ihr Schicksal getragen haben, das sehr viele unter das Existenzminimum gestellt hat, dürfte es an der Zeit sein, ihnen das Besoldungsgesetz in Form einer frohen Botschaft zu unterbreiten, und eine frohe Botschaft würde es tatsächlich sein, wenn in aller Öffentlichkeit erklärt würde: der § 14 kann auf dem Wege der Verordnung getrost fallen, sobald die Verhältnisse sich stabilisiert haben, d. h. sobald die Landeskirche dauernd in der Lage ist, aus ihrem Thesaurus einschließlich des etwa inzwischen gewonnenen Kapitalfonds ihren Verpflichtungen für die Pfarrbesoldungskasse in vollem Ausmaße nachzukommen. Ich möchte bitten, aus diesen Gründen meinem Antrage 2 stattzugeben.

**Präsident:** Herr Landeskonsistorialrat Kotte!

**Landeskonsistorialrat Kotte:** Zu der Ansicht, die der Herr Synodale Pfarrer Schindler wegen der Möglich-

keit, Beihilfen an Ephorenstellen zu gewähren, äußerte, bestätigt das Kirchenregiment, daß die geäußerte Ansicht tatsächlich der Rechtslage entspricht, wie sie sich aus §§ 11 und 13 Abs. 1 B der Vorlage ergibt und wie sie auch, soviel bis jetzt zu übersehen ist, durch keinen der vorliegenden Abänderungsanträge entkräftet wird. Es ist also tatsächlich so, daß sowohl nach der Vorlage als auch nach den Abänderungsanträgen die Kirchgemeinden für die Ephorenstellen lediglich das Grundgehalt aufzubringen haben und daß, wenn der Fall eintreten sollte, die Kirchgemeinden wie für alle anderen auch für diese Stellen Beihilfen bekommen sollen, soweit die Bedürftigkeit vorliegt.

**Präsident:** Weiter wird das Wort zu § 14 nicht verlangt. Die Besprechung zu diesem Paragraphen wird geschlossen und zu § 15 eröffnet und, da sich niemand zum Worte gemeldet hat, ebenfalls geschlossen. Damit ist die Aussprache über den ersten Abschnitt, die §§ 1 und 11 bis 15, erledigt.

Herr Synodale Rosenkranz hat mit zahlreicher Unterstützung beantragt, die Abstimmung zu den §§ 1 und 11 bis 15 auf morgen zu vertagen und zu ihr die vorliegenden Anträge vorzulegen. Wird zu diesem Antrage das Wort gewünscht? — Das scheint nicht der Fall zu sein.

Will ihn die Synode annehmen? — Einstimmig.

Die Beratung geht über zum nächsten Abschnitt, den §§ 2 bis 10. Die Besprechung zu § 2 wird eröffnet.

Herr Synodale Pfarrer Ruß!

**Pfarrer Ruß:** In diesem Paragraphen ist die Rede von dem Gehör einer „Standesvertretung der Pfarrer". Wir haben gestern von dem Herrn Berichterstatter gehört, daß im Ausschusse darüber gesprochen worden ist, an Stelle dieses Ausdruckes diejenige Standesvertretung zu nennen, welche gemeint und als solche zu bezeichnen ist, nämlich den Pfarrerverein. Der Herr Berichterstatter hat hinzugefügt, das Kirchenregiment habe sich dahin geäußert, daß der Name ins Gesetz nicht aufgenommen werden könne aus dem Grunde, den wir ja schon in der vorigen Synode bei der Beratung der Kirchgemeindeordnung gehört haben, daß, weil noch etliche Außenseiter unter der Geistlichkeit vorhanden sind, der Pfarrerverein nicht als Standesvertretung κατ᾽ ἐξοχήν bezeichnet werden könne. So bedauerlich es ist, daß es immer noch solche Außenseiter gibt, so läßt sich wohl an dem Grunde für diese Weigerung nicht rütteln. Wohl darf ich aber vielleicht bitten, daß die Erklärung, welche der Herr Berichterstatter bereits gestreift hat, seitens des Kirchenregiments auch im Plenum abgegeben wird, wie es seinerzeit auch der Fall war bei Beratung der Kirchgemeindeordnung, daß zurzeit der Pfarrerverein als Standesvertretung von seiten des Kirchenregiments anerkannt wird, also in diesem Falle bei § 2 als solche in Betracht käme.

**Präsident:** Der Herr Präsident des Landeskonsistoriums!

**Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. Böhme:** Auf die Anfrage des Herrn Synodalen Ruß will ich gern bestätigen, daß das Kirchenregiment im Sinne der Vorschrift des § 2 den Sächsischen Pfarrerverein als die Standesvertretung der sächsischen Geistlichkeit ansehen und in entsprechender Weise heranziehen wird. Der Ausdruck „Pfarrerverein" kann aber nicht in das Gesetz hereingenommen werden, weil bisher eine gesetzliche Regelung der Standesvertretung der Geistlichkeit noch nicht erfolgt ist. Sie kann auch nicht beiläufig in diesem Gesetz erfolgen. Es wird immer bei dem allgemeinen Ausdruck bleiben müssen, bis, wie z. B. für die Ärzte eine gesetzliche Standesvertretung geschaffen ist, auch für die Geistlichkeit in gleicher Weise gesetzliche Normen für Bildung ihrer Standesvertretung geschaffen worden sind. Bis dahin wird das Kirchenregiment, wie bisher, den Pfarrerverein als Standesvertretung behandeln.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort wird zu § 2 nicht weiter gewünscht. Die Besprechung wird geschlossen.

§ 3. — Das Wort wird nicht begehrt.

§ 4, § 5, § 6, § 7, § 8.

§ 9. Herr Synodale Graf Vitzthum!

**Generalleutnant a. D. Graf Vitzthum v. Eckstädt, Exzellenz:** In § 9 finden Sie in Abs. 4 eine ganz augenscheinlich große Härte. Der § 9 beschäftigt sich mit dem Besoldungsdienstalter der Geistlichen und garantiert allen Geistlichen, verankert das also fest in dem Gesetz, daß ihr Gehalt nach Ablauf von Jahren ständig von Rechts wegen steigt. Das ist die Einführung der Dienstaltersstufen im Gehalt. Dieses verbriefte Recht, welches allen Geistlichen der Landeskirche zusteht, wird vorenthalten nach Abs. 4 b den Geistlichen der inneren Mission und den Geistlichen der äußeren Mission. Der Passus in Abs. 4 lautet:

> Auf Ansuchen kann das Landeskonsistorium unter Zustimmung des Ministeriums für Volksbildung im einzelnen Falle auch die Dienstzeit anrechnen:
>
> b) die im Dienste der äußeren oder inneren Mission oder ähnlicher, von der evangelisch-lutherischen Landeskirche anerkannter und unterstützter Organisationen oder bei öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten nach vollendetem 28. Lebensjahre verbracht worden ist.

Aus dem Muß des Anrechnens ist nach der Vorlage hier ein Kann geworden. Für die Bewilligung der Anrechnung sind drei Voraussetzungen vorhanden, einmal, daß der Betreffende darum nachsucht, also erst ein fein säuberlich geschriebenes Gesuch einreicht, daß sodann dieses Gesuch vom Landeskonsistorium gebührend geprüft wird und daß es endlich dem Ministerium für Volksbildung zur Genehmigung vorgelegt wird. Schon dieser Weg ist ein sehr starker Bürokratismus, denn es dürfte in der Vergangenheit kaum ein Fall vorgekommen sein, daß man einem solchen Geistlichen beim Übertritt in den engeren landeskirchlichen Dienst sein ihm zustehendes Besoldungsdienstalter vorenthalten hätte. Diese gesetzliche Bestimmung ist ungerecht, und es ist beinahe, was ja sicher das Gesetz nicht beabsichtigt, eine Herabsetzung dieser beiden Missionen.

Die innere Mission, meine verehrten Damen und Herren, von deren Wesen sich unendlich viele Menschen und selbst kirchlich orientierte Menschen keine rechte klare Vorstellung machen, will ja nichts weiter als sich ausschließlich und allein in den Dienst ihrer Kirche stellen. Die innere Mission ist die organisierte Wohlfahrtspflege und Liebestätigkeit der Kirche. Und den Geistlichen der inneren Mission, die sich aufopferungsvoll in den Dienst dieser Mission gestellt haben, soll die Anrechnung ihrer Dienstzeit bei der inneren Mission auf ihr Besoldungsdienstalter nicht de iure, sondern nur von Gnaden wegen zugestanden werden. Das ist ein unmöglicher Zu-

stand. Es ist bei der inneren Mission um so unbegreiflicher, daß sich diese Bestimmung immer noch im Gesetz findet, als die Stellen der Geistlichen im Dienste der inneren Mission selbst als pensionsberechtigte Stellungen von der Staatsregierung anerkannt sind. Es hätte also doch nur eines Wortes bedurft in dem Augenblicke, wo diese Stellen als pensionsberechtigt, also als Stellen der Kirche anerkannt worden sind, daß auch dieser Paragraph geändert wurde.

Und nun die äußere Mission! Die Männer, die dem Rufe ihres Herrn und Heilands folgen und hinausziehen in ferne Länder, die sich dort allen klimatischen Gefahren und den Gefahren, die das Leben unter unzivilisierten Völkern mit sich bringt, aussetzen, die sollen, wenn sie nach Hause kommen und, womöglich an ihrer Gesundheit schwer geschädigt, in den Dienst der Kirche übertreten, um Gnade betteln, daß ihnen die Zeit draußen angerechnet wird. Nach meiner Ansicht ist so eine Bestimmung nicht würdig eines Gesetzes der Kirche.

(Lebhaftes Bravo!)

In der Vergangenheit mag ja das Gesetz in der Praxis verhältnismäßig rechtsunwirksam geblieben sein, erfreute sich doch die Kirche der schützenden Hand des Staates, der unzweifelhaft ein warmes Herz für Diener der Kirche hatte. Seit der Revolution sind die Verhältnisse anders geworden, und die Kirche hat doch gerade genug fühlbare Beweise bekommen, wie verändert sich die Staatsgewalt hinsichtlich der Stellung zu der Kirche verhält. Wenn auch heute, Gott sei Dank, in dieser Richtung die Verhältnisse ja besser, ja wesentlich besser geworden sind, so kann doch niemand garantieren, ob nicht wieder in absehbarer Zeit an der Spitze der sächsischen Regierung Männer stehen werden, denen für Betätigung in ihrer Stellung vornehmlich und allein parteipolitische Interessen im Vordergrund stehen.

(Lebhaftes Sehr richtig!)

Aus diesen Gründen würde ich außerordentlich dankbar sein, wenn diese Frage hier zum Gegenstand der Besprechung gemacht würde.

Sie werden mich fragen: Warum haben Sie denn, der Sie doch Vorsitzender des Finanzausschusses B sind und dieses Gesetz mit beraten haben, keinen Abänderungsantrag gestellt? Um in dieser Beziehung nicht in falsches Licht gesetzt zu werden, möchte ich hervorheben, daß ich dies lediglich deshalb unterließ, weil eine Änderung dieses Paragraphen erst der Genehmigung der Staatsregierung bedarf. Es wäre daher möglich gewesen, daß wegen dieses Punktes die rechtzeitige Fertigstellung des Gesetzes verzögert wurde. Mir genügt es heute, wenn zu den von mir gegebenen Anregungen das hohe Kirchenregiment und die Synode selbst Stellung nehmen und damit die Voraussetzung geschaffen wird, daß sobald als möglich diese gesetzlichen Bestimmungen abgeändert werden und daß, falls etwa die Trennung von Staat und Kirche sich noch besonders lange hinauszieht, damit nicht gewartet zu werden braucht, bis dieses Trennungsgesetz in Kraft getreten ist, sondern daß dann unmittelbar mit der Regierung nach Verabschiedung dieses Gesetzes in Fühlung getreten wird, damit das unangenehme und deprimierende Gefühl von den Schultern der Männer genommen wird, die kein anderes Interesse haben, als den Dienst ihrer Kirche treu und redlich zu versehen.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Der Herr Präsident des Landeskonsistoriums!

**Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. Böhme:** Man kann wohl bloß mit großer Genugtuung und Dankbarkeit begrüßen, wie Se. Exzellenz soeben das Verhältnis zwischen den Arbeiten der inneren Mission und der Landeskirche dargestellt hat, und in dieser Beziehung, was die Würdigung der Verdienste der inneren Mission anlangt, glaubt das Kirchenregiment hinter seinem Standpunkte nicht zurückzustehen. Die Frage, um die es sich hier handelt, ist von ihm selbst aber bereits auf den Boden gestellt worden, der hier allein für die praktische gesetzgeberische Behandlung in Frage kommt. Es ist eine Frage, bei der zu entscheiden ist: wollen wir sie jetzt mit erledigen, oder wollen wir sie zurückstellen bis zu dem Zeitpunkt, wo die finanzielle Trennung zwischen Staat und Kirche herbeigeführt wird?

Ich darf in diesem Zusammenhange wohl zunächst einmal kurz hier einschalten: das Kirchenregiment hegt die Hoffnung, daß dieser Zeitpunkt in ziemliche Nähe gerückt ist. Ich will es hiermit öffentlich aussprechen, daß wir die Hoffnung haben, daß wir vielleicht schon im nächsten Jahre mit einer Trennung von Staat und Kirche auf finanziellem Gebiete rechnen können.

(Bravo!)

Eine Gewähr dafür ist natürlich im Augenblicke nicht zu geben.

Wenn wir nun die Sache nicht zurückstellen wollten bis zu dem Zeitpunkte der durchgeführten Trennung, so bliebe nichts übrig, als jetzt formell das Gesetz in dieser Beziehung zu ändern, und da hat der hochverehrte Herr Vorredner bereits angedeutet, daß das im Augenblick nach den jetzigen verfassungsmäßigen Verhältnissen ohne die Zustimmung des Volksbildungsministeriums nicht möglich ist. Ich glaube, wir billigen daher wohl alle auch das von ihm gehegte Bedenken, daß die Frage doch zweckmäßigerweise nicht jetzt durch eine neue Aufrollung der gesamten Besoldungs- und Pensionsfrage durch Vernehmung mit der Staatsregierung in Fluß gebracht und damit in ein ganz neues Diskussionsgebiet gestellt wird, sondern ziehen es augenblicklich doch vor, die Sache bis zur Neuordnung unseres Verhältnisses zum Staate zurückzustellen. Für den Fall, daß diese Trennung durchgeführt wird, erkläre ich, daß selbstverständlich das Kirchenregiment die ernste Absicht hat, die Wünsche, die hier geäußert werden, zu erfüllen, also auf einen möglichst engen Anschluß der Arbeiter der inneren und äußeren Mission an die Geistlichen der Landeskirche zuzukommen.

Zur Abschwächung der vielleicht hier und da auftauchenden Bedenken möchte ich nur noch eins hervorheben. Die jetzt in der inneren Mission und zum Teil auch in der äußeren Mission tätigen Geistlichen fallen nicht unter die kritisierte Vorschrift des Abs. 4, sondern ohne weiteres unter die Schlußvorschrift des 1. Absatzes des § 9. Diejenigen Stellen nämlich, welche durch Vereinbarung zwischen der Landeskirche und dem Staate als pensionsberechtigte Stellen anerkannt worden sind, werden von uns auch in bezug auf die Besoldung als landeskirchliche geistliche Stellen schon jetzt behandelt, so daß die Geistlichen, die in der inneren Mission jetzt tätig sind, gar nicht schlechter gestellt sind und tatsächlich jetzt in derselben Weise ihre Gehaltsbezüge beziehen und zu beanspruchen haben wie die übrigen Geistlichen der Landeskirche.

Die Vorschrift in Abs. 4 hat eine andere Bedeutung. Es handelt sich vor allen Dingen um die Anrechnung der Dienstzeit für die Besoldung der Geistlichen, die

nun wieder aus der Mission ausgeschieden sind und im direkten Dienste der Landeskirche stehen. Bei diesen entsteht natürlich die Frage: Wie sind die Dienste, die sie früher einmal der inneren oder äußeren Mission geleistet haben, anzurechnen? Dadurch ist natürlich die Zahl der Geistlichen, die hier überhaupt in Frage kommen, etwas erweitert; denn wir erleben immer wieder, daß eben Geistliche aus der inneren Mission in den eigentlichen landeskirchlichen Dienst zurücktreten, und es entsteht dann, wenn eine Gehaltsbeförderung in Frage steht, die Frage, inwieweit hier eine Anrechnung möglich ist. Im allgemeinen kann ich wohl erwähnen, daß meines Wissens seitens der Regierung Beanstandungen der Vorschläge, die von uns gemacht worden sind, bis jetzt nicht eingetreten sind. Die Fälle sind ja in den letzten Jahren überhaupt nicht so zahlreich gewesen. Also mit besonderen Schwierigkeiten haben wir in dieser Frage hier mit der Staatsregierung nicht zu tun gehabt. Aber ich wiederhole, für die grundsätzliche künftige Regelung teilen wir ganz den Standpunkt, wie er hier soeben zum Ausdruck gekommen ist.

**Präsident:** Herr Graf Vitzthum!

**Generalleutnant a. D. Graf Vitzthum v. Eckstädt, Exzellenz:** Ich darf dem Herrn Vertreter des Landeskonsistoriums für diese entgegenkommende und freundliche Auskunft, die er gegeben hat, den herzlichen Dank der inneren und äußeren Mission hiermit zum Ausdruck bringen.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Göttsching!

**Pfarrer Dr. Göttsching:** Ich möchte nur für eine eventuelle künftige Regelung der Sache auf folgendes aufmerksam machen, daß man dann nicht daran strauchelt. Es ist ein Unterschied zwischen den Berufsarbeitern der äußeren und der inneren Mission. Die Berufsarbeiter der äußeren Mission sind zum größeren Teil keine Akademiker, und es ist in unserem Gesetze ja nur von Geistlichen die Rede. Zunächst haben sie also nicht das Prädikat „Geistliche", sondern sind „Missionare". Nun hat das Landeskonsistorium in wohlwollendster Weise seinerzeit unsere aus Indien und Afrika zurückgekehrten Missionare den Geistlichen gleichzustellen sich bemüht, d. h. nach Ablegung der Wahlfähigkeitsprüfung, die nachzuholen war. Es wäre da wohl zu bedenken, ob man die Pensionsberechtigung — nicht die Anstellungsmöglichkeit im heimischen Pfarramt — an diese Bedingung knüpft oder aber — und das wäre das Weitgehendere und Wohlwollendere — von vornherein sagt: die Leute, die in den heißen Tropen gearbeitet haben, wie Exzellenz Vitzthum das geschildert hat, die aufopfernd für das Reich Gottes auf Pionierposten tätig gewesen sind, wollen wir nicht zwingen, daß sie, vielleicht oft in einem etwas schwerfälligen Alter, noch große wissenschaftliche Studien machen. Ich weiß, daß es manchem schwer geworden ist, noch diese Bedingung zu erfüllen, wenn er tropenmüde nach Hause gekommen ist, eine zweite Prüfung machen zu müssen. Diese Bedingung ist jedenfalls für manchen etwas schwer, und ich wollte nur, daß dieser Gesichtspunkt hier nicht außer acht bleibt. Ich betone nochmals, daß es sich nur um die Pensionsberechtigung handelt.

**Präsident:** Wird das Wort noch gewünscht? — Es ist nicht der Fall. Dann kann wohl festgestellt werden, daß die von dem Herrn Synodalen Grafen Vitzthum gewünschte Meinungsäußerung der Synode nur dahin gehen kann, daß sie sich allenthalben seinen Wünschen und Anschauungen anschließt.

Die Besprechung zu § 9 ist geschlossen.

§ 10. — Das Wort wird nicht begehrt.

Damit wird die Besprechung des zweiten Teiles der Vorlage geschlossen. Wir gehen über zu den §§ 16 bis 22. Die Besprechung über diesen Abschnitt wird eröffnet.

§ 16. — § 17.

Herr Synodale Michael!

**Superintendent Michael:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nur eine sehr kurze Bemerkung zu § 17. In ihm ist die Rede von den Pachtausschüssen. Unter Ziffer 3 ist gesagt:

> Die Ausschüsse sollen aus 3 bis 7 Mitgliedern bestehen.

Es läßt sich wohl fragen, ob es gerade empfehlenswert ist, daß man die Zahl festsetzt. Ich hoffe, daß wenigstens das Landeskonsistorium gegenüber der Festsetzung der Mitgliederzahl eine milde Praxis handhaben wird. Wir z. B. in der Ephorie haben einen Pachtausschuß, der aus 10 Mitgliedern besteht, das entspricht genau den Bedürfnissen der verschiedenen Teile der Ephorie.

Vor allen Dingen aber möchte ich mir hier ein allgemeines Wort über die Pachtausschüsse erlauben. Ich weiß nicht, welche Erfahrungen man sonst mit ihnen gemacht hat. Soweit ich beobachten konnte, war es so, daß die Geistlichen und die Kirchenvorstände den Ausschüssen im Anfang teilweise sehr mißtrauisch gegenüberstanden, daß sie aber je länger, je mehr die Bedeutung und Wichtigkeit dieser Einrichtung erkannt haben. Es kann aber nicht geleugnet werden, daß für die Zukunft der Pachtausschüsse gewisse Schwierigkeiten vorliegen. Nach meinen Erfahrungen ist es sehr schwer, Landwirte zu gewinnen, die sich wirklich dieser Mühe der Mitgliedschaft im Pachtausschuß unterziehen. Viele gerade der geeignetsten Männer aus diesen Kreisen sind schon mit Ehrenämtern überhäuft. Manche nehmen auch nicht gern ihren Standesgenossen gegenüber diese Aufgaben auf sich, bei denen sie ihnen manchmal entgegentreten müssen. Schwierigkeiten liegen auch vor betreffs des Geschäftsführers. Man bekommt sehr schwer eine andere Person als einen Geistlichen für dieses Amt. Für den Geistlichen aber hat die Sache ihre sehr großen Bedenken. Der Geistliche setzt sich als Geschäftsführer eines Pachtausschusses so vieler Gegnerschaft seitens der Pächter aus, daß man es nicht jedem zumuten kann, diesen Posten zu übernehmen. Dazu kommt, daß bisher oft die Gelder nicht ausreichten. An und für sich müßte eigentlich der Geschäftsführer des Pachtausschusses eine Kanzlei und einen Beamten haben, aber dafür reichen die Mittel nicht aus. Bei dem Mangel einer genügenden Hilfe aber wird der Betreffende leicht mit schriftlichen Arbeiten überhäuft. Welche Erfahrungen man andernorts gemacht hat, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich wollte auch nicht einen bestimmten Antrag zu dem Paragraphen stellen, ich wollte nur einmal darauf aufmerksam machen, daß die Frage der Gestaltung der Pachtausschüsse für die Zukunft ihre Schwierigkeiten hat.

**Präsident:** Herr Synodale Fügner!

**Pfarrer Fügner:** Ich möchte hier doch meinem Vorredner erwidern. Wir wollen uns ja hüten, an der Tätigkeit der Pachtausschüsse irgend etwas zu ändern! Ich habe die Ehre, Obmann für den Landgerichtsbezirk Freiberg zu sein, und es ist mir eigentlich keine Schwierigkeit zu Ohren gekommen. Es ist selbstverständlich, daß es nicht gerade zu den Annehmlichkeiten gehört, sich mit einem Kirchenvorstand in Auseinandersetzungen einzulassen und dabei vielleicht sogar einmal einen eigenen Amtsbruder angreifen

zu müssen, aber es muß das dem Geschick des Geschäftsführers überlassen bleiben. Es läßt sich das sehr leicht tun, indem man einfach von vornherein erklärt: die Pachtausschüsse haben jetzt alle Pachtangelegenheiten zu regeln; der Geistliche der Gemeinde, in der eine solche Verhandlung stattfindet, scheidet augenblicklich aus, und zwar hauptsächlich dann, wenn der betreffende Geistliche erklärt: Ich will mit der Sache nichts zu tun haben. Sonst ist wohl die Praxis die gewesen, daß man stets den Geistlichen des Orts gefragt hat: Wollen Sie oder willst du diese Angelegenheit selbst führen, dann statten wir dich mit Vollmacht aus, was durchaus in die Machtbefugnis des Pachtausschusses gelegt ist.

Ich kann aus meiner Tätigkeit nur erklären, daß ich bis jetzt ein einziges Mal habe energisch eingreifen müssen, allerdings mehrere Male um Unterstützung gebeten worden bin, weil es immerhin für den Ortsgeistlichen eine heikle Sache ist, sich mit dem Pächter auseinanderzusetzen. Aber sehr oft — und das ist die Mehrzahl der Fälle gewesen — ist es auch so geschehen, daß die Vollmacht von seiten des Pachtausschusses ausgestellt worden ist.

Was den Punkt betrifft, daß eine Kanzlei errichtet werden möchte und die Gelder nicht ausreichen, so muß ich allerdings sagen, daß die Arbeit der Pachtausschüsse sehr groß gewesen ist und daß es zumal für uns Geistliche vielleicht eine Vernachlässigung unseres Berufs bedeutet hat, besonders in der Zeit der Umstellung, wenn wir Geschäftsführer waren. Aber hinsichtlich des Geldes kann ich nicht anders sagen, als daß uns das Kirchenregiment in der wohlwollendsten Weise entgegengekommen ist. Es könnte höchstens darüber gesprochen werden, ob man die Gelder nicht teilt, wenn eine Ephorie, wie meine z. B., für 37 Pfarreien einen Pachtausschuß hat und eine andere 2 oder 3, daß diese dann nicht je dieselbe Summe bekommen. Es kann aber auch nicht ohne weiteres gesagt werden, daß nur e i n Ephoralausschuß bestehen darf, denn es kommt oft vor, daß in einer Ephorie zwei Landgerichtsbezirke eingreifen, und da ist es praktisch, daß auch zwei Ausschüsse gebildet werden. Aber es ist sehr wohl möglich, daß man recht sparsam mit diesen Geldern umgeht, indem man von vornherein den streitbaren Gemeinden erklärt: wenn ihr euch mit dem, was die Landeskirche als Ganzes will, dem sich jede Gemeinde zu fügen hat, nicht einverstanden erklären wollt, dann müßt ihr auch die Kosten tragen. Entweder betrifft es die Pfarrlehne, oder die Kosten müssen unter den Pächtern repartiert werden. Auch da kann ich aus meiner Erfahrung sagen, daß wir nie auf Schwierigkeiten gestoßen sind. Wenn man den Prozeß eben wollte, ist auch von den Beteiligten das Geld zur Verfügung gestellt worden, und es war nicht notwendig, das Geld der Landeskirche dafür zu verwenden.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter!

**Berichterstatter Pfarrer Langer:** Auch ich möchte darum bitten, daß alles in den betreffenden Paragraphen bestehen bleibt. Der Herr Konsynodale Michael hat von den Schwierigkeiten für die Zukunft gesprochen. Ich glaube doch, die größten Schwierigkeiten haben die Pachtausschüsse überwunden, und mit dem 1. Oktober werden die Schwierigkeiten immer geringer werden, wenn wir nachher wieder Vorschriften in unseren Kontrakten haben, wie in den Friedenszeiten. Es ist richtig, was der Herr Konsynodale Michael gesagt hat, daß es hier und da Schwierigkeiten machen kann, wenn Geistliche Geschäftsführer sind. Auf der anderen Seite aber möchte ich nach meinen Erfahrungen auch darauf hinweisen, daß es oft höchst begrüßenswert ist, wenn Geistliche die Geschäftsführer sind, weil sie als solche bei den kleinen Pächtern mit Kreisen in Berührung kommen, mit denen sie sonst weniger zu tun haben, und gerade da bei der Arbeiterschaft kann dann der Geistliche außerordentlich vermittelnd und förderlich wirken. Ich bitte also im Anschluß an das von dem Herrn Konsynodalen Fügner Gesagte, die Vorlage so, wie sie ist, anzunehmen.

**Präsident:** Herr Synodale Lohse!

**Pfarrer Lohse:** Ich möchte auch nur betonen, daß die Pachtausschüsse in meiner Ephorie sehr trefflich arbeiten und daß sie durchaus die Interessen der Kirche wahrnehmen, daß auch durchaus nicht zu befürchten ist, daß etwa bei einer Zentralisation durch die Tätigkeit der Pachtausschüsse irgendwie die Landeskirche in ihren Einkünften benachteiligt würde.

**Präsident:** Herr Landeskonsistorialrat Kotte!

**Landeskonsistorialrat Kotte:** Auch das Kirchenregiment möchte ernstlich widerraten, irgend etwas an der jetzt eingerichteten Organisation der Pachtausschüsse zu ändern. Sie bestehen ja tatsächlich und können wohl so, wie sie jetzt bestehen, zunächst auch weiter funktionieren. Das Kirchenregiment möchte aber weiter auch diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, den Pachtausschüssen für ihre Tätigkeit den Dank und die Anerkennung öffentlich auszusprechen. Denn ihrer aufopfernden Tätigkeit für die gesamten kirchlichen Interessen, trotz vieler Widerwärtigkeiten und Verdrießlichkeiten, ist es zu verdanken, daß das kirchliche Pachtwesen heute auf einem Stande steht, den man wohl im Durchschnitt als gut, zum mindesten als besser als den Durchschnitt der Privatpachtwirtschaft im Lande bezeichnen kann.

(Bravo!)

**Präsident:** Die Aussprache zu § 17 wird geschlossen.

§ 18.

§ 19.

§ 20.

§ 21.

§ 22.

Damit ist der dritte Abschnitt der Beratung erledigt.

Der letzte Abschnitt umfaßt die §§ 23 bis 25, Schlußbestimmungen.

Die Besprechung wird eröffnet zu § 23. Hierzu liegt ein Antrag des Herrn Synodalen Dr. Hering vor, welcher lautet:

> Die im § 9 erwähnte Zustimmung des Ministeriums für Volksbildung kommt nur in Betracht, solange der Staat an der Bezahlung der Pensionen beteiligt ist.

Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Herr Landgerichtsrat Dr. Hering!

**Landgerichtsrat Dr. Hering:** Meine Damen und Herren! In § 23 des Gesetzes ist in der Begründung gesagt, daß dieses Gesetz in seiner Geltungsdauer nicht mehr befristet sein soll. Wenn das Gesetz, das wir jetzt durchberaten und beschließen wollen, nicht mehr befristet sein soll, also auch in der Zeit Geltung haben soll, wo wir die finanzielle Trennung vom Staate werden durchgeführt haben, müssen wir auch darauf Rücksicht nehmen, daß wir das Kleid des Gesetzes entsprechend einrichten. Nun haben wir in § 9 noch die jetzige Übung hervorgehoben, daß die Zustimmung des Ministeriums für Volksbildung bei Anrechnung des Dienstzeitalters unserer Geistlichen einzuholen ist. Das fällt natürlich weg, sobald die Zahlung der Pensionen ab-

gelöst sein wird, wie es im Art. 138 der Reichsverfassung vorgeschrieben ist. Ich würde Sie bitten, diesen kleinen äußeren Widerspruch zu beseitigen, indem wir den § 23, der die Übergangs- oder Ergänzungsbestimmungen enthält, durch diese kurze Bestimmung deklaratorischer Art ergänzen, daß die Zustimmung sich erledigt, sobald die Pensionszahlung durch den Staat wegfällt. Die Fassung ist ganz gleichgültig. Es genügt eine kurze Erklärung deklaratorischer Art, um das Gesetz für die Zukunft von diesem kleinen Schönheitsfehler zu befreien.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Präsident des Landeskonsistoriums.

**Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. Böhme:** In der Sache stimmt das Kirchenregiment mit dem Antrage des Herrn Synodalen Dr. Hering vollkommen überein. Ich möchte aber auf die geschäftliche Erschwerung hinweisen, die es haben würde, wenn man in dieser Beziehung über einen Wegfall der Rechte des Ministeriums für Volksbildung etwas vorschreiben wollte. Es würde das Kirchenregiment genötigt werden, wegen dieses kleinen Satzes die ganze Vorlage an das Volksbildungsministerium zur Entschließung abzugeben. Wie sie ausfallen würde, können wir nicht sagen, aber es wäre möglich, daß dies als Anlaß genügen würde, um allgemeine Fragen zwischen Staat und Kirche aufzurollen. Der Zeitpunkt, wann wir damit fertig würden, ließe sich nicht übersehen.

Vielleicht genügt es dem Herrn Antragsteller, wenn das Kirchenregiment seinesorts erklärt, daß es seine Auffassung als vollständig zutreffend anerkennt und, dafern aus der Synode heraus nicht eine gegenteilige Meinung zum Ausdruck gebracht wird, er die Gewißheit haben kann, daß auch seitens der Landessynode diese Anschauung geteilt wird. Vielleicht erledigt sich dadurch die Aufnahme einer besonderen gesetzlichen Bestimmung.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Dr. Hering.

**Landgerichtsrat Dr. Hering:** Unter der Voraussetzung, daß die Herren Mitunterzeichner des Antrages damit einverstanden sind, erkläre ich mich durch diese Erklärung für befriedigt.

**Präsident:** Das würde feststehen.

**Landgerichtsrat Dr. Hering:** Dann ziehe ich meinen Antrag zurück und begnüge mich mit der Feststellung, daß das nur eine Übergangsbestimmung ist.

**Präsident:** Die Besprechung zu § 23 ist geschlossen.

Zu § 24,
§ 25
sowie Überschrift, Eingang und Schluß des Gesetzes wird das Wort nicht begehrt.

Der Antrag Drucksache Nr. 9 enthält weiterhin einen Abschnitt II und einen Abschnitt III. Abschnitt II lautet:

> Synode wolle beschließen, die Erwartung auszusprechen, daß das Landeskonsistorium bei der Durchführung des Kirchengesetzes Beihilfen an die Kirchgemeinden gemäß § 13 Abs. 1 B in der Regel nur unter der Voraussetzung gewährt, daß ein von den Kircheninspektionen jeweilig festgesetzter Mindestsatz der Ortskirchensteuer von der Kirchgemeinde erhoben wird.

Zu diesem Teile des Antrags sind zwei Ergänzungsanträge eingegangen, und zwar der Antrag Stange und Genossen, der dahin geht,

> nach den Worten „daß ein" die Worte „vom Landeskonsistorium oder" einzufügen,

so daß der Wortlaut sein soll:

> daß ein vom Landeskonsistorium oder von den Kircheninspektionen jeweilig festgesetzter Mindestsatz der Ortskirchensteuer von der Kirchgemeinde erhoben wird.

Hier schließt der andere Antrag, Neumann und Genossen, an, der nach dem Worte „gewährt" fortfahren will:

> daß jede Kirchgemeinde, welche eine Stellenbeihilfe begehrt, eine ihren Kräften angemessene Ortskirchensteuer erhebt, deren Höhe von der betreffenden Kircheninspektion zu prüfen ist usw.

Die Anträge sind genügend unterstützt.

Das Wort hat der Herr Synodale Stange!

**Pfarrer Lic. theol. Stange:** Meine Damen und Herren! Auch die jetzt in Aussicht genommene Regelung der Pfarrbesoldung unserer Landeskirche ändert nichts an der Tatsache, daß die Steuersätze der Kirchgemeinden verschieden sein werden. Um alle Mißverständnisse, die sich aus dem Folgenden ergeben könnten, auszuschließen, möchte das zunächst einmal vorweggeschickt werden.

Eine ganz andere Frage ist es, ob man die Zuerkennung von Beihilfen abhängig machen soll von einem gewissen Mindestsatz an Ortskirchensteuern, der für jede Gemeinde zunächst einmal im einzelnen festgestellt werden muß. Das ist selbstverständlich und auch schon in der Gesetzesvorlage in § 13B zum Ausdruck gebracht. Wenn man also nichts anderes will, als daß bei Gewährung der Beihilfen geprüft werden soll, ob die einzelne Gemeinde denn auch den hinreichenden Mindestsatz von Steuern aufgebracht hat, so bedarf es dazu überhaupt keines Antrages an das Landeskonsistorium. Wenn ich recht verstehe, will das der Antrag des Herrn Konsynodalen Neumann, und es ist wohl deutlich geworden, daß dieser Antrag eben deshalb überflüssig erscheint.

Der Ausschuß aber — und insofern stimme ich mit dem Ausschuß überein — ist der Meinung, es sollte möglichst in größeren Gruppen von Gemeinden der gleiche Mindestsatz als Voraussetzung für die Beihilfen festgesetzt werden. Er überläßt die Festsetzung den Kircheninspektionen, und ich verstehe den Antrag des Ausschusses so, daß die Kircheninspektionen für sämtliche Gemeinden ihres Inspektorats den gleichen Mindestsatz der Ortskirchensteuer als Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen festsetzen sollen.

Da taucht die Frage auf, ob man das nicht besser für die ganze Landeskirche einheitlich tun könnte. Nach meiner Erfahrung spuken hier noch alte Erinnerungen nach aus Verhältnissen, wie sie früher waren. Früher war es bekanntlich so, daß die steuerliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Kirchgemeinde sehr verschieden einzuschätzen war, je nachdem ihre kommunalen Steuern bemessen waren. Es gab Kirchgemeinden, deren Mitglieder so hohe kommunale Steuern zu tragen hatten, daß die Kirchgemeinden sich die größte Beschränkung auferlegen mußten, und es kam der umgekehrte Fall vor, daß keinerlei Bedenken vorlagen, die Kirchensteuern höher zu nehmen, weil die kommunalen Steuern gering waren.

Ich habe den Eindruck, als ob die Erinnerung an diesen Zustand heute noch bei denen nachwirkte, die meinen, es müßte unbedingt für jede Kirchgemeinde möglichst für sich festgestellt werden, was sie an Ortskirchensteuern mindestens aufbringen könne. Mir scheint aber, das wird der

völlig veränderten steuerlichen Situation nicht gerecht. Es ist mir zwar bekannt, daß auch heute noch gewisse steuerliche Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden bestehen; sie beschränken sich aber auf gewisse Verbrauchssteuern und ähnliche Dinge. Im wesentlichen ist die steuerliche Belastung des Individuums, ob es in der Gemeinde A oder in der Gemeinde B lebt, heute prozentual zu seinem Einkommen die gleiche. Das ist mir aus dem Schoße der Synode von Männern bestätigt worden, die einen Überblick über die Entwicklung unseres kommunalen Steuerwesens weithin und mehr als ich haben.

Dann aber scheint mir der Grund dafür zu fehlen, daß man die Sache ephoraliter, geschweige denn parochialiter verschieden bemißt und vorschreibt. Auf der anderen Seite haben wir das allergrößte Interesse daran, daß irgendwie eine objektive Norm für den Begriff Leistungsfähigkeit aufgestellt wird, die möglichst für alle Gemeinden gleichartig sein könnte, d. h. daß festgestellt wird, was denn jede Gemeinde zunächst an Ortskirchensteuern aufzubringen hat, wenn sie den Anspruch auf Beihilfen erheben soll.

Natürlich hängt alles an der Frage, ob man heute mit gutem Grunde sagen kann, daß die steuerliche Belastung des Individuums prozentual zu seinem Einkommen in allen Gemeinden im wesentlichen die gleiche ist. Wenn man diesen Satz verneinen wollte, wenn man sagte, daß die Prozentsätze der bürgerlichen Besteuerung in der Gemeinde A und in der Gemeinde B heute noch toto coelo verschieden seien, dann würde meine ganze Argumentation und mein Antrag abwegig sein. Das wird man aber kaum behaupten können. Dann ist es aber das Gegebene, daß das Landeskonsistorium sagt: wir erwarten von jeder Gemeinde einen Ortskirchensteuersatz von mindestens der und der Höhe; wenn das nicht aufgebracht wird, dann ist überhaupt keine Beihilfe zu erwarten. Ich möchte nach den Erfahrungen von Leipzig, die schon von dem Herrn Konsynodalen Barchewitz zitiert worden sind, sagen: es wäre vielleicht den Gemeinden ganz heilsam, wenn eine Instanz da wäre, die die Mindeststeuersätze für das ganze Land festlegte. Es kämen dann vielleicht Maßnahmen, die als mangelhafte Kolkulation bezeichnet wurden, so leicht nicht mehr vor.

In unserem Antrage — das darf ich zum Schluß noch sagen — haben wir immer noch eine gewisse Latitüde gelassen, indem wir gesagt haben: ein vom Landeskonsistorium oder von der Kircheninspektion jeweils festzusetzender Mindestsatz. Aus meinen Ausführungen ist deutlich geworden, daß es richtig scheint, das Landeskonsistorium setzt diesen Betrag fest; aber da wir jetzt über eine Sache sprechen, die auf Jahre hinaus in Geltung bleiben soll, und da wir nicht jederzeit neu auf die Angelegenheit zurückkommen können, so möchten wir Freiheit darin lassen, falls sich die Verhältnisse wesentlich ändern, was sich jetzt ja noch nicht übersehen läßt, daß schließlich doch vielleicht als Notbehelf eine Regelung derart getroffen werden kann, daß auch die Kircheninspektion hier eintreten kann.

Nicht verschweigen will ich zuletzt, daß die Formulierung auch hier zu Beanstandungen Anlaß gibt; denn gemeint hat der Ausschuß offenbar, wie ich den Ausführungen des Herrn Berichterstatters entnehme, ephoraliter, und das trifft mit einer Regelung nach Kircheninspektionen, wie den Herren bekannt ist, nicht überein.

**Präsident:** Herr Graf Vitzthum!

**Generalleutnant a. D. Graf Vitzthum v. Eckstädt, Exzellenz:** Auf die Ausführungen des Herrn Konsynodalen Stange nur wenige Worte! Es handelt sich um den Begriff des Mindestsatzes. Weshalb wir im Ausschuß nicht in Aussicht genommen haben, die Festsetzung dieses Mindestsatzes durch das Landeskonsistorium bewirken zu lassen, hat folgenden Grund. Jeder Mindestsatz birgt die große Gefahr in sich, daß der Mindestsatz der Normalsatz wird und nicht darüber hinausgegangen wird, daß also selbst leistungsfähige Gemeinden auf diesem Mindestsatze sitzen bleiben, die sehr viel höhere Steuern erheben könnten. Es handelt sich hier bloß um den Mindestsatz, der erhoben werden muß, wenn eine Gemeinde Beihilfen erstrebt, also für einen ganz bestimmten Zweck; für andere Gemeinden, die um gar keine Beihilfen nachsuchen, besteht weiterhin volle Freiheit, sie werden nicht kontrolliert. Aber immerhin, wenn bekannt gegeben wird, daß ein Mindestsatz von der einzelnen Kircheninspektion festgesetzt ist, so besteht die große Gefahr, daß die Steuerfreudigkeit der betreffenden Gemeinde sich über diesen Mindestsatz nicht erhebt. Und je höher die Stelle ist, die noch dazu die örtlichen Verhältnisse weniger übersehen kann — und das ist doch beim Landeskonsistorium der Fall —, um so mehr wächst dann die Gefahr, daß alle Gemeinden bei diesem Mindestsatz bleiben. Deswegen hat der Ausschuß nicht darauf zukommen können, das Landeskonsistorium mit der Festlegung des Mindestsatzes zu beauftragen, sondern er hat sich auf die Kircheninspektionen beschränkt.

Was wir unter Kircheninspektionen verstehen, das ist das, was hier steht. Von Ephorien ist hier absolut nicht die Rede; es ist nur das gemeint, was mit dem Begriff Kircheninspektion zum Ausdruck gebracht wird.

An sich möchte ich aber noch bemerken, daß die Änderung, die der Herr Konsynodale Stange anregt, daß man dem Antrag des Finanzausschusses unter II die Worte hinzufügt: „vom Landeskonsistorium oder", sicher vom Ausschuß nicht beanstandet werden wird, zumal es sich hier nicht um eine Verankerung im Gesetze, sondern nur um ein Geleitwort zum Gesetze handelt, das wir als Synode dem Gesetze mitgeben. Ob das Landeskonsistorium dann davon Gebrauch machen will oder ob es die Kircheninspektionen mit der Festsetzung des Mindestsatzes beauftragen will, das steht in seinem Ermessen. Aus diesen Gründen möchte ich den Herren dringend empfehlen, es bei dem Antrage des Herrn Konsynodalen Stange zu belassen und den Antrag des Herrn Konsynodalen Neumann abzulehnen.

(Beifall.)

**Präsident:** Der Herr Präsident des Landeskonsistoriums!

**Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. Böhme:** Das Landeskonsistorium erhebt gegen die Formulierung des Antrages, wie er hier vorliegt, keine Bedenken. Es würde uns willkommen sein, wenn vielleicht auch die eventuelle Kompetenz des Landeskonsistoriums noch ausdrücklich mit erwähnt würde, wie es seitens des Herrn Synodalen Stange vorgeschlagen wurde. Wir würden uns die Freiheit genommen haben, diese Kompetenz auch so in Anspruch zu nehmen.

(Heiterkeit.)

Es läßt sich ja voraussehen, daß die Anschauungen in den Kircheninspektionen außerordentlich auseinandergehen werden, so daß wir in Parochien an der Grenze zweier Ephorien in kürzester Frist vor einer Reihe von Beschwerden stünden, daß vielleicht gesagt wird: in unserer Nachbargemeinde werden bloß 18 Pf. Ortskirchensteuer verlangt, und wir sollen 20 geben, ehe wir Beihilfen bekommen. In solchen Fällen würde es notwendig sein, daß das Landeskonsistorium die Meinungsverschieden-

heiten zwischen den Kircheninspektionen ausgliche. Das würde aber sowieso zu den Kompetenzen des Landeskonsistoriums gehört haben.

Ich möchte aber noch ein allgemeines Wort hinzufügen. Daß man nicht die ganze Anregung unter II des Ausschußberichts in das Gesetz aufgenommen hat, haben wir mit großer Freude begrüßt. Es handelt sich tatsächlich um eine Frage, die sich für eine gesetzgeberische Regelung nicht eignet. Selbst für den Fall, daß solche Mindestsätze aufgestellt werden, ist ja schon vorsichtigerweise im Antrage selbst der Vorbehalt aufgenommen worden „in der Regel“. Das Landeskonsistorium und meines Erinnerns früher auch die Ministerien haben sich immer wieder bei Fragen der staatlichen Subventionen mit der Frage zu beschäftigen gehabt: Wollen wir nicht die Sache genauer regeln und etwa sagen: nur dann, wenn die Gemeinden so und soviel Prozente Steuern selbst aufbringen, sollen sie eine Unterstützung bekommen? In dem Sinne, daß man hinsichtlich der Ortssteuerhöhe einen gewissen Rahmen schafft, hat der Gesichtspunkt tatsächlich schon immer bestanden, aber freilich nicht in dem Sinne einer streng schematischen Abgrenzung. Das ist auch hier nicht beabsichtigt. Es kann die Hilfsbedürftigkeit einer Gemeinde plötzlich hervortreten bei Gemeinden, die tatsächlich nicht den Mindestsatz an Steuern aufbringen, aus Gründen, die plötzlich eintreten, vielleicht durch Elementarereignisse: der Blitz schlägt in das Kirchendach ein, oder durch ein Unwetter tritt eine Überschwemmung ein oder dergleichen. In solchen Fällen kann plötzlich die Gemeinde vor Ausgaben stehen, die sie nicht mehr aufbringen kann. Also ich möchte von vornherein bemerken, wenn die Erwartung unter II dem Konsistorium gegenüber ausgesprochen wird, so werden wir dies nicht auffassen als ein Compelle, daß wir die Bestimmung etwa schematisch anwenden, sondern nur in dem Sinne, daß wir selbstverständlich keine Beihilfen gewähren an Gemeinden, bei denen wir die Überzeugung haben, daß sie ihre Steuerkraft etwas mehr anspannen könnten.

(Sehr richtig!)

Das soll der Grundgedanke sein, und in diesem Sinne würden wir die Bestimmung unter II billigen.

(Beifall.)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Jeremias.

**Pfarrer DDr. Jeremias:** Sehr verehrte Damen und Herren! Der Ausdruck Mindestmaß ist nicht eindeutig. Deswegen würde es wünschenswert sein, daß er durch einen anderen Ausdruck ersetzt würde. Was gemeint ist, ist in unserem Zusammenhange klar. Es soll für die Kirchgemeinden, die eine Beihilfe verlangen, ein Mindestsatz der Ortskirchensteuer in verpflichtender Form festgesetzt werden. Diese Festsetzung hat einen doppelten Zweck. Zunächst einmal soll sie die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Kirchgemeinden, welche die Hilfe begehren, in einer erschöpfenden Weise feststellen, und zum andern soll sie diese Kirchgemeinden verpflichten, bis zum äußersten Ausmaß ihre eigenen Steuermittel zu gebrauchen, um ihren Besoldungsverpflichtungen aus eigener Kraft nachzukommen. Ich halte es aber für ausgeschlossen, nach meinen praktischen Erfahrungen, daß es möglich sein wird, schematisch ein Mindestmaß der Ortskirchensteuer für eine ganze Ephorie, geschweige denn für die ganze Landeskirche einheitlich festzusetzen. Ich halte es für viel richtiger und praktischer, wenn man in jedem einzelnen Falle die Bedürfnisfrage für die einzelne Kirchgemeinde erörtert und daraufhin eine Entschließung faßt, die dann darin gipfelt, daß die Aufsichtsbehörde nicht diese Höhe festsetzt, aber diese Höhe zu prüfen hat unter Vorbehalt des Einspruchs gegen eine zu niedrige Steuer.

Ich würde dem Antrage Neumann deswegen entschieden den Vorzug geben, weil der vom Finanzausschuß neu formulierte Antrag doch die Kompetenzfrage sehr verwickelt, wenn er einmal der Kirchgemeinde und dann dem Konsistorium das Recht zuspricht, die Mindestgrenze festzusetzen.

**Präsident:** Das Wort wird zu II nicht weiter gewünscht. Die Aussprache ist geschlossen.

Zu III hat der Ausschuß beantragt:

> die Gesuche der Positiven volkskirchlichen Vereinigung und der Kirchgemeindevertretung von Rötha auf Abänderung des Kirchengesetzes vom 7. Juni 1923 sowie die Eingabe der Schutzgemeinschaft für geistliche Lehen auf Aufhebung dieses Gesetzes durch die Beschlußfassung der Synode zur Vorlage Nr. 10 für erledigt zu erklären.

Hierzu wird das Wort nicht begehrt.

Die Aussprache über Punkt 4 der Tagesordnung ist damit am Schlusse angelangt. Es steht zur ersten Beratung noch die Abstimmung aus, die morgen erfolgen wird.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich beraume die nächste Sitzung auf morgen vormittag 10 Uhr an.

(Verkündung der Tagesordnung.)

Es bleibt vorbehalten, die Tagesordnung zu erweitern, falls die Ausschüsse noch Material liefern sollten.

Das Wort hat der Herr Synodale Dr. Schroeder!

**Staatsminister a. D. Dr. Schroeder, Exzellenz:** Es ist beantragt worden, die Zuwahlen für den Ausschuß für innere Fragen vorzunehmen. Ich schlage als weitere Mitglieder vor die Herren Synodalen Herrmann, Dr. Meltzer, Schwede, Neumann, Barchewitz, Fräulein Kühn, Heymann und Dr. Hering.

**Präsident:** Andere Vorschläge werden nicht gemacht und das Wort nicht gewünscht.

Beschließt die Synode, die Wahlen durch Zuruf vorzunehmen? — Einstimmig.

Will die Synode die eben genannten Herren in den Ausschuß für innere Fragen wählen?

Einstimmig.

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 35 Minuten nachmittags.)

---

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

# Verhandlungen
der
# 12. evangelisch-lutherischen Landessynode

Nr. 8 Dresden, am 19. September 1924

Inhalt:



## Achte öffentliche Sitzung

Freitag, am 19. September 1924, vormittags 9 Uhr.

Präsident Bürgermeister Dr. Seetzen eröffnet die Sitzung 9 Uhr 15 Minuten vormittags in Anwesenheit der Herren Kommissare Präsident DDr. Böhme, Landesbischof D. Ihmels, Geheime Konsistorialräte Seyler, Wirthgen und Hempel, Landeskonsistorialräte Dinter, Gläntzel und Kotte sowie in Anwesenheit von 79 Synodalmitgliedern.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Der Herr Vizepräsident wird das Gebet sprechen.

(Geschieht.)

Herrn Synodalen Wolf wird Urlaub wegen dringender Berufsgeschäfte für heute und nächsten Montag und Dienstag erteilt.

Punkt 1 der Tagesordnung: **Registrandenvortrag** durch Herrn Schriftführer Kluge.

Nr. 134. Gesuch des Kirchenvorstandes zu Zittau vom 10. September 1924, die Aushändigung der Kirchgemeindeordnung an jeden Konfirmierten betreffend.

**Präsident:** An den Ausschuß für Beschwerden und Gesuche.

Nr. 135. Antrag des Synodalen Horn und Genossen vom 17. September 1924 auf Besteuerung auswärts Wohnender in der Kirchgemeinde, in deren Bezirk ihr steuerpflichtiges Unternehmen liegt.

**Präsident:** An den Finanzausschuß A.

Nr. 136. Gesuch der Ephoralkonferenz zu Leisnig vom 2. Juni 1924, angenommen durch Herrn Synodalen v. Nostitz-Wallwitz, um reichere liturgische Ausgestaltung der Gottesdienste.

**Präsident:** An den Ausschuß für innere Fragen.

Nr. 137. Antrag der Bischofswerdaer Pastorenkonferenz vom 14. September 1924, angenommen durch Herrn Synodalen v. Nostitz-Wallwitz, Stellungnahme der Synode zur sozialen Frage durch einen öffentlichen Aufruf betreffend.

**Präsident:** An den Ausschuß für Beschwerden und Gesuche.

Nr. 138. Gesuch des Kirchenvorstandes zu Wittgensdorf vom 15. September 1924 um Erhaltung der ersten Abendmahlsfeier der Konfirmierten im Zusammenhang mit der Konfirmation.

**Präsident:** An den Ausschuß für innere Fragen.

Nr. 139. Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche vom 18. September 1924 über die Vorlage Nr. 7, betreffend den Entwurf einer Verordnung über die kirchliche Beteiligung in Feuerbestattungsfällen, und zu den dazu eingegangenen Gesuchen.

**Präsident:** Der Antrag wird gedruckt und heute im Laufe der Sitzung verteilt werden, er steht heute auf der Tagesordnung.

Nr. 140. Gesuch des Oberlehrers i. R. H. Schubert in Döbeln vom 8. September 1924, angenommen durch Herrn Synodalen v. Hopffgarten, die Einstufung des Kantordienstes in Döbeln betreffend.

**Präsident:** An den Finanzausschuß B.

Punkt 2 der Tagesordnung: **Wahlprüfungen.**

Berichterstatter Herr Synodale Müller (Taltitz). Er hat das Wort.

**Berichterstatter Pfarrer Müller (Taltitz):** Meine Damen und Herren! Im XXVIII. Wahlbezirk waren 1

geistlicher und 1 weltlicher Abgeordneter zu wählen. Von 388 abgegebenen Stimmen erhielten Herr Pfarrer Lohse 220 und Herr Fabrikbesitzer Wolf 363 Stimmen. Beide Herren hatten die absolute Majorität. Es wird beantragt, die Wahlen für gültig zu erklären.

Im XXIX. Wahlbezirke (Zwickau) war zunächst 1 weltlicher Abgeordneter zu wählen. Von 526 abgegebenen Stimmen erhielt Herr Fabrikbesitzer Eulitz 425 Stimmen. Es wird beantragt, diese Wahl für gültig zu erklären.

Weiter war in diesem Wahlbezirk für den infolge Übertritts in den Ruhestand ausgeschiedenen Pfarrer Klotz die Nachwahl eines geistlichen Abgeordneten vorzunehmen. Von 452 abgegebenen Stimmen erhielt Herr Pfarrer Dr. Kühn 429 Stimmen. Es wird beantragt, die Wahl für gültig zu erklären.

Im XXX. Wahlbezirk (Bautzen) war 1 geistlicher und 1 weltlicher Abgeordneter zu wählen. Von 449 Stimmberechtigten wählten 399. Die absolute Majorität beträgt 200, Herr Pastor primarius Haebler erhielt 200 Stimmen, Herr Oberlehrer Hantschke 343 Stimmen. Es wird beantragt, beide Wahlen für gültig zu erklären.

Im XXXI. Wahlbezirke (Kamenz) waren ebenfalls 1 geistlicher und 1 weltlicher Abgeordneter zu wählen. Von 285 abgegebenen Stimmen erhielt Herr Pfarrer Ruß 281 und Herr Hofrat Rentsch 182 Stimmen. Auch diese Wahlen für gültig zu erklären, wird beantragt.

Der Wahlprüfungsausschuß hat also die Freude, die Gültigkeitserklärung sämtlicher Wahlen in den Wahlbezirken I bis XXXI beantragt zu haben, und bittet nunmehr die Synode in ihrem eigenen Interesse, den Wahlprüfungsausschuß in einen zwar vorläufigen, aber möglichst lange dauernden Ruhestand zu versetzen.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort wird nicht begehrt.

Will die Synode die Wahlen in den Bezirken XXVIII, XXIX, XXX und XXXI für gültig erklären?

Einstimmig.

Punkt 3 der Tagesordnung: **Antrag des Finanzausschusses A, seine Mitwirkung bei Erlaß von Steuererhebungsverordnungen betreffend. (Drucksache Nr. 12.)**

Bei diesem Gegenstande und ebenso bei dem unter Nr. 4 auf der Tagesordnung stehenden Gegenstande würde die Versuchung nahe liegen, in der Aussprache auf Steuerfragen allgemeiner Natur einzugehen. Es wird aber ersucht, der Versuchung nicht zu erliegen; denn es wird sich im Laufe der Synode noch wiederholt Gelegenheit zu allgemeineren Ausführungen bieten. Deshalb ist es erwünscht, daß die Mitglieder der Synode sich heute lediglich an die Gegenstände halten, die unter Ziffer 3 und 4 der Tagesordnung zu erledigen sind.

Berichterstatter zu Punkt 3 ist Herr Synodale DDr. Jeremias. Er hat das Wort.

**Berichterstatter Pfarrer DDr. Jeremias:** Sehr verehrte Damen und Herren! Die seinerzeit, zuletzt am 28. November 1923, durch Beschluß der Landessynode dem Kirchenregiment erteilte Ermächtigung, Kirchensteuererhebungsverordnungen für die Landeskirche selbständig zu erlassen, ist durch den Schlußsatz der an dem genannten Tage verabschiedeten Richtlinien beschränkt worden. Dieser Schlußsatz lautet wörtlich:

Vom 1. April 1924 an sind die Kirchensteuern wieder nach den Bedürfnissen der Kirchgemeinden festzusetzen. Die Grundsätze hierfür aufzustellen, bleibt vorbehalten.

Der Satz: „Die Grundsätze hierfür aufzustellen, bleibt vorbehalten“ nimmt ausdrücklich auf die für das Steuerjahr 1924/1925 zu erhebenden Kirchensteuern Bezug. Es war der Synode wegen der zeitlich hinausgeschobenen Vertagung bisher nicht möglich, Grundsätze für die Kirchensteuern des laufenden Jahres aufzustellen. Dagegen wird die Synode mit dem vorliegenden Antrag für die künftige Kirchensteuererhebung auf diesen Beschluß zurückgreifen können. Als geeigneter Weg erscheint die im Antrag vorgesehene Einberufung des Finanzausschusses, und zwar außerhalb der Tagungen der Synode. Demgemäß ist der vorliegende Antrag nicht eine Aufhebung, sondern eine erneute, auch auf die Zukunft ausgedehnte Beschränkung der dem Kirchenregiment erteilten Ermächtigung, ohne Mitwirkung der Synode Kirchensteuererhebungsverordnungen zu erlassen. Infolgedessen wird es durchaus nicht Voraussetzung sein, den Beschluß, der dem hohen Kirchenregiment Generalvollmacht für Kirchensteuererhebungsverordnungen gegeben hat, wieder aufzuheben.

Sehr verehrte Damen und Herren! Die Annahme dieses scheinbar geringfügigen Antrages entbehrt nicht einer gewissen Tragweite für die ganze Landeskirche. Es darf im Blick auf die gegenwärtig brennend gewordene Kirchensteuernot im ganzen Lande darauf hingewiesen werden, daß das steuerzahlende Kirchenvolk es gewiß mit lebhaftem Danke begrüßen wird, wenn es durch die berufene landeskirchliche Vertretung gehört wird.

Die Berufung des für Kirchensteuersachen zuständigen Finanzausschusses A — wir haben aus äußeren Gründen dieses A in Antiqua in den Antrag hineingestellt — soll direkt durch das Kirchenregiment aus Gründen des vereinfachten Geschäftsverkehrs erfolgen. Der Finanzausschuß A ersucht die Synode, zu dem vorliegenden Antrag zustimmend Beschluß zu fassen.

**Präsident:** Die Besprechung wird eröffnet. Herr Synodale Rentsch!

**Hofrat Geometer Rentsch:** Sehr geehrte Anwesende! Es ist ja eine allgemein tiefbedauerliche Tatsache, daß die letzte Kirchensteuererhebung im ganzen Lande eine große Erregung und Mißstimmung hervorgerufen hat, schon wegen der Ungleichheit, die allgemein angewendet worden ist. Ich habe die betrübende Erfahrung gemacht, daß Kirchenaustritte die Folge von dieser Kirchensteuererhebung gewesen sind, und sogar ein lieber Freund von mir hat sich in seinem ersten Ärger, als er einige tausend Mark Steuern zahlen sollte, dazu hinreißen lassen, aus der Kirche auszutreten, anstatt, wie es richtig gewesen wäre, zu reklamieren und seine Rechte zu wahren. Ich meine, daß viel Verwirrung und Mißstimmung vermieden worden wäre, wenn der Finanzausschuß A vorher hätte gehört werden können. Deshalb kann ich den vorliegenden Antrag nicht warm genug zur Annahme empfehlen. Ich möchte aber hierbei an alle diejenigen im Lande, welche sich durch eine gesetzliche kirchenbehördliche Anordnung beschwert fühlen, das dringende Ersuchen richten, nicht allemal gleich mit einem Austritt aus der Kirche zu drohen oder gar ihn wahrzumachen, sondern sich an die zuständigen Stellen zu wenden, wo ihnen volle Gerechtigkeit zuteil wird.

Meine geehrten Damen und Herren! Es ist, glaube ich, nötig, daß gerade von weltlicher Seite aus dieser Ruf ins Land erklingt, und ich bin der sicheren Überzeugung, das hohe Konsistorium wird dem Antrage gern Folge

geben. Dadurch wird die Verantwortung auf breitere Schultern gelegt und bei der nächsten Kirchensteuererhebung jedenfalls nicht wieder, wie es leider der Fall gewesen ist, eine so große Erregung im Lande hervorgerufen.

(Bravo!)

**Präsident:** Der Herr Vorsitzende des Finanzausschusses A!

**Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Hedrich:** Meine sehr geehrten Herren! Ich glaube, die Ausführungen des Herrn Vorredners würden durchaus Zeit gehabt haben bis zu dem Moment, wo wir die allgemeine Steuerfrage hier behandeln. Der Herr Vorsitzende hat ja bereits vorhin darauf hingewiesen, daß wir uns mit den allgemeinen Steuerfragen noch einmal hier ganz eingehend zu beschäftigen haben werden. Auch der Finanzausschuß A — das habe ich gestern bereits hervorgehoben — hat bereits einen Nachmittag lang über die allgemeinen Steuerfragen beraten. Wir können die Sache heute noch nicht behandeln, weil sehr wichtige Verhandlungen mit dem Kirchenregiment und den Finanzämtern bevorstehen, die hoffentlich nächste Woche stattfinden, und das Ergebnis wird dann mit zum Gegenstand der Aussprache hier im Plenum gemacht werden. Ich möchte deshalb nochmals die Bitte des Herrn Vorsitzenden unterstützen, daß wir heute in eine sachliche Beratung der Kirchensteuerfragen nicht eintreten.

(Bravo!)

**Präsident:** Wird das Wort weiter gewünscht? — Es ist nicht der Fall. Die Besprechung wird geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet aufs Schlußwort.

Will die Synode den Antrag des Finanzausschusses A, Drucksache Nr. 12, annehmen? Einstimmig.

Punkt 4 der Tagesordnung: **Antrag des Finanzausschusses A zu den Gesuchen des Kirchenvorstands zu Prießnitz vom 30. Januar 1924 (Reg.-Nr. 105) und des Kirchenvorstands zu Großhermsdorf vom 5. Februar 1924 (Reg.-Nr. 108), die Heranziehung von Grundbesitz zur Kirchensteuer der Kirchgemeinde, in deren Bezirk die Grundstücke liegen, betreffend. (Drucksache Nr. 13.)**

Der Berichterstatter, Herr Synodale Dr. Kühn (Bischofswerda)!

**Berichterstatter Bürgermeister Dr. Kühn (Bischofswerda):** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Gesuche der Kirchenvorstände zu Prießnitz und Großhermsdorf beantragen eine Abänderung der kirchlichen Steuergesetzgebung, dahin gehend, die Heranziehung der Forenser, d. h. derjenigen Personen, die Grundbesitz oder Industrieanlagen in einer anderen als ihrer Wohnortsgemeinde haben, zur Kirchensteuer zu ermöglichen. Es sind in der Petition der Gemeinde Großhermsdorf Beispiele angeführt, die außerordentlich betrüblich wirken, indem sie dartun, daß die Gemeinde Großhermsdorf durch die jetzige Kirchensteuergesetzgebung außerordentlich benachteiligt wird. Es wird nachgewiesen, daß sie durch die Unmöglichkeit, die Forenser zu besteuern, 45 Prozent ihrer Steuern einbüßt. Mir sind Fälle bekannt, wo der Ausfall für die Belegenschaftsgemeinde noch viel höher ist.

In rechtlicher Beziehung ist hierzu zu bemerken, daß an sich das, was die Petenten erbitten, bereits reichsgesetzlich Rechtens ist. Im Religionssteuergesetz ist vorgeschrieben, daß in solchen Fällen ein Ausgleich stattzufinden hat nach den Grundsätzen, die vom Reichsfinanzminister noch aufzustellen sind. In der gleichen Lage wie die Kirchgemeinden sind ja auch die politischen Gemeinden. Sie haben einen Anspruch darauf, ihre Forenser heranzuziehen. Aber die Grundsätze, die der Herr Reichsfinanzminister nun seit zwei Jahren erlassen soll, sind noch nicht erlassen worden, weil sie außerordentlich schwer juristisch zu fassen sind. In unserem sächsischen Kirchensteuergesetz ist zunächst nur festgestellt, daß die Wohnortsgemeinde die Kirchensteuer erhebt. Reichsgesetzlich ist durch das Religionssteuergesetz vorgeschrieben, daß der Ausgleich nach den zu schaffenden Grundlinien zu erfolgen hat.

Das also, was die Petenten erreichen wollen, ist bereits Rechtens und ist nur infolge der Ungunst der Verhältnisse und der Schwierigkeiten, die gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen, noch nicht durchgeführt worden. Aus diesem Grunde ist es nicht anders möglich, als zu beantragen, die Gesuche, soweit sie eine Abänderung der Gesetze anstreben, auf sich beruhen zu lassen.

Andererseits verhehlt sich der Finanzausschuß aber nicht, daß für einzelne Gemeinden durch die jetzige Regelung außerordentlich schwere Mißstände entstehen müssen und daß es nur recht und billig ist, wenn hier ein Ausgleich geschaffen wird. Der Vertreter des Kirchenregiments hat uns bereits mitgeteilt, daß bei der Beihilfsgewährung, d. h. bei der Festsetzung der Beihilfen aus Mitteln der Landeskirchensteuer der Umstand bereits berücksichtigt wird, daß eine Gemeinde dadurch, daß sie ihre Forenser nicht besteuern kann, weil die reichsgesetzlichen Richtlinien noch nicht erschienen sind, außerordentlich benachteiligt ist. Der Finanzausschuß bittet, diese Praxis weiter zu üben. Ich habe deshalb zu beantragen

Synode wolle beschließen:

die Gesuche, soweit sie eine Abänderung der Gesetze anstreben, auf sich beruhen zu lassen,
soweit sie aber einen Ausgleich aus Landeskirchensteuermitteln erbitten, dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Soweit die Petition Großhermsdorf sich im übrigen mit der Kirchensteuerfrage beschäftigt, wird sie bei der großen Steuerdebatte mit berücksichtigt werden.

**Präsident:** Die Besprechung wird eröffnet. Das Wort hat der Herr Synodale Horn.

**Pfarrer Horn:** Meine hochverehrten Damen und Herren! Im Auftrage meines Wahlbezirks und mit im Namen meines leider an der Teilnahme an der gegenwärtigen Synodaltagung durch Krankheit behinderten Konsynodalen Schmidt (Gödelitz) habe ich dem Hohen Hause einen Antrag unterbreitet, der die Änderung der §§ 3 und 6 der vorläufigen Kirchensteuerordnung vom 20. März 1924 anstrebt und der ja jetzt in dem eben gehörten Berichte sachlich mit getroffen worden ist. Es ist auch im Berichte von außerordentlich schwer betroffenen Gemeinden gesprochen worden. Gestatten Sie mir, verehrte Anwesende, Ihnen hier ganz kurz ein paar schlagende Beispiele vorzuführen aus der Fülle des vorliegenden Beweismaterials!

Es ist mir von einem Kirchenvorstand unseres Meißner Kreises geschrieben worden: In unserem Kirchenorte besitzt der Kirchenpatron und Rittergutsbesitzer zwei Fünftel der gesamten dörflichen Grundfläche. Die Steuern dafür gehen in eine entfernte Stadt, in der er wohnt. In derselben Kirchgemeinde besitzt in einem eingepfarrten Dorfe ein Gutsbesitzer drei Fünftel der gesamten Orts-

fläche. Er wohnt hier in Dresden, die Steuern gehen hierher. So verliert die betreffende Kirchgemeinde die an dem Grundbesitze von zirka 500 Ackern haftenden Steuern. In einer anderen mir nur allzu wohl bekannten Kirchgemeinde deckt der Besitz des Rittergutes über 50 Prozent der gesamten Ortsfläche. Es sind nach und nach außerdem noch 6 Hausgrundstücke erworben worden. Alle an diesem umfänglichen Besitztum haftenden Steuern gehen nach auswärts an den Ort, wo der Betreffende wohnt.

Wie, meine Damen und Herren, kommt die Kirchgemeinde, in deren Bezirk das steuerpflichtige Unternehmen liegt, die also die Lasten für die kirchlichen Bedürfnisse der in dem Unternehmen arbeitenden steuerschwachen Bevölkerung zu tragen hat, wie kommt sie dazu, alle die ihr nach naivem Rechtsempfinden gehörenden Steuern hinzugeben? Andererseits wie kommt die Kirchgemeinde, in deren Bezirk der steuerpflichtige Unternehmer wohnt und die an der materiellen Erzeugung der Steuern kein Verdienst trägt und dafür keine Opfer zu bringen hat, wie kommt sie dazu, diese Steuern zu erhalten? Es wird sich in den meisten Fällen der so hart betroffenen Gemeinden um solche Leidtragende handeln, die an sich schon außerordentlich steuerschwach sind. Warum wohnen die betreffenden Unternehmer nicht in diesen Gemeinden? Doch sicher zumeist deshalb, weil die Verhältnisse der betreffenden Gemeinden ihren gehobenen Ansprüchen gegenüber rückständig sind, rückständig wegen innerer und äußerer Armut der betreffenden Gemeinden. Dagegen werden meist die so unverdient beglückten Wohnungsgemeinden günstiger gestellte Gemeinden sein. Sie sind infolge ihrer inneren und äußeren Wohlhabenheit eben imstande, diesen vorhin als gehoben bezeichneten Ansprüchen zu genügen. Nun haben unsere steuerschwachen Gemeinden nach dem hier so ausgiebig beratenen neuen Besoldungsgesetze die Verpflichtung auf sich nehmen müssen, soweit irgend möglich, aus eigener Kraft die Grundbesoldungen ihrer Geistlichen aufzubringen. Ausgerechnet in dieser Zeit sollen diese steuerschwachen Kirchgemeinden den beklagten, ganz unerhörten Mißstand in der Steuergesetzgebung weiter tragen. Meine Damen und Herren! Das kann doch im Ernste niemand erträglich finden.

Es ist auf die finanztechnischen Schwierigkeiten hingewiesen worden, die es außerordentlich erschwerten, den dahin zielenden Anträgen jetzt schon in dem gewollten Umfange stattzugeben. Ja, finanztechnische Schwierigkeiten, sollten sie nicht jetzt schon bei vollem Energieeinsatz überwunden werden können? Es ist darauf hingewiesen worden, wie in sehr dankenswerter Weise aus der Landeskirchensteuer den betreffenden Gemeinden schon jetzt geholfen worden ist und weiter geholfen werden soll. Es tut uns aber leid, daß eben mit diesem Übelstande wieder die sonst doch auch soweit in Anspruch genommene Landeskirchensteuer beschwert werden soll. Wir meinen, das naive Rechtsempfinden der betreffenden Gemeinden muß trotzdem bei dem ganz energischen Wunsche verbleiben, daß auf Grund rechtlicher Festlegungen dem Übelstande schon jetzt abgeholfen wird, ohne daß die Landeskirchensteuer damit belastet zu werden braucht. Ich glaube doch, auch hier möchte gelten, daß Schwierigkeiten dazu da sind, behoben zu werden.

Wenn nun unsere Anträge in dem von uns gedachten Sinne nicht jetzt schon zu dem gewünschten Resultat führen sollten, meine Damen und Herren, seien Sie überzeugt, trotz der uns gegebenen Zusicherungen hinsichtlich der Landeskirchensteuer wird die Sache in den betreffenden Gemeinden nicht zur Ruhe kommen, weil eben die Gemeinden das starke und sichere Rechtsgefühl haben, daß die Sache schon jetzt sobald als möglich auf Grund der Besprechungen mit den Finanzämtern ohne Beschwerung der Landeskirchensteuer geregelt werden könnte. Wie gesagt, die Sache wird nicht zur Ruhe kommen. Die Härte der bestehenden Bestimmungen ist so groß, daß sie ein Ferment dauernder Beunruhigung und allerstärkster Erregung auch weiterhin in den Gemeinden bleiben wird, und sie wird sich voraussichtlich immer und immer wieder auch in diesem Hohen Hause Ausdruck verschaffen und Gehör zu erbitten wissen.

Darum kann ich nur trotz des Berichtes aussprechen: wir wagen trotzdem zu hoffen, daß alles versucht werden wird, die Bedenken der Finanzämter sobald als möglich zu überwinden, die unserem Dafürhalten nach nicht so schwerwiegend sein können, um tatsächlich nicht jetzt schon überwunden zu werden, damit den Gemeinden die ihnen nach ihrem Ermessen auf Grund des Rechtsanspruches gehörigen Steuern auch wirklich zukommen.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Kühn!

**Berichterstatter Bürgermeister Dr. Kühn (Bischofswerda):** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bin in der glücklichen Lage, ausdrücklich betonen zu können, daß in dem, was das rein Gefühlsmäßige anlangt, der Finanzausschuß dem Herrn Vorredner vollständig beistimmt, aber leider haben wir entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen. Die Schwierigkeiten sind doch etwas größer, als sie angenommen werden. Bedenken Sie, daß in der gleichen schwierigen Lage nicht nur die Kirchgemeinden, sondern auch die politischen Gemeinden sind, und die politischen Gemeinden haben heute zum mindesten eine wesentlich größere Stoßkraft und Eindrucksmöglichkeit selbst auf den Herrn Reichsfinanzminister als beispielsweise die sächsische Kirchenregierung. Nicht nur die sächsischen Gemeinden, sondern alle deutschen Gemeinden haben durch ihre Organisationen versucht, diese Grundsätze in Richtlinien endlich festzusetzen, aber jeder, der in der Gemeindesteuerverwaltung gestanden hat, weiß, daß schon in normalen Friedenszeiten der Ausgleich zwischen den verschiedenen Gemeinden zu dem Schwierigsten gehört, denn es gibt nicht nur Gemeinden, die etwas erhalten wollen, sondern auch Gemeinden, die etwas hergeben müssen, und diese Gemeinden, diese beati possidentes, stemmen sich mit Händen und Füßen dagegen, auch nur einen Pfennig herzugeben.

Sie können überzeugt sein, meine Damen und Herren, daß von allen maßgebenden Stellen der Landesregierung beim Reichsfinanzminister immer wieder darauf hingewiesen wird, diese Ungleichheit, die im gleichen Umfange alle Gemeinden trifft, zu beseitigen.

Ich bitte, dann noch eins ganz deutlich unterstreichen zu dürfen. Man stellt die Sache immer mehr auf die Grundsteuer ab. Die Grundsteuer ist aber der Kirche durch Landesgesetz verloren gegangen. Die Kirche kann die Grundstücke nur via Einkommensteuer, nämlich nach dem Ertrag besteuern. Die angezogenen Beispiele stimmen deshalb insofern nicht ganz, als sie die früheren Verhältnisse, wo die Kirche noch die kirchliche Grundsteuer erheben konnte, mit den jetzigen Verhältnissen, wo sie nur noch den Ertrag besteuern, also nur das erheben kann, was vom Grundbesitz übrigbleibt, zusammenwerfen. In diesem Jahre wird der Ertrag der meisten Grundstücke nicht sehr hoch sein, und ich bin überzeugt, daß es den meisten Grundstücksforensern gelingen wird nachzuweisen, daß ihr auswärtiger Grundbesitz überhaupt keinen Ertrag ergibt.

Ich halte deshalb für die Übergangszeit den Ausgleich durch die Landeskirchensteuer tatsächlich für die einzige Möglichkeit. Ich denke mir den auch nicht nur so, daß bloß die Gemeinden, die auf diese Weise Not leiden, etwas mehr bekommen, sondern daß die Gemeinden, die zu den beati possidentes gerechnet werden, nichts aus der Landeskirchensteuer bekommen. Mir wäre es persönlich sehr sympathisch, wenn den wenigen Gemeinden, die durch den jetzigen Zustand außerordentlich bereichert werden, etwas von ihrer Ortskirchensteuer weggenommen werden könnte. Das ist aber leider rechtlich nicht möglich, und wir können wegen der vier bis fünf sächsischen Gemeinden, die vielleicht in Frage kommen, keine Ausnahmegesetzgebung herbeiführen. Ich glaube wirklich, daß unter den jetzigen Verhältnissen es nicht anders möglich ist, als daß wir das Kirchenregiment bitten, auf dem bisherigen Wege des Ausgleichs, aus Mitteln der Landeskirchensteuer sowohl aktiv wie passiv dem einen mehr und dem anderen weniger zu geben, fortzufahren.

**Präsident:** Der Herr Präsident des Landeskonsistoriums!

**Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. Böhme:** Meine Damen und Herren! Der geehrte Herr Referent hat die Rechtslage bereits vollkommen richtig dargestellt. Das Kirchenregiment kann nur bestätigen, daß sich die Sache so verhält, wie er das ausgeführt hat.

Die Ausführungen des Herrn Synodalen aus der Meißner Ephorie haben aber ganz gewiß sehr viel Beachtliches an sich. Ich möchte ihn aber zur Richtigstellung und Aufklärung auf einen Punkt hinweisen, der doch hier sehr ins Gewicht fällt. Es handelt sich nicht um finanztechnische Schwierigkeiten, sondern um finanzrechtliche Schwierigkeiten.

(Sehr richtig!)

Das ist ein sehr großer Unterschied. Es handelt sich nicht darum, daß die Steuerbehörden ihrerseits die bestehenden Vorschriften nicht ausführen, sondern darum, daß wir gar keine Vorschriften haben. Es fehlt seitens des Reichsfinanzministeriums an den Grundsätzen, d. h. an den allgemeinen Rechtsnormen, die für die Steuererhebung ausschlaggebend sein sollten.

Nun ist schon hervorgehoben worden, die Notwendigkeit, daß diese Grundsätze endlich aufgestellt werden, wird ja auch vom Landeskonsistorium auf das bitterste empfunden. Sie wird bei allen kirchlichen Instanzen empfunden, und sie wird jedenfalls — und ich möchte das zur Beruhigung für den Herrn Synodalen aussprechen — dem Konsistorium Anlaß sein, erneut beim Reichsfinanzministerium vorstellig zu werden und auch von kirchlicher Seite erneut auf die Mißstände, die vorliegen, hinzuweisen. Ich glaube, daß die sächsische Kirchenregierung eine besondere Berechtigung hat, auf diesen Punkt hinzuweisen, weil die sächsische Landeskirche meines Wissens eine von den wenigen Landeskirchen ist, denen die Möglichkeit, im Wege der Grundsteuer sich Einnahmen zu verschaffen, abgeschnitten worden ist; wider Billigkeit und Recht ist der Landeskirche das frühere Grundsteuerrecht genommen worden.

(Sehr richtig!)

Wir haben den Wunsch, daß, wenn die politischen Verhältnisse sich wieder beruhigen, auch der Landeskirche vielleicht einmal wieder das Körperschafts- und Grundsteuerrecht eingeräumt wird. Hätten wir die kirchliche Grundsteuer, so könnte den vorliegenden Wünschen Rechnung getragen werden. Andere Landeskirchen sind in der Lage, auf dem Wege der Grundsteuer einigermaßen ausgleichend hier zu wirken. Das kann die sächsische Landeskirche nicht, und deshalb hat sie ein doppeltes und größeres Recht, beim Reichsfinanzministerium einmal auf die Beschleunigung der Aufstellung der Grundsätze hinzuwirken.

**Präsident:** Herr Synodale Horn!

**Pfarrer Horn:** Ich sage dem hochverehrten Herrn Präsidenten des Landeskonsistoriums und dem Herrn Berichterstatter für die klärenden und beruhigenden Ausführungen verbindlichen Dank.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter begehrt. Die Besprechung wird geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Will die Synode den Antrag des Finanzausschusses A, Drucksache Nr. 13, annehmen? Einstimmig.

Punkt 5 der Tagesordnung: **Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zur Vorlage Nr. 7, betreffend den Entwurf einer Verordnung über die kirchliche Beteiligung in Feuerbestattungsfällen, und zu den dazu eingegangenen Gesuchen. (Drucksache Nr. 14.)**

Bevor ich dem Herrn Berichterstatter das Wort erteile, schlage ich vor, eine zweite Beratung vorzunehmen. Nach der Geschäftsordnung ist zweimalige Beratung vorgeschrieben, wenn es sich um Gesetze handelt, wenigstens in gewissen Fällen. Gesetze im engeren Sinne sind Verordnungen nicht, aber doch im weiteren Sinne, zumal wenn sie eine besondere Bedeutung haben. Man würde also an sich schon der Meinung sein können, daß auch für diese Verordnung zweimalige Beratung stattzufinden hat. Aber wenn dies auch nicht der Fall wäre, so ist die Synode doch in der Lage, bei wichtigeren Gegenständen, die das Interesse der Landeskirche berühren, zweimalige Beratung und Abstimmung zu beschließen. Da Widerspruch nicht erhoben wird, ist die zweimalige Beratung beschlossen.

Jetzt hat der Berichterstatter, Herr Synodale Meynert, das Wort.

**Berichterstatter Pfarrer Meynert:** Hochgeehrte Damen und Herren! Ich habe die Ehre, im Namen des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche Ihnen über die Vorlage Nr. 7, betreffend den Entwurf einer Verordnung über die kirchliche Beteiligung in Feuerbestattungsfällen, Bericht zu erstatten. Ich darf darauf hinweisen, daß mit dieser Vorlage und mit der Verordnung, die damit geplant ist, eine andere Verordnung außer Kraft treten soll, deren Erlaß fast 18 Jahre zurückliegt. In diesen 18 Jahren hat die Feuerbestattung außerordentlich an Boden gewonnen. Als die Feuerbestattungsbewegung vor Jahren einsetzte, hat manchem unter ihren Anhängern die Ablehnung der christlichen Anschauung über Auferstehung und ewiges Leben gewiß nicht fern gelegen, und auch heute wird in weiten Kreisen mit der Agitation für die Feuerbestattung die Propaganda für den Kirchenaustritt verbunden. Andererseits hat sich aber auch längst schon gezeigt, daß in weiten Kreisen ausgesprochen christlich und kirchlich Gesinnter der Gedanke der Feuerbestattung an Boden gewonnen hat. Dafür ist sicher die Erwägung mit maßgebend gewesen, daß irgendwelche Glaubensbedenken vom evangelischen Standpunkte aus der Feuerbestattung nicht entgegenstehen können. Die entgegenstehenden Be-

denken aber, die sich darauf gründen, daß die Beerdigung eine seit uralten Zeiten geübte christliche Sitte ist, sind bei vielen evangelisch und kirchlich Gesinnten hinter Erwägungen praktischer, hygienischer und in letzter Zeit vor allen Dingen auch finanzieller Art zurückgestellt worden.

Gegenüber einer solchen lebhaft betriebenen Propaganda für die Feuerbestattung muß es von vornherein als das gute Recht der Kirche bezeichnet werden, daß sie nachdrücklich darauf hinweist: die Beerdigung ist uralte, in langen Jahrhunderten fest eingewurzelte, sinnige und wertvolle christliche Sitte. Es ist die Empfindung derer zu respektieren, denen es sympathischer und pietätvoller erscheint, die irdische Hülle eines geliebten Menschen, die man beim letzten Abschied liebevoll bettet, dem allmählichen natürlichen Zerfall zu überlassen, der sich im Schoße der Erde vollzieht, als diesen Zerfall zu beschleunigen, ihn in kurzer Zeit herbeizuführen. Es ist auch gutes Recht der Kirche, sich dagegen zu verwahren, daß man etwa derartige Empfindungen als rückständig bezeichnet.

Daß sich aber bei dem, was die Kirche durch ihre Beteiligung bei Feuerbestattungsfällen gewährt, eine weitere Milderung nötig mache, als sie in der Verordnung vom 8. November 1906 zum Ausdruck kommt, ist seit Jahren von den Anhängern der Feuerbestattung und auch von weiteren Kreisen lebhaft betont worden, und wenn das Kirchenregiment die Vorlage deshalb der Synode unterbreitet, so trägt es damit diesen Wünschen Rechnung, und zwar in weitherziger Weise.

Worin die Milderung der beachtlichen Verordnung besteht, ist in der Begründung auf S. 3 oben unter 1 bis 4 zusammengefaßt. Die Milderung liegt aber schon in der ganzen Art und dem Ton der Vorlage. Wenn in der Einleitung zu der Verordnung vom 8. November 1906 ausdrücklich gesagt worden ist: Die Feuerbestattung ist keine kirchliche Bestattungsweise, so hält zwar der Schlußsatz der Begründung S. 3 unten an diesem Gedanken entschieden fest, er bezeichnet aber in etwas milderer Ausdrucksweise die Beerdigung als die ausschließlich kirchliche Sitte, und während in der früheren Verordnung es in § 3 Abs. 2 heißt:

> Der Geistliche hat darauf zu achten, daß seine Mitwirkung nicht als kirchliche Billigung der Feuerbestattung zu deuten ist usw.,

so klingt es schon milder, wenn es in dieser Vorlage in § 2 heißt:

> Der Geistliche hat bei seiner Mitwirkung alles zu vermeiden, was als ein Aufgeben der christlichen Sitte der Beerdigung gedeutet werden müßte.

Ich darf wohl nun auf die Unterschiede der früheren Verordnung von der jetzigen Vorlage im einzelnen hinweisen.

§ 4 Abs. 1 der bisherigen Verordnung, der in Nr. 1 auf S. 3 der Begründung wiedergegeben ist, besagte, daß die Beisetzung von Aschenresten nur mit Vorwissen, also mit Billigung der betreffenden kirchlichen Gottesackerverwaltung erfolgen durfte. Diese Bestimmung kommt in völlig veränderter Form in § 4 Abs. 1 der neuen Vorlage, wo es heißt:

> Die Beisetzung von Aschenresten auf kirchlichen Gottesäckern darf nicht versagt werden, wenn sie von Verstorbenen herrühren, die Anspruch auf Beerdigung in dem betreffenden Gottesacker hatten.

Ihr Ausschuß möchte diesen Satz so verstanden wissen, daß die Beisetzung von Aschenresten dann nicht zu versagen ist, wenn auch im Falle der Erdbestattung die Aufnahme eines Verstorbenen auf dem betreffenden Gottesacker nicht versagt werden würde. Man braucht nicht immer bloß an das zu denken, was im drittletzten Abschnitt der Begründung gesagt wird:

> Erwünscht erscheint die Durchführung des Grundsatzes, daß der Parochiane oder der Andersgläubige, für den ein besonderer kirchlicher oder auch ein kommunaler Friedhof im Parochialbezirke nicht vorhanden ist, oder eine andere Person, für die vertragsmäßig eine Beerdigungsstelle gesichert ist, dadurch, daß von ihnen die Feuerbestattung gewünscht wird, nicht das Recht verlieren, für ihre irdischen Reste einen Ruheplatz auf dem betreffenden Gottesacker zu finden.
>
> Die Erfüllung solchen Wunsches darf dann aber auch nicht durch eine etwaige versagende Entschließung der Verwaltung dieses Gottesackers unmöglich gemacht werden.

Es kann auch um die Aufnahme eines Verstorbenen auf einem fremden Gottesacker nachgesucht werden. Ein Grund für die Ablehnung einer solchen Bitte könnte etwa der sein, daß der betreffende Gottesacker räumlich sehr beschränkt ist. Wo aber nicht gerade ein solcher Grund vorliegt, wird ein besonderer Wunsch etwa auch des Verstorbenen wohl zu berücksichtigen sein.

Während nun nach der bisherigen Verordnung die Beisetzung solcher Aschenreste unauffällig und ohne jede kirchliche Mitwirkung erfolgen mußte — Nr. 2, S. 3 der Begründung —, so gilt für den ersten Satz im neuen § jetzt selbstverständlich auch die Bestimmung in § 1, daß die amtliche Beteiligung des Geistlichen seinem pflichtmäßigen Ermessen freigegeben ist, und eine solche Beteiligung wird besonders dann in Frage kommen, wenn die Einäscherung an einem anderen Orte stattgefunden hat und die nächsten Angehörigen der ihr vorausgehenden Feier etwa nicht beiwohnen konnten. In anderen Fällen möchte eine zweimalige kirchliche Beteiligung und Feier nicht zur Regel werden, damit die Feuerbestattung nicht durch kirchliche Feiern reichlicher ausgestattet wird als die Erdbestattung.

Während ferner früher die Gefäße mit den Aschenresten unter allen Umständen **unter** der Erde beigesetzt werden mußten, soll nach der Vorlage ihre Aufstellung **über** der Erde statthaft sein.

Der zweite Teil des Abs. 3 des § 4 stellt dabei die Forderung auf, daß in diesem Falle die Gottesackerverwaltung die Haftung für Beschädigung oder Entwendung der Aschegefäße abzulehnen hat. Der Ausschuß hat erwogen, ob er hier eine Änderung beantragen sollte; es war ihm zweifelhaft, ob die Gottesackerverwaltung überhaupt sowohl hinsichtlich der Urnen wie auch der Grabdenkmäler eine Haftung treffe oder ob ihr eine solche angesonnen werden könne, und dann, ob bei Bejahung dieser Frage die Ablehnung einer solchen Haftung rechtswirksam sei. Die Minderheit des Ausschusses war deshalb für Streichung des zweiten Teiles des Abs. 3, während die Mehrheit es für unbedenklich hielt, ihn beizubehalten.

Endlich will § 5 der Vorlage verhüten, daß durch ortsgesetzliche Regelung der äußeren Ordnung der amtlichen Mitwirkung hier und da Verschärfungen eingeführt werden und damit eine verschiedene Behandlung der Frage innerhalb der Landeskirche herbeigeführt oder doch ermöglicht wird. Nach dem Gesetz sind die Milderungen gegen die frühere Verordnung so weitgehend, daß kaum **ein** Wunsch der Anhänger der Feuerbestattung unerfüllt bleibt, man müßte denn gerade darin einen unerfüllten Wunsch sehen, daß § 4 Abs. 2 die Kennzeichnung der erfolgten Feuerbestattung durch Inschriften oder durch künstlerischen Schmuck der Grabstelle versagt. Diese Bestimmung ist aber auf kirchlichen Friedhöfen in Anbetracht des Standpunktes

daß die Beerdigung die ausschließlich kirchliche Sitte ist, sehr natürlich und kann für die Anhänger der Feuerbestattung in keiner Weise verletzend sein. Wenn § 3 noch ausdrücklich Choralgesang, Geläute und Instrumentalmusik als bei der Feier statthaft bezeichnet, so kann das allen Beteiligten zur Beseitigung irgendwelcher örtlicher Zweifel nur erwünscht sein. Und wenn endlich nach § 2 Abs. 2 während der Verbringung oder Versenkung der Leiche in den Verbrennungsraum der Geistliche sich der Amtshandlungen zu enthalten hat — so war es übrigens auch in der früheren Verordnung bestimmt —, so wird leises Orgelspiel oder dergleichen bei diesen Vorgängen verhindern, daß diese Bestimmung irgendwie unliebsam empfunden werden kann.

In diesem Zusammenhange darf es vielleicht dem Landeskonsistorium anheimgegeben werden, ob es etwa in Form eines kurzen Anhanges oder einer Beilage zur Agende eine oder mehrere Redeformen festsetzen will, die in Anlehnung an die bei der Beerdigung angewendeten Einsegnungsformeln, natürlich bei entsprechender Verschiedenheit von diesen, der amtlichen Beteiligung des Geistlichen vor der Versenkung des Sarges einen Abschluß geben. Zur Erreichung einer Einheitlichkeit innerhalb der Landeskirche dürfte das vielen Geistlichen erwünscht sein. Ich höre, daß ein Antrag hierüber aus der Mitte der Synode eingebracht wird. Daß ein Geistlicher, der aus ernsthaften inneren Bedenken seine Beteiligung bei der Feuerbestattung ablehnen zu müssen glaubt, hierzu, wie § 1 Abs. 2 sagt, nicht verpflichtet werden soll und kann, entspricht dem Grundsatz der evangelischen Freiheit und der Ablehnung jedes Gewissenszwanges. Erwünscht aber ist es — und das wurde bei der Beratung Ihres Ausschusses nachdrücklich ausgesprochen —, daß möglichst alle sich zu dieser evangelischen Weitherzigkeit hindurchringen und daß es vermieden wird, durch Versagung ihrer Teilnahme ihre evangelischen Gemeindeglieder, unter Umständen recht treugesinnte Gemeindeglieder, in den Stunden zu verletzen, wo die Verletzbarkeit sehr nahe liegt und eine Verletzung recht bedauerliche Folgen haben kann. Damit nun auch durch den Ausdruck und den Ton im § 1 Abs. 2 nicht der Schein erweckt wird, als würde die Verordnung es dem Geistlichen irgendwie nahelegen, von dem Rechte der Versagung seiner Teilnahme Gebrauch zu machen, beantragt der Ausschuß, den zweiten Absatz des § 1 in die Form zu kleiden:

Eine Verpflichtung für den Geistlichen, sich bei einer Feuerbestattung amtlich zu beteiligen, besteht nicht.

Der Ausschuß bittet, dieser Abänderung zuzustimmen.

Der Ausschuß beantragt aber noch eine andere Abänderung. § 2 Abs. 3 der Vorlage lautet:

Bei der Feuerbestattung von Angehörigen anderer Religionsgesellschaften, die sich an der Feuerbestattung überhaupt nicht beteiligen, sollen sich auch die landeskirchlichen Geistlichen jeder amtlichen Mitwirkung enthalten.

In der Begründung wird gesagt im vorletzten Abschnitt:

Die Vorschrift, daß landeskirchliche Geistliche sich nicht an Feuerbestattungen von Angehörigen solcher Kirchen beteiligen, die jede Mitwirkung im gleichen Falle versagen, entspricht der Würde der Landeskirche.

(Sehr richtig!)

Es ist bei der Formulierung dieses Absatzes wohl der Fall außer Betracht geblieben, daß die Angehörigen eines Andersgläubigen, z. B. in gemischten Ehen, der evangelischen Kirche angehören. Sie wünschen als evangelische Christen die Mitwirkung des evangelischen Geistlichen bei der Trauerfeier für ihren Angehörigen. Im Falle der Erdbestattung wird diese Mitwirkung ohne weiteres gewährt werden. Soll sie aber dann bei der Feuerbestattung versagt werden, weil der Verstorbene einer Religionsgesellschaft angehörte, die bei Feuerbestattungsfällen ihre Mitwirkung verweigert? Das würde von den Leidtragenden als Kränkung empfunden werden, gleichviel, ob es geschähe in einer gewissen überzarten Rücksichtnahme auf die Anschauungen der anderen Religionsgesellschaft oder vielleicht auch andererseits in Hervorkehrung des Standpunktes: der Verstorbene gehörte unserer Kirche nicht an, darum liegt auch keine Verpflichtung für uns vor, bei seiner Einäscherung etwas zu gewähren, was seine Religionsgesellschaft ihm versagt. Der Ausschuß war darum fast einstimmig der Meinung, daß es sich empfiehlt, diesen Absatz zu streichen und in allen solchen Fällen die Beteiligung oder Nichtbeteiligung dem pflichtmäßigen Ermessen des Geistlichen zu überlassen. Er bittet, seinem dahin gehenden Antrage beizutreten, im übrigen aber der Vorlage mit diesen beiden erwähnten Abänderungen zuzustimmen.

Nun beschäftigen sich mit der Materie der Vorlage Nr. 7 noch zwei Gesuche, das eine vom Verband der Sächsischen Feuerbestattungsvereine, datiert Zittau, den 20. November 1923, und das andere vom Feuerbestattungsverein für Meißen und Umgebung vom 27. November 1923. Das letztere beschäftigt sich wenigstens zum Teil mit dieser Materie. Beide wenden sich gegen die Verordnung vom 8. November 1906. Soweit sie eine restlose Gleichstellung der Feuerbestattung mit der Erdbestattung betonen oder eine grundsätzliche Aufgabe des Standpunktes erstreben, daß die Beerdigung die ausschließliche kirchliche Sitte ist, können sie nach den Darlegungen des Berichts Ihres Ausschusses natürlich nicht darauf rechnen, daß die Synode sich mit ihren Gedanken identifiziert. Die materielle Seite ihrer Desiderien aber — und das dürfte dabei das Wesentlichste sein — ist durch die Vorlage berücksichtigt, insbesondere ist die Aufstellung von Aschenbehältnissen über der Erde und die Beteiligung eines Geistlichen bei ihrer Aufstellung, die Zustimmung der Synode vorausgesetzt, nicht weiterhin versagt, und die Verordnung vom 8. November 1906 hat, wie es begehrt wird, eine durchgreifende Änderung in wohlwollendem, entgegenkommendem Sinne erfahren. Die Synode wird daher gebeten, die beiden Petitionen, die letztgenannte, soweit sie eine Änderung der Verordnung vom 8. November 1906 erstrebt, als durch die Vorlage erledigt zu erklären.

Das Meißner Gesuch enthält aber noch ein anderes Petitum. Der Feuerbestattungsverein für Meißen und Umgebung bittet um die Genehmigung dazu, daß an die auf dem Fürstenberg stehende Begräbniskapelle der Meißner Johanniskirchgemeinde eine Verbrennungsanlage angebaut und innerhalb der Kapelle die Versenkungsvorrichtung angebracht wird, und es wird dem Gesuche eine Zustimmungserklärung des Johanniskirchgemeindevorstandes beigefügt. Was hier erstrebt wird, daß nämlich auf einem kirchlichen Friedhof ein Krematorium errichtet und in das kirchliche Gebäude eine Versenkungsanlage eingebaut werden soll, ist für die sächsische Landeskirche ein vollständiges Novum. Der Ausschuß erachtet daher nicht die Synode, sondern das Landeskonsistorium für zunächst zuständig zur Beurteilung der Frage oder zu einer eventuellen Genehmigung, und die Gesuchsteller werden wohl am besten dahin verständigt, daß sie ihr Gesuch an das Landeskonsistorium zu richten haben. Für die Synode aber hat der

Teil des Gesuches, der sich mit der geplanten Anlegung dieses Krematoriums beschäftigt, auf sich zu beruhen.

Ihr Ausschuß empfiehlt Ihnen daher die Annahme seines Antrages:

Synode wolle beschließen:

1. der Vorlage Nr. 7 mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

   § 1 Abs. 2 soll lauten:

   Eine Verpflichtung für den Geistlichen, sich bei einer Feuerbestattung amtlich zu beteiligen, besteht nicht.

   § 2 Abs. 3 zu streichen;

2. die Gesuche (Reg.-Nr. 15) des Verbandes der Sächsischen Feuerbestattungsvereine vom 20. November 1923 und (Reg.-Nr. 48) des Feuerbestattungsvereins für Meißen und Umgebung vom 27. November 1923, soweit sie sich gegen die Verordnung vom 8. November 1906 richten,

   als durch die Vorlage Nr. 7 erledigt zu erklären;

   das letztgenannte Gesuch im übrigen auf sich beruhen zu lassen.

**Präsident:** Die Besprechung wird eröffnet, und zwar zugleich zu allen Teilen der Vorlage; es würde, da die einzelnen Teile ineinandergreifen, die Trennung der Besprechung nach Paragraphen kaum durchführbar sein. Die Abstimmung geht am Schlusse der Aussprache vor sich.

Zwei Anträge sind eingegangen, die beide genügende Unterstützung gefunden haben. Antrag Franke:

Synode wolle beschließen, die Bitte auszusprechen, daß das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium eine Ergänzung zu der Begräbnisagende herausgebe, in der mehrere Formulare für kirchliche Feiern bei Feuerbestattungen dargeboten werden.

und Antrag Stange:

Synode wolle beschließen, das Landeskonsistorium zu ersuchen, eine kurze liturgische Ordnung für die kirchliche Mitwirkung bei Beisetzung von Aschenresten zu erlassen.

Herr Synodale Franke!

**Oberpfarrer Franke:** Meine Damen und Herren! Ich begrüße die Weitherzigkeit, die in der Verordnung zum Ausdruck kommt, und bin auch gewiß, daß in weiten Kreisen unserer Landeskirche diese Weitherzigkeit freudig begrüßt wird, denn es ist hier im Gegensatz zu anderen Konfessionen ausgesprochen, daß unsere Kirche die seelsorgerliche Behandlung derer, die in tiefe Trauer gekommen sind, aufnehmen will auch dann, wenn sie einen Standpunkt einnehmen, der sich wohl mit dem der Mehrzahl unserer Kirchgemeindemitglieder nicht ohne weiteres deckt. Aber wenn diese Weitherzigkeit nun aufgenommen wird, dann halte ich es für eine Konsequenz davon, daß wir auch in unserer Agende irgendwelche Rücksicht darauf nehmen. Es würde unsere Agende direkt ein Torso werden, wenn wir für einen Teil unserer Pastoraltätigkeit in der Agende nichts vorfänden. Ich muß aber selbstverständlich diese Bitte um ein Formular in der Agende bloß unter dem Gesichtspunkt aussprechen, daß wir in unserer Landeskirche Agendenordnung und nicht Agendenzwang haben. Es könnte gerade von meiner Seite falsch verstanden werden, wenn ich nun für ein neues agendarisches Formular eintrete, wo doch viele immer wieder mit mir gesagt haben: wir wollen die Agende nicht zu einer Fess[e] werden lassen, die uns bindet. Auf der anderen Seit[e] würde vielen Geistlichen in der Landeskirche, die in de[n] Ausnahmefall kommen, einmal eine Bestattungsfei[er] vorzunehmen, ein wesentlicher Dienst geleistet werde[n] und der Wunsch, daß man nicht immer bloß außerhal[b] Sachsens und außerhalb unserer sächsischen Lande[s]agende sich beraten und sich bereichern ließe, würde gera[de] durch so einen Zusatz zu unserer Agende erfüllt werden.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Neumann!

**Superintendent Oberkirchenrat Neumann:** Mei[ne] Damen und Herren! Es werden wenige Kreise in unse[rer] Landeskirche und auch in diesem Hohen Hause sein, d[ie] diese Vorlage des Kirchenregiments nicht freudig begrüße[n]. Man braucht aber kein Gegner der Feuerbestattung [zu] sein, um doch mit Dank anzuerkennen, daß das Lande[s]konsistorium vermieden hat, daß jeder Geistliche verpfli[ch]tet sei, eine Feuerbestattung vorzunehmen. Es gi[bt] Diener der Kirche, die sich in ihrem Gewissen gebund[en] fühlen, an einer Feuerbestattung nicht teilzunehme[n]. Darum bin ich außerordentlich dankbar für den zweit[en] Satz in § 1 der Vorlage, bin aber auch ganz einverstand[en] mit der Änderung, welche der Ausschuß vorgenommen h[at], die besagt, daß eine Verpflichtung für den Geistlichen, [sich] bei der Feuerbestattung zu beteiligen, nicht besteht.

Nicht einverstanden kann ich mich erklären mit d[er] Streichung des Abs. 3 im § 2. Ich gebe ohne weiter[es] zu, daß es zu gewissen Schwierigkeiten führt, wenn d[ie] Kirche Angehörigen von Verstorbenen anderer Konf[es]sionen die geistliche Mitwirkung bei der Feuerbestattu[ng] nicht gewährt. Wie schon von dem Herrn Berichterstatt[er] gesagt wurde, kommen eben solche Fälle vor, man brauc[ht] nur an gemischte Ehen zu denken, wo diese Beteiligu[ng] begehrt wird. Aber ich muß mich doch dem voll und ga[nz] anschließen, daß es nicht der Würde unserer Kirche en[t]spricht, wenn wir Amtshandlungen übernehmen, die v[on] der anderen Kirche grundsätzlich abgelehnt werde[n]. Darum möchte ich bitten, daß der Abs. 3 in der Vorla[ge] bestehen bleibt.

Ich mache darauf aufmerksam, daß der Abs. 3 au[ch] keine unbedingte Verpflichtung enthält, es ist eine Soll-Vo[r]schrift, keine Muß-Vorschrift. Es sollen sich die lande[s]kirchlichen Geistlichen jeder amtlichen Mitwirkung en[t]halten. Es können aber Fälle vorkommen, wo es als ei[ne] absolute Härte erscheinen würde, wenn eine solche Bete[i]ligung verneint würde.

(Sehr richtig!)

Dann haben wir eben diese Soll-Vorschrift, die uns ni[cht] unbedingt bindet.

Noch eins möchte ich erwähnen. Es enthält die Ve[r]ordnung keine Bestimmung mehr wie die alte Veror[d]nung, daß die Aschereste in der Stille beizusetzen seie[n]. Auch dafür kann man dankbar sein, nur besteht die G[e]fahr, daß wir etwa der Feuerbestattung nun ein Vo[r]recht vor der Erdbestattung einräumen, indem wir ei[ne] doppelte Mitwirkung bei der Feuerbestattung gewähre[n], die bei der Erdbestattung nicht besteht. Wir brauchen bl[oß] daran zu denken, es wird ein Verstorbener im Kremat[o]rium verbrannt, der Geistliche wirkt in angemessen[er] Weise mit, ein paar Wochen darauf wollen die Angeh[ö]rigen die Aschereste beisetzen und kommen nun wied[er] zu dem Geistlichen: bitte, wollen Sie nicht hier bei die[ser] Feier auch mitwirken. Da findet eine doppelte Mitwirku[ng] der Kirche statt, die wir bei der Erdbestattung nicht kenn[en].

und haben. Das geht nach meiner Ansicht gegen den Grundsatz: ne bis in idem, und wir sollen uns doch hüten, den Anschein zu erwecken, als ob wir die Feuerbestattung bevorzugten vor der Erdbestattung. Es können gewisse Fälle vorkommen, wo wir bei der Beisetzung der Urne auch die Mitwirkung der Kirche nicht versagen möchten. Das wird dann der Fall sein, wenn die Aschereste von auswärts übergeführt werden in die Heimat und in der Heimat nun die Angehörigen gern den Trost der Kirche hören und haben wollen. Ich wünschte dann wenigstens, daß eine solche Vorschrift in die Verordnung käme, daß eine doppelte Mitwirkung der Kirche nur in den Fällen statthaben darf, wo eine Überführung der Aschereste von auswärts in den Heimatort erfolgt.

**Präsident:** Herr Synodale Stange!

**Pfarrer Lic. theol. Stange:** Die Genehmigung der Mitwirkung des Geistlichen bei der Beisetzung von Ascheresten ist ja aus der Vorlage nur durch einen Schluß e silentio zu entnehmen, und auch die Begründung der Vorlage sagt das mehr oder weniger nur zwischen den Zeilen. Die Tatsache selbst aber ist ja durch den Herrn Berichterstatter schon festgestellt worden. Der Antrag, den wir eingereicht haben, bezweckt nun, auch für diesen Fall, also in Ergänzung des Antrages, den der Herr Synodale Franke gestellt hat, besondere liturgische Ordnungen zu erhalten. Die Notwendigkeit dafür scheint uns gerade auf diesem Gebiete der kirchlichen Mitwirkung ganz außerordentlich dringend, und zwar weniger im Hinblick auf die Geistlichen als auf etwaige aus der Gemeinde heraus laut werdende Wünsche, die das Maß des Erträglichen hier leicht überschreiten könnten. Parallelformulare scheinen mir auch hier erwünscht schon im Hinblick auf die außerordentliche Mannigfaltigkeit, die die in Frage kommenden Fälle aufweisen können, z.B. äußerlich, ob es sich um eine Beisetzung von Ascheresten handelt, die von der Einäscherung auswärts nach der Heimat übergeführt werden, oder um eine Beisetzung von Ascheresten, wo eine Mitwirkung der Kirche im Heimatsort bei der Feuerbestattung schon stattgefunden hat.

Da ich aber zur Begründung meines Antrages das Wort habe, möchte ich mit wenigen Worten auch noch eingehen auf die eben erörterte Streichung des Abs. 3 in § 2. Wenn die Auslegung meines Herrn Vorredners, daß es sich hier nur um eine Soll-Vorschrift handelt, zu der an sich der Wortlaut der Vorlage verleitet, richtig wäre, dann könnten wir uns mit der Beibehaltung dieses Abs. 3 eventuell noch abfinden. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß schon die Begründung der Vorlage diese Auslegung von § 2 Abs. 3 nicht rechtfertigt, denn dort steht: „Die Vorschrift, daß landeskirchliche Geistliche sich nicht an Feuerbestattungen von Angehörigen solcher Kirchen beteiligen usw.", da ist also von einer „Vorschrift" und „beteiligen", nicht „von beteiligen sollen" die Rede. Diese Begründung macht es schon unwahrscheinlich, daß es sich hier nur um eine Soll-Vorschrift handeln soll. Wir dürfen ja vielleicht die Erläuterung des Kirchenregiments zu dem Sinn des § 2 erwarten.

Aber, meine Herren, nehmen wir zunächst einmal an, die Begründung habe recht und es handle sich um eine Muß-Vorschrift, eine „Vorschrift" schlechthin, so erheben sich doch gegen diese Vorschrift nach meinem Eindruck auch rechtliche Bedenken. Wie weit steht es denn für uns überhaupt fest, ob andere Religionsgesellschaften sich an der Feuerbestattung nicht beteiligen?

(Sehr richtig!)

Es ist mir gestern ein Fall mitgeteilt worden, wo ein Geistlicher der römisch-katholischen Kirche unter bestimmten Voraussetzungen die Mitwirkung bei der Feuerbestattung übernommen hat.

(Hört, hört!)

Ich kann den Fall auf seine Glaubwürdigkeit nicht nachprüfen, sondern ich muß mich auf den Herrn Konsynodalen verlassen, der das erzählt hat. Sollen wir nun von Fall zu Fall in eine Prüfung der Bestimmungen anderer Religionsgesellschaften eintreten, was diese über die Feuerbestattung denken?

(Sehr richtig!)

Auch noch ein anderes rechtliches Bedenken erhebt sich. Hier wird ein einzelner Fall, nämlich der Fall der Feuerbestattung, in bezug auf das Verhältnis der Konfessionen zueinander geregelt. Es gibt aber doch noch andere Fälle, wo andere Konfessionsgemeinschaften die Mitwirkung bei der Beerdigung versagen. Sollen wir auch in diesen Fällen genötigt sein, uns nach den Vorschriften der anderen Religionsgesellschaften zu richten? Tun wir es nicht, so sind wir dann inkonsequent. Wir wären z. B. inkonsequent, wenn wir bei der Beerdigung von Selbstmördern nicht auf die Vorschriften anderer Religionsgesellschaften Rücksicht nähmen, wenn es sich um deren Mitglieder handelt.

Und schließlich handelt es sich nicht bei der Mitwirkung der Kirche bei der Bestattung in irgend einer Form in allererster Linie um den seelsorgerlichen Dienst an den Hinterbliebenen und um das Zeugnis der Kirche von ihrem Evangelium? Sind das nicht die beiden Gesichtspunkte, hinter die alles andere — ich will in die Materie, die kompliziert ist, nicht weiter eintreten —, alles andere zurücktreten muß? Und haben wir ein Recht, wenn von uns dieser Trost und dieses Zeugnis der Kirche begehrt wird, etwa auch von Hinterbliebenen, die unserer Kirche angehören, diesen Trost und das Zeugnis zu versagen, weil die Religionsgesellschaft, zu der der Verstorbene gehörte, über die Mitwirkung bei der Feuerbestattung anderer Meinung ist als wir?

Aus allen diesen Gründen — man könnte noch mehr anführen, aber diese sind ausschlaggebend — scheint mir der Ausschuß das Richtige getroffen zu haben, wenn er den Abs. 3 von § 2 streichen will.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Költzsch!

**Superintendent Oberkonsistorialrat DDr. Költzsch:** Ich spreche auch zu Abs. 3 von § 2, und zwar im Sinne von Herrn Superintendenten Neumann. Ich weiß mich frei von Zelotismus und Fanatismus. Ich gebe mir alle Mühe, auch den zu verstehen, der in manchen, vielleicht wichtigen Dingen einen anderen Standpunkt als ich einnimmt. Ich gebe mir auch alle Mühe, die anderen Konfessionen und Religionen zu verstehen. Aber dann bin ich evangelisch und lutherisch durch und durch und lehne alles ab, was diesen meinen lutherischen Charakter irgendwie beeinträchtigen möchte. Und da stimme ich dem Kirchenregiment zu, wie es seine Vorlage begründet: eine Beteiligung evangelisch-lutherischer Geistlichen an der Feuerbestattung katholischer Konfessionszugehöriger widerstreitet der Würde der evangelischen Kirche.

(Sehr richtig!)

Der Katholik weiß, daß seine Kirche ihm nicht dient im Krematorium. Der Fall, den der Herr Synodale Stange eben genannt hat, wäre der erste, von dem ich Kenntnis zu nehmen hätte. Herr Synodale Stange aber hat selbst

zugegeben, daß er ihn nicht nachprüfen und beweisen könne. Ich habe noch keinen katholischen Geistlichen im Krematorium gesehen. Was ich stets nur gesehen und erfahren habe, ist, daß die katholische Kirche hier prinzipiell ablehnt. Da geht es mir allerdings gegen die Würde der evangelischen Kirche, wenn wir das tun, was jene unter ihrer Würde hält. Der Katholik, der weiß, daß seine Kirche ihn im Krematorium im Stich läßt, hat ja die Möglichkeit, rechtzeitig zu uns zu kommen. Wird er unser Gemeindeglied, so wird er als solches behandelt. Wir haben es schließlich überhaupt nur mit Gemeindegliedern zu tun.

Sodann, was schaffen Sie, wenn Sie Abs. 3 von § 2 streichen? Der Herr Vorsitzende vom Ausschuß für Beschwerden und Gesuche, der neben mir sitzt, hat mir erläuternd gesagt, es solle auch das in das Belieben des Geistlichen gestellt werden, ob er an der Feuerbestattung von Katholiken sich beteiligen wolle oder nicht. Doch wird die Wirkung die sein, daß zunächst einmal zwei Arten von Geistlichen entstehen, daß die einen die Katholiken verbrennen, die anderen nicht,

(Heiterkeit.)

daß dann aber auch diese nachgeben werden. Es will eben keiner das Odium auf sich laden, als sei er fanatisch und hartherzig. Darum müssen klare Maße, klare Vorschriften geschaffen werden. Abs. 3 bringt Klarheit und Ordnung.

Ausdrücklich sei's gesagt, daß wir willig das Erdbegräbnis für Katholiken übernehmen, für das wir dann übrigens alle Form erfüllen und uns die Genehmigung vom katholischen Pfarramt einholen müssen. Am guten Willen liegt's also nicht, wenn wir die Einäscherung ablehnen. Die römische Kirche würde sich ja nur freuen, wenn wir sie nicht ablehnten. Einmal, sie wüßte ihre Leute beruhigt. Zweitens könnte sie triumphieren: sie sei charaktervoll, während wir alles machten. Wiederum kann ich Ihnen aus den Erfahrungen, die ich in der Großstadt gemacht habe, sagen: übelgenommen ward uns unser ablehnender Standpunkt nie, sondern allseitig verstanden. Drum schaffen Sie Klarheit, keine Unklarheit!

**Präsident:** Herr Landesbischof D. Ihmels!

**Landesbischof D. Ihmels, Magnifizenz:** Meine Damen und Herren! Das Kirchenregiment möchte doch auch bitten, an diesem Absatz festhalten zu wollen. Es ist bereits ausgesprochen worden, daß es sich hier um eine grundsätzliche Stellungnahme handelt, um nicht mehr, auch nicht weniger. Und da sind wir allerdings der Meinung, daß der Grund, der in der Begründung angegeben worden ist, nicht entkräftet worden ist, daß unsere Kirche es ihrer Würde grundsätzlich schuldig ist, sich zurückzuhalten. Man mache sich nur konkret klar, wie das Gegenteil ausgenutzt werden würde. Man würde doch zweifellos ein einfaches Erfüllen aller Wünsche nach dieser Richtung so auslegen, daß man wieder einmal sagte: ja, die katholische Kirche ist die eigentlich strenge, ernste Kirche, die Evangelischen sind für alles zu haben. Aber auch das Umgekehrte ist zu fürchten, daß man uns doch vielleicht nachsagen könnte, wir wünschten auf diese Weise ein wenig Propaganda zu machen, indem wir zeigten, daß wir es besser verstünden als die anderen Kreise, auf die Bedürfnisse der Zeit einzugehen. Das sind die Gründe, von denen auch wir glauben möchten, daß sie in der Tat auch jetzt noch für diesen Absatz entscheidend sein müßten.

Im übrigen ist ja auch bereits betont worden, daß es sich um eine Soll-Vorschrift handelt, um eine grundsätzliche Erklärung. Dieser Charakter kann natürlich nicht dadurch beseitigt werden, daß vielleicht in der Begründung der Ausdruck nicht vorsichtig nach allen Seiten abgewogen worden ist. Gemeint ist, daß wirklich eine Soll-Vorschrift gegeben ist. Wenn also im einzelnen Fall das seelsorgerische Bedürfnis den Pfarrer veranlassen sollte, doch eine seelsorgerische Teilnahme zu gewähren, dann würde das mit diesem Absatz noch nicht in Widerspruch stehen. Ich hoffe, daß es dadurch auch dem Herrn Synodalen Stange möglich wird, doch sich grundsätzlich mit uns auf diesen Standpunkt zu stellen. Noch einmal: es handelt sich wirklich lediglich um eine grundsätzliche Stellungnahme in unserem Absatz. Das Kirchenregiment bittet also, in diesem Sinne doch den Absatz stehen zu lassen.

**Präsident:** Herr Synodale v. Nostitz-Wallwitz!

**Kreishauptmann v. Nostitz-Wallwitz:** Zunächst eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter. Er hat in seinem Bericht gesagt, der zweite Absatz von § 1 sollte lauten:

> Eine Verpflichtung für den Geistlichen, sich bei einer Feuerbestattung amtlich zu beteiligen, besteht nicht.

Der nachher von ihm vorgelesene Antrag enthält dieses „amtlich“ nicht. Das „amtlich“ steht aber auch in der Vorlage des Kirchenregiments. Ich glaube, daß es richtig ist, dieses Wort stehen zu lassen. Ich möchte wenigstens fragen, aus welchem Grunde es fallen gelassen worden ist.

(Zuruf des Berichterstatters, Pfarrer Mehnert: Es ist lediglich ein Versehen!)

Dann gehört es also hinein?

(Berichterstatter Pfarrer Mehnert: Ja!)

Dann aber ein weiteres! Es ist schon betont worden, daß die neue Verordnung es an Weitherzigkeit nicht fehlen läßt. Da möchte ich nun einmal im Rückblick auf die Vergangenheit seit 1906 einen Übelstand zur Sprache bringen. Ich habe wohl Anlaß zu der Annahme, daß gerade in bezug auf die Feuerbestattung diese Weitherzigkeit, die jetzt gesetzlich zugelassen werden soll, im Einzelfalle bereits sehr weitgehend ausgeübt worden ist. Es sind das Erscheinungen, die wir nicht nur bei Feuerbestattungen zu beobachten gehabt haben, sondern auch in vielen anderen Sachen, Selbstmörderbegräbnis, Kirchenbuchführung und was dergleichen Sachen mehr sind. Wir haben doch den Eindruck, daß viele Diener der Kirche sich recht leicht über gesetzliche Bestimmungen hinweggesetzt haben, die sie binden sollten. Die Frage des Agendenzwanges will ich hier nicht berühren, aber wo gesetzliche Vorschriften bestehen, sind nach meiner Auffassung sämtliche Mitglieder der Kirche und nicht zum wenigsten ihre Beamten und Diener daran gebunden. Es macht einen schmerzlichen Eindruck nach außen hin, wenn einzelne glauben, sich über solche gesetzliche Bestimmungen hinwegsetzen zu dürfen. Es ist das für die Würde der Kirche abträglich, gerade auch im Vergleich zu anderen kirchlichen Gemeinschaften. Es ist aber auch äußerst schwer für die Nachbargeistlichen, denen nachher der Vorwurf gemacht wird, daß sie doch viel rückständiger seien als der oder jener Nachbar. Ich würde es mit dem Herrn Vizepräsidenten begrüßen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen mehr und mehr den Bedürfnissen des Tages angepaßt werden könnten. Dann aber würde ich um so dankbarer sein, wenn auch unbedingt darauf gehalten würde, daß auch unsere Geistlichen es nicht an Disziplin fehlen lassen. Ein jeglicher sei untertan

der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat! Das gilt in diesem Falle auch der kirchlichen Obrigkeit gegenüber.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Jagsch!

**Pfarrer Jagsch:** Wenn man zu dieser Materie spricht, möchte man sich immer außerhalb seines Gefühles stellen; denn es sprechen sehr viel Gefühlsmomente bei der ganzen Frage der Feuerbestattung mit, so daß es schwer wird, hier ganz objektiv und nüchtern zu denken. Ich muß wenigstens von mir aus offen gestehen, daß mir die Feuerbestattung für meine Person im Innersten außerordentlich widerspricht. Aber wir müssen ja Rücksicht nehmen auf die große Menge und auf das große Ganze und müssen Sentiments hierbei ganz ausschalten.

Ich möchte zu zwei Punkten das Wort ergreifen. Zunächst zu § 1 Satz 2. Der Ausschuß hat hier eine Milderung schaffen wollen, wie ich den Herrn Berichterstatter verstanden habe, wenn er den Satz der Regierungsvorlage umgewandelt hat in den des Ausschusses: Eine Verpflichtung für den Geistlichen usw. besteht nicht. Ich begrüße diese Milderung. Ich hätte es noch mehr begrüßt, wenn dieser ganze Satz überhaupt weggeblieben wäre und dieses Entgegenkommen gegen einen kleinen Teil Geistlicher — es wird sich nur um einen ganz kleinen Teil Geistlicher handeln — gar nicht bezeigt worden wäre. Es ist gesagt worden, wir müssen die Gewissensbedenken berücksichtigen. Wir stehen in einer Zeit, in der außerordentlich viel mit Gewissensbedenken operiert wird, und zwar von verschiedenen Seiten, und wenn hier so entgegenkommend verfahren wird, wird auch die andere Seite kommen und sagen: Nun nehmt auch einmal Rücksicht auf unsere Gewissensbedenken! Ich denke nur an das Apostolicum bei Taufe und Konfirmation.

(Hört, hört!)

Ich bin der Meinung, daß wir, wenn das Kirchenregiment und die Synode die Weitherzigkeit gegenüber der Feuerbestattung anerkennt, ruhig auch die gesamten Geistlichen verpflichten können: Ihr müßt Euch an der Feuerbestattung beteiligen.

Und dann zu § 2 Abs. 3. Ich bin, offen gestanden, doch noch nicht davon überzeugt worden, daß hier wirklich eine Verletzung der Würde unserer Kirche vorliegt, wenn wir einen Angehörigen einer anderen Konfession in unsere Feuerbestattungsfeierlichkeit aufnehmen. Man kann die Sache doch auch anders auffassen. Wenn Rom die Feuerbestattung ablehnt, so tut es dies doch ganz bestimmt aus dogmatischen Gründen und aus Gründen seiner ganz besonderen römischen Glaubensanschauung, und wir erklären durch unser Gesetz, daß wir dogmatische Bedenken gegen die Feuerbestattung nicht haben. Wir stehen auf dem Grundsatze eines reinen, innerlichen, protestantischen, evangelischen Glaubens und wissen uns innerhalb dieses Glaubens als „ein Herr aller Dinge". Wir würden also in diesem Falle, wenn wir die Teilnahme an einer Feuerbestattung eines römisch-katholischen Angehörigen ablehnen, unsere Glaubensanschauung einmal aufgeben und uns unter die engherzige Anschauung der anderen Kirche beugen.

Dann, meine Damen und Herren, frage ich: Wie wollen Sie es machen, wenn es sich einmal darum handelt, einen Katholiken auf andere Weise zu beerdigen, auf dem Gottesacker? Sind wir dann auch so unduldsam und lehnen das ab? Das lehnen wir nicht ab, dann sagen wir, daß es der Duldsamkeit unserer protestantischen Anschauung entspricht, auch diesen Andersgläubigen auf unserem Friedhofe zu beerdigen. Warum sollen wir hier auf einmal anders denken? Aus diesen Gründen also kann ich mich zur Annahme dieses Satzes noch nicht bekennen, auch aus Gründen um der Würde unserer Kirche, nämlich um der Würde des Glaubensfundaments unserer Kirche willen.

**Präsident:** Herr Synodale D. Müller (Zwickau)!

**Superintendent D. Müller (Zwickau):** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich halte es in der Vorlage für besonders wertvoll, daß gewisse Dinge nicht gesetzlich geregelt sind, sondern einer gewissen freieren Entwicklung überlassen sind, z. B. wie die kirchliche Beteiligung bei der Beisetzung von Aschepresten gehandhabt werden soll. Ich würde es deshalb bedauern, wenn aus der Anregung des Herrn Konsynodalen Neumann sich ein Antrag verdichtete. Wo die Aschereste auf einem anderen Friedhof beigesetzt werden als auf dem, wo die Verbrennung stattgefunden hat, wird ja eine kirchliche Feier von niemand beanstandet werden; denn da werden die Angehörigen sehr oft das Bedürfnis haben, in diesem Augenblick auf der Heimaterde noch ein Wort Gottes zu hören. Im großen und ganzen werden in den Städten, wo Krematorien sind, die Aschereste unauffällig beigesetzt. Das ist fast durchgängig so. Aber es gibt doch auch da Fälle, wo der Wunsch an den Geistlichen herantritt, er möchte bei dieser Gelegenheit auch noch ein Wort des Trostes, ein Wort Gottes, ein Evangeliumswort sagen. Und warum sollen wir das untersagen,

(Sehr richtig!)

wenn dieses Bedürfnis da ist?

(Zuruf: Doppelfeier!)

Wo das Evangelium begehrt wird, sollen wir den Wunsch erfüllen. Darum würde ich dringend bitten, hier nicht irgendwelche Vorschriften zu schaffen, sondern es zunächst der freien Entwicklung zu überlassen und vor allen Dingen dem seelsorgerischen Ermessen, ob der betreffende Geistliche den Wünschen, die an ihn herantreten, entgegenkommen will.

Auch halte ich es persönlich für einen Vorzug des § 1 Abs. 2, daß hier auch ausdrücklich in der Vorlage die Freiheit der Entschließung des Geistlichen gewahrt bleibt. Dagegen würde ich dringend bitten, den § 2 Abs. 3 zu streichen. Er bringt eine vollständige Änderung gegenüber der gegenwärtigen Übung. Bis jetzt war es keinem Geistlichen der Landeskirche verwehrt, bei der Bestattung eines Katholiken den Trost des Evangeliums zu gewähren, auch wenn er sich feuerbestatten ließ. Denn bis jetzt lag die Sache einfach so: wenn die Angehörigen eines Katholiken einen evangelischen Geistlichen darum baten, die Begräbnisfeierlichkeit vorzunehmen, war er in der Lage, das zu tun. Er brauchte keine Genehmigung bei dem katholischen Pfarramt einzuholen, sondern brauchte es nur vorher diesem mitzuteilen. Und dabei war es vollständig gleich, ob der Betreffende begraben oder verbrannt wurde. Diese Bestimmung aber bringt eine Änderung der gegenwärtigen Übung. Das, was bisher möglich war, wird nun versagt. Auch wenn es, wie es Se. Magnifizenz betont hat, nur eine Soll-Vorschrift ist, würde es nicht ganz leicht sein, an dieser Soll-Vorschrift vorüberzugehen. Eine Soll-Vorschrift hat immer etwas Mißliches, es kommt nicht zu dem, was gerade hier gewünscht wird, zu klaren Verhältnissen, denn sie bringt immer unklare Verhältnisse.

(Sehr richtig!)

Es handelt sich doch in der Regel hier um katholische Mitbürger, die in gemischter Ehe leben, und es ist dann eine

Verletzung der Pflege der evangelischen Glieder dieser Familie, wenn man die Beteiligung versagt.

Die Würde der Kirche! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich glaube, es ist gegen die Würde einer evangelischen Kirche, sich in die Hörigkeit der Grundsätze einer anderen Kirche zu begeben.

(Sehr richtig!)

Und den Trost des Evangeliums zu spenden und barmherzig zu sein, kann niemals gegen die Würde einer evangelischen Kirche sein. Ich bitte deswegen dringend, diesen Absatz zu streichen. Es ist ja ohne weiteres anzunehmen, daß die Beteiligung von evangelischen Geistlichen so gut an einem Begräbnis wie an einer Feuerbestattung eines Katholiken ausgeschlossen ist, wo besondere Gründe dagegen sprechen, dieses Begräbnis und diese Feuerbestattung zu übernehmen.

**Präsident:** Herr Synodale Jentsch!

**Superintendent Oberkirchenrat Jentsch:** Ich gehöre auch nicht zu den Geistlichen, die Andersgläubige verbrennen. Ich habe überhaupt keine Neigung zu dieser ganzen Bestattungsform. Ich erinnere mich noch sehr deutlich daran, wie ich mich in der Synode von 1906, als die Feuerbestattungsfrage aufgerollt wurde, aus Gründen, die ich hier nicht weiter zu nennen brauche, weil sie jedem geläufig sind, gegen die Sache erklärt habe. Ich bin im Laufe der Jahre in dieser Angelegenheit anders gesinnt geworden, nicht etwa, daß mir die Feuerbestattung sympathischer geworden wäre, aber ich habe den Eindruck gewonnen, es ist heute die Feuerbestattung nicht mehr eine Gegnerschaft gegen die Kirche und gegen die kirchlichen Sitten in der Vorstellung der Leute.

(Sehr richtig!)

Vielfach denken die Leute heute ganz besonders nüchtern insofern, als sie ihre Leiche zur Verbrennung bestimmen, damit keine Nöte für die Instandhaltung der Gräber entstehen. Ganz fromme kirchliche Leute sagen: wir wollen unseren Hinterbliebenen, von denen wir nicht sicher sind, ob sie unsere Grabstätte pflegen, nicht eine Last aufbürden, abgesehen davon, daß auch die finanziellen Verhältnisse sich jetzt vielfach so gestaltet haben, daß die Leichenverbrennung billiger ist als die Erdbestattung.

Wenn ich mich nun zu dem Antrag des Ausschusses zu § 2 Abs. 3 wende, so kann ich doch nicht unausgesprochen lassen, daß mir die Soll-Vorschrift nicht genügt. Sie genügt mir vor allen Dingen deshalb nicht, weil sie einer gewissen Willkür Tür und Tor öffnet, und nichts ist für uns praktische Geistliche unangenehmer und schädigender, als wenn eine ganz verschiedene Praxis hier und dort gehandhabt wird, die lediglich im subjektiven Ermessen des einzelnen steht. Ich würde deshalb wünschen, daß man diesen Absatz bestehen läßt, aber den Schluß dahin ändert, daß man sagt: es ist die Beteiligung landeskirchlicher Geistlicher im Einzelfalle nur mit Genehmigung der Superintendentur gestattet.

(Lebhafter Widerspruch.)

Dadurch bleibt das Prinzip gewahrt. Ich sage das nicht pro domo, sondern aus der Erfahrung: es bleibt das Prinzip gewahrt: Die amtliche Beteiligung ist an sich unstatthaft, es können aber einzelne Fälle, die ich ohne weiteres anerkenne, dazu drängen, daß doch eine Beteiligung geschieht. Damit aber der Willkür vorgebeugt wird, kann die Genehmigung des Superintendenten eingeholt werden.

Man könnte ja sagen: bei einer solchen Bestattungsfeier ist zu wenig Zeit, um die Genehmigung einzuholen. Das trifft aber nicht zu, weil wir bereits, was die Selbstmörderbeerdigung anlangt, in vielen Ortsgesetzen die Bestimmung haben, daß in gewissen Fällen die Beteiligung des Geistlichen nur unter Genehmigung der Superintendentur möglich ist. Diese Genehmigung — ich habe die Fälle sehr häufig gehabt — ist ohne Schwierigkeit zu erteilen. Dabei wäre es überhaupt recht erwünscht, wenn wir einmal eine generelle Anweisung bekämen, wie wir Geistliche uns überhaupt bei der Bestattung Andersgläubiger zu verhalten haben.

(Sehr richtig!)

Ich kann mich der Meinung des Herrn Vorredners nicht anschließen, daß wir alles dem subjektiven Ermessen des einzelnen überlassen. Ich würde also bitten, meinen Antrag anzunehmen und dem Abs. 3 folgende Gestalt zu geben:

> Bei der Feuerbestattung von Angehörigen anderer Religionsgesellschaften, die an der Feuerbestattung sich überhaupt nicht beteiligen, ist die Beteiligung landeskirchlicher Geistlicher im Einzelfalle nur mit Genehmigung der Superintendentur gestattet.

**Präsident:** Der Antrag trägt 11 Unterschriften. Das Wort hat der Herr Synodale Schindler.

**Pfarrer Schindler:** Es wurde hier eben im Privatgespräch die Errichtung einer „Verbrennungssuperintendentur" für ganz Sachsen vorgeschlagen; vielleicht läßt sich der Vorschlag ausführen. Im übrigen möchte ich doch aber sagen: mir persönlich ist die ganze Stellung zu dem Feuerbestattungsgesetze eine Sache des seelsorgerlichen Gefühls und im übrigen eine Sache des Gewissens. Ich habe den Abs. 3 des § 2 als eine Verbeugung gegenüber Rom angesehen

(Sehr richtig!)

und habe geglaubt, diese nicht mitmachen zu dürfen. Aber unsere Magnifizenz, der Herr Landesbischof, hat uns erklärt: Das ist eine „Soll"-Vorschrift! und von anderer Seite ist außerdem gesagt worden: Wir sollen der Obrigkeit untertan sein! Gut, dann bitte ich aber auch das Kirchenregiment, klare Begriffe zu schaffen, so daß wir wirklich untertan sein können, ohne daß uns das Gewissen bedrückt wird.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Göttsching!

**Pfarrer Dr. Göttsching:** Ich möchte zunächst einer Einschränkung des ersten Absatzes von § 4 noch einmal entgegentreten, wie es schon verschiedentlich geschehen ist. Es ist mehrfach in der Besprechung dieses Absatzes das Wort Doppelfeier erwähnt worden. Ich muß sagen, ich verstehe das nicht recht. Als ob wir bei der Erdbestattung nicht auch oft eine Doppelfeier hätten, nämlich dann, wenn das Glied einer Familie, die auswärts eine Grabstätte hat, meinetwegen in der Großstadt oder sonst irgendwo stirbt. Dann geschieht es nicht selten, daß die sterblichen Überreste nach dem Friedhofe in dem betreffenden Orte übergeführt werden. Dann ist eine Feier im Sterbeort und eine Feier anderswo. Mit dem Worte Doppelfeier soll man den § 4 Abs. 1 also nicht einzuschränken versuchen. Ich muß auch hinzufügen: wenn man sagen wollte, es dürfe eine Doppelfeier nur in Fällen gestattet werden, wo es sich um die Überführung von einem ferneren Friedhofe handelt, dann frage ich: Mit welchem Rechte kann man sagen: wenn einer in Loschwitz wohnt und hier im Krematorium eingeäschert worden ist, hat er das Recht, während, wenn seine Grabstätte auf dem St. Pauli-

friedhof ist, er nicht das Recht auf eine besondere Feier haben soll? Aber vielleicht sind wir uns darüber doch so ziemlich klar, daß hier eine Einschränkung nicht angezeigt ist.

Andererseits darf ich noch ein Wort zu dem § 2 Abs. 3 sagen. Ich muß bekennen, es hat mir schwere Gewissenskämpfe gemacht, ob ich für die Streichung oder die Beibehaltung stimmen soll. Nach den Ausführungen, die Magnifizenz gemacht hat, sind wir ja ziemlich gut daran, denn eine Soll-Vorschrift, so wurde uns gesagt, ist eine Vorschrift, der man nur nach seinem Gewissen nachzugehen hat, die kein bindendes Gesetz ist. So hatte ich es allerdings nicht verstanden. Ich hatte doch im Auge, daß es hier sehr wohl Fälle gebe, wo man nicht ganz rigoros verfahren dürfe. Vielleicht darf ich eins besonders andeuten, nämlich den Fall einer gemischten Ehe. Selbstverständlich wird es jeder evangelische Geistliche als würdelos empfinden, wenn wir Handlangerdienste tun für die Kirche Roms. Aber wie ist es, wenn nun die Angehörigen vielleicht ausschließlich Mitglieder unserer evangelischen Kirche sind? Da handelt es sich darum festzustellen, was der Sinn der kirchlichen Feier ist. Der Katholik, den wir zu begraben haben, ist tot, zu dem werden wir nichts mehr zu reden haben. Wir werden auch nicht in erster Linie über ihn reden, aber wir haben die Hinterbliebenen zu trösten. Ist es mir verboten, dann habe ich klare Maße, bei einer Soll-Vorschrift aber nicht. Es ist doch wohl auch sehr zu unterscheiden die Auffassung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche in dieser Frage. Wir urteilen nicht in erster Linie von kirchenpolitischen Gesichtspunkten aus wie die Kirche Roms, sondern von seelsorgerischen Gesichtspunkten aus, und da wird die ganze Geschichte sehr anders.

Dann darf ich noch zweierlei erwähnen, um rückwärts zu gehen. Abs. 2 von § 2 hat mir auch Kopfschmerzen gemacht. Da heißt es:

> Während der Verbringung oder Versenkung der Leiche in den Verbrennungsraum hat sich der Geistliche der Amtshandlungen zu enthalten.

Daß die Verbringung nichts damit zu tun hat, ist ohne weiteres klar, aber daß das auch während der Versenkung geschehen soll, kann ich nicht verstehen. Soll das heißen, daß der Geistliche während dieses Aktes, wenn der Sarg im Krematorium versinkt, überhaupt nicht mehr anwesend zu sein hat oder wenigstens nicht mehr auf dem Podium zu stehen hat, das wir als Altar fassen, oder muß er während dieser Zeit in die Sakristei gehen? Das würde mir als eine Härte, eine Lieblosigkeit gegenüber den Angehörigen erscheinen und auch als eine gewisse Würdelosigkeit, wenn ich gerade dann, wenn die Feier im Gange ist — denn die Versenkung gehört doch auch noch zur Feier —, verschwinde und komme wieder — oder auch gar nicht wieder, um schnell fertig zu sein —, um den Leidtragenden zur Seite zu stehen, wenn die Angehörigen an mich herantreten. Ich würde es daher begrüßen, es sei denn, daß das von zuständiger Stelle anders ausgelegt würde, wenn das gestrichen würde.

Endlich geht mir bei § 1 Abs. 2 ein Bedenken bei, das noch nicht ausgesprochen worden ist. Es heißt da:

> Kein Geistlicher ist verpflichtet, sich bei einer Feuerbestattung amtlich zu beteiligen.

Ja, kann man da nicht die Hinterbliebenen in rechte Verlegenheit bringen? Es erhebt sich die ganz brutale Frage, wie es mit einem etwaigen Honorar für den nicht verpflichteten Geistlichen zu halten ist. Haben die Leidtragenden nicht Verpflichtungen gegenüber dem anderen Geistlichen, den sie heranziehen? Sie sind doch nun verpflichtet, dem ein Honorar zu zahlen. Es ist doch eigentlich, was er tut, nicht seine Pflicht. Wir müssen bedenken, daß gerade der finanzielle Gesichtspunkt bei der Verbrennung so ausschlaggebend ist, sie ist billiger, zurzeit wenigstens. Man braucht die Grabpflege nicht, die kostspielig ist. Wer einen Friedhof zu verwalten hat, der weiß, wie viele alte gute Familien eben daran scheitern, sie können die Grabpflege nicht mehr bestreiten. Da möchte ich in solchen Fällen den Hinterbliebenen auch nicht mehr ein Plus zumuten oder auch nicht die drückende Pflicht: du bist nun dem anderen, der dir eigentlich nicht zugehört, verpflichtet. Es müßte eingeschärft werden, daß dann geldliche Verpflichtungen dem Geistlichen gegenüber nicht entstehen dürfen.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Müller (Hainsberg)!

**Landgerichtsrat Professor Dr. Müller:** Es sind uns von der linken Seite des Hauses zwei Auffassungen vorgetragen worden, und es handelt sich nur darum, zu entscheiden, welche die richtige ist. Auf der einen Seite ist betont worden, es entspreche der Würde der Kirche nicht, sich im Falle des Abs. 3 zu beteiligen. Auf der anderen Seite ist gesagt worden, das habe damit nichts zu tun, im Gegenteil, es entspreche der Würde der Kirche nicht, sich durch Verbot der Beteiligung in die Hörigkeit einer anderen Kirche zu begeben.

Ich bin kein Freund von Schlagworten und gehe ihnen gern auf den Grund. Hier ist ein Schlagwort: die Hörigkeit, das keine innerliche Berechtigung hat. Es soll einmal nachgewiesen werden, wenn wir jetzt aus freiem Entschluß eine Entschließung treffen, wie wir uns damit in die Hörigkeit der katholischen Kirche begeben. Das scheint mir ein Nachweis zu sein, der schwer gelingen wird. Wir lassen der katholischen Kirche ihre Sitten und reden ihr nicht hinein, fügen uns ihr aber auch nicht. Ich meine vielmehr, es ist evangelisch, daß man auf die Nachbarkirche eine gewisse Rücksicht nimmt und ihre Zucht und Ordnung nicht stört. Könnte man das nicht unter das Gebot bringen: Du sollst nicht begehren die Amtshandlungen, die an sich dem Nächsten zustehen? Jedenfalls kann ich den Begriff der Hörigkeit nicht anerkennen und möchte ihn zurückweisen um deswillen, weil wir in anderer Beziehung auch einmal an andere Religionsgemeinschaften mit der Bitte herangehen werden, uns in unserer Kirchenzucht zu unterstützen. Ich glaube nicht vorzugreifen, wenn ich schon jetzt sage, daß wir bei Regelung der Konfirmation uns an die Schwesterkirche, die Reformierte Kirche, wenden werden mit der Bitte, daß sie die evangelisch-lutherischen Kinder, die bei uns nicht Religionsunterricht gehabt haben, sondern lebenskundlichen Unterricht, nicht konfirmiert. Das ist ein nobile officium, das von der einen Religionsgemeinschaft zur anderen sehr wohl gepflegt werden kann, ohne daß man der Reformierten Kirche recht geben würde, wenn sie sagt: das lehnen wir ab, wir begeben uns nicht in die „Hörigkeit“ euerer Kirche.

Das zweite Argument, das dagegen vorgebracht wurde, ist, daß es evangelisch sei, das Wort Gottes so viel als möglich zu spenden. Gewiß, das ist auch katholisch, und ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß kein katholischer Geistlicher den Nachgebliebenen nach der Bestattungsfeier privatim das Wort Gottes in so ausreichendem Maße bieten wird, wie sie es nur wünschen. Es handelt sich vielmehr doch darum, daß wir durch die Beteiligung bei der Verbrennungsfeier ein Siegel aufdrücken, das nicht nötig ist. Gottes Wort kann die evangelische Kirche auch Andersgläubigen spenden, aber es ist nicht richtig, es bei dieser Feier zu spenden, weil es dadurch einen anderen

Charakter bekommt, nämlich den Nebengeschmack, als ob wir in fremde Kreise eindringen und ihre Zucht mildern wollten.

Wenn es mir sonach nicht möglich ist, die Notwendigkeit des Ausschußantrages auf Streichung anzuerkennen, so möchte ich doch meinen, daß man in der ganzen Frage noch etwas tiefer gehen dürfte. Der Herr Konsynodale Stange hat mit Recht angeführt, daß es sich einmal darum handeln kann, daß ein Katholischer durch die Feuerbestattung beerdigt werden soll, und es sind evangelische Hinterbliebene da. Das ändert die Situation wesentlich. Das führt uns vielleicht auf den richtigen Gedanken, daß wir die Soll-Vorschrift nur dahin auslegen: wo der evangelische Geistliche die Gewißheit hat oder zu der Annahme berechtigt ist, daß zwischen den religiösen Anschauungen der Hinterbliebenen und ihm eine wesentliche Differenz besteht, wie es in einem Falle sein würde, wenn man es nur mit gutgläubigen Katholiken zu tun hat, die innerlich denken: ihr seid Ketzer, wir lassen das über uns nur ergehen, aber eine innerliche Fühlung haben wir bei der Sache nicht. Es steht mir nicht zu, einen gangbaren Weg vorzuschlagen, aber den Gedanken halte ich der Nachprüfung wert, daß man das Gewicht darauf legt, daß nur dann die evangelische Kirche sich ihrer Würde nichts vergibt und bereit sein soll, das Wort Gottes bei der Feuerbestattung im Falle des Abs. 3 zu spenden, wenn eine derartige innere Fühlung zwischen den Hinterbliebenen und unseren evangelischen Anschauungen vorhanden ist.

**Präsident:** Herr Synodale Haebler!

**Pastor Primarius Haebler:** Hochverehrte Damen und Herren! Verzeihen Sie, wenn ich sage: Ich möchte mein greises Haupt schütteln. Warum sehen wir denn so auf Rom?

(Sehr richtig!)

Warum wollen wir uns denn jetzt gerade nach der römischen Beerdigungspraxis richten. Auf einmal, auf einmal! Ich denke jetzt an den Krieg. Wir hatten in Bautzen ein großes Gefangenenlager, hatten da aus aller Herren Ländern unsere Feinde da, und von denen starben natürlich auch sehr viele, die meisten von ihnen waren Franzosen und Russen. Jetzt handelte es sich um die Beerdigung der Russen und aller derer, die der griechisch-katholischen Kirche angehörten. Wo sollten sie beerdigt werden? Selbstverständlich fragte das Militärkommando bei Rom an, aber Rom lehnte die Beerdigung glatt ab. Wo sollten sie nun beerdigt werden? Selbstverständlich bei uns. Wir sagten: Kommt herein zu uns! und nahmen sie alle miteinander, welcher Konfession sie auch angehört hatten, auf unserem Friedhof auf. Ich glaube nicht, daß das unserer Würde Eintrag getan hat.

(Lebhaftes Sehr richtig!)

Ich habe nur gehört, daß man das Rom außerordentlich verdacht hat. Wenn wir weiter an die Praxis denken, die man geübt hat und leider gegenwärtig noch übt in der evangelischen Diaspora, das ist doch ein überaus trauriges Kapitel. Wollen wir denn auch so handeln? Ist es ein Verbrechen, wenn sich jemand verbrennen läßt, auch wenn er sich als Katholik verbrennen lassen will? Ist es ein Verbrechen, wenn dann die evangelischen Angehörigen diesen Wunsch haben? Denn ich denke gerade immer nur an die Fälle, wo die Angehörigen sämtlich Evangelische sind, sämtlich ihr Erbbegräbnis haben und nur der einzelne Katholik nun nicht bei uns beerdigt werden darf, weil er verbrannt sein will. Da ist doch für mich gar nicht maßgehend, was Rom macht. Das macht es ganz für sich; aber das ist doch für uns Evangelische absolut nicht maßgebend.

Ich bitte Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, stimmen Sie doch dem Antrage zu! Der Satz mag einfach gestrichen werden; denn dann sind klipp und klare Verhältnisse geschaffen. Ich habe schon herausgemerkt — Euere Magnifizenz wollen mir das verzeihen —, Magnifizenz waren selber in Druck.

(Heiterkeit.)

Es ist schwierig mit der Soll-Vorschrift, meine ich, und es ist besser, wenn wir klare Wirtschaft haben und den Satz streichen.

**Präsident:** Herr Synodale DDr. Jeremias!

**Pfarrer DDr. Jeremias:** Der Abänderungsvorschlag des Herrn Konsynodalen Jentsch stimmt bedenklich. Wenn die kasuelle Genehmigung einer kirchlichen Mitwirkung an der Feuerbestattung von Angehörigen anderer Religionsgesellschaften dem Ephorus übertragen wird, so ist zu befürchten, daß bei einer solchen gesetzlichen Regelung der exzeptionellen Fälle der betreffende Ephorus für seinen ganzen Kirchenkreis je nach seiner grundsätzlichen Einstellung, von ganz besonderen Ausnahmefällen abgesehen, nach einer festgelegten Praxis von seinem Genehmigungsrechte Gebrauch macht, daß er also einheitlich entweder bejahend oder verneinend Stellung nimmt. Bei der sehr großen Verschiedenheit der in Betracht kommenden Fälle ist aber jedenfalls eine kollegialbehördliche Stellungnahme höchst wünschenswert. Vielleicht könnte ein Ausweg gefunden werden, diese Angelegenheit, die besonders der katholischen Kirche und den Sekten gegenüber eine große Tragweite hat, dem pflichtmäßigen Ermessen des Landeskonsistoriums in beschleunigter Behandlung zu übertragen.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Krumbiegel!

**Stadtrat Dr. Krumbiegel:** Meine Damen und Herren! Ich habe bisher angenommen, daß es bei der Bestattung die Hauptaufgabe des evangelischen Geistlichen sei, den Angehörigen Trost zu spenden. Wenn das richtig ist, dann sehe ich keine Verletzung der römisch-katholischen Kirche darin, wenn der evangelische Geistliche auf Wunsch evangelischer Angehöriger eines katholischen Toten bei der Einäscherung amtiert. Noch weniger kann ich einsehen, daß der evangelische Geistliche zu dieser Maßregel der Zustimmung seines Superintendenten bedarf.

(Beifall.)

**Präsident:** Herr Synodale Pilz!

**Pfarrer Pilz:** Ich habe volles Verständnis für die Wahrung der Würde der evangelischen Kirche gegenüber Rom; aber da sich erfahrungsgemäß eine sehr verschiedene Handhabung bei solchen Vorschriften herauszustellen pflegt, so war ich erfreut über den Antrag, daß dieser Absatz gestrichen werden soll. Freilich im Laufe der Aussprache sind mir auch wieder einige Bedenken gekommen. Gewiß, in dem Falle, wo die Angehörigen evangelisch sind, ist es meiner Ansicht nach sehr wünschenswert, ja, ich möchte sagen, selbstverständlich, daß wir den erbetenen Trost nicht versagen. Aber wie steht es denn mit den Fällen, die auch vorkommen, zumal in der Großstadt, wo die Angehörigen katholisch sind? Es scheint die Ansicht zu herrschen, daß in solchen Fällen der evangelische Geistliche selbstverständlich seine Mitwirkung versagen wird.

Meine Damen und Herren! Das ist nicht selbstverständlich, und ich halte dafür, daß darum der Antrag Jentsch

doch zu begrüßen ist. Wenn eine Stelle da ist, die für Ausnahmefälle die Genehmigung zu geben hat, so ist das sehr wünschenswert. Die Soll-Vorschrift legt uns Geistlichen eine schwere Last auf. In einer Stadt, wo etwa 100 Geistliche in Betracht kommen, ist es außerordentlich schwierig, da seine Entscheidung so zu treffen, daß man, was doch auch wünschenswert ist, keinen Anstoß und kein Ärgernis erregt. Wenn aber der Nachbargeistliche, vielleicht sogar der Geistliche an derselben Kirche in dieser Beziehung sehr milde denkt und das Recht aus der Soll-Vorschrift für sich entnimmt, recht oft seine Mitwirkung nicht zu versagen, so ist für den Geistlichen, der anders und strenger denkt, die Entscheidung außerordentlich schwierig. Dieser kommt dann in eine sehr mißliche Lage. Ich wäre daher doch für den Fall, daß der Abs. 3 stehen bleibt, dafür, daß man dann den Antrag Jentsch annimmt. Er ist ein Schutz und eine Stütze für den Geistlichen.

**Präsident:** Herr Synodale Barchewitz!

**Pfarrer Barchewitz:** Meine Damen und Herren! Ich verschließe mich gar nicht den Einwänden, die gegen die Streichung des § 2 Abs. 3 uns gegeben worden sind. Aber freilich, die Frage ist nun immer noch nicht beantwortet: Wer soll denn nun eigentlich bei diesem Katholiken, der vielleicht testamentarisch Verbrennung gewünscht hat, reden? Die katholische Kirche lehnt es ab, die evangelische Kirche will es gleichfalls nicht tun. Auf diese Art treiben wir die Leute den Freidenkern in die Arme, und wir wollen diese Gefahr ja nicht unterschätzen. Die Freidenker gehen mit der Feuerbestattung jetzt noch hausieren, benutzen sie als Agitationsmittel, allerdings auch als Agitationsmittel zum Kirchenaustritt. Ich möchte Sie bitten, in Ihren Gemeinden überall acht zu geben, auch in den Bestattungsgesellschaften und in ihren Geschäftsstellen, daß fast überall jetzt die Freidenker ihre Plakate anbringen als Agitation für die Feuerbestattung und gleichzeitig rot aufdrucken, deutlich sichtbar: Kirchenaustritt Bedingung. Wir müssen da vorgehen. Vor allen Dingen müssen wir darauf hinweisen, daß es eine kirchliche Bestattungsversicherung gibt, nämlich die des Volkskirchlichen Laienbundes. Die Leute wollen von uns den religiösen Trost haben, und wir versagen ihn und führen sie anderen zu, und das in einer Zeit, wo — es ist von dem Herrn Berichterstatter schon ausgeführt worden, warum — die Feuerbestattung täglich zunimmt. Ich habe es gestern gelesen in den Verhandlungen des Dresdner Stadtverordnetenkollegiums, daß von 7000 Personen, die in Dresden sterben, jetzt schon 2500 bis 3000 eingeäschert werden. Ich bin fest davon überzeugt, daß darunter nicht wenig Katholiken mit sind, und darum meine ich, wir sollten hier wirklich diesen Leuten aus ihrer Not heraushelfen und ihnen entgegenkommen.

Was nun den Antrag betrifft, daß der Superintendent entscheiden soll, so muß ich doch sagen, daß mir da einige Bedenken gekommen sind; denn es wird doch sehr abhängen von der Stellung des Superintendenten zur Feuerbestattungsfrage an und für sich und vielfach auch zur konfessionellen Frage. Nehmen wir den praktischen Fall, ein Geistlicher weiß: mein Superintendent ist einerseits stark konfessionell gegen Rom eingestellt, andererseits aber auch stark gegen die Feuerbestattung eingestellt, da wird sich mancher wenigstens hüten, sich mit seinem Superintendenten in eine große Erörterung einzulassen: Geben Sie mir doch, bitte, die Erlaubnis, daß ich in diesem Falle amtiere. Es ist uns mit Recht gesagt worden: Wo der Trost des Evangeliums begehrt wird, soll man ihn nicht versagen. Die Kirche redet immer davon, daß die Leute nicht mehr zur Kirche kämen; hier ist einmal ein Fall, wo die Leute zur Kirche kommen und bitten: Helft uns, redet bei uns! Wir sprechen so viel von Volksmission und beklagen, daß man an die Menschen nicht mehr herankommt. Wo haben wir heutzutage die oftmals nur einzige Gelegenheit, Volksmission an der Männerwelt zu üben? Auf den Friedhöfen! Dort erreichen wir unsere Männer. Und darum möchte auch ich bitten, in Rücksicht auf das, was der Ausschuß beantragt hat — auch um klare Verhältnisse zu schaffen; denn diese Soll-Vorschrift würden auch viele nicht verstehen —, Abs. 3 des § 2 zu streichen.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Friedrich!

**Geheimer Konsistorialrat Dr. Friedrich:** Mir scheint, als ob die Frage doch auf ein anderes Gleis geschoben worden wäre, als das ist, das wir im Anfang zu befahren begannen. Vorhin hat der Herr Synodale Haebler den Krieg herangeholt. Ich glaube nicht, daß der Krieg uns hier etwas helfen kann. Im Kriege war eine völlig veränderte Lage, und wir befanden uns hüben wie drüben in Zwangssituationen, die beherrscht werden mußten und die beherrscht worden sind, und zwar in wechselseitiger Toleranz. Es hat auch im Kriege Rom volle Toleranz geübt. Es haben z. B. katholische Geistliche gern und freudig mit geholfen bei der Vorbereitung des heiligen Abendmahles; sie haben in Frankreich durchaus ihre Kirchen hergegeben, nur mit dem einen Vorbehalt, man sollte den Hochaltar nicht benutzen. Nur Belgien hat sich ausgeschlossen, dort ist niemals eine Kirche zur Verfügung gestellt worden, und alle Vermittlungsversuche scheiterten. Sonst hat es die römische Kirche wohl verstanden, der Zwangslage sich anzupassen. Deshalb möchte ich doch bitten, daß diese Frage beiseite gelassen wird. Sobald der Krieg aber vorbei war, war die Sache wieder anders, und niemand hat in Rom wieder daran gedacht, uns entgegenzukommen. Bei Beerdigungen, bei Abendmahlsfeiern, beim Gottesdienst usw. haben sie geholfen, und ich habe selber einmal in Neufchatel die Erfahrung gemacht, daß der curé mir zur Hand ging, um mir zu helfen. Ich möchte verhindern, daß mit Rücksicht auf den Krieg Gedanken hereingetragen werden, die abseits liegen. Für mich würde in der Abstimmung das Wichtigste die Frage sein, wie das, was hier beschlossen wird, auf die Förderung oder Hinderung der Feuerbestattung wirkt und daß wir nichts tun, was in irgend einer Weise unseren evangelischen Leuten Anlaß geben könnte, ihre Stellung zur Feuerbestattung zu ändern. Wenn ich auf die letzten 25 Jahre in Dresden zurückschaue, so muß ich sagen, es ist eine außerordentliche Veränderung in der Auffassung der Feuerbestattung zu bemerken. Der Herr Synodale Barchewitz hat vorhin schon an die Verhandlungen im Stadtverordnetenparlament erinnert, und da steht auch darin, daß der Oberbürgermeister mitgeteilt hat, es werde demnächst in Dresden rechts der Elbe ein neues Krematorium gebaut werden müssen. Daran kann man erkennen, wie die Stellung zur Feuerbestattung sich geändert hat und daß man ihr ganz anders begegnet als vor 10 oder 15 Jahren. Ich mache auch die Erfahrung, daß heute der christliche Gedanke, den wir mit unserer evangelischen Bestattung verbinden, bei ganz guten Evangelischen verblaßt, daß man gar nicht mehr versteht, wie ein Unterschied sein soll zwischen Erd- und Feuerbestattung, daß man sich mehr und mehr an die Feuerbestattung gewöhnt und sich ihr zuwendet, sei es aus ästhetischen Gründen oder aus Geld- oder Witterungsgründen. Wir haben es namentlich im letzten Winter gesehen. Wenn man in das Krematorium hinauskam, wurde einem gesagt: 13 bis 14 Leichen

sind durchschnittlich am Tage verbrannt worden, und als ein Sonntag vorhergegangen war, waren es sogar 26. Es ist kein Zweifel, daß der Gedanke eines Unterschiedes zwischen der Erd- und Feuerbestattung mehr und mehr verblaßt und daß infolgedessen die christliche Erdbestattung vor der Gefahr steht zurückzutreten; ich bin sogar pessimistisch bis zu der Überzeugung: man wird in Dresden in 20 Jahren vielleicht nur noch wenig Erdbestattungen haben. Deshalb muß alles getan werden, um nichts zu beschließen, was die Förderung, auch die ungewollte Förderung der Feuerbestattung zur Folge hat.

Ich bin deswegen auch bedenklich hinsichtlich der Beteiligung des Geistlichen bei der Beisetzung von Ascheresten. Wenn man gar erlaubt, daß der Geistliche im subjektiven Empfinden bei der Beisetzung einer Urne ganz nach Gutdünken redet, so weiß ich, daß das sehr leicht ausarten kann zu einer größeren Beerdigungsfeier, als sie sein soll und wir sie wünschen. Und dann liegt der Gedanke nahe, daß die Leute sagen: Wir können ganz gut unseren Angehörigen verbrennen lassen, denn wir haben neben der Feuerbestattung ja auch die Erdbestattung, und sie beruhigen sich dabei, und es wird sich hier wieder eine Nivellierung des Gedankens der christlichen Erdbestattung vollziehen.

Ich möchte noch um Aufschluß bitten über die Bestimmung in § 2 Abs. 2. Ich weiß nicht, was damit gemeint ist. Wie wir es halten, ist doch mit dem Vaterunser und dem Segen die Bestattung zu Ende. Dann erst versinkt der Sarg, und die Angehörigen treten heran an den Raum, wo er versinkt. Da kann man doch nach meinem Dafürhalten gar nicht mehr Amtshandlungen vollziehen, wie sie hier erwähnt sind.

**Präsident:** Es ist ein Antrag auf Schluß der Aussprache mit der erforderlichen Unterstützung gestellt. Zum Wort ist noch der Herr Synodale Lenz gemeldet.

Der Herr Präsident des Landeskonsistoriums!

**Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. Böhme:** Nur eine ganz kurze Bemerkung auf die Anfrage, wie die Vorschrift hinsichtlich der Verbringung oder Versenkung der Leiche nach § 2 der Vorlage zu verstehen sei. Danach soll sich der Geistliche aller amtlichen Handlungen enthalten während der Versenkung der Leiche. Das ist so zu verstehen, daß während der Versenkung nicht Amtshandlungen vorgenommen werden sollen, z. B. das Aussprechen eines Segens oder das Sprechen eines Bibelworts, eines Psalms u. dgl. während der eigentlichen Versenkung. Es hat sich schon so herausgebildet, daß der amtierende Geistliche während des Versenkungsaktes zurücktritt, daß er natürlich nicht vollständig aus dem Raume zu verschwinden braucht, aber doch während der Versenkung nicht noch Amtshandlungen vollzieht. Das ist die Absicht gewesen und hat bisher schon in der Verordnung gestanden. Es ist die bisherige Vorschrift, die wir erneuert haben.

**Präsident:** Will die Synode den Antrag auf Schluß der Debatte annehmen?

Herr Synodale Kummer!

**Pfarrer Kummer:** Wenn nur noch eine Wortmeldung vorliegt, bin ich dafür, daß der eine Synodale noch reden darf. Es können ja dann weitere Wortmeldungen unterbunden werden.

**Präsident:** Wünscht noch jemand gegen den Schluß der Aussprache zu sprechen? — Es ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung über den Schlußantrag.

Will die Synode ihn annehmen?

Wer dagegen ist, wird ersucht, sich zu erheben. Mit großer Mehrheit angenommen.

Herr Synodale Mehnert!

**Berichterstatter Pfarrer Mehnert:** Ich habe der dankenswerten ausführlichen Aussprache wenig hinzuzufügen. Ich möchte nur das eine bemerken: ich bin sehr dankbar für alles, was im Sinne des Ausschusses gesagt worden ist für Streichung des § 2 Abs. 3. Wenn sich gegen die Streichung dieses Absatzes wesentliche Bedenken erheben sollten und wenn die Abstimmung gegen Streichung dieses Absatzes ausfallen sollte, würde ich es für wünschenswert halten, daß für die zweite Beratung der Vorlage für diesen Absatz eine Form gefunden würde, in der die Statthaftigkeit der Beteiligung eines Geistlichen mehr präzisiert würde, indem hervorgehoben würde, unter welchen Bedingungen der Geistliche bei Vorhandensein evangelischer Angehöriger auf jeden Fall berechtigt ist, eine Beteiligung bei der Feuerbestattung zuzusagen.

**Präsident:** Die Abstimmung geht in der Reihenfolge der Paragraphen vor sich. Änderungen kommen in Frage bei § 1, wo der Ausschuß für den zweiten Absatz eine andere Fassung vorgeschlagen hat; außerdem bei § 2, hier hat der Ausschuß vorgeschlagen, den dritten Absatz zu streichen, während der Antrag Jentsch eine veränderte Fassung dafür vorgeschlagen hat, die heißt:

> Bei der Feuerbestattung von Angehörigen anderer Religionsgesellschaften, die sich an der Feuerbestattung überhaupt nicht beteiligen, ist die Beteiligung landeskirchlicher Geistlicher im einzelnen Falle nur mit Genehmigung der Superintendentur gestattet.

§ 1.

Will die Synode Abs. 1 nach der Vorlage annehmen?

Einstimmig.

Will sie Abs. 2 nach dem Ausschußantrage annehmen?

Die Ausschußvorlage heißt:

> Eine Verpflichtung für den Geistlichen, sich bei einer Feuerbestattung amtlich zu beteiligen, besteht nicht.

Will die Synode in dieser Form den zweiten Absatz annehmen?

Einstimmig.

Will die Synode den § 2 Abs. 1 nach der Vorlage annehmen?

Einstimmig.

Abs. 2 nach der Vorlage?

Ebenso.

Zu Abs. 3 geht der Ausschußantrag, der ihn völlig streichen will, weiter als der Antrag Jentsch. Deshalb wird zunächst über den Antrag des Ausschusses abgestimmt werden, eventuell über den Antrag Jentsch.

Will die Synode Abs. 3 streichen? Wer gegen diesen Antrag ist, wird ersucht, sich zu erheben.

Die Streichung ist mit großer Mehrheit beschlossen.

Damit ist der Antrag Jentsch erledigt.

Will die Synode § 3 nach der Vorlage annehmen?

Einstimmig.

§ 4?

Einstimmig.

§§ 5 und 6?

Ebenfalls einstimmig.

Überschrift, Eingang und Schluß der Verordnung sowie die gesamte Verordnung mit den beschlossenen Änderungen, im übrigen nach der Vorlage?

Ebenfalls einstimmig.

Ferner sind die Anträge Franke und Stange zur Abstimmung zu bringen. Der Antrag Franke lautet:

> die Bitte auszusprechen, daß das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium eine Ergänzung zu der Begräbnisagende herausgebe, in der mehrere Formulare für kirchliche Feiern bei Feuerbestattungen dargeboten werden.

Will die Synode diesen Antrag annehmen? Wer dagegen ist, wird ersucht, sich zu erheben.

Gegen 1 Stimme angenommen.

Antrag Stange:

> Das Landeskonsistorium zu ersuchen, eine kurze liturgische Ordnung für die kirchliche Mitwirkung bei Beisetzung von Aschenresten zu erlassen.

Will die Synode den Antrag annehmen?

Gegen 1 Stimme.

Will endlich die Synode den Ausschußantrag Drucksache Nr. 14 unter 2, der die Gesuche betrifft, annehmen?

Einstimmig.

Herr Synodale Jentsch zu einer Mitteilung!

**Superintendent Oberkirchenrat Jentsch:** Aus dem Ausschusse für Beschwerden und Gesuche wünschen die Herren Synodalen Dr. Gilbert und Uibrig auszuscheiden, Herr Dr. Gilbert aus Gesundheitsrücksichten, Herr Synodale Uibrig, weil er im Finanzausschuß bereits mitarbeitet.

Ich gestatte mir vorzuschlagen, statt der beiden Herren die Herren Synodalen Dr. Friedrich und Schuhknecht in den Ausschuß für Beschwerden und Gesuche zu wählen.

**Präsident:**

Will die Synode die Herren Synodalen Dr. Friedrich und Schuhknecht in den Ausschuß für Beschwerden und Gesuche an Stelle der beiden ausscheidenden Mitglieder ohne Zettelwahl durch Zuruf wählen?

Einstimmig.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich beraume die nächste öffentliche Sitzung an auf Montag, den 22. September 1924, vormittags 11 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

1. Beurlaubungen.
2. Registrandenvortrag.
3. Zweite Beratung über den Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zur Vorlage Nr. 7, betreffend den Entwurf einer Verordnung über die kirchliche Beteiligung in Feuerbestattungsfällen, und zu den dazu eingegangenen Gesuchen. (Drucksache Nr. 14.)
4. Bericht des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche über die Vorlage Nr. 8, einen statistischen Bericht über die Zustände in der evangelisch-lutherischen Landeskirche in den Jahren 1919 bis 1922 betreffend.

Eine Erweiterung der Tagesordnung kann unter Umständen in Frage kommen, wenn ein Ausschuß, der verschiedene Gegenstände zum Abschluß zu bringen gedenkt, bis zur nächsten Sitzung damit zu Ende gelangt.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 42 Minuten vormittags.)

---

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

# Verhandlungen

der

# 12. evangelisch-lutherischen Landessynode

Nr. 9 — Dresden, am 22. September — 1924

Inhalt:



## Neunte öffentliche Sitzung

Montag, am 22. September 1924, vormittags 11 Uhr.

Präsident Bürgermeister Dr. Seetzen eröffnet die Sitzung 11 Uhr 10 Minuten vormittags in Anwesenheit der Herren Kommissare Präsident DDr. Böhme, Landesbischof D. Ihmels, Geheime Konsistorialräte Seyler, Wirthgen und Hempel, Landeskonsistorialräte Dinter, Glänzel und Kotte sowie in Anwesenheit von 77 Synodalmitgliedern.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Ich bitte den Herrn Vizepräsidenten, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Um Urlaub haben für heute wegen dringender Dienstgeschäfte die Herren Synodalen Freyer und Hickmann (Bernsbach) gebeten. Der Urlaub wird erteilt.

Punkt 1 der Tagesordnung: **Registrandenvortrag** durch Herrn Schriftführer Giertz.

Nr. 141. Zusammenstellung der in der ersten Beratung über den mit Vorlage 10 vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes über die Besoldung der Geistlichen und Hilfsgeistlichen und über die Verwaltung der Grundstücke der geistlichen Lehne (Pfarrbesoldungsgesetz) gefaßten Beschlüsse.

**Präsident:** Wird gedruckt und verteilt und kommt auf eine Tagesordnung.

Nr. 142. Eingabe der Freien Volkskirchlichen Vereinigung in Sachsen vom 19. September 1924, Einspruch gegen die Konfirmationsordnung, Vorlage Nr. 14, betreffend.

**Präsident:** Auszulegen.

Nr. 143. Gesuch der Freien Volkskirchlichen Vereinigung in Sachsen vom 4. September 1924 zur Konfirmationsordnung.

**Präsident:** Auszulegen.

Punkt 2 der Tagesordnung: **Zweite Beratung über den Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zur Vorlage Nr. 7, betreffend den Entwurf einer Verordnung über die kirchliche Beteiligung in Feuerbestattungsfällen, und zu den dazu eingegangenen Gesuchen. (Drucksache Nr. 14.)**

Die Vorlage ist in der ersten Beratung geändert worden, so daß § 1 Abs. 2 jetzt lautet:

> Eine Verpflichtung für den Geistlichen, sich bei einer Feuerbestattung amtlich zu beteiligen, besteht nicht.

und daß der 3. Absatz von § 2 gestrichen ist.

Ferner sind noch zwei Anträge, die Anträge Franke und Stange, in der ersten Beratung angenommen worden, die heute wieder mit zur Beratung stehen.

Die Besprechung wird paragraphenweise stattfinden und wird zunächst zu § 1 eröffnet.

Das Wort wird nicht begehrt.

Will die Synode § 1 in der Fassung der ersten Beratung annehmen?

Einstimmig.

Die Besprechung wird zu § 2 eröffnet.

Der Herr Präsident des Landeskonsistoriums!

**Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. Böhme:** Das Kirchenregiment hat von dem Beschluß der Landessynode, den 3. Absatz von § 2 zu streichen, nicht ohne Bedauern Kenntnis genommen. Es möchte auf die Aufnahme einer Vorschrift, wie sie hier angedeutet ist, Wert legen und deshalb anheimgeben, ob vielleicht noch einmal der Versuch gemacht wird, zu einer Einigung über eine anderweite Fassung dieser Bestimmung zwischen Landessynode und Kirchenregiment zu gelangen. Letzteres legt keinen besonderen Wert auf die Beibehaltung der von ihm hier vorgeschlagenen Fas-

sung, aber eine Vorschrift über die Frage, wie sich die Geistlichen bei Feuerbestattungen von Angehörigen solcher Bekenntnisse zu verhalten haben, die sich an der Feuerbestattung grundsätzlich nicht beteiligen, wird kaum zu entbehren sein. Jedenfalls möchte das Kirchenregiment betonen, daß, wenn hier die Auffassung vertreten ist, durch die Streichung dieses Absatzes wären klare Maße geschaffen, das Kirchenregiment diese Auffassung nicht teilt. Nach seiner Ansicht ist ein Vacuum entstanden;

(Sehr richtig!)

es ist eine Norm dafür, wie sich die Geistlichen in derartigen Fällen zu verhalten haben, nicht gegeben. Die Geistlichen werden immer im einzelnen Falle ihre besondere Entscheidung treffen müssen, und das Kirchenregiment glaubt, daß es vielleicht auch im Interesse des Schutzes der Geistlichen, damit sie wissen, wie weit sie in derartigen Fällen gehen dürfen, erwünscht ist, daß ihnen eine gewisse Grenze vorgeschrieben wird. Aus diesen Gründen möchte das Kirchenregiment anheimgeben, ob nicht doch noch einmal der Versuch gemacht wird, vielleicht durch Rückverweisung dieses Punktes an den Ausschuß zu einer Einigung zu kommen.

**Präsident:** Soeben geht ein Antrag DDr. Költzsch und Genossen ein,

in § 2 den Abs. 3 wiederherzustellen.

Sollte der Antrag angenommen werden, so würde sich die Anregung des Herrn Präsidenten des Landeskonsistoriums erledigen.

Der Antrag DDr. Költzsch steht mit zur Aussprache.

Herr Synodale DDr. Jeremias!

**Pfarrer DDr. Jeremias:** Ich würde empfehlen, in modifizierter Form die kirchenregimentliche Vorlage wiederherzustellen. Es muß uns höchst bedenklich stimmen, wenn über die kirchliche Beteiligung an Feuerbestattungen von solchen Personen, die nicht unserer Konfessionsgemeinschaft angehören, nicht irgendwie normierende Bestimmungen getroffen werden. Es scheint mir, als ob es nicht der Würde unserer evangelischen Kirche entsprechen würde, wenn wir unterschiedlos bei Feuerbestattungen von Katholiken — von Mischehen ganz abgesehen — die kirchliche Teilnahme freigäben. Die katholische Kirche würde mit Recht ihre Konsequenzen daraus zu ziehen wissen. Auch bezüglich der Sekten ist es durchaus notwendig, je nach dem einzelnen Falle zu entscheiden. Ich würde es für durchaus unbedenklich halten, wenn die Entscheidung dem pflichtmäßigen Ermessen des Geistlichen in jedem einzelnen Falle überlassen bliebe. Ich hatte die Anregung gegeben, die Entscheidung dem Landeskonsistorium als Kollegialbehörde zu überlassen, aber das erledigt sich schon durch die Erwägung, daß ein Kollegium in dieser Schnelligkeit mit dem besten Willen keine Entschließung fassen kann. Nun wäre es möglich, das pflichtmäßige Ermessen des Geistlichen einzuschränken dadurch, daß bestimmt wird, daß der Geistliche sich mit seinem Superintendenten auf irgend eine geeignet scheinende Form in Verbindung zu setzen habe, ehe er endgültig Entschließung faßt. Im ganzen halte ich es für unbedingt notwendig, daß Abs. 3 in irgend einer Form wieder erscheint. Ich bin auch nicht für die Form einer Soll-Bestimmung, aber es wird sich sehr leicht eine Form finden lassen, durch die auch im Gesetze ausgesprochen ist, daß der Geistliche nicht unterschiedslos ohne Hervorhebung der einzelnen seelsorgerlichen Momente seine Zustimmung gibt, an derartigen kirchlichen Feiern bei Feuerbestattungen von Personen teilzunehmen, die anderen Religionsgesellschaften angehören.

**Präsident:** Herr Synodale DDr. Költzsch!

**Vizepräsident Superintendent Oberkonsistorialrat DDr. Költzsch:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich begrüße die Gelegenheit, nochmals über die Feuerbestattung reden zu können. Ich fürchte, unsere Aussprache vom vergangenen Freitag ist vielfach mißverstanden worden. Es sind schon sehr ängstliche Stimmen an mich gekommen, besonders aus der Provinz, als ob die Synode sich in weitgehendem Maße für die Feuerbestattung habe einsetzen wollen. Es ist ja vieles in der Debatte durcheinandergegangen, Erdbestattung und Feuerbestattung. Ich muß dem Herrn Synodalen Haebler z. B. sagen: wir haben es niemals abgelehnt, Katholiken zur Erde zu bestatten, weil wir da mit ihnen nur einen Boden haben; anders steht es, wenn es sich um Feuerbestattung handelt, die die katholische Kirche ablehnt.

Dann ist das Wort sehr aufgefallen, daß vielleicht in 20 Jahren niemand mehr zur Erde bestattet würde. So steht es nicht, auch nach den Erfahrungen nicht, die wir in der Großstadt gemacht haben.

(Sehr richtig!)

In der Provinz schon gar nicht. Da sind keine Verbrennungsöfen und keine Feuerbestattungen. Ehe die Leiche von dem Dorfe nach der Großstadt gebracht wird, sind doch eine Menge Schwierigkeiten und Kosten zu überwinden. Die werden gemieden. Aber auch die Großstadt will richtig beurteilt sein. Ich habe mich mit statistischem Material versorgt. Wir hatten in Dresden im vergangenen Jahre etwa 7000 Todesfälle, davon waren 2800 Einäscherungen. Dabei war aber das Jahr 1923 ein Katastrophenjahr. Das städtische Bestattungsamt brachte es wohl trotz der enormen Preise für Kohle und Koks fertig, die Gebühr für Feuerbestattungen niedriger zu halten, als sie für Erdbestattungen sein konnte. Wir waren im Nachteil. Die Gebühren fürs Grabmachen, fürs Grab selbst, für den Sarg usw., das alles machte 1923 schwere Kosten. Trotzdem die höhere Zahl der Erdbestattungen. Jetzt macht sich schon wieder ein ganz deutlicher Umschwung bemerkbar. Man kommt wieder vielfach zur Erdbestattung zurück. Unser Volk will sich eben das Grab nicht nehmen lassen. Die Leute kommen nach der Feuerbestattung, nachdem der Akt vorbei ist, wo unter Harmoniumklängen der Sarg versinkt, zu uns und klagen: Das ist nun alles, was von unserem Toten übrig ist, das bißchen Asche; nun haben wir kein Grab! Wir sind jetzt wieder in der Lage, die Grabespflege aufzunehmen; die Angehörigen können die Gräber selbst wieder pflegen, das Grab ist wieder zu beschaffen. Lange sind die Preise für Feuer- und Erdbestattung wieder ungefähr gleich. Man warte ab, wie sich das Volk endgültig entscheidet. Eine ehrwürdige Matrone aus einem hiesigen Hospital kam zu mir und sagte: Ich habe mich früher auf das Sterben gefreut; jetzt sagt man mir, daß wir alle verbrannt werden; da graut mir's vor dem Sterben. Und so denken unendlich viele. Es ist darum gut, wenn die Synode keinen Zweifel darüber läßt, daß wir uns für die Feuerbestattung nicht besonders einzusetzen haben, daß wir das Unsere tun, wenn wir bei der Feuerbestattung mitwirken. Und da kann ich sagen: von unseren Dresdner Geistlichen schließt sich nicht ein einziger aus.

Nun zur besonderen Frage, die hier vorliegt, daß man bei denen mit amtieren soll, deren Kirche die Beteiligung

an der Feuerbestattung ablehnt. Es handelt sich ja zunächst nur um die katholische Kirche. Wie stehen wir zu ihr? Die Lage ist schwül und kritisch. Sie empfinden das in der Provinz vielleicht nicht so wie wir in der Großstadt. Aber wenn alle paar Wochen der Grundstein zu einer neuen katholischen Kirche gelegt, eine neue katholische Kirche geweiht wird und wenn die Jesuiten bei uns an allen Ecken und Enden stehen und Vorträge halten und das Volk hinläuft, um zu sehen, wie der Mann aussieht, und wenn es dann zurückkommt, um zu berichten: es ist ein ganz normaler Mensch, er hat ganz freundlich gesprochen usw., dann verbietet sich eine zu harmlose Betrachtung. Ich will's hier offen aussprechen: die römische Gefahr ist mit die brennendste Gefahr, die wir jetzt haben.

(Sehr richtig!)

Wer sie nicht sieht, hat sie noch nicht studiert. Aber sie ist da. Gewiß, ich vergesse nicht: ich habe mit den Katholiken selbst Schulter an Schulter gekämpft und gearbeitet — gegen den Atheismus der Revolution und bei der Reichsverfassung. Doch müssen wir uns wieder auf uns selbst stellen, weil jene zu deutlich nach der letzten Macht streben. Die Zeit des Schweigens ist vorbei, die Zeit des Redens und Handelns ist gekommen! Wenn wir in der Feuerbestattungsfrage über Gebühr entgegenkommen, wird das falsch verstanden von der katholischen Kirche, die uns belächelt, und von unseren Leuten wird es auch falsch verstanden. Wir wollen gern alles tun, was Amt und Pflicht uns heißen, wollen freundlich sein — und mir soll niemand nachsagen, daß ich das nicht wäre —, aber wir wollen nicht Allerweltsmenschen sein, nicht das Mädchen für alles!

(Lebhafter Beifall.)

**Präsident:** Herr Synodale Lenz!

**Studienrat Professor Lenz:** Meine Damen und Herren! Wenn ich an die mir persönlich bekannten Fälle denke, wo religiös lebendige Glieder unserer Landeskirche dieser den Rücken gedreht haben, so sind mir die allerschmerzlichsten diejenigen, wo der Schritt dadurch veranlaßt worden ist, daß in dieser schwersten Zeit, die die Angehörigen in ihrem Leben durchgemacht haben, sie bei dem zuständigen Geistlichen nicht das Verständnis und nicht das seelsorgerliche Mitgefühl und Empfinden gefunden haben, das sie hätten finden sollen und können. Es wird nun in vielen Fällen den Angehörigen des verstorbenen Katholiken bitter schwer sein, überhaupt den Weg zu dem evangelischen Geistlichen zu finden. Aber wenn sie es einmal tun und um seine seelsorgerliche Beratung und Hilfe bitten, so kann ich als evangelischer, als lutherischer Christ den Geistlichen unmöglich ein Hemmnis in den Weg legen

(Beifall.)

und die lieben Menschen dann in ihrer Herzensnot daran hindern, daß sie Trost von dem Fürsten des Lebens, der in unserer Kirche einzig herrlich verkündet wird, versagt bekommen. Deswegen möchte ich unbedingt denjenigen Geistlichen, die in solchen Fällen als Seelsorger ihres Amtes zu walten für richtig halten, den Weg dazu bahnen. Ich bitte, diesen Gesichtspunkt bei der Beratung nicht außer acht zu lassen.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Schulze!

**Pfarrer Schulze (Olbersdorf):** Es ist mir von Amtsbrüdern eine Bitte mit auf den Weg gegeben worden, die zu dem zur Verhandlung stehenden Abs. 3 des § 2 gehört. Es handelt sich um die Frage, welche Pflichten ein auswärtiger Geistlicher dem Pfarramt gegenüber zu erfüllen hat, das für das Gebiet zuständig ist, in dem sich das Krematorium befindet. Es kann der Fall vorkommen, daß ein Geistlicher vom Lande in einem Krematorium in der Stadt zu amtieren hat, sei es bei einem nicht evangelisch-lutherischen Christen, sei es bei einem evangelisch-lutherischen von auswärts oder bei einem eigenen Gemeindegliede aus seiner Landgemeinde. Diese Frage hat bereits zu unangenehmen Differenzen geführt, und diese Differenzen möchten beseitigt werden. Es handelt sich darum: Hat der Geistliche von auswärts, der in der Stadt amtiert, die Pflicht, die Genehmigung des städtischen Pfarramtes einzuholen, oder bedarf es nur einer Anzeige, sei es vorher, sei es nachher? Eine große Anzahl Geistlicher steht auf dem Standpunkte, daß eine Genehmigung nicht in Frage kommen kann, schon um deswillen nicht, weil es sich nicht um die Bestattung eines Parochianen handelt,

(Sehr richtig!)

auch um deswillen nicht, weil das zunächst territorial zuständige Pfarramt ja gar nicht in der Lage ist, den Einzelfall wirklich zu übersehen und demgemäß etwa die Genehmigung zu erteilen oder die Mitwirkung zu versagen. Diese große Zahl Geistlicher steht auf dem Standpunkte, daß eine Anzeige, wenn es möglich ist, telephonisch vorher — die Verständigung wird ja zunächst das Richtige sein — oder wenigstens nachher, vollständig genügt, daß also eine Genehmigung ausgeschlossen ist.

Wir sind der Meinung, daß ein Krematorium in gewissem Sinne exterritorial ist, weil es nicht bloß für eine Parochie errichtet ist, sondern für einen großen Bezirk. Die Frage, um die es sich hier handelt, ist nicht etwa eine theoretische, sondern, weil sie, wie ich schon sagte, bereits zu Differenzen geführt hat, eine rein praktische. Ich würde dankbar sein, wenn die hohe Synode oder vielleicht das Kirchenregiment mir die Frage beantworten wollte.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Kühn!

**Oberpfarrer Dr. Kühn:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe volles Verständnis für den Einwand, daß wir uns nicht zu Allerweltsleuten machen möchten. Aber überlegen wir doch einmal die Lage! Könnten wir uns denken, daß die römische Kirche gerade in der Gegenwart in einem ihrer Gesetze Rücksicht nehmen würde auf unsere Anschauungen? Die römische Kirche hat gerade jetzt auf ihrem Katholikentage durch den Bischof D. Schreiber von Sachsen erklären lassen, man wisse, wieviel evangelische Geistliche in ihrem Herzen katholisch dächten, und der katholische Bischof D. Schreiber hat ausdrücklich ausgeführt, es möchte für den Übertritt von evangelischen Pfarrern ein Konvertitenfonds gegründet werden. In diesem Zeitpunkte, wo man derartige Unterstellungen in die Welt hinausstreut, gerade in dieser Zeit soll ein Kirchengesetz gestützt werden auf die Anschauungen einer Religionsgemeinschaft, die nun einmal ganz anders orientiert ist.

Ich meine, die Schwierigkeiten, denen man begegnen möchte, ließen sich doch noch auf anderem Wege regeln als eben gerade durch ein Gesetz. Umgekehrt wird durch eine gesetzliche Bestimmung bei einer Soll-Vorschrift mancher Fall getroffen, bei dem man es dringend bedauern möchte. Ich habe durchaus Verständnis dafür, daß wir der römischen Kirche und deren Angehörigen gegenüber unsere Ehre, unsere Standesehre als evangelische Geistliche, auch unsere Ehre als evangelische Kirche wahren möchten, denn die römische Kirche erkennt uns nun einmal nicht als solche an, aber gerade deshalb möchte ich dringend

wünschen, daß in einem evangelischen Kirchengesetz nicht zurückgegriffen wird auf die Stellung der katholischen Kirche.

(Sehr richtig!)

**Präsident:** Herr Synodale Franke!

**Oberpfarrer Franke:** Wir müssen doch vor allen Dingen unterscheiden, daß die katholische Kirche ganz anders als wir auftreten will, wenn eine Beerdigung vor sich geht. Die Handlung der katholischen Kirche bei einer Beerdigung gilt vor allen Dingen dem Toten. Übernimmt die evangelische Kirche die Beerdigung eines verstorbenen Katholiken, so kann und will sie nicht etwa die katholische Kirche ersetzen. Da wäre überhaupt kein Übergriff in die Rechte der katholischen Kirche vorhanden. Das, was die evangelische Kirche immer tun will, wenn eine Beerdigung stattfindet, ist allein die Darbietung des seelsorgerischen Trostes.

Ich würde daher bitten, daß wir mindestens, wenn wir an die Wiederaufnahme dieses Absatzes im 3. Paragraphen herangingen —

(Widerspruch.)

ich bin gar nicht dafür —, dafür sorgten, daß wir dann auf alle Fälle das Recht derer wahrten, die zu unserer evangelischen Kirche gehören und die nun als Leidtragende einem katholischen Toten das letzte Geleit geben wollen. Ich bin aber auch der Meinung, daß wir, weil es sich nicht um die Übernahme katholischer Handlungen in den evangelischen Ritus handelt, ohne weiteres bei der schon beschlossenen Streichung bleiben.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Müller (Hainsberg)!

**Landgerichtsrat Professor Dr. Müller (Hainsberg):** Es wird wohl niemand in der Synode sein, der nicht an sich den Ausführungen des Herrn Konsynodalen Lenz zustimmte, die dahin gingen, daß wir Evangelischen mit dem Worte Gottes dienen sollen, so oft wir können. Aber das trifft nicht die Hauptsache. Die Hauptsache ist die, ob wir es gerade bei der Zeremonie der Feuerbestattung bieten sollen oder ob nicht dem Bedürfnis nach dem Worte Gottes, wenn wirklich ein solches vorhanden ist, genügt werden kann vor der Verbrennungsfeier oder nachher. Ich bin überzeugt, es wird wirksamer sein, wenn das nicht bei der Zeremonie erfolgt, weil doch die Angehörigen bei der Zeremonie oft durch Äußerlichkeiten so abgelenkt werden, daß das Wort zu einem Ohre herein- und zum anderen wieder herausgeht. Deshalb, meine ich, sind zwar die Grundsätze des Herrn Konsynodalen Lenz an sich durchaus anzuerkennen, aber die Zulassung der Geistlichen bei der Zeremonie — und darum handelt es sich hier — ist trotzdem abzulehnen.

Ich darf mir noch erlauben, meine Ausführungen von letzthin zu präzisieren. Ich wende mich entschieden dagegen, daß in den Fällen, wo ein Katholik gestorben ist und die Feuerbestattung begehrt hat und wo nur katholische Angehörige vorhanden sind, die evangelische Kirche sich dazu hergibt, bei der Zeremonie den geistlichen Trost zu spenden. Ich begründe diese Ablehnung nicht mit der Würde unserer Kirche, nicht mit der Hörigkeit gegenüber der katholischen Kirche, nicht mit dem unfreundlichen Verhalten der katholischen Kirche, wie es eben der Herr Konsynodale Kühn geschildert hat, sondern ich begründe das damit, daß die Ablehnung des Abs. 3 der Gesinnung Jesu entspricht. Wir mögen über die anderen Religionsgemeinschaften denken, wie wir wollen, sie wollen auch in ihrem Sinne das Richtige, und wenn sie eine Kirchenzucht haben, die wir vielleicht nicht anerkennen, um die wir sie vielleicht zum Teil beneiden, so haben wir doch die Pflicht, diese kirchliche Ordnung bei anderen zu respektieren. Ich glaube nicht, daß wir im Sinne Jesu handeln, wenn wir bei der vorliegenden Regelung in fremde Kirchenordnungen hineingreifen. Ich will das einmal rein menschlich fassen, so wie es mir als Juristen am nächsten liegt: mir kommt es vor wie eine Art unlauterer Wettbewerb. Dazu gebe ich meine Stimme nicht her.

Ich möchte deshalb, daß der Absatz im Ausschuß noch einer eingehenden Beratung gewürdigt wird, die dahin gehen müßte, daß insbesondere in den Fällen, die ich genannt habe, wo ein Katholik mit Feuer bestattet wird und nur Katholiken die Hinterbliebenen sind, unseren Geistlichen bestimmt verboten wird, bei der Zeremonie mit dem Worte Gottes zu dienen.

Wie die Vorlage im übrigen bei der Beteiligung evangelischer Angehöriger gehandhabt werden soll, darüber läßt sich ja reden. Deshalb meine ich, man sollte bei der Frage, die uns nicht bloß hier, sondern im ganzen Kirchenvolke sehr bewegt, die Sache nicht überhasten, sondern den Antrag an den Ausschuß zurückverweisen mit der Bitte, die Vorlage mehr zu präzisieren und Richtlinien zu geben, die klarer sind, als es nach vieler Ansicht der in Frage kommende Abs. 3 mit sich bringt.

**Präsident:** Herr Synodale DDr. Költzsch!

**Vizepräsident Superintendent Oberkonsistorialrat DDr. Költzsch:** Der in Frage stehende Fall ist wohl zu kombinieren mit den Fällen, in denen Dissidenten begraben werden, also auch Personen, die unserer Kirche nicht angehören. Da hat man auch Not, sich von Sentimentalitäten und anderen Stimmungen frei zu halten. Hier ist für mich immer maßgebend gewesen: der Dissident hat erklärt, daß er von der Kirche nichts wissen will. Das ist sein letzter unwiderrufener Wille geblieben. Jetzt liegt er tot und stumm im Sarge. Darf der Geistliche bei ihm amtieren? Der Mann kann nicht mehr gegen ihn protestieren. Wenn er noch lebendig wäre, würde er's wohl tun. In unserm Fall ist's ähnlich. Der Katholik will vielleicht gar nicht von einem evangelischen Geistlichen bestattet werden. Soll's dem Toten und Wehrlosen doch nun geschehen? Wie aber die Diskussion gelaufen ist und da der Herr Konsistorialpräsident gesagt hat, daß ihm an der Form von Abs. 3 nicht absolut liegt, sondern daß sich über die Sache reden ließe, ist es wohl das Beste, wie der Herr Konsynodale Müller angeregt hat, die Sache an den Ausschuß zurückzuverweisen. Ich beantrage diese Zurückverweisung. Ich glaube, der Antrag wird unterstützt.

**Präsident:** Denselben Antrag hat der Herr Synodale v. Nostitz-Wallwitz, ausreichend unterstützt, soeben eingebracht, die Vorlage Nr. 7 an den Ausschuß zurückzuverweisen. Er hat ihn mündlich dahin erläutert, daß nur § 2 zurückverwiesen werden soll.

Herr Synodale Dr. Schroeder!

**Staatsminister a. D. Dr. Schroeder, Exzellenz:** Meine Damen und Herren! Gegenüber den Ausführungen, die wir heute für die Wiederherstellung des § 2 Abs. 3 gehört haben, liegt mir vor allen Dingen an einer Feststellung. Es ist gesagt worden, diejenigen, die für die Streichung des § 2 Abs. 3 gestimmt haben, hätten damit grundsätzlich oder in besonderer Weise für die Feuerbestattung Stellung genommen.

(Widerspruch.)

Das ist meines Dafürhaltens ausgesprochen worden; jedenfalls scheint zum wenigsten die Annahme zu bestehen, daß

jenigen, die für den § 2 Abs. 3 gestimmt haben, eine solche irrtümliche Annahme hervorrufen. Ich habe die Überzeugung, daß diejenigen, die für die Streichung des § 2 Abs. 3 ihre Stimme abgaben, in keiner Weise ihrerseits damit für die Feuerbestattung haben Stellung nehmen wollen. Wenigstens mir hat eine derartige Absicht völlig fern gelegen; ich stehe im Gegenteil durchaus auf dem Boden der christlichen Sitte der Erdbestattung und gehe darin sogar wohl noch weiter als mancher andere Konsynodale.

Dann ist auch auf die römische Gefahr hingewiesen worden. Ich glaube, daß ich zu denen gehöre, die für sich ein volles Verständnis für diese Gefahr und für die Größe der Aufgaben, die uns daraus erwachsen, in Anspruch nehmen würden. Aber ich möchte doch meinen, daß man gerade aus der Erkenntnis dieser Gefahr doch zu dem Schlusse kommen kann, daß man deshalb eher für die Streichung des § 2 Abs. 3 als dagegen zu stimmen hat.

(Sehr richtig!)

Und nun noch eins! Ich möchte ein weiteres für mich in Anspruch nehmen, nämlich ein starkes Gefühl für die Würde unserer Kirche. Ich lehne es in jeder Weise ab, die Geistlichen unserer Kirche zu Allerweltsmenschen zu machen, die jeden Menschen befriedigen, nichts liegt mir ferner, als etwa hier bei den Vorschriften über die kirchliche Beteiligung in Feuerbestattungsfällen irgendwo und irgendwie einem unlauteren Wettbewerb die Tür zu öffnen. Wenn daher noch irgendwelche gangbaren Vorschläge gemacht werden, Vorschläge, die hier jedes Mißverständnis und jede mißbräuchliche Anwendung ausschließen, so bin ich gern bereit mitzugehen. Bis jetzt sind derartige Vorschläge meiner Meinung nach nicht gemacht worden, und solange dies nicht geschieht, würde ich mich auch nicht in der Lage befinden, von meiner Stellung für Streichung des Abs. 3 des § 2 zurückzutreten.

Ich will aber meinerseits nicht dem Antrage entgegen sein, die Sache noch einmal im Ausschusse zu beraten, und bin bereit, für die Zurückweisung an den Ausschuß zu stimmen.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Müller (Zwickau)!

**Superintendent Dr. Müller (Zwickau):** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich halte die Sache für spruchreif.

(Sehr richtig!)

Die Abstimmung nach der ersten Lesung hat eine ziemliche Übereinstimmung innerhalb der Synode ergeben. Es ist überhaupt nicht unbedenklich, solche Bestimmungen in ein Gesetz aufzunehmen; sie können in einzelnen Fällen dann außerordentlich hart und verletzend wirken. Es wird eine ganze Reihe von Fällen geben, in denen der Geistliche es ablehnen wird, bei der Feuerbestattung eines Katholiken seines Amtes zu walten; aber es wird nicht minder Fälle geben, in denen es ihm schwer fällt, es abzulehnen, und in denen er mit der Ablehnung der evangelischen Kirche selbst und den Angehörigen unserer Kirchgemeinden einen schweren Schaden zufügt.

(Sehr richtig!)

Mir liegt nur daran, eins noch festzustellen. Es ist das Wort vom unlauteren Wettbewerb gefallen. Ich fürchte, das wird in der Öffentlichkeit noch schwere Folgen nach sich ziehen; mit diesem Worte wird gekrebst werden.

(Sehr richtig!)

Deswegen möchte ich mich gegen diese Auffassung auf das allerschärfste wenden. Es handelt sich nicht um unlauteren Wettbewerb, in keinem Sinne. Die evangelische Kirche sucht diese Fälle nicht.

(Sehr richtig!)

Nur wenn sie ausdrücklich gebeten wird, den Trost des Evangeliums zu spenden, so verschließt sie sich dem nicht. Das ist kein unlauterer Wettbewerb, das ist Dienst.

(Beifall.)

**Präsident:** Herr Synodale v. Nostitz-Wallwitz!

**Kreishauptmann v. Nostitz-Wallwitz:** Ich glaube, wir nehmen in der Mehrzahl vor allen Dingen Anstoß daran, daß in Abs. 3 des § 2 die Soll-Vorschrift enthalten ist. Das muß Unsicherheit erregen, und deswegen halte ich es für unmöglich, diese Bestimmung in dieser Form zum Gesetz zu erheben. Aber ich möchte auch glauben, daß unsere Abstimmung neulich nicht so ausgelegt werden muß, wie sie der Herr Konsynodale Müller auslegt.

(Sehr richtig!)

Ich glaube doch, daß manche geglaubt und gehofft haben, es würde der Antrag Jentsch dahin führen, daß der Abs. 3 in der Form der Vorlage beseitigt würde. Es ist das in der Abstimmung nicht geschehen. Aber die Möglichkeit, den Antrag Jentsch wiederaufzunehmen, erscheint mir doch nicht ausgeschlossen, und deshalb möchte ich die Bitte aussprechen, daß der Inhalt des Antrages im Ausschusse noch eingehend geprüft wird. Die einzelnen Geistlichen sind sehr oft in einer äußerst schwierigen Lage. Sie haben mit der Superintendentur viel zu tun und zu verkehren, und ich sehe nicht ein, warum es nicht möglich sein sollte, in den 2 bis 3 Tagen zwischen Todesfall und Beisetzung sich mit der Superintendentur in Verbindung zu setzen. Wenn dann dem Superintendenten die Gründe, die in dem gegebenen Falle für eine Ausnahme sprechen, dargelegt worden sind, so wird er die erforderliche Genehmigung geben können. Diese Möglichkeit zu eröffnen, halte ich für wünschenswert, und deswegen bitte ich erneut, die Vorlage nur zur Beratung des § 2 nochmals an den Ausschuß zu verweisen.

**Präsident:** Vor Fortsetzung der Aussprache wird über diesen Antrag abgestimmt; sollte er abgelehnt werden, so wird die Aussprache über den Paragraphen fortzuführen sein.

Will die Synode den § 2 zur nochmaligen Vorberatung an den Ausschuß für Beschwerden und Gesuche zurückverweisen?

Wer gegen diesen Antrag ist, wolle sich erheben!

Der Antrag ist mit großer Mehrheit angenommen.

Ich nehme an, daß sich die Wortmeldungen der Herren Synodalen Heinze und Kummer für heute erledigt haben.

Herr Synodale Kummer!

**Pfarrer Kummer:** Nicht nur der letzte Herr Vorredner, sondern, soviel mir erinnerlich, auch der Herr Konsynodale Kühn (Kirchberg) hat davon gesprochen, daß es sich hier um gesetzliche Bestimmungen handelt. Ich darf darauf hinweisen, daß die Vorlage Nr. 7 überhaupt kein Kirchengesetz ist, sondern lediglich eine Verordnung. Es ist allerdings verwunderlich, daß diese Verordnung in doppelter Lesung behandelt wird, gewissermaßen so, als wenn es ein Kirchengesetz wäre.

Ich würde nun außerordentlich dankbar dafür sein, wenn wir erfahren könnten, warum man diesmal in dieser Frage wieder den Weg der Verordnung und nicht den

Weg des Kirchengesetzes beschritten hat. Hat man das lediglich getan, um in den alten Bahnen weiterzuwandeln — denn auch 1906 ist diese Sache auf dem Wege der Verordnung geregelt worden —, oder glaubt man, daß diese Frage noch so im Fließen ist, daß es nicht gut ist, ein Kirchengesetz zu schaffen, sondern daß es besser ist, nur eine Verordnung zu erlassen? Ich glaube, wenn seit der letzten Verordnung zu dieser Angelegenheit immerhin 18 Jahre vergangen sind und wenn wir heute von verschiedenen Seiten gehört haben, daß in der Frage der Erdbestattung und der Feuerbestattung allmählich eine Klärung einzutreten scheint, so würde es sich vielleicht doch empfohlen haben, diesmal den Weg des Kirchengesetzes und nicht wieder den Weg der Verordnung zu wählen.

**Präsident:** Daß eine zweite Beratung stattfindet, ist nicht so verwunderlich, wie der Herr Synodale annimmt, sondern sie beruht auf dem Beschlusse der Synode. Dieser Beschluß ist gefaßt mit Rücksicht auf den § 19 Ziffer 3 der Geschäftsordnung, wo es heißt:

> Einer zweimaligen Beratung und Abstimmung bedarf es bei sonstigen wichtigeren, das Interesse der Landeskirche berührenden Fragen, bezüglich deren die zweimalige Beratung und Abstimmung vor der ersten Abstimmung beschlossen wird.

Demgemäß ist der Beschluß gefaßt worden, eine zweite Beratung stattfinden zu lassen für den Fall, daß sie nicht etwa schon nach Ziffer 1 desselben Paragraphen vorgeschrieben sein sollte.

Der Herr Präsident des Landeskonsistoriums!

**Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. Böhme:** Zu der Frage, warum das Kirchenregiment die Form der Verordnung beibehalten hat und nicht die in Betracht kommende Frage durch ein Gesetz regeln will, möchte ich kurz mitteilen, daß allerdings, wenigstens nach Ansicht des Landeskonsistoriums, das Verhältnis der Landeskirche zur Feuerbestattung jedenfalls nicht so definitiv geklärt ist, daß man jetzt schon die feierliche Form des Kirchengesetzes wählen kann. Wenn die Herren sich erinnern, welchen Verlauf die Frage der Feuerbestattung in den letzten 30 bis 35 Jahren genommen hat, so läßt sich doch nicht verkennen, daß wir es mit einer Frage zu tun haben, welche eine ganz außerordentliche Umwälzung in unsere Anschauungen über die Beisetzung der Verstorbenen gebracht hat. Daß wir schon am Ende dieser Entwicklung sind, nehmen wir nicht an. In anderen Ländern ist man noch in weit größerem Umfange zur Feuerbestattung gelangt, und es ist vielleicht auch bei uns, namentlich in den Großstädten, damit zu rechnen, daß wir die Feuerbestattung in noch ganz anderem Maße bekommen werden. Die Schwierigkeiten, die in größeren Städten für die Beschaffung neuer Begräbnisplätze bestehen, sind so außerordentlich groß, daß es hier und da schon unmöglich ist, noch in erreichbarer Nähe neue Begräbnisplätze zu schaffen. Das werden alle diejenigen wissen, die mit diesen Fragen vertraut sind. Wir werden deshalb hier vielleicht zu Zuständen kommen, wie sie z. B. in Paris bestehen; es wird erschütternd sein für jeden, der den Friedhof Père Lachaise betritt, dort zu sehen, daß die Begräbnisform noch beibehalten worden ist nur für die Vornehmen und reichen Familien, daß aber die ganze arme Bevölkerung durch Verbrennung bestattet wird. Es ist erschütternd, wenn man das sieht, aber die Verhältnisse von Paris haben es eben mit sich gebracht, daß man Plätze für Begräbnisse nicht mehr hat; ein Grab zu beschaffen, ist zu teuer. Aber auch wir werden vielleicht ähnlichen Verhältnissen entgegengehen, die sehr traurig sind, die auf eine immer stärkere Zurückdrängung des schönen christlichen Gottesackers hinauskommen. Deshalb glauben wir eben, daß die Frage des Verhältnisses der Kirche zur Feuerbestattung noch weiter der kommenden Entwicklung vorbehalten bleiben muß, ehe man sich mit Erfolg in der feierlichen Form der kirchengesetzlichen Regelung für längere Zeit wird binden können.

**Präsident:** Die Aussprache zu § 3 wird eröffnet. — Das Wort wird nicht begehrt.

Will die Synode § 3 nach der Vorlage annehmen?

Einstimmig.

§ 4?

Einstimmig.

§ 5?

Einstimmig.

§ 6?

Einstimmig.

Will die Synode ferner Überschrift, Eingang und Schluß nach der Vorlage annehmen?

Einstimmig.

Will sie weiter den Antrag Franke annehmen?

Einstimmig.

Will die Synode den Antrag Stange annehmen?

Einstimmig.

Will sie endlich den Antrag des Ausschusses unter Ziffer 2 der Drucksache Nr. 14 annehmen?

Einstimmig.

Punkt 2 der Tagesordnung ist damit vorläufig erledigt.

Punkt 3 der Tagesordnung: **Bericht des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche über die Vorlage Nr. 8, einen statistischen Bericht über die Zustände in der evangelisch-lutherischen Landeskirche in den Jahren 1919 bis 1922 betreffend.**

Der Ausschuß hat den Stoff so geteilt, daß zwei Berichterstatter bestellt sind, Herr Synodale Dr. Hering für die Abschnitte A und C und Herr Synodale Michael für den Abschnitt B.

Der Herr Berichterstatter Dr. Hering!

**Berichterstatter Landgerichtsrat Dr. Hering:** Der Bericht über die Tabellen unter A und B kann sich sehr kurz halten; er bezieht sich auf die äußeren Zustände im Gegensatz zu dem Bericht unter B. Aus der Tabelle I ersehen wir, daß wir 1266 Kirchspiele mit 1560 gottesdienstlichen Stätten hatten, an denen Ende 1922 1409 ständige Geistliche amtierten. Aus Tabelle II ergibt sich zu gleicher Zeit, daß 97 geistliche Stellen unbesetzt waren. Das führt zu den folgenden Tabellen über die Stellenbesetzung und über den geistlichen Nachwuchs an Kandidaten. Es sind, wie auf S. 5 zu sehen ist, zusammen 89 Stellen frei geworden, während 96 Stellen besetzt worden sind. Wenn wir weiterblättern und auf S. 7 finden, daß die Zahl der Theologie-Studierenden in den Berichtsjahren sich an-

dauernd auf absteigender Linie bewegt hat, von 436 im Wintersemester 1918/19 auf 281 im Wintersemester 1922/23, und wenn wir dazu vergleichen, daß die Zahl der Kandidatenprüfungen einschließlich der Nichtsachsen durchschnittlich 65 in den letzten drei Berichtsjahren betragen hat, während die Zahl der Kandidaten, die sich der zweiten Prüfung unterzogen, durchschnittlich etwa nur 50 im Jahre betragen hat, so muß das Bedenken aufsteigen, ob auch der Nachwuchs an Geistlichen hinreichend gesichert ist, und wir werden dem ganz besondere Beachtung schenken müssen. Die Berichtsjahre sind ja Jahre schwerer Kämpfe gewesen. Das Kirchenaustrittsgesetz, die feindliche Einstellung weiter Kreise gegen die Kirche und andere gesetzgeberische Maßnahmen drücken ihnen den Stempel auf und drücken sich auch wieder in den Tabellen dementsprechend mit aus.

Was die nicht besetzten Stellen anlangt, so müßte an sich natürlich die Meinung bestehen, daß keine einzige Stelle unbesetzt bleiben dürfte, sondern daß in den Zeiten der kirchlichen Kämpfe und kirchlichen Not, wie wir sie erlebt haben, noch zahlreiche neue geistliche Stellen, apologetischer, sozialer, intermissionarischer Art usw., hinzukommen müßten; denn unsere Kirche, die schwer ringt nach innen und nach außen, bedarf der Mitarbeiter, bedarf der Streiter mehr denn je. Es ist aber natürlich hier die Finanznot, welche sich im Hintergrund als drohendes Gespenst und als Hindernis zeigt.

Eine andere Frage, die hierbei auftaucht, ist die Frage der sogenannten Zwerggemeinden. Es wird ja eine Frage finanzieller Art sein, ob Gemeinden mit 400 Seelen oder noch weniger gar einen eigenen Geistlichen künftig sich werden halten können, und es wird vielleicht zu erwägen sein, ob man nicht hier und da verschiedene Gemeinden miteinander vereinigen kann. Der Ausschuß hat an moderne Beförderungsmittel gedacht, die man den Geistlichen an die Hand geben kann, wodurch die weiten Entfernungen auf dem Lande verkürzt werden und auf städtische Entfernungen zusammenschrumpfen.

Was die Tabelle unter III auf S. 8 anlangt, Übertritte zu und Austritte aus der evangelisch-lutherischen Landeskirche, so drückt sich hierin natürlich die Wirkung des Kirchenaustrittsgesetzes, wie wir es zu erleben hatten, und die Wirkung der Propaganda, die auf Grund dieses Gesetzes in weiten Kreisen Sachsens gemacht worden ist, aus, aber wir können mit Freude feststellen, daß die Höchstzahl des Jahres 1921 mit knapp 100 000 bereits im letzten Berichtsjahre auf die Hälfte, auf knapp 50 000, herabgesunken ist.

Was die Finanztabellen anlangt, zu denen ich sofort übergehen zu dürfen bitte, so ist zu XIII a, Staatliche Leistungen, als einer reinen Tatsachenfeststellung nichts zu sagen. Nur ist im Ausschuß der Wunsch laut geworden, daß das Reichsgesetz nach Art. 138 der Reichsverfassung, welches die Grundsätze aufstellen soll für die Ablösung der auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften, recht bald erlassen werde. Solange wir dieses Reichsgesetz nicht haben, entbehren auch alle unsere Verhandlungen mit unserer Landesregierung der festen reichsgesetzlichen Grundlage und können immer nur vorläufigen Charakter tragen und können wahrscheinlich von beiden Seiten gewissenhafterweise auch nur unter dem Vorbehalt, daß nicht eine reichsgesetzliche Regelung anderer Art eintritt, abgeschlossen werden. Der Ausschuß hat deshalb die Bitte, daß Schritte bei dem Reichstag und bei der Reichsregierung getan werden möchten, daß dieses Gesetz von den zuständigen Reichsstellen recht bald verabschiedet werden möge.

(Sehr richtig!)

Zu den Berichten über die Ruhegehaltskasse für Geistliche, über Prediger-Witwen- und Waisengelderkasse, über alte und neue Gesangbuchkasse ist leider, solange die Aufwertungsvorschriften noch so flüssig sind, nichts zu bemerken. Hier muß es der Zukunft überlassen bleiben, daß wir Mittel und Wege finden, diese Kassen wieder auf die Höhe zu bringen, damit sie die Bedürfnisse, die bisher aus ihnen gedeckt worden sind, auch in Zukunft wieder befriedigen können.

Besonderer Betonung aber scheint zu bedürfen das Reformationsdankopfer, das unter E der Tabelle XIV erwähnt wird. Das hat natürlich unter den Zeiten der Inflation auch unsäglich gelitten, aber die Erinnerung an das Jahr 1917, die in diesem Reformationsdankopfer festgehalten werden soll, darf nicht durch die Inflation verloren gehen. Wir müssen uns überall im ganzen Lande bestreben, daß jetzt, wo wieder feste Geldverhältnisse eingetreten sind, Mittel und Wege gefunden werden, dieses Reformationsdankopfer auf die alte Höhe zu bringen, wenn es überhaupt wirken und seinen Zweck auch nur einigermaßen erfüllen soll.

Über den Allgemeinen Kirchenfonds, über die Allgemeine Kirchenkollekte ist nichts zu sagen. Es sind reine Übersichtstabellen.

Wohl aber fordert Tabelle XVII zu einigen Bemerkungen heraus. Wenn für bauliche Zwecke nur geringe Summen zur Verfügung standen, wie wir in der Tabelle sehen, so denken wir wieder an die Kirchenneubauten, die bei uns sehr im argen liegen. So manche Gemeinde — auch wir in Dresden haben eine Ruine — bedarf des Neubaues ihrer Kirche.

(Sehr richtig!)

Es wird allen Kirchenkreisen in unserer Landeskirche ganz besonders dringend ans Herz gelegt werden müssen, auch für die Zwecke von Kirchenneubauten Mittel zu beschaffen.

(Bravo!)

Ich denke auch an die Holzkirche der Trinitatisgemeinde in Leipzig und andere Kirchen. Wir dürfen nicht zurückstehen hinter unserer Schwesterkirche, wenn ich sie so nennen darf, die eine Kirche nach der anderen entstehen läßt. Wo Millionen evangelischer Christen zusammenwohnen, muß auch so viel übrigbleiben daß die notleidenden Kirchgemeinden in den Stand gesetzt werden, ihr Gotteshaus würdig und neu zu errichten. Alle für einen und einer für alle, muß auch hier gelten.

(Bravo!)

Schmerz und Sorge hat dem Ausschuß dann der Bericht über die Bibel- und Gesangbuchkasse oder richtiger über die geringen Mittel, die dafür zur Verfügung gestanden haben, gemacht. Es ist leider Tatsache geworden, daß wir nicht mehr allen Ehepaaren, die zum Traualtar kommen, die Bibel aushändigen können. Daß hier Abhilfe geschaffen werden muß, so schnell als möglich, bedarf keines weiteren Wortes.

Und zuletzt möchte ich ein Wort zu dem Punkte sagen: Förderung der kirchlichen Musik und Chorstiftung. Auch hier sind geringe Beträge ausgeworfen, und gerade diese Frage ist doch eine der wichtigsten unseres kirchlichen Lebens. Es ist mir ein Bedürfnis und angenehme Pflicht, im Auftrage unseres Ausschusses unseren kirchenmusikalischen Beamten, den Kantoren und Organisten, die in den schweren Zeiten, da unsere Kirche solchen Angriffen ausgesetzt war, treulich ihres Amtes weiter gewaltet haben, unbekümmert um die Anfeindungen und un-

bekümmert um Kränkungen usw., hier an dieser Stelle ein Wort herzlichen Dankes zu sagen.

(Bravo!)

Wir wissen, daß vielfach der Dienst dieser Männer unter ungünstigen und feindlichen Einwirkungen der Zeit sich zu einem Martyrium gestaltet hat. Das zweite, was uns hier bewegt, ist aber die große Sorge um den Nachwuchs an kirchenmusikalischen Beamten.

(Sehr richtig!)

Bisher haben unsere evangelisch-lutherischen Lehrerseminare die Ausbildung im Orgelspiel in mustergültiger Weise in die Hand genommen. Die Lehrerseminare sind aufgelöst, die Studienordnung ist geändert worden. Wo werden künftig nun die kirchenmusikalischen Beamten herkommen, deren wir benötigen? Hier wird notwendig sein, daß wir dringend Schritte der Abhilfe, und zwar sobald als möglich, unternehmen. Es muß ein neuer Stand der kirchenmusikalischen Beamten, ein neuer Nachwuchs herangezogen werden. Man wird jetzt nicht mehr allein auf den Lehrerstand wie bisher angewiesen sein und auf die frühere Vorbildung in den Seminaren zurückgreifen können. Man wird vielleicht daran denken müssen, den Zivilmusikerstand, unter dem sich sehr viele fromme und gläubige Christen befinden, mit heranzuziehen, auf daß alle Stellen wieder mit kirchenmusikalischen Beamten besetzt werden. Ich glaube, es wird weiter darüber hinaus dafür Sorge getragen werden müssen, daß der Pflege des Choralgesanges, des geistlichen Volksliedes, in unseren Kirchgemeinden mehr Sorgfalt zugewandt wird als bisher,

(Sehr richtig!)

denn die Veränderung der Singebücher in unseren Schulen, wo man die Choralmelodien und viele geistliche Volkslieder beseitigt hat, deutet die Richtung an, in der künftig unsere Jugend erzogen werden muß. Hier muß die Kirche von sich selbst aus Abhilfe schaffen durch Einrichtung von Singestunden, Errichtung von Kinderchören und in ähnlicher Weise. Hier wird sich für die Schaffung eines neuen kirchenmusikalischen Standes ein weites Betätigungsfeld zeigen, das zugleich auch innerlich auf die Gemeinde nicht ohne Einfluß und ohne Segenswirkung bleiben wird. Der Ausschuß spricht deshalb die Bitte aus:

> Das Kirchenregiment möge der Schaffung eines kirchenmusikalischen Standes, besonders eines neuen kirchenmusikalischen Nachwuchses, ganz besondere Sorge widmen.

Damit darf ich meinen Bericht zu den Tabellen schließen.

**Präsident:** Die Aussprache über A und C wird eröffnet.

Herr Synodale Baumann hat den Antrag eingereicht:

> Synode wolle beschließen: das Kirchenregiment zu ersuchen, zu gegebener Zeit, d. h. sobald es die finanziellen Verhältnisse gestatten, die Einrichtung geistlicher Stellen zu erwägen, deren Inhaber den Gemeinden in dringenden Behinderungsfällen des eigenen Geistlichen für die Abhaltung der Gottesdienste und anderer Amtshandlungen zur Verfügung stehen.

Wird dieser Antrag unterstützt? — Ausreichend.

Herr Synodale Baumann!

**Fabrikant Baumann:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! In der zurückliegenden Notzeit sah sich, wie viele Gemeinden, auch die meine genötigt, eine Geistlichenstelle vorübergehend unbesetzt zu lassen.

Das hat neben zu starker Belastung des noch vorhandenen Geistlichen auch dazu geführt, daß Schwierigkeiten entstanden, sobald einmal der Geistliche dringend verhindert war, sein Amt auszufüllen.

Stellen Sie sich vor, eine Gemeinde, in der seit Jahrzehnten ein Lesegottesdienst nicht mehr gekannt wird, war jetzt plötzlich gezwungen, darauf zurückzugreifen! Hier mußte anders Rat geschafft werden. Ich habe es mir deshalb angelegen sein lassen, abgesehen von dringenden Fällen, regelmäßig jeden Monat mindestens einmal den Ortsgeistlichen einen Sonntag vom Gottesdienst zu entlasten. Da habe ich aber doch die Erfahrung machen müssen, daß mein Vorhaben nicht so leicht in die Tat umzusetzen war. In der eigenen Ephorie, in der ich natürlich mein Heil zuerst versuchte, war die Sache am allerschwersten. Einmal hatten sich dort, wo mehrere Geistliche amtierten, einzelne selbst schon eine Nebenbeschäftigung zulegen müssen, und zum andern liegt es bei mehr ländlichen Ephorien doch so, daß meist überhaupt nur ein Geistlicher vorhanden ist, der seine Gemeinde auch nicht im Stich lassen kann. Schließlich fand ich aber in größeren Gemeinden, wo mehrere Geistliche amtieren, allerdings recht liebevolles Verständnis und Eingehen auf meine Bitten, so daß ich die Hilfe, die mir z. B. aus Plauen, aus Falkenstein und in besonderer Weise zu wiederholten Malen aus Reichenbach, soweit die eigene Ephorie in Frage gekommen ist, aus dem kleinen Marieney zuteil geworden ist, mit besonderer Hochachtung und Dankbarkeit im Gedächtnis behalten werde. Diese Erfahrungen haben mir aber doch gezeigt, daß es in Gemeinden, die ständig nur einen Geistlichen haben, sehr schwer sein kann, in dringenden Fällen Ersatz zu bekommen. Aber auch dort, wo zwei Geistliche amtieren, ist die Belastung des einen in Urlaubszeiten und in Krankheitsfällen doch recht stark, wenn die ganze Arbeit dann auf ihm allein ruht. Ich möchte nun zwar nicht aus dieser hoffentlich vergangenen Not eine Tugend machen, aber es würde zweifellos eine beträchtliche Förderung bedeuten, wenn für solche Fälle, etwa in jeder Ephorie, ein Geistlicher vorhanden wäre, den eine Gemeinde einmal in dringenden Fällen zur Aushilfe über den Ephorus anfordern kann. Daß er auch sonst nicht unbeschäftigt bleibt, läßt sich schon einrichten, und schließlich wäre es durchaus kein Schaden, wenn er ab und zu auch sonst einmal in Gemeinden käme, wo ständig nur ein Geistlicher amtiert.

Ich bin der Überzeugung, daß mit einer solchen Einrichtung Segen in doppelter Beziehung zu stiften wäre, und es würde mich freuen, wenn meine Anregung fruchtbaren Boden fände. Ich bitte deshalb um Unterstützung für meinen Antrag, den ich noch einmal verlesen möchte:

> Synode wolle beschließen:
>
> das Kirchenregiment zu ersuchen, zu gegebener Zeit, d. h. sobald es die finanziellen Verhältnisse gestatten, die Einrichtung geistlicher Stellen zu erwägen, deren Inhaber den Gemeinden in dringenden Behinderungsfällen des eigenen Geistlichen zur Abhaltung von Gottesdiensten und anderen Amtshandlungen zur Verfügung stehen.

**Präsident:** Herr Synodale Jentsch!

**Superintendent Oberkirchenrat Jentsch:** Wenn ich den Herrn Berichterstatter recht verstanden habe, hat er sich für Einziehung bzw. Zusammenlegung von Zwergparochien eingesetzt. Ich bedaure, daß ich diesen Weg nicht mitgehen kann. Die jetzigen Verhältnisse weisen

gerade in die entgegengesetzte Richtung. Wir dürfen nur einmal einen Blick auf die römische Praxis werfen, die jetzt allenthalben mehr Geistliche unterbringt, als sie bisher angestellt hat. Das ist zweifellos der richtige Weg. Wir schaden unserem kirchlichen Wesen, wenn wir Orten, die bisher einen Geistlichen gehabt haben, diesen Geistlichen nehmen und die betreffenden Parochianen nötigen, beim Nachbargeistlichen die Versorgung, die sie brauchen, zu suchen. Es kommt eine Mißstimmung in solche kleine Parochien hinein, die sehr schädigend wirkt. Schließlich gewöhnen sich die Leute den engeren Verkehr mit dem Geistlichen immer mehr ab, zumal oftmals eine gewisse Spannung zwischen den zusammengelegten Dörfern besteht; das ist nun einmal so Sitte seit altersher. Ich möchte also recht dringend bitten, daß mit der Zusammenlegung der Zwergparochien sobald als nur möglich und grundsätzlich aufgehört wird.

Ich habe aber eine andere Bitte, die im Zusammenhang damit steht. Wenn wir eine Anzahl solcher Parochien haben, die ihren Geistlichen nicht annähernd voll beschäftigen, wenigstens äußerlich nicht, denn wenn ein Geistlicher nur will, kann er auch in Gemeinden von 300 Seelen sehr intensiv arbeiten, abgesehen davon, daß er sich seiner wissenschaftlichen Fortbildung widmen kann — ich meine, wenn wirklich Geistliche vorhanden sind, die auf so kleinen Stellen äußerlich nicht voll beschäftigt sind, dann möchte den Ephoren aufgegeben werden, diese wenig beschäftigten Geistlichen in den unmittelbaren Dienst der Ephorie zu stellen. Es gibt dazu eine ganze Anzahl Möglichkeiten. Ich will nur einige nennen: Dienst in der Presse, Dienst an der Jugend, Dienst an den Frauenvereinen, jetzt ein sehr wichtiger, bedeutsamer Posten. Es ist vorhin die Notwendigkeit erwähnt worden, die Kirchenmusik zu fördern; ich könnte noch hinzufügen, für die kirchliche Kunst ein offenes Auge zu haben. Mir wäre es außerordentlich erwünscht, wenn an die Ephoren die Aufforderung erginge, in diesem Sinne einmal die Anspannung der wenig beschäftigten Geistlichen herbeizuführen.

Was den Antrag Baumann anlangt, so bewegt er sich ja in ähnlicher Linie, daß also ein besonderer Geistlicher für die Ephorie angestellt wird. Ich muß ganz offen gestehen, ich möchte einen solchen Posten nicht bekleiden. Das ist ein Mädchen für alles. Er ist nirgends zu Hause, er reist in der ganzen Ephorie herum und wird da benutzt, wo man ihn gerade braucht. Es gab wohl früher in Leipzig den Posten eines Subdiakonus — ich bitte die Herren, den Ausdruck Subdiakonus zu verzeihen, aber ich glaube, er lebte damals; das ist jedenfalls eine Amtsbezeichnung, mit der der betreffende Inhaber nicht gerade geglänzt hat, denn es ist der Inbegriff der Bescheidenheit, nicht nur Diakonus, sondern Subdiakonus zu sein —, aber soweit ich die Tätigkeit dieses Leipziger Subdiakonus kennen gelernt habe, war sie durchaus unbefriedigend. Er hatte keine Gemeinde, hatte keine Seelsorge im eigentlichen Sinne, er war bald hier, bald dort eingestellt. Ich glaube, dem als berechtigt anzuerkennenden Bedürfnis, das in dem Antrage Baumann laut wird, würde am besten entsprochen, wenn die Ephoren angewiesen würden, die Inhaber dieser kleinen Stellen in der von mir gekennzeichneten Weise in den Dienst der ganzen Ephorie zu stellen.

**Präsident:** Der Herr Präsident des Landeskonsistoriums!

**Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. Böhme:** Meine Damen und Herren! Der Antrag des Herrn Synodalen Baumann ging ja nur dahin, wenn die finanziellen Verhältnisse der Landeskirche es gestatten, die Frage zu prüfen, ob eine derartige Einrichtung getroffen werden könnte, daß für die ganze Ephorie eine geistliche Hilfskraft angestellt würde. Der verehrte Herr Vorredner hat bereits auf die Leipziger Verhältnisse hingewiesen. Dort hat diese Einrichtung bestanden, und sie besteht auch heute, soviel ich weiß, noch. Für ganz wertlos hat das Landeskonsistorium diese Einrichtung durchaus nicht gehalten. Daß sie natürlich wenig befriedigt, darin stimmen wir mit dem Herrn Vorredner durchaus überein. Es ist eine außerordentlich wenig befriedigende Tätigkeit für einen jungen Geistlichen, ohne eigene Gemeinde und ohne ein eigentliches volles geistliches Amt zu sein, immer nur den Lückenbüßer an anderer Stelle machen zu müssen. Das ist eine sehr opfervolle Aufgabe, und die kann man in der Regel auch einem jungen Geistlichen höchstens eine kurze Reihe von Jahren zumuten. Ob nach dieser Richtung hin die Sache weiter ausgebaut werden kann für alle Ephorien des Landes, würden wir später zu prüfen haben. In Betracht kommen wird auch die finanzielle Frage. Wenn der betreffende Geistliche für die Bedürfnisse der Ephorie angestellt wird, so wird später einmal hier vielleicht eine sehr wichtige Aufgabe für den künftigen kirchlichen Bezirksverband vorliegen. Der müßte und könnte dann ein derartiges Amt begründen. Es wird von der Opferwilligkeit der künftigen Bezirksverbände abhängen, ob und inwieweit sie diesen Bedürfnissen Rechnung tragen wollen.

**Präsident:** Herr Synodale Vierling!

**Pfarrer Vierling:** Meine hochverehrten Damen und Herren! Der Herr Berichterstatter hat darauf hingewiesen, daß eine große Anzahl von Pfarrstellen in den kleinen Gemeinden, den sogenannten Zwerggemeinden, zurzeit unbesetzt ist, und den Wunsch hinzugefügt, daß diese möglichst bald wieder einen eigenen Pfarrer bekommen. Ich kann mich diesem Wunsche zurzeit nicht unbedingt anschließen. Ich bin der Meinung, daß diese kleinen Gemeinden von 2 bis 300 Seelen auch recht gut von einem benachbarten Geistlichen betreut werden können, der etwa alle 14 Tage dort Gottesdienst hält.

(Sehr richtig!)

Es ist besser, in diesen Gemeinden seltener Gottesdienst zu halten und daß mehr Leute in die Kirche gehen, als wenn der Geistliche verpflichtet ist, Sonntag für Sonntag in einer Kirche, wo nur wenige Menschen anwesend sind, zu predigen. Wenn die Gemeinde weiß, es wird nicht alle Sonn- und Feiertage, sondern nur aller 14 Tage gepredigt, so merken sich das die Leute und kommen viel eher hinein.

(Teilweiser Widerspruch.)

Ich möchte weiter darauf hinweisen, daß es auf der anderen Seite in den Großstädten Gemeinden gibt, deren Seelenzahl in den letzten Jahren und Jahrzehnten wesentlich kleiner geworden ist. Die großen Geschäftsräume in den Zentren der Städte waren früher Wohnräume. Die Familien sind mehr an die Peripherie hinausgedrängt worden, und so herrscht heute in vielen Vorortgemeinden eine geistliche Not. Da sind zu wenig Geistliche, und darum möchte ich das Wort reden nicht einem Abbau, sondern einem Umbau der Geistlichen.

(Sehr richtig!)

In diesen Vororten sind die Geistlichen häufig überbürdet. Der Pfarramtsleiter ist durch die Erledigung von äußeren Amtsgeschäften so in Anspruch genommen, daß er sich um seine Gemeinde nicht annähernd so kümmern kann, wie

er es gern möchte und sollte. Ich wünschte darum, daß eine ganze Anzahl Geistlicher aus solchen kleinen Gemeinden in die großen Vorortgemeinden käme, wo sich ihnen ein weites Arbeitsfeld öffnet. Da gilt es Volksmission zu treiben, und die jetzt vorhandenen Kräfte sind oft beim besten Willen und bei Anspannung aller ihrer Kräfte nicht in der Lage, das so zu tun, wie es im Interesse der Gemeinde wünschenswert ist.

Weiter wurde der Bau und Umbau von kirchlichen Gebäuden erwähnt. Es ist ja bekannt, daß während der Kriegszeit und während der Nachkriegszeit diese Gebäude zum großen Teil wegen des Fehlens jeglicher Mittel außerordentlich vernachlässigt worden sind. Man hat schon jetzt versucht, Versäumtes nachzuholen, aber infolge der meistens schlecht eingegangenen Kirchensteuer ist das bisher nicht möglich gewesen. Darum möchte ich mir erlauben, an das hohe Kirchenregiment die Bitte zu richten, derartige wohlbegründete Eingaben möglichst zu erfüllen. Es ist auch im Interesse der Gemeinden, daß nicht zu lange mit Reparaturen gewartet wird, namentlich an den alten Kirchengebäuden, Pfarrhäusern und Gottesäckern; denn sonst werden die Reparaturkosten unverhältnismäßig hoch, und es können Schäden eintreten, die vielleicht später kaum noch wieder gutzumachen sind.

**Präsident:** Herr Synodale Heymann!

**Fabrikbesitzer Heymann:** Meine hochgeehrten Damen und Herren! Ich möchte den Antrag des Herrn Konsynodalen Baumann unterstützen und ihn nach einer anderen Seite noch beleuchten. Wir haben vorhin aus der Tabelle II erfahren, daß 48 Stellen vorübergehend unbesetzt waren. Ich erhalte aus meinem Bezirke die große Klage, daß gerade bei dieser Besetzung der geistlichen Stellen, obwohl wir wissen, daß wir vorläufig noch genügend Geistliche zur Verfügung haben, die Beschleunigung größer sein könnte. Es wird darüber geklagt, daß dadurch eine zu mangelhafte Bedienung der Gemeinde entstehe, und zwar werden Beispiele angeführt, daß z. B. Eppendorf im Jahre 1920 in der Zeit vom 20. Februar bis zum 1. Oktober in der ersten Pfarrstelle unbesetzt geblieben ist, also ca. 6 Monate, die Stelle in Großwaltersdorf vom November bis April und in Sayda auch sehr lange. Das muß uns besonders ernst stimmen in einer Zeit, wo wir daran gehen, eine neue Konfirmationsordnung aufzustellen, und in der wir die außerordentliche Not kennen, in der sich unsere Konfirmanden befinden. Wenn wir aber so lange Vakanzzeiten haben, können Sie sich ungefähr die Not vorstellen, in der sich unsere Gemeinden befinden müssen.

Ich bitte deshalb das hohe Kirchenregiment darum, uns zu sagen, ob eine beschleunigtere Besetzung unter den jetzigen Verhältnissen möglich sein wird oder welche Hindernisse dafür bestehen oder bestanden haben.

**Präsident:** Der Herr Landesbischof!

**Landesbischof D. Ihmels, Magnifizenz:** Wenn ich den Herrn Synodalen Vierling richtig verstanden habe, so ist er dafür eingetreten, daß es unter Umständen besser sei, nur alle 14 Tage in einer Gemeinde Gottesdienst abzuhalten. Ich war einen Augenblick anderweit in Anspruch genommen, bin also nicht sicher, ob ich alles gehört und richtig aufgefaßt habe. Ich nehme an, es handelt sich um die Frage, ob man Zwerggemeinden zusammenlegen soll. Da bin ich nun zunächst dem Herrn Synodalen Jentsch außerordentlich dankbar dafür, daß er doch davor gewarnt hat, etwa aus der Aufhebung von Zwerggemeinden irgend etwas wie einen Grundsatz zu machen.

(Sehr richtig!)

Ich glaube, wir brauchen die Pfarrer in den kleinen Gemeinden, um sie für allgemeine kirchliche Zwecke verwenden zu können. Das müssen wir freilich lernen.

(Sehr richtig!)

Solange wir das nicht lernen und solange finanzielle Mittel nicht vorhanden sind, wird man ja zur Zusammenlegung von Zwerggemeinden kommen. Nun bin ich nicht sicher, ob der Herr Synodale sich die Sache so denkt, daß die Gemeinden sich so nahe liegen und daß man der einen Gemeinde zumuten kann, den einen Sonntag in die Nachbarkirche zu gehen, während umgekehrt ihre Kirche auch von der bisherigen Nachbargemeinde aufgesucht wird. Wenn es so gemeint ist, würde ich kein grundsätzliches Bedenken dagegen haben. Ich kann freilich bloß hinzufügen, soweit ich unsere Verhältnisse hier kenne, wird das außerordentlich schwer zu erreichen sein. Regelmäßig wird jede Gemeinde die Sache so ansehen, daß sie nur in ihre Kirche geht.

(Sehr richtig!)

Und wenn das dann darauf hinauskommt, daß wir grundsätzlich nun gerade innerhalb der Berufsvertretung der Kirche anerkennen: es ist genug, alle 14 Tage das Gotteshaus zu öffnen — der verehrte Herr Synodale hat das nicht ausgesprochen, das will ich ausdrücklich einschieben —, dann muß ich meinesteils ganz dringend bitten, daß die Landessynode sich auf den Standpunkt nicht stellen wolle. Meine verehrten Herren Synodalen! Ich bin persönlich in vielen Fragen zu Konzessionen geneigt, aber — der verehrte Herr Synodale Hickmann sieht mich an — er würde nach meiner gestrigen Predigt in Döbeln verwundert sein, wenn ich heute auch nur leise einen Finger rührte, um die Sitte, nach der der Christ am Sonntag ins Gotteshaus gehört, zu gefährden. Wir dürfen auch nicht den Anschein aufkommen lassen wollen, als ob wir an dieser Sitte rütteln wollten. Ich hoffe, daß ich doch dazu auch die grundsätzliche Zustimmung des Herrn Synodalen Vierling habe.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Biesold!

**Schuldirektor Biesold:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte mir ein kurzes Wort zu dem Punkte „Förderung der kirchlichen Musik“ gestatten. Ich glaube, die verehrten Mitglieder der Synode sind alle mit mir der Ansicht, daß in dem früheren Verhältnis, wo also ein Lehrer der Schule mit dem Kantor- und Organistendienst betraut war, jedenfalls ein gesegneter Zustand für Kirche und Schule vorhanden war. Ich meine da natürlich in der Hauptsache kleinere Gemeinden, in denen nicht wie in den größeren Gemeinden ein kirchenmusikalischer Beamter im Hauptamt angestellt ist. Ich gestehe selbst noch ein, daß ich eigentlich in der Tätigkeit eines Kirchschullehrers das Ideal des Lehrerberufs erblickte, so daß ich mich in jungen Jahren selbst einmal bemüht habe — leider erfolglos —, ein Kantoramt zu erringen.

Wenn nun infolge der Umwälzung leider auch in diesen Ämtern ein Umschwung erfolgt ist, so müssen wir außerordentlich bedauern, daß sogar auch in das Amt des Kirchschullehrers diese Wellen mit hineingeschlagen haben. Andererseits müssen wir uns schließlich freuen, wenn diejenigen, die sowieso nicht ganz mit ihren Herzen

bei dem Amt gewesen sind, dann auch zu einer klaren Entscheidung kamen und sich von uns getrennt haben. Die früheren Zustände sind jedenfalls nach meiner persönlichen Überzeugung ideal gewesen, weil die Kirchschullehrer — und diejenigen, die es heute noch sind, einbezogen — in den Gemeinden — und ich spreche da hauptsächlich von den Landgemeinden — eine Kulturaufgabe in mancherlei Weise erfüllt haben.

Nun sind natürlich durch die Umwälzung und die Entscheidung vieler nicht gefestigter Charaktere große Lücken entstanden, und es ist für die Gemeinden eine schwere Aufgabe, diese Lücken auszufüllen. Es haben sich erfreulicherweise viele Privatpersonen bereit erklärt, vertretungsweise den Kantor- und Organistendienst zu versehen; ich weiß z. B. in meinem Bezirke eine Gemeinde, in der ein schlichter Bäckermeister, ein Mitglied der Landeskirchlichen Gemeinschaft, den Kirchendienst versieht. Es ist allerdings bei diesem Ersatz — denn anders können wir das doch nicht nennen — die Gefahr vorhanden, daß nun zwischen den Gemeinden, in denen noch ein ordnungsgemäß vorgebildeter Kantor angestellt ist, und denen, wo nur in bescheidenstem Maße die kirchenmusikalischen Wünsche erfüllt werden, ein Vergleich und, ich darf es nicht verschweigen, eine gewisse Unzufriedenheit entsteht.

Es käme nun die Frage, auf welche Weise doch vielleicht wieder eine gewisse Besserung dieser Zustände herbeigeführt werden könnte. Da stehe ich allerdings auf dem Standpunkte — ich habe das schon an anderer Stelle zum Ausdruck gebracht —, daß ich in gewissem Sinne ein Optimist bin, daß vielleicht doch die alten, guten Verhältnisse, die uns früher so viel Freude gemacht haben, in absehbarer Zeit wieder eintreten,

(Zuruf: Na, na!)

daß wir vielleicht doch auch wieder evangelische Lehrer, die als evangelische Kantoren und Organisten dienen wollen, gewinnen werden. Ich weiß zwar, daß natürlich von der anderen Seite aus dagegen jedenfalls mit allen Mitteln gekämpft werden wird, aber nach meiner Kenntnis der Schulverhältnisse in Sachsen wird in nicht zu ferner Zeit ein Zustand eintreten, der uns einen geradezu verhängnisvollen Lehrermangel zeigen wird, und das wird dann, weil eben der Nachwuchs in der Volksschullehrerschaft fehlen wird, jedenfalls wieder den Gedanken fruchtbar machen, daß wir vielleicht doch einmal in irgend einer Weise unsere alten, guten, ehrwürdigen Volksschullehrerseminare wiedergewinnen werden

(Bravo!)

und daß dann vielleicht auf diese Weise wieder unserer evangelischen Kirche in diesen evangelischen Lehrern treue Helfer entstehen.

Ich will keinen Antrag stellen, daß sich die Synode irgendwie hierzu erklären möchte, ich würde mich aber außerordentlich freuen, wenn wenigstens für die Weiterarbeit draußen im Lande uns als Vorkämpfern für diesen Gedanken die Synode in deutlicher Weise ihre Zustimmung zu diesen Gedanken erklärt.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Herr Landeskonsistorialrat Dinter!

**Landeskonsistorialrat Dinter:** Der Herr Synodale Heymann hat den Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß die Besetzung erledigter Stellen nicht allzulange hinausgeschoben wird. Wir begreifen diesen Standpunkt vollständig. Es muß aber doch darauf hingewiesen werden, daß die gewünschte Beschleunigung mit Rücksicht auf die Verhältnisse nicht in allen Fällen möglich ist. Es liegen zwei Hinderungen vor. Zunächst die eine Hinderung, von der wir hoffen dürfen, daß sie in nächster Zeit wieder beseitigt werden wird, nämlich die finanzielle Notlage vieler Gemeinden. Gerade im letztvergangenen Jahre ist uns von sehr zahlreichen Gemeinden bei der Erledigung einer Geistlichenstelle der Wunsch nahegebracht worden, wir möchten doch die Stelle ein halbes oder ein ganzes Jahr lang nicht wieder besetzen, damit sich während dieser Zeit die Gemeinde finanziell wieder etwas kräftigen könne. Ja es ist sogar der Wunsch mit dem Hinweis begründet worden, daß die Gemeinde ungefähr ein halbes Jahr brauchen würde, um überhaupt die Umzugskosten für den neuen Geistlichen zu sammeln, und infolgedessen bitte sie, daß die Besetzung hinausgeschoben werde. Der andere Grund liegt in der kirchlichen Gesetzgebung und ist nicht zu beseitigen. Er bezieht sich auf die Fälle, in denen ein Geistlicher gestorben ist. Da hat die Witwe das Gnadenvierteljahr, unter Umständen auch ein Gnadenhalbjahr. Wenn der Herr Synodale Heymann den Fall Eppendorf erwähnt hat, so bin ich darüber besonders im Bilde, weil ich Superintendent der Ephorie Flöha war, als diese Stelle offen wurde. Die Witwe des Pfarrers Bretschneider hatte, da dieser im Jahre 1895 in Eppendorf ins Amt gekommen war, Anspruch auf ein volles Gnadenhalbjahr, sie bekam also den vollen Gehalt noch auf 6 Monate. Demgemäß konnte die Stelle erst nach Ablauf von 6 Monaten vom Tode des Pfarrers Bretschneider ab wieder besetzt werden, und das ist dann auch geschehen. Es ist gewiß zuzugeben, daß es für eine Gemeinde nicht angenehm und nicht segensreich ist, so lange keinen eigentlichen Geistlichen zu haben, aber die Verhältnisse liegen so, daß das nicht geändert werden kann.

**Präsident:** Herr Synodale Heinze!

**Pfarrer Heinze:** Ich möchte doch noch einmal kurz auf die beschleunigte Besetzung der Stellen zu sprechen kommen. Herr Synodale Heymann hat davon gesprochen, daß es dringend nötig sei, daß die Besetzung rasch geschehe. Er hat dabei einen Punkt wohl nicht erwähnt. Wir können im Erzgebirge und im Vogtlande ein lautes Lied von den Sekten singen. Sie glauben gar nicht, wenn eine solche Pfarrstelle lange nicht besetzt wird, wie da die Sekten an einem solchen Orte lebendig werden.

(Zustimmung.)

Wo schon Sekten sind, verdoppeln sie dann ihre Versammlungen, und wo noch keine sind, fangen sie an, solche zu halten. Das ist außerordentlich gefährlich. Im übrigen liegt es wohl auch nicht bloß, wie der Herr Landeskonsistorialrat Dinter meint, am Gesetz, wenn die Stellenbesetzung mitunter verzögert wird, sondern auch manchmal an den Kirchenpatronen. Es steht mir z. B. ein Fall vor Augen, wo der betreffende Kirchenpatron aus gar keinem ersichtlichen Grunde die Ausschreibung bzw. den Vorschlag ganz außerordentlich verzögert hat, so daß die betreffende Stelle dadurch Schaden leidet.

Ich möchte dann im Anschluß an das, was Herr Oberkirchenrat Jentsch gesagt hat, auch durchaus mit ihm darin zusammenstimmen, daß man möglichst wenig Zwergparochien einziehen soll. Denken Sie vor allen Dingen einmal an die „ernsten Bibelforscher" jetzt. Wenn eine solche Stelle keinen Pastor mehr hat, übernehmen vielfach die ernsten Bibelforscher die Pastorierung, sie setzen sich

neben das Pfarrhaus und entwickeln eine geradezu verhängnisvolle Tätigkeit.

Und endlich macht man sehr oft jetzt die Erfahrung, daß manche Städte rechten Appetit bekommen, ihre Diakonatsstellen einzuziehen oder wer weiß wie lange unbesetzt zu lassen, und zwar ist das oft an solchen Orten der Fall, wo es wirklich beim besten Willen gar nicht angebracht und auch nicht nötig ist, in finanzieller Beziehung. Ich möchte die oberste kirchliche Behörde recht herzlich bitten, daß sie, so oft es irgend angeht, nein sagt bei einem Antrag auf Einziehung von Diakonatsstellen. Denn was wird fertig? Es gibt stets eine Überlastung des betreffenden Geistlichen, der nun allein in der Gemeinde haust. Er kommt vielleicht zu seiner Predigt erst Sonnabend abend, die Seelsorge leidet, und in den kirchlichen Vereinen muß er oft seine Vereinsvorträge aus den Ärmeln schütteln; das geht also alles auf Kosten der Tiefe und Intensität der kirchlichen Arbeit. Wir wollen so viel als möglich nicht abbauen, sondern anbauen.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Graefe!

**Pfarrer Graefe:** Verehrte Damen und Herren! Den Ausführungen Sr. Magnifizenz des Herrn Landesbischofs, soweit sie grundsätzlicher Natur waren, wird kaum jemand widersprechen können. Ich möchte Se. Magnifizenz aber darauf hinweisen, daß es innerhalb unserer Landeskirche sehr viele Fälle gibt, in denen zwei selbständige Kirchgemeinden kaum mehr als 1 bis 1½ Kilometer von einander entfernt sind, und wenn es sich da nun um Gemeinden von 3 bis 400 Seelen handelt, dann ist doch wohl eine Zusammenlegung dieser Gemeinden unbedingt möglich, ohne daß das kirchliche Leben irgendwie Schaden zu leiden braucht. Denn die Mitglieder der einen Kirchgemeinde können sehr wohl einen Weg von ¼ Stunde bis 20 Minuten zurücklegen, um allsonntäglich in das Gotteshaus kommen zu können, sei es in die eigene Kirche, sei es in die der Nachbargemeinde. Das ist um so eher möglich, als wir oben im Erzgebirge und wohl auch draußen im Vogtlande unseren Gemeindemitgliedern oftmals zumuten müssen, bei hohem Schnee und gebirgigem Terrain Wege von 1 Stunde, ja von 1½ Stunden zurückzulegen. Das sind ganz andere Verhältnisse, viel größere Schwierigkeiten, als sie zumeist im Niederlande vorhanden sind, wo es sich um sehr kleine und kleinste Gemeinden handelt. Also grundsätzlich stimme ich den Ausführungen Sr. Magnifizenz durchaus zu.

Ich habe mir aber eigentlich das Wort erbeten, um mir zwei Fragen an das Kirchenregiment zu gestatten. In Abschnitt C, kirchliche Finanzen betreffend, Tabelle XIIIa findet sich zunächst die Mitteilung: „Zuschuß zu den Ablösungsrenten für geistliche Getreidezehnte“. Der Zuschuß, der vom Staat gewährt worden ist, ist ja sehr minimal, er beträgt rund 2000 M. Ich möchte aber meine Frage dahin stellen: Ist das Kirchenregiment in der Lage, mir und damit, da es in öffentlicher Sitzung geschieht, auch der breiten Öffentlichkeit mitzuteilen, ob eine Aufwertung der Ablösungskapitalien, die doch in vielen Gemeinden durchaus nicht gering sind, zu erhoffen ist. Das Ablösungskapital, das beispielsweise der Pfarrstelle Arnsfeld zusteht, beträgt, soweit ich mich im Augenblick besinne, über 8000 M.; es gibt aber Gemeinden, wo es vielleicht sogar das Doppelte beträgt, und wenn eine Pfarrstelle 300 oder 400 oder 600 M. Ablösungskapitalzinsen früher bezogen hat und das jetzt ganz in Wegfall kommt, wie es in den letzten Jahren geschehen ist, so bedeutet das natürlich bei der Frage der Aufbringung des Grundgehaltes zur Besoldung der Geistlichen einen sehr erheblichen Ausfall. Ich weiß nicht, wie die Verhältnisse hier liegen, und möchte darum um Auskunft bitten.

Ebenso haben wir in den letzten Jahren die Akzidenzienfixa nicht bekommen. Es ist hier bis 1922 die Summe von 619 485 M. angegeben. Ich möchte allerdings nicht etwa irgendwie eingreifen in die zwischen Landeskonsistorium und Staatsregierung jetzt gepflogenen Verhandlungen über diese finanzielle Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat, aber wenn es dem Kirchenregiment möglich wäre, auch hier eine beruhigende Mitteilung zu machen darüber, daß diese Akzidenzien, die ja auf Staatsgesetz beruhen, später wieder in voller Höhe gezahlt werden können, so würde ich dafür sehr dankbar sein. Also ich bitte um eine gefällige Auskunft.

**Präsident:** Der Herr Präsident des Landeskonsistoriums!

**Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums D Dr. Böhme:** Der Herr Synodale Graefe hat selbst hervorgehoben, daß es sich um Fragen handelt, die eine sehr diskrete Behandlung erfordern. Ich werde daher meine Antwort darauf entsprechend einrichten. Eine beruhigende Erklärung, daß diese Renten und Akzidenzien in der früheren Höhe gezahlt werden, kann ich nicht geben, aber ich kann sagen, die Frage einer Aufwertung beider Arten von Bezügen wird erwogen. Darauf möchte ich mich heute beschränken.

**Präsident:** Herr Synodale Mrosack!

**Pfarrer Lic. theol. Mrosack:** Ich möchte einen Notschrei ausstoßen über die geistliche Not unserer wendischen Gemeinden. In der wendisch-deutschen Pflege haben wir rund 25 Kirchspiele, wo sonntäglich in beiden Sprachen, in der wendischen und der deutschen, gepredigt wird. Von den 28 Geistlichen, die wir haben, sind gegenwärtig 4 teils gestorben, teils versetzt, teils in den Ruhestand getreten. Es sind also gegenwärtig 4 Stellen nicht besetzt, und in nächster Zeit kommt noch eine fünfte hinzu. Gestern vor acht Tagen ist der Inhaber dieser Stelle, nachdem er den wendischen Gottesdienst gehalten hatte, auf der Kanzel zusammengebrochen. Von diesen 4 jetzt vakanten Stellen werden zwei voraussichtlich als Zwerggemeinden dem Nachbargeistlichen zur Versorgung zugewiesen werden, aber die zwei bzw. drei anderen sind so groß, daß sie unmöglich vom benachbarten Geistlichen versorgt werden könnten. Vielleicht wird die eine oder andere noch besetzt werden, aber doch nur auf die Weise, daß irgend ein anderer, dessen Stelle dadurch vakant wird, diese Stelle einnimmt. Das ist ein großer Notstand, und gerade unsere wendischen Gemeinden, die sehr regen kirchlichen Sinn und auch ein Herz für kirchliche Opfer haben, leiden außerordentlich darunter. Wir haben gegenwärtig nicht einen einzigen wahlfähigen Kandidaten, der der wendischen Sprache mächtig ist. Was soll nun werden? Wir Wenden haben einen Verein für studierende Wenden gegründet. Dieser Verein unterstützt Gymnasiasten und Studenten, insbesondere auch Theologen, aber unter den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen sind die Einnahmen des Vereins gering. Es möchte doch hier das hohe Kirchenregiment das, was es angefangen hat, noch weiter fortsetzen. Es ist eine einzige wendisch-deutsche Gemeinde, soviel mir bekannt ist, in die Gehaltsgruppe XI eingestellt worden. Das ist kein Anreiz für diejenigen, die der wendischen Sprache mächtig sind, aber in deutsche Gemeinden gegangen sind, in unsere wendische Pflege zurückzukehren.

Wenn dagegen wenigstens eine größere Anzahl von diesen wendisch-deutschen Gemeinden in die Gruppe XI eingeordnet werden könnte, da wäre es für diejenigen, die jetzt in deutschen Gemeinden arbeiten, doch ein gewisser Anreiz, wiederum in ihre Heimat zurückzukehren. Wie gesagt, es ist ein schwerer Notstand, unter dem wir jetzt leiden, und er kann noch größer werden. Wir haben eine Anzahl von Geistlichen, die das sechzigste Jahr überschritten haben und auch schon daran denken, in den Ruhestand zu treten. Wie soll das in Zukunft werden?

**Präsident:** Herr Synodale Löscher!

**Pfarrer Löscher:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Einer der Vorredner, Herr Konsynodale Heinze, hat mit Nachdruck auf die Sektengefahr hingewiesen. Da scheinen zunächst die statistischen Unterlagen, die wir auf S. 8 in Tabelle 3 bekommen haben, uns zu sagen: eine solche Gefahr besteht gar nicht, denn die Übertritte zu diesen Sekten haben in den Jahren großer Gefahr von Jahr zu Jahr abgenommen. Sie haben 1919 1681, 1920 1289, 1921 1245 und 1922 nur 674 betragen.

Es ist ja eine Eigenart der Statistik, daß sie oft, ohne daß sie es will, irreführt. Woher kommt die geringe Zahl? Sie kommt daher, daß das höchst merkwürdige und nur unserer sächsischen Kirche beschiedene traurige Austrittsgesetz, gegen das wir von Anfang an viel mehr hätten Sturm laufen müssen,

(Sehr richtig!)

anstatt es einfach hinzunehmen, den Standesbeamten verbietet, zu fragen, zu welcher Gemeinschaft der Austretende sich wenden will. Daher werden die gesamten Sektenleute zu den Dissidenten geschrieben; daher kommt es, daß in der Summe von 1922 mit 48 635 Austritten zu den Freireligiösen und Religionslosen auch die sehr große Zahl der Sektenleute gehört.

Ich habe mir in meiner Gemeinde die Mühe genommen, bei ungefähr 150 Austritten in diesen Jahren jedem einzelnen Falle nachzuforschen, und habe festgestellt, daß ein Drittel aller Austritte zu den Sekten geschieht, so daß wir in der angegebenen Statistik anstatt der 674 auf 10 bis 12 000 Austritte zu den Sekten kommen und in den letzten Jahren auf noch viel mehr. Wir wollen besonders an die Verheerungen denken, die die rücksichtslos vorgehenden Bibelforscher,

(Sehr richtig!)

die sich wie zum Spott „ernste" Bibelforscher nennen, anrichten. In den Gemeinden des Erzgebirges arbeiten oft 5 bis 6 Sekten und dazu noch die Spiritisten, und sie gehen in rücksichtslosester Weise vor. Es ist durchaus unchristlich, wenn gerade die Sekten, die uns vorwerfen: ihr seid das Babel, dieses glaubensfeindliche Kirchenaustrittsgesetz benutzen, um uns zu schaden. Es ist bei uns so weit gegangen, daß in einer Nachbargemeinde die Sekte, als die Gemeinde in großer Not war, eine Mittelsperson vorschickte, um der Gemeinde eine Hypothek anzubieten mit dem ausgemachten Grundsatze, sobald die Gemeinde in tiefste finanzielle Not kommt, ihr den Hals zuzuschnüren und die Kirche in Besitz zu nehmen. Das ist englisch-amerikanischer Geist, der sich da auswirkt und den wir mindestens so zu fürchten haben wie den Geist Roms. Bei uns werden jetzt oft selbst in ganz kleinen Orten Sektenbethäuser gebaut. Das Geld kommt ohne Mühe von drüben her, und bei uns wird gehetzt und geschürt, und unsere Gemeinden werden zertreten.

Die statistische Zahl 674 der Austritte ist also nur scheinbar richtig nach den Angaben, die dem Konsistorium zur Verfügung standen, aber nicht richtig, wenn man die Wirklichkeit ansieht.

Das andere, was ich ganz kurz bemerken möchte, betrifft die hocherfreulichen Äußerungen des Herrn Berichterstatters über unsere kirchenmusikalischen Mitarbeiter und Verhältnisse. Für diese Worte danke ich im Namen des Landeskirchenchorverbandes herzlich. Es freut uns aufrichtig, wenn von unseren Laien anerkannt wird, was unsere Kirchenmusik und unsere Kirchenmusiker in dieser schweren Zeit geleistet haben. Wenn ferner die Frage der Fortbildung und Ausbildung berührt worden ist, so sei es mir gestattet darauf hinzuweisen, daß unser Landeskirchenchorverband auch in diesem Jahre, vom 17. bis 26. Oktober, wie vor zwei Jahren in Leipzig im Anschluß an das viel zu wenig bekannte kirchenmusikalische Institut des Konservatoriums wiederum einen Fortbildungslehrgang für Kirchenmusiker einrichten will, dessen ausführliches Programm mir heute morgen zugegangen ist. Es steht für jeden, der es kennen lernen will, zur Verfügung.

Ich möchte weiter hier die Bitte aussprechen, ob es nicht möglich wäre, daß von unserem Landeskonsistorium aus das kirchenmusikalische Institut des Leipziger Konservatoriums, das unter Leitung des Professors Straube, des jetzigen Thomas-Kantors, steht, etwas mehr an die Landeskirche angegliedert und von ihr gefördert würde. Es steht bei uns z. B. so, daß dieses kirchenmusikalische Institut den Besuchern zwar ein Zeugnis ausstellen kann, dieses aber gar keine umfassende Geltung hat, während der, der in dem bekannten kirchenmusikalischen Institut, das in Berlin besteht, seine Studien treibt, ein Zeugnis erhält, mit dem er überall durchkommt. Es müßte von unserer Kirche Nachdruck darauf gelegt werden, daß wir mit diesem Kirchenmusiker-Institut Hand in Hand arbeiten, um ihm mehr Geltung zu verschaffen.

Nun habe ich noch eine besondere Bitte, die in den letztvergangenen Tagen in verschiedenen Synodalkreisen schon erörtert worden ist und die ich bei dieser Gelegenheit anbringe. Denn es handelt sich dabei auch um die Besprechung des statistischen Berichtes. Es ist uns Geistlichen bekannt, daß nach dem Verordnungsblatt Nr. 12 d. J. das Landeskonsistorium die Herausgabe einer neuen Kirchenstatistik angeordnet hat, die ja alles das, was in dem Bericht hier nur in engem Rahmen geboten wird, in erweiterter Form enthält. Aus der Zeit des Tiefstandes unserer Finanzen heraus ist nun der Gedanke geboren, dieses Nachschlagebuch in wesentlich vereinfachter Form herauszubringen. Diese soll darin bestehen, daß bei den einzelnen Kirchspielen nur die Geistlichen angeführt werden, aber nicht mehr ihr Werdegang wie jetzt usw. Es fehlen aber vor allen Dingen alle Kirchenmusiker, alle Kirchenbeamten, die Beamten, die die Kirchenfriedhöfe verwalten, mit denen allen wir oft zu tun haben. Es fehlen weiterhin die geschichtlichen Angaben über Kirchen und Gemeinden, die oft sehr wertvoll sind. Es wird ein Buch so mager und so dürftig herauskommen, daß wir, wenn wir etwas nachschlagen wollen, allemal auch die früheren Ausgaben zur Hand nehmen müssen und dann doppelte Arbeit haben.

Wir stehen ja doch jetzt in der Zeit, da der Druck nicht mehr so teuer ist. Es wird wieder unendlich viel gedruckt. Ich glaube, es käme auch nicht darauf an, wenn die Herausgabe der Statistik noch zwei bis drei Monate verschoben würde und wir dann das volle statistische Handbuch wieder in die Hand bekämen. Lassen wir die Orden- und Ehrenzeichen weg, lassen wir die vielen bei jeder einzelnen Gemeinde wiederholten und oft sehr weitläufigen Bestim-

mungen weg! Das kann alles abgekürzt werden, aber nicht an den genannten Stellen, sonst wird der Stand der Kirchenmusiker und der Kirchenbeamten — von dort aus ist eine Klage bereits erschollen — sagen, das sei die Würdigung, die ihrer Arbeit zuteil werde, daß sie jetzt aus der Kirchenstatistik gestrichen würden.

(Hört, hört!)

Wir wollen doch auf solche Stimmen achten. Es scheint manchem vielleicht etwas Nebensächliches zu sein, führt aber doch auch oft dazu, daß Mißverständnisse eintreten.

Ich behalte mir deshalb vor, mit meinen Freunden einen darauf bezüglichen Antrag einzubringen.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Barchewitz!

**Pfarrer Barchewitz:** Wenn ich gleich an das anknüpfe, was mein Herr Vorredner von den Sekten sagte, so bin ich außerordentlich dankbar, daß der Herr Berichterstatter davon gesprochen hat und daß es auch in der Aussprache unterstrichen worden ist: wir brauchen unbedingt mehr Spezialisten in unserer evangelischen Kirche. Wir dürfen das nicht bloß der katholischen Kirche überlassen, die sich der Ausbildung solcher Spezialisten sehr widmet. Nach meiner Meinung könnten wir geradezu in jeder Ephorie unseres so dichtbevölkerten Industrielandes einen brauchen, ob wir ihn bekommen, ist eine ganz andere Frage. Wenigstens könnten wir ihn brauchen für die apologetische Arbeit gegenüber den Sekten, gegenüber den Freidenkern, für die Pressearbeit, für die soziale Arbeit, für Schulfragen, für Frauenfragen, für Jugendfragen und was sonst noch in Betracht käme. Der Betreffende könnte dann auch noch den Wunsch des Herrn Konsynodalen Baumann mit erfüllen, wenn er dazu noch in der Lage ist, daß er Sonntag predigt; aber zu tun hätte der Mann wahrlich reichlich genug.

Es ist uns auch schon ein Weg gezeigt worden, der allerdings bis jetzt noch wenig benutzt worden ist, daß man die Inhaber von Stellen in Zwerggemeinden dazu benutzen möchte. Aber ich möchte doch bitten, daß man damit bald beginnt. In der Provinz Westfalen sitzt in einer Zwerggemeinde der bekannte Reichstagsabgeordnete Mumm, und in einer anderen sitzt der apologetische Berufsarbeiter für Westfalen. Freilich, das stelle ich anheim, ob nun die westfälische Lösung unseren Gemeinden, auch unseren sogenannten Zwerggemeinden willkommen wäre; denn für Mumm und für den apologetischen Arbeiter ist ein ständiger Vikar da. Ob damit auch unsere Zwerggemeinden einverstanden wären, das wage ich nicht zu entscheiden. Ob wir nicht doch auf die Anstellung solcher Berufsarbeiter von Landeskirchen wegen zukommen müßten?

Zweitens möchte ich das unterstreichen, was der Herr Konsynodale Vierling gesagt hat: Umbau der geistlichen Kräfte. Es ist für uns in unseren großen Vororten, wo der einzelne Geistliche 6000 bis 10 000 Seelen zu versorgen hat, wirklich fast kaum tragbar, unseren Gemeindegliedern irgendwie eine Begründung dafür zu geben, daß es andererseits Gemeinden gibt mit 500 und 600 Seelen. Ich werfe die Begründung mit den Berufsarbeitern hier mit in die Wagschale. Wenn der Herr Berichterstatter auf diese große Not hingewiesen hat, so bin ich ihm dafür im besonderen als Vertreter von Vorortgemeinden dankbar. Überall schließlich, wo 6000 und mehr Menschen in einer Gemeinde sind, sind meist zwei Geistliche angestellt, hier muß einer die Arbeit erledigen.

Auch dafür bin ich dem Herrn Berichterstatter sehr dankbar, daß er hingewiesen hat auf die baulichen Nöte, in denen die Vorortgemeinden sich vielfach befinden. Er nannte da den Namen unserer Trinitatiskirche in Leipzig-Anger. Ja, meine Damen und Herren, eine Gemeinde von 24 000 Evangelischen mit einer Notkirche, einer Holzkirche, in der man es im Sommer vor Hitze kaum aushalten kann und die man im Winter kaum zu heizen vermag, was sind das für Nöte! Ich darf daran erinnern, daß wir in Leipzig eine Gemeinde von ungefähr 16 000 Seelen haben, die Gemeinde Gohlis-Nord, die bis jetzt noch kein eigenes Gotteshaus besitzt, während in der Nähe des Schulsaales, in dem die Gemeinde zusammenkommt, die katholische Kirche neuerdings eine Kirche eingeweiht hat. Selbstverständlich wäre es untragbar, wenn wir auf so traurige Zustände zurückkämen, wie sie kürzlich im Gustav-Adolf-Boten abgebildet waren von Dresden-Cotta, wenn da eine Kirchenruine steht, die im Neubau auf der Hälfte stehen geblieben ist, und wenn sich, wie dort erzählt wird, in der Nachbarschaft eine katholische Kirche erhebt. Ich kenne die Verhältnisse nicht, ich kann mich also bloß auf jenen Bericht berufen. Um so mehr bin ich dafür dankbar, daß diese Not unterstrichen worden ist.

Wenn aber der Herr Konsynodale Heinze jetzt sagte, man habe den Eindruck, daß in den Städten — gewiß waren auch die Großstädte gemeint — manches Diakonat eingezogen werde, so möchte ich sagen, daß allerdings bei uns in unserer Großstadt die Auffassung immer mehr durchdringt, daß die Massen der Bevölkerung und das Hauptgewicht der kirchlichen Arbeit sich immer mehr nach den Vororten verschieben. Deswegen ist es, wie es auch der Herr Berichterstatter wohl angedeutet hat, angebracht, wenn in der inneren Stadt, die immer mehr Geschäftsviertel wird, hier und da ein viertes Diakonat abgebaut wird. Aber freilich, dabei sollte es nun nicht bleiben, sondern es sollte dafür diese Stelle draußen angebaut werden, und daran fehlt es allerdings noch bis zu einem gewissen Grade. Wenn ich auch nicht grundsätzlich für die Zusammenlegung der Zwergparochien bin, so möchte ich doch sagen: ein richtiger Gedanke liegt doch darin, daß man darauf mehr zustreben sollte.

Der Herr Referent hat uns Möglichkeiten, auch Beförderungsmöglichkeiten gezeigt, wie das anzustreben ist. Ich stimme allerdings auch dem bei, was Se. Magnifizenz gesagt hat, daß in jeder Kirchgemeinde womöglich aller 8 Tage Gottesdienst sein müßte. Aber muß denn dieser Gottesdienst nun immer unbedingt nur am Vormittage sein, kann er nicht auch am Nachmittage oder am Abend sein? Ist es so nicht möglich, daß ein Geistlicher, wenn ihm das nötige Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt wird, tatsächlich an einem Tage drei- oder viermal Gottesdienste hält? Meine Damen und Herren! Im Felde ist das Doppelte verlangt worden, und das waren zum Teil auch solche Verhältnisse, wo wir es mit vielen Dörfern zu tun hatten, die wir eben am Sonntage möglichst gleichmäßig zu versorgen hatten. Demnach, auch ich möchte das unterstreichen: nicht Abbau irgendwie an geistlichen Kräften oder in sachlichen Ausgaben, sondern Umbau und Anbau!

**Präsident:** Herr Synodale Reinmuth!

**Pfarrer Reinmuth:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist so viel von der Zusammenlegung der Zwerggemeinden gesprochen worden, daß ich den Eindruck habe, als ob diese überhaupt keine Existenzberechtigung mehr hätten. Die meisten Zusammenlegungen sind wohl in

der Ephorie Borna erfolgt. Ich bin 1912 der erste gewesen, der zusammengelegt worden ist,

(Heiterkeit.)

und darf deshalb wohl zur Sache reden. Ich möchte betonen, daß die Zusammenlegung von Zwerggemeinden keineswegs das Ideale ist. Sie müssen bedenken, daß in unseren Landgemeinden ein viel engerer Zusammenschluß zwischen Pfarrhaus und Gemeinde besteht als in einer Großstadt. Wir verhehlen uns nicht, daß eine Zusammenlegung aus finanziellen Gründen angebracht ist und vor allem dann, wenn zwei Gemeinden in möglichster Nähe zueinander liegen, und wir sind auch gern bereit, jeden Dienst, den wir überhaupt in dieser Weise verrichten können und worin wir eine Erleichterung unserer landeskirchlichen Mittel sehen, vollauf zu tun. Darum kann es sich aber nicht handeln, wie der Herr Konsynodale Vierling sagt, daß in unseren Landgemeinden aller 14 Tage glücklich einmal ein Gottesdienst sein soll. Wir legen Wert darauf: der Gottesdienst gehört zum Sonntag, und jede Gemeinde, die eine Kirche besitzt, muß auch die Möglichkeit haben, sich am Sonntag zu erbauen. Ich möchte auch in Frage stellen, ob denn der Gottesdienstbesuch bei unseren Landgemeinden, auch wenn sie Filialgemeinden sind, prozentual zurücksteht hinter dem Gottesdienstbesuch einer Vorortgemeinde der Großstadt, ob wir nicht gerade auf dem Lande eine gesunde, kernige Frömmigkeit noch haben. Man soll niemals die Arbeit eines Geistlichen allein einschätzen nach der Seelenzahl — die Seelenzahl allein ist noch kein durchschlagender Faktor für die Bewertung irgendwelcher Arbeit —, sondern man soll die Arbeit vor allen Dingen daraufhin einschätzen, wie sie getan wird und wieviel einer tut. Ich bin auch in der Großstadt gewesen und kann ganz offen sagen, daß ich in meinen Großstadtgemeinden weniger zu tun gehabt habe als in meinen zusammengelegten Zwerggemeinden, ganz einfach deshalb, weil wir auf dem Lande das Mädchen für alles sind und in allen Stücken, sobald überhaupt die Gemeinde Vertrauen zu uns hat, auch herangezogen werden. Und nun vor allen Dingen die Schwierigkeiten, die wir in unseren zusammengelegten Gemeinden haben! Bedenken Sie, wenn die Urlaubszeit kommt! Ich habe in diesem Sommer nicht weniger denn wochenlang sieben Gemeinden vertreten; daß unsere Gemeinden natürlich nicht des Sonntags meinetwegen früh, mittags und abends mit Gottesdienst bedient werden können — das mag vielleicht der Herr Konsynodale Barchewitz im Felde getan haben, aber dazu eignen sich gerade die sonntäglichen Verhältnisse in unseren Gemeinden ganz und gar nicht. Es ist einfach ein Ding der Unmöglichkeit. Es ist auch nicht möglich, zwei Gemeinden zu veranlassen, in der einen Gemeinde auf den Gottesdienst zu verzichten und zu sagen: du kommst an diesem Sonntag in die Schwestergemeinde. Die Gemeinden sind oft so grundverschieden und halten so auf Gemeindesinn, daß das nicht in Frage kommen kann. Ich bitte vor allen Dingen darum, unterschätzen Sie die Arbeit der Geistlichen auf dem Lande keinesfalls, sie ist gesund und sie ist notwendig.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Müller (Collmen)!

**Pfarrer Müller (Collmen):** Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte an die Worte des Herrn Landesbischofs anknüpfen, daß nach evangelischen Grundsätzen jeder Christ am Sonntag in seine Kirche gehört. Ich muß aber die Synode darauf hinweisen, daß es große Gemeinden im Lande gibt, denen es gegenwärtig nicht mehr möglich ist, diese Pflicht zu erfüllen. Ich denke an unsere Gemeinden in den Gefangenenanstalten. Es ist bekannt, daß unsere großen Gefangenenanstalten bisher kirchlich gut versorgt waren, es waren besondere geistliche Stellen an ihnen eingerichtet, und die betreffenden Geistlichen hatten die Pflicht, vom Staate sowohl wie von der Kirche aus, die Gefangenen seelsorgerlich zu bedienen. Es ist mir von solchen Amtsbrüdern versichert worden, daß dieser Dienst ungemein ersprießlich jederzeit gewesen ist, weil die Beobachtung gemacht worden ist, daß gerade in solchen Perioden Menschen, die sonst vielleicht ganz außer Berührung mit der Kirche und mit Gottes Wort gekommen waren, nun einmal eine besondere Gelegenheit hatten, wo sie ihrem innerlichen Bedürfnis, das sich in ihnen regte, nachgehen konnten, und die seelsorgerische Tätigkeit der Geistlichen an den Gefangenen ist daher besonders fruchtbringend gewesen.

Gegenwärtig aber ist es bekanntlich anders geworden, und zwar durch die Eingriffe des Staates. Die geistlichen Stellen an den Gefangenenanstalten sind aufgehoben und in Fürsorgestellen umgewandelt worden; den Geistlichen ist, soweit sie Gefangenenfürsorger geworden sind, ihre seelsorgerliche Tätigkeit vom Staate verboten worden. An Stelle des sonntäglichen regelmäßigen Gottesdienstes in den Gefangenenanstalten sind sogenannte Ruhetagsfeiern getreten. Die Ruhetagsfeiern dürfen aber durchaus keinen christlichen Charakter an sich tragen, sondern müssen weltlichen Charakter annehmen. Die Geistlichen empfinden das als einen beklagenswerten Mangel in ihrer Betätigung und als einen großen Schaden in der kirchlichen Versorgung unserer Gefangenen. Es ist wohl erwünscht, daß die Synode, wenn sie Kenntnis von dieser Sachlage bekommt, Stellung dazu nimmt und alles veranlaßt, daß unseren Gefangenen in den Anstalten wieder das Recht auf sonntägliche seelsorgerliche Versorgung erwirkt wird.

Ich möchte mir deshalb die Anfrage erlauben: Was gedenkt die Kirchenregierung zu tun, um jetzt das Recht der Gefangenen auf regelmäßigen sonntäglichen Gottesdienst zu wahren?

**Präsident:** Herr Synodale Hantschke!

**Oberlehrer Kantor Hantschke:** Der Herr Berichterstatter hat in seinem Bericht die Frage der Liederbücher in der Volksschule gestreift. Ich will nicht auf das Dresdner Liederheft eingehen, auf das er sich jedenfalls beziehen wollte, sondern ich wollte im allgemeinen nur bemerken, daß Liederbücher für das ganze Land nicht vorgeschrieben sind. Auch für die einzelnen Bezirke werden sie nur empfohlen, aber nicht angeordnet. Es bleibt also jeder Lehrerversammlung überlassen, welches Liederbuches sie sich beim Unterricht bedienen will. Eine Lehrerversammlung an einer christlichen Schule wird natürlich ihr Augenmerk darauf richten, daß das einzuführende Liederbuch die nötige Anzahl christlicher Volkslieder enthält über die hinaus, die wir im Anhang des Gesangbuches schon vor uns haben. Daß die Choralmelodien nicht in die Liederhefte aufgenommen werden, ist kein Vorwurf. Die Choralmelodien stehen sämtlich in der Ausgabe des Kleinen Katechismus, und dieser Katechismus befindet sich in den Händen sämtlicher Schüler, denn er ist ein verbindliches Lehrmittel, solange der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Kühn (Kirchberg)!

**Oberpfarrer Dr. Kühn (Kirchberg):** Ich darf nur kurz nochmals auf das eine hinweisen, was der Herr Synodale Biesold gesagt hat von der Errichtung evangelischer Volks-

schullehrerseminare. Ich glaube, daß wir hier Schwierigkeiten vor uns haben, die unendlich groß sind. Das ist für mich nicht der Hauptgegenstand, sondern es liegt mir daran, hinzuweisen auf unsere Fürstenschulen und auf deren Stellung zur Kirche. Unsere Fürstenschulen sind seinerzeit gegründet worden aus Klosterschulen zur Heranbildung von Kirchen- und Schuldienern, und es ist ausdrücklich bestimmt, daß an der Verfassung der Fürstenschulen nichts geändert werden dürfe ohne Zustimmung der Minister in Evangelicis. Ich wäre sehr dankbar, zu erfahren, ob dieser Verordnung auch weiterhin nachgegangen worden ist, seitdem die Vollmacht der Minister in Evangelicis auf das Kirchenregiment übergegangen ist. Tatsächlich hat in der Verfassung unserer Fürstenschulen eine große Umwälzung stattgefunden, wir treiben ja auf allen Gebieten immer mehr hinein in das saeculum obscurum, wo der Grundsatz wieder gelten wird Graeca sunt, non leguntur, und auch von dieser Seite tritt der Ausbildung des evangelischen Theologen für die Zukunft manches große Hindernis entgegen. Ich bedaure es, daß gerade heute von den Vertretern unserer Hochschule keiner hier anwesend ist, der vielleicht die Fragen der Hochschule mit streifen könnte.

Dagegen liegt mir daran, auch noch einen anderen Punkt kurz zu berühren, der betrifft die Stiftung, die vor einigen Jahren unserer Landeskirche gemacht worden ist in Meißen zur Errichtung eines Predigerseminars. So schwierig die Verhältnisse in der Gegenwart sind und in den letzten Jahren gewesen sind und so sehr es die Verhältnisse begreiflich machen, daß die Erstrebung dieses Zieles zunächst weit hinausgerückt ist, so würde ich doch dankbar sein, hören zu dürfen, wie weit wir einer Verwirklichung dieses Zieles entgegengerückt sind.

**Präsident:** Herr Synodale Franke! — Verzichtet. Herr Synodale Rosenkranz!

**Geheimer Kirchenrat Rosenkranz:** Ich gestatte mir, nur eine Einzelheit hervorzuheben, die mir durch die Aussprache nahegetreten ist. Es sind wiederholt unter den Sekten vor allem die „ernsten Bibelforscher“ genannt und ist ihre Gefahr für unsere Kirche gekennzeichnet worden, aber nicht genügend gekennzeichnet scheint mir noch die Anmaßung ohnegleichen zu sein, die in der Führung dieses Namens liegt. Ich möchte daher, daß wir dieser Anmaßung auch selbst in keinem Falle und in keiner Rede Unterstützung angedeihen lassen.

(Sehr richtig!)

Mir scheint, daß die Führung dieses Namens, wenn wir ihn selbst immer wieder in den Mund nehmen, in gewissem Sinne sogar Propaganda machen kann für diese Leute, und das verdienen sie wahrlich nicht. Wir sind überhaupt vielleicht in mancher Richtung in diesem Betracht nicht vorsichtig genug; auch das hat mir die heutige Aussprache wieder gezeigt, in der wir immer wieder von der „katholischen Kirche“ reden hören.

(Sehr richtig!)

Wir sollten uns doch wohl hüten, diesen anmaßenden Namen ohne weiteres als berechtigt anzuerkennen, und sollten nur von der römisch-katholischen oder der römischen Kirche reden.

(Sehr richtig!)

Aber vielleicht tut hier der sehr weitverbreitete Name nicht denselben Schaden wie bei der neuen Erscheinung der sogenannten ernsten Bibelforscher. Ich würde dankbar sein, wenn sie unter uns und auch in offiziellen Mitteilungen der Landeskirche nicht mehr so genannt würden, sondern nur mit ihrem Sektierer-, ihrem Gründernamen, Russeliten, und wir würden ihnen dann die Ehre, die sie sich selbst angemaßt haben, nicht mehr antun.

**Präsident:** Die Rednerliste ist erschöpft. Es ist ein Antrag Löscher mit ausreichender Unterstützung gestellt:

> Synode wolle beschließen: Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium wird gebeten, bei der Herausgabe der 24. Auflage des Handbuches der Kirchenstatistik trotz der geplanten Vereinfachung nicht nur die Personalangaben der Geistlichen, sondern auch aller sonstigen im Kirchendienste befindlichen Personen beizubehalten.

Der Herr Präsident des Landeskonsistoriums!

**Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. Böhme:** Ich wollte mir gestatten, zu einigen Fragen, die gestellt worden sind, ein paar Bemerkungen zu machen.

Zunächst ist seitens des Herrn Synodalen Mrosack ein Schrei, ein lebhafter Schrei ausgestoßen worden in bezug auf den theologischen Nachwuchs für die wendischen Gemeinden. Wir verstehen und würdigen diesen Wunsch und sind bereit zu helfen, soweit wir können. Aber der Weg, den er angedeutet hat, einen Anreiz zu geben an junge Studierende oder Gymnasiasten, die dem wendischen Stamme erwachsen sind, den theologischen Beruf zu ergreifen, und einen solchen Anreiz dadurch zu verstärken, daß man eine größere Anzahl von wendischen geistlichen Stellen in Klasse XI einstellt, dieser Weg scheint dem Landeskonsistorium nicht gangbar zu sein, wenigstens zurzeit nicht. Ich erinnere daran, daß die Einstufung der geistlichen Stellen in die Klasse XI auf zwei Wegen möglich ist, und zwar sind das gemeinschaftliche Beschlüsse des Kirchenregiments und der Synode: entweder kommt es nämlich auf die Bedeutung der geistlichen Stelle als solche an, oder der andere Weg ist der, daß in der Reihenfolge der Anciennität die Geistlichen in die Klasse XI einrücken. Was die Bedeutung der geistlichen Stellen als solche anlangt, so sind die Feststellungen der einzelnen Ämter erfolgt auf Grund von ganz eingehenden Erörterungen, die angestellt worden sind von den Superintendenten im Einvernehmen mit einem für jede Ephorie bestellten besonderen Ausschuß. Das ist eine sehr komplizierte Sache gewesen, die Arbeit ist beendet, und die Stellen, die auf diesem Wege empfohlen worden sind, um seitens des Kirchenregiments als prominente anerkannt zu werden, sind festgestellt. Ich glaube nicht, daß das Kirchenregiment jetzt darauf zukommen kann, wenn es nicht die Synode besonders wünscht, eine Revision dieser ganzen Feststellungen wieder vorzunehmen, um einzelne Stellen weiter herauszuheben. Es spricht gegen diesen Weg auch noch das andere. Es ist der Wunsch, daß die älteren Geistlichen doch nach ihrer Anciennität in die Klasse XI einrücken können, an sich jetzt schon mit großen Hemmungen für die Geistlichen verbunden. Ich will kurz erwähnen, daß nach unserer Berechnung jetzt ungefähr 70 Geistliche vorhanden sind, die an sich nach dem angenommenen durchschnittlichen Dienstalter eigentlich in Klasse XI einrücken müßten,

(Sehr richtig!)

aber wir müssen sie einstweilen zurückhalten, da die festgesetzte Zahl der Stellen in Klasse XI erfüllt ist. Dadurch wird ihr Aufrücken ohnehin schon um 1—1½ Jahr verzögert, und jede neue Stelle, die wir als bedeutende Stelle feststellen, nimmt immer einem älteren Geistlichen wieder die Aufrückungsmöglichkeit weg. Wir

würden also die Aussichten der Geistlichen, in Klasse XI einzurücken, wesentlich wieder erschweren, wenn wir auf dem betretenen Wege die hervorgehobenen Stellen, die an sich ihrer Bedeutung nach herausgegriffen werden sollen, vermehren wollten. Also so wird sich die Sache nicht anfassen lassen. Ich glaube doch wohl, daß der Herr Synodale Mrosack seine Bemühungen in anderer Weise fortsetzen muß. Es wird sich allerdings darum handeln, die jungen Leute aus seinen Kreisen noch mehr zu interessieren. Ob es durch irgendwelche finanziellen Mittel möglich ist, nach dieser Richtung hin etwas zu tun, darüber würde ich ihm zunächst eigene Prüfung und Entschließung überlassen müssen. Wenn er zu anderen Wegen geneigt ist, wird das Landeskonsistorium gern bereit sein, sich mit ihm ins Vernehmen zu setzen und seine weiteren Anregungen in dieser Beziehung zu prüfen.

Ein weiterer Wunsch bezog sich auf das statistische Handbuch, und es ist inzwischen nach dieser Richtung ein formulierter Antrag eingebracht worden. Ich kann nur bestätigen, wir haben außerordentlich bedauert, daß wir die kirchenmusikalischen Beamten vorläufig nicht haben in den Entwurf des Handbuchs aufnehmen können, und zwar aus rein finanziellen Gründen. Die Herren wissen, daß wir seit 1917 keinen sogenannten Ramming, um es kurz zu sagen, mehr haben, und wir haben im Laufe des Jahres 1923 selbstverständlich uns überzeugen müssen, daß man Bücher überhaupt nicht mehr drucken konnte; wir waren nicht die einzigen, die keine Bücher mehr drucken konnten. Nun haben wir zu Anfang dieses Jahres ins Auge gefaßt, um nur dem dringendsten Bedürfnis abzuhelfen, ein ganz kurzes Verzeichnis der Geistlichen aufzustellen. Derartige Verzeichnisse gibt es auch sonst. Es ist erschienen für ganz Deutschland das sogenannte „Evangelische Deutschland“, das allerdings sehr kurze Aufzeichnungen enthält, und es erschien uns praktisch, mit möglichst wenig Mitteln nur ein solches Verzeichnis, wie es das „Evangelische Deutschland“ bietet, in die Hände der Geistlichen und der sonstigen kirchlichen Interessenten gelangen zu lassen. Dort ist natürlich kein Raum für etwas Weiteres, weder für Behördenangaben noch für Postverhältnisse, Eisenbahnverhältnisse, Geschichtliches, Kirchenbauten, alles sehr wichtige Fragen. Wenn man zum Ramming greift, will man auch in dieser Beziehung etwas erfahren. Nun ist die Arbeit bereits, wie die Herren wissen, so vorgeschritten, daß wir eigentlich demnächst die abschließenden Berichte der Herren Ephoren wohl zu erwarten haben und an den Druck herangehen wollen. Würden wir jetzt wieder eine Änderung eintreten lassen, so verschöbe sich natürlich die Sache wieder auf längere Zeit, sie müßte von neuem bearbeitet werden seitens der einzelnen Ephorien, und das erfordert natürlich eine gewisse Zeit. Wenn der Wunsch besteht, würde natürlich das Landeskonsistorium zu prüfen haben, was sich empfiehlt, ob man jetzt diese kurze Ausgabe hinausgibt oder ob man die Sache auf ein halbes oder dreiviertel Jahre hinausschiebt. So lange würde wohl zu warten sein. Vielleicht ist es zweckmäßiger, doch jetzt die kurze Ausgabe hinauszugeben und möglichst bald dann wieder auf eine neue, umfangreichere Fassung des Ramming zuzukommen, die ja dann ohnehin in verschiedener Beziehung Änderungen aufweisen muß, namentlich dann, wenn wir im nächsten Jahre auf die Trennung vom Staate zukommen. Also wir würden erwägen, welcher von beiden Wegen der zweckmäßigere ist.

Was das Kirchenmusikalische Institut in Leipzig anlangt, so hat das Konsistorium diese Einrichtung mit größtem Interesse verfolgt. Das Landeskonsistorium glaubt sich gewissermaßen als den geistigen Urheber dieser ganzen Sache betrachten zu können. Wir haben sie bereits in den Jahren 1911 und 1912 und bis zum Kriege sehr eingehend erwogen und auch mit dem Konservatorium in Leipzig verhandelt. Die Herren wissen, daß sich mit Ausbruch des Krieges die Angelegenheit erledigte, es waren keine Mittel mehr vorhanden, um ein derartiges Projekt durchzuführen. Das jetzige Kirchenmusikalische Institut ist zu unserem Bedauern allerdings ohne jede Mitwirkung der Kirche ins Leben gerufen worden. Wir konnten auch nicht eingreifen, weil wir schlechterdings nicht in der Lage waren, irgend etwas zu bieten, denn wir hatten bis 1923 überhaupt keine Mittel, nach dieser Richtung hin etwas als Konzession zu geben. Denn es würde natürlich verlangt werden müssen, wenn die Kirche bei dieser Sache mit Mitteln eingreift, daß ihr auch ein entsprechender Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt wird. Ob überhaupt das Konservatorium in Leipzig geeignet sein würde, auf ein derartiges Abkommen einzugehen, ist zunächst noch unentschieden, aber die Anregungen, die hier gegeben worden sind, werden dem Landeskonsistorium Anlaß bieten, die Frage weiter in Erwägung zu ziehen und eventuell sich mit Leipzig ins Vernehmen zu setzen.

Was die Frage der geistlichen Versorgung der Gefangenenanstalten anlangt, so können wir mit dem Herrn Synodalen Müller (Collmen) — er war es, glaube ich, der die Sache anregte — nur herzlich alles bedauern, was auf diesem Gebiete in den letzten Jahren vorgekommen ist, und wir stehen hier vor einer Kalamität, deren glückliche Behebung wir noch nicht absehen. Wir haben leider in bezug auf alle diese Fragen der Versorgung der Gefangenen mit einer allgemeinen Anschauung der deutschen Landesregierungen, auch der übrigen, zu rechnen, welche in bezug auf die geistliche Versorgung der Gefangenen so, wie wir sie in Sachsen mustergültig seit Jahrzehnten, wenn ich recht unterrichtet bin, seit Jahrhunderten als notwendig und vernünftig angesehen haben, eben keinerlei Entgegenkommen gezeigt haben. Auch die allgemeinen Grundsätze, die seitens der deutschen Regierungen über die Einrichtung der Gefangenenanstalten und die Strafvollstreckung aufgestellt sind, bieten uns keinerlei Handhabe, nach dieser Richtung hin auf solche Einrichtungen wie früher wieder zuzukommen. Das Konsistorium hat sich bemüht, auch mit Berlin ins Vernehmen zu treten, aber wir kommen auf diesem Wege nicht recht vorwärts. Natürlich irgend eine Verbesserung wird eintreten, und augenblicklich stehen wir ja wieder in Verhandlungen mit dem Justizministerium, aber die Fragen sind noch nach keiner Richtung hin endgültig geklärt. Ich glaube also, daß es zurzeit nicht möglich ist, öffentlich irgend eine Zusage zu geben, in welcher Richtung auf diesem Gebiete schließlich etwas Besseres wird hergestellt werden können. Das Landeskonsistorium wird sich selbstverständlich bemühen, alles zu erreichen, was möglich ist, und nach der augenblicklichen Zusammensetzung der Staatsregierung haben wir auch Hoffnung, daß unsere Bemühungen nicht ganz vergeblich sein werden. Aber etwas Weiteres kann ich heute hierüber nicht mitteilen.

Was die Verhältnisse der Fürstenschulen anlangt,

so ist für das Landeskonsistorium einmal ein akuter Anlaß gewesen, sich mit der Staatsregierung in dieser Beziehung ins Vernehmen zu setzen. Es betraf die Handhabung der sogenannten Fleißnerschen Verordnungen, um sie kurz so zu nennen, auch an den Fürstenschulen. Wir haben dagegen energisch protestiert und auf den stiftungsmäßigen Charakter der Fürstenschulen hingewiesen. Die Verordnungen sind auch wieder außer Kraft gesetzt worden. Über den Umfang und die Anwendbarkeit der früheren Vorschriften aber, über die Kompetenz der evangelischen Minister in bezug auf die Besetzung der Ämter in den Fürstenschulen, ist bisher eine übereinstimmende Anschauung zwischen Staatsregierung und Konsistorium nicht erzielt. Ob und wie weit man sich auf seiten des Staates mit Erfolg auf die Reichsverfassung wird berufen können, steht noch dahin, auch in dieser Beziehung stehen wir noch nicht vor klaren Verhältnissen. Ich würde auch in dieser Beziehung bitten, das Weitere erwarten zu wollen.

Was die Einrichtung eines zweiten Predigerseminars anlangt, so ist das bekanntlich auch ein von uns lebhaft gewünschtes und verfolgtes Ideal, ein Ideal, das freilich, wie doch fast alles Menschliche, vor allen Dingen in der Finanzfrage seine Lösung finden muß. In dieser Beziehung stehen wir vor der traurigen Tatsache, daß wir von den früheren Fonds noch, wenn ich mich nicht täusche, 6000 Papiermark haben, das ist einstweilen alles, und die Möglichkeit, auf diesem Wege vorzugehen, wird von der weiteren Ausgestaltung unserer Landeskirchensteuern abhängen. Die Absicht, ein zweites Predigerseminar, und zwar ein rein kirchliches zu schaffen, hält das Landeskonsistorium aufrecht.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Löscher!

**Pfarrer Löscher:** Ich glaube meinem Antrage nichts weiter beifügen zu müssen nach den Erklärungen des Herrn Präsidenten; ich möchte nur bitten, daß man, wenn wirklich die gekürzte Ausgabe sich jetzt unumgänglich nötig macht, dann sobald als möglich auf eine volle Ausgabe zukommt. In diesem Sinne halte ich meinen Antrag aufrecht.

**Präsident:** Herr Synodale Piltz!

**Pfarrer Piltz:** Meine Damen und Herren! Ich möchte etwas zur Sprache bringen, was mit dem heutigen Gegenstande der Tagesordnung nur in losem Zusammenhange steht, aber ich möchte mich gern eines Auftrages entledigen, der mir von der Dresdner Ortsgruppe des Sächsischen Pfarrervereins mitgegeben worden ist, von dem ich glaube, daß er hier an dieser Stelle am besten erledigt wird.

In dem Zeitabschnitt, über den Bericht erstattet ist, hat das sächsische Pfarrhaus unter den größten Nöten gestanden. In diesen großen Nöten hat es mancherlei wertvolle Hilfe erfahren, aber es bedarf vielleicht doch einmal auch der öffentlichen Feststellung und Danksagung, welch große Hilfe uns in dieser Zeit die sächsische Pfarrhaushilfe geleistet hat.

(Lebhaftes Bravo!)

Es soll einmal öffentlich gedankt werden dem verdienstlichen Leiter dieser sächsischen Pfarrhaushilfe, der mit großem Geschick, mit einer Hingabe, die ihresgleichen sucht, mit einer Aufopferung, die ihm beinahe seine Gesundheit gefährdete, sich dieser Aufgabe unterzogen hat und in zahlreiche sächsische Pfarrhäuser mit seiner Hilfe Trost, neuen Mut und neue Kraft gebracht hat. Wenn wir von Pfarrer Spranger reden, wollen wir nicht derer vergessen, die ihm dabei helfend zur Seite gestanden haben in seinem Bureau, und vor allen Dingen genannt werden möchten wohl die Pfarrersfrauen des Trinitatispfarrhauses hier, die die Aufgabe übernommen und durchgeführt haben, die große Menge von Kleiderstoffen usw. durchzusehen, zu sortieren und ihrer Bestimmung zuzuführen. Ich entledige mich hiermit des mir gewordenen Auftrages und glaube in Ihrer aller Einverständnis zu handeln, wenn ich es hier ausspreche, daß der sächsische Pfarrerstand und um seinetwillen die ganze sächsische Landeskirche dem Pfarrer Spranger und seinen Gehilfen den herzlichsten Dank für seine Aufopferung schuldet.

(Bravo!)

**Präsident:** Die Aussprache zu den Abschnitten A und C wird geschlossen.

Anträge hat der Ausschuß nicht gestellt, dagegen liegen die Anträge Löscher und Baumann vor, die zur Abstimmung zu bringen sind. Der Antrag Löscher ist soeben wiederholt worden.

Will die Synode diesen Antrag annehmen?

Einstimmig.

Will die Synode den Antrag Baumann annehmen?

Ebenfalls einstimmig.

Die Verhandlungen gehen zu Abschnitt B über. Der Berichterstatter, Herr Synodale Michael, hat das Wort.

**Berichterstatter Superintendent Michael:** Meine hochverehrten Damen und Herren! Vor uns steht eine lange Reihe statistischer Zahlen. Statistische Zahlen erfreuen sich nicht allenthalben großer Beliebtheit. Auf einer früheren Synode hat der Berichterstatter seinen Vortrag mit der Bemerkung begonnen, die Statistik sei ein Gebiet, das auf den ersten Blick so trocken erscheine, daß sie manchen Synodalen veranlassen könnte, das Lokal zu verlassen.

Aber diese trockenen Zahlen reden doch eine sehr ernste und deutliche Sprache. Wenn auch die Statistik niemals einen vollständigen und durchaus zuverlässigen Bericht über das kirchliche Leben und die sittlichen Zustände in unserer Landeskirche zu geben imstande ist, so liefern die Zahlen doch sehr beachtliche Pinselstriche zum Gesamtbilde ihres Lebens. Sie können uns zu wichtigen Orientierungspunkten werden; sie wollen uns Einblicke eröffnen, Fragen wachrufen und Anregungen geben.

Was den vorliegenden statistischen Bericht noch besonders wichtig erscheinen läßt, ist dies, daß er sich auf einen Zeitraum erstreckt, der für unsere Landeskirche von einschneidender Bedeutung geworden ist. Wir haben es ja nicht mit Jahren ruhiger Entwicklung zu tun; die Jahre nach dem Weltkriege und der Revolution haben die Landeskirche in ernste Kämpfe geführt, haben alte Probleme verschärft und vor ganz neue Aufgaben gestellt. Unsere Zahlen enthalten in ihrer Art auch eine Antwort auf die Frage: „Haben die Erlebnisse der Nachkriegszeit unsere Landeskirche erschüttert?“

Als Ihrem Berichterstatter fällt mir nun die Aufgabe zu, die stummen Zahlen reden zu lassen. Ehe ich den Versuch mache, gestatten Sie mir noch einige Vorbemerkungen.

Um einen noch vollständigeren Überblick über den gegenwärtigen Stand des kirchlichen Lebens und der sittlichen Zustände zu gewinnen, wäre es erwünscht gewesen, wenn die Vorlage das Jahr 1923 hätte mit umfassen können. Gerade das vorige Jahr in seiner Eigenart hätte wahr-

scheinlich das vorliegende Bild in einigen Punkten wesentlich ergänzt. Doch wir müssen uns damit bescheiden, daß es dem Landeskonsistorium unmöglich gewesen ist, die Zahlen für 1923 bereits für diese Tagung der Synode festzustellen.

Sodann: ich bedaure lebhaft, daß es nicht möglich gewesen ist, die Vorlage in den Gruppen zum Gegenstand einer eingehenderen Aussprache zu machen.

Eine weitere Bemerkung zu den vorliegenden Tabellen. Die Tabellen IV, V und VI sind gegenüber dem Bericht über die vorangegangenen Jahre ausführlicher behandelt, hingegen ist die Übersicht über den Stand in den einzelnen Ephorien weggelassen worden. Vielleicht bedauert mancher, daß es nicht möglich ist, die Ziffern aus den verschiedenen Landesteilen miteinander zu vergleichen, doch wird jedenfalls das Landeskonsistorium seine Gründe gehabt haben, auf diese Zusammenstellung zu verzichten.

Was haben uns nun die Zahlen über das kirchliche Leben in unserer Landeskirche zu sagen? Wenn man die Ziffern über Taufen, Trauungen und Begräbnisse überschaut, so darf man wohl sagen: sie zeigen im allgemeinen nicht ein so ungünstiges Bild, wie man hätte befürchten können. Trotz der nicht unbedeutenden Zunahme der Tauf- und Trauverweigerungen kann man feststellen: es ist noch Sitte, daß man seine Kinder taufen läßt, daß man die kirchliche Trauung begehrt und daß man bei der Bestattung seiner Toten die Mitwirkung der Kirche sucht.

Während die Zahl der Trauverweigerungen im Jahre 1922 einen Rückgang aufweist, ist die Zahl der Taufverweigerungen ständig und nicht unbeträchtlich gestiegen und erreicht im genannten Berichtsjahre ihren Höhepunkt. Hier sehen wir ein betrübendes Zeichen kirchenfeindlicher, wohl auch sektiererischer Einflüsse. Wenn man nun auch sagen kann, daß die Sitte, seine Kinder taufen zu lassen, im allgemeinen noch feststeht, so beweist diese Tatsache noch nicht, daß die Sitte aus einer Hochschätzung des Sakraments entspringt. Es wird immer wieder die Aufgabe des geistlichen Amtes bleiben, keine Gelegenheit zu versäumen, um auf die Bedeutung und den Segen des Taufsakraments hinzuweisen. Von einem meiner Geistlichen ist mir bekannt, daß er bei der Bestellung jeder Taufe den Eltern das vom Evangelischen Preßverband für Deutschland herausgegebene Flugblatt einhändigt, um sie auf den Tauftag ihres Kindes vorzubereiten. Vor allem gilt es, die Tauffeiern zu wirklichen Feiern auszugestalten. Die Taufglocke sollte nicht nur auf dem Turm hängen, sondern auch den Täufling auf seines Lebens erstem Gange begrüßen. Die Tauffeier selbst ist möglichst zu einem Gottesdienste auszugestalten. Wenn irgend möglich, sollte dabei Orgelspiel und Gesang nicht fehlen. Auch kleine Mittel, auf die Bedeutung der Taufe hinzuweisen, dürfen nicht verschmäht werden. Je weniger in neuerer Zeit den Pfarrern die Möglichkeit gegeben ist, den Hebammen kirchliche Verpflichtungen aufzuerlegen, um so mehr wird es Brauch, daß die Eltern selbst die Patenbriefe schreiben. Man sollte dafür sorgen, daß dies in einer würdigen Weise geschieht. Es sei darum auf die vom Landeskonsistorium empfohlenen Patenkarten mit den sinnigen Bildern von Rudolph Schäfer hingewiesen. Vor allem aber darf man nicht nachlassen, darum zu bitten, daß die Eltern des Täuflings nicht nur die Paten zur Tauffeier schicken, sondern daß sie selbst bei der Taufe ihres Kindes anwesend sind. Man sollte auch darauf hinzuwirken suchen, daß die Einsegnung der Mütter immer mehr Sitte wird. Wenn sich erst einmal eine Mutter entschließt, den Anfang zu machen, finden sich, wie die Erfahrung lehrt, auch andere Mütter, die dem guten Beispiel folgen. Eine wesentliche Aufgabe bleibt es auch, mit Ernst darauf hinzuarbeiten, daß das Patenamt ernster aufgefaßt wird und die Taufpaten dazu erzogen werden, der Verpflichtung, die ihr kirchliches Ehrenamt ihnen auferlegt, eingedenk zu sein.

Zu den Tabellen V und VI habe ich wenig hinzuzufügen. Bei den Trauungen ist leider eine starke Zunahme der Trauverweigerungen festzustellen. Wie weit es sich dabei um ausdrückliche Verweigerungen oder um lange Verzögerungen handelt, läßt sich nicht erkennen. Das Anwachsen dieser Ziffer führt sich zum Teil auf die Wohnungsnot zurück. Manches Paar schließt die Ehe, um auf die Liste der Wohnungsuchenden zu kommen, ohne daß die Eheleute zusammenziehen und ein geordnetes Eheleben beginnen können. Sie verschieben darum auch die Trauung auf unbestimmte Zeit. Zu wünschen wäre, daß überall der Unterschied in den Trauformen, das sogenannte Klassensystem, verschwände. Aller Luxus möge kräftig besteuert werden, aber auch dem ärmsten Paar sollte eine schöne und würdige Ausgestaltung seiner Feier ermöglicht werden.

Unter den kirchlichen Bestattungen ist zum ersten Male auch die Zahl der kirchlichen Akte bei Feuerbestattungen aufgeführt. Die Zahlen lassen erkennen, daß die Feuerbestattungen in der Zunahme begriffen sind, und aller Wahrscheinlichkeit nach würde eine Berichterstattung auf 1923 eine weitere Zunahme feststellen müssen; doch ist nach dem vorliegenden Bericht wenigstens der Prozentsatz nicht so groß, daß eine Zurückdrängung der Erdbestattung befürchtet werden müßte. Im übrigen kann sich mein Bericht nach den eingehenden Verhandlungen über das Amtieren bei Feuerbestattungen ein weiteres Eingehen auf diesen Punkt ersparen.

Es bedarf keines Wortes über die Wichtigkeit der Erziehung unserer Jugend zu treuen Gliedern unserer Kirche. Die Tabelle über die Konfirmation weist ein erschreckendes Anwachsen der Zahl der Konfirmationsverweigerungen auf. Hieran trägt das eifrige Werben für die proletarische Jugendweihe schuld. Das Herz tut einem weh, wenn man beobachten muß, mit welcher rücksichtslosen Aufdringlichkeit die Kirchenfeinde schon um unsere Kinder und Konfirmanden werben. Den Konfirmationsverweigerungen steht eine gleichfalls immer höher steigende Zahl von Konfirmationsversagungen gegenüber. Hier liegen ja zum Teil Fälle vor, in denen es sich darum handelt, daß Konfirmanden, die sich etwas hatten zuschulden kommen lassen, von der Konfirmation ausgeschlossen werden mußten. Doch wird die große Zahl in der Hauptsache darauf zurückzuführen sein, daß die Verordnung über die Zurückweisung solcher Kinder, die keinen Religionsunterricht genossen haben, sich immer mehr ausgewirkt hat. Da die Verhandlungen über eine neue Konfirmationsordnung bevorstehen, glaube ich auch auf Ihre Zustimmung rechnen zu dürfen, daß wir alles, was die Konfirmation betrifft, heute von der Besprechung ausschließen und der Aussprache über die Konfirmationsordnung vorbehalten.

(Sehr richtig!)

Tabelle VIII spricht von den Jugendgottesdiensten für Kinder und Konfirmierte. Das Landeskonsistorium hat vor wenigen Jahren die Kindergottesdienstordnung ergehen lassen. Nach ihr ist die Abhaltung von Kindergottesdiensten in allen Kirchgemeinden zur Pflicht gemacht. Es ist darum verwunderlich, daß die Zahl der Kirchgemeinden, in denen Kindergottesdienste abgehalten werden, zurückgegangen ist. Daß überall allsonntäglich Kindergottesdienste abgehalten werden, ist freilich nicht durchführbar, aber daß die Kindergottesdienste auf eine möglichst hohe

Zahl hinaufzuführen sind, sollte man im allgemeinen und besonders gegenüber der Beschneidung des Religionsunterrichts in der Schule überall als unbedingte Pflicht erkennen. Es liegt ein unendlicher Segen darin, wenn die Kinder von klein auf an Gottes Haus und Gottes Wort gewöhnt werden und ihnen das Evangelium in kindlicher Form dargeboten wird. Der Kindergottesdienst kann bekanntlich in verschiedener Form abgehalten werden, entweder in der Form von Katechisation oder auch Kinderpredigt des Geistlichen oder nach dem Gruppensystem, bei dem Helfer und Helferinnen eine Unterredung mit den Kindern halten und der Geistliche in seiner Katechese das Besprochene zusammenfaßt, ergänzt und vertieft. Es ist hier nicht der Ort, die Vorzüge beider Arten gegeneinander abzuwägen. Bei der ersten Form aber verdient die Katechese vor der Kinderpredigt den Vorzug, da die Kinder aufmerksamer und lebendiger erhalten werden, wenn sie selbst mit tätig sind. Das Gruppensystem ist wohl meist in den Großstädten zu finden und hat sich dort entschieden bewährt, doch gibt es auch eine Anzahl kleinerer Städte und Landgemeinden, in denen es eingerichtet ist. Daß die Zahl der Kindergottesdienste mit Gruppensystem weit geringer ist als die in anderer Form, hat seinen Grund namentlich darin, daß es nicht leicht ist, Helfer zu finden, die die innere Qualifikation für diesen kirchlichen Dienst besitzen und dabei auch die nötige Zeit haben, regelmäßig ihren Dienst auszuüben. Dieser Dienst erfordert manches Opfer an Zeit, verlangt viel Gewissenhaftigkeit und Treue; wenn es aber gelingt, eine tüchtige und tätige Helferschaft zu gewinnen, und die Helfer auch Hausbesuche bei den Eltern der Kinder ihrer Gruppe machen, so wird dadurch ein unschätzbar wertvolles Band zwischen Kirche und Haus geknüpft. Mit Dankbarkeit möchte ich in diesem Zusammenhange der Tätigkeit des Landesverbandes für den Kindergottesdienst gedenken, der nächsten Sonntag eine Tagung in Leipzig veranstaltet. Es wäre zu wünschen, daß seine Tagungen nicht nur von Geistlichen, Helfern und Helferinnen besucht würden, sondern auch von Kirchenvorstandsmitgliedern und Kirchgemeindevertretern, damit diese immer mehr Verständnis und Interesse für diese überaus wichtige kirchliche Arbeit gewinnen und sie in ihrer Heimatgemeinde wecken helfen.

Ich komme zu Tabelle VIII b: Jugendgottesdienste im engeren Sinne des Wortes. Der Name Katechismusunterredungen, den sie früher führten, steht nur noch in Klammern da. Es wird freilich notwendig werden, daß der Katechismus, nachdem er aus der Schule verschwunden ist und der Konfirmandenunterricht nicht imstande ist, den gesamten Katechismus gründlich zu behandeln, auch bei den Unterredungen mit der konfirmierten Jugend wieder in stärkerem Maße berücksichtigt wird. Die Hauptsache aber wird immer bleiben, daß man auf die Bedürfnisse und Fragen der Jugend eingeht. Über die Besucherzahlen sagt der statistische Bericht nichts; wenn er davon reden wollte, würde er nicht durchweg Erfreuliches zu berichten haben. Die Jugendgottesdienste werden vielfach von dem Geistlichen als eine crux empfunden wegen ihres geringen Besuches und des mangelhaften Verständnisses der Jugend. Manchem älteren Geistlichen fehlt vielleicht das Geschick, den rechten Ton gegen die moderne Jugend zu finden. Die katechetische Vorbildung des älteren Theologengeschlechts ließ überhaupt manches zu wünschen übrig, und die Weiterbildung gerade auf diesem Gebiete hat das Fehlende nicht immer ersetzt; aber mag das zugegeben werden, der ungenügende Besuch der Jugendgottesdienste ist doch ein Zeichen der Entkirchlichung unserer Jugend. Wir haben in Chemnitz dieses Kreuz nicht so stark empfunden; wenn auch eine Anzahl junger Leute fern blieb und die Zahl der regelmäßigen Besucher keine sehr große war, so war doch die Teilnahme an den Jugendgottesdiensten, namentlich wenn wiederholt eingeladen wurde, im ganzen nicht schlecht. Eins möchte ich empfehlen, wenn ich auch weiß, daß die Ausführung auf Schwierigkeiten stößt. Wo es irgend möglich ist, sollte man die Geschlechter trennen. Ich habe das in meiner früheren Gemeinde während längerer Jahre durchgeführt und damit recht gute Erfahrungen gemacht. Man kann, namentlich wenn man über sittliche Fragen sprechen will, ganz anders reden, wenn man die jungen Männer und die jungen Mädchen allein vor sich hat. Die Heranziehung der Jugend zu den Jugendgottesdiensten bleibt für Kirchenvorsteher und Gemeindehelfer eine wichtige Aufgabe, in deren Erfüllung sie nicht müde werden sollen.

Wir kommen zur Abendmahlsziffer. Gerade die Höhe der Kommunikantenzahl wird man als eins der wichtigsten Merkmale für das Vorhandensein christlicher Frömmigkeit ansehen dürfen. Bei der Teilnahme am Heiligen Abendmahl spielt der freiwillige Entschluß eine weit größere Rolle als bei anderen kirchlichen Handlungen. Mag auch beim Gang zum Abendmahl in reinen Landgemeinden die Gewohnheit mitsprechen, so ist doch im allgemeinen das Fernbleiben vom Tische des Herrn weit weniger auffällig als etwa das Unterlassen der Taufe und Trauung. Die Übersicht über die Beteiligung am Heiligen Abendmahl führt uns die traurige Tatsache vor Augen, daß die Abendmahlsziffer sich dauernd auf einer absteigenden Linie bewegt. Dabei aber darf festgestellt werden, daß der Prozentsatz der Männer gestiegen ist, wenn er auch die Höhe der Vorkriegszeit noch nicht wieder erreicht hat. Einen bestimmten Grund für diese Erscheinung vermag ich nicht anzugeben. Vielleicht hat doch bei manchen die ergreifende Abendmahlsfeier im Felde und in den Lazaretten einen bleibenden Eindruck hinterlassen.

Der Rückgang der Abendmahlsziffer ist ohne Frage auf die entchristlichenden Einflüsse der Gegenwart zurückzuführen, doch kommen auch andere Gründe in Betracht. Die Sitte, zweimal jährlich zum Tische des Herrn zu gehen, ist auch in manchen gutkirchlichen Familien doch in Vergessenheit geraten. Dazu kommen andere Gründe: hygienische Bedenken, Mißverstehen der lutherischen Abendmahlslehre halten manchen, auch gerade unter den Gebildeten, von der Teilnahme am Herrenmahle zurück. Die geringe Beteiligung am Heiligen Abendmahle aber zeigt vor allem, wie wenig tief im allgemeinen unsere Gemeinden im Zentrum des christlichen Glaubens, im Glauben an den Herrn, der für uns am Kreuz gestorben ist, gegründet sind. Der vorige Bericht hat auch auf den Wegfall der Schulkommunion an den höheren Schulen aufmerksam gemacht. Ob man diesen Wegfall beklagt, wird wohl wesentlich davon abhängen, ob man selbst in seiner Schülerzeit Segen von diesen Feiern empfangen hat. Ich gestehe, daß die Schulkommunionen, an denen ich einst als Gymnasiast teilgenommen habe, mir nicht in angenehmer Erinnerung stehen; andererseits möchte ich nicht verschweigen, daß die Abendmahlsfeier des Oschatzer Seminars, die ich halten durfte, die letzte, die abgehalten werden konnte, mich doch hat empfinden lassen, daß durch einen gemeinsamen Abendmahlsgang von Lehrern und Schülern das Schulleben eine segensreiche Weihe erhalten kann.

Für die Hebung der Kommunikantenziffer kommen äußere Mittel nur in zweiter Linie in Betracht. Das Wichtigste bleibt die schlichte, ernste Predigt von dem Gekreuzigten. Um aber die Gemeinde über Bedeutung und Segen

des Herrenmahles für den einzelnen Christen wie für das Leben der christlichen Gemeinde zu unterrichten, empfiehlt es sich nicht nur, daß jährlich einmal über das Heilige Abendmahl gepredigt wird, und zwar nicht nur am Gründonnerstag, dessen Vormittagsgottesdienst kaum noch besucht wird, sondern daß auch in den Predigten öfter Hinweise auf das Heilige Abendmahl gegeben werden. Daneben aber muß die vom Landeskonsistorium des öfteren angeregte Vermehrung der Abendmahlsgottesdienste empfohlen werden. Die Wochenkommunionen scheinen immer weniger beliebt zu werden. Ein Hauptgrund liegt wohl darin, daß Orgelspiel und Gesang dann nicht mehr möglich sind, wenn der Gottesdienst zu einer Zeit abgehalten wird, in der Schulunterricht stattfindet. Dafür aber scheint die Veranstaltung besonderer Abendmahlsgottesdienste mancherorts Bedürfnis zu sein. Empfehlenswert ist es auch, daß die Seelsorger die in den letzten Jahren Konfirmierten ihres Bezirkes jährlich einmal zu einer gemeinsamen Abendmahlsfeier einladen.

Es sei mir gestattet, in diesem Zusammenhange auf etwas aufmerksam zu machen, was nicht nur von der Feier des Heiligen Abendmahles, sondern auch von allen anderen kirchlichen Handlungen gilt: man suche sie so feierlich wie möglich auszugestalten! Darum sollte man auch die gekürzte Abendmahlsliturgie nur in Notfällen benützen. Ich glaube, die hochkirchliche Bewegung, so kritisch man ihr gegenüberstehen mag, hat in dieser Beziehung doch den Finger auf einen wunden Punkt gelegt. Ein Anhänger dieser Richtung, der nicht unserer Landeskirche angehört, erzählte mir einst, daß er an einer Abendmahlsfeier in einer unserer Großstädte teilgenommen habe. So tief ihn die von seelsorgerlichem Ernste getragene Beicht- und Abendmahlsrede ergriffen habe, so wenig habe ihn die mangelhafte liturgische Ausgestaltung der Feier befriedigt. Daß auch einfache Gemeindeglieder ein Verlangen nach Feierlichkeit haben, kam mir lebhaft zum Bewußtsein bei einem seelsorgerlichen Gespräch mit einem jungen Manne meiner Gemeinde, der unter dem Terror seiner Mitarbeiter aus der Kirche ausgetreten war und sich zum Wiedereintritt meldete. Er sagte dabei unter anderem, bei den proletarischen Freidenkern sei doch alles so nüchtern und kühl, er habe einer Jugendweihe beigewohnt, diese habe aber auf ihn keinen wohltuenden Eindruck gemacht, da sei doch eine Konfirmationsfeier in der Kirche viel feierlicher und eindrucksvoller. Ich glaube, wir können daraus lernen.

Tabelle X gibt eine Übersicht über den Verlust und die Wiederverleihung der kirchlichen Ehrenrechte. Vergleicht man die Zahlen der Trau- und Konfirmationsverweigerungen mit denen der Ehrenrechtsentziehungen, so springt das Mißverhältnis zwischen den Zahlenreihen der ersteren und der letzteren in die Augen. Es ist nur gegen eine kleine Zahl solcher Kirchenglieder, die die Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten vernachlässigt haben, ein kirchliches Zuchtverfahren eingeleitet worden. Das erklärt sich wohl zum Teil daraus, daß während des Krieges dieses Zuchtverfahren ruhen sollte, in der Nachkriegszeit ist es dann nicht wieder aufgenommen worden. Der Hauptgrund besteht aber jedenfalls darin, daß man das Ungenügende der Ehrenrechtsentziehungen fühlt und darum die Anträge auf Entziehung der Ehrenrechte unterlassen hat. In unseren Großstadtgemeinden füllten sich die Verzeichnisse der Personen, denen das Patenrecht entzogen worden ist, derart mit Namen, daß sie unübersichtlich wurden. Aber es bestand immer noch die Möglichkeit, Personen aus der Stadt selbst, die ihr Patenrecht verwirkt hatten, zurückzuweisen, wenn sie als Taufpaten angemeldet wurden. Aber schon wenige Kilometer vom Weichbilde der Stadt in der benachbarten Ephorie waren die Namen der Betreffenden aus der Stadt unbekannt, und umgekehrt wußte man in der Stadt nichts von denen, die dort ihres kirchlichen Rechtes verlustig gegangen waren. Es konnte also vorkommen, daß einer aus einer Stadtgemeinde in einer benachbarten Landgemeinde Patenstelle vertrat und sich dann noch darüber lustig machen konnte, daß die in seiner Gemeinde erfolgte Ehrenrechtsentziehung in der anderen Gemeinde unwirksam sei. Solche Vorkommnisse sind dem Ansehen der Kirche abträglich. Andererseits aber ist der jetzige Zustand nicht haltbar. Es geht auf die Dauer nicht an, daß in der einen Gemeinde gewissenhaft streng verfahren wird, während man in der anderen Gemeinde alles gehen läßt.

(Sehr richtig!)

Es wird sich in Zukunft kaum vermeiden lassen, die schon mancherorts geübte Praxis, daß man von den auswärts wohnenden Paten einen Ausweis ihrer Heimatgemeinde über ihre Berechtigung zur Ausübung des Patenrechtes verlangt, allgemein einzuführen. Daß dies freilich eine starke Belastung der zum Teil sehr belasteten Pfarrämter mit sich bringen würde, dessen bin ich mir wohlbewußt. Jedenfalls aber möchte die Entziehung der Ehrenrechte wieder allgemein gewissenhaft durchgeführt werden.

Wir haben davon gesprochen, was uns die Zahlen in der Vorlage über den Stand des kirchlichen Lebens zu sagen haben. Nun noch ein kurzes Wort darüber, welche Streiflichter sie auf die sittlichen Zustände in den Kirchgemeinden werfen! Gerade in diesem Punkte aber fühlt man das Unzureichende der Statistik. Tiefe sittliche Schäden in unserem Volksleben, die gerade in den Jahren nach dem Kriege und nach der Revolution in die Erscheinung getreten sind — ich nenne nur die Geringschätzung des Lebens, die öffentliche Unsicherheit, die Überhandnahme der Vergehen gegen das Eigentum, die vielen Feld- und Forstdiebstähle, das Wiederaufleben der Trunksucht, den Wucher, die Verrohung der Jugend —, lassen sich schwer oder gar nicht in statistische Zahlen fassen. Aus dem vorliegenden Zahlenmaterial lassen sich nur einige wenige Anhaltspunkte zur Beurteilung des sittlichen Standes unserer Kirchgemeinden gewinnen. Auf sie sei mit einigen Worten hingewiesen.

Die Ziffern der Geburten stellen uns vor die traurige Tatsache des Geburtenrückganges. Welche Gefahr für die Zukunft unseres Volkslebens darin liegt, brauche ich hier nicht auseinanderzusetzen. Was aber steht hinter diesen Ziffern? Geheime Sünden, die von der Seelsorge schwer zu erkennen und noch viel schwerer zu erfassen sind. Es gehört zu den betrübendsten und besorgniserregendsten Erscheinungen unseres Volkslebens, daß man den Kindersegen vielfach nicht mehr als Segen ansieht. Dazu wird von gewissen Seiten die Verhütung der Empfängnis als ein gutes Recht hingestellt. Im übrigen darf die Kirche nicht müde werden zu betonen, daß Kinder eine Gabe Gottes sind und daß es für eine Frau eine Ehre ist, wenn sie den Namen Mutter tragen darf. Nehmen wir zu der Tatsache des Geburtenrückganges den ständig wachsenden Prozentsatz der unehelichen Geburten und die große Zahl der Ehescheidungen hinzu, so empfindet man zugleich die Zersetzung des Familienlebens. Man hat mit Recht gesagt: Ein Volk, in dem die Ehe nicht mehr heilig gehalten wird, geht unrettbar seinem Untergang entgegen. Bei Eheirrungen seelsorgerlich einzugreifen, wurde für die Seelsorge schon vor dem Kriege immer schwieriger. Die Pfarrämter bekamen zwar bis vor kurzem noch eine An-

zeige von dem bevorstehenden gerichtlichen Sühnetermin vom Amtsgericht, aber in diesen Fällen war es meist schon zu spät, um noch etwas zu erreichen. Der Seelsorger ist jetzt ganz auf die Mithilfe der Gemeindehelfer und Kirchgemeindevertreter angewiesen. Die Fälle, daß Gemeindeglieder sich in Ehesachen selbst an den Pfarrer wenden, sind selten. Es gehört schon viel Vertrauen zum Seelsorger dazu, wenn man sich ihm zu offenbaren entschließen soll.

Zur Schärfung des Gewissens gegenüber jeder Art von Sünde gegen das sechste Gebot und zur Stärkung der sittlichen Widerstandskraft gegen die Versuchungen zur Unsittlichkeit bedarf das geistliche Amt heute mehr als je der Hilfe von Gemeindevertretern und Gemeindegliedern, die mit Ernst Christen sein wollen. Vor allem möchten auch die Mitglieder der kirchlichen Frauenvereine unter den Frauen der Gemeinde aufklärend, gewissenschärfend und anspornend wirken. Die Leiter der Jugendvereine aber dürfen nicht vergessen, daß sie die Aufgabe haben, die Jugend zu wappnen im Kampfe gegen den Erbfeind. Es muß auf diesem Gebiete noch viel offener geredet werden, aber mit Takt und mit Liebe!

Noch eine letzte Tabelle über die Äußerungen des kirchlichen Lebens und der sittlichen Zustände zugleich liegt vor uns, eine tief ergreifende, schmerzlichernste Tabelle, die Zahl der Selbstmorde. Sie weist zwar keine Steigerung der Selbstmörderziffer gegenüber dem Berichtszeitraum von 1911 bis 1918 auf, aber ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß die Jahre 1923 und 1924 diese Steigerung bringen werden. In meiner Ephorie hat sich im Jahre 1923 die Zahl der Selbstmorde gegen das Vorjahr verdoppelt, und in diesem Jahre standen wir in meiner Gemeinde eine Zeitlang geradezu unter dem Eindrucke, es mit einer Selbstmordepidemie zu tun zu haben. Es verging keine Woche, ohne daß ein solcher trauriger Todesfall oder sogar mehrere Fälle zu verzeichnen waren. Die Inflationszeit mit ihrer rapiden, katastrophalen Geldentwertung, bei der ganze Vermögen in nichts zerrannen, ganze Existenzen erschüttert wurden und viele ältere Leute plötzlich alles verloren, was sie sich für ihre Alterstage erspart hatten, hat manchen auch in seinem Seelenleben erschüttert, hat manchen mit körperlicher Schwäche Behafteten vollends geknickt und manchen, bei dem sich außerdem die Folgen der Kriegsunterernährung und der Kriegssorgen geltend machten, leiblich und seelisch zusammenbrechen lassen. Wenn solche Unglückliche dann Hand an sich selbst legten, wollen wir sie verurteilen? Wir werden es tief beklagen, daß ihnen die Widerstandskraft des alles überwindenden Glaubens fehlte, aber wir werden ihrer mit tiefem Mitleid gedenken. Doch es kann nicht geleugnet werden, daß es auch viele ganz andere Fälle gibt, Fälle namentlich auch unter den jugendlichen Personen, bei denen bodenloser Leichtsinn und oft genug ein unsittlicher Lebenswandel die Ursache waren, die ihnen den Strick oder die Pistole in die Hand drückte.

Was die Beerdigung von Selbstmördern betrifft, so hat das Landeskonsistorium die früheren strengen Vorschriften gemildert; es hat verordnet, daß im Falle der Unzurechnungsfähigkeit die kirchlichen Ehren, insbesondere auch Glockengeläut, nicht zu versagen sind. Das ist von Geistlichen und Kirchenvorständen wohl meist mit großem Danke begrüßt worden. Manchem ist dadurch eine Last vom Gewissen genommen. Es wird aber trotzdem in vielen Fällen ein Druck auf dem Gewissen von Pfarrern und Kirchenvorständen bleiben, wenn sie in zweifelhaften Fällen eine Entscheidung treffen sollen. Die Anschauungen der Ärzte sind auch nicht gleich, und es gibt solche, die geneigt sind, in jedem Falle die Unzurechnungsfähigkeit zu bescheinigen.

Dazu zeigt sich in unseren Gemeinden vielfach geradezu eine Sucht, das Unrecht zu beschönigen, um in jedem Falle die vollen Ehren zu erlangen. Man muß es erlebt haben, wie nach dem Selbstmorde eines jungen Menschen, der einen recht lockeren Lebenswandel geführt und sich dann durch eine Sprengpatrone entleibt hatte, so daß die Fetzen seines zerfleischten Körpers zum Teil im Straßengraben lagen, zum Teil auf den Straßenbäumen hingen, die Jugend seines Heimatdorfes ihm einen Nachruf in der Zeitung widmete, in dem er als ein Engel bezeichnet und verherrlicht wurde. Welche Verwirrung der sittlichen Begriffe! Es geht nicht an, daß in jedem Falle alles gewährt wird; es muß auch Sünde genannt werden, was Sünde ist. Das ist nötig zur Erziehung und Behütung unserer Gemeindeglieder. Ich denke daran, was mir ein im Amt ergrauter Pfarrer erzählt hat. Er hatte ein ernstes Gespräch mit einem älteren Manne, der in trostlosen häuslichen Verhältnissen lebte. Dieser gestand ihm: Herr Pfarrer, ich habe schon mehrere Male mit dem Strick in der Hand auf dem Boden meines Hauses gestanden; aber dann traten Sie vor mein Auge, und ich hörte Ihre ernsten Worte und dachte an die Beerdigung von solchen, die sich selbst das Leben genommen haben, und dann habe ich den Strick wieder weggeworfen. Der Pfarrer fügte hinzu: Das hat mich darin bestärkt, daß auch die Zucht ihr Recht und ihren Segen hat.

Zum Schluß lassen Sie mich noch auf eins hinweisen! Die stummen Zahlen haben uns manches zu sagen gehabt; solche Zahlen aber würden auch einen guten Stoff zu Besprechungen in den Ausschüssen für die inneren Fragen des kirchlichen Lebens in unseren Kirchgemeindevertretungen und Kirchenvorständen bieten. Unsere Kirchgemeindeordnung schreibt für alle Gemeinden die Einrichtung eines inneren Ausschusses vor. Wie weit diese Einrichtung bereits Leben gewonnen hat, vermag ich nicht zu sagen. In manchen kleinen Gemeinden werden diese Ausschüsse für innere Fragen wohl nur auf dem Papiere stehen. Es wird die Pflicht der Pfarrer bleiben, sie lebendig zu machen, und es wird die Pflicht der Ephoren sein, bei den Kirchenvisitationen zu versuchen, dieser Einrichtung Leben einzuhauchen. Es wäre vielleicht auch praktisch, wenn die Hauptsachen aus dem Ephoralbericht über das kirchliche Leben der Ephorie, der von dem Superintendenten bei der Diözesanversammlung gegeben wird, vervielfältigt und den Kirchgemeindevertretungen zugestellt werden könnten mit der Weisung, sie zur Grundlage einer Besprechung im innerkirchlichen Ausschuß und dann im Kirchenvorstande zu machen.

Ich bin am Schlusse, meine sehr verehrten Damen und Herren! Manche trüben Bilder sind vor unseren Augen vorübergezogen, aber sie sollen uns nicht mutlos machen, sondern sie sollen uns zu immer treuerer Arbeit anspornen. Unsere teuere Kirche ist doch wie ein Leuchtturm, der sein helles Licht hinausleuchten läßt auch in die dunklen Wogen der Zeit. Sorgen wir nur dafür, daß dieses Licht recht hell scheint!

(Lebhafter Beifall.)

**Präsident:** An den Bericht über Abschnitt B hat sich die Aussprache über diesen Bericht anzuschließen. Hierzu hat der Herr Synodale Lenz mit genügender Unterstützung den Antrag gestellt, die Aussprache über den zweiten Teil des Ausschußberichtes, Abschnitt B, auf morgen zu verschieben.

(Zustimmung.)

Es haben mehrere Ausschüsse die Absicht, heute nachmittag Sitzung abzuhalten, und da die Aussprache selbst voraussichtlich nicht kurz werden wird, muß ich die Annahme des Antrags Lenz empfehlen.

Will die Synode diesen Antrag annehmen? Einstimmig.

Herr Synodale Siegert hat noch um Urlaub gebeten für den 23. September und für den 26. September wegen amtlicher Abhaltung. Der Urlaub wird erteilt.

Ich beraume die nächste öffentliche Sitzung an auf Dienstag, den 23. September 1924, vormittags 10 Uhr mit folgender Tagesordnung:

1. Registrandenvortrag.
2. Aussprache zu dem Bericht des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche über Abschnitt B der Vorlage Nr. 8, einen statistischen Bericht über die Zustände in der evangelisch-lutherischen Landeskirche in den Jahren 1919 bis 1922 betreffend.
3. Antrag des Ausschusses für innere Fragen zu dem Gesuche der Grünaer Pfarrerkonferenz, eine verkürzte Ausgabe des Landesgesangbuches betreffend. (Drucksache Nr. 16.)
4. Antrag des Ausschusses für innere Fragen zu dem Gesuche der Hohenstein-Ernstthal-Oberlungwitzer Pastoralkonferenz, Erweiterung des Perikopenbuches betreffend. (Drucksache Nr. 17.)
5. Antrag des Ausschusses für innere Fragen zu dem Gesuche der Pockauer Pfarrerkonferenz, Versagung kirchlicher Handlungen betreffend. (Drucksache Nr. 18.)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 28 Minuten nachmittags.)

---

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

# Verhandlungen der 12. evangelisch-lutherischen Landessynode

Nr. 10 Dresden, am 23. September 1924

Inhalt:



## Zehnte öffentliche Sitzung

Dienstag, am 23. September 1924, vormittags 11 Uhr

Präsident Bürgermeister Dr. Seetzen eröffnet die Sitzung 10 Uhr 15 Minuten vormittags in Anwesenheit der Herren Kommissare Präsident DDr. Böhme, Landesbischof D. Ihmels, Geheime Konsistorialräte Seyler, Wirthgen und Hempel, Landeskonsistorialräte Dinter, Glänzel und Kotte sowie in Anwesenheit von 78 Synodalmitgliedern.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Ich bitte den Herrn Vizepräsidenten, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Meine Damen und Herren! Während der 7. außerordentlichen Landessynode wie auch schon vorher in den letzten Jahren sind neben den eigentlichen Synodalverhandlungen vorläufige stenographische Berichte über die Verhandlungen der Synode herausgegeben worden. Sie enthielten im wesentlichen dasselbe wie die Synodalverhandlungen, nur in gekürzter Form, und hatten den Vorzug, daß sie alsbald nach den Sitzungen erschienen, während die Synodalverhandlungen naturgemäß erst später erscheinen. Um mehrfach geäußerten Wünschen zu entsprechen, werden die gekürzten vorläufigen Berichte auch über die jetzige Tagung wieder herausgegeben werden, und zwar am nächsten Donnerstage voraussichtlich die Berichte über die bisherigen Sitzungen der Synode und alsdann weiterhin über jede Sitzung ein Bericht. — Davon wird Kenntnis genommen.

Punkt 1 der Tagesordnung: **Registrandenvortrag** durch Herrn Schriftführer Kluge.

Nr. 144. Gesuch des Dr. Fraustadt in Meißen und Genossen vom 24. November 1923, angenommen durch Herrn Synodalen Dr. Müller (Hainsberg), die dauernde Aufrechterhaltung einer eigenen Dompredigerstelle in Meißen betreffend.

**Präsident:** An den Verfassungsausschuß.

Nr. 146. Eingabe der Freien Volkskirchlichen Vereinigung in Sachsen vom 19. September 1924, angenommen durch Herrn Synodalen Dr. Löbner, Einspruch gegen die Konfirmationsordnung, Vorlage Nr. 14, betreffend.

**Präsident:** An den Ausschuß für innere Fragen.

Nr. 147. Gesuch der Freien Volkskirchlichen Vereinigung in Sachsen vom 4. September 1924, angenommen durch Herrn Synodalen Dr. Löbner, die Konfirmationsordnung betreffend.

**Präsident:** An denselben Ausschuß.

Nr. 148. Gesuch des Kirchenvorstandes und der Kirchgemeindevertretung zu Döbeln vom 20. September 1924 um Verlegung der Superintendentur von Leisnig nach Döbeln.

**Präsident:** An den Ausschuß für Beschwerden und Gesuche.

Nr. 149. Antrag des Ausschusses für innere Fragen vom 22. September 1924 zu dem Gesuche der Grünaer

Pfarrerkonferenz, eine verkürzte Ausgabe des Landesgesangbuches betreffend.

Nr. 150. Antrag des Ausschusses für innere Fragen vom 22. September 1924 zu dem Gesuche der Hohenstein-Ernstthal-Oberlungwitzer Pastoralkonferenz, Erweiterung des Perikopenbuches betreffend.

Nr. 151. Antrag des Ausschusses für innere Fragen vom 22. September 1924 zu dem Gesuche der Pockauer Pfarrerkonferenz, Versagung kirchlicher Handlungen betreffend.

**Präsident:** Die Anträge unter Nr. 149 bis 151 sind gedruckt und verteilt und stehen heute auf der Tagesordnung.

Nr. 152. Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche vom 22. September 1924 zu § 2 der Vorlage Nr. 7, betreffend den Entwurf einer Verordnung über die kirchliche Beteiligung in Feuerbestattungsfällen.

**Präsident:** Wird gedruckt und verteilt und kommt auf eine Tagesordnung.

Nr. 153. Antrag des Verfassungsausschusses vom 22. September 1924 zur Vorlage Nr. 13, den Entwurf eines Kirchengesetzes über das Abkommen mit dem Hochstift Meißen betreffend.

**Präsident:** Wird gedruckt und verteilt und kommt auf eine Tagesordnung.

Das Direktorium schlägt vor, die heutige Tagesordnung zu erweitern dadurch, daß als letzter Punkt noch erledigt wird der Bericht des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche über das Gesuch des Pfarrers Dr. Mehlhose in Schönfeld vom 22. November 1923 (Reg.-Nr. 41) um Aufhebung der gegen ihn gefällten kirchenregimentlichen Entscheidungen. Der Gegenstand wird nur kurze Zeit in Anspruch nehmen. — Die Synode beschließt, ihn noch mit zu erledigen.

Punkt 2 der Tagesordnung: **Aussprache zu dem Berichte des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche über Abschnitt B der Vorlage Nr. 8, einen statistischen Bericht über die Zustände in der evangelisch-lutherischen Landeskirche in den Jahren 1919 bis 1922 betreffend.**

Herr Synodale DDr. Jeremias hat gebeten, ihm das Wort zu erteilen zu Ausführungen über die Gestaltung der Kirchensteuer für 1924, zweiter Termin, und über die Entwicklung der Steuertechnik in der vergangenen Zeit. Diese Aussprache würde zu Abschnitt C, Kirchliche Finanzen, gehören, über den die Aussprache gestern abgeschlossen worden ist. Sonach müßte, wenn dem Herrn Synodalen Jeremias das Wort erteilt werden soll, die Synode beschließen, die Aussprache zu Abschnitt C wieder aufzunehmen. Alsdann würde naturgemäß auch anderen Mitgliedern der Synode auf Verlangen das Wort zu diesem Abschnitt erteilt werden müssen. Die Mitteilungen des Herrn Synodalen Jeremias sind, wie er meint, sehr wichtig und dringlich.

Zur Geschäftsordnung Herr Synodale Dr. Hedrich!

**Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Hedrich:** Meine Damen und Herren! Ich möchte doch — ich glaube damit im Namen der Mitglieder des Finanzausschusses zu sprechen — den Herrn Synodalen DDr. Jeremias ersuchen, möglichst mit diesen Ausführungen heute hier zurückzuhalten. Wir haben im Finanzausschuß ausdrücklich beschlossen, uns mit der ganzen Steuerfrage, sowohl mit der zurückliegenden wie mit der zukünftigen, insbesondere mit dem zweiten Steuertermin 1924, noch eingehend zu beschäftigen. Wir sind noch nicht dazu gekommen, außer an einem Nachmittage, wo wir uns einmal über diese Frage unterhalten haben, weil, wie Sie auch gestern gehört haben, heute erst die Besprechungen zwischen dem Landeskonsistorium und den Landesfinanzämtern unter Zuziehung von Mitgliedern der Synode stattfinden. Es würde doch vielleicht zu einer Weiterung oder zu einer Doppelberatung führen, wenn wir heute aus Anlaß der vorliegenden Materie die ganze Frage besprächen; denn später müßten wir ohnehin, wenn wir einmal zu der allgemeinen Steuerdebatte kommen, auf die ganze Materie zurückgreifen. Vielleicht ist Herr Synodale Jeremias so liebenswürdig, seine Ausführungen bis dahin noch zurückzuhalten.

**Präsident:** Herr Synodale DDr. Jeremias!

**Pfarrer DDr. Jeremias:** Ich bemerke, daß ich bereits in der Finanzausschußsitzung nicht nur einmal, sondern zweimal in formulierter Form meine Anträge bezüglich der Erhebung der Steuer für 1924, 2. Termin, entwickelt habe. Ich habe nicht nur die Formulierung vorgetragen, sondern habe sie auch vorläufig begründet, so daß nach meiner pflichtmäßigen Auffassung der letzte Grund von Zweifeln darüber wegfällt, daß eine heutige Aussprache nicht nur erlaubt, sondern im höchsten Grade erwünscht ist, besonders im Hinblick auf die Verhandlungen, die heute zwischen dem Kirchenregiment und den Landesfinanzämtern stattfinden.

**Präsident:** Das Wort wird zur Geschäftsordnung nicht weiter gewünscht.

Will die Synode die Aussprache zu Abschnitt C des Berichts wieder aufnehmen?

Die Wiederaufnahme der Verhandlungen zu diesem Abschnitt ist mit 36 gegen 28 Stimmen abgelehnt.

Die Aussprache zu Abschnitt B wird eröffnet. Das Wort hat Fräulein Kühl.

**Fräulein Kühl:** Es ist gestern im Berichte an Hand der Zahlen der Rückgang der Geburten erwähnt worden, und es ist damit der Finger auf die wundeste Stelle unseres Volkslebens gelegt worden, die vor allen Dingen uns evangelische Frauen seit lange mit Trauer und Entsetzen erfüllt, die Vernichtung des werdenden Lebens vor der Geburt. Es ist leider wohl in vielen kirchlichen Kreisen immer noch nicht bekannt, wie weit diese Sünde nicht nur bei ledigen Müttern, sondern auch innerhalb der Ehe um sich gegriffen hat, sowohl in den Gedanken des Volkes, und zwar aller Stände, als auch in ihrer Durchführung.

Schon vor dem Kriege wurden jährlich etwa 200 000 Abtreibungen festgestellt. Man kann heute geradezu nach Hoppe von einem „sexuellen Bolschewismus“ reden. Der Geburtenrückgang, für den Frankreich 70 Jahre brauchte, vollzog sich in Deutschland in etwa 12 Jahren. Nach den neuesten Untersuchungen werden jetzt in Deutschland jährlich statt 2 Millionen nur 1 100 000 Kinder geboren. Gegen diese furchtbaren Anläufe der Zerstörung des Familienlebens und vor allen Dingen der geheiligten Mutterschaft müssen wir evangelische Frauen, wie wir es schon seit Jahren getan haben, mit aller Macht und Schärfe immer wieder unsere Stimme erheben.

In der Kundgebung des Deutschen Evangelischen Kirchentages ist uns evangelischen Frauen in diesem Kampfe zu unserer tiefen Freude eine Rückendeckung durch die Kirche geworden. So darf ich auch heute die gewisse Hoffnung aussprechen, daß die Arbeit der evangelischen Frauen

an der Jugend, an den Frauen unseres Kirchenvolkes in allen sittlichen und sozialen Fragen, vornehmlich aber in der Bekämpfung dieser schwersten sittlichen Not von heute, gestützt und getragen wird von der tatkräftigen Mithilfe der Kirche.

Wenn ich noch zwei praktische Punkte anfügen darf, so ist es einmal die Bitte, daß in den Jugendgottesdiensten, deren schwacher Besuch ja leider sehr zu beklagen ist, in der Behandlung auf die Sittlichkeitsfragen immer mehr eingegangen wird. Man gehe da ja nicht an den jüngsten Jugendlichen vorüber. Es könnte, wie auch gestern schon berührt worden ist, dafür die weibliche Jugend vielleicht gesondert gesammelt werden, vielleicht auch sogar innerhalb der Jugendgottesdienste unter gelegentlicher Heranziehung dazu geeigneter evangelischer Frauen.

Das zweite wäre: zum Bewußtsein der Ehrung der Mutterschaft von seiten der Kirche würde es vielleicht dienen, wenn in den Volkskreisen doch mehr bekannt würde, daß Mutter und Kind bei der Taufe auf Wunsch eingesegnet werden können. Man stößt in diesem Punkte immer auf gänzliche Unkenntnis, und bei den religiösen Gemütswerten, die doch in der Frau trotz des sittlichen Niederganges vorhanden sind, würde diese Tatsache auf einzelne wirken, um das mütterlich-christliche Gewissen zu wecken und die Einsegnung von Mutter und Kind bei der Taufe zur wirklich christlichen Sitte festzulegen.

Darf ich mir erlauben, als Vertreterin der evangelischen Frauen mit dem Wunsche zu schließen, daß auch in diesem Hohen Hause immer mehr das seit Jahren lebendige Interesse und die intensive Mitarbeit der evangelischen Frau an den brennenden Fragen unseres kirchlichen und sittlichen Volkslebens erkannt und gestützt werden möge.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Ruß!

**Pfarrer Ruß:** Ich möchte ein paar Worte sagen zu der Tabelle V, Abschnitt II, zunächst über die Aufgebotsverhandlungen, die verschieden gehandhabt werden. Wie es für den städtischen Pfarrer liegt, wo der Pfarrer nicht selbst die Eintragungen macht, sondern der Kirchenbuchführer oder ein anderer Kirchenbeamter, weiß ich nicht; aber auf dem Lande, wo der Pfarrer selbst die Aufgebotshandlung vollzieht, wird hier verlangt die Vorlegung eines Taufzeugnisses und des Konfirmationsscheins, dort dagegen nur die Vorlegung des Taufzeugnisses. Die Verschiedenartigkeit der Handhabung bringt Mißhelligkeiten mit sich, weil von seiten des Pfarrers hier ein Zeugnis mehr verlangt wird und dort eins weniger. Es möchte also doch irgendwie dafür gesorgt werden, daß eine einheitliche Regelung herbeigeführt wird, und zwar so, daß natürlich Taufzeugnis und Konfirmationsschein verlangt werden. Wenn auf dem Konfirmationsschein die Taufe bezeugt wird, genügt natürlich auch der Konfirmationsschein; aber auch da herrscht keine Einheitlichkeit in den Formularen.

Zum anderen noch ein Wort über die Angabe des Bekenntnisstandes der Eltern des Brautpaares! Durch die neuerliche Regelung seitens des Staates dahin, daß auf den standesamtlichen Aufgebotsbescheinigungen nicht mehr der Bekenntnisstand angegeben wird, sind wir in eine sehr unklare Situation gekommen. Wir verzeichnen und bezeugen den Bekenntnisstand der Eltern dreimal, einmal im Aufgebotsprotokoll, das zweitemal im Kirchenbuche, im Trauregister, und das drittemal auf dem Trauschein. Die neuerliche Handhabung seitens des Standesamtes bringt uns nun in die Lage, daß wir unter Umständen unrichtige Angaben in diesen drei doch immerhin wichtigen Dokumenten verzeichnen. Wie dem auf sichere Weise abgeholfen werden kann, ist mir allerdings im Augenblick auch noch nicht klar, wenn wir nicht von den Brautpaaren und den Eltern der Brautpaare eine Bescheinigung verlangen; das wären also im ganzen vier Bescheinigungen. Dazu käme noch die Bescheinigung der Zugehörigkeit des Teiles des Brautpaares zur Landeskirche, der nicht in der Parochie geboren ist. Das wären also fünf Bescheinigungen, und das würde erst recht als eine Belästigung empfunden werden. Der Fall ist mir praktisch schon vorgekommen, indem eine Präsentation von einem Pfarramte im Vogtlande, wohin der Bräutigam, dessen Eltern in meiner Parochie wohnen und der nun auf dem Pfarramte sein Aufgebot anmeldete, verzogen war, den evangelisch-lutherischen Bekenntnisstand des Vaters des Bräutigams bezeugte; dieser war aber aus der Kirche ausgetreten. Natürlich habe ich es für meine Pflicht gehalten, diese Tatsache an das Pfarramt im Vogtland zu melden, damit diese Unrichtigkeit beseitigt würde.

Irgendwie muß doch dieser Unklarheit abgeholfen werden. Solange wir auf unsere Kirchenbücher den Wert legen, den sie verdienen und verdienen müssen, so lange müssen wir auch darauf bedacht sein, daß Unrichtigkeiten und Unwahrheiten darin nicht verzeichnet stehen. Es bliebe der Weg, nicht mehr die Eltern des Brautpaares zu benennen; einen anderen Weg weiß ich im Augenblick nicht anzugeben; denn die fünf Zeugnisse würden vielfach als Belästigung empfunden werden. Ich hielt es für meine Pflicht, hier darüber eine Anregung zu geben.

**Präsident:** Herr Synodale Barchewitz hat mit ausreichender Unterstützung den Antrag eingebracht:

> Die Synode wolle beschließen, das Kirchenregiment zu bitten um eine Verordnung für das Verhalten der Geistlichen bei der Trauung solcher Personen, welche der Kirche zwar noch angehören, aber nicht konfirmiert sind.

Herr Synodale Barchewitz!

**Pfarrer Barchewitz:** Meine verehrten Damen und Herren! Dieser Antrag steht in gewissem Zusammenhang mit dem, was eben der Herr Konsynodale Ruß entwickelt hat, nämlich mit der Forderung des Konfirmationsscheines. In unseren großen Städten mehren sich die Fälle der Jugendweihe außerordentlich.

Ich darf in diesem Zusammenhange gleich um eine Aufklärung im statistischen Bericht bitten. Es ist hier in dem statistischen Berichte gesagt worden, daß im Jahre 1922 bei 1243 Kindern die Konfirmationsverweigerung eingetreten sei. Nach dem, was der Herr Berichterstatter gesagt hat, war das gar nicht anders zu verstehen, als daß es sich eben dabei um solche Fälle handelte, wo die Kinder bzw. ihre Eltern die Konfirmation verweigert haben, also um die sogenannte Jugendweihe. Meines Erachtens kann man aber diese Zahlen statistisch überhaupt nicht erfassen; denn wir in den Großstädten erfahren gar nicht, welche Kinder nicht konfirmiert werden. Solange diese Zahlen so verstanden werden sollen, würden sie die Wirklichkeit nicht treffen. Bei uns in Leipzig ist es so, daß schon seit 3 Jahren durchschnittlich 2000 Kinder nicht konfirmiert werden und dafür an der Jugendweihe teilnehmen, daß jetzt bereits in 5 großen Sälen, im Palmengarten, im Volkshause, im Kristallpalast usw., meist 3 Feiern hintereinander stattfinden, an denen diese Kinder teilnehmen. Gewiß, ich gebe zu, daß bei dieser Jugendweihe auch manches

Kind dabei ist, das schon konfirmiert worden ist. Aber aufs ganze Land 1243 Kinder, das ist mir ein unlösbares Rätsel.

Doch nun zu dem Antrage. Die Folge der Zunahme der Jugendweihe ist natürlich die, daß — es fängt jetzt bereits an, und es wird in den großen Städten immer mehr zunehmen — solche Personen, nicht zum wenigsten Bräute, kommen und doch kirchlich getraut sein wollen. Die Betreffenden sind nicht aus der Kirche ausgetreten, sie sind aber auch nicht konfirmiert. Was ist da zu tun? Der Satz der Trauordnung: Die Trauung zwischen Christen und Nichtchristen ist zu versagen, kommt hier nicht in Betracht; denn sie gelten ja immer noch als Christen, sie sind ja noch Mitglieder der Kirche. Andererseits ist aber in der Trauordnung gesagt, daß der Geistliche sich über die Konfirmation in Gewißheit zu setzen hat. Das soll doch wohl so viel heißen, daß er nur Konfirmierte zu trauen hat. Meines Erachtens wäre demnach die Folge die, daß irgendwie die Konfirmation dieser betreffenden Personen, die da kirchlich getraut sein wollen, und sei es im kleinsten Kreise, sei es im Studierzimmer des Pfarrers, nachgeholt wird.

Es ist gestern ja gesagt worden, daß wir die Konfirmationspraxis nicht anzuschneiden haben, aber hier sehen wir auch, daß nach der Trauordnung eigentlich vollberechtigt, auch vollberechtigt zur kirchlichen Trauung nur der ist, der konfirmiert ist. Ich möchte lebhaft befürworten, daß irgendwie ein Weg gesucht wird, um die Konfirmation nachzuholen. Das wäre wirklich nicht bloß eine heilsame Zucht, sondern das würde meines Erachtens der Jugendweihe sehr das Wasser abgraben. Wir haben das erlebt damals, als es hieß: Wer in den Moralunterricht geht, wer keinen Religionsunterricht hat, wird auch nicht konfirmiert. Wenn es jetzt heißt: Wer nicht konfirmiert ist, wird auch nicht getraut, so würde uns das meines Erachtens sehr förderlich sein in dem sonst nicht gerade leichten Kampfe gegen die Zunahme der Jugendweihe; denn bis jetzt hat es sich bei uns immer um eine Zunahme gehandelt. Ob die Zeiten so sind, daß eine Wandlung eintritt, vermag ich nicht zu beurteilen. Gerade die weibliche Jugend legt besonderen Wert auf die kirchliche Trauung, es werden deshalb nicht wenige kommen, die kirchlich getraut werden möchten, obwohl sie nur die Jugendweihe empfingen. Dahin geht mein Wunsch und mein Antrag, daß wir eine Verordnung, eine Richtlinie bekommen, damit sich die Geistlichen einheitlich danach richten können bei solchen, die zwar der Kirche noch angehören, die kirchlich getraut werden wollen, aber die doch nicht konfirmiert sind.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Meltzer!

**Obermedizinalrat Dr. Meltzer:** Ich komme zurück auf die Anregung, die die Synodale Fräulein Kühl gegeben hat. Diejenigen Herren, die noch 1917 der Synode angehört haben, werden sich erinnern, daß ich seinerzeit eine Broschüre verteilt habe, die aus Vorträgen hervorgegangen war, die ich verschiedentlich in Pfarrer- und Diözesanversammlungen gehalten hatte. Darin habe ich die sittlichen Zustände, die damals in Sachsen herrschten, aufs genaueste geschildert. Inzwischen sind die letzten Dämme, die damals noch bestanden, hinweggeschwemmt worden, besonders durch die Amnestieverordnung, die voriges Jahr im Landtage beschlossen worden ist. Die Verwüstungen sind ganz furchtbar. Seinerzeit haben die größten medizinischen Autoritäten vor einem solchen Schritt schwer gewarnt; die Warnung ist nicht befolgt worden, es geht wie in der Schweiz rasend abwärts. Erst vor wenigen Tagen habe ich das bestätigen hören von einem praktischen Arzt, der die ländlichen Verhältnisse gut kennt. Ich habe schon in jener Broschüre darauf hingewiesen, daß der einzige Schutz, den wir noch haben, vielleicht die Kirche ist, und gerade die Anregung, die Fräulein Kühl gebracht hat, die Tauffeier in dieser Weise auszugestalten, halte ich für außerordentlich beachtlich. Gewiß ist es ein kleines Mittel, aber man soll auch die kleinen Mittel nicht verachten. Wir, die wir uns im inneren Ausschuß mit der Konfirmation beschäftigen und wissen, wie sehr man gerade an der Sitte der Einsegnung hängt, werden das nicht unterschätzen. Ich möchte dafür eintreten, daß das Kirchenregiment bei der Einbürgerung der Sitte der Einsegnung der Mutter, die man schon hier und da findet, mit hilft.

**Präsident:** Herr Synodale Rentsch!

**Geometer Hofrat Rentsch:** Meine geehrten Damen und Herren! Der Abschnitt B der Vorlage Nr. 8, welcher uns als Bericht vorliegt, enthält über die sittlichen Zustände im Lande die grauenhaftesten Mitteilungen und insbesondere solche über die gesunkene Moral. Ich scheue mich nicht, hier auszusprechen, daß in erster Linie nach meinem Dafürhalten wohl der rot orientierte kirchenfeindliche Teil der Lehrerschaft des Landes, welcher unsere Kinder die zehn Gebote Gottes nicht mehr lehrt, einen großen Teil der Schuld daran trägt, abgesehen von den Zuständen, welche durch die Revolution von 1918 herbeigeführt worden sind.

Ich möchte mir nur zu wenigen Punkten etwas zu sagen erlauben, insbesondere zu dem, was Fräulein Kühl vorhin zu berühren die Güte hatte, zu der Einsegnung von Mutter und Kind nach der Geburt und bei der Taufe der Kinder. Diese Sitte ist Gott sei Dank noch nicht ganz ausgestorben, es gibt noch viele christliche Familien im Lande, die diese Gepflogenheit aufrechterhalten haben; für meine Familie, kann ich sagen, ist die feierliche Einsegnung stets Brauch und Sitte gewesen. Man kann hier viel mit gutem Beispiel vorangehen, und ich möchte den christlichen Müttern des Landes, die es unterlassen, sich bei der Taufe ihrer Neugeborenen einsegnen zu lassen, ans Herz legen, daß sie in Zukunft auch diese gute Sitte wiederaufleben lassen.

Dann wollte ich über die Konfirmation einiges sagen, und zwar, daß man bei einer Neuordnung möglichst Rücksicht auf das seitherige Konfirmationsverfahren nehmen möchte im Zusammenhange mit der ersten Kommunion. Wir werden darüber noch eingehend zu sprechen haben, aber ich bitte heute schon, hieran so wenig wie möglich zu rütteln. Ich kann mich recht gut in den Gewissenskonflikt der Herren Geistlichen hineindenken, der bei der Konfirmation entsteht; aber das gehört wohl augenblicklich nicht hierher.

Zum letzten Punkte, Tabelle XII, die Selbstmorde betreffend, möchte ich sagen, daß leider nach der Statistik jetzt viele Selbstmorde im höheren Alter vorkommen und daß es vielen alten Leuten doch gewiß nicht leicht wird, Hand an sich selbst zu legen. Man darf nur daran denken, daß das sauer Ersparte durch die Inflation hingegangen ist und daß diese tief bedauernswerten Leute, die Not vor Augen und keinen Ausweg mehr sehend, endlich in größter Seelenqual zum letzten Mittel greifen. Ich habe den dringenden Wunsch, daß man von geistlicher Seite aus diese Armsten der Armen so viel als möglich zu schützen und zu stützen sucht und ihnen öfter Trost zuspricht, aber auch die Angehörigen in vorwurfsfreier Weise tröstet. Es ist gewiß schwer für den Geistlichen, den Selbstmord zu billigen, aber in einem solchen traurigen Falle muß Gnade für Recht ergehen.

**Präsident:** Herr Synodale Stange!

**Pfarrer Lic. theol. Stange:** Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat in dankenswerter Weise der Tatsache gedacht, daß nächsten Sonnabend, Sonntag und Montag in Leipzig der Verband für Kindergottesdienst tagt. Dieser Tagung kommt eine besondere Bedeutung deshalb zu, weil sie verbunden ist mit dem 50jährigen Gedächtnis des Bestehens der Kindergottesdienstarbeit in Sachsen. Es scheint mir angebracht zu sein, wenn die Synode durch einen kurzen Segenswunsch ihrer Teilnahme an dieser Tagung Ausdruck gibt. Ich beantrage deshalb:

> Die Synode gedenkt bei ihrer Aussprache über die Zustände in der Landeskirche mit warmem Gruße des 50jährigen Bestehens der Kindergottesdienste in Sachsen und spricht der am nächsten Sonnabend in Leipzig zusammentretenden Landestagung für Kindergottesdienst herzlichsten Segenswunsch aus.

Man wird es in weiten Kreisen, die an der Kindergottesdienstsache beteiligt sind, als dankenswert empfinden, wenn die Synode ihre innerste Teilnahme an dem Jubiläum der Kindergottesdiensttagung in Leipzig zum Ausdruck bringt. Welche außerordentliche Bedeutung die Sache des Kindergottesdienstes gerade bei der neuesten Entwicklung der religiösen Unterweisung unserer Kinder gewonnen hat, brauche ich ja in diesem Augenblick und an dieser Stelle wohl nicht erst weiter auszuführen.

**Präsident:** Der Antrag ist ausreichend unterstützt. Das Wort hat der Herr Synodale Heinze.

**Pfarrer Heinze:** Ich möchte mir eine Anfrage erlauben. Darf ein landeskirchlicher Geistlicher, wenn er etwa von einer Gemeinschaftskonferenz gebeten wird, in ihrem Versammlungsraum das Heilige Abendmahl in herrnhutischer Weise auszuspenden, das tun? Ich bemerke, daß es in solchen Versammlungslokalen manchmal gar nicht möglich ist, daß die Christen an den Abendmahlstisch herantreten. Ich frage öffentlich, weil es sich um eine grundsätzliche Frage handelt, die mehrere Geistliche in Sachsen interessiert.

**Präsident:** Herr Landeskonsistorialrat Dinter!

**Landeskonsistorialrat Dinter:** Die Anregung, welche Fräulein Kühl hinsichtlich der Sittlichkeitsfrage gegeben hat und die von verschiedenen anderen Mitgliedern der Landessynode aufgenommen worden ist, muß als durchaus beachtlich bezeichnet werden. Das Kirchenregiment und das Landeskonsistorium haben sich mit dieser Frage schon lange eingehend beschäftigt. Wir haben, wie Ihnen bekannt ist, jetzt auch die Kundgebung des Bielefelder Kirchentages, die dieses Gebiet wesentlich mit behandelt, nach Möglichkeit in die Gemeinden hineinzutragen versucht. Ich möchte die Bitte aussprechen, daß diese Kundgebung nicht nur etwas Vorübergehendes sein möchte, was bald wieder vergessen wird, sondern daß sie ihre Wirkungen überall in unseren Kirchgemeinden zur Geltung bringen möchte, denn es ist wirklich dringend nötig, daß die Kirche ihre Stimme erhebt, einen Damm aufzurichten gegen die immer mehr sich breit machende Unsittlichkeit, und daß sie auch Gehör findet. Es ist vielleicht richtig, was von einer Seite gesagt worden ist, daß die Kirche die einzige Macht sei, die hier noch helfen kann. Darum nehmen wir gern die Anregung entgegen, die gebracht und unterstützt worden ist, daß die Tauffeier in der Weise erweitert und vertieft werden möchte, daß eine Einsegnung der Wöchnerin dabei häufiger als bisher stattfindet. Ich habe mich gefreut zu hören, daß diese Sitte da und dort schon vorhanden ist. Es gibt auch in unserer Agende ein besonderes Formular für die Einsegnung der Wöchnerin. Allerdings wird diese Einsegnung wohl meist nur bei Haustaufen stattfinden — —

(Zurufe: Nein!)

Wenn es nicht der Fall ist, dann ist es mir um so lieber. Ich fürchte freilich, daß in der Großstadt bei Massentaufen die Durchführung der Einsegnung der Wöchnerinnen nicht immer leicht sein wird. Ich möchte auch hervorheben, daß vielleicht manchmal die Einsegnung der Wöchnerinnen auch bei durchaus kirchlichen Leuten deshalb unterbleibt, weil die Mutter noch nicht so weit ist, um mit dem Kinde zur Kirche gehen zu können, und die Taufe nicht weiter hinauszuschieben ist. Auf jeden Fall wird das Landeskonsistorium die Anregung gern nochmals in Erwägung ziehen und prüfen, ob nicht durch eine Generalverordnung die Sache noch mehr eingeschärft werden kann.

Noch ein Wort zu dem Antrage, der dahin geht, daß, kurz gesagt, nicht nur den Ungetauften, sondern auch den Unkonfirmierten die Trauung versagt werden möchte! Der § 4 der Trauordnung, der verlangt, daß bei Bestellung des Aufgebotes auch der Konfirmationsschein vorgelegt wird, hat nicht die Bedeutung, daß dadurch ausgedrückt werden soll, daß, wenn ein Konfirmationsschein nicht vorgelegt werden kann, weil die Konfirmation nicht erfolgt ist, dann auch die Trauung versagt werden müßte. Ihre Versagung wird ausdrücklich in § 19 der Trauordnung geregelt, und da steht nichts davon, daß Unkonfirmierte nicht getraut werden können. Wir stellen gern fest, daß es eine ungemein wichtige Frage und für das Ansehen der Konfirmation von großer Bedeutung ist, wenn auch in bezug auf die Trauung eine Folgerung gezogen wird. Es gibt aber auch Gründe, die es fraglich erscheinen lassen, ob die Sache so einfach geregelt werden kann. Ich möchte deshalb anheimgeben, ob nicht die Form gewählt werden kann: das Kirchenregiment zu ersuchen, die Frage in Erwägung zu ziehen und dann eventuell die nötigen Maßregeln zu treffen.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Müller (Zwickau)!

**Superintendent Dr. Müller:** Eine Ergänzung, da es sehr schwer sein wird, die Mütter bei der Tauffeier dabei zu haben. Es gibt Gemeinden in Zwickau, die haben jeden Sonnabend nachmittags 2 Uhr einen besonderen Wöchnerinnen-Danksagungs-Gottesdienst, zu dem ein großer Teil der Wöchnerinnen erscheint. Das ist ein Ersatz für das, was man sonst Einsegnung nennt.

**Präsident:** Herr Synodale Barchewitz!

**Pfarrer Barchewitz:** Ich wollte nur nochmals betonen, daß der Zweck meiner Worte zu meinem Antrage der ist, daß man von dem zu Trauenden die Konfirmation verlangen müßte. Ich möchte auch darauf hinweisen, daß bei der Trauung auch dafür gebetet wird, daß sie einen wahrhaft christlichen Ehestand führen. Ich kann mir nicht denken, daß jemand einen rechten Begriff von dem, was christlich und christlicher Ehestand ist, haben kann, wenn er nicht nur nicht konfirmiert ist, sondern, wie es in den meisten Fällen ist, auch keinen Religionsunterricht gehabt hat und doch meist auch die häusliche religiöse Erziehung mangelhaft oder gar keine gewesen ist. Mein Antrag ging dahin, nicht etwas festlegen zu wollen,

sondern das hohe Kirchenregiment zu bitten, daß diese Frage erwogen und den Geistlichen Richtlinien gegeben werden möchten.

**Präsident:** Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Die Aussprache ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

**Berichterstatter Superintendent Michael:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Aussprache hat sich namentlich mit den sittlichen Fragen beschäftigt. Es ist uns da manches Wertvolle gesagt worden. Wie schrecklich die sittlichen Zustände sind, ist noch einmal betont worden. Hier ist ein Gebiet, auf dem es sehr schwer ist, Seelsorge zu üben. Ich habe das gestern schon angedeutet. Zu dem Gesagten gestatte ich mir das noch einmal zu unterstreichen, was Fräulein Kühl über die Behandlung der Sittlichkeitsfragen vor der Jugend gesagt hat. Es ist gewiß sehr notwendig, daß man bei den Jugendgottesdiensten dieser ernsten Sache seine ganze Aufmerksamkeit schenkt, es gehört aber, wie ich gestern sagte, viel Takt und viel Liebe dazu, gerade den jungen Leuten gegenüber das rechte Wort zu finden. Es gibt manche gute Schrift, die nach dieser Richtung hin die rechten Winke gibt. Wenn Fräulein Kühl dabei geraten hat, daß man christliche Frauen mit der Aufgabe betrauen möchte, vor den jungen Mädchen zu sprechen, so kann ich das nur gutheißen. Ich möchte in dieser Beziehung auch das noch einmal hervorheben, was ich gestern betonte, daß auch die Mitglieder unserer kirchlichen Frauenvereine hier ein schönes Gebiet haben, auf dem sie sich betätigen können.

Der Aussprache über die Frage der Einsegnung der Mütter brauche ich nichts hinzuzufügen. Ich freue mich, daß das, was ich gestern empfohlen habe, in manchen Gemeinden schon vorhanden ist, daß aber auch angeregt worden ist, diese wertvolle Sitte da einzuführen, wo sie noch nicht vorhanden ist.

Den Antrag Barchewitz halte ich für nötig. Es muß in dieser Frage eine Klärung geschaffen werden, und wir müssen Richtlinien bekommen.

Ich wäre dankbar gewesen, wenn auf die Frage des Herrn Konsynodalen Heinze über Zulässigkeit des Herrnhuter Ritus bei den Abendmahlsfeiern der Landeskirchlichen Gemeinschaft uns hätte eine Antwort erteilt werden können. Ich weiß nicht, ob das Landeskonsistorium auf diese Frage, die, wie wir gehört haben, da und dort dringlich geworden ist, eine Antwort geben will. Darf ich noch einmal die Frage stellen: Ist es möglich, daß eine Antwort auf diese Frage gegeben wird?

Im übrigen möchte ich der Aussprache meinerseits nichts Besonderes mehr hinzufügen. Ich habe gestern ja noch manche Frage angeregt, vielleicht werden diese Anregungen doch da oder dort noch weiter erwogen.

**Präsident:** Im Laufe der Verhandlung sind zwei Anträge gestellt worden, die zur Abstimmung zu bringen sind.

Antrag Barchewitz:

> das Kirchenregiment zu bitten um eine Verordnung für das Verhalten der Geistlichen bei der Trauung solcher Personen, welche der Kirche zwar noch angehören, aber nicht konfirmiert sind.

Will die Synode diesen Antrag annehmen?

Einstimmig.

Ferner Antrag Stange:

> Die Synode gedenkt bei ihrer Aussprache über die Zustände der Landeskirche mit warmem Gruße des 50jährigen Bestehens der Kindergottesdienste in Sachsen und spricht der am nächsten Sonnabend in Leipzig zusammentretenden Landestagung für Kindergottesdienst herzlichsten Segenswunsch aus.

Will die Synode auch diesen Antrag annehmen?

Einstimmig.

**Präsident:** Der Herr Landesbischof!

**Landesbischof D. Ihmels, Magnifizenz:** Meine Damen und Herren! Wenn ich recht verstanden habe, lautete die Frage, die vorhin gestellt wurde, so, ob es nachgelassen werden könne, daß die Geistlichen das Abendmahl nach Herrnhuter Ritus verwalteten.

**Berichterstatter Superintendent Michael:** Wenn es von der Landeskirchlichen Gemeinschaft gewünscht würde! Es handelt sich um Fälle, in denen solche Bitten seitens der Landeskirchlichen Gemeinschaft Geistlichen entgegengebracht worden sind. Der Synodale, der die Frage gestellt hat, fügte hinzu, daß es sich dabei um Räume handle, in denen die Feier sich besser nach diesem Ritus gestalten lasse.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Landesbischof.

**Landesbischof D. Ihmels, Magnifizenz:** Grundsätzlich muß das Kirchenregiment großen Wert darauf legen, daß unser Abendmahlsritus innegehalten wird.

(Sehr richtig!)

Bei jedem anderen Ritus verschwindet gerade das, woran uns nach Auffassung unserer Kirche alles liegt, daß den Abendmahlsgästen persönlich zugesprochen wird: für euch, am liebsten, für dich hingegeben, vergossen. Inwieweit im einzelnen einmal Ausnahmen zugelassen werden können bei Gemeinschaften, ist eine Frage, die dem einzelnen Geistlichen, glaube ich, überlassen werden muß. Ich habe mich mit dem heimgegangenen Leiter der Gemeinschaften, Scharwächter, auch über diese Frage gelegentlich unterhalten und habe ihm kein Hehl daraus gemacht, daß ich diese unsere lutherische Art der Austeilung für das eigentlich Normale und nach aller Möglichkeit Innezuhaltende ansehen müsse. Er hat mir darauf geantwortet, daß bei großen Kommunionen, die sie bei ihren Jahresversammlungen hätten, das schwer durchführbar sei und hier gerade im Interesse der Andacht gewünscht werden möchte, daß die Feier nach Herrnhuter Ritus zugelassen werde. In einem solchen Falle würde ich meinerseits nicht von vornherein zu widersprechen wagen. Halten wir nur ja grundsätzlich an unserem Ritus fest!

**Präsident:** Punkt 3 der Tagesordnung: **Antrag des Ausschusses für innere Fragen zu dem Gesuche der Grünaer Pfarrerkonferenz, eine verkürzte Ausgabe des Landesgesangbuches betreffend. (Drucksache Nr. 16.)**

Berichterstatter Herr Synodale Löscher. Er hat das Wort.

**Berichterstatter Pfarrer Löscher:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Auftrage des Ausschusses für innere Fragen habe ich die Ehre der Synode über ein bereits der ersten Tagung unserer XII. Landessynode zugegangenes Gesuch der Grünaer Pfarrerkonferenz kurz zu berichten.

Das Gesuch hat folgenden Wortlaut:

Grüna, den 14. November 1923.

Die Synode wolle beschließen:

Neben dem Gesangbuch möge ein Kurz-Gesangbuch eingeführt und den Pfarrern seine Benutzung zur Pflicht gemacht werden.

Begründung: Die Weglassung der rund 150 Lieder, die in Gottesdiensten im allgemeinen nie gesungen werden, da Melodie schwierig, Inhalt ungeeignet oder oft vorhanden, würde den Umfang des Gesangbuches um $1/5$ bis $1/4$ vermindern, damit die Anschaffungskosten verringern und verhindern, daß das fromme Lied in den Häusern selten wird. Wenn die bisherige Numerierung beibehalten bleibt, entsteht keine Schwierigkeit im gleichzeitigen Gebrauch mit dem Gesangbuch. Auch könnten bei dieser Gelegenheit die Gebete im Anhang (vergl. z. B. A. Allgemeines Kirchengebet, Abschnitte 3, 4 und 5) einer Durchsicht unterzogen werden.

Die Grünaer Pfarrerkonferenz.
Hänsel, Vorstand.

Das Gesuch ist entstanden, wie der erste Blick lehrt, in der Notzeit, da uns eigentlich alles zu allem fehlte. Damals konnten die meisten unseres Volkes sich weder eine Bibel noch ein Gesangbuch kaufen, und damals war die Frage wohl berechtigt: Wie können wir an diesem Notstande einigermaßen heil vorüberkommen? Die schlimmste Not ist Gott sei Dank überwunden, und bereits letzte Ostern wird es wenige Konfirmanden in unserem Sachsenlande gegeben haben, die nicht ihr Gesangbuch als ein wertvolles Geschenk erhielten, sehr viele sogar, und das ist erfreulich, das Gesangbuch in der feierlichen Ausgestaltung unseres Schmuckgesangbuches. So hat eigentlich die Zeit selbst schon das Gesuch in verhältnismäßig kurzer Frist erledigt und unserer Entschließung vorgegriffen.

Wenn wir uns trotzdem im Ausschuß und hier in der Sitzung mit dem Schreiben erneut beschäftigen, so sind es die Gedanken des Schlusses, die uns dazu bestimmt haben, Gedanken, die ja nicht zum ersten Male ausgesprochen worden sind und sicher auch nicht das letztemal, Gedanken an eine etwaige Neuherausgabe und Durchsicht unseres Landesgesangbuches, das seit dem Jahre 1883 seinen Segensweg durch unsere Landeskirche gegangen ist. Gerade in dem Jahre, in dem wir den Sonntag Cantate zu einem Danksonntage für das große Gottesgeschenk 400 Jahre evangelisches Lied, 400 Jahre evangelisch-lutherisches Gesangbuch ausgestaltet haben, soll es uns vergönnt sein, auch an dieser Stelle zunächst einmal der Männer, die vor 40 Jahren uns ein so wertvolles Lebens- und Liederbuch geschenkt haben, zumal der letzte unter ihnen, D. Dibelius, vor kurzem heimgegangen ist, dankbar zu gedenken.

(Bravo!)

Das vorliegende Gesuch will zunächst das Gesangbuch durch Streichung von ungefähr 150 Liedern verbilligen, es will aber dabei zugleich uns von einem Ballast befreien, der nach der Meinung der Gesuchsteller wenig benutzt wird, und darum heißt es in unserem Gesuch: Lieder, die im allgemeinen nie gesungen werden, sollen beseitigt werden, ebenso Lieder, deren Melodie schwierig ist, Lieder, deren Inhalt ungeeignet ist, und Lieder, die ihrem Inhalte nach oft vorhanden sind. Käme man dem Gesuche nach, so würden wir sofort in einen großen Zwiespalt kommen, denn ich glaube, wenn eine Reihe von Männern aufgefordert würde, die 150 Lieder zu nennen, die gestrichen werden sollen, so würde das Ergebnis ein sehr verschiedenartiges sein, so verschieden, daß der Bearbeiter große Mühe haben würde, das Richtige zu finden.

Wenn ferner darauf hingewiesen wird, daß wir Lieder haben, deren Weisen schwierig sind, so dürfen wir doch nicht daran denken, etwa Lieder, die Melodien haben, die nur ein- oder zweimal im Gesangbuch vorkommen, zu beseitigen. Ich erinnere an solche köstlichen Weisen wie die: „Herr und Ältster deiner Kreuzgemeinde“, „Kehre wieder, kehre wieder“ oder an das herrliche Paul Gerhardtsche Lied: „Gib dich zufrieden und sei stille“. Gerade diese Lieder, so wenig sie sonst für den Gebrauch zu verwenden sind, haben in ihren Weisen eine große und heilige Bedeutung erlangt.

Vor allen Dingen möchte der Ausschuß auch darauf hinweisen, daß es durchaus nicht im Sinne unserer Kirche liegt, wenn wir auf eine möglichst kleine Anzahl von Liederweisen zukommen und etwa die Lieder, die besonders eigentümliche und auf sie so recht zugeschnittene Weisen tragen, entfernen. Es ist mit den sogenannten Parallelmelodien schon viel zu viel und zu freigebig gewirtschaftet worden. Wenn man in den Gottesdiensten mit einer möglichst kleinen Zahl von Liederweisen auszukommen sucht, so beraubt man damit die Gemeinde eines großen Schatzes köstlicher Choräle, um die uns die ganze evangelische Welt beneidet, die man weit und breit von uns entlehnt hat und von denen auch die katholische Kirche eine große Anzahl sich zu eigen gemacht hat.

Wenn man ganz kurz auf den Gedanken eingeht, das Gesangbuch einer Durchsicht zu unterziehen, so kann man vor allen Dingen an einem Punkte nicht vorübergehen. Im Jahre 1854 hat die damalige Eisenacher Konferenz den ersten Schritt zu einem Einheitsgesangbuch getan, indem sie damals die 150 Kernlieder herausgab. An der Gestaltung dieser Kernlieder nach ihrem Text und nach ihren Weisen ist fortgesetzt gearbeitet worden. Jeder neue Quellenfund ist verwendet worden für die beste Ausgabe zunächst des Wortlautes dieser Lieder, und auch die Weisen hat man dabei in Betracht gezogen. Der Erfolg davon ist verhältnismäßig gering gewesen. Es sind bis in die jüngste Zeit hinein Gesangbücher erschienen, die an diesen Arbeiten spurlos vorübergegangen sind. Und so haben wir den Erfolg, daß, wenn bei einer großen deutsch-evangelischen Versammlung etwa „Ein' feste Burg ist unser Gott“ gesungen wird, ohne daß man einen einheitlichen Text in der Hand hat, die Leute ganz auseinandersingen, und zwar nach Wort und Weise, und das hat tatsächlich etwas Beschämendes für uns.

(Sehr richtig!)

Diese Bestrebungen sind aber weiter gefördert worden durch unseren Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß, der im Jahre 1915 zunächst ein Gesangbuch für die Schutzgebiete und für das Ausland herausgab. Dieses Gesangbuch enthielt 342 geistliche Lieder und 45 Volkslieder und damit den Kern und Grundstock unseres evangelischen Liederschatzes und unserer evangelischen Weisen. An dieser mit vieler Mühe bewerkstelligten Sammlung dürfen wir nie vorübergehen, wenn es sich um eine Erneuerung unseres Gesangbuches je handelt.

Es soll das natürlich nicht heißen, daß man dem oft geäußerten Wunsche durchaus nachkommen müßte, unser Landesgesangbuch aufzugeben und ein allgemeines deutsches evangelisches Gesangbuch einzuführen. Wir würden uns schwer von unserem Landesgesangbuch trennen, das ja zugleich ein rechtes Heimatliederbuch ist.

(Sehr richtig!)

In unserem Gesangbuch spricht so viel zu uns, was uns sicher ganz besonders ans Herz greift!

(Sehr richtig!)

Wenn wir darum 26 Gellertsche Lieder haben — es ist das erst jüngst verurteilt worden —, wenn wir Zinzendorf, Vater und Sohn, berücksichtigen, an den beiden Liedern Flemmings mit besonderer Liebe hängen, wenn der uns unvergessene Valentin Löscher mit einer großen Anzahl Lieder vertreten ist, so kommt eben dadurch die Heimatliebe zum Ausdruck. Und dabei sind die Bearbeiter unseres Landesgesangbuches durchaus nicht engherzig gewesen. Es ist mit Recht in unserem Ausschuß darauf hingewiesen worden, daß wir eine große Anzahl von Landesgesangbüchern haben, in denen sächsische Liederdichter vertreten sind, deren Namen in unserem sächsischen Gesangbuch nicht vorkommen. Wahren wir also unser Landesgesangbuch, das sicherlich unter den vorhandenen auch nach Form und Inhalt mit an der Spitze steht!

Wenn nun das Gesuch der Grünaer Pfarrerkonferenz zum Schluß den Gedanken ausspricht, es möchte bei einer Durchsicht des Gesangbuches auch der Anhang nicht unberücksichtigt bleiben, so stimmen wir dem zu. Gewiß, in bezug auf den Wortlaut der Kirchengebete, auch in bezug auf die Auswahl in den anderen Abschnitten ist mancher Wunsch auszusprechen, Wünsche, die nicht bloß auf Streichung gehen, sondern auch auf eine gewisse Vermehrung des Stoffes. Es ist im Ausschuß darauf hingewiesen worden, daß in unserer Zeit es gar nichts schaden könnte, wenn wir es machten, wie es etwa in dem alten Württembergischen Gesangbuch war, daß die Perikopen, das Evangelium und die Epistel für die Sonn- und Festtage abgedruckt sind. Jetzt, wo die Kinder kein Spruchbuch mehr in der Hand haben, würde es gar nichts schaden, wenn wir als Anhang des lutherischen Katechismus zum Abdruck eine Anzahl Sprüche gäben und so das Gesangbuch auch zum Spruchbuch machten. Das alles sind Wünsche, die gewiß ihre Berechtigung haben.

Wenn trotzdem Ihr Ausschuß den Antrag stellt: die Synode wolle beschließen, das Gesuch auf sich beruhen zu lassen, so konnten wir zu einem anderen Urteil nicht kommen, weil der Hauptteil des Gesuches, der ja eben der Not der Zeit galt, sich erledigt hat. Wenn wir aber jetzt in dem kurzen Bericht im Namen des Ausschusses auf manchen berechtigten Wunsch hingewiesen haben, so wissen wir ja auch, daß derartige Wünsche, im Bericht niedergelegt, gewiß zur rechten Zeit lebendig werden. Und diesen Wunsch möchten wir aussprechen. So bittet Sie Ihr Ausschuß, uns zuzustimmen und das Gesuch auf sich beruhen zu lassen, die ausgesprochenen Wünsche aber dann, wenn einmal der Gedanke einer Erneuerung unseres Gesangbuches reif geworden ist, zu berücksichtigen.

(Bravo!)

**Präsident:** Die Besprechung wird eröffnet. Das Wort hat der Herr Synodale Dr. Jauck.

**Landgerichtsdirektor Dr. Jauck:** Meine Damen und Herren! Hier liegt auch ein Stück Not in der Kirche vor. Ich denke an die Not des Menschen, des modernen Mannes oder der modernen Frau, die lange nicht zur Kirche gegangen sind und die nun einmal hineinkommen in die Kirche und für ihr Herz etwas haben wollen. Da geht es oft so, daß ihnen ein Lied gegeben wird und sie zum Mitsingen desselben aufgefordert werden, das ihnen als Menschen des 20. Jahrhunderts, wie sie nun einmal sind — entkirchlicht, weit schon entkirchlicht, fern von allem, was in der Kirche geredet und gesprochen wird —, innerlich geradezu unmöglich ist. Ich habe darüber von solchen Personen, die wir doch haben und gewinnen wollen und denen wir in der einen Feier, die sie in der Kirche erleben, etwas ganz Besonderes bieten möchten, erschütternde Reden gehört. Ich habe davon klagen hören, daß ihnen die Worte, der Geist, die Vergleiche, die darin geboten werden, Worte wie, ich will einmal sagen, Abba oder sonst welche, die früher gang und gäbe waren im Christenvolke, die man aber heute nicht mehr kennt, fürchterlich sind und sie sagen: das war das letztemal, wenn ich derartiges singen und reden soll, was mir gar nicht liegt, so weiß ich nun, daß die Kirche mir modernem Menschen nichts mehr zu bieten hat! Ich spreche aus dem Geiste dieser Leute heraus. Mir selbst ist es ja Gott sei Dank ganz, ganz anders zumute; ich weiß, daß in diesen veralteten Worten viel Schönes steckt, und ich kann mich auch in die Seele dieses Dichters versetzen, der vor 300, 400 Jahren dieses Lied in der Not der Zeit gedichtet hat. Aber die anderen können das nicht. Es ist unmöglich, daß ein Geistlicher auf dem Dorfe aus dem Dreißigjährigen Kriege, der auch für die damaligen Zeiten schon nicht einer der Größten im Geiste war, uns heute noch etwas zu sagen hat. So selbstverständlich es ist, daß die wirklich Großen, Luther, Paul Gerhardt, Löscher, Zinzendorf und andere, uns wirklich noch etwas Schönes zu sagen haben, so viel, daß wir daran nicht rütteln und deuteln wollen, ebenso klar und wahr ist es, daß eine große, große Zahl derer, die im Gesangbuch als Dichter noch vor uns stehen, uns modernen Menschen nach ihrer Sprache, nach ihrer Art und ihrer ganzen Denkweise nichts mehr zu bieten haben. Für uns moderne Menschen — ich will dabei wieder ausnehmen die wirklich kirchlichen Kreise, deren es immer noch eine Anzahl gibt —, für den großen Teil der modernen Menschen haben diese Lieder nichts Erhebendes mehr, sie sind uns zu fern.

(Sehr richtig!)

Das führt mich nicht etwa dahin, daß ich sagen will, unser Gesangbuch möge weggeschafft, oder es mögen ein Drittel oder ein Viertel der Lieder herausgeschafft werden. Das wäre ganz unmöglich und auch unnötig. Aber das führt mich dahin, doch an die Geistlichen von dieser Stelle aus die Bitte zu richten: denken Sie nicht immer, Sie haben in der Kirche ein paar fromme Leute vor sich wie etwa in der Bibelstunde, sondern denken Sie daran, Sie haben Leute des 20. Jahrhunderts vor sich, die nun einmal die Form, die Sprache und die Gleichnisse brauchen, die das heutige Leben uns aufzwingt, und bieten Sie ihnen von diesem Gesichtspunkte aus etwas, bieten Sie ihnen in der Form Modernes, damit der Inhalt unseres alten, urewigen Evangeliums um so tiefer in die Herzen geht!

(Lebhafter Beifall.)

**Präsident:** Herr Synodale Neumann!

**Superintendent Oberkirchenrat Neumann:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn man auch den Antrag des Ausschusses, den Antrag der Grünaer Pfarrerkonferenz auf verkürzte Herausgabe eines Landesgesangbuches auf sich beruhen zu lassen, voll und ganz unterstützen und ihm zustimmen kann, so gibt es doch auch Fälle, wo es erwünscht ist, eine solche kleine Ausgabe von gewissen Liedern zu haben. Ich denke da an die Begräbnisse. Wir haben in der Ephorie Glauchau schon vor einer ganzen Reihe von Jahren ein solches Begräbnisliederbuch aus den Liedern des Gesangbuches zusammengestellt und mit Genehmigung des Landeskonsistoriums veröffentlicht. Und dieses Begräbnisliederbuch hat nicht nur in der Ephorie Glauchau, sondern auch anderwärts im Lande Anklang gefunden. Die Sitte bürgert sich erfreulicherweise jetzt wieder mehr ein, daß bei Begräbnissen ein Lied ge-

sungen wird, daß die Begräbnisgemeinde, die anwesend ist, ein Lied singen will zum Troste für sich und für die Angehörigen des oder der Verstorbenen. Darum kann ich nur empfehlen, ein solches kurzes Begräbnisliederbuch mit etwa 50 Liedern aus dem Landesgesangbuch zusammenzustellen und in die Hände der Gemeinde bei Begräbnissen zu geben.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Löbner!

**Hofrat Dr. Löbner:** Meine Damen und Herren! Ich kann nicht unterlassen zu bemerken, daß dieses Gesuch der Grünaer Pfarrerkonferenz doch eigentlich etwas sehr scharf vom Ausschuß beurteilt worden ist. Man pflegte bisher derartige doch gewiß nicht unberechtigte Anregungen nicht kurzerhand abzulehnen. Sie haben soeben von dem Herrn Vorredner gehört, daß auch er auf gewisse Gebiete einschlagende Erwägungen anstellte, und Sie haben aus den trefflichen Ausführungen des Herrn Konsynodalen Jauck und auch aus denen des Herrn Berichterstatters gehört, daß das Gesuch zu ernsten Erwägungen anregt, so daß man es tatsächlich nicht kurzerhand ablehnen sollte; auf sich beruhen lassen ist indirekt eine Ablehnung. Ich kann sagen, daß ich mir namentlich auch unter dem Eindruck, den ich in Bethel auf dem ersten Kirchentage gewonnen habe, wo zufällig die Gesangbuchsfrage an mich herantrat, gesagt habe, unser Gesangbuch, das ich gewiß hochhalte, müßte doch in verschiedenen Richtungen neu bearbeitet werden. Das ist eine Aufgabe, die nicht kurzerhand zu lösen ist, sondern Jahre erfordert. Dabei darf man aber auch ein solches Gesuch, wie es hier gestellt worden ist, nicht einfach in der Versenkung verschwinden lassen,

(Sehr richtig!)

sondern man sollte ihm wenigstens die Ehre antun, es an das Kirchenregiment abzugeben. Von diesem Gedanken ausgehend, möchte ich den Antrag stellen, den ich dem Herrn Präsidenten gleich schriftlich übermitteln werde:

> den Antrag des Ausschusses für innere Fragen abzulehnen und statt dessen das Gesuch der Grünaer Pfarrerkonferenz dem Kirchenregiment zur Erwägung oder wenigstens zur Kenntnisnahme zu überweisen.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter!

**Berichterstatter Pfarrer Löscher:** Ich knüpfe gleich an die letzten Worte an. Die Art und Weise der Behandlung im Ausschuß hat ergeben, daß wir grundsätzlich genau auf demselben Standpunkte stehen wie der Herr Konsynodale Dr. Löbner. Da aber der Kopf dieses Gesuches heißt: Herausgabe eines Kurz-Gesangbuches, begründet durch die Not der Zeit, so fällt ja dieser Antrag in sich selbst zusammen, da wir darauf nicht mehr zuzukommen brauchen.

(Sehr richtig!)

Ich habe deshalb mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Anregungen, die uns sonst durch die Besprechung dieses Gesuches geworden sind, durchaus nicht vergebens sein sollen und daß wir ausdrücklich das Kirchenregiment bitten, wenn man einmal an die Neuherausgabe herantreten wird, auf diese Aussprache hier in der Synode zurückzugehen, genau so, wie wir, wenn wir dann von den Perikopen reden werden, da auch auf die früheren Synoden und auf den reichen Stoff zurückgehen werden, der uns da geboten ist. Wir bitten deshalb, doch dem Antrage des Ausschusses beizutreten. Es soll damit durchaus keine Verurteilung oder Geringschätzung des Grünaer Gesuches ausgesprochen werden, sondern es ist eben das Urteil derart bemessen, wie wir es für richtig und billig hielten, ohne jede Wertung.

Wenn ferner der Herr Konsynodale Dr. Jauck gesagt hat, daß die Auswahl der Lieder auch darauf zugeschnitten werden möchte, daß alle das Lied verstehen, so kann man auch dem zustimmen. Sicherlich sind aber die Lieder an unseren großen Festen so wunderbar volkstümlich, daß auch einer, der längere Zeit nicht in die Kirche gegangen ist, sie doch versteht, und die Zahl der Lieder, die schwer verständlich sind und so altmodisch in der Form, daß sie neuzeitliche Menschen nicht mehr verstehen, ist nicht so groß. Wir haben andere Landesgesangbücher, in denen derartige alte Lieder noch viel häufiger sind. Vor allen Dingen sind wir unserem Gesangbuch dafür dankbar, daß es nicht wie andere die oberflächlichen und schalen Lieder der Aufklärungszeit fortgeschleppt hat, die alle christlichen Tugenden in möglichst ausgetretener Weise feierten. Davon sind wir in unserem Gesangbuch befreit, und es hat uns köstliche Glaubenslieder geschenkt.

Die Anregung des Herrn Konsynodalen Neumann, für Begräbnisse kleine Liederbücher in die Hand der Beteiligten zu geben, ist durchaus beachtlich. Wir haben eine ganze Anzahl Gemeinden — in meiner Gemeinde ist es z. B. auch so —, da wird jedes Begräbnis in der Form eines Gottesdienstes abgehalten, bei dem jeder ein kleines Begräbnisgesangbuch in der Hand hat, das wir selbst haben drucken lassen, und es wird dann unter Begleitung eines Harmoniums gesungen. Das ist nicht nur bei Begräbnissen so, sondern dasselbe gilt für Taufen, die als Taufgottesdienste gefeiert werden, und für öffentliche Trauungen. Ich verweise besonders für Trauungen, wenn man Sammlungen nicht selbst drucken lassen will, auf die köstlichen Liederblätter, die das Rauhe Haus herausgegeben hat. Für Taufen haben wir sächsische Taufliedersammlungen usw. Kurz und gut, auch da sind derartige Ausgaben außerordentlich empfehlenswert und machen uns das Lied teuer und wert.

Ich komme also noch einmal kurz darauf zurück, daß wir, so gut der Antrag Dr. Löbner auch gemeint ist und obwohl wir im Grunde mit ihm übereinstimmen, doch bitten, dem Antrage unseres Ausschusses zuzustimmen.

**Präsident:** Der Antrag Dr. Löbner lautet endgültig:

> das Gesuch der Grünaer Pfarrerkonferenz dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Wird dieser Antrag unterstützt? — Ausreichend.

Herr Synodale Dr. Göttsching!

**Pfarrer Dr. Göttsching:** Nur ganz kurz eine Bemerkung. Da einmal allgemeine Grundsätze für eine etwaige Durchsicht unseres Gesangbuches bzw. für Durchführung des Antrages vielleicht doch einmal für spätere Zeit ausgesprochen worden sind, möchte ich zweierlei sagen. Einmal: es ist ohne Zweifel richtig, daß der moderne Mensch an vielen unserer Lieder keinen rechten Gefallen findet. Aber das liegt eben doch wohl in der großen Entkirchlichung weiter Kreise. Wir müssen unseren Choral planmäßig üben. Ob wir da die Kreise erfassen werden, die hier gemeint waren, ist die Frage, aber es wird das kirchliche Lied dann ganz anders klingen und brausen. Jetzt ist es vielfach so, daß namentlich das nachwachsende Geschlecht vollständig außerstande ist, die Melodien zu singen. Sie werden nicht mehr geübt, und damit wird es je länger desto schlimmer. Ich habe schon in bescheidenem Maße in meiner Gemeinde Liederandachten eingerichtet nach dem Vorbilde der Herrnhuter Singestunden, wo die

Lieder geübt werden, und man kann richtig studieren, mit welcher Freudigkeit auch Fernerstehende so ein Lied aufnehmen, wenn es ihnen nahegeführt und nach Text, Melodie und Geschichte etwas ans Herz gelegt worden ist.

Was die verkürzte Ausgabe betrifft, so möchte ich noch einen Gesichtspunkt erwähnen. Ich stelle mich auch auf den Boden des Ausschußantrages. Ich glaube, heute sind die Gründe noch nicht durchschlagend genug, um jetzt, wo wir noch nicht im Überflusse sitzen, eine neue Ausgabe anzustreben. Aber es ist doch recht bedauerlich, daß in größeren Versammlungen, wo das Gemeinschaftselement stark vertreten ist, jetzt vielfach einfach die Reichslieder erscheinen, daß man das Gesangbuch so ablehnt. Die schönen, innigen Gemeinschaftslieder haben wir in unserem Gesangbuch nicht, wie manche Kategorien, die wir gern hätten, etwas dürftig angebaut sind. Ich glaube, auch da schreiten wir jetzt schneller vorwärts als früher, und wenn da wieder einmal eine Erneuerung stattfindet, könnte manches aufgenommen und geändert werden. Ich möchte nur ein Lied erwähnen. Ich weiß nicht, ob andere auch das Empfinden haben. Es ist eins unserer schönsten Lieder, das mir verleidet ist durch einen Vers, leider gleich den zweiten Vers, so daß ich es der Reihe nach nicht singen lasse, ich meine: „Mir nach, spricht Christus, unser Held," wo es heißt: „Dein Mund, der fließt zu jeder Zeit von süßem Sanftmutsöle." Das ist etwas, was dem ästhetischen Gefühle widerspricht, denn es ist ein unerträgliches Bild in unseren Tagen. Es müßte hier eine wesentliche Änderung eintreten oder, so leid es einem tut, der Vers geändert werden. Wir, die wir es seit Jahrzehnten singen, merken es vielleicht kaum mehr, aber ich habe es manchmal gehört von seiten solcher, die ein bißchen sensitiver Natur sind: diesen Vers kann ich nicht singen. Warum wollen wir jemand auf diese Weise den Gottesdienst verleiden?

**Präsident:** Herr Synodale Langer!

**Pfarrer Langer:** Meine hochverehrten Damen und Herren! Es sind nicht bloß außerkirchliche Kreise, die mit vielem, was in unserem Gesangbuche steht, sich nicht einverstanden erklären können, sondern vor allen Dingen auch innerkirchliche Kreise. Ich habe mich gefreut über den Antrag der Grünaer Pfarrerkonferenz und mich außerordentlich gewundert, daß dieser Antrag dadurch erledigt werden soll, daß das Gesuch auf sich beruhen gelassen wird. Um so mehr freue ich mich über den Antrag des Herrn Konsynodalen Dr. Löbner. Meine Damen und Herren! Unsere moderne Zeit fügt sich in vielem nicht mehr in diese alten Gesangbuchsformen, und was der Herr Konsynodale Dr. Jauck gesagt hat, möchte ich kurz präzisieren. Es erscheinen viele Ausdrücke als hölzern, als unserem Empfinden fremd, und vor allen Dingen möchte ich darauf hinweisen, daß vieles vom Standpunkte literarischer Kritik aus betrachtet nicht mehr standhalten kann. Wenn also der Antrag der Grünaer Pfarrerkonferenz dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme überwiesen werden soll, so ist dieser Antrag in Verbindung mit dem der Grünaer Pfarrerkonferenz durchaus zeitgemäß.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Horn!

**Pfarrer Horn:** Der Herr Berichterstatter hat den Wunsch ausgesprochen, daß bei einer Neuherausgabe des Gesangbuchs der Anhang erweitert werden möchte durch Aufnahme des Abdruckes der Perikopen und sehr gangbarer Sprüche. Ich habe volles Verständnis für die inneren Empfindungen, die zur Äußerung dieses Wunsches geführt haben. Aber aus einem ganz äußerlichen und rein praktischen Grunde möchte ich gegen die Erfüllung dieses Wunsches sprechen. Wir haben sehr weitzertragene Landgemeinden, aus denen uns oft schon zu Gehör gebracht worden ist, daß der Transport des Gesangbuches von dem entlegenen Orte bis in die Kirche nicht selten Schwierigkeiten unterliegt.

(Heiterkeit.)

Verehrte Damen und Herren! Ich habe unlängst unsere Kirche erneuern dürfen. Da waren Gesangbuchsschränkchen eingebaut, in denen alte große Gesangbücher untergebracht waren. Die haben natürlich aus kirchenbaulichem und ästhetischem Interesse verschwinden müssen. Da ist oft der Wunsch ausgesprochen worden, wenn wir doch eine kleinere Ausgabe unseres Gesangbuches hätten. Alte Leute, die schlecht sehen und die aus weitentlegenen Dörfern oft die eifrigsten Kirchenbesucher sind, müssen die große Ausgabe mit sich schleppen, in der die Lieder in besonders großen Buchstaben gedruckt sind. Wenn jetzt nun eine Ausgabe des Gesangbuches erfolgen sollte in einer so erweiterten Form und das Ganze durch die weitere Ausgestaltung des Anhanges so umfänglich angeschwollen wäre, dann würde das sicher von nicht wenigen der treuesten Kirchgänger aus ganz äußerlich praktischen Gründen schmerzlich empfunden werden, so sehr auch die Bereicherung des Gesangbuches an sich zu begrüßen sein möchte. Das wollte ich doch nicht verschweigen.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter begehrt. Die Aussprache wird geschlossen. Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

**Berichterstatter Pfarrer Löscher:** Ich habe dem nichts weiter beizufügen und möchte nur bemerken, daß ich dem Wunsche, betreffend die Aufnahme der Perikopen, nur Rechnung getragen habe als einem Wunsche unseres Ausschusses. Ich selbst würde auch nicht für den Abdruck sein. Wer aber viel mit alten Gesangbüchern zu tun hat — ich selbst besitze eine sehr große Sammlung davon —, der weiß, daß man früher tatsächlich die Güte des Gesangbuches nach dem Umfange geschätzt hat. Die Leute müssen damals also viel kräftiger gewesen sein als wir,

(Heiterkeit.)

daß sie das Gesangbuch, das wie eine Bibel anmutete, getragen haben und vor allen Dingen so benutzt haben, daß man kaum ein solches Buch findet, an dem nicht eine ganze Anzahl Blätter durchgegriffen sind. Darauf kommt es an: unser Landesgesangbuch muß ein Lebensbuch sein, und für wen es Lebensbuch, nicht bloß Kirchenbuch, sondern auch Hausbuch geworden ist, der hängt an diesem Buch, der wird auch, wenn ihm einmal etwas unverständlich ist, das mit hinnehmen eben als ein Zeichen vergangener Tage, die doch mit wunderbaren Worten und in wunderbaren Bildern oft so eindringlich zu uns reden.

Ich habe nichts weiter hinzuzufügen. Ich habe ja schon die Bitte ausgesprochen, daß man verstehen möge, daß der Ausschuß auf seinem Beschlusse zunächst bestehen bleibt.

**Präsident:** Abgestimmt wird zuerst über den Antrag Dr. Löbner und, falls er abgelehnt werden sollte, über den Ausschußantrag.

Will die Synode das Gesuch der Grünaer Pfarrerkonferenz vom 14. November 1923, eine verkürzte Ausgabe des Landesgesang-

buchs betreffend, dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme überweisen?

Der Antrag ist mit 36 gegen 31 Stimmen abgelehnt.

(Hört, hört! rechts.)

Will die Synode gemäß dem Antrage des Ausschusses für innere Fragen das Gesuch auf sich beruhen lassen?

Gegen 1 Stimme.

Punkt 4 der Tagesordnung: **Antrag des Ausschusses für innere Fragen zu dem Gesuche der Hohenstein-Ernstthal-Oberlungwitzer Pastoralkonferenz, Erweiterung des Perikopenbuches betreffend. (Drucksache Nr. 17.)**

Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Synodale Neumann.

**Berichterstatter Superintendent Oberkirchenrat Neumann:** Meine Damen und Herren! Ich habe die Ehre, im Namen und Auftrage des inneren Ausschusses über die Petition der Hohenstein-Ernstthal-Oberlungwitzer Pastoralkonferenz, die eine Erweiterung des gegenwärtig in Geltung befindlichen Perikopenbuches beantragt, Bericht zu erstatten. Da die Petition nicht in den Händen der einzelnen Mitglieder der Landessynode ist, möchte ich sie doch wohl vorlesen. Sie lautet folgendermaßen:

Die Synode wolle beschließen: das in der sächsischen Landeskirche bestehende Perikopenbuch ist um mindestens zwei Jahrgänge zu erweitern.

Zur Begründung wird gesagt: Wiewohl das bestehende Perikopenbuch geschickt, planmäßig und vielseitig aus dem Reichtum der Schrift schöpft, bleiben doch weite Gebiete des Gottesworts schon im Neuen, ganz besonders aber im Alten Testament der Behandlung in der Predigt verschlossen. Eine Erweiterung des Perikopenbuches wird diesen Übelstand zwar auch niemals ganz heben können, bedeutet aber einen Schritt näher zum Ideal. Deshalb soll das bestehende Perikopenbuch, das zudem Predigern und Gemeindegliedern in gleichem Maße segensreich geworden ist, in vollem Umfange unverändert bestehen bleiben; es soll aber um etliche — zunächst mindestens zwei — Jahrgänge erweitert werden. Soll diese Erweiterung die gleiche Wirkung haben wie die bisherigen Perikopenreihen, so muß sie vom Kirchenregiment für die ganze Landeskirche verordnet werden und darf nicht in das Ermessen einzelner Geistlicher, Konferenzen oder Ephorien gestellt werden.

Für die Wahl der neuen Perikopen möchten folgende, wiederholt und allgemein geäußerten Wünsche berücksichtigt werden:

a) stärkere Heranziehung des Alten Testaments, das bisher nur in verschwindenden Bruchteilen berücksichtigt ist und dabei auch nur mit zur Wahl steht.

b) Mehrfach kurze Spruchtexte, damit häufiger Gelegenheit ist, wichtige Grundwahrheiten nachdrücklich an die Gemeinde heranzubringen.

c) Obligatorische Behandlung von Jesu Leidensgeschichte in der Passionszeit, damit diese Grundtatsachen unseres Glaubens allgemein und nachdrücklich den Gemeinden nahegebracht werden.

d) Häufiger apokalyptisch-eschatologische Texte, damit die Fragen, wodurch das Sektierertum Anhänger wirbt, in der Gemeindepredigt zur Sprache kommen.

Es wird vorgeschlagen, die Erweiterung nach Ablauf des vierten Jahrganges eintreten zu lassen und die Jahrgänge 5 und 6 auch mit je drei zur Auswahl stehenden Textreihen auszustatten, in denen den geäußerten Wünschen tunlichst Rechnung getragen werden soll.

(Zuruf: Sehr gut!)

Um einerseits Druckkosten zu sparen, andererseits Gelegenheit zu Verbesserungen nach in der Praxis gemachten Erfahrungen zu haben, sollen die neuen Perikopen zunächst nur als Stellenregister im Verordnungsblatte des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums erscheinen.

Die Petition der Hohenstein-Ernstthal-Oberlungwitzer Pastoralkonferenz ist von dem Herrn Konsynodalen Pfarrer Kleinpaul angenommen worden. Die Petition erkennt also zunächst dankbar an, daß auch das gegenwärtige Perikopenbuch im Segen bestanden hat und noch besteht, will aber den Reichtum der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments den Gemeinden in der Predigt noch weiter zugängig machen. Sie beantragt deshalb, zu den vorhandenen vier Jahrgängen noch weitere zwei Jahrgänge mit je drei Predigttexten hinzuzufügen. Da der vierte Jahrgang jetzt schon drei Predigttexte zur Auswahl bietet, würden wir dann also zwölf Reihen von Predigttexten haben. Wenn man den Zweck des Systems immer wiederkehrender Perikopen ins Auge faßt, daß nämlich gewisse Schriftabschnitte — wir denken zumal an die alten Evangelien, an die alten Sonntagsevangelien und Episteln — den Gemeinden sich immer besser einprägen und gleichsam alte liebe Freunde werden, deren regelmäßige Wiederkehr sie mit Freuden begrüßen, so dürfte dieser Zweck doch recht beeinträchtigt werden, wenn man in der Zahl dieser Reihen zu hoch hinaufgehen wollte. Auf dieses Bedenken hat schon der selige Oberhofprediger D. Dibelius in der 9. ordentlichen Landessynode, der eine ähnliche Petition von der Schönberger Pastorenkonferenz vorlag, als Berichterstatter des Petitionsausschusses nachdrücklich hingewiesen. Das gegenwärtige Perikopenbuch steht seit dem Jahre 1892 in kirchlichem Gebrauche, also 32 Jahre, während das vorhergehende Perikopenbuch 50 Jahre im kirchlichen Gebrauche gewesen ist.

Aber das allein dürfte uns noch nicht abhalten, eine neue Perikopenordnung zu beantragen, wenn wirklich die Wünsche aus den Gemeinden allgemein hervortreten sollten. Das ist aber nach meiner Kenntnis nicht der Fall, auch nach der Kenntnis des Ausschusses nicht. Gewiß enthält die Petition manches Beachtenswerte, so in den Punkten 4c und d: obligatorische Behandlung von Jesu Leidensgeschichte in der Passionszeit, häufige apokalyptisch-eschatologische Texte, damit die Fragen, wodurch das Sektierertum Anhänger wirbt, in der Gemeindepredigt zur Sprache kommen. Ich sage, das sind beachtenswerte Wünsche, die da ausgesprochen worden sind. Aber der Innere Ausschuß war einstimmig der Ansicht, daß diesen Wünschen vor allem in regelmäßigen Bibelstunden, deren Einführung in allen Gemeinden angestrebt werden sollte, Rechnung getragen werden kann.

Auch wurde im Inneren Ausschuß mit Recht darauf hingewiesen, daß wir doch auch jetzt schon im Perikopenbuche eine Anzahl eschatologischer Texte haben, die nur treulich ausgenützt werden sollten. Die Füglichkeit dazu ist jetzt schon geboten, z. B. die eschatologischen Texte am Schlusse der dritten Perikopenreihe in den Sonntagen vorher zu behandeln, wenn die letzten Trinitatissonntage des Kirchenjahres in Wegfall kommen. Auch besteht heute schon die Möglichkeit, mit ephoraler Genehmigung eine besondere Textesreihe in der Predigt zu behandeln. Wo also das Sektenwesen sich unliebsam bemerkbar macht, ist es dem Geistlichen unbenommen, von dieser Freiheit

Gebrauch zu machen. Man wird in alle Wege nicht von einem drückenden Perikopenzwange in unserer Landeskirche reden dürfen, sondern nur von einer wohltätigen Perikopenordnung. Auch das Landeskonsistorium hat bei besonderen Gelegenheiten und Anlässen den Geistlichen die Textwahl in dankenswerter Weise freigestellt.

Im Ausschusse wurde die Anregung gegeben, daß in unserer Zeit auch besondere Katechismuspredigten wieder gehalten werden möchten. Die Begründung liegt nahe. Vielleicht gibt das 400jährige Jubiläum des lutherischen Katechismus bald willkommene Gelegenheit, diesen Wunsch zu erfüllen.

Ich möchte zum Schluß nur noch auf Wunsch des Inneren Ausschusses die freundliche Bitte aussprechen, bei der Aussprache nicht etwa den ganzen Komplex der Perikopenfragen zu erörtern; es würde uns das nach Meinung des Inneren Ausschusses zu weit führen, und dazu würde in der gegenwärtigen Tagung der Synode keine Zeit sein. Aber damit wir nicht in den Geruch der „petitionsmörderischen" Synode geraten — auf diese Gefahr hat bei der 9. ordentlichen Landessynode bei der ähnlichen Petition, die die Schönberger Pastorenkonferenz eingebracht hatte, der selige Superintendent Lieschke von Plauen hingewiesen —, damit wir also nicht in den Geruch der petitionsmörderischen Synode geraten, beantragt der Innere Ausschuß, diese Petition dem Landeskonsistorium als Material zu überweisen.

**Präsident:** Herr Synodale Lenz!

**Studienrat Professor Lenz:** Die Erörterung der Perikopenfrage, meine sehr geehrten Damen und Herren, hat mir schon im Ausschusse für innere Fragen erwünschte Gelegenheit gegeben, zwei Wünsche auszusprechen, die entschieden als dringlich zu bezeichnen sind; der Herr Kommissar hat sie auch als berechtigt anerkannt. Aber auch Ihnen, meine verehrten Damen und Herren, besonders den verehrten Herren Geistlichen möchte ich diese Wünsche hier im Plenum dringend ans Herz legen und Sie bitten, in Ihrem Kreise für ihre Verwirklichung sich mit einzusetzen.

Sie wissen alle, unser Kirchenvolk ist durch die ungeheuren politischen Umwälzungen, die schweren Notzeiten und die Ungewißheit unserer wirtschaftlichen und politischen Zukunft stark erregt, und daraus erklären sich zum großen Teil die Erfolge der Russellianer, die, wie jeder Kundige weiß, durch den unglaublichen Mißbrauch der Bibel ihren Irrlehren ein fadenscheiniges Mäntelchen der Wahrheit umzuhängen suchen. Diese Irrlehren sind nur mit geistigen Waffen zu bekämpfen, durch eine richtige Erklärung der Heiligen Schrift, und das Verlangen der lebendigen Christen, in dieser Notzeit der Gegenwart aus der Heiligen Schrift nicht bloß Trost, sondern auch einen Ausblick in die Weiterentwicklung der Geschichte zu finden, erscheint doch berechtigt und muß gestillt werden. Die Herren Geistlichen wissen ganz von selbst, daß die Erklärung der prophetischen Bücher des Alten und Neuen Testaments, besonders der Offenbarung Johannis, dazu benutzt wird, und die Erfahrungen, die mir von verschiedenen Herren Geistlichen mitgeteilt worden sind, sind so günstig, daß sie zu weiteren Versuchen ermutigen. Aber nicht genug damit, auch die Predigt kann noch mehr als bisher in den Dienst dieses geistigen Bedürfnisses gestellt werden, vor allen Dingen durch die Behandlung der eschatologischen Texte der letzten Trinitatis-Sonntage. Wir sind überzeugt, daß durch eine derartige Wortverkündigung der gefährlichen Bewegung der Russellianer an manchen Orten doch der Wind aus den Segeln genommen wird.

Wenn diese Frage hochaktuell ist, ist wohl eine andere ebenfalls sehr aktuell. Wir wissen alle, welches Martyrium jetzt unser größter Religionslehrer der lutherischen Kirche, der Kleine Katechismus, erleidet. Wir werden bei der Neuordnung des Konfirmationsunterrichtes diese Frage ja noch zu berühren haben. Aber schon hier sei die dringende und herzliche Bitte ausgesprochen, daß, wie einst Ahlfeld und Frommel es getan haben, auch jetzt wieder die Herren Geistlichen, wo die Struktur der Gemeinde das nahelegt, Katechismuspredigten halten und damit den Gemeinden wieder der Zugang zu den Lebenskräften des Katechismus erschlossen wird, damit der Katechismus, wie Se. Magnifizenz in seinem ausgezeichneten Vortrage „Der Katechismus als Lebensbuch" es ausgeführt hat, auch wirklich unserem Volke wieder ein Lebensbuch wird.

(Beifall.)

**Präsident:** Wird das Wort weiter gewünscht? — Es ist nicht der Fall. Die Besprechung wird geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Will die Synode gemäß dem Antrage des Ausschusses für innere Fragen der Drucksache Nr. 17 das Gesuch der Hohenstein-Ernstthal-Oberlungwitzer Pastoralkonferenz dem Kirchenregiment als Material überweisen?

Einstimmig.

Punkt 5 der Tagesordnung: **Antrag des Ausschusses für innere Fragen zu dem Gesuche der Pockauer Pfarrerkonferenz, Versagung kirchlicher Handlungen betreffend. (Drucksache Nr. 18.)**

Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Synodale Dr. Kühn (Kirchberg).

**Berichterstatter Oberpfarrer Dr. Kühn (Kirchberg):** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Pockauer Pfarrerkonferenz hat um eine Verordnung folgenden Inhalts gebeten:

> Wenn ein Pfarrer aus Gewissensbedenken eine kirchliche Handlung versagt, darf diese nicht ohne weiteres von einem andern Pfarrer vorgenommen werden. Es hat vielmehr zwischen beiden Pfarrern eine amtsbrüderliche Aussprache und bei deren Ergebnislosigkeit eine Aussprache vor dem Superintendenten stattzufinden. Der Stellungnahme des Superintendenten ist stattzugeben.

In der Begründung wird ausführlich auf die doppelte Bedeutung hingewiesen, die gerade für die Kirche der Gegenwart und Zukunft einmal in der Seelsorgerpersönlichkeit und dann in der Einheit der Kirche liegt. Es wird hingewiesen auf die Mißstände, die erwachsen müssen, wenn ein Pfarrer eine Amtshandlung glaubt pflichtgemäß versagen zu müssen — denken wir an das Begräbnis beim Selbstmord, denken wir an die Trauung Geschiedener, denken wir an die Konfirmation in bestimmten Fällen oder was es sonst sei — und das Gemeindeglied geht dann einfach zu einem anderen Pfarrer, und — der macht's. Daraus sind schon immer wieder Schwierigkeiten erwachsen. Aber diese Schwierigkeiten ganz zu beseitigen, bedeutet die Quadratur des Zirkels. Es sind zum Teil dieselben Nöte, die einst Luther getrieben haben, in den Ablaßstreit einzutreten, wenn ihm da, wo er an ein Beichtkind Fragen tun wollte, einfach der Ablaßzettel vorgelegt wurde, den seine Beichtkinder sich anderwärts geholt

hatten. Die Schwierigkeit wird noch vergrößert durch die Bestimmung der Kirchgemeindeordnung, in der in § 6 gesagt ist:

Jedes Kirchgemeindeglied hat das Recht, aus ernsthaften Gründen sowohl für einzelne Amtshandlungen als auch dauernd sich durch einen andern als den an sich zuständigen Geistlichen versorgen zu lassen. Es hat sich indessen vorher bei dem zuständigen Geistlichen schriftlich oder mündlich gegen Bescheinigung abzumelden. Die Abmeldebescheinigung ist für einzelne Amtshandlungen unverzüglich, sonst binnen zwei Wochen zu erteilen. Über die Vornahme der Amtshandlung ist dem zuständigen Pfarramte von dem vollziehenden Geistlichen sofort Anzeige zu erstatten. Erleichternde Vereinbarungen zwischen den Geistlichen eines Ortes sind zulässig.

Es ist namentlich in großen Städten vielfach die stillschweigende Vereinbarung getroffen, daß man von solchen Anzeigen gegenseitig absieht, aber dadurch ist auch manche Verheerung entstanden, die in der Seelsorge zum Teil recht schwer empfunden wird. Früher bestand mit dem Parochialzwang immerhin die Parochialordnung, daß bei Übernahme von Amtshandlungen der zuständige Pfarrer ein Dimissorial zu geben hatte, die Erlaubnis für den anderen, die Seelsorge vorzunehmen. Er war berechtigt, nach den Gründen zu fragen, aus denen ein Glied seines Bezirkes oder seiner Parochie nicht von seinem zuständigen Seelsorger bedient sein wollte. Nach der neuen Kirchgemeindeordnung ist das nicht mehr zulässig, sondern über die ernsthaften Gründe hat niemand zu entscheiden als das Gewissen oder überhaupt die Meinung des Antragstellers. Es wäre nur möglich, daß es dem Pfarrer, der die Amtshandlung vornimmt, durch eine Verordnung zur Pflicht gemacht würde, sich über die Gründe zu vergewissern, die den Antragsteller veranlassen, seine geistliche Hilfe zu suchen. Es ist dem Ausschuß auch wichtig erschienen, darauf besonders hinzuweisen. Im übrigen hat sich Ihr Ausschuß nicht verhehlen können, daß hier durch Verordnungen nicht viel zu helfen ist, solange nicht innerhalb der Pfarrerschaft der Landeskirche selber, auch durch einen Brüderrat oder durch andere Mittel des Gemeingeistes dem Mißstande gewehrt wird, daß die völlige Freiheit der Seelsorge zu Mißständen führe, die Eingriffe in die Rechte und auch Pflichten der Seelsorger bedeuten.

Der Ausschuß hat geglaubt, den Antrag an das Hohe Haus richten zu sollen, das Gesuch dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme zu überweisen. Es ist eine Ungenauigkeit des Ausdrucks, wenn von der Synode eine Verordnung verlangt wird; der Sinn des Antrages ist wohl, daß diese Verordnung vom Landeskonsistorium auszugehen hat, und wir können nur wünschen, es möge durch eine Verordnung darauf hingewiesen werden, daß solchen Mißständen, wie sie sich aus der wahllosen Freiheit und Freizügigkeit ergeben müssen, nach Möglichkeit vorgebeugt werde.

**Präsident:** Herr Synodale Piltz!

**Pfarrer Piltz:** Es ist festzustellen, daß auf diesem Gebiete in der Tat schwere Mißstände vorgelegen haben. Wir haben vor noch nicht allzu langer Zeit in einer Versammlung der Ortsgruppe Dresden des Pfarrervereins über diese Frage gesprochen, und alle Anwesenden betonten einmütig, daß hier ein schwerer Übelstand vorliege. Ich hätte deshalb gewünscht, daß diese Eingabe der Pockauer Pfarrerkonferenz etwas höher vom Ausschuß gewertet würde und sie zur Erwägung überwiesen würde. Ich bescheide mich aber, einen weitergehenden Antrag zu stellen, und möchte bloß den Wunsch ausdrücken, den der Herr Berichterstatter selber zum Schluß ausgesprochen hat, daß in der Tat das Landeskonsistorium eine Verordnung erlassen möge, die dem, was in der Eingabe gewünscht wird, möglichst entspricht.

**Präsident:** Herr Synodale Stange!

**Pfarrer Lic. theol. Stange:** Ich möchte doch nicht unterlassen, hier auszusprechen, daß nach meiner und auch anderer Meinung die Nachprüfung der ernsthaften Gründe, die zur Wahl eines anderen Geistlichen bestimmen können, für den annehmenden Geistlichen eine Selbstverständlichkeit ist. Wenn diese Selbstverständlichkeit durch eine Verordnung nochmals ausgesprochen werden soll, so mag das gut und, wie die Petition beweist, nötig sein.

**Präsident:** Herr Synodale Graefe!

**Pfarrer Graefe:** Meiner Meinung nach läßt sich § 6 Abs. 1 der Kirchgemeindeordnung als erschwerendes Moment dieser Frage gegenüber der Petition der Pockauer Pfarrerkonferenz nicht anführen; denn in § 6 der Kirchgemeindeordnung liegt der Grund, weshalb ein Kirchgemeindemitglied von einem anderen als dem zunächst zuständigen Pfarrer sich seelsorgerlich beraten und bedienen lassen will, in dem betreffenden Seelsorger. Aus irgendwelchen Gründen nimmt vielleicht das Kirchgemeindemitglied Anstoß an irgend einem Verhalten des Pfarrers, oder es begehrt vielleicht die Seelsorge eines anderen Pfarrers deshalb, weil es mit diesem anderen Pfarrer verwandt oder sehr gut befreundet ist. Der Grund liegt also allemal in dem betreffenden Pfarrer. Dagegen liegt der Grund in dem anderen Falle, den die Petition berührt, in dem Kirchgemeindemitgliede: da nimmt der Seelsorger Anstoß an dem Verhalten des Kirchgemeindemitgliedes und versagt ihm deshalb die kirchliche Amtshandlung. Es ist also etwas Verschiedenes, was in der Kirchgemeindeordnung und was in der Petition gemeint ist.

**Präsident:** Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Aussprache ist geschlossen. Das Schlußwort wird wohl nicht gewünscht?

Will die Synode gemäß dem Antrage des Ausschusses für innere Fragen, Drucksache Nr. 18, das Gesuch der Pockauer Pfarrerkonferenz vom 16. Februar 1924, Versagung kirchlicher Handlungen betreffend, dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme überweisen?

Einstimmig.

Punkt 6 der Tagesordnung: **Bericht des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche über das Gesuch des Pfarrers Dr. Mehlhose in Schönfeld vom 22. November 1923 um Aufhebung der gegen ihn gefällten kirchenregimentlichen Entscheidungen.**

Ein Druckantrag liegt nicht vor. Der Herr Berichterstatter, Synodale v. Hopffgarten, wird mündlich die Entschließung des Ausschusses bekannt geben.

Herr Synodale v. Hopffgarten!

**Berichterstatter Amtsgerichtsrat v. Hopffgarten:** Sehr verehrte Damen und Herren! Gegen Herrn Pfarrer Mehlhose in Schönfeld ist durch Verfügung des Konsistoriums vom 5. Dezember 1922 wegen eines in Nr. 41 des „Neuen Sächsischen Kirchenblattes" vom 8. Oktober 1922 von ihm veröffentlichten Artikels eine Disziplinarstrafe von 1000 M. festgesetzt worden. Die zweite Instanz, an die sich Pfarrer Mehlhose im Wege des Rekurses gewendet

hat, hat die Entscheidung des Konsistoriums aufrechterhalten. Endlich ist auch die Beschwerde des Pfarrers Mehlhose an das Kirchenregiment, mit dem Ziele, eine Aufhebung beider Entscheidungen zu erlangen, als unbegründet zurückgewiesen worden. Pfarrer Mehlhose wendet sich nun an die Synode mit dem Antrage, die Entscheidungen, durch die auf seine Bestrafung erkannt worden ist, aufzuheben.

Aus der Vorgeschichte der die Strafe verfügenden Entscheidung ist nach den dem Ausschusse von seiten des Konsistoriums gewordenen Informationen mitzuteilen, daß Pfarrer Mehlhose bereits in Nr. 29 des „Neuen Sächsischen Kirchenblattes" vom 16. Juli 1922, also 1/4 Jahr vorher, einen Artikel veröffentlicht hatte, der dem Landeskonsistorium Anlaß gegeben hatte, ihn am 26. Juli 1922 im Wege der seelsorgerischen Beeinflussung zu ermahnen, in Zukunft in seinen Veröffentlichungen maßvoller zu sein. Als dann am 8. Oktober 1922 Pfarrer Mehlhose den in Betracht kommenden Artikel veröffentlichte, war für das Landeskonsistorium der Weg der seelsorgerischen Beeinflussung nicht mehr gangbar, und es sah sich deshalb zu der erwähnten Disziplinarbestrafung veranlaßt.

Das Ziel, welches Pfarrer Mehlhose mit seinem Gesuche an die Synode verfolgt, ist auf diesem Wege nicht erreichbar, denn die Synode ist nicht zuständig, Disziplinarbestrafungen aufzuheben. Möglich wäre es nach der Geschäftsordnung, das Gesuch an das Kirchenregiment zur Kenntnisnahme abzugeben. Aber das Kirchenregiment hat bereits selbst eine Beschwerde des Pfarrers Mehlhose in dieser Sache abgewiesen.

Der Ausschuß schlägt deshalb vor:

Die Synode wolle das Gesuch auf sich beruhen lassen.

Bei dieser Sachlage kann ein Eingehen auf den Inhalt der von Mehlhose veröffentlichten Artikel hier vermieden werden.

**Präsident:** Die Aussprache wird eröffnet. Das Wort hat der Herr Synodale Dr. Müller.

**Superintendent Dr. Müller (Zwickau):** Ich möchte feststellen, daß es sich nur um die formelle Behandlung des Antrages handelt, daß auf den Inhalt der Sache nicht eingegangen worden ist.

**Präsident:** Weiter wird das Wort nicht gewünscht.

Will die Synode gemäß dem Antrage des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche das Gesuch des Pfarrers Dr. Mehlhose um Aufhebung der gegen ihn gefällten kirchenregimentlichen Entscheidungen auf sich beruhen lassen?

Einstimmig.

Die Tagesordnung ist erschöpft. — Außerhalb der Tagesordnung erhält zu einer Mitteilung Herr Synodale Kummer das Wort.

**Pfarrer Kummer:** Meine Damen und Herren! Heute früh lag auf meinem Platze eine Drucksache, die mir ein Kirchenvorsteher meiner Gemeinde zugeschickt hatte, es ist die neueste Nummer der „Sächsischen Bauernzeitung", bekanntlich das amtliche Organ des Sächsischen Landbundes. In dieser Nummer befindet sich ein außerordentlich häßlicher Artikel gegen die Kirche.

(Hört, hört!)

Ich bitte um die Genehmigung, diesen Artikel hier zur Verlesung zu bringen:

Die Kirche pfändet.

Bauer, wach auf, jetzt wirst du noch von der Kirche gepfändet, falls du nicht die hohen Steuern bezahlst!

(Hört, hört!)

Jeder muß heute sparen und knapp leben. Am allermeisten muß sich der Landwirt einschränken, denn er kann in vielen Fällen nicht einmal das Notwendigste, die Düngemittel, kaufen. Da fragt man sich unwillkürlich, ob auch in anderen Stellen gespart wird!? Manche Stellen haben es aber nicht nötig, die leben von dem andern, dem Steuerzahler, und der wird tüchtig ausgepreßt.

Wenn man da z. B. die kirchlichen Verhältnisse in manchen Ortschaften kennt, so kommt man aus dem Staunen nicht heraus. Ein kleines Dorf von kaum 300 Einwohnern hat einen eigenen Pastor. Andere Dörfer von einigen Einwohnern mehr haben auch einen Pastor. Genau, wie man sich dies im Frieden hat leisten können, so wird heute dort noch gewirtschaftet. Wäre es da nicht schon längst an der Zeit gewesen, solche Stellen zusammenzulegen und nur einen Pastor anzustellen? Es gibt Ortschaften, da geht jetzt manchen Sonntag fast niemand zur Kirche, die Unkosten sind aber dieselben, als wenn die Kirche gut besucht ist. Warum hält man da nicht aller 14 Tage oder 3 Wochen Kirche und bestimmt den Pastor für 3 bis 4 Ortschaften als Seelsorger? Hier müßte gründlich und schnellstens gehandelt werden, jedenfalls schneller, als wie gepfändet werden soll!

Lieber Bauer, du schuftest und rennst von früh zeitig bis spät abends, um die Steuern zusammenzubringen und um das Leben zu fristen. Willst du aber Pastoren sehen, die herzlich wenig zu tun haben, so siehe dich um, du findest derer viele! Sie können nichts für ihr „Los", denn das wird von höherer Stelle aus geregelt und haben auch keinen Grund, zu sagen, sie wollen in mindestens 3 Ortschaften Kirche halten.

Hier muß der Landbund energisch eintreten und den hohen Herren in Dresden etwas erzählen von dem Spiel mit dem Feuer.

(Zuruf: Und das nennt sich deutschnational!)

Das schönste an der ganzen Sache ist noch, daß doch gerade wir Bauern es waren, die die Kirche stützten, so gut es ging, und die Glocken spendeten, als die Kirche in Not war, und jetzt werden wir gepfändet. Reinste Ironie des Schicksals!

Wenn du, lieber Kollege, aber doch mal zur Kirche gehst und es wird um freiwillige Gaben gebettelt, so halte deine Taschen fest zu, denn du gibst ja schon durch die hohen Steuern reichlich viel.

Ich glaube auch kaum, daß die Gehälter der Geistlichen reduziert sind, denn man hört immer von hohen Gehältern reden.

Es möchte einmal jeder Vertrauensmann in seinem Dorfe die kirchlichen Verhältnisse seinem Landbunde mitteilen, damit der Landbund etwas in dieser Sache unternehmen könnte.

(Pfui-Rufe!)

Ich muß zunächst feststellen, daß das eine Einsendung ist mit der Bemerkung: Unter dieser Überschrift schreibt uns ein Landwirt; ich muß es aber bedauern, daß das amtliche Organ des Sächsischen Landbundes überhaupt eine derartige Zuschrift aufnimmt

(Lebhaftes Sehr richtig!)

und sie ohne jeden Zusatz veröffentlicht.

(Lebhafte Zustimmung.)

Ich bitte zu bedenken, daß dieses Blatt in, soviel ich weiß, 66 000 Exemplaren fast in jedes Bauernhaus kommt. Dort nehmen die Leute kritiklos dieses Zeug zu sich, den Schaden, der entsteht, kann man sich denken. Ich wollte heute nur bitten, daß die Synode zunächst einmal Kenntnis von diesem Artikel nimmt. Ich persönlich erkläre aber schon heute hier in der Synode öffentlich, daß ich schärfsten Protest gegen diese Art, gegen die Kirche in der Bauernzeitung zu schreiben, hiermit erhebe.

(Lebhaftes Bravo!)

Wenn das in irgend einer sozialistischen Zeitung gestanden hätte, so wäre es verständlich und erklärlich, aber in dieser Zeitung verstehe ich es in alle Wege nicht. Ich muß hier mit Goethe sagen: Es tut mir in tiefster Seele weh, daß ich dich in der Gesellschaft seh'! Man hört in unseren Dörfern oft das Wort: „Die Kirche muß im Dorfe bleiben." Vielleicht will der Schreiber dieses Artikels damit erreichen, daß die Kirche zwar im Dorfe bleibt, aber in Zukunft geschlossen bleibt, denn er will ja nur alle 3 bis 4 Wochen Gottesdienst haben. Ich weiß wirklich nicht, ob nicht die Landwirtschaft gerade damit den Ast absägen würde, auf dem sie sitzt, wenn sie in dieser Weise gegen die Kirche Sturm liefe. Ich glaube, man hat nicht bedacht, was man mit diesem Artikel anrichten wird. Jedenfalls erhebe ich Protest dagegen und bitte die Synode, auch in irgend einer Form, vielleicht in einer späteren Sitzung, zu diesem unglaublichen Artikel Stellung zu nehmen.

(Lebhafter Beifall.)

**Präsident:** Die weitere geschäftliche Behandlung der Mitteilung bleibt späterer Entschließung vorbehalten, es bewendet heute bei der Kenntnisnahme.

Ich beraume die nächste öffentliche Sitzung an auf Mittwoch, den 24. September 1924, vormittags 10 Uhr, mit der Tagesordnung:

1. Registrandenvortrag.
2. Fortsetzung der zweiten Beratung über den Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zur Vorlage Nr. 7, betreffend den Entwurf einer Verordnung über die kirchliche Beteiligung in Feuerbestattungsfällen, und zu den dazu eingegangenen Gesuchen. (Drucksachen Nr. 14 und 19.)
3. Erste und zweite Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zur Vorlage Nr. 13, den Entwurf eines Kirchengesetzes über das Abkommen mit dem Hochstift Meißen betreffend. (Drucksache Nr. 20.)

Es sollen beide Beratungen in einer Sitzung stattfinden, was auf Beschluß der Synode mit Zustimmung des Kirchenregiments angängig ist.

4. Zweite Beratung über den Antrag des Finanzausschusses B zur Vorlage Nr. 10, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Besoldung der Geistlichen und Hilfsgeistlichen und über die Verwaltung der Grundstücke der geistlichen Lehne (Pfarrbesoldungsgesetz) betreffend. (Drucksachen Nr. 9, 11 und 15.)

Nach der öffentlichen Sitzung wird morgen eine längere vertrauliche Besprechung stattfinden, in der mehrere wichtige Angelegenheiten zu behandeln sind. Ich bitte deshalb, bei der Disposition über die Zeit darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Besprechung geraume Zeit in Anspruch nehmen wird.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 24 Minuten nachmittags.)

---

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

# Verhandlungen
der
# 12. evangelisch-lutherischen Landessynode

Nr. 11 Dresden, am 24. September 1924


## Inhalt:



## Elfte öffentliche Sitzung

**Mittwoch, am 24. September 1924, vormittags 10 Uhr**

Präsident Bürgermeister Dr. Seetzen eröffnet die Sitzung 10 Uhr 8 Minuten vormittags in Anwesenheit der Herren Kommissare Präsident DDr. Böhme, Landesbischof D. Ihmels, Geheime Konsistorialräte Seyler, Wirthgen und Hempel, Landeskonsistorialräte Dinter, Glänzel und Dr. Kotte sowie in Anwesenheit von 80 Synodalmitgliedern.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Ich bitte den Herrn Vizepräsidenten, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Herrn Synodalen v. Nostitz-Wallwitz wird Urlaub für morgen erteilt.

Punkt 1: **Registrandenvortrag** durch Herrn Schriftführer Giertz.

Nr. 145. Gesuch des Geheimen Justizrates Dr. Anger in Dresden vom 26. November 1923, angenommen durch Herrn Synodalen Dr. Müller (Hainsberg), betreffend die Äußerung eines Synodalen über den Konsistorialpräsidenten.

**Präsident:** An den Ausschuß für Beschwerden und Gesuche.

Nr. 154. Gesuch des Landesvereins der Kirchenmusiker Sachsens e. V. vom 9. Juli 1924, angenommen durch Herrn Synodalen Hantschke, um Neuregelung der Besoldung der Kirchenmusiker.

**Präsident:** An den Finanzausschuß B.

Nr. 155. Anschlußerklärung der Kirchgemeindevertretung von Coswig (Sa.) vom 20. September 1924 zu dem Gesuch des Kirchenvorstandes zu Zittau, Vorschläge für das Pfarrwahlgesetz betreffend.

**Präsident:** An den Verfassungsausschuß.

Nr. 156. Antrag des Finanzausschusses B vom 22. September 1924 zur Vorlage Nr. 11, betreffend den Entwurf eines Kirchengesetzes über die den Volksschullehrern für die nebenamtliche Versorgung des kirchenmusikalischen Dienstes zu gewährende Vergütung.

**Präsident:** Wird gedruckt und verteilt und kommt auf eine Tagesordnung.

Nr. 157. Gesuch von Kurt und Georg Stiehler in Schwarzenberg vom 22. September 1924 um Ermäßigung ihrer Kirchensteuern.

**Präsident:** Auszulegen.

Nr. 158. Antrag des Finanzausschusses A vom 23. September 1924, das Kirchenrechnungswesen betreffend.

Nr. 159. Antrag des Finanzausschusses A vom 23. September 1924 zur Vorlage Nr. 12, den Rechenschaftsbericht des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums über die Einnahmen und Ausgaben der Landeskirchensteuern in den Rechnungsjahren 1921 und 1922 betreffend.

Nr. 160. Antrag des Verfassungsausschusses vom 23. September 1924 zur Vorlage Nr. 15, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Ausübung der bisherigen stadträtlichen Patronats- und Kollaturrechte betreffend.

**Präsident:** Die Anträge unter Nr. 158 bis 160 werden gedruckt und verteilt und kommen auf eine Tagesordnung.

Punkt 2 der Tagesordnung: **Fortsetzung der zweiten Beratung über den Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zur Vorlage Nr. 7, betreffend den Ent-**

**wurf einer Verordnung über die kirchliche Beteiligung in Feuerbestattungsfällen, und zu den dazu eingegangenen Gesuchen. (Drucksachen Nr. 14 und 19.)**

Von Vorlage Nr. 7 ist in der zweiten Beratung § 2 noch unerledigt geblieben. Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen waren in der ersten Beratung nach der Vorlage angenommen, Abs. 3 war gestrichen worden. Im Laufe der zweiten Beratung ist der Ausschuß ersucht worden, zu etwaigen Änderungen des Abs. 3 nochmals Stellung zu nehmen. Dies ist geschehen. Der Ausschuß hat einen neuen Antrag Drucksache Nr. 19 herausgebracht. Zur Begründung hat das Wort der Ausschußberichterstatter, Herr Synodale Mehnert.

**Berichterstatter Pfarrer Mehnert:** Hochgeehrte Damen und Herren! Die Synode hat vorgestern bei der zweiten Beratung von Vorlage Nr. 7 auf Grund der Ausführungen des Herrn Präsidenten des Landeskonsistoriums beschlossen, den § 2 zur nochmaligen Beratung an den Ausschuß für Beschwerden und Gesuche zurückzuverweisen. Die Absicht dabei war, daß an Stelle des ursprünglichen Abs. 3, der nach der ersten Beratung gestrichen worden war, eine Fassung gefunden werden möchte, die die nach § 1 dem Geistlichen überlassene pflichtmäßige Entschließung in gewissem Sinne abgrenzen, ihm seine Entschließung erleichtern, eine möglichste Einheitlichkeit herbeiführen und nach Möglichkeit das verhüten soll, was nicht im Interesse der Kirche liegt.

Einer ausführlichen Begründung des Antrages bedarf es nach Meinung Ihres Ausschusses nicht, nachdem in der ersten Beratung die verschiedenen Gesichtspunkte für die Beurteilung der vorliegenden Frage hinreichend zum Ausdruck gekommen sind. Nur mit ganz kurzen Worten lassen Sie mich darauf hinweisen, wohin die Intentionen dieses Antrages, Drucksache Nr. 19, gehen.

Der Nebensatz in der früheren Fassung des Abs. 3 von den Religionsgesellschaften, „die sich an der Feuerbestattung überhaupt nicht beteiligen", ist weggelassen. Der Ausschuß war der Meinung, daß bei Grundsätzen oder Richtlinien, die für die amtliche Beteiligung oder Nichtbeteiligung an der Feuerbestattungsfeier Andersgläubiger und für die Entschließungen ihres Geistlichen aufgestellt werden sollen, nicht die Anschauungen einer anderen Religionsgesellschaft maßgebend sein sollen,

(Sehr richtig!)

sondern die Rücksicht auf die seelsorgerlichen Bedürfnisse der Glieder unserer Kirche.

Die Vorschrift hat ebenso wie der Abs. 3 der ursprünglichen Vorlage die Form einer Soll-Vorschrift erhalten, denn es muß dem pflichtmäßigen Ermessen des Geistlichen, das in § 1 statuiert ist, bei der großen Verschiedenheit der einzelnen Fälle noch Raum gelassen werden. Eine Verordnung zu erlassen, die alle Fälle trifft, ist unmöglich. Schon die subjektive Auffassung über das, was die Würde der Kirche erfordert, kann verschieden sein. Daß dem pflichtmäßigen Ermessen des Geistlichen wie in vielen anderen Dingen so auch hier die volle Entschließung zu überlassen sei, war die Meinung der Minderheit Ihres Ausschusses, die in Übereinstimmung mit dem Ergebnis der ersten Beratung gegen die Anfügung eines dritten Absatzes zu § 2 stimmte.

Den Gedanken des Antrages des Herrn Synodalen Jentsch aus der ersten Beratung in den neu formulierten Abs. 3 mit aufzunehmen, hat sich Ihr Ausschuß nicht entschlossen. Daß ein Geistlicher in schwierigen Fällen sich möglichst mit seinen Amtsgenossen oder auch mit seinem Ephorus berät, liegt ja sehr nahe. Letzteres soll aber nicht zur Forderung erhoben werden, da es oft zeitlich unmöglich sein wird und da hierbei das pflichtmäßige Ermessen des einzelnen Geistlichen, der für die Amtshandlung in Frage kommt, nur auf eine andere Instanz übertragen würde.

Der Ausschuß legt Ihnen somit seinen Antrag in Drucksache Nr. 19 vor:

Synode wolle beschließen:

dem § 2, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, folgenden Abs. 3 hinzuzufügen:

Bei der Feuerbestattung von Angehörigen anderer Religionsgesellschaften sollen die Geistlichen ihre amtliche Mitwirkung nur in den Fällen gewähren, in denen die Rücksicht auf die seelsorgerlichen Bedürfnisse der Glieder des eigenen Bekenntnisses sie geboten erscheinen läßt.

**Präsident:** Die Besprechung wird eröffnet. Das Wort hat der Herr Synodale Dr. Müller (Hainsberg).

**Landgerichtsrat Professor Dr. Müller (Hainsberg):** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir sind dem Ausschuß außerordentlich dankbar, daß er sich nochmals der Aufgabe unterzogen hat, seinen Vorschlag nach der Richtung hin zu prüfen, daß die Bedenken, die nicht bloß von mir geäußert worden sind, beseitigt werden. Ich möchte diesen Dank ausdrücklich aussprechen und betonen, daß ich die jetzige Fassung für so glücklich halte, daß sie nicht bloß von allen Seiten des Hauses angenommen werden kann, sondern daß ich auch nicht anstehe zu erklären, daß sie auch dem Gegner unserer Kirche den Schein nimmt zu behaupten, wir hätten bei dieser Regelung einen Wettbewerb inszenieren wollen, der nicht als lauter nach der Gesinnung Jesu angesehen werden könnte. Ich bitte deshalb um möglichst einstimmige Annahme dieses Absatzes.

**Präsident:** Wird das Wort weiter begehrt? — Es ist nicht der Fall. Die Besprechung wird geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Will die Synode Abs. 1 und 2 des § 2 nach der Vorlage annehmen?

Einstimmig.

Will sie Abs. 3 nach der Fassung der Drucksache Nr. 19 annehmen?

Gegen 9 Stimmen angenommen.

Will sie den ganzen § 2 in der Fassung, die er durch die heutigen Beschlüsse erhalten hat, annehmen?

Einstimmig.

Will sie endlich die gesamte Vorlage in der Fassung, die sie in der ersten und zweiten Beratung erhalten hat, annehmen?

Einstimmig.

Die namentliche Abstimmung scheint entbehrlich zu sein; das Kirchenregiment wird mit ihrer Unterlassung einverstanden sein.

(Zustimmung des Kirchenregiments.)

Will die Synode beschließen, von namentlicher Abstimmung abzusehen?

Einstimmig.

Punkt 3 der Tagesordnung: **Erste und zweite Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses**

**zur Vorlage Nr. 13, den Entwurf eines Kirchengesetzes über das Abkommen mit dem Hochstift Meißen betreffend. (Drucksache Nr. 20.)**

Die Drucksache Nr. 20 wird noch verteilt werden.

Nach der Geschäftsordnung § 23 würde zwischen der ersten und zweiten Beratung der Regel nach wenigstens ein Tag liegen müssen. Von dieser Regel kann abgewichen werden auf Beschluß der Synode mit Zustimmung des Kirchenregiments. Die Abweichung würde in diesem Falle unbedenklich sein, da die Notwendigkeit, über etwaige Abänderungsbeschlüsse der ersten Beratung eine Zusammenstellung herzustellen, kaum eintreten wird. Daher wird vorgeschlagen, sofort im Anschlusse an die erste Beratung die zweite Beratung stattfinden zu lassen. — Die Synode beschließt demgemäß, das Kirchenregiment erteilt seine Zustimmung.

(Zustimmung des Kirchenregiments.)

Wir treten in die erste Beratung ein. Der Herr Berichterstatter, Synodale Hickmann!

**Berichterstatter Oberstudienrat Professor Hickmann (Leipzig):** Meine Damen und Herren! Der Entwurf eines Kirchengesetzes über das Abkommen mit dem Hochstift Meißen, das der Landessynode in der Vorlage Nr. 13 zur Beschlußfassung zugegangen ist, verfolgt das Ziel, die Leistungen der Landeskirche sicherzustellen, zu denen diese nach dem zwischen dem Kirchenregiment und dem Domkapitel am 30. April d. J. vereinbarten Vertrage verpflichtet ist.

Der Vertrag ist also bereits abgeschlossen; wir haben nicht über etwaige Abänderungsanträge zu verhandeln; durch jede Veränderung des Vertrages würde sich vielmehr das Abkommen erledigt haben. Durch die Annahme des Gesetzes soll vielmehr die Synode ihre Zustimmung zu dem Vertrage geben, soweit es zur Sicherstellung der finanziellen Verpflichtungen der Landeskirche notwendig ist.

Ihr Rechtsausschuß hat den Vertrag mit großer Befriedigung begrüßt; denn durch dieses Abkommen ist es gelungen, das Verhältnis des altehrwürdigen Hochstifts Meißen als evangelisch-lutherischen Stifts zu unserer Landeskirche auf eine gesicherte Rechtsgrundlage zu stellen.

(Beifall.)

Der Meißner Dom, dieses ragende religiöse Symbol unserer sächsischen Heimat, ist als evangelisch-lutherische Kirche hierdurch für alle Zeit anerkannt und wird mit unserer Landeskirche unzertrennlich verbunden.

(Beifall.)

Eine Neuordnung, meine Damen und Herren, des Rechtsverhältnisses des Hochstifts war durch die Staatsumwälzung notwendig geworden, denn durch die Staatsumwälzung war der König und sein Haus als Stiftsherr des Hochstifts Meißen ausgeschaltet worden. Durch die Kapitulation von 1581 war der Landesherr Stiftsherr an Stelle des Bischofs geworden, und der Auftrag „in Evangelicis“ hatte es dem landesherrlichen Hause ermöglicht, auch nach der Konversion die Stiftsherrschaft zu behaupten. Nunmehr aber hatten sich durch die Staatsumwälzung die Voraussetzungen der perpetuierlichen Kapitulation erledigt. Das freie Postulationsrecht des Domkapitels war daher wieder in Kraft getreten. Das Domkapitel hat sich dahin entschieden, an der Einrichtung des Stiftsherrn festzuhalten, und hat einen neuen Stiftsherrn erwählt. Als derzeitiger Stiftsherr wurde der Landesbischof D. Ihmels als Vizepräsident des Landeskonsistoriums und als künftiger Landesbischof unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche eingesetzt.

(Beifall.)

Damit war die glückliche Lösung gefunden, die die weitere Regelung des Verhältnisses des Hochstifts zu unserer Landeskirche in die günstigsten Wege leitete.

Zu den einzelnen Bestimmungen, meine Damen und Herren, des Vertrages habe ich nur wenige erläuternde Bemerkungen hinzuzufügen, soweit sie sich aus den Beratungen im Ausschusse ergeben.

§ 1 bestimmt den rechtlichen Charakter des Hochstiftes und des Domkapitels. Seit der Zeit der Reformation, seit 1559, ist Meißen evangelisches Bistum; daß das Hochstift ein evangelisch-lutherisches Stift der evangelisch-lutherischen Landeskirche seitdem ist, steht unbestritten fest, und es ist auch von der Staatsregierung durch den Erlaß vom 9. Januar 1923 ausdrücklich als eine kirchliche Stiftung unserer evangelisch-lutherischen Kirche anerkannt worden.

(Beifall.)

Der Charakter des Domkapitels als öffentlich-rechtliche Körperschaft und des Hochstifts als kirchliche Anstalt steht ebenso einwandfrei fest. Durch das Rechtsgutachten der Juristischen Fakultät in Leipzig, das unser hochverehrter Herr Konsynodale Geheimrat D. Schultze, der leider heute bei unseren Verhandlungen fehlt, erstattet hat, ist dieser Charakter sicher begründet worden.

Die Schutzpflicht, die nun nach § 2 an Stelle des früheren Stiftsherrn unsere Landeskirche übernimmt, hat nach Abs. 1 zunächst den Zweck, die Rechte des Stiftes gegenüber etwaigen Ansprüchen von seiten des Reiches, des Staates oder anderer Religionsgesellschaften sicherzustellen. Soweit sich hieraus finanzielle Verpflichtungen der Landeskirche ergeben, werden sie nicht besonders beträchtlich sein, und bei dem Interesse, das die Landeskirche an dem Bestande dieses Hochstiftes hat, sind sie moralisch der Landeskirche ohnehin auferlegt. Die Verpflichtung nach Abs. 2 schließt selbstverständlich — das ist ausdrücklich festgestellt — die Erhaltung des kostbaren ehrwürdigen Bauwerks ein. Diese Bestimmung ist daher von erheblicher Tragweite, besonders mit Rücksicht auf die geringe finanzielle Leistungsfähigkeit des Domkapitels. Aber auch hier stand der Ausschuß auf dem Standpunkte, daß damit die Landeskirche nur ein selbstverständliches nobile officium übernimmt, das sich aus dem großen Interesse an der Erhaltung dieses ehrwürdigen Bauwerkes notwendig ergibt. Im übrigen versteht sich von selbst, daß für alle Zuwendungen zugunsten des Domkapitels die Bestimmungen der Kirchenverfassung vom 29. Mai 1922 maßgebend sind, wobei besonders nach § 18 jede haushaltplanmäßige Bewilligung an eine Beschlußfassung der Synode gebunden ist.

Wenn in Abs. 3 des § 2 dem Hochstift eine Vertretung in der Synode gesichert wird, so sehen wir gerade in dieser Bestimmung eine bedeutsame Bürgschaft für die unauflösliche Verbundenheit des Domkapitels mit unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche. Die Berufung, die hier vorgesehen ist, bewegt sich im Rahmen des § 8 Abs. 2 der neuen Kirchenverfassung vom 29. Mai 1922. Soweit allerdings eine gewisse Bevorzugung des Domkapitels vor anderen kirchlichen Körperschaften hier vorliegt, erscheint sie Ihrem Ausschusse gerechtfertigt durch die historische Bedeutung, die das Domkapitel über andere kirchliche Körperschaften erhebt, wie durch seine eigenartige Stellung innerhalb der landeskirchlichen Or-

ganisationen als öffentlich-rechtliche Körperschaft. Es wurde auch daran erinnert, daß früher die Bedeutung des Hochstiftes darin ihren Ausdruck fand, daß ein Vertreter des Hochstiftes Mitglied der Ersten Kammer gewesen ist. Im Ausschuß aber wurde der Erwartung Ausdruck gegeben, daß auch für diese Berufungen die Bestimmung des Abs. 3 jenes § 8 der Kirchenverfassung vom 29. Mai maßgebend sein soll. Jedenfalls wurde mit aller Bestimmtheit festgestellt, daß das Domstift nicht das Recht hat, einen Vertreter in die Synode zu entsenden, sondern daß es sich auch hier um eine **Berufung** im Rahmen des § 8 der Kirchenverfassung handelt, die dem freien Ermessen des Kirchenregiments, später des Landeskirchenausschusses obliegt. Der Ausschuß vertrat die Anschauung, daß bei der vorsichtigen Fassung des Abs. 3 jedenfalls eine unzulässige Bindung des Kirchenregiments nicht gegeben ist.

Wenn das Abkommen alle Traditionen des Domkapitels möglichst aufrechtzuerhalten suchte und darum auch in möglichst weitem Umfange dem Domkapitel seine alte Autonomie zurückgeben wollte, so sollte das Domkapitel auch nach § 4 wieder das **freie Postulationsrecht** erhalten. Bis auf weiteres ist nach diesem Vertrage allerdings festgelegt, daß der **jeweilige Landesbischof** der Stiftsherr des Domkapitels sein soll. Es ist aber dem Domkapitel vorbehalten, von diesem Abkommen zurückzutreten. Für die **Besetzung der Kapitelstellen** erscheint das landeskirchliche Interesse auch ausreichend gewahrt. § 6 stellt in Abs. 1 ausdrücklich fest, daß bei der Auswahl auf die Heranziehung hervorragend um die Landeskirche verdienter Mitglieder derselben Bedacht zu nehmen ist. Außerdem ist in Abs. 3 im Einklang mit der alten Satzung des Domkapitels das Recht der ersten Bitte dem Kirchenregiment in Zwischenräumen von je 20 Jahren vorbehalten. Diese Einschaltung des ius primarium precum ist von Wichtigkeit, weil dadurch der Gefahr begegnet wird, daß durch einseitige Ausübung des Kooptionsrechtes eine für die Landeskirche abträgliche Zusammensetzung des Domkapitels etwa einmal zustande kommen könnte. Finanzielle Interessen würden jedenfalls durch eine derartige Zuwahl nicht verfolgt werden; denn der **Präbendenfonds**, der dem Domkapitel zur Verfügung steht, ist stets sehr bescheiden gewesen, und er ist jetzt durch die wirtschaftliche Katastrophe der letzten Zeit fast zu einem Nichts zerronnen. Im übrigen aber beugen für spätere Zeiten einem Mißbrauch der zur Verfügung stehenden Mittel die Bestimmungen des § 7 dieses Vertrages ausreichend vor.

Endlich wurde in Ihrem Ausschusse der Wunsch ausgesprochen, daß das Hochstift im Sinne des § 3 die zugesagte Förderung des kirchlichen Lebens der evangelisch-lutherischen Landeskirche auch dadurch verwirkliche, daß es das Domgebäude, einst die Kathedralkirche des Bistums Meißen, nun in den Dienst der Landeskirche als **Parochialkirche** stelle.

(Zustimmung.)

Der Vertreter des Kirchenregiments stellte fest, daß Kirchenregiment und Domkapitel sich auch in diesem Wunsche einmütig der Synode verbunden wissen.

(Bravo!)

Schon bisher ist es das Bemühen gewesen, dem Meißner Dom auch dadurch größere Bedeutung zu geben, daß er eine Gemeindekirche werde. Alle Bemühungen sind bisher an den außerordentlich großen örtlichen Schwierigkeiten gescheitert. Das Kirchenregiment gab aber der bestimmten Hoffnung Ausdruck, daß die neue Kirchenverfassung die Bahn dazu frei machen wird, dieses allseitig erwünschte Ziel endlich zu erreichen.

Schließlich hob der Herr Vertreter des Kirchenregiments noch dankbar hervor, daß die Verhandlungen über diese schwierige und zarte Angelegenheit von den Vertretern des Domkapitels in außerordentlich vornehmer und entgegenkommender Weise geführt worden sind.

Der Rechtsausschuß beantragt daher, daß die Synode dem Gesetz, das die Ausführung dieses bedeutsamen Vertrages sicherstellt, zustimmen möge. Er gibt sich der Hoffnung hin, daß die Synode mit der gleichen hohen Befriedigung wie er selbst diesen Vertrag begrüßt. Denn durch diesen Vertrag ist der Meißner Dom und das Domkapitel fest eingefügt in den Gesamtorganismus unserer Landeskirche. Nach der Staatsumwälzung von 1918, nach der Restitution des Meißner katholischen Bistums vom 24. Juni 1921 wird hier allen Mißverständnissen und allen Besorgnissen gegenüber vor aller Welt und für alle Zeit klar festgestellt, daß der Meißner Dom eine evangelische Kirche unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche ist. Dieses mahnende Denkmal der Herrlichkeit unseres Glaubens auf der Pflanzstätte des Christentums in unserer Heimat soll unserem evangelischen Volke erhalten bleiben.

(Lebhafter Beifall.)

In diesem Sinne bittet der Ausschuß die Synode, dieses Gesetz anzunehmen.

**Präsident:** Die Aussprache wird über die ganze Vorlage eröffnet und, da das Wort nicht begehrt wird, geschlossen.

Will die Synode §§ 1 und 2 sowie Überschrift, Eingang und Schluß des Gesetzentwurfs nach der Vorlage annehmen?

Einstimmig.

Will die Synode die Vorlage als Ganzes annehmen?

Einstimmig.

Der Herr Präsident des Landeskonsistoriums!

**Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. Böhme:** Im Namen des Kirchenregiments möchte ich mir gestatten, den wärmsten und aufrichtigsten Dank auszusprechen für die Art der Behandlung dieser Vorlage im Ausschuß und im Plenum der Synode und unseren wärmsten Dank für die Annahme dieser Vorlage.

Ich möchte zwei Bemerkungen anknüpfen, die eine ist mehr rückschauender Art. Ich möchte auch an dieser Stelle und in dieser Stunde nochmals dankend vom Standpunkte der Landeskirche aus die Verdienste erwähnen, die sich das Domkapitel seit der Reformationszeit um die Erhaltung des evangelisch-lutherischen Standes der Domkirche erworben hat. Zugleich möchte ich nicht unterlassen auch ein Wort dankbaren Gedenkens an die unbedingte Loyalität, mit der unser früheres erlauchtes Königshaus jederzeit die evangelisch-lutherischen Rechte an diesem Dome respektiert hat.

(Bravo!)

In dieser Stunde möge ein Wort dankbaren Gedenkens laut werden seitens der ganzen Landeskirche!

(Bravo!)

Das zweite, was ich sagen möchte, ist das. Der Schwerpunkt der Vorlage, die Sie soeben die Güte gehabt haben anzunehmen, ist ja zunächst ein rechtlicher. Aber nicht in den Paragraphen, um die es sich hier gehandelt hat und

die angenommen worden sind, liegt die große Tragweite des Beschlusses, der zustande gekommen ist. Hier sind entscheidend vor allen Dingen die Gefühlswerte. Es sind die Gefühle der Zugehörigkeit des sächsischen Volkes zum Meißner Domstift. Es klingt noch mit das Gefühl einer ersten Liebe des sächsischen Volkes für Meißen als der ersten Stelle, von der das Christentum in unser Land gedrungen ist, und an dieser ersten Liebe wird das sächsische Volk immer festhalten. Das Herz des sächsischen Volkes hängt an diesem Meißner Dom und am Meißner Stift. Aber das Herz des sächsischen Volkes ist evangelisch-lutherisch, und wir bitten Gott, daß er dem sächsischen Volke sein evangelisch-lutherisches Herz erhalten möge.

(Lebhafter Beifall.)

**Präsident:** Die zweite Beratung wird sich auf die Abstimmung beschränken können, wobei von namentlicher Abstimmung im Einverständnis mit dem Kirchenregiment abgesehen wird.

Will die Synode die Vorlage Nr. 13 in ihrer Gesamtheit in der Fassung der ersten Beratung annehmen?

Einstimmig.

Punkt 4 der Tagesordnung: **Zweite Beratung über den Antrag des Finanzausschusses B zur Vorlage Nr. 10, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Besoldung der Geistlichen und Hilfsgeistlichen und über die Verwaltung der Grundstücke der geistlichen Lehne (Pfarrbesoldungsgesetz) betreffend. (Drucksachen Nr. 9, 11 und 15.)**

In der ersten Beratung sind Änderungen der Vorlage beschlossen worden, die Sie in der Drucksache Nr. 15 zusammengestellt finden. Etwaige Abänderungsanträge, die in der zweiten Beratung gestellt werden, haben Bezug zu nehmen auf die neue Fassung, nicht auf die ursprüngliche Fassung der Vorlage. Die neue Fassung gilt jetzt als Vorlage.

Die Besprechung wird paragraphenweise vor sich gehen und nach Erledigung der Aussprache über jeden Paragraphen alsbald die Abstimmung vorgenommen werden.

Zu den §§ 1—10 sind Änderungen nicht beschlossen. Die Aussprache zu den §§ 1—10 wird eröffnet. Herr Synodale Hickmann!

**Oberstudienrat Professor Hickmann (Leipzig):** Ich möchte zu § 1 Abs. 1 einen Antrag stellen. Am Ende des Absatzes finden Sie eine Klammer, die die Paragraphen des Gesetzes anführt, aus denen sich die Verpflichtung der Kirchgemeinden ergibt, die Pfarrbesoldung aufzubringen. Nachdem nunmehr nach der ersten Lesung in § 14 noch eine überaus wichtige Bestimmung über die Verpflichtung der Kirchgemeinden aufgenommen worden ist, dürfte es richtig sein, auch den § 14 hier noch heranzuziehen. Ich schlage also vor, der Klammer die Fassung zu geben:

(vgl. indessen § 11, 12 und 14.)

**Präsident:** Wird der Antrag unterstützt? — Ausreichend.

Wird das Wort begehrt? — Es ist nicht der Fall.

Will die Synode den § 1 mit der von dem Herrn Synodalen Hickmann (Leipzig) beantragten Änderung annehmen?

Einstimmig.

Will die Synode die §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 annehmen?

Allenthalben einstimmig.

Wir kommen zu § 11. Herr Synodale DDr. Jeremias zur Geschäftsordnung!

**Pfarrer DDr. Jeremias:** Darf ich mir die Anfrage erlauben, ob es sich nicht empfiehlt, über § 14a zuerst abstimmen zu lassen, da § 14a in der der Synode vorgelegten veränderten Fassung auf § 11 bis 13 zurückgreift.

**Präsident:** Ich werde die Aussprache zu den §§ 11, 12, 13 zugleich eröffnen. Dabei wird ein Antrag DDr. Jeremias zur Sprache kommen, der gestellt werden wird und der auch § 14a mit umfaßt. Der gesamte Antrag DDr. Jeremias wird als Ganzes zu behandeln und zur Abstimmung zu bringen sein. Wird er angenommen, so fällt § 14a weg. Ich glaube, das Verfahren ist zweckmäßig. Der Herr Synodale DDr. Jeremias wünscht, daß zunächst über § 14a verhandelt wird. Das kann aber meines Erachtens nicht geschehen, ohne zugleich die Anträge, die er zu §§ 11, 12, 13 stellen will, mit zu behandeln. Ich bitte, zunächst den Antrag einzubringen und zu begründen, damit die Mitglieder der Synode erfahren, was beantragt wird.

Das Wort hat der Herr Synodale Dr. Krumbiegel zur Geschäftsordnung.

**Stadtrat Dr. Krumbiegel:** Ich glaube, daß nur Herr DDr. Jeremias in der Lage ist, uns den Wortlaut mitzuteilen, den nach seiner Auffassung die §§ 11 bis 14 haben sollen. Ich bin wenigstens nicht in der Lage gewesen, mir ein klares Bild über Wortlaut und Inhalt zu machen. Ich bitte deshalb, daß Herr DDr. Jeremias die Güte hat, uns die Paragraphen langsam vorzulesen mit dem endgültigen Wortlaute, den sie nach seinem Vorschlage haben sollen. Erst dann sind wir in der Lage, die Tragweite zu beurteilen. Selbstverständlich bleibt es Herrn DDr. Jeremias überlassen, dann noch seine Ansicht zu begründen.

**Präsident:** Ich nehme an, daß die Anregung wegen § 14a sich erledigt hat. Ich eröffne die Besprechung zu den §§ 11, 12, 13. Herr Synodale DDr. Jeremias!

**Pfarrer DDr. Jeremias:** Sehr verehrte Damen und Herren! § 14a stellt sich als eine Gruppe von Ausnahmebestimmungen dar, welche bezüglich der Besoldung nach Gruppe XII festgelegt worden sind. Es besteht aber die Füglichkeit, diese Ausnahmebestimmungen in den § 11, welcher von den pflichtmäßigen Leistungen der Kirchgemeinde zu der Besoldung der Geistlichen spricht, organisch einzufügen. Durch diese Maßnahme wird das Gesetz bezüglich der Unterscheidung zwischen den pflichtmäßigen Leistungen der Kirchgemeinden und denen der Pfarrbesoldungskasse an Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit gewinnen. Selbstverständlich war es nötig, in § 13 auf diese Bestimmungen für die Besoldung nach Gruppe XII zurückzugreifen. Ein anderer klarer Fortschritt wird durch die Annahme des Abänderungsantrages erzielt, nämlich die richtige Einstellung der Bestimmung in § 11 Abs. 1b bezüglich der Besoldung der Hilfsgeistlichen. Diese Bestimmung ist durch die beschlossene Streichung der ersten Hälfte des ersten Satzes von § 11 in eine unschöne Isolierung geraten. Sie ist in dem Abänderungsantrage an

die richtige Stelle hinter die Besoldung der ständigen Geistlichen gerückt worden.

Endlich mache ich darauf aufmerksam, daß es in § 12 in dem Zitat von § 11 statt Abs. 3 neu heißen muß: Abs. 1 und 2.

Inhaltlich erfährt § 14a in der neuen von mir unterbreiteten Fassung absolut keine Änderung, worauf ich nachdrücklichst hinweise. Zum Zwecke der Übersichtlichkeit und zugleich dem Wunsche des Herrn Synodalen Dr. Krumbiegel nachkommend, zitiere ich die in Betracht kommenden §§ 11, 12, 13 in der Fassung, die sie im Falle der Genehmigung meines Abänderungsantrages durch das Hohe Haus endgültig erhalten werden.

§ 11.

(1) Von der Besoldung der ständigen Geistlichen sind von der Kirchgemeinde aufzubringen:

1. das Anfangsgrundgehalt nach Gruppe X der Besoldungsordnung,
2. der Mehrbetrag, den die Inhaber der in die Gruppe XII der Besoldungsordnung eingeordneten nicht mit einem Superintendentenamt verbundenen Stellen über die Sätze hinaus beziehen, die ihnen nach ihrem jeweiligen Dienstalter in der Besoldungsgruppe XI zustehen würden,
3. der den Besoldungsteilen unter 1 und 2 entsprechende Ortszuschlag,
4. der zu den Besoldungsteilen unter 1, 2 und 3 etwa zu gewährende Ausgleichszuschlag und Teuerungszuschlag.

(2) Zur Aufbringung dieser Besoldung sind die Einkünfte der betreffenden geistlichen Stelle heranzuziehen.

(3) Die Besoldung der Inhaber von Hilfsgeistlichenstellen ist in vollem Umfange von der Kirchgemeinde aufzubringen.

§ 12.

(1) Die sämtlichen zum Stelleneinkommen gehörigen baren Einkünfte werden bei den örtlichen Besoldungskassen eingenommen und unter Anrechnung des vollen Wertes der Sachbezüge nach §§ 3 und 4 bis zu der nach § 11 Abs. 1 und 2 zulässigen Höhe an die Stelleninhaber monatlich im voraus ausgezahlt.

§ 13.

(1) Aus der Pfarrbesoldungskasse sind zu bestreiten:

A. für die ständigen Geistlichen

1. die ihnen nach ihrem jeweiligen Besoldungsdienstalter über den Anfangsgrundgehalt nach Besoldungsgruppe X und über den diesem Anfangsgrundgehalt entsprechenden Ortszuschlag hinaus zustehenden Mehrbeträge an Grundgehalt und Ortszuschlag mit Ausnahme der Leistungen der Kirchgemeinden in den Fällen von § 11 Abs. 1 Ziffer 2, 3 und 4.

§ 14a fällt weg.

Ich bitte das Hohe Haus, diesem redaktionellen Änderungsantrag zuzustimmen. Sie würden dadurch dem Gesetz in seiner äußeren Form entschieden eine klarere, übersichtlichere Form geben und, worauf ich noch besonders Wert lege, die Ausnahmebestimmungen von Gruppe XII organisch in die ordentlichen Bestimmungen bezüglich der pflichtgemäßen Leistungen der Kirchgemeinde einerseits und der Leistungen der Pfarrbesoldungskasse andererseits einfügen.

**Präsident:** Der Antrag DDr. Jeremias bezweckt nur eine bessere Formulierung des Gesetzes. Soll ich die einzelnen Bestimmungen, die geändert werden, noch einmal vorlesen?

(Zustimmung. — Der Präsident verliest nochmals den Antrag Jeremias zu § 11 Abs. 1 bis 3.)

In § 12 ist nur das eine zu ändern, daß in Abs. 1 auf der 3. Zeile statt „§ 11 Abs. 3" zu sagen ist „§ 11 Abs. 1 und 2"; dies folgt aus den Änderungen, die zu § 11 beschlossen werden sollen.

§ 13 Abs. 1 soll lauten:

(Wird nochmals verlesen.)

Alles übrige bleibt im § 13 in der Fassung der ersten Beratung bestehen. § 14a fällt weg, den zu beseitigen, ist der Zweck des Antrages.

Wird der Antrag Jeremias unterstützt? — Ausreichend.

Herr Synodale Dr. Krumbiegel!

**Stadtrat Dr. Krumbiegel:** Meine Damen und Herren! Mir ist im Antrag Jeremias noch nicht klar, inwieweit die Besoldung der Geistlichen, die in Gruppe XII eingereiht sind, von den Kirchgemeinden aufzubringen ist. Ich nehme an, daß Herr DDr. Jeremias den Wunsch hat, daß die Kirchgemeinde zunächst einmal aufbringt den Anfangsgrundgehalt nach Gruppe X für diese in Gruppe XII eingereihten Geistlichen,

(Pfarrer DDr. Jeremias stimmt zu.)

und daß er weiter wünscht, daß darüber hinaus noch der Mehrbetrag über die Besoldungsgruppe XI hinaus von der Kirchgemeinde übernommen wird. Ich bitte doch das Konsistorium, sich diese Fassung einmal anzusehen und vielleicht uns heute noch eine neue Fassung vorzuschlagen, die diese Bedenken vollständig klarstellt. Ich muß dem Konsistorium die Verbeugung machen, daß es seine Gesetzentwürfe, insbesondere die der letzten Jahre, immer in sehr klarer und gesetzestechnisch einwandfreier Form hinausgebracht hat. Die kirchlichen Gesetze zeichnen sich in dieser Hinsicht in hervorragender Weise vor den Landesgesetzen und Reichsgesetzen aus.

(Sehr richtig! und Heiterkeit.)

Aber diese Klarheit wird oft verdunkelt durch wilde Anträge aus der Synode,

(Lebhafte Heiterkeit.)

und ich habe den Wunsch, daß diese Anträge, ehe wir sie endgültig annehmen, in eine Fassung gebracht werden, daß nicht die Juristen späterhin noch einmal die Unklarheit durch Auslegung vermehren müssen.

(Heiterkeit.)

Also ich bitte darum — wir haben heute noch Zeit —, daß die Sache klargestellt wird und daß dann die Gruppen noch einmal, nachdem eine kurze Pause eingetreten sein wird, sich zurückziehen, um zur endgültigen Fassung Stellung zu nehmen.

(Sehr richtig!)

**Präsident:** Herr Synodale DDr. Jeremias!

**Pfarrer DDr. Jeremias:** Der Herr Synodale Krumbiegel hat mit Recht hervorgehoben, die Synode müsse sich davor hüten, wilden Anträgen zu den wohlformierten Vorlagen des Kirchenregiments ohne weiteres zu ent-

sprechen. Ich möchte Verwahrung einlegen gegen das Prädikat „wild“ bezüglich meines Antrages.

(Lebhafte Heiterkeit.)

Mein Antrag ist nicht wild, sondern sehr fromm und sehr klar, sehr klar deswegen, weil er die dislocierten Sperrmaßregeln bezüglich der Gruppe XII vollständig beseitigt. Es ist eine Sperrmaßregel, wenn gesagt wurde, daß die Einkünfte der Stellen nur bis zur Gruppe XI anteilig zu den Besoldungen herangezogen werden dürfen. Eine weitere Sperrmaßregel war die, daß die Stellen nach Gruppe XII, soweit sie mit keinem Superintendentenamt bekleidet sind, nach dem Sinne des Gesetzes von vornherein von der Beihilfenleistung der Pfarrbesoldungskasse ausgesperrt waren. Endlich bringt meine Formulierung inhaltlich einen schwerwiegenden Fortschritt insofern, als die Zuschüsse der Pfarrbesoldungskasse für die Stellen in Gruppe XII nicht auf die Stellen beschränkt werden, die mit einem Superintendentenamt verbunden sind, sondern auch den Stellen zu gewähren sind, die auf Antrag der Kirchgemeinde vom Konsistorium in die Gruppe XII eingereiht worden sind. Ich wiederhole, das entspricht den Gründen einer ausgleichenden Gerechtigkeit, denn wenn die Superintendentenstellen die Zuschüsse aus der Pfarrbesoldungskasse erhalten, weil der Superintendent ein großes Maß von Arbeitskraft für seine das Kirchgemeindeamt bezüglich des Zeitaufwandes ungünstig beeinflussenden Ephoralgeschäfte beansprucht, so war es aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit notwendig, auch den Kirchgemeinden mit Stellen in Gruppe XII ohne Superintendentenamt entgegenzukommen, entsprechend den großen Leistungen, die sie gemäß ihrer Steuerkraft für die Landeskirchensteuer zu leisten haben.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Hedrich!

**Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Hedrich:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Trotz der Ausführungen des Herrn Vorredners, muß ich sagen, bin ich mir immer noch im unklaren, was der Antrag Jeremias unter II in Ziffer 2 bezweckt. Es ist jedenfalls nicht klar ausgedrückt, welche Besoldungsteile die Kirchgemeinde bezüglich der Pfarrer übernehmen soll, die in Gruppe XII eingereiht sind. In der Beziehung gebe ich den Ausführungen, die der Herr Synodale Dr. Krumbiegel vorhin hat hören lassen, vollkommen recht. Der Antrag Krumbiegel war in der Beziehung viel klarer; denn dort hieß es: Die Kirchgemeinde hat bei Stellen, die nach Gruppe XII besoldet werden, den Unterschied zwischen dem Anfangsgehalt der Gruppe XI und dem Anfangsgehalt der Gruppe XII zu tragen mit Ausnahme der Stellen, mit denen eine Superintendentur verbunden ist. Im Gegensatz hierzu läßt der Antrag Jeremias Zweifel offen. Ich glaube zu verstehen, was er meint, aber die Fassung möchte meiner Meinung nach doch präziser gehalten werden.

**Präsident:** Zum dritten Male hat Herr Synodale DDr. Jeremias ums Wort gebeten. Ich erteile es ihm.

**Pfarrer DDr. Jeremias:** Zu den Ausführungen meines Herrn Vorredners gestatte ich mir erläuternd zu bemerken, daß mein Abänderungsantrag folgenden Sinn haben muß: von der Kirchgemeinde sind aufzubringen die Besoldungsanteile, welche den Unterschiedsbetrag der Stellen in Gruppe XII zwischen der Gesamtbesoldung nach Gruppe XI und der jeweiligen Gesamtbesoldung der Stelleninhaber nach Gruppe XII darstellen, selbstverständlich einschließlich der sozialen Zulage und der anteiligen Ortszuschläge.

Ich möchte in diesem Zusammenhange aber darauf aufmerksam machen, daß mir meine ursprüngliche Formulierung des § 14a persönlich besser gefallen hat als die Formulierung in dem Abänderungsantrag, zu der ich mich nur entschlossen habe, weil sie mir vom hohen Kirchenregiment gewissermaßen empfohlen worden war.

(Aha!)

Abschließend bemerke ich, daß auch die Formulierung des Abänderungsantrages nach meinem Ermessen keinen Zweifel darüber läßt, daß die Kirchgemeinde den Unterschiedsbetrag zwischen den Gesamtbezügen der Gruppen XI und XII einschließlich der dazu gehörigen Zuschläge zu leisten hat.

Ich bitte das hohe Kirchenregiment, sich zu äußern.

(Große Heiterkeit.)

**Präsident:** Hat das Kirchenregiment die Absicht, dieser energischen Aufforderung Folge zu leisten?

(Erneute Heiterkeit.)

Herr Synodale Dr. Hedrich!

**Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Hedrich:** Nach den letzten Ausführungen des Herrn Vorredners ist jedenfalls klargestellt, daß sein Antrag grundsätzlich von dem Antrage des Herrn Synodalen Dr. Krumbiegel abweicht;

(Zustimmung.)

denn dieser wollte den Unterschied zwischen dem Anfangsgehalt der Gruppe XI und dem Anfangsgehalt der Gruppe XII auf die Kirchgemeinde übertragen wissen, während Sie (zu dem Synodalen DDr. Jeremias) die Gesamtbesoldung des einzelnen Geistlichen in Gruppe XI mit der Gesamtbesoldung des einzelnen Geistlichen in Gruppe XII vergleichen.

(Synodale DDr. Jeremias: Sehr richtig!)

**Präsident:** Die Sitzung wird für kurze Zeit unterbrochen, damit die Möglichkeit der nochmaligen Nachprüfung des Antrags DDr. Jeremias und seiner Folgen geschaffen wird. In einer Viertelstunde bitte ich wieder im Saale zugegen zu sein.

(Beginn der Pause 11 Uhr 6 Minuten vormittags.)

**Präsident:** Die Verhandlungen werden wieder aufgenommen.

Herr Synodale Jeremias hat seinen Antrag in einzelnen Teilen abgeändert, nicht um sachliche Änderungen herbeizuführen, sondern um eine klarere Fassung im Ausdruck zu erzielen. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen ergibt sich folgender Wortlaut, und zwar zunächst zu § 11, den ich nochmals ganz vortragen werde:

1. § 11 Abs. 1: Von der Besoldung der ständigen Geistlichen sind von der Kirchgemeinde aufzubringen:
   1. Das Anfangsgehalt nach Gruppe X der Besoldungsordnung.
   2. Der Mehrbetrag, den die Inhaber der in die Gruppe XII der Besoldungsordnung eingeordneten nicht mit einem Superintendentenamt verbundenen Stellen über die Sätze hinaus beziehen, die ihnen nach ihrem jeweiligen Dienstalter in der Gruppe XI zustehen würden.
   3. Der den Besoldungsteilen unter 1 und 2 entsprechende Ortszuschlag.
   4. Der zu den Besoldungsteilen unter 1, 2 und 3 etwa zu gewährende Ausgleichszuschlag und Teuerungszuschlag.

2. Zur Aufbringung dieser Besoldung sind die Einkünfte der betreffenden geistlichen Stelle heranzuziehen.
3. Die Besoldung der Inhaber von Hilfsgeistlichenstellen ist in vollem Umfange von der Kirchgemeinde aufzubringen.

In § 12 hat sich nichts geändert. Es ist nur im 1. Absatz auf der vorletzten Zeile statt „§ 11 Abs. 3" „§ 11 Abs. 1 und 2" zu sagen.

§ 13 Abs. 1: Aus der Pfarrbesoldungskasse sind zu bestreiten:

A. für die ständigen Geistlichen
  1. die ihnen nach ihrem jeweiligen Besoldungsdienstalter über den Anfangsgrundgehalt nach Besoldungsgruppe X und über den diesem Anfangsgrundgehalt entsprechenden Ortszuschlag hinaus zustehenden Mehrbeträge an Grundgehalt und Ortszuschlag mit Ausnahme der Leistungen der Kirchgemeinden in den Fällen von § 11 Abs. 1 Ziffer 2, 3 und 4.

Im übrigen bleibt § 13 gegenüber der Fassung der ersten Lesung unverändert.

§ 14a kommt in Wegfall.

Herr Synodale DDr. Jeremias!

**Pfarrer DDr. Jeremias:** Hochverehrte Damen und Herren! Die vorgetragenen Änderungen sind nicht inhaltlicher Natur, aber es ist wohl ohne weiteres einzusehen, daß es explizierende Bestimmungen, Gesetzesauslegungen sind, welche Unstimmigkeiten und falschen Auslegungen für die Zukunft von vornherein den Wind aus den Segeln nehmen wollen.

Ich möchte aber zur Rechtfertigung meiner ursprünglichen Formulierung in § 11 Abs. 1 und 2 darauf hinweisen, daß ich eine Form gewählt habe, die von dem Hohen Hause bereits bei dem Gesetz vom 7. Juli 1923 verabschiedet worden war, also ganz sicher nicht als wilde Formulierung wird bezeichnet werden können.

(Heiterkeit.)

Im ganzen möchte ich darauf hinweisen, daß der Abänderungsantrag mit den redaktionellen Abänderungen, wie sie der Herr Präsident eben vorgetragen hat, an Klarheit, Präzision und Eindeutigkeit durchaus gewonnen hat, so daß ich ihre Annahme durch das Hohe Haus aufs wärmste empfehle.

Ich möchte mir aber noch eine kleine Änderung vorzuschlagen erlauben, in § 11 Abs. 1 Nr. 1 anstatt „das Anfangsgehalt" zu sagen „das Anfangsgrundgehalt", denn der Ausdruck „Anfangsgehalt" würde mißverständlich sein.

**Präsident:** Herr Landeskonsistorialrat Kotte!

**Landeskonsistorialrat Kotte:** Das Kirchenregiment stimmt den Ausführungen des Herrn Synodalen Jeremias zu und erklärt insbesondere, daß auch seiner Auffassung nach die eben vorgeschlagenen Zusätze keine inhaltlichen Änderungen bedeuten, sondern nur die Auslegung, die auch der früheren Fassung nach der Ansicht des Landeskonsistoriums entspricht, deutlich machen. Insofern begrüßt auch das Kirchenregiment diese Zusätze.

**Präsident:** Auch gegen die Ersetzung des Ausdrucks „Anfangsgehalt" durch „Anfangsgrundgehalt" in § 11 Abs. 1 Ziffer 1 bestehen keine Bedenken?

(Landeskonsistorialrat Kotte: Nein!)

Wird das Wort zu den §§ 11, 12 und 13 noch begehrt? — Das ist nicht der Fall. Ich wiederhole, daß über den Antrag DDr. Jeremias in seiner hoffentlich nunmehr endgültigen Fassung

(Heiterkeit.)

nur eine Abstimmung stattfinden wird. Damit werden alle seine Teile erledigt, auch der Wegfall des § 14a.

Will die Synode den Antrag DDr. Jeremias annehmen?

Einstimmig.

Damit ist der § 11 nach der Vorlage der ersten Beratung hinfällig.

In § 12 ist Abs. 1 durch den Antrag DDr. Jeremias erledigt. Dagegen bleibt über die Abs. 2 bis 5 nach der Vorlage abzustimmen.

Will die Synode § 12 Abs. 2 bis 5 nach der Fassung der ersten Beratung annehmen?

Einstimmig.

Will sie den ganzen § 12 mit der ihm durch den Antrag DDr. Jeremias zu Abs. 1 gegebenen Fassung annehmen?

Einstimmig.

In § 13 ist Abs. 1 A 1 bereits beschlossen.

Will die Synode den Rest des § 13 annehmen?

Einstimmig.

Will sie den ganzen § 13 annehmen?

Ebenfalls einstimmig.

Die Besprechung zu § 14 wird eröffnet. In § 14 sind, wie aus der Zusammenstellung auf Drucksache Nr. 15 ersichtlich, nur Abs. 1 und 2 vorhanden. Der Herr Synodale Hickmann hat einen Antrag eingebracht, der lautet:

§ 14
des Pfarrbesoldungsgesetzes (Vorlage Nr. 10)
erhält folgende Fassung:

Abs. 1: Reichen die Mittel der Pfarrbesoldungskasse nicht aus, um neben den Bezügen nach § 13 Abs. 1 A noch Beihilfen nach § 13 Abs. 1 B in der notwendigen Höhe zu gewähren, so kann ein Hundertsatz festgesetzt werden, nach dem die Bezüge (§ 13 Abs. 1 A) allen Geistlichen gleichmäßig aus der Pfarrbesoldungskasse auszuzahlen sind.

Abs. 2: Beihilfen an die Kirchgemeinden (§ 13 Abs. 1 B) werden aus der Pfarrbesoldungskasse erst nach Auszahlung dieser Bezüge (§ 13 Abs. 1 A in Verbindung mit § 14 Abs. 1) gewährt.

Abs. 3: Auch die Beihilfen sind, solange aus den Mitteln der Pfarrbesoldungskasse nicht alle Ansprüche befriedigt werden können, in der Höhe zu gewähren, daß den Geistlichen der Kirchgemeinden, die Beihilfen erhalten, tunlichst gleiche Hundertsätze der gesamten Besoldung ausgezahlt werden können.

Hickmann (Leipzig).

Wird dieser Antrag angenommen, dann ist der § 14 Abs. 1 in der Fassung der ersten Beratung hinfällig, dagegen nicht Abs. 2. Nur würde Abs. 2 dann Abs. 4 werden.

Wird der Antrag Hickmann unterstützt? — Ausreichend.

Herr Synodale Dr. Hickmann!

**Oberstudienrat Professor Dr. Hickmann (Leipzig):** Meine Damen und Herren! Der von mir eingebrachte Antrag wiederholt nur den Antrag, den ich bei der ersten Lesung der Vorlage bereits in der Synode gestellt und den ich damals ausdrücklich als Eventualantrag eingebracht habe. Ich bringe ihn zu erster Abstimmung jetzt als selbständigen Antrag ein, nachdem das Kirchenregiment bei der ersten Lesung ausdrücklich erklärt hat, daß es dieser Lösung gegenüber der Lösung, die die Annahme des Ausschußantrages bedeutet, den Vorzug geben würde. Ich empfehle meinen Antrag, nachdem auch durch andere Ausführungen in diesem Hause, besonders durch die Ausführungen des Herrn Konsynodalen Stange, schwere Bedenken gegen die Formulierung des Ausschußantrages vorgebracht und begründet worden sind.

Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, daß das Ziel, das der Ausschußantrag zu erreichen sucht, auch von meinem Antrage verfolgt wird, nämlich daß in ausreichendem Umfange Beihilfen für die Zuschußgemeinden sichergestellt werden. Ich betone aber weiterhin, daß das letzte Ziel, das wir alle erreichen möchten, nämlich eine volle Gleichstellung der Bezüge aller Pfarrer der Landeskirche, auch durch den Ausschußantrag durchaus nicht sichergestellt wird;

(Sehr richtig!)

denn wenn prozentual gleichmäßige Abzüge von den Beihilfen gemacht werden, so ergeben sich selbstverständlich auch wieder außerordentliche Verschiedenheiten im Gesamteinkommen der Pfarrer. Dieses letzte Ziel, das wir alle zu erreichen suchen, würde also in der Zeit der Not auf keinem Wege zu erreichen sein. Andererseits aber bietet nun mein Antrag wenigstens die Gewähr dafür, daß pünktlich und schnell die festen Bezüge nach § 13 Abs. 1a an die gesamte Pfarrerschaft im Lande ausgezahlt werden können. Gerade dies muß nach dem ganzen Sinn der Vorlage mit allen Mitteln erreicht werden. Wenn durch dieses Gesetz die Landeskirche die Auszahlung dieser Bezüge auf eigene Verantwortung übernimmt, muß sie auch in der Lage sein, sie voll und pünktlich auszuzahlen. Das muß ihr erstes Anliegen sein. Gerade diese Bezüge sind aber durch die Formulierung des Ausschußantrages vollständig unsicher geworden. Das ist das schwerste Bedenken, das wir gegen die Formulierung des Ausschußantrages haben. Nur bei der Lösung, die ich vorschlage, so gewiß sie dem Ideal auch nicht entspricht — das ist im gegenwärtigen Moment nicht zu erreichen —, nur nach diesem Antrage ist es möglich, daß die Landeskirche der Verpflichtung entspricht, die sie mit dem Gesetze übernimmt, die Bezüge nach § 13 Abs. 1 A pünktlich und schnell als feste Bezüge auszuzahlen. Ich bitte darum noch einmal die Synode, meinem Antrage zuzustimmen.

**Präsident:** Herr Synodale Graefe!

**Pfarrer Graefe:** Meine verehrten Damen und Herren! Sie erinnern sich, daß ich gleich in einer unserer ersten Sitzungen die schwersten Bedenken gegen die ganze Vorlage geäußert habe. Diesen Bedenken trug der Antrag Heymann im weitesten Maße Rechnung,

(Sehr richtig!)

sofern er die gleichmäßige Besoldung aller Geistlichen anstrebte. Der Antrag ist aber nicht wieder gestellt worden, und ich habe heute auch nicht die Absicht, ihn zu stellen, da wenig Aussicht zu sein scheint, ihn durchzubringen. Da bleibt nur die Wahl zwischen dem Ausschußantrage und dem Antrage Hickmann. Da ich aber, ebenso wie mein Herr Vorredner, den Ausschußantrag für technisch entweder nur sehr schwer durchführbar oder vielleicht sogar ganz undurchführbar halte, so möchte ich dem Antrage Hickmann durchaus den Vorzug geben. Er verhilft den Geistlichen wenigstens zu einer möglichst schnellen Auszahlung ihrer Bezüge. Ich bitte Sie daher, den Antrag Hickmann anzunehmen.

**Präsident:** Herr Synodale Stange!

**Pfarrer Lic. theol. Stange:** Ich will nicht wiederholen, was die beiden Herren Vorredner soeben zur Befürwortung des Antrages Hickmann gesagt haben, aber ich möchte auf eine noch nicht betonte Seite hinweisen, die entschieden einen Vorzug des Antrages Hickmann vor dem Ausschußantrage darstellt. Wenn das Ideal der völligen Gleichmäßigkeit in der Besoldung der Geistlichen in Zeiten der Not auf Grund der beiden vorliegenden Anträge nicht zu erreichen ist, so ist doch zu unterstreichen, daß durch den Antrag Hickmann wenigstens in bezug auf die Grundgehälter eine stärkere Gleichmäßigkeit erreicht wird als durch den Ausschußantrag. Der Ausschußantrag besticht durch die Worte „nach dem gleichen Hundertsatze“, wenn man aber der Sache auf den Kern geht und überlegt, was bei dem Ausschußantrage herauskommt, so wird man sehr bald einsehen, daß für die hilfsbedürftigen Gemeinden ganz verschiedene Grundgehälter das Ergebnis sein werden. Eine prozentual gleiche Kürzung der Beihilfen bedeutet durchaus nicht eine gleichmäßige Einstellung auf das Bedürfnis, das bei den Grundgehältern vorliegt. Ich möchte deshalb aufs wärmste befürworten, von den beiden vorliegenden Anträgen den Antrag Hickmann als das kleinere Übel anzunehmen.

**Präsident:** Herr Synodale Graf Vitzthum v. Eckstädt!

**Generalleutnant a. D. Graf Vitzthum v. Eckstädt, Exzellenz:** Der Herr Synodale Hickmann hat in seinen Ausführungen bereits hervorgehoben, daß sein Antrag nichts Neues bringt, daß er im Wortlaute genau dasselbe ist wie der Antrag, den er für die erste Lesung als Eventualantrag einbrachte. Damals gönnte er dem Ausschußantrage noch den Vorrang vor seinem Antrage, heute hat er seinen Antrag als den besseren an die erste Stelle gestellt. Gegenüber der Lage, in der sich der Finanzausschuß am Schlusse der ersten Lesung befand, hat sich heute durch den Antrag Hickmann nichts geändert. Neues ist nicht vorgebracht worden, und ich bin nicht vom Finanzausschuß ermächtigt, in seinem Namen zu dem Antrage Hickmann irgendwie Stellung zu nehmen. Ich kann nur persönlich bitten, es bei dem einmal gefaßten Beschlusse der ersten Lesung zu belassen.

(Beifall.)

**Präsident:** Der Herr Präsident des Landeskonsistoriums!

**Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. Böhme:** Meine Damen und Herren! Auch für das Kirchenregiment ist seit der ersten Lesung ein Anlaß zu einer veränderten Stellung nicht gegeben. Ich kann deswegen nur in aller Kürze, um die Debatte nicht aufzuhalten, wiederholen, daß das Kirchenregiment aus rein praktischen Gründen, um möglichst rechtzeitig den Geistlichen allmonatlich den nötigen Besoldungsteil zuführen zu können, dem Antrage Hickmann den Vorzug vor dem Ausschußantrage geben würde.

**Präsident:** Die Besprechung wird geschlossen. Abgestimmt wird zunächst über den Antrag Hickmann.

Will die Synode den Antrag Hickmann annehmen? Wer ihn ablehnen will, wird ersucht, sich zu erheben.

Er ist mit zweifelsfreier Mehrheit angenommen.

Will die Synode den in der ersten Beratung beschlossenen Abs. 2 des § 14, der nunmehr Abs. 4 geworden ist, annehmen?

Einstimmig.

Will sie den ganzen § 14 in der beschlossenen Fassung annehmen?

Einstimmig.

§ 14a ist weggefallen durch Annahme des Antrags Jeremias.

Die Besprechung zu den §§ 15 bis 25 wird eröffnet. — Das Wort wird nicht begehrt.

Will die Synode §§ 15 bis 25 nach der Vorlage annehmen?

Einstimmig.

Will sie Überschrift, Eingang und Schluß sowie die Überschriften der Abschnitte I, II und III annehmen?

Einstimmig.

Will die Synode die gesamte Gesetzesvorlage in der Fassung, die sie durch die beschlossenen Abänderungen erhalten hat, annehmen?

Einstimmig.

Von der namentlichen Abstimmung wird, da sie entbehrlich ist, mit Einverständnis des Landeskonsistoriums abgesehen.

Über Abschnitt II des Ausschußantrags ist nochmals abzustimmen: „die Erwartung auszusprechen usw.", wie in der ersten Beratung beschlossen.

Will die Synode Abschnitt II annehmen?

Einstimmig.

Zu Abschnitt III macht sich eine Ergänzung der Berichterstattung notwendig, weil inzwischen noch mehrere Gesuche eingegangen sind, die in der ersten Beratung nicht haben erledigt werden können. Der Herr Berichterstatter!

**Berichterstatter Pfarrer Langer:** Ich habe die Synode noch mit vier Petitionen zur Vorlage Nr. 10 bekannt zu machen. Zwei betreffen die Besoldung von Geistlichen im allgemeinen und zwei die der Superintendenten. Die ersten zwei sind ausgegangen von der Radeburger Pfarrerkonferenz mit 62 Anschlußerklärungen und vom Kirchenvorstand zu Bärenstein. Beide verlangen eine Zentralkasse, und zwar will die Radeburger Pfarrerkonferenz, daß diese Zentralkasse mit Mitteln von einer Landeskirchensteuer mit gleichem Fuß für alle Kirchgemeinden gespeist wird. Die Petition weist auf die Schwierigkeiten in der Erhebung der Ortskirchensteuer für die Besoldung der Geistlichen und die Mißhelligkeiten in der Ausübung des Amtes hin, sie weist auf die Möglichkeit einer Zentralkasse hin, denn sie sei bereits in Thüringen eingeführt, und erwähnt zum Schluß: „3600 M. für Grundgehalt treiben den Steuerfuß in kleinen und armen Gemeinden unverhältnismäßig hoch empor. Wir brauchen einen Landeskirchensteuerfuß, der alle Pfarrergehälter der Landeskirche deckt."

Der Kirchenvorstand von Bärenstein will dasselbe: die gesamte Besoldung der Pfarrer soll aus einer Pfarrbesoldungskasse bestritten werden, gespeist durch die Landeskirchensteuern. Sollte es unmöglich sein, jetzt ein solches Gesetz zu schaffen, so möchte das Gesetz vom 7. Juni 1923 unmittelbar in Kraft treten.

Sodann die beiden Petitionen, die die Besoldung der Superintendenten betreffen! Die eine stammt vom Verband des Ausschusses der fünf evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden der Stadt Freiberg. Diese Petition will, daß der Gesamtaufwand künftig aus der Landeskirchenkasse bestritten wird. Bis zur endgültigen Regelung sind die Kirchgemeinden jeder Ephorie anzuhalten, auf dem Wege einer ephoralen Umlage anteilig zu den Gesamtkosten beizutragen. Die Petition des Kirchenvorstandes zu Grimma weist auf die Schwierigkeiten im Verhältnis der ephoralen und parochialen Tätigkeit des Superintendenten hin und schlägt dann vor, daß die Mittel zur Besoldung des Superintendenten zu zwei Dritteln von den ephoralen Gemeinden aufgebracht werden sollen oder durch die Landeskirche.

**Präsident:** Das Wort wird nicht gewünscht.

Will die Synode die in der Drucksache Nr. 9 unter III aufgeführten Gesuche und die soeben von dem Herrn Berichterstatter behandelten Gesuche als durch die Beschlußfassung zu Vorlage Nr. 10 erledigt erklären?

Einstimmig.

Will sie schließlich das Landeskonsistorium ermächtigen, redaktionelle Änderungen, die sich an dem Gesetze als nötig ergeben sollten, selbständig vorzunehmen?

Einstimmig beschlossen.

Nun liegt noch ein Antrag des Herrn Synodalen Mrosack vor, der ausreichend unterstützt ist:

> Das Landeskonsistorium wolle bestimmen, daß unter die die Amtsführung außergewöhnlich erschwerenden Umstände, auf die bis zu 3 Dienstjahre angerechnet werden, auch die Bedienung zweisprachiger Gemeinden aufgenommen wird.

Der Antrag hängt mit der Vorlage Nr. 10 zusammen, wenn er auch im Gesetze selbst einen Platz nicht finden könnte.

Herr Synodale Mrosack!

**Pfarrer Lic. theol. Mrosack:** Ich habe neulich auf die großen Notstände in den gemischtsprachigen, d. h. wendisch-deutschen Gemeinden hingewiesen. Es fehlt an Bewerbern für die frei gewordenen Stellen. Ich habe mich mit der Frage beschäftigt: Was ist hier zu tun? Ich hatte mir gestattet, selbst ein Mittel zu nennen, um vielleicht Hilfe zu bringen, nämlich eine größere Anzahl von wendisch-deutschen Gemeinden in Gruppe XI einzuordnen. Eine Möglichkeit dazu gibt es tatsächlich: in der Verordnung, die diese Sachlage regelt, heißt es:

> Im übrigen erfolgt die Feststellung dieser Stellen — d. h. der Stellen, die in Gruppe XI eingestuft werden — nach Vorschlägen der Superintendenten bzw. der Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde durch das Landeskonsistorium im Vernehmen mit dem ständigen Synodalausschuß.

Der Herr Präsident des Landeskonsistoriums hat zunächst diesen Weg zurückgewiesen, ich hoffe aber, in Zukunft

wird auch von dieser Ermächtigung noch ein reichlicherer Gebrauch gemacht werden. Deshalb versuche ich nun einen anderen Ausweg. Es heißt in derselben Verordnung:

Für das Dienstalter werden angerechnet die Amtsführung .... unter außergewöhnlich erschwerenden Umständen sowie für im Einzelamte liegende besondere Anforderungen an den Amtsinhaber.

Nun wird beispielsweise genannt Mitversorgung einer Schwester-, Tochter- oder Nebenkirche bis zu 3 Dienstjahren. Ich brauche wohl nicht erst den Beweis anzutreten, daß die Amtsführung in unseren wendisch-deutschen Gemeinden tatsächlich außerordentlich erschwert ist. Wir haben nicht nur an jedem Sonntag zwei Hauptgottesdienste, einen in der wendischen und einen zweiten in der deutschen Sprache, zu halten, wir haben für gewöhnlich auch in den meisten Gemeinden an jedem Sonntag Abendmahlsfeier; wir halten auch Kindergottesdienste und Unterredungen mit der konfirmierten Jugend ab. So haben wir jeden Sonntag eigentlich vier Gottesdienste, ganz abgesehen von den anderen Amtshandlungen, die meist auch auf den Sonntag gelegt werden, Trauungen und Taufen. Außerdem gehören zu den meisten Gemeinden viele eingepfarrte Ortschaften, und unsere Wenden verlangen ernste Seelsorge, die Kranken beanspruchen, daß der Pfarrer sie mindestens jede Woche besucht. So werden Sie unsere wendischen Geistlichen am Vormittag in der Studierstube, nachmittags inmitten der Gemeinde finden. Besonders schwierig ist die Amtsführung an den Festtagen. Wir haben in der Wendei meist den 3. Feiertag, zu Weihnachten feiern wir auch den Heiligen Abend mit zwei Gottesdiensten, einem wendischen und einem deutschen, dann kommt der 1. Feiertag mit zwei Hauptgottesdiensten, der 2. mit zwei Hauptgottesdiensten und der 3. mit einem Gottesdienst.

Deshalb bitte ich die Synode, sie wolle meinem Antrage zustimmen, das Landeskonsistorium wolle bestimmen, daß unter die die Amtsführung außergewöhnlich erschwerenden Umstände, auf die bis zu 3 Dienstjahre angerechnet werden können, auch die Bedienung zweisprachiger Gemeinden aufgenommen wird. Dadurch wird kein Vorzug für die wendischen Gemeinden eingeführt, denn wenn für die Gemeinden, die Filialen zu bedienen haben, diese Bestimmung auch schon in Kraft treten darf, so ist dort der Dienst eigentlich ein noch leichterer, insofern, als zwischen dem Gottesdienst in der mater und dem Gottesdienst in der filia noch ein gewisser Zeitraum liegt, in dem sich der Pfarrer etwas erholen kann. Aber bei uns schließt sich der zweite Gottesdienst unmittelbar an den ersten an und erfordert eine außergewöhnliche körperliche und geistige Anstrengung.

**Präsident:** Der Herr Präsident des Landeskonsistoriums!

**Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. Böhme:** Ich will auf die Frage, die der Herr Synodale Mrosack erneut angeregt hat, nicht noch einmal zurückkommen. Es wird nicht im Sinne der Synode liegen, wenn wir die ganze Frage der Feststellung der sogenannten gehobenen Stellen von besonderer Bedeutung noch einmal aufrollen und die Enquete, die wir nach den Beschlüssen der Synode nicht seitens des Landeskonsistoriums allein, auch nicht seitens des Synodalausschusses allein, sondern nur auf Grund der Gutachten der Ephoren und der in den Ephorien eingesetzten besonderen Ausschüsse veranstaltet haben, wiederholen und die Bestimmungen über diese gehobenen Stellen einer nochmaligen Neuordnung unterziehen. Dagegen kann ich erklären, daß das Landeskonsistorium in bezug auf die andere Modalität, nämlich in bezug auf die erhöhte Anrechnung der Amtsdauer wegen besonderer Erschwernisse im Amte, gern entgegenkommt. Wir werden für die Zukunft die bestehenden Bestimmungen in dem Sinne handhaben, daß auch die Bedienung zweisprachiger Gemeinden als solche Erschwerung anerkannt wird.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Hantschke!

**Oberlehrer Kantor Hantschke:** Meine Damen und Herren! Ich will nur zum Ausdruck bringen, daß der Antrag Mrosack von mir aufs wärmste befürwortet wird, und ich bitte das Hohe Haus, bei der Abstimmung darüber das reiche Wohlwollen, welches es anderen Geistlichen entgegenbringt, die erschwerten Dienst haben, auch den Geistlichen in zweisprachigen Gemeinden zu gewähren. Es bedeutet bei den Geistlichen in deutsch-wendischen Kirchgemeinden nicht nur, daß sie die physische Arbeit zweimal leisten, sondern auch die geistige Arbeit ist eine bedeutend größere. Wer von den Herren zwei Sprachen kennt, der wird wissen, daß es unmöglich ist, eine Predigt aus der einen Sprache in die andere wörtlich zu übersetzen. Es gibt auf dem geistlichen Gebiete Begriffe, die sich überhaupt schwer wörtlich übersetzen lassen, und wenn sie wörtlich übersetzt werden, stellen sie oft etwas anderes dar als in der Ursprache, in der die Predigt abgefaßt worden ist. Es wird vielfach nötig sein, daß der Geistliche seine Predigt nicht nur übersetzt, sondern für seine wendischen Zuhörer, wenn er sie deutsch ausgearbeitet hat, neu umarbeitet. Dazu kommt noch eine Schwierigkeit, die in der Eigentümlichkeit der wendischen Sprache liegt. Gerade für die geistigen Begriffe gibt es im Wendischen nicht immer populäre Wörter. Wenn der Geistliche die Wörter, die die Philologen geprägt haben, bei seiner Predigt verwendete, so würden die Leute ihn zum großen Teil nicht verstehen. Er muß also die Predigt, die er deutsch ausgearbeitet hat, für seine wendischen Kirchenbesucher noch einmal umformen. Darin liegt eine bedeutende geistige Mehrbelastung.

Wenn der Herr Vertreter des Kirchenregiments zugesagt hat, daß er die in dem Antrage liegende Materie wohlwollend prüfen wolle, so kann ich das nur mit Freuden begrüßen. Es ist bekannt, daß die Staatsregierung auf schulischem Gebiete den berechtigten Wünschen der loyalen Wenden sehr weit entgegengekommen ist. Wir haben auf jeder Klassenstufe jetzt 3 Stunden mehr. Das bedeutet für den Lehrer eine ungeheure Erleichterung der Arbeit, und für manchen bedeutet es noch, daß er Beträge für Überstunden bezieht, die er sonst nicht hätte. Aber das Wesentliche ist das erstere.

Wenn unter den Wenden bekannt werden wird, daß auch das Kirchenregiment wohlwollend Rücksicht nimmt auf die Verhältnisse in den zweisprachigen Gemeinden, so wird das nur einen Ausdruck der Freude hervorrufen.

Ich wiederhole: ich bin dem Herrn Vertreter des Kirchenregiments sehr dankbar und würde dem Hohen Hause sehr dankbar sein, wenn die Mitglieder beschließen wollten, dem Antrage Mrosack möglichst einhellig zuzustimmen.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter gewünscht.

Will die Synode den Antrag Mrosack annehmen?

Einstimmig.

Ich beraume die nächste öffentliche Sitzung an auf Donnerstag, den 25. September 1924, vormittags 10 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

1. Registrandenvortrag.
2. Erste Beratung über den Antrag des Finanzausschusses B zur Vorlage Nr. 11, betreffend den Entwurf eines Kirchengesetzes über die den Volksschullehrern für die nebenamtliche Versorgung des kirchenmusikalischen Dienstes zu gewährende Vergütung. (Drucksache Nr. 21.)
3. Antrag des Finanzausschusses A, das Kirchrechnungswesen betreffend. (Drucksache Nr. 22.)
4. Antrag des Finanzausschusses A zur Vorlage Nr. 12, den Rechenschaftsbericht des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums über die Einnahmen und Ausgaben der Landeskirchensteuern in den Rechnungsjahren 1921 und 1922 betreffend. (Drucksache Nr. 23.)

Die öffentliche Sitzung wird geschlossen mit dem Ersuchen, zur Stelle zu bleiben für die nachfolgende vertrauliche Besprechung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 19 Minuten nachmittags.)

---

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

# Verhandlungen
der
# 12. evangelisch-lutherischen Landessynode

Nr. 12 Dresden, am 25. September 1924

## Inhalt:



## Zwölfte öffentliche Sitzung

Donnerstag, am 25. September 1924, vormittags 10 Uhr

Präsident Bürgermeister Dr. Seetzen eröffnet die Sitzung 10 Uhr 10 Minuten vormittags in Anwesenheit der Herren Kommissare Präsident DDr. Böhme, Landesbischof D. Ihmels, Geheime Konsistorialräte Seyler, Wirthgen und Hempel, Landeskonsistorialräte Dinter, Glänzel und Kotte sowie in Anwesenheit von 79 Synodalmitgliedern.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Ich bitte den Herrn Vizepräsidenten, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Dem Herrn Synodalen Dr. Löbner wird für heute Urlaub erteilt.

Unter Nr. 110 der Registrande ist ein Schreiben des Landeskonsistoriums vom 10. September 1924 über die vorläufige Ablösung der Staatsleistungen für die Kirche eingegangen. Über seine geschäftliche Behandlung ist noch kein Beschluß gefaßt. Es wird nunmehr dem Verfassungsausschuß und dem Finanzausschuß A zur gemeinsamen Vorberatung überwiesen.

Punkt 1 der Tagesordnung: **Registrandenvortrag** durch Herrn Schriftführer Kluge.

Nr. 161. Antrag des Finanzausschusses B zu dem Gesuche des Landesvereins der Kirchenmusiker Sachsens vom 9. Juli 1924 um Neuregelung ihrer Bezüge.

**Präsident:** Wird gedruckt und verteilt und kommt heute mit zur Beratung.

Punkt 2 der Tagesordnung: **Erste Beratung über den Antrag des Finanzausschusses B zur Vorlage Nr. 11, betreffend den Entwurf eines Kirchengesetzes über die den Volksschullehrern für die nebenamtliche Versorgung des kirchenmusikalischen Dienstes zu gewährende Vergütung. (Drucksachen Nr. 21 und 25.)**

Den Bericht hat der Vorsitzende des Finanzausschusses B, Herr Synodale Graf Vitzthum v. Eckstädt, übernommen.

An den Bericht soll sich die Aussprache über die einzelnen Paragraphen in ihrer Reihenfolge anschließen und nach Beendigung dieser Aussprache die Abstimmung folgen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

**Berichterstatter Generalleutnant a. D. Graf Vitzthum v. Eckstädt, Exzellenz:** Wenn man den in der Vorlage Nr. 11 vorliegenden Gesetzentwurf in seinen grundlegenden Bestimmungen und in seinen Einzelheiten voll verstehen und würdigen will, wird man gut tun, auf die in dieser Frage bisher erlassenen Gesetze zurückzugehen und sich die Auswirkung dieser Gesetze klarzumachen.

Das Kirchengesetz vom 11. November 1911, das also noch in die Zeiten zurückgeht, wo es wirklich Kirchschullehrer gab, setzte Einheitssätze für die Vergütungen fest, die lediglich nach der Seelenzahl der Gemeinden abgestuft waren. Diese Besoldungen betrugen neben der freien Wohnung 375 M., 450 M., 550 M. und 650 M. pro Jahr; ein Aufrücken nach irgend einer Regel, etwa nach dem Gesetze der Dienstaltersstufen, fand nicht statt. Diese Gehälter waren also Einzelgehälter, und wenn sie auch mindestens gezahlt werden sollten, charakterisierten sie sich doch als Durchschnittsgehälter, und diese Eigenschaft dieser damaligen Friedensgehälter aus dem Jahre 1911 als Durchschnittsgehälter muß man sich immer wieder klarmachen und bewußt vor Augen führen für den Fall, daß man der Versuchung unterliegen sollte, diese Friedenssätze ohne weiteres auf die Besoldung der Kirchenmusiker in der jetzigen Zeit anzuwenden.

Der fühlbarste Mangel an dem Gesetze von 1911 war der, daß ein Aufrücken kraft des Rechtes nicht möglich war, auch wenn der betreffende Kirchenbeamte sich noch so lange in seinem Dienste befand. Er hing in dieser Hinsicht von der freien Entschließung seines Kirchenvorstandes ab.

Mit diesem Nachteil, daß ein Aufrücken nach der Dienstzeit im Kirchendienst nicht möglich war, hat bereits das Gesetz vom Jahre 1922 gebrochen, das erlassen werden mußte, weil in den Zeiten der Inflation die durch das Kirchengesetz von 1911 vorgesehenen Vergütungssätze als eine Entschädigung überhaupt nicht mehr gelten konnten. Das Gesetz mußte also geändert werden. Das Kennzeichnendste dieses Gesetzes vom Jahre 1922 liegt darin, daß für das Aufrücken in der Jahresvergütung die schuldienstliche Besoldung an Grundgehalt und Ausgleichszuschlag maßgebend wurde. Damit wurde ein regelmäßiges Aufrücken in den Vergütungen nach allen 2 Jahren garantiert. Im übrigen wurde die Vergütung nach Maßgabe der wirklich geleisteten Dienste bemessen. Es war deshalb notwendig, daß zu diesem Zwecke durchschnittlich die Wochenstundenzahl festgestellt wurde, die für die Entschließung des Kirchenvorstandes über die Höhe der Vergütung maßgebend war.

In dieser Feststellung ihrer Vergütung nach Wochendienststunden erblicken nun die Kirchenmusiker eine unberechtigte Herabsetzung in ihrer Würde, sie betrachten das nicht als eine Vergütung, sie betrachten vielmehr diese Art der Vergütung als eine Entlohnung in derselben Weise, wie das im Handwerk üblich ist, wo Stundenlöhne gezahlt werden; ob es sich hier um Wochenlöhne oder auf der anderen Seite um Stundenlöhne handle, sei für die Beurteilung dieser Frage gleichgültig. Es ist daher wohl die Haupttriebfeder der Kirchenmusiker gewesen, diese sie kränkende Bestimmung des Gesetzes aus der Welt zu schaffen. Da außerdem durch diese Festsetzungen die Gehälter, namentlich in kleinen Gemeinden, so niedrig geworden waren, daß tatsächlich ein Ausgleich erstrebt werden mußte, so entschloß sich das Kirchenregiment zur Einbringung eines neuen Gesetzes, und dieses finden Sie in der Vorlage Nr. 11.

Wenn ich das kennzeichnendste Symbol dieses neuen Gesetzes vorwegschicken darf, so liegt es darin, daß dieses Gesetz bis zu einem gewissen Grade eine Verschmelzung der beiden Gesetze von 1911 und 1922 bringt. Die Vorlage entnimmt von dem Gesetze von 1911 den festen Einheitssatz, aber dieser ist jetzt — das bitte ich immer wieder festzuhalten — ein fester Mindestsatz für den Anfangsgehalt und nicht, wie im Gesetz von 1911, ein Durchschnittssatz; aus dem Gesetze von 1922 entnimmt die Vorlage das Aufrücken nach Dienstaltersstufen nach der im Kirchendienst zurückgelegten Dienstzeit.

Das Gesetz, wie es jetzt vorliegt, hat dadurch, daß es sich für das Aufrücken in der Vergütung an den Gehalt der Schullehrer anschließt, den großen Vorteil, daß jede Veränderung in den Bezügen der Schullehrer, also jede Veränderung der Gehälter der Staatsbeamten ohne weiteres ihre Rückwirkung auf die Vergütung der Kirchenmusiker hat, daß, wenn solche Veränderungen eintreten, sie automatisch auf die Vergütung einwirken und wir nicht erst in die Notwendigkeit versetzt werden, ein neues Gesetz oder eine Abänderung des Gesetzes zu beschließen.

Der Finanzausschuß B hat sich in drei Sitzungen mit diesem Gesetz beschäftigt. Die Beratungen waren außerordentlich eingehend, und die vielseitigsten Rechenexempel sind angestellt worden, um in allen diesen Fragen einen Ausgleich zu finden. Der Ausschuß war vor allem davon durchdrungen, daß die Kirchenmusiker, die in den schweren politischen und wirtschaftlichen Zeiten, die hinter uns liegen, ihrer Kirche die Treue gehalten haben und die in uneigennütziger Weise ihren Dienst versehen haben, die weitgehendsten Sympathien der Synode verdienen. Andererseits war der Ausschuß von seiner Pflicht durchdrungen, die sowieso nicht tragkräftigen Schultern vieler Kirchgemeinden, namentlich der kleineren, nicht übermäßig zu belasten, und sodann war für den Ausschuß der Grundsatz ausschlaggebend, daß die Besoldung der Kirchenmusiker bei allem Wohlwollen in erster Linie nach dem Umfang des wirklich geleisteten Dienstes bemessen werden muß.

Die entscheidendste Bestimmung des ganzen Gesetzes liegt im Abs. 1 des § 2, dessen finanzielle Auswirkung Ihnen in der Liste auf S. 5 der Vorlage Nr. 11 entgegentritt. Meine Damen und Herren! Wenn Sie sich die S. 5 der Vorlage des Kirchenregiments ansehen, so erkennen Sie, daß das Kirchenregiment die Kirchgemeinden für die Höhe der Vergütung in vier Gruppen eingeteilt hat, und zwar geht die niedrigste Gruppe bis zu 1000 Seelen, die nächste Gruppe bis zu 2000, die dritte von 2000 bis 5000 Seelen und die höchste Gruppe über 5000 Seelen. Für die Bemessung der Vergütung ist also die Seelenzahl der Gemeinden maßgebend, weil man darin doch einen gewissen Maßstab für den Umfang der Leistungen des kirchenmusikalischen Dienstes erblicken kann. Die Vorlage des Kirchenregiments setzt als Mindestsatz 500 M. fest, der unbedingt erreicht werden muß. Wenn Sie sich diese vier Gruppen ansehen, so wird Ihnen auffallen, wie häufig die Zahl 500 in diesen Spalten vorkommt, daß also das Aufrücken teilweise, namentlich in den niederen Gruppen, doch ziemlich spät stattfindet; es ist die Folge davon, daß für die niederen Gruppen der Einheitssatz etwas zu hoch gegriffen ist. Sie finden auch in derselben Beilage darunter die finanzielle Auswirkung für den Fall, daß die Gehälter der Schullehrer, also damit die Gehälter der Beamten überhaupt, wieder auf den Friedensgehalt heraufgesetzt werden.

Der Ausschuß ist diesem Grundgedanken der Vorlage, wie ich schon vorhin entwickelt habe, beigetreten. Er hat auch grundsätzlich der Absicht des Gesetzentwurfs, für die Bewertung der Leistungen zunächst die Seelenzahl der Gemeinde anzunehmen, obwohl damit sicherlich kein Idealzustand erreicht wird, zugestimmt. Ihr Ausschuß ist auch der Auffassung beigetreten, daß die niedrigste Leistung mit einem Siebentel und die höchste mit einem Viertel des Schuldienstgrundgehaltes zu bewerten ist. Er hat aber in dem Vorschlag des Kirchenregiments eine genügende Staffelung für den Umfang der Leistungen nicht erblicken können; er hat deshalb sowohl nach unten wie nach oben noch je eine Gruppe angefügt, so daß wir jetzt sechs Gruppen haben, wie dies die Anlage, die auf der Rückseite des gedruckten Antrages des Finanzausschusses beigefügt ist, klar erkennen läßt. Der Grund für diese Entschließung des Ausschusses springt Ihnen schon, wenn Sie diese Tabelle ansehen, ziemlich klar entgegen. Die kleinsten Kirchgemeinden — das sind die Zwerggemeinden oder die Tochtergemeinden — sind gar nicht in der Lage, besonders hohe Aufwendungen für den kirchenmusikalischen Dienst aufzubringen, zumal der Umfang dieses Dienstes doch auch verhältnismäßig außerordentlich beschränkt ist. Andererseits mußten aber für die großen Gemeinden, die über 8000 Seelen betragen, doch die kirchenmusikalischen Leistungen als so umfangreich anerkannt werden, daß eine Erhöhung eintreten mußte. Diese Erwägung war weiter dafür maßgebend, daß der

Ausschuß den Mindestsatz zur Entlastung der kleinen Gemeinden von 500 M. auf 450 M. herabsetzte.

Weiter hat der Ausschuß geglaubt, wie ich schon hervorgehoben habe, daran festhalten zu sollen, daß die niedrigste Vergütung ein Siebentel, die höchste ein Viertel des schuldienstlichen Grundgehaltes beträgt. Wir haben sechs Gruppen gebildet. Wollte man mit der Bruchteilstaffelung von einem Siebentel weitergehen, dann käme man bei sechs Gruppen bis zur Hälfte. Es würden also in großen Gemeinden die Kirchenmusiker die Hälfte des Grundgehaltes der Volksschullehrer erhalten; das geht über das zulässige Maß weit hinaus. Auch wenn man die untersten Gruppen mit einem Achtel vorsieht, gelangt man oben wieder bis zu einem Drittel. Auch diese Entschädigung würde nach dem Umfange der Leistungen zu hoch bemessen sein. Wir können den Kirchgemeinden diese Ausgabe nicht zumuten. Der Ausschuß hat infolgedessen eine andere Abstufung gesucht und in den Prozenten gefunden. Ein Siebentel — die niedrigste Vergütung — entspricht ungefähr 15 Prozent, ein Viertel — die höchste — 25 Prozent. Die niedrigste Entschädigung in den kleinen Gemeinden würde daher 15 Prozent des Schulgrundgehaltes, die höchste 25 Prozent sein. Dazwischen finden Sie, wie die Tabelle deutlich zeigt, die Stufen von 17, 19, 21, 23 Prozent. Wir haben also entsprechend der Seelenzahl der Gemeinden ganz gleichmäßig abgestuft. Wenn auch mit dem, was wir vorschlagen, sicher kein Ideal erreicht ist, so können Sie unserem Antrage sicher nicht eine gewisse Folgerichtigkeit absprechen. Die Regelung der Gehälter nach dem Umfange der Leistungen und die gebotene Rücksichtnahme auf die Kirchgemeinden, die das Geld aufbringen müssen, waren die beiden ausschlaggebenden Faktoren für unsere Entschließung.

Meine Damen und Herren! Aus diesen Erwägungen ist der Antrag des Ausschusses für die Fassung des § 2 Abs. 1 entstanden; wie er sich finanziell auswirkt, das zeigt Ihnen die Anlage.

Ich bitte, meine Ausführungen mit ein paar Zahlen bekräftigen zu dürfen. Das Nennen von Zahlen ist bis zu einem gewissen Grade immer langweilig. Die Zahlen, die man hört, gehen zu dem einen Ohr herein und zu dem anderen wieder heraus. Der deutlichste Beweis hierfür ist bei den Etatberatungen immer die erste große Rede des Finanzministers, die mit der Fülle von Zahlen erdrückend auf die Zuhörer wirkt. Trotzdem werden die Zahlen, die ich anführe, eine gewisse Beweiskraft für sich beanspruchen können und daher auch für Ihre Entschließung einen gewissen Hinweis und Wegweiser bilden.

Ich bitte, die beiden Tabellen, die des Kirchenregiments und die, die wir vorlegen, nebeneinanderzuhalten, da wird der Unterschied am deutlichsten klar. Wenn Sie die Sätze des Kirchenregiments nehmen und aus den verschiedenen Gruppen den Durchschnitt ziehen — man muß immer von der Durchschnittsleistung ausgehen, um nach der Höhe und Tiefe Rückschlüsse ziehen zu können —, so finden Sie folgendes. Die Durchschnittsvergütung ist nach der Vorlage des Kirchenregiments in der niedrigsten Gruppe bis zu 1000 Seelen 514 M., in der zweiten Gruppe sind es 547 M., in der dritten Gruppe 603 M., in der letzten Gruppe 755 M. Wenn Sie unseren Antrag ansehen, wie er in unserem Vorschlage gipfelt, so finden Sie, daß die niedrigste Gruppe, die nur bis zu 500 Seelen geht, im Durchschnitt 492 M. gewährt, die zweite Gruppe von 500 bis 1000 Seelen 532 M., die dritte Gruppe von 1000 bis 2000 Seelen 580 M., die vierte Gruppe 635 M., die fünfte Gruppe 695 M. und die letzte Gruppe 755 M. Ich bitte, diese Durchschnittszahlen, die die wirklich geleisteten Vergütungen in einem Zeitraume von 28 Jahren darstellen, in Vergleich zu stellen mit dem, was die Vorlage des Kirchenregiments erstrebt. Sie müssen die untersten beiden Gruppen der Vorlage des Ausschusses bis 500 Seelen und darüber den Durchschnitt von 492 und 532 addieren und durch 2 dividieren, dann können Sie sie erst in Vergleich stellen mit der Vorlage des Kirchenregiments. Der Durchschnitt beträgt 512 M. gegenüber einem Durchschnitt von 514 M., die das Kirchenregiment erstrebt. Die Differenz von 2 M. entspringt daraus, daß wir die kleinsten Kirchgemeinden bis zu 500 Seelen in einer besonderen Gruppe führen; für die etwas größeren Kirchgemeinden von 500 bis 1000 Seelen würde die Entschädigung 532 M. betragen, also trotz der Herabsetzung auf 450 M. im Durchschnitt über die Ziele des Kirchenregiments hinausgehen.

Nehmen Sie Gruppe II, da ist der Durchschnitt beim Kirchenregiment 547 M., bei uns müssen Sie Gruppe III dagegenstellen, der Durchschnitt beträgt hier 580 M., er geht also beträchtlich über die Vorlage hinaus. Nehmen Sie Gruppe IV, 2000 bis 5000 Seelen, so ist der Durchschnitt beim Kirchenregiment 603, unser Durchschnitt 635, auch hier ist trotz der Herabsetzung eine Besserstellung im Durchschnitt eingetreten. Unsere Gruppe V, 5000 bis 8000 Seelen — diese kennt die Vorlage des Kirchenregiments nicht —, bringt 695 im Durchschnitt und die letzte Gruppe bei uns im Durchschnitt 755, also denselben Satz, den die Vorlage des Kirchenregiments erstrebt. Ziehen Sie die beiden Gruppen V und VI, die zum Vergleich mit der Gruppe IV des Kirchenregiments wieder zusammengezogen werden müssen, zusammen, so ergibt sich der Durchschnitt von 725 M. gegen 755 der Vorlage. In diesem Falle tritt eine Kürzung von 30 M. ein, die zugunsten der Gemeinden mit größter Seelenzahl vorgenommen werden mußte.

Wenn Sie diese Zahlen vor Ihrem geistigen Auge vorüberziehen lassen, so werden Sie dem Ausschusse vielleicht darin recht geben, daß die Kürzung von 500 auf 450 M. praktisch nicht in die Erscheinung tritt; sie tritt hervor bei den Anfangsgehältern, sie wird ausgeglichen durch eine wesentliche Erhöhung in den höchsten Gehältern, und sie wird im Grunde ausgeglichen und zum Teil überholt durch die Durchschnittsgehälter.

Schließlich bitte ich noch, auf die Höchstsätze hinweisen zu dürfen. Diese betrugen nach der Vorlage des Kirchenregiments in Gruppe I 591, sie erreichen bei uns 621 und 704 M.; in beiden Gruppen, sogar in der niedrigsten, gehen wir über den Höchstsatz der Kirchenregimentsvorlage von 591 weit hinaus, teilweise bis über 100 M.; in Gruppe II des Kirchenregiments ist der Höchstsatz 690, bei uns 787 M., also bei der Reduktion des Mindestsatzes ist ein großer Ausgleich im Höchstsatze eingetreten. In Gruppe III ist der Höchstsatz 828, bei uns 869 M. In der höchsten Klasse ist der Höchstsatz derselbe geblieben, weil hier keine Änderung eingetreten ist.

Wenn Sie sich das alles vergegenwärtigen und diese Zahlen sprechen lassen, so werden Sie hoffentlich zu der Überzeugung gekommen sein, daß sich der Ausschuß bei seinem Vorschlage vom Nichtwohlwollen gegen die Kirchenmusiker ganz sicher nicht hat leiten lassen. Interessieren wird es Sie auch noch, wenn ich meiner Zahlenskala noch **eins** hinzufügen darf: das ist das Verhältnis der Durchschnittsvergütung zu der Wochenstundenzahl, die damit vergütet wird. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nicht der Mindestgehalt oder Höchstgehalt, sondern der Durchschnittsgehalt hier in Betracht kommt. An Wochenstunden werden im Durchschnitt vergütet: in

der niedrigsten Gruppe 4,9, in der nächsten 5,3, in der nächsten 5,8, dann 6,3, 6,9 und 7,5. Das Rechenexempel ist sehr einfach: von den Durchschnittsvergütungssätzen brauchen Sie nur hinten die letzte Zahl zu streichen und zwischen die erste und zweite das Komma zu setzen, dann haben Sie die durchschnittliche Wochenzahl.

Unser Ausschuß hat natürlich die Frage erwogen: Welchen Umfang nimmt im Durchschnitt der kirchenmusikalische Dienst in der Gemeinde ein. Wie lange hat ein Kirchenmusiker in der Woche wirklich zu tun? Aus all den Darlegungen der verschiedensten Herren, die aus der Praxis gekommen sind, ergab sich, daß man gut tun wird, wenn man mit einer Durchschnittsleistung von 4½ bis 5 Stunden in der Woche rechnet. Vergleichen Sie die Sätze dagegen, die ich Ihnen soeben genannt habe, so werden Sie erkennen, daß wir über diese Wochendurchschnittssätze bei der Bezahlung, die wir vorschlagen, hinausgegangen sind, und zwar zum Teil ganz wesentlich. Daß wir uns dessen auch bewußt gewesen sind, möchte ich besonders hervorheben. Wir haben das aber freudig getan und freudig diesen Beschluß gefaßt in Rücksicht darauf, daß doch die kirchenmusikalischen Beamten durch ihren Dienst jeden Sonntag gebunden sind und dies in irgend einer Form in der Bezahlung zum Ausdruck kommen möchte.

Uns hat nun in letzter Stunde gestern noch ein Gesuch des Landesvereins der Kirchenmusiker Sachsens erreicht, das ist verspätet eingetroffen. Obgleich wir mit unserem Beschluß schon lange fertig waren und keine Veranlassung hatten, diesem verspäteten Gesuch noch Beachtung zu schenken, haben wir doch im Finanzausschuß noch gestern das Gesuch zum Gegenstand der Besprechung gemacht, und zwar mit Rücksicht auf die Stelle, von der es ausgeht, die allerdings bei ihrer Bedeutung vielleicht auch für die rechtzeitige Zuleitung des Gesuchs an die Synode hätte besorgt sein können.

(Sehr richtig!)

Der Ausschuß ist zu der Überzeugung gekommen — und Sie finden das in dem Ergänzungsantrag Ihres Finanzausschusses —, daß dieses Gesuch durch unsere und die Entschließungen, die Sie dann fassen werden, als erledigt zu betrachten ist. Ich darf nur das Grundsätzliche aus diesem Gesuch herausgreifen.

Das Gesuch verlangt die Einteilung der Kirchenmusiker in drei Gruppen. Es fordert weiterhin das Zurückgehen auf den Friedensgehalt von 1911, und es fordert, daß dieser Friedensgehalt nicht nur so bleibt, sondern durchschnittlich auf 500 M. erhöht wird

(Hört, hört!)

und daß außerdem nicht in 28 Jahren, sondern bereits in 20 Jahren das Höchstgehalt erreicht wird. Wenn ich mit dem Friedensgehalt arbeite, so habe ich schon vorhin mir erlaubt Ihnen darzulegen, daß die Gehälter des Gesetzes von 1911 Durchschnittsgehälter sind, wenn sie auch als Mindestgehälter galten, und daß die Sätze, die Sie jetzt in unserer Vorlage finden, Mindestsätze sind. Das ist der große Unterschied. Ich kann doch nun nicht ohne weiteres einen Durchschnittsgehalt von 1911 jetzt auf einmal als Mindestsatz erklären und auch das noch unberücksichtigt lassen, daß es wohl keine Beamtenkategorie gibt — vielleicht ist es bei den allerniedrigsten Gruppen anders —, die ihren Friedensgehalt bisher erreicht hat. Also kann ich in diesem Falle auch nicht den Friedensgehalt einfach verlangen oder sogar noch eine Erhöhung. Die Friedenssätze müssen um 20 Prozent heruntergesetzt werden wie alle anderen Gehälter. Tut man dies, dann werden Sie finden, daß wir trotz der freien Dienstwohnung, die früher gewährt wurde, mit unseren Sätzen, wie wir sie jetzt vorschlagen, absolut in den Grenzen dessen bleiben, was vernünftiger- und billigerweise der Verein der Kirchenmusiker erstreben und fordern kann.

Ich will Sie mit den Zahlen nicht weiter plagen, ich hoffe, daß die vorgebrachten ihren Zweck erfüllt haben und Ihnen den Sinn klargemacht haben, den der Ausschuß mit seinem Vorschlag beabsichtigt hat.

Dann bitte ich noch einige Worte zur Dienstwohnung sagen zu dürfen. Sie finden in dem § 1 des Gesetzes die Bestimmung, daß die Dienstwohnungen usw. auf die Vergütung anzurechnen sind. Das Gesetz von 1911 gab die Dienstwohnung frei, das Gesetz von 1922 hat schon damit gebrochen und die Anrechnung der Dienstwohnung auf die Vergütung gefordert, und diesem Grundsatz ist auch dieses Gesetz jetzt gefolgt. Der Ausschuß hat auch nicht vermocht, einen logischen Grund dafür zu finden, warum für die Kirchenmusiker anders verfahren werden soll. Denn was allen Beamten und Geistlichen recht ist, daß der Wert ihrer Dienstwohnung auf ihre Gehaltsbezüge angerechnet wird, muß auch bei den Kirchenmusikern Recht bleiben.

(Sehr richtig!)

Wollte ich die Wohnung umsonst hergeben, dann müßte ich eben die Sätze entsprechend dem Wert der Dienstwohnung niedriger gestalten, das ist dann ausschließlich und allein die Frage eines Rechenexempels.

Weiter kam auch die Frage der Mietzinssteuer in Betracht. Es wurde angeregt und als Wunsch der Kirchenmusiker vorgetragen, daß die Mietzinssteuer von den Kirchenvorständen getragen würde. Dieser Auffassung hat Ihr Ausschuß auch nicht folgen können, denn die Mietzinssteuer ist eine persönliche Last, die jeden Wohnungsinhaber trifft,

(Sehr richtig!)

alle ohne Ausnahme, und warum sollen in dieser Frage die Kirchenmusiker irgend eine Ausnahme machen?

(Sehr richtig!)

Meine Damen und Herren! Eingehend erörtert wurde auch die Frage der Minder- und der Mehrleistung gegenüber dem Durchschnitt, und den Anlaß dazu gab die Fassung des § 2 Abs. 2. Hier finden Sie die Fassung:

Liegt bei Teilung des Kirchendienstes den Lehrern die Verrichtung wenigstens des vollen Organistendienstes ob, so hat er Anspruch auf ⅘ der vorstehenden Jahresvergütung.

Diese Teilung des Kirchendienstes in Kantoren- und Organistendienst geschieht ja gar nicht so selten. Der Ausschuß war sich klar, daß die geforderte Vergütung von vier Fünftel wesentlich zu hoch gegriffen war.

(Sehr richtig!)

Wir gingen zunächst auf zwei Drittel herunter. Auch diese Entschädigung von zwei Drittel wurde als zu hoch bemängelt. Wir versuchten es dann mit drei Fünftel, und so kann man ja diese Bruchteile bis zur Bewußtlosigkeit fortsetzen.

(Heiterkeit.)

Wir sahen allmählich ein, daß ein gangbarer Weg auf diesem Gebiete nicht zu finden war, die Verhältnisse sind zu verschieden, um diese Mehr- oder Minderleistungen in einem Bruch zum Ausdruck zu bringen. Wir haben uns weiterhin gesagt: logisch gehört § 2 Abs. 2 zu § 3 unten, der ja überhaupt vorsieht, daß, wenn der Kirchendienst nicht an allen Sonn- und Festtagen gehalten werden

soll, eine Verminderung eintritt. Also diese beiden Punkte konnten miteinander vereinigt werden. In der Fassung, wie sie Ihr Ausschuß für § 3 vorschlägt, sind die beiden Gedanken, daß die Minder- und die Mehrarbeit durch entsprechend mindere oder höhere Vergütung ausgeglichen werden sollen, zusammengefaßt. Die entscheidende Behörde, die das zu regeln hat, soll die Kircheninspektion sein.

Meine Damen und Herren! Ich hatte Ihnen mit meinem Bericht Aufklärung über die Arbeiten Ihres Finanzausschusses zu geben und Ihnen über die Gründe zu berichten, die den Ausschuß zu seinem Antrag bewogen haben. Ich hoffe, daß es mir gelungen ist, in beiden Richtungen Ihnen ein klares Bild von unserer Arbeit zu geben und in den Hauptzügen das Ihnen vorzutragen, was den Ausschuß in den drei Sitzungen beschäftigt hat und wovon Sie in seinem Antrage den Niederschlag finden. Ich führte schon an, daß der Ausschuß nicht so verblendet ist zu glauben, daß seine Anträge allen Ansprüchen von sämtlichen Kirchenmusikern genügen werden. Einen solchen Ehrgeiz können wir nicht haben, das wäre ein Ding der Unmöglichkeit. Bei allen Gehaltsregelungen, gleichgültig, um welchen Stand es sich handelt, wird es Zufriedene und Unzufriedene geben. Trotzdem glaubt der Ausschuß, daß durch seine Vorschläge der Entwurf des Kirchengesetzes eine Fassung bekommen hat, die einmal der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden und sodann den berechtigten Wünschen der Kirchenmusiker Rechnung trägt, und daß durch die Vorlage die auf der Höhe der Vergütung basierende bisherige Meinungsverschiedenheit zwischen dem Kirchenvorstand und den Beamten beseitigt wird und damit allen Kirchenmusikern wieder die Dienstfreudigkeit gegeben wird, die zu einer liebevollen und damit erfolgreichen Ausübung ihres Amtes notwendig ist.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Die Besprechung wird zunächst zu den §§ 1, 2 und 3 eröffnet.

Das Wort hat der Herr Synodale Heymann.

**Fabrikbesitzer Heymann:** Hochverehrte Damen und Herren! Mir scheint die Fassung des § 3 noch nicht ganz zu genügen. Ich erlaube mir zunächst, einmal gleich auf das Beispiel meines Ortes zurückzugreifen. Wir haben einen Ort von etwa 4000 Seelen, haben aber noch einen ziemlich jungen Kantor, der sich allerdings in hervorragendem Maße bemüht. Nun würde der junge Kantor mit einem Gehalt von etwa 500 M. in Frage kommen, während eine ziemlich kleine Gemeinde schon über 600 M. aufbringen müßte. Es wird nun, sobald das Gesetz erschienen sein wird, an uns die Frage herantreten, diese Mehrleistungen zu schätzen, und ich bin der Meinung, daß diese von der Gemeinde selbst am besten geschätzt werden können.

(Zuruf: Mindestsatz!)

Ja, ich komme auch auf die Mindestsätze zurück. Es heißt in § 3:

> so sind in diesen Fällen von der Kircheninspektion die Mindestsätze festzusetzen.

Ich meine, es würde genügen, wenn es hieße:

> Es können auf Ersuchen der Kirchgemeinden oder der Kirchenmusiker neue Mindestsätze festgesetzt werden,

nicht, daß sie in jedem Falle von der Kircheninspektion festgesetzt werden müssen. Und dann: ich bin der Meinung, daß die Festsetzung neuer Mindestsätze überhaupt zu Schwierigkeiten führt. Nehmen Sie an, ich sitze heute in meiner Gemeinde, das Gehalt für unseren jungen Kantor ist nach den Mindestsätzen sehr mäßig. Setzten wir aber neue Mindestsätze fest, so würde das bei den höheren Altersklassen die Mindestsätze sehr hoch steigern, und wir würden vielleicht in einigen Jahren gar nicht mehr in der Lage sein, diese jetzt erhöhten Mindestsätze zu bezahlen. Ich würde deshalb vorschlagen, nicht neue Mindestsätze festzusetzen, sondern die Zuschläge zeitlich bemessen festzusetzen, und zwar so, daß, wenn der höchste Mindestsatz in der höchsten Altersklasse erreicht wird, dann der Zuschlag fallen gelassen werden kann auf Vereinbarung der Gemeinden mit dem betreffenden Kantor. Ich würde also anregen, dem § 3 in dem letzten Absatz die Fassung zu geben:

> so können auf Ersuchen der Kirchgemeinden oder der Kirchenmusiker entsprechende Zuschläge festgesetzt werden.

Ein anderes möchte ich noch erwähnen. Der Ausschuß hat den Abs. 2 des § 2 weggelassen. Meine verehrten Damen und Herren! Es ist doch vielleicht wertvoll, den verschiedenen Gemeinden ungefähr einen Anhaltspunkt zu geben, wie man das Gehaltsverhältnis des Organisten zum Kantor einschätzt. Sobald Sie sagen: „den Kantorendienst ohne besondere Mehrleistung", dann wird es bedeutend einfacher, ein Verhältnis festzusetzen. Wir verlangen z. B. in unserem Ort eine ziemlich hohe Leistung. Unser Kantor hält eine sehr große Anzahl Kirchenmusiken. Er bereitet sich darauf nicht nur mit seinem Kirchenchor, sondern auch mit dem weltlichen Gesangverein vor, um einen großen Chor zu erhalten. Das ist eine sehr große Aufgabe. Wir verlangen außerdem in unseren Gebirgsorten zumeist noch, daß bei Begräbnissen das Singen vor den Häusern stattfindet. Auch das ist eine sehr große Aufgabe und kann in seiner Arbeit, in seiner Leistung nur von den Gemeinden geschätzt werden. Wenn wir also dann den Organistendienst mit dem Kantorendienst vergleichen wollen, können wir das sehr wohl, wenn wir nur den Kantorendienst ohne besondere Mehrleistungen betrachten. Und dann wäre es mir allerdings sehr lieb, wenn wir unseren Gemeinden einen kleinen Anhalt gäben, und ich würde vorschlagen, am Ende dieses Paragraphen zu sagen:

> Gegenüber dem Kantorendienst ohne besondere Mehrleistungen wird der Organistendienst auf etwa vier Fünftel des ersteren eingeschätzt.

Ich erlaube mir, diese Anregung zu geben. Sollte meine Gruppe hinter mir stehen, so bitte ich, das als Gruppenantrag bringen zu dürfen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Hantschke.

**Oberlehrer Kantor Hantschke:** Meine hochverehrten Damen und Herren! Das alte Gesetz, das vorläufig noch gilt, liegt im Sterben. Es hatte seine Schönheitsfehler, aber es hatte einen Vorzug, es war gerecht. Vor allen Dingen ist zu bedauern, daß es keine Mindestjahresstundenzahl enthielt, daß also kein Mindesteinkommen festgesetzt war. Es ist vorgekommen, daß Kantoren für 15 M. im Monat ihren Dienst haben verrichten müssen, und das war mehr als ein Schönheitsfehler. Es ist in diesem Hohen Hause schon wiederholt anerkannt worden, daß die meisten Kantoren und Organisten auch in schwerer wirtschaftlicher Zeit fast, ja zum Teil sogar ganz ohne Vergütung ihren Kirchendienst weiter verrichtet haben.

(Sehr richtig!)

Ich habe mich über diese Anerkennung gefreut.

Nun, das alte Gesetz wird demnächst abgetan werden,

und wir stehen vor dem neuen. Ich habe die Freude gehabt, den Beratungen des Finanzausschusses B beiwohnen zu dürfen, und da habe ich mich persönlich davon überzeugen können, daß das Wort Wohlwollen, das der Herr Berichterstatter gegenüber den Kantoren und Organisten gebrauchte, in diesem Falle kein leeres Wort ist. Auch von der Vertretung des Kirchenregiments ist uns ein unbegrenztes Wohlwollen entgegengebracht worden. Es ist ja nicht angenehm, weder für das Kirchenregiment noch für die Synode noch für die Ausschüsse und schließlich auch nicht einmal für mich, daß wir uns in so kurzen Abschnitten immer wieder mit dem Gehalt der Kirchenmusiker beschäftigen müssen. Das wird nunmehr aufhören, denn die Anlehnung an die Gehaltsstaffel der Volksschullehrer gewährt auch dieser Staffel eine gewisse Stabilität. Die Anlehnung an die staatlichen Lehrergehälter hat ja bei manchen Herren dieses Hauses ein gewisses Mißbehagen hervorgerufen. Man sagte: „Was gehen uns die Lehrergehälter an? Wir brauchen einen kirchlichen Maßstab!" Man befürchtete jedenfalls, daß die Lehrergehälter mit der Zeit zu hoch werden könnten. Aber, meine Damen und Herren, dessen können Sie versichert sein, daß der Staat in bezug auf die Gehälter die Bäume nicht wird bis in den Himmel wachsen lassen.

(Zuruf: Na, na! — Heiterkeit.)

Ich würde undankbar gegen einen Konsynodalen sein, gegen den Herrn Pfarrer Graefe, wenn ich nicht seiner Bemühungen zur Erreichung einer möglichst gerechten Gehaltsstaffel hier Erwähnung täte.

(Bravo!)

Seit den letzten Verhandlungen hat man in Kantorenkreisen vielfach den Herrn Pfarrer Graefe als Nichtfreund der Kantoren bezeichnet. Diesmal hat er sich aber als ein anderer erwiesen.

(Heiterkeit.)

Er wollte dem Kantorengehalt das Grundgehalt der Gruppe X, 3600 M., zugrunde legen und wollte, wie es in dem Vorschlag des Finanzausschusses B geschieht, dann prozentual die Gehälter steigern. Herr Pfarrer Graefe war dann so liebenswürdig, auch die finanzielle Wirkung dieser seiner Staffel auszurechnen, und da muß ich allerdings sagen, daß die Staffel wesentlich günstiger war als die, die uns jetzt vorliegt.

Die Vorlage nimmt keinen Bezug auf einen Wunsch der kirchenmusikalischen Beamten, nämlich auf die Einrechnung der sozialen Zulagen. Man ist jedenfalls vor dieser Forderung erschrocken, aber wenn man sie bei Lichte besieht, ist sie ja gar nicht so ungeheuerlich. Die Frauen bekommen monatlich 10 M. Zulage, davon 15 bzw. 16, 17, 18 Prozent usw. würde keine wesentliche Mehrausgabe für die Kirche bedeuten, und nach außen hin würde die Vorlage viel schöner aussehen.

Daß wir die freie Wohnung nicht erreichen können, davon habe ich mich durch die Verhandlungen des Finanzausschusses mit Bedauern überzeugen lassen müssen. Wir können hier keine Ausnahmestellung gegenüber anderen Beamten verlangen. Aber darum möchte ich das hohe Konsistorium recht herzlich bitten, daß in der Verordnung, die es zu erlassen gedenkt und in der die Wohnungssätze geordnet werden sollen, nicht allzu hohe Zahlen erscheinen, weil sonst ein großer Teil des Gehaltes wieder auf die Wohnung abgerechnet werden müßte.

Eine besondere Freude war es mir, der ich bis in die letzte Stunde ein Anhänger des Gesetzes vom Jahre 1922 gewesen bin, daß der Begriff „Umfang des Dienstes" auch in die Vorlage hineingenommen worden ist, denn ich habe da besonders an meine Kollegen in den zweisprachigen Kirchgemeinden gedacht. Wir haben in der Regel jeden Sonntag zwei Hauptgottesdienste, sehr viel Begräbnisse mit zwei Reden usw., und diese Mehrbelastung hat mit der Seelenzahl wenig, ja eigentlich gar nichts zu tun. Es ist dieser Wunsch aber in der Fassung des § 4 berücksichtigt worden, und auch dafür möchte ich dem Finanzausschuß B hiermit meinen Dank aussprechen.

Der Finanzausschuß B ist nun von dem Anfangsgehalt von 500 M. heruntergegangen auf 450 M. Das könnte, wie der Herr Berichterstatter ja auch schon erwähnte, einen ungünstigen Eindruck erwecken. Wenn man aber die Gesamtbezüge, die man in 28 Jahren erhält, vergleicht, so wird man finden, wie auch schon ausgeführt worden ist, daß diese nach dem Antrage des Finanzausschusses B höher sind als die nach der Regierungsvorlage. Es wird sich also jemand nur dann verärgern lassen, wenn er der Sache nicht tiefer nachgeht. Daß man nicht tiefer heruntergegangen ist — denn, nach der Stundenzahl berechnet, lag sogar die Gefahr vor, daß man unter 450 M. hätte heruntergehen können —, ist erfreulich. Wenn man z. B. ein Siebentel des Volksschullehrergehaltes annimmt, das sind 4 Stunden, da konnte man schließlich auch 450 M. noch nicht erreichen. In den kleinen Gemeinden tritt ja die Arbeit des Kantors nicht so sehr und nicht in dem Maße wie in den größeren Gemeinden in die Öffentlichkeit. Man darf aber nicht annehmen, daß die Arbeit dabei etwa leichter wäre. Gerade in den kleinen Gemeinden haben die kirchenmusikalischen Beamten eine Menge Verrichtungen, die der Kantor in den größeren Gemeinden nicht kennt. Außerdem ist ja der Beamte auch in der Zwerggemeinde genau so gebunden wie der in der größeren Gemeinde, er hat eben auch keinen Sonntag und keine Ferien. Ein mir befreundeter alter Kantor wurde einmal vor Gericht gefragt: „Sagen Sie einmal, wofür beziehen Sie eigentlich dieses hohe Gehalt?" — er hat im Frieden 600 M. in einer Gemeinde von 400 Seelen —. „Denn", so wurde weiter gesagt, „Sie haben ja jährlich nur höchstens drei Begräbnisse und zwei Trauungen." Da sagte er: „Das beziehe ich dafür, daß ich Kantor in K. bin." Damit wollte er sagen, daß der Dienst in einer kleinen Gemeinde auch seine Beschwerden hat.

Ich will nur auf eins hinweisen, wenn ich von den Beschwerden gesprochen habe, die in den Gemeinden zu überwinden sind; ich greife hier etwas vor, um nicht noch einmal reden zu müssen. Es ist jedem Kantor zur Pflicht gemacht, eine Chorsingestunde abzuhalten. Das ist doch die Voraussetzung dafür, daß er Kirchenmusiken aufführen soll. Für die Kirchenmusik braucht man aber einen Kirchenchor, wenn man nicht jahraus jahrein zweistimmige Gesänge von Schulkindern aufführen lassen will, was schon einmal von Mitgliedern dieses Hohen Hauses bemängelt worden ist. Aber nun, es ist schwer in einer kleinen Gemeinde einen Kirchenchor zusammenzubringen, 20 Sänger möchte man doch mindestens haben! Nun gut, es melden sich 20. Unter diesen ist ein großer Prozentsatz, der wohl singen will, aber nicht singen kann.

(Heiterkeit.)

Die weise ich zurück, die nicht singen können, und die sind natürlich darüber verärgert und hetzen mir die anderen auch noch auf, und dann kommen die, die singen können, auch nicht, und in der nächsten Chorsingestunde ist niemand mehr da. Hat man dann aber glücklich in so einem kleinen landwirtschaftlichen Dorfe die Sänger zusammen, dann ergeben sich noch andere Schwierigkeiten. Wenn

wir z. B. im Sommer üben müssen, so können wir vor 9 Uhr abends nicht anfangen. Wegen des Erntefestes muß man aber im Sommer üben, und da kommt ein großer Teil überhaupt nicht, denn die sind sehr müde und sofort schlafen gegangen. Der andere Teil ist bloß müde und kommt, es dauert aber auch nicht lange, da sieht man, daß ihnen die Augen zufallen. Was für ein Erfolg dieser Übungsstunden dann zu buchen sein wird, liegt ohne weiteres auf der Hand. Bei ungeschulten Sängern, wie wir sie auf den kleinen Dörfern doch zumeist haben, braucht man zur Einübung eines ganz einfachen Kirchenchors, den ein Kirchenchor einer größeren Gemeinde glatt vom Blatte singt, 8 bis 10 Stunden, und wenn man sich dann hinstellt und will der Gemeinde die Früchte seines Fleißes zeigen, kommt es mitunter vor, daß auch nach 10 Stunden noch die Sache nicht klappt, sie werfen oder, wie man bei uns sagt, sie „schmeißen" um. Die Folge davon ist, daß die Sänger von der Gemeinde verspottet werden, und der Kirchenchor ist wieder auseinander, und man fängt wieder von vorn an.

Ich wollte Ihnen durch diese Ausführungen nur zeigen, was für Schwierigkeiten der Kantor in einer kleinen Gemeinde zu überwinden hat.

Eine weitere Erschwernis des Kantoramtes in kleinen Gemeinden ist die, daß wir keine Vertretung haben. In größeren Gemeinden findet sich eine Vertretung leichter. In den größeren Gemeinden hat man jetzt vielfach die Bestimmung, daß ein 13. Monatsgehalt für die Vertretung ausgezahlt wird, und wenn der Kantor keine Vertretung gebraucht hat, bekommt er das 13. Monatsgehalt für sich. Der Vorsitzende des Finanzausschusses B hat mir aber erklärt, daß im Zusammenhang dieses Gesetzes die Vertretungsfrage sich nicht lösen läßt, daß sie nicht in dieses Gesetz hineingearbeitet werden kann.

Ein anderer Wunsch, den ich an das hohe Kirchenregiment richten möchte, ist der, daß unsere Pensionsfrage recht bald geregelt werden möchte. Es ist bekannt, daß seit dem Trennungsgesetz die Kantoren keinen Anspruch auf Pension haben für die Dienstzeit, die sie seit dem Inkrafttreten des Trennungsgesetzes der Kirche dienen.

Weiter möchte ich noch bemerken, daß das Gesetz für die, die es angeht, wesentlich schöner aussehen würde, wenn ein Inkrafttreten vom 1. Oktober 1924 an vorgesehen wäre. Es würde die Gemeinden nicht wesentlich belasten, aber doch ein gewisses Entgegenkommen gegen die kirchenmusikalischen Beamten neu beweisen.

Ganz zum Schluß will ich noch bemerken, daß das Gesetz in die meisten Gemeinden gar keine große finanzielle Unruhe hineinbringen wird. Wir haben ja in den meisten Gemeinden Verträge. Ist in diesen Verträgen das Gehalt so hoch oder höher, als die Vorlage es vorschreibt, dann brauchen überhaupt keine Änderungen einzutreten. Also nur in den Gemeinden, wo sich die Gehälter jetzt unter den Mindestsätzen bewegt haben, wird es notwendig sein, neue Mittel zur Verfügung zu stellen.

Ich möchte dann auch an das Kirchenregiment die Bitte richten, daß, wenn eine Gemeinde sich verpflichtet fühlt, ihrem Kantor etwas mehr zu geben, als die Mindestsätze vorschreiben, dieser Gemeinde nicht etwa die Zuschüsse aus landeskirchlichen Mitteln entzogen oder gekürzt werden.

Das wären so die Wünsche, die ich zu der Vorlage hatte. Wenn es möglich wäre, den oder jenen noch zu verwirklichen, wäre ich dafür sehr dankbar. Es sind nicht selbstische Beweggründe, die mich veranlaßt haben, mehr zu fordern, als die Vorlage bietet. Mir liegt hauptsächlich daran, die Dienstfreudigkeit der Kantoren, die jetzt im Amte stehen, zu erhalten oder zu erhöhen, vor allem aber liegt mir daran, durch die Gehaltssätze den jungen sich ausbildenden Lehrern einen Anreiz zu geben,

(Sehr richtig!)

einmal den Kantordienst zu übernehmen. Hier, meine Damen und Herren, drohen in der Zukunft, besonders auf dem Dorfe, große Gefahren. Es wird in Zukunft sehr schwer sein, dort Kantoren aus dem Lehrerstande zu bekommen. Wenn man dann vom Ersatze spricht, ja, wie der Ersatz sein wird, das weiß man nicht, aber die Meinung in diesem Hohen Hause ist doch vorwiegend die, daß es der idealste Zustand wäre, wenn sich weiterhin auch Lehrer fänden, in deren Hände die Kirchenmusik gelegt werden könnte.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Schneider!

**Kaufmann Schneider:** Meine hochgeehrten Damen und Herren! Es würde auffallen, wenn ich zu dieser Vorlage heute nicht das Wort nähme. Ich bin ja einer von denen, die in diesem Hohen Hause immer für die Interessen unserer Kirchenmusiker eingetreten sind.

(Sehr richtig!)

Ich freue mich, daß mein Vorredner, Konsynodale Hantschke, in seinen Ausführungen das hervorgehoben hat, was auch ich zum Teil sagen wollte. Es bleibt mir also nur wenig übrig. Aber das eine betone ich: es ist Pflicht unser aller, immer dafür Sorge zu tragen, daß die Kirchenmusik, die das vornehmste Gut unserer Landeskirche ist, mit aller Kraft gepflegt wird. Damit hängt zusammen, daß wir auch unsere Kirchenmusiker, jetzt Kantoren, so stellen, daß wir sie als lebensfrohe, zufriedene Mitarbeiter der Landeskirche bezeichnen können. Musik ist ja überhaupt ein großes Kulturgut, und ich möchte sagen, es kommt überall zum Durchbruch, aber ganz besonders bei uns Lausitzern. Uns wirft man vor, daß wir immer so harte Köpfe hätten, also in diesem Falle schon der Beweis, daß die Musik doch geeignet ist, lebensfrohe Menschen zu erziehen. Wir Lausitzer neigen ja besonders dazu, wir sind immer lustig, heiter und freudig gestimmt.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Sie lachen. Ich weiß nicht, soll ich das als eine Zustimmung betrachten oder nicht? Wenn Sie mir nicht glauben wollen, dann bitte ich Sie, meinen Freund Pastor Haebler einmal zu fragen. Wir zwei vertragen uns immer so gut, und wenn wir, namentlich nach den langen Gruppensitzungen — denn wir haben einen sehr strengen Vorsitzenden, Exzellenz Dr. Schröder —, so abends nach Hause gehen und noch einen Abendschoppen genehmigen, dann sind wir auf dem Nachhausewege gemeinsam in abgestimmter Stimmung. Also auch da kommt die Musik zum Durchbruch.

Meine Damen und Herren! Verzeihen Sie die Abschweifung, aber die Vorlage, wie sie uns vorgelegt worden ist, ist so, daß ich zunächst dem hohen Kirchenregiment meine Hochachtung ausspreche und dem hochverehrten Ausschuß, der sich der Vorlage in so wohlwollender Weise angenommen hat, meinen herzlichsten Dank sage. Die Vorlage ist so — das ist vielleicht der Erfolg der jahrelangen Kämpfe, die ich mit geführt habe —, daß man wenig dazu zu sagen hat. Sie ist so ausgefallen, daß sie sicher allgemeine Zustimmung finden wird. Aber ich habe den Wunsch, meine hochgeehrten Herren, den Termin der Inkraftsetzung vom 1. April 1925 auf den 1. Oktober 1924 abzuändern. Gewiß, viele Kirchgemeinden haben dadurch

wieder größere Ausgaben zu erwarten, aber man wird sie überwinden können in dem Gefühl, daß man Männern, die der Kirche doch in schwerer Zeit treu geblieben sind, den Kirchenmusikern, diese kleine Freude nicht versagen kann. Sie werden sich freuen, nun doch für alles das, was sie in der schweren Zeit geopfert haben, diese kleine Auszeichnung zu erfahren.

Was mir nicht so ganz gefallen hat, ist die Mindeststaffel von 450 M. Ich habe mich aber durch meinen Vorredner, Herrn Konsynodalen Hantschke, überzeugen lassen, daß das nicht geeignet ist, im Lande Unstimmigkeiten hervorzurufen, denn sonst wäre ich unbedingt dafür eingetreten, 500 M. einzusetzen. Vielleicht wäre es gut gewesen, wenn wir die Höchststaffel doch auf 1200 M. erhöht hätten. Aber ich will hierfür keinen besonderen Antrag stellen. Ich habe immer das Gefühl, daß wir alles tun müssen, um unsere kirchenmusikalischen Beamten nach Möglichkeit zufriedenzustellen, weil ich immer wieder betonen muß, die Kirchenmusik ist das höchste Gut neben der Landeskirche, das wir besitzen, und die Vertreter sind so zu stellen, daß sie als arbeitsfreudige Vertreter angesehen werden können.

Vielleicht ist es möglich, daß bezüglich der Inkraftsetzung noch ein Antrag kommt. Diesen Antrag würde ich gern unterstützen.

**Präsident:** Ein ausreichend unterstützter Antrag des Herrn Synodalen Rosenkranz ist eingegangen, der in § 3, Fassung des Ausschusses Antrag Nr. 21, hinter den Worten: „Mindestsätze für die Jahresvergütung“ die Worte: „zu beschließen oder wenn nötig“ einfügen will.

Herr Synodale Heinze!

**Pfarrer Heinze:** Trotz der Ausführungen des Herrn Berichterstatters muß ich es doch, wenn ich mir die Tabelle auf S. 4 des Antrages ansehe, lebhaft bedauern, daß der Kirchenmusiker in einer kleinen Gemeinde 16 Jahre dienen muß, ehe er die erste Zulage von 18 M. bekommt. Der Herr Berichterstatter hat uns zwar erklärt, daß das gewissermaßen zwangsläufig so ist. Das wird aber bei den Kirchenmusikern nicht durchschlagen; sie werden sagen: da hättet ihr eben das Zahlenwerk anders gestalten müssen, dann wäre es zu erreichen gewesen.

Zu § 1 möchte ich mir eine Anfrage erlauben. Es ist mir nicht ganz klar, warum in §1 im Eingange nur steht „den ständigen Volksschullehrern“. Dann ist auch in § 5 nur vom ständigen Schulamte die Rede. Es gibt doch aber auch Hilfslehrer bzw. Vikare und Emeriti, die den kirchenmusikalischen Dienst übernommen haben oder in Zukunft übernehmen werden. Was wird mit denen? Darüber möchte ich gern Auskunft haben.

**Präsident:** Herr Synodale Mehnert!

**Pfarrer Mehnert:** Meine Damen und Herren! Es haben früher große Bedenken dagegen bestanden, daß das Gehalt des Organisten im Vergleich zu dem des Kantors mit vier Fünftel normiert war. Auch gegen die Fassung der Vorlage blieben diese Bedenken bestehen. Es ist von vielen entschieden mit großer Freude begrüßt worden, daß der Ausschuß eine derartige Verhältnisziffer nicht wieder aufgenommen hat. Es ist das Verhältnis der Arbeitsleistung eines Kantors zu der eines Organisten tatsächlich außerordentlich verschieden.

(Sehr richtig!)

Ich erinnere nur daran, daß sehr viel darauf ankommt, ob die Dienstleistung des einen oder anderen oder beider bei Beerdigungen, bei Abendmahlsfeiern, bei Bibelstunden, bei Nebengottesdiensten begehrt und statutarisch festgesetzt wird oder nicht. Wenn vorhin davon geredet worden ist, daß man eine gewisse Normalleistung des Kantors zugrunde legen könnte, und wenn andererseits von gewissen Mehrleistungen gesprochen worden ist, so sind das meiner Ansicht nach sehr relative Begriffe. Daß eine unparteiische Regelung durch die Kircheninspektion in dem Ausschußantrage vorgesehen ist, ist durchaus befriedigend, und ich möchte empfehlen, diesen Weg bestehen zu lassen. Ich spreche die dringende Bitte aus, eine solche Maßziffer zwischen der Besoldung des Organisten und der des Kantors in die Fassung der neuen Besoldungsvorlage ja nicht hereinzubringen.

(Sehr richtig!)

**Präsident:** Herr Landeskonsistorialrat Kotte!

**Landeskonsistorialrat Kotte:** Auf die Anfrage des Herrn Synodalen Heinze ist darauf hinzuweisen, daß durch das staatliche Trennungsgesetz vom 10. Juni 1921 das Kirchengesetz von 1911 hinfällig geworden ist, insofern also eine anderweite Regelung erforderlich wurde. Diese Regelung hat das Gesetz vom 3. April 1922 gebracht und soll nun auch das neue Gesetz bringen. Das Gesetz von 1911 beschränkte sich aber naturgemäß auf die Kirchschullehrer oder sonstige mit dem Kirchendienst beauftragte ständige Lehrer. Daran knüpft nun organisch das jetzige Gesetz an, ebenso wie es das von 1922 getan hatte. Es ist ja zu bemerken, daß es an sich seit dem Erlasse des staatlichen Trennungsgesetzes den Beteiligten vollkommen freisteht, im Vertragswege das Erforderliche zu regeln. Wenn die Vorlage gleichwohl für die ständigen Lehrer eine gesetzliche Regelung schafft, will das Kirchenregiment dadurch gerade zum Ausdruck bringen, daß die Landeskirche die Kirchschullehrer, die trotz des Trennungsgesetzes sich innerlich in der weitaus überwiegenden Zahl nicht trennen ließen, sondern treu weiter zur Kirche gestanden haben, durch dieses Gesetz auch sich verbunden wissen und weiter sich auch des Nachwuchses versichern möchte, der doch vornehmlich weiter aus den Volksschullehrern heranzuziehen sein wird. Die Kirche will die früheren Kirchschullehrer auch weiterhin als ihre Kirchschullehrer behandeln.

(Bravo!)

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter!

**Berichterstatter Generalleutnant a. D. Graf Vitzthum v. Eckstädt, Exzellenz:** Ich will auf die verschiedenen Anregungen im Namen des Ausschusses kurz antworten.

Der Herr Konsynodale Schneider hat in warmen Tönen der Kirchenmusik gedacht. Sie können versichert sein, Herr Synodale, daß im Ausschusse jeder von gleichen Empfindungen beseelt gewesen ist wie Sie und niemand die große Bedeutung einer guten Kirchenmusik unterschätzt hat. Wir sind uns auch voll bewußt gewesen, dieser Empfindung in finanzieller Hinsicht dadurch Ausdruck gegeben zu haben, daß wir die Gehälter neu geregelt haben.

Ich möchte mich dann dem Antrage Heymann zuwenden. Herr Konsynodale Heymann verquickt mit seinen Bestrebungen, die er vortrug, zwei Zwecke. Einmal will er den in § 2 Abs. 2 gestrichenen Bruchteil für die Bemessung der Entschädigung bei Trennung in Organisten- und Kantorendienst in irgend einer Form wiederhergestellt haben. Die Gründe, die dagegen sprechen und die den Ausschuß abgehalten haben, an diese Frage heranzugehen, habe ich mir erlaubt schon in meinem ersten Bericht darzulegen, und sie sind jetzt von meinem Herrn Vorredner,

Pfarrer Mehnert, unterstrichen worden, in dem Sinne, daß es sehr bedenklich ist, in dieser Frage eine feststehende Norm zu schaffen. Die Verhältnisse sind tatsächlich zu verschieden.

Was nun weiter die Anregung anlangt, wie sie mir im Wortlaute vorgelegen hat, Herr Konsynodale, so deckt sich das meiner Ansicht nach im wesentlichen mit der Fassung, die der Ausschuß dem § 3 gegeben hat. Wenn ich Sie recht verstanden habe, so erstreben Sie für Ihre Kirchgemeinde auf Grund der vorliegenden Verhältnisse, daß ein junger Kantor, der nach Ihrer Auffassung entsprechend seiner künstlerischen Leistung im Anfangsgehalt jetzt zu wenig bekommen würde, durch einen Zuschuß, den die Kirchgemeinde zahlt, höher besoldet werden kann. Gegen diese Absicht besteht nicht das geringste Bedenken. Das Gesetz setzt nur Mindestsätze fest. Die Kirchgemeinde kann so hoch gehen, wie sie will. Sie können dem Manne, wenn Sie wollen, 1000 M. zulegen. Das Gesetz hindert Sie in dieser wohltätigen Tätigkeit nicht. Wenn Sie aber aus der Tatsache, daß jetzt die Kirchgemeinde über den Mindestsatz hinausgeht, den Schluß ziehen, daß mit dieser Zulage ein späteres Aufrücken des Kantors erledigt sei, er also das Endgehalt nicht erreichen könne, weil diese Aufwendungen über die Leistung der Kirchgemeinde hinausgingen, so würde das eine grundsätzliche Änderung des Gesetzes sein. Die Aufnahme eines solchen Spezialfalles, der von dem ganzen Grundgedanken des Gesetzes abweicht, daß die Gehälter nach Dienstaltersstufen zu steigen haben, würde doch außerordentlich bedenklich sein. Kann die Kirchgemeinde, weil ihre Mittel nicht ausreichen, diesen Höchstgehalt nicht zahlen, so bleibt es ihr ja unbenommen, wie bei dem Gehalt der Geistlichen, mit einem entsprechenden Antrage hervorzutreten und um Beihilfen zur Besoldung ihres kirchenmusikalischen Beamten zu bitten.

Der Herr Konsynodale Hantschke hat die Pensionsfrage angeschnitten und gewünscht, daß die Vergütung, die die Kirchenmusiker erhalten, pensionsfähig sei. Ich möchte darauf kurz erwidern, daß diese Frage mit dem Gesetz, das uns hier vorliegt, nichts zu tun hat und infolgedessen den Finanzausschuß nicht beschäftigt hat. Es bedürfte dazu einer besonderen gesetzlichen Regelung.

Dann hat der Herr Konsynodale Hantschke gebeten, daß das Konsistorium dafür sorgen möchte, daß die Anrechnung der Dienstwohnungen möglichst niedrig bemessen wird. Ich möchte nur allgemein darauf hinweisen, daß in dieser Hinsicht die Entschließung ganz dem Konsistorium obliegt, das aber nach den Erklärungen, die der Herr Vertreter des Kirchenregiments im Ausschusse gegeben hat, an den bisherigen Grundsätzen, die sich durchaus bewährt haben, wohl festhalten wird. Um augenblicklich auch von mir aus etwaige Bedenken des Herrn Konsynodalen Hantschke zu zerstreuen, möchte ich nur darauf hinweisen, daß durch die Bestimmung, daß die Anrechnung der Dienstwohnung nie über den Ortszuschlag hinausgehen darf, der Höchstsatz dafür, was man für die Dienstwohnung fordern kann, begrenzt ist. Außerdem hat doch jeder das Recht, daß der Wert seiner Wohnung von einer unparteiischen Stelle festgestellt wird, falls er sich mit den Festsetzungen nicht einverstanden erklären sollte.

Es sind dann — Herr Konsynodale Hantschke war es wohl — weiter die großen Schwierigkeiten betont worden, die in der Zukunft dem Nachwuchs an kirchenmusikalischen Beamten erwachsen werden. Der Ausschuß ist sich dieser großen Schwierigkeiten, die drohen, voll und ganz bewußt gewesen; der Ausschuß glaubte, daß diese Frage in ihren ernsten Folgen nicht allein eine Geldfrage ist, sondern daß sie in erster Linie durch die jetzige Heranbildung der Volksschullehrer und durch die Trennung von Schule und Kirche bedingt wird. Wir haben auch die Überzeugung, daß die Entschädigungen, die wir jetzt zahlen wollen, doch so nennenswert sind, daß sie nicht verfehlen werden, einen Anreiz auf die Persönlichkeiten zu üben, die Lust und Liebe haben, diesen Beruf auszuüben.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. v. Frommannshausen!

**Amtshauptmann Dr. Vogel v. Frommannshausen:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bitte, im Anschluß an das Gesetz eine Bitte an das Kirchenregiment vorbringen zu dürfen. Die Herren Kirchenbeamten haben in dem Herrn Konsynodalen Naumann einen berufenen Vertreter in der Synode erhalten. Es ist nun wohl begreiflich, daß die Herren Kirchenmusiker den Wunsch haben, gleichfalls einen berufenen Vertreter ihrer Standesorganisation in der Synode zu erhalten. Nun ist selbstverständlich zuzugeben, daß dieser Wunsch so lange nicht sehr dringlich ist, als Herr Konsynodale Hantschke in unserer Mitte weilt und die Interessen der Herren Kirchenmusiker zu vertreten in der Lage ist.

(Sehr richtig!)

Gleichwohl ist zu sagen, daß das, was einer Organisation recht ist, der anderen Organisation billig ist. Überdies würde zweifellos die Berufung eines solchen Herrn dazu beitragen, ein neues Band zwischen den Kirchenmusikern und der Landeskirche zu flechten, und außerdem eine Anerkennung für treue Dienste zum Ausdruck bringen. Ich erlaube mir deshalb, dem Kirchenregiment die Bitte vorzutragen, bei erneuten Berufungen auch die Kirchenmusiker, soweit es irgend möglich ist, mit zu berücksichtigen.

(Beifall.)

**Präsident:** Herr Synodale Graefe!

**Pfarrer Graefe:** Meine hochverehrten Damen und Herren! Eine helle Freude über den Ausschußantrag und besonders über die Anlage, die die Mindestsätze über die Vergütung der kirchenmusikalischen Dienste von Volksschullehrern enthält, habe ich meinerseits nicht empfinden können. Ich glaube die Berechtigung zu haben, die Staffel, die ich dem Finanzausschuß B zur Erwägung übergeben habe, für die bessere zu halten. Ich komme heute nicht auf sie zurück, da nach der Behandlung, die meine Anregung im Finanzausschuß B erfahren hat, wenig Aussicht ist, sie etwa im Plenum hier durchzudrücken.

Aber, meine Damen und Herren, vergleichen Sie doch einmal die Anfangsgehälter oder die Anfangsvergütungen in den einzelnen Gemeinden! Bis zu einer Seelenzahl von mehr als 2000 bis 5000 erscheint immer und immer wieder derselbe Anfangsgehalt: 450 M. Sieht man dann die einzelnen Staffeln an, so bezieht ein Kirchenmusiker nach dem Vorschlage des Finanzausschusses B in den kleinsten Gemeinden, in den Gemeinden bis 500 Seelen, nicht weniger als 16 Jahre hindurch immer und immer wieder dasselbe Gehalt; in den Gemeinden von mehr als 500 bis 1000 Seelen muß er 10 Jahre auf dem gleichen Anfangsgehalt sitzen bleiben, auch noch in den Gemeinden von 1000 bis 2000 Seelen sind es 6 Jahre, in denen keine Veränderung eintritt. Einen schönen Anblick gewährt eine solche Staffel keineswegs. Vor allen Dingen aber, wenn man sich da einmal die größten Gemeinden vergegenwärtigt und aus dem Antrage des Finanzausschusses B erfährt, daß in Gemeinden mit 5000 bis 8000 Seelen der Mindestsatz nur 483 M. und in Gemeinden von über 8000 Seelen der Mindestsatz nur 525 M. be-

tragen soll, so ist das jedenfalls kein schönes Gesicht, welches der Antrag des Finanzausschusses B hier zeigt.

Nun weiß ich wohl — und Sie alle wissen das ja ebenso wie ich —, daß es sich hier nur um Mindestsätze handelt. Indessen, meine sehr geehrten Damen und Herren, es ist doch nicht gut und für die Kirche nicht günstig, wenn ein Gesetz überhaupt mit derartigen Beträgen operiert. Man wird sich doch in vielen Gemeinden wenigstens zunächst an die Mindestsätze halten oder sie nur wenig überschreiten, um überhaupt einen Kirchenmusiker für eine so große Gemeinde zu gewinnen. Vorteilhaft ist also dieser Antrag für die Interessen der Kirche nicht. Wenn also in dieser Hinsicht eine Änderung noch möglich wäre, so würde ich sie dankbar begrüßen.

Die von mir dem Finanzausschuß B zur Erwägung gegebene Staffel zeigt nicht bloß zumeist etwas höhere Anfangsvergütungen und ein stetes allmähliches Ansteigen, sondern schafft außerdem noch einen größeren Ausgleich, einmal für die Gemeinden und zum andern auch für die Kirchenmusiker. Es nützt einer Kirchgemeinde nichts, wenn sie die Aussicht hat, vielleicht in einigen Jahren einmal auf den Anfangsmindestsatz zurückzugehen und dann ihren Haushalt etwas mehr in Ordnung zu halten, wenn sie doch im Augenblick ein verhältnismäßig ziemlich hohes Gehalt an ihre Kirchenmusiker zahlen muß. Ich weiß wohl, daß in manchen Gemeinden diese Vergütung noch gar nicht einmal ausreichen wird, aber vielfach wird man darüber nicht hinausgehen und auch nicht hinausgehen können. Andererseits werden die Interessen der Kirchenmusiker doch wohl besser gewahrt, wenn man ihnen im Anfang etwas mehr Gehalt zusichert als nach dem Ausschußantrage. Es nützt wiederum diesen nichts, wenn sie erst nach 28 Jahren in die höchste Stufe hineinkommen und dann das Höchstgehalt beziehen, während sie in den ersten Jahren ziemlich schlecht gestellt sind. Ob jemand überhaupt das 29. Dienstjahr erreicht, weiß er gar nicht, und bei vielen wird das auch nicht der Fall sein, da wir wohl damit zu rechnen haben, daß wir aus den jüngsten Lehrerkreisen zunächst und besonders für die größeren Gemeinden keine Bewerber oder doch nicht die genügende Anzahl von Bewerbern finden werden. Ich stelle also doch zur Erwägung, ob nicht wenigstens in den größeren Gemeinden ein höherer Anfangsmindestsatz eingesetzt werden müßte, um der ganzen Vorlage ein etwas besseres Aussehen zu geben, und ob nicht in den kleineren Gemeinden die Staffelung doch etwas schneller vor sich gehen kann und ein Kirchenmusiker nicht 16 oder 10 oder 6 Jahre auf dem Anfangsmindestsatz sitzen bleiben muß.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Rosenkranz.

**Geheimer Kirchenrat Rosenkranz:** Ich glaube zwar nicht, daß der Herr Vorredner den Konsynodalen, die die Vorlage in der jetzigen vom Finanzausschuß gegebenen Fassung begrüßt haben, die Freude daran genommen hat. Aber ich glaube noch etwas zu der Freude beitragen zu dürfen. Ein Moment, das mir die Vorlage besonders empfohlen hat, ist noch nicht hervorgehoben worden, das ist das, daß der § 1 die Besoldung der kirchenmusikalischen Beamten nicht mehr, wie es das Notgesetz tat, unter die unliebsame Form einer Tarifordnung stellt, sondern einen festen Gehalt vorsieht. Das entspricht der Würde des Standes, der hier mit der Besoldung bedacht wird.

Ein anderes kleines Moment glaubte ich durch meinen Antrag hinzufügen zu können, das die Freude an dem Gesetz sowohl bei den betroffenen kirchenmusikalischen Angestellten wie bei den Kirchgemeinden erhöhen könnte. Ich folgte hier einem Teil der Anregungen des Herrn Konsynodalen Heymann, der wünschte, daß der Kirchgemeinde selbst die Möglichkeit gegeben sei und daß dies auch deutlich im Gesetz zum Ausdruck komme, von sich aus die Mindestsätze zu verändern. Im Ausschuß hatten wir davon abgesehen, das deutlich zum Ausdruck zu bringen, weil selbstverständlich eine Anregung derart, die von den Kirchgemeinden oder einem Angestellten ausgeht, dann, wenn sie nicht ohne weiteres zur Einigung führt, der Kircheninspektion vorgelegt werden muß. Daß aber ohne weiteres die Kircheninspektion selbst die Anregung geben wird, die Sätze zu verändern, ist nicht zu vermuten; es wird nur auf Antrag geschehen. Darum glaubte ich, daß es doch ein Schönheitsfehler bliebe, wenn im Gesetz nicht deutlich zum Ausdruck käme, daß die Kirchenvorstände selbst über Änderungen dieser Mindestsätze beschließen können, und dem wollte mein kurzer Antrag abhelfen, indem hinter den Worten „für die Jahresvergütung" eingesetzt werden soll: „zu beschließen oder wenn nötig von der Kircheninspektion".

**Präsident:** Herr Synodale Biesold!

**Schuldirektor Biesold:** Im Anschluß an meine zum statistischen Bericht erfolgten anerkennenden Äußerungen über die segensreiche Tätigkeit der Kirchschullehrer möchte ich heute bei der Festsetzung der Besoldung selbst die Erwartung aussprechen, daß sich um Kantoren- und Organistenstellen nur solche Lehrer bewerben und nur solche evangelischen Kirchendienst übertragen erhalten, die sich nach ihrer inneren Einstellung und Überzeugung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht in den Volksschulen bereit erklären, damit die gottesdienstliche Wirksamkeit diese Mitarbeiter am Aufbau unseres kirchlichen Lebens in ihrem eigenen Interesse vor einem religiösen Betrug bewahrt bleibe.

(Sehr richtig!)

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter!

**Berichterstatter Generalleutnant a. D. Graf Vitzthum v. Eckstädt, Exzellenz:** Der Herr Synodale Rosenkranz hat beantragt, in § 3 die Worte einzuschalten: „zu beschließen oder wenn nötig von der Kircheninspektion". Der Sinn dieses Antrages ist, wenn ich richtig verstanden habe, daß die erste Entschließung in die Hände des Kirchenvorstandes gelegt wird und nur, wenn sich zwischen Kirchenvorstand und Kirchenmusikern daraus Differenzen ergeben sollten, die Kircheninspektion entscheidet. Ich glaube, wenn ich mir den Verlauf unserer Verhandlungen im Finanzausschuß vergegenwärtige, daß gegen diesen Antrag von den Mitgliedern des Finanzausschusses keine Bedenken erhoben werden, und ich wollte von uns aus nur die Herren bitten, dieser Anregung, die zweifelsohne die Sache noch in etwas klarere Form bringt und die Selbständigkeit der Gemeinden in den Vordergrund stellt, zuzustimmen.

**Präsident:** Herr Landeskonsistorialrat Kotte!

**Landeskonsistorialrat Kotte:** Gegen den Antrag des Herrn Synodalen Rosenkranz ist, soweit die Worte „zu beschließen" eingefügt werden sollen, doch geltend zu machen, daß dann, wenn die Entschließung in die Hände der Kirchgemeinde gelegt wird, der Grundsatz des Gesetzes durchbrochen ist. Denn den Kirchgemeinden soll es doch gerade verwehrt werden, unter die Mindestsätze herabzugehen. Über die Mindestsätze hinauszugehen, soll ihnen natürlich möglich sein, aber wenn man unter die Mindestsätze gehen will, so

meint das Kirchenregiment, daß das nur erfolgen kann mit Zustimmung der Kircheninspektion. Nun ist aber ohne weiteres zuzugeben, daß die Kircheninspektion, da sie die Verhältnisse nicht im einzelnen kennt, ohne ihr gegebene nähere Darlegungen von sich aus eine Entschließung über Herabsetzung der Mindestsätze nicht wird fassen können. Insofern wird es vielleicht unbedenklich sein, wenn die Worte „auf Antrag" eingefügt werden.

Dann noch eine kurze Äußerung zu dem verschiedentlich erfolgten Hinweis auf den „Schönheitsfehler", daß der Mindestsatz von 450 M. wiederholt erscheint. Wenn das Kirchenregiment in seiner Vorlage einen weiteren Mindestsatz überhaupt festgestellt hat, so ist es dabei von folgenden Erwägungen ausgegangen. Einmal würde sonst der Mindestsatz, der sich bei der Anfangsvergütung nach Prozentsätzen in den unteren Staffeln ergibt, wesentlich hinter den Sätzen des Kirchengesetzes von 1911 zurückbleiben. Weiter wird immer die Anfangsvergütung gerade von besonderer Bedeutung sein für die darin zunächst zum Ausdruck kommende äußere Bewertung des Dienstes, und schließlich wird auch in der Anfangsvergütung das Berücksichtigung erfahren müssen, was schon wiederholt aus der Mitte des Hohen Hauses zum Ausdruck gebracht worden ist, daß wir nämlich künftig doch auch in dieser Hinsicht eines Anreizes zur Übernahme des kirchenmusikalischen Dienstes nicht werden entbehren können. Aus diesen Gründen hat das Kirchenregiment zunächst die 500 M. der Vorlage als Mindestsatz in jedem Falle festgesetzt, dann aber sich den 450 M. des Ausschußantrags angeschlossen. Die gleichen Gründe sprechen aber weiter dafür, daß nur ein einziger solcher Mindestsatz in Frage kommen kann. Denn dieser Mindestsatz soll ja nur eine Korrektur für die Staffeln bringen, in denen die Anfangsvergütung nach Prozentsätzen aus den vorhin angeführten Gründen zu gering erscheint. Ist aber die Anfangsvergütung nach Prozentsätzen schon höher als der weitere Mindestsatz, so fallen damit die Gründe für seine Festsetzung von selbst weg. Eine Korrektur der Anfangsvergütung nach Prozentsätzen ist dann nicht mehr nötig. Und dann darf man wohl nicht — das hat der Herr Berichterstatter schon hervorgehoben — den Anfangssatz allein zur Kritik heranziehen, man muß den Durchschnittssatz nehmen, und dieser beträgt bei der Höchststaffel von 8000 Seelen weit mehr als die als zu gering bemängelten 525 M., nämlich 755 M. Im übrigen aber ist ja das Gesetz darauf zugeschnitten, daß es sich gleitend den jeweiligen Steigerungen der staatlichen Besoldungsordnung anpaßt, so daß damit der Schönheitsfehler bei jeder Steigerung der Gehälter immer mehr verschwindet. Bei Anpassung der Gehälter der hier in Frage kommenden Besoldungsgruppen an den Vorkriegsstand würde sich nach einer aufgestellten, natürlich nur annähernden und vorsichtig zu verwendenden Berechnung etwa folgendes Bild ergeben: in der untersten Staffel würde der Mindestsatz von 450 M. schon in der 5. Dienstaltersstufe überschritten, in der 2. Staffel in der 3. Altersstufe. Die weiteren Staffeln aber fangen schon selbst nach ihrem Prozentsatz mit einem höheren Mindestsatz als 450 M. an. Der „Schönheitsfehler" ist also dann so gut wie verschwunden.

**Präsident:** Der Antrag Rosenkranz ist geändert worden, so daß in § 3 die Einfügung hinter dem Worte „Jahresvergütung" lauten soll:

zu beschließen oder auf Antrag usw. wie im Ausschußantrage.

Herr Synodale Heymann!

**Fabrikbesitzer Heymann:** Ich möchte nur ganz kurz bekennen, daß ich mich leider mit den Ausführungen unseres Herrn Berichterstatters noch nicht ganz einverstanden erklären kann. Ich muß wiederholen, daß nicht nur in meiner Gemeinde, sondern auch in einer ganzen Anzahl anderer Gemeinden mit jungen Kantoren und hohen Leistungen — ich nenne nur die Gemeinde Zschopau — der Fall eintreten wird, daß die Kantoren sich darauf berufen werden: wir müssen jetzt von der Kircheninspektion unbedingt eine höhere Staffel der Mindestsätze beanspruchen, an Stelle der von mir gewünschten Zuschläge. Darauf, daß wir, wenn wir diese höhere Staffel in einem hohen Dienstalter nicht mehr leisten können, auf Beihilfen zu rechnen hätten, können wir nicht verwiesen werden. Sie wissen, daß ich schon die Beihilfen für die Herren Pfarrer für das Grundgehalt durchgehend erbeten hatte und mir nicht einmal das in Aussicht gestellt werden konnte, also liegt noch weniger Möglichkeit vor, Beihilfen für die Kirchenmusiker an die Gemeinden auszuwerfen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Löscher.

**Pfarrer Löscher:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist vorhin darauf aufmerksam gemacht worden, daß die vorliegenden Anträge vor allen Dingen deshalb mit Freude zu begrüßen seien, weil man sich vom Tarifgedanken des letzten Besoldungsgesetzes losgemacht habe. Ich glaube, es ist nicht ganz richtig, wenn man das Wort Tarif bei dieser Stundenberechnung zu sehr betont. Der Vorzug der letzten Gehaltsfestsetzung war, daß wir Normalsätze hatten. Wir tun also jetzt durch Annahme von Mindestsätzen insofern einen Rückschritt, als wir wieder zu dem nicht gerade angenehmen Zustand kommen werden, daß der Kirchenvorstand sich sehr oft mit Gesuchen der Kirchenmusiker um Erhöhung der Mindestsätze zu beschäftigen haben wird. Das ist etwas sehr Unangenehmes, auch wenn man ein noch so warmes Herz für die Kirchenmusik hat.

Daß aber auf der anderen Seite — ich bleibe einmal bei der Bezeichnung — der Tarifgedanke nicht vollständig geschwunden ist, sondern hier nur in den Prozentsätzen steckt, ist bei Prüfung klar ersichtlich. Wir sagen jetzt, wir gehen aus von dem Gedanken des Lehrergehaltes. Bei einem Lehrergehalt von 2100 M. ist ja eine Leistung von 30 Wochenstunden zugrunde gelegt. Es kommt also dann nach diesem Grundsatze bei Berechnung der Prozentsätze heraus, daß wir in der ersten Staffel, 15 Prozent, ungefähr $4^2/_7$ Wochenstunden erreichen, bei 17 Prozent 5, bei 19 Prozent nicht ganz 6, bei 21 Prozent reichlich 6, bei 23 Prozent knapp 7, bei 25 Prozent $7\frac{1}{2}$ Wochenstunden. Der Gedanke ist also nicht entschwunden, sondern steckt auch in unserer neuen Staffel.

Ich komme weiter kurz auf das letzteingegangene Gesuch des Landesvereins der kirchenmusikalischen Beamten, das ja, wie die, die sich mit diesem Stoffe länger beschäftigt haben, wissen, einer Eingabe gleicht, die schon vor der Gehaltsfestsetzung an das Kirchenregiment gemacht worden ist. Es fehlt darin ganz die Angabe, in welcher Weise die kirchenmusikalischen Stellen auf die drei Gruppen verteilt werden sollen.

Dann möchte ich kurz bemerken, daß es doch wohl richtig ist, wenn in § 1 das „ständigen" vor dem Worte „Volksschullehrern" bestehen bleibt. Wenn gesagt worden ist: es kommt vor, daß Hilfslehrer kirchenmusikalische Dienste

leisten, so ist das ein vorübergehender Zustand. Ein Hilfslehrer ist in der Gemeinde meist nur kurze Zeit. Er kann also das Amt nur in Vertretung führen, genau so, wie es nur eine vorübergehende Tätigkeit ist, wenn eine Anzahl Ruheständler, Lehrer, die mit 62 Jahren abgebaut worden sind, im kirchenmusikalischen Amte geblieben sind. In einem solchen Falle tritt der § 5 ein, der das regelt. Aber gewiß wünschen wir, daß in letzterem Falle die Kirchenvorstände diesen treuen und bewährten Männern soweit als möglich entgegenkommen.

Mehrmals ist ferner darauf hingewiesen worden, und es hat zunächst für jeden etwas Verblüffendes, wenn in der neuen Gehaltsstaffel der Mindestsatz so oft vorkommt. Aber auch hier bedeutet die neue Vorlage einen gewaltigen Fortschritt. Die Vorlage des Kirchenregiments hatte bei 56 Gehaltszahlen 22 mal die Zahl 500 M. Die neue Staffel hat bei 84 Festsetzungen nur 17 mal den Grundgehalt von 450 M. Die Hauptsache für uns ist, daß wir betonen, daß alle die Gemeinden, die Mehrleistungen verlangen, sich immer das Wort Mindestsatz vor Augen halten. Wir können auch darauf hinweisen, daß man bei Auslegung der neuen Form des § 3 mit in Betracht ziehen kann, daß Mehrforderungen nicht bloß dadurch hervorgerufen werden, daß zunächst Stundenmehrleistungen da sind, sondern daß auch hier und da eine höhere Vorbildung vorhanden ist.

(Sehr richtig!)

Wir haben jetzt eine ganze Anzahl Kirchenmusiker auch im Nebenamt, die entweder das Konservatorium in Leipzig oder Dresden oder das Kirchenmusikalische Institut in Berlin oder Leipzig besucht haben, also mit einer ganz anderen Vorbildung in das Amt kommen als ein nur seminaristisch ausgebildeter Kantor und Organist. Das ist bei der Festsetzung des Gehaltes in Betracht zu ziehen.

Ich bin allerdings der Meinung, daß wir mit dem heutigen Beschlusse uns nicht auf Jahrzehnte hinaus Ruhe geschaffen haben. Ich glaube, es wird nicht lange dauern, und wir werden uns wieder mit solchen Gehaltsfragen zu beschäftigen haben.

(Zuruf: Leider!)

Wir hatten eigentlich im Jahre 1922 die Hoffnung gehabt, wir würden es nun eine Reihe von Synoden hindurch nicht mehr mit diesem Gegenstande zu tun haben, aber ich glaube, es liegt das eben mit in den herrschenden Verhältnissen. Wir hoffen aber, daß doch zunächst durch eine Neuordnung eine Grundlage geschaffen worden ist, um den jetzt in Not befindlichen Kirchenmusikern eine Besoldung zu geben, die immerhin besser ist als das, was sie zurzeit bekommen. Sicher aber ist es für jeden, der in diesen Dingen so lange gearbeitet hat wie ich, eine große Freude zu hören, wie wohlwollend man die Leistungen des kirchenmusikalischen Amtes durchaus versteht und wertet.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Mrosack.

**Pfarrer Lic. theol. Mrosack:** Meine Damen und Herren! Durch die Annahme des Gesetzentwurfes werden wir aufs neue bezeugen, daß wir für die kirchenmusikalischen Beamten und ihre Arbeit das größte Wohlwollen haben. Gern bezeugen wir auch, daß insbesondere unsere älteren bewährten Kantoren einen wahrhaft kirchlichen Sinn bewiesen haben und für das kirchliche Leben ein warmes Herz haben. Sie haben insbesondere in der Kriegszeit bewiesen, daß sie ihre Arbeit nicht tun um des Geldes willen. Mancher ist ja ganz kläglich dafür bezahlt worden und hat doch seine Arbeit getan.

Trotzdem muß ich mit tiefem Bedauern sagen: es gibt doch auch in den Kreisen der kirchenmusikalischen Beamten, besonders unter den jüngeren solche, die ihre Arbeit tatsächlich nur um des Geldes willen tun,

(Zuruf: Sehr richtig! Leider!)

die gar kein Herz haben für das kirchliche Leben der Gemeinde, und das zeigen sie Sonntag für Sonntag dadurch, daß sie, nachdem der letzte Ton des Hauptliedes verklungen ist, mit Ostentation aus der Kirche hinausgehen und damit bezeugen: der Pfarrer hat mir nichts zu sagen.

(Hört, hört!)

Sie gehen hinaus, machen ihren Spaziergang im Sommer auf dem Kirchhof hin und her, rauchen dabei eine Zigarre oder Zigarette und sind dann wieder zum Schlußvers im Gotteshaus. Das erweckt das größte Ärgernis in der Gemeinde,

(Lebhaftes Sehr richtig!)

und das ist auch der Grund, daß manche Gemeinde schon gesagt hat: Am besten wäre es, wir verzichteten auf die Arbeit des Kirchschullehrers und sängen unser Lied ohne Begleitung der Orgel,

(Sehr richtig!)

dann ärgern wir uns wenigstens nicht darüber. Gewiß ist das zum großen Teil eine Sache des Taktes, die älteren Kantoren tun das sehr selten, und wenn in unseren gemischtsprachigen Gemeinden der betreffende Kantor nur eine Predigt hört und dann während der zweiten fortgeht, so ist das zu verstehen, er bedarf auch einer körperlichen Erfrischung. Aber wenn es Sonntag für Sonntag geschieht, daß der Kantor sich niemals eine Predigt anhört, so ist das für die Gemeinde ein Ärgernis, und auch die Synode muß hier öffentlich bezeugen, es ist mindestens eine Taktlosigkeit. Ich bringe diesen Punkt nur deswegen hier in die Öffentlichkeit, weil selbstverständlich die heutigen Verhandlungen auch in den Kreisen der Kirchschullehrer sehr lebhaft besprochen und gelesen werden, und dann möchten die betreffenden Herren, die es angeht, nun auch hören, daß wir das zum mindesten als eine Taktlosigkeit, ja als ein Ärgernis ansehen. Vielleicht wird dann die Sache etwas besser werden.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Lohse!

**Pfarrer Lohse:** Verehrte Damen und Herren! Die Sitzung hat heute einmütig festgestellt, daß die Vorlage von seiten der Kirche und ihrer Vertreter in der allerweitgehendsten Weise freudiges Entgegenkommen gefunden hat, und ich will auch hier durchaus konstatieren, daß ich den Herren alles Gute gönne, auch in gehaltlicher Beziehung. Ich habe mich aber gefreut über die Töne, die zuletzt angeschlagen worden sind von dem Herrn Synodalen Biesold und vom Amtsbruder Mrosack, und ich möchte da etwas hinzufügen. Es ist doch wohl nicht unbescheiden, daß man auch eine Bitte ausspricht, eine Bitte um Wohlwollen, nicht an das Kirchenregiment gerichtet, sondern an die Standesvertretung der kirchenmusikalischen Beamten. Wenn ich es offen heraus sagen kann, so ist von dem ganzen Gesetz mir der liebste Paragraph der § 5, der die Möglichkeit gibt, unter Umständen den kirchenmusikalischen Dienst anderen Personen zu übertragen, und das ist vor allen Dingen notwendig in kleinen Gemeinden. Denn wenn die Standesorganisation so schroff auf ihrem Standpunkte besteht, daß das Wort „dienen" und vor allem das Wort „Kirchendienst" verpönt ist in ihrem Sprachschatz, so werden so große Schwierigkeiten

geschaffen, daß manche kleine Gemeinde, so sehr sie auch jedem eine Gehaltserhöhung gönnt, schließlich davon absehen muß, auf einen musikalischen Beamten zuzukommen. Ich kann ruhig bezeugen, ich diene zwei Landgemeinden, ich besorge in der einen sämtlichen niedrigen Kirchendienst, der überhaupt vorhanden ist und der früher von den Herren getan worden ist; wir können uns das nämlich nicht leisten, daß wir neben dem musikalischen noch einen anderen Kirchenbeamten anstellen, um diese Dienste zu versorgen. Im Filial ist es mir aber unmöglich, diese Dienste zu verrichten. Wenn ich herüberkomme, muß ich dafür sorgen, daß die Lieder angesteckt werden, oder es ist Kommunion; da war es früher selbstverständlich, daß der Kirchschullehrer die Anmeldung der Kommunikanten übernahm, jetzt muß es von meiner Seite geschehen. Verehrte Damen und Herren! Es handelt sich um lauter geringfügige Dinge, kaum nötig, darüber zu reden. Aber es liegt der Fall vor, daß die Organisation so auf die Leute einwirkt, daß sie diese Dienste ablehnen als entehrend und unwürdig. Da erscheint es mir doch zurzeit geboten, daß die Herren einmal darüber nachdenken, was eigentlich Dienst heißt im evangelischen Sinne, im Sinne unseres Herrn und Heilandes. Nach ihm gibt es nichts Vornehmeres als zu dienen, und wenn die Herren erzieherisch wirken sollen, es ist auch nichts erzieherischer in der Gemeinde als selbstloses Dienen. Ich möchte die Kämpfe nicht wieder heraufbeschwören, die da geführt worden sind im überschätzten Ehrgefühl und Standesgefühl; sie sind vorüber, sollen auch gar nicht wieder heraufbeschworen werden. Aber das eine kann doch gefordert werden, daß man von seiten der Organisation den kirchenmusikalischen Beamten — so heißt es nun einmal, Kirchendiener gibt es ja nicht mehr — die volle Freiheit wiedergibt — gesetzlich sollen sie nie gezwungen werden —, daß sie freiwillige Dienste, die einfach notwendig sind für eine kleine Gemeinde, nicht weiterhin schroff abweisen. Das ist mein Wunsch, und da bitte ich auch um wohlwollende Erwägung.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Rosenkranz!

**Geheimer Kirchenrat Rosenkranz:** Der Herr Vertreter des Kirchenregiments hat darauf aufmerksam gemacht, daß es daran festhalten müsse, daß die Kirchenvorstände nicht selbständig Erniedrigung oder Erhöhung für die Mindestsätze beschließen dürften. Ich habe dem allerdings entgegengehalten, daß Erniedrigung, wenn sie versucht würde, zweifellos ein Streitfall sein würde und die Kircheninspektion dann ohne weiteres notwendig eintreten müßte. Trotzdem möchte ich nicht, daß dem Gesetz eine Schwierigkeit durch den Zusatz bereitet würde für die Annahme seitens des Kirchenregiments, und glaube, daß wir, die Antragsteller, auch zufrieden bleiben können, wenn wir nur sagen: „für die Jahresvergütung auf Antrag von der Kircheninspektion festzusetzen." Es ist dann wenigstens auch das immerhin gerettet, daß beides möglich ist; es kann unter Umständen nämlich auch Erniedrigung von einer Gemeinde verlangt werden, wenn die Verhältnisse sich geändert haben oder wenn sie überhaupt die Sätze drückend empfindet und man das anerkennen muß. Wenn das also dadurch gerade um so mehr gesichert und hervorgehoben wird, so ist das auf der anderen Seite ein Vorzug und eine Entschädigung für das, was wir verlieren, wenn wir ohne weiteres die Freiheit des Kirchenvorstandes zur Erhöhung — diese war natürlich gemeint — aufrechterhalten. Ich würde also, das Einverständnis der Herren Mitantragsteller voraussetzend, den Antrag noch mehr kürzen und nur die Einschiebung der Worte „auf Antrag" festhalten.

**Präsident:** Herr Synodale Fügner!

**Pfarrer Fügner:** Es ist heute verschiedentlich darüber gesprochen worden, daß die beiden Vorlagen sonderlich in ihren Anlagen nicht gerade für das Auge schön wirken, weil immer wieder ein und dieselben Zahlen auftauchen. Es ist aber doch darauf hinzuweisen, daß das nicht vermieden werden konnte, weil eben ein Mindestsatz festgehalten werden sollte, denn die eigentlichen Prozente liegen doch bedeutend weiter unter dem Mindestsatz von 450 und 500 M. Es ist vorhin von dem Herrn Konsynodalen Löscher betont worden, daß auch der Tarif eingearbeitet worden ist, nämlich die Wochenstunden so, wie sie angezogen worden sind. Es ist aber auch weiterhin die 97 Prozent Steigerung, die von seiten des Landesvereins verlangt wurde, anschließend an das Schuleinkommen eingearbeitet, denn wenn man eben die 450 M. auf die eigentliche Prozentzahl zurücksetzt, so sieht man, daß die Endziffern genau die 97 Prozent der Forderungen ergeben. Also auch die sind eingearbeitet, und man ist den kirchenmusikalischen Beamten entgegengekommen. Das Schuleinkommen, das mit 175 M. beginnt und mit 345 M. schließt, ist auch hier in seiner Steigerung zugrunde gelegt worden.

Aber etwas ist es, was ich doch noch mit zu bedenken geben möchte und vielleicht anregend sagen darf. Man möchte bei der Festsetzung der Wohnung doch einen Satz finden, der sich nicht rein an die staatlichen Bestimmungen anschließt. Es heißt ja die gesetzliche Bestimmung:

> Die Wohnung darf nicht höher angerechnet werden, als der Ortszuschlag ausmacht.

Wenn man allerdings die kleinen Landgemeinden annimmt, mit der Ortsklasse E, so kommt man auf verhältnismäßig niedrige Sätze für die Wohnung. Aber ein Kirchenmusiker im mittleren Alter, schon in der Ortsklasse C, kommt in Gefahr, daß ihm die Kircheninspektion die Wohnung mit 400 M. festsetzt, und ich weiß in verschiedenen Fällen, daß das bereits geschehen ist. Stellt man sich nun vor, daß das Gehalt, das der Kirchenmusiker zu beziehen hat, 450 M. beträgt, so könnte es bei weiterer Steigerung so weit kommen, daß er lediglich für die freie Wohnung den Dienst tut.

Was weiter aus der Mitte der Synode angeregt worden ist, auch einen „berufenen" Vertreter aus dem Kantorenstand in der Synode zu haben, so möchte ich das aufs wärmste befürworten.

Den letzten beiden Rednern gegenüber, die sich über das Verhalten von einzelnen Kantoren beschwert haben, möchte ich nur hervorheben, daß das doch Einzelfälle sind,

(Sehr richtig!)

und wenn man sich mit Recht darüber aufregt, daß ein Kantor während der Predigt den Gottesdienst verläßt, so meine ich: Auf einen groben Klotz gehört ein grober Keil. Dem läßt sich doch in ganz gehöriger Weise die Meinung sagen, und ich stehe sogar nicht an zu fragen, ob diesem Mann nicht überhaupt mit dem Disziplinarverfahren gedroht werden kann, wenn er seinen Dienst verläßt.

Ferner möchte ich darauf hinweisen, daß es wohl nicht gerade richtig ist, wenn man vorschlägt, wir müßten darauf zukommen, uns einen Ersatz für die kirchenmusikalischen Beamten zu sichern. Meine Damen und Herren! Ich warne davor, uns auf diese Weise dem Dilettanten-

tum auszuliefern. Es ist ein großer Unterschied, ob ein Vorgebildeter an der Orgel sitzt oder ob jemand seine Klavierkenntnisse auf der Orgel betätigt. Wir wollen doch alles versuchen, daß wir die Freudigkeit am Kirchenmusikerberuf erhalten bez. unter den jungen Lehrern wieder wecken.

(Bravo!)

**Präsident:** Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen.

(Bravo!)

Wird das Wort gegen den Antrag gewünscht? — Es ist nicht der Fall.

Will die Synode den Antrag annehmen?
Einstimmig.

Zum Worte hatten sich noch gemeldet die Herren Synodalen Schindler und Hantschke.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Im Gegensatz zu der bei Beginn der heutigen Sitzung gemachten Ankündigung soll die Abstimmung zu den §§ 1 bis 3 jetzt sofort erfolgen.

Zu § 1 sind zwei Änderungen beantragt, und zwar in der dritten Zeile nach dem Worte „Dienst" die Worte „Kantoren- und Organistendienst" einzufügen und in der 5. und 6. Zeile die Worte „soweit sie nicht in Dienstwohnungen oder sonstigen Naturalbezügen besteht" zu streichen, ferner den § 1 als künftigen ersten Absatz zu bezeichnen und einen neuen 2. Absatz hinzuzufügen, wie er aus dem Ausschußantrage Nr. 21 unter I 1c zu ersehen ist.

Will die Synode in § 1 für den Fall seiner Annahme hinter dem Worte „Dienst" die Worte „— Kantoren- und Organistendienst —" einfügen?
Einstimmig.

Will die Synode die Worte „soweit sie nicht in Dienstwohnungen oder sonstigen Naturalbezügen besteht" streichen?
Einstimmig.

Will sie den § 1 als Abs. 1 mit den beschlossenen Abänderungen annehmen?
Einstimmig.

Will sie den Abs. 2 nach dem Ausschußantrage annehmen?
Einstimmig.

Will sie den ganzen § 1 in der beschlossenen Fassung annehmen?
Einstimmig.

Zu § 2 ist die Abstimmung über den Antrag des Finanzausschusses über Abs. 1, Drucksache Nr. 21 unter I 2a, vorzunehmen.

Will die Synode Abs. 1 nach der Vorlage des Ausschusses annehmen?
Einstimmig.

Will die Synode den Abs. 2 streichen?
Einstimmig.

Will sie die Abs. 3, 4 und 5 als Abs. 2, 3 und 4 bezeichnen?
Einstimmig.

Will sie den ganzen § 2 annehmen?
Einstimmig.

Zu § 3 ist der Ausschußvorschlag aus Drucksache Nr. 21 I 3 zu ersehen. Es liegt hierzu der nochmals geänderte Abänderungsantrag Rosenkranz vor, hinter dem Worte „Jahresvergütung" nur die Worte „auf Antrag" einzufügen.

Will die Synode diese Einfügung beschließen?
Einstimmig.

Will sie mit dieser Einfügung den § 3 nach der Ausschußvorlage annehmen?
Einstimmig.

Die Besprechung wird zu § 4 eröffnet. — Das Wort wird nicht begehrt. Die Besprechung wird geschlossen.

Will die Synode § 4 nach der Vorlage annehmen?
Einstimmig.

§ 5.

Herr Synodale Graefe!

**Pfarrer Graefe:** Ich möchte mir eine Anfrage zu § 5 erlauben. Sind unter den Personen, deren in § 5 gedacht ist, auch die emeritierten Lehrer, soweit sie noch kirchenmusikalischen Dienst verrichten, mit gemeint? Nach der Drucksache scheint es der Fall zu sein.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Landeskonsistorialrat Kotte.

**Landeskonsistorialrat Kotte:** Wenn ein pensionierter Lehrer den kirchenmusikalischen Dienst neu übernimmt, findet das Kirchengesetz keine Anwendung; wenn aber ein pensionierter Lehrer, der bis zu seiner Pensionierung den kirchenmusikalischen Dienst als ständiger Lehrer versehen hat, den Dienst fortsetzt, würde das Kirchengesetz auf ihn ja bei der Übertragung des Dienstes Anwendung gefunden haben und sich daher diese Wirkung auch fortsetzen.

**Präsident:** Herr Synodale Graefe!

**Pfarrer Graefe:** Ich darf mir eine weitere Anfrage erlauben. Welches Grundgehalt soll dann bei einem emeritierten Lehrer, der schon bisher Kantorendienst versehen hat, angenommen werden? Er bezieht ja Pension und kein Gehalt.

**Präsident:** Herr Landeskonsistorialrat Kotte!

**Landeskonsistorialrat Kotte:** Dazu ist darauf zu verweisen, daß dies durch die Ausführungsverordnung, wie eine solche ja auch zum Kirchengesetz vom 3. April 1922 erlassen worden ist, zu regeln sein wird. Denn nach § 2 Abs. 4 der Vorlage werden die Vorschriften über die Berechnung des kirchenmusikalischen Dienstalters vom Landeskonsistorium erlassen.

**Präsident:** Die Aussprache ist geschlossen.

Will die Synode § 5 nach der Vorlage annehmen?
Einstimmig.

§ 6.

Will die Synode § 6 nach der Vorlage annehmen?
Einstimmig.

§ 7.

Herr Synodale Schneider hat mit ausreichender Unterstützung beantragt:

den § 7 der Verordnung dahin abzuändern:

Das Kirchengesetz tritt am 1. Oktober 1924 in Kraft.

Wird das Wort weiter begehrt? — Herr Landeskonsistorialrat Kotte!

**Landeskonsistorialrat Kotte:** Das Kirchenregiment möchte doch bitten, an dem Termin des 1. April festzuhalten. Der Landesverein der Kirchenmusiker Sachsens hat ja in seiner Eingabe, die er an das Konsistorium zur Vorlage gerichtet hat, schon gebeten, den 1. Oktober zu wählen, und er hat das damit begründet, daß ja der Haushaltplan der Kirchgemeinden allgemein durch die Entwicklung der steuerlichen Verhältnisse so gut wie überholt sei und deshalb neu aufgestellt werden müsse, und daß es dann geschehen könne, bei Aufstellung eines neuen Haushaltplanes die erhöhte kirchenmusikalische Besoldung mit einzusetzen.

Das Kirchenregiment hat demgegenüber gemeint, daß dieser Grund der Überholung der jetzigen Haushaltpläne gerade bedingt, daß man nicht neue Ausgaben im zweiten Halbjahre schafft,

(Lebhafte Zustimmung.)

wie es geschehen würde, wenn man das Gesetz am 1. Oktober in Kraft treten ließ.

(Lebhaftes Sehr richtig!)

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter begehrt. Die Aussprache zu § 7 wird geschlossen.

Will die Synode den Antrag Schneider, der die Inkraftsetzung für den 1. Oktober 1924 bezweckt, annehmen?

Der Antrag ist mit großer Mehrheit abgelehnt.

Will die Synode nunmehr § 7 nach der Vorlage annehmen?

Einstimmig.

Überschrift, Eingang und Schluß und das gesamte Gesetz mit den beschlossenen Änderungen?

Allenthalben einstimmig.

Der Herr Berichterstatter zur Besprechung der vorliegenden Gesuche, soweit sie nicht schon behandelt worden sind!

**Berichterstatter Generalleutnant a. D. Graf Vitzthum v. Eckstädt, Exzellenz:** Es lagen dem Ausschuß drei Gesuche vor. Das erste Gesuch ist das des Ausschusses für Angelegenheiten der Kirchenmusiker in der Ephorie Borna. Dieses Gesuch haben wir im Ausschuß eingehend besprochen, und die Tendenzen, die das Gesuch verfolgt, sind zum größten Teile durch die Regelung, die der Ausschuß Ihnen heute vorgeschlagen hat, erledigt. Ich kann daher nur empfehlen, dieses Gesuch als durch die Beschlüsse der Synode erledigt zu erklären.

Das andere Gesuch — s. besonderer Antrag Nr. 25 — ist das Gesuch, das ich schon im Laufe meiner Ausführungen vorgetragen habe, nämlich das Gesuch vom Landesverein der Kirchenmusiker Sachsens. Auch dieses Gesuch ist durch Ihre Beschlüsse, die Sie eben gefaßt haben, als erledigt anzusehen.

Endlich kommt ein drittes Gesuch, und das ist das Gesuch des Oberlehrers i. R. Schubert in Döbeln. Wegen Festsetzung seines Gehaltes befindet er sich in Differenzen mit dem Kirchenvorstande in Döbeln. Über dieses Gesuch hat das Landeskonsistorium noch keine Entscheidung getroffen. Gemäß § 9 der Geschäftsordnung für die Landessynode sind derartige Gesuche über Beschwerden gegen eine kirchliche Behörde — und das ist der Kirchenvorstand in Döbeln — unzulässig, solange die oberste kirchliche Behörde noch nicht gesprochen hat. Aus diesem Grunde ist dieses Gesuch von der Synode als unzulässig zu erklären.

**Präsident:** Das Wort wird nicht begehrt.

Will die Synode die Anträge des Finanzausschusses B unter II der Drucksache Nr. 21 annehmen?

Einstimmig.

Will sie den Antrag des Finanzausschusses B, Drucksache Nr. 25, annehmen?

Einstimmig.

Punkt 3 der Tagesordnung: **Antrag des Finanzausschusses A, das Kirchrechnungswesen betreffend. (Drucksache Nr. 22.)**

Berichterstatter Herr Synodale Naumann.

**Berichterstatter Kirchenverwaltungsoberinspektor Naumann:** Meine Damen und Herren! Ich habe die Ehre, Ihnen im Auftrage des Finanzausschusses A über den Antrag Nr. 22, das Kirchenrechnungswesen betreffend, zu berichten. Ich möchte meinen Ausführungen vorausschicken, daß ich mich nur auf die Hauptpunkte beschränken kann, denn es ist unmöglich, auf Einzelheiten des ganzen Rechnungswesens einzugehen.

Schon seit Jahren ist die Frage der Vereinfachung des Kirchenrechnungs- und Kassenwesens eine umstrittene Sache. Zwei Meinungen stehen sich gegenüber. Während unser Landeskonsistorium nicht zulassen zu können glaubt, daß Ärar und Kirchgemeinde zusammengelegt wird, glaubt der Kirchenbeamtenverein, wie er in einem früheren Gesuch an das Kirchenregiment dargelegt hat, daß das doch möglich sei. Ich habe mich aber durch Einsichtnahme in verschiedene Rechnungen, die in den Landgemeinden geführt werden, überzeugen lassen, daß es in der Tat nicht angängig ist, daß Ärar und Kirchgemeinde voneinander getrennt geführt werden. Beide Teile müssen als verschiedene Rechtssubjekte voneinander getrennt gehalten werden. Dagegen ist es nach meiner Überzeugung sehr gut möglich, daß im Rahmen dieser beiden Hauptteile wesentliche Vereinfachungen eintreten. Wie Sie wissen, ist der Haushaltplan die Grundlage für die Jahresrechnung und für jede Rechnung in der Kirchgemeinde, und hier muß mit Vereinfachungen begonnen werden. Die Zusammenlegung gleicher Kapitel ist eine große Vereinfachung. Bisher wurde für jede neu auftretende Sache auch sofort ein neuer Ansatz, ein neues Kapitel begründet. Das muß natürlich wegfallen, und das sind Vereinfachungen, die unbedingt eintreten können und müssen, daß solche neue Kapitel nicht gegründet werden. Ich greife aus dem Ärar beispielsweise heraus die Aufwendungen für den Gottesdienst. Die sind jetzt in einzelnen Kapiteln aufgeführt, es kann aber ganz gut ein Hauptkapitel geschaffen werden aus den einzelnen Kapiteln, die jetzt bestehen, wo aufgeführt werden: Kommunionswein, Hostien und Altarkerzen. Dann kann zusammengenommen werden unter dem Aufwand für Gottesdienst: Heizung, Beleuchtung usw. Ich könnte auch noch anderes nennen, was man unter den Ansatz „Aufwand

für Gottesdienst" nehmen könnte. Es soll also eine Zusammenlegung von solchen Einzelansätzen in einen Hauptansatz stattfinden, die Einzelansätze können als Unteransätze kenntlich gemacht werden.

Dasselbe trifft bei der Kirchgemeinde zu. Beispielsweise kann man in dem Kapitel zur Förderung des kirchlichen Gemeindelebens viele Sachen vereinigen, die jetzt einen besonderen Ansatz, ein besonderes Kapitel haben.

Ich möchte mich nicht über alle Vereinfachungen an dieser Stelle verbreiten, das würde, offen gestanden, zu weit gehen und zu viel Zeit in Anspruch nehmen. Ich darf Ihnen aber mitteilen, daß im Landeskonsistorium unter Zuziehung meiner Person eine Vereinfachung des Kirchen- und Kassenwesens eingehend bearbeitet wird, so daß sicherlich in dem neuen Rechnungsjahre auch das vereinfachte Rechnungswesen aufgenommen werden kann. Betreffs der Nebenkassen, deren Bestand durch die Inflation ja überhaupt völlig vernichtet worden ist, ist vorzuschlagen, daß diese wegfallen. Dagegen müssen die vorhandenen Wertpapiere nach Art und dem Nennwerte nach aufgeführt werden, und es muß in einem kurzen Anhange angegeben werden, wo sie bisher geführt worden sind, entweder im Ärar oder in der Kirchgemeinde. Es soll das deshalb sein, damit bei eventuell eintretender Aufwertung ein Nachweis erbracht werden kann. Dies bezieht sich aber noch mehr auf die vorhandenen Stiftungen, z. B. Grabstiftungen und andere Stiftungen, die zunächst erhalten bleiben und bei denen auch die vorhandenen Wertpapiere aufgeführt werden müssen. Eine Rechnungslegung ist hier ausgeschlossen, denn Bestände sind nicht vorhanden. Wohl aber sollen die Gemeinden mit einer Benennung der Stiftungen und der Wertpapiere zeigen, daß sie diese Stiftungen gehabt haben, ja eigentlich noch haben, aber ohne Wert.

Ich möchte nochmals betonen, daß eine wesentliche Vereinfachung auch in der Buchführung eintreten wird, so daß möglichst mit nur einem Kassenbuche, wenn es zu schaffen geht, alle Pflichten erfüllt werden können.

Ich könnte Ihnen, verehrte Damen und Herren, dieses entworfene Schema detaillieren, aber wenn man die Sache nicht vor sich hat, ist das mit Schwierigkeiten verbunden, und ich glaube, Sie erlassen mir auch diese Erläuterungen.

(Zustimmung.)

Zu Punkt 2 des Antrages gestatte ich mir folgendes zu berichten. Sehr geehrte Herrschaften! Es ist Ihnen doch allen bekannt, daß wegen der fürchterlichen Finanznot der Kirche viele der Herren Geistlichen und auch der Kirchenbeamten in Nebenverdienst treten mußten, so daß die Möglichkeit nicht vorhanden war, mit den Rechnungsabschlüssen so nachzukommen, wie es die Vorschriften besagen, daß nämlich ein Vierteljahr nach Abschluß des Rechnungsabschnittes auch die Rechnung fertig sein soll. Ich meine, diese Rücksicht ist bereits geübt worden, wenn ich darauf zurückkomme, daß die Kircheninspektion Dresden I bereits für die Rechnungslegung der Jahre 1921, 1922 und 1923 die vereinfachte Form gestattet hat. Natürlich ist es Haupterfordernis bei dieser vereinfachten Rechnungslegung, daß der Kirchenvorstand und die Kirchgemeindevertretung die volle Verantwortung übernimmt für die richtige Kassenführung, die Kassenprüfung und den vorschriftsmäßigen Abschluß der Rechnungen, aber nur an der Hand des Kassentagebuches und der dazugehörigen Belege.

Für die 1923er Rechnung möchte ich noch betonen, daß die Verordnung des Landeskonsistoriums vom 1. März 1924 zu beachten ist. Nach dieser Verordnung ist es gestattet, die Abrechnung über das Jahr 1923 entweder in Papiermark bis zum 31. März 1924 abzulegen oder in Papiermark bis zum 31. Dezember 1923, dann Übertrag der Goldmark und vorgeschriebene Rechnungsführung vom 1. Januar 1924 ab. Das dürfte den Herren Rechnungsführern nach dieser Verordnung wohl überlassen bleiben.

Und nun, meine verehrten Damen und Herren, möchte ich Sie freundlichst bitten, den Antrag des Finanzausschusses anzunehmen:

Die Synode wolle beschließen:

das Kirchenregiment zu ersuchen:

1. das Kirchrechnungswesen mit größter Beschleunigung zu vereinfachen, insbesondere das bisher gültige Schema für Ärar- und Kirchgemeinderechnung zu ändern und die kirchlichen Nebenkassen mit Ausnahme der Stiftungen tunlichst in Wegfall zu stellen;
2. die Kircheninspektionen zu ermächtigen, für die zurückliegenden Jahre 1921, 1922, 1923 bis zum Ende der Inflationszeit die Rechnungslegung in vereinfachter Form nachzulassen.

**Präsident:** Die Besprechung wird eröffnet. Das Wort hat der Herr Synodale Vierling.

**Pfarrer Vierling:** Meine geehrten Damen und Herren! Ich bin seit vielen Jahren häufig von Mitgliedern meines Kirchenvorstandes befragt worden, ob es denn nicht möglich sei, eine einfachere Art der Rechnungsführung für die Kirche herbeizuführen. Zumal erfahrene Kaufleute sagten, daß dieses ganze System veraltet sei und vor allen Dingen auch an großer Unübersichtlichkeit leide. Ich habe immer nur sagen können: Sachlich haben Sie völlig recht, aber wir sind gebunden an die einschlägige Gesetzgebung, und wir müssen sehen, wie wir durchkommen. Das ist uns bisher auch gelungen, wenn auch meines Erachtens viel unnötige Arbeit geleistet werden mußte. Ich bin darum über diesen Antrag hocherfreut. Ich hätte nicht geglaubt, daß es mir noch im Amte beschieden sein würde, auf diesem Gebiete eine Vereinfachung zu erleben.

(Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Hedrich: So weit ist es noch nicht! — Heiterkeit.)

Ich hoffe es aber! Nun ist die Schwierigkeit in den letzten Jahren aber besonders groß geworden. Viele Kirchenvorstände sind kaum in der Lage, nach den alten Bestimmungen Rechnung abzulegen, da vielfach alle Voraussetzungen dazu fehlen. Ich bin selbst in großer Verlegenheit deswegen, weil mein früherer Kirchenbeamter, der in den Jahren 1921 und 1922 die Rechnungen zu führen hatte, nicht mehr im Dienst ist, und der Kirchenvorstand ist beim besten Willen nicht in der Lage, die Arbeit zu machen. Die Herren in meinem Kirchenvorstande, die tüchtige Kaufleute sind, haben mir gesagt: Ich bin zu jedem Dienst bereit, aber diese alten Sachen zu bearbeiten, bei denen doch nichts herauskommen kann, dazu geben wir uns nicht her. Da möchte ich den Antrag dringend unterstützen, daß doch für die letzten Jahre, 1921, 1922 und 1923, eine möglichst vereinfachte Rechnungsablegung gestattet wird. Ich glaube, ein derartiger Beschluß würde bei allen Kirchenvorständen und namentlich bei den bewährten Mitarbeitern in unseren Kirchenvorständen — und auf diese Herren sind wir ja am meisten angewiesen — mit besonderer Freude und Genugtuung aufgenommen

werden. Ich empfehle also diesen Antrag des Finanzausschusses dringend zur Annahme.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Geheimer Konsistorialrat Wirthgen!

**Geheimer Konsistorialrat Wirthgen:** Ich kann nur bestätigen, was der Herr Referent ja schon betont hat, daß seit längerer Zeit im Landeskonsistorium ernstliche Erwägungen über die Vereinfachung des Kirchenrechnungswesen angestellt worden sind und daß wir Sachverständige dazu gehört haben. Auch ohne den Antrag, den die Synode ja wahrscheinlich annehmen wird, würde in allernächster Zeit eine solche Vereinfachung angeordnet worden sein. Das Kirchenregiment kann es aber nur mit Freude begrüßen, daß die Synode auch zu ihrem Teile ihr Interesse beweist.

Auch was den zweiten Teil des Antrags anlangt, ist es selbstverständlich, daß wir für die zurückliegenden Jahre, für die schwere Zeit 1921, 1922 und 1923, eine Vereinfachung für angebracht halten. Ich möchte aber doch betonen, namentlich auch mit Rücksicht auf die Ausführungen des Herrn Synodalen Vierling, daß diese Vereinfachung nicht zum Wegfalle der Rechnungen führen darf. Die Punkte, die er angeführt hat, scheinen doch darauf hinzudeuten, daß über manches völlige Unklarheit herrscht. Klarheit zu schaffen im Rechnungswesen, darauf werden wir aber nicht verzichten können.

Dann darf ich nur noch eine Bemerkung des Herrn Referenten richtigstellen. Er hat sich im Anfang versprochen; seine weiteren Ausführungen bewiesen ja, daß es nur ein Versprechen war. Er sagte, es sei nicht angängig, Ärar und Kirchgemeinde zu trennen, er wollte sagen, es sei nicht angängig, Ärar und Kirchgemeinde in der Rechnung zu vereinigen.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter begehrt. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

**Berichterstatter Kirchenverwaltungsoberinspektor Naumann:** Ich habe meinen Ausführungen weiter nichts hinzuzufügen, nur danke ich Herrn Geheimrat Wirthgen für die freundliche Unterstützung.

**Präsident:**

Will die Synode den Antrag des Finanzausschusses A, Drucksache Nr. 22, annehmen? Einstimmig.

Punkt 4 der Tagesordnung: **Antrag des Finanzausschusses A zur Vorlage Nr. 12, den Rechenschaftsbericht des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums über die Einnahmen und Ausgaben der Landeskirchensteuern in den Rechnungsjahren 1921 und 1922 betreffend. (Drucksache Nr. 23.)**

Der Berichterstatter, Herr Synodale Graefe!

**Berichterstatter Pfarrer Graefe:** Sehr verehrte Damen und Herren! Ich habe die Ehre, im Namen Ihres Finanzausschusses A Ihnen über den Rechenschaftsbericht zu berichten, den das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium über die Einnahmen und Ausgaben der Landeskirchensteuern in den Rechnungsjahren 1921 und 1922, d. h. über die Zeit vom 1. April 1921 bis zum 31. März 1923, in Vorlage Nr. 12 erstattet hat, eine ziemlich undankbare Aufgabe, da es sich der Natur der Sache nach im allgemeinen nur um trockenes Zahlenmaterial handelt.

Ich habe, meine Damen und Herren, wie wohl auch Sie selbst, den Rechenschaftsbericht des Landeskonsistoriums mit einem lachenden und einem weinenden Auge gelesen: mit einem lachenden Auge deshalb, weil der Bericht Riesenzahlen enthält, die scheinbar von großem Wohlstande der Landeskirche Zeugnis ablegen, mit einem weinenden Auge aber deshalb, weil alle die aufgeführten Riesenzahlen, wie Sie wissen, schließlich ja nur sehr, sehr geringe Werte repräsentieren. Aus letzterem Grunde möchte ich denn auch — Ihr Einverständnis vorausgesetzt — darauf verzichten, jede einzelne Zahl einer Besprechung und Beurteilung zu unterziehen, und mich darauf beschränken, dies nur in bezug auf einige wenige der Ihnen ja gedruckt vorliegenden Zahlen zu tun.

Die Einnahmen der Landeskirchensteuern selbst in den beiden genannten Rechnungsjahren beliefen sich, wie aus Tit. 1 hervorgeht, auf 4 352 894 222 220 M. 85 Pf. Hierzu kamen noch 1 783 612 M. 15 Pf. „sonstige Einnahmen", das ist „Zinsen von angelegten Kapitalien", mit denen vorübergehend zinsbar angelegte Landeskirchensteuerübergänge gemeint sind (zu vgl. Tit. 2), so daß die Gesamteinnahme 4 352 896 005 833 M. — leider Papiermark — betrug.

Bemerken möchte ich zu Tit. 1, daß der Herr Vertreter des Landeskonsistoriums auf die Anfrage des Berichterstatters erklärt hat, daß es nicht ausgeschlossen sei, daß bis zum Tage des Rechnungsabschlusses einige Kirchgemeinden mit der pflichtgemäßen Ablieferung der von ihnen aufzubringenden Landeskirchensteuern noch im Rückstande gewesen seien. Diesen säumigen Gemeinden gegenüber wird natürlich mit einigem Nachdrucke zu verfahren sein, da auch auf diesem Gebiete irgendwelche Pflichtwidrigkeiten nicht werden geduldet werden können.

In bezug auf die Ausgaben aus Landeskirchensteuermitteln möge in Kürze das Folgende gesagt sein. 256 683 M. 60 Pf. betrug die Dienstaufwandsentschädigung an die Superintendenten. Diese Dienstaufwandsentschädigung hätte eigentlich die Staatskasse zu decken gehabt, doch war der Staat leider nicht dazu zu bewegen, den infolge der Inflation gegenüber der entsprechenden Titelsumme im Staatshaushaltsplan in Höhe von jährlich 80 000 M. (zu vgl. Vorlage Nr. 8 Tabelle XIIIa) entstandenen Mehraufwand aus seinen Mitteln zu decken. Die gleiche Klage muß erhoben werden in bezug auf die vom Staate gewährten Zuschüsse zum Besoldungsbedarf der Geistlichen, sofern die vom Staate zur Verfügung gestellten haushaltsplanmäßigen Beträge — ihre Höhe ist gleichfalls aus Vorlage Nr. 8, Tabelle XIIIa zu ersehen — völlig unzulänglich waren und der Staat weitere Zuschüsse nicht bewilligt hat, so daß sich das Landeskonsistorium genötigt gesehen hat, 24 036 949 M. aus Landeskirchensteuermitteln zu dem genannten Zwecke zu verwenden.

Tit. 5 lautet auf 20 000 M. Beihilfen zu Besoldungen von Kirchenbeamten. Dieser Betrag dürfte allgemein als etwas niedrig erscheinen, wenn man folgendes bedenkt. Die Zahl der hauptamtlichen Kirchenbeamten betrug nach den von mir an zuständiger Stelle eingezogenen Erkundigungen noch vor wenig Jahren rund 420. Von diesen 420 Beamten wurden durch die über die Kirchgemeinden in den letzten Jahren hereingebrochene wirtschaftliche Bedrängnis nicht weniger als rund 220, also mehr als 50 Prozent, leider genötigt, ihr Kirchenamt niederzulegen und sich einen anderen Broterwerb zu suchen. Doch dürfte in den Jahren 1921 und 1922, um die es sich jetzt handelt, die Zahl derjenigen Beamten, die ihr Kirchenamt aufzugeben sich gezwungen gesehen haben, eine erheblich niedrigere gewesen sein, so daß die Beihilfen in der Gesamthöhe von 20 000 M. sich auf eine

entsprechend größere Zahl von Kirchenbeamten verteilt haben müssen.

Nun wäre es ja ohne Zweifel zunächst Pflicht der in Frage kommenden Kirchgemeinden gewesen, ihre zum Teil in jahrzehntelanger treuer Pflichterfüllung ergrauten Kirchbeamten vor Not und Elend zu schützen, und viele von ihnen haben das ja auch wirklich getan; ja ich kenne Fälle, in denen die Geistlichen in ihren Kirchenvorständen immer zuerst darauf gedrungen haben, die Kirchenbeamten einigermaßen ausreichend zu besolden, ehe sie Forderungen für sich selber stellten.

(Bravo!)

Aber wohl nicht allenthalben ist das geschehen oder hat das geschehen können, und zwar einfach schon deshalb nicht, weil die Not der betreffenden Kirchgemeinden so groß war, daß man entweder geistliche Stellen lange Zeit hindurch unbesetzt lassen mußte oder daß von mehreren Geistlichen einer oder zwei sich einen Nebenerwerb suchen mußten und daß man hier und da trotz alledem auch noch einen Kirchenbeamten entlassen mußte, so daß die nicht in einem Nebenberuf beschäftigten Geistlichen sich gezwungen sahen, nicht bloß einen oder gar zwei Amtsbrüder zu vertreten, sondern auch noch Kanzleigeschäfte zu versorgen. In solchen Fällen hätte — es ist das allerdings zunächst nur meine persönliche Meinung, ich hoffe jedoch, daß der Finanzausschuß A sich ihr anschließen wird — eben doch wohl die Landeskirche mit etwas reichlicher bemessenen Beihilfen zu Hilfe kommen sollen, als dies geschehen ist. Dann würde es jedenfalls möglich gewesen sein, eine größere Anzahl derjenigen Kirchenbeamten, die — sicherlich nicht leichten Herzens, sondern nur der zwingenden Not und der Pflicht und Rücksichtnahme auf ihre Familie gehorchend — ihr Amt niedergelegt haben, der Kirche zu erhalten und damit zugleich die hierbei in Frage kommenden Geistlichen davor zu bewahren, neben ihrer in den gegenwärtigen Zeitläuften doppelt aufreibenden pastoralen Tätigkeit auch noch mehrere Stunden an jedem Tage in der Pfarramtsexpedition zu arbeiten. Zur Beruhigung der Gemüter kann ich jedoch schon jetzt mitteilen, daß der Herr Vertreter des Kirchenregiments erklärt hat, der Betrag von 20 000 M. stelle nur einen Anfang der zu bewilligenden Beihilfen zur Besoldung der Kirchenbeamten dar, und das Landeskonsistorium werde auf dem betretenen Wege weitergehen und es an Wohlwollen gegenüber den Kirchenbeamten nicht fehlen lassen. Ich möchte aber auch meinerseits noch ausdrücklich bitten, den Kirchenbeamten, diesen treuen Mitarbeitern der Geistlichen, jede nur mögliche Fürsorge angedeihen zu lassen und dies um so mehr, als diese Herren ja fast sämtlich in solchen Gemeinden tätig sind, die besonders viel zum Gesamtaufkommen an Landeskirchensteuern beitragen.

Zu Tit. 7, 1 041 428 M. 60 Pf. Beihilfen zu Umzugskosten der Geistlichen an Kirchgemeinden, möchte ich bemerken, daß ich es freudig begrüße, daß das Landeskonsistorium wohl den Löwenanteil an den Umzugskosten getragen hat, und die Bitte anschließen, durch ausreichende Beihilfen es nach Möglichkeit zu verhüten, daß bei der Wahl von Geistlichen deren größere oder geringere Entfernung von dem Ort, für den sie vorgeschlagen sind, zum ausschlaggebenden Faktor wird. Im übrigen wird ja wohl das in Aussicht stehende Pfarrwahlgesetz Gelegenheit bieten, darüber Beschluß zu fassen, mit welchen Hundertsätzen Kirchgemeinde und Landeskirche an den Umzugskosten der Geistlichen zu beteiligen sein sollen.

Unter Tit. 10 erscheinen zum ersten Male Beiträge an den Deutschen Evangelischen Kirchenbund, und zwar in Höhe von 390 765 M., im Verhältnis zu anderen Posten ein anscheinend ziemlich hoher Betrag. Doch wir brauchen nur an die bisherigen Deutschen Evangelischen Kirchentage, insbesondere an den von Wittenberg, der uns die Verfassung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes gebracht, sowie an den von Bethel, der so reiche und so fruchtbare Arbeit geleistet hat, zu denken, um zu dem Urteil zu gelangen, daß die aufgewendeten Summen eine erstklassige Kapitalanlage darstellen, und in uns den herzlichen Wunsch erwachen zu lassen, daß der Deutsche Evangelische Kirchenbund auch fernerhin unter dem Schutze des allmächtigen Gottes und unter dem Segen des Herrn die evangelischen Landeskirchen unseres deutschen Vaterlandes sowohl in materieller wie besonders in geistlicher Hinsicht so betreuen möge wie bisher.

(Lebhafter Beifall.)

Tit. 12, 2 456 518 M. 30 Pf. Allgemeiner Verwaltungsaufwand, gibt mir willkommene Gelegenheit — ich glaube dabei in Ihrer aller Namen zu sprechen —, allen denen, insbesondere einigen hochbetagten emeritierten Geistlichen, herzlichen Dank auszusprechen, die dem Landeskonsistorium bei der Neugestaltung des geistlichen Besoldungs- und Pensionswesens usw. hilfreich zur Seite gestanden haben.

(Lebhafter Beifall.)

Die Summe sämtlicher Ausgaben betrug 29 628 789 M., die der Einnahmen, wie ich vorhin berichtete, 4 352 896 005 833 M., so daß sich ein Überschuß von 4 352 866 377 044 Papiermark ergab, der unverkürzt auf die Rechnung des Jahres 1923 übertragen worden ist.

Meine Damen und Herren! Bevor ich meinen Bericht, der mit der letzten Bemerkung eigentlich zu Ende ist, schließe, gestatten Sie mir wohl, im Einverständnis mit Ihrem Finanzausschuß A und auch im Einverständnis mit dem Herrn Kommissar des Kirchenregiments noch einige ganz kurze Bemerkungen allgemeiner Art zu dem Kapitel „Landeskirchensteuer" zu machen.

Wie Ihnen nicht unbekannt sein dürfte, erfreut sich die Landeskirchensteuer in weiten Kreisen noch immer einer sehr negativen Beliebtheit.

(Sehr richtig!)

Das ist nicht nur in solchen, zumeist kleinen und leistungsschwachen Gemeinden der Fall, die in besseren Zeiten gewohnt waren, drei Fünftel bis drei Viertel ihres gesamten persönlichen und sächlichen Bedarfs vom Landeskonsistorium gedeckt zu erhalten, und die es nun nicht begreifen können oder wollen, daß sie jetzt mehr oder minder große Beträge an die Kasse des Landeskonsistoriums zahlen sollen, sondern auch in größeren und großen und leistungsstarken Gemeinden. Das ist tief zu beklagen. Zugleich aber ist das durchaus unverständlich, wenn man an die noch gar nicht allzu weit zurückliegenden Zeiten denkt, in denen man wohl fast einmütig eine Landeskirchensteuer ersehnt und immer und immer wieder, oft mit großem Nachdruck, gefordert hat. Wie ernst und aufrichtig diese Sehnsucht und Forderung gewesen ist, vermag wohl gerade ich in erster Linie zu beurteilen, da ich in bezug auf die von mir zu Anfang des Jahres 1918 veröffentlichte Schrift „Die Notwendigkeit und Durchführbarkeit einer allgemeinen Kirchensteuer (Landeskirchensteuer)" schlechterdings nirgendwo Widerspruch, dafür aber um so mehr freudige Zustimmung und Anerkennung gefunden habe. Damit will also die jetzt in weitesten Kreisen bestehende Abneigung gegen die endlich erreichte Landeskirchensteuer keinesfalls zusammenstimmen.

Woher aber kommt nun dieses durchaus widerspruchsvolle Verhalten? Ich meine, daher, daß es in weitesten Kreisen an der notwendigen Aufklärung über Sinn und Zweck der Landeskirchensteuer fehlt. Gewiß, früher hatte man wohl zumeist an eine Landeskirchensteuer nicht in dem Ausmaße gedacht, wie sie in den letzten Jahren erhoben worden ist. Aber die Not der Zeit und insbesondere die Notwendigkeit, Hunderte von leistungsschwachen Gemeinden nicht wirtschaftlich völlig zusammenbrechen zu lassen, sondern zwischen leistungsstarken und leistungsschwachen Gemeinden einen Ausgleich zu schaffen, haben einfach mit Naturnotwendigkeit dazu geführt, eine verhältnismäßig hohe Landeskirchensteuer zu erheben. Gerade die leistungsschwachen Gemeinden sollten also von ganzem Herzen dafür dankbar sein. Aber auch die leistungsstarken Gemeinden sollten und können das sein; denn ernstlich wird von keinem Mitgliede einer solchen Gemeinde ein höherer Hundertsatz gefordert als von den Mitgliedern armer Gemeinden, die Landeskirchensteuer ist vielmehr in allen Gemeinden für einen jeden nach dem gleichen Steuerfuße bemessen. Sodann aber sollte es doch wohl für jeden evangelischen Christen eine Freude sein, seinen Glaubensgenossen, noch dazu in derselben Landeskirche, hilfreich beizustehen. Und endlich: Wie dann, wenn in Hunderten von kleinen und leistungsschwachen Gemeinden das gesamte Kirchenwesen und kirchliche Leben aus Mangel an materiellen Mitteln allmählich zusammenbricht? Dann werden sich in diesen Gemeinden teils die Sekten, an denen wir schon jetzt keinen Mangel haben, noch immer mehr einnisten, teils die religionslosen Dissidenten mit ihrer Agitation für den Kirchenaustritt immer größere Fortschritte machen, teils auch die römische Kirche, der es ja niemals an Geld fehlt, mit ihrer Propaganda immer größere Triumphe feiern. Das alles aber wird dann — schon angesichts unserer stark fluktuierenden Bevölkerung darf das behauptet werden — auch auf die jetzt leistungsstarken Gemeinden übergreifen. Von diesen höheren Gesichtspunkten aus, so meine ich, muß man also die Landeskirchensteuer würdigen, und deshalb: nicht Herabsetzung, sondern im Gegenteil, möglichste relative Erhöhung der Landeskirchensteuer. Ich bitte Sie also alle, meine Damen und Herren, ob Sie nun leistungsschwache oder leistungsstarke Gemeinden vertreten, in diesem Sinne, wo nur immer sich Ihnen dazu Gelegenheit bietet, aufklärend zu wirken. Das wird ein guter Dienst sein, den Sie der gesamten Landeskirche und damit auch Ihren eigenen Gemeinden leisten.

Meine Damen und Herren! Der Rechenschaftsbericht des Landeskonsistoriums ist der Synode zur Kenntnisnahme, Beratung und Erklärung zugegangen, und Ihr Finanzausschuß A beantragt:

> Synode wolle beschließen: von Vorlage Nr. 12 wird Kenntnis genommen; Einwendungen werden nicht erhoben.

Ich bitte Sie, diesen Antrag anzunehmen.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Hedrich!

**Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Hedrich:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die meisten von Ihnen werden mit mir der Meinung sein, daß der Rechenschaftsbericht mit den Ziffern, die aus ihm zu ersehen sind, außerordentlich wenig besagt. Ich will damit dem Landeskonsistorium nicht den geringsten Vorwurf machen, im Gegenteil, es hat mit der Vorlegung des Rechenschaftsberichtes sogar eine freiwillige Leistung uns dargebracht; denn bekanntlich können wir erst nach der neuen Verfassung die Vorlegung eines Rechenschaftsberichtes fordern, und wenn wir auch jetzt schon das Recht der Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben in Anspruch nehmen, so ist doch dieses Recht bisher verfassungsmäßig noch nicht verankert. Also es handelt sich um eine freiwillige Gabe. Immerhin, wenn Sie sich diese astronomischen Zahlen ansehen, so könnten wir deren wahren Wert doch nur dann erkennen, wenn wir an der Hand der Dollarstandstabelle jede einzelne Zahl auf ihren wirklichen Wert zurückführten. Das würde bedingen, daß in den Erläuterungen ausführlich angegeben würde, zu welcher Zeit die einzelnen Leistungen stattgefunden haben, die einzelnen Einnahmen eingegangen und die Ausgaben gemacht worden sind. Denn was will es besagen, wenn da in Tit. 5 z. B. steht: 20 000 M. Beihilfen zu Besoldungen von Kirchenbeamten? Die 20 000 M. können eine sehr große Summe sein, wenn sie kurz nach dem 1. April 1921, dem Beginn der Rechenschaftsperiode, geleistet worden sind, und sie können eine sehr geringfügige Summe sein, wenn sie vor dem Abschluß des Rechenschaftsberichtes, am 31. März 1923, an die Kirchenbeamten gegeben worden sind. Also wenn wir uns überhaupt ein Bild machen wollten und könnten, dann müßten noch ganz andere Erläuterungen dazu gegeben werden. Aber das würde eine große Arbeit unsererseits erfordern — vor allem die Zurückführung aller Posten auf die wahren Werte —, die Sie sehr wahrscheinlich nicht leisten wollen würden.

Nächstes Jahr wird uns nun der Rechenschaftsbericht auf das Rechnungsjahr 1923 vorgelegt werden. Bedenken Sie, meine Herren, dann sind wir ein Jahr weiter und werden für diese astronomischen Ziffern, die in die Billionen gehen, noch viel weniger Verständnis haben als jetzt, wir werden sie uns kaum noch erklären können. Das führt mich zu einem Anheimgeben an das Landeskonsistorium, daß uns ein neuer Rechenschaftsbericht erst von dem Zeitpunkt an vorgelegt werden möge, wo in der Kirche die Goldrechnung begonnen hat, also vom 1. Januar 1924 bzw. vom 1. April 1924 ab.

(Sehr richtig!)

**Präsident:** Herr Synodale Kummer!

**Pfarrer Kummer:** Nicht um ein ungezügeltes Redebedürfnis zu befriedigen, sondern nur, um mit ein paar Sätzen das zu unterstreichen, was der Herr Berichterstatter zuletzt gesagt hat, habe ich das Wort erbeten. Der Artikel: „Die Kirche pfändet", den ich hier vor zwei Tagen aus der „Sächsischen Bauernzeitung" vorgelesen habe, geht auch von der irrtümlichen Auffassung aus, daß die landwirtschaftlichen Zwerggemeinden durch ihre Kirchensteuern den gesamten Gehalt ihres Geistlichen allein aufbringen müßten. Ich möchte bemerken, daß das in alle Wege nicht richtig ist. Gerade die reicheren und größeren Gemeinden des Landes tragen durch die von ihnen aufgebrachte Landeskirchensteuer wesentlich mit dazu bei, daß die Geistlichen der kleinen Gemeinden bezahlt werden können. Die Landwirtschaft soll also ja nicht der Meinung sein, daß sie etwa im kirchlichen Interesse Besonderes leistet; das ist durchaus nicht der Fall.

**Präsident:** Herr Synodale Barchewitz!

**Pfarrer Barchewitz:** Der Herr Berichterstatter hat zum Schluß noch einmal das unterstrichen, was ich auch schon einmal in dieser hohen Synode sagen durfte, daß Stadt- und Landgemeinden in gleicher Weise für die Notwendigkeit der Landeskirchensteuer erst recht erzogen werden müssen. In diesem Zusammenhang bat der Herr

Berichterstatter, recht aufklären zu wollen. Aber die Wege dazu sind uns noch nicht bezeichnet worden; ich möchte doch vorschlagen, in dieser Beziehung wirklich etwas zu tun. Der einzelne Gemeindepfarrer ist doch vielfach nicht in der Lage, sich die nötigen Unterlagen zu beschaffen, vielleicht liegen ihm auch die ganzen Finanzdinge nicht so, daß er einen ausführlichen Vortrag halten könnte: Warum müssen wir Landeskirchensteuer bezahlen und dürfen sie nicht irgendwie einschränken, sondern müssen sie fordern? Und da komme ich auf mein Ceterum censeo zurück: wir brauchen mehr Spezialisten in unserer sächsischen Landeskirche. Gewiß, wir sind ab und zu aufgeklärt worden, auch über die kirchlichen Steuermaßnahmen des Kirchenregiments aufgeklärt worden, z. B. durch die Mitteilungen, die der Evangelische Landespreßverband verschickt hat. Aber erstens einmal: in wie viele Hände von Pfarrern kommt diese Aufklärung nicht! Das hängt eben vielfach davon ab, ob der Betreffende die Evangelisch-sächsische Korrespondenz hält. Zweitens: wie viele Zeitungen drucken diese Aufklärung nicht ab! Und es bleibt alles beim alten, daß die Gemeinden eben nicht wissen, warum die Landeskirchensteuer so unentbehrlich ist. Man hat in Württemberg mit großem Erfolge durch den Evangelischen Volksbund, der unserem Volkskirchlichen Laienbund entspricht, es unternommen, Berufsarbeiter dieses Evangelischen Volksbundes — er hat allein wohl ein halbes Dutzend Theologen — im Lande in den Gemeinden herumzuschicken, die in jeder Beziehung aufklärend wirken, auch über die kirchlichen Steuermaßnahmen, und das hat sich außerordentlich gelohnt, es ist dadurch erst die Beruhigung in die Gemeinden gebracht worden. Sie wissen ja, wieviel Beunruhigung die ganze Steuerfrage in unsere Gemeinden gebracht hat. Es wäre also, wenn man nach Auswegen sinnt, zu erwägen, ob vielleicht der Geschäftsführer des Landespreßverbandes damit beauftragt werden könnte, daß er nicht bloß schriftlich mit dem gedruckten Wort auf dem Wege der Presse aufklärend wirkt, sondern auch zum mindesten sich bereit erklärt und auch bereit gestellt wird, in den Gemeinden persönlich aufklärend zu wirken, oder wenn wir den gewünschten Sozialpfarrer bekommen, ob das nicht auch eine seiner Aufgaben wäre. Kurzum, ich möchte in dieser Beziehung die Ausführungen des geschätzten Herrn Berichterstatters ergänzen. Wir müssen hier wirklich Mittel und Wege suchen, daß es zu der nötigen Aufklärung und damit auch zu der nötigen Beruhigung und zur Erkenntnis von der Notwendigkeit der Landeskirchensteuer immer mehr in allen unseren Gemeinden kommt.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Lohse!

**Pfarrer Lohse:** Ich möchte, ermutigt durch den Titel Beihilfen, eine Anregung geben. In den Veröffentlichungen des Kirchentages findet sich ein gewissenschärfender Abschnitt, die schwierige soziale Lage vieler christlicher Jungfrauen betreffend. Nun möchte ich anregen: es gibt Jungfrauen, die in Pfarrhäusern die Wirtschaft ihres Bruders jahrelang geführt haben, die geradezu in idealer Weise die Pfarrfrau vertreten haben und ihr ganzes Leben gewirkt haben im Dienste der Kirche. Wäre es nicht möglich, diese Damen, die in aufopfernder Gemeindearbeit gestanden haben, bezüglich des Anrechts auf Pension den Pfarrfrauen gleichzustellen? Ich weiß wohl, die Sache ist schwierig und zurzeit wohl noch nicht möglich. Sollte späterhin eine Möglichkeit dazu vorhanden sein, dann bitte ich das Kirchenregiment, mir freundlich einen Wink zu geben; ich würde dann umgehend einen hierauf bezüglichen Antrag der Synode vorlegen.

(Heiterkeit.)

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter begehrt. Die Besprechung wird geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

**Berichterstatter Pfarrer Graefe:** Meine verehrten Damen und Herren! Ich bin für die Ausführungen der Herren Konsynodalen Kummer und Barchewitz sehr dankbar. Nur möchte ich gegenüber dem Herrn Konsynodalen Barchewitz sagen, daß es nicht meine Aufgabe war, Wege der Aufklärung zu zeigen, sondern nur nachzuweisen, wie notwendig eine Aufklärung über die Landeskirchensteuerfrage ist, aber ich begrüße es, daß er diese Frage mit zur Sprache gebracht hat.

**Präsident:** Will die Synode gemäß dem Antrage des Finanzausschusses A Drucksache Nr. 23 von der Vorlage Nr. 12 Kenntnis nehmen und Einwendungen nicht erheben?

Einstimmig.

Die Tagesordnung ist erschöpft. Ich beraume die nächste öffentliche Sitzung an auf Freitag, den 26. September 1924, 9 Uhr vormittags mit folgender Tagesordnung:

1. Registrandenvortrag.
2. Zweite Beratung über den Antrag des Finanzausschusses B zur Vorlage Nr. 11, betreffend den Entwurf eines Kirchengesetzes über die den Volksschullehrern für die nebenamtliche Versorgung des kirchenmusikalischen Dienstes zu gewährende Vergütung. (Drucksachen Nr. 21 und 25.)
3. Erste Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zur Vorlage Nr. 15, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Ausübung der bisherigen stadträtlichen Patronats- und Kollaturrechte betreffend. (Drucksache Nr. 24.)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 13 Minuten nachmittags.)

---

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

# Verhandlungen
der
# 12. evangelisch-lutherischen Landessynode

Nr. 13 — Dresden, am 26. September — 1924

## Inhalt:



## Dreizehnte öffentliche Sitzung

Freitag, am 26. September 1924, vormittags 9 Uhr

Präsident Bürgermeister Dr. **Seetzen** eröffnet die Sitzung 10 Uhr 20 Minuten vormittags in Anwesenheit der Herren Kommissare Präsident DDr. **Böhme,** Landesbischof DDr. **Ihmels,** Geheime Konsistorialräte **Seyler, Wirthgen** und **Hempel,** Landeskonsistorialräte **Dinter, Glänzel** und **Kotte** sowie in Anwesenheit von 80 Synodalmitgliedern.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Ich bitte den Herrn Vizepräsidenten, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Herr Synodale **Wolf** hat für heute und für die weitere Dauer der Synode um Urlaub nachgesucht. Der Urlaub wird erteilt.

Punkt 1 der Tagesordnung: **Registrandenvortrag** durch Herrn Schriftführer **Giertz.**

Nr. 162. Gesuch des Lehrers i. R. Emil Bär in Dresden vom 24. September 1924 um eine Feier der 400jährigen Wiederkehr von Dr. Luthers Eheschließung.

**Präsident:** Auszulegen.

Nr. 163. Gesuch des Gemeinsamen Kirchenbauausschusses der Christus- und der Luthergemeinde in Heidenau vom 24. September 1924, angenommen durch Herrn Synodalen Kummer, in der gesamten Landeskirche eine Kopfsteuer für Kirchenbauzwecke einzuführen.

**Präsident:** An den Finanzausschuß A.

Nr. 164. Antrag des Verfassungsausschusses vom 25. September 1924 zu dem Gesuche des DDr. Fraustadt in Meißen und Genossen um Aufrechterhaltung einer Dompredigerstelle in Meißen.

Nr. 165. Antrag des Verfassungsausschusses vom 25. September 1924 zu dem Gesuche der Ortsgruppe Leipzig des Sächsischen Pfarrervereins um Neugestaltung des Disziplinarrechtes der Geistlichen.

Nr. 166. Antrag des Verfassungsausschusses vom 25. September 1924 zu dem Gesuche der Ortsgruppe Leipzig des Sächsischen Pfarrervereins um Berufung

a) des Vorsitzenden des Sächsischen Pfarrervereins oder eines vom Vorstande präsentierten Vertreters der Standesorganisation,

b) des Superintendenten der Ephorie Leipzig I in die Synode.

Nr. 167. Antrag des Finanzausschusses A vom 25. September 1924, die Veranlagung zur Kirchensteuer betreffend.

Nr. 168. Antrag des Finanzausschusses A vom 25. September 1924, die Erhebung der Kirchensteuer mit den Lohn- und Gehaltsabzügen der Festbesoldeten betreffend.

**Präsident:** Die Anträge unter Nr. 164 bis 168 werden gedruckt und verteilt und kommen auf eine Tagesordnung.

Punkt 2 der Tagesordnung: **Zweite Beratung über den Antrag des Finanzausschusses B zur Vorlage Nr. 11, betreffend den Entwurf eines Kirchengesetzes über die den Volksschullehrern für die nebenamtliche Versorgung des kirchenmusikalischen Dienstes zu gewährende Vergütung. (Drucksachen Nr. 21 und 25.)**

In der zweiten Beratung erfolgt eine Berichterstattung nicht. Die Aussprache wird zu den einzelnen Paragraphen in deren Reihenfolge eröffnet und geschlossen, und bei jedem Paragraphen folgt die Abstimmung.

§ 1. In der ersten Beratung ist § 1 so ergänzt worden, daß hinter den Worten „den kirchenmusikalischen Dienst“ die Worte „Kantoren- und Organistendienst“ eingefügt

worden sind. Die zweite Abänderung besteht darin, daß die Worte „soweit sie nicht in Dienstwohnungen oder sonstigen Naturalbezügen besteht" gestrichen worden sind. Die jetzige Bestimmung des § 1 erhält die Nummerbezeichnung Abs. 1, und es wird ein neuer Abs. 2 hinzugefügt, der in der Drucksache Nr. 21 unter I 1c angegeben ist. — Das Wort wird nicht begehrt.

Will die Synode § 1 in der Fassung der ersten Beratung annehmen?

Einstimmig.

§ 2 hat die Fassung erhalten, die in der Drucksache Nr. 21 unter I 2a angegeben ist. Abs. 2 ist gestrichen. Die Absätze 3 bis 5 erhalten die Nummern 2 bis 4.

Will die Synode § 2 in dieser Fassung annehmen?

Einstimmig.

§ 3 lautet jetzt:

> Ist der kirchenmusikalische Dienst nur Organistendienst oder ist er nicht im vollen Umfange, insbesondere nicht an allen Sonn- und Festtagen zu leisten oder erfordert derselbe regelmäßige Mehrleistungen, so sind in diesen Fällen entsprechend niedrigere oder höhere Mindestsätze für die Jahresvergütung auf Antrag von der Kircheninspektion festzusetzen.

Will die Synode § 3 in dieser Fassung annehmen?

Einstimmig.

Will sie §§ 4 bis 7 nach der Vorlage annehmen?

Einstimmig.

Das ganze Gesetz nebst Überschrift, Eingang und Schluß?

Einstimmig.

Es wird vorgeschlagen, von namentlicher Abstimmung abzusehen. — Dies wird einstimmig beschlossen. — Das Kirchenregiment erklärt dazu seine Zustimmung.

Punkt 3 der Tagesordnung: **Erste Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zur Vorlage Nr. 15, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Ausübung der bisherigen stadträtlichen Patronats- und Kollaturrechte betreffend. (Drucksache Nr. 24.)**

Das Direktorium schlägt vor, die Beratung über diesen Gegenstand zunächst in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden zu lassen. — Die Synode beschließt einstimmig, in eine nichtöffentliche Sitzung einzutreten.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr 35 Minuten vormittags.)

---

Öffentliche Sitzung.

Wiederbeginn der Sitzung 11 Uhr vormittags.

**Präsident:** Die Synode tritt wieder in die öffentliche Sitzung ein.

Es wird bekannt gegeben, daß in der nichtöffentlichen Sitzung vor Eintritt in die sachliche Behandlung des Punktes 3 der Tagesordnung zur Geschäftsordnung von dem Herrn Synodalen Dr. Gilbert der Antrag gestellt worden ist, die Vorlage Nr. 15 von der Tagesordnung abzusetzen und ihre Behandlung in der gegenwärtigen Tagung der Landessynode nicht stattfinden zu lassen. Dieser Antrag ist mit 40 gegen 38 Stimmen angenommen worden, so daß sich die sachliche Erledigung der Vorlage Nr. 15 zunächst erübrigt hat.

(Hört, hört! — Zuruf: Bedauerlich für die Kirche!)

Der Herr Präsident des Landeskonsistoriums!

**Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. Böhme:** Im Namen des Kirchenregiments möchte ich wenigstens hier in der öffentlichen Sitzung erklären, daß sich das Kirchenregiment die Stellungnahme zu dieser Beschlußfassung der Landessynode ausdrücklich vorbehält.

(Bravo!)

**Präsident:** Hiervon ist Kenntnis zu nehmen.

Es ist noch ein Antrag des Herrn Synodalen Hickmann (Leipzig) eingegangen. Der Antragsteller bittet, ihn heute mit zu erledigen. Er lautet:

> Synode wolle folgende Kundgebung beschließen:
>
> Die Landessynode entbietet dem Landesverband der christlichen Elternvereine Sachsens in dankbarem Gedenken der hoffnungsvollen Fortschritte der christlichen Elternbewegung, die die letzten Elternratswahlen erwiesen haben, zum 3. Sächsischen Landeselterntag treuen Segensgruß. Den christlichen Eltern weiß sich die Synode fest verbunden in dem entschlossenen Willen, mit allen Kräften das evangelische Schulwesen in Sachsen wieder aufzubauen und die religiöse Unterweisung unserer evangelischen Jugend sicherzustellen.
>
> Hickmann (Leipzig).

Will die Synode diesen Antrag noch jetzt erledigen?

Einstimmig.

Herr Synodale Hickmann (Leipzig)!

**Oberstudienrat Professor Hickmann:** Meine Damen und Herren! In die Tagung unserer Synode fällt der 3. Sächsische Landeselterntag der christlichen Elternvereine unseres Landes, der sich in Riesa versammeln wird. Die Synode ist sich völlig klar über die entscheidende Bedeutung der christlichen Elternbewegung für die Zukunft unserer evangelischen Volkskirche, und ich glaube, es wird weiterhin hier das Bedürfnis bestehen, auch dieser Tagung einen herzlichen Segensgruß der Landessynode zu entbieten. Jede weitere Begründung dürfte überflüssig sein. Ich darf nur daran erinnern, daß bei der Tagung in Riesa der Verband der christlichen Elternvereine zum ersten Male aus dem ganzen Lande zusammenkommt nach dem glänzenden Sieg, den ihnen die Elternratswahlen dieses Jahres gebracht haben. Die tapferen Männer und Frauen, die in den christlichen Elternvereinen auf einem schweren Vorposten unserer gegenwärtigen sächsischen Kulturkämpfe stehen, verdienen es, daß sich die Synode auch hinter sie stellt und ihnen bezeugt, daß sie ihnen und ihren Zielen aufrichtig zustimmt. Ich bitte Sie daher, diesem Antrage zuzustimmen.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Lenz.

**Studienrat Professor Lenz:** Ich wollte nur, weil es kennzeichnend ist für die allgemeine Zustimmung zu den Bestrebungen der christlichen Elternvereinigungen, bemerken, daß ich einen gleichen Antrag mit Unterstützung

meiner Freunde vorbereitet hatte und ich daher der Synode empfehle, doch ja diese Kundgebung einstimmig zu unterstützen.

**Präsident:** Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Will die Synode den Antrag des Herrn Synodalen Hickmann annehmen?

Einstimmig.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich beraume die nächste öffentliche Sitzung an auf Montag, den 29. September 1924, vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung:

1. Registrandenvortrag.
2. Antrag des Verfassungsausschusses zu dem Gesuche des Dr. Fraustadt in Meißen und Genossen vom 24. November 1923 (Reg.-Nr. 144) um Aufrechterhaltung einer Dompredigerstelle in Meißen. (Drucksache Nr. 26.)
3. Antrag des Verfassungsausschusses zu dem Gesuche der Ortsgruppe Leipzig des Sächsischen Pfarrervereins vom 22. November 1923 (Reg.-Nr. 32) um Neugestaltung des Disziplinarrechtes der Geistlichen. (Drucksache Nr. 27.)
4. Antrag des Verfassungsausschusses zu dem Gesuche der Ortsgruppe Leipzig des Sächsischen Pfarrervereins vom 22. November 1923 (Reg.-Nr. 32) um Berufung a) des Vorsitzenden des Sächsischen Pfarrervereins oder eines vom Vorstande präsentierten Vertreters der Standesorganisation, b) des Superintendenten der Ephorie Leipzig I in die Synode. (Drucksache Nr. 28.)
5. Antrag des Finanzausschusses A vom 25. September 1924, die Veranlagung zur Kirchensteuer betreffend. (Drucksache Nr. 29.)
6. Antrag des Finanzausschusses A vom 25. September 1924, die Erhebung der Kirchensteuer mit den Lohn- und Gehaltsabzügen der Festbesoldeten betreffend. (Drucksache Nr. 30.)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 5 Minuten vormittags.)

---

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

# Verhandlungen

der

# 12. evangelisch-lutherischen Landessynode

Nr. 14 — Dresden, am 29. September — 1924


## Inhalt:



## Vierzehnte öffentliche Sitzung

Montag, am 29. September 1924, vormittags 11 Uhr.

Vizepräsident Superintendent Oberkonsistorialrat DDr. Kölzsch eröffnet die Sitzung 11 Uhr 16 Minuten vormittags in Anwesenheit der Herren Kommissare Präsident DDr. Böhme, Landesbischof D. Jhmels, Geheime Konsistorialräte Seyler, Wirthgen und Hempel, Landeskonsistorialräte Dinter, Glänzel und Kotte sowie in Anwesenheit von 79 Synodalmitgliedern.

**Vizepräsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Wir beginnen mit dem Gebet.

(Gebet.)

Um Urlaub haben gebeten der Herr Synodalpräsident Dr. Seetzen für heute und die Herren Synodalen Freyer und Nitsche wegen dringender Geschäfte für diese Woche, bis zum 4. Oktober. — Der Urlaub wird erteilt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Herr Synodale Kummer ums Wort gebeten.

**Pfarrer Kummer:** Meine Damen und Herren! Ich möchte nochmals kurz auf den Artikel zurückkommen, den ich aus der „Sächsischen Bauernzeitung" hier vorgelesen habe. Der Artikel hat, wie erwartet, unliebsame Folgeerscheinungen gezeitigt; z. B. druckt die „Dresdner Volkszeitung" den Artikel wörtlich ab mit folgender einleitender Bemerkung:

Die treuesten Stützen der Kirche sind die Deutschnationalen und besonders die Landwirte, so behaupten nicht nur diese, sondern auch die Kirche selbst. Die deutschnationalen Landwirte bezeichnen sich als Christen und Kirchenanhänger und behaupten, daß die Einrichtung der Kirche zur Erhaltung der Moral und Sittlichkeit im Volke unbedingt notwendig ist. Dabei schimpfen sie auf jeden, der eine andere Auffassung vertritt. Aber wenn es ans Zahlen für die Kirche geht, da halten sie die Geschichte für überflüssig. Das geht aus folgendem Artikel der „Sächsischen Bauernzeitung" hervor:,

und nun kommt der Artikel.

Ich habe mich an den Vorsitzenden des Landbundes gewendet. Er hat mir persönlich folgende Antwort gegeben:

Auf Ihr freundliches Schreiben vom 21. September teile ich Ihnen ergebenst mit, daß der Sächsische Landbund den Artikel in Nr. 75 der „Sächsischen Bauernzeitung": „Die Kirche pfändet" mit aller Entschiedenheit verurteilt,

(Sehr richtig!)

den verantwortlichen Schriftleiter zur Rechenschaft gezogen hat und dafür sorgen wird, daß derartige unverantwortliche Zuschriften in unserer Zeitung nicht mehr Aufnahme finden.

(Bravo!)

Ich habe dem Herrn Präsidenten des Landeskonsistoriums DDr. Böhme von dieser unserer Stellung bereits telephonisch Mitteilung gemacht und ihm erklärt, daß die Leitung des Landbundes den allergrößten Wert auf ein ersprießliches Zusammenarbeiten mit der Landes-

kirche und ihren Organen legt. Ich hoffe, daß Sie sich mit dieser Mitteilung meinerseits beruhigen und den anderen Herren Mitunterzeichnern Ihres Schreibens davon Mitteilung machen.

Der Landbund hat weiter in seiner Zeitschrift, in der „Sächsischen Bauernzeitung", zu der Sache folgende Erklärung abgegeben:

In Nr. 75 der „Bauernzeitung" ist unter der Überschrift: „Die Kirche pfändet" die Zuschrift eines Landwirtes veröffentlicht worden. Jeder einsichtige Leser wird den Eindruck gewonnen haben, daß diese Zeilen lediglich die vereinzelt dastehende Ansicht eines einzelnen Landwirtes darstellen, die in einer Stunde der Verärgerung geschrieben sind.

Der Sächsische Landbund bedauert, daß diese Zuschrift in der „Bauernzeitung" Aufnahme gefunden hat. Durch die Veröffentlichung könnte der Eindruck erweckt werden, als ob der Landbund die Ansicht des Einsenders teilte. Dies ist jedoch keineswegs der Fall.

Der Sächsische Landbund hat veranlaßt, daß für derartige Äußerungen in Zukunft die Spalten der „Bauernzeitung" nicht mehr geöffnet werden.

Auch der „Sächsische Volksbote", das Organ der Deutschnationalen Partei in Sachsen, hat hierzu Stellung genommen und erklärt, die Parteileitung habe zwar auf die Haltung der „Sächsischen Bauernzeitung" keinen Einfluß, was aber den vorliegenden Aufsatz anlange, so entspreche er nach Inhalt und Form nicht der Anschauung der Partei und werde von dieser ausdrücklich mißbilligt. Herr Dr. Philipp schreibt weiter:

Ich habe feststellen können, daß auch die Leitung des Sächsischen Landbundes auf diesem gleichen ablehnenden Standpunkt steht.

Ich hoffe, daß diese Angelegenheit damit erledigt ist und daß etwas derartiges in Zukunft überhaupt nicht mehr möglich sein wird.

**Vizepräsident:** Wird das Wort begehrt? — Das Wort hat der Herr Konsistorialpräsident DDr. Böhme.

**Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. Böhme:** Auch seitens des Kirchenregiments möchte die durchaus loyale Erklärung des Vorstandes des Landbundes als vollkommen hinreichend angesehen werden, so daß damit die ganze Angelegenheit als zur Befriedigung erledigt auch seitens des Kirchenregiments betrachtet werden kann.

**Vizepräsident:** Das Wort wird nicht weiter begehrt. Die Sache ist damit erledigt.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Punkt 1. Ich bitte den Herrn Schriftführer, den **Registrandenvortrag** zu erstatten.

Nr. 169. Gesuch der Bischofswerda-Neukircher Pastoralkonferenz vom 26. September 1924 um Ablehnung der Vorlage über die Konfirmationsordnung.

**Vizepräsident:** Auszulegen.

Nr. 170. Anderweite Vorlage des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 26. September 1924, die Ausübung der bisherigen stadträtlichen Patronats- und Kollaturrechte betreffend.

**Vizepräsident:** An den Verfassungsausschuß.

Punkt 2 der Tagesordnung: **Antrag des Verfassungsausschusses zu dem Gesuche des Dr. Fraustadt in Meißen und Genossen vom 24. November 1923 (Reg.-Nr. 144) um Aufrechterhaltung einer Dompredigerstelle in Meißen. (Drucksache Nr. 26.)**

Berichterstatter Herr Synodale Hickmann (Leipzig). Er hat das Wort.

**Berichterstatter Oberstudienrat Professor Hickmann (Leipzig):** Meine Damen und Herren! Der Synode ist ein Gesuch des Dr. Fraustadt und Genossen zugegangen, die im Namen des Domvereins von Meißen, der die regelmäßigen Teilnehmer an den Domgottesdiensten zusammenfaßt, sprechen. Sie wünschen, daß die Dompredigerstelle am Meißner Dom wieder besetzt werde. Das Gesuch stammt vom 24. November 1923, aus der Zeit der Vakanz dieser Dompredigerstelle. Die Dompredigerstelle, von der die Petenten fürchteten, daß sie nicht wieder besetzt würde, ist inzwischen bereits wieder besetzt worden. Außerdem hat sich neulich die Synode freudig dazu erklärt, daß ihr Rechtsausschuß den Wunsch ausgesprochen hat, daß der Meißner Dom nunmehr in den Dienst der Landeskirche als Parochialkirche gestellt werde, und Sie haben mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, daß ebenso das Kirchenregiment wie das Domkapitel dieses Ziel mit allem Eifer verfolgt und auch die Hoffnung hat, daß mit dem Inkraftsetzen der neuen Kirchenverfassung die erheblichen örtlichen Schwierigkeiten, die dieses Ziel vorläufig noch nicht erreichen ließen, sich überwinden lassen werden. Mit Rücksicht auf diese Wiederbesetzung der Dompredigerstelle und mit Rücksicht auf diese Erklärung Ihres Rechtsausschusses, der die Synode zugestimmt hat, wird beantragt, dieses Gesuch für erledigt zu erklären. Ich bitte Sie, diesem Antrag Ihre Zustimmung zu geben.

**Vizepräsident:** Die Besprechung wird eröffnet. Das Wort hat der Herr Synodale Horn.

**Pfarrer Horn:** Verehrte Damen und Herren! In dem Berichte über den Vertrag mit dem Hochstift Meißen, der uns neulich hier beschäftigt hat, sind sehr erfreuliche und gemütswarme Töne angeschlagen worden über den Wert und die Bedeutung der Meißner Domkirche für unser ganzes evangelisches Volk und Land. Mit vollem Recht ist nachdrücklich dabei darauf hingewiesen worden, daß die Meißner Domkirche in dem kirchlichen evangelischen Leben der Stadt Meißen dadurch besonders fest verankert werden möchte, daß ihr endlich eine fest umschriebene eigene Domparochie zugewiesen werde. Wie wir heute wieder gehört haben, stehen der Schaffung dieser Domparochie vorläufig noch Schwierigkeiten entgegen; es wird aber wohl angenommen werden können, daß bei gutem und festem Willen diese Schwierigkeiten nicht so groß sein werden, um nicht überwunden werden zu können. Wenn eine solche Domparochie in hoffentlich nicht zu weiter Ferne errichtet sein wird, so versteht es sich ja von selbst, daß ihr auch ein ständiger Domgeistlicher zugewiesen wird. Dompfarrer ist der Meißner Superintendent. Das würde ganz gewiß auch für die Folge so bleiben müssen; entspricht es doch unfraglich einerseits ebenso der Würde der Meißner Domkirche, daß ihr erster Pfarrer zugleich der erste evangelische Geistliche der Stadt und Ephorie Meißen ist, wie es andererseits der Würde des Meißner Oberhirten nur angepaßt wäre, wenn er auch in Zukunft in erster Linie mit der Domkirche persönlich in Verbindung bliebe. Das könnte auch ferner am klarsten und einfachsten dadurch zum Ausdruck kommen, daß der Superintendent an gewissen hohen Fest- und Feiertagen im Dome seines Predigeramtes waltete. Nun ist der Meißner Ephorus ja im Hauptamte erster Pfarrer der Stadtkirche, seine übrige Zeit und Kraft ist durch seine

ephorale Tätigkeit reichlich in Anspruch genommen. Es würde also mit der Wahrnehmung der laufenden Arbeit, der Kasualien, der Seelsorge, der äußeren Pfarramtsgeschäfte ein hierfür besonders angestellter ständiger Domgeistlicher zu betrauen sein. Das Meißner Domkapitel ist aber bei seiner dermaligen wirtschaftlichen Lage nicht imstande, diese Stelle mit dem nötigen Gehalt auszustatten. Es würde folglich wohl Sache der evangelischen Landeskirche sein, für diese Stelle das erforderliche Gehalt zu gewährleisten, und zwar aus einem doppelten Grunde, einmal, weil ja der Meißner Dom mit allen seinen Belangen hier in der Synode vor kurzem erst unter freudiger und begeisterter Zustimmung aller ihrer Mitglieder als eine Angelegenheit der ganzen evangelischen sächsischen Landeskirche bekannt worden ist, sodann aber auch darum, weil voraussichtlich bei Schaffung einer solchen Domparochie die nächstgelegenen Stadtteile und Straßenzüge Meißens in Frage kommen würden, die von einer zum überwiegenden Teile sehr steuerschwachen Bevölkerung bewohnt werden.

Meine Damen und Herren! Unser altberühmter herrlicher Meißner Dom, der auf seiner ragenden Höhe weit hinausgrüßt ins gesegnete Meißner Land, soll ganz gewiß aber doch entschieden nicht in erster Linie und nicht in fast ausschließlichem Maße ein Schaustück historischer und ästhetischer Art für die Einheimischen und die in großen Scharen jahraus jahrein herbeiströmenden Fremden sein, Bewunderer und Liebhaber unserer lieben alten Markgrafenstadt, sondern der Dom soll zuerst und vor allem seinem Zwecke als gottesdienstliche Stätte, als Mittelpunkt evangelisch-kirchlichen Gemeindelebens dienen. Dazu wird es ganz gewiß ein gutes Stück beitragen und vorwärts helfen, wenn das von Herrn Dr. Fraustadt und seinen Genossen eingereichte Gesuch in wohlwollendster Weise behandelt und vor allen Dingen zur Begründung und Unterhaltung der Domgeistlichenstelle wenigstens der überwiegende Teil des Gehaltes auf die Mittel der Landeskirche übernommen wird.

**Vizepräsident:** Das Wort hat Herr Präsident DDr. Böhme.

**Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. Böhme:** Die Wünsche des hochverehrten Herrn Vorredners, die das Kirchenregiment durchaus billigt, sind tatsächlich bereits erfüllt. Ich glaube, insofern bedarf es einer weiteren Anregung nicht. Die Stelle ist wieder besetzt, und zwar ist bei Besetzung dieser Stelle die finanzielle Mitwirkung der Landeskirche bereits in einem Maße erfolgt, daß allen Wünschen der Beteiligten durchaus entsprochen ist. Wir haben bei Begründung dieser Stelle sowohl mit dem Kapitel des Hochstiftes Meißen wie mit der Frauenkirche ein Abkommen getroffen, und die Dotation des neuen Amtes ruht jetzt schon zu einem sehr wesentlichen Teile auf den Mitteln der Landeskirche. Ich glaube, damit sind auch die Wünsche des Herrn Vorredners in Erfüllung gegangen.

**Vizepräsident:** Der Herr Berichterstatter!

**Berichterstatter Oberstudienrat Professor Hickmann (Leipzig):** Ich darf nur noch hinzufügen, daß sich die Auffassung des Herrn Vorredners durchaus mit der des Rechtsausschusses deckt. Auch nach diesen Ausführungen ist keine Veranlassung gegeben, die Synode um ein anderes Votum zu bitten, als dem Antrage des Rechtsausschusses zuzustimmen und unter den gegebenen Voraussetzungen, mit Rücksicht auf das, was inzwischen bereits erfolgt ist, das Gesuch für erledigt zu erklären.

**Vizepräsident:** Das Wort wird nicht weiter begehrt. Die Debatte hat sich erschöpft. Es liegt kein weiterer Antrag vor als der des Verfassungsausschusses, der in Ihren Händen ist. Es ist über ihn abzustimmen.

Sitzenbleiben ist Zustimmung, Aufstehen ist Ablehnung.

Einstimmig angenommen.

Punkt 3 der Tagesordnung: **Antrag des Verfassungsausschusses zu dem Gesuche der Ortsgruppe Leipzig des Sächsischen Pfarrervereins vom 22. November 1923 (Reg.-Nr. 32) um Neugestaltung des Disziplinarrechtes der Geistlichen. (Drucksache Nr. 27.)**

Berichterstatter Herr Synodale Jentsch.

**Berichterstatter Superintendent Oberkirchenrat Jentsch:** Die Ortsgruppe Leipzig des Sächsischen Pfarrervereins hat sich in einem am 26. November vorigen Jahres hier eingegangenen Gesuch vom 22. dieses Monats an die Landessynode mit dem Petitum gewendet, dahin zu wirken, daß die seit Jahren gegebene Zusicherung einer zeitgemäßen Neugestaltung des Disziplinarrechts für die Geistlichen eingelöst werde.

Der Disziplinarordnung für die evangelisch-lutherische Landeskirche des Königreichs Sachsen vom 30. Juli 1891 wird in der Eingabe nachgesagt, daß sie gänzlich veraltete Bestimmungen, sogar die Ungeheuerlichkeit aufweise, daß Anklage und Richterspruch bei derselben Stelle liege, daß die Berufungsinstanz mit der urteilenden Instanz zusammenfalle. Die Eingabe mißbilligt zwar die oft einseitige und verkehrte Behandlung der letzten Disziplinarurteile in der Öffentlichkeit, behauptet aber, daß die Öffentlichkeit glimpflicher verfahren würde, wenn Vertreter des geistlichen Standes bei dem Verfahren zugezogen worden wären.

Es sind sonach drei Momente, welche in der Eingabe geltend gemacht werden: erstens die Erinnerung an das uneingelöste Versprechen einer neuen Disziplinarordnung, zweitens die angebliche Unvollkommenheit der jetzt zu Recht bestehenden Disziplinarordnung und drittens das Verlangen der Zuziehung einer Standesvertretung bei dem Verfahren.

Was nun zunächst die Zusage einer neuen Ordnung anlangt, so erscheint wie das Mädchen aus der Fremde tatsächlich fast in jeder Synode der gleiche Wunsch und die gleiche Zusage,

(Sehr wahr!)

so in der 7. Synode. Es ist damals darauf hingewiesen worden, daß die Möglichkeit der Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit und der Grundsatz der Öffentlichkeit in gewissen Grenzen fehlt, daß letztere eine außerordentlich gefährliche Maßnahme ist, was dort des Näheren ausgeführt worden ist.

Dann hat sich die 9. Synode mit dem Antrage des Pfarrervereins beschäftigt, der verlangt, daß über Disziplinarvergehen der Geistlichen in erster Linie Standesgerichte zu urteilen haben, daß die Anklagebehörde nicht zugleich Untersuchungs- und Spruchbehörde sein darf. Die Synode überwies das Gesuch dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme, und dieses erklärte, daß die Disziplinarordnung von 1891 gewiß Mängel habe, daß es aber bitte, den Zeitpunkt, wann an eine Reform dieser Materie herangetreten werden solle, dem Kirchenregiment zu überlassen, daß endlich, wenn an die Reform herangetreten

werde, alles das, was von der Synode zum Ausdruck gekommen sei, mit gebührendem Ernste erwogen werden werde.

Zuletzt ist in der 11. Synode von 1921 ein Antrag des Synodalen Dr. Kühn (Bischofswerda) behandelt worden. Der Berichterstatter des Verfassungsausschusses, Herr Dr. Rendtorff, erklärte, daß im Ausschuß darüber kein Zweifel geherrscht habe, daß eine Abänderung der Disziplinarordnung wünschenswert, ja erforderlich sei, daß es indessen nicht angezeigt erscheine, eine derartige Arbeit damals in Angriff zu nehmen, weil in der neuen Verfassung die Bildung von Kirchengerichten in Aussicht gestellt sei, die dann als Appellinstanzen gegenüber Disziplinarentscheidungen der Kirchenregierung gelten sollten. Das werde ohne weiteres zur Revision der Disziplinarordnung führen. Die Synode schloß sich dieser Erwägung an und ließ den Antrag auf sich beruhen.

Bei der Beratung der heute vorliegenden Petition ist es im Verfassungsausschuß als bedauerlich bezeichnet worden, daß seit 1911 nichts in der Sache geschehen ist.

(Sehr richtig!)

Der Ausschuß konnte sich aber den Darlegungen des Kirchenregiments nicht verschließen, daß sich das Landeskonsistorium in den letzten Jahren vor Riesenaufgaben gestellt sah, die, wenn sie nicht im Eiltempo der heutigen Gesetzesmacherei bewältigt werden sollten, das Maß der verfügbaren Kräfte übersteigen. Wenn die Inkraftsetzung der neuen Verfassung am 1. April 1925 erfolgen sollte, so müßten zuerst die Gesetze über die kirchlichen Gerichte vorliegen, die zu Disziplinargerichten auszubauen wären. Das ist vom Kirchenregiment zugesagt worden. Wenn sich indessen das Inkrafttreten der Verfassung weiterhin hinausschiebt, erschien es dem Verfassungsausschuß unerträglich, die jetzt gültige Disziplinarordnung unverändert auf unbestimmte Zeit in Geltung zu lassen.

(Sehr richtig!)

Er hält es dann für unerläßlich, daß ein Übergangsgesetz geschaffen wird, das bis zur endgültigen Regelung den berechtigten Wünschen des Pfarrerstandes Rechnung trägt.

Was den zweiten Punkt der Petition, die Unvollkommenheit der jetzigen Disziplinarordnung anlangt, so ist von dem Vertreter des Kirchenregiments darauf hingewiesen worden, daß das jetzige Gesetz an sich juristisch trefflich sei und die von den Petenten gemachten Ausstellungen nicht allenthalben zuträfen. In der Tat ist nicht, wie behauptet wird, das erkennende Gericht zugleich Berufungsgericht; denn die zweite Instanz weist eine andere Zusammensetzung des Richterkollegs auf als die erste. Aber die Neuordnung wird eine besondere Anklagebehörde und daneben ein selbständiges kirchliches Gericht und eine Disziplinarkammer, also zwei Instanzen aufweisen.

Auch der dritte Punkt des Gesuches wird Berücksichtigung finden, nämlich die Berufung von Geistlichen neben der Gewinnung hervorragender Juristen im Nebenamt. Die unter dem Namen „Brüderrat" bestehenden geistlichen Ehrengerichte weiter auszubilden, wird besondere Aufgabe der im Pfarrerverein zusammengeschlossenen Geistlichen bleiben. Ob dem Landeskonsistorium zur Bewältigung der außerordentlichen Aufgaben auf dem Gebiete der Gesetzgebung in der Übergangszeit eine juristische Hilfskraft zur Verfügung zu stellen ist, etwa in der Person eines der dem mechanischen Abbaugesetz zum Opfer gefallenen hervorragenden Beamten, ist im Ausschuß erwogen worden.

Nach allen diesen Erwägungen ist der Ausschuß einmütig zu dem vorliegenden Antrag gekommen, den ich Ihnen namens des Ausschusses zur Annahme empfehle:

Die Synode wolle beschließen:

1. das Kirchenregiment zu ersuchen,
der nächsten Tagung der 12. Synode entweder ein neues Disziplinargesetz für die Geistlichen, das am 1. April 1925 in Kraft tritt, oder falls dies nicht tunlich erscheint, ein Übergangsgesetz vorzulegen, das bis zur endgültigen Regelung den berechtigten Wünschen der Pfarrerschaft Rechnung trägt;

2. das Gesuch durch den Beschluß für erledigt zu erklären.

**Vizepräsident:** Die Besprechung wird eröffnet. Wird das Wort begehrt? — Herr Synodale Dr. Kühn (Kirchberg)!

**Oberpfarrer Dr. Kühn (Kirchberg):** Ich möchte meinen Dank und meine Freude über den Vorschlag aussprechen, den uns der Ausschuß hier macht. Die Frage des Disziplinarverfahrens bewegt die Synode, wie Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren, gehört haben, nun schon seit mehreren Synoden. 1911 ist die Frage angeschnitten worden. Das sind 13 Jahre, seitdem wir hier von maßgebender Seite, von dem nun heimgegangenen Synodalen Landgerichtspräsidenten Dr. Hartmann, einen eingehenden Bericht über diese Frage hörten, indem er darauf hinwies, wie das jetzige Disziplinarverfahren mit den gegenwärtigen Rechtsanschauungen nicht in Einklang stehe.

(Sehr richtig!)

Insofern kann ich allerdings die Begründung, daß das jetzige Gesetz vom juristischen Standpunkte aus trefflich sei, nicht ganz verstehen. Aber wir haben gehört, daß nicht erst die Synode von 1911, sondern zwei frühere Synoden schon, nämlich schon 10 Jahre früher, also seit 24 Jahren diese Frage erwogen haben, und wenn die Schwierigkeit, die Frage zu lösen, in den gegenwärtigen Verhältnissen zweifellos eine starke Begründung findet, so dürfen wir wohl hoffen, daß in dieser Zeit die Frage so weit spruchreif geworden ist, daß auf jeden Fall, sei es im Wege des ordentlichen Gesetzes oder eines Notgesetzes, den eben angeführten Mißständen baldigst Abhilfe geschaffen wird.

Ganz besonders dankbar begrüße ich die Einrichtung der Brüderräte. Das hat sich in anderen akademischen Berufen, wie auch in dem früheren Offiziersstand, bestens bewährt, und auch in Pfarrerkreisen hat der Brüderrat hier und da schon trefflich wirken können, indem er es in dem einen oder anderen Fall verhütete, daß ein formales Disziplinarverfahren veranstaltet werden mußte.

Ich weise noch auf eine andere Sache hin, wovon hier nicht Erwähnung getan worden ist. Es war bisher ein Pfarrer nicht imstande, gegen sich selbst ein Disziplinarverfahren zu beantragen, um sich gegen Vorwürfe oder Verdächtigungen zu schützen. Auch diesen Punkt möchte ich ausdrücklich noch hervorheben, und ich bitte, daß auch er in einem neuen Gesetze oder in einer neuen Zwischenordnung mit Berücksichtigung finden möge, damit auch hier durch eine strenge Ordnung unserem Pfarrerstand der Schutz gewährt wird, den wir nur begrüßen können, in dem Gedanken, daß die Obrigkeit und die Ordnung nur der zu fürchten hat, der sie nicht gern hält, daß aber im übrigen nur durch die Gewährleistung des nötigen Rechtsschutzes auch die Achtung vor und das Vertrauen in den Pfarrerstand gehoben werden können.

**Vizepräsident:** Der Herr Präsident des Landeskonsistoriums DDr. Böhme.

**Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. Böhme:** Wie im Ausschuß möchte ich auch hier im Namen des Kirchenregiments ausdrücklich erklären, daß das Kirchenregiment bereit ist, alle Kräfte einzusetzen, um der nächsten Tagung der Landessynode ein Kirchengesetz über die Einrichtung kirchlicher Gerichte vorzulegen. Die Vorlegung eines solchen Kirchengesetzes ist erforderlich zur Einführung der neuen Kirchenverfassung an sich, und es wird deshalb auch gar nicht zu vermeiden sein, daß, wenn am 1. April 1925 die Verfassung in Kraft treten soll, ein derartiges Kirchengesetz über die kirchlichen Gerichte die nächste Tagung der Landessynode beschäftigt. Bei einer weiteren Gestaltung der kirchlichen Gerichte ist natürlich in allererster Linie darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie die Instanz bilden müssen für die Behandlung der Disziplinarstraffälle. Das ist ja gerade die Hauptmaterie, für welche kirchliche Gerichte eingesetzt werden sollen. Darüber hinauszugehen aber, also jetzt schon einen Zeitpunkt zu bestimmen, wann eine weitere spezielle Regelung des Verfahrens vor diesen Gerichten eintreten kann, eine derartige Erklärung vermag das Kirchenregiment in diesem Augenblicke noch nicht abzugeben. Es wird ja nach den Wünschen, die hier geäußert worden sind, ohnehin die Frage der Einrichtung dieser kirchlichen Gerichte an sich schon eine so schwierige Materie sein, daß der Ausgang dieses Gesetzgebungswerkes sich jetzt in keiner Weise übersehen läßt. Wir hoffen, daß eine derartige Gesetzgebung zustande kommt, aber darüber hinaus könnte zurzeit und solange dieses Kirchengesetz nicht selbst eingebracht und beraten ist, eine weitere Zusage seitens des Kirchenregiments nicht gegeben werden.

**Vizepräsident:** Das Wort wird nicht weiter begehrt. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Dann ist abzustimmen über den Antrag Nr. 27.

Sitzenbleiben ist Zustimmung, Aufstehen Ablehnung.

Einstimmig angenommen.

Punkt 4 der Tagesordnung: **Antrag des Verfassungsausschusses zu dem Gesuche der Ortsgruppe Leipzig des Sächsischen Pfarrervereins vom 22. November 1923 (Reg.-Nr. 32) um Berufung a) des Vorsitzenden des Sächsischen Pfarrervereins oder eines vom Vorstande präsentierten Vertreters der Standesorganisation, b) des Superintendenten der Ephorie Leipzig I in die Synode. (Drucksache Nr. 28.)**

Berichterstatter Herr Synodale Dr. Müller (Zwickau).

**Berichterstatter Superintendent Dr. Müller (Zwickau):** Meine hochgeehrten Damen und Herren! Die Ortsgruppe Leipzig des Sächsischen Pfarrervereins hat unter dem 26. November 1923 an die Synode das Ersuchen gerichtet, es möchte der Vorsitzende des Sächsischen Pfarrervereins oder ein vom Vorstande präsentierter Vertreter der Standesorganisation in die Synode berufen werden. Sie begründet den Wunsch damit, daß die Belange des Pfarrerstandes innerhalb der Synode am besten und sichersten vom Vorsitzenden des Sächsischen Pfarrervereins oder von einem durch den Pfarrerverein präsentierten Vertreter der Standesorganisation vertreten werden könnten.

Ferner hat die Ortsgruppe Leipzig des Sächsischen Pfarrervereins darum gebeten, es möchte der Superintendent der Ephorie Leipzig I in die Synode berufen werden. Sie weist darauf hin, daß es das erstemal seit Bestehen der Synodalordnung sei, daß der Superintendent der größten Stadt Sachsens, die ein Siebentel der gesamten evangelischen Bevölkerung umfasse, nicht der Landessynode angehörte, eine zweifellos auffällige Erscheinung.

Das Gesuch stammt vom 26. November 1923. Inzwischen sind die Berufungen sämtlich erfolgt; das Gesuch ist deshalb für diese Synode gegenstandslos geworden. Es kann deshalb der Verfassungsausschuß nur beantragen, das Gesuch insoweit auf sich beruhen zu lassen.

Zu dem Gesuche, den Vorsitzenden des Sächsischen Pfarrervereins oder einen vom Vorstande präsentierten Vertreter der Standesorganisation in die Synode zu berufen, ist es aber doch wohl nötig, noch etwas Grundsätzliches zu sagen. Stimmungsmäßig verfahren wir ja heute in vielen Dingen bereits so, als ob die neue Kirchenverfassung bereits in Kraft getreten wäre. Auch hier gilt das „als ob". Die neue Verfassung sieht vor, daß 13 vom Landeskirchenausschuß zu berufende Mitglieder, von denen die Mehrzahl geistlichen Standes sein sollen, der Synode angehören sollen. Hierzu sind dem Landeskirchenausschuß in § 8 Abs. 3 aber bestimmte Richtlinien auf den Weg gegeben. Es heißt:

> Bei den Berufungen unter Abs. 2c sind möglichst alle Teile des Landes und besonders landeskirchliche Berufsgruppen und hervorragende landeskirchliche Vereine zu berücksichtigen, soweit diese nicht schon ausreichend in der Synode vertreten sind. Auch soll unter den Berufenen ein von der juristischen Fakultät zu bestimmender Vertreter der Landesuniversität sein.

Es ist ausdrücklich bei der Verfassung darauf verzichtet worden, bestimmte landeskirchliche Berufsgruppen und hervorragende landeskirchliche Vereine zu nennen. Damit ist dem Landeskirchenausschusse eine große Freiheit in der Auswahl der zu Berufenden gelassen worden, sicher mit gutem Rechte. Es ist deswegen nicht möglich, daß einer bestimmten landeskirchlichen Berufsgruppe oder einem hervorragenden landeskirchlichen Verein durch die Synode ein bestimmtes Vorrecht gesichert wird. Denn das bedeutete eine Benachteiligung der anderen landeskirchlichen Berufsgruppen und hervorragenden landeskirchlichen Vereine. Infolgedessen kann auch der Verfassungsausschuß Ihnen nur vorschlagen, das Gesuch auf sich beruhen zu lassen, um so mehr, als ja wohl die Belange des Pfarrerstandes in der Synode durch die große Anzahl von Pfarrern, von denen sicher auch ein Teil immer dem Vorstande des Pfarrervereins angehören wird, vertreten sein werden.

(Sehr richtig!)

Ferner sei darauf hingewiesen, daß in der neuen Verfassung keiner landeskirchlichen Berufsgruppe und keinem hervorragenden landeskirchlichen Verein ein Präsentationsrecht zugesprochen worden ist. Auch um deswillen, weil diese Forderung aufgestellt worden ist, hat sich der Verfassungsausschuß zu keinem anderen Antrage entschließen können, als das Gesuch auf sich beruhen zu lassen. Ich bitte um Annahme des Antrages.

**Vizepräsident:** Die Aussprache beginnt. Wird das Wort begehrt? — Herr Synodale Kühn (Kirchberg)!

**Oberpfarrer Dr. Kühn (Kirchberg):** Meine Damen und Herren! Ich verstehe vollständig die Schwierigkeiten, die sich aus der großen Beschränkung der zu Berufenden ergaben. Auf der anderen Seite ist das Gesuch des Pfarrervereins nicht ohne Vorgang. Ich habe nicht den Wortlaut

nachsehen können, aber soviel ich mich erinnere, war in dem Gesetze für das Hochstift Meißen ausdrücklich vorgesehen, daß ein Vertreter des Hochstiftes Meißen berufen werden möchte. Wir haben ähnliche Bestimmungen ja auch für andere Stellen, so für die theologische und die juristische Fakultät. Das sind alte Rechte. Der Pfarrerverein ist zweifellos — sachlich stimme ich da mit dem Herrn Berichterstatter überein — in der Synode schon mehrfach vertreten. Immerhin möchten wir wünschen, daß auch nach dieser Seite hin, wenn auch nicht durch Berufung de iure, so doch nach Möglichkeit Rücksicht darauf genommen werden möchte, auch den Vorsitzenden oder sonst ein Mitglied des Pfarrervereins in die Synode zu berufen, namentlich dann, wenn der Pfarrerverein nicht sonst durch andere Vorstandsmitglieder vertreten ist.

**Vizepräsident:** Wird das Wort noch begehrt? — Herr Synodale Barchewitz!

**Pfarrer Barchewitz:** Wenn ich auch die Gründe anerkennen muß, die gegen die Berufung des Leipziger Stadtsuperintendenten in die Synode uns vorgetragen worden sind, so kann ich doch nicht anders, als auch hier nochmals im Namen meiner Leipziger Amtsbrüder dem Bedauern Ausdruck zu geben, daß eben der Vertreter einer unserer größten Superintendenturen nicht in die Synode berufen wurde.

(Bravo!)

**Vizepräsident:** Die Aussprache scheint sich erschöpft zu haben. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Verfassungsausschusses Drucksache Nr. 28.

Sitzenbleiben bedeutet Zustimmung, Aufstehen Ablehnung.

Einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung: **Antrag des Finanzausschusses A vom 25. September 1924, die Veranlagung zur Kirchensteuer betreffend. (Drucksache Nr. 29.)**

Berichterstatter Herr Synodale Dr. Kühn (Bischofswerda)!

**Berichterstatter Bürgermeister Dr. Kühn (Bischofswerda):** Mir ist die Aufgabe geworden, als vereideter Referent des Finanzausschusses A in Steuersachen Ihnen über die Steuernot unserer Landeskirche und über die Wege zu berichten, die nach Meinung des Finanzausschusses einzuschlagen sind, um die Steuererhebung für den 2. Termin 1924 für den Steuerzahler erträglich und für die kirchlichen Finanzen einigermaßen befriedigend zu gestalten. Bei der Sprödigkeit der Materie habe ich um Ihre Nachsicht zu bitten, wenn ich Ihnen die Wiederholung von bekannten Tatsachen nicht immer ersparen kann. Jede Darstellung und Erläuterung von Steuerproblemen ist bekanntlich ebensowenig interessant, wie ihre Auswirkung vom Steuerzahler erfreulich empfunden wird. Bei der Wichtigkeit der Materie kann ich nicht darauf verzichten, ein möglichst genaues Bild der Entwicklung der Verhandlungen und Beratungen zu geben, die sich keineswegs immer in gerader Linie bewegt haben. Ich werde jedenfalls bemüht sein, die Sache so kurz wie möglich zu gestalten.

Als ich im vergangenen Jahre im Namen des Finanzausschusses über die Richtlinien für die Steuererhebung berichten durfte, habe ich ausgeführt, daß der Hauptgrund der damaligen kirchlichen Finanznot in dem Umstande begründet lag, daß die Kirchensteuer als Zuschlagssteuer zur Einkommensteuer erhoben werden mußte und daß, da die Reichseinkommensteuerschätzung 1922 zum großen Teil sehr ungerecht und ungleich wirken mußte, dieselbe Ungerechtigkeit für die akzessorische Kirchensteuer sich zwangsläufig ergeben mußte. Schon damals stand zu befürchten, daß auch für das Jahr 1923 eine neue Steuereinschätzung nicht durchgeführt werden würde, sondern daß die Einkommensteuerschuld für 1923 mit den in diesem Jahre geleisteten Vorauszahlungen und Lohnsteuerabzügen als abgegolten angesehen werden sollte. Diese Befürchtung hat sich leider verwirklicht. Durch Verordnung des Reichsfinanzministers ist angeordnet worden, daß auch für das Jahr 1923 eine Einschätzung unterbleibt und daß für das Jahr 1924 die Reichseinkommensteuer auf eine ganz andere Grundlage gestellt wird. Es erfolgen für Industrie, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft Vorauszahlungen nach neuen Grundsätzen. Die hieraus resultierende Unmöglichkeit, sich mit der Kirchensteuer des Jahres 1924 auf eine Steuereinschätzung des Jahres 1923 zu stützen, hat dazu geführt, daß das Reich in § 25 der zweiten Steuernotverordnung den Kirchen die Möglichkeit eingeräumt hat, einerseits die Vorauszahlungen von Industrie, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft auf das Jahr 1924 als feste Steuerveranlagung der Kirchensteuer zugrunde zu legen, andererseits bei den übrigen von den Steuervorauszahlungen nicht ergriffenen Steuerzahlern gewisse fiktive Pauschbeträge festzustellen, die als veranlagte Einkommensteuern gelten sollen. Die Feststellung dieser Pauschbeträge ist durch Erlaß des Reichsfinanzministeriums vom 14. Februar 1924 erfolgt. Sie besteht darin, daß sie die Lohn- und Gehaltsempfänger in 10 Klassen einreiht, die natürlich die verschiedenartigsten Einkommen in einer Klasse vereinigen müssen. Die preußische Kirchensteuergesetzgebung hat sich für diesen Weg entschieden. Sie erhebt von den vorauszahlungspflichtigen Steuerzahlern gewisse Prozentsätze und hat die Gehalts- und Lohnempfänger in die 10 Steuergruppen eingereiht. Gegen diese Erhebung sind dem Landeskonsistorium schwere Bedenken beigegangen.

Zunächst ist festzustellen, daß die Einreihung der Lohn- und Gehaltsempfänger in diese 10 Gruppen teilweise außerordentlich hart und unsozial wirken muß. Da nur 10 Gruppen vorhanden sind, müssen in die gleiche Gruppe die verschiedensten Einkommen hineingetan werden. So ergibt sich beispielsweise, daß Beamte der Steuergruppe X bis XII, die jedoch ganz verschieden hohes Einkommen haben, die gleichen Steuern bezahlen.

Eine weitere Ungerechtigkeit besteht darin, daß die Einreihung in diese Gruppen nach den Anfangsgehältern erfolgt, so daß beispielsweise ein Beamter der Gruppe X mit einem Anfangsgrundgehalt von 3420 M. fast noch einmal soviel Steuern zahlt wie ein Beamter der Gruppe IX Endgehalt mit einem Grundgehalt von 4140 M.

Ein weiterer Grund, der im Landeskonsistorium gegen die Einführung des preußischen Systems ausschlaggebend gewesen ist, war der Umstand, daß die Eingruppierung sämtlicher Lohn- und Gehaltsempfänger in diese 10 Steuergruppen derartige Anforderungen an die einzelnen Kirchgemeinden stellte, daß kaum mit einer rechtzeitigen Steuererhebung zu rechnen war. Außerdem hatte dieser preußische Weg den Nachteil, daß er keinerlei Überblick über die Höhe des voraussichtlichen Steueraufkommens ermöglichte und daß er deshalb einen Sprung ins dunkle bedeutet.

Aus diesem Grunde hat das Landeskonsistorium geglaubt, von dem preußischen Wege absehen zu müssen. Es ist jetzt nicht zu erörtern, ob diese Entschließung des

Kirchenregiments, retrospektiv betrachtet, als glücklich zu bezeichnen ist. Preußen hat jedenfalls zurzeit nicht die gleichen Schwierigkeiten wie wir in Sachsen mit unserer Kirchensteuer. Wie ich später aufzuführen habe, wird auch Sachsen, da wenigstens die Möglichkeit besteht, daß auch für 1924 keine neue Steuereinschätzung erfolgt, sondern daß auch für 1924 wie 1923 die Vorauszahlungen als endgültige nachträglich frisiert werden sollen, den sogenannten preußischen Weg für 1925 doch noch gehen müssen. Die Schwierigkeit der Eingruppierung der Gehalts- und Lohnempfänger in die einzelnen Steuergruppen muß für 1925 erfolgen. Der Sprung ins kalte Wasser bleibt schließlich auch der Kirche nicht erspart, ganz gleich, ob er Anfang 1924 erfolgt oder erst Anfang 1925 vonstatten geht. Es liegt mir, wie ich ausdrücklich betone, fern, dem Kirchenregiment hier irgendwie einen Vorwurf zu machen, denn retrospektiv ist das natürlich sehr leicht, wenn sich die Entwicklung anders gefügt hat, als ursprünglich angenommen worden ist. Das Konsistorium hat aus guten Gründen von der anderen Möglichkeit jedenfalls Gebrauch gemacht, auf die letzte feststehende Steuerveranlagung zurückzugehen, und das war leider eben die 1922er Einschätzung, der, wie schon erwähnt, mancherlei innere Ungerechtigkeiten insofern anhafteten, als sie die seit dem Jahre 1922 eingetretene vollständige Verschiebung der Einkommensteuerverhältnisse nicht berücksichtigt und einen großen Teil der Steuerzahler mit einem Einkommen heranzog, das sie schon längst nicht mehr hatten, während sie andererseits ebenso eine erhebliche Anzahl von Steuerzahlern mit Steuern belegt, die in keinem Verhältnis zu ihrem inzwischen wesentlich gestiegenen Einkommen stehen.

Was die Höhe der hiernach auszuschreibenden Landeskirchensteuer anlangte, so ging das Kirchenregiment auf Grund der ihm von den Landesfinanzämtern gemachten Angaben davon aus, daß die 1922er Einschätzung einen Steuersollbetrag von etwa dem Zehnfachen des 1921er Steuersolls ergeben würde. Hiernach wäre in Sachsen mit einem Reichseinkommensteuersoll von 45 Milliarden zu rechnen gewesen, mithin bei einem Steuersatz von 10 Goldpfennigen mit einem Steuerertrag von rund 4 Millionen Landeskirchensteuer. Erst nachdem die Steuerverordnung des Kirchenregiments erschienen war und die Steuerbescheide zum größten Teile hinausgegangen waren, stellte sich heraus, daß das Steuersoll des Freistaates Sachsen nicht rund 45 Milliarden, sondern rund 71 Milliarden betrug, daß mithin auch mit einem höheren Aufkommen an Landeskirchensteuern gerechnet werden konnte.

Aus diesem Grunde hat das Landeskonsistorium in jener bekannten Mitteilung in Nr. 8 des Verordnungsblattes in Aussicht gestellt, daß, wenn sich die Verhältnisse nicht wesentlich änderten, für den zweiten Termin mit einer Herabsetzung der Landeskirchensteuer auf 5 Pf. gerechnet werden könne. Inzwischen ergab sich aber die geradezu katastrophale Wirkung der auf der 1922er Steuereinschätzung beruhenden Kirchensteuer. Die Erregung im Lande wuchs immer mehr, teilweise auch geschürt vom Landbund und von kirchenfeindlichen Organisationen. Es stellte sich heraus, daß die inneren Ungerechtigkeiten der 1922er Einschätzung noch viel krasser waren, als sie vom Kirchenregiment überhaupt geahnt werden konnten.

Gegenüber diesem großen Ansturme, der von allen Teilen des Landes einsetzte, machte sich eine sofortige Änderung nötig, um wenigstens die gröbsten Ungerechtigkeiten einigermaßen auszugleichen. Man rechnete sich aus, daß man mit dem Dreifachen der Januar-Kirchensteuer auskommen würde, wenigstens hinsichtlich des Bedarfes an Landeskirchensteuer.

Die Absicht des Landeskonsistoriums ging dahin, den Generalerlaß auf das Dreifache der Januar-Kirchensteuer zunächst nur hinsichtlich des Landeskirchensteueranteiles vorzuschreiben, im übrigen aber jeder einzelnen Gemeinde die Entschließung darüber zu überlassen, auf das Wievielfache des Januar-Kirchensteuersatzes sie zur Deckung ihres Bedarfes im Erlaßwege zurückgreifen müsse. Hier setzte nun der Widerstand der Landesfinanzämter ein. Diese erklärten, die Januar-Kirchensteuer sei hinsichtlich Landes- und Ortskirchensteuer in einem einheitlichen Satze ausgerechnet, und zwar nur in der Gesamtsumme. Die Zerlegung der einzelnen Steuerbeträge in Ortskirchen- und Landeskirchensteuer begegne unüberwindlichen Schwierigkeiten, zu deren Behebung sich die einzelnen Finanzämter außerstande erklären müßten. Aus diesem Grunde ergab sich die Notwendigkeit, die Generalerlaßverordnung vom 18. Juli 1924 hinsichtlich Landes- und Ortskirchensteuer ergehen zu lassen. Wenn in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, daß alle Gemeinden veranlaßt würden, die Gesamtkirchensteuer auf Antrag im Erlaßwege ohne weiteres bis auf das Dreifache der Januar-Kirchensteuer herabzusetzen, so ist das allgemein dahin verstanden worden, daß der Erlaß auf das Dreifache schlechthin von dem Steuerpflichtigen verlangt werden könne.

(Sehr richtig!)

In diesem Sinne ist auch vom Landeskonsistorium die Verfügung erlassen worden. Sehr bald stellte sich aber nun heraus, daß diese Verordnung, zu deren Erlaß das Kirchenregiment unter dem Zwange der Verhältnisse genötigt war, zwar die erhoffte Steuermilderung für eine große Anzahl Steuerzahler brachte, daß sie aber andererseits die vollständige Zerrüttung der kirchlichen Finanzen insofern zur Folge hatte, als sie die große Anzahl derer, die sich durch die bisherige Steuererhebung zum mindesten nicht beschwert gefühlt hatten, auf den Weg wies, sich unter zwei Steuersystemen das für sie günstigere herauszusuchen. Die Steuerdrückebergerei fand, wie in einer Petition sehr treffend ausgeführt ist, willkommene Gelegenheit, ihre mangelnde Bereitwilligkeit zur Kirchensteuerbezahlung hinter einer allzu trüben Schilderung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zu verschanzen.

(Sehr richtig!)

Besonders ungünstig wirkte weiter, daß eine nicht unerhebliche Anzahl an Gehalts- und Lohnempfängern im allgemeinen durch die 1922er Einschätzung steuerlich günstiger gestellt war als nach dem Dreifachen der Januar-Kirchensteuer. Es ergab sich nun die Tatsache, daß sich nahezu die gesamten Steuerpflichtigen aus Handel, Landwirtschaft und Gewerbe die dreifache Januar-Kirchensteuer heraussuchten, weil sie hierbei wesentlich günstiger abschnitten, während das Gros der Gehalts- und Lohnempfänger sich mit der im Kirchensteuerbescheid eingesetzten Kirchensteuer durchaus zufrieden erklärten. Jeder Steuerzahler suchte sich also aus zwei Steuersystemen das für ihn günstigere heraus, und das Ergebnis für die Kirche war geradezu erschreckend. Es mußte festgestellt werden, daß der Ertrag der hiernach eingehenden Steuer durchschnittlich um etwa 50 Prozent hinter der erhofften Summe zurückblieb,

(Hört, hört!)

ohne daß jedoch hierdurch allenthalben erreicht worden wäre, daß die Ungerechtigkeiten, zu deren Beseitigung die Generalerlaßverordnung erlassen worden war, beseitigt

worden wären. Auf der einen Seite also ein großer Ausfall an Landes- und Ortskirchensteuern — viele Kirchgemeinden, deren Haushaltplan vorher noch mit einem kleinen Überschuß abschloß, sind nicht mehr in der Lage, die Gehälter ihrer Geistlichen zu bezahlen —, auf der anderen Seite Fortbestehen der Ungleichheiten und somit der Mißstimmung im Lande.

In der Petition der Pastoralkonferenz Rochlitz, über die ich nachher zu berichten habe, sind folgende Tatsachen festgestellt worden. In einer mittleren Kirchgemeinde haben unter 6 Steuerzahlern, deren wirtschaftliche Lage annähernd gleich ist, die einzelnen Personen folgende Steuerschuld gehabt: 110 M., 917 M., 22 M., 545 M., 5 M. und 55 M. Daß dies unerträgliche Ungleichheiten sind, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Besondere Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten ergeben sich aber namentlich auch hinsichtlich der Einschätzung der Landwirtschaft. Diese Ungerechtigkeit hat ihren Grund darin, daß diejenigen Landwirte, die anerkannt ordnungsmäßige Buchführung haben, nur einen Bruchteil derjenigen Steuern zu zahlen haben, die denjenigen Landwirten auferlegt werden, die nur nach den Durchschnittsertragssätzen eingeschätzt worden sind. Nach dieser Richtung hin sind in der gleichen Kirchgemeinde folgende Feststellungen gemacht worden. Ein Landwirt mit 210 Ackern zahlte 6 M. Kirchensteuer, während ein Landwirt mit 36 Ackern 27 M. Kirchensteuer zahlte.

(Hört, hört! — Heiterkeit.)

Diese inneren Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten sind im ganzen Lande festzustellen gewesen. Sie sind hinreichend bekannt, so daß ich im Namen des Finanzausschusses zu bitten habe, in der Debatte die Aufzählung ähnlicher Ungerechtigkeiten tunlichst zu unterlassen,

(Zustimmung.)

da es ja nur darauf ankommt, einen Ausweg aus diesem Labyrinth der Schwierigkeiten zu finden.

(Sehr richtig!)

Gegenüber diesen unhaltbaren Zuständen macht sich nun eine Entschließung darüber nötig, was geschehen soll, um für den zweiten Termin 1924 einen wenigstens einigermaßen erträglichen Zustand zu schaffen.

Das Landeskonsistorium hat auf Bitten des Finanzausschusses zu den Besprechungen mit den Landesfinanzämtern zwei Mitglieder des Finanzausschusses A, die zufällig auch kirchliche Koinspektoren sind, zugezogen. Bei dieser Besprechung sind alle Möglichkeiten eingehend erwogen worden. Es ergaben sich grundsätzlich drei Möglichkeiten und Wege.

Der erste Weg ist der schon mehrfach von mir erwähnte sogenannte preußische Weg. Er würde für den zweiten Termin darin bestehen, daß man sich hinsichtlich der Vorauszahlungssteuerpflichtigen an die von ihnen zu bewirkende Vorauszahlung anschließt und von ihnen einen bestimmten Prozentsatz auf diese Vorauszahlung auf Landeskirchensteuer und an Ortskirchensteuer erhebt, während die Gehalts- und Lohnempfänger in die von mir erwähnten 10 Steuergruppen einzustufen wären. Gegen dieses Vorhaben ist von den Landesfinanzämtern glattweg Einspruch erhoben worden mit dem Bemerken, daß es innerhalb des Steuerjahres schlechthin unmöglich sei, das Steuersystem zu ändern. Dem ist ohne weiteres zuzustimmen. Man war deshalb gezwungen, diesen Weg von vornherein aufzugeben.

Der zweite Weg bestand darin, die jetzige Steuergrundlage, die auf der 1922er Einschätzung beruhte, zu verlassen und zur Januar-Kirchensteuer 1924, mithin zur 1921er Einschätzung zurückzukehren. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die 1921er Einschätzung allgemein viel gerechter und gleichmäßiger ist als die 1922er, weil sie nicht in gleichem Maße wie die 1922er von der Inflation bereits beeinflußt war und deshalb ein genaueres, gerechteres und klareres Bild gibt als die 1922er Einschätzung. Dieser Weg hätte weiterhin den Vorteil gehabt, daß sich der vermutliche Eingang an Kirchensteuern annähernd richtig hätte im voraus berechnen lassen,

(Sehr richtig!)

da im allgemeinen hierbei nur die Ausfälle hätten von vornherein ins Auge gefaßt werden müssen, wo infolge Verarmung einfach nichts mehr zu erlangen ist. Dieser Weg hätte weiterhin den Vorteil gehabt, daß er bestimmte Steuerpflichtige — es sind diejenigen, deren Einkommen ungefähr in der Höhe der Einkommen der Gehaltsgruppen XII, XIII und darüber schwankt — wesentlich besser und höher erfaßt als die 1922er Einschätzung.

Andererseits bestanden auch gegen diesen Weg erhebliche Bedenken. Zunächst hätte sich eine vollständige Abänderung der Steuergesetzgebung, mithin eine erneute Verhandlung mit den zuständigen Reichs- und Staatsbehörden notwendig gemacht, die zum mindesten eine starke Verzögerung der Angelegenheit zur Folge gehabt hätte. Sodann standen aber auch schwere sachliche Bedenken entgegen. Wie eben erwähnt, hätte dieser Weg eine wesentlich stärkere Belastung der Personen mit einem Einkommen, das dem der Gehaltsgruppen XII, XIII und darüber entspricht, zur Folge gehabt. Die Belastung dieser Steuerpflichtigen durch die dreifache Januar-Kirchensteuer würde etwa doppelt so hoch sein wie die durch die Steuererhebung nach dem Kirchensteuerbescheid. Der Kreis derer, die sich durch die geänderte Steuergesetzgebung verbittert und geprellt gefühlt hätten, wäre also nicht unwesentlich erweitert worden. Es ist schließlich etwas vollständig anderes, ob man auf die Steuereinschätzung von 1921 zurückgreift, um die durch die 1922er Einschätzung zu hart betroffenen Steuerzahler aus Industrie, Handel und Landwirtschaft zu entlasten, oder ob man dies tut, um eine ganze Kategorie Steuerzahler steuerlich weit stärker zu belasten. Das Hauptbedenken lag aber auch hier in dem Widerstande der Landesfinanzämter, welche, nachdem sie kurze Zeit einen entgegenkommenden Standpunkt eingenommen hatten, erklärten, daß es unmöglich sei, die ausgeschriebene Januar-Kirchensteuer, die bei diesem Wege allenthalben hätte zugrunde gelegt werden müssen, in einen Landes- und einen Ortskirchensteueranteil zu teilen. Hiermit entfiel aber die Möglichkeit, auf diesen Weg, der an sich zufolge seiner Klarheit und Übersichtlichkeit etwas außerordentlich Bestechendes hatte, zurückzugreifen.

Es verblieb nunmehr nur ein dritter Weg, in dem sich von vornherein der Antrag Dr. Jeremias bewegte, nämlich der, als Grundlage auch des zweiten Termins den herausgegebenen Kirchensteuerbescheid zu belassen, der auf der 1922er Einschätzung beruht. Steuerungerechtigkeiten und Ungleichheiten sollen aber nicht, wie nach der Verordnung vom 18. Juli 1924, ganz allgemein gleichmäßig für Landeskirchen- und Ortskirchensteuer durch Herabsetzung auf das Dreifache der Januar-Kirchensteuer ausgeglichen werden, sondern jede Gemeinde beschließt den Mindestsatz, auf den die Herabsetzung möglich ist, nach ihren eigenen Bedürfnissen, während das Landeskonsistorium sich vorbehalten muß, gewisse Mindestsätze für

diesen Erlaß der Ortskirchensteuern vorzuschreiben, um eine zu starke Beeinträchtigung des Eingangs an Landeskirchensteuern auszuschließen.

Der Vollständigkeit wegen sei erwähnt, daß man bei den Verhandlungen mit den Landesfinanzämtern auch daran dachte, den Erlaß vollständig an die Vorauszahlungen des Steuerjahres 1924 anzuschließen. Dieser Weg erschien außerordentlich verlockend, denn da die steuerlichen Vorauszahlungen sich an die jetzigen Einkommensverhältnisse anschließen, wäre auf diese Weise der höchste Grad der Gerechtigkeit erreicht worden. Aber hier ergab sich nun die Frage, an welche Vorauszahlungen sich dieser Erlaß anschließen solle, an die des gleichen Monats oder des vergangenen Halbjahres. Über diese Schwierigkeiten wäre schließlich noch hinwegzukommen gewesen; bei der Landwirtschaft ergaben sich jedoch unüberwindliche Schwierigkeiten. Die Landwirtschaft leistet zurzeit Vorauszahlungen nach Beträgen, die von ihr als unerträglich und in höchstem Maße ungerecht angefochten werden. Sie hat deshalb bei den zuständigen Reichsstellen durchgesetzt, daß spätestens vom 1. Oktober 1924 an ihre Vorauszahlungen nach den sogenannten revidierten Wehrsteuerbeiträgen erfolgen, die sich durchschnittlich unter der Hälfte ihrer bisherigen Einschätzung bewegen. Ein Zurückgreifen bei der Landwirtschaft auf den revidierten Wehrsteuerbeitrag würde aber zur Folge haben, daß die kleineren Landwirte mit einem Besitze von 15 bis 20 ha nahezu einkommensteuerfrei, mithin auch kirchensteuerfrei bleiben würden. Es würde dies für die zahlreichen Landgemeinden unserer Landeskirche einen vollständigen Bankerott zur Folge gehabt haben. So mußte auch dieser anfänglich verheißungsvoll erscheinende Weg verlassen werden.

Der Finanzausschuß ist im Einvernehmen mit dem Kirchenregiment deshalb zu dem Entschluß gekommen, daß nichts anderes übrigbleibt, als an dem bisherigen Steuerbescheid festzuhalten. Jeder Gemeinde bleibt hiernach vorbehalten, den Goldpfennigsatz nach ihrem eigenen Bedarf festzusetzen, aber so, daß ein Mindestsatz vom Kirchenregiment vorgeschrieben wird und besonders krasse Fälle der Ungerechtigkeit im Wege des Erlasses gemildert werden. Weitergehende Ermäßigungen auf Grund eingetretener Verarmung sind natürlich zulässig.

Die Landwirtschaft, deren Organisation, der Landbund, der Hauptrufer im Streite gegen die Ungerechtigkeit der Steuererhebung des ersten Steuertermins war, kann sich hierüber nicht beklagen; denn die von den Landwirten einmal gestellten Erlaßanträge behalten weiterhin ihre Gültigkeit mit dem Erfolge, daß zwar nicht zwangsweise auf das Dreifache, wohl aber auf den in jeder Kirchgemeinde bestimmten Prozentsatz heruntergegangen wird.

Der weitergehende Wunsch des Landbundes, den Erlaß im Anschluß an die Vorauszahlungen nach dem revidierten Wehrbeitrag vorzuschreiben, hat sich aus den von mir erwähnten Gründen als undurchführbar und für die Kirche untragbar herausgestellt.

Der Finanzausschuß verhehlt sich keineswegs, daß dieser von ihm empfohlene Weg nichts weniger als eine nach allen Richtungen hin befriedigende Lösung darstellt, er möchte ihn nur als das unter den obwaltenden Umständen geringste Übel bezeichnen, da er einerseits erneute zeitraubende Verhandlungen mit den Staatsbehörden erspart und die sofortige Weiterarbeit auf der bisherigen Grundlage ermöglicht.

Ausdrücklich möchte ich noch bemerken, daß die Aufrechterhaltung der in der Mitteilung des Landeskonsistoriums in Nr. 8 des Verordnungsblattes in Aussicht gestellten Herabsetzung der Landeskirchensteuer auf 5 Goldpfennig für den 2. Termin nicht mehr möglich ist. Diese Mitteilung ging von der Voraussetzung aus, daß die Erhebung der Landeskirchensteuer nach dem Kirchensteuerbescheid sich allgemein reibungslos vollziehen würde. Nachdem diese Steuererhebung durch die Verordnung vom 18. Juli 1924 vollständig durchbrochen worden ist, indem den Steuerpflichtigen wahlweise zwei vollständig verschiedene Steuersysteme zur Verfügung gestellt worden sind, ist mit einem Satz von 5 Goldpfennig für die Landeskirchensteuer keinesfalls mehr auszukommen, da der durch den Generalerlaß hervorgerufene Steuerausfall die Landeskirche in gleicher Weise in Mitleidenschaft gezogen hat wie die einzelnen Kirchgemeinden.

Namens des Finanzausschusses habe ich deshalb zu beantragen:

Die Synode wolle beschließen:

I. Die Synode hat volles Verständnis für die großen Unzuträglichkeiten, die sich aus der Steuererhebung nach der vorläufigen Kirchensteuerordnung vom 20. März 1924 ergeben haben. Sie stellt aber fest, daß diese Unzuträglichkeiten ihren hauptsächlichen Grund in der Notwendigkeit haben, auf die unzulängliche und ungleich wirkende Reichseinkommensteuerveranlagung des Jahres 1922 zurückzugreifen. Trotzdem erscheint ihr unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein Abgehen von dieser Grundlage nicht ratsam. Sie empfiehlt daher dem Kirchenregiment, den 2. Steuertermin 1924 nach denselben Grundsätzen erheben zu lassen. Solchenfalls würde der Goldpfennigsatz der Landeskirchen- und der Ortskirchensteuer für den 2. Termin von den zuständigen Stellen je nach dem Bedarf festzusetzen sein. Die leider unvermeidlichen Härten würden im Erlaßwege auszugleichen sein.

Ich habe schließlich noch über einige **Petitionen** zu berichten, die sich mit der gleichen Materie befassen. Der Kirchenvorstand **Großhennersdorf** beantragt:

> für den 2. Steuertermin eine Grundlage nach heutigen Verhältnissen zu schaffen,

dann hierbei die Beamten und Gehaltsempfänger anteilig heranzuziehen und im übrigen die Grundfläche des Feldbesitzes zugrunde zu legen. Ich habe bereits in meinem letzten Bericht über die Besteuerung der Forenser darauf hingewiesen, daß der zweite Wunsch, die Grundfläche zugrunde zu legen, nicht möglich ist, da er eben gegen das Landesgesetz verstößt, wonach der Kirche die Grundsteuer entzogen worden ist. Sie haben das letztemal gehört, daß der Herr Präsident in Aussicht gestellt hat, erneut bei den zuständigen Stellen zu beantragen, die Grundsteuer der Kirche wiederzugeben.

Ich darf bei dieser Gelegenheit auch gleich über eine Petition kurz mit berichten, die mir erst nach meinem letzten Bericht zugegangen ist, unterzeichnet vom Synodalen Horn; sie behandelt erneut die Heranziehung der Forenser und bittet auch darum — insofern ist ein innerer Zusammenhang gegeben —, die Steuererhebung wieder nach der Grundsteuer zu ermöglichen.

Eine weitere **Petition** ist von der **Pastorenkonferenz zu Rochlitz** eingegangen. Das Gesuch lautet:

> alles zu versuchen, eine Änderung dieser Bestimmung des Kirchensteuergesetzes zu erreichen, damit eine Veranlagung nach dem der-

zeitigen Einkommen, wie sie wenigstens einigermaßen recht und billig ist, erfolgen kann.

Ich habe hierüber bereits in meinem Bericht alles Nötige gesagt.

Endlich liegt noch eine Petition des Pastors Börner aus Lößnitz im Erzgebirge vor, die Bezug nimmt auf einen Artikel in Nr. 37 des „Sächsischen Kirchenblattes“. Er beantragt Erhebung zunächst eines Termins am 15. November und eines 3. Ausgleichssteuertermins Anfang März oder Anfang April. Weiterhin beantragt er, die Steuergesetzgebung auf der 1924er Einschätzung aufzubauen. Es steht heute noch nicht fest, ob eine 1924er Einschätzung überhaupt durchgeführt wird. Aus diesem Grunde ist zum mindesten die Frage, die in der Petition angeschnitten ist, noch nicht spruchreif.

Ich habe deshalb zu beantragen:

II. die Gesuche des Kirchenvorstandes zu Großhennersdorf vom 1. September 1924 (Reg.-Nr. 78), der Pastoralkonferenz Rochlitz vom 9. September 1924 (Reg.-Nr. 124) und des Pfarrers Börner in Lößnitz (Erzgebirge) vom 15. September 1924 (Reg.-Nr. 126) um eine andere Veranlagung zur Kirchensteuer

durch den Beschluß des Finanzausschusses A unter I für erledigt zu erklären.

Endlich habe ich zu berichten über eine Petition des Volkskirchlichen Laienbundes, die dahin geht:

Mit den Reichsfinanzbehörden sind seitens des Landeskonsistoriums in Verbindung mit dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß erneute Verhandlungen aufzunehmen, um eine Neuordnung der Kirchensteuererhebung bei den Reichsbehörden durchzusetzen.

Dies liegt durchaus in der Richtung, in der sich die jetzigen Bestrebungen des Kirchenregiments bewegen. Es wird deshalb gebeten:

III. das Gesuch des Volkskirchlichen Laienbundes für Sachsen vom 15. September 1924 (Reg.-Nr. 116) um Neuordnung der Kirchensteuererhebung

dem Kirchenregiment als Material zu überweisen.

(Bravo!)

**Vizepräsident:** Herr Geheimer Konsistorialrat Wirthgen!

**Geheimer Konsistorialrat Wirthgen:** Gestatten Sie mir, daß ich den ausgezeichneten Ausführungen Ihres Herrn Berichterstatters nur zwei kurze Bemerkungen hinzufüge. Er hat erstens davon gesprochen, daß wahrscheinlich der Anschluß an die Vorauszahlungen und die Einstufung der Lohnsteuerpflichtigen in die für sie aufgestellten Klassen für das Jahr 1925 nun doch erfolgen muß. Das ist durchaus zutreffend. Er hat hinzugefügt, es sei ganz gleichgültig, ob man das jetzt mache oder schon früher gemacht habe. Ich bitte aber doch zu beachten, daß wir, als wir uns im Frühjahr dieses Jahres vor die Wahl gestellt sahen, ob wir den Anschluß an die Vorauszahlungen und die Einstufung von Steuerpflichtigen in die Lohnsteuerklassen vornehmen wollten oder auf 1922 zurückgreifen wollten, die Rechtslage vor uns fanden, daß das Reich diesen ganzen Weg des Anschlusses an die Vorauszahlungen und der Einstufung der Lohnsteuerpflichtigen nur für das Jahr 1924 ins Auge gefaßt hatte. Denn der § 31 der 2. Steuernotverordnung sagt ausdrücklich, daß für das Jahr 1924 eine Steuerveranlagung wieder stattfinden soll, die dann der Steuererhebung des Jahres 1925 — nicht natürlich der Reichseinkommensteuererhebung, sondern der Kirchensteuererhebung — hätte zugrunde gelegt werden können. Es ist durchaus richtig, daß heute das Reich auf dem Standpunkt steht, daß es von dieser Steuerveranlagung für 1924 absieht. Das konnten wir aber im Frühjahr dieses Jahres nicht wissen. Infolgedessen erschien es uns damals nicht ratsam, den unsozialen Weg der Einteilung und Zusammenpackung der Lohnsteuerpflichtigen in Klassen, die verschiedene Steuereinkommen in sich umfassen, vorzuschlagen und die ganze Arbeit der Einstufung den Kirchenvorständen aufzuerlegen, weil das eben nur einmal für das Jahr 1924 in Frage kam. Das ist also der Grund, weshalb wir das Jahr 1922 zugrunde gelegt haben. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Einschätzungen des Jahres 1922 ganz ungeheuerlich sind, es sind in ihnen Widersprüche tollster Art enthalten. Vielleicht haben dies auch die Landesfinanzämter, die jedenfalls damals nicht auf diese inneren Widersprüche hingewiesen haben, damals noch nicht in vollem Umfange übersehen, keinesfalls hat sie das Kirchenregiment damals gekannt oder auch nur ahnen können.

Nun werden Sie fragen: Warum hat Preußen diesen Weg beschritten? Das liegt sehr einfach. Preußen war gesetzlich dazu gezwungen, es mußte das Jahr 1923 zugrunde legen, und für das Jahr 1923, in welchem die Veranlagung gesetzlich unterblieben ist, gelten die Vorauszahlungen für 1924 und die fingierten Einkommensteuerziffern der Lohnsteuerklassen als Ersatz der Veranlagung für 1923. Hätte Preußen 1922 zugrunde legen wollen, so hätte es seine staatliche und kirchliche Steuergesetzgebung ändern müssen. Hinterher betrachtet ist es ja nun richtig, daß Preußen uns nun voraus ist, daß es bereits 1924 getan hat, was wir voraussichtlich 1925 tun müssen. Aber ich möchte doch die Hoffnung nicht aufgeben, daß dieser ganze preußische Weg, wenn wir ihn auch im Jahre 1925 gehen müssen, doch nur etwas Vorübergehendes ist. Ich möchte nicht darauf verzichten, daß schließlich doch auf die Dauer jedes Jahr eine wirkliche Veranlagung auch der Lohnsteuerpflichtigen stattfindet; denn sonst verewigen wir die sozialen Härten, die in dem Erlaß des Reichsfinanzministers vom 14. Februar 1924 enthalten sind.

**Vizepräsident:** Herr Synodale Rentsch!

**Geometer Hofrat Rentsch:** Meine hochgeehrten Damen und Herren! Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Herr Synodale Kummer noch einmal den beklagenswerten Zornausbruch eines Landwirtes gegen die Kirchensteuer zur Sprache gebracht, und ich hatte mir auch bereits vor einigen Tagen erlaubt, über einen Industriellen zu berichten, welcher über die Kirchensteuererhebung im ersten Termin aufgebracht gewesen und aus der Kirche ausgetreten war. Gestern nun hat wieder ein anderer hervorragender Industrieller unserer Kirche mir mitgeteilt und mich dringend gebeten, dafür einzutreten, daß die Schuldlosigkeit des Landeskonsistoriums an der Ungleichheit der Kirchensteuererhebung beim ersten diesjährigen Termin im Lande soviel als möglich verbreitet werden möge, da eine außerordentliche Unklarheit über die Ursachen der beklagenswerten Regelung in den weitesten Kreisen herrsche. Der Betreffende hatte kurz vorher freiwillig ein großes Opfer für die Kirche gebracht und sagte mir, wenn er

gewußt hätte, daß er eine so bedeutende, namhafte Summe als Kirchensteuer noch zahlen müsse, so hätte er doch von der großen freiwilligen Gabe Abstand genommen, da dies nun weit über seine Verhältnisse hinausgehe. Ich entgegnete ihm, er hätte ja reklamieren können. Er sagte darauf, das wolle und könne er selbstverständlich nicht tun, da er im Kirchenvorstande Mitglied sei usw. und er sich dann eine gewisse Blöße gegeben haben würde. Aber es gehe sehr weit über seine Verhältnisse hinaus, was er in einem so kurzen Zeitraume der Kirche freiwillig geopfert habe und zum Teil unfreiwillig habe opfern müssen.

Nun meine ich, durch den Herrn Berichterstatter ist die Materie heute in so ausgezeichneter und erschöpfender Weise behandelt worden, daß wir ihm dafür ganz besonderen Dank schuldig sind. Nur möchte ich empfehlen, daß man einen Auszug oder einen ungekürzten Bericht in allen Kirchgemeinden des Landes verteilen und bekanntmachen möchte,

(Lebhaftes Sehr richtig!)

da unsere Presse leider nicht überall zuverlässig ist und wir diese Verbreitung nicht allein der Presse überlassen können. Wir wissen ja, daß in manchen Kreisen die kirchenfreundliche Presse gar nicht gelesen wird, daß aber auch sogar die Kirchgemeindevertreter gewissermaßen kirchenfeindlich gesinnt sind. Alle, die es angeht, sind gar nicht in der Lage, den heutigen Bericht eingehend zu erfahren. Ich hätte gemeint, daß es möglich wäre, daß sämtliche Kirchgemeindevertreter in den Besitz dieses vortrefflichen Berichtes gelangten, damit Klarheit in alle Kreise der Kirchensteuerzahler kommt.

(Lebhaftes Bravo! und Sehr richtig!)

**Vizepräsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Dr. Krumbiegel.

**Stadtrat Dr. Krumbiegel:** Meine Damen und Herren! Die technischen Schwierigkeiten der Kirchensteuererhebung sind außerordentlich groß. Es ist deshalb, wie der Herr Vorredner schon erwähnte, erwünscht, daß die Kirchensteuerpflichtigen restlos darüber aufgeklärt werden, aus welchen Gründen wir wieder zur Veranlagung von 1922 zurückkehren. Ich glaube aber nicht, daß es möglich ist, diese Aufklärung zu bringen durch eine Verkürzung des Berichtes des Herrn Berichterstatters. Ich glaube, es ist notwendig, daß die Presse die Güte hat, den Bericht des Herrn Berichterstatters und die Hinzufügungen des Herrn Geheimen Konsistorialrates Wirthgen möglichst ungekürzt zu bringen.

(Zustimmung.)

**Vizepräsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Vogel v. Frommannshausen.

**Amtshauptmann Dr. Vogel v. Frommannshausen:** Sehr geehrte Damen und Herren! Als nächstbeteiligtes Mitglied des Finanzausschusses habe auch ich alle Ursache, dem ausgezeichneten Bericht des Herrn Berichterstatters zuzustimmen. Ich hatte mir vorgenommen, nur zweierlei dazu zu bemerken. Das erste war der Wunsch der möglichsten Verbreitung seiner Darlegungen. Dieser Wunsch ist bereits von anderer Seite ausgesprochen worden. Das zweite, was ich noch bemerken wollte, betraf die Landwirtschaft. Der Herr Berichterstatter hat auch sehr treffend ausgeführt, daß gerade der 1. Termin der Kirchensteuer dieses Jahres die Landwirtschaft vielfach sehr hart betroffen hat, zumal ja damals die Preise der landwirtschaftlichen Produkte noch sehr niedrig waren. Die Erregung in den landwirtschaftlichen Kreisen — dies kann ich ja als Amtshauptmann eines wesentlich landwirtschaftlichen Bezirkes besonders beurteilen — war deshalb sehr groß und, man kann wohl sagen, auch mit Recht groß. Nun ist erwähnt worden, daß der Landbund die Erregung geschürt habe. Ich kann dies schon im allgemeinen nicht glauben, möchte aber doch zur Steuer der Wahrheit betonen, daß der Landbund des Oschatzer Bezirks in einer Versammlung seiner Mitglieder durch einen Geistlichen des Bezirks und durch mich selbst eine Aufklärung über die Kirchensteuer herbeigeführt hat und daß der Vorsitzende sodann in sehr anerkennenswerter, kirchenfreundlicher Weise die Mitglieder des Landbundes ermahnt hat, die Sachlage einzusehen, der Kirche treu zu bleiben und die Steuern so weit zu entrichten, als es irgend möglich sei.

(Bravo!)

**Vizepräsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Barchewitz.

**Pfarrer Barchewitz:** Ich möchte zur Aufklärung kurz das sagen: es erscheint mir pressetechnisch völlig unmöglich, daß wir den ausführlichen Bericht in die meisten unserer Zeitungen, vor allen Dingen in die großen Zeitungen hineinbringen.

(Sehr richtig!)

Wir wollen uns freuen, wenn die großen Zeitungen das, was hier in der Vorlage ist, im Wortlaute bringen. Ich möchte deshalb das wiederholen, was ich kürzlich schon einmal gesagt habe: wir müssen tatsächlich hier andere Wege einschlagen, um an unsere Kirchgemeindevertreter zum mindesten heranzukommen. Es schwebt mir dabei vor, daß in den Diözesanversammlungen entweder von Mitgliedern des Konsistoriums oder vielleicht von dem Pressepfarrer, dem Geschäftsführer des Landespreßverbandes, oder irgendwie mündlich persönliche Aufklärungen gegeben werden, sonst werden wir nie mit dieser Materie die Kreise erreichen, die wir unbedingt erreichen und aufklären müssen.

**Vizepräsident:** Das Wort hat Herr Geheimrat Wirthgen.

**Geheimer Konsistorialrat Wirthgen:** In Anlehnung an das, was der Herr Synodale Vogel v. Frommannshausen sagte, möchte ich doch auch von hier aus feststellen, daß über diese ganze Frage Verhandlungen mit der Zentralleitung des Landbundes stattgefunden haben. Ich muß konstatieren, daß wir dort das vollste Verständnis für das Vorgehen des Kirchenregiments erfahren haben und daß wir von der Zentralleitung die Zusage, die auch innegehalten worden ist, erhalten haben, im Lande beruhigend und aufklärend im Sinne der Konsistorialverordnung zu wirken.

**Vizepräsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Hickmann (Leipzig).

**Oberstudienrat Professor Hickmann (Leipzig):** Um die notwendige Aufklärung der Kirchgemeindevertreter zu ermöglichen, werden wir in einer Beilage, die jetzt zu dem Organ des Volkskirchlichen Laienbundes „Abwehr und Aufbau" erscheinen wird und die besonders für die Kirchgemeindevertreter bestimmt ist — sie soll vom Evangelischen Preßverband herausgegeben werden —, gern die Gelegenheit benutzen, das Material, das die heutige Verhandlung zur Verfügung stellt, allgemein bekannt zu geben.

(Bravo! und Sehr richtig!)

Wir wollen aber diese Verhandlung über die Kirchen-

steuer nicht abschließen, ohne auch dankbar der Mitwirkung der kommunalen Verwaltungen zu gedenken,

(Lebhaftes Sehr richtig!)

die bei Erhebung der Kirchensteuer den Kirchgemeinden außerordentlich wichtige Dienste geleistet haben, vor allen Dingen dadurch, daß sie entweder die Erträgnisse der Kirchensteuer außerordentlich rasch den Kirchgemeinden abgeliefert haben —

(Zuruf: Na, na!)

wenigstens in sehr vielen Fällen ist mir diese Tatsache sicher bezeugt —, und die dann teilweise auch dadurch die Kirche unterstützt haben, daß sie in der Zeit, wo die Kirchensteuer noch nicht eingegangen war, den Kirchgemeinden Vorschüsse zur Verfügung gestellt haben. Das sind Dienste, die wir nicht vergessen wollen, und wir wollen hoffen, daß sie auch in Zukunft der Kirche in schwierigen Zeiten geleistet werden.

(Bravo!)

**Vizepräsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Müller (Hainsberg).

**Landgerichtsrat Professor Dr. Müller (Hainsberg):** Ich wünsche der Aufklärung vollen Erfolg zur Beruhigung des Kirchenvolkes, aber andererseits müssen wir doch auch in geeigneter Weise einmal aufklären, wie wenig ehrenvoll es ist, wegen der Kirchensteuer gleich der Kirche den Rücken zu kehren.

(Sehr richtig!)

Es sind mir Fälle bekannt, wo wegen der Kirchensteuer außerordentlich begüterte Fabrikanten sowohl wie Landwirte einfach den Kirchenaustritt erklärt haben, sogar von einem Kirchgemeindevertreter,

(Hört, hört!)

ohne erst mit ihrem Geistlichen zu sprechen, ohne sich überhaupt erst Aufklärung zu erbitten. Es sind dabei Ausdrücke der Art gefallen: wir treten nur für unsere Person aus, Frau und Kinder lassen wir in der Kirche, aber wenn die Konjunktur einmal besser wird, treten wir wieder ein. Da muß doch die Kirche — und ich bitte das hohe Kirchenregiment dringend darum — Vorkehrungen treffen, daß den Leuten gesagt wird: wenn ihr einmal das Bedürfnis habt zurückzukehren, dann ist es euere erste Pflicht, zunächst einmal die Steuern nachzuzahlen, um die ihr euch herumgedrückt habt,

(Heiterkeit.)

zum andern müßte nach meiner Ansicht die Kirche, wenn sie auf ihre Achtung etwas Wert legt, dafür sorgen, daß der Wiedereintritt nicht so leicht vor sich gehen kann, wie es sich die Leute vielleicht vorstellen, sondern daß man ihnen da eine gewisse Bewährungsfrist auferlegt.

(Sehr richtig!)

Ferner sollte die Kirche von denen, die ihr die Treue wegen der Kirchensteuer ohne Not gebrochen haben, bei der Wiederaufnahme ein besonderes Opfer verlangen als Beweis ihrer aufrichtigen Zuneigung zur Kirche, etwa dahin, daß sie womöglich das Doppelte der hinterzogenen Kirchensteuern oder der Steuern, die sie nicht entrichtet haben,

(Heiterkeit.)

nun als Beweis ihrer guten kirchlichen Gesinnung entrichten müssen.

(Heiterkeit.)

Wie das Kirchenregiment diesen Anregungen nachgeht, ist mir völlig gleich, aber ich empfinde es als geradezu bedrückend für unsere evangelische Kirche, daß sie nicht mehr Kirchenzucht hat, um so skandalösen Vorgängen vorzubeugen.

(Bravo!)

**Vizepräsident:** Das Wort hat Herr Synodale Graefe.

**Pfarrer Graefe:** Es ist soeben von dem Herrn Konsynodalen Hickmann denjenigen Kommunalverwaltungen Dank ausgesprochen worden, die sich der Vereinnahmung der Kirchensteuern ernst und gewissenhaft angenommen haben. Ich begrüße das durchaus, aber es darf doch auch nicht verschwiegen werden, daß es auch nicht wenige Steuerhebestellen gibt, die ihre Pflicht in sehr lässiger Weise erfüllen.

(Sehr richtig!)

Das möchte auch hier einmal öffentlich zum Ausdruck gebracht werden.

**Vizepräsident:** Das Wort wird nicht mehr begehrt. Daß sich die Aussprache in der Hauptsache auf die Anregung des Herrn Stadtrat Dr. Krumbiegel bezogen hat, beweist, wie wichtig diese Anregung ist. Ich weiß nicht, ob die Antwort schon zur Genüge durch das gegeben worden ist, was der Herr Synodale Hickmann hier ausgeführt hat. Es erscheint wohl allen sehr erwünscht, daß in der Steuersache Aufklärung geschafft wird. Herr Synodale Hickmann hat ja dadurch, daß er uns das Blatt des Volkskirchlichen Laienbundes zur Verfügung gestellt hat, uns dienen wollen.

Herr Synodale Barchewitz!

**Pfarrer Barchewitz:** Vielleicht darf ich gegenüber dem Laienbunde noch die Bitte aussprechen, daß dieser Artikel als Flugblatt zur Verfügung gestellt wird und möglichst in allen Gemeinden zu verbreiten ist.

(Lebhafte Zustimmung.)

**Vizepräsident:** Damit ist wohl der Anregung des Herrn Stadtrat Dr. Krumbiegel voll Rechnung getragen.

(Stadtrat Dr. Krumbiegel: Voll und ganz!)

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Finanzausschusses A. Sie haben ihn gedruckt vor sich.

Wollen Sie I annehmen?

Einstimmig.

II?

Einstimmig.

III?

Einstimmig. — Also der ganze Antrag einstimmig.

Punkt 6 der Tagesordnung: **Antrag des Finanzausschusses A vom 25. September 1924, die Erhebung der Kirchensteuer mit den Lohn- und Gehaltsabzügen der Festbesoldeten betreffend. (Drucksache Nr. 30.)**

Berichterstatter Herr Synodale DDr. Jeremias.

**Berichterstatter Pfarrer DDr. Jeremias:** Sehr verehrte Damen und Herren! Im Namen und Auftrage des Finanzausschusses A bitte ich die Synode, den Antrag Nr. 30 zum Beschluß zu erheben.

Die gleichzeitige Erhebung der Kirchensteuer mit den Lohn- und Gehaltsabzügen ist vom Kirchenregiment bereits eingehend erwogen und auch in der Synode zur Erörterung gestellt worden, hat aber bisher nicht verwirklicht werden können. Der ganz anders geartete, besonders von D. Mumm, dem unermüdlichen Vorkämpfer der evangelischen Kirche, verfochtene Gedanke, die Kirchen-

steuer in Form einer Kulturabgabe zu erheben, an welcher mit den Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, die Vereinigungen, welche sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen, prozentualen Anteil haben würden, stimmt nach verschiedenen Seiten hin bedenklich. Die volle Schüssel dieser Kulturabgabe würde eine recht bunte Gesellschaft neben den Religionsgesellschaften zu speisen haben, auch wäre die Gefahr einer Verteilung unter politisierten Gesichtspunkten kaum zu vermeiden.

Wir werden also den Gedanken einer gleichzeitigen Erhebung der Kirchensteuer mit den Steuerabzügen der Gehalts- und Lohnempfänger weiter zu verfolgen haben. Die steuerrechtliche Schranke, die gegen die Verwirklichung dieses Gedankens besteht, ist die Bestimmung der Reichsabgabenordnung, welche der Kirche das Recht gibt, Zuschläge zur Einkommensteuer zu erheben. Das sächsische Gesetz vom 1. Juli 1921 über das Steuerrecht der öffentlichen Religionsgesellschaften nimmt darauf ausdrücklich Bezug. Die Kirchensteuer darf demgemäß nicht vom Einkommen selbst erhoben werden. Eine gleichzeitige Erhebung und Einziehung der Kirchensteuer aber mit den Zuschlägen der Lohnempfänger und Festbesoldeten würde einer Besteuerung des Einkommens gleichzusetzen sein. Eine Änderung der Reichsabgabenordnung bzw. der landesrechtlichen Bestimmungen, welche nach Art. 137 der Verfassung für die Steuererhebung maßgebend sind, dürfte nicht zu erreichen sein. Es würde vielleicht eine Beseitigung dieser steuerrechtlichen Schranke dadurch möglich werden, daß die Vorauszahlung der mit den Lohn- und Gehaltsbezügen gleichzeitig erhobenen Kirchensteuer von der reichsfiskalischen Maßnahme abhängig gemacht würde, daß die Kirche für den Intervall zwischen Erfassung der Kirchensteueranteile und der Fälligkeit der Kirchensteuer eine Art Zwischenzins, ein interusurium, zu entrichten hätte.

Der Verwirklichung des dem Antrage Nr. 30 zugrunde liegenden Gedankens stand bisher zweitens das Bedenken entgegen, ob eine Kirchensteuererhebung auf Grund der Lohnlisten, die über den Religionsstand keine Auskunft geben, überhaupt praktisch durchführbar ist. Dieses Bedenken ist jetzt, soweit ich sehe, behoben. Soeben ist auf Anordnung des Reichsfinanzministers behufs Kontrolle der Lohnabzugslisten ein neues Schema der sogenannten Urliste herausgegeben worden, welches erstmalig in den Spalten 3a und 3b den Religionsstand des Ehemannes und der Ehefrau sowie in den Spalten 12a, b, c die Eintragung der Kirchensteuer für jeden Zensiten vorsieht. Dieses neue Schema der Urliste ist in der ausdrücklichen Bezugnahme auf den Religionsstand von größter Wichtigkeit, denn dadurch ist jeder Zweifel beseitigt, daß nach der Rechtsauffassung des Reichsfinanzministeriums die Bestimmung von Art. 136 Abs. 3 der Reichsverfassung, der zufolge niemand verpflichtet ist, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren, auf die Steuerliste keine Anwendung findet oder finden kann. Hier handelt es sich vielmehr um eine qualifizierte Ausübung von Rechten und Pflichten, die den Behörden das Recht gibt, nach der Zugehörigkeit zur Religionsgesellschaft zu fragen. Somit ist eine andere Schranke endgültig beseitigt, welche bisher hindernd im Wege stand, die gleichzeitige Erhebung der Kirchensteuer mit den Lohn- und Gehaltsabzügen weiter zu verfolgen.

Das Landeskonsistorium, insofern, als es bezüglich der Kirchensteuer Steuerobrigkeitsrechte hat, wird vom 15. Oktober 1924 an, als dem Stichtage für die Eintragungen in die Urliste, bezüglich der Lohnempfänger den Religionsstand der zugehörigen Personen feststellen können. Das ist, nicht zuletzt im Hinblick auf die Steuergebarung der Landeskirche, ein Fortschritt, der mit lebhafter Freude begrüßt werden darf.

Für die Verwirklichung der gleichzeitigen Erfassung ist die dritte Schranke die finanztechnische Durchführung. Die finanztechnischen Schwierigkeiten können nicht beseitigt, aber doch vielleicht auf ein erträgliches Maß herabgesetzt werden. Ich will in diesem Zusammenhange nicht von den Schwierigkeiten reden, welche durch die neue Belastung der Comptoirs entstehen, die ohnehin unter der Last der Steuerabzüge seufzen. Viel schwieriger und verwickelter würde sich die gleichzeitige Erhebung der Kirchensteuer in den zahlreichen Fällen gestalten, in denen Arbeiter aus verschiedenen Wohnorten, welche verschiedene Kirchensteuern erheben, in ein und demselben Betriebsorte ihre Steuerabzüge bewirken würden. Es würde da ein grenzenloses Wirrsal entstehen. Es gibt nach meiner Auffassung nur einen Ausweg, diesem Wirrsal zu entgehen: die Kirchensteuer müßte bezüglich der Abzüge gleichmäßig, am einfachsten mit 10 Prozent vom Lohn- und Gehaltsabzug, das ist mit einem Prozent vom steuerpflichtigen Einkommen erhoben werden. Hiervon würde der von der Landeskirche verordnete Anteil als Landeskirchensteuer, der übrigbleibende Teil als einheitlicher Satz der Kirchgemeindesteuer zu vereinnahmen sein.

Selbstverständlich wird mit dieser Maßnahme das autonome Recht der Kirchgemeinde, ihre Steuern nach freiem Ermessen, je nach ihren Erfordernissen, zu erheben, durchaus nicht aufgehoben, insofern, als es jeder Kirchgemeinde freistehen würde, von den Gehalts- und Lohnempfängern das durch die Ausschreibung einer höheren Steuer entstehende Steuerplus durch besonderen Kirchensteuerbescheid zu erheben. Dieser besondere Kirchensteuerbescheid würde demgemäß von allen Kirchgemeinden ausgegeben werden müssen, welche über den zehnprozentigen Zuschlag zu den Gehalts- und Lohnabzügen abzüglich des Landeskirchensteueranteiles hinausgehen, insbesondere aber auch an alle sonstigen Kirchgemeindemitglieder, welche als Gehalts- oder Lohnempfänger nach den gegenwärtig gültigen Bestimmungen mehr als 8000 Goldmark jährliches Einkommen haben und demgemäß bezüglich der Reichseinkommensteuer jetzt Pränumerationen leisten müssen.

Ob dieser Steuererhebungsmodus in Form von Steuerbescheiden zur Ergänzung der mit den Lohn- und Gehaltsabzügen geleisteten anteiligen Kirchensteuerzahlung finanztechnisch durchführbar ist oder ob die bezüglich der Höhe bestehende Ungleichheit der Kirchgemeindesteuern auf eine andere, praktischere Art ausgeglichen werden kann, wage ich nicht zu entscheiden. Von einem Steuerbescheid ganz abzusehen, wird kaum möglich sein, es sei denn, daß ein Ausgleich, etwa am Schlusse jeden Quartals, direkt mit den Steuerabzügen der Lohn- und Gehaltsempfänger verbunden werden könnte.

Jedenfalls wird bei dem Mehr von Arbeit, das die überlasteten Finanzämter nicht werden übernehmen können, die Frage nach der kirchlichen Mithilfe bei der Steuereinnahme von neuem aufgerollt werden müssen. In diesem Zusammenhange gestatte ich mir auf die Verfügung des Reichsfinanzministers vom 6. November 1922 hinzuweisen, welche die Pauschentschädigung für die Verwaltung von Kirchensteuern betrifft und an die preußischen Provinzen ergangen ist. Sie setzt die kirchliche Mithilfe nicht nur voraus, sondern belohnt sie durch einen prozentualen Nachlaß der Pauschgebühr. Jedenfalls müßte diese kirchliche Mithilfe durch befugte und hierfür befähigte Personen geleistet werden. Näheres über die Organisa-

tion dieser kirchlichen Mithilfe zu sagen, fällt aus dem Rahmen des Berichts.

Die finanzielle Auswirkung einer gleichzeitigen Erhebung der Kirchensteuer mit den Lohn- und Gehaltssteuerabzügen würde für die Kirche geradezu einer Gesundung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse gleichzusetzen sein. Die Kirche würde durch die schnelle Erfassung der Steuer nie mehr ganz ohne Mittel dastehen, sie würde für ihre laufenden Bedürfnisse einen im Verhältnis zur Steuer der Veranlagungspflichtigen immer noch recht ansehnlichen Teil zur Verfügung haben.

Die Steuerfrage ist eine Lebensfrage, eine Schicksalsfrage für die Volkskirche, die, vom Staate gelöst, sich auf eigene Füße stellen muß. Wohl ist es der Geist, der sich den Körper baut, aber die konstitutive Ernährung des Körpers kommt dem Geiste zugute. Das gilt auch von der Kirche, die vor großen Aufgaben steht.

Hochverehrte Damen und Herren! Es war ein erhebender Anblick, als am Tage der letzten Sitzung das Luftschiff des großen deutschen Piloten silberschimmernd über diesem Hause schwebte. Das Herz war einem tief bewegt. Es war ein symbolisch schönes Bild, als die Vertreter unseres Kirchenvolkes auf dem Balkon des Ständehauses standen, um das in den blauen Lüften segelnde Schiff mit den Augen zu verfolgen. Der deutsche Geist, die deutsche Tat sind auf dem Marsche. Mag der deutschen Kirche die volle Ausrüstung innerlich und äußerlich gewährt werden, die größte Kulturtat zu leisten, die Willenserziehung des deutschen Volkes. Als Graf v. Zeppelin in Echterdingen die Trümmer seines Lebenswerkes am Boden liegen sah, hat er das Glaubenswort gesprochen: Dennoch! Die Kirche hat schwere Jahre hinter sich. Es schien vor zwei Jahren, als ob ihre wirtschaftliche Existenz zertrümmert würde. Aber auch sie hat das Glaubenswort: Dennoch! getätigt. Die Jahre des Elends, der Armut, der großen Steuernot, da sie wie Ismael in der Wüste war, werden ihr zu bleibendem Segen gereichen.

Meine Damen und Herren! Geben Sie auch an Steuern als lebensnotwendigen Mitteln zu ihrer Arbeit der Kirche, was der Kirche ist, lassen Sie den volkskirchlichen Gedanken aufleuchten, stärken Sie in den Kirchgemeinden, die bei der Steuerzahlung über den Kirchturm nicht hinaussehen wollen, das landeskirchliche Pflichtbewußtsein! Die Kirche wird in schwerer Zeit zu Großem berufen sein. Die Kirche ist der Fels, an dem das Narrenschiff der Zeit noch einmal scheitern wird.

Ich bitte Sie, den Antrag Nr. 70, welcher lautet:

Die Synode wolle beschließen:

das Kirchenregiment zu ersuchen,

für die künftige Steuererhebung die gleichzeitige Erhebung der Kirchensteuer mit den Lohn- und Gehaltsabzügen der Festbesoldeten bei den zuständigen Stellen erneut zu beantragen,

anzunehmen.

(Bravo!)

**Vizepräsident:** Die Aussprache wird eröffnet.

Herr Geheimrat Wirthgen!

**Geheimer Konsistorialrat Wirthgen:** Meine hochgeehrten Herren! Die Frage des Anschlusses der Kirchensteuer an die Lohnsteuer ist keinesfalls neu und längst in Berlin in zahlreichen Sitzungen erwogen worden. Was der Herr Referent als erstes Bedenken gegen diesen Anschluß erhoben hat, nämlich daß die Kirchensteuer nicht direkt vom Einkommen erhoben werden dürfe, sondern nur als Zuschlag zur Einkommensteuer, scheint mir der Verwirklichung des Gedankens nicht entgegenzustehen. Die Bedenken, welche er darauf gestützt hat, vermag ich nicht zu teilen. Um so schwerer aber sind die anderen Bedenken, die er gestreift hat. Es würde nicht genügen, wenn man etwa mehrere evangelische Gemeinden, aus deren Bezirk die Arbeiter ein und dasselbe Fabriketablissement besuchen und dort arbeiten, zwingen wollte, einen einheitlichen Satz von allen diesen Arbeitern zu erheben. Man müßte denselben Zwang richten gegen die katholische, gegen die jüdische und gegen sonstwelche Religionsgesellschaften, denen alle diese verschiedenen Arbeiter angehören. Erst dann würde der Fabrikherr in der Lage sein, gleichmäßig allen diese Steuer abzuziehen. Ein solcher Zwang ist aber eben unmöglich. Und deshalb liegt die Schwierigkeit in einem anderen Punkte, nämlich darin, daß man notwendigerweise, wenn man den Arbeitgeber damit beauftragt, die Kirchensteuer seiner Arbeiter einzuziehen, das konfessionelle Moment in das Erwerbsleben hineintragen müßte.

(Lebhaftes Sehr richtig!)

Das ist der Punkt, gegen den die Gewerkschaften Sturm laufen. Das ist von ihrem Standpunkte aus unbedingt zu verurteilen. Infolgedessen sind bis jetzt alle Konferenzen, die in der ernsthaftesten Weise diese Frage bearbeitet haben, resultatlos gescheitert. Das Reichsfinanzministerium, der Deutsche Kirchenausschuß, das preußische Kultusministerium, das preußische Finanzministerium und vor allen Dingen eine ganze Reihe von kirchlich interessierten Reichstagsabgeordneten, an ihrer Spitze der bekannte Dr. Mumm, haben sich eingehend mit dieser Frage beschäftigt, und man ist da doch zu dem Ergebnis gekommen, daß es aussichtslos sei, durch Reichs- und Staatsgesetzgebung den Arbeitgeber zwingen zu wollen, hier den Kassierer für die Kirche zu machen.

Um dieser Schwierigkeit der Hineintragung des konfessionellen Moments in das Wirtschaftsleben zu entgehen, hat man weiter dem Gedanken Raum gegeben, diese Kirchensteuer durch eine allgemeine Kulturabgabe zu ersetzen, deren Einziehung dem Arbeitgeber ja keine Mühe machen würde, wenn er statt 10 Prozent 11 Prozent oder 12 Prozent vom Lohne einbehielte. Diese Kulturabgabe, so war der Gedanke, sollte dann nach einem gewissen Schlüssel an die beteiligten Religionsgesellschaften verteilt werden, und schließlich sollten, da eine Reihe von Arbeitern keiner Religionsgesellschaft angehört, auch Kassen für allgemeine Zwecke aus dieser Abgabe irgendwie gespeist werden. Aber nach welchem Schlüssel sollte die Verteilung stattfinden? Eine Suche nach einem geeigneten Schlüssel haben wir auch hier in Dresden unternommen, als es sich darum handelte, die Abgabe der juristischen Personen unter die beteiligten Religionsgesellschaften zu verteilen. In Berlin ist es nicht gelungen, hier einen wirklich richtigen Schlüssel zu finden, und man hat diese ganze Idee der Kulturabgabe auch aus anderen Gründen, die ich jetzt übergehe, schließlich wieder fallen lassen. Trotz aller dieser Bedenken und trotz alledem, was hinter uns liegt, möchte ich doch im Namen des Kirchenregiments sagen, daß wir den Versuch machen wollen, die Frage erneut ins Rollen zu bringen, aber ich möchte doch bitten, nicht allzu viel Hoffnungen auf die Ausführungen Ihres geehrten Herrn Referenten zu setzen.

**Vizepräsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Dr. Kühn (Kirchberg).

**Oberpfarrer Dr. Kühn (Kirchberg):** Ich begrüße die letzten Worte des Herrn Geheimen Konsistorialrates außerordentlich. Wir haben seinerzeit auch in Sachsen mit angeregt, ob es nicht möglich wäre, auf dem Wege der Kulturabgabe wenigstens die alte kirchliche Grundsteuer zu erhalten, und das ist ja wohl jetzt einer der schwierigsten Punkte hinsichtlich der Steuer der Landwirtschaft. Früher hat die Landwirtschaft Kirchensteuern von ihrem Grundbesitze gezahlt, und man war in landwirtschaftlichen Kreisen selbst vielfach überrascht, als diese landwirtschaftliche Grundsteuer vollständig beseitigt wurde. Wir haben vergeblich unter der Regierung Buck in einem Ausschusse versucht darauf hinzuwirken, daß man wenigstens in Form einer Kulturabgabe diese Steuer erhalten möchte, deren Wegfall niemand Nutzen gebracht hat. Wenn es gelingen sollte, uns in dieser Form eine Quelle zu erschließen, ebenso wie die Körperschaftssteuer, die wahrlich für manche humanitäre kirchliche Zwecke außerordentlich wichtig wäre — denken wir doch immer wieder, welche großen Aufgaben für die Innere Mission erwachsen aus unseren großen Unternehmen, aus den großen Zusammenballungen der Industrie, die ganz besondere Aufgaben nicht bloß für andere Organisationen der Fürsorge bedingt, sondern auch gerade für unsere kirchlichen Organe, an denen andererseits unsere inneren Organe, namentlich die Innere Mission, außerordentlich mitwirken —, so kann ich nur immer wieder glauben, daß dieser Punkt außerordentlich bedeutungsvoll ist und daß es nur mit größtem Danke zu begrüßen wäre, wenn es gelänge, hier eine Steuer wieder einzurichten, die sich seither in Sachsen trefflich bewährt hat und deren Zerstörung nur eine Folge einseitiger Parteipolitik gewesen ist. Jede alte Steuer ist gut, und jede neue ist schlecht, sagt ein bekanntes Wort. Möge es gelingen, hier eine altbewährte Steuer in irgend einer Form wiederzuerhalten!

**Vizepräsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Barchewitz.

**Pfarrer Barchewitz:** Wir haben gehört, daß nach dem Antrage gegangen werden soll. Es wurde von den Gewerkschaften gesprochen, und wir wissen von Arbeiterstimmen, die sich dahin geäußert haben: Ja, warum zieht nicht auch die Kirche die Steuern ab? Das wäre doch viel einfacher; da würden wir gar nicht die Kirchensteuern so empfinden, genau so wie es bei den anderen Steuern der Fall ist. Aber die Sache hat auch ihre bedenkliche Kehrseite.

(Bürgermeister Dr. Kühn-Bischofswerda: Sehr richtig!)

Es ist nämlich jetzt schon in den Betrieben ein großer Terror vorhanden, der auf den Kirchenaustritt hinzielt.

(Bürgermeister Dr. Kühn-Bischofswerda: Sehr richtig!)

Es ist uns von Betrieben berichtet worden, wo die Arbeiter ihren Kirchenaustrittsschein vorlegen müssen, wenn andere mit ihnen zusammenarbeiten sollen.

(Hört, hört!)

Wenn nun auf diese Art gar bekannt wird, wer noch Kirchensteuer bezahlt, dann wird der Druck auf die Betreffenden noch viel stärker werden.

(Sehr richtig!)

Wir müssen uns also sehr überlegen, ob wir nicht hier, wo wir der Kirche nützen wollen, ihr unter Umständen viel mehr schaden. Ich möchte diese Bedenken doch nicht unausgesprochen gelassen haben.

**Vizepräsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Dr. Kühn (Bischofswerda).

**Bürgermeister Dr. Kühn (Bischofswerda):** Meine Damen und Herren! Ich möchte anschließen an das, was der Herr Konsynodale Barchewitz gesagt hat, und möchte dringend davor warnen, große Hoffnungen darauf zu setzen. Es ist eine bekannte Tatsache, daß jede Steuer am wehesten tut, wenn man unmittelbar vor einem Zahlungstermin steht. Es ist besser, man hat zwei Zahlungstermine als 52; bei dem Steuerabzug hätte man 52 Zahlungstermine. Der Arbeiter würde es sich dann vielleicht viel eher überlegen, der Kirche den Rücken zu kehren, als wenn er sich bei verständiger Würdigung sagt: du kannst vielleicht die Kirchensteuer zu einem Zeitpunkte zahlen, wo es dir wirtschaftlich möglich ist. Ich würde Sie also bitten, davon abzusehen. Ich möchte Sie aber vor allem warnen vor der Kulturabgabe. Ich würde sie für ein Danaergeschenk schlimmster Sorte für die Kirche halten. Sie würde der Kirche ihr schwer erkämpftes Kirchensteuerrecht vollständig nehmen und würde die Entschließung über die Kulturabgabe in die Hände von Stellen legen, von deren Kirchenfreundlichkeit wir nicht allenthalben überzeugt sein dürfen.

**Vizepräsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Dr. Hedrich.

**Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Hedrich:** Ich möchte nicht unterlassen zu erklären, daß ich den Antrag des Herrn Berichterstatters nicht zu dem meinen machen kann. Wir sind zwar alle der Meinung, daß das Ziel, das der Berichterstatter mit seinem Antrage verfolgt, die gleichzeitige Erhebung der Kirchensteuer mit den Lohn- und Gehaltsabzügen der Festbesoldeten, ein Ziel ist, dessen Erfüllung aufs innigste zu wünschen ist; denn auf keine andere Weise würden wir die Steuer so schnell hereinbekommen, als wenn gleichzeitig mit den Gehalts- und Lohnabzügen die Kirchensteuer erhoben werden könnte. Ich teile aber in vollem Umfange die Bedenken, die der Herr Vertreter des Landeskonsistoriums geltend gemacht hat, und aus diesen Bedenken halte ich den Antrag für völlig aussichtslos. Die Bedenken liegen — das möchte ich nochmals hervorheben — in erster Linie darin, daß mit der Erfüllung dieses Antrages das konfessionelle Element in das Erwerbsleben hineingetragen würde. Ja ich gehe sogar noch weiter als der Herr Vertreter des Landeskonsistoriums. Er hat gesagt, das Landeskonsistorium werde erneut versuchen, bei den maßgebenden Stellen für die Erfüllung des Antrages tätig zu werden. Ich halte das nicht für richtig. Sie haben vorhin aus dem Munde des Herrn Vertreters des Konsistoriums gehört, daß schon wiederholt versucht worden ist, dies durchzusetzen, daß aber immer wieder diesem Antrage von den maßgebenden Stellen der heftigste Widerstand entgegengesetzt worden ist. Ich halte es nicht für opportun, nicht für taktisch richtig, wenn wir immer wieder die Reichsbehörden, an die wir in puncto Kirchensteuern mit noch vielen Wünschen zu kommen haben, mit Anträgen bombardieren, deren Aussichtslosigkeit von vornherein feststeht.

(Bravo!)

**Vizepräsident:** Wird von dem Herrn Synodalen Dr. Hedrich ein Antrag gestellt, der andere Wege weist?

(Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Hedrich: Nein!)

Herr Synodale Schwede!

**Arbeitersekretär Schwede:** Meine Damen und Herren! Als Arbeitnehmer kann ich den Weg, den der Herr Berichterstatter hier vorgeschlagen hat, in keiner Weise billigen. Sie haben aus dem Munde des Herrn Konsynodalen Barchewitz gehört, wie schwer es heute schon die Arbeitnehmer in den Industriebetrieben haben, um ihre Stellung als Angehörige der evangelischen Kirche zu wahren. Abgesehen davon, daß Sie wahrscheinlich unter Tausenden von Industriellen und Arbeitgebern sehr wenige finden werden, die den Kassierer für die Kirchgemeinde zu machen bereit sind, steht auf der anderen Seite die Tatsache, daß, wenn Sonnabends oder Freitags der Arbeitnehmer sein Lohnbuch erhält, ihm ein Teil mehr an Steuern abgezogen wird als dem Nebenmann und er diesen Abzug ausdrücklich dokumentiert bekommt für Kirchensteuern, es ihm da nicht ganz leicht wird, unter den Arbeitsgenossen auszuharren. Er wird immer wieder darauf hingewiesen werden, gerade in dieser schweren Zeit: das hast du der Zugehörigkeit zur Kirche zu danken, daß du noch weniger zum Leben hast. Gewiß, er wird auch das überwinden, aber wir haben als Vertreter der Kirchgemeinden keine Ursache, Zehntausenden von Arbeitnehmern ihre Stellung in den Betrieben zu erschweren, wenn wir voraussehen, daß dieser Weg wahrscheinlich ungangbar ist. Ich warne deshalb auf das ernstlichste davor, diesen Weg weiterzubeschreiten.

(Bravo!)

**Vizepräsident:** Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter DDr. Jeremias.

**Berichterstatter Pfarrer DDr. Jeremias:** Hochverehrte Damen und Herren! Ich hatte mich auf Widerspruch, wie er aus dem Hause so zahlreich erfolgt ist, durchaus gefaßt gemacht. Ich gestatte mir zu bemerken, daß der Antrag, zu dem ich den Anlaß gegeben habe, im Finanzausschuß A einstimmig für die Antragstellung bei der Synode verabschiedet worden ist.

(Heiterkeit.)

Ich möchte weiter darauf aufmerksam machen, daß man, wenn man den Gedanken verwirklichen will, Schritt für Schritt vorgehen muß. Auf einen Hieb fällt kein Baum. Ich weise endlich darauf hin, daß nach einer mir persönlich zuteil gewordenen Information an maßgebender Stelle sehr viel persönliche Sympathie für die Verwirklichung dieses Gedankens besteht: gleichzeitige Erhebung der Kirchensteuer mit Gehalts- und Lohnabzügen der Festbesoldeten.

Darf ich kurz wiederholen. Ich war mir von vornherein der großen Schwierigkeiten bewußt, die für die Durchführung der gleichzeitigen Erhebung der Kirchensteuern mit den Zuschlägen in Betracht kommen. Ich hatte deshalb auf drei Schranken hingewiesen. Die erste Schranke ist die steuerrechtliche, daß die Kirche nicht die Einkommensteuer, sondern lediglich die Zuschläge zur Einkommensteuer besteuern darf. Der Herr Kommissar hat freundlich zugesagt, daß diese steuerrechtliche Schranke beseitigt werden könnte. Sie besteht aber noch, und ich glaube, man würde doch auf einen Weg zukommen müssen, wie ich ihn vorgeschlagen habe, daß für die Abführung der pränumerierten Kirchensteueranteile ein Zwischenzins an den Reichsfiskus zu zahlen wäre.

Die zweite Schranke ist finanztechnischer Natur. Was für ein buntscheckiges Bild würde sich ergeben, wenn an einer Arbeitsstätte von Arbeitern verschiedener Wohn- oder Steuerorte die Kirchensteuer in verschiedener Höhe erhoben würde! Ich habe dafür einen meiner Ansicht nach gangbaren Weg gezeigt. Es soll gleichmäßig ein Mindestsatz der Kirchgemeindesteuer, vorbehältlich der durch Steuerbescheid später zu regulierenden Mehrzahlungen, für die Festbesoldeten für das ganze Land gleichmäßig ausgeschrieben werden.

Am schwersten wiegt vielleicht das Bedenken, das geltend gemacht worden ist, den Religionsstand mit dem Wirtschaftsleben zu verbinden. Dagegen aber möchte ich, hochverehrte Damen und Herren, doch vor allen Dingen auf eins aufmerksam machen. Durch das neue Schema der Urlisten, wie es dieses Jahr zum erstenmal vom Reichsfinanzminister herausgegeben worden ist, wird ja tatsächlich der Konfessionsstand mit dem Erwerbsleben verbunden, denn in Spalte 3a und b ist die Konfession für den Ehemann und die Ehefrau ausdrücklich anzugeben. Ich muß allerdings nach meiner religiösen Einstellung sagen, daß ich mit Art. 136 Abs. 2: Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren, mich nicht einverstanden erklären kann. Früher war es eine Ehre, wenn man im öffentlichen Leben sagen konnte: Ich bin ein Christ. Vielleicht wird der Arbeiter auch wieder einmal auf eine höhere Anschauung emporgehoben werden, daß er auch wieder mit Stolz sagen wird: Ich bin ein evangelischer Christ. Die gewerkschaftlichen Bedenken sind für mich gar nicht ausschlaggebend, sondern vielmehr die rein praktische Erwägung, daß durch die Angabe des Konfessionsstandes in der Urliste als der Grundlage für die Abzüge der Festbesoldeten der Konfessionsstand tatsächlich in das Erwerbsleben eingeführt worden ist und dadurch erst die Möglichkeit oder Füglichkeit geschaffen worden ist, auf Grund der Listen gleichmäßig von den Arbeitern, die unserer Landeskirche angehören, die Kirchgemeindesteueranteile zu erheben.

Der Herr Regierungskommissar wies wieder auf den Weg der Kulturabgabe hin. Ich muß allerdings sagen, nach meiner Überzeugung kann vor diesem Wege nicht genug gewarnt werden, denn wir wollen unsere Steuern nicht aus einer Schüssel haben, aus der Atheisten, Monisten und Freidenker zur Speisung ihrer freien Gedanken zugleich gesättigt werden.

Der Herr Synodale Kühn macht auf die Schwierigkeiten aufmerksam, wenn man die zwei Steuertermine in 52 wöchentliche Steuertermine umwandelt. Dieser Einwand ist in keiner Weise stichhaltig,

(Hört, hört!)

denn der Steueranteil einer Woche ist eine quantité négligeable. Ich habe 11 statt 10 Prozent vorgeschlagen. Ob der Arbeiter 2 M. 60 Pf. oder 2 M. 86 Pf. Steuern zu bezahlen hat, ist ihm gleichgültig. Im Anfange wird er ein bißchen wütend darüber sein, aber der Sturm legt sich. Das ist ein Sturm im Wasserglase.

Ich sage abschließend: es sind aus der Mitte des Hohen Hauses sehr ernste Bedenken gegen den Antrag, ich darf wohl sagen, gegen meinen Antrag, geäußert worden. Aber ich bin in keiner Weise in meinen Ausführungen widerlegt worden, zumal da ich auf den Weg hingewiesen habe, auf welchem die dreifachen Schranken, die der Verwirklichung entgegenstehen, beseitigt werden können.

Ich möchte doch meine Bitte an das Haus wiederholen, dem Antrage des Finanzausschusses A seine Zustimmung nicht zu versagen. Es soll ja lediglich votiert werden: der Weg muß von neuem beschritten werden, man darf nicht müde werden, hierfür sich mit allen Kräften einzusetzen, und ich betone nochmals, daß an zuständiger Stelle

für die Ausführung dieses Gedankens sehr viel persönliche Sympathie besteht.

(Bravo!)

**Vizepräsident:** Der Vertreter des Kirchenregiments, Herr Geheimrat Wirthgen!

**Geheimer Konsistorialrat Wirthgen:** Der Herr Referent ist zum zweiten Male darauf zugekommen, daß die Urliste jetzt eine Abänderung erfährt und dort der Konfessionsstand eingetragen wird. Das ist vollständig richtig, das hat aber mit der Frage der Hineintragung des konfessionellen Momentes in das Erwerbsleben gar nichts zu tun.

(Sehr richtig!)

Wenn jetzt die Eintragung der Konfession in die Urliste erfolgt auf Grund der Angabe, die man der Behörde gegenüber macht, so war es schon seither durchaus erlaubt und vorgeschrieben, daß die Behörde nach dem Konfessionsstand fragt und daß man diese Frage beantwortet. Hier dreht es sich aber um die Frage, ob der Arbeitgeber seinen Arbeiter nach der Konfession fragen darf, und das muß er, wenn er von ihm Kirchensteuern einheben will. Die ganze Urliste kommt hier also nicht in Frage. Der Herr Referent wird mir verzeihen, wenn ich es offen ausspreche: es fehlt ihm das nötige steuertechnische Verständnis, um die Wirkung der Urliste richtig beurteilen zu können.

Was das zweite anlangt, daß von einem Herrn des Landesfinanzamtes Sympathie für diesen Weg kundgegeben worden sei, so glaube ich, meine hochverehrten Damen und Herren, daß dieser Ausspruch im Landesfinanzamt mehr aus einem kirchenfreundlichen Herzen heraus, dem wir nur dankbar sein können, als auf Grund genauer Kenntnis der Berliner Vorgänge erfolgt ist. Ich bin überzeugt, wenn man dem betreffenden Herrn, der das gesagt hat, die ganze Vorgeschichte von Berlin erzählt, so würde er die Schwierigkeiten, die in der Sache liegen, durchaus erkennen.

Das dritte ist das: ich möchte keinen Zweifel darüber lassen, daß die Zusage, die ich im Namen des Kirchenregiments gegeben habe, sich natürlich darauf beschränkt, daß wir einem Wunsche der gesamten Synode Rechnung tragen wollen. Wir haben selbstverständlich abzuwarten, ob die gesamte Synode sich hinter diesen Antrag stellt. Im übrigen habe ich vorhin nicht verschwiegen, welch schwere Bedenken gegen die ganze Sache obwalten, aber es ist ein Akt der Höflichkeit des Kirchenregiments, daß es einem Wunsche der Synode die Beachtung nicht versagt. Ob es aber zu einem solchen Wunsche kommt oder nicht, das liegt in Ihrer Hand, nicht in der Hand des Kirchenregiments.

(Bravo!)

**Vizepräsident:** Da ein Vertreter des Kirchenregiments nach dem Schlußwort des Herrn Berichterstatters wieder das Wort ergriffen hat, gilt die Aussprache wieder als eröffnet. Ich habe zu fragen, ob das Wort noch begehrt wird. — Herr Synodale Neumann!

**Superintendent Oberkirchenrat Neumann:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir sind für die Abstimmung über den Antrag in eine ganz eigentümliche Lage gekommen. Wir haben wiederholt gehört, daß der Herr Berichterstatter gesagt hat: es liegt ein einstimmiger Beschluß des Finanzausschusses vor.

(Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Hedrich: Gefälligkeitsakzept!)

Der Herr Vorsitzende des Finanzausschusses hat aber gegen Annahme des Ausschußantrages gesprochen. Wie sollen wir nun stimmen, wenn nicht einmal der Ausschuß weiß, was er will?

(Heiterkeit.)

Ich beantrage, diese ganze Vorlage an den Finanzausschuß zur weiteren Beratung zurückzuverweisen.

(Große Heiterkeit.)

**Vizepräsident:** Das Wort hat der Herr Synodale DDr. Jeremias.

**Berichterstatter Pfarrer DDr. Jeremias:** Es ist hier im Hohen Hause ein Ausdruck gefallen, den ich nicht unwidersprochen lassen möchte: Gefälligkeitsakzept. Die Sache liegt folgendermaßen. Ich hatte einen Initiativantrag im Finanzausschusse eingebracht, der sich vollständig mit dem Votum deckte. Dieses Votum war an die Stelle eines anderen Antrages getreten, wegen der Unmöglichkeit, für den 2. Termin 1924/25 die Steuerbasis zu ändern. So wurde der Wind aus den Segeln meines Antrags genommen, und er wurde in das Votum hineingearbeitet. Das war meine Gefälligkeit, aber ein Akzept habe ich nicht in Empfang genommen, sondern auf dem Wege der ordentlichen Abstimmung ist mein Antrag einstimmig vom Ausschuß angenommen worden.

**Vizepräsident:** Einen Antrag hat der Herr Synodale Neumann nicht gestellt?

**Superintendent Oberkirchenrat Neumann:** Doch! Ich stelle den Antrag, die Sache noch einmal an den Finanzausschuß A zu verweisen, damit die Angelegenheit dort noch einmal beraten wird.

**Vizepräsident:** Wird der Antrag unterstützt? — Ausreichend.

Ich weiß nicht, ob noch jemand das Wort wünscht. — Herr Synodale Kummer!

**Pfarrer Kummer:** Ich möchte dringend gegen den Antrag Neumann sprechen. Wir haben die Sache im Finanzausschuß A so eingehend besprochen, daß ich wahrlich nicht wüßte, was wir noch einmal darüber reden sollten.

**Vizepräsident:** Das Wort wird nicht weiter begehrt. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag Neumann, die Materie an den Finanzausschuß A zurückzuverweisen.

Sitzenbleiben gilt als Zustimmung, Aufstehen ist Ablehnung.

Der Antrag ist mit entschiedener Majorität abgelehnt worden.

Dann kommen wir zur Abstimmung über den Antrag des Finanzausschusses A selbst.

Auch hier gilt Sitzenbleiben als Zustimmung, Aufstehen als Ablehnung.

Der Antrag ist mit großer Majorität abgelehnt.

Ich habe noch eine Mitteilung zu machen. Am vergangenen Freitag, nachmittags 3 Uhr, ist ein Schreiben des Allgemeinen Evangelisch-lutherischen Schulvereins eingegangen, wonach Herr Landesbischof D. Ihmels an demselben Tage nachmittags 4 Uhr im Lehrerbunde des Evangelisch-lutherischen Schulvereins einen Vortrag

über den „Theozentrischen Charakter des Religionsunterrichts" halten werde; die Synode wurde dazu eingeladen. Leider war es nicht möglich, die Einladung rechtzeitig zur Kenntnis der Synode zu bringen.

(Zurufe: Wann?)

Am vergangenen Freitag!

(Heiterkeit.)

Dann noch eine weitere Mitteilung. Meine verehrten Damen und Herren! Ich habe das Präsidium heute geführt, weil Herr Präsident Dr. Seetzen beurlaubt und abwesend ist. Ich habe erst jetzt während der Sitzung den Grund erfahren, warum er heute nicht bei uns ist. Er feiert nämlich sein 25jähriges Wurzener Bürgermeisterjubiläum. Er hat damit zugleich dem schlichten Bürgermeister den Abschied gegeben und ist Oberbürgermeister geworden.

(Beifall.)

Bei der großen Bedeutung, die Herr Präsident Dr. Seetzen für die Synode hat, bei der Tatsache, daß er mit der Synode geradezu verwachsen ist, wie die Synode mit ihm verwachsen ist, ist es wohl verständlich, wenn die Synode glückwünschend seiner gedenkt.

(Beifall.)

Ich bitte um die Ermächtigung, ihm ein Glückwunschtelegramm der Synode zuzusenden.

(Lebhafte Zustimmung.)

Ich danke Ihnen.

Ich beraume die nächste Sitzung an auf Dienstag, den 30. September 1924, vormittags 10 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

1. Registrandenvortrag.
2. Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zu dem Gesuche des Landesverbandes für christlichen Frauendienst in Sachsen vom 20. August 1924, die Festsetzung einer Mindestzahl weiblicher Kirchgemeindevertreter und die Anstellung beruflich ausgebildeter Frauen betreffend. (Drucksache Nr. 31.)
3. Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zu dem Gesuche der cand. theol. Elfriede Fischer in Dresden-Blasewitz vom 12. September 1924 um Förderung ihrer kirchlichen Anstellung. (Drucksache Nr. 32.)
4. Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zu dem Gesuche des Kirchenvorstandes zu Zittau vom 10. September 1924, die Aushändigung der Kirchgemeindeordnung an jeden Konfirmierten betreffend. (Drucksache Nr. 33.)
5. Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zu dem Gesuche des Kirchenvorstandes und der Kirchgemeindevertretung zu Döbeln vom 20. September 1924 um Verlegung der Superintendentur von Leisnig nach Döbeln. (Drucksache Nr. 34.)
6. Antrag der Synodalen Lic. Stange und Dr. Schroeder vom 29. September 1924 auf Abänderung der Dritten Steuernotverordnung. (Drucksache Nr. 35.)

Herr Synodale Dr. Schroeder hat noch das Wort.

**Staatsminister a. D. Dr. Schroeder, Exzellenz:** Zu dem letzten Antrage möchte ich bemerken, daß der Antrag nicht Schroeder-Stange, sondern Stange-Schroeder heißt, und zugleich möchte ich ferner noch bemerken, daß ich bereits für morgen habe um Urlaub bitten müssen.

**Vizepräsident:** Die Synode nimmt Kenntnis von dieser Umstellung. Ich habe es auch so verstanden, daß, da Exzellenz um Urlaub gebeten hatte, Herr Synodale Stange die Sache vertreten wird.

**Pfarrer Lic. theol. Stange:** Ich würde unter diesen Umständen bitten, die Sache für übermorgen auf die Tagesordnung zu setzen.

**Vizepräsident:** Es ist aber wünschenswert, daß wir diesen Gegenstand morgen mit behandeln. Die anderen Sachen sind ziemlich klein. Lassen wir den Punkt also stehen!

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 26 Minuten nachmittags.)

---

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

# Verhandlungen
der
# 12. evangelisch-lutherischen Landessynode

Nr. 15 Dresden, am 30. September 1924

## Inhalt:



## Fünfzehnte öffentliche Sitzung

Dienstag, am 30. September 1924, vormittags 10 Uhr.

Präsident Oberbürgermeister Dr. Seetzen eröffnet die Sitzung 10 Uhr 15 Minuten vormittags in Anwesenheit der Herren Kommissare Präsident DDr. Böhme, Landesbischof D. Ihmels, Geheime Konsistorialräte Seyler, Wirthgen und Hempel, Landeskonsistorialräte Dinter, Glänzel und Kotte sowie in Anwesenheit von 76 Synodalmitgliedern.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Der Herr Vizepräsident wird das Gebet sprechen.

(Geschieht.)

Hochgeehrte Damen und Herren! Aus Anlaß der Vollendung eines Vierteljahrhunderts, während dessen ich in meinem Amte als Bürgermeister in Wurzen stehe, hat die hohe Synode die Güte gehabt, mir durch den Herrn Vizepräsidenten einen herzlichen Glück- und Segenswunsch zu übermitteln. Unter den zahlreichen Zeichen der Teilnahme, die mir an dem für mich bedeutungsvollen Tage geworden sind, ist mir diese Bekundung der hohen Synode von ganz besonderem Werte gewesen, und sie hat mich hoch erfreut.

Ich gestatte mir, allen verehrten Damen und Herren dafür wie auch für die liebenswürdige Aufmerksamkeit der Schmückung meines Platzes herzlichst zu danken, und ich bitte Sie, mir Ihre gütige Gesinnung auch für die Zukunft erhalten zu wollen.

(Lebhaftes Bravo!)

Um Urlaub haben gebeten die Herren Synodalen Langer, Dr. Schroeder und Siegert für heute, v. Thümmel für morgen, Müller (Taltitz) für die laufende Woche, letzterer wegen Krankheit in der Familie. Der Urlaub wird sämtlichen Herren erteilt.

Punkt 1 der Tagesordnung: **Registrandenvortrag** durch Herrn Schriftführer Giertz.

Nr. 171. Eingabe der Landesgruppe Sachsen des Deutschen Evangelischen Gemeindetages vom 31. Juli 1924, angenommen durch Herrn Synodalen Lic. Stange, Richtlinien für das Pfarrwahlgesetz betreffend.

**Präsident:** An den Verfassungsausschuß.

Nr. 172. Gesuch der Bischofswerda-Neukircher Pastoralkonferenz vom 26. September 1924, angenommen durch Herrn Synodalen Dr. Kühn (Bischofswerda), um Ablehnung der Vorlage über die Konfirmationsordnung.

**Präsident:** An den Ausschuß für innere Fragen.

Nr. 173. Gesuch der Konferenz von Religionslehrern an höheren Schulen Sachsens vom 27. September 1924, angenommen durch Herrn Synodalen Hickmann (Leipzig), um Ablehnung der Vorlage über die Konfirmationsordnung.

**Präsident:** An denselben Ausschuß.

Nr. 174. Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zu dem Gesuche des Landesverbandes für

christlichen Frauendienst in Sachsen vom 20. August 1924, die Festsetzung einer Mindestzahl weiblicher Kirchgemeindevertreter und die Anstellung beruflich ausgebildeter Frauen betreffend.

Nr. 175. Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zu dem Gesuche der cand. theol. Elfriede Fischer in Dresden-Blasewitz vom 12. September 1924 um Förderung ihrer kirchlichen Anstellung.

Nr. 176. Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zu dem Gesuche des Kirchenvorstandes zu Zittau vom 10. September 1924, die Aushändigung der Kirchgemeindeordnung an jeden Konfirmierten betreffend.

Nr. 177. Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zu dem Gesuche des Kirchenvorstandes und der Kirchgemeindevertretung zu Döbeln vom 20. September 1924 um Verlegung der Superintendentur von Leisnig nach Döbeln.

Nr. 178. Antrag der Synodalen Lic. Stange und Dr. Schroeder vom 29. September 1924 auf Abänderung der Dritten Steuernotverordnung.

**Präsident:** Die Anträge unter Nr. 174 bis 178 werden gedruckt und verteilt und kommen heute zur Beratung.

Punkt 2 der Tagesordnung: **Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zu dem Gesuche des Landesverbandes für christlichen Frauendienst in Sachsen vom 20. August 1924, die Festsetzung einer Mindestzahl weiblicher Kirchgemeindevertreter und die Anstellung beruflich ausgebildeter Frauen betreffend. (Drucksache Nr. 31.)**

Der Berichterstatter, Herr Synodale Dr. Hering, hat das Wort.

**Berichterstatter Landgerichtsrat Dr. Hering:** Meine Damen und Herren! Die Eingabe des Landesverbandes für christlichen Frauendienst in Sachsen, die zur Beratung steht, beschäftigt sich mit der Frage der Heranziehung unserer weiblichen Kirchgemeindemitglieder zum kirchlichen Dienste, zur Arbeit in der Gemeinde, zu einer lebhafteren Inanspruchnahme der wertvollen Hilfskräfte und der wertvollen Charaktereigenschaften, die wir an unseren weiblichen Mitgliedern hochschätzen.

Die Drucksache selbst wird während des Berichts hoffentlich verteilt werden. Wir haben die Anträge kurz zusammengefaßt, der Druck hat sich aber nicht so beschleunigen lassen, daß die Drucksache bereits in Ihren Händen ist.

Die Eingabe selbst geht in ihrer Einleitung davon aus, daß unser Kirchenregiment bereits immer die Frage besonders wohlwollend behandelt und ihr besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat. Sie hebt mit Dank hervor, daß unser Konsistorium angeordnet hat, als Thema für die Diözesanversammlungen die Behandlung der Frage: „Kirchgemeinde, geistliches Amt und Frauenverein" zu wählen. Sie weist ferner darauf hin, daß der Evangelische Kirchentag in Bethel die Mitarbeit der Frau voll und ganz anerkannt habe und daß es nunmehr gelte, die evangelische Frauenwelt für die Arbeit in der Kirche auch immer mehr auszurüsten.

Die Eingabe spricht weiter den Wunsch aus, daß die Kirchgemeindeordnung der Frau in der Kirchgemeindevertretung die Möglichkeit der Mitarbeit geben werde. Sie hebt hervor, daß dem nicht überall Rechnung getragen werde und daß dadurch die besondere Pflege der Frauenwelt noch nicht im erforderlichen Umfange bestehe, daß auch die Kirche und die einzelne Kirchgemeinde die Pflege durch die Frauen noch an vielen Stellen entbehren müßten.

Die Eingabe nimmt dann Bezug auf die Sektenbewegung und weist darauf hin, daß die kirchenfeindlichen Kreise und mehr noch die Sekten einen immer größer werdenden Anhang unter den Frauen gewönnen und daß hierin eine große Gefahr für die Kirche liege.

Die Wünsche der Eingabe verdichten sich schließlich zu folgendem. Es sollen erstens die Frauen zu mehreren in die Kirchgemeindevertretung gewählt werden, nicht mehr eine Frau allein. Zweitens wird hervorgehoben, daß die Kirchgemeinde der Frau, die sie durch Jahrhunderte hindurch von jeder geistigen Mitarbeit bei allen Fragen und Aufgaben des kirchlichen Gemeindelebens ferngehalten hat, die besondere geistliche und geistige Zurüstung und die ganze Entfaltungsmöglichkeit in dem hauptsächlich männlich bestimmten Kollegium geben müsse. Und im einzelnen wird ausgesprochen: es solle eine Erweiterung der Kirchgemeindeordnung im Sinne der Ausführungen dringend erfolgen, daß mehr Frauen hineinberufen werden müßten.

Zweitens soll eine behördliche Anregung an die Gesamtkirche dahin ergehen, daß sich jede Einzelgemeinde die intensive Zurüstung der kirchlichen Frauen und Mütter angelegen sein läßt.

Drittens soll auf eine behördliche Verordnung im Sinne des letzten Deutschen Evangelischen Kirchentags hingewirkt werden, dahin gehend, daß die Anstellung der beruflich ausgebildeten Frau mindestens in allen größeren Städten verwirklicht werde.

Es wird sodann die innere Begründung dafür gebracht und hervorgehoben, daß sich die Frauenwelt ihre Tätigkeit insbesondere in der Richtung der Sorge um die Kinder denkt. Es wird auch da darauf hingewiesen, daß die Frauen als freiwillige Helferinnen beim Besuche in der Fürsorge der Kinder wertvoll eingestellt werden können, daß die Kinder bei der Unterweisung in der religiösen Welt unseres Evangeliums nicht mehr so leben wie ehedem, daß sich hier ein wichtiges Arbeitsgebiet für die Frau eröffnet. Es wird auf die mangelhafte Vorbildung hingewiesen, mit der unsere Kinder jetzt zum Konfirmandenunterricht kommen.

Ein weiteres wichtiges Kapitel wird dann angeschnitten im Hinblick auf die Fürsorge und Pflege der erwachsenen weiblichen Jugend, wo die Mitarbeit der Frau ganz besonders wertvoll sein würde.

Und schließlich wird der Blick auf das Volksganze gelenkt. Eine Kirche, welche Volkskirche sein und sich nicht dem Vorwurf aussetzen will, eine unsoziale Institution zu sein, habe die Pflicht, soziale Wohlfahrtspflege zu treiben. Es kommen hierauf Ausführungen über diesen Punkt.

Die Eingabe endet mit folgenden Anträgen:

1. Die Synode wolle beschließen, daß die Kirchgemeindeordnung dahin gehend ergänzt wird, daß in § 9 Abs. 2 —

das ist der Paragraph, wo über die Berufung von Kirchgemeindevertretern aus Kreisen, die für die kirchliche Arbeit wertvoll sind, gesprochen wird —

hinter „getragen" eingefügt wird: „darunter müssen wenigstens 2 Frauen sein, vorausgesetzt, daß diese Zahl nicht bei den gewählten Kirchgemeindevertretern erreicht wird".

Der Sinn ist also der, daß, wenn in einer Kirchgemeindevertretung bereits 2 Frauen als Kirchgemeindevertreterinnen gewählt sind, die Sache erledigt sein soll; wo aber nur eine Frau aus der Wahl als Mitglied der Kirchgemeindevertretung hervorgegangen ist, soll eine berufen werden,

oder wenn keine aus der Wahl als Kirchgemeindevertreterin hervorgegangen ist, sollen zwei berufen werden. Dies ist der erste Antrag.

Der zweite Antrag lautet:

Die Synode wolle nach Möglichkeit und im Blick auf die innere Not der Frauen der Gesamtkirche aufrufen, in jeder Gemeinde Frauenvereinigungen zu gründen, die nach den neuzeitlichen Anregungen die Frauen zum Dienste in der Gemeinde befähigen.

Der dritte Antrag lautet:

Die Synode wolle ihren Einfluß und ihre Stimme geltend machen, daß trotz der Not der Zeit Frauen als kirchliche Gemeindehelferinnen und Wohlfahrtspflegerinnen ausgebildet und angestellt werden, um durch diese

a) den heute mehr als je so notwendigen Dienst der Frau unter den Frauen und Müttern der Gemeinde auszurichten;

b) die Kinder der Gemeinde religiös, sittlich und auch im Sinne der sozialen Fürsorge (nach dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt) zu pflegen;

c) die erwachsene weibliche Jugend zu betreuen, damit die Kirche später ihrer nicht verlustig geht, und

d) eine Kraft zu haben, die die Wohlfahrtspflege in der Kirche ausrichtet, auch besonders unter der weiblichen werktätigen Jugend.

Der vierte Antrag schließlich, den das Gesuch enthält, geht dahin:

Die Synode wolle sich als das wichtigste Organ unserer Kirche dafür einsetzen, daß die gesamte Kirche ihre Zeit verstehe und sich bewegen lasse, mehr als bisher an der Lösung der sozialen Fragen auch im Sinne der modernen Wohlfahrtspflege mitzuarbeiten. Insbesondere wolle sie dafür eintreten, daß es jeder Kirchgemeinde als Pflicht auferlegt wird, sowohl die Frauenorganisation zum Dienste in der Wohlfahrtspflege freudig und geschickt zu machen, als auch für den Wohlfahrtsdienst der Kirche eine in der evangelischen Sozialen Frauenschule ausgebildete Frau einzustellen.

So weit die Anträge und die Eingabe.

Der Ausschuß, in dessen Auftrag ich zu berichten die Ehre habe, ist sich bewußt, daß die gesamte Synode ohne Ausnahme den hier angeführten und angeregten Fragen das größte Wohlwollen entgegenbringt und die größte Beachtung beimißt. Es hat ja auch das Kirchenregiment der Frauenfrage schon seit Jahren die größte und aufmerksamste Beachtung gewidmet. Ich darf daran erinnern, daß bereits im Jahre 1914 vom Konsistorium auf die Anstellung kirchlicher Gemeindepflegerinnen hingewiesen worden ist, daß im Jahre 1920 eine ähnliche Verordnung erfolgt ist und daß für das Jahr 1923 für die Diözesanversammlungen, wie ja auch im Eingang der Eingabe dankbar anerkannt worden ist, als Thema aufgestellt worden ist: Kirchgemeinde, geistliches Amt und Frauenverein.

Ich darf aus der geschichtlichen Entwicklung unserer Kirche hier auf zwei Verordnungen hinweisen. In der Bekanntmachung vom 1. April 1919, die Ausbildung von besoldeten kirchlichen Gemeindehelferinnen betreffend, ist auf den Lehrgang der staatlich anerkannten Sozialen Schule des Landesverbands für christlichen Frauendienst hingewiesen worden. Es wird dort gesagt: Nachdem wieder ein Kursus abgeschlossen worden sei, seien damit wieder eine Anzahl weiblicher Kräfte zur Verfügung gestellt, die als Gemeindehelferinnen in der Jugendpflege, in der Armenpflege, in der Fabrikarbeiterinnenpflege, in der Kinderfürsorge und anderen Zweigen der kirchlichen Gemeindepflege ersprießliche Dienste zu leisten geeignet seien. Auch eine Anstellung als Bezirkspflegerin im Sinne des staatlichen Gesetzes über die Wohlfahrtspflege sei jetzt für sie möglich, nachdem durch entsprechende Verordnung der Nachweis des erfolgreichen Besuches der Sozialen Frauenschule des christlichen Frauendienstes anerkannt werde. Es wird darauf hingewiesen, die staatliche Behörde habe auch in letzter Zeit um Vorschläge geeigneter Bezirkspflegerinnen gebeten und solche angestellt.

Wir werden über diese Frage bei Gelegenheit fernerer Beratungen über die sozialen Angelegenheiten uns noch eingehend auszusprechen haben. Ich darf aus der Verordnung nur noch hervorheben, daß damals das Landeskonsistorium darauf hingewiesen hat, daß angesichts dieser günstigen Verhältnisse an die Geistlichen die Aufforderung ergehe, in ihren Gemeinden die Einrichtung der Sozialen Frauenschule des Landesverbandes für christlichen Frauendienst mehr und mehr bekannt zu machen und die Töchter aus kirchlichen Kreisen auf diese Ausbildung, die ihnen eine befriedigende Lebensstellung ermögliche, aufmerksam zu machen und sie entsprechend zu beraten.

Und schließlich darf ich an dieser Stelle noch auf die Generalverordnung vom 2. Juni 1923 Nr. 382 hinweisen, worin gesagt ist:

Es ist uns bekannt geworden, daß die Verbindung zwischen den parochialen Frauenvereinen und der organisierten Kirche, insbesondere dem geistlichen Amt nicht allenthalben so eng ist, wie es wünschenswert wäre. Auf der einen Seite werden Klagen laut, daß die Frauenvereine von den kirchlichen Stellen nicht diejenige Beachtung und Förderung erführen, die sie erwarten könnten. Auf der anderen Seite beschwert man sich darüber, daß die Frauenvereine selbst keine Verbindung mit der Kirche suchten, ja daß sich neuerdings Bestrebungen geltend machten, die auf die Lösung der bisherigen Beziehungen hinzielten.

Daß die Frauenwelt, besonders auch die in den parochialen Frauenvereinen zusammengefaßte, einen wertvollen Faktor für den Ausbau des kirchlichen Gemeindelebens darstellt, bedarf keines Hinweises. Es muß daher alles, was nur irgend geschehen kann, getan werden, um dieselben zur Mitarbeit an den kirchlichen Arbeiten willig und fähig zu machen, sie in die Arbeit hineinzustellen und die Verbindung zwischen ihr und den amtlichen Vertretern der Kirchgemeinde immer fester zu gestalten. Aus dieser Erwägung heraus veranlassen wir die Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde und die Superintendenturen, die Geistlichen und kirchlichen Gemeindevertretungen auf die ihnen in dieser Richtung obliegenden Aufgaben hinzuweisen, und verordnen, daß auf den Diözesanversammlungen dieses bzw. nächsten Jahres das Thema: Kirchgemeinde, geistliches Amt und Frauenvereine zur Besprechung gebracht werde. Redner und Rednerinnen für diesen Gegenstand stellt der Landesverband für christlichen Frauendienst in Dresden-A., Kaulbachstraße 7, I, gern zur Verfügung.

Ich würde meinen Bericht aber unvollständig lassen,

wenn ich nicht darauf hinwiese, daß unser Kirchenregiment der Bedeutung der Mitarbeit der Frau ganz besonders dadurch sichtbar Ausdruck verliehen hat, daß es unsere Kollegin Fräulein Kühl als Vertreterin des Kreises, von dem diese Eingabe kommt, in die Synode berufen hat. Wir werden das alle ganz besonders begrüßen.

Der Ausschuß hat die einzelnen Anträge entsprechend ihrem Inhalte zu behandeln gehabt.

Der erste Antrag, der eine Änderung der Kirchgemeindeordnung im Sinne hat, ist nach unserem Dafürhalten nicht geeignet, bereits jetzt Anlaß zu geben zu einer erneuten Veränderung. Wir haben ja ähnliche Eingaben, die sich mit der Änderung der kürzlich erst beschlossenen Gesetze, die kaum erst in Kraft getreten sind und sich erst ausleben und ihre Güte und Tragbarkeit oder Untragbarkeit in der Praxis betätigen müssen, beschäftigen, in den verschiedensten Fällen abgelehnt. Der Ausschuß schlägt Ihnen daher vor, auch diesen Antrag auf sich beruhen zu lassen. Das ist kein Übelwollen, das sich darin ausdrückt, sondern die einfache praktische Erwägung, daß mit Hilfe unserer Gemeindeordnung, wie wir sie jetzt haben, bereits die Möglichkeit besteht, unseren Frauen in den Gemeindevertretungen die Vertretung zu sichern, die ihnen gebührt. Die Verhältnisse liegen ja verschieden. In den Großstädten, wo die Frauenvereine ihre aufklärende Vorarbeit geleistet haben, da stehen uns Vertreterinnen unserer Frauen für die Kirchgemeindevertretungen zur Verfügung, und wir haben wohl auch in fast allen großstädtischen Gemeinden Vertretungen unserer Frauen in den Kirchgemeindevertretungen sitzen. Nicht überall gleich günstig und glücklich sind wir aber im übrigen Lande daran. Hier bedarf es noch vieler Pionierarbeit, und gerade der Verein, der hier petitioniert, der Landesverband für christlichen Frauendienst, hat hier noch eine große, dankenswerte und freudige Aufgabe vor sich, unsere Frauen geschickt und fähig zu machen für die Mitarbeit in der Gemeinde, besonders auch in unserer Kirchgemeindevertretung. Wir würden in mancher kleinen Gemeinde in Schwierigkeiten kommen, wenn wir uns durch eine Vorschrift gesetzliche Fesseln anlegten, es müßten mindestens soundso viel Frauen in jeder Kirchgemeinde vertreten sein. So weit sind wir leider noch nicht. Der Ausschuß ist der Meinung, daß sich die Verhältnisse ganz von selbst dahin gestalten werden, daß immer mehr und mehr Frauen in unsere Kirchgemeindevertretungen einziehen, sobald nur erst die Frauenwelt mobil gemacht wird. Aber das muß von unten geschehen, nicht von oben im Sinne der Gesetzgebung.

(Sehr richtig!)

Von oben aus, von unserem Kirchenregiment aus, von unserem Konsistorium aus finden wir den Weg, den unser Kirchenregiment bisher eingeschlagen hat, als den richtigen, die Förderung durch immerwährende Verordnungen, die Anregung in der Weise, daß immer erneut auf die wertvollen Kräfte, die wir in unseren Frauen für unser kirchliches Leben haben, hingewiesen wird, daß immer neue Wege gezeigt werden und immer erneut die alten Anregungen in Erinnerung gebracht werden. Dieses Verfahren hat sich bisher bewährt und erscheint auch uns als das gegebene. Von diesem Gesichtspunkt aus bitten wir Sie, wenn wir Ihnen vorschlagen, den ersten gesetzgeberischen Antrag auf sich beruhen zu lassen, das nicht als irgend ein Übelwollen gegen unsere Frauen aufzufassen, sondern als durch die praktische Lage und durch die Notwendigkeit und Ruhe und Stetigkeit, die in einer Kirchengesetzgebung wie überall herrschen muß, gegeben anzusehen.

Was den zweiten Antrag anlangt, wonach die Synode nach Möglichkeit im Hinblick auf die innere Not der Frauen die Gesamtkirche aufrufen soll, in jeder Gemeinde Frauenvereinigungen zu gründen, die nach den neuzeitlichen Anregungen die Frauen zum Dienst in der Gemeinde befähigen, so bitten wir Sie, diesen Antrag dem Kirchenregiment zur Erwägung zu überweisen. Wir haben uns bestimmen lassen, hier keinen bestimmten Antrag zu stellen, von dem Gesichtspunkte aus, daß diese Fragen im Fluß sind, und weil hier vielerlei Verhältnisse ineinandergreifen, weil bei Gelegenheit der Anträge über unsere sozialen Fragen auch erneut in diese Materie hineingegriffen werden muß und weil wir glauben, daß hier dem Kirchenregiment ein gewisser Spielraum gelassen sein muß, um die verschiedenen Fragen miteinander auszugleichen. Wir sind überzeugt, daß unser Kirchenregiment bei der Anregung und der Note „Zur Erwägung" in dem gleichen freundlichen, wohlwollenden und aufbauend fördernden Sinne weiter in der Frage tätig werden wird wie bisher.

Was die vielen einzelnen Punkte des dritten Antrages anlangt, wo gewünscht wird, die Synode wolle ihren Einfluß und ihre Stimme geltend machen, daß trotz der Not der Zeit Frauen als kirchliche Gemeindehelferinnen und Wohlfahrtspflegerinnen ausgebildet und angestellt werden, wo dann die vier Punkte, die ich Ihnen vorhin vorzutragen hatte, im einzelnen erwähnt werden, bittet der Ausschuß Sie, diesen Teil des Antrages dem Kirchenregiment als Material zu unterbreiten. Es liegen hier so viel wertvolle Anregungen und so viel wichtige Gesichtspunkte eingeschlossen, daß dieses Material dankbar anerkannt und entgegengenommen wird, von uns sowohl wie nach meiner Überzeugung auch vom Kirchenregiment. Aber das Material muß, da hier vieles ineinandergreift, da vielerlei sich berührt, im einzelnen bearbeitet werden. Auch hier glaubten wir deshalb dem Kirchenregiment keinerlei Fessel durch irgend einen Beschluß, der sich aus finanziellen oder anderen Erwägungen dann nicht ausführen läßt, anlegen zu dürfen. Der Ausschuß bittet Sie also, diesen Teil des Antrages dem Kirchenregiment als Material zu überweisen.

Was nun den letzten Punkt anlangt, die Synode wolle sich als wichtigstes Organ unserer Kirche dafür einsetzen, daß sich die Kirche bei der Lösung der sozialen Fragen auch im Sinne der modernen Wohlfahrtspflege zur Mitarbeit verstehe, was dann darin gipfelt, daß für den Wohlfahrtsdienst der Kirche die Frauenorganisation eingestellt und in der evangelischen Sozialen Frauenschule ausgebildete Frauen angestellt werden möchten, so bitten wir, auch diesen Antrag dem Kirchenregiment zur Erwägung zu überweisen. Es spielen ja bei diesen Fragen teils finanzielle, teils organisatorische Gesichtspunkte und auch Gesichtspunkte anderer Art mit hinein. Es spielt bei dieser ganzen Frage auch die Behandlung der sozialen Materie, die uns in einer der nächsten Sitzungen zu beschäftigen haben wird, eine große Rolle. Alles dies bedingt, daß wir diese Fragen in so wohlwollender, so verständnisvoller Weise wie möglich, aber, da alles in Fluß ist, ohne eine allzu stark bindende Fessel behandeln. Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich annehme, daß sich aus der Mitte der Synode zu diesem Gesuche durchgehends nur zustimmende Stimmen erheben werden, und ich darf sicherlich auch annehmen, daß wir alle uns der Bedeutung unserer Frauenbewegung und der Mitarbeit unserer Frauen in unserem kirchlichen Leben voll bewußt sind und daß wir wahrscheinlich hier nur freudige Zustimmung und freudige Beurteilung hören werden. Unsere Anträge bitte ich als aus dem gleichen Gesichtspunkte gestellt anzusehen und zu

würdigen, und ich habe um deren Annahme im Namen des Ausschusses zu bitten.

**Präsident:** Die Besprechung wird eröffnet. Fräulein Synodale Kühl!

**Fräulein Kühl:** Meine Herren! Bei der vorliegenden Eingabe des christlichen Frauendienstes handelt es sich um eine Sache, die uns Frauen naturgemäß besonders am Herzen liegt, nicht weil es eine „Frauenfrage“ ist, wie vielleicht leichthin gedacht werden könnte, sondern weil es ein Frauen**dienst** ist, welchen die Frauen der Gemeinde, der Kirche leisten wollen. Wir Frauen sind uns dessen wohl bewußt, daß unsere ureigensten, uns von Gott verliehenen Gaben geeignet sein dürften zu solchem Dienst. Darum wünschen wir, daß wir Frauen zu solchem Dienst auch gerufen werden, gerufen auch durch die Wahl in die Kirchgemeindevertretung, die uns zwar auf dem Papiere zugesagt, aber noch lange nicht allerorts durchgeführt ist. Deshalb erbittet auch die Eingabe von der Synode, sie wolle sich dafür einsetzen, daß mindestens zwei Frauen in jede Kirchgemeindevertretung berufen werden, sofern diese Zahl noch nicht unter den Gewählten ist. Wir erwarten aber auch ganz besonders von den Kirchgemeinden, daß sie sich der Schulung und Zurüstung der Frauen zum Dienst kräftig annehmen, sei es in den kirchlichen Frauenvereinen, sei es in Lehrgängen. Wir sind uns dessen wohl bewußt, daß das eine große Belastung der Kirchgemeinde sein dürfte, aber dies geschieht in ihrem eigensten Interesse. Wir wissen auch, daß die Frauen oft noch nicht genügend geschult sind, um allen Anforderungen dieses Dienstes zu genügen. Sagen Sie aber, bitte, nicht, meine Herren: daran sind die Frauen selbst schuld! Unseren Bemühungen zur Schulung der Frau möchte sich doch naturgemäß der verständnisvolle Wille der männlichen Glieder der Kirchgemeinde hinzugesellen, die Frau als gleichwertige Mitarbeiterin in der Gemeinde anzuerkennen und dadurch ihre besonderen Gaben zum Dienst nicht nur zu wecken, sondern auch auszunützen.

Vor allen Dingen wolle sich die Synode dafür einsetzen, daß nach Möglichkeit Frauen als kirchliche Gemeindehelferinnen und Wohlfahrtspflegerinnen ausgebildet und angestellt werden. Ich meine, trotz der Not der Zeit ist das möglich, zum mindesten in jeder größeren Kirchgemeinde. Die Arbeit der Gemeindehelferinnen neben der treuen Arbeit unserer Diakonissinnen wird ihr unter den Händen wachsen. Sie soll in besonderem Maße helfen, der kirchlichen und sittlichen Not zu steuern, sowohl unter den Kindern, um schon sie den kirchenfeindlichen Einflüssen zu entziehen, als auch unter der erwachsenen weiblichen Jugend. Hier denke ich zuvörderst an die werktätige Jugend unserer Industriezentren, die mir ganz besonders am Herzen liegt, weil ich seit langen Jahren die Freude habe, gerade in diesen Kreisen führen zu dürfen, und weil ich weiß, wie groß die Gefahr ist, daß die werktätige weibliche Jugend in unserer Zeit der Kirche ganz verloren geht. Und nicht zuletzt soll die Gemeindehelferin arbeiten unter den Frauen und Müttern als den Hüterinnen des kirchlichen Lebens in der Familie. Daß zu solchen Aufgaben besonders sozialverständnisvolle und geschulte Kräfte nötig sind, brauche ich nicht erst zu sagen. Es braucht aber auch nicht erst nach solchen gesucht zu werden. Die evangelische Soziale Frauenschule des christlichen Frauendienstes stellt sie und sucht damit an ihrem Teil der Kirche zu dienen. Der christliche Frauendienst ist unendlich dankbar, wie ja auch schon von dem Herrn Berichterstatter ausgeführt worden ist, daß das Kirchenregiment seinen Wünschen in weitestem Maße entgegengekommen ist. Möchte nur auch in diesem Hohen Hause anerkannt werden, daß es den Frauen innerste Gewissenssache ist, so in den Dienst der Kirche einzutreten, im einzelnen und in der Gesamtheit, möchte unsere Stimme nicht ungehört verhallen! Noch ist es Zeit, durch die Hilfe der Frau wertvolle Teile der Frauenwelt unserer Kirche zu erhalten und wiederzugewinnen.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Biesold!

**Schuldirektor Biesold:** Meine geehrten Damen und Herren! Als langjähriger Kurator des Frauenvereins meiner Gemeinde möchte ich mir bei diesem Gegenstand erlauben, einer gewissen Sorge Ausdruck zu geben, die mich seit einiger Zeit in dieser Frage bedrückt. Ich möchte nicht auf den Punkt eingehen, daß die Mitarbeit der Frauen im kirchlichen Sinne erst durch Verordnungen herbeigeführt werden möchte. Ich darf vielleicht sogar annehmen, daß in den meisten Gemeinden die Frau in der Kirchgemeindevertretung bereits als Mitarbeiterin eingeschlossen ist, wenigstens haben wir schon durch Ortsgesetz festgelegt, daß eine Vertreterin des Frauenvereins und auch eine Frau als Vertreterin des Volkskirchlichen Laienbundes der Kirchgemeindevertretung ständig angehört. Es ist aber eine andere Sache, die mir ernste Sorge macht.

Es war doch bisher so, daß die vaterländischen Frauenvereine, besonders im Erzgebirge und Vogtlande, die für mich in Betracht kommen, durch den Zentralvorstand der erzgebirgischen und vogtländischen Frauenvereine vereinigt waren. Das ist — ich darf vielleicht sagen — zu meinem Bedauern in letzter Zeit etwas gelockert worden. Infolgedessen ist dann von seiten des christlichen Frauendienstes eine andere Art der Zusammenfassung der Frauen in die Wege geleitet worden. Soweit ich es überblicke, sind die Frauenvereine unseres Bezirkes auch diesem christlichen Frauendienste angeschlossen. Ich habe selbst im vorigen Jahre zur Diözesanversammlung in unserem Bezirke den Vortrag über das Thema: „Kirchgemeinde, geistliches Amt und Frauendienst“ übernommen und mich dabei aus vollem Herzen dafür ausgesprochen, daß wir unserer Frauenwelt — ich darf nur auf den Kirchenbesuch hinweisen — außerordentlich dankbar dafür sein müssen, daß sie geradezu eine Schutzwehr um unsere evangelische Kirche darstellt.

(Sehr richtig!)

Bei dieser Gelegenheit möchte ich aber doch darauf hinweisen, daß es vielleicht nicht richtig ist, wenn sich Bewegungen zeigen, neben den vaterländischen Frauenvereinen in den Gemeinden etwa noch gesonderte kirchliche Frauenvereine zu gründen.

(Sehr richtig!)

Wir sind davon überzeugt, daß die Mitglieder der vaterländischen Frauenvereine doch mehr oder weniger von ihrer christlich-kirchlichen Gesinnung getragen sind und in den Gemeinden der Kirche ihre ganze Liebesarbeit schon zur Verfügung stellen. Ich würde es außerordentlich bedauern, wenn in solchen Gemeinden, in denen ein solcher Frauenverein besteht, der sich aber dem Landesverband für christlichen Frauendienst noch nicht angeschlossen hat, etwa noch ein besonderer kirchlicher Frauenverein gegründet werden sollte. Meiner Überzeugung nach würden dann die Frauen der zusammengeschlossenen Gemeinden auseinandergerissen und ein Zwiespalt hinein-

getragen werden, der für die gemeinsame segensreiche Arbeit der Frauenwelt gewiß nicht von Segen sein würde.

(Sehr richtig!)

Ich weiß nicht, inwieweit in den einzelnen Bezirken diese Bewegung im Gange ist. Ich möchte nur heute gerade hier vor der Synode dieser Sorge Ausdruck verleihen und die Hoffnung aussprechen, daß, wie es eigentlich wohl der natürlichste Zustand ist, auch unsere bisherigen vaterländischen Frauenvereine als die christlich-kirchlichen Frauenvereine erhalten bleiben.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Vizepräsident Dr. Költzsch!

**Superintendent Oberkonsistorialrat DDr. Költzsch:** Ich stehe mit den Frauenvereinen meiner Ephorie in ziemlich enger Verbindung und halte mich deshalb für verpflichtet, hierzu zu reden, besonders verpflichtet, weil ich nicht ohne Sorge jetzt so manche Entwicklung in der kirchlichen Frauenvereinbewegung sehe. Ich lese in dem Antrage des Landesverbandes für christlichen Frauendienst in Nr. 2 das Wort „neuzeitliche Anregungen" und in Nr. 4 „moderne Wohlfahrtspflege". Es wird gefordert die Einstellung der Frauenorganisationen dazu. Ich meine ein moderner Mensch zu sein und bin durchaus dafür, daß man Aufgaben, die die moderne Zeit uns entgegenwirft, nicht übersieht. Ich habe auch Verständnis dafür, daß die Frauenvereine in die Öffentlichkeit hinaustreten, Einfluß gewinnen auf andere Organisationen und in diese ihre Vertreterinnen hineinbringen. Das ist ganz schön. Nur daß man das Kind nicht mit dem Bade ausschüttet! Daß man das alte Wort beachtet: Eile mit Weile! Daß man die Frauenvereine nicht etwa ablöst von ihrem eigentlichen weiblichen Beruf! Sie sind als die alten Parochialvereine darauf eingestellt, ihren Gemeinden selbst zu allererst zu dienen. Hierzu ihre altgewohnte Arbeit. Sie nähen und stricken. Sie kochen und machen Besuche. Sie rüsten ihr großes Weihnachten und geben da mit Freuden ihre Pakete hinaus. Sie haben Außerordentliches geleistet in der Kriegszeit und auch hinterher. Daß sie nun nicht etwa zu sehr ihre Kräfte aufwenden sollen für sozialpolitische Ziele und Vertretungen, für Diskussionen und Sitzungen! Die Frauenvereine sind verschlafen genannt worden, weil sie nicht so schnell in dem gewünschten Tempo mit fortkommen wollten. Man sollte sie nicht schelten. Sie behalten doch mit ihrer alten Art immer wieder recht.

Ein Beispiel! Im vergangenen Winter wurde hier in Dresden von bürgerlicher Seite die Freitischhilfe aufgegriffen. Man holte dazu auch unsere christlichen Frauenvereine heran. Da konnten diese triumphierend sagen: die Freitischhilfe wird von uns seit langer, langer Zeit schon geübt; die ist uns nichts Neues! Sie haben dann wacker mitgeholfen als die Kräfte, die die Sache ausführten, haben die Gaben eingesammelt, das Kochen besorgt, die Bedürftigen besucht. Es soll einen imponierenden Eindruck gemacht haben, als in den gemischten Versammlungen unsere kirchlichen Frauenvereine auftraten und in großer Zahl die lebendigen, persönlichen Kräfte stellten, die auf der anderen Seite fehlten.

Hier sind unsere Frauenvereine in ihrem Element. Man soll sie nicht überstürzend drängen. Es wird manches jetzt von ihnen verlangt, was zu viel ist und ihnen nicht liegt. Sie sollen Andachten und Bibelstunden halten. Genug Frauen, die bescheiden anerkennen: Das können wir nicht; wir würden vielleicht nur ablesen können, was von anderer Hand aufgeschrieben worden ist. Lassen Sie die Frauenvereine sich ruhig entwickeln! Sie werden sich auch schon noch hinausfinden in das große öffentliche Leben.

Zum dritten Punkte wollte ich nur darauf hinweisen: wenn dort „die Ausbildung und Anstellung von Frauen als kirchliche Gemeindehelferinnen und Wohlfahrtspflegerinnen" gewünscht wird, so ist das ja ganz schön und gut, hat aber doch auch eine bedenkliche Seite. Wir haben zu unserer großen Betrübnis merken müssen, daß Helferinnen ausgebildet wurden, für die dann keine Verwendung war. Es war ähnlich wie einst mit den Jugendpflegern. Die Sache begann fröhlich und schlief wieder ein. Es ist eine Verantwortung, Mädchen aus bisherigem Berufe zu reißen oder auch nur mit Hoffnungen zu erfüllen, die wir nicht erfüllen können. Ich wollte hier nur zur Vorsicht raten. Die Gemeinden sind in solcher Not und Bedrängnis, daß sie jetzt kopfscheu geworden sind. Sie stellen nur die Kräfte an, die sie unbedingt anstellen müssen.

(Beifall.)

**Präsident:** Herr Synodale Reimer!

**Superintendent Oberkirchenrat Reimer:** Ich möchte auf eins hinweisen — es soll das ein Wort des Dankes an die Frauen in unseren Kirchenvorständen sein —, daß die Frauen nach den Erfahrungen, die ich in meiner Ephorie gesammelt habe, sich überraschend gut in die Teilnahme an den Arbeiten des Kirchenvorstandes hineingefunden haben und daß es ihnen sehr oft zu verdanken ist, daß die Kirchenvorstandsberatungen auch auf innere Fragen eingehen. Ich habe Stimmen von Frauen aus den Kirchenvorständen gehört, die da sagen: Sind wir bloß dazu da, um über Finanzfragen und Verfassungsfragen zu reden? Ist es nicht ganz notwendig, daß wir uns auch über innere Fragen unterhalten? Die Frauen sind in vielen unserer Kirchenvorstände diejenigen geworden, die dann auch dem Pfarrer in diesen inneren Fragen wirklich Mithelferinnen sind. Das möchte ich einmal aussprechen.

Das andere, was ich noch sagen wollte, betrifft die Ausbildung unserer jungen Mädchen in der Sozialen Frauenschule. In dieser Beziehung rede ich hier als einer, der darin eine Erfahrung hat, weil meine Tochter selbst die Soziale Frauenschule besucht hat. Die Ausbildung, die unsere jungen Mädchen in dieser Sozialen Frauenschule des Frauendienstes genießen, ist eine außerordentlich gründliche und gute. Ich habe immer wieder mit Bewunderung gesehen, wie tief dort die Mädchen eingeführt werden in alles, was sie für ihren Beruf einmal brauchen. Wenn die Zeit kommt, daß der neue Kursus eröffnet werden soll, so sind gewöhnlich nur ganz wenige Anmeldungen da, nach und nach kommen mehrere dazu, und so ist bisher noch jeder Kursus durchgeführt worden. Ich möchte die herzliche Bitte an das Hohe Haus aussprechen, daß die Synode dafür sorgen möchte, daß die Töchter aus unseren Kreisen, die sich einem solchen Wohlfahrtsberufe widmen wollen, in die Soziale Frauenschule des Frauendienstes gehören und nicht auf eine andere soziale Schule.

(Beifall.)

**Präsident:** Herr Synodale Vierling!

**Pfarrer Vierling:** Meine hochgeehrten Damen und Herren! Auf Grund einer langjährigen Erfahrung, die ich auf dem Gebiete der Tätigkeit der Frauenvereine mir angeeignet habe, muß ich bekennen,

daß die Frauenvereine in allen Gemeinden, wo sie recht geleitet werden, nicht nur in den großstädtischen, in den Vorortgemeinden, sondern auch in kleinen Gemeinden zum großen Segen der Gemeinde im kirchlichen Leben sein können. Gerade in den Kriegszeiten haben die Frauenvereine gezeigt, was für ein wertvoller Bestandteil in unseren Kirchgemeinden sie sind. Großes ist da von den Frauenvereinen geleistet worden: Einrichtungen, wie Kriegsküchen, Kindergärten, Fürsorge für Ziehkinder usw. Da kam dann die Revolution, in welcher die damalige Regierung alle selbständige Tätigkeit den Frauen entziehen wollte. Mir ist selber von einem berufenen Vertreter der Armenpflege einer Großstadt gesagt worden: Wir brauchen keine Frauenvereine, wir sorgen selber für unsere Armen so bis auf den letzten Rest, daß etwas Weiteres zu tun nicht mehr übrigbleibt. Dadurch war ein Rückschlag in der Entwicklung der Frauenvereine eingetreten, bis dann von anderer Seite darauf hingewiesen wurde, daß die Tätigkeit der Frauenvereine nicht nur in der Armenpflege zu bestehen habe, sondern auch in der Pflege des geistlichen und kirchlichen Lebens in den Gemeinden und daß nicht nur die Kreise des sogenannten Mittelstandes sich in den Frauenvereinen treffen, sondern daß dort alle Schichten der Gemeinde zusammenkommen mögen. Ich glaube, in sehr vielen Vereinen wird auch in diesem Sinne jetzt gearbeitet.

Aber auf der anderen Seite möchte ich davor warnen, die Tätigkeit der Frauenvereine auf das geistliche Gebiet zu beschränken und ihnen die Armenpflege zu entziehen. Ich glaube, gerade auf diesem Gebiete ist niemand so geeignet, erfolgreich zu wirken, wie die Frau. Gewiß, das geistige Leben soll durch die Frauenvereine gestärkt werden, aber nach meinen Erfahrungen und Beobachtungen ist man auf gewissen Seiten in dieser Hinsicht wohl zu weit gegangen, daß man z. B. meint, in den Frauenvereinen sollte mehr geistliche Gemeinschaft sein, die geistlich wirke. Man fordert da zu viel von den Frauen. Es ist vorhin schon ausgeführt worden, daß die allerwenigsten Frauen in der Lage sind, öffentlich zu sprechen oder gar Andachten abzuhalten. Das soll man den dazu Berufenen überlassen.

Im übrigen möchte ich noch bemerken, daß es in mancher Gemeinde schwer sein wird, auch nur zwei geeignete Frauen in eine Kirchgemeindevertretung zu bringen, die dann nicht nur dasitzen, sondern auch tätigen Anteil an den Verhandlungen des Kirchenvorstandes und der Kirchgemeindevertretung nehmen. So sehr ich eine geeignete Frau in einem Kirchenvorstande und einer Kirchgemeindevertretung begrüße, kann ich mich doch nicht dazu bereit finden, durch die Gesetzgebung einen Zwang in der Richtung auszuüben, daß jede Gemeinde gezwungen werden soll, zwei Vertreterinnen der Frauen in sich aufzunehmen.

(Beifall.)

**Präsident:** Fräulein Synodale Focke!

**Oberlehrerin Fräulein Focke:** Meine verehrten Herren! Ich nehme gern Gelegenheit, einmal zu dieser Sache das Wort zu nehmen. Ich kann selbst nähen und stricken und nähe und stricke in meinem Frauenvereine mit;

(Bravo!)

aber trotzdem halte ich es doch für wertvoll, daß wir unsere kirchlich gesinnten Frauen wie überhaupt alle Frauen neben dem Nähen und Stricken befähigen, unsere Zeit mit ihren Nöten zu verstehen.

(Sehr gut!)

Ich arbeite seit Jahren in den kirchlichen Frauenverbänden von Leipzig hin und her in allen Vororten, in der Mitte, in den großen Gemeinden und in den kleinen Gemeinden und habe zu meiner Freude die Erfahrung gemacht, daß es allen Frauen willkommen ist, wenn eine Frau zu ihnen kommt, die im Berufsleben steht, die das Leben ihrer Zeit und die Nöte versteht und ihnen Mittel und Wege zeigt, wo sie an einem kleinen Teil mit helfen können, diese Nöte zu bekämpfen.

Ich möchte die Sorge des Herrn Direktor Biesold wirklich nicht teilen, daß etwa die kirchlichen Frauenverbände die vaterländischen Frauenvereine irgendwie stören könnten. Wenn ich von Leipziger Verhältnissen rede, so sind alle Leipziger Frauenvereine, sowohl die kirchlichen wie die vaterländischen, zusammengeschlossen im Stadtbund Leipziger Frauenvereine, der 83 Vereine umschließt. Ich bin die zweite Vorsitzende davon, und unser Dienst besteht darin, in alle Frauenvereine hineinzubringen den Gedanken der Verantwortlichkeit der Frauen für das allgemeine Wohl in dem Kreise, der uns Frauen liegt. Ich weiß ganz genau, daß wir mit unserem Können nicht für alles verwendbar sind, aber ich weiß ebenso genau, daß bestimmte Sachen von Frauenhand am besten geführt werden. Denken Sie nicht, daß es Ehrgeiz der Frauen ist, wenn wir danach streben, in den öffentlichen Körperschaften vertreten zu sein! Es ist wirklich nur der Gedanke, daß wir der Männerwelt, die doch nun 1900 Jahre lang allein beraten hat für das Wohl des Volkes —

(Heiterkeit.)

und das Volk besteht doch nun einmal zur Hälfte aus weiblichen Menschen, zur großen Hälfte sogar —, einmal unser Denken und Wollen nahebringen. Sie werden sagen: Dazu haben wir unsere eigene Frau, die kann das schon allein.

(Sehr richtig! und Heiterkeit.)

Aber nun denken Sie doch einmal daran, daß es Tausende von Frauen gibt, die keinen Mann beeinflussen, und die wollen nun doch auch einmal ihre Meinung den Männern nahebringen! Deswegen habe ich es dankbar begrüßt, daß ich gearbeitet habe im Landtag, bei den Stadtverordneten und jetzt auch in der Synode. Wir wollen uns nicht aufdrängen mit unserem Wissen und Können, wir bitten nur darum, einmal Gehör zu haben für unsere Wünsche der Entfaltungsmöglichkeit zum Dienste an Frauen und Kindern, dadurch zum Dienst an der Gemeinde und dadurch doch auch zum Aufbau unseres Vaterlandes. Weiter beanspruchen wir gar nichts, und wenn uns das zugebilligt wird, setzen wir unsere allerbesten Kräfte ein, daß in diesem Dienste auch wirklich etwas geleistet wird.

Wir haben ja nun glücklich erreicht, daß wir nicht mehr neben Bankerotteuren, Schwachsinnigen und Vorbestraften dem Gerichte gegenüberstehen, denn in dem Paragraphen hieß es doch: Bankerotteure, Vorbestrafte, Schwachsinnige und Frauen können nicht Schöffen und Geschworene werden;

(Heiterkeit.)

darüber sind wir nun glücklich hinaus. Aber nun möchten wir auch wirklich als Mitarbeiterinnen im weitesten Kreise bewertet werden, und ich möchte noch einmal hervorheben, daß es durchaus nicht Ehrsucht oder Ehrgeiz, sondern nur der Drang ist, unsere Kräfte, die wir doch als unverheiratete Frauen besonders übrig haben, wertvoll in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen und nicht immer von den Männern, weil wir nur Frauen sind, zurückgedrängt zu werden. Sie sagen: in den Landgemeinden wird es schwer

sein, zwei Frauen zu finden, die sich eignen. Nun möchte ich Sie einmal fragen, ob die Männer, die im ländlichen Kirchenvorstand sitzen, immer geeignet sind.

(Heiterkeit.)

Und wenn wir uns das einmal in aller Einfachheit wirklich vorführen, so müssen die Herren, die hier anwesend sind, den Wunsch der Frauen nach Betätigung in den Gemeinden doch unbedingt anerkennen.

(Sehr richtig!)

Ich hebe das hervor, weil ich wirklich Erfahrung habe im Kampf mit Männern.

(Große Heiterkeit.)

Ich bin 40 Jahre Volksschullehrerin und habe nie dem Sächsischen Lehrerverein angehört;

(Bravo!)

daraus können Sie schließen, was ich in meiner 40jährigen Tätigkeit auszuhalten gehabt habe. Aber man muß sich nicht in dem Kampfe verbittern lassen und muß eben immer suchen, aufs beste mit allen auszukommen. Ich kämpfe auch in der Partei, ich bin deutschnational, und die Deutschnationale Volkspartei hat nicht viel für die Frauen übrig, denn sie setzt sie immer an die 6., 7., 8., 9., 13. Stelle der Wahlliste, so daß es nur ein Zufall war, daß ich einmal für einen verstorbenen Landtagsabgeordneten 7 Monate die Ehre hatte, im Landtag zu sitzen. Aber diese Tätigkeit ist mir so wertvoll, weil ich da — und sogar die U. S. P. und die Kommunisten hören zu, wenn die Frauen sprechen — wenigstens einmal unsere Gedanken in den weitesten Kreisen der Männerwelt habe zur Geltung bringen können. Und wenn mir das jetzt durch meine wenigen Worte gelungen ist, so glaube ich, daß ich mein Amt als Vertreterin der Frauen in der Synode in gewisser Weise zur Geltung gebracht habe.

(Lebhafter Beifall.)

**Präsident:** Herr Synodale Heinze!

**Pfarrer Heinze:** Ob nicht vielleicht nach den Ausführungen, die wir eben gehört haben, in ein paar Jahren der Antrag gestellt werden muß, daß mindestens zwei Männer im Kirchenvorstand sitzen müssen?

(Heiterkeit.)

Ich möchte aber etwas sagen im Anschluß an das, was der Herr Konsynodale Biesold vorhin vorgebracht hat. Wir müssen doch unterscheiden: es gibt kirchliche Frauenvereine, es gibt andererseits vaterländische Frauenvereine, die angeschlossen sind an den christlichen Frauendienst, und es gibt drittens vaterländische Frauenvereine, die daran nicht angeschlossen sind. Mit den ersten beiden Gattungen können wir vollauf zufrieden sein, aber was die dritten anlangt, so möchte man von ganzem Herzen wünschen, daß es immer mehr dazu kommt, daß sie sich an den christlichen Frauendienst anschließen lassen. Denn der christliche Frauendienst ist eine Zentralstelle, eine Quelle, aus der sehr viele Kräfte und treffliche Anregungen für die Frauenvereine kommen. So meine ich, es würde den vaterländischen Frauenvereinen nur von großem inneren Nutzen und Vorteil sein, wenn sie sich immer mehr dem christlichen Frauendienst anschlössen.

Was aber die christlichen Frauenvereine im allgemeinen anlangt, so ist es heutzutage notwendig, nicht bloß den Wert auf die Wohltätigkeit zu legen, sondern christliche Frauenpflege, Pflege vor allem auch der Seele der Frau im Verein zu treiben, dann wird sich das andere, die Wohltätigkeit und was wir sonst von den Vereinen erwarten, ganz von selbst finden.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Müller (Collmen)!

**Pfarrer Müller (Collmen):** Bei dem Dank, der unseren Frauen ausgedrückt worden ist für ihre Tätigkeit in der Öffentlichkeit, fehlt mir doch noch eins, was meiner Ansicht nach nicht unausgesprochen bleiben möchte. Wir haben immer den Blick in die Außenwelt gelenkt und die Betätigung unserer Frauen dort betrachtet, aber wir dürfen doch nicht vergessen, daß die natürliche Betätigung der Frau zunächst im Hause liegt, und wenn das auch in der Richtung der gegenwärtigen Anträge nicht liegen mag, so würde es meiner Ansicht nach doch fehlen, wenn wir diese Betätigung der Frau mit keinem Worte in der Synode erwähnen möchten. Es ist davon gesprochen worden, daß unserer Frauenwelt der Blick für die Nöte der Zeit gegeben werden möchte; es ist davon geredet worden, daß auch die Frauen beteiligt werden möchten am Aufbau unseres Vaterlandes. Meine Damen und Herren! Zu den größten Nöten unserer Zeit rechne ich die, daß unsere Familie Not leidet. Wie viele Frauen werden Mütter und sind nicht imstande, ihre nächsten und häuslichen Pflichten zu erfüllen, weil sie nicht dazu angeleitet worden sind, weil ihnen das Verständnis dafür fehlt!

(Sehr richtig!)

Wie viele Glieder unserer Familien suchen ihre Befriedigung in dem geräuschvollen Leben der Welt, weil die Einsamkeit der Familie sie anödet! Welche schreiende Notstände treten uns entgegen, wenn wir in das Haus hineinsehen und dort erblicken, wie Mann und Frau, wie Eltern und Kinder nicht mehr verstehen, miteinander zu leben und an dem Frieden des häuslichen Lebens sich zu erfreuen! Ich möchte unseren Frauen, die für das Wohl unseres Volkes sich so verpflichtet fühlen, doch den Blick dafür vor allen Dingen öffnen und sie herzlich gebeten haben, nicht die allernächsten Aufgaben und Pflichten, die ihnen anvertraut worden sind, zu vergessen und sich ganz besonders bei der Ausbildung der Frau und auch der heranwachsenden Frau auf die Pflege des Familienlebens zu besinnen. Hier liegen schwere, große Aufgaben für die Zukunft unseres Volkes. Die Familie ist die Urzelle des Volkes, und wenn die Urzelle krankt, können wir tun, was wir wollen, so wird unser ganzes Volksleben kein gesundes werden. Ich möchte die Frauenwelt geradezu aufrufen, die Pflege des Familienlebens mit neuem Geist, mit neuer Liebe aufzunehmen zum Besten unseres Volkes in der Zukunft.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat die Synodale Fräulein Focke.

**Oberlehrerin Fräulein Focke:** Ich möchte den Herrn Synodalen Müller bloß beruhigen: die Zwangsfortbildungsschule für Mädchen, die seit kurzem doch im ganzen Lande eingeführt ist, übernimmt diese Pflicht, die Heranbildung unserer schulentlassenen weiblichen Jugend zur Hausfrau und Mutter, mit ganz besonderer Energie. Und da stehen uns nun wieder die Männer entgegen; denn die Lehrer verlangen, daß wir in den Lehrplänen nicht besondere Lehrpläne für Lehrerinnen herausgeben, die diese Erziehung der jungen Mädchen zur Hausfrau und Mutter in die Hand nehmen, sondern sie verlangen, daß auch sie berechtigt sind, in Hauswirtschaftskunde, Säuglings- und Kinderpflege, Gesundheitslehre zu unterrichten.

Wir Frauen wollen die jungen Mädchen zu guten Müttern heranziehen, weil wir selber fühlen, das ist der Mangel unserer Zeit, und doch werden uns gerade in dem Mittelstand und den gebildeten Kreisen von den Hausfrauen Schwierigkeiten gemacht, daß sie ihre Dienstmädchen nicht in diese Fortbildungsschulen schicken wollen. Also wenn die Herren uns unterstützen wollten in dem Bestreben, die jungen Mädchen in dreijähriger Schulzeit in der Fortbildungsschule zu tüchtigen Hausfrauen und Müttern zu erziehen, so würden sie sich auch dadurch unseren Dank erwerben.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Rosenkranz.

**Geheimer Kirchenrat Rosenkranz:** Ich erkenne eine besondere Tugend der Frauen, die soeben geübt worden ist, auch an, nämlich die Bescheidenheit, in der Fräulein Focke, obwohl sie so überzeugend für uns alle und eindrucksvoll gesprochen hat, darauf verzichtet hat, eine Änderung des Ausschußantrages zu beantragen. Es hätte uns vielleicht selbst nahe liegen können nach den wertvollen Ausführungen, die sie gemacht hat, das Votum des Ausschusses etwas freundlicher zu gestalten und, statt auf sich beruhen zu lassen, zu wünschen, daß das Gesuch dem Kirchenregiment wenigstens zur Kenntnisnahme unterbreitet würde. Aber es ist zweifellos wiederum berechtigt, wenn die Mehrheit der Synode anscheinend nicht dafür gesonnen ist, denn wir sagen uns, daß jetzt bereits an die eben eingeführte Kirchgemeindeordnung wieder mit einer Änderung heranzutreten gewiß ein zu frühes Unternehmen wäre, womit keinesfalls ausgeschlossen ist, daß später eine derartige Änderung möglich würde. Nur würde sie auch dann vermutlich nicht in der Fassung möglich sein, die erstrebt worden ist. Wenn der Zwang des „Müssens" und die Zahlen von vornherein geordnet werden sollen, so liegen darin Beschränkungen, die sich für die Kirchgemeinde gewiß nicht in allen Verhältnissen empfehlen. Wenn auch ich also jetzt gleichwohl davon absehe, in Rücksicht auf das Bestehen unserer neuen Kirchgemeindeordnung, eine Änderung des Antrages zu beantragen, so möchte ich doch nicht, daß die Vertreterinnen der Frauenbestrebungen, und zwar der christlichen Frauenbestrebungen, in unserer Mitte mit dem Eindruck von hinnen gehen, daß durch die Annahme des Ausschußantrages ihnen alle Hoffnung für die Zukunft in diesen Richtungen abgeschnitten sei, und möchte jedenfalls aussprechen, daß von dem, was ausgeführt worden ist, auch unter den Anwesenden sicherlich so viel Eindruck bleibt, daß er nachwirken wird.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Die Aussprache wird geschlossen. Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

**Berichterstatter Landgerichtsrat Dr. Hering:** Aus den Ausführungen der Herren Synodalen darf ich entnehmen, daß im allgemeinen die Vorschläge unseres Ausschusses gebilligt werden. Wenn aus den Worten des Herrn Synodalen Biesold die Sorge herausklang und wenn unser verehrter Herr Vizepräsident seine warnende Stimme erhoben hat, so wird — entsprechende andere Ausführungen sind ja diesen zur Seite getreten — die Erwägung, die den Ausschuß geleitet hat, unterstützt. Wir wollen dem Kirchenregiment in dieser wichtigen Frage freie Hand lassen, wir wollen uns nicht hier in der Synode abmühen mit dem Streit um den Wettbewerb im guten Sinne zwischen verschiedenen Organisationen, wir wollen aber den Blick auch davor nicht verschließen, daß das, was der Herr Synodale Müller (Collmen) hervorgehoben hat, letzten Endes das Wichtigste und Wertvollste ist. Die christliche Familie ist die Keimzelle auch unserer christlichen Kirche,

(Sehr wahr!)

und hier ist das ureigenste und wertvollste und wichtigste Betätigungsgebiet unserer christlichen Frau. Derjenige, dem der Herr die Gnade gegeben und eine christliche Mutter und Gattin in sein Haus gestellt hat, der wird das am meisten zu würdigen und zu verstehen wissen,

(Sehr wahr!)

und nicht in Frauenschulen und nicht in Fortbildungsschulen werden unsere Töchter zu künftigen Müttern und Hausfrauen herangebildet,

(Sehr richtig!)

das ist nur das ureigenste Gebiet der eigenen Mutter.

(Bravo!)

Dort liegen die wichtigsten Aufgaben in Vergangenheit, in Gegenwart und auch in aller Zukunft für unsere christlichen Frauen und christlichen Mütter. Von dieser ernsten Seite, die zugleich die bedeutsamste Seite für unser ganzes Vaterland ist, bitte ich die Frage auch anzusehen, denn wie der Geist in der Familie ist, ist letzten Endes der Geist im ganzen Volke und im Vaterland selbst.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Will die Synode gemäß dem Antrage des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche, Drucksache Nr. 31, das Gesuch des Landesverbandes für christlichen Frauendienst in Sachsen vom 20. August 1924 zu 1 auf sich beruhen lassen?

Einstimmig.

Zu 2 und 4 dem Kirchenregiment zur Erwägung überweisen?

Einstimmig.

Zu 3 dem Kirchenregiment als Material überweisen?

Einstimmig.

Punkt 3 der Tagesordnung: **Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zu dem Gesuche der cand. theol. Elfriede Fischer in Dresden-Blasewitz vom 12. September 1924 um Förderung ihrer kirchlichen Anstellung. (Drucksache Nr. 32.)**

Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Synodale Dr. Hering.

**Berichterstatter Landgerichtsrat Dr. Hering:** Das Gesuch befaßt sich mit einer grundsätzlichen Frage für unser ganzes Kirchenwesen. Es handelt sich inhaltlich darum, daß die Gesuchstellerin einmal die Synode angeht mit der Bitte, ihre kirchliche Anstellung zu erörtern und zu befürworten, 2. ihr die Möglichkeit zu geben, innerhalb der Kirche gemäß ihrer theologischen Ausbildung in entsprechenden Stellungen zu wirken.

Die junge Dame hat in Berlin ihr erstes theologisches Examen abgelegt. Es handelt sich nicht nur um die Gesuchstellerin selbst, sondern um die grundsätzliche Frage — es kommen noch andere in Frage; in Sachsen sind zwei junge Damen, die die erste theologische Prüfung abgelegt haben —, es handelt sich darum: In welcher Form lassen sich die Kräfte dieser Frauen nutzbar machen für den Dienst der Landeskirche, im Rahmen der Landeskirche selbst? Es kommt als zweite Frage die persönliche Frage

des Fortkommens der Gesuchstellerin und der anderen Frauen, die in derselben Lage sind, in Betracht.

Der Ausschuß hat sich in verschiedenen Vorbesprechungen mit der Frage befaßt und sie durchaus nicht leicht genommen, sondern von allen möglichen Seiten beleuchtet, für das Fortkommen im höheren Schuldienst usw. im Rahmen der Gemeinde selbst, etwa in der Gründung neuer Stellen in Verbindung mit der Inneren Mission oder der Gründung von Stellen bei Vereinigungen, die zwar nicht kirchliche Vereinigungen sind, aber ähnliche Zwecke verfolgen. Man hat an den Landesverband der Elternvereine z. B. mit gedacht. Es ist Neuland, vor dem wir hier stehen, aber gerade deshalb muß die Frage ohne Voreingenommenheit und ohne Eingenommenheit behandelt werden, unter Erwägung aller möglichen Rücksichten und Vorteile, die das kirchliche Leben aus der Behandlung der Frage ziehen kann, erörtert werden. Es gibt im Rahmen der kirchengemeindlichen Arbeiten und der größeren Arbeiten der Landeskirche Posten genug, die man gern mit Frauen besetzen würde. Die Frage der Beschäftigung einer Frau im geistlichen Amte ist durch unsere Verfassung schon geregelt. Da steht, daß das geistliche Amt in der Landeskirche nur Männern übertragen werden darf, die die vorgeschriebene Ausbildung genossen haben, § 6. Daß die Eingabe zu einer Änderung Anlaß geben könnte, auf diesen Gedanken dürfte kaum jemand kommen. Eine Verfassung, die noch nicht in Kraft gesetzt ist, ändert man nicht so schnell, das ist wiederholt schon hier ausgesprochen worden. Aber es gibt eine Reihe anderer Tätigkeiten, Hilfstätigkeiten, man denke an die Erteilung von Religionsunterricht usw. Es würde vielleicht verfrüht sein und zu weit führen, wenn man in der Synode sich zu eingehend und weitgehend mit dieser Frage beschäftigt. Dazu scheint dem Ausschusse die ganze Sachlage noch nicht übersichtlich genug und spruchreif zu sein. Der Ausschuß ist deshalb einstimmig zu der Meinung gekommen, dieses Gesuch zur Überweisung an das Kirchenregiment zur Kenntnisnahme Ihnen empfehlen zu sollen.

Ich will hier meinen Bericht abbrechen und mich damit begnügen, den Schleier über das große Gebiet der Fragen, die hier auftauchen können, nur ein wenig gelüftet zu haben. Sicher ist, daß diese Frage mit der nötigen Umsicht und mit dem erforderlichen Wohlwollen behandelt werden muß. Es handelt sich um eine neuzeitliche Frage, daß auch Damen sich dem Studium der Theologie widmen; in Sachsen ist es eine vereinzelte Ausnahme, in Preußen ist es in größerem Umfange der Fall. An der Tatsache wird man nicht vorübergehen können und wird rechtzeitig dazu Stellung zu nehmen haben. Aber die Stellungnahme werden wir weniger in der Synode treffen können. Wir werden in dem Kirchenregiment die vorbereitenden Schritte, die Erörterungen, wie es in anderen Landeskirchen und ausländischen Schwesterkirchen ist, zu prüfen und die Frage abzuwägen haben, in welchem Umfange im Rahmen unserer Landeskirche diese Frage künftig geregelt werden kann.

**Präsident:** Die Aussprache ist eröffnet. Das Wort hat der Herr Synodale Dr. Krumbiegel.

**Stadtrat Dr. Krumbiegel:** Meine Damen und Herren! Die Antragstellerin hat den Wunsch, zur zweiten theologischen Prüfung zugelassen zu werden, damit sie für ihre zukünftige Arbeit einen gewissen Abschluß in der Ausbildung nachweisen kann. Ich glaube, dieser Wunsch ist berechtigt, und ich bitte, ohne weiter auf die Sache einzugehen, das Konsistorium, auch diese Frage bei Prüfung des Gesuches wohlwollend zu überlegen.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Schindler.

**Pfarrer Schindler:** Ich bin Herrn Dr. Krumbiegel sehr dankbar, daß er gerade darauf den Finger gelegt hat. Es ist selbstverständlich, wenn ein junges Menschenkind, gleich, ob männlich oder weiblich, sich in heller Begeisterung dem Studium der Theologie gewidmet hat, daß es dann den recht verständlichen Wunsch hat, das Studium zum Abschluß zu bringen. Es liegt aber noch ein anderer Grund vor. Es ist gerade der Petentin passiert, daß von seiten der Pfarrer, denen sie ihre Hilfe angeboten hat, ihr oft entgegnet worden ist, sie wüßten nicht, wie weit ihre Berechtigung gehe, ihr bestimmte Gebiete zu überweisen. Es möchte das Landeskonsistorium und Kirchenregiment daher die Güte haben, hier bestimmt umrissene Arbeitsgebiete für die Kandidatinnen zu zeigen, denn es ist doch dankenswert, daß wir junge Damen haben, die sich diesem Studium und dem Dienste der Gemeinde widmen.

Wir haben im Ausschuß B wie oft, gerade bei den Gehaltsfragen, immer wieder die eine große Sorge aufsteigen sehen: der theologische und der kirchenmusikalische Nachwuchs ist ein großes Fragezeichen, zugleich ein großes Warnungszeichen für uns. Da wollen wir jungen, begeisterten Damen, die sich diesem Berufe widmen, nicht den Weg versperren, zumal die Petentin nicht die venia concionandi erstrebt. Ich bitte im Interesse der Sache, nicht der Dame allein, die ganze Frage sehr wohlwollend zu betrachten, damit wir später nicht den Vorwurf erhalten, wir wären kurzsichtig gewesen aus reiner, wie soll ich sagen, Standes- oder Männerfrage. Ich bitte herzlich darum.

**Präsident:** Das Wort hat Fräulein Focke.

**Oberlehrerin Fräulein Focke:** Ich bin den beiden Herren Vorrednern sehr dankbar für ihre Ausführungen. Ich wiederhole sie nicht. Ich bin überzeugt, daß die Herren von äußerstem Wohlwollen beseelt gewesen sind. Aber ich stelle fest, daß man nicht ohne eine gewisse Voreingenommenheit diese Sache erledigt hat; denn wenn in der Kirchenverfassung steht, daß das geistliche Amt nur durch Männer ausgeübt werden kann, so kann man sich doch eine Zeit denken, in der auch dieses Gesetz geändert werden könnte, wenn sich tüchtige Frauen durch genügende Vorbildung als geeignet dazu zeigen werden. Ich gebe mich mit dem jetzigen Beschlusse zufrieden, aber steter Tropfen höhlt den Stein. Wir werden deshalb immer wieder mit der Forderung kommen, daß diese Kirchenverfassung zugunsten der Frauen einmal eine Änderung erfahren muß.

**Präsident:** Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

**Berichterstatter Landgerichtsrat Dr. Hering:** Meine Damen und Herren! Die Zensur, „nicht ohne eine gewisse Voreingenommenheit“ hätte der Ausschuß gearbeitet, bitte ich zurückweisen zu dürfen.

(Sehr richtig!)

Wenn Fräulein Focke die vier-, fünf- oder sechsmal, di
die Sache im Ausschuß für Beschwerden und Gesuche vo
getragen worden ist, alle mit angehört hätte und Zeu
davon gewesen wäre, wie wir alle Möglichkeiten mit Be

tretern des Kirchenregiments erörtert und ventiliert haben und wie wir alle Möglichkeiten der Unterbringung, z. B. im Dienste der Inneren Mission, d. h. in Stellen von Vollakademikerinnen, in Erwägung gezogen haben und wie wir alles, was dabei in Frage kommt, mit erörtert haben, dann würde sie wahrscheinlich uns diese Zensur im inneren Herzen abbitten.

Was die beiden anderen Herren angeschnitten haben, den Punkt der zweiten Prüfung, auch das haben wir ernstlich erwogen. Aber diese Frage ist nicht so ohne weiteres spruchreif, weil die zweite Prüfung landeskirchliche Geistliche in erster Linie im Auge hat, und deshalb habe ich in meinem Berichte von einer Erörterung dieser Frage Abstand nehmen zu sollen geglaubt. Das ist auch die Meinung des Ausschusses gewesen. Aber ich habe in meinem Berichte hervorgehoben die Unterbringung in Stellen der Inneren Mission wie des höheren Lehramtes. Das deutet darauf hin, daß für irgend eine Betätigungsmöglichkeit doch wünschenswerterweise Sorge getragen werden muß. Ob künftig unsere Verfassung einmal abgeändert werden muß, das ist eine Frage der Zukunft. Wo hier aber nur eine einzelne Petition vorliegt und demgegenüber unsere Verfassung erst in einem Vierteljahre oder noch später in Kraft gesetzt werden kann, da ist die Frage der Gesetzesänderung augenblicklich noch nicht spruchreif. Aber gerade mit der Zensur der Kenntnisnahme haben wir zum Ausdruck bringen wollen, daß wir die Petition angesichts des gesetzlichen Zustandes gleichwohl nicht auf sich beruhen lassen wollen, was auch der Regel entsprochen haben würde, sondern daß wir der Petition eine allgemeinere innere Bedeutung gerade für unser kirchliches Leben beimessen und sie deshalb dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme und zur Ergreifung weiterer Schritte daraufhin unterbreiten. Ich bitte Sie deshalb, mit dieser Note „zur Kenntnisnahme" das Gesuch anzunehmen.

**Präsident:** Will die Synode gemäß dem Antrage des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche, Drucksache Nr. 32, das Gesuch der cand. theol. Elfriede Fischer in Dresden-Blasewitz vom 12. September 1924 um Förderung ihrer kirchlichen Anstellung dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme überweisen?

Einstimmig.

Punkt 4 der Tagesordnung: **Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zu dem Gesuche des Kirchenvorstands zu Zittau vom 10. September 1924, die Aushändigung der Kirchgemeindeordnung an jeden Konfirmierten betreffend. (Drucksache Nr. 33.)**

Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Synodale Hantschke.

**Berichterstatter Oberlehrer Kantor Hantschke:** Meine verehrten Damen und Herren! Der evangelisch-lutherische Kirchenvorstand zu Zittau ersucht die Synode, zu beschließen, daß jede Kirchgemeinde bei der Konfirmation den Konfirmierten auf Kosten der Kirchgemeinde die Kirchgemeindeordnung der evangelisch-lutherischen Landeskirche aushändige. Es ist durch eine Stelle der Druck so herzustellen, daß die Kosten auf ein Mindestmaß herabgesetzt würden.

Begründet wird das Gesuch damit, daß die Kirchgemeindemitglieder zu klarer Erfassung ihrer kirchlichen Verpflichtungen erzogen werden müssen. Der Kirchenvorstand erwartet, daß dadurch das Ziel einer tatsächlich mitarbeitenden Gemeinde allmählich erreicht würde. Er beruft sich auf das Beispiel des Staates, der den abgehenden Schülern je ein Stück der Deutschen Reichsverfassung und der Verfassung des Freistaates Sachsen aushändigen läßt in der Hoffnung, dadurch gute Staatsbürger zu erziehen.

Ihr Ausschuß wünscht mit dem Kirchenvorstande zu Zittau, daß die jungen Leute erkennen sollen, worin die Aufgaben liegen, die von ihnen als heranwachsenden Gliedern der Kirchgemeinde zu erfüllen sind; er bezweifelt aber, daß die Verteilung der Kirchgemeindeordnung ein wesentliches Mittel zur Erreichung dieses Zieles darstellt, besonders dann, wenn es dem Geistlichen in der Konfirmationsstunde nicht möglich war — und es ist unter den obwaltenden Umständen nicht möglich —, das Kind mit dem Inhalt der Kirchgemeindeordnung bekannt zu machen. In der Schule liegt die Sache anders; im Schulunterricht ist Staatsbürgerkunde in den letzten vier Schuljahren Unterrichtsfach; in der Fortbildungsschule stehen der Staatsbürgerkunde 30 Unterrichtsstunden, ein Viertel des Schuljahres, zur Verfügung. Wir bezweifeln aber trotzdem, daß sich die Schüler nach ihrer Entlassung sehr mit der Reichs- und Landesverfassung befassen;

(Vielfache Zustimmung.)

ich wenigstens habe bei meinen Besuchen in den Familien noch niemand beim Studium der Verfassung überrascht.

(Heiterkeit.)

Der Staat bezahlt die Stücke der Verfassung aus eigenen Mitteln; die Stücke der Kirchgemeindeordnung aber soll die Kirchgemeinde selbst bezahlen, was in größeren Gemeinden immerhin eine Belastung der Kasse bedeuten würde. Ich glaube behaupten zu können, daß, wenn in der Schule die Ausgabe für die Verfassungsstücke die Schulkasse selbst tragen müßte, fast alle Schulvorstände von der Verteilung absehen würden.

(Sehr richtig!)

Die Erfüllung des Wunsches würde allerdings den Vorteil haben, daß die Kirchgemeindeordnung in die Gemeinden hineinkäme, daß sie auf diese Weise verbreitet würde, und zweifellos würden sich die Erwachsenen hier und da mit ihr beschäftigen. Jetzt besitzt in vielen Gemeinden außer dem Herrn Pfarrer kaum jemand ein Stück der Kirchgemeindeordnung; viele Gemeinden haben den im Gesuche gewünschten Brauch schon eingeführt, andere würden sich jedoch, wenn er durch Verordnung eingeführt werden sollte, dem entgegenstellen.

(Sehr richtig!)

Ihr Ausschuß hat daher beschlossen: die Synode wolle beschließen, das Gesuch des evangelisch-lutherischen Kirchenvorstandes zu Zittau vom 10. September 1924 dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme zu überweisen. Ich bitte Sie im Namen des Ausschusses, diesem Beschlusse beizutreten.

**Präsident:** Die Besprechung wird eröffnet. Herr Synodale Schneider!

**Kaufmann Schneider:** Meine hochverehrten Damen und Herren! Zunächst möchte ich dem Ausschusse Dank sagen dafür, daß er sich der Mühe unterzogen hat, die Petition zu beraten. Aber das Votum stimmt mich nicht gerade freudig. Man hat beschlossen, das Gesuch dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme zu übergeben. Es ist doch immerhin etwas. Ich bin nachträglich, nachdem der Beschluß im Kirchenvorstande gefaßt worden war, auch der Überzeugung geworden, daß die Mitgabe der Kirchgemeindeordnung eigentlich sich etwas trocken

ausnimmt. Es kam auch dort schon zur Sprache, es möchte versucht werden, etwas anderes zu schaffen und dann auch für ganz Sachsen. Ein anderer Beschluß konnte nicht mehr gefaßt werden, weil die Zeit zu weit vorgeschritten war.

Nun habe ich nachträglich einen Brief bekommen, und zwar von Herrn Musikdirektor Stöbe in Zittau, der immer ein Herz für die Kirche hat. Er sagt: die Kirchgemeindeordnung ist gut, sie wird gewiß ihre Wirkung nicht verfehlen, wenn jeder junge Christ die Kirchgemeindeordnung in die Hand gedrückt bekommt. Aber damit kann es nicht genug sein; wir müssen dafür Sorge tragen, daß die Kirche noch etwas anderes gibt, was geeignet ist, eine höhere Wirkung hervorzurufen. Er empfiehlt mir, hier den Wunsch bekannt zu geben, ein kleines Büchlein zu schaffen; es darf nicht zu groß sein, aber es möchte möglichst viel enthalten. Das wird jedenfalls zunächst Schwierigkeiten bereiten, das ist gar keine Frage; aber ich meine, wir haben doch hier in der Synode Pastoren, von denen man sagen kann, es sind befähigte Köpfe.

(Heiterkeit.)

Sollte sich darunter nicht einer finden, der sich dieser Mühe unterziehen könnte, so ein kleines Büchlein zu beschaffen, das für die Kirche von großer Bedeutung wäre? Der Herr Kirchenmusikdirektor schreibt hier gleich in der Überschrift: „Der junge Christ nach der Konfirmation. Das Büchlein möchte enthalten die Bedeutung der Sakramente, Taufe, Patenschaft, Heiliges Abendmahl, ferner etwas über die Gottesdienstordnung, vielleicht auch Begräbnis, dann aber besonders aufgeführt kirchliche Sitte, jedenfalls auch ein sehr wichtiges Kapitel, Ordnung des kirchlichen Gemeindelebens — das besagt ja die Kirchgemeindeordnung." Meine Damen und Herren! Sie sehen, wir haben damit, daß wir unseren jungen Christen die Kirchgemeindeordnung aushändigen wollen, noch nicht alles erfüllt. Dieses Büchlein möchte eben mehr enthalten, und es dürfte anerkannt werden, wenn wir diesen Weg beschreiten und alles daran setzen, wenigstens etwas zu schaffen, damit unsere Pastoren mit den jungen Christen, die ins Leben hinausgehen, immer noch Verbindung haben. Mit der Zeit dürfte der Fall eintreten, daß sich mancher junge Mann und manches junge Mädchen darauf besinnen wird, was sie am Tage ihrer Konfirmation von ihrem Geistlichen, dem sie in gewissem Sinne dankbar sein werden, empfangen haben.

Also, meine Damen und Herren, ich werde mir erlauben, diesen Brief dem hohen Kirchenregiment zu übergeben mit der höflichen Bitte, sich ihn einmal als Unterlage dienen zu lassen, um dem Wunsche vieler Mitglieder der Landeskirche nachzukommen. Wir wollen eine Verbindung schaffen zwischen dem jungen Christen, der ins Leben hinausgeht, und der Kirche. Vielleicht ist es möglich, dieser Bitte gerecht zu werden. Heute bitte ich aber, den Beschluß des Ausschusses freundlichst anzunehmen.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Göttsching!

**Pfarrer Dr. Göttsching:** Ich möchte entschieden warnen vor einer Veräußerlichung des Konfirmandenunterrichts. Was wird uns jetzt schon alles geboten im Laufe des Konfirmandenunterrichts! Was bekommen wir an Flugschriften, Drucksachen! Jeder Verein ist der Meinung, dazu ist der Konfirmandenunterricht da, daß seine Belange besonders betont werden, sei es die Mäßigkeitssache, seien es die gewerblichen Fachschulen, der Handlungsgehilfenverein oder anderes. Es mag die Besprechung solcher Dinge gut sein, aber es führt entschieden zur Veräußerlichung unseres Unterrichts. In dieser Linie, ich kann mir nicht helfen, liegt für mich auch die Überreichung der Kirchgemeindeordnung. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß auch die Überreichung der Landes- und Reichsverfassung unpädagogisch ist.

(Zustimmung.)

Ich habe Mädels in meinem Hause, die in höhere Schulen gegangen sind; sie haben noch keinen Blick hineingetan, sie verstehen das gar nicht. Es ist auch viel zu früh. Nun vollends im Konfirmandenunterricht diese Dinge besprechen! Wir haben es dringend nötig, die Glaubensfragen zu besprechen.

(Zustimmung.)

Da sind wir vollauf beschäftigt. Wenn wir unseren Kindern etwas mitgeben wollen, wollen wir ihnen ein Beichtbüchlein oder Gebetbüchlein oder so etwas mitgeben. Solche Bücher, wie Herr Kirchenmusikdirektor Stöbe meint, haben wir eine Menge, und jeder Geistliche wird leicht ein solches Buch empfehlen können. Da braucht kein neues herausgegeben zu werden. Im großen und ganzen aber warne ich dringend vor dieser Art der Veräußerlichung des Konfirmandenunterrichts.

(Zustimmung.)

**Präsident:** Herr Synodale Stange!

**Pfarrer Lic. theol. Stange:** Ich möchte die Bedenken, die soeben gegen den Zittauer Antrag ausgesprochen worden sind, nicht noch einmal wiederholen oder vermehren. Es ist aber doch auch ein richtiges Moment in der Zittauer Petition, nämlich der Wunsch, die Kirchgemeindeordnung in das lebendige Bewußtsein der Kirchgemeindemitglieder zu bringen. Dafür scheint mir aber der Zeitpunkt der gegebene, wo sich die Kirchgemeindemitglieder zu der Wählerliste anmelden. Bei dieser Gelegenheit sollte die Kirchgemeindeordnung überreicht werden.

(Zustimmung.)

**Präsident:** Herr Synodale Költzsch!

**Superintendent Oberkirchenrat DDr. Költzsch:** Noch ein kurzes Wort! Allseitig ist man überzeugt, daß es vollständig vergeblich ausgegebenes Geld wäre, wenn man jedem Konfirmierten die Kirchgemeindeordnung in die Hand geben wollte. Das Volk liest keinen Paragraphen. Man weiß auch nicht, wie lange die Kirchgemeindeordnung leben wird.

(Heiterkeit.)

Nach dem, was man immer wieder hört, muß man annehmen, daß sie bald wieder geändert wird. Ich beantrage deshalb, das Gesuch von Zittau auf sich beruhen zu lassen.

(Bravo! in der Umgebung des Redners.)

**Präsident:** Es ist beantragt worden, das Gesuch auf sich beruhen zu lassen. Wird dieser Antrag unterstützt? — Ausreichend.

Wird das Wort weiter begehrt? — Es ist nicht der Fall.

Die Aussprache ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

**Berichterstatter Oberlehrer Kantor Hantschke:** Ich bitte, es doch bei dem Beschluß des Ausschusses zu belassen. Es wird mit diesem Votum doch dem Konsistorium gar keine Aufgabe gestellt etwa in der Richtung, eine Verordnung zu erlassen oder vorzugehen. Es liegt doch dieser Petition eine gewisse Berechtigung zugrunde, wie auch ausgeführt worden ist, und ich würde es bedauern, wenn

die Mehrheit des Hauses die Petition als ganz unberechtigt ansähe. Ich möchte doch bitten, den Beschluß des Ausschusses anzunehmen.

**Präsident:** Es wird zunächst über den Antrag DDr. Költzsch abgestimmt, sollte er abgelehnt werden, dann über den Antrag des Ausschusses.

Will die Synode das Gesuch des Kirchenvorstands zu Zittau vom 10. September 1924, die Aushändigung der Kirchgemeindeordnung an jeden Konfirmierten betreffend, auf sich beruhen lassen? Wer gegen diesen Antrag ist, wird ersucht, sich zu erheben.

Der Antrag ist angenommen.

Damit ist der Ausschußantrag erledigt.

Punkt 5 der Tagesordnung: **Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zu dem Gesuche des Kirchenvorstands und der Kirchgemeindevertretung zu Döbeln vom 20. September 1924 um Verlegung der Superintendentur von Leisnig nach Döbeln. (Drucksache Nr. 34.)**

Berichterstatter Herr Synodale Michael.

**Berichterstatter Superintendent Michael:** Meine hochgeehrten Damen und Herren! Ich gestatte mir zunächst, die Petition des Kirchenvorstands und der Kirchgemeindevertretung zu Döbeln vorzulesen:

Der Kirchenvorstand und die Kirchgemeindevertretung haben aus Anlaß der Neubesetzung der Superintendentur Leisnig an das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium das Gesuch gerichtet, die Superintendentur nach Döbeln zu verlegen.

Im Auftrage beider Körperschaften bitte ich die Landessynode, diese Verlegung beim Landeskonsistorium bzw. dem Kirchenregiment befürworten zu wollen unter Berücksichtigung folgender Gründe:

1. Döbeln ist als Bezirksstadt und zweitgrößte Stadt in der Kreishauptmannschaft Leipzig mit 23 000 Einwohnern der Verkehrsmittelpunkt der Ephorie und Sitz der Regierungsbehörde. Es ist Knotenpunkt und Kopfstation mehrerer Eisenbahnlinien und infolgedessen von den weitaus meisten Orten der Ephorie wesentlich leichter zu erreichen als Leisnig. Es haben deshalb auch schon seit Jahren die Diözesanversammlungen und Hauptkonferenzen nicht in Leisnig, sondern in Döbeln stattgefunden.
2. Vor allem aber sprechen kirchliche Gründe dafür, Döbeln zum Sitz des Ephoralamtes zu machen: Bei einer Gesamtseelenzahl der Ephorie von 117 000 Seelen zählt die Parochie Döbeln allein 26 500. Schon das macht es begreiflich, daß Döbeln in der Tat auch der Mittelpunkt des kirchlichen Lebens der Ephorie ist.

Dazu kommt, daß Döbeln durch seine bekannte Aktivität auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens und seine große, ganz im Dienste der Kirche stehende Gemeinschaftsbewegung seit Jahrzehnten in stetig wachsendem Maße eine führende Stellung in der Ephorie eingenommen hat. Jedem, dem die Förderung des landeskirchlichen Lebens am Herzen liegt, muß es unverständlich sein, daß der erste Geistliche und damit der berufene geistliche Führer der Ephorie nicht hier, sondern in dem nahezu an der Westgrenze der Ephorie gelegenen Leisnig den Sitz seiner Wirksamkeit hat.

Meine Damen und Herren! Die Bitte um Verlegung der Superintendentur von Leisnig nach Döbeln ist nicht neu. Schon bei der vorletzten Neubesetzung des Superintendentenamtes ist sie aufgetaucht, und nach dem Abgange des Vorgängers des jetzigen Superintendenten sind dahin gehende dringende Bitten und Vorstellungen aus der Ephorie an das Landeskonsistorium gelangt. Wenn diese Bitte jetzt erneuert wird, so ist das ein Zeichen dafür, daß hier eine Frage vorliegt, die sich nicht kurzerhand beiseite schieben läßt, sondern erwogen sein will.

Die Erfüllung dieser Bitte würde die Lösung einer Jahrhunderte alten Verbindung bedeuten. Zu einer solchen Lösung wird man sich nur dann entschließen können, wenn zwingende Gründe sie fordern. Leisnig kann für sich das Recht der Geschichte geltend machen. Die Stadt ist seit der Reformationszeit Sitz der Superintendentur, ja zu ihr hat Luther besondere Beziehungen gehabt. Den Kenner der Reformationsgeschichte brauche ich nur an die Leisniger Kastenordnung zu erinnern. Wer Leisnig kennt, dem tritt beim Klange des Namens das Städtchen auf dem Berge vor sein geistiges Auge, und er sieht die altertümliche, geschichtlich denkwürdige Superintendentur vor sich mit ihrem herrlichen Blick von der Höhe auf das Muldental, die eine der interessantesten und vielleicht die schönstgelegene Superintendentur des Landes ist. In der Tat, wenn man nur die Geschichte sprechen läßt, so wird man von vornherein den Gedanken an eine Änderung abweisen. Man versteht, daß unsere oberste Kirchenbehörde gerade im Hinblick auf die kirchengeschichtliche Vergangenheit Leisnigs den Bitten, eine andere Stadt im Ephoralbezirke zum Sitze der Superintendentur zu machen, bisher ablehnend gegenübergestanden hat.

Aber hier hat nicht nur die Geschichte das Recht, das entscheidende Wort zu sprechen. Die Geschichte in allen Ehren, aber der ausschlaggebende Gesichtspunkt bei der Entscheidung der vorliegenden Frage ist doch der: Was erfordert die Gegenwart? Welche Ordnung ist im Interesse des kirchlichen Lebens der Ephorie die beste?

Döbeln kann für seine Bitte folgendes geltend machen. Die Verhältnisse haben sich im Laufe der Zeit geändert. Leisnig liegt nicht mehr wie einst an der großen Verkehrsstraße, die Stadt hat nicht mehr die Bedeutung, die sie einst gehabt hat. Dafür hat Döbeln einen immer größeren Aufstieg erlebt. Döbeln ist die größte Stadt im Bezirk, ist Sitz der Behörden, es ist ein Knotenpunkt der Eisenbahn, darum so günstig gelegen, daß man von hier aus viel schneller die verschiedenen Teile der Ephorie erreichen kann als von Leisnig aus; es ist nach Ansicht der Petenten also seiner Lage und seiner Bedeutung nach geeigneter zur Ephoralstadt geworden als das kleine Leisnig. Es ist nicht zu leugnen, daß diese zentrale Lage Döbelns dafür spricht, es zum Sitze der Superintendentur zu wählen. Es ist keine Frage, daß es höchst erwünscht ist, daß der persönliche Verkehr mit dem Ephorus möglichst erleichtert wird. Soll der Superintendent sein Amt als Berater und Seelsorger der Geistlichen seines Bezirks wirkungsvoll ausüben, so ist es nötig, daß er möglichst viel in Berührung mit ihnen kommt. Es ist darum zu begrüßen, wenn eine Ephoralstadt so gelegen ist, daß der Ephorus von ihr aus die verschiedenen Gegenden seiner Ephorie leicht erreichen kann und von denen, die ihn aufsuchen, ebenfalls möglichst bequem erreicht werden kann. Für einen Teil der Ephorie aber ist Leisnig nicht günstig gelegen. Es liegt nahe an der westlichen Peripherie des Kirchenbezirks. Von den im Osten und Süden gelegenen Gemeinden aus muß man mit der Bahn durch Döbeln hindurchfahren, zum Teil dort umsteigen. Die Ephorie erstreckt sich ziemlich weit nach Süden hin, der entfern-

teste Ort, Langenstriegis, ist schon der Oderaner Gegend benachbart. Bei einer Verlegung der Superintendentur nach Döbeln würde es dem Ephorus sehr erleichtert werden, persönlich die Pfarrhäuser und Gemeinden seines Bezirkes zu besuchen, an den Pfarrkonferenzen teilzunehmen, bei kirchlichen Festen anwesend zu sein, würden aber auch die Geistlichen, der Kirchenvorstand und die Gemeindeglieder es bequemer haben, den Ephorus aufzusuchen. Döbeln kann zu seinen Gunsten auch darauf hinweisen, daß jetzt bereits die Diözesanversammlungen und Ephoralkonferenzen nicht in Leisnig, sondern in Döbeln abgehalten werden. Daß die Lage von Döbeln für die Verlegung des Ephoralsitzes dahin spricht, kann also nicht in Abrede gestellt werden, doch sei nicht unerwähnt, daß der Herr Kommissar ausdrücklich versichert hat, daß für die Verwaltung bis jetzt keine Schwierigkeiten durch die bisherigen Verhältnisse entstanden sind.

Die Döbelner Petition führt aber noch einen zweiten Grund für die Wahl Döbelns zur Ephoralstadt an: Döbeln hat sich auch zu einem Brennpunkt des kirchlichen Lebens des Bezirks entwickelt. Hier hat sich, wie wir aus dem Gesuche genauer gehört haben, durch treue Arbeit unter Gottes Segen ein sehr reges kirchliches Leben entwickelt. Es ist darum zu verstehen, wenn die dortigen Kirchgemeindekörperschaften betonen: an die Spitze dieser kirchlichen Bestrebungen gehört der Superintendent, hier, wo der Geisteskampf ausgekämpft wird und von wo die Anregungen für das kirchliche Leben in den Kreis hinausgehen, hat er seinen Platz. Es zeugt von einer Hochschätzung des Ephoralamtes, wenn man den Ephorus als Leiter des kirchlichen Lebens mitten in die geistige Bewegung einer größeren Stadt hineinstellen möchte. Man sieht hier die Stelle, an der er die Kräfte am leichtesten zusammenfassen und von wo aus er am besten die kirchliche Bewegung der Ephorie überschauen und am kräftigsten beeinflussen, persönlich eingreifen, anregend, klärend, fördernd tätig sein kann. Der Herr Kommissar hat demgegenüber aber geltend gemacht, der Ephorus würde, wenn er zugleich Pfarramtsleiter der Kirchgemeinde Döbeln wäre, mit Arbeit überlastet werden, er würde so viel Zeit und Kraft auf die Pflege des dortigen hocherfreulichen und gesegneten kirchlichen Lebens verwenden müssen, daß er nicht imstande sein würde, sich seiner Ephorie in dem Maße zu widmen, wie es wünschenswert ist. Auch würde das gesellschaftliche Leben größere Ansprüche an ihn stellen als in der kleineren Stadt. Dieser Gegengrund ist beachtlich. Ich glaube, jeder meiner Amtsbrüder im Ephoralamt wird mir zustimmen, wenn ich sage: wir erleben manchmal eine Kollision der Pflichten zwischen Ephoralamt und Pfarramt der eigenen Gemeinde; es bereitet einem oft schwere innere Not, wenn man allen Anforderungen des Ephoralamtes und des Pfarramtes so genügen will, daß keines von beiden unter dieser Verbindung leidet.

Man wird also die Gründe für und wider die Verlegung des Ephoralamtes von Leisnig nach Döbeln ernstlich gegeneinander abzuwägen haben. Es ist bedauerlich, daß neben der Döbelner Petition keine weiteren Äußerungen aus der Ephorie vorliegen. Wie man hört, sind die Verhandlungen über diese Frage unter den Geistlichen und in den Kirchgemeinden noch im Gange. Ich selbst habe nur Gelegenheit gehabt, außer den Synodalen des Bezirkes einen Geistlichen aus der Ephorie zu sprechen und über die Angelegenheit zu befragen. Dieser sprach sich durchaus für die Verlegung aus. Er betonte, daß die Verlegung ein dringender Wunsch einer großen Anzahl von Geistlichen sei, und wies unter den Gründen für die Änderung unter anderem auch darauf hin, daß die Wohlfahrtspflege des Bezirkes in Döbeln ihren Mittelpunkt habe, aber die beständige Fühlung mit dem Ephorus für diese Arbeit von größter Wichtigkeit sei. Man wird unter diesen Umständen auf die Frage des Für und Wider an dieser Stelle kaum eine abschließende Antwort geben können, wohl aber den Wunsch hegen, daß das Landeskonsistorium sie einer eingehenden Erwägung unterzieht.

Auf alle Fälle verdient hervorgehoben zu werden, daß die Bitte der Kirchgemeindevertretung von Döbeln nicht aus selbstsüchtigen Beweggründen entspringt, sondern entschieden das kirchliche Interesse nicht nur der eigenen Kirchgemeinde, sondern der gesamten Ephorie im Auge hat. Wenn diese kirchlichen Körperschaften es dabei als eine Ehre empfinden würden, wenn die Stadt zum Ephoralsitze gemacht würde, so ist das nur anzuerkennen. Man hat in der Zeit der Geldentwertung die Erfahrung gemacht, daß die Kirchgemeindevertretungen einer Anzahl von Mittelstädten es durchaus nicht als Ehre empfanden, daß die Superintendentur mit dem Pfarramt ihrer Stadt verbunden ist. Man sprach es offen aus, daß man diese Verbindung nicht als eine Ehre, sondern als eine Last empfinde. Man konnte aus Kirchgemeinden mit drei Geistlichen Stimmen hören wie die: Wäre unser erster Pfarrer nicht zugleich Superintendent, so könnten wir mit zwei Geistlichen auskommen. Demgegenüber verdient es alle Anerkennung, wenn eine Kirchgemeindevertretung es mit Freude begrüßen würde, wenn man ihre Stadt zur Ephoralstadt machte.

Im Ausschusse für Beschwerden und Gesuche ist die Frage ausführlich besprochen worden, man konnte sich aber angesichts der Gegengründe gegen das Döbelner Gesuch, die von dem Herrn Kommissar geltend gemacht wurden zu keinem anderen Vorschlage entschließen als dem, den Ihnen der Ausschuß vorlegt, wenn auch einzelne Mitglieder des Ausschusses dafür gewesen wären, die Petition dem Kirchenregiment zur Erwägung zu unterbreiten. Für diesen Vorschlag ist noch entscheidend gewesen, daß nach einer Mitteilung des Herrn Kommissars das Kirchenregiment bei der Einführung der Verfassung eine Revision der Ephoralbezirke ins Auge gefaßt hat. Ich bitte Sie also, dem Vorschlag des Ausschusses zuzustimmen, die Petition dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme zu überweisen.

**Präsident:** Die Aussprache wird eröffnet. Das Wort hat der Herr Synodale v. Hopffgarten.

**Amtsgerichtsrat v. Hopffgarten:** Meine Damen und Herren! Der unbefangene Beurteiler, der Döbeln und seine Umgebung kennt und sich Leisnig ansieht, versteht nicht, warum der Sitz des Ephoralamtes in Leisnig ist. Ich besinne mich auch, daß ich früher schon von Unbeteiligten gefragt worden bin, warum das so ist, und daß ich damals habe antworten müssen: ich weiß es nicht. Ich war deshalb, als ich von der Kirchgemeindevertretung in Döbeln seinerzeit den Auftrag bekam, ein Gesuch Döbelns um die Verlegung der Ephorie dorthin mündlich beim Landeskonsistorium zu befürworten, von dem Optimismus beseelt, ich würde dort mit einer freundlichen Zusage empfangen und abgefertigt werden. Da erlebte ich aber eine bittere Enttäuschung, und das Enttäuschendste dabei war, daß mir gesagt wurde: deine Argumente sprechen ja gerade dafür, den Sitz des Ephoralamtes in Leisnig zu lassen. Ich kann daraus nur schließen, daß ich damals meinen Auftrag sehr ungeschickt vertreten habe.

(Heiterkeit.)

Auf die Gefahr hin, daß Sie, meine Herren Mitsynodalen,

mir das auch entgegenhalten, will ich doch versuchen, vor Ihnen meine Argumente nochmals vorzubringen. Man ist ja in der heutigen Zeit gegen Blamagen einigermaßen abgebrüht, und deshalb will ich mich auch hier ohne Scheu dieser Gefahr aussetzen.

Die Gegengründe, die mir entgegengehalten worden sind, sind in der Hauptsache zwei. Erstens die Tradition. Leisnig ist seit Jahrhunderten der Sitz des Ephoralamtes. Meine Damen und Herren! Ich bin der letzte, der für die Heilighaltung der Tradition nicht zu haben wäre. Ich bin in meiner Gesinnung durchaus konservativ. Aber schließlich muß in Zeiten derartiger Umwälzungen, wie wir sie heute erleben, manches Alte stürzen, und es fragt sich im einzelnen Falle, ob das Alte von so grundsätzlicher Bedeutung ist, daß man es unter allen Umständen erhalten müßte. Das kann ich allerdings in diesem Falle nicht einsehen, denn die Gründe, die seinerzeit dazu geführt haben, Leisnig zum Sitze des Ephoralamtes zu machen, waren doch schließlich äußerlicher Natur, nämlich Leisnig lag an der Hauptverkehrsstraße und war deshalb für den Sitz dieser Behörde besonders geeignet. Das ist heute anders geworden, das ist Ihnen bekannt, darum brauche ich mich nicht nochmals darüber zu verbreiten. Das hat auch der Herr Berichterstatter schon hervorgehoben. Unter den geschilderten Verhältnissen aber sehe ich keinen Grund, wenn ich so sagen darf, durch dick und dünn die Tradition zu vertreten.

Der andere Grund ist vielleicht schwerwiegender. Man hat mir entgegengehalten: der Ephorus in Döbeln ist so überlastet, daß er entweder nicht Ephorus oder nicht Pfarrer ist, oder wenn er beides ist, dann ist das Mord an seiner Person, andernfalls, wenn er seine Aufgabe nicht erfüllen kann, ist es Mord an der Sache. Ich persönlich muß zugeben, daß ich in der Beurteilung der Frage, was ein Geistlicher zu tun hat und was ein Superintendent zu tun hat und wie sich beide Tätigkeiten miteinander vereinigen lassen, Laie bin, aber wenn das richtig ist, was hier gesagt wird, so habe ich doch das Gefühl: hier liegt ein Fehler in der Organisation vor, und ich glaube, daß das, was im Falle der Verlegung der Superintendentur nach Döbeln eintreten würde, schon bei sehr vielen Superintendenturen im Lande der Fall ist.

(Sehr richtig!)

Die sind schon überlastet und können nicht diesen beiden Herren dienen, erstens Superintendent und Beamter zu sein und zweitens Geistlicher. Also würde darin Döbeln keine Ausnahme machen. Ich muß nochmals sagen: Liegt hier nicht ein Fehler in der Organisation vor,

(Sehr richtig!)

und müssen wir nicht, selbst wenn wir heute sagen, wir können zurzeit die Verlegung der Superintendentur Leisnig nicht vornehmen, sie für alle Fälle für die Zukunft ins Auge fassen?

Meine Damen und Herren! Die Gefahren, in denen sich die Kirche befindet, sind von innen und außen groß. Es ist während dieser Tagung schon wiederholt in diesem Hause hervorgehoben worden, in welchem Maße die katholische Kirche gegen uns vorgeht und in welchem Umfange sie schon in ihrem Vorgehen siegreich gewesen ist. Ich erinnere daneben an das Vorgehen zahlreicher Sekten, an die ernsten Bibelforscher usw. Dies sind schwere Gefahren von außen. Ihnen stehen gegenüber schwere Gefahren von innen. Unsere Kirche befindet sich in der Lage, daß sie Kräfte in sich hat, die sie auseinandertreiben. Wir brauchen Führer. Ich will mich gern zu der Strömung der Zeit bekennen, daß wir eine Volkskirche aufbauen wollen; nachgerade ist aber das Wort „Volkskirche" für mich zu einem Schlagwort geworden mit einem gewissen politischen Beigeschmack, den ich nicht hineingetragen haben möchte. Ich kann mir eine Volkskirche nicht denken ohne Führer; die Masse allein wird die Kirche nicht bauen; ohne Führer wird die Kirche, die wir ersehnen, nicht zustande kommen oder wird wieder zugrunde gehen.

In dieser Zeit der schwersten Gefahren aber bin ich der Überzeugung, daß wir auch die Führer der Kirche — und die Herren Superintendenten sind in erster Linie die berufenen geistlichen Führer in unserer Kirche — in den Brennpunkt des Kampfes stellen müssen. Der Führer gehört an die Front, und er muß so gestellt werden, daß er auch seine Führeraufgaben erfüllen kann. Wie das zu geschehen hat, das kann ich, wie gesagt, hier heute im einzelnen nicht sagen, das muß vielleicht auch erst die Zukunft noch lehren. Wenn ich da an unsere alte Armee denke und an sie erinnere, so war dort der Führer so gestellt, daß er von der Kleinarbeit frei war und große Ideen ausarbeiten und seine Unterorgane zur Durchführung seiner Ideen anhalten konnte. Dieser Gesichtspunkt schwebt mir auch hier vor. Wir müssen vermeiden, unsere Herren Superintendenten als unsere Führer, ich will mich einmal so ausdrücken, kaput zu machen in der Kleinarbeit.

(Sehr richtig!)

Dann brauchen wir auch keine Bedenken zu tragen, sie in den Brennpunkt des Kampfes zu stellen mit der Aufgabe, alle Kräfte zu sammeln, um unsere Kirche zu retten; denn heute handelt es sich für mich darum, die Kirche zu retten. Wir können reformieren, soviel wir wollen, erst müssen wir die Kirche gerettet haben, sonst hilft es nichts. Auch alle inneren Reformen stehen in zweiter Linie, wenn wir nicht alles getan haben, durch die Organisation unsere Kirche fest nach innen und nach außen zu machen.

In dem Sinne, meine Damen und Herren, bitte ich Sie dieses Gesuch der Kirchgemeindevertretung zu Döbeln zu betrachten. Ich halte es nicht nur für die Ephorie, sondern auch im allgemeinen kirchlichen Interesse für wesentlich, daß eine Änderung vorgenommen wird. Wenn man das heute vielleicht aus Mangel an Mitteln nicht kann, so sollte man es doch für später unbedingt ins Auge fassen und vielleicht dann durchführen, wenn uns das Inkrafttreten der neuen Kirchenverfassung dazu die Möglichkeit gibt. Ich stelle deshalb für meine Person den Antrag, das Gesuch dem Kirchenregiment nicht zur Kenntnisnahme, sondern zur Erwägung zu überweisen.

(Beifall.)

**Präsident:** Wird dieser Antrag unterstützt? — Ausreichend.

Das Wort hat der Herr Synodale Lenz.

**Studienrat Professor Lenz:** Meine Damen und Herren! Der Herr Berichterstatter und mein Herr Vorredner haben zunächst auf die historische Seite der Sache hingewiesen, und da ich das Glück hatte, längere Jahre in Döbeln zu leben und dort im kirchlichen Leben mitzuarbeiten, erlaube ich mir, zunächst dazu auch einige Bemerkungen zu machen. Wer künftig einmal die Kirchengeschichte Sachsens im 20. Jahrhundert zu schreiben hat, der wird unter den Mittelstädten mit in der vordersten Linie Döbelns gedenken müssen. Döbeln ist schon im Mittelalter ein kirchlich bedeutender Ort gewesen; es hat dann, besonders im 18. und 19. Jahrhundert, namentlich unter dem Pfarrer Zimmermann, ein starkes kirchliches Leben

gehabt. Aber viel mehr ist dieses Leben um die Wende des Jahrhunderts aufgeblüht. Ich sage damit ja den Herren Geistlichen nichts Neues, daß das im wesentlichen das Verdienst der dort wirkenden Herren Geistlichen war, in erster Linie des bekannten Pfarrers Keller, der durch seine Predigtweise und seine seelsorgerische und literarische Tätigkeit dieses Leben hat sehr vertiefen dürfen.

Aber das allein würde längst nicht genügen, um eine seit der Reformation segensreich wirkende Einrichtung abzuändern und das Ephoralamt von Leisnig nach Döbeln zu verlegen. Denn der Geist wehet, wo er will, und wir wissen nicht, woher er kommt, aber ebensowenig, wohin er einmal gehen wird. Es wäre dem hohen Kirchenregiment gewiß auch auf andere Weise möglich, das blühende Gemeindeleben zu fördern, indem es den dortigen Pfarramtsleiter noch lange auf seinem Posten erhält und ihm später einen besonders geeigneten, ausgezeichneten Nachfolger gibt. Das dürfen wir ja mit großer Freude feststellen — das möchte ich hier auch einmal aussprechen —, daß sich unter der heranwachsenden Pfarrergeneration — das ist auch ein Segen des furchtbaren Krieges — viele geistliche Führerpersönlichkeiten finden. Aber das scheint mir das Entscheidende in der Frage zu sein: in Döbeln ist aufs innigste mit dem geistlichen Aufschwunge in den letzten 50 Jahren ein allgemeiner kultureller und spezifisch wirtschaftlicher Aufschwung verbunden gewesen. Es hat sich dort nicht bloß der Bau einer neuen Kirche, der Jakobikirche, nötig gemacht, es hat nicht bloß die Landeskirchliche Gemeinschaft in dauernder Fühlung und dauernder Beratung von seiten der Kirche ein großes Gemeinschaftshaus mit einem sehr schönen Saale dort erbaut, sondern auch die katholische Kirche hat auf ragender Bergeshöhe ein weit in die Lande hinausschauendes schönes Gotteshaus errichtet. Auch die Sekten — es wurden schon die Russellianer hervorgehoben — haben direkt in Döbeln eine Heimat gefunden, und nun strahlt ausgerechnet von Döbeln das geistliche Leben in die Orte der Umgebung aus, und es erscheint dringend nötig, daß der Ephorus aus unmittelbarer Nähe diese bedeutungsvolle Entwicklung verfolgt und mit den Führern der kirchlichen bzw. kirchenfreundlichen geistlichen Bewegungen und besonders auch mit den in seiner Gemeinde und in seiner Ephorie dadurch bedrohten Gliedern der Kirche unmittelbar Fühlung behält.

Aber selbst diesen Grund könnte man entkräften, wenn es sich dabei nur um einen Zustand handelte, der vielleicht in absehbarer Zeit auch in Leisnig zu erwarten wäre. Aber das ist doch leider sehr unwahrscheinlich. Umgekehrt spricht sehr vieles dafür, daß Döbeln durch seine für Landwirtschaft und Industrie gleich vorzügliche Lage in Zukunft einen immer noch größeren Aufschwung nehmen wird.

Im Mittelalter haben die geistlichen und die weltlichen Herren aufblühenden Städten besondere Rechte verliehen. Wir wissen, daß sie dadurch auf ihr Wachstum einen entscheidenden Einfluß ausgeübt haben. Möge unser hohes Kirchenregiment in gleichem Sinne den dringenden kirchlichen Notwendigkeiten der Gegenwart Rechnung tragen; möge auch die hohe Synode dadurch, daß sie das Gesuch dem Kirchenregiment zur Erwägung überweist, das hohe Kirchenregiment in diesen wichtigen Bestrebungen unterstützen! Das ist mein aufrichtiger Wunsch und meine herzliche Bitte.

(Beifall.)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Hickmann (Bernsbach).

**Pfarrer Hickmann (Bernsbach):** Es ist mir eine besondere Freude und Genugtuung, daß die Angelegenheit der Verlegung einer Superintendentur in unserer Landeskirche heute hier zur Sprache kommt. Es scheint mir doch, daß diese Aussprache nicht nur Wichtigkeit hat für die Ephorie, um die es sich hier zunächst handelt, sondern dadurch von einer allgemeineren, grundsätzlichen Bedeutung ist. Es handelt sich ja hier darum, daß wir uns aussprechen dürfen über die Grundsätze, die bei einer solchen Angelegenheit in Frage kommen. Da will es mir erscheinen, als ob es für die Zukunft doch wohl recht sehr zu wünschen wäre, daß bei Erledigung derartiger Fragen, wenn es sich um die Verlegung von Superintendenturen handelt, nicht mehr das große Gewicht gelegt würde auf die rein historischen und formalen Gründe, sondern daß die Bedürfnisse der Gegenwart und die Verhältnisse, die die neuen Zeiten eben mit sich bringen, in genügendem Maße berücksichtigt würden. Ich darf bekennen, daß ich gerade für die grundsätzliche Behandlung der Frage insofern besonderes Interesse habe, als die Ephorie Schneeberg, der ich angehöre und die ich zu vertreten in der Landessynode die Ehre habe, vor kurzer Zeit erst vor derselben Frage gestanden hat und es auch in ihrer Mehrheit — das muß ich sagen — sehr bedauert, daß die historischen Gründe, die bei Schneeberg bei weitem nicht in dem Maße vorhanden waren wie bei Leisnig, weil Schneeberg erst gegen 70 Jahre die Superintendentur besitzt, doch auch in bedeutsamem Maße mit dazu beigetragen haben, diese Superintendentur zunächst in Schneeberg zu belassen. Wir sind uns selbstverständlich darüber klar, daß wir heute diese Sache nicht etwa zur Sprache bringen, um eine Änderung dieses Beschlusses irgendwie herbeizuführen, sondern wir glauben, da die Sache bereits auf indirekte Veranlassung eines Herrn aus dem Kirchenregiment wohl auch im Kirchenregiment zur Sprache gekommen war — d. h. zunächst nicht im Kirchenregiment zur Sprache kam, aber dann doch zur Sprache gekommen ist —, daß wir doch vor der Tatsache stehen, daß in dieser Beziehung kaum noch etwas zu ändern sein wird.

Aber mir scheint es doch aus der Erfahrung, die wir gemacht haben, bedeutsam zu sein, auch in dieser Frage des Leisniger Bezirks, grundsätzlich etwas sagen zu dürfen. Wenn sich z. B. in irgend einer Ephorie, wie es dort der Fall war, von 36 Kirchgemeinden 30 für Schwarzenberg und 6 für Schneeberg und von 43 Geistlichen 41 ebenfalls für Schwarzenberg erklärten, so ging doch daraus hervor, daß die gegenwärtige Lage so weit gekommen war, daß die große Mehrheit der Ephorie auf die Verlegung der Superintendentur zukam. Deswegen möchte ich doch auch hier mit besonderem Nachdruck betonen, daß es ganz gewiß erfreulich ist, wenn, wie es in unserem Falle gewesen ist, vor Erledigung dieser Frage darauf hingewirkt wird, daß die Gesamtephorie gehört werde. Ich weiß nicht, ob das in dem Falle Leisnig schon geschehen ist; es liegt zunächst nur ein Gesuch einer einzigen Stadt bzw. Kirchgemeinde vor. Es wird immerhin wertvoll sein und auch dem Sinne der neuen Kirchenverfassung entsprechen, wenn die Vertreter der Ephorien darauf hinwirken, wie es bei uns geschah, daß vor einer etwa beabsichtigten Verlegung die Instanzen der Ephorien gehört werden, natürlich zunächst einmal der Ausschuß bzw. dann, wie wir es getan haben, auch die Kirchgemeindevertretung der ganzen Ephorie bzw. die Geistlichen. Ich meine, daraus ergibt sich ein viel klareres Bild über die gegenwärtige Lage und über die Auffassung, die auch innerhalb der Ephorien über diese Frage besteht. Wir wollen uns doch gegenwärtig auf den Standpunkt

stellen, daß in einer Zeit, wo die Kirchgemeinden des Landes die ganze finanzielle Last der Landeskirche tragen und wo sie sie tragen in der Landeskirchensteuer sowohl wie auch in der Kirchgemeindesteuer, sie dann auch das Interesse daran haben, daß ihre innersten Wünsche über die Regelung der Verwaltung, über die Regelung des ganzen Kirchenwesens noch eine bedeutend bessere Berücksichtigung erfahren möchten, als das vielleicht auf Grund sonstiger Schwierigkeiten, die bei diesen Entscheidungen wohl, wie wir zugeben, jederzeit bestehen können, bisher der Fall gewesen ist. Es ist ganz gewiß zuzugeben, daß auch bei solchen Verlegungen sehr gewichtige Gründe in die Wagschale zu werfen sind für das Für und das Wider; wir wollen gar nicht leugnen, daß die letzte Entscheidung hierüber ganz gewiß dem Kirchenregiment zufallen wird und daß auch die Instanzen im Lande darüber auch nach der künftigen Kirchenverfassung keine beschlußgebende Bestimmung treffen können.

Aber bei all diesen Berücksichtigungen nüchterner Betrachtungsweise und nur sachlich-rechtlicher Auffassung müssen wir doch ganz bestimmt wünschen, daß, wie im vorliegenden Falle so auch künftighin, doch in recht wohlwollender Weise auch die Vertretungen der Ephorien und die Wünsche einzelner Gemeinden wie der Mehrheit der Gemeinden so weit Berücksichtigung finden möchten, daß das Ganze dadurch gefördert und der Eindruck vermieden wird, als ob aus rein formalen Gründen doch vielleicht Gründe von viel weittragenderer Bedeutung hintangestellt würden. Es ist heutzutage wohl noch so, daß wir das Interesse an der Landeskirche, ich glaube nicht, wie wir es gelegentlich gehört haben, stärken können durch eine Landeskirchensteuer, aber stärken können dadurch, daß wir die Kreise unserer Landeskirche, unserer Volkskirche, die wirklich tätig mitarbeiten wollen und innerlich bei allem dabei sind, auch insofern hören, als wir ihnen und ihren Wünschen Rechnung tragen, und da möchte ich eins besonders bemerken. Ich habe mich darüber gefreut, daß auf das Vertrauensverhältnis eines Ephorus zu seinem Geistlichen und umgekehrt besonders im Bericht hingewiesen worden ist. Darauf legen wir auch, unsere Ephoren und wohl auch die Leisniger, ganz besonderen Wert, und dazu gehört natürlich auch, daß der, der nun an der Stelle steht, Gelegenheit hat und am meisten Gelegenheit hat, die Geistlichen, die mit ihm zusammenarbeiten, zu besuchen, um mit ihnen innerlich Fühlung zu gewinnen.

Wenn in der Begründung der Ablehnung der Verlegung der Superintendentur nach Schwarzenberg bzw. Aufrechterhaltung von Schneeberg durch das Landeskonsistorium darauf hingewiesen worden ist, daß die Kirchgemeindevertreter bzw. die Geistlichen nicht so oft nach der Ephoralstelle zu kommen pflegten, so ist doch wohl darauf hinzuweisen, daß das vielleicht gerade deshalb vielfach nicht geschieht, weil die Orte ungünstig liegen, und daß wir künftig darauf zukommen möchten, daß dieser persönliche Kontakt in viel höherem Maße stattfindet und auch stattfinden kann. Wenn ich an das Erzgebirge denke, an die furchtbaren Schneeverhältnisse und Schneeverwehungen, so ist es bei uns besonders wichtig, einen Ort zu haben, wo wir bequemer hinkommen können und zweitens auch einen Mann finden, zu dem wir persönliches Vertrauen haben. Das war's ja auch und ist's vielleicht auch in der Ephorie Döbeln, was bei solcher Verlegung der Superintendentur mit in die Wagschale geworfen wird. Deshalb möchte auch ich, der ich dem Ausschuß selbst mit angehöre, den Minderheitsantrag des Herrn Konsynodalen v. Hopffgarten unterstützen, das Gesuch zur Erwägung, nicht bloß zur Kenntnisnahme zu überweisen, und bei dieser Gelegenheit darum bitten, daß diese ganze Aussprache mit dazu beitragen möchte, auf die Verlegung von Superintendenturen und die Begründung neuer Ephoralstellen neue und zeitgemäße Grundsätze anzuwenden.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Fügner!

**Pfarrer Fügner:** Der geistliche Abgeordnete der Ephorie Leisnig, Herr Pfarrer Langer, hat mich beauftragt, die Synode darüber zu unterrichten, weshalb die Geistlichen sich in der bei weitem größeren Anzahl für Leisnig auf Anfrage entschieden haben. Ich kann innere Gründe nicht anführen, aber ich glaube, es ist doch der Synode wissenswert, daß gerade die Geistlichen, von denen so viel gesprochen worden ist, daß sie es bequemer hätten, wenn sie nach Döbeln gingen, auf einem anderen Standpunkt stehen. Die Kirchenvorstände und auch die Kirchgemeindevertretungen haben noch nicht gesprochen und halten die ganze Angelegenheit noch nicht für spruchreif. Ich glaube, es ist deshalb auch im Sinne der Geistlichen der Ephorie Leisnig, wenn dieses Gesuch dem Landeskonsistorium zur Kenntnisnahme überwiesen wird und zunächst auch einmal da nähere Erkundigungen eingezogen werden. Insofern deckt sich das mit dem, was mein Herr Vorredner gesagt hat, daß man in solcher Sache zuerst diejenigen fragen möchte, die davon zunächst betroffen werden. Äußerlich — läßt Ihnen der geistliche Vertreter sagen — läßt sich natürlich nicht leugnen, daß in der Spanne zwischen Öderan und Grimma Döbeln die Mitte ist, aber, wie gesagt, eine Umfrage unter den Geistlichen hat bei der bei weitem größeren Anzahl die Entscheidung für Leisnig gezeitigt.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Rosenkranz.

**Geheimer Kirchenrat Rosenkranz:** Die Aussprache der Herren Vorredner, die mir zuvorgekommen sind, erlauben mir, mich wesentlich kürzer zu fassen. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß, wie sich in der Aussprache ergeben hat, hierbei nicht nur ein lokales Interesse oder das einer Diözese oder Ephorie in Frage kommt, sondern sehr verschiedene ähnliche Verhältnisse vorliegen und daß vor allen Dingen in der nächsten Tagung voraussichtlich uns überhaupt die Ordnung der Ephoralämter nach der neuen Kirchenverfassung beschäftigen wird. Deshalb ist es von grundlegender Bedeutung, was wir heute in dieser Richtung aussprechen und zur Anerkennung bringen können.

Ich möchte in dieser Richtung meinerseits auch betonen, daß für Verlegung oder neue Anlegung von Ephoralämtern doch zweifellos die Verkehrsverhältnisse an erster Stelle in Betracht zu ziehen sind.

(Sehr richtig!)

An zweiter Stelle würden aber auch Wünsche und Anträge der Interessenten, der Vertreter der Kirchgemeinden und der Pfarrer, zweifellos wichtig zu hören sein. Ich möchte freilich hoffen, daß dabei auch im gegenwärtigen Falle nicht insbesondere etwa Richtungsfragen mitspielen oder ausschlaggebend sein sollen, aber zeitweilig wird immer die Persönlichkeitsfrage mitzureden haben. Hierbei müssen wir uns darüber klar werden, daß mit diesen Gesichtspunkten schon ein anderer Grundsatz festgelegt würde, als er eigentlich bisher bestanden hat, daß nämlich die Ephoralämter nicht unter allen Umständen und nicht unbedingt dauernd an bestimmte Pfarrämter gebunden sein

können. Es sind doch hierbei verschiedene Fragen auch für die Zukunft, die sich ergeben werden, gerade in Rücksicht auf Orte und Persönlichkeiten zugleich. Es werden neue Ephoralämter vielleicht gegründet werden, und darauf ist hierbei hinzuweisen.

Erst an dritter Stelle möchte ich glauben daß die Belastung, die vorhin betont worden ist, des Pfarrers, der ein Superintendentenamt übernehmen soll, in Betracht zu ziehen ist, daß sie wenigstens nur dann ausschlaggebende Kraft haben kann, wenn die Kirchgemeinde, die mit einem Ephoralamt bedacht wird, etwa mangelndes Entgegenkommen zeigte, z. B. in der Richtung, daß sie bereit wäre, auch unter Umständen durch Schaffung eines neuen geistlichen Amtes die nötige Entlastung, die vorhin mit Recht betont worden ist, für den Pfarrer zu schaffen, der das Ephoralamt übernehmen soll. Jedenfalls aber möchte auch ich den gehörten Meinungen darin beitreten, daß am wenigsten Gewicht auf die historischen Fragen zu legen ist, denn wir haben hier vor allem nicht Erinnerungen, sondern Aufgaben ins Auge zu fassen. Dann ist natürlich nur noch für die Wahl eines Ortes vorauszusetzen, daß die Bedingungen des zu wählenden Ortes für das kirchliche Leben der Gegenwart förderlich sind, und in diesem Sinne möchte ich auch meinerseits den Antrag des Herrn Konsynodalen v. Hopffgarten um seiner grundsätzlichen Bedeutung willen unterstützen.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale v. Nostitz-Wallwitz.

**Kreishauptmann v. Nostitz-Wallwitz:** Meine hochgeehrten Damen und Herren! Ich habe das Verhängnis, im Widerspruch zu meinen nächsten Freunden auch in diesem Falle wieder zu stehen, aber da ich aus Döbeln stamme, würde es doch vielleicht auffallen, wenn ich mich nicht zu den Fragen hier äußerte. Dabei möchte ich von vornherein dem Verdacht begegnen, als ob wir hier Kirchturmpolitik treiben wollten, und das führt mich dazu, den Wunsch auszusprechen, daß man Kirchgemeindevertretungen ja nicht im einzelnen zu solchen Fragen hören möchte, denn die würden zweifellos in der Hauptsache nach rein örtlichen Verhältnissen die Frage beurteilen.

(Sehr richtig!)

Bei den Geistlichen steht ja die Sache anders, und insofern ist es mir nicht ohne Interesse, daß der Herr Konsynodale Fügner bereits berichtet hat, die Geistlichen der Ephorie Leisnig stünden in ihrer Mehrheit auf dem Standpunkt, es möchte die Superintendentur nach wie vor in Leisnig bleiben. Mich wundert das gar nicht, ich habe durchaus dieselbe Empfindung. Zunächst mag es sein, daß ich die historischen Momente etwas höher würdige als andere Herren; dann aber kann ich bestätigen, daß im dienstlichen Verkehr mit der Superintendentur Leisnig sich in Döbeln nie die geringsten Schwierigkeiten ergeben haben. Wir dürfen es uns auch nicht so vorstellen, als wäre Leisnig unerreichbar. Die Entfernung von Döbeln nach Leisnig beträgt 15, höchstens 20 Minuten Eisenbahnfahrt, und das fällt heutzutage nicht mehr ins Gewicht. Wenn Leisnig nicht mehr an der Hauptverkehrsstraße liegt, so mag das zutreffen; aber die Erreichbarkeit von Leisnig aus der ganzen Ephorie ist zweifellos jetzt sehr viel größer als in früheren Zeiten, wo die Hauptverkehrsstraße durch Leisnig führte.

Die Gründe, die für die Beibehaltung von Leisnig oder für die Verlegung der Superintendentur nach Döbeln sprechen, sind sowohl von dem Herrn Berichterstatter als auch von der ja durchaus objektiven Eingabe der Kirchgemeindevertretung vollständig unparteiisch und erschöpfend wiedergegeben worden. Das Wesentliche wird aber bei der Superintendentur — und da stimme ich dem Herrn v. Hopffgarten vollkommen bei — stets die Person sein. Wenn wir den geeigneten Mann für Leisnig finden, dann wird er die Superintendentur in Leisnig genau so gut führen können, als wenn er in Döbeln wohnte. Ich gebe zu, man möchte ihm den Verkehr nach Döbeln erleichtern, er möchte so viel Dienstaufwandsentschädigung bekommen, daß er nicht jede Fahrt nach Döbeln überlegen muß. Aber wenn der geeignete Mann gefunden wird, so wird er der Führer der Ephorie auch in Leisnig sein können, vielleicht leichter, als wenn er, wie schon erwähnt wurde, durch ein großes Pfarramt in Döbeln überlastet ist.

Auch der kulturelle Aufschwung, der hinsichtlich Döbelns gerühmt wurde, ist vielleicht nicht so ausschlaggebend. Ich schätze Leisnig nicht ganz so niedrig ein, wie es soeben hier geschah. Jedenfalls ist der Beweis geliefert worden, daß kirchliches Leben sich auch in Döbeln hat entwickeln können, obgleich die Superintendentur dort fehlte. Es ist also sehr die Frage, ob es nicht richtiger ist, der kleineren Stadt Leisnig die Möglichkeit zu geben, ein kleines neues Zentrum des Kirchenlebens zu bilden, und dabei das Zentrum Döbeln weiter blühen und fortbestehen zu lassen. Ich glaube nicht, daß das davon abhängt, daß der Superintendent nach Döbeln kommt, sondern das wird davon abhängen, daß sowohl für das Pfarramt als auch für die Superintendentur in Leisnig geeignete Männer gefunden werden.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale v. Hopffgarten.

**Amtsgerichtsrat v. Hopffgarten:** Ich möchte nur noch ein Wort zu dem sagen, was der Herr Kreishauptmann v. Nostitz eben sagte. Die 20 Minuten Bahnfahrt von Döbeln nach Leisnig sind etwas länger, wenn man nämlich von der Seite Döbeln-Ost herkommt, muß man gewöhnlich allein 20 Minuten auf dem Hauptbahnhof in Döbeln warten, also verlängern sich die 20 Minuten. Im übrigen ist es doch auch unerfindlich, daß die Superintendentur Leisnig gerade an der Westgrenze des Bezirkes liegt, und da möchte ich aus meiner Erfahrung sagen — ich lebe über 10 Jahre in Döbeln —, ich habe den Herrn Superintendenten nur gesehen, wenn Diözesanversammlungen waren, sonst eigentlich nie, und einmal gelegentlich eines Vortrages zu der Lutherfeier, die zu dem Schönsten gehört hat, was ich erlebt habe. Da habe ich den persönlichen Wunsch gehabt, den Herrn Superintendenten doch öfter einmal zu sehen, und ich glaube, daß das auch sonst im Kirchenvolk so ist. Nun muß man sich auch einmal vorstellen: die weitaus größte Gemeinde im Bezirk hat auch den Wunsch, ihren obersten Geistlichen im Bezirk doch einmal als Geistlichen in seiner Wirksamkeit zu sehen. Das haben auch andere Gemeinden, gewiß, aber die größte Gemeinde stellt doch eben auch den Mittelpunkt innerhalb der Ephorie dar. Im Volke besteht auch der Wunsch nach Führung, das Volk will zu jemand aufsehen, und da komme ich auf den Gesichtspunkt zurück, den ich vorhin erwähnte: wir müssen unsere Ephoralämter stärker ausgestalten im Sinne der geistlichen Führung. Ohne dabei etwa katholische Gesichtspunkte in den Vordergrund rücken oder der katholischen Hierarchie das Wort reden zu wollen, möchte ich sagen, wir müssen „Kirchenfürsten" schaffen. Die können wir aber in ihrem Bezirk nicht an die Peripherie setzen, sondern die müssen im

Mittelpunkte sein. Das ist die Überzeugung, von der ich innerlich nicht loskomme.

**Präsident:** Der Herr Präsident des Landeskonsistoriums!

**Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. Böhme:** Meine hochverehrten Damen und Herren! Das Kirchenregiment kann nicht verkennen, daß in der heutigen Beratung die Frage der etwaigen Verlegung der Superintendentur von Leisnig nach Döbeln in den Rahmen einer grundsätzlichen Erörterung gestellt worden ist, und das gibt mir Veranlassung, doch einige allgemeine Bemerkungen dieser Frage vorauszuschicken.

Es ist bis jetzt seit der Reformation noch niemals der Wunsch aufgetaucht, daß man den Sitz eines Ephoralamtes, eines Superintendentenamtes durch Gesetz regeln solle, sondern von Anbeginn an ist immer die Frage der Festsetzung des Sitzes eines Amtes Sache der Verwaltung gewesen, früher des Kurfürsten, der Konsistorien usw. Es wird sich auch nicht empfehlen, jemals diese Frage aus dem Rahmen der kirchlichen Verwaltung herauszunehmen und in die Gesetzgebung zu verlegen. Bei jeder Festsetzung eines solchen Sitzes kommen so außerordentlich viel einzelne Fragen in Betracht, daß es kaum möglich ist, erschöpfend und völlig zutreffend sie in Form von parlamentarischen Erörterungen zur Entscheidung zu bringen.

(Sehr richtig!)

Wenn danach die Frage auch künftig und unerachtet der weiteren Ausführungsgesetze zur neuen Kirchenverfassung im Wege der Verwaltung wird erledigt werden müssen, so wird es immerhin für das Kirchenregiment jederzeit von besonderem Wert sein, die in dieser Beziehung bestehenden und auftretenden Wünsche kennen zu lernen. Insofern wird das Kirchenregiment das heutige Votum der Landessynode, mag es nun ausfallen auf Kenntnisnahme oder Erwägung, nur dankbar begrüßen können. Die besonderen Schwierigkeiten, um die es sich aber in dem hier vorliegenden Falle handelt, tauchen im Laufe der Zeit immer wieder auf, um deswillen, weil es ein großer Unterschied ist, ob man einen Sitz für ein neu zu begründendes Ephoralamt schaffen will oder ob man eine bestehende Superintendentur verlegen will. Hätten wir die Freiheit, uns den Ort, wo der Ephorus wohnen soll, ganz frei für eine neue Ephorie zu wählen, so wäre das Kirchenregiment in einer sehr viel glücklicheren Lage. Es könnte dann auf sachliche Momente, auf allgemeine Bedürfnisse in ganz anderem Maße Rücksicht nehmen als so, wo die Tatsache, daß ein Ephoralamt bereits vorhanden ist, daß die Einrichtungen allenthalben getroffen sind, doch mit einem großen Schwergewicht an der Entscheidung hängt.

Das bezieht sich namentlich auf die in gegenwärtiger Zeit sehr wichtig gewordene Verkehrsverbindungsfrage. Diese Frage ist in bezug auf viele kirchengesetzliche Bestimmungen zweifellos das Ausschlaggebende. Wir werden auf diese Frage näher einzugehen haben in dem künftigen Kirchengesetz über die Abgrenzung der Ephoralbezirke. Die Grenzbestimmungen der Ephorien werden sich nach unserem Dafürhalten in der Hauptsache nach den Verkehrsverhältnissen richten müssen.

(Sehr richtig!)

Das wird ja zu gewissen Umgestaltungen führen müssen, namentlich in den östlichen Teilen unseres Landes. Ich will aber darauf hinweisen, wie die Volksseele diese Fragen beurteilt und ihr Schwergewicht beurteilt, und das ist doch von besonderem Interesse. In der Ephorie Schneeberg, die von einem der Herren Vorredner berührt worden ist, liegt die Sache ganz glatt; dort ist gar kein Zweifel, daß, wenn man den Ephoralort nach sachlichen Bedürfnissen bestimmen muß, dann die Ephorie nach Aue kommen muß.

(Sehr richtig!)

Darüber ist gar kein Zweifel, alle Leute sind darüber einig. Trotzdem sind weder Geistlichkeit noch Kirchgemeinden noch sonstige Interessenten für Aue eingenommen, im Gegenteil, Aue wird schlechterdings abgelehnt. Das gibt doch zu denken, wie weit in der Volkspsyche doch, vielleicht unter der Bewußtseinsschwelle, ganz andere Momente mitwirken.

(Lebhaftes Sehr richtig!)

Das sind Imponderabilien, die wir hier nicht weiter erörtern wollen.

Auch hier in Leisnig liegt die Sache genau so. Der Vorzug, den Döbeln aufzuweisen hat, ist, daß es in bezug auf die Verkehrsverhältnisse einen gewissen Vorsprung vor Leisnig hat. Aber die Sachlage ist doch auch die: wir leben in einem Zeitalter, wo es auch das Telephon gibt. Die Möglichkeit, mit dem Superintendenten persönlich durchs Telephon ins Vernehmen zu treten, bietet doch jetzt eine so bequeme Form des Verkehrs, daß man die Möglichkeit, persönlich zur Superintendentur zu kommen, doch nicht ebenso wie früher einschätzen darf. Manchmal hören wir auch, daß es für einen Superintendenten gar nicht unangenehm ist, wenn er in einer gewissen Entfernung vom Koinspektor ist;

(Heiterkeit.)

ich will das auch nur andeuten, die objektive Unbefangenheit, die Möglichkeit, sich in Ruhe eine Sache unabhängig vom Votum des Herrn Koinspektors zu überlegen, wird doch auch geschätzt. Also ganz ausschlaggebend als ein unbedingtes Erfordernis, daß der Ephorus dort wohnen muß, wo der Koinspektor wohnt, kann das nicht anerkannt werden. Es kommt hinzu, daß die ganze Einrichtung der Koinspektoren ohnehin über kurz oder lang zu unserem Bedauern der Vergangenheit angehören wird und der Geschäftsverkehr mit den künftigen Kirchenamtsräten sich in einem weiteren Rahmen wird bewegen müssen. Im vorliegenden Falle möchte ich hervorheben: bei Leisnig handelt es sich um die Verlegung aus einem jetzt vakant werdenden Pfarramt, wie gewünscht wird, in ein bereits besetztes Pfarramt. Das ist die andere große Schwierigkeit, mit der stets zu rechnen ist.

Mit der Verlegung von Superintendenturen ist daher stets die Frage verbunden, ob es angängig ist, dem Geistlichen, der an dem Orte ist, wo die Ephorie hingewünscht wird, das Superintendentenamt zu übertragen. Ich will hier auf die Persönlichkeiten nicht eingehen; das Kirchenregiment schätzt gerade die geistlichen Kräfte in Döbeln, um die es sich hier handeln würde, außerordentlich hoch ein, und das, was von dem jetzigen segensreichen Wirken und den geistigen Strömen, die von Döbeln ausgehen, gesagt worden ist, ist gewiß in hohem Grade auf die persönliche geistliche Fürsorge gerade dieses Herrn zurückzuführen. Das ist unsere volle Überzeugung, das möchte ich auch hier aussprechen. Es ist aber etwas ganz anderes, ob man plötzlich diesen Geistlichen mit dem Ephoralamte be-

traut. Seine Qualifikation dazu steht außer Frage — er ist übrigens selbst von uns für ein Ephoralamt schon vorgeschlagen worden —, aber ob es zweckmäßig ist bei seinem Lebensalter, ihn in dieser segensreichen Arbeit dadurch zu hemmen, daß man ihm plötzlich ein umfangreiches Superintendentenamt gibt, das ist doch außerordentlich fraglich. Es ist zweifellos: mit der Art, wie der jetzige Inhaber des Pfarramts in Döbeln seine geistliche Arbeit eingerichtet hat, ist die Übernahme der vollen Ausfüllung eines Superintendentenamtes nicht vereinbar; er muß dann die eine oder die andere Arbeit ganz unbedingt vernachlässigen, und das wird für ihn selbst gewiß sehr wenig befriedigend sein und wird auch für die Kirchgemeinde Döbeln nur von Nachteil sein.

Es kommt bei Leisnig der Umstand hinzu, daß tatsächlich in diesem Falle nicht einmal die Stadt Döbeln ein Interesse an der Sache zu haben scheint. Das ist doch auch auffällig. Derselbe Vertreter der Stadtgemeinde, mit dem ich im Jahre 1911 die gleiche Frage mündlich behandelt hatte, ist jetzt auch wieder bei mir erschienen, und ich habe ihn gefragt: Ist denn das der Wunsch der Stadt Döbeln, daß dieses Ephoralamt dorthin kommt? Er hat mir darauf sagen müssen, daß er nur als Vertreter der Kirchgemeinde komme. Also die politischen Interessen der Stadtgemeinde als solcher sind hier vollständig ausgeschaltet, während umgekehrt die Stadt Leisnig ihrerseits mit großer Wärme für die Erhaltung des Ephoralamtes am Orte eingetreten ist.

Es kommt weiter hinzu: aus den Kreisen der Geistlichkeit der Ephorie ist nicht nur kein Wunsch auf Verlegung der Ephorie ausgesprochen worden, sondern im Gegenteil, die Geistlichen selbst haben sich für die Belassung in Leisnig ausgesprochen. Ich will das letztere Moment nicht als durchschlagend ansehen, weil es fraglich ist, inwieweit hier gewisse persönliche Gefühle mit in Betracht kommen.

Alles in allem, meine verehrten Damen und Herren: für das Kirchenregiment liegt in so außerordentlich schwierigen Fällen die Sache so: Ist die Belassung des Ephoralamtes am bisherigen Orte und die Verbindung mit dem bisherigen Pfarramte so, daß sie ertragen werden kann, oder ist sie derart, daß sie unbedingt geändert werden muß? Ist das letztere der Fall, so wird das Kirchenregiment jederzeit sofort eine Änderung eintreten lassen; steht aber die Sache so, daß in der bisherigen Amtsverbindung ein Nachteil überhaupt nicht wahrzunehmen gewesen ist, so wird stets das Schwergewicht bei der Entscheidung dahin fallen, daß man zunächst noch die bewährte Einrichtung aufrechterhält.

Meine Damen und Herren! Für die Einrichtung einer Ephorie kommt ferner auch eine geeignete Kirche, ein eigenes Kirchgebäude, ein entsprechendes Pfarrhaus oder ein Ephoralgebäude mit den nötigen Wohnräumen, Expeditionsräumen, Archivräumen, Bibliotheksräumen usw. in Frage. Das sind alles Sachen, die auch mit erwogen werden müssen, die finanziell stark ins Gewicht schlagen. Auch in dieser Beziehung sind die Verhältnisse in Leisnig nach unseren Wahrnehmungen seit Jahrhunderten so ausgezeichnet, daß nach dieser Richtung hin keinerlei Anlaß vorliegt, eine Änderung eintreten zu lassen.

Zum Schluß will ich noch einmal zusammenfassen: wenn wir das Schwergewicht auf die Belassung am bisherigen Orte legen, so wollen wir damit nicht sagen, daß die historischen Erinnerungen, die sich für die lutherische Kirche an Leisnig knüpfen, für alle Zeiten ausschlaggebend sein müßten, aber doch wenigstens in dem Sinne, meine verehrten Damen und Herren, daß, solange nicht etwas anderes notwendig wird oder besser ist, wir an den gut lutherischen Traditionen seit der Reformationszeit für Leisnig festhalten werden.

(Beifall.)

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Die Aussprache ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

**Berichterstatter Superintendent Michael:** Meine hochverehrten Damen und Herren! Nur noch ein kurzes Wort zu der Döbelner Petition!

Es ist vorhin von einem der Herren Synodalen gesagt worden, daß die Geistlichkeit der Ephorie in der Hauptsache für Leisnig sei. Ich bedauere sehr lebhaft, daß der geistliche Vertreter des Bezirks bei der heutigen Besprechung nicht anwesend sein kann. Wenn ich mich nicht ganz irre, hat er mir gesagt, daß bei den Beschlüssen der einzelnen Konferenzen doch allerhand Eigenheiten mitbestimmend gewesen sind, z. B. daß in einer Konferenz gerade die entferntesten Geistlichen gefehlt haben, die also für die Verlegung von Leisnig nach Döbeln seien. Im allgemeinen aber habe ich nicht erfahren können, welche Gründe die Geistlichen bestimmt haben, für Leisnig zu stimmen. Es scheint so, als ob auch persönliche Momente mitspielten. Es wurde mir nur, und zwar nicht von einem Synodalen, sondern von dem anderen von mir erwähnten Amtsbruder, zart angedeutet, daß es wohl auch Geistliche gebe, denen es ganz angenehm wäre, wenn der Ephoralsitz ihnen nicht zu nahe wäre.

(Heiterkeit.)

Ob das stimmt, das zu beurteilen überlasse ich Ihnen.

Die Aussprache ist nun aber über den engen Rahmen der Erörterung einer lokalen Angelegenheit hinausgegangen, und es ist sehr viel Wichtiges über das Ephoralamt im allgemeinen gesagt worden. Ich bin für das, was die Herren Konsynodalen v. Hopffgarten und Hickmann (Bernsbach) gesprochen haben, außerordentlich dankbar; namentlich begrüße ich auch das, was der Herr Konsynodale Hickmann darüber gesagt hat, wie wertvoll es ist, wenn sich zwischen dem Superintendenten und den Geistlichen seiner Ephorie ein Vertrauensverhältnis herausbildet, und wie notwendig dazu der persönliche Verkehr ist. Der telephonische Verkehr erleichtert ja ganz entschieden den geschäftlichen Verkehr, aber er kann doch durchaus nicht die persönliche Aussprache ersetzen.

(Zustimmung.)

Das ist es, was ich immer empfunden habe. Es ist unendlich viel wert, wenn man selbst in die Pfarrhäuser kommen kann und wenn die Amtsbrüder den Ephorus zu persönlicher Rücksprache aufsuchen.

Was schließlich die Abstimmung anlangt, so befinde ich mich in einer gewissen inneren Kollision. Ich habe mich im Ausschusse zunächst dafür ausgesprochen, die Petition dem Kirchenregiment zur Erwägung zu übergeben, ich habe aber als Ihr Berichterstatter für den Ausschuß einzutreten, der vorschlägt, das Gesuch dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme zu überweisen. Es ist nun von seiten des Herrn Konsynodalen v. Hopffgarten noch einmal der Antrag gestellt worden, die Petition dem Kirchenregiment zur Erwägung zu überweisen. Ich als Ihr Berichterstatter möchte mich eines Vorschlages enthalten und es dem Hohen Hause überlassen, wie es sich in der Abstimmung entscheiden will.

**Präsident:** Abgestimmt wird zunächst über den Antrag v. Hopffgarten, alsdann, falls er abgelehnt werden sollte, über den Ausschußantrag.

Will die Synode das Gesuch des Kirchenvorstands und der Kirchgemeindevertretung zu Döbeln vom 20. September 1924 um Verlegung der Superintendentur von Leisnig nach Döbeln dem Kirchenregiment zur Erwägung überweisen?

Der Antrag ist abgelehnt.

Will die Synode das Gesuch dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme überweisen?

Einstimmig.

Punkt 6 der Tagesordnung: **Antrag der Synodalen Lic. Stange und Dr. Schroeder vom 29. September 1924 auf Abänderung der Dritten Steuernotverordnung. (Drucksache Nr. 35.)**

Zur Begründung Herr Synodale Stange!

**Pfarrer Lic. theol. Stange:** Meine Damen und Herren! Es ist zunächst ein Druckfehler zu berichtigen, der sich bei der Drucklegung auf der 6. Zeile des Antrages eingeschlichen hat, wo es statt „Entrichtung" natürlich „Entrechtung" heißen muß.

Die Angelegenheit selbst, die in dem Antrage berührt wird, beschäftigt gegenwärtig die Öffentlichkeit in allerstärkstem Maße. Ich kann es mir schon deshalb ersparen, ausführlich auf die Sache einzugehen. Eine gewisse Beschränkung in meinen Ausführungen legen mir aber auch noch zwei weitere Umstände nahe. Zunächst der äußerliche, daß der Herr Konsynodale Dr. Schroeder, der den Antrag mit unterzeichnet hat und zur Begründung viel berufener wäre als ich, heute verhindert ist, der Sitzung beizuwohnen. Gewichtiger noch ist der andere, daß es nicht die Aufgabe der Kirche als solcher sein kann, in die verwickelten wirtschaftlichen Fragen einzutreten, die mit der Dritten Steuernotverordnung zusammenhängen. Das, was uns beschäftigen kann, sind nur die sittlichen und rechtlichen Werte, die mit der Dritten Steuernotverordnung zusammenhängen, und solche Zusammenhänge — das ist ja seit langem unter uns einmütige Überzeugung — liegen durchaus vor.

Die Dritte Steuernotverordnung stellt eine schwere Erschütterung des Rechtsbewußtseins unseres Volkes dar.

(Sehr richtig!)

Auch in dieser Hinsicht möchte ich mir zwar eine kleine Einschränkung nicht versagen. Wir kennen alle das harte Wort: Not kennt kein Gebot. Wir alle sind überzeugt, daß in Stunden so unsagbarer wirtschaftlicher Not wie der gegenwärtigen tunlichst alle Schichten des Volkes an der Last mitzutragen haben. Das muß man sich von vornherein nüchtern sagen, wenn man eine Kritik an der Dritten Steuernotverordnung und den damit zusammenhängenden Maßnahmen der Regierung üben will. Aber die Frage, die uns beschäftigt, ist ja nicht die, ob wir in den sauren Apfel beißen wollen, der uns durch die Regierung angeboten wird, sondern vielmehr die andere, ob die Lasten gerecht verteilt sind oder nicht. Nach dieser Richtung hin erheben sich denn eine Reihe von Bedenken, die unser Antrag erwähnt. Drei Bedenken werden insbesondere, abgesehen von der gesamten Erschütterung des Rechtsbewußtseins, auf dem Gebiete der öffentlichen Sittlichkeit erhoben. Sie richten sich einmal auf die Behandlung der mündelsicher angelegten Gelder. Über sie geht die Steuernotverordnung glatt hinweg. Aber ebenso geht sie hinweg über die Stiftungen, die etwa in Reichsanleihe oder öffentlichen Anleihen angelegt waren, und sie nimmt drittens auf die wirtschaftlich schwachen Volksschichten in keiner Weise besondere Rücksicht. Ich glaube, daß die Kirche in allen drei Punkten ein besonderes Interesse hat, ihre Stimme zu erheben, abgesehen von der allgemeinen Pflicht, die ihr zufällt, zu moralisch bedenklichen Erscheinungen des öffentlichen Volkslebens Stellung zu nehmen. Man kann diese Position ableiten etwa aus dem Verhältnis der Kirche zu den öffentlichen Stiftungen, und es ist von anderer, insbesondere von katholischer Seite nachdrücklich darauf hingewiesen worden, daß ja die kirchlichen Vermögensbestände, namentlich auch die kirchlichen Stiftungen ganz außerordentlich schwer durch die Steuernotverordnung geschädigt worden sind. Aber ich möchte unseren Blick gar nicht so eng auf unmittelbar kirchliche Belange eingestellt sehen, sondern vielmehr daran erinnern, wie sehr überhaupt ethische und sittliche Werte erschüttert werden, wenn mit den Werten unserer Stiftungen, die weithin in Reichsanleihe angelegt waren, so umgegangen wird, wie es die Dritte Steuernotverordnung tut. Was soll man da gar erst noch über die Behandlung der mündelsicheren Gelder sagen!

Endlich darf ich noch daran erinnern, daß es die Kirche während des Krieges als eine selbstverständliche Pflicht angesehen hat, in Stunden schwerster Not nach ihren Kräften mit beizutragen, die Zeichnung der Kriegsanleihe zu einer Sache des gesamten Volkes, auch der sozial schwächeren Schichten des Volkes zu machen.

(Sehr richtig!)

Das hat die Kirche nicht allein getan, das haben sämtliche öffentliche Körperschaften innerhalb des Volkes zu tun sich verpflichtet gefühlt. Um so mehr aber haben auch diese Körperschaften, voran die Kirche, die Pflicht, für die Schichten, die durch die Dritte Steuernotverordnung sehr geschädigt sind, einzutreten. Im Hintergrund der Auswirkungen der Dritten Steuernotverordnung steht ja eine Fülle von herzzerreißendem Jammer, steht die Not von Dachstuben und Witwen, die wir alle, besonders die Seelsorger unter uns, kennen werden. Hier hat die Kirche gerade darum eine Pflicht, zu reden, weil es sich um die schwächsten Teile des Volkes handelt, die vielleicht von sich aus sich nicht so vernehmlich zur Geltung bringen können, wie es anderen Kreisen des Volkes möglich ist.

Zum Schluß darf ich noch auf einen Gesichtspunkt hinweisen, der mir für die Behandlung der Angelegenheit wichtig erscheint. Es muß der Anschein vermieden werden, als ob die evangelische Kirche sich heute zum erstenmal mit dieser Angelegenheit beschäftigte. So ist das doch nicht, sondern sie hat vom ersten Tage an, ja noch vor Erlaß der Dritten Steuernotverordnung immer und immer wieder auf die moralischen und rechtlichen Bedenken einer Regelung hingewiesen, wie sie dann leider getroffen worden ist. Vor allen Dingen hat die kirchliche Presse und der Evangelische Preßverband nach dieser Richtung hin nicht versagt. Was uns heute obliegt, ist die Pflicht, in einer letzten entscheidungsschweren Stunde die Stimme der geordneten Vertretung unserer Kirche noch einmal zu erheben. Ich darf wohl annehmen, und vielleicht dürfen wir das nachher hören, daß das Kirchenregiment nach der gleichen Richtung hin nicht ganz untätig geblieben ist. Dann würde es sich für uns darum handeln, daß wir, die gewählten Vertreter unserer Kirche, unsere Stimme mit der des Kirchenregiments in einem kritischen Augenblicke vereinten und im Namen der Sittlichkeit und des Rechts erhöben.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Hedrich.

**Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Hedrich:** Meine Damen und Herren! Wenn einmal ein solcher Antrag wie der vorliegende eingebracht ist, so ist es für die übrigen Mitglieder der Synode selbstverständlich schwer, dagegen Stellung zu nehmen oder gar den Antrag abzulehnen. Aber innerlich, das möchte ich doch hier aussprechen, stehe ich auf dem Standpunkte, daß die Zeit der Synode doch zu kostbar sein sollte, um sich mit Anträgen wie dem vorliegenden immer wieder zu beschäftigen, daß sie sich vielmehr vergegenwärtigen sollte, welche Wirkung so ein Antrag auszulösen vermag und ob er überhaupt eine Wirkung auszulösen vermag.

Sie alle wissen ja, meine Damen und Herren — und darin bin ich mit dem Herrn Berichterstatter vollkommen einig —, daß die Dritte Steuernotverordnung einen Sturm der Entrüstung in ganz Deutschland, ja nicht nur in ganz Deutschland, sondern auch weit darüber hinaus im Auslande ausgelöst hat. Ich gebe dem Herrn Referenten darin vollkommen recht, daß hinter dieser Dritten Steuernotverordnung viel Elend steht, und ich glaube, viele von uns, die wir hier in der Synode zusammensitzen, haben am eigenen Leibe die Wirkung der Dritten Steuernotverordnung gespürt. Aber um alles das handelt es sich heute gar nicht. Es handelt sich darum, ob wir hier irgend eine neue Anregung geben und ob diese neue Anregung irgendwelche Wirkung auszulösen vermag. Da stehe ich auf dem Standpunkte, daß von einer neuen Anregung überhaupt nicht die Rede sein kann. Sie alle wissen, daß gerade die Folge des Sturms der Entrüstung eine Unmenge von Petitionen und Anträgen und Anregungen gewesen ist, die an die gesetzgebenden Körperschaften, die Reichsregierung und überallhin ergangen sind, daß der Reichstag einen Aufwertungsausschuß eingesetzt hat, der sich mit der Materie und der Flut von Petitionen bereits beschäftigt, und Sie alle wissen weiter, daß der Herr Reichsfinanzminister nicht nur in diesem Aufwertungsausschuß unzählige Male, sondern sehr viele Male auch in der breiten Öffentlichkeit erklärt hat, daß an ein Weitergehen in der Aufwertungsfrage, als es jetzt durch die Dritte Steuernotverordnung geschehen ist, in absehbarer Zeit gar nicht zu denken ist. Ich brauche nur daran zu erinnern, daß heute durch ganz Deutschland der Ruf geht, daß der ungeheure Steuerdruck, der auf der ganzen Wirtschaft lastet, erst einmal ermäßigt werden muß, um überhaupt die deutsche Wirtschaft wieder in Gang zu bringen. Die Reichsregierung ist willens, diesen Wünschen nach Erlaß und Herabsetzung der Steuern nachzugeben, um die Wirtschaft wieder in Gang zu bringen. Aber das hat wieder zur Folge, daß sowohl im Reiche wie in Ländern und Gemeinden eine ungeheure Einbuße an Einnahmen stattfinden wird. Es ist deshalb gar nicht daran zu denken, daß in absehbarer Zeit die Dritte Steuernotverordnung grundsätzlich geändert wird. Das ist meine volle Überzeugung, und deswegen kann ich mit dem Herrn Berichterstatter nicht darin übereinstimmen, daß wir jetzt vor einer entscheidungsschweren Stunde stehen und daß wir in der letzten Minute auch noch unsere Stimme zu dieser Frage erheben müssen. Wie gesagt, die Wünsche, die hier ausgesprochen werden sollen, sind schon unzählige Male erhoben worden, und ich fürchte, daß schließlich der Antrag den Weg gehen wird, den wahrscheinlich schon sehr viele dieser Anträge gegangen sind, insbesondere wenn sie absolut nichts Neues enthalten, vor allen Dingen auch keinen Fingerzeig geben, woher die Mittel kommen sollen, durch die die Aufwertung ermöglicht wird; ich sage, ich fürchte, daß auch dieser Antrag den Weg gehen wird, den viele andere gegangen sind, d. h. den Weg zu den Akten, wenn nicht gar in den Papierkorb. Solche Anträge, die keine Wirkung haben können, hier in längeren Verhandlungen zu behandeln, dazu sollte uns unsere Zeit zu kostbar sein.

**Präsident:** Wird das Wort weiter gewünscht? — Der Herr Präsident des Landeskonsistoriums!

**Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. Böhme:** Meine hochverehrten Damen und Herren! Das Landeskonsistorium hat bereits im Mai dieses Jahres Veranlassung genommen, sich in der Frage der Dritten Steuernotverordnung mit dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschusse in Verbindung zu setzen, und hat einen Antrag gestellt, der bei uns am 21. Mai abgegangen ist und der dahin ging, daß der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß seine Stimme dafür erheben möge, daß es sich bei der Regulierung dieser Verhältnisse durch die Dritte Steuernotverordnung um einen Gegenstand handelt, der eine der wichtigsten sozialen Fragen der Gegenwart bedeutet. Es handelt sich darum: In welcher Weise — und das ist der einzige Gesichtspunkt, unter dem nach meiner Meinung die Sache überhaupt kirchlich in Betracht gezogen werden kann — kann das Reich, und wann kann das Reich die unermeßlichen Schädigungen, die einerseits bei den kirchlichen Anstalten, Stiftungen usw., andererseits aber bei den ihrem Umfange und ihrer Bildung nach wichtigsten Schichten des deutschen Volkes durch die Außerkraftsetzung der deutschen Reichswährung herbeigeführt worden sind, wie und wann kann das Reich diese Schäden ausgleichen? Das Reich hat in seiner Notlage sich entschließen müssen, die Vermögen des ganzen deutschen Mittelstandes, ja man kann wohl hinzufügen, auch der oberen Stände vollkommen vernichten zu lassen. Es sind das Opfer des Krieges gewesen, und es muß die Frage erwogen werden: Wie kann und wann kann das Reich diese unermeßliche Schädigung für das künftige Schicksal des deutschen Volkes in einer heilsamen Weise irgendwie ausgleichen? Es kann nicht Aufgabe der Kirche sein, in dieser Beziehung in Details einzutreten. Ich wiederhole auch, daß das eigentliche Übel nicht die Steuernotverordnung als solche ist, sondern daß sich die Dritte Steuernotverordnung nur in bezug auf das Maß und den Zeitpunkt, wie man diesen sozialen Schädigungen abhelfen kann, eine so große Zurückhaltung auferlegt hat, daß man darin eine Ablehnung gefunden hat.

Es ist ja bekanntlich bestimmt, daß für die Verzinsung der Reichsanleihen nichts getan werden soll, bis sämtliche Reparationsleistungen erfüllt sind. Es ist eben die Frage, ob das Reich nicht doch in der Lage ist, in einem früheren Zeitpunkte auf diese Frage zuzukommen, sie einer schrittweisen Lösung zuzuführen. Es kann auch nicht Aufgabe der Kirche sein, Vorschläge über das Tempo zu machen, in dem die Sache gemacht werden soll. Es ist ganz selbstverständlich, daß es sich insoweit um rein etatmäßige und fiskalische Erwägungen des Reiches wird handeln müssen. Aber auf die sittliche Seite der Frage, daß das Reich doch vor unauslöschlichen Verpflichtungen steht gegenüber seinen Angehörigen, auf diese sittliche Seite der Frage ist der Finger zu legen. Das ist nach Auffassung des Kirchenregiments eine Aufgabe auch der kirchlichen Faktoren.

(Lebhaftes Bravo!)

Das Hohe Haus wird wissen, daß die evangelischen Behörden hier nicht allein stehen, daß wir uns insoweit auch in vollkommener Übereinstimmung mit den Anschauungen der katholischen Kreise befinden. Überall, wo man Sinn für die Not des Volkes hat — nicht, wie man früher die soziale Frage auffaßte, als eine Notlage nur der Fabrikarbeiter oder der handarbeitenden Klassen, sondern als eine soziale Not fast aller Stände des Volkes —, wo das also der Fall ist, befinden wir uns allenthalben in vollem Einklang, daß die Aufwertung der Reichsschulden eine soziale Frage von allererster Bedeutung ist, auf die den Finger zu legen die Kirche die Pflicht hat.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Dr. Hering.

**Landgerichtsrat Dr. Hering:** Meine Damen und Herren! Die Ausführungen des Herrn Präsidenten des Landeskonsistoriums waren uns allen offenbar wie aus dem Herzen gesprochen. Mir hat es leid getan, daß das Wort ausgesprochen worden ist, unsere Zeit solle uns zu kostbar sein, um uns mit solchen Anträgen zu beschäftigen.

(Sehr richtig!)

Unsere Rentner, die den Verdienst eines reichen Lebensalters in ihren Händen zerfließen sehen mußten, unsere Witwen und Waisen, was sollten die im Lande denken, wenn die Kirche und ihre geordnete Vertretung, die wir hier sind, in dieser hochernsten sittlichen Frage nicht das Wort erheben wollte? Wenn der Staat sagt: „Das soll Gesetz sein!", dann ist es unsere Pflicht, die Stimme zu erheben für das, was recht und billig ist, und von diesem Gesichtspunkte aus bin ich den beiden Herren Antragstellern ganz besonders von Herzen dankbar.

Die Sache hat auch eine rechtliche Seite. Der Staat hat durch seine Empfehlung mündelsicherer Anleihen, ja durch den Zwang, Witwen- und Waisengelder mündelsicher anzulegen, eine gewisse Haftung übernommen. An diese Haftung und die daraus entstehende Verpflichtung von Zeit zu Zeit zu erinnern, ist auch die Pflicht derer, besonders der Kirchenkreise, die Wert darauf legen, daß auch sittliche Verpflichtungen und nicht nur wirtschaftliche Verpflichtungen gelten. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen und anzunehmen.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Schultze (Leipzig)!

**Geheimer Rat Professor DDr. Schultze (Leipzig):** Hochverehrte Damen und Herren! Ich wollte nur meine Stellungnahme in der Abstimmung rechtfertigen. Ich werde gegen den Antrag stimmen, natürlich nicht, weil ich nicht das größte Mitgefühl mit den Rentnern hätte — darüber ist ja kein Wort zu verlieren —, sondern weil ich meine, daß in dem Augenblicke, in dem wir uns befinden, es nicht unsere Aufgabe ist, uns hier als Synode zu dieser Sache anregend zu äußern. Um so weniger fühle ich den Zeitpunkt für gekommen und die Veranlassung gegeben, als wir ja aus dem Munde unseres Kirchenregiments gehört haben, daß es seinerseits gar nicht mehr angeregt zu werden braucht, daß es den meiner Ansicht nach einzig richtigen Schritt, nämlich sich bei dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß zu rühren, bereits getan hat. Ich glaube daher nicht, daß wir es nötig haben, noch unsererseits einen Nachdruck, wie es heißt, nach dieser Richtung hin aufzusetzen. Das ist meines Erachtens in diesem Augenblick nicht unseres Amtes. Das nur zur Rechtfertigung meiner Abstimmung.

**Präsident:** Wird das Wort weiter verlangt? — Das ist nicht der Fall. Der Herr Antragsteller!

**Pfarrer Lic. theol. Stange:** Meine Damen und Herren! Nach den Ausführungen des Kirchenregiments kann ich, indem ich noch kurz auf die Debatte eingehe, abermals knapp sein. Das Kirchenregiment hat, indem es selbst einen derartigen Schritt bereits eingeleitet hat, zum Ausdruck gebracht, daß es sich mit der Tendenz unseres Antrages einverstanden erklärt. Das Kirchenregiment hat aber durch den Mund seines Präsidenten soeben ganz im Sinne meiner Ausführungen auch ausgesprochen, in welcher Richtung allein eine kirchliche Aktion liegen kann. Damit sind die aufgeworfenen Fragen, ob nicht der Antrag hätte Fingerzeige geben oder Vorschläge machen müssen, d. h. in die Details der Materie eintreten sollen, bereits beleuchtet worden.

Ich möchte doch zusammenfassend noch einmal sagen dürfen: es handelt sich für die Kirche darum, daß sie sage, was recht sei. Ich verstehe zwar den Herrn Konsynodalen Dr. Hedrich, wenn er aus ihm naheliegenden Gesichtspunkten die Opportunitätsfrage stärker in den Vordergrund seiner Ausführungen gerückt hat, als das meine Darlegungen taten und es auch die übrigen Herren in diesem Hause getan haben; aber es kann für die Kirche gar nicht immer nur die Frage sein, ob eine Aktion zweckmäßig oder erfolgreich oder aussichtsreich sei, eine Kirche hat auch dann zu handeln, wenn die Sache ganz aussichtslos zu sein scheint. Ganz aussichtslos scheint sie mir — da weicht meine Beurteilung von der anderer Herren im Hause ab — im Augenblick nicht zu sein.

Von da aus darf ich noch ein Wort zu dem sagen, was der Herr Konsynodale Dr. Schultze gesagt hat. Mir scheint, wenn das Kirchenregiment eine Aktion unternimmt, so sollte damit der Synode nicht verwehrt sein, in der gleichen Richtung von sich aus Stellung zu nehmen, sei es unterstreichend, sei es ablehnend, und es ist eigentlich in diesem Hause sonst selten zum Ausdruck gekommen, daß die Synode sich grundsätzlich Zurückhaltung auferlegen sollte in einer Sache, in der das Kirchenregiment seinerseits handelt.

(Sehr gut!)

Handeln wir beide! Es wird der Aktion des Kirchenregiments nur förderlich sein — es handelt sich ja hier um die Bildung eines öffentlichen Willens —, wenn die Synode öffentlich hinter eine Aktion, die das Kirchenregiment bereits im Verborgenen vorbereitet hat, tritt.

(Sehr richtig!)

**Präsident:** Will die Synode den Antrag Drucksache Nr. 35 annehmen?

Gegen 1 Stimme angenommen.

Da bei der Behandlung von selbständigen Anträgen wie diesem die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Erledigung von Gesetzesvorlagen im wesentlichen Anwendung finden, hätte noch eine namentliche Abstimmung stattzufinden. Das Direktorium schlägt aber vor, davon abzusehen. — Die Synode beschließt einstimmig demgemäß mit Zustimmung des Kirchenregiments.

Die Tagesordnung ist erledigt. Ich beraume die nächste öffentliche Sitzung an auf Mittwoch, den 1. Oktober 1924, vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Registrandenvortrag.
2. Antrag des Synodalen Barchewitz und Genossen vom 30. September 1924, die Förderung der kirchlichen Pressearbeit betreffend. (Drucksache Nr. 36.)
3. Antrag des Ausschusses für innere Fragen zu den Gesuchen der Radeberger Pastorenkonferenz vom 8. April 1924 und des Predigerkonvents Leipzig-Land vom 24. April 1924 um Verlegung des Epiphanienfestes und des Frühjahrsbußtages auf Sonntage. (Drucksache Nr. 37.)
4. Erste Beratung über den Antrag des Ausschusses für innere Fragen zur Vorlage Nr. 14, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Konfirmationsordnung in der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens betreffend.

Die Drucksache Nr. 39 wird voraussichtlich bis morgen nicht fertigzustellen sein. Es kann auch sein, daß die Anträge des Ausschusses bis zur morgigen Sitzung noch nicht endgültig abgefaßt sein werden. Deshalb wird die erste Beratung im wesentlichen in dem Berichte des Berichterstatters und der allgemeinen Aussprache zu bestehen haben, während morgen noch nicht zur Einzelberatung und zur Abstimmung zu gelangen sein wird. Es ist aber erwünscht, auf diesen Gegenstand morgen nicht allzuviel Zeit zu verwenden, weil unmittelbar nach Schluß der öffentlichen Sitzung eine nichtöffentliche Sitzung stattfinden wird, also nicht eine vertrauliche Besprechung, sondern eine Sitzung der Synode. Die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung lautet:

1. Bericht des Verfassungs- und des Finanzausschusses A über die vorläufige Ablösung der Staatsleistungen für die Kirche.

Ein Druckantrag wird über diesen Punkt nicht ausgegeben werden.

2. Erste Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zur Vorlage Nr. 16, die Ausübung der bisherigen stadträtlichen Patronats- und Kollaturrechte betreffend.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 39 Minuten nachmittags.)

---

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

# Verhandlungen

der

# 12. evangelisch-lutherischen Landessynode

Nr. 16 — Dresden, am 1. Oktober — 1924


## Inhalt:



## Sechzehnte öffentliche Sitzung

Mittwoch, am 1. Oktober 1924, vormittags 10 Uhr.

Präsident Oberbürgermeister Dr. Seetzen eröffnet die Sitzung 10 Uhr 15 Minuten vormittags in Anwesenheit der Herren Kommissare Präsident DDr. Böhme, Landesbischof D. Ihmels, Geheime Konsistorialräte Seyler, Wirthgen und Hempel, Landeskonsistorialräte Dinter, Glänzel und Kotte sowie in Anwesenheit von 79 Synodalmitgliedern.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Ich bitte den Herrn Vizepräsidenten, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Dem Herrn Synodalen Dr. Vogel v. Frommannshausen wird für heute Urlaub erteilt.

Punkt 1 der Tagesordnung: **Registrandenvortrag** durch Herrn Schriftführer Kluge.

Nr. 179. Anonyme Eingabe, das Verhalten eines Geistlichen betreffend.

**Präsident:** Auszulegen.

Nr. 180. Antrag des Synodalen Barchewitz und Genossen vom 30. September 1924, die Förderung der kirchlichen Pressearbeit betreffend.

Nr. 181. Antrag des Ausschusses für innere Fragen vom 30. September 1924 zu den Gesuchen der Radeberger Pastorenkonferenz und des Predigerkonvents Leipzig-Land um Verlegung des Erscheinungsfestes und des Frühjahrsbußtages auf Sonntage.

Nr. 182. Antrag des Verfassungsausschusses vom 30. September 1924 zur Vorlage Nr. 16, die Ausübung der bisherigen stadträtlichen Patronats- und Kollaturrechte betreffend.

Nr. 183. Antrag des Ausschusses für innere Fragen vom 30. September 1924 zur Vorlage Nr. 14, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Konfirmationsordnung in der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens betreffend.

**Präsident:** Die Anträge Nr. 180 bis 183 werden gedruckt und kommen heute zur Beratung.

Punkt 2 der Tagesordnung: **Antrag des Synodalen Barchewitz und Genossen vom 30. September 1924, die Förderung der kirchlichen Pressearbeit betreffend. (Drucksache Nr. 36.)**

Herr Synodale Barchewitz hat zur Begründung das Wort.

**Pfarrer Barchewitz:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Aus den Namen derjenigen, die diesen Antrag unterzeichnet haben, ersehen Sie, daß dieser Antrag von Pressefreunden aus allen Gruppen dieses Hohen Hauses unterstützt wird. Es war mir in der Eile nicht möglich, noch mehr Unterschriften zu sammeln, aber gerade diese Namen sollen ein Sinnbild dafür sein, daß man Verständnis für die Notwendigkeit dieses Antrags in allen Gruppen des Hohen Hauses hat. Ich glaube und hoffe, Sie mit der Begründung dieses Antrags nicht allzulange aufzuhalten, wenn wir allerdings hier auch auf eins der interessantesten und am meisten zeitgemäßen Gebiete unserer kirchlichen Arbeit kommen. Ich

habe schon einige Male die Ehre gehabt, in diesem Hohen Hause von der Notwendigkeit besonderer kirchlicher Berufsarbeiter und vor allem von der Bedeutung der Pressearbeit zu sprechen. Mein Antrag ist eine Ausführung der Andeutungen, die ich damals bereits gemacht habe, daß es auch an den nötigen Mitteln zur Förderung dieser Arbeit nicht fehlen möge.

Am meisten ist ja die Notwendigkeit der Aufklärung durch die Presse uns bewußt geworden, als es sich um die Kirchensteuererhebung in der vergangenen Zeit handelte. Sie haben da schon selbst gesehen und erkannt, was es auch für pressetechnische Schwierigkeiten gibt, daß wir in die Presse mit unseren Ideen und Begründungen hineinkommen. Ein schwieriges Moment dabei ist noch folgendes. Es ist ja eine bedauerliche Tatsache, daß die frühere Beilage über die Verhandlungen der Synode nicht mehr der Staatszeitung beiliegt, und die gekürzten vorläufigen stenographischen Berichte, die uns so gütig hier und auch so bald gedruckt in die Hand gedrückt werden, kommen ja schließlich nur in unsere Hände. Aber wieviel bekommen sie sonst? Ich habe mich in der Kanzlei erkundigt, gewiß, auf Wunsch werden sie gern verschickt, aber das alles zeigt um so mehr die Notwendigkeit, daß wir auf alle Art und Weise versuchen müssen, wenn überhaupt unsere Verhandlungen von Wirkung nicht bloß in unserem Kirchenvolke, sondern überhaupt im ganzen noch christlich interessierten Volke, auch bei den Gegnern sein sollen, und daß wir mehr die Möglichkeit haben müssen, die Tagespresse dahin zu bringen, daß sie von all unserer kirchlichen Arbeit mehr Notiz nimmt. Ich sage absichtlich „Notiz", denn mit großen Artikeln in die Presse hineinzukommen ist gar nicht so einfach und leicht. Von dem kirchlichen Pressestoffe gilt tatsächlich, was auf mancher Arzneiflasche steht: Diese Arznei ist tropfenweise einzugeben. Anders kommt man den Redaktionen auch nicht bei. Aber andererseits gilt auch hier, daß steter Tropfen den Stein höhlt.

Über die Notwendigkeit der Pressearbeit selbst ist wohl kaum ein Zweifel. Es hat mir einen unvergeßlichen Eindruck gemacht, wie mein hochverehrter Berliner Lehrer Dr. Seeberg einmal zu uns sagte: Einer der größten Feinde von Christentum und Kirche ist die Unkenntnis der Massen, der Massen in allen Schichten unseres Volkes. Wie wenige wissen denn tatsächlich von dem, was die Kirche, was die Innere Mission, was die Äußere Mission leistet! Wie vielen ist denn überhaupt bewußt, wie hieb- und stichfest unsere christlichen Grundwahrheiten sind gegenüber allen freigeistigen Ideen, mit denen unsere Zeit tagtäglich aufs neue beglückt wird! Ich persönlich habe gerade an diesem Punkte die Empfindung: es ist eine ungeheure Aufklärungsarbeit auch darüber zu leisten, daß und wie nun die Aufklärung durch die Presse zu geschehen hat.

Da möchte ich zunächst sagen, diese Arbeit kann nur eine Organisation leisten, an deren Spitze ein Führer steht, der die Möglichkeit hat, alle Strömungen des geistigen, des sozialen, des kulturellen, des kirchlichen und auch des politischen Lebens unserer Zeit dauernd zu verfolgen. Dazu gehört auch — ich spreche da als langjähriger Pressearbeiter gerade auch auf dem schwierigen, harten Boden Leipzigs aus eigener Erfahrung — einmal Zeit und zweitens Geld. Dem Pressearbeiter müssen alle großen Tageszeitungen zur Verfügung stehen. Er muß die Möglichkeit haben, die wichtigsten kirchlichen und kulturellen Zeitschriften, auch die kirchengegnerischen, zu lesen. Er muß die Möglichkeit haben, sich die neuesten Bücher zuzulegen, um sofort zu den Fragen Stellung zu nehmen, die in die Debatte der Zeit hineingeworfen werden. Damit ich nur einige Beispiele herausgreife von dem, was wir in den letzten Jahren erlebt haben: Kirche und Anthroposophie, Kirche und Staat, Kirche und Schule, Kirche und der Streit um Spengler. Das Neueste, worüber wir uns vielleicht zu äußern haben werden — und das ist nicht leicht —, ist Kirche und völkische Frage. Aber man kann da einfach nicht mitreden, wenn man nicht den nötigen Stoff, auch den nötigen Lesestoff, rechtzeitig zur Verfügung hat. Meines Erachtens hat damit schon einer voll und ganz zu tun, und wenn, wie es in unserem Evangelischen Landespreßverbande der Fall ist, der Geschäftsführer außerdem auch noch für die Volksmission, für die Evangelisation, für die Rüstzeiten der Pfarrer und Laien zuständig ist, so ist es sehr dankenswert, wenn der Betreffende das jetzt mit erledigt, aber ich meine, da sollte man erwägen, ob hier nicht auch wieder ein besonderer Berufsarbeiter für diese Sache angestellt wird; denn es handelt sich nicht bloß darum, daß der Betreffende den Stoff erarbeitet, sondern er muß ihn auch verarbeiten, und daß er ihn dann der Presse des ganzen Landes, soweit sie ihn nicht grundsätzlich ablehnt, zuweist. Dabei wollen wir ja nicht verkennen, daß natürlich die kirchengegnerische Presse sehr genau beobachtet, was von seiten der kirchlichen Pressearbeit und des Evangelischen Landespreßverbandes gesagt wird. Daß ich nur ein praktisches Beispiel herausgreife: unsere Verhandlungen über das Pfarrbesoldungsgesetz sind in der hiesigen „Dresdner Volkszeitung" beleuchtet worden unter der Überschrift: „Der Materialismus der Kirche", und auch verschiedene unserer Debatteredner und Antragsteller wurden da ganz unberechtigt angegriffen. Da muß natürlich sofort der Gegenschlag erfolgen. Und der ist auch in erfreulicher Weise von seiten des Landespreßverbandes erfolgt, und ohne irgendwelchen Zusatz hat die genannte Zeitung die Sache gebracht.

(Bravo!)

Aber immer auf dem Posten zu sein, ist auch eine der schweren Aufgaben des Leiters eines solchen Landesverbandes.

Es handelt sich demnach um eine ungeheuer wichtige, schwierige und verantwortungsvolle Arbeit, und ich meine, jeder Pfennig, jede Mark, die wir da hineinstecken, ist wahrlich nicht verloren, das ist werbendes Kapital.

(Zustimmung.)

Mit Recht hat die katholische Kirche, die in diesen Sachen einen weiten und guten Blick hat, das seit Jahrzehnten erkannt. Ich erinnere an das Wort jenes katholischen Bischofs, des Freiherrn v. Kettler, der gesagt hat: Wenn Paulus heutzutage lebte, würde er nicht Briefschreiber, sondern Zeitungsschreiber geworden sein. Ich erinnere dann daran, daß die katholische Kirche eigene politische Tageszeitungen hat, daß in deren Redaktionen fast überall theologische Berufsarbeiter mit darin sitzen. Ich habe hier schon einmal erwähnen dürfen, wie trefflich das Pressewesen evangelischerseits in Württemberg organisiert ist, ähnlich in unserer Nachbarprovinz, in Schlesien. Aber die katholische Kirche hat in ihrem Volksbund in München-Gladbach einen ganzen Stab theologisch ausgebildeter Mitarbeiter und auch von Theologen, die die Möglichkeit hatten — dazu gehörte natürlich auch wieder Geld —, nachzustudieren auf dem Gebiete der Volkswirtschaft, der Rechtslehre usw. Ich habe selber ins Haus geschickt bekommen eine gedruckte Aufforderung des katholischen Bischofs von Meißen, die katholische Presse zu halten und zu unterstützen. Das alles sollen nur ein paar Belege und Beweise dafür sein, wie notwendig die Arbeit ist.

Freilich den Weg der katholischen Kirche können wir nie und nimmer gehen, wenigstens nicht in der Technik,

in der Taktik. Wir können nicht eigene evangelisch-politische Tageszeitungen gründen, sondern unser Ziel und das Ziel der kirchlichen Pressearbeit muß sein, daß wir die Presse in unserem Geiste und Sinne beeinflussen, in christentums- und kirchenfreundlichem Sinne. Aber, meine Damen und Herren, auch dazu gehört immer wieder, was ich sage, ceterum censeo, Zeit und Geld. Ich bin froh und dankbar, daß ich es bei uns in Leipzig so weit gebracht habe, daß ich jetzt in allen Redaktionsstuben der bürgerlichen Zeitungen aus und ein gehe. Ein persönliches Vertrauen, das erst durch Jahre geschaffen werden kann, ist dort außerordentlich notwendig, um auch bei den Redakteuren persönlichen Einfluß zu gewinnen. Aber das kann einer etwa von der Zentrale Dresden aus allein nicht schaffen. Dazu braucht er, wie es ja in unserem Landespreßverband schon der Fall ist, Vertrauensmänner im ganzen Lande, in jeder Ephorie. Aber die Kriegszeit und die Inflationszeit haben auch da manchen Abbau gebracht, und wir müssen da neu aufbauen. Wir müssen auch vor allem die jungen Theologen, die jungen Geistlichen für diese Arbeit zu begeistern suchen. Es ist davon geredet worden, daß auch die Geistlichen von kleineren Orten dafür interessiert werden möchten. Ja, dazu ist aber wieder nötig, daß ein Mann da ist, der hinreißen kann, der die Leute einmal persönlich bearbeiten und beeinflussen kann. Wir müssen unsere Studenten für diese Arbeit begeistern und auf diese Notwendigkeit hinweisen. Ich bin Herrn Geheimrat D. Rendtorff, den wir heute in unserer Mitte begrüßen dürfen, außerordentlich dankbar dafür, daß er mir seinerzeit in seinem Seminar für praktische Theologie die Möglichkeit gegeben hat, unseren Studenten zu erzählen, wie wir apologetische Arbeit durch die Presse treiben können, und daß so mancher von denen, zu denen ich damals sprechen durfte, seitdem nicht bloß sich für diese Arbeit interessiert hat, sondern sie auch praktisch angefaßt hat.

Es kommt noch etwas hinzu, was außerordentlich wichtig ist, wozu auch wieder Zeit und Geld gehört. Wenn irgendwo, dann gilt hier Schnelligkeit, Schnelligkeit in der Arbeit. Der Pressearbeiter muß nicht bloß geschickt sein, sondern er muß so rasch als irgend möglich mit seinem Stoff in der Zeitung dasein, denn was nicht mehr zeitgemäß ist, wird nicht mehr angenommen und gedruckt. Dazu braucht er aber auch eine Geschäftsstelle mit allen modernen Beförderungsmitteln und Arbeitsmöglichkeiten, die schnell zur Hand sind: Telephon, Schreibmaschine, Schreibkräfte und was alles zu nennen wäre, die nötigen Fachbüchereien mit modernsten Büchern, eine Flugblätterzentrale usw. Da wird uns telephoniert: heute abend sprechen da und da die Bibelforscher; haben Sie nicht 1000 Flugblätter zur Hand? Das müßte alles da und sofort zu liefern sein. Ich lasse Sie damit nur einen kleinen Blick in die Geschäftsstelle tun. Wenn Sie dem zustimmen, was ich gesagt habe, dann werden Sie sich selbst sagen müssen, an diesem Punkte darf nicht gespart werden.

Die Mehrheit unseres Volkes — darüber wollen wir uns klar sein — nimmt ihre geistigen Anregungen, auch in Aufklärungssachen, auch in kirchlichen Sachen, heutzutage aus der Presse; was die Zeitung gesagt hat, das gilt. Wenn die Kirchengegner damals bei der Revolution gehofft haben, daß es mit der evangelischen Kirche bald vorbei sein werde, denn man sehe ja nichts vom Leben der evangelischen Kirche, wo seien denn die Glieder der evangelischen Kirche in den Gotteshäusern? dann haben sie das eine nicht bedacht, was — wir mögen sagen, daß es traurig ist — aber doch Tatsache ist, daß jeden Sonntag dreimal mehr Menschen, als in den Gotteshäusern unserer evangelischen Kirche sitzen, durch ihre Sonntagsblätter noch kirchlich-christlich beeinflußt werden. Zum Kriegführen gehört eben Geld, nochmals Geld und zum dritten Male Geld, und darum meine Meinung, daß diese Pressestelle mindestens so zu beachten und zu unterstützen ist wie jede andere bedürftige Pfarrerstelle im Lande auch.

(Sehr richtig!)

Ja, meine Damen und Herren, hier handelt es sich nicht um 5 oder 600 Seelen, hier handelt es sich auch nicht um 5 oder 6000 Seelen, sondern — ich bin mir dessen bewußt, was ich sage — es handelt sich hier um eine Millionenlesergemeinde. Wie weit denken wir an diese? Wie weit versorgen wir diese?

Was nun die technische Seite des Aufbaues dieser Arbeit und des Weges betrifft, den wir hier finanziell gehen müßten, so weiß ich nicht, wie weit Ihnen bekannt ist, daß dieser unser Landespreßverband angeschlossen ist an die Innere Mission, daß also ein Geistlicher der Inneren Mission mit dieser Arbeit besonders beauftragt ist. Das eine aber wissen Sie alle, daß die Innere Mission selbst in Not ist, andererseits, daß die Bedeutung dieser Pressearbeit viel zu wenig bekannt ist, als daß dafür recht reichlich im ganzen Lande geopfert würde. Vielleicht wäre es auch wieder notwendig, daß der Geschäftsführer die Möglichkeit hätte, wie es in der katholischen Kirche geschieht, im Lande herumzureisen und Vorträge über die Bedeutung der kirchlichen Pressearbeit zu halten, damit auch dafür reichlich Opfer gebracht werden. Aber zunächst muß er die Möglichkeit und die Mittel haben, sich überhaupt auf die Bahn zu setzen und losreisen zu können, und dann, hier geht es nicht bloß um die Innere Mission, hier geht es um die Kirche: hic tua res agitur. Wir werden wohl noch in dieser Tagung der Synode von der Anstellung eines Sozialpfarrers zu hören bekommen. Ich meine, bei aller Anerkennung der Wichtigkeit der Schaffung eines solchen Postens, mindestens ebenso wichtig ist nicht bloß, daß wir einen kirchlichen Pressepfarrer haben — den haben wir ja schon —, sondern daß wir diese Stellung und überhaupt die ganze Arbeit des Landespreßverbandes hinreichend unterstützen, damit er die mögliche und nötige Arbeitsfreudigkeit hat, auch etwas Neues zu schaffen und aufzubauen. Dabei möchte ich persönlich sagen: ich halte es ganz für angebracht, aus sachlichen und auch aus taktischen Rücksichten, daß doch dieser Presseverband und sein Geschäftsführer in Verbindung mit der Inneren Mission bleibt, denn nach außen hin wirkt das schon viel besser, als wenn er irgendwie einfach als Angestellter des Kirchenregiments gelten würde.

Meine Damen und Herren! Ich schließe mit den Worten, die einst Peter Rosegger gesagt hat, als er von der Presse sprach als von der Großmacht Presse und von der größten Predigerin unserer Zeit, deren Stimme weiter gehört wird als alle Worte, die auf allen Kathedern und auch auf allen Kanzeln gesprochen werden. Aber wie der wackere österreichische Dichter der Presse zuruft: „Rede nicht immer bloß von zeitlichen Dingen, rede auch einmal von göttlichen und ewigen Dingen!“, die Zeit ist dazu gegenwärtig reif, und die Zeitungen, die das Bedürfnis ihrer Leser ganz genau kennen, sind auch dazu reif, daß Sie wissen, daß gegenwärtig das Volk und die Öffentlichkeit wieder mehr empfänglich ist, wenn auch in den Zeitungsspalten von religiösen Dingen geredet wird, von Gott und Ewigkeit, von Christentum und Kirche. Helfen wir der größten Predigerin unserer Zeit dazu zum Heile unseres Volkes, zur Förderung unserer Kirche!

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Die Aussprache wird eröffnet. Herr Synodale Franke!

**Oberpfarrer Franke:** Meine Herren! Ich habe den Antrag mit unterschrieben, weil ich davon überzeugt bin, daß künftighin die kirchliche Pressearbeit in verstärktem Maße zu fördern ist. Nach dem ausführlichen Referat unseres Herrn Antragstellers noch irgend etwas weiteres zu sagen, wird wohl nicht nötig sein. Wir würden damit bloß die Verhandlungen der Landessynode, die auf eine kurze Zeit zusammengedrängt sind, unnötigerweise erschweren.

Ich möchte zum andern auch nicht irgendwie Kritik üben an dem, was geschehen ist. Gerade mir als einem, der in der Pressearbeit darinsteht, ist es sehr einleuchtend, daß man es nicht allen Leuten recht tun kann. Deshalb ist das, was vom Landespreßverband aus an die Presse gegeben worden ist, selbstverständlich nicht immer so gewesen, daß jeder es mit einem lachenden Auge gelesen hat.

Ich möchte aber doch die Gelegenheit benutzen, jetzt mit aller Vorsicht zu sagen, daß wir diese Unterstützung aus landeskirchlichen Mitteln an den Evangelischen Landespreßverband bloß mit der Bitte verbinden können, daß der Landespreßverband noch mehr als bisher sich bewußt werde, daß er der evangelischen Landeskirche und daß er der evangelischen Landeskirche zu dienen hat. Wir haben gerade in der jetzigen Zeit für die Presse ganz besonders schwere Aufgaben gegenüber Rom, und es möchte da jedes Wort dreimal überlegt sein, ehe es in so umfassendem Maße an die einzelne Tagespresse gegeben wird. Ich rede nicht von Vergangenem, ich will nicht vom Vergangenen reden, sondern ich will von dem reden, was uns die Zukunft an Aufgaben stellt. Wenn vom Landespreßverband irgend etwas kommt, was nicht ganz und gar den evangelischen Standpunkt, ich möchte auch einmal sagen, die Würde und die Ehre unserer evangelischen Kirche Rom gegenüber wahrt, so kann gerade durch dieses von uns unterstützte Institut ungeheuer viel Schaden entstehen.

(Sehr wahr!),

Und zum andern, nicht bloß die evangelische Landeskirche, sondern die ganze Landeskirche soll dieser Evangelische Preßverband vertreten. Da wiederum die Bitte, daß die enge Verbindung mit der Inneren Mission nicht etwa dazu führt, daß eine gewisse Vorherrschaft der Gedanken, die die Innere Mission zu vertreten hat, und der Richtung, ich meine nicht im Sinne von Parteirichtung, aber der Interessenrichtung, die die Innere Mission nun einmal hat, entsteht. Die ganze Landeskirche hat das Anrecht darauf, wenn der Preßverband aus landeskirchlichen Mitteln unterstützt wird, daß auch die verschiedenen Anschauungen und Meinungen in irgendwelcher Weise durch den Landespreßverband zum Ausdruck kommen.

(Sehr richtig!)

Ich sage nochmals: ich will diese Bitte bloß für die Zukunft aussprechen, aber je ernster diese Bitte ausgesprochen wird, um so mehr hoffe ich auch, daß sie recht ernst beachtet wird.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Jagsch.

**Pfarrer Jagsch:** Die Pressearbeit ist eine alte cura unserer evangelischen Kirche, nicht bloß in Sachsen, sondern im ganzen Reiche. Es war wohl 1913, daß dieses Thema auf allen Diözesanverhandlungen unserer sächsischen Landeskirche besprochen und behandelt worden ist. Ich erinnere mich aber, daß in den meisten Verhandlungen als Wunsch und höchstes Ziel ausgesprochen wurde, daß wir nicht nur eine Korrespondenz hätten und die Tagespresse nicht nur durch die Korrespondenz beeinflussen könnten, sondern daß wir dazu kommen möchten, einmal eine eigene Zeitung zu haben, eine Zeitung, die wirklich bewußt den evangelischen Gedanken als eine Tageszeitung vertritt. Wir haben ja da schon einige dieser Zeitungen, den „Reichsboten", der ja schon älter ist, und dann vor allen Dingen den „Aufwärts". Aber der „Aufwärts" erscheint, soviel ich weiß, jetzt nur noch dreimal in der Woche, er kommt von Bielefeld und ist infolgedessen in seiner Berichterstattung doch etwas nachhinkend; der „Reichsbote" aber ist rein politisch eingestellt.

Ich darf bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam machen, daß vom 25. November an eine neue, bewußt evangelische Tageszeitung erscheinen wird, deren Herausgeber Herr Hofprediger Dr. Döring, Berlin, ist. Sie heißt „Neue Tägliche Rundschau". Ich will nur einige Sätze aus dem Prospekt dieser Zeitung vorlesen.

> Die Zeitung will eine Gesinnungsgemeinschaft begründen. Das Deutschtum, zu dem wir uns bekennen, ist das aus der Reformation geborene. Wir fordern nicht nur deutsche Innerlichkeit, wir preisen nicht nur deutschen Mannesmut, wir wollen einander an das Gewissen greifen.

Ich möchte diese Zeitung, die also im nächsten Monate ihre Arbeit an unserem Volke und an dem Gewissen des Volkes antritt, auch hier aufs wärmste empfehlen. Selbstverständlich wird damit die Arbeit und die Tätigkeit unserer Korrespondenzen in keiner Weise zurückgestellt werden dürfen.

Wir haben es ja eigentlich jetzt mit drei Korrespondenzen zu tun, mit der S. E. K., mit der F. E. K., und dann darf ich auch die D. E. K. erwähnen, die auch von Berlin aus in besonderer Weise unsere sächsische Presse mit bearbeitet; wie ich aus eigener Erfahrung weiß, hat sie überall Eingang in der Presse unseres sächsischen Vaterlandes gefunden. Aber unser Blick gilt ja besonders den beiden Korrespondenzen, der F. E. K. und der S. E. K. Man kann darüber im Zweifel sein, ob es gut ist, daß man zwei Korrespondenzen hat, die jede eine ganz besondere Richtung vertritt, oder ob es nicht besser wäre, wenn die Beeinflussung der Tagespresse nur von einer zusammengefaßten Seite aus geschähe. Aber in unserer Zeit hat sich unsere Tagespresse doch als sehr gegensätzlich auch in ihrer Stellung zum kirchlichen Leben erwiesen. Ich meine, auch die kirchlich organisierte oder kirchenfreundliche Presse steht in manchen Tageszeitungen in scharfem Gegensatz zueinander, und von diesem Gesichtspunkt aus mag es ganz gut sein, daß wir dann eine Korrespondenz haben, die den Zeitungen gerecht wird, die auf eine besondere Richtung eingestellt sind.

Immerhin stehe ich ganz auf dem Standpunkte des Herrn Berichterstatters: wenn wir wirklich die Presse beeinflussen wollen, muß eine Korrespondenz auch mit allen technischen Mitteln ausgestattet sein und muß reiche Geldmittel haben, und dann kommen wir natürlich mehr oder weniger auf eine Zentrale. Von diesem Gesichtspunkte aus begrüße ich auch den Antrag des Herrn Konsynodalen Barchewitz, daß wir dann die eine Korrespondenz auch mit unseren Mitteln vor allen Dingen unterstützen wollen. Aber dann gilt auch das, was mein Vorredner, der Herr Konsynodale Franke, schon ausgesprochen hat, daß wir von einer solchen Korrespondenz erwarten müssen, daß sie unbedingt großzügig und unbedingt neutral arbeitet.

(Sehr richtig!)

Wenn dann eine solche Korrespondenz, die wir mit unseren landeskirchlichen Mitteln unterstützen und für die wir in

der Synode in allen Gruppen eintreten sollen, irgend etwas tut, was ihrer eigenen Würde abträglich ist, dann ist es auch unserer Würde, der Würde der Synode und der Landeskirche, abträglich, und die Steine, die in das Pressehaus hineingeworfen werden, verletzen dann auch das ganze Kirchenhaus und Kirchengebäude.

Ich will es mir versagen, irgendwelche Fehler und Schwächen zu nennen. Wir haben es mit der Gegenwart und mit der Zukunft zu tun. Ich möchte im Gegenteil anerkennen, daß ich beobachtet habe, daß wir schon in unserer S. E. K. eine leise Kursänderung nach dieser neutraleren Seite hin feststellen dürfen. Aber es kommt doch darauf an, daß eine solche Korrespondenz, die zu gleicher Zeit, wenn ich das recht beobachtet habe, auch das offiziöse Sprachorgan unseres Landeskonsistoriums, unseres Kirchenregiments ist, in keiner Weise von irgend einer Richtung, von irgend einer Partei eingefangen werden kann oder auch in eine besondere Anschauung hineingedrängt werden kann, die wir vom Standpunkte des Evangeliums und unseres protestantischen Gewissens aus nicht unterstützen können. Unsere Korrespondenz soll ein Machtmittel werden, und wenn wir ihr Gelder bewilligen, so haben wir schon etwas dazu getan, aber das wirkliche Machtmittel wird sie sein, wenn sie im großen Stil vornehm und ganz evangelisch arbeitet.

(Beifall.)

**Präsident:** Herr Synodale Rosenkranz hat den Antrag auf Schluß der Aussprache gestellt. Wird dieser Antrag unterstützt? — Ausreichend.

Herr Synodale Stange!

**Pfarrer Lic. theol. Stange:** Es ist bis jetzt nur eine Region des Hohen Hauses zu Worte gekommen. Wir können jetzt nicht schon schließen, so sehr ich sonst für Kürze bin.

**Präsident:**

Will die Synode den Antrag auf Schluß der Aussprache annehmen? Wer dagegen ist, den ersuche ich, sich zu erheben.

Der Antrag ist abgelehnt.

Herr Synodale Fügner!

**Pfarrer Fügner:** Es ist jetzt mehrfach davon gesprochen worden, daß die S. E. K. vielleicht in vergangenen Zeiten etwas einseitig beeinflußt gewesen ist. Mein Vorredner hat eben gesagt, daß er eine leichte Kursänderung bereits beobachten konnte. Ich meine, es ist doch vielleicht auch viel Schuld dort zu finden, wo der Vorwurf herkommt. Wenn eine Presse wie die S. E. K. fortdauernd von ein und derselben Seite mit Zuschriften überschüttet wird, so ist es ganz selbstverständlich, daß sie sich auch einseitig ausbaut; es muß ihr dann eben von verschiedenen Seiten Material zur Verfügung gestellt werden. Sollte man dann wirklich eine passive Resistenz des Presseberichterstatters feststellen können, so würde man schon Mittel und Wege finden, das abzustellen. Es ist notwendig, daß wir die S. E. K. in ihrem ganzen Bestehen unabhängig machen von irgend einer Seite. Darin gehe ich nicht konform mit dem Herrn Antragsteller, wenn er sagt, daß man sie ohne weiteres bei der Inneren Mission lassen müßte. Es ist doch entschieden besser, wenn man sie nach und nach auf eigene Füße stellt, um gerade auf diese Weise jede Einseitigkeit zu vermeiden. Das ist aber nur dann möglich, wenn ihr die Mittel zur Verfügung gestellt werden, wie es der Antrag vorsieht, damit sie einerseits gerade jetzt, angegliedert an die Innere Mission, es nicht notwendig hat, sich auch auf freundliche Gaben zu stützen, wie die Armenpflege und Krankenpflege, und damit sie andererseits, von seiten des Landeskonsistoriums und der Landeskirche unterstützt, nun auch zu einem wirksamen Organ der Landeskirche wird; denn — und das ist heute schon wiederholt betont worden — wir kommen doch nicht aus ohne eine landeskirchliche Presse! Ich bitte daher auch die Synode, unseren Antrag zu unterstützen und die Mittel von der Landeskirche aus zu bewilligen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Schulze (Olbersdorf).

**Pfarrer Schulze (Olbersdorf):** Daß es sich um eine der allerwichtigsten Arbeiten auf kirchlichem Gebiete bei der Arbeit der Presse handelt, ist uns ja zur Genüge gesagt worden; daß es auch eine der schwierigsten Arbeiten ist, ist uns im Verlaufe der Aussprache recht zum Bewußtsein gekommen, schwierig besonders auch um deswillen, weil es so außerordentlich schwer ist, es allen Leuten recht zu machen.

(Sehr richtig!)

Gewiß, es sind Artikel verfaßt worden, die nicht jedermanns Beifall gefunden haben, aber wir wollen doch dagegenhalten alle die Dutzende von Artikeln, die wir mit großem Danke begrüßt haben und über die wir uns von ganzem Herzen haben freuen können. Es müßte doch unserer Landessynode ein Bedürfnis sein, den Männern, die in vorderster Reihe stehen in der kirchlichen Pressearbeit — ich denke nicht bloß an die S. E. K., sondern auch an die sonstige kirchliche Pressearbeit —, auch einmal einen Dank auszusprechen für ihre tapfere, mühsame, aufopfernde Arbeit, die sie fort und fort tun, und diesen Dank auch besonders einmal dem Landespreßverband zum Ausdruck zu bringen.

(Beifall.)

Es ist wirklich ein Opfer, das die Herren bringen, und daß wir ihre Arbeit auch reichlich unterstützen müssen, das ist ja klar. Es stehen in dem Antrage die Worte „reichlicher als bisher". Aus diesen Worten schließe ich, daß die bisherige Unterstützung aus Landesmitteln nicht eben besonders reichlich gewesen sein kann. Es wäre uns ja außerordentlich interessant zu erfahren, was denn aus Landesmitteln für diesen Zweck getan worden ist; denn nur so können wir eine allgemeine Bitte aussprechen, während wir sonst vielleicht noch weiter gehen und unsere Bitte noch weiter ausdehnen möchten. Daß aber nicht nur die Landeskirche das Ihrige zu tun hat, sondern daß auch die Kirchgemeinden hier einzutreten haben, ist wohl eine ganz selbstverständliche Sache; denn nicht bloß die Landeskirche im ganzen hat ihren Vorteil von der Pressearbeit, sondern jede einzelne Kirchgemeinde auch, und es wird wohl auch notwendig sein, immer wieder die einzelnen Kirchgemeinden zu ermahnen, soweit sie die Mittel dazu haben, daß sie die Pressearbeit nach ihrem Vermögen unterstützen.

(Beifall.)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Antragsteller.

**Pfarrer Barchewitz:** Ich möchte darauf nur ganz kurz antworten, daß sich die Worte „reichlicher als bisher" darauf beziehen, daß, während wir z. B. in unserem Leipziger Verbande für das laufende Jahr 1000 M. für die Pressearbeit zur Verfügung gestellt haben, uns im Pressekursus jetzt auf Anfrage mitgeteilt wurde,

daß wohl seitens der Landeskirche für das halbe Jahr 500 M. zur Verfügung gestellt worden sind.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Stange.

**Pfarrer Lic. theol. Stange:** Ich widerstehe der Verlockung, noch eine Lanze für die kirchliche Aufklärungsarbeit zu brechen, so sehr sie mir auch nahe liegt; aber es liegt mir doch daran, im allgemeinen den Schwerpunkt des Antrages noch mit ein paar Worten herauszuheben.

Meine hochgeehrten Damen und Herren! Wenn man die Gesamtlage der kirchlichen Pressearbeit im Augenblick überschaut und dabei auch über die Grenzen unseres evangelischen Sachsenlandes hinausschaut, so gewinnt man den Eindruck, daß nach den furchtbaren Verwüstungen der Inflationszeit gegenwärtig eine sehr lebhafte Aufwärtsbewegung vor sich geht. Ich verweise da auf die geradezu vorbildliche Arbeit des Evangelischen Preßverbandes für Deutschland. Es muß uns nun durchaus daran liegen, daß in Sachsen die Arbeit sich in gleichem Tempo weiterentwickelt.

(Sehr richtig!)

Ich kann das Bedenken nicht unterdrücken, daß wir in Sachsen in Gefahr stehen, bei der Aufwärtsentwicklung der kirchlichen Pressearbeit etwas hintanzukommen. Und wenn ich mich frage, woran das liegt, so kann ich darauf nur die Antwort geben: an den zu knapp bemessenen finanziellen Mitteln. Auch wenn die Arbeit durch den Evangelischen Landespreßverband getan wird, kann ihre Finanzierung im wesentlichen nur aus landeskirchlichen Mitteln geschehen. Man kann für ein Bethlehemstift, für Waisenhäuser und ähnliches die öffentliche Caritas in Anspruch nehmen, aber die Kreise, die für die eminent wichtige evangelische Pressearbeit an einer Gemeinde von 4 Millionen Seelen Verständnis haben, sind verhältnismäßig klein. Da von seiten des Kirchenregiments eine Auskunft noch aussteht, so möchte ich wünschen, daß man aus kirchlichen Mitteln mindestens das Gehalt des hauptamtlichen Theologen für die Pressearbeit übernehmen sollte, während man die Aufbringung der übrigen Mittel — es sind sehr erhebliche Mittel, wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat — auch nur teilweise dem Landespreßverband überlassen sollte. Das aber bezweckt der Antrag mit der Formulierung „reichlicher als bisher" und „in verstärktem Maße".

(Beifall.)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Graf Vitzthum v. Eckstädt.

**Generalleutnant a. D. Graf Vitzthum v. Eckstädt, Exzellenz:** Ich habe den vortrefflichen Ausführungen, die der Herr Antragsteller über den Antrag gemacht hat, nichts hinzuzufügen. Ich würde mich nur, wenn ich darauf eingehen wollte, des Fehlers der Wiederholung schuldig machen. Ich möchte auch nicht in den Streit oder in eine Meinungsäußerung darüber eintreten, ob wirklich der Landespreßverband immer allen Anforderungen genügt hat oder nicht, das wird ja in den meisten Fällen auch nicht möglich sein. Aber auf eine Wendung, die der Herr Konsynodale Franke brauchte, möchte ich doch im Interesse des Landespreßverbandes eine Erwiderung geben. Durch die Angliederung des Landespreßverbandes an die Innere Mission bezweckt der Landespreßverband durchaus nicht, sich lediglich allein in den Dienst der Inneren Mission zu stellen. Ich weiß aus verschiedenen Besprechungen der Berufsarbeiter, denen ich beigewohnt habe, daß der Landespreßverband diese Klippe ängstlich meidet und daß er sich ausschließlich als Organ unserer evangelischen Landeskirche betrachtet und hierin seine erste und vornehmste Aufgabe erblickt.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Geheimer Konsistorialrat Wirthgen!

**Geheimer Konsistorialrat Wirthgen:** Ich möchte hinsichtlich des Wunsches des Herrn Synodalen Stange nur feststellen, daß dieser Wunsch bereits erfüllt ist. Dem Landespreßverband kostet sein theologischer Berufsarbeiter keinen Pfennig. Wenn von 500 M. die Rede gewesen ist, so bezieht sich das auf andere Dinge, nicht auf den Personalaufwand für theologische Berufsarbeit. Die 500 M. sind ja knapp, sie waren bewilligt für ein halbes Jahr. Man ist damals nicht höher gegangen, weil man den Stand der landeskirchlichen Finanzen noch nicht überschauen konnte und überall sparen mußte. Inzwischen sind die 500 M. erhöht worden bei der Bewilligung für das zweite Halbjahr, und ich hoffe, daß, wenn wir erst reichlichere Steuermittel haben werden, es möglich sein wird, die wichtigen Aufgaben, die der Landespreßverband zweifellos hat, auch noch stärker aus landeskirchlichen Mitteln zu unterstützen.

(Lebhafter Beifall.)

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter begehrt. Der Herr Antragsteller!

**Pfarrer Barchewitz:** Wir sind gewiß dem hohen Kirchenregiment für diese Auskunft sehr dankbar; aber ich glaube, daß auch aus meinen Ausführungen hervorgegangen ist, daß es sich nicht nur um die Finanzierung des betreffenden Geschäftsführers handelt, sondern daß die anderen Sachen eben auch reichliche Ausgaben erfordern. Es ist — ich rede da aus eigener Erfahrung, auch aus Leipzig — wirklich peinlich, wenn man sich bei jeder Sache lange überlegen muß: Kannst du dieses Buch, das du unbedingt gelesen haben mußt, um in der Presse Stellung zu nehmen, anschaffen, oder reißt das wieder ein großes Loch in die Kasse? Darum wären wir sicherlich nur dankbar, wenn in dieser Beziehung für die geschäftlichen Auslagen, wie es uns zugesagt worden ist, die Beträge noch erhöht werden könnten.

Im übrigen kann ich bloß dankbar sein, daß im wesentlichen das unterstrichen und bestätigt worden ist, was ich gesagt habe. Ich hatte den *einen* Punkt, den der Herr Kollege Franke brachte, nicht so herausgestellt: auch gegen Rom müssen wir bei dieser Arbeit sehr auf dem Posten sein. Wenn der Herr Kollege Jagsch erwähnte, daß auch wir Evangelischen eigene Zeitungen haben möchten, und davon sprach, daß eine neue „Tägliche Rundschau" erscheinen werde, so möchte ich sagen, ohne Prophet sein zu wollen: hoffentlich geht es ihr nicht wie der alten „Rundschau" und den meisten sonstigen Zeitungen, daß sie ein sehr kümmerliches Dasein führen — Sie haben es schon vom „Aufwärts" gehört — bzw. wieder eingehen! Es hat auf mich einen sehr schmerzlichen Eindruck gemacht, als der frühere Hauptschriftleiter der bekannten „Täglichen Rundschau" uns in Berlin erzählte: Die „Tägliche Rundschau" ist eingegangen, weil die kirchlichen Kreise, auf die wir vor allem gehofft haben, uns einfach in der Zeit der Not im Stich ließen.

(Zuruf: Mußten!)

Deshalb meine ich, um so notwendiger wird es, durch Korrespondenzen die Zeitungen zu beeinflussen. Von der Kursänderung ist schon gesprochen worden.

Das *eine* möchte ich zum Schluß noch sagen. Ich möchte

aus taktischen Gründen davor warnen, daß der Pressearbeiter als offizieller kirchlicher Arbeiter nach außen hin in die Erscheinung tritt; denn alles, was geschrieben und gesagt wird, wird sofort der Kirche zum Vorwurf gemacht. Ich weiß nicht, ob ich den Ausdruck wagen kann: vielleicht hat die Innere Mission breitere Schultern, um diesen Stoß und Schlag entgegenzunehmen. Aus diesem Grunde möchte ich es bei der bisherigen Verbindung, von anderen Gründen abgesehen, doch gern belassen wissen.

(Bravo!)

**Präsident:** Will die Synode den Antrag Drucksache Nr. 36 annehmen?

Einstimmig.

Will sie von namentlicher Abstimmung absehen?

Einstimmig. — Das Kirchenregiment ist damit einverstanden.

Punkt 3 der Tagesordnung: **Antrag des Ausschusses für innere Fragen zu den Gesuchen der Radeberger Pastorenkonferenz vom 8. April 1924 und des Predigerkonvents Leipzig-Land vom 24. April 1924 um Verlegung des Epiphanienfestes und des Frühjahrsbußtages auf Sonntage. (Drucksache Nr. 37.)**

Der Ausschuß für innere Fragen hat noch ein Gesuch des Pfarrers Müller (Röcknitz) vom 9. November 1923 bearbeitet. Der Gegenstand ist zur Berichterstattung reif. Ein schriftlicher Antrag liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dieses Gesuch und den dazu gehörigen Antrag des Ausschusses zusammen mit Punkt 3 zu erledigen, da das Gesuch mit diesem Punkte eng zusammenhängt. — Die Synode ist damit einverstanden. Der Berichterstatter, Herr Synodale Dr. Göttsching, wird über das Gesuch Müller mit berichten.

**Berichterstatter Pfarrer Dr. Göttsching:** Ich berichte also auch über das Gesuch des Pfarrers Müller, und im Anhang darf ich, Ihre Zustimmung vorausgesetzt, ein paar Worte über die Verlegung des Osterfestes sagen.

Die beiden sächsischen Sonderfeiertage sind das Epiphaniasfest und der Frühjahrsbußtag. Die Frage der Verlegung dieser Festtage ist nicht neu, sie hat das Hohe Haus von 1891 an wohl in jeder Session beschäftigt. Besonders bedeutsam war die Aussprache im Jahre 1906. Damals berichtete DDr. Dibelius unter lebhaftem Beifall des Hauses, allerdings nicht allseitigem, es habe die Kirche aus kirchlichen Gründen keinen Anlaß, der starken Strömung, die in industriellen Kreisen zu erkennen war, entgegen zu sein und am Erscheinungsfest festzuhalten. Um den Frühjahrsbußtag handelte es sich damals nicht in dem Maße, wenn er auch mit in der Tagesordnung inbegriffen war. Damals sind doch gewichtige Stimmen dem entgegengetreten, und es kam schließlich zu einer Einigung. Unser verehrter Herr Konsynodale damals Geheimer Rat Dr. Schroeder, brachte den Ausweg, man möchte doch warten, bis die Staatsregierung von sich aus den Schutz dieses Tages aufheben werde; es sei wohl nicht der Kirche angemessen, ihrerseits die Abschaffung eines Feiertages anzustreben. Wenn aber die Staatsregierung diesen Weg beschritte und dem Bußtage den Schutz entzöge, dann sollte das Kirchenregiment von sich aus beauftragt werden zu handeln, also wohl in dem Sinne, dann auch das Erscheinungsfest auf den nächsten Sonntag zu verlegen. Um die Aufhebung hat es sich in alle Wege nicht gehandelt, wenn man wohl auch der Meinung sein kann: in diesem Falle ist die Verlegung doch nicht viel anders als die Aufhebung. Anders war die Stimmung im Jahre 1911. Bei dieser Synode wurde der Regierung besonders das Zeugnis großer Kirchenfreundlichkeit ausgestellt, gerade auch hinsichtlich der Schutzmaßregeln für das Erscheinungsfest. War doch schon 1906 geltend gemacht worden, daß die Schutzbestimmungen wesentlich durchlöchert seien, daß in Leipzig z. B. die Geschäfte, wenigstens ein großer Teil, in dem Maße des Alltagsbetriebes weitergeführt würden. Dazu kam 1911, daß besonders gewichtige Stimmen aus dem Kirchenvolke laut geworden waren, vor allen Dingen von den evangelischen Wenden unter Führung unseres sehr verehrten Mitgliedes Herrn Konsynodalen Mrosack. Es war eine Petition in Umlauf gesetzt worden, die in kurzer Zeit 9700 Unterschriften erzielt hatte. Die Wenden wollten an dem alten Feste festhalten, sie wollten keine Verlegung. Ebenso waren von dem Hauptmissionsverein und von der Missionskonferenz in ähnlichem Sinne Vorstellungen erhoben worden. Es stand damals ein 75jähriges Jubiläum der Leipziger Mission vor der Tür, und der gegenwärtige Herr Landesbischof sprach die Bitte aus: Schicken Sie uns zu dem Jubiläum der Leipziger Mission das alte Erscheinungsfest unverändert! Inzwischen ist die Sachlage völlig anders geworden.

Jener Fall trat nun ein, der 1906 als entscheidend bezeichnet worden war für eine Änderung der Taktik der Kirchenregierung, nämlich es wurde durch den Landtag den beiden sächsischen Sonderfeiertagen, dem Erscheinungsfeste und dem Frühjahrsbußtage, der staatliche Schutz entzogen. Das war am 17. Dezember 1920. Es war freilich nicht mehr der kirchenfreundliche Staat von 1911, der dieses Gesetz auf Aufhebung der Sonderfeiertage beschlossen hatte. Immerhin ist geltend zu machen, daß jener Beschluß einstimmig gefaßt worden ist, daß auch die kirchenfreundlichen Kreise, die in diesem Landtage vertreten waren, zugestimmt hatten, freilich teilweise unter ausdrücklicher Verwahrung; Geheimrat Niethammer sprach das besonders nachdrücklich aus: man solle ja nicht meinen, daß man damit etwas der Kirche Abträgliches beschließen wolle. Im Gegenteil, man wollte der Kirche damit etwas Zuträgliches gönnen, nämlich man meinte, es sei wünschenswert, daß in den Feiertagen im ganzen evangelischen Deutschland eine Einheitlichkeit erzielt werde. Der demokratische Wortführer machte sehr scharf geltend, man solle ja nicht meinen, daß man, nachdem man der Kirche 2 Feiertage abgespart habe, von anderer Seite aus politischen Gründen dazu kommen dürfe, 2 andere Feiertage zu fordern. Es ist damals auch von einer Seite ein Unterschied gemacht worden zwischen dem Erscheinungsfeste und dem Frühjahrsbußtage. Es ist versucht worden, den Frühjahrsbußtag zu retten, allerdings vergeblich. So war die Sachlage eingetreten, die auch in der Synode manche vorausgesagt hatten, daß der Staat den beiden Tagen den Schutz entzogen hatte. War vorher schon über starke Durchlöcherung der staatlichen Schutzmaßregeln geklagt worden, so sind nun die Klagen vollends laut und berechtigt.

Das ist der Inhalt der Petitionen, diese Klagen über einen gegenwärtigen, unhaltbaren Zustand. Es wird geltend gemacht: es haben die beiden Tage den Charakter von Feiertagen eingebüßt, die Leute müssen der Alltagsarbeit nachgehen; sie müssen; die Gottes-

dienste sind schwach besucht, auf dem Lande sind die Kirchen meist leer. Wenn es in der Großstadt hin und wieder anders ist, „so scheint das nur so“. Freilich kann ich nicht recht verstehen, wie man eine gut besuchte Kirche als eine Sache des Scheines erklären will. Aber der Ausdruck ist in einer Petition gebraucht. Es wird von geradezu der kirchlichen Würde widersprechenden unhaltbaren Zuständen in allen drei Petitionen geredet. Dann wird auch die künstliche Aufrechterhaltung dieser Tage als unsozial bezeichnet, der christliche Arbeiter empfindet es als Härte: er muß arbeiten, aber der andere darf feiern.

Endlich wird auch in dieser Petition Bezug genommen auf die wünschenswerte Einheitlichkeit im ganzen deutschen evangelischen Lande. Müller (Röcknitz) schließt ziemlich energisch: Hier ist ein glatter Entschluß nötig, wir bitten um einen solchen.

Der Ausschuß hat vorsichtig und warmherzig diese Fragen erwogen und erklärt, daß er durchaus die Berechtigung der Klagen anerkennt und versteht. Alle fühlten das Peinliche der gegenwärtigen Lage, und man fragte sich ernstlich, ob es der Würde der Kirche zuträglich sei, wenn künstlich etwas aufrechterhalten wird, was im Volksbewußtsein keine Wurzel mehr hat. Zwar gibt es immer noch Gegenden, wo trotz der veränderten Zeitverhältnisse das Erscheinungsfest seinen alten kirchlichen Charakter behauptet, aber wenn mir mein Herr Nachbar von den Wenden sagt, daß es dort schon anfängt zu bröckeln, daß sie nicht mehr auf dem alten Standpunkte stehen, so gibt das zu denken. Zwar kann man mit Recht das in unseren Tagen sehr beliebte Wort vom Heimatschutz anwenden. Es haben diese Sonderfeiertage für uns Sachsen eine besondere heimatliche Bedeutung, wenn auch die Bedeutung des Epiphaniasfestes, das in alter Zeit das Weihnachtsfest der morgenländischen Kirche war und der Erinnerung an die Taufe Christi geweiht war, im Volksbewußtsein kaum noch verstanden wird. Aber das Erscheinungsfest als Schluß der 12 Nächte, als der Dreikönigstag, ist doch in vielen Gegenden eingewurzelt. Wenn einer, wie ich, Pfarrer an einer Dreikönigskirche ist, wird es einem nicht leicht, darein zu willigen, daß der alte Dreikönigstag, der 6. Januar, nicht mehr gefeiert werden sollte.

Doch ist zu fragen, ob diese Stimmung nicht am Ende eine einseitige ist und nicht das wirkliche Volk anders empfindet. Andererseits ist der 6. Januar in der sächsischen Kirche besonders als Missionsfest eingebürgert. Die Missionskreise werden nur mit Wehmut eine Verlegung des Festes gutheißen, und doch liegen der gegenwärtigen Synode keine Meinungsäußerungen von den maßgebenden Missionsfaktoren vor, weder von der Missionskonferenz noch vom Sächsischen Hauptmissionsverein, auf Beibehaltung des 6. Januar als Epiphaniasfest. Es ist anzunehmen, daß die Missionsfreunde auch am nächstfolgenden Sonntage ihre Opfer bringen werden und daß vielleicht in vielen Gegenden die Kollekte nur gewinnen würde. Dennoch hat der Ausschuß, wenigstens in seiner Mehrheit, den Standpunkt eingenommen, den Sie in dem Antrage kurz skizziert finden, daß in der gegenwärtigen Zeit eine Änderung so wesentlicher Art nicht angezeigt erscheint. Es ist von verschiedenen Seiten der Grundsatz geltend gemacht worden: principiis obsta! Nimmt man uns heute das Erscheinungsfest und den Frühjahrsbußtag, so wird man wahrscheinlich oder vielleicht die Hand auch nach dem Reformationsfeste ausstrecken. Ich kann diese Besorgnis nicht teilen, ich glaube, da wird man im sächsischen Volke auf Granit beißen, aber die Meinungen sind verschieden. Ich persönlich stehe auf dem Standpunkt: man muß zwischen den beiden Tagen doch einen graduellen Unterschied machen, wie es auch im Landtag zutage getreten ist, und ich möchte besonders das betonen, daß im Ausschuß starke Stimmung dafür vorhanden war, daß wir für den Frühjahrsbußtag den Schutz wiederzugewinnen suchen. Ich möchte an dieser Stelle den christlichen Elternvereinigungen danken, die sich besonders in diesem Jahre für Erhaltung des Frühjahrsbußtages mit recht gutem Erfolge eingesetzt haben. Aber die Dinge sind im Fluß, und darum ist es doch vielleicht das Richtige zu folgern: jetzt ist die Zeit nicht zu einschneidenden Änderungen. Freilich, wenn es zunächst — ich betone zunächst — auch beim Erscheinungsfest beim alten bleiben soll, dann ist Voraussetzung die Bitte an das Kirchenregiment, daß dieses nicht streng festhalte an der Bestimmung: der Hauptgottesdienst muß unter allen Umständen vormittags um die und die Stunde gehalten werden. Denn das ist es ja, was die besonders unerträglichen Zustände herbeigeführt hat, daß in vielen Gegenden das absolut undurchführbar ist, und es gibt ja auch ein Wort in der Heiligen Schrift: „Schicket Euch in die Zeit!“ Wenn wir am Abend eine große Gemeinde zusammenbringen können, wie es in den meisten Orten ist, so wäre doch wohl die Bitte berechtigt, daß es nachgelassen wird, daß man den Hauptgottesdienst auf die kirchlich passendste Zeit legen darf.

(Lebhaftes Sehr richtig!)

Damit ist doch der Würde der Kirche mehr gedient, als wenn wir etwa aus starren Prinzipien festhalten an einem Vormittagsgottesdienst, der ein Schlag in die Luft ist.

(Sehr richtig!)

Wir sagen also im Namen des Ausschusses: wir heißen euch hoffen. Möge es auch hier sich erfüllen! Die Zeiten werden sich ändern; in bezug auf den Frühjahrsbußtag in erster Linie, aber vielleicht auch in bezug auf das Erscheinungsfest muß es sich bewähren: „Und ein neuer Frühling folgt dem Winter nach.“

Das hätte ich über diese beiden Feiertage zu sagen. Wenn ich dann kurz über das Osterfest noch etwas anfügen darf, so ist es dies.

Die Petition von Pfarrer Müller (Röcknitz) befaßt sich zugleich mit der Verlegung des Ostertermins auf den letzten Märzsonntag oder ersten Aprilsonntag. In der Begründung ist gesagt, daß schon Luther diese Frage erwogen hat, daß der Völkerbund sich jetzt damit nach dem Vorgange der östlichen Kirchen befaßt, daß aber für die sächsische Landeskirche ein besonderes Bedürfnis vorliegt, damit Konflikte zwischen kirchlicher Sitte und staatlicher Gesetzgebung möglichst vermieden werden. Nun aber wird gefordert, daß unter allen Umständen die sächsische Landeskirche auch selbständig vorgehe, falls der Deutsche Evangelische Kirchenbund keinen genügend raschen Entschluß zuwege bringe. Mindestens solle die Sache fertig sein, ehe die Kalender für 1925 in Druck kämen.

(Heiterkeit.)

Die Petition ist allerdings datiert vom 15. November 1923.

Der Ausschuß hat dazu kurz nur folgendes zu sagen. Er erkennt auch hier die sachliche Berechtigung der

Eingabe durchaus an. Es handelt sich ja um eine so vielfach schon in breitester Öffentlichkeit erörterte Frage, und wir alle leiden, zumal in Sachsen, unter den Unzuträglichkeiten, die sich für den Konfirmandenunterricht und für die Konfirmationsfeier herausstellen. Die springen ja in die Augen. Und doch kann der Ausschuß in alle Wege nicht befürworten, daß hier die evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens einseitig und selbständig vorgehe. Es ist schon schwer zu ertragen, wenn bei Feiertagen wie Bußtag, Erscheinungsfest, Reformationsfest in benachbarten Städten ein verschiedener Brauch ist, etwa in Leipzig, Halle, Altenburg, aber wenn das größte und heiligste der christlichen Feste landschaftlich verschieden gefeiert würde, das wäre ganz unerträglich. Es scheint uns hier auch ein Zusammengehen mit den katholischen Christen doch dringend wünschenswert zu sein. Mindestens muß hier die deutsch-evangelische Kirche und der Kirchenbund einheitlich vorgehen. Wozu haben wir einen Deutschen Evangelischen Kirchenbund!

So käme also zu dem ersten Antrag, den Sie gedruckt vor sich haben, der zweite:

> desgleichen die Petition über Festlegung des Osterfestes, sofern sie ein gesondertes Vorgehen der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens fordert, auf sich beruhen zu lassen, die oberste Kirchenbehörde aber zu ersuchen, in ihren Bemühungen fortzufahren, eine allgemeine Festlegung des Osterfestes herbeizuführen.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Die Aussprache ist eröffnet. Das Wort hat der Herr Synodale Horn.

**Pfarrer Horn:** Sehr verehrte Damen und Herren! Dem Herrn Berichterstatter ist nur herzlichst zu danken für sein so besonnen und ruhig zwischen Recht und Unrecht des bisher Gültigen und des neu Erwünschten und Erstrebten abwägendes Referat. Im allgemeinen bin ich ein erklärter Gegner aller Bestrebungen, die sich darauf richten, dem Zeitgeist zuliebe auf kirchlichem Gebiet irgendwie abzubauen. Die vorliegenden Gesuche um Verlegung des Epiphanienfestes und des Frühjahrsbußtages auf einen Sonntag machen ohne Zweifel zunächst den Eindruck von Abbauversuchen. Das wird vielen außerordentlich schmerzlich sein. Es konnte gewiß bisher der sächsischen evangelischen Landeskirche zum Ruhme gereichen, daß sie mit der Wochentagsfeier der mehrgenannten beiden Feiertage den übrigen evangelischen Landeskirchen etwas voraus war.

(Sehr richtig!)

Das Bestreben, diese Wochentagsfeier festzuhalten, ist darum durchaus zu verstehen, und ich persönlich möchte auch nichts inniger wünschen, als daß die Verhältnisse noch so lägen, daß dieses Bestreben mit einiger Aussicht auf Erfolg geltend gemacht werden könnte. Ich gebe auch ohne weiteres zu, daß man in den größeren Städten auf Grund der mit dem Kirchenbesuch an diesen Tagen gemachten Erfahrungen vielleicht noch der Meinung sein kann, daß man an der bisherigen Epiphanien- und Bußtagsfeier weiterhin festhalten kann. Bei den kleineren Stadtgemeinden wird das schon viel fraglicher sein, und für unsere Landgemeinden muß es, so leid es mir tut, das aussprechen zu müssen, rund und klar verneint werden. Wochenfeiertage haben sich in der rein landwirtschaftlichen Bevölkerung — das werden alle, die die Verhältnisse kennen, mir ohne weiteres zugeben — nie einer großen Beliebtheit erfreut, einfach deswegen, weil sie den Leuten zu sehr ihre Wirtschaftsordnung stören. Das ist schon bisher so gewesen, als noch der staatliche Schutz auf diesen beiden Tagen ruhte. Man kann das Gegenteil auch nicht beweisen unter Berufung auf das im allgemeinen wirklich erfreuliche Ergebnis der Kollekten für die äußere Mission am Epiphaniasfeste und für die Innere Mission am ersten Bußtag. Zugegeben, dieses Kollektenergebnis war im allgemeinen erfreulich; aber wie ist es zustande gekommen? Ich spreche immer aus der Erfahrung in unseren Landgemeinden. Es ist meist dadurch ein erfreuliches geworden, daß wir am nächstfolgenden Sonntag unter sehr energischem Hinweis auf das wahrhaft beschämende, allzu klägliche Ergebnis am eigentlichen Kollektentage noch einmal, mitunter auch schon am vorhergehenden Sonntage, kollektierten. Es war also früher schon so, in den von uns jetzt als gut gepriesenen Zeiten, daß man mitunter das Gefühl haben konnte, es wäre doch vielleicht besser, das Epiphaniasfest und der Bußtag könnten an einem Sonntag gefeiert werden.

Nachdem nun diesen beiden Tagen in tiefbedauerlicher Weise der staatliche Feiertagsschutz entzogen worden ist und diese Tage damit zu Wochen- und Werktagen gemacht worden sind, ist eine kirchliche Epiphanias- und Bußtagsfeier in der bisherigen Weise eine glatte Unmöglichkeit. Wir Landgeistlichen beklagen das seit drei Jahren auf das allertiefste; wir haben auch seitdem in unseren Jahresberichten immer wieder mit Ernst und Nachdruck darauf hingewiesen; wir haben uns wirklich alle Mühe gegeben, wir haben in Konferenzen, in Kirchenvorstandssitzungen mit großem Ernst darüber beraten, wie den hier vorliegenden Schwierigkeiten abzuhelfen sein möchte. Es ist leider alles umsonst gewesen. Die Wochenfeier des Epiphaniasfestes wird ja hier und da — das sind auch meine Beobachtungen — noch etliche Kirchgänger finden, aus dem einfachen Grunde, weil der 6. Januar auf dem Lande eben in eine Zeit fällt, wo die Landwirte im allgemeinen sich Ruhe lassen und der Muße pflegen. Aber die Frühjahrsbußtagsfeier fällt regelmäßig in eine Zeit der allerdringendsten Frühjahrsfeldbestellung und geht aus diesem Grunde den Gemeinden vollständig verloren. Wenn wir, der Verordnung folgend, auch an dem Bußtage selbstverständlich zum Gottesdienste mit allen Glocken läuten lassen, dann horchen unsere Leute unter ihrer Arbeit ganz erstaunt auf und fragen: Wer ist denn gestorben? Wir können ihnen darauf sagen: Es ist das Grabgeläute unseres lieben alten Fastenbußtages! Ich darf Ihnen verraten, meine Damen und Herren, daß wir Landgeistlichen buchstäblich unter diesen unhaltbaren Zuständen leiden, vor allem deswegen, weil wir uns sagen: so gehen diese wertvollen Tage unseren Gemeinden gänzlich verloren.

Synode und hohes Kirchenregiment möchte ich darum — gestatten Sie mir den Ausdruck — inständigst bitten, zum mindesten unseren Landgemeinden im Verordnungswege die Möglichkeit zu schaffen, daß dort, wo die Wochenfeier dieser Tage auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, der Beschluß gefaßt wird, diese Tage auf die Sonntage zu verlegen. Tun Sie das, bitte, damit unsere Kirchgemeinden nicht um den ganzen Segen dieser Tage kommen.

(Beifall.)

Ich gestatte mir, in dieser Richtung einen genügend unterstützten Antrag einzureichen, der lautet:

Synode wolle beschließen: das Kirchenregiment wird gebeten, in den Kirchgemeinden, wo die Wochenfeier des Epiphaniasfestes und des Frühjahrsbußtages auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, die Kirchenvorstände im Verordnungswege zu dem Beschlusse zu ermächtigen, das Epiphaniasfest und die Bußtagsfeier auf einen Sonntag zu verlegen.

(Beifall.)

**Präsident:** Herr Synodale Vierling!

**Pfarrer Vierling:** Meine hochgeehrten Damen und Herren! Den Antrag des Ausschusses für innere Fragen, das Gesuch um Verlegung des Epiphaniasfestes und des Frühjahrsbußtages auf sich beruhen zu lassen, habe ich tief zu bedauern. Es hat die schlechteste Zensur bekommen, die ein Gesuch hier im Hohen Hause erhalten kann. Das könnte darauf hindeuten, daß diese Gesuche schlecht oder gar nicht begründet wären; der Herr Berichterstatter hat aber selber ausgeführt, wie lange schon diese Frage der Verlegung der genannten beiden Tage die Synode beschäftigt hat, und hat dann selber auch begründet, daß es in manchen Fällen empfehlenswert ist, eine Verlegung vorzunehmen. Darum kann ich nur mein Befremden darüber ausdrücken, daß das Gesuch nicht eine bessere Note bekommen hat.

Meine werten Damen und Herren! Die leeren Kirchen, über welche so oft geklagt werden muß, sind ein Schaden für die Kirche, und doppelt bedauerlich ist es, wenn die Kirche Feste veranstaltet — und das Epiphaniasfest ist früher eins der schönsten und größten Feste gewesen —, wo wir vor leeren Bänken predigen müssen. Ich meine, dann ist es besser, wir halten kein Epiphaniasfest als ein solches vor leeren Bänken.

(Sehr richtig!)

Ich habe von Fällen gehört, wo der Pastor wieder nach Hause hat gehen müssen, weil niemand in der Kirche war. Wir müssen mit der Tatsache rechnen, daß das Epiphaniasfest wie auch der erste Landesbußtag jetzt Arbeitstage sind, die des staatlichen Schutzes als Feiertage entkleidet worden sind. Wir haben uns in vielen Gemeinden meiner Ephorie die denkbar größte Mühe gegeben, gerade am Epiphanienfeste Leute in die Kirche zu bekommen. Ich habe meine ganze Helferschaft dafür aufgeboten, und die hat sehr rege gearbeitet. Aber was sollen wir ihnen dann erwidern, wenn sie uns sagen: Ja, wir müssen an dem Tage unserer Arbeit nachgehen, um Geld zu verdienen; wir können nicht zur Kirche kommen!? So steht es ja tatsächlich in den großen Arbeitergemeinden. Außerdem wäre es auch im Interesse der Mission. Wir sind gewöhnt, am Epiphanienfeste die Gemeinden für das hochnötige Werk der äußeren Mission zu erwärmen. Wir bereiten uns in diesem Sinne auch für die Predigt vor. Aber dann kommen wir in eine leere Kirche, und da ist es schade um die Arbeit. Wie anders, wie viel mehr könnten wir der Mission dienen, wenn wir am folgenden Sonntag eine Missionspredigt vor gefüllter Kirche halten könnten! Und die Freunde der Mission sind immer noch zahlreich auch in den Arbeiterkreisen. Wir dürfen nur von ihnen nicht verlangen und ihnen nicht zumuten, daß sie an einem Arbeitstage vormittags zum Gotteshause kommen.

Es ist vorhin auch schon darauf hingewiesen worden, daß die Kollekte an diesem Tage für die Mission besonders ärmlich ausfalle und ausfallen muß, und der Ertrag dieser Kollekte würde verschwindend klein sein, wenn man nicht durch allerlei andere Maßregeln Beträge für diese Kollekte hereinbrächte; der geringste Teil der Kollekte stammt ganz gewiß, das wage ich zu behaupten, von den Kirchgängern, die am Epiphaniasfeste selbst zum Gotteshause kommen.

(Sehr richtig!)

Darum unterstütze ich den eben verlesenen Antrag aufs wärmste, daß das Kirchenregiment den Gemeinden, die eine Verlegung dieser beiden Feiertage für im kirchlichen Interesse liegend halten, dies genehmige.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Ruß!

**Pfarrer Ruß:** Ich kann die Ausführungen des Herrn Konsynodalen Horn doch nicht ganz ohne Einschränkung lassen. Ich komme auch aus einer ländlichen Gemeinde und aus einem Kreise von vielen ländlichen Gemeinden: ganz so schlimm steht es wenigstens nicht überall, wie der Herr Konsynodale Horn es geschildert hat.

Was die Ansicht des Ausschusses bezüglich der Gleichstellung von Epiphaniasfest und Frühjahrsbußtag anlangt, so kann ich ihm darin nicht folgen, daß eher das Erscheinungsfest verlegt werden soll als der Frühjahrsbußtag. Es mag meine persönliche Ansicht sein, aber mir würde, wenn das Epiphaniasfest verlegt würde, doch der Abschluß für die ganze Weihnachtszeit fehlen.

Dazu kommt noch ein anderes. Das Epiphanienfest läßt sich meines Erachtens viel leichter festhalten, besonders für die ländlichen Gemeinden, als der Frühjahrsbußtag, aus Gründen, die der Herr Konsynodale Horn bereits angeführt hat, die ihn aber nicht dahin gebracht haben, die Beibehaltung des Festes zu befürworten, die dennoch aber zu diesem Ziele führen. Wir haben am Erscheinungsfeste die Chorschüler, wir haben den Organisten ganz ohne irgendwelche Schwierigkeiten — und das gilt auch für die Stadt —, so daß ich also meinen möchte, am allerwenigsten könnte das Erscheinungsfest in Frage gestellt werden. Der Frühjahrsbußtag bringt Schwierigkeiten bezüglich der Aufrechterhaltung. Aber die Verlegung wesentlich damit zu begründen, daß jetzt an diesem Tage die Kirchen leer sind, ich weiß nicht, ob das ganz richtig ist. Schließlich hat doch der Herr Jesus einmal gesagt: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen."

Auch ein anderer Gesichtspunkt kommt noch in Betracht. Wir dürfen doch nicht bloß die Kirchenbesucher — ich will das nicht wörtlich genommen haben — zählen. Auch dieser Gesichtspunkt würde für mich nicht maßgebend sein, für eine Verlegung zu stimmen.

Und nun die Frage der Verlegung überhaupt! Wenn man von der Verlegung des Frühjahrsbußtages auf einen Sonntag redet, würde ich nie und nimmer in der Lage sein zuzustimmen. Es gibt für mich nur die Alternative, entweder bestehen lassen oder aufheben, so schmerzlich mir das letztere natürlich wäre. Denn bedenken Sie doch — und da rede ich wieder von den kleinen ländlichen Gemeinden —, wie kann man einem Sonntage den Bußtagscharakter aufprägen, wenn nachmittags um 4 Uhr bereits die Tanzmusik beginnt? Sie wissen, daß der Staat jeden Sonntag dafür frei gegeben hat. Da ist es gar nicht möglich, einem Sonntage irgendwie den Bußtagscharakter zu geben. Das liegt

in Württemberg z. B. ganz anders, wo seit undenklichen Zeiten ein Teil der Bußtage — sie haben wohl 6 oder 7 im Jahre — Sonntags gefeiert wird. Das wolle man doch nicht außer acht lassen bei der Beurteilung der Frage!

Ich begrüße also von Herzen das Votum des Ausschusses, die Gesuche auf sich beruhen zu lassen. Vor allen Dingen aber kann ich den Optimismus des Herrn Berichterstatters nach der Seite nicht teilen: wenn wir Hand anlegen an eins der Feste, besteht wirklich die große Gefahr, daß hiernach auch das Reformationsfest von manchen Seiten angegriffen und darauf hingearbeitet wird, daß es verlegt wird. Es ist ja doch schon geschehen, der Versuch ist schon gemacht worden.

(Sehr gut!)

Deswegen begrüße ich meinerseits das Votum des Ausschusses herzlich und bitte, es anzunehmen.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Langer.

**Pfarrer Langer:** Meine hochgeehrten Damen und Herren! Ich möchte mich ganz energisch gegen den Antrag Horn wenden. Es mißfällt mir, wenn die Kirchenvorstände über Beibehaltung oder Verlegung entscheiden sollen. Das ist nach meinem Empfinden unbedingt Sache des Kirchenregiments.

(Sehr richtig!)

Außerdem möchte ich auf die dann mögliche Zerfahrenheit innerhalb der Gemeinden hinweisen, wenn der Kirchenvorstand im Orte A entscheidet: Epiphaniasfest ist am 6., und der Nachbar entscheidet wieder: es ist am nächsten Sonntag. Das gibt wenigstens für mich ein unerträgliches Bild der Zerfahrenheit.

(Sehr richtig!)

**Präsident:** Herr Synodale Haebler!

**Pastor primarius Haebler:** Meine hochgeehrten Damen und Herren! Nur ganz kurz! Ich liebe nicht diese langen Worte um eine Sache.

(Bravo!)

Der Antrag, der von drei Seiten gebracht worden ist, bedeutet doch, meiner Ansicht nach wenigstens, nicht eine Verschlechterung, sondern eine Verbesserung des kirchlichen Lebens. Die Bitte, die Sehnsucht entweder nach Abschaffung oder Verlegung des Epiphaniasfestes ist so alt, wie ich wenigstens bin.

(Heiterkeit.)

Man hat sich aber immer gescheut, die Sache richtig in die Hand zu nehmen. Jetzt kommt sie nun wieder. Und was will sie? Verlegung. Mit der Verlegung schaffen wir nur eine Verbesserung, aber in keinem Falle eine Verschlechterung, denn Epiphaniasfest ist für uns gar nicht mehr das Fest der heiligen drei Könige. Wenn wir das feiern wollen, dann müssen wir nach Köln gehen und müssen uns an den Gebeinen der heiligen drei Könige dort erbauen.

(Heiterkeit.)

Wir sind evangelisch und feiern das Epiphaniasfest gegenwärtig als Missionsfest. Und das können wir ebenso am nächsten Sonntage feiern wie jetzt an einem besonderen Wochentage.

Was den Bußtag betrifft, da liegt doch die Sache so: jetzt ist das etwas durchaus Halbes. Die Industrie, die Arbeiterwelt, begeht ihn überhaupt nicht. Die Schule weiß nicht, was sie soll. Die Eltern fragen uns Geistliche, fragen die Lehrer: Was sollen wir denn mit unseren Kindern machen. Niemand weiß, was er tun soll.

(Kreishauptmann v. Nostitz-Wallwitz: Oho!)

Und wir begehen unseren Landesbußtag von der Kirche aus. Wir haben in unserem kirchlichen Bautzen, wenn ich das sagen darf, auch noch in der einen Kirche einen ganz wundervollen Kirchenbesuch gehabt, aber wir sind so ungehorsam gewesen und haben im Dome den Hauptgottesdienst, der nämlich früh 1/2 8 Uhr beginnt, einfach aus dem Grunde, weil wir tatsächlich ein-, zweimal vor völlig leerer Kirche gepredigt haben, verlegt auf abends um 6 Uhr. Pater, peccavi!

(Heiterkeit.)

Aber ich hoffe, die Vergebung zu erlangen. Wir wären aber, das kann ich nur sagen, in Bautzen außerordentlich dankbar, wenn wir aus der Halbheit herauskämen und wirklich den Bußtag nun nicht verlegten oder etwa gar von der Entscheidung der Kirchenvorstände abhängig machen wollten — um Gotteswillen, wo kommen wir da hin? —, sondern ihn einfach wahr und ehrlich wie andere Länder im Deutschen Reiche abschafften. Nennen Sie mich einen Ketzer! Das ist mir ganz gleich!

(Heiterkeit.)

Aber die Leute können frömmer sein, als wenn sie sich so in dieser Halbheit nicht zu führen und zu raten wissen.

(Sehr richtig!)

Ich bitte Sie also, dem Antrage, der die schlechteste Zensur gekriegt hat, ihn auf sich beruhen zu lassen, eine ganz andere Wendung zu geben, nämlich ihn dem hohen Kirchenregiment zur Berücksichtigung zu empfehlen.

(Bravo!)

**Präsident:** Wird dieser Antrag unterstützt? — Ausreichend.

Ich bitte, den Antrag schriftlich einzureichen.

Das Wort hat der Herr Synodale Dr. Klemm.

**Oberpfarrer Dr. Klemm:** Wir Leute von der Nordgrenze unseres Sachsenlandes hätten schon seit langer Zeit, als die beiden Tage noch unter dem staatlichen Schutze standen, Veranlassung gehabt, den Antrag auf Aufhebung oder Verlegung zu stellen. Bekanntlich werden in Preußen beide Tage nicht gefeiert, und der Werktagscharakter von drüben färbt ganz naturgemäß auch auf unsere Grenzorte ab, und was jeder weiß und auch heute schon von Altenburg erwähnt worden ist, das galt von allen Orten an der Grenze. Man benutzt drüben den sächsischen Feiertag, um vergnügungslustige Feiertagsgäste hinüberzulocken. Wir hätten also reichlich Veranlassung gehabt, schon lange diesen Antrag zu stellen, und hätten heute gewiß auch Veranlassung, die Bestrebungen auf Verlegung — und ich kann mir nicht verhehlen, es ist dasselbe wie Aufhebung, denn unsere Vorfahren hätten doch zweifellos nicht die Tage der Woche gewählt, wenn sie den beiden Tagen nicht einen besonderen Charakter hätten geben wollen, der an sich nicht auf dem Sonntag liegt — zu unterstützen. Aber es ist doch hier noch etwas anderes zu erwägen. Beide Tage tragen in sich einen tiefbegründeten Inhalt: der Frühjahrsbußtag als der Bußtag der Passionszeit, und der Inhalt kann ihm nicht erhalten werden, wenn man ihn wegnimmt und auf einen Sonntag verlegt, der nun einmal für die Leute in unseren Gemeinden kein besonderer Feiertag ist, und

wer sich einmal hat beeinflussen lassen von den wehmütigen Klagen Frommels in seinen „Festnummern“, der in wunderbarer Weise den Inhalt des 6. Januar erschöpfend darstellt, nicht nur als Dreikönigstag, wird auch zugeben müssen, daß die Verlegung des Tages, der einen so tiefen Inhalt in sich birgt, daß seine Abschwächung oder gar Aufhebung nur aufs tiefste bedauert werden müßte. Also von dem einen Gesichtspunkte aus, daß Inhalt und Bedeutung beider Tage so tief sind, daß ihre Abschwächung oder gar Beseitigung schwer beklagt werden müßte, und von einem zweiten Gesichtspunkte aus auch noch, daß der gegenwärtige Augenblick, die gegenwärtige Sachlage in Land und Reich die Kirche nicht veranlassen kann, von ihrer Seite aus den Abbau der beiden Feiertage zu wünschen, von diesen beiden Gesichtspunkten aus muß ich mich dem Ausschuß durchaus anschließen und die Synode bitten, die von dem Ausschuß in reiflicher Erwägung gestellten Anträge anzunehmen, die Kirche nicht zu ermächtigen, von sich aus an den Abbau der beiden Feiertage die Hand zu legen, allerdings unter der Voraussetzung, daß den Gemeinden, was der zweite Satz sagt, die Möglichkeit gegeben werde, die Feier der beiden Tage den gegenwärtigen Verhältnissen gemäß einzurichten. Der Charakter der Feiertage liegt nicht darin, daß die Glocken früh um 8 Uhr zur Kirche rufen, sie können ebenso laut und wirksam rufen — wir haben es aus Bautzen gehört —, wenn sie abends um 6 Uhr die freie feiernde Gemeinde zusammenrufen zu einer Feier, die dann ihre Selbständigkeit behält, die ihnen die Zeit hat geben wollen, die sie dem Volke geschenkt hat.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale v. Nostitz-Wallwitz.

**Kreishauptmann v. Nostitz-Wallwitz:** Ich möchte nur mit einem Worte Verwahrung dagegen einlegen, daß wir in Bautzen nicht wüßten, was wir am Bußtage zu tun haben. Wir Eltern wissen, daß wir und unsere Kinder am Bußtage an den Altar des Herrn gehören, und was die Lehrer anlangt, so wissen sie, oder wir werden es ihnen klarzumachen verstehen, daß sie unsere Kinder vom Schulunterrichte zu befreien haben, wenn wir sie in die Kirche führen wollen.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Haebler hat keine Änderung des Ausschußantrages beantragt, sondern einen neuen Antrag gestellt, der lautet:

Die Synode wolle beschließen,

das Kirchenregiment zu ermächtigen, das Epiphaniasfest auf den ersten Sonntag nach Epiphanias zu verlegen und den Frühjahrsbußtag aufzuheben.

Wird der Antrag unterstützt? — Ausreichend.

Der Herr Präsident des Landeskonsistoriums!

**Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. Böhme:** Meine hochverehrten Damen und Herren! Ich würde doch dringend bitten, von dem zuletzt gestellten Antrage abzusehen. Das Kirchenregiment wenigstens würde seinerseits Wert darauf legen, daß ein derartiger Beschluß in der hohen Synode nicht gefaßt wird. Unsere Bestrebungen bewegen sich in diametral entgegengesetzter Richtung. Die ganze Not, mit der wir hier zu kämpfen haben, ist entstanden durch die Haltung eines kirchenunfreundlichen Staates.

(Sehr richtig!)

Hätte nicht die staatliche Gesetzgebung eingegriffen und uns des staatlichen Schutzes dieser Feiertage beraubt, wir würden wohl diese Debatte heute nicht haben. Das Landeskonsistorium hat sich vom ersten Tage nach dem Erlasse dieser Staatsgesetzgebung an bemüht, den staatlichen Schutz wiederzuerlangen.

(Bravo!)

Wir haben nach dieser Richtung hin, vor allen Dingen auch im Deutschen Kirchenausschusse, unsere Bemühungen angestellt. Nun liegt rechtlich die Sache so. Das Reich bereitet bekanntlich ein Reichsgesetz über den Schutz der allgemeinen Feiertage vor. Ob und inwieweit es gelingt, in diesem Reichsgesetze auch für die einzelnen Landeskirchen den Schutz ihrer besonderen Feiertage zu sichern, ist noch nicht geklärt. Wir haben gerade für diese Reichsgesetzgebung unsere besonderen Wünsche angemeldet und finden auch insoweit Schutz bei dem Deutschen Kirchenausschusse. Es würde, wenn die Synode sich jetzt auf den Standpunkt stellte: wir wollen diese Feiertage abschaffen, dann allerdings dem Kirchenregiment für sein Vorgehen der Boden vollkommen entzogen werden.

(Sehr richtig!)

Ich glaube, es ist das Richtige: wenn eine Kirche erkannt hat, daß es sich seit Jahrhunderten empfohlen hat, zwei so wichtige Feiertage — ich erinnere in dieser Stunde auch daran, mit welch besonderer Liebe in der hohen Synode der Landeskirche Sachsens der erste Bußtag, der Passionsbußtag, früher immer als besonderer Schmuck des sächsischen Kirchenlebens behandelt worden ist — aufrechtzuerhalten, wenn also die Kirche seit Jahrhunderten einen besonderen Wert auf die Feier dieser Tage gelegt hat, so muß zunächst doch die Haltung der Landeskirche die sein, daß sie sich bemüht, diesen ihren Besitzstand, dieses ihr kirchliches Gut zu erhalten und, wenn es ihr gestört oder genommen wird, wieder zu erobern,

(Sehr richtig!)

nicht aber, den kirchenfeindlichen Tendenzen dadurch entgegenzukommen, daß wir die Feiertage einfach abschaffen.

(Sehr richtig!)

Ich bitte Sie dringend, dem Votum des Ausschusses beizustimmen.

**Präsident:** Wird das Wort begehrt? — Herr Synodale Müller (Hainsberg)!

**Landgerichtsrat Professor Dr. Müller (Hainsberg):** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist uns mit Rücksicht auf die staatlichen Verhältnisse anempfohlen worden, sich auf den Standpunkt zu stellen: nun gerade müssen wir unseren kirchlichen Standpunkt wahren und bei den Feiertagen bleiben. Ich darf bekennen, daß ich bereits vor 11 Jahren, als in den Kirchgemeindevorständen einmal mobil gemacht wurde für die Beibehaltung des Epiphaniasfestes, als wir auch noch deren staatlichen Schutz hatten und alles wie früher war, dafür eingetreten bin, das Epiphaniasfest auf Sonntag zu verlegen, weil ich glaube, das Gebot „Du sollst den Feiertag heiligen“ bezieht sich zunächst nur auf die von Gott gesetzten Sonntage. Ist

das Bedürfnis vorhanden und kommt aus dem Kirchenvolke der Wunsch, weitere Feiertage zu feiern, so wollen wir sie gern feiern, solange dieses Bedürfnis besteht. Aber bereits vor 10 Jahren bestand in weiten Kreisen unseres Volkes dieses Bedürfnis nicht mehr,

(Oho!-Rufe.)

und ich stehe durchaus nicht an zu sagen, daß eine Institution — so bedauerlich das vielleicht ist —, die im Absterben begriffen ist, nicht künstlich aufrechterhalten werden soll, wenn der Widerhall im Kirchenvolke fehlt.

(Sehr richtig!)

Ich stehe deshalb, glaube ich, nicht in dem Verdacht, ein Ketzer zu sein, wenn ich an meiner früheren Ansicht trotz der gegenteiligen Meinungen, die hier geäußert worden sind, festhalte und für die Verlegung des Epiphaniasfestes stimmen werde.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Müller (Hainsberg) stellt den Antrag,

> die Gesuche, soweit sie die Verlegung des Epiphaniafestes auf den nächsten Sonntag betreffen, dem Kirchenregiment zur Berücksichtigung zu überweisen.

Wird dieser Antrag unterstützt? — Ausreichend. Wird das Wort noch gewünscht? — Es ist nicht der Fall.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

**Berichterstatter Pfarrer Dr. Göttsching:** Nur noch ganz kurz, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich fühle mich recht vernichtet. Bei meinem Debut an dieser hohen Stelle sind ja gewaltige Keulenschläge auf mein Haupt gefallen. Ich bin sogar nach Köln a. Rh. verschickt worden, wo die Gebeine der heiligen drei Könige schlummern. Ich möchte aber doch fragen, ob wir nicht alle so ein bißchen etwas übrig haben für die alte Geschichte von den Weisen aus dem Morgenlande, die ich doch nur gemeint habe. Man soll die Sache nicht so extrem auffassen. Das rote Tuch von der römischen Gefahr ist nicht überall angebracht. Für den Antrag aber bitte ich zu berücksichtigen, daß ich nur Berichterstatter bin. Sie haben wohl auch aus meinem Berichte herausgefühlt, wie ich innerlich eigentlich stehe. Wir haben im Ausschuß gekämpft. Es hat nicht an Meinungsverschiedenheiten gefehlt.

Ich gehe nun noch ganz kurz auf einiges ein. Die Ausnahmestellung einzelner Gemeinden ist schon 1906 eingehend besprochen und damals verworfen worden, weil es hieß: Was sollen das für unzuträgliche Verhältnisse werden, wenn eine Gemeinde es so macht, die Nachbargemeinde anders? Daher bin ich dem Herrn Konsynodalen Langer dankbar, daß er diesen Vorschlag zurückgewiesen hat. Nun aber bedenken Sie doch, daß der Kern des Antrages zurzeit durchaus nicht etwa eine endgültige Ablehnung aus inneren Motiven war, sondern eine Vertagung der Entscheidung, weil zurzeit noch alles im Fluß ist. Die Zeit ist jetzt nicht da, um an alten kirchlichen Einrichtungen zu rütteln. Wir werden dann ja auch die Frage der Sitte bei der Konfirmation haben. Was von den leeren Bänken im Vormittagsgottesdienst gesagt worden ist, da bitte ich, doch das zu berücksichtigen, was ich ausdrücklich gesagt habe: man predige am Abend. Es ist doch wohl zu erwarten, daß sich überall am Abend eine Gemeinde findet. Ich könnte mir es sogar beim Erscheinungsfest besonders wirkungsvoll denken, daß dieser Tag, der Schluß der zwölf Nächte, durch einen Abendgottesdienst besonders ausgezeichnet würde, wenn die nötige Stimmung dafür gemacht wird. Wenigstens bei uns in der Stadt ist das so.

Endlich die Mission! Die soll man nicht so stark ins Feld führen; denn es ist ja auch von anderer Seite gesagt worden, die Mission hat vielleicht vom eigentlichen 6. Januar den geringeren Teil ihrer Einnahme. Die Kollekten werden eben so gesammelt, daß vorher und nachher dafür zusammengelegt wird.

Im übrigen noch einmal, meine sehr verehrten Damen und Herren: es gibt eben einen Optimismus, und zu dem bekenne ich mich allerdings. Ich glaube, mit dem fährt man glücklicher als mit dem Pessimismus. Dieser Optimismus setzt in unser Volk, legt auch in die Verhandlungen des Landtages von 1920 noch so ein gewisses Vertrauen. Es ist unter wirtschaftlichen Notwendigkeiten gehandelt worden, aber vielleicht haben wir doch auch eine Berechtigung zu sagen, wenn nicht nubecula: nubes est, praeteribit. Es werden auch wieder andere Zeiten kommen.

(Bravo!)

**Präsident:** Es liegen vier Anträge vor, der Ausschußantrag, der dahin geht, die Gesuche der Radeberger Pastorenkonferenz, des Predigerkonvents Leipzig-Land und des Pfarrers Müller (Röcknitz), betreffend die Verlegung des Erscheinungsfestes und des Frühjahrsbußtags, auf sich beruhen zu lassen, dem Kirchenregiment aber zur Erwägung zu geben, die bisherigen Bestimmungen über die Zeit des Hauptgottesdienstes an den genannten Tagen erneut zu prüfen, desgleichen das Gesuch über die Festlegung des Osterfestes, Antrag Müller, sofern es ein gesondertes Vorgehen der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens fordert, auf sich beruhen zu lassen, die oberste Kirchenbehörde aber zu ersuchen, in ihren Bemühungen fortzufahren, eine allgemeine Festlegung des Osterfestes herbeizuführen.

Der Antrag Dr. Müller (Hainsberg) bezweckt eine Abweichung von dem Ausschußantrage dahin, daß er die Gesuche, soweit sie die Verlegung des Erscheinungsfestes auf den nächsten Sonntag anstreben, dem Kirchenregiment zur Berücksichtigung überweisen will.

Sonach kommt zuerst der Antrag Dr. Müller (Hainsberg) zur Abstimmung, dann der Ausschußantrag, endlich die Anträge Haebler und Horn. Sie beziehen sich nicht auf die Behandlung der vorliegenden Gesuche, sachlich zwar haben sie damit zu tun, sie sind aber unabhängig davon. Der Antrag Haebler ist überdies abgeändert worden und lautet nun so:

> das Kirchenregiment zu ermächtigen, das Epiphaniasfest auf den ersten Sonntag nach Epiphanias zu verlegen.

Will die Synode den Antrag Dr. Müller (Hainsberg) auf Überweisung der Gesuche zur Berücksichtigung, soweit sie die Verlegung des Epiphaniasfestes auf den nächsten Sonntag erstreben, annehmen?

Der Antrag ist abgelehnt.

Will die Synode den Ausschußantrag annehmen?

Gegen 8 Stimmen angenommen.

Will sie den Antrag Haebler annehmen? Wer dagegen ist, wird ersucht, sich zu erheben.

Der Antrag ist abgelehnt.

Will sie den Antrag Horn annehmen? Ich bitte ebenfalls, sich zu erheben, soweit Sie dagegen sind.

Der Antrag ist abgelehnt.

Zu einer tatsächlichen Berichtigung hat das Wort der Herr Synodale Jagsch.

**Pfarrer Jagsch:** Meine Damen und Herren! Ich habe vorhin auf Grund einer Mitteilung, die mir gemacht worden war, vermutungsweise gesagt, daß der „Aufwärts" wohl nur dreimal wöchentlich erscheint. Ich bin aber von Lesern des „Aufwärts" berichtigt worden, daß der „Aufwärts" nach wie vor täglich erscheint. Ich möchte Ihnen diese Berichtigung hier zur Kenntnis geben.

**Präsident:** Punkt 4 der Tagesordnung: **Erste Beratung über den Antrag des Ausschusses für innere Fragen zur Vorlage Nr. 14, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Konfirmationsordnung in der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens betreffend. (Drucksache Nr. 39.)**

Die Drucksache ist noch nicht fertiggestellt, wird aber im Laufe der Sitzung verteilt werden.

Das Direktorium schlägt vor, die erste Beratung mit einer allgemeinen Aussprache, mit der Aussprache über das Ganze, wie die Geschäftsordnung sagt, einzuleiten und diese allgemeine Aussprache heute zu Ende zu führen, die Einzelberatung dagegen in der morgigen Sitzung vorzunehmen und in dieser Sitzung die erste Beratung zum Abschluß zu bringen. — Die Synode ist mit diesem Vorschlage einverstanden.

Berichterstatter ist Herr Synodale Reimer. Er hat das Wort.

**Berichterstatter Superintendent Oberkirchenrat Reimer:** Meine Damen und Herren! Ich habe die Aufgabe, Ihnen den Antrag des Ausschusses für innere Fragen zur Vorlage Nr. 14 zu begründen und zu erläutern. Leider sind die Drucksachen noch nicht in Ihren Händen, und ich möchte mich in dem Berichte, den ich zu geben habe, vorerst einmal auf die prinzipiellen Fragen beschränken, um dann morgen vielleicht zu den Einzelheiten Stellung zu nehmen.

Es ist eine außerordentlich wichtige Vorlage, über die jetzt beraten werden soll. Ein lieber Freund hat mir einmal gesagt: Ganz Deutschland sieht auf uns. Wenn das im Sinne der Kritik gemeint ist, so wollen wir uns nicht fürchten; wenn es aber im Sinne der Verantwortung gesagt ist, so wollen wir es recht ernst nehmen. Ich will auch nicht verschweigen, daß ich mit einem gewissen Bangen an die Aufgabe herantrete, die ich habe.

Sie wissen ja, daß die Vorlage, die wir überraschenderweise bekommen haben, eine sehr verschiedene Beurteilung erfahren hat. Ich habe die Meinung gehört, es sei eine Großtat des Landeskonsistoriums, in dieser Zeit, wo alles im Gleiten begriffen ist, Bestehendes kodifiziert zu haben; andere meinen, das sei keine Kodifizierung, sondern eine Mumifizierung bestehender Verhältnisse, die den letalen Verfall schon auf ihren Zügen tragen.

Wenn wir nun an diese Aufgabe, die Verordnung durchzusprechen, herangegangen sind und sie in sehr schweren Sitzungen erledigt haben, so kann ich mich doch — und das möchte ich einmal offen aussprechen — des Eindrucks nicht erwehren: Ist denn das, was wir Ihnen zu bieten haben, wirklich schon ganz ausgereift, so daß wir alles mit gutem Gewissen verantworten können? Eins möchte ich sagen: mag man sich auch sonst auf einen anderen Standpunkt stellen, die Vorlage der Kirchenregierung ist ausgereift. Wir haben uns in den Besprechungen mit unserem Herrn Kommissar immer wieder davon überzeugen müssen, wie durchdacht jedes Wort in dieser Vorlage ist und wie der Standpunkt, der darin vertreten wird, bis in die äußersten Konsequenzen hinein jederzeit verfolgt wird und sich ausgewirkt hat. Wir haben — das möchte ich auch nicht verschweigen — auch noch eine andere Entdeckung gemacht, die uns Freude gemacht hat. Wir haben nämlich in den Besprechungen mit unserem Herrn Kommissar und vor allen Dingen auch mit dem Herrn Landesbischof das starke Gefühl gehabt, daß doch bei all den Beratungen über diese Vorlage im Landeskonsistorium ein sehr starkes Empfinden für die Not, von der wir reden, vorhanden gewesen ist. Ich sage, das hat uns im Ausschusse Freude gemacht; denn es wird auch Ihnen so ergangen sein, wie es mir ergangen ist. Als ich las, was zu der Vorlage als Begründung gegeben ist, da war ich schmerzlich enttäuscht;

(Sehr richtig!)

man hatte den Eindruck, als ob doch die großen Nöte, von denen unser Christenvolk immer wieder redet, nur mit einer Handbewegung abgetan worden wären.

Wenn ich sage: Ist das, was wir Ihnen jetzt vorlegen, auch wirklich ausgereift? ja, meine Damen und Herren, wir sind sehr, sehr fleißig gewesen; wir haben 9 lange Sitzungen gehabt, und wir haben uns sehr ausführlich über alles ausgesprochen. Aber ich habe das Gefühl, daß wir das doch vielleicht noch ausgiebiger hätten tun können. Wir waren dem Herrn Synodalpräsidenten außerordentlich dankbar, daß er uns, den ursprünglichen Mitgliedern des Ausschusses, im Januar gestattet hat, einmal zusammenzukommen. Das war ein wundersames Zusammensein, weil da keine Peitsche hinter uns stand und wir uns in aller Ruhe in die Fragen und Probleme vertiefen konnten. In den Sitzungen, die wir jetzt gehabt haben, war eben immer die Peitsche hinter uns. Wir kamen aus dem Plenum, unsere Seele war noch durchstürmt von der Fülle neuer Gedanken, die in der Aussprache an uns herangetragen worden waren; dann berieten wir, und dann kamen wieder die Gruppensitzungen und machten auf einmal einen Schnitt. Ich denke, wenn ich davon rede, daß wir vielleicht doch noch weiter uns hätten unterhalten müssen, z. B. an die Frage: In welchem Verhältnis stehen Sittlichkeit und Wahrhaftigkeit zueinander? Das ist der eigentliche springende Punkt an dieser Vorlage.

(Sehr richtig!)

Ist das sittliche Gebot der Wahrhaftigkeit wirklich ein so unbedingtes, daß darüber eventuell auch die Sitte zerbrechen müßte? Und auf der anderen Seite: Ist die Sitte für ein Kirchenvolk und eine Kirche etwas so Notwendiges, daß das Gebot der Wahrhaftigkeit doch nicht mit aller Schärfe durchgeführt werden kann? Wo ist die mittlere Linie, auf der die beiden zusammenkommen können, so, daß man es verantworten kann? Und ein anderes möchte ich noch sagen: immer und immer wieder ist uns in unseren Beratungen von dem Herrn Landesbischof entgegengehalten worden: Ja, wenn Sie nur einiges ändern, dann machen Sie bloß

eine halbe Arbeit, dann setzen Sie bloß — er hat es nicht so ausgesprochen, aber es war so gemeint — einen Flicken auf ein altes Kleid. Haben Sie doch einmal den Mut, nun wirklich daran zu gehen, etwas Neues zu schaffen!

(Sehr richtig!)

Ja, meine Damen und Herren, dazu haben wir gar keine Zeit gehabt.

Wenn ich trotzdem dafür gewesen bin, daß wir durchberaten und daß wir Ihnen jetzt das, was wir beschlossen haben, vorlegen, so hat mich dabei das Gefühl geleitet, daß eben doch über die Sache genug geredet worden ist, auch das Gefühl, daß vielleicht bei einer weiteren Verschiebung für unsere Beschlüsse nichts wesentlich Neues herausgekommen wäre, und dann: ja, wenn man das Bangen hat, ob man alles verantworten kann, so muß man dem entgegenhalten: unser Volk wird in seiner großen Masse noch auf lange Zeit hinaus nicht imstande sein, eine Form mit wirklichem, eigenem Erleben zu füllen, und es muß daher doch der leise Zwang der Sitte der Kirche dienen.

Lassen Sie mich nach diesen ganz allgemeinen Vorbemerkungen nun dazu übergehen, zu Ihnen von der Konfirmationsnot zu reden! Ich möchte hier zwei Punkte herausheben und möchte sie kurz nennen die Unterrichtsnot und die Wahrhaftigkeitsnot.

Die Unterrichtsnot ist da, das wissen wir alle, und sie ist grauenhaft. Das religiöse Leben der meisten Kinder unseres Volkes kommt mir vor wie ein großes Trümmerfeld. Der Katechismusunterricht hat aufgehört, der Religionsunterricht ist auf 2 Stunden beschränkt, wir haben keine Kontrolle, was für ein Religionsunterricht erteilt wird. Die Kinder haben eine Zeit durchlebt, wo das Schulgebet verboten war, wo auf Andersdenkende alle mögliche Rücksicht, aber auf die Kinder christlicher Eltern gar keine Rücksicht genommen wurde. Der reiche Schatz unseres Gesangbuches und unserer Choräle ist eine verschüttete Quelle geworden. Nehmen Sie dazu die Not, die aus der Kriegszeit und der Unterernährung kommt, unter der die Kinder, die wir jetzt haben, immer noch leiden, nehmen Sie dazu, daß unsere Kinder jetzt in vielen Schulen Versuchsobjekte für neue Erziehungsmethoden geworden sind und daß das der Disziplin unserer Kinder, die in diese Versuche hineingeworfen worden sind, sehr abträglich ist, nehmen Sie endlich dazu, daß unsere christlichen Eltern, die in früheren Zeiten zumeist die religiöse Unterweisung der Schule überlassen haben, sich noch nicht auf die neue Zeit einstellen können, wo sie selbst ihre Aufgabe an den Kindern erfüllen müssen, und Sie haben eine Not, die furchtbar ist. Sie werden begreifen, daß wir Geistlichen aufs tiefste bekümmert sind, wenn wir unsere Konfirmanden bekommen und sehen auf diesem Trümmerfeld höchstens hier und da einmal eine kleine Säule emporragen, und „auch diese, schon geborsten, zeugt von entschwundner Pracht“. Die Not ist da, und wir haben uns — das kann ich Ihnen versichern — gleich, als wir in die Beratung traten, ernstlich überlegt, ob wir um dieser Not willen nicht vielleicht ein Kirchengesetz über die Konfirmation ganz ablehnen müßten, ob man sich in diesem Zustande nicht mit irgendwelcher Notverordnung begnügen könnte. Denn wir hoffen zuversichtlich, daß diese Not vorübergehend ist; wir hoffen, daß das Reichsschulgesetz uns die Schule bringt, die wir fordern: unsere evangelische Bekenntnisschule; wir hoffen, daß die Bemühungen unseres Landeskonsistoriums um einen Lehrplan für den Religionsunterricht in der Volksschule von Erfolg begleitet sein werden; wir hoffen, daß die christliche Elternschaft, für deren Organisation und Führung wir unserem Konsynodalen Dr. Hering herzlich danken, sich endlich durchsetzt; wir hoffen auch, daß die Vernunft wieder einkehrt und daß vielleicht in nicht allzu langer Zeit die, die diese Zustände heraufbeschworen haben, ein Entsetzen über das ankommt, was sie angerichtet haben. Aber wir haben uns doch gesagt: auch wenn neue Verhältnisse kommen, wird die Not noch lange nicht abgestellt sein, und die Kinder, die jetzt heranwachsen, werden noch in dieser großen Not leben müssen.

Und da darf ich gleich auf die Vorlage selbst kommen, die in dieser Beziehung einen wertvollen Fortschritt gibt, indem sie in §§ 6 und 7 das ganze Unterrichtswesen, den Konfirmandenunterricht, unter neue Bestimmungen stellt. Hier wird ein festes Gefüge geboten, und wir sollten nur dankbar dafür sein. Der weitgehende Wunsch eines zweijährigen Konfirmandenunterrichts ist darin nicht erfüllt, und ich glaube, er konnte nicht erfüllt werden, um der ganz besonderen Verhältnisse willen, in denen wir in unserem Sachsenlande, in diesem großen Industrielande, leben. Aber es ist doch dafür gesorgt, daß der Konfirmandenunterricht ein volles Jahr dauert, und er ist geteilt in einen Vorbereitungsunterricht und den richtigen Konfirmandenunterricht. Dem Vorbereitungsunterricht sind gewisse Aufgaben zugewiesen, und es hat mich besonders gefreut, daß der Herr Kommissar des Landeskonsistoriums uns auf Befragen erklärt hat, daß allerdings der Eröffnungsgottesdienst für den Konfirmandenunterricht für die Zeit vorgesehen ist, wo der eigentliche Konfirmandenunterricht beginnt; ebenso sind wir darüber sehr erfreut, daß ein fester Lehrplan auch für den Konfirmandenunterricht aufgestellt werden soll und daß im Landeskonsistorium beabsichtigt wird, eine Kommission einzuberufen, die über diesen Lehrgang beraten soll. Denn wenn wir von Unterrichtsnot reden — lassen Sie mich ganz offen sein —, so muß man auch von einer Not des Konfirmandenunterrichts reden. Pädagogische Talente sind dünn gesät, und auch im Konfirmandenunterricht, der mit seiner Kürze doch die höchsten Anforderungen an den Lehrenden stellt, macht sich das natürlich bemerkbar. Wir begrüßen es auch, daß dadurch, daß ein fester Lehrgang aufgestellt werden soll, der schrankenlosen Individualität ein Zügel angelegt wird. Wir haben zu der Weisheit des Landeskonsistoriums das Vertrauen, daß sie den Rahmen doch so weit spannt, daß innerhalb desselben die Individualität sich ausprägen kann. Denn das wollen wir nicht verkennen: wie notwendig es auch ist, daß für das ganze Land einheitliche Bestimmungen gegeben werden über das, was verlangt werden muß, gerade beim Konfirmationsunterricht ist das Wertvolle und Bedeutsame die Persönlichkeit, und da muß der Subjektivität des einzelnen doch ein freier Raum gelassen werden.

Ich will nicht weiter auf diese Materie eingehen, weil sie der Einzelberatung unterliegt; ich möchte aber schon jetzt darauf hinweisen, daß hier feine Linien gezogen sind, auf denen wir der Not gegenüber, von der ich eben geredet habe, ein wenig vorwärts kommen werden.

Und nun lassen Sie mich ein Wort sagen von der anderen Not, von der Wahrhaftigkeitsnot! Man hat gesagt, das sei nur eine Pastorennot. Ich kann das Wort „nur“ nicht verstehen. Und wenn's nur eine Pastoren-

not ist, dann ist diese Not ganz gewiß groß genug, daß sie ernst gewürdigt werden muß.

(Sehr richtig!)

Und diese Not ist da. Wir leiden alle unter der Konfirmationsnot, in der wir stehen, leiden darunter, daß unsere Kinder, die wir im Konfirmandenunterricht gehabt haben, die wir konfirmiert haben, uns nun aus der Hand gehen. Dr. Mahling aus Berlin berichtete bei der Synode, auf der er darüber geredet hat, von einem Pastor, der mit großem Fleiß allen seinen Konfirmanden nachgegangen ist, um schließlich feststellen zu müssen, daß kaum 10 Prozent noch irgendwelche Verbindung mit der Kirche gehabt haben. Und wenn wir unsere Konfirmanden ansehen: wir haben uns heiß um sie bemüht, wir haben wirklich unser brennendes Herz an sie herangetragen, und dann müssen wir es erleben — ich rede hier im Namen vieler Pastoren, ich selbst habe vielleicht bei meinem kleinen Konfirmandenkreis andere Erfahrungen gemacht —, dann müssen wir es erleben, daß diese Konfirmanden der Kirche fernbleiben. Wir stellen uns an den Altar, richten die Konfirmationsfragen an sie, führen sie zum Heiligen Abendmahl und sehen sie weder in der Kirche noch zum Heiligen Abendmahl wieder. Das sind ganz schwere Verhältnisse, unter denen jeder ehrliche Geistliche, der seine Kirche bauen will, entsetzlich leiden muß. Diese Not ist schon immer empfunden worden. Ich kann es nicht vergessen, wie ich als junger Geistlicher einmal auf einer Konferenz einen Vortrag über die Konfirmation anhörte und einer meiner Amtsbrüder, ein lieber, prächtiger, ernster Mensch — er konnte nicht anders —, in Tränen ausbrach. So ging es ihm ans Herz, daß innere, große, schwere Gewissensnöte für ihn vorhanden waren. Ich darf nur an Wichern und Stöcker erinnern und an viele andere, die dasselbe empfunden haben. Wenn Wichern sagt: Die große Masse der der Kirche Entfremdeten, das ist die große Masse der Konfirmierten, so beleuchtet er diese Not mit einem feinen Worte.

Aber es ist nicht nur eine Pastorennot. Wir leben in einer neuen Zeit, in der etwas aufgebrochen ist, was uns mit großer Freude erfüllen muß. Auf dem Sumpfboden unseres sittlichen Lebens ist eine Sehnsucht nach Wahrhaftigkeit erwachsen. Das ist für den, der in den großen Jugendbewegungen steht, etwas so Ergreifendes, daß er immer wieder davon erschüttert wird. Unsere Jugend hat das Scheinleben, das Scheintreiben und die Verlogenheit, unter der wir stehen, gründlich satt. Sie will Wahrhaftigkeit. Darum tritt sie an alle Verhältnisse, in die sie hineingestellt ist, mit der Frage heran: Ist das etwas, was zu verantworten ist, was wahrhaftig ist? Es geht durch unsere Jugend, die christliche, die idealistische, sozialistische und proletarische, ein starkes Streben danach, zu einer neuen Lebensform zu kommen. Diese soll eine Form der Wahrhaftigkeit sein. Sie sehen etwas eigentümlich aus, diese Jungen und Mädels, die auf der Straße herumlaufen. Es wird vielleicht über sie gespottet, es zeigen sich auch schwere Auswüchse, aber in der ganzen Bewegung von den Gymnasiasten von Steglitz bis auf diese Stunde liegt etwas Gesundes. Und dieser Wahrheitstrieb ist so stark, daß sie an alles diesen Maßstab anlegen. Diese Jugend hat eine Sehnsucht nach Gott. Glauben Sie mir das, lesen Sie die Blätter unserer idealistischen Jugend, unsere sozialdemokratischen Jugendblätter! Sie können da ergreifende Aufschreie hören, wie die Jugend um das religiöse Problem ringt. Nun steht diese Jugend vor der Kirche und will in die Kirche hinein. Ich habe erst vor kurzem den Brief eines jungen Großstadtpfarrers in Händen gehabt, wo er aus tiefster Erfahrung das Wort spricht: Der Proletarier klopft an die Pforten der Kirche.

Wenn ich unsere Jungens in der christlichen Jugendbewegung ansehe, so ringen sie fast in jeder Versammlung um das Problem: Jugend und Kirche. Dieses ist ihnen ein rein sittliches Problem, durchaus nicht ein theologisches, wenn ich mich so ausdrücken darf. Unsere Jungens lassen sich den orthodoxesten Pfarrer gefallen, wenn er nur wahrhaftig ist, wenn sie nur das Gefühl haben, er meint es ehrlich. Aber sie werden mit einem liberalen Pastor nichts anfangen und ihn ablehnen, wenn sie das Gefühl haben: hier ist Redensart, nicht ehrliche Überzeugung. Unsere Jugend — das mag einmal gesagt werden, vielleicht ist das auch wertvoll für die Behandlung der Konfirmationsfrage — ist überhaupt ganz darauf eingestellt, das große gottselige Geheimnis unseres Glaubens anzuerkennen; sie ist nicht intellektualistisch, sie will das Geheimnis und freut sich dieses Geheimnisses.

Damit, daß ich das alles sage, löse ich die Konfirmationsfrage von ihrer Besonderheit und stelle sie mitten hinein in die Wahrhaftigkeitsnot als eine Kirchennot. Die Konfirmationsfrage ist für die Jugend nur ein einzelnes Problem, ein einzelner Zug. Sie hat vielleicht diese Not, als sie zum Konfirmationsaltar kam, nicht empfunden, sie fühlt sie vielleicht als Gewissensbeschwernis heute noch nicht, aber sie richtet sich an die Kirche mit der Frage: Willst du ganz wahr sein? Und dann kommt sie auf den Standpunkt: hier liegen Unwahrheiten. Es gibt zu denken, daß einer meiner christlichen Sekretäre, dem es einmal vergönnt war, in Sachen des Jugendringes in einer sozialistischen Jugendgruppe zu reden, sofort gefragt wurde, wie es um die Kirche stehe. Die 60 Jungens, die dort waren, waren einmütig der Ansicht: die Konfirmation ist eine große kirchliche Lüge. Das sage ich, damit Sie nicht denken, daß die Jugend und mit der Jugend die Besten unseres Volkes nur von der Konfirmationsnot reden; hier ist die Unwahrhaftigkeit überhaupt die große Kirchennot. Denken Sie an die sozialistische Jugend, an die Proletarierbewegung; mag auch im Hintergrunde der Materialismus stehen, der die Religion ablehnt, ihre Stellung zur Kirche wird dadurch gekennzeichnet, daß sie sagen: wir lehnen die Kirche ab, weil sie unsozial ist. Es ist der Begriff der Wahrhaftigkeit, den sie als Maßstab an die Kirche anlegen. Deshalb soll man die Frage der Wahrhaftigkeit möglichst ernst nehmen und die Wahrhaftigkeitsnot als das anerkennen, was sie ist, als eine große, schwere Not derer, die dem Volke etwas Neues schaffen wollen.

(Sehr richtig!)

Man sagt vielleicht: du redest so, weil du durch deine Arbeit auf die Jugend so eingestellt bist. Aber aus dieser Jugend allein wachsen unserem Volke und der Kirche die Führer heraus. Wenn diese Wahrhaftigkeitsmenschen bei Behandlung dieser Frage auch in der Synode merken: man ist an diesem schweren sittlichen Problem, das uns beschäftigt, vorübergegangen, dann sind sie mit der Kirche fertig.

(Sehr richtig!)

Aber wenn ich das sage und außerordentlich ernst ausspreche, dann wird eigentlich die Not um so größer, denn nun stehen wir vor der Konfirmation, und wir

sind alle darin einig, daß die Konfirmation beibehalten werden muß, daß wir in der Konfirmation ein ganz wichtiges, für uns unentbehrliches Stück des kirchlichen Lebens haben.

(Sehr richtig!)

Die Konfirmation ist als Volkssitte eingewurzelt, so daß, wenn wir sie stark änderten oder aufhöben, unser Kirchenvolk eine schwere Erschütterung erleiden müßte.

(Sehr richtig!)

Auf dieser Volkssitte der Konfirmation baut sich das, was wir wollen, die Volkskirche, auf. Nun steht das beides gegeneinander, und es fragt sich nun: Was haben wir zu tun, um die Konfirmation so zu gestalten, daß sie ertragen werden kann? Ich möchte, nachdem ich mich so allgemein ausgesprochen habe, darum übergehen zu den großen Hauptpunkten, die in der Konfirmationsordnung im Vordergrunde stehen, und nun, nicht unter Eingehen auf kleine Einzelheiten, im großen Ihnen zeigen, wie sich der Ausschuß zu diesen großen Fragen gestellt hat.

Die erste Frage ist die Frage nach dem Konfirmationsalter. Sie wissen, daß schon ein Stöcker vorgeschlagen hat, die Konfirmation solle auf ein späteres Alter verlegt werden, und eine Petition, die uns vorliegt, hat denselben Vorschlag gemacht. Wir haben uns sehr ernstlich damit befaßt und sind doch einmütig zu der Ansicht gekommen: es muß beim bisherigen Zustande belassen werden. Wir können das Alter nicht hinaufrücken. In unserem Volke sind die Verhältnisse so, daß mit dem Zeitpunkt, wo wir etwa erst das 16. Jahr als Konfirmationsalter festsetzen, uns die Schar der Jugend für die Konfirmation verloren geht, zumal da wir jetzt die Jugendweihe haben, und dann von den jungen Leuten, wenn sie am Tage der Schulentlassung keine kirchliche Feier haben, die Jugendweihe als Ersatz noch ganz anders aufgesucht wird. Dazu kommt, daß es durchaus zweifelhaft ist, ob das 16. Jahr auch wirklich vorteilhafter und empfänglicher ist als das 14. Lebensjahr. Man kann darüber sehr verschiedener Meinung sein, und wenn man unsere Jugend sieht, die jetzt so in den Zerstreuungen und Vergnügungen des Tages aufgeht, die Jugend der oberen Kreise mindestens so wie die Jugend der anderen Kreise,

(Sehr richtig!)

dann kann man nur sagen: das Alter, in das die Konfirmation verlegt werden soll, ist doch recht ungünstig für religiöse Einwirkungen, zumal der Zusammenhang mit der geordneten Schulerziehung bei vielen Kindern dann unterbrochen worden wäre.

(Sehr richtig!)

Es geht nicht anders, wir müssen das vollendete 8. Schuljahr als Konfirmationsalter im allgemeinen festhalten. Ich sage: im allgemeinen, denn der § 4 unserer neuen Konfirmationsordnung spricht sich auch darüber aus und erklärt die Ausnahmen, die gemacht werden können. Über diese Frage waren wir uns ganz einig.

Nun kommen die großen Hauptfragen, die alle in den § 8 hineinspielen. Das erste ist die Bekenntnisfrage, das zweite ist die Gelübdefrage, und das dritte ist die Abendmahlsfrage. Ja, meine Damen und Herren, hier sind wir nun in sehr schwere Bedrängnis gekommen. Auf der einen Seite Ablehnung des Gelübdes, Ablehnung auch des Bekenntnisses und Ablehnung der zwangsmäßigen Verbindung mit dem Abendmahl, auf der anderen Seite die beschwörende Bitte: Laßt das ja beieinander! Wir haben in unserem Ausschuß ehrlich und heftig miteinander gerungen. Konsequent sind jedenfalls die, die da sagen: man muß ausgehen von dem Begriff der sittlichen und religiösen Reife. Ist die sittliche und religiöse Reife vorhanden, dann kann ich von den Kindern ein Bekenntnis verlangen, dann kann ich von den Kindern ein Gelübde verlangen, und dann muß es etwas Selbstverständliches sein, daß die Kinder zum Heiligen Abendmahl gehen.

Was ist sittliche und religiöse Reife? Wenn wir den umgekehrten Weg gehen, meine Damen und Herren, ja, wohin kommen wir dann? Können wir mit gutem Gewissen viele Kinder dann für reif erklären? Wenn wir ganzen heiligen Ernst machten: Du mußt diese Reife haben, du mußt über alle diese drei Punkte ein volles Verständnis haben, ich bin fest überzeugt, daß viele Pastoren dann dazu kommen müßten, von ihren Kindern mindestens 80 Prozent von der Konfirmation zurückzuweisen. Das wäre aber — und hier kommt die Not, in der Sitte und Wahrhaftigkeit miteinander stehen — ein Zerbrechen der Volkskirche. Und so hat sich dann der Ausschuß zu diesen Punkten folgendermaßen entschieden.

Er hat zuerst gesagt: es muß unbedingt das Bekenntnis in der Konfirmation ausgesprochen werden. Das Bekenntnis, das ist das Zweite Hauptstück; das Zweite Hauptstück aber ist der Mittelpunkt der religiösen Unterweisung im Konfirmandenunterricht. Ich muß von den Kindern verlangen, ja es muß den Kindern Freude machen, dieses apostolische Glaubensbekenntnis vor der Gemeinde und mit der Gemeinde zu bekennen. Auch darüber sind wir einstimmig gewesen.

Nun kam die zweite Frage, die Frage des Gelübdes. Sie wissen, es ist eine starke Strömung vorhanden, die jedes Gelübde ablehnt und alles das, was das Gelübde enthält, in die Form einer großen Konfirmationsermahnung kleiden will. Die Kinder haben ihr Glaubensbekenntnis gesprochen, und dann folgt die Ermahnung. Auch diese Frage ist sehr ernst erwogen worden, und schließlich sind wir doch dazu gekommen, daß wir uns gesagt haben: der feierlichen Erklärung der Gemeinde, daß diese Kinder zu ihr gehören, muß entsprechen eine einfache, schlichte Willenserklärung der Kinder. Es würde der Konfirmation unendlich viel rauben, wenn wir diese Willenserklärung der Kinder nicht hätten, und die Kinder — das Gefühl hatten wir auch — werden selbst Freude daran haben, daß sie ein Ja sprechen können. Ein Mitglied unseres Ausschusses betonte einmal mit Recht, daß es eine besondere Anziehungskraft des Konfirmationsaktes sei, daß er als einziger Akt in der Kirche etwas dramatisch gestaltet sei, daß also in diesem Akt die Kinder auch handelnd auftreten können, und ich meine, das liegt eigentlich ganz in der Richtung des kindlichen Gemüts. Nur war nun die weitere Frage: Wie soll das Gelübde gestaltet sein? Die selbstverständliche Forderung ist doch wohl: kindertümlich. Und hier hat sich nun unser Ausschuß gespalten. Acht Mitglieder unseres Ausschusses waren der Meinung, daß die drei Fragen in eine Frage zusammengezogen werden müßten, daß aus diesen Fragen das, was besonders in der dritten Frage wertvoll ist, weggelassen und in Form einer Ermahnung gekleidet werden müßte. Sie werden dann in der Drucksache diese Konfirmationsfrage, die durch die Antwort: „Ja, mit Gottes Hilfe“ beantwortet werden soll, und die Konfirmationsermahnung finden, und wir werden uns, glaube ich, darüber noch

so ausführlich unterhalten, daß ich jetzt nicht davon zu sprechen brauche. Die anderen acht unserer Gruppe waren der Meinung, daß es doch liturgisch außerordentlich wertvoll sei, die Dreizahl der Fragen beizubehalten, und wir — ich gehöre zu ihnen — haben uns nun daraufhin die Fragen in der Vorlage angesehen und waren der Meinung, daß man von Kindern, die im Glauben unterrichtet worden sind und diesen Glauben bekannt haben, wohl verlangen könne, daß sie auf die erste Frage ein Ja hätten: Wollt Ihr Euch zu diesem Glauben an Vater, Sohn und Heiligen Geist vor Gott und Menschen bekennen? Wir sind dann zu der zweiten Frage übergegangen und haben auch diese zweite Frage als nicht unkindlich empfunden mit ihrem warmen Tone und mit ihrer Betonung der Nachfolge Christi. Wir sind dann schließlich auch dazu gekommen, die dritte Frage anzunehmen, allerdings unter einmütiger Ablehnung des Wortes „fleißig“. Und nun darf ich einmal ganz persönlich werden, mein Ausschuß wird mir's wohl nicht übelnehmen: hier bin ich der einzige gewesen, der mit seiner Meinung nicht durchgegangen ist, und ich habe mich infolgedessen der Majorität der anderen gefügt. Ich habe mir gesagt: wenn man hier in dem Worte „fleißig“ eine Verleitung zur Unwahrhaftigkeit sieht, so dürfte man dabei nicht stehen bleiben. Ich weiß es, daß diese Worte: „zu Gottes Wort und Tisch sich fleißig halten“ für viele Amtsbrüder eine große Beschwerung sind, weil sie sich sagen: hier wird etwas von ihnen verlangt, was sie gar nicht gewillt sind zu halten. Mir ist entgegnet worden: Ja, dann sind sie eben keine treuen Mitglieder der Kirche, dann leben sie auch nicht in der Nachfolge Christi. Meine Damen und Herren! Ich habe mich nicht überzeugen lassen können, und Sie müssen mir gestatten, weil das eine Wahrhaftigkeitsfrage ist, daß ich hier einmal darauf eingehe. Ich kenne Menschen, denen ich die Frömmigkeit nicht absprechen möchte, die ich auch für ganz ehrliche Nachfolger unseres Herrn Jesu halte, die auch unserer Kirche sehr treu gegenüberstehen, die aber in diesem Punkte, daß sie sich zu Wort und Sakrament halten, säumig sind. Das ist ein schwerer Schaden, und das ist ein religiöser Defekt, ein Mangel an Erkenntnis dessen, was sonntäglicher Gottesdienst und Sakrament einem Menschen zu geben vermögen. Aber ich wollte bloß daraus zu erkennen geben, daß die Frage: Jesu Nachfolger und treue Glieder der Kirche bleiben, doch vielleicht ein wenig getrennt werden muß von der Forderung, bestimmte Kulthandlungen regelmäßig zu besuchen, zumal da wir wissen, daß die Kinder das zumeist nicht tun. Wie gesagt, ich bin mit meiner Meinung allein geblieben, aber ich mußte das einmal sagen.

So sind wir also dazu gekommen, Ihnen diese beiden Vorschläge vorzulegen, diese Vorschäge der beiden Gruppen in unserem Ausschusse, der sich da ganz reinlich zahlenmäßig geteilt hat.

Und nun endlich die letzte Frage, die Frage des Abendmahls, die Frage: Ist das Abendmahl mit der Konfirmation ganz fest zu verankern, wie es die Vorlage verlangt? Denn es steht hier ausdrücklich: erst nach der Abendmahlsfeier sind die Konfirmandenscheine auszuhändigen. Wir sind immer und immer wieder gebeten worden, es doch bei dieser Bestimmung zu belassen, da doch jedenfalls die Konfirmation als ihren Höhepunkt das Heilige Abendmahl haben müsse und eine Konfirmationsunterweisung doch eigentlich versagte, wenn sie nicht als Letztes und Notwendigstes und von den Kindern Erwünschtes das Heilige Abendmahl brächte. Ja, man kann es wohl so ansehen, daß die ganze Konfirmandenunterweisung nichts anderes ist als die Vorbereitung auf das Mahl des Herrn, in dem der Herr sich uns dargibt, in dem auch wir in seine Gemeinschaft treten und ihm Treue geloben und zu gleicher Zeit uns seiner Gemeinde eingliedern.

Und doch sind wir alle — hierin waren wir wohl einmütig — dazu gekommen, Ihnen eine andere Fassung vorzuschlagen. Wir haben es ganz vorsichtig gefaßt; wir haben einfach gesagt: der Abs. 2 in § 8 ist in zwei Abschnitte zu zerlegen, so daß der Abs. 3 dann Abs. 4 wird. Der Abs. 2 soll sagen: über die erfolgte Konfirmation ist ein Schein mit Denkspruch auszuhändigen, und Abs. 3 soll sagen: an die Konfirmation hat sich bald darauf, aber möglichst nicht am gleichen Tage, eine gemeinsame Abendmahlsfeier der Neukonfirmierten anzuschließen. Wir haben dadurch diese zwangsmäßige Verbindung mit der Konfirmation aufgehoben.

Meine Damen und Herren! Selbstverständlich hat keiner von uns gemeint, daß das Heilige Abendmahl nicht der Abschluß der Konfirmation sein soll und daß es nicht jedes Geistlichen Pflicht, ja sein köstlichstes Recht sein muß, die Kinder so weit zu führen, daß sie nach dem Heiligen Abendmahl begehren. Wir haben auch keine Angst, daß irgendwie dadurch, daß wir es nun nicht so zwangsmäßig verbinden, die alte schöne Sitte, daß Konfirmation und Heiliges Abendmahl doch in Verbindung bleiben, aufgelöst wird. Ich darf Ihnen da die kleine Geschichte, die ich im Ausschuß erzählt habe, auch hier erzählen. Ein Mädchen meiner Gemeinde konnte nicht konfirmiert werden, weil es den Unterricht nicht besucht hatte. Als nun die Helferin einmal in der Familie Einkehr hielt, da sagte sie zu der Mutter: Das ist doch recht traurig! Darauf die Mutter: Oh, in der Jugendweihe war es wunderschön! Darauf die Helferin: Ja, aber sehen Sie, nun kann Ihr Kind doch nicht am Gemeindeleben teilnehmen; es kann nicht zum Heiligen Abendmahl gehen. Darauf die Mutter: Ja, was denken Sie denn? Natürlich bin ich mit meiner Tochter am Sonntag nach der Jugendweihe zum Heiligen Abendmahl gegangen! Ein Zeugnis dafür, wie diese Leute fühlen, daß das Abendmahl etwas Notwendiges ist.

Wenn Sie nun fragen: Ja, warum sind wir davon abgekommen, hier das beides zu verbinden? nun, ich glaube, der tiefste Grund dafür ist doch der, daß wir dem Heiligen Abendmahl seine volle Würde erhalten wollen.

(Sehr richtig!)

Meine Damen und Herren! In den großen Massenkommunionen nach der Konfirmation hat man doch das Gefühl, daß die Kinder das nun eben — ich drücke mich sehr stark aus, ich meine es nicht so — „mitnehmen“, weil es einmal dazu gehört. Ich kann mir denken, daß es einen ganz anderen Eindruck auf die Kinder macht, wenn man ihnen sagt, nachdem man sie natürlich unterwiesen hat: Nun seid Ihr konfirmiert, und nun seid Ihr in die Gemeinde hineingenommen worden unter Gebet und Fürbitte, und nun soll Euch das große, herrliche Recht zuteil werden, zum Heiligen Abendmahl zu gehen; nun wollen wir noch einmal miteinander zusammentreten und wollen uns miteinander überlegen, was es bedeutet, und dann, liebe Kinder, wenn Ihr guten Willens hierzu seid, dann dürft Ihr am Grünen Donnerstage, oder wann

es eingerichtet wird, mit Eueren Eltern zu dieser gemeinsamen Abendmahlsfeier kommen. Gewiß, meine Damen und Herren, dahinter steht auch ein kleiner Zwang, aber in der ganzen Form, wie wir das in das Gesetz hineingebracht haben, liegt doch für uns eine Entbindung der Gewissen, und man hat das Gefühl: ja, hier ist doch in gewissem Sinne die Freiwilligkeit gewahrt

(Sehr richtig!)

zu dem Höchsten, was wir Christenleute haben. Ja, daß ich es nun einmal sehr stark ausdrücke: wir müßten das auch in Kauf nehmen, daß viele Konfirmanden, weil sie nun ihren Schein haben, dem Abendmahl fernblieben. Ob das ein großer Schaden wäre, das wäre noch zu fragen und zu untersuchen.

(Lebhaftes Sehr richtig!)

Lassen Sie mich mit diesen allgemeinen Bemerkungen heute meinen Bericht schließen! Sie werden daraus erkannt haben, daß Ihr Innerer Ausschuß sehr eingehend gearbeitet hat. Wir haben uns wohl auch manchmal um Worte gestritten, wie das bei der Gründlichkeit der Synode auch in unserem Ausschuß nicht anders sein kann, aber Sie dürfen versichert sein, gerade bei unserem Inneren Ausschuß haben wir immer wieder das Gefühl gehabt, daß hinter solchen Auseinandersetzungen um scheinbar äußerliche Dinge doch immer das Grundsätzliche mitschwang. Das hat uns außerordentlich — das darf ich hier vor der ganzen Synode bekennen — miteinander zusammengeführt, und Sie dürfen überzeugt sein, daß das, was wir vorlegen, aus sehr ernsten Erwägungen heraus geboren ist. Wie Sie darüber beschließen, ist nun Ihre Sache. Wenn ich eine Bitte am Schluß aussprechen möchte, so ist es die: was Sie auch aus dieser Konfirmationsordnung machen, nicht so sehr auf die Einzelheiten kommt es an als darauf, daß sich in dieser ersten Frage des inneren Lebens unserer Kirche ganz deutlich und klar die Grundsätze auswirken müssen, nach denen überhaupt unser inneres kirchliches Leben erneuert werden muß.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Die allgemeine Aussprache wird eröffnet. Herr Synodale Jentsch!

**Superintendent Oberkirchenrat Jentsch:** Wir stehen alle unter dem Eindruck dieses Berichts. Wir haben die Seele unseres Berichterstatters zittern fühlen unter dem, was er uns vorgetragen hat. Und dieses innere Zittern hat sich unserer Seele mitgeteilt. Ich glaube, wir sind alle unserem Berichterstatter von Herzen dankbar, nicht nur für das, was er uns geboten hat, sondern auch, wie er es uns geboten hat.

(Lebhafte Zustimmung.)

Er ist ausgegangen von der Schilderung der Not. Es ist keiner in dieser Versammlung, der die Not der Konfirmation irgendwie leugnen wollte. Die Not besteht bei den Geistlichen. Die Not besteht bei den Kindern. Er ist ausgegangen zunächst von der äußerlichen Not, die vielleicht als etwas Geringfügiges zunächst angesehen werden möchte, von der Not der Disziplinhaltung. Ich bin aber der Überzeugung, daß diese äußere Not durchaus nicht etwa etwas Geringfügiges ist. Wenn unser Herr Berichterstatter von dem Geistlichen erzählt hat, der mit Tränen im Auge ihm von der inneren Not berichtet hat, so könnte ich ihm erzählen von einem Geistlichen, der mir von der Not der Disziplin erzählt hat, ein prächtiger Mann, der mit seinem inneren Herzen arbeitete und nichts und gar nichts ausrichten konnte, weil er keine Disziplin zu halten verstand. Deshalb ist es mir von besonderem Werte, daß wir in § 7 unserer Vorlage eine so kräftige Unterstützung finden, die Disziplin zu halten. Es kann jemand sein ganzes Herz in seine Lehre hineinlegen, die er den Kindern gibt, seine ganze Kraft aufwenden, und wenn ihm die Kinder nicht folgen, so ist das alles in den Wind geredet. Ja er möchte sich dann sagen: wenn ich mir nicht irgendwie Disziplin schaffen kann, dann will ich lieber gar keinen Unterricht mehr erteilen. Deshalb begrüße ich also namentlich die Bestimmung in § 7, die nur recht energisch und mit einem gewissen Mute gehandhabt werden soll. Ein Mut gehört dazu, wenn der Konfirmandenunterricht anfängt, gleich zu Anfang die unbotmäßigen und ungeeigneten Elemente auszuscheiden, es gehört aber noch viel mehr Mut dazu, wenn der Konfirmandenunterricht seinem Ende zugeht, auch da mit energischer Hand einzugreifen; das ist ein Mut, der leider sehr vielen meiner Amtsbrüder fehlt. Vielleicht bietet die neue Ordnung Gelegenheit, diesen Mut noch zu gewinnen.

Das sind aber mehr Äußerlichkeiten. Viel schwerer ist die Not, die auf dem Gewissen liegt. Es ist hier von der Unwahrhaftigkeit und dem Zwange die Rede gewesen. Von der Unwahrhaftigkeit. Ich will nicht das wiederholen, was so trefflich gesagt worden ist. Wir wissen alle, worum es sich handelt. Nur auf eins möchte ich den Finger legen, nämlich wir dürfen bei der Frage der Gewissensnot die Sache nicht überspannen. Ich habe irgendwo jetzt bei der Lektüre ein Zitat von Claus Harms gelesen, das sich mir tief eingeprägt hat. Niemand wird Claus Harms nachsagen, daß er ein oberflächlicher Mensch gewesen wäre, der es leicht nimmt mit Gewissensnöten. Der sagt, wenn das Zitat richtig ist: „Fahren Sie doch nicht so hoch mit dieser Handlung!" Das Wort hat einen tiefen Eindruck auf mich gemacht, so daß es mich auf einmal auf eine ganz nüchterne Basis gestellt hat. Wir sollen die Gewissensbedenken nicht unterdrücken, aber wir sollen sie nicht überspannen.

Die Gewissensbedenken — ich fange wieder mit dem Äußerlichen an — können sich zunächst darauf richten, daß wir die Kinder nicht genügend intellektuell vorbereiten. Ich freue mich, daß der Herr Berichterstatter auf diese Bahn nicht eingegangen ist. Ich begrüße es, daß im § 3 d von der religiösen und von der sittlichen Reife die Rede ist, nicht aber von der intellektuellen Reife. Ich bin der letzte, der es nicht für notwendig erachtete, daß man unsere jungen Leute, wenn sie heute nach der Konfirmation ins Leben hinaustreten, mit einem festen Wissen ausstattet. Es ist eine furchtbare Not, auf die von dem Herrn Berichterstatter hingewiesen worden ist, daß die Kinder nichts mehr lernen. Um so notwendiger ist es, daß wir ihnen einen kleinen, aber festen Fonds religiösen Wissens auch nach Seite der Lehre hin mitgeben, damit sie ihren Glaubensstand verteidigen können unter den mannigfaltigen Anfechtungen. Aber wir dürfen nicht in einen Intellektualismus dadurch verfallen. Es ist in der bisherigen Praxis mit Recht darauf hingewiesen worden, daß man intellektuell sich mit den geringsten Anforderungen begnügen kann. Wenn die Kinder eine Vorstellung von den drei Artikeln des Glaubens haben, wenn sie das Vaterunser kennen und wenn sie einigermaßen verstanden haben, was das Heilige Abendmahl bedeutet, dann soll man auch geistes-

schwache Kinder konfirmieren. Das weist darauf hin, daß der Nachdruck auf die religiöse und sittliche Reife zu legen ist. Die religiöse Verfassung ist es in erster Linie. Ich kann nicht anders, wenn ich von der Konfirmation rede, muß ich sie in Verbindung mit der Taufe bringen. Die Taufe aber legt — in den Worten unseres Heilands liegt's inbegriffen — den Wert auf die religiöse Verfassung. Es ist doch etwas ganz Ergreifendes, wenn unser Heiland die Kinder nimmt und sagt: Ich schließe euch das Reich Gottes auf, wenn er weiter noch hinzufügt und sagt: Wenn ihr nicht wie die Kinder werdet, werdet ihr nicht in das Reich Gottes kommen. Das ist das Religiöse, das ist die religiöse Verfassung, und in diese religiöse Verfassung müssen wir unsere Kinder hineinzubringen versuchen. Das muß das letzte Absehen sein, und insofern muß die Konfirmation die Bekräftigung der Taufe sein, daß die Kinder nun sagen: ich bin durch das Sakrament der Taufe in das Reich Gottes hineingenommen, in die religiöse Gemeinschaft mit meinem Herrn, und soll nun das, was früher die Paten gesagt haben, selber persönlich bestätigen. Daß es uns so schwer wird, alle unsere Konfirmanden dazu zu erziehen, kann uns in schwere Gewissensnot bringen. Das möchte ich sagen über die Not der Geistlichen.

Es ist aber auch von der Not der Kinder die Rede. Da habe ich auch wieder das Empfinden, man solle hier keine Überspannung der Begriffe bringen. Oberflächliche Kinder kennen keine Konfirmationsnot, die gehen im Herdengeiste der Sitte folgend. Der Wert der Sitte ist ja hervorgehoben worden, ich will es nicht wiederholen. Aber es gibt auch gewissenhafte Kinder, wahrheitsuchende Kinder. Ich glaube allerdings, daß die Gewissensnot der Kinder nicht aus den Kindern selbst heraus kommt,

(Sehr richtig!)

sondern daß diese Not durch Bedenken erweckt worden ist, die ihnen von außen gekommen sind, von Eltern, vom christlichen Hause; ich meine auch durchaus das ernste christliche Haus, es können aber auch Bedenken sein, die aus unchristlichem Hause gekommen sind. So weit sind die Kinder im allgemeinen nicht, daß sie aus Gewissensbedenken nicht zur Konfirmation gehen oder zum Abendmahl hintreten wollen. Ich glaube, wir müssen auch hier nüchtern sein, und ich wiederhole das Wort: Nicht zu hoch fahren mit dieser Handlung! Es genügt, wenn wir die Kinder so weit haben, daß sie ihren Glauben bekennen und daß sie den Entschluß haben, diesem Glauben Treue zu bewahren. Da meine ich nun, wir können, wir müssen, und wir sollen die Kinder so weit bringen, daß sie das Dreifache, worauf der Berichterstatter den Finger gelegt hat, erreichen, das Bekenntnis, das Gelöbnis und die Abendmahlsbereitschaft. Ich habe, wenn wir die Kinder nicht so weit bringen, nur ein Entweder—Oder. Entweder taugt der Konfirmandenunterricht nichts, oder es taugt das Material nichts, es taugen die Kinder nichts. Ob und inwieweit unser Konfirmandenunterricht bis jetzt in richtiger Weise erteilt worden ist, das ist wohl ein Gegenstand, worüber man recht nachdenken kann und worüber eine recht gewissenhafte Prüfung für den einzelnen Geistlichen recht wohl am Platze ist. Daß unser Konfirmandenunterricht sich vielfach auf Abwege begeben hat und in peripherischer Weise erteilt worden ist, das findet seine ganz einfache, natürliche Erklärung darin, daß wir unsere Kinder aus der Schule, was das Wissen anlangt, sehr gut vorbereitet bekommen hatten. Infolgedessen konnte der den Konfirmandenunterricht erteilende Geistliche ruhig sagen: die Basis ist da, ich will nur noch vertiefen, ich will nur noch ausschmücken, will zu dem festen Stamm, wenn es sein muß, auch noch das Blätterwerk hinzufügen. Das hat gewiß manchen verleitet, von den Grundsachen abzuweichen und sich auf Nebenwege zu begeben. Heute ist es ganz anders, und deshalb ist es für mich eine ganz wesentliche Sache, daß in unserem Entwurfe — es ist § 6 Abs. 7 — ein Lehrplan gefordert werden muß. Wenn uns ein solcher Lehrplan gegeben wird, wie ihn unser Herr Berichterstatter erwähnte, derart, daß er dem Eigenen, Persönlichen, der Individualität des Unterrichtenden den nötigen Spielraum läßt, wenn uns ein solcher Lehrplan gegeben wird, dann müssen wir auch an Hand dieses Lehrplanes unsere Kinder so weit bringen, daß sie zum Bekenntnis, zum Gelöbnis und zur Abendmahlsbereitschaft kommen. Wenn sie aber trotz treuer Arbeit des Geistlichen nicht so weit kommen, dann liegt es an dem Material, wie ich vorhin sagte, dann ist der Zustand der Kinder nicht derart. Da tritt dann der § 7 mit der Disziplin ein, denn ich wiederhole es noch einmal: es kann nach meiner Meinung nicht laut genug betont werden: dann müssen wir auch den Mut haben, die Kinder, welche die innerliche, welche die religiöse Reife nicht haben, auch noch wenige Wochen vor der Konfirmation auszuschließen.

Das Bekenntnis müssen wir haben und ein naives Bekenntnis, kein Spintisieren dabei. Gewiß bekommen wir, die wir den Konfirmandenunterricht erteilen — und das ist mir letztes Jahr mehrfach begegnet —, von einzelnen Kindern komplizierte Fragen vorgelegt, wo man als Theologe, ich möchte sagen, in das ganze Gebiet der Dogmatik und Ethik hineinsteigen möchte. Ich habe aber auch da immer den Eindruck gehabt, alle diese Fragen kommen nicht einfach aus dem Kinde heraus, sondern sie sind erst in das Kind hineingelegt worden. Wenn wir aber solche Fragen vorgelegt bekommen, müssen wir sie beantworten, aber ich glaube, auch hier wieder in nüchterner Weise; wir müssen sagen: Die Geheimnisse des Glaubens kann kein Mensch ganz erfassen, geschweige denn so ein junger Mensch von 14 Jahren wie Du, da mußt Du lernen, da muß ich selbst lernen, wie Luther den Katechismus lernte bis an das Lebensende, und was dergleichen Ratschläge sein können.

Das zweite ist das Gelöbnis. Auch hier möchte ich zur Nüchternheit raten. Wir müssen den Kindern das Gelöbnis zu einem heiligen Ernste machen, aber wir dürfen es nicht überspannen. Wir dürfen ihnen keinen Schwur abfordern. Wohin in aller Welt kämen wir, wenn wir auf einmal bei jedem Versprechen, bei jedem Gelöbnis einen solchen scharfen Gewissenszwang ausübten! Vor uns knien die Brautpaare. Wir wissen heute alle, wie die Ehe weithin angesehen wird, wir wissen auch von soundso viel Brautpaaren, wenn wir das Gelöbnis nehmen: Willst Du Treue halten und Liebe üben? daß sie in außerordentlicher Gefahr stehen, dieses Gelübde in vielleicht gar nicht so langer Zeit zu brechen. Trotzdem werden wir, wenn wir sie genügend ermahnt haben, von ihnen das Gelübde nehmen. Das ist bei der Erziehung, die wir als Hausväter haben, auch nicht anders. Wenn wir eins von unseren Kindern haben, das uns einmal belogen hat, so schütteln wir ihm das Gewissen, wir ermahnen es, und wenn das Kind vielleicht innerlich ergriffen in Tränen

ausbricht, dann gibt es uns das Gelöbnis: Ich will nicht wieder lügen. Und doch wissen wir ganz genau, es kommt die Versuchung der Lüge wieder an das Kind heran. Trotzdem nehmen wir ihm das Gelöbnis ab. Ich meine, das liegt in dem Wesen der Erziehung, daß wir dem Kinde auch etwas zumuten können. Wir müssen den Mut haben, von ihm etwas zu verlangen. Das ist das Gelöbnis, nüchtern angesehen.

Und nun der brennende Punkt, zu dem uns die dritte Frage bringt! Ich will mich über die Formulierung nicht aussprechen. Das behalte ich mir vor bei der Beratung der einzelnen Paragraphen zu tun. Aber das steht mir doch vor der Seele: wenn ich ein Kind so weit habe, daß es seinen Glauben bekennt, wenn ich ein Kind so weit habe, daß es sagt: Ich will dem Glauben Treue halten, und wenn ich ein Kind so weit habe, daß es mir sagt: Ich will beten, will zum Gottesdienst und zum Abendmahl kommen, dann muß ich ihm auch das Abendmahl zugänglich machen. Die Abendmahlsfähigkeit ist ihm zugesprochen. Dann widersteht es meinem ganz natürlichen Empfinden, noch einmal zu fragen: Willst Du auch zum Abendmahl kommen? Ich habe auch hier wieder die Vorstellung, die Gewissensbedenken können zu einer Überspannung, zu einer Übertreibung gesteigert werden.

Ich glaube, daß dieses Bedenken gegen die Verbindung der ersten Kommunion mit der Konfirmation doch letzten Endes auch mit dem falschen Begriffe vom Abendmahl zusammenhängt. Vielleicht ist hier und da der Abendmahlsgang direkt zum Martergang gemacht worden. Das ist zweifellos nicht der Sinn des Heiligen Abendmahls, daß ich mich zermartere. Ich wäre der letzte, der den Leuten, die zur Beichte kommen, die Sache leicht machte und ihnen sagte: Geht nur hin, weinet nicht so sehr, macht es euch nicht so schwer, nein, ich mache es ihnen ganz gewiß nicht leicht, aber ich sage ihnen: Euer Abendmahlsgang soll ein Freudengang sein, er soll der Höhepunkt eueres christlichen Bewußtseins sein. Ihr sollt auch nicht hinkommen als Reine und Heilige, sondern ihr sollt Vergebung der Sünden euch im Abendmahl holen. Ich möchte an einen Ausdruck, den Luther im Großen Katechismus hat, erinnern. Ich darf vielleicht die Stelle vorlesen:

> Die Starken bedürfen des Arztes nicht, sondern die Kranken, das ist, die mühselig und beschwert sind mit Sünde, Furcht des Todes, Anfechtung des Fleisches und Teufels. Bist du nun beladen und fühlst deine Schwachheit, so gehe fröhlich hin und lasse dich erquicken, trösten, stärken, denn willst du harren, bis du solches loswerdest, daß du rein und würdig zum Sakramente kommst, so mußt du ewig davon bleiben.

Wenn man diese Auffassung vom Heiligen Abendmahl hat, wird man auch bei den Kindern nicht von einem Zwange reden können, sondern dann wird das Kind sich sagen nicht: ich muß zum Heiligen Abendmahl gehen, sondern es wird sagen: ich will zum Heiligen Abendmahl gehen; ich darf dazu kommen, und was ich gelobt habe, mich zum Gottesdienste, zum Gebet und zum Abendmahl zu halten, das will ich nun auch ausführen.

Ich habe eine Bitte zum Schluß. Ich fasse sie in die Worte: Tasten Sie nicht aus Überspannung der Gewissensbedenken eine Sitte an, mit deren Beibehaltung oder Störung die Kindertaufe und damit die Volkskirche steht und fällt!

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale D. Rendtorff!

**Geheimer Kirchenrat Professor D. Rendtorff:** Meine Damen und Herren! Die schwere Verantwortung angesichts dieser Vorlage, die uns der Herr Berichterstatter auf die Seele gelegt hat, empfinde mit großem Ernst auch ich bei dem, was ich in kurzen Worten zu sagen habe. Die Vorlage betont in der Begründung ihre eigene Bedeutung, indem sie sagt, was bisher nur im Verordnungswege geregelt war, solle nunmehr kirchengesetzlich festgelegt werden. Ich muß die ernste Frage stellen, ob zu einer solchen kirchengesetzlichen Festlegung wirklich der geeignete Moment gegeben ist.

(Sehr wahr!)

Es besteht über das, was die Konfirmation ist, nicht nur in den Kreisen dieser Synode, sondern im gesamten Bereiche der evangelischen Kirche das volle Gegenteil von Übereinstimmung. Wenn nun diese Gesetzesvorlage nicht nur allerlei Fragen, die das Äußere der Konfirmation betreffen, gesetzlich zu regeln unternimmt, sondern in § 8 den Begriff der Konfirmation festlegt, so bin ich sehr zweifelhaft, ob dazu die Sache reif ist. Es ist ja überhaupt ein Zeugnis für die Armut unserer Kirche, daß wir in einer so großen Frage durch territorialkirchliche Entschließungen vorgehen müssen.

(Sehr richtig!)

Es dürfte diese Frage wirklich nur einheitlich im gesamten Bereiche der lutherischen Kirche geregelt werden.

(Sehr richtig!)

Denn wenn man jetzt in ähnlicher Weise, wie man etwa die Verfassungsfragen und die Titelfragen der kirchlichen Leitungen in den Landeskirchen in vielgestaltiger Buntscheckigkeit erledigt hat, durch Kirchengesetze in den einzelnen Landeskirchen eine Fülle von verschiedenen Konfirmationsauffassungen gesetzlich durchführt, so ist doch der Jammer der evangelischen Kirchen vollendet.

(Sehr richtig!)

Indessen, ich will darauf nicht eingehen, sondern will mit wenigen Worten zu zeigen versuchen, daß die Art, wie die Vorlage die Konfirmationsfrage zu regeln unternimmt, meiner festen Überzeugung nach völlig unannehmbar ist, unannehmbar bis dahin, daß ich, wie ich schon jetzt meinerseits erklären muß, den Antrag stelle, den ich gleich begründen werde, entweder nicht nur in § 6 Abs. 5 — ich bitte nachzulesen — die Worte am Schluß:

> „in der den Konfirmanden Gelegenheit zu geben ist, von dem Stande ihrer religiösen Erkenntnis Zeugnis abzulegen“,

sondern auch den ganzen § 8 zu streichen,

(Sehr richtig!)

oder aber in dem Falle, daß diesem Antrage nicht stattgegeben wird, die Vorlage abzulehnen.

Meine Damen und Herren! Die Konfirmationsnot, in der wir stehen, ist eine ungeheure. Ich will hier nicht auf die Unterrichtsnot eingehen; die ist riesig groß, aber sie wäre immerhin, wenn man ernsten Willens ist, zu überwinden. Die Konfirmationsnot besteht tatsächlich, wie der Herr Referent ausgeführt hat, in der Wahrhaftigkeitsnot. Und nun muß ich meinen alten Landes-

mann Claus Harms doch dagegen in Schutz nehmen, daß man vorhin sein Wort „Fahren Sie nicht zu hoch mit der Konfirmation!" auf ein mildes Verfahren in Sachen der Wahrhaftigkeit bezogen hat.

(Sehr richtig!)

So hat er es wahrhaftig nicht gemeint. Er hat sich gegen die romantische Übertreibung der Konfirmation, wie sie in der Zeit der Aufklärung an der Tagesordnung war, gewendet, aber es wahrlich nicht auf eine Abminderung hochgespannter und ernst genommener Wahrhaftigkeitsansprüche bezogen.

Meine Damen und Herren! Wenn wirklich die Wahrhaftigkeit auf dem Spiele steht, dann muß ich doch sagen: ein größeres Gut, das wir in unserer Jugend ängstlich zu wahren hätten, als die Wahrhaftigkeit gibt es nicht. Wenn aber die Kirche eine Handlung, die ein großer Teil der Eltern und der Kinder bestimmt nicht ernst nimmt, vollzieht mit dem vollen Wissen um diesen Tatbestand,

(Pfarrer Lic. theol. Stange: Da liegt es!)

dann diskreditiert sie ihr eigenes Wahrhaftigkeitsbewußtsein und den Anspruch, in bezug auf Wahrhaftigkeit ernst genommen zu werden, und sie tötet in den Kindern den Sinn für Wahrhaftigkeit. Wenn Hunderte und Tausende von Kindern sich konfirmieren lassen und dabei wissen, es ist dem Pfarrer und es ist der Kirche genau bekannt, daß die meisten von uns Bekenntnis und Gelübde nicht ernst nehmen, dann ist der Schaden, den die Wahrhaftigkeit in der Kirche und das Zutrauen zur Wahrhaftigkeit der Kirche nehmen, unermeßlich groß.

Meine Damen und Herren! Der ganze Jammer liegt nun nicht in den augenblicklichen Zeitverhältnissen, die Zeit macht sie bloß besonders empfindlich, sondern die Konfirmation ist in unserer Kirche seit Jahrhunderten eine große innere Unwahrhaftigkeit gewesen.

(Sehr richtig!)

Das liegt daran, daß sie ein Fremdkörper in der evangelischen Volkskirche ist. Die lutherische Kirche hat einst mit vollem Bewußtsein die Konfirmation durch den Katechismus ersetzt. So Luther, so die Wittenberger Reformation vom Jahre 1545, so die kursächsische Kirchenordnung vom Jahre 1580. Es ist lutherisch, an die Stelle einer Konfirmation, in der die Kinder sich aktiv verhalten, einen „Katechismus" zu setzen, der die Kinder unter Unterweisung, Fürbitte und Ermahnung stellt. Daß es anders geworden ist, verdankt die Kirche nicht dem Luthertum, sondern der reformierten Kirche unter dem Einfluß des Täufertums; unter dem Gesichtspunkte, in der Volkskirche einen engeren Kreis von Freiwilligen aufzurichten, ist die Konfirmation aufgekommen. Ihre innere Unwahrhaftigkeit besteht darin, daß diese als freiwillig gedachte Handlung nun als eine massenobligatorische Handlung in die Volkskirche aufgenommen ist mit all den Bestimmungen, die getroffen waren für einen Akt, in dem eine Auswahl von Kindern sich freiwillig unter die Zucht der Kirche zu begeben sich bereit erklärte. Eine derartige aus Gegensätzen kombinierte Handlung mußte den Keim der Unwahrhaftigkeit in sich tragen. Tatsächlich hat die Konfirmation nicht erst in unseren Tagen — die Biographien zahlreicher frommer Männer bestätigen das —, sondern seit langer Zeit nicht nur vieler ernster Menschen Gewissen unerträglich beschwert, sondern das Werden einer wirklich innerlichen, lebendigen Volkskirche auf das allerschwerste gehindert. Die Konfirmation hat nicht nur auf das Verfassungsleben der Kirche, sie hat auch im besonderen auf das innere Leben der Kirche vielfach eine geradezu verwüstende Wirkung ausgeübt.

Meine Damen und Herren! Eine lutherische Kirche — es ist die dänische — hat vor 15 Jahren eine Konfirmationsordnung aufgestellt und seither mit Segen durchgeführt, die nach einer Ansprache an die Konfirmanden, nach einem im Namen der Gemeinde gesprochenen Glaubensbekenntnis die Gemeinde zur Fürbitte für die Kinder auffordert und die Kinder dann mit folgendem Segensspruche entläßt:

> Der Allmächtige Gott usw., der dich einst zu seinem Kinde in der Heiligen Taufe angenommen und dich zum Erben des ewigen Lebens gemacht hat, der erhalte dich in der Gnade deiner Taufe zu deiner Seele Seligkeit!

Die Verbindung des Abendmahlsganges mit der Konfirmation ist auf das strengste verboten und die völlige Freistellung der Konfirmation den Kindern gegenüber auf das dringendste betont. Das ist lutherisch, meine Damen und Herren, das ist auch lutherisch-sächsisch. Es hat vor kurzem der lutherische Kirchenrat Resch in Greiz erklärt:

> Quousque tandem? — Wie lange soll es so fortgehen? Die Konfirmation wirkt sich für die meisten Pfarrer in den Städten und den industriellen Landgemeinden Nord- und Mitteldeutschlands zu einer immer unerträglicher werdenden Gewissensnot aus. Auf die Dauer kann die Kirche, können die Pfarrer diese Unwahrheit, daß die Kinder die Fragen äußerlich mit Ja, innerlich mit Nein beantworten, daß wir die Kinder aus der Kirche hinauskonfirmieren, nicht ertragen. Die Kirche müßte daran zugrunde gehen. Darum gehört es zu den allerwichtigsten und allernotwendigsten Aufgaben der Kirche, die Konfirmationsfrage mit aller Energie ihrer Lösung entgegenzuführen.

Wenn Ihnen das noch nicht lutherisch genug ist, dann lassen Sie mich zitieren, was der Herausgeber der Allgemeinen evangelisch-lutherischen Kirchenzeitung D. Laible sagt:

> Die Konfirmationsnot ist himmelschreiend. Man konfirmiert die meisten aus der Kirche hinaus, die Tatsache steht fest. Nicht die Form bloß, die ganze Konfirmation als solche wird als eine einzige große Lüge empfunden.

(Hört, hört!)

Und ist Ihnen das noch nicht sächsisch genug, so zitiere ich Ihnen unseren früheren Konsynodalen D. Lotichius, der erklärt:

> Der Feier ist eine Form zu geben, die alle Aktivität der Konfirmanden ausschließt. Das Bekenntnis soll nicht von den Kindern, sondern im Namen der Kirche gesprochen und mit einer ernstlichen Ermahnung an die Kinder abgeschlossen werden, diesem Glauben treu zu bleiben und das Abendmahl nicht durch unwürdigen Genuß sich selbst zum Gericht zu essen und zu trinken.

Es sind also wahrlich nicht sektiererische Meinungen eines verdrehten Professors, was ich Ihnen hier vortrage,

(Heiterkeit.)

sondern es besteht darüber ein weitgehender Consensus in evangelisch-lutherischen Kreisen.

Meine Damen und Herren! Ich kann hier nicht auf einzelnes eingehen, aber ich möchte in dieser Stunde noch einmal auf das dringendste bitten: Nehmen wir es ernst mit der Sache! Kompromisse können uns nicht helfen. Auch das, was der verehrte Herr Berichterstatter uns am Schlusse seiner Ausführungen empfohlen hat, ist ein Kompromiß, von dem ich sagen muß: tolerari non potest, er ist unerträglich. Schon die Art, wie der Herr Berichterstatter sich mit dem Worte „fleißig" abgefunden hat, ist überaus charakteristisch für die Schwierigkeit, in der er sich selbst befunden hat. Und wenn dann gesagt wurde, in der Form, die nun zum Vorschlag kam, werde doch in gewissem Sinne die Freiwilligkeit gewahrt, so ist das in der Tat charakteristisch für ein Kompromiß übelster Art. Wir wollen nicht „in gewissem Sinne", wir wollen radikal im Interesse der Wahrheit und Wahrhaftigkeit die Freiwilligkeit wahren. Ich fürchte, daß alles Herumdoktern der verehrten Synode an der Vorlage des Landeskonsistoriums, die im wesentlichen alles beim alten läßt, nicht zu einer brauchbaren Form führen wird.

Wenn der Herr Berichterstatter uns gestanden hat, daß man trotz unerhörten Fleißes jetzt doch die Empfindung habe, noch lange nicht genug gearbeitet zu haben, nun, meine Damen und Herren, wie lange will denn die Synode zusammenbleiben, bis sie eine Auffassung der Konfirmation herausarbeitet, die evangelisch-lutherisch ist, und eine Konfirmationsform herausarbeitet, die von einer lutherischen Volkskirche mit gutem Gewissen gebraucht werden kann?

(Zustimmung.)

Ich bitte dringend, daß man, wenn das Kirchenregiment darauf Wert legt, überhaupt in dieser Angelegenheit gegenwärtig gesetzgeberisch vorzugehen, möglichst weitgehend sich meinem Antrage anschließe, alle Bestimmungen über das innere Wesen der Konfirmation und über ihre liturgische Gestaltung aus der Vorlage auszuscheiden. Es muß in § 6 dem Irrtum gewehrt werden, als ob ein noch so guter Konfirmandenunterricht mit Sicherheit imstande sei, in den Kindern eine religiöse „Erkenntnis" zu erzeugen, die, wie es in der Begründung heißt, sie in den Stand setzt, an der Feier der Konfirmation und des Heiligen Abendmahls „mit innerer Wahrhaftigkeit und Freudigkeit und zum Segen für ihre Seele teilnehmen zu können". Meine Damen und Herren! Das ist eine Überspannung des evangelischen Unterrichtsziels. Einer ist unser Meister, der imstande ist, das, was er lehrt, auch wirklich zu machen, Jesus Christus, und auch der hat nicht vermocht, bei seinen Jüngern allen diese innere Herzensstellung herauszustellen. Wie darf heute ein lutherischer Konfirmator in Sachsen sich herausnehmen, dieses Ziel für sich als erreichbar hinzustellen, und wie soll er vollends in der Lage sein zu behaupten: wenn das bei einzelnen Kindern nicht gelingt, so sind die Kinder daran schuld, sie müssen dann hinausgetan werden?

Ferner muß der § 8 beseitigt werden; er statuiert einen Begriff der Konfirmation und legt Bekenntnis und Gelübde und obligatorischen Abendmahlsgang in unerhört schroffer Weise fest. Ich kann darüber hier im einzelnen nicht diskutieren, die Spezialdiskussion wird die einzelnen Fragen ja noch behandeln. Aber hierin liegt ein Punkt, der die ganze innere Konfirmationsnot in helles Licht treten läßt.

Wahrlich, nicht um hier Schwierigkeiten zu machen, sondern aus innerem Wahrhaftigkeitsbedürfnis mußte ich das hier vortragen. Ich habe, als ich mein Leipziger Lehramt vor 15 Jahren antrat, mich verpflichtet gefühlt, in meiner Antrittsvorlesung über das Problem der Konfirmation und die Konfirmationsnot zu reden, diese Not liegt mir seitdem unablässig auf dem Gewissen. Ich habe fortgesetzt zu werdenden Pfarrern von dieser Not zu sprechen und ihnen das Gewissen zu schärfen gesucht; ich würde meine Pflicht versäumen, wenn ich nicht auch in diesem Kreise auf das ernsteste auf die Gewissensnot hingewiesen hätte, die nach dieser Seite hin besteht. Belasten Sie unsere Kirche nicht mit einem Gesetze, das sie nicht tragen kann, ohne an ihrer Wahrhaftigkeit Schaden zu leiden!

(Lebhafter Beifall.)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale D. Müller (Zwickau):

**Superintendent D. Müller (Zwickau):** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir haben in der ganzen Tagung nichts zu besprechen gehabt, was so sehr an das tiefste Leben unserer Landeskirche heranrührt wie diese Vorlage. Die Konfirmation ist unsere volkstümlichste kirchliche Feier und ein Stück wertvollster kirchlicher Sitte, wir können sie ganz unmöglich aufgeben, wir müssen sie halten. Aber sie ist wohl das angefochtenste Stück der kirchlichen Sitte. Man redet nicht umsonst von einer Konfirmationsnot. Sie besteht. Eben deshalb ist es die allerernsteste Aufgabe unserer Landeskirche, die Feier von diesem Drucke zu befreien und ihr eine Form zu geben, in der sie nicht bloß, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, getragen werden, sondern in innerer Wahrhaftigkeit und Lebendigkeit vor jedem Gewissen bestehen kann.

Die Vorlage hat uns ja überrascht; auch der Herr Berichterstatter hat das zum Ausdruck gebracht. Als man durch die halbamtliche S.E.K. erfuhr, daß ein Gesetz über die Konfirmation der Synode vorgelegt werde, machte man sich wohl seine Gedanken darüber, was dieses Gesetz bringen werde. Man konnte annehmen, daß das Gesetz nun die bisherige Konfirmationsordnung an die veränderten Verhältnisse, besonders im Religionsunterrichte in der Schule, anpassen würde, daß es zusammenfassen würde, was in allerhand neueren Verordnungen und einzelnen Bestimmungen verstreut vorhanden war. Aber man mußte sich dann wohl weiter sagen, man werde von dem neuen Gesetz erwarten dürfen, es werde den Versuch machen, die brennende Konfirmationsfrage in neuer Vertiefung zu lösen, es werde eine Neugestaltung der Konfirmation versuchen, die den ernsten Bedenken gegen die gegenwärtige Form unserer Konfirmationsfeier Rechnung trage. Die erste Erwartung ist ja eingetroffen. Dieses Gesetz sucht im großen und ganzen die bisherigen Verordnungen und einzelnen Bestimmungen in ein großes Ganze zusammenzuordnen und sie untereinander auszugleichen. Das verstehen unsere Kirchenjuristen ganz ausgezeichnet.

(Heiterkeit.)

Die Frage ist nur die, ob gegenwärtig schon der Augenblick gekommen ist, eine solche Zusammenfassung und gesetzliche Regelung vorzunehmen. Wir können nicht wissen, wie unsere Schulverhältnisse sich weiter gestalten. Es wird deshalb doch zu fragen sein, ob es nicht klüger und angemessener gewesen wäre, diese Entwicklung erst abzuwarten und danach die endgültige Regelung zu treffen.

Nur ein wirklich Neues wird nach dieser Seite hin

gebracht. Alles Wesentliche sonst ist aus der Konfirmationsordnung herübergenommen. Auch der von dem Herrn Vorredner angegriffene Punkt, § 6 Abs. 3, daß den Kindern bei der Prüfung Gelegenheit gegeben werden soll, von dem Stande ihrer religiösen Erkenntnis Zeugnis abzulegen, ist einer der angriffähigsten Punkte der alten Konfirmationsordnung. Neu ist nur, daß der jetzt bestehende ganzjährige Konfirmationsunterricht sauber in zwei Hälften zerlegt wird, in einen Vorbereitungs- und einen eigentlichen Konfirmationsunterricht. Das ist eine graue Theorie und eine ganz künstliche Konstruktion. Die Kinder, die zum Pfarrer in den Konfirmandenunterricht kommen, werden gar nicht begreifen, daß es zweierlei ist; unsere Gemeinden begreifen es auch nicht. Es ist einfach Konfirmandenstunde. Auch wenn man einen Lehrplan aufstellt, nach dem in die Vorbereitung dieses und in den Konfirmandenunterricht jenes gehört, so wird doch die innere Art der beiden Unterrichtshälften immer gleich sein müssen. Es wird in beiden Wissen vermittelt werden müssen, und es wäre ein trauriger Vorbereitungsunterricht, wenn er bei der Wissensübermittlung nicht das Seelsorgerliche in den Vordergrund stellen wollte. Also beide Hälften werden sich innerlich nicht unterscheiden. Wenn dann die Kinder, nachdem sie ½ Jahr zum Pfarrer gekommen sind, zu einem Eröffnungsgottesdienste für den Konfirmandenunterricht eingeladen werden, so weiß ich nicht, ob das in unseren Gemeinden überhaupt verstanden werden kann. Das ist eine Künstelei und graue Theorie. Aber schließlich wäre es zu ertragen. Darum lassen wir das jetzt! Es ist nicht das Wichtigste.

Das Wichtigste ist doch, daß das Gesetz vollständig an dem vorübergeht, was die Konfirmation und die Konfirmationsfeier für uns zur Not macht. Es ist ja sehr dankenswert, wenn der Herr Berichterstatter mitgeteilt hat, daß in den Sitzungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten bei den Vertretern des Kirchenregiments Verständnis für die innere Not vorhanden gewesen sei. Was aber zunächst in die Öffentlichkeit hinausgegangen ist, das ist dieses Gesetz, und in der Begründung dieses Gesetzes wird doch mit großer Leichtigkeit über das hinweggegangen, was Tausenden von Gliedern unserer Kirchgemeinden die größten inneren Schwierigkeiten bereitet. „Man spricht geradezu von einer Konfirmationsnot", heißt es; man spricht also nur davon. „Wir müssen uns zunächst das eine klarmachen, daß die Not völlig überhaupt nicht beseitigt werden kann", heißt es weiter; darum beseitigt man sie nicht. Ich meine, das sind Grundsätze und Gedanken, die man in einer solchen Begründung nur mit großer innerer Erregung lesen kann. Kam ein neues Gesetz, dann mußte der Versuch gemacht werden, vom Boden der gegebenen Verhältnisse aus den ernsten Bedenken von allen Seiten Rechnung zu tragen, oder man machte das Gesetz nicht und ließ die Sache weiter ausreifen.

Ich bin dem Ausschuß außerordentlich dankbar dafür, daß er sich an diese Aufgabe herangemacht hat, und bin vor allem dem Herrn Vortragenden dankbar, daß er in den Vordergrund die Frage der Wahrhaftigkeit gestellt hat. Ich gehe weiter als er, wenn er gesagt hat: man muß die Wahrhaftigkeitsfrage möglichst ernst nehmen. Nein, man muß sie nicht nur möglichst, sondern *unbedingt* ernst nehmen. Es hat nach seinen trefflichen Ausführungen keinen Wert, wenn die Not bei der Wahrhaftigkeitsfrage noch einmal weiter ausgeführt wird. Aber auf *eins* möchte ich hinweisen. Es ist auch eine Not bei den Eltern, die mit den Kindern zur Konfirmation kommen, die die Sorge haben, ob wirklich das, was von den Kindern gefordert wird, innerer Besitz ist, ob die Kinder nicht in diesem Augenblick in einer inneren sittlichen Bedrängnis sind, deren Auswirkung sich einmal im Laufe der Entwicklung schwer rächen kann. Darum wird in allen Dingen, die hier in Betracht kommen, die Wahrhaftigkeitsfrage in den Vordergrund zu stellen sein. Es wird ja, wenn § 8 behandelt wird, Gelegenheit sein, das im einzelnen zu tun. Da taucht die Frage des Apostolikums von neuem auf, ob es innerhalb unserer Konfirmationsfeier so verstanden werden soll, daß es mit allen Einzelheiten das persönliche Bekenntnis des einzelnen Konfirmanden ist, oder ob es nur der Gesamtausdruck des Gemeinglaubens der Gemeinde ist, in die die Konfirmanden hineingestellt werden, ob wir nicht hier eine Form finden müssen, die ein zartes Gewissen schont. Es ist gar keine Frage: gerade beim Apostolikum entstehen immer von neuem Gewissenskonflikte, die trotz aller Aufklärung im Konfirmandenunterrichte, trotz aller Versuche, die Gemeinde zum richtigen Verständnis anzuleiten, niemals ganz beseitigt werden können. Ich möchte für meine Person dazu erklären, daß ich mich den Gründen für die Verwendung des Apostolikums bei der Konfirmation nicht verschließe. Es müßte aber, wenn man Bekenntnis und Gelübde festhält, versucht werden, die Fragen dann so zu formulieren, daß sie wirklich einer Kindesseele ein innerlich mögliches Bekenntnis und ein auch mögliches Gelübde sind. Ich wende mich vor allen Dingen gegen die dritte Frage. Hier ist die Not am allergrößten. Das muß nicht sein. Ob man nicht viele Schwierigkeiten dadurch lösen kann, daß man auf Parallelformulare in der Agende zukommt und so die Möglichkeit offenläßt, sich so für die verschiedenen Bedürfnisse der verschiedenen Landesteile, die verschiedene Einstellung der einzelnen Gemeinden die rechte Form zu wählen.

Für dringend nötig halte ich es, daß die zwangsmäßige Verbindung zwischen Konfirmationsfeier und Abendmahl gelöst wird. Ob diese zwangsmäßige Verbindung auch vielfach nur noch eine sittenhafte Verbindung ist, ist ganz gleichgültig. Hier wollen zarteste seelische Interessen geschont sein.

Der Herr Vorredner, Konsynodale D. Rendtorff, schlägt vor, daß wir außer dem einen Absatz in § 6 noch den § 8 aus dieser Vorlage vollständig herausnehmen. Dann bleibt allerdings alles beim alten, dann bleibt die Not, wie sie jetzt besteht, noch auf eine längere Zeit. Deswegen begrüße ich es doch, daß der Ausschuß für innere Angelegenheiten wenigstens versucht hat, aus dem § 8 etwas Brauchbares zu schaffen. Ich glaube zwar nicht, daß man sich ohne weiteres auf das, was der Ausschuß vorschlägt, einigen wird. Aber es ist doch wenigstens der Versuch gemacht worden, für die Not, in der wir stehen, einen Ausweg zu schaffen. Deswegen würde ich es doch für wünschenswert halten, wenn über die Vorschläge des Ausschusses über § 8 wenigstens verhandelt würde, wenn ich auch besorge, daß wir zu einem befriedigenden Ergebnis nicht kommen können und diese ernste, schwierige und tiefgreifende Angelegenheit nicht in einer Synodalsitzung, erste und zweite Lesung in zwei Tagen nacheinander, erledigt werden kann.

(Lebhaftes Sehr richtig!)

Dazu ist mir doch die Sache viel zu ernst.

Es ist vielfach gesagt worden, man dürfe hier die

Dinge nicht überspannen. Es liegt etwas Richtiges darin. Aber die Wahrhaftigkeitsfrage und die Gewissensfrage müssen wir unbedingt nehmen. Da gibt es überhaupt keine Konzessionen, da kann man nichts überspannen. Man kann nur krankhafte Erscheinungen seelsorgerlich behandeln, aber an und für sich sind diese Dinge unbedingt ernst zu nehmen. Etwas anderes ist es, ob nicht vielfach in unseren Gemeinden bei der Konfirmation in der Form, wie wir sie haben, mit allem Drum und Dran, noch heute in einer Art, wie sie sich in der Aufklärungszeit und mit pietistischen und romantischen Einflüssen gestaltet hat, manche Übertreibungen vorhanden sind, die die Sorge um eine würdige Feier der Konfirmation und des ersten Abendmahls in unseren Gemeinden von neuem großgezogen hat.

Um eins bitte ich Sie zuletzt ganz besonders: sorgen Sie dafür in der Synode, daß wir die Sache auf keinen Fall übers Knie brechen,

(Lebhaftes Sehr richtig!)

daß wir sie hier nicht mit einfachen Majoritäten herüber und hinüber erledigen, sondern sie so ernst und gründlich als möglich nehmen, lieber auf eine Verabschiedung dieser Vorlage verzichten als eine Verantwortung auf uns nehmen, die ein großer Teil der Synode mit zu tragen nicht in der Lage sein wird.

(Lebhafter Beifall.)

**Präsident:** Der Antrag D. Rendtorff lautet:

> Ich beantrage, in Vorlage Nr. 14 in § 6 Abs. 5 die Worte „in der den Konfirmanden Gelegenheit zu geben ist, von dem Stande ihrer religiösen Erkenntnis Zeugnis abzulegen" sowie den § 8 ganz zu streichen.

Wird der Antrag unterstützt? — Ausreichend. Zur Abstimmung kommt er bei der Einzelberatung.

Das Wort hat der Herr Synodale Dr. Kühn (Kirchberg).

**Oberpfarrer Dr. Kühn (Kirchberg):** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich gehöre zu der Minderheit, die im Ausschuß gewünscht hat, daß die Vorlage des Kirchenregiments nicht zum Gesetz erhoben werden möchte, da die Beratung uns immer wieder vor die ernstesten Fragen führte in Dingen, in denen wir doch immer wieder auch auf dem protestantischen Standpunkt verharren müssen, daß Majoritätsbeschlüsse in Glaubenssachen nicht bindend sein können. Und eine ernste Frage des Glaubens bedeutet die Konfirmation, das haben uns alle die vorhergehenden Ausführungen zur Genüge dargetan. Ich möchte nur noch einmal darauf hinweisen, daß die Konfirmationsnot, unter deren Druck wir jetzt stehen, durchaus nicht neueren Ursprungs ist. Die Verhandlungen zur Reform der Konfirmation sind unaufhörlich gegangen seit den Tagen, da Wichern — es war wohl 1868 — seine Stimme erhob und darauf hinwies — das Wort ist ja heute schon gesagt worden —: „Die Masse der Konfirmierten sind diejenigen, die der Kirche den Rücken kehren, unsere Konfirmation ist der Bankerott der Volkskirche." Und in derselben Weise wie Wichern hat Stöcker, der andere große Führer des vergangenen Jahrhunderts, immer wieder seinen Finger auf den Schaden der Konfirmation gelegt, meines Wissens allerdings nicht so sehr sich Hilfe versprechend von einer Verschiebung der Konfirmation auf spätere Zeit als vor allem davon, daß jeder Zwang und jede Unwahrhaftigkeit von der Konfirmation weggenommen werde. Hier liegt die Not, unter der wir alle seufzen und die Besten unter unseren Konfirmanden. Diejenigen, die unter uns Pfarrern solche Not in ihren Gemeinden und an sich selber nicht empfinden, wollen uns doch den Glauben nicht versagen! Wer die Lebensbeschreibung des heimgegangenen Professors Kähler in Halle gelesen hat — ich habe selber die Freude gehabt, zu seinen Füßen zu sitzen, und danke ihm, was er mir gewesen ist, in die Ewigkeit hinein —, wer diese Lebensbeschreibung gelesen hat, der ist im Innersten erschüttert worden, wie dieser Mann, der Sohn eines Generalsuperintendenten, von der Konfirmation hinweggeht mit dem Gefühl: du hast einen Meineid geleistet, du hast die Treue wider dich selber und wider die Wahrheit verletzt. Und wenn ihm nachträglich gerade in der Stunde seiner Konfirmation die große Wende seines Lebens eingetreten ist, so hat er bis ans Ende seiner Tage immer wieder mit allem Nachdruck betont — und Kähler war ein Mann, der wie wenige auf die Jugend wirkte —: es muß alles von den Konfirmationen ferngehalten werden, was irgend wie Zwang, wie Nötigung aussehen kann. Auch die Nötigung durch die Sitte ist ohnehin eine so schwere, daß sie zu großen Gefahren führt. Ich weise nur darauf hin, daß, wenn ein Vater um seines Gewissens willen sein Kind nicht zur Konfirmation zwingt oder wenn ein Kind wie der junge Kähler um seines Gewissens willen sagt: ich will nicht konfirmiert werden, ein solcher Vater der kirchlichen Ehrenrechte beraubt wird. Stellen Sie sich die Lage vor, wenn ein Pfarrer wie der Generalsuperintendent Kähler der Stimme seines Sohnes hätte Gehör schenken wollen! Er hätte nach unserem Rechte wohl seines Amtes entsetzt werden müssen, zum mindesten mußten ihm die kirchlichen Ehrenrechte entzogen werden, und ich weiß nicht, ob er dann Pfarrer bleiben konnte.

Jedenfalls also stehen wir hier vor einer ernsten, großen Wende im kirchlichen Leben, und ich kann es durchaus nur verstehen und begrüßen, wenn der Herr Synodale Rendtorff darauf hingewiesen hat, daß diese Frage doch eigentlich gelöst werden möchte nicht nur für unsere Landeskirche und für jede Landeskirche besonders und anders, sondern daß das eine Frage ist, über die der Kirchentag, über die die Kirchenregierungen gemeinschaftlich zu beraten haben, und auch unsere Beratungen dürfen einer solchen gemeinschaftlichen Entschließung nicht vorgreifen und dürfen immer wieder nur zu einer Ordnung führen, die einer Gesamtordnung die Wege bahnt, aber ihr nicht etwa die Tür zuschlägt.

(Sehr richtig!)

Unsere Konfirmation, wir haben sie, und niemand in unserem Hause, ich glaube, auch wenige nur in unserer ganzen Kirche möchten sie entbehren, möchten sie auch nur von dem jetzigen Alter hinwegverlegen. Die Bedenken, die gegen ein späteres Alter sprechen, überwiegen die Vorzüge. Wohl liegen in anderen Ländern die Dinge anders.

Ich habe im vergangenen Jahre in der Schweiz meines Amtes walten dürfen. Da hat es mich bewegt, als diese 16 jährigen jungen Knaben und Mädchen zur Kinderlehre kamen, und als ich fragte: Kommen sie denn alle? wurde mir gesagt: Ja freilich, wenn einer gestohlen hat, dann schämt er sich zu kommen, aber aus Trägheit bleibt niemand von der Kinderlehre weg.

Und ich sagte mir: Wie ist es bei uns? Wir geben den Kindern alles hin. Wir sagen ihnen: Ihr seid mündig. Wenn man alles gegeben hat, bleiben sie weg, und die Kirche ist wie König Lear, der nichts mehr zu verschenken hatte.

Unsere Konfirmation umfaßt zwei Teile, das gibt Schwierigkeiten: den Abschluß des Taufunterrichts und die Aufnahme in die Kultgemeinde. Sie ist der Abschluß des Hauptunterrichts. Unter diesem Gesichtspunkte hat sie hinter sich die reformatorische Auffassung des „Katechismus". Ich weiß aus meiner Jugend, daß wir im Nachmittagsgottesdienste und in anderen Gemeinden im Vormittagsgottesdienste an das Lesepult traten und über den Katechismus abgehört wurden. Ich weiß, daß die Sitte in einzelnen Gemeinden heute noch besteht und wieder eingerichtet wird. Aber wie verhängnisvoll ist es für unsere Kirche geworden, daß wir immer wieder Katechismusunterredungen für die konfirmierte Jugend einrichten! Da bei der Konfirmation die Mündigkeit und das Patenrecht usw. überwiesen worden ist — „Ich überweise euch und spreche euch zu die Güter und Rechte der Kirche" —, dann kann die Jugend mit vollem Rechte sagen: dann brauchen wir nicht zu solchen Unterweisungen zu kommen. Es hat mich erschüttert, als mich aus Amerika jemand besuchte und sagte: Drüben gehen die Erwachsenen alle nicht nur zum Gottesdienst, sondern auch zum Unterricht. Dieser Fähigkeit berauben wir uns durch die jetzige Art der Konfirmation. Sie ist der Abschluß des Taufunterrichtes, sie ist aber zugleich geworden die Aufnahme in die Kultgemeinde, in die Abendmahlsgemeinde insonderheit. Hier liegt die große Schwierigkeit, die in weiten Kreisen empfunden wird. „Wenn man zusammenkommt, so hält man nicht des Herrn Abendmahl", schreibt Paulus im Briefe an die Corinther über das Abendmahl seiner Zeit.

Der Herr Vorredner hat darauf hingewiesen, wie auch unser Abendmahl krank ist, und weite Kreise unserer Gemeinden leiden unter der Erkrankung des Abendmahls, nicht zuletzt leiden sie unter der Abendmahlsfeier unserer Jugend. Wir wollen da allen Fleiß tun, daß wir uns hüten vor jedem Zwang. Unser Heiland hat gesagt: Geht hin, lehrt alle Völker, macht alle Völker zu meinen Jüngern, indem ihr sie tauft und lehrt! Er hat aber nicht gesagt: Bringt sie alle zum Abendmahl!

Vor mir steht das erschütternde Bild des unlängst heimgegangenen Steinhausen, wie der Heiland dem Judas das Abendmahl gibt. Wer das Bild einmal gesehen hat und es sich hat durch die Seele gehen lassen, vergißt es nicht wieder, und zu uns Pfarrern redet es eine besondere Sprache. Aber wenn man hört, daß man beim Abendmahl hinter dem Altar von Konfirmanden ausgespiene Hostien gefunden hat, wenn ich daran denke, wie einem Manne, wie der heimgegangene Kähler sagt, die Hostie auf den Lippen gebrannt hat als eine Unwahrhaftigkeit, dann, meine ich, wollen wir uns hüten zu sagen: eine gewisse Reife ist da. Es ist ein Postulat. Wir brauchen irgend einen Zeitpunkt, wo wir die Kinder für reif erklären, darum müssen sie reif sein. Wir brauchen 1000 Taler, darum müssen 1000 Taler dasein. Diesen ontologischen Beweis wollen wir uns nicht zu eigen machen, das ist eine Quelle der Täuschung. Das hat dahin geführt, daß man mit großen Worten von Sünde und Gnade um sich geworfen hat, wie die Künstler im Zirkus mit den Gewichten; aber die Gewichte sind aus Pappe! Unsere kirchlichen Worte werden nicht ernst genommen und stehen nicht in besserem Kurs, als unsere Papiermillionen und Papierbillionen gestanden haben. Wir treiben tiefer hinein in die Inflation unseres religiösen Glaubens, die noch verhängnisvoller wirken muß auf unsere Volkskirche, als die wirtschaftliche Inflation auf unser Wirtschaftsleben gewirkt hat. Darum begrüße ich es mit Dank, daß der Ausschuß fast einmütig sich gegen eine zwangsmäßige Verbindung von Abendmahl und Konfirmation gewendet hat, gegen eine zwangsmäßige Verbindung, die uns innerlich keinen Nutzen bringt. Es ist auch in anderen Kirchen die Verbindung aufgehoben worden. Herr D. Rendtorff hat von Dänemark berichtet. Ich habe soeben einen Brief aus Schweden bekommen. Auch dort ist die zwangsmäßige Verbindung aufgehoben worden. In Schweden besteht die Konfirmation aus einer Ansprache des Pfarrers mit Gesang, dann aus einer Prüfung der Konfirmanden, daran schließt sich als drittes Stück das Glaubensbekenntnis, als viertes die Erklärung der Kinder, die Taufgnade zu bewahren, darauf die Erklärung der Kirche in bezug auf die Berechtigung zur Teilnahme am Abendmahl und die Einsegnung, nicht die persönliche Einsegnung, die wir haben, über deren Anwendung man verschiedener Meinung sein kann, aber auch nicht die Berechtigung zum Patenamt ist besonders ausgesprochen, auch die war in unserer bisherigen Agende vermieden, sie ist erst wieder neu hineingestellt worden in den ganzen Zusammenhang. Ich darf auf die Einzelheiten jetzt nicht eingehen.

Wenn gesagt worden ist, daß auch bei der Trauung das Gelöbnis nicht immer so streng genommen werde, dann wollen wir nicht auf die Logik hinkommen: in der Kirche wird so oft die Unwahrheit geredet, daß es auf einmal mehr oder weniger nicht ankommt. Ich glaube nicht, daß es so gemeint ist, aber es könnte so aufgefaßt werden und wird vielfach so aufgefaßt, wie ich weiß. Es sind Kinder, die an den Altar treten, die zum ersten Male mündig sein sollen, nicht in dem Sinne, wie wir das Wort jetzt gebrauchen, das ist auch eine verhängnisvolle Verwirrung des Sprachgebrauches. Das Wort „mündig" bedeutet hier bei der Konfirmation etwas ganz anderes als sonst im bürgerlichen Leben, es heißt nur, daß das Zeitalter des Infants, des Kindes, aufgehört hat, und es darf mit eigenem Munde das Glaubensbekenntnis sprechen. Es ist aber noch nicht die volle Berechtigung in dem Sinne, wie wir es im bürgerlichen Leben verstehen, über alle Dinge zu verfügen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf noch auf ein Erlebnis aus meinem eigenen Amte zurückkommen, auf das ich schon im Ausschuß habe hinweisen dürfen. Es war im Anfang meiner Amtstätigkeit, daß ein junger Konfirmand zu mir kam, als wir die Erklärung über das Abendmahl besprachen, und mir sagte: Meine Familie stammt aus der preußischen Kirche, meine Familie ist reformiert, und erst jetzt sind mir die Unterschiede klar geworden. Ich möchte nicht dem Bekenntnis meiner Familie untreu werden, was soll ich tun? Ich habe ihm nur sagen können: Dann ist es am besten, Sie werden nicht hier konfirmiert, sondern drüben in Preußen. Der Leiter der Anstalt erklärte: Es kommt nichts darauf an, hier in Sachsen ist er lutherisch, in Preußen ist er eben reformiert. Der zuständige Kommissar für die Militärseelsorge erklärte: Er hat bis zum 12. Jahre den lutherischen Religionsunterricht genossen, er ist lutherisch; was er glaubt, ist seine Sache.

Die Mutter, die allein auf die Frage antwortete — der Vater zog es vor, die Mutter zu schicken —, erklärte: Wir sind überhaupt nicht reformiert. Im Gothaischen Almanach standen sie aber als reformiert. Was mein Konfirmand darüber gedacht hat, ich gestehe offen, ich habe nicht gewagt zu fragen, aber mir hat dieses Beispiel auf der Seele gebrannt. Ich habe damals — es sind nun 24 Jahre vorübergegangen — gebeten, diese Frage auf der Chemnitzer Konferenz auf die Tagesordnung zu setzen. Superintendent Meyer (Zwickau) entsprach meinem Wunsche. Mir klingt auf der anderen Seite das Wort wider, das ich von einem Konsynodalen Löbner und von dem früheren Konsynodalen Meister gehört habe, die wieder betonten: Nehmen Sie der Konfirmation nicht ein Treuversprechen weg! Nicht ein Gelöbnis, aber ein Treuversprechen soll es sein. Wir wissen, was uns dieses Treuversprechen in unserem Leben gewesen ist. Darum habe ich also gemeint, für ein solches Treuversprechen immer stimmen zu sollen. Ich selbst gehöre auch zu denen, die gemeint haben, die bisherigen drei Fragen, weil sie nicht verstanden werden, sind zu ersetzen durch eine einzige Frage. Wir brauchen entweder drei Fragen oder liturgisch eine Frage, zwei Fragen sind nicht liturgisch.

Wir haben die Frage formuliert, ohne daß ich die Formulierung für mustergültig halte, in dem Sinne: Wollt ihr Treue halten und unter Beistand von Gottes Geist eurem Heiland nachfolgen? Das ist Treue halten nicht am formulierten evangelisch-lutherischen Bekenntnis, aber Treue halten unserem Heilande und seiner Gemeinde, indem wir ihm nachfolgen. Ich meine, das dürfen wir von unseren Konfirmanden erwarten, und weiter dürfen wir auch — ich will das Wort Gelöbnis nicht gebrauchen — ein Versprechen oder eine Willenserklärung von ihnen erwarten, nicht im Sinne eines Zwanges, aber doch im Sinne einer solchen inneren Bindung. „Wer meine Worte hält, wird die Wahrheit erkennen, und die Wahrheit wird ihn frei machen; wer aus der Wahrheit ist, der hört meine Stimme“, das ist das Große, das darf uns doch wieder herführen zu dem, der von sich sagt: Ich bin ein König und dazu in die Welt gekommen, daß ich für die Wahrheit zeugen soll. Die Zuversicht dürfen wir allerdings fassen, daß wir unsere Konfirmanden führen hin zu dem König der Wahrheit und seiner Nachfolger. Aber gerade in dieser Nachfolge — unser Heiland hat niemand gezwungen, auch zu seinem Abendmahl und zu seiner Nachfolge nicht. Wir wollen uns nicht vorbeidrücken an der ernsten Frage des Zwanges und der Abendmahlsfrage.

Auch sonst kann ich mich nicht ganz einverstanden erklären mit dem Antrag, daß einfach das Gesetz abgelehnt werden soll und alles beim alten bleibt. Aber ich würde es nur mit Freuden begrüßen, wenn unsere Synode dahin kommen und erkennen könnte: jetzt ist nicht die Zeit, ein Gesetz zu schaffen, und wenn wir zu einem Gesetz kommen, dann müssen wir wenigstens parallele Formulare und alle Kautelen schaffen, um die Wege offenzulassen. Wir haben ja jetzt schon bei der Taufe Parallelformulare, und ganz von selbst hat sich da gezeigt, welche Wege wir zu gehen haben. Ich sehe darin gar keine Gefahr, selbst dann nicht, was hervorgehoben wurde, wenn in einer Kirche etwa zwei verschiedene Formulare gebraucht werden, obgleich mit leichter Mühe dem durch Verständigung begegnet werden könnte. Ich würde es mit Freuden begrüßen, wenn wir dahin kämen, daß die Arbeit des Ausschusses, die mit vieler Mühe getan worden ist, wenn sie auch Stückwerk geblieben ist, immerhin dahin führte, diese Frage in Fluß zu bringen. Hier soll nicht der Satz gelten: quieta non movere, hier wollen wir nicht stehen bleiben gleich denen, die nichts gelernt und nichts vergessen haben, sondern auf die Zeichen der Zeit achten, die unser Heiland an den Weg stellt. Und ich bin gewiß, es wird auch uns weiter der rechte Weg gewiesen werden, wie wir zum Ziele kommen, aber die Tür wollen wir offen halten und nicht zubauen.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Kummer zur Geschäftsordnung!

**Pfarrer Kummer:** Meine Damen und Herren! Angesichts der Tatsache, daß wir infolge der vorgerückten Zeit die Verhandlungen jetzt vor halbleerem Hause führen,

(Sehr richtig!)

angesichts der weiteren Tatsache, daß wir noch eine nichtöffentliche Sitzung mit zwei recht wichtigen Punkten vor uns haben, und endlich angesichts der Tatsache, daß die Drucksache Nr. 39 jetzt erst in unsere Hände kommt und wir nun das Bedürfnis haben, uns die Sache doch einmal an der Hand dieser Drucksache anzusehen und zu überlegen, erlaube ich mir, folgenden Antrag zu stellen:

Die Verhandlung wird hier abgebrochen und auf morgen vertagt.

Die nichtöffentliche Sitzung wird in einer Stunde erfolgen.

**Präsident:** Der Herr Synodale Kummer beantragt, die Beratung über die Vorlage Nr. 14 abzubrechen und in der nächsten öffentlichen Sitzung fortzusetzen, vor Beginn der nichtöffentlichen Sitzung aber heute eine einstündige Pause einzufügen. Wird das Wort noch gewünscht?

(Pfarrer Kummer: Vielleicht eine halbstündige Pause!)

Herr Synodale Siegert!

**Oberstudienrat Professor Siegert:** Ich bitte erstens einmal, getrennt über diese beiden Punkte abzustimmen, und zweitens bitte ich den Herrn Antragsteller, zu bedenken, daß auch die halbe Stunde nichts nutzt. Wir wollen doch gleich im Anschluß an die öffentliche Sitzung die vertrauliche Sitzung abhalten.

(Zustimmung und Widerspruch.)

**Präsident:** Das Wort wird nicht mehr gewünscht.

Will die Synode die erste Beratung der Vorlage Nr. 14 heute abbrechen?

Gegen 7 Stimmen beschlossen.

Nun soll eine Pause von einer halben Stunde eintreten. Wer dagegen ist, wird gebeten, sich zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt.

Die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist erledigt.

Ich beraume die nächste öffentliche Sitzung an auf Donnerstag, den 2. Oktober 1924, vormittags 10 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

1. Registrandenvortrag.
2. Fortsetzung der ersten Beratung über den Antrag des Ausschusses für innere Fragen zur Vorlage Nr. 14, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Konfirmationsordnung in der

evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens betreffend. (Drucksache Nr. 39.)

3. Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zu dem Gesuche der Bischofswerdaer Pastorenkonferenz vom 14. September 1924, eine Kundgebung der Synode zur sozialen Frage betreffend. (Drucksache Nr. 40.)

4. Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zu den Gesuchen der Frohburger Pastorenkonferenz vom 24. Januar 1924 und der Bornaer Pfarrerkonferenz vom 12. März 1924, Verkürzung der Arbeitszeit für bestimmte gewerbliche Arbeiter betreffend. (Drucksache Nr. 41.)

5. Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zu dem Gesuche des Evangelisch-sozialen Kongresses und des Kirchlich-sozialen Bundes vom 10. Mai 1924, hauptamtliche Anstellungen für die sozialen Aufgaben der Kirche betreffend. (Drucksache Nr. 42.)

6. Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zu dem Gesuche der Leipziger Theologischen Arbeitsgemeinschaft vom 5. Juni 1924 um Schaffung eines Studenten-Seelsorgeramtes in Leipzig. (Drucksache Nr. 43.)

7. Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zu dem Gesuche des Gesamtverbandes der Inneren Mission vom 13. September 1924 um Förderung des Ausbaues der evangelischen Liebestätigkeit. (Drucksache Nr. 44.)

Die öffentliche Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 22 Minuten nachmittags.)

# Nichtöffentliche Sitzung.

**Präsident:** Punkt 2 der Tagesordnung: **Erste Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zur Vorlage Nr. 16, die Ausübung der bisherigen stadträtlichen Patronats- und Kollaturrechte betreffend. (Drucksache Nr. 38.)**

Das Direktorium schlägt vor, über den Gegenstand zweimalige Beratung stattfinden zu lassen. Nach § 19 der Geschäftsordnung ist es zweifelhaft, ob dies notwendig ist; um aber auf jeden Fall die Rechtsgültigkeit des Beschlusses sicherzustellen, empfiehlt es sich, zwei Beratungen abzuhalten, und zwar dergestalt, daß die zweite unmittelbar im Anschluß an die erste und nicht erst zu einem späteren Termin vorgenommen wird. Ich nehme an, daß die Synode mit diesem Verfahren einverstanden ist und daß das Kirchenregiment zustimmt.

Der Berichterstatter, Herr Synodale Dr. Meier!

**Berichterstatter Landgerichtsdirektor Dr. Meier:** Meine Damen und Herren! Wenn ich Ihnen für den Verfassungsausschuß über die neue Vorlage des Kirchenregiments berichte, die sich mit der einstweiligen Ausübung der bisherigen stadträtlichen Patronats- und Kollaturrechte befaßt (Vorlage Nr. 16), so möchte ich zunächst betonen: es handelt sich nicht um die Patronatsrechte selbst, sondern nur um die Ausübung dieser Patronatsrechte, und andererseits, es handelt sich nur um eine einstweilige Regelung, um eine Zwischenlösung.

Ich kann es mir und Ihnen nicht ersparen, kurz auf die Vorgeschichte der Vorlage einzugehen, mit wenigen Strichen, aber, wie ich zu zeigen hoffe, mit dem Ergebnis, daß die ganze Angelegenheit einschließlich der Vorlage Nr. 15 sich doch in einer geraden Linie bewegt. Die fraglichen Patronats- und Kollaturrechte haben in Sachsen, wenn man von den Realpatronaten absieht, nicht den Stadtgemeinden als juristischen Personen zugestanden, vielmehr sind die Stadträte als Obrigkeit direkte Träger dieser Rechte gewesen. Als nun die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 1. August 1923 kam, ein in Sturm und Drang geborenes und wenig durchsichtiges Gesetz, gelangte die oberste Kirchenbehörde bei der Prüfung der einschlagenden Bestimmungen zu der Rechtsüberzeugung, mit dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung sei der Stadtrat als Obrigkeit weggefallen. Ob diese Rechtsanschauung zutreffend ist, darüber kann man streiten, und es wird darüber gestritten. Diese Rechtsfrage zu entscheiden oder auch nur zu erörtern, dürfte aber nach dem Stande der Sache für die Synode überflüssig sein. Hatte aber die oberste Kirchenbehörde die gekennzeichnete Rechtsüberzeugung, so war es nur folgerichtig, die Stadträte auch als bisherige Träger der Patronats- und Kollaturrechte als weggefallen und diese Rechte als heimgefallen anzusehen. Dann aber war die oberste Kirchenbehörde nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, Fürsorge für die einstweilige Ausübung der in Frage stehenden Patronats- und Kollaturrechte zu treffen. So erklärt sich der Erlaß der Verordnung vom 20. März 1924, nach der die oberste Kirchenbehörde bis zur anderweiten kirchengesetzlichen Regelung von Aufsichts wegen die Ausübung der betreffenden Patronatsrechte einstweilen selbst übernahm.

Diese Verordnung beruht auf ganz nüchternen juristischen Erwägungen und entsprang hiernach keinerlei Machtgelüsten oder irgendwelchem Übelwollen gegenüber den betroffenen Stadträten, sondern der von ihrem Rechtsstandpunkte aus unbedingt erforderlichen Fürsorgepflicht, deren Außerachtlassung man der obersten Kirchenbehörde mit Recht hätte zum Vorwurf machen können.

Nun liegt die Frage nicht fern, warum die Ausübung der bisherigen stadträtlichen Patronats- und Kollaturrechte nicht durch die Verordnung vom 20. März 1924 den neu gebildeten Gemeinderäten übertragen worden ist. Dies findet seine Erklärung darin, daß die als Aufsichtsbehörde tätige oberste Kirchenbehörde bei ihrem von Aufsichts wegen nötigen Eingreifen die Ausübung des verwaisten Patronatsrechtes nur entweder an sich selbst ziehen oder einem ihr nachgeordneten, ihr unterstehenden Organ übertragen konnte. Griff die oberste Kirchenbehörde als Aufsichtsbehörde ein, weil sie die Ausübung der Patronatsrechte durch die neuen Gemeinderäte für unzulässig hielt, so konnte sie diese Rechte von

sich aus nicht auf Dritte, am allerwenigsten aber den neuen Gemeinderäten übertragen, mit denen sie sich über diese Rechte im Streit befand. Die Lösung dieser Frage mußte kirchengesetzlicher Regelung vorbehalten bleiben.

Diese rechtlichen Gedankengänge liegen nicht ganz einfach und nicht ohne weiteres offen. Dies hat zur Folge gehabt, daß über die Tendenz der Verordnung vom 20. März 1924 Mißverständnisse entstanden sind, einerseits in gewissen kirchlichen Kreisen, vor allem aber bei den betroffenen Stadträten. Diese haben die Verordnung als einen unfreundlichen Akt empfunden. Ein solcher hat es gewiß nicht sein sollen. Die Verordnung hebt ja selbst die hohen Verdienste, die sich die Stadträte seit den Tagen der Reformation um die Erhaltung und Förderung des kirchlichen Lebens erworben haben, dankbar anerkennend hervor. Mögen nun auch in den letzten Jahren nicht selten Erscheinungen hervorgetreten sein, die vom kirchlichen Standpunkt aus als unerfreulich, vielleicht als höchst bedauerlich bezeichnet werden müssen, so stehen dem doch die zahlreichen Fälle gegenüber, in denen die Stadträte als Patronatsinhaber gerade in diesen größten Notzeiten der Kirche treu zu ihr gestanden und sie gestützt und sie gefördert haben, soweit es in ihrer Macht stand. Das möchte ich aus meiner persönlichen Erfahrung hier ausdrücklich betonen.

(Bravo!)

Der Stadtrat zu Dresden hat die Meinungsverschiedenheit der Klärung entgegengeführt. Er hat gegen eine den Streitfall behandelnde Entscheidung des Konsistoriums Rekurs eingelegt und hat, nachdem die Rekursinstanz sich der Rechtsauffassung des Kirchenregiments angeschlossen hat, Anfechtungsklage erhoben. Das Oberverwaltungsgericht hat über diese Anfechtungsklage des Stadtrats zu Dresden bisher nicht entschieden. Dieser Entscheidung, die hoffentlich unter Bejahung der Zuständigkeitsfrage zur Streitfrage selbst Stellung nimmt, sehen wir erwartungs- und vertrauensvoll entgegen.

Das Kirchenregiment hatte nun, da mit Erlaß der Verordnung vom 20. März 1924 nur von Aufsichts wegen die einstweilige Ausübung der Patronatsrechte geregelt worden war, pflichtgemäß bei Zusammentritt der Synode dieser den Entwurf eines Kirchengesetzes vorgelegt, das die Ausübung des bisherigen Patronats- und Kollaturrechts bis auf weiteres regeln sollte. Wenn jene Vorlage Nr. 15 des Kirchenregiments die einstweilige Ausübung dieser Rechte auf die neu gebildeten Gemeinderäte einstweilen übertragen wissen wollte, so war dies ebensowenig ein Rückzug, wie die Verordnung vom 20. März 1924 eine Kampfansage bedeutete.

Dadurch, daß die Synode in ihrer Sitzung vom 26. September 1924 beschlossen hat, die Vorlage von der Tagesordnung wieder abzusetzen und in diesem Tagungsabschnitt der Synode nicht zu behandeln, ist die Angelegenheit auf ein totes Gleis geleitet worden. Zwar nicht formell, aber in seiner tatsächlichen Auswirkung kam dieser Beschluß einer Ablehnung der Vorlage Nr. 15 gleich. Das Kirchenregiment hat daraufhin die Vorlage Nr. 15 zurückgezogen und der Synode eine neue Vorlage, Nr. 16, zur Beschlußfassung unterbreitet, um die Angelegenheit der ordnungsgemäßen Regelung entgegenzuführen. Nach dieser soll das Kirchenregiment ermächtigt werden, die Frage der vorläufigen Ausübung der bisherigen stadträtlichen Patronats- und Kollaturrechte im Wege einer Verordnung zu regeln. Damit begibt sich allerdings die Synode der Möglichkeit, selbst bestimmend auf die Art und Weise der Regelung dieser Frage einzuwirken. Der Verfassungsausschuß hat eingehend erwogen, ob es nicht angezeigt sei, eine gewisse Bindung des Kirchenregiments auszusprechen, in welcher Richtung sich die fragliche Verordnung zu bewegen habe. Der Herr Vertreter des Kirchenregiments hat dazu ausgeführt, es werde im Kirchenregiment nicht beabsichtigt, die Vorlage Nr. 15 etwa unverändert nunmehr als Verordnung zu publizieren, andererseits halte sich das Kirchenregiment bei zustimmender Entschließung der Synode für berechtigt, auch die jetzigen Gemeinderäte zur Ausübung der Patronats- und Kollaturrechte einstweilen heranzuziehen, im übrigen habe sich aber das Kirchenregiment darüber, wie im Verordnungswege die Angelegenheit geordnet werden solle, noch nicht schlüssig gemacht, das bedürfe näherer Erwägung.

In der Tat gibt es eine ganze Anzahl von Möglichkeiten, an die Regelung der Frage heranzutreten. Man kann an eine Regelung von Fall zu Fall, man kann an eine allgemeine Regelung denken dahin, daß die Ausübung der fraglichen Rechte nur Gemeinderäten übertragen wird, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, oder solchen nicht übertragen wird, gegen die sich gewisse Anstände ergeben haben. Allein, es schien dem Verfassungsausschuß bei der Ungewißheit, welchen Weg das Kirchenregiment bevorzugen werde, nach längeren Erwägungen doch nicht ratsam, eine bestimmte Bindung des Kirchenregiments nach irgendwelcher Richtung hin auszusprechen. Auch der schon bei der Beratung der Vorlage Nr. 15 im Verfassungsausschuß hervorgetretene Gedanke, die Mitwirkung bei Ausübung der Patronats- und Kollaturrechte auf Personen zu beschränken, die den Anforderungen des § 30 der Kirchgemeindeordnung entsprechen oder sogar ein bestimmtes Gelöbnis ablegen, ist zurückgestellt worden, bis die Angelegenheit kirchengesetzlicher Regelung zugeführt wird.

Der Verfassungsausschuß hat sich hiernach, ohne eine weitere Bindung des Kirchenregiments bei Erlaß seiner Verordnung herbeizuführen, darauf beschränkt auszusprechen, daß es dem pflichtgemäßen Ermessen der Kirchenbehörde überlassen bleiben solle, auch Gemeinderäten die Ausübung von Kollaturrechten zu übertragen oder zu versagen.

Hinsichtlich der Dauer der Regelung der Frage im Verordnungswege hat der Ausschuß unter Vereinfachung des Wortlauts der Vorlage beschlossen, daß diese Regelung bis zur kirchengesetzlichen Regelung erfolgen solle.

Ich habe für den Ausschuß zu beantragen:

die Synode wolle beschließen:

> Das mit der einstweiligen Führung des Kirchenregiments beauftragte Kollegium wird ermächtigt, die Frage der vorläufigen Ausübung der bisherigen stadträtlichen Patronats- und Kollaturrechte bis zur kirchengesetzlichen Regelung im Wege einer Verordnung zu regeln.
>
> Hierbei soll es dem pflichtmäßigen Ermessen der Kirchenbehörde überlassen bleiben, auch Gemeinderäten die Ausübung von Kollaturrechten zu übertragen oder zu versagen.

Meine Damen und Herren! Die Verordnung vom 20. März 1924 keine Kriegserklärung, die Vorlage Nr. 15 kein Rückzugsgefecht, die Annahme des Ausschußantrages

zur Vorlage Nr. 16 aber der Abschluß eines hoffentlich recht dauerhaften Friedens!

(Bravo!)

**Präsident:** Die Aussprache wird eröffnet. Wird das Wort begehrt? — Das ist nicht der Fall.

Will die Synode den Antrag des Verfassungsausschusses Drucksache Nr. 38 annehmen?

Gegen 1 Stimme.

Will die Synode nunmehr unter Eintritt in die zweite Beratung, die sich auf die Abstimmung wird beschränken können, den Antrag Drucksache Nr. 38 anderweit annehmen?

Gegen 1 Stimme.

Eine namentliche Abstimmung kommt nicht in Frage, also auch ein Verzicht darauf nicht.

Damit ist die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung erledigt.

Ich möchte noch einmal darauf aufmerksam machen, daß der Zweck der nichtöffentlichen Sitzung nur dann erreicht werden kann, wenn jedes Mitglied der Synode über die Verhandlungen, die in dieser geführt worden sind, strengstes Stillschweigen wahrt.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 49 Minuten nachmittags.)

---

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

# Verhandlungen
der
# 12. evangelisch-lutherischen Landessynode

Nr. 17 — Dresden, am 2. Oktober — 1924

## Inhalt:



## Siebzehnte öffentliche Sitzung

Donnerstag, am 2. Oktober 1924, vormittags 10 Uhr.

Präsident Oberbürgermeister Dr. Seetzen eröffnet die Sitzung 10 Uhr 17 Minuten vormittags in Anwesenheit der Herren Kommissare Präsident DDr. Böhme, Landesbischof D. Ihmels, Geheime Konsistorialräte Wirthgen, Seyler und Hempel, Landeskonsistorialräte Dinter, Glänzel und Kotte sowie in Anwesenheit von 78 Synodalmitgliedern.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Der Herr Vizepräsident wird das Gebet sprechen.

(Geschieht).

Um Urlaub haben die Herren Synodalen Baumann und Übrig gebeten, von heute ab bis zum Schluß der Tagung. Der Urlaub wird erteilt.

Punkt 1 der Tagesordnung: **Registrandenvortrag** durch Herrn Schriftführer Giertz.

Nr. 184. Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche vom 1. Oktober 1924, eine Kundgebung zur sozialen Frage betreffend.

Nr. 185. Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche vom 1. Oktober 1924 zu den Gesuchen der Geithainer und der Bad Lausicker Pastorenkonferenz, der Frohburger Pastorenkonferenz und der Bornaer Pfarrerkonferenz, Verkürzung der Arbeitszeit für bestimmte gewerbliche Arbeiter betreffend.

Nr. 186. Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche vom 1. Oktober 1924 zu dem Gesuche des Evangelisch-sozialen Kongresses und der Sächsischen Landesgruppe des Kirchlich-sozialen Bundes, hauptamtliche Anstellungen für die sozialen Aufgaben der Landeskirche betreffend.

Nr. 187. Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche vom 1. Oktober 1924 zu dem Gesuche der Leipziger Theologischen Arbeitsgemeinschaft, das Amt eines Studenten-Seelsorgers betreffend.

Nr. 188. Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche vom 1. Oktober 1924 zu dem Gesuche des Gesamtverbandes der Inneren Mission, die Förderung des Ausbaues der evangelischen Liebestätigkeit auf dem Gebiete des Wohlfahrtsdienstes betreffend.

**Präsident:** Die Anträge 184—188 werden gedruckt und verteilt und kommen heute zur Beratung.

Punkt 2 der Tagesordnung: **Fortsetzung der ersten Beratung über den Antrag des Ausschusses für innere Fragen zur Vorlage Nr. 14, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Konfirmationsordnung in der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens betreffend. (Drucksache Nr. 39.)**

Die allgemeine Aussprache wird fortgeführt. Das Wort hat der Herr Synodale Heinze.

**Pfarrer Heinze:** Wir haben gestern in tiefen und feinen Worten den Bericht bekommen über die Not der Konfirmation, und es ist uns gewiß allen durchs Herz gegangen. Aber es ist dann in der Debatte mit sehr starken, ich möchte fast sagen, mit ganz krassen Ausdrücken diese Not und was damit zusammenhängt noch weiter ausgeführt worden. Es ist nicht zu bezweifeln, daß das aus den besten Beweggründen geschehen ist. Aber was ich bezweifeln möchte, ist dies, ob das zum Nutzen unserer Kirche gewesen ist.

(Lebhaftes Sehr richtig!)

Wir müssen uns doch klar darüber sein, daß wir uns hier nicht in einem geschlossenen Hörsaale befinden, sondern in einem Raume, der viele Fenster nach dem Lande zu hat. Und an diesen Fenstern stehen unsere Stiefbrüder, Sektierer und sonstige Kirchengegner, und freuen sich von

ganzem Herzen darüber, wenn sie Angriffsflächen sehen. Ich glaube, deren haben wir ihnen gestern viele gegeben.

(Sehr richtig!)

Ich bin durchaus der Meinung, daß man den Finger auf die Wunde legen soll, aber man soll nicht in der Wunde wühlen.

(Bravo!)

Ich sage das nicht etwa aus schlotternder Angst, aus Nörgelsucht, um zur Leisetreterei oder zur Verschleierung aufzufordern, sondern ich sage das aus Liebe zu meiner Kirche. Diese Liebe möchte ich aber den anderen keineswegs abgestritten haben.

Ich stehe nicht auf dem Standpunkte von Herrn Geheimrat D. Rendtorff, den er gestern ausgeführt hat. Er will ja § 8 aus der Vorlage herausnehmen und streichen. Ich habe den Eindruck, als wenn dann nur noch ein Leib ohne Seele übrigbliebe. Denn ich halte § 8 für die Seele des Ganzen. Ich glaube, wir können doch etwas erreichen und in vielen Punkten einig werden. Hinsichtlich des Konfirmationsalters sind wir eigentlich schon einig. Wir können auch einig werden in bezug auf das Bekenntnis und sind es eigentlich auch schon. Ich glaube, in der Trennung des Abendmahls von der Konfirmation kann auch im ganzen Übereinstimmung erzielt werden. Soweit ich übersehe, werden es gar nicht so viele in der Synode sein, die sich gegen die milde Fassung des Ausschußantrages von § 8 Abs. 2 stellen werden.

Aber allerdings aus den Verhandlungen im Inneren Ausschuß, in den Gruppen, in der Synode und im ganzen Lande ist mir **eins** ganz klar, daß wir nämlich hinsichtlich des Gelübdes nicht unter einen Hut kommen und keine Einheitlichkeit erreichen werden. Wir mögen abstimmen, wie wir wollen, wir werden stets die Tatsache haben, daß sich ein großer Teil der Geistlichen im Lande sozusagen vergewaltigt fühlt, und das geht hier nicht an, weil es sich um Dinge des Gewissens handelt. Ich werde mir deshalb gestatten, bei § 8 in der Spezialdebatte einen Antrag auf Parallelformulare zu stellen. Ich bin nicht erst durch die Ausführungen von gestern darauf gekommen, sondern das ist mein Entschluß schon seit einigen Tagen. Es ist natürlich sehr wünschenswert, daß an einer Kirche mit mehreren Geistlichen nicht etwa mehrere Formulare gebraucht werden, sondern daß da ein einheitliches Formular gebraucht wird. Dazu soll später auch ein Weg gewiesen werden. Nur Parallelformulare werden geeignet sein, über die Schwierigkeiten, die wir haben, hinwegzukommen. Ich weiß ganz genau, daß sicherlich gewichtige Bedenken dagegen vorgebracht werden, ganz genau, aber ich glaube, daß es dennoch richtig sein wird: Parallelformulare!

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Vizepräsident Dr. Költzsch!

**Vizepräsident Superintendent Oberkonsistorialrat DDr. Költzsch:** Meine Damen und Herren! Ich könnte Bedenken haben, zu dem Stoffe zu reden, für den anmehmbar eine größere Anzahl von Rednern vorhanden ist. Aber wenn man zu den älteren Geistlichen im Hause gehört, wenn man 37 Jahre Konfirmandenunterricht gegeben hat, wenn man etwa 4000 Konfirmanden zum Altar geleitet hat, hat man ein gewisses Recht zu reden, vielleicht auch eine Verpflichtung. Dann freue ich mich doch jetzt, daß ich in der allgemeinen Aussprache das Wort erbeten und erhalten habe. Wir sind noch im Anfang, und auf den Anfang kommt es immer an, auf den Auftakt, auf die Tonart, aus der ein Stück geht, Dur oder Moll. Uns bringt doch nicht der Sarkasmus in der Sache weiter, den die Sachsen nun einmal nicht gut vertragen. Die Sachsen sind empfindlich, das ist sächsisch. Und uns bringt die Leidenschaftlichkeit nicht vorwärts, die in ihrer Umgebung Verwirrung anrichtet und zuletzt ihren eigenen Reiter abwirft. Ich glaube, wir brauchen nicht in Dur zu reden, es kann alles in Moll gehen.

Zunächst einmal, wir befinden uns einer Form der Konfirmation gegenüber. Ich stehe Formen überhaupt gleichgültiger gegenüber. Ich kann mit der und jener Form etwas machen. Ich kann aus dem Kruge trinken, aber auch aus dem Glase, aus dem Glase vielleicht etwas netter; die Hauptsache ist, daß ich etwas zu trinken habe. Ich kann mit der oder jener Liturgie etwas anfangen, mit dem oder jenem Perikopensystem. Schließlich komme ich auch mit der oder jener Konfirmationsordnung vorwärts.

Man hat so viel geredet von Konfirmationsnot und Pastorennot. Das Wort ist mir ernst. Bei mir ist es in meinem ganzen Leben durch viele Nöte und Ängste gegangen. So fühle ich fremde Not mit. Doch kenne ich nicht eigentlich eine Konfirmationsnot. Für mich ist der Konfirmandenunterricht und die Konfirmation immer eine reine, eine der schönsten Freuden gewesen, die ich im Leben kenne. Pastorennot! Ja! Aber ich betone das Wort auf der ersten Hälfte: *Pastorennot*! Die Not liegt mir darin, daß unser Beruf so außerordentlich groß und schwer ist und wir alle miteinander nur schwer an die Größe der von uns vertretenen Sache herankommen. Vielleicht wird sie in der Konfirmandenunterweisung besonders hart empfunden. Keine Frage: wenn wir alle so wären, wie wir sein sollten, ganz ideal, wäre die Form gleichgültiger. Der ideale Geistliche, wenn ich mich so ausdrücken darf, würde die Sache jedenfalls meistern. Der würde die Disziplin auch ohne den behütenden § 7, den Sie ihm beigeben, schaffen, während dem anderen auch dieser Schutzengel nichts nützen und die Disziplin auch so durch die Lappen gehen würde. Der würde auch die hier brennende Frage, ob das Abendmahl und die Konfirmation miteinander verbunden sein soll oder nicht, glatt von sich aus lösen und seine Konfirmanden so oder so lückenlos an den Altar bringen. Die Konfirmationsfrage ist letztlich eine Personenfrage.

Aber nun will sie unsere Vorlage regeln. Man kann wohl fragen und streiten, ob es der richtige Augenblick war, sie jetzt einzubringen. Man kann fragen und streiten, ob man nicht vielleicht besser ruhigere Zeiten abgewartet hätte, die Zeit, in der wir endlich das Reichsschulgesetz und die Bekenntnisschule und damit klarere Verhältnisse haben. Aber wir haben die Vorlage! Und es ist so viel innere und äußere Kraft schon an sie gewendet worden, daß es schade wäre, wenn wir negativ abbrächen. Ich wünsche den Verhandlungen von ganzem Herzen einen großen und guten Erfolg. Und wenn ich im Anfang pessimistisch war, habe ich jetzt bessere Hoffnung. Im Anfang wurde die Vorlage leidenschaftlich bekämpft. Ein junger Kollege hat mir in einer Sitzung gesagt, von der Synode und der Konfirmationsordnung sei gar nichts zu hoffen; in der Vorlage werde alles gesunde Denken und Wünschen — oder so ähnlich — mit Knüppeln totgeschlagen.

(Hört, hört!)

Ich mußte ihm zerknirscht bekennen, daß ich an der Vorlage als Kirchenregimentsmitglied nicht ganz unschuldig bin.

Synodale kamen mit der Erklärung: Wir lehnen die Vorlage glatt ab. Sie reden heute doch schon anders. Kritisieren aus der Ferne ist eben leichter als besser machen. Nun ist die Vorlage noch gestern sehr scharf angegriffen worden. Aber dem standen gegenüber die vortrefflichen und zu Herzen gehenden Ausführungen unseres Berichterstatters Synodalen Reimer und der Antrag seines Ausschusses. Was für ein großer Fortschritt ward da schon klar! Man ist in vielem schon einig. Was hat man früher von dem späteren Konfirmationsalter geredet! Heute ist der Schrei nach den Siebzehnjährigen ziemlich verklungen. Die Sehnsucht nach den Konfirmationsstunden mit den Überraschungen, die wir an den süßen Jungfrauen und Jünglingen erleben würden, ist eingedämmt.

(Sehr richtig!)

Dann das Bekenntnis, das vielumstrittene! Ich halte es für notwendig. Die Konfirmation weist auf die Taufe zurück. Wenn Sie die Geschichte der Konfirmation durchgehen, vom ersten Anfang an hat sie immer die Beziehung auf die Taufe. In der evangelischen Welt handelt es sich ja in allem um den Glauben, das heißt um eine bewußte Überzeugung, und die ist bei der Kindertaufe schwer herauszustellen. Soviel ich mich erinnern kann — ich habe nicht erst wieder nachgeschlagen —, hat sich Luther viel bemüht, um einen Kinderglauben zu konstruieren. Ich glaube, er ist nicht recht damit vorwärts gekommen. Dann hat sich eben als eine Notwendigkeit die Konfirmation ergeben, die mit der Taufe zusammengehört wie die zweite Seite der Medaille mit der ersten. In der Konfirmation haben die Kinder den Glauben, der bei der Taufe von anderen für sie bekannt worden ist, selbständig zu bekennen. Aber ich finde: schon wird das Bekenntnis unter uns nicht mehr zu sehr bekämpft, ebenso nicht das Gelübde. Man gibt wenigstens zu, daß man von den Kindern ein Versprechen haben muß, eine solenne liturgische Form, die der Größe der Konfirmationsstunde entspricht. Ob den Kindern damit Gewalt geschieht? Ich glaube, man trägt, wenn man von Gewissensnot der Kinder redet, viel zu viel in sie hinein. Sie leisten das Gelübde und meinen es mit ihm durchaus ernst. Wir verlangen ja von ihnen genug Gelübde und Versprechen schon manchmal vor der Konfirmation und sind sicher, daß wir sie damit nicht zur Unwahrhaftigkeit verleiten.

Endlich die Frage des Abendmahls, ob getrenntes Abendmahl oder mit der Konfirmation verbundenes. Meine Damen und Herren! Mich dünkt, hier ist nicht eine Konfirmationsnot, sondern eine Abendmahlsnot. Wie kann man das Abendmahl hinstellen fast wie einen lästigen Zwang für die Kinder, eine Zumutung, eine Strafe! Ist's nicht vielmehr ein Recht, eine Gabe, eine große Gabe? Gehen Sie wieder die Geschichte der Konfirmation durch, von allem Anfang an gilt als ihr Ziel, daß die Kinder für das Heilige Abendmahl vorbereitet werden. Sie soll ihnen den großen Augenblick schaffen, der es ihnen klar macht: Jetzt werdet ihr eingeführt in das Allerheiligste. Wie kommt's zu einer Abendmahlsnot? Vielleicht wird das Abendmahl vielfach immer noch nicht verstanden und den Kindern in der Konfirmationsstunde nicht so deutlich gemacht, wie es sein sollte. Wir sollten ihnen hinweghelfen über eine gewisse Gefahr, die ihnen bei ihrer ersten Kommunion droht und die zum Verhängnis werden kann, über die Gefahr einer gewissen Ernüchterung. Sie kommen wohl zu dem Abendmahl in der Erwartung, daß sie Wunderbarstes erleben und in den sich öffnenden Himmel selbst eintreten werden. Dann empfangen sie die Elemente, nur, wie sie meinen, Brot und Wein. Wir haben uns im Konfirmandenunterricht die allergrößte Mühe zu geben, das Mysterium, das Geheimnis vom Abendmahl nicht wegzunehmen, das Geheimnis, das über unserer ganzen christlichen Religion schwebt. In der römischen Messe kommt der Katholik aus Weihrauchwolken und Kerzenschimmer und Glöckleinklingen, aus Mysterium und Gefühl nicht heraus. Bei ihm ist alles Gefühl, bei uns viel zu wenig. Bringen wir unsere Kinder dahin, daß sie in der Kommunion lauter Ewigkeit erleben! In dieser Auffassung aber vom Heiligen Abendmahl sind wir, glaube ich, durchaus eins, also auch hier uns recht nahe gerückt.

Was bedeutet nun das, was uns der Ausschuß vorgelegt hat? Es ist gesagt und beklagt worden, daß es eben nur eine Besiegelung des Bestehenden ist. Wäre es wirklich so schlimm, wenn wir uns auch einmal etwas Bestehendes erhielten? Es ist so viel in den letzten Jahren geändert und gestürzt worden, daß die Kirche alle Veranlassung hat, das zu erhalten, was erhaltungsfähig und erhaltungswürdig ist. Ich fürchte, wir haben in der Kirche selbst schon viel geneuert und geändert. Wir haben die Kirchgemeindeordnung bekommen, die durchaus nicht aller Liebe ist mit ihren konzentrischen Gemeindevertreterkreisen, mit ihrer Nötigung zum beständigen Wiederkäuen und ihren schwerfälligen Kollegien von 40, später 60 Mitgliedern. Wir haben die noch nicht versuchte neue Verfassung. Wir haben dies und jenes noch neu erhalten. Unsere Leute werden unsicher und nervös, fast wie in der Inflationszeit, wo sie jeden Tag prüfen mußten, welche Geldsorte noch gilt und welche nicht mehr gilt. Daß sie nicht in der Kirche auch fragen: Was gilt noch, und was gilt nicht mehr?! Wenn sich da gutes Altes erhalten läßt, wollen wir unser Gewissen nicht zu schwer belastet fühlen.

Und nun muß doch einmal gefragt werden, gerade nach den Ausführungen von gestern: Ist denn unsere bisherige Konfirmation und Konfirmationsordnung so ganz schlecht gewesen? Man hat gestern scharf gegen sie geredet. Man hat von der großen verwüstenden Lüge geredet, von Meineid, von Abendmahlsschändung. Um an das letzte anzuknüpfen, hier könnte ich den Geistlichen anreden, wenn nicht anklagen. Muß er nicht schließlich wissen, was für Früchtchen er vor sich hat, die er nicht zum Abendmahlstisch zulassen darf? Aber daneben bleibt das Große, das durch die Konfirmation an Segen gestiftet worden ist. Denken Sie allein an den Krieg zurück, an unsere jungen Krieger im Schützengraben und Trommelfeuer! Was vielleicht Tausende und aber Tausende einzig und allein gehalten hat, war der Segen aus der Konfirmandenstunde.

(Sehr gut!)

Und was der Geistliche immer und immer wieder an Treue seiner früheren Konfirmanden erleben kann, ist erhebend. Sie kommen noch nach Jahrzehnten zu ihm in ihren großen Stunden! Sie umringen ihn, wenn er ihnen am fremden Ort begegnet, und rufen ihm zu: Ich bin von Ihnen konfirmiert. Er erlebt an ihnen auch Feinstes und Zartestes, weil es sich um die Menschenseele handelt. Ein Beispiel! Es handelte sich — vor 27 Jahren — um einen schwachsinnigen Knaben. Der zuständige Geistliche hatte es abgelehnt, ihn in den Konfirmandenunterricht aufzunehmen, und der Superintendent stand auf seiner Seite. Es kostete mir ziemliche Mühe, den Knaben, für den seine treukirchlichen Eltern flehentlich baten, auf mich übernehmen zu dürfen. Er wurde und blieb mein treuer Abendmahlsgast. Sein Vater starb. Er kam zwei-

mal im Jahr mit seiner Mutter zum Heiligen Abendmahl. Die Mutter fiel weg, er kommt heute allein. Fragen Sie ihn über das Heilige Abendmahl, er würde in schwerster Verlegenheit sein. Aber er weiß doch: da handelt es sich um etwas Großes und Schönes und Heiliges. Und der liebe Gott weiß erst recht, wie er das zu nehmen hat und wie er das mit einzubauen hat in seine Ewigkeit.

Hier ist eben noch ein wichtiger letzter Punkt. Das Ziel unseres Konfirmandenunterrichts ist nicht bloß eine intellektuelle Reife, sondern eine Reife und Bereitschaft der Seele. Was wir in unseren Konfirmanden wecken sollen, ist die Treue. Und schon von da aus empfiehlt sich das Alter von 14 bis 15 Jahren. Da sind die Herzen noch weich und empfänglich, da sind sie noch nicht verloren an andere Welten. Sie sind noch zu haben. Und wenn auch in vielen der ausgestreute Samen wie tot und verloren liegt, zu seiner Zeit geht er doch auf und bringt seine Früchte. Und ob wir's mit unseren beschränkten menschlichen Augen nicht übersehen, der Segen der Konfirmation mag bei ungezählt vielen in die Ewigkeit hinübergehen. Zunächst werden unsere Kinder in das Leben hinausgetrieben und dort umhergeworfen, als müßten sie untergehen. Wir trauern, wenn sie die alte Verbindung mit uns lockern oder lösen. Wir möchten sie am liebsten restlos alle auch nach der Konfirmation Sonntag für Sonntag im Heiligen haben. Es wäre wunderschön, aber die Verhältnisse, Anfechtungen und Versuchungen sind eine täglich anstürmende Macht, und der Mensch ist eben eine Welt für sich. Er hat seinen Kopf und hat seinen Willen. Der liebe Gott selbst kann ihn nicht zwingen, zu glauben und selig zu werden. Dann zieht er ihn auch wieder wundersam zu sich zurück. Da wollen wir uns bescheiden und treu das Unsrige tun und warten, daß Gott seinen Segen dazu gibt.

Ich wünsche, daß unsere Verhandlungen in einem guten, sachlichen und ruhigen Tone weiterfließen und daß wir doch zu einem positiven Ergebnis kommen.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Meltzer!

**Obermedizinalrat Dr. Meltzer:** Meine Damen und Herren! Bis jetzt haben hier nur Geistliche zur Sache gesprochen, aber es ist doch wohl auch einmal die Pflicht eines Laien, sich in der Generaldebatte auszusprechen. Es ist eine außerordentlich schwierige Frage und eine zarte Sache, und für uns Laien, die wir weder ein wissenschaftlich begründetes Urteil mitbringen können noch so wie Sie alle mitten in der Sache stehen, ist es doppelt schwer; aber ich muß hier das zum Ausdruck bringen, was im Ausschusse von der Minderheit hervorgehoben worden ist. Denn wir haben auf ein Minderheitsgutachten verzichtet, um die Sache nicht zu erschweren. Wie gesagt, ich kann kein eigenes wissenschaftlich begründetes Urteil bringen, ich kann nur den Niederschlag von dem geben, was ich von der einen Seite im inneren Ausschuß vielfach gehört habe, und von dem, was ich mir aus der Literatur zu eigen gemacht habe, die ich gelesen habe. Diese beschränkte sich im allgemeinen auf die Habilitationsschrift von Rendtorff; ich habe auch einmal in den Bonhoff hineingesehen und ein Schriftchen von Spranger gelesen, auch das von Busch. Besonders wertvoll war mir der Hilbert-Rostock-Artikel in den Stangeschen Blauen Heften. Die gestrigen Ausführungen Rendtorffs mußten, weil eben diese ganze Literatur in mir einen Niederschlag gefunden hat, bei mir am meisten Verständnis finden. Leider ist nun der Herr Synodale Rendtorff heute nicht da. Er hat sich gestern nur auf ganz kurze Andeutungen beschränkt. Wer von Ihnen aber jenes Schriftchen von Rendtorff gelesen hat, der wird sich sagen, die Konfirmation ist keine eigentlich evangelisch-lutherische Einrichtung, sie ist entstanden erst in nachreformatorischer Zeit. Rendtorff weist nach, wie Butzer der Vater der Konfirmation geworden ist und wie nach Butzer durch den Pietismus noch weitere Elemente in die Konfirmation hereingebracht worden sind, die nicht dazu gehören.

Ich möchte hier einmal einen Vergleich bringen: auf dem festen, soliden Grundbau des evangelisch-lutherischen Hauses ist an einer Ecke gewissermaßen ein Erker entstanden; das ist die Konfirmation. In diesen Erker sind in den letzten Jahrhunderten viele eingezogen und haben sich darin ganz wohnlich befunden. Aber mit der Zeit ist die Belastung doch zu schwer geworden, ich meine die Belastung durch die sakramentähnliche Bedeutung, die Butzer hineingelegt hat, und vor allen Dingen durch das Abendmahl. Da fängt es nun in diesem zu schwer belasteten Erker, der über das evangelische Haus hinausgebaut worden ist, gewissermaßen überall an zu knistern, wenn ich so sagen soll. Das ist die Gewissensnot zunächst einmal der Geistlichen, von der ja so viel gesprochen worden ist. Wenn sie manche nicht so empfinden, so mag das an ihrer Individualität liegen und an ihrer Ausdrucks- und Eindrucksfähigkeit; aber es gibt auch außerordentlich viele Persönlichkeiten, die ebenso ausdrucks- und eindrucksfähig sind und die sich doch in diese Not außerordentlich einfühlen können, und das möchte ich besonders für den Herrn Synodalen Rendtorff in Anspruch nehmen und diesen Vorwurf des nicht-sächsischen Sarkasmus energisch zurückweisen.

Jedenfalls, die Gewissensnot besteht, und die Gewissensnot ist übergegangen auf kritische Eltern, sie ist übergegangen, wie uns gestern in wundervoller Weise der Herr Berichterstatter gesagt hat, sogar auf die Kinder. Es mag sein, daß das in den Städten mehr der Fall ist als auf dem Lande — denn wir werden auf jeden Fall heute noch hören, auf dem Lande sei sie gar nicht zu spüren —, aber die Not wird mit der Zeit größer, und, wie es mit der Entwicklung überhaupt ist, auch auf dem Lande wird sie allmählich schlimmer bemerkbar werden. Auch dort wird es immer mehr kritisch veranlagte Eltern und immer mehr Kinder geben, die in ihrem Wahrhaftigkeitsstreben das ablehnen. Die Kirche ist eine menschliche Einrichtung, sie muß sich auch den Zeitströmungen anpassen. Wenn die Not wirklich da ist, so wird sich auch ein Weg finden, diese Not zu bekämpfen. Aber man muß den Grundlinien der evangelisch-lutherischen Kirche treu bleiben, und da denke ich an den Satz von Luther, der sich viel mit dem Problem der Konfirmation beschäftigt hat; weil er darin so viele Überreste der römischen Firmung erblickte, hat er von ihr gesagt: undurchführbar für die kirchliche Praxis. Ich meine, es ist für unsere Konfirmationsordnung eine viel zu große Belastung, dieses persönliche Glaubensbekenntnis, wozu wir doch gewissermaßen unsere Konfirmanden zwingen; zweitens ist mir ganz untragbar das Gelübde mit seinem dreimaligen feierlichen Ja.

Und nun denken Sie vor allen Dingen auch einmal an Luthers feine und zarte Auffassung vom Abendmahl! Ich muß schon sagen, mir ist der Gedanke, das Abendmahl an Kinder zu geben, beinahe nicht christlich. Hat Christus denn das Abendmahl für Kinder eingesetzt? Nein, er hat es für Bekenner der Gemeinde, für solche

eingesetzt, die sich zu ihm bekannt haben, aber nicht für unreife Kinder. Vor allen Dingen ist mir unerträglich der Zwang, der jetzt herrscht, und insofern können wir doch wohl auf einen modus vivendi kommen, wie er vorhin von dem Herrn Synodalen Heinze vorgeschlagen worden ist. Wo bleibt denn bei unserer Konfirmationsordnung die Gewissensfreiheit der evangelischen Kirche? Die ist nicht gewahrt. Für Luther ist die Konfirmation Katechesis und nichts wie Katechesis. Darf ich Ihnen sagen, was er an irgend einer Stelle ausspricht — ich weiß freilich nicht gleich wo —?

Die Pfarrer sollen das Volk fleißig unterweisen, daß der Unterricht die rechte christliche Konfirmation oder Firmung sei; das ist die Bestätigung des Glaubens, auf den das Kind getauft worden. Er will sie auch nur richtig in einem Examen prüfen und ermahnen, den Glaubenspflichten in ihrem ganzen Leben fleißig nachzukommen.

Und erinnern Sie sich doch einmal an die Reformatio Wittenbergiensis! Es ist das der erste Anfang zu einer evangelischen Firmung, zu einer evangelischen Konfirmation. Er hat sie aber nicht selbst gemacht; den Entwurf hat Melanchthon gemacht. Er hat allerdings seine Unterschrift gegeben, aber er war damals schon krank, und wir können ihm das nicht alles so zurechnen. Aber trotzdem, was wird in dieser Reformatio Wittenbergiensis von 1545, also ein Jahr vor dem Tode Luthers, gesagt?

Auch in der Reformatio Wittenbergiensis sind die Kinder nur insofern activ, als sie den ihnen lehrhaft übermittelten Glaubensinhalt recitiren und ihre Willigkeit, bei der Kirche und ihrer Lehre zu verbleiben, bezeugen sollen.

Aber das ist etwas ganz anderes und in alle Wege keine Verpflichtung, wie es in dem 1. und 8. Paragraphen unseres Gesetzes ausgedrückt wird. Ein dreimaliges feierliches Ja unreifen Kindern abzufordern, ist mir untragbar. Ich bin 25 Jahre in der Psychologie des Kindes tätig gewesen und habe gesehen, wie solche Aussagen zu bewerten sind. Wenn Sie einmal als Sachverständiger vor Gericht gestanden haben, so werden Sie wissen, was auf Kinderaussagen zu geben ist. Nun ja, natürlich läßt man sich auch einmal von Kindern ein Versprechen geben und fragt sie: Willst du das tun? Das ist aber etwas ganz anderes, als wenn man es ihnen in einem feierlichen Augenblick, bei einer heiligen Handlung abfordert und sie dann ein dreimaliges Ja sagen läßt. Bei der Trauung lassen wir uns auch ein Ja von den Brautleuten geben, aber Erwachsene können es, die Kinder können es nicht, die sind tatsächlich noch nicht reif. Luther würde staunen, wenn er unsere Konfirmationsordnung sähe, er würde sagen: Was stellt ihr hier für hohe Anforderungen! Auch beim Abendmahl darf das Heiligtum nicht preisgegeben werden; uns muß das Heiligtum viel zu hoch stehen. Als Kind war ich empört, wenn ich solchen Unfug sah, wie er gestern hier erwähnt worden ist, ja ich habe noch viel Schlimmeres gesehen. Als junger Mann war ich gleichgültig dagegen; da sagte ich mir: das ist nun einmal nicht anders bei Kindern. Jetzt, auf Grund der vielen Erfahrungen, weiß ich, daß nicht in den Kindern der Fehler liegt, sondern in uns. Wir führen ja die Kinder erst in Versuchung, etwas zu geloben, was sie eigentlich gar nicht geloben können. Deswegen verstehe ich vollständig Rendtorffs Zurückweisung des § 8. Ich meine auch, so zarte Sachen gehören eigentlich nicht in ein Gesetz. In dieser Beziehung wird man vielleicht auf dem Wege der Verordnung mit Parallelformular, wie es vorgeschlagen worden ist, weiterkommen. Dann würde wenigstens nicht unsere ganze Arbeit umsonst gewesen sein. Eine ganz unglückliche Fassung finde ich z. B. in § 8 Abs. 3; darüber wird in der Spezialdebatte zu sprechen sein.

Meine Damen und Herren! Überlegen Sie es sich; Sie sind jetzt einmal Baumeister, und Sie sollen diesen Erker, der auf Luthers Haus errichtet worden ist, wieder baugerecht machen. Da erscheint mir nichts anderes möglich als ein gewisser Abbau. Der Erker muß wieder tragfähig werden, er muß eben verkleinert werden und darf nicht so weit überhängen, sonst wird er einmal zusammenstürzen. Rendtorff hat das hübsche Bild gebraucht von den Schößlingen, die am Baume der Konfirmation entstanden sind. Man könnte also auch sagen: man muß diese Schößlinge beschneiden, dann werden wir das bekommen, was auch Luther vielleicht hätte gelten lassen. Aber davon können Sie überzeugt sein: wenn Sie jetzt nicht bahnbrechend vorgehen, wird die Not immer größer. Das liegt in der Entwicklung, und die Kirche ist eine entwicklungsfähige Einrichtung, die den Gesetzen der Entwicklung folgen muß. Es wird der Tag kommen, an dem die schöne Sitte, in der wir uns jahrhundertelang wohlgefühlt haben, in sich zusammenbricht. Wichern hat einmal von den „Verwüstungen" der Konfirmation geredet. Ich habe dieses Wort eigentlich nicht in mich aufnehmen können; aber wenn die Not größer wird, dann kann dieser prophetische Ausspruch Wicherns wahr werden, dann kann eine „Verwüstung" eintreten.

Dann erinnere ich noch an einen bekannten Spruch des großen Philosophen, dessen 100jährigen Todestag wir vor kurzem gefeiert haben. Kant sagte: Alles Gute, was nicht auf moralisch gute Gesinnung gepfropft ist, ist Schein und schimmerndes Elend. Das moralisch Bedenkliche bei unserer Sache ist der Zwang zur Unwahrhaftigkeit, den Sie durch das Gelübde hineinbringen, und der Zwang zum Abendmahl. Wir befinden uns sonst wohl und sicher in dem hellen, festen, freundlichen Bau, den Luther uns aufgerichtet hat, aber es müssen die klaren Linien, die er vorgezeichnet hat, auch im ganzen Gebäude weitergeführt werden, es darf nicht auf der einen Seite zu sehr belastet werden, in Form eines zu großen Erkers, wie ich mich ausgedrückt habe; dann wird dieses helle, sonnige Haus eine feste Burg sein, in der wir Christen frei und wahrhaftig leben können.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Biesold!

**Schuldirektor Biesold:** Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir als altem Jugenderzieher, auch zu dieser Frage ein Wort zu sagen. Ich hatte mir eigentlich vorgenommen, nach den vorzüglichen Darbietungen unseres geehrten Vorsitzenden, des Herrn Oberkirchenrats Reimer, nicht zur Sache zu sprechen, aber die Angriffe, die gestern in diesem Raume gegen dieses Kernstück unseres evangelischen Lebens erfolgt sind, haben mich sehr tief und ernstlich berührt, ich kann sagen, die ganze Nacht nicht schlafen lassen, so daß ich es für meine heilige Pflicht erachte, heute ein Bekenntnis dazu auszusprechen. Auf die Angriffe selbst will ich nicht eingehen, da der Herr Konsynodale Rendtorff nicht da ist.

Man kann sich zur Frage der Konfirmation von einem zweifachen Standpunkt aus aussprechen, einmal von

dem hohen Standpunkt philosophisch-ethischer Erwägung, ein anderes Mal vom Standpunkt der Ergebnisse des evangelischen Gemeindelebens aus. Ich will nicht untersuchen, welcher Standpunkt zu bevorzugen ist. Feststellen müssen wir freilich, daß von beiden Erwägungen aus eine Konfirmationsnot vorhanden ist.

Bei dieser Frage, ob die innere Wahrhaftigkeit, die doch eigentlich diese Konfirmationsnot begründet, nun in unserer gesamten evangelischen Kirche zu erreichen ist, möchte ich mir die Frage gestatten, ob jemand unter uns ist, der von sich selbst das Zeugnis ablegen kann, daß er die Idealgestalt des evangelischen Christen nach Person und Leben darstellen kann. Die ist, wenn wir es ehrlich bekennen sollen und wie es auch nicht anders sein kann, auch bisher unerreicht geblieben.

Nun könnten wir vielleicht zwei Wege gehen, das eine Mal den, das Ideal von seinem hohen Standpunkt ein oder zwei Stufen tiefer zu setzen, oder den anderen Weg, daß wir gewissermaßen die Erklärung abgeben müssen, daß wir mit unserem evangelischen Leben bankrott geworden sind. Beide Wege führen uns nicht zum Ziel; denn wenn wir den ersten beschritten, würden wir unsere Forderung danach einstellen müssen und uns immer weiter von der Lichtgestalt unseres Heilandes entfernen und schließlich, um mit einem Ausdruck unseres Konsynodalen Stange zu reden, zu einem verdünnten Christentum kommen. Der andere Weg würde uns zwingen, dann auch zu erklären, daß auch die anderen kirchlichen Einrichtungen nicht die Wahrhaftigkeit voll in sich tragen, die wir erwarten. Ja, dann müssen wir schließlich auf den Standpunkt geraten, auch unsere Gottesdienste abzuschaffen, und dann könnten wir schließlich auch unsere evangelischen Kirchen schließen.

Nach meiner innersten Überzeugung gibt es gerade auch in dieser Zeit der Konfirmationsnot nur einen Weg, der uns von der Not zum Frieden führen kann, das ist der, wenn wir auch auf religiösem Gebiete den Grundsatz gelten lassen: Am guten Alten in Treue halten! Daher möchte ich noch das Augenmerk darauf lenken, daß wir bei dieser Konfirmationsnot nicht nur immer die Augen auf die uns anvertrauten Kinder richten, sondern daß wir auch einmal uns selbst ansehen und prüfen, ob wir in der rechten Weise die Kinder zu diesem heiligen Tage vorbereitet haben.

(Zustimmung.)

Diese Selbstprüfung wird uns dazu führen, daß auch unsere Vorbereitungsarbeit — und ich meine in diesem Falle die der Schule und auch des Konfirmandenunterrichts — noch nicht in dem Flusse ist, wie wir es eigentlich selbst wünschen. Ich gehöre selbst zu denen, die früher dafür eintraten, daß man die Konfirmation hinausschieben möchte. Ich habe mich aber durch vielerlei Erwägungen und durch das, was ich auch im inneren Ausschuß gehört habe, zu dem Gedanken durchgerungen, daß es geradezu ein Segen sein wird, wenn wir an dem Zeitpunkt der Schulentlassung festhalten. Ich freue mich als Schulmann außerordentlich, daß dadurch auch wieder die Verbindung zwischen Kirche und Schule, die in früheren Jahren doch so segensreich gewesen ist, auch für die Zukunft erhalten bleiben soll. Wenn ich von der Schule rede, so sehe ich selbstverständlich von der weltlichen Schule ab; denn hier bin ich der Ansicht, daß da keine nahe Verbindung vorhanden ist und daß es darum besser ist, sie wird vollständig gelöst. Ich verstehe aber unter Schule, wie ich sie mir denke, die Religionsschule, in der die Religionsstunden noch in geordneter Weise erteilt werden. Ich bekenne, daß es für mich immer ein erhebender Augenblick gewesen ist, wenn ich über dem Portal der Schule, in der mein heimgegangener Sohn seine glückliche Jugendzeit verlebt hatte, die Worte geschrieben fand: Christo, patriae, studiis,

(Bravo!)

und wir haben in unseren alten Schulhäusern auch gern über das Portal der Schule die Worte geschrieben: Die Furcht des Herrn ist der Weisheit Anfang. Diese Religionsschule im guten alten Sinne zu erhalten, das ist meine und gewiß aller mit mir übereinstimmender Amtsgenossen heilige Pflicht. Ich darf sagen, das ist auch nicht unmöglich. Ich will gewiß meine Verhältnisse nicht als ideale hinstellen, aber wenn ich bekennen darf, daß sich an meiner Schule sämtliche Amtsgenossen freiwillig zur Erteilung des Religionsunterrichtes in ihrer oder auch in anderen Klassen — das ist aber nicht notwendig — bereit erklärt haben, so bekenne ich, daß meine Amtsgenossen mit mir auf diesem Wege vollständig übereinstimmen.

(Bravo!)

Die Wirkung solcher Verhältnisse ist allerdings auch, daß nur ganz wenig Abmeldungen, zurzeit 1 Prozent der Kinder, vom Religionsunterricht erfolgt sind. Eine Jugendweihe kenne ich in meiner Gemeinde — und das ist eine große industrielle Gemeinde — überhaupt nicht, es wäre auch nicht möglich, mit dem einen Kinde, das zu Ostern nicht an der Konfirmation teilgenommen hat, eine Jugendweihe etwa zu veranstalten.

(Heiterkeit.)

Und wenn wir nun auf Grund solcher Vorbereitungszeit im Einvernehmen und Frieden mit der Kirche unsere Kinder dann entlassen und zum Palmsonntag unter Glockengeläute von unserer Schule hinüber in Begleitung der Amtsgenossen zur Lutherkirche führen und wir ziehen mit den Kindern, der Pfarrer und ich als Schulleiter vorangehend, in unser Gotteshaus ein, meine verehrten Damen und Herren, das ist ein Bild des Friedens, an dem die ganze Gemeinde ihre Freude hat. Da sagt sie sich selbst: hier ist noch die Grundlage unseres evangelischen Glaubens und Gemeindelebens erhalten, und ich betone nochmals, das ist eine industrielle Gemeinde, in die sonst auch die Wogen der Revolution hineingeschlagen haben. Und wenn dann die Konfirmationsfeier selbst vonstatten geht und das Gelübde gesprochen wird, an dem ich auch festhalte, so meine ich allerdings, daß das auch ein Augenblick ist, der für alle von großer Bedeutung und von Segen immerdar gewesen ist. Freilich die Form des Hersagens des Gelübdes, wie es manchmal auch geschieht, ist nicht erfreulich. aber wenn nach guter Vorbereitung und vielleicht unter Erheben der ganzen Gemeinde und unter Glockengeläute die jungen Christen ihr Gelübde vor Gott und den Menschen aussprechen und die Gemeinde ihren Segen mit dazu gibt, so ist das eine Grundlage, die dann auch ihren Segen für das spätere Leben der jungen Christen wirksam macht. Dann müssen wir allerdings auch noch versuchen, nach der Konfirmation die jungen Christen nicht ohne weitere Führung hinausgehen zu lassen, sondern, wie es der verehrte Herr Konsynodale Dr. Göttsching so schön darstellte, ihnen nachgehen und versuchen, sie auf dem rechten Weg zu

erhalten. Das ist auch nicht unmöglich, und dieses Sammeln aller ist notwendig, sei es nun, daß wir in der Erbauung unserer evangelischen Familie den Hauptwert darauf legen, daß sie selbst mit dazu beiträgt, die jungen Christen auf dem rechten Wege zu erhalten, oder durch Vereinigung christlicher Eltern oder, wie es bei uns ist, durch den Volkskirchlichen Laienbund, der zugleich der Verein der christlichen Männer und Frauen ist, oder sonst auf eine Weise, wie es auch seitens der Geistlichen geschieht. Ich muß hier bekennen — das will ich absichtlich und ausdrücklich tun —, daß uns auf diesem Wege besonders die landeskirchliche Gemeinschaft erfolgreich und vorbildlich vorangegangen ist.

Daß mit der Konfirmation die Feier des Heiligen Abendmahls verbunden bleibt, ist für mich unumstößliche Wahrheit, wenn ich mich auch im Ausschuß mit dafür erklärt habe, daß wir sie nicht zwangsweise dazu führen, sondern sie auf dem Wege der guten Sitte dazu anhalten.

Wenn das alles so geschehen ist, dann haben wir sozusagen vor Gott und den Menschen unsere Pflicht getan, und mehr können wir nicht tun, das andere müssen wir unserem Herrgott überlassen, der die Kinder dann ihre Wege gehen läßt und vielleicht auch die, die auf Abwege gekommen sind, wieder zu einem Damaskus führt. In diesem Sinne betrachte ich auch die Konfirmationsordnung, für die ich eintrete und die anzunehmen ich bitte, und ich stelle mich auch bei dieser heiligen, ernsten Frage unter das Wort unseres Apostels Paulus: Nicht daß ich's schon ergriffen habe oder schon vollkommen sei, ich jage ihm aber nach, ob ich es auch ergreifen möchte, nachdem ich von Christo Jesu ergriffen bin.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Dr. Schroeder.

**Staatsminister a. D. Dr. Schroeder, Exzellenz:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist bereits gesagt worden, daß die Laien gestern und auch zu Beginn der heutigen Sitzung billigerweise den Vortritt den Trägern des geistlichen Amtes überlassen haben. Aber wir Laien tragen an der gleichen Verantwortung, und so habe auch ich das Wort erbeten, um meiner Verantwortung zu genügen, selbst auf die Gefahr hin, die ich sonst peinlich zu vermeiden suche, das eine oder andere, was bereits ausgeführt wurde, noch einmal zu berühren.

Meine verehrten Damen und Herren! Ich verstieße gegen die Wahrhaftigkeit, die so oft in der bisherigen Aussprache angezogen worden ist, wenn ich unterdrücken wollte, daß mir manche der gestern gehörten Ausführungen sehr ernst auf die Seele gefallen sind. Ich will im einzelnen nicht darauf zukommen. Aber das entbindet mich nicht davon, so sehr ich jeder anderen Überzeugung mit evangelischer Duldsamkeit gegenüberstehe, für meine eigene Überzeugung einzutreten und das zu bekennen, was nach ihr das Richtige ist. Und so möchte ich aussprechen, daß ich in der Konfirmation nicht etwas Fremdartiges in unserer evangelischen Kirche zu sehen vermag und daß ich ebensowenig der Meinung folgen kann, die Konfirmation habe der Entstehung einer evangelischen Volkskirche hinderlich entgegengestanden und habe sich auf die inneren Verhältnisse unserer Kirche zu deren Schaden ausgewirkt. Die Konfirmation ist — das ist ja wiederholt hier in diesem Hause hervorgehoben worden — eine der am meisten mit dem Volksleben verbundenen Einrichtungen unserer Kirche, und sie bildet — das hat vorhin der Herr Konsynodale D. Költzsch meines Erachtens sehr zutreffend in Bezug genommen — ein festes Band zwischen dem Konfirmator und seiner Gemeinde. Sie bildet zugleich die Verbindung zwischen der Volks- und der Bekenntniskirche. Nach meiner bescheidenen Überzeugung kommt die Auffassung der Sache am nächsten, die unter unserer Konfirmation auf der Stufe des jugendlichen Alters den Bund eines guten Gewissens mit Gott sieht, den Bund eines guten Gewissens, dessen Inhalt sich im nachfolgenden Leben an dem einzelnen Konfirmierten im Laufe der Jahre immer mehr segensvoll auswirkt. Wenn das nicht der Fall wäre, wie könnte man sich denn sonst erklären, daß unsere Konfirmation zu dieser allgemeinen Volkssitte geworden und diese allgemeine Volkssitte bis heute geblieben ist? Bewußte Glieder der Kirche will die Konfirmation gewinnen. Das ist in der Gegenwart, wie ohne weiteres zuzugeben ist, schwerer geworden. Ich gebe aber die Zuversicht in keiner Weise auf, daß auch unter schwierigeren Verhältnissen der Konfirmator dieser seiner Aufgabe genügen wird, auch dort, wo er zunächst nur Saat auf Hoffnung streut.

Bekenntnis, Gelübde, Zulassung zum Heiligen Abendmahl gehören innerlich zusammen. Nimmt man eins dieser Stücke weg, so entleert man die Konfirmation ihres wesentlichen Inhaltes. Man mag in der einen oder anderen Einzelfrage verschieden denken — wir werden bei der Spezialdebatte darauf zurückzukommen haben —, aber die bisherige Verbindung von Volkskirche und Bekenntniskirche in der Konfirmation kann ich nicht preisgeben, auch nicht bei der Konfirmation selbst die Einheitlichkeit in den notwendigen Dingen.

Wenn ich an meine eigene Konfirmation und daran denke, wie ich selbst und nach meiner Kenntnis meine Mitkonfirmanden zur Konfirmation gegangen und an den Tisch des Herrn, wie heute gesagt wurde, an das Mysterium von Brot und Wein, herangetreten sind, dann kann ich nur sagen: wir haben das mit großer Freudigkeit und zuversichtlichem Ernste getan, und meine Dankbarkeit gegen meinen Konfirmationsunterricht, gegen meine eigene Konfirmation und gegen meinen Konfirmator wird nur mit meinem letzten Atemzuge erlöschen.

Meine Damen und Herren! Es ist gestern zweimal, wenn auch gegensätzlich, Klaus Harms zitiert worden. Ich will bei dieser Gegensätzlichkeit es nicht noch einmal unternehmen, Klaus Harms in Bezug zu nehmen. Aber ich will zum Schluß anknüpfen an eine dichterische Umschreibung eines bekannten ernsten Wortes durch Klaus Harms, das mich gestern und heute nicht verlassen hat. Mich bewegt die Sorge, daß wir bei aller Freiheit und Unbefangenheit unserer Entschließungen nichts verwerfen, worin ein Segen liegt.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Heymann.

**Fabrikbesitzer Heymann:** Meine geehrten Damen und Herren! Hören Sie, bitte, in dieser hochernsten Sache einige weitere kurze, ganz einfache Worte aus Laienmund! Es besteht zwar die Befürchtung, daß wir durch unsere einfachen Worte die Worte, die in hohem Schwunge bereits gesprochen worden sind, nur ab-

zuschwächen vermögen. Trotzdem glaube ich, es nicht unterlassen zu können, einige Worte zu sagen.

Es liegt mir daran, daß nicht im Lande der Schein entsteht, als bestünde hier nur ein Kampf zwischen verschiedenen geistlichen Richtungen, sondern wir möchten uns als Laien mit hinter diese Sache stellen.

Aus dem Lande heraus sind zu uns eine Menge sogenannter Notschreie gedrungen. Wir Laien verstehen zwar recht wohl den Notschrei, der aus Elternkreisen zu uns gedrungen ist, stützt er sich doch darauf, daß ein mangelhafter Unterricht, Abschwächung der Prüfungen und ein allgemeiner materialistischer Zug, der durch das Land geht, verbunden werden mit Forderungen der Kirche zu Bekenntnis und Gelübde. Wir verstehen deshalb den Notschrei aus Elternkreisen sehr wohl, weniger aber den unserer lieben Geistlichen, Religionslehrer und Lehrer; nur soweit er sich auf die Disziplinlosigkeit bezieht, vermögen wir ihn noch zu verstehen. Ich habe in den Sitzungen des Inneren Ausschusses stundenlang mit Zittern von diesen Gewissensbedenken gehört, aber schließlich habe ich mir doch gesagt: ihr macht euch viel zu viel Bedenken, ihr stellt bei Bekenntnis und Gelübde an unsere Kinder die Forderungen zu hoch. Als unser Herr und Heiland noch auf Erden wandelte, stellte er als Voraussetzung für die Vollbringung größter Taten nur die eine: habt Glauben! als ein Senfkorn, und wenn er heute unter uns wandelte, würde er für das kindliche Gelübde keine höheren Anforderungen stellen.

Es ist uns leider nicht möglich, eine einzige Richtung zu vertreten, besonders, wenn ich es so nennen darf, eine freie Richtung wie die, um die es sich bei unserem verehrten Herrn Konsynodalen D. Rendtorff handelt. Wir sind Vertreter unserer gesamten Landeskirche. Ich darf Ihnen dafür ein Beispiel nennen, ich habe es schon einmal in der Gruppe bezeugt. Am letzten Sonntag habe ich in unserem gefüllten Gotteshause dem Gottesdienste beigewohnt. Ich kann es nicht über mich bringen, unserer gläubigen Gemeinde, die nicht vereinzelt dasteht, sondern die viele Beispiele im Erzgebirge, im Vogtlande und auch auf dem flachen Lande hat, etwas zu nehmen, was ich ihr vielleicht nie wieder ersetzen kann. Einreißen ist leichter als aufbauen. Auch unser verehrter Herr Berichterstatter hat gestern gesagt, daß immer noch Hoffnung bestehe, daß die Not nur vorübergehend sei. Unser verehrter Herr Konsynodale D. Rendtorff hat hinzugefügt, daß der Jammer nur in den zeitlichen Verhältnissen liege. Deshalb möchte ich mich nicht bestimmen lassen durch vorübergehende zeitliche Strömungen, entscheidend darf für mich nur sein das Wort unseres Heilandes, das heißt: Wer das Reich Gottes nicht empfängt als ein Kind, wird nimmermehr in dasselbe eingehen.

Meine Damen und Herren! Bekennen und geloben bei der Konfirmation ist der erste Schritt in das Reich Gottes. Durch den Religionsunterricht, durch den Konfirmandenunterricht tun unsere Konfirmanden den ersten Schritt nicht. In diesem Unterricht ist etwas Passives an ihnen geschehen. Das Bekennen, das Geloben ist der erste aktive Schritt des Kindes. Wir laden eine furchtbare Verantwortung auf uns, wenn wir unsere Kinder nicht veranlassen, die Gelegenheit zu Bekenntnis und Gelübde wahrzunehmen.

Lassen Sie mich an einem anderen Beispiele das klarmachen, an der Überschrift und dem Inhalte eines schönen Liedes, in dem ein sterbender Krieger draußen im Feindesland in seine Heimat kurz vor seinem Abscheiden den fürchterlichen Ruf an seine Mutter richtet, nachdem der Heiland in der letzten Stunde ihm nähergebracht worden ist: Mutter, warum hast du mir nie von Jesus erzählt?! Diese Verantwortung würden wir auf uns laden, wenn wir vor Gottes Richterstuhl stünden und an uns die Frage gerichtet würde: Warum habt ihr die christliche Jugend bei der Konfirmation, bei der oft einzigen Gelegenheit im Leben, nicht zu Bekenntnis und Gelübde gebracht? Ich gestehe, ein leiser Zwang ist dazu nötig. Aber, meine Damen und Herren, wo brauchen wir bei unseren Kindern nicht einen leisen Zwang? Und wenn wir ihnen doch etwas Gutes gegeben haben, wie dankbar sind sie nachträglich dafür, wenn sie erkannt haben, daß wir es gut mit ihnen gemeint haben! Nötig zu diesem allem ist ja nur ein Fünklein Glaube, der Gang zum Heiligen Abendmahl außerdem, allerdings verbunden mit der jetzt in modernen Kreisen so viel genannten Gesinnung Jesu, wenn diese Gesinnung Jesu verbunden ist mit den Worten des armen Sünders, der, in das Heiligtum des Herrn eintretend, spricht: Gott sei mir armem Sünder gnädig, und der dabei in der Lage sein muß, die Hand zu bieten dem, der ihm schuldig ist, damit auch Gott im Himmel ihm vergeben kann in gleichem Maße. Wir sind weiten Kreisen des evangelischen Kirchenvolkes weit entgegengekommen. Wir haben die Freiwilligkeit des Abendmahlsganges gebracht. Wir bringen weiter eine Erleichterung des Gelübdes, wir treten ein, soweit die hohe Kirchenregierung zuzustimmen vermag, für Parallelformulare in unserer Agende.

Meine hochverehrten Herren! Etwas ganz Neues, wie es von einigen Seiten verlangt wird, vermögen wir nicht zu bringen. Synoden vertreten immer viele Richtungen der Volkskirche. Die Beschlüsse der Synode können infolgedessen immer nur Kompromisse sein. Wollen Sie, wie es doch von einigen Seiten gewünscht wird, — und deren sind nicht wenige im Lande —, etwas ganz Neues haben, so müssen Sie sich von Gott im Himmel einen Mann Gottes erbitten, erfüllt von heiligem Geist, der Ihnen das Neue bringt, was nach Gottes unerforschlichem Ratschluß unserer Jugend den Eintritt in das Reich Gottes zu öffnen vermag.

(Sehr gut!)

**Präsident:** Herr Synodale Barchewitz!

**Pfarrer Barchewitz:** Meine Damen und Herren! Wenn einmal wieder ein Geistlicher spricht, dann möchte er es doch weniger vom geistlichen Standpunkte aus tun, sondern von einem ganz anderen, der heute schon einmal berührt worden ist. Herr Synodale Biesold hat das Wort „Jugendweihe“ genannt und davon gesprochen, daß er sie nicht kenne. Wir teilen seinen frommen Wunsch, daß er sie persönlich nicht kennen lernen möge. Wir in Leipzig kennen sie ja zur Genüge.

Ich möchte mir erlauben, den Wert und die Bedeutung unserer Konfirmation einmal vom Standpunkte der Kirchengegner, vom Standpunkte der Jugendweihe, aus zu beleuchten, die in jeder Beziehung immer mehr eine Nachahmung unserer schönen Konfirmationsfeier wird, allerdings sie in der Hauptsache ihres köstlichen wertvollen Inhalts entkleidet.

Wenn ich erst folgendes vorausschicken darf: als Theologe muß man ein Verständnis auch für Kritik haben, aber wenn uns die Frage vorgelegt wird: Ist das, was da im Laufe der Jahrhunderte geschehen ist, im Sinne Luthers, ist die ganze Konfirmation wirk-

lich lutherisch? dann kann ich nicht anders als sagen: Hier liegt ein Fehler in der Fragestellung. Man darf da nicht bei Luther anknüpfen. Luther war eben ganz anders eingestellt, Luther war in diesem Punkte ganz polemisch eingestellt gegen die römische Firmelung.

(Sehr richtig!)

Wenn dann nach Luther der Straßburger Reformator Butzer es eben als notwendig erkannt hat, daß den Kindern einmal die Gelegenheit gegeben werde, sich zu ihrem Taufbekenntnis wirklich vor Gott und Menschen zu bekennen, und wenn sich diese Notwendigkeit immer mehr erwiesen und allmählich in der ganzen evangelisch-lutherischen Kirche durchgesetzt hat — ich glaube, in Hamburg erst im Jahre 1836 —, dann ist doch kein Grund vorhanden, daß man sagt: diese Feier, deren Notwendigkeit und deren Segen sich gezeigt hat, ist eigentlich nicht lutherisch und hat in der lutherischen Kirche keinen Platz. Ich komme da nicht los von dem Wort, das in einem unserer herrlichen Lutherschauspiele, ich glaube, in dem schönsten, in dem von Devrient, steht: Überluthert mir den Luther nicht! Es ist bei aller Kritik, die an der Konfirmationspraxis geübt worden ist, vielleicht doch zu wenig hervorgetreten, allerdings heute ja viel mehr unterstrichen worden der unermeßbare Segen, der von der Konfirmation ausgegangen ist. Es wäre wirklich dankenswert, einmal Zitate zu sammeln und anzuführen von denen, denen die Konfirmation ein bleibender Segen fürs Leben gewesen ist. Herr Konsynodale Dr. Kötzsch hat mit Recht darauf hingewiesen, wie draußen in Krieg und Grauen, in Not und Tod bei manchem wieder das aufgewacht ist, was er bei seiner Konfirmation mitbekommen hat. Ich kann aus eigenster Erfahrung nur bestätigen, daß mir in manchen Lazaretten bei der letzten Abendmahlsfeier gesagt worden ist: Sprechen Sie über den Spruch, den ich bei meiner Konfirmation mitbekommen habe. Wenn ich jetzt die Ehre und die Freude habe, bei der kleinen und doch so wackeren Wehr unseres deutschen Volkes, der Reichswehr, Seelsorge zu betreiben, dann freut es mich allemal von Herzen, wenn ich, nachdem ich die Kameraden gefragt habe, woher, gleich frage, wo konfirmiert, und dann den Namen des Pastors und den Konfirmationsspruch vielfach mit zu hören bekomme. Das ist doch wirklich ein Zeichen, daß hier von dem Segen viel geblieben ist und Zeit des Lebens bleiben wird.

Es ist, wenn ich recht sehe, der Ausschuß sich ja dahin einig geworden, daß man wenigstens jeden Schein äußeren Zwanges bei der heiligen Abendmahlsfeier vermeiden soll. Es ist meines Erachtens noch eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob Gelübde oder kein Gelübde. Da möchte ich doch zunächst einmal, daß wir an unsere eigene Brust schlagen und uns fragen: Ist nicht das Gelübde, das wir bei der Konfirmation abgelegt haben, uns immer wieder eine Mahnung, ja oft auch ein heilsamer Stachel im Gewissen, daß wir das beherzigen und dem nachstreben, was wir damals gelobt haben? Und nun sollte man es eigentlich nicht für möglich halten, aber es ist an dem, die Jugendweihe ahmt die Konfirmation so weit nach, daß sie sogar ein Gelübde eingeführt hat.

(Hört, hört!)

Es sind ja vielfach Kreise, gerade auch Kreise der modernen Lehrerschaft, die uns im Kampfe um die christliche Schule so oft vorwerfen, auch bei ihrer Kritik über die Konfirmation, daß hier alles nicht kindertümlich sei, daß hier die Erkenntnisse der Kinderpsychologie nicht in Rechnung gestellt seien. Dem steht aber dann die Tatsache entgegen, daß die Jugendweihe ein Gelübde hat. Ich habe hier das Programm der Jugendweihe in der Hand, die im Jahre 1921 im Palmengarten in Leipzig vom Allgemeinen Arbeiterbildungsinstitut, der Freireligiösen Gemeinde, dem Monistenbund und dem Zentralverband proletarischer Freidenker veranstaltet worden ist. Äußerlich genau so wie bei der Konfirmation: Orgelspiel, Chorgesang, Einzelgesang, Weiherede, Gelübde, Überreichung eines Scheines mit Denkspruch. Daß auf diesem Scheine ein zusammenstürzendes Kreuz abgebildet ist, ist auch ein Glaubensbekenntnis, nur vom entgegengesetzten Standpunkte aus, als der unsrige ist. Die Weiherede hat der Professor Dr. Beck gehalten, und der Inhalt ist ähnlich wie bei der Konfirmation, natürlich nur äußerlich, er sprach nämlich von ihrem Glauben und von ihren Glaubenssätzen, und zwar ihren drei Glaubenssätzen: Was ist unsere gemeinsame Überzeugung? Das Höchste ist der Mensch. Unser erster Glaubenssatz ist: Der Mensch ist der Herr der Natur. Unser zweiter Glaubenssatz ist: Der Mensch ist der Herr der Kultur, und unser dritter Glaubenssatz ist: Der Mensch ist der Herr des Lebens. Ein eigenartiger Dreiklang, meine verehrten Damen und Herren, der uns doch wohl an eine sehr bekannte Handlung erinnert, die ich nun nicht noch einmal zu erwähnen brauche. Und dann, was da ein Kind im Namen der anderen aufsagt, was mit dem Inhalt des Gelübdes übereinstimmt! Ich kann Ihnen in der Kürze der Zeit natürlich nur das Charakteristische herausgreifen. Das Gedicht selbst ist von Dr. Georg Kramer, dem Agitator und Vorsitzenden der Freidenker in Düsseldorf und für ganz Westdeutschland. Hier möchte ich die Wahrhaftigkeitsfrage stellen, ob wirklich die Kinder, wenn man jedes Wort auf die Goldwage legt, wissen, was sie da bekennen. Ich bin auch für unbedingte Wahrhaftigkeit, aber dann muß man auch hier fragen, ob den Kindern zuzumuten ist, daß sie so etwas sagen, und wie weit sie es erfüllen werden:

Der Wahrheit woll'n wir unser Leben weih'n.
Fern sei uns Lüge, feige Heuchelei!
Wir treten mutig in der Kämpfer Reih'n,
Der eignen Überzeugung stets getreu.
Nicht kommt die Wahrheit uns vom Himmel droben,
Nicht auf des Priesters Worte schwören wir.
In der Erkenntnis reichem Segensstrome
Fließt herrlich sie, der Menschheit schönste Zier.

Und zum Schlusse heißt es dann:

Wir haben unsre Heimat hier auf Erden.
Die Menschheit ist's, der unsre Kraft wir weih'n.
Hier sollen endlich alle selig werden.
Hier soll sich jeder seines Lebens freu'n.

(Bravo!)

Laßt alle uns die Liebe heilig halten,
In ihr das reinste Glück des Lebens seh'n,
Dann muß sich alles herrlicher gestalten,
Dann braucht man nicht zu einem Gott zu fleh'n.

Und der letzte Vers fängt mit der Zeile an:

Auf diesen Glauben wollen fest wir bauen.

Alles doch charakteristisch dafür, daß nicht bloß die äußere Konfirmationshandlung, sondern eben doch ihr

Inhalt höchst bedeutend und wertvoll sein muß, wenn sie die Gegner so bis ins kleinste nachahmen: Glaubensbekenntnis und Gelübde!

Zum Schluß — mein verehrter Fraktionsgenosse Heymann hat das schon unterstrichen — wird man uns nun fragen: Wo ist das Neue, das ihr bringt? Da darf ich auf unseren Ausschußbeschluß hinweisen und in Kürze sagen: erstens ich sehe schon in der Vorlage darin — nun drücke ich mich einmal so aus — eine Freiheit, eine gesetzlich festgelegte Freiheit, daß man sagt: was bis jetzt ja schon üblich war, ist nun gesetzmäßig freigestellt, nämlich **wer** das apostolische Glaubensbekenntnis zu sprechen hat. Es ist natürlich auch im Ausschuß die Frage erörtert worden, ob nicht in das Gesetz hineingearbeitet werden sollte: die Konfirmanden haben das apostolische Glaubensbekenntnis zu sprechen oder, wie es vom Bunde für lebendige Volkskirche und von anderen Kreisen gewünscht worden ist: die Gemeinde hat das Glaubensbekenntnis zu sprechen. Es steht hier einfach im Gesetz: Nachdem das apostolische Glaubensbekenntnis gesprochen worden ist. Ich sehe darin eine Freiheit, daß freigestellt ist, ob der Geistliche allein, ob er es mit den Kindern oder ob er es mit der Gemeinde sprechen will. Ich meine, auch darauf muß man Wert legen, wenn man gefragt wird: Inwieweit ist nun wirklich etwas Neues darin?

Das zweite ist, daß ja die Konfirmationsfrage, gerade die dritte Konfirmationsfrage, soweit sie als eine Gewissensnot für die Geistlichen empfunden wurde, geändert worden ist, so daß nun die andere Fassung vorliegt. Ich möchte auch hier befürworten, was der Herr Konsynodale Heinze gesagt hat, daß man doch diese beiden Fassungen als Parallelformulare aufnimmt.

(Bravo!)

Wir sind einfach im Ausschuß nicht dazu gekommen. Wir haben nicht die Zeit dazu gehabt, uns darüber zu unterhalten. Können wir uns nicht noch darauf einigen, daß beide Sachen in Parallele gestellt werden?

(Sehr richtig!)

Soweit ich die Stimmung im Ausschusse kennen gelernt habe, glaube ich, daß wir darauf zugekommen wären.

(Bravo!)

Wenn wir in der einen Gruppe — sie sind ja gleichmäßig im Ausschuß vertreten — an den drei Fragen festgehalten haben, so nicht bloß aus dem Grunde, den der Herr Berichterstatter genannt hat, daß es liturgisch besonders würdig und schön sei, sondern es sind auch andere Gründe ins Feld geführt worden, daß nämlich durch diesen Dreiklang das Bekenntnis an den dreieinigen Gott noch einmal widerklingt. Andererseits kann ich mich doch der Meinung nicht anschließen, daß man vom kinderpsychologischen Standpunkte aus nicht dreimal fragen und dreimal antworten lassen dürfe. Wenn ich da zunächst von mir selbst sprechen darf — ich bitte, da ganz offen sein zu dürfen —: bei einem alten Militärpfarrer war es einmal so, daß Wert darauf gelegt wurde, daß auch bei der Konfirmation — Herr Direktor Biesold hat schon darauf hingewiesen — die Sache äußerst würdevoll verläuft oder daß es, um mich militärisch auszudrücken, auch klappt. Ich bin mir voll bewußt, daß das Wort sehr kritisch entgegengenommen werden kann, aber die meisten Amtsbrüder werden bestätigen, daß das erste Ja meist noch etwas dünn und zaghaft klingt und daß mit jedem weiteren Ja die Konfirmanden es freudiger und stärker zum Ausdruck bringen.

Im übrigen ist es mir sehr bezeichnend gewesen, ich habe die Zwischenzeit benutzt, um in meiner Gemeinde am Sonnabend und Sonntag herumzufragen: Wie war das? Haben Sie sich an die drei Fragen gestoßen? Da haben mich alle Erwachsenen gefragt: Drei Fragen? Dreimal Ja? Ich habe doch nur einmal Ja gesagt. Alle glaubten sie, bloß einmal Ja gesagt zu haben. Eben dieser Dreiklang hatte sich ihnen als ein großes ganzes Ja eingeprägt. Das zur psychologischen Begründung der drei Fragen.

Zum Schluß ist schon gesagt worden, die Hauptreform liegt darin, daß wenigstens der Schein des äußeren Zwanges zum Heiligen Abendmahl gemieden worden ist. Die Gesetzesvorlage ist so mild umgestaltet worden, daß nur der Kenner das aus den Zeilen herausliest. Wir möchten deshalb herzlich bitten, den Antrag des Ausschusses anzunehmen. Es handelt sich wirklich nicht um ein Kompromiß, sondern wir wollen damit das „Dennoch" unseres Glaubens zum Ausdruck bringen, von dem der schon mehrmals erwähnte Claus Harms gesagt hat:

„Dennoch" ist ein schönes Wort,
„Dennoch" heißt mein Glaube,
„Dennoch" ruf' ich fort und fort,
Ob ich lieg' im Staube,
Ob ich steh' auf der Höh',
In des Lebens Schimmer,
„Dennoch" ruf' ich immer!

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Lenz!

**Studienrat Professor Lenz:** Meine Damen und Herren! Ich bitte zunächst um Entschuldigung, wenn ich etwas von dem wiederholen sollte, was die ersten Herren Redner gesagt haben. Ich habe an einer Sitzung des Finanzausschusses A teilgenommen und konnte infolgedessen erst später zur Sitzung im Plenum kommen.

Wenn man die verschiedenen Petitionen kennen gelernt und auch die Ausführungen unseres hochverehrten Herrn D. Rendtorff gehört hat und damit das Ergebnis der Arbeit des Ausschusses vergleicht, so möchte man zu folgendem Entweder—Oder in der Konfirmationsfrage kommen: Wollen wir eine Revolution oder eine Reformation?

Wir haben schon gehört, daß eine Revolution im göttlichen Sinne ein gottgesandter Mann machen muß, nicht ein Majoritätsbeschluß der Synode, und wenn man überhaupt auf eine Mehrheit zukommen will, dann ist doch zweifellos ein Zusammenschluß von Vertretern aller evangelisch-lutherischen Kirchen die dazu passende Institution. Aber das, was mir an dieser Revolution nicht gefällt, ist das, daß man zu leicht übersieht, was in der Konfirmation geschichtlich an Segen geworden, organisch aus ihr herausgewachsen ist. Es ist doch nicht so, daß der Gedanke Butzers, eine Ergänzung zur Taufe zu schaffen, weil die Wiedertäufer eine falsche Auffassung von der Großtaufe hatten, oder der Wunsch der Pietisten, ein persönliches Glaubensbekenntnis zum Zeugnis der Bekehrung einzuführen, oder der praktische Gedanke der Rationalisten, die Konfirmation mit einer besonderen Weihe zu umgeben, abwegige Dinge wären, sondern es ist doch nur im Laufe der Jahrhunderte etwas aus der Konfirmation geworden, in dem ein tiefer, lebendiger, immer sich erneuernder Ge-

gen steckt. Den müssen wir unbedingt festhalten, darin sind wir uns doch wohl alle einig. Dann soll man nicht sagen, das sei bloß eine Sache der frommen Sitte. Nein, das ist mehr, das ist gottgewirkte Segensentwicklung. Es ist auch nicht so, daß bloß die Leute recht hätten, die durch ihre Petitionen und ihre Ausführungen in der Presse sagen: weg mit dem Bekenntnis, weg mit dem Gelübde, weg mit dem Abendmahl in seiner zwangsläufigen Verbindung mit der Konfirmation! sondern es gibt, wenn auch nur eine Petition in diesem Sinne vorliegt, doch noch weite Kreise, die auf einem anderen Standpunkte stehen. Mich hat vorigen Sonntag ein Pfarrer flehentlich gebeten: Machen Sie nicht den Fehler! Reißen Sie nicht die Konfirmation ein! Was sollte man den Gemeinden sagen, die an der Konfirmation festhalten? Die verstehen nicht, wohin die Synode gekommen ist, wenn sie solche geheiligte, alte Traditionen zerstört. Das ist auch eine Stimme, die man beachten sollte, wenn es auch die eines Geistlichen vom Lande ist. Und wenn Sie einmal die 134 Gutachten lesen, die Mumm gesammelt und in seinen Heften von der Freien kirchlichen Konferenz zusammengestellt hat, dann sehen Sie, daß auch große „Kirchenlichter" unter denen sind, die es nicht verstehen können, die es nicht verantworten wollen, wie es Stöcker gewollt hat, die Konfirmation in ihrem innersten Wesen umzustürzen. Herr Dr. Meltzer hat ein Gleichnis gebraucht, das sich in einer Richtung bewegt, die auch meine Gedanken genommen haben. Freilich, ich sehe in diesen Ansätzen nicht nur einen Erker. Mich erinnern sie an einen Besuch im Dom zu Aachen. Wenn man das wunderbare Oktogon, aus dem das Mittelstück des Domes, der Kern des Domes, besteht, von außen betrachtet, so fällt einem auf, daß da gewaltige Anbauten gemacht worden sind aus den verschiedensten Jahrhunderten, und trotzdem hat man sich nicht entschließen können, diese Anbauten wegzureißen, wenn sie auch äußerlich etwas stören. Tritt man aber in den Dom hinein und sieht, wie sie sich mit dem Oktogon zusammengefügt haben, so sagt man: auch hier ist eine Stätte der Andacht, auch hier wird die Seele zu Gott erhoben. Ähnlich liegt es meines Erachtens mit der Konfirmation. Es muß nur ein Gesetz dabei beachtet werden: wie es in der Welt der Architektur und in der Welt der Kunst überhaupt das ewige Gesetz der Schönheit ist, so muß es auch in der geistlichen Welt sein mit dem ewigen Gesetz der Wahrheit, und wo dort eine Kollision eintritt, muß ich auch sagen: dann dürfen wir nicht zögern, die bessernde Hand anzulegen. Das ermutigt mich doch, auf die Vorlage des Konsistoriums einzugehen, der doch gewissermaßen der Vorwurf gemacht wird, als ob auf dieses Gesetz der Wahrheit nicht genügend Rücksicht genommen worden wäre.

Diese Vorlage stellt einen größeren Fortschritt dar, als mancher von Ihnen vielleicht gedacht hat. Denn sie macht mit zwei Dingen Ernst. Sie macht zunächst Ernst mit der Vorbereitung. Wir wollen uns darüber nicht täuschen: ein großer Teil der Konfirmationsnot liegt doch leider Gottes in der ungenügenden Vorbereitung, die hier und da erfolgt.

(Zustimmung.)

Ich habe unter dem seligen Pfarrer Göhler, meine Kinder unter einem unserer Konsynodalen einen Konfirmationsunterricht gehabt, der für unser ganzes Leben entscheidend sein wird. Aber es haben auch viele Kinder anderen Unterricht gehabt, wo ihnen das Beste, das Notwendigste nicht gesagt worden ist. Und wenn wir nun hier sagen können: es wird jetzt mit dem Vorbereitungsunterricht Ernst gemacht, es ist sogar in Aussicht genommen, daß im einzelnen noch Richtlinien gegeben werden, wie die Vorbereitung für die Konfirmation zu erfolgen hat, so ist das doch ein höchst dankenswerter Fortschritt.

Der andere Punkt ist das, was in der Vorlage über die Zucht gesagt wird, nicht nur über die äußere Zucht, daß in der Konfirmationsstunde Ordnung herrscht, sondern auch in dem Sinne, daß überhaupt niemand zugelassen werden soll, der nicht die erforderliche religiöse und sittliche Reife, natürlich für das entsprechende Alter, aufweisen kann.

Meine Damen und Herren! Wir müssen uns immer wieder sagen, die Konfirmation ist ja kein Zwang. Wenn die Sitte einen Zwang ausübt, dafür tragen wir keine Verantwortung. Die Konfirmation ist und bleibt eine freiwillige Handlung. Es ist niemand in unserem Kirchenvolke gezwungen, sich oder sein Kind konfirmieren zu lassen. Freilich, das ist eine andere Frage, ob mit dem, was die Vorlage bietet, nun trotzdem alle Bedenken zerstreut werden können, ob es nicht doch notwendig ist, eine gewisse Rücksicht zu nehmen auf die Kreise, die sich eben trotz allem noch in ihrem Gewissen schwer belastet fühlen, die einzelne Punkte der Vorlage mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können. Aber wenn wir das tun, wenn wir eine Form fänden, die diesen Wünschen entgegenkommt — und ich verzweifle nicht daran, selbst wenn wir das Parallelformular annehmen müßten —, so wäre doch eins gewonnen, daß das ganze Land sieht, wir halten fest an diesem herrlichen Segensgut aus unserer Väter Tagen, und wir bauen ein Bollwerk auf gegen allerhand Irrungen, vor allem gegen die Jugendweihe, und wir behüten unsere Konfirmation davor, daß sie ihres besten Gehaltes entbehrt und womöglich selbst zu einer Art Jugendweihe wird.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Dr. Friedrich.

**Geheimer Konsistorialrat Dr. Friedrich:** Meine Damen und Herren! Mir will es doch scheinen, als ob sich unsere Verhandlungen etwas zu sehr lediglich unter dem Gesichtspunkte des Kindes entwickelt hätten und zu wenig unter dem Gesichtspunkte der Kirche, die doch hier einen besonderen Faktor darstellt, der nicht übersehen werden darf. Es ist mancherlei von den Kindern hier erzählt worden, Erbauliches und Nichterbauliches. Ganz gewiß, wir stehen in einer Not mit unserer Jugend, wie sie kaum jemals so groß gewesen sein kann, nach dem Gewaltigen und Herrlichen, was wir am Ausbruch des Krieges erlebten, ein Gegenteil und ein Gegensatz, der erschütternd und tief niederdrückend ist. Das wirkt natürlich auch bis ins Haus und bis in die Kirche hinein. Aber wenn man das betont hat und mit Recht betont hat, so sind doch nach meinem Dafürhalten zu wenig gut weggekommen alle die Scharen, die nach meiner festen Überzeugung immer noch mit brennender Seele zum Konfirmationsaltar ziehen und mit brennender Seele von ihm weggehen. Es wird auch heute noch gelten: „Aus dem Munde der Unmündigen hat Gott sich Lob zugerichtet."

Hinter dem allem steht aber doch nun die Kirche, und man muß wohl betonen, daß die Kirche an die Kinder ein Recht hat, und aus dem Rechte entspringt eine Pflicht. Durch die Taufe sind die Kinder der

Kirche eingefügt worden, sie sind aufgenommen in die christliche Gemeinde. Nun ist aber die Taufe kein opus operatum, sondern aus der Taufe soll Leben sich entwickeln, denn nur „wer glaubt und getauft wird, soll selig werden, wer aber nicht glaubt, wird verdammet werden". Darin liegt für die Kirche, wenn sie die Kinder als ihre Kinder behalten will, die Pflicht der Erziehung. Von früh an soll erzogen werden, und immer und immer wieder muß das kirchliche Streben darauf ausgehen, die Prinzipien des Christentums, die große, hohe Lehre den Kindern nahezubringen. Es ist freilich um das Wollen oder Nichtwollen ein eigen Ding, aber ich bin der Meinung, auch heute ist viel Nichtwollen unter den Kindern keineswegs entsprungen aus einem persönlichen inneren Widerspruch gegen die Lehren der Kirche und des Evangeliums, sondern es hat seinen Grund in der Verhetzung, in bösen Beispielen, in der Nachahmung der Dinge, die heute auf die Kinder einstürmen.

(Sehr richtig!)

Wir werden natürlich niemals nur normale Kinder erziehen können und niemals alle Kinder so weit bringen, daß sie wirklich im vollsten Sinne gute Kinder sind, aber wir werden alles daran setzen, die Einflüsse zurückzudämmen, um wirklich wahres, wahrhaftiges Wollen in den Kindern zu erziehen. Luther hat gesagt: Christianus non est in facto, sed in fieri, der Christ ist nicht im Gewordensein, sondern im Werden. Aber wir müssen uns bemühen, dieses Werden immer mehr aus den Kindern herauszuholen. Das muß die Kirche tun mit ihrer Unterweisung. Dazu braucht sie ein Ziel, und das kann nur die Konfirmation sein. Wenn die Kirche es dabei bewenden lassen wollte, die Kinder zu erziehen in der Schule oder im Konfirmandenunterricht, ohne daß sie sich durch einen feierlichen Akt vergewisserte, daß die Kinder es empfinden, sie sind von der Kirche angeleitet und erzogen worden, auf dem richtigen Wege zu gehen, dann würde sie die Konfirmation herabdrücken zu einer Jugendweihe, zu einem Akt ohne Inhalt, der wirklich nicht nachwirken könnte. Aber wenn die Kirche darauf hält, daß immer und immer wieder betont wird: du stehst dem Heiligsten, dem Innersten gegenüber, dann ist doch wohl auch heute das menschliche Wort und die menschliche Art noch eine Macht, um auf das Gemüt der Kinder einzuwirken, die Kinder heranzubringen zu dem, was sie dann bekennen sollen. Wir können nach meinem Dafürhalten ohne ein Bekenntnis nicht sein. Die Kirche muß sich vergewissern, ob die Kinder, die sie konfirmiert, auch wirklich innerlich zu ihr stehen und wie sie zu ihrem Herrn und Heiland stehen. Es ist vorhin schon darauf hingewiesen worden, daß der Konfirmator es schon so weit bringen kann, mit gutem Gewissen den Kindern zu sagen: ihr seid reif. Fühlen sie sich nicht fähig, das Ja am Altar zu sagen, dann haben sie die Freiheit zurückzutreten, und wenn es wirklich eine innerlich empfundene Not der Kinder gibt, dann muß aus dieser Not auch der Mut kommen, zurückzutreten von der Konfirmation, wenn sie sich sagen: hier kann ich nicht mit. So muß in die Kinder hinein immer und immer wieder die heilige Pflicht gelegt werden, die dazu führt, ein gutes Bekenntnis abzulegen, und die Kirche muß — das darf ich noch einmal betonen — das Bekenntnis fordern, sonst läßt sie Leute hinausgehen, von denen sie nicht weiß, wer sie sind und wohin sie ziehen wollen. Das geht natürlich nicht.

Und mit dem Bekenntnis muß naturnotwendig auch das Gelübde verbunden sein. Wir haben doch Gelübde nicht bloß am Konfirmationsaltar, wir haben auch Gelübde am Traualtar, am Taufstein, wir haben Gelübde in der Familie und dergleichen. Wir wissen, viele werden gebrochen, oft wird auch das Konfirmationsgelübde nicht gehalten, aber wenn die Konfirmation nach rückwärts mit der Taufe im Zusammenhang steht, dann weiß das Kind im Blick nach vorwärts, wohin es sich wendet; wenn das Gelübde gebrochen ist, dann geht es an den Abendmahlstisch, um seiner Sünde los und ledig zu werden, um sich zurückzufinden zu dem, zu dem es sich bekannt hat in der Stunde der Konfirmation. Es ist eine schöne Beobachtung in den Debatten der beiden Tage, daß sich das Bekenntnis herausgerungen hat, und ich glaube, wir werden zu einem sehr schönen Ziele und zu einer guten Abstimmung kommen. Es werden wohl die meisten mit Freuden empfunden haben: das Bekenntnis darf nicht preisgegeben werden, denn dann fällt alles. Im Bekenntnis steht doch kein anderer als Jesus Christus, und wenn ich kein Bekenntnis zu ihm habe, nicht weiß, wer er ist, nicht weiß, was ich ihm gegenüber will, dann ist alles vergebens. Dann nützt auch die Taufe nichts. Aber geschieht es im Leben draußen, daß Kinder in innere Not geraten, dann soll man sie auf das Heilige Abendmahl hinweisen, das sie zum ersten Male im Zusammenhang mit der Konfirmation gefeiert haben, dann können sie dort Buße tun und sich Vergebung holen und wieder weggehen und den Frieden der Seele mit fortnehmen. Aus alledem ergibt sich für mich nur noch die Mahnung: Verdirb es nicht, es ist ein Segen darin!

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Landesbischof!

**Landesbischof D. Ihmels, Magnifizenz:** Meine hochverehrten Damen und Herren! Das Landeskonsistorium hatte den Wunsch, daß die Aussprache sich möglichst ganz unabhängig von diesem Tische gestaltete. Jetzt sagt man mir aber, daß man doch dringend im Hohen Hause wünsche, von hier aus ein Wort zur Sache zu hören.

Meine Damen und Herren! Dann habe ich das starke Bedürfnis, auch meinerseits zuerst unserem verehrten Herrn Berichterstatter und Vorsitzenden der Kommission für die innere Wärme aufs herzlichste zu danken, mit der er alle Verhandlungen geleitet und nun auch hier mit so starkem tiefen Eindruck auf uns alle gesprochen hat. Freilich hat er dann, wenn ich mich recht erinnere, auch seiner Überraschung über die Vorlage Ausdruck gegeben, und das ist von anderer Seite aufgenommen worden. Ja, meine Damen und Herren, da möchte ich mir doch die Frage erlauben: Würde das Hohe Haus vielleicht nicht erst recht überrascht gewesen sein, wenn es hier zusammengekommen wäre und von der Konfirmation nichts gehört hätte?

(Sehr richtig!)

Ich weiß, man wird vermutlich sagen: über das „Daß" waren wir auch nicht so sehr überrascht wie über das „Wie". Aber, meine Damen und Herren, Sie werden dem Landeskonsistorium und dem Kirchenregiment, das die Sache durchaus mit vertritt, selbstverständlich auch zugeben, daß auch wir nach der Wahrhaftigkeit nur das bringen konnten, was uns im Augenblicke das Richtige zu sein scheint. Vielleicht empfinden Sie mit uns, daß es uns persönlich vielleicht angenehmer gewesen wäre, wenn wir von den vielen Vorschlägen, die gemacht worden sind, einiges hätten aufnehmen können. Einen Vorwurf,

daß das nicht geschehen ist, glaube ich, könnte man dem Kirchenregiment nur dann machen, wenn es von diesen Vorschlägen keine Notiz genommen hätte. Ich darf aber versichern, daß allen Ernstes gesucht und gefragt worden ist, was man etwa lernen könne. Ich darf auch verraten, daß auch das Gesetz der dänischen Landeskirche uns vorgelegen hat. Das wollte ich hierdurch aussprechen.

Dann hat der Herr Berichterstatter zwei Fragen zur Behandlung gestellt: einmal die Unterrichtsnot und dann die Wahrhaftigkeitsnot. Was die Unterrichtsnot anlangt, so ist im Hohen Hause anerkannt, daß in dem Entwurf ein Versuch gemacht worden ist, dazu Stellung zu nehmen. Aber freilich, wir haben gestern auch gehört, daß dieser Versuch eine sehr scharfe Kritik erfahren hat. Oder habe ich zu Unrecht aus der Kritik eine besondere Schärfe herausgehört? Ich will bekennen, daß ich ein wenig überrascht gewesen bin, daß diese Kritik gerade von der Stelle kam, von der sie kam. Ich glaube, ich mache mich keiner Indiskretion schuldig, wenn ich verrate, daß wir immer wieder mit lebhaftem Danke, um nicht einen noch stärkeren Ausdruck zu gebrauchen, uns darüber gefreut haben, wie unser verehrter Herr Synodale D. Müller in all den Fällen, in denen jetzt schon eine Prüfung nötig war, bis ins einzelne uns Vorschläge gemacht und uns unterrichtet hat. Ich hätte daher gehofft, daß gerade der Herr Synodale D. Müller Verständnis dafür gehabt hätte, wenn wir nun versuchen, nicht bloß in außerordentlichen Fällen eine Prüfung zu fordern, sondern sie auch in den regelmäßigen Unterricht einzuführen. Der Gedanke liegt schließlich gar nicht ganz so fern, daß man sonst urteilen möchte: von Kindern, die keinen Religionsunterricht gehabt haben, verlangt man mehr als von denen, die regelmäßigen Unterricht genossen haben. Jedenfalls darf ich bitten, daß das Hohe Haus sich doch diesem Versuche, den eigentlichen Konfirmandenunterricht dadurch zu entlasten, daß man sich vorher vergewissert, die Kinder sind imstande, dem eigentlichen Konfirmandenunterricht zu folgen, freundlich gegenüberstellt und ihn sorgfältig prüft. Ich gebe nach dem Schlusse der Rede des verehrten Herrn Synodalen D. Müller auch die Hoffnung noch nicht auf, daß auch er dafür Verständnis haben wird.

Indessen, das ist nicht das eigentlich Entscheidende der Vorlage, darüber sind wir natürlich alle einig, sondern was uns vor allen Dingen an der Vorlage gemeinsam beschäftigt, ist in der Tat die Spannung, die freilich nicht bloß hier, sondern überhaupt zwischen Sitte und persönlicher Wahrhaftigkeit besteht. Diese Spannung ist natürlich um so größer, je verhältnismäßig unmündiger noch diejenigen sind, die sich einer bestimmten Sitte anschließen, und je mehr es sich zugleich um das eigentliche zentrale Leben des Christen handelt. Darüber kann gar kein Zweifel sein.

Nun bin ich freilich mit meinem verehrten früheren Spezialkollegen von der Pauliner Kirche in Leipzig, Herrn D. Rendtorff, der Meinung, daß diese Not wirklich nicht erst jetzt entstanden ist — das ist ja auch bereits von anderer Seite ausgesprochen worden —, aber ich gebe durchaus zu, daß diese Not gegenwärtig viel stärker empfunden wird, nicht bloß, weil sie durch bestimmte Verhältnisse sich objektiv stärker geltend macht, sondern vor allen Dingen um deswillen, weil wir gegenwärtig viel empfindlicher geworden sind in der Wahrung dessen, was man unsere Persönlichkeit nennt. Darin sehen auch wir allerdings etwas Gutes. Insofern bin ich durchaus fähig, mit zu empfinden, wenn die Not, die an dem Punkte für den Konfirmator besteht, auch von Kindern und Eltern stark empfunden wird. Ich könnte nur nicht zugeben, daß die Schilderung dieser Not hier wirklich innerhalb der Grenzen blieb, die man anzuerkennen hat.

Es ist mir nun sehr peinlich, gegen den verehrten Herrn Kollegen, der heute nicht hier sein kann, ein Wort zu sagen; aber wir beide kennen uns glücklicherweise so genau, daß wir beide wissen, daß wir nur die Sache meinen. Da darf ich denn doch vielleicht sagen, daß ich das Urteil, das hier ausgesprochen wurde — und ich habe es so verstanden, als ob es doch wenigstens auch als das eigene Urteil gemeint war —, nicht unwidersprochen lassen kann, wonach gesagt wurde, daß die Konfirmation nicht erst jetzt, sondern schon durch die Jahrhunderte hindurch vielfach verwüstend gewirkt habe. Solche Urteile sind natürlich geschichtlich schwer zu kontrollieren; aber wenn ich mich durch ein solches Urteil bestimmen lassen sollte, mit einem pointierten Gegensatz zu antworten, dann müßte ich sagen: von unserer Konfirmation sind Ströme des Segens ausgegangen.

(Lebhafte Zustimmung.)

Gewiß mag auch das nicht leicht zu beweisen sein, aber jedenfalls für die Gegenwart brauche ich nur darauf zu verweisen, daß das Hohe Haus eigentlich wohl einig ist in der Empfindung, daß in der Konfirmation doch ein großer Segen liegt.

(Lebhafte Zustimmung.)

Ebenso kann ich die Konsequenz, die mein verehrter Herr Kollege aus der Geschichte der Konfirmation gezogen hat, doch in dieser Form nicht mitmachen. Ich komme vielleicht noch in einem anderen Zusammenhange darauf zurück. Dagegen würde ich mit ihm gehen und mit ihm darin vollständig einverstanden sein können, wenn er es für untunlich hält, daß wir hier innerhalb unserer Landeskirche eine bestimmte Definition, ein bestimmtes Verständnis der Konfirmation gesetzlich festlegen. Aber, meine Damen und Herren, das vermeidet ja auch gerade unser Gesetz. Wir haben in den Kommissionsberatungen einen sehr starken Eindruck davon bekommen, wie überaus schwer es ist, eine Definition zu geben; wir waren aber auch in der Majorität durchaus der Meinung, daß es nicht Aufgabe des Gesetzes sein kann, eine bestimmte Definition der Konfirmation zu fixieren. Das Gesetz beschränkt sich sorgfältig auf das, was durch Gesetz bestimmt werden kann. Ich brauche Ihnen, hochverehrte Damen und Herren, ja gar nicht zu verraten, daß der Systematiker in mir, der immer noch nicht ganz tot ist,

(Heiterkeit.)

allerdings am liebsten eine schöne, reinliche Definition dem Gesetze vorangestellt und daraus alles abgeleitet hätte. Ich sehe aber den Wert unserer Vorlage gerade darin, daß das nicht geschieht. In dem, was hier tatsächlich vorgelegt wird, können sich sehr verschiedene Verständnisse der Konfirmation zusammenfinden. Lassen wir es auch dabei!

Dann kann nur das die Frage sein, ob wir angesichts der gegenwärtigen Lage wirklich gezwungen sind, unsere bisherige Praxis der Konfirmation wesentlich zu ändern. Das ist allerdings eine sehr ernste Frage. Wenn Sitte und Wahrhaftigkeit miteinander in Zwiespalt geraten, dann erhebe ich den Anspruch, daß hier im Hohen Hause schwerlich einer sein wird, der mehr als ich bereit wäre, wenn auch mit blutendem Herzen, eine Sitte zu opfern, die nur auf Kosten der Wahrhaftigkeit aufrechterhalten werden könnte. Die Frage ist nur: Ist das wirklich gegen-

wärtig so? Da werden ja nun die Herren zum Teil zuzugeben geneigt sein: ja, auf dem Lande besteht durchweg diese Not noch nicht in dem Maße, daß sie unerträglich wäre, aber in den Großstädten ist das allerdings der Fall. Ich glaube, die 3 oder 4 Herren — von 3 Herren haben wir es jedenfalls gehört — aus der Großstadt Dresden, die zu der Sache gesprochen haben, würden diese Not nicht in dem Sinne anerkennen, daß sie sagten: wir müssen etwas völlig Neues schaffen. Jedenfalls möchte ich aber allerdings bitten, daß wir in dem Punkte uns unerbittlich klar werden. Es gibt wirklich nur ein Entweder—Oder nach meiner Meinung. Man kann natürlich verschiedene Vermittlungen versuchen, aber zuletzt gibt es wirklich nur ein Entweder—Oder. Die eine Möglichkeit ist die, daß wir heute erklären: angesichts der gegenwärtigen Lage müssen wir auf die bisherige Konfirmationspraxis verzichten.

Wir müssen dann etwas anderes an ihre Stelle zu setzen versuchen. Wir können das insofern in den Bahnen Luthers tun, als für ihn aller Nachdruck auf den Unterricht fiel. So könnten auch wir alles Gewicht auf den Unterricht legen und am Ende desselben an die Stelle der bisherigen Konfirmation lediglich einen feierlichen Abschlußakt des Unterrichts setzen. Alles, was Bekenntnis und Gelübde ist, fiele dann weg. Es bliebe nur ein feierlicher Schlußakt, der im wesentlichen in einer Ermahnung mit Fürbitte bestünde. Das können wir machen, dadurch wird sicher kein Gewissen vergewaltigt. Nur muß man dann auch wirklich konsequent sein.

Nun kann ich wieder nicht zugeben, daß mit dem, was uns aus Dänemark berichtet worden ist, wirklich das erlösende Wort gefunden wäre. Ich habe den Eindruck gehabt, daß auch Herr Kollege Rendtorff Bedenken dabei hat, wenn man dort an den Schluß irgend eine Form der Einsegnung stellen möchte. Wenn die Kirche segnen will, dann muß sie auch feststellen, daß die Disposition bei dem Kinde vorhanden ist.

(Sehr richtig!)

Man hat mir freilich an einem anderen Orte von befreundeter Seite entgegengehalten, ich könne doch auch Leute, die ganz gottlos seien, segnen, indem ich für sie betete. Natürlich kann ich das tun; die Möglichkeit der Fürbitte wurde ja gerade oben anerkannt. Aber bei dem Segnen der Kirche in bestimmten kirchlichen Handlungen handelt es sich um etwas ganz anderes. Hier handelt es sich um eine wirksame Mitteilung des göttlichen Segens an solche, die diesen Segen begehren. Ich darf vielleicht verraten, daß ich kraft der Freiheit, die wir in meiner Heimatkirche früher an diesem Punkte hatten, niemals konfirmiert habe, ohne daß ich mir trotz allem die Zeit genommen habe, jedesmal den Kindern, die an den Altar traten, vor der Segnung ausdrücklich zu sagen: Nun faßt Euch zusammen nach Seel', Leib und Geist, daß Ihr unter gläubigem Gebet Euch aneignet den Segen des Herrn usw. Ich habe die Kinder immer vorher aufmerksam gemacht: Liebe Kinder, in dem Augenblicke, wo Ihr an den Altar tretet, ist so viel, was Eure Gedanken abzuziehen droht, darum will ich Euch helfen und vor dem Segen Euch noch einmal ausdrücklich bitten, daß Ihr Euch innerlich zusammenfaßt, damit Gott Euch segnen kann. Ich sage das nur, um daran zu exemplifizieren, wie ernst es mir damit ist, daß wir nur da segnen können, wo eine entsprechende Disposition vorhanden ist. Also ich könnte nicht mitgehen, wenn ein von mir hochverehrtes Mitglied unserer Landeskirche die Forderung aufstellte, daß das Kind in der Konfirmationshandlung ganz passiv sein müsse, er aber gleichzeitig an der Einsegnung des Kindes festhalten will. Wo ich segnen soll, da muß ich auch irgendwie feststellen dürfen, daß die Voraussetzungen für den Segen bei dem Kinde vorhanden sind. Ich muß offen bekennen, noch weniger brächte ich das über die Lippen, was uns gestern ganz kurz aus der dänischen Schlußformel angedeutet wurde. Es lautete etwa so: Gott erhalte Euch in dem Glauben usw. Ja, meine verehrten Herren, wenn ich das ohne weiteres allen Kindern sagen soll, die Konfirmandenunterricht gehabt haben, die ich nicht einmal fragen darf, wie sie es denn meinen, wenn ich auf diese Weise ihnen bescheinigen soll, daß sie im Glauben stehen, das wäre für mich ein Druck, von dem ich nicht wüßte, ob ich ihn tragen könnte. Ich würde zu stark fürchten, daß ich dadurch dem Wahn Vorschub leistete, als ob alle, die in der Kirche getauft sind, gläubige Menschen wären. Unsere Vorlage vermeidet das, wie ich jetzt schon sagen darf, sehr sorgfältig. Also wenn man an dem Punkte meint zarten Gewissen entgegenkommen zu müssen, dann geschehe es radikal, und man beschränke sich sorgfältig auf Ermahnungen und Fürbitte.

Zum Abendmahl wäre von einer solchen Feier aus eine dreifache Stellung möglich. Entweder kann man sagen: was menschlicherweise für die Vorbereitung auf den ersten Abendmahlsgang geschehen kann, ist dies, daß ich mich vergewissere, daß das Kind intellektuell die Reife hat, um sich selbst auf seine Würdigkeit für den Abendmahlsgang prüfen zu können. Das habe ich durch meinen Unterricht erreicht, darum erteile ich jetzt das Kommunionsrecht. Oder Sie können sagen: ja, mit der intellektuellen Reife ist es noch nicht getan. Daher erteile ich kein allgemeines Kommunionsrecht, sondern überlasse es dem jedesmaligen Abendmahlsgang, daß da festgestellt wird, ob das Kind auch innerlich zu ihm gerüstet ist. Oder aber, wenn ich auch das nicht will, ja, dann bleibt nur übrig, daß ich eine Ordnung schaffe, in der später bei größerer Reife das Kommunionsrecht gewährt wird.

Damit stehe ich schon an dem anderen Punkt, der sich als Konsequenz ergeben würde. Wenn wir eine solche Konfirmation schüfen, die lediglich einen feierlichen Schluß des Unterrichts bedeutete, dann müßten wir freilich zugleich eine zweite Handlung schaffen. Denn irgendwie müssen doch diejenigen, die in der Kirche heranwachsen und die Pate stehen oder auch an den Wahlen teilnehmen und sich wählen lassen wollen, aussprechen, daß sie das im Sinne der Kirche tun wollen und überhaupt würdige Glieder der Kirche zu sein begehren. Über diese Fragen kann man gewiß sehr ernstlich verhandeln, und wenn sie hier im Hohen Hause verhandelt werden sollen, dann würde ich mich außerordentlich gern daran beteiligen.

Vorläufig füge ich nur hinzu: es gibt schließlich noch einen dritten Weg. Man kann sagen: die Kinder sind mit 14 Jahren überhaupt noch unreif, also schieben wir das Ganze hinaus und verbinden dann den Weg zum Abendmahl mit einer eigentlichen Mündigerklärung der Getauften für den Dienst an der Kirche. Auch der Vorschlag ist sehr ernstlich zu prüfen, und ich meine, gerade über ihn ein wenig aus Erfahrung urteilen zu können. Ich habe, solange ich in meiner Heimat konfirmiert habe, der Regel nach mit Kindern zu tun gehabt, die die Schule schon hinter sich hatten. Ich weiß, wie groß der Segen ist, der von einer solchen Praxis ausgehen kann. Aber ich verschließe mich auch dem durchaus nicht, was hier

an Bedenken geltend gemacht worden ist, und ich bin mir darüber vollständig klar, daß, wo eine solche Sitte sich nicht geschichtlich entwickelt hat, man den Versuch einer gewaltsamen Einführung nicht würde verantworten können.

(Sehr richtig!)

Also ich lasse jetzt das alles. Ich glaube, wir sind hier weithin darin einig: wir wollen bleiben bei 14 Jahren, wir wollen auch keine zweite kirchliche Handlung, sondern wir wollen eine Handlung haben, durch die das Kind das Kommunionsrecht erhält und zugleich für berechtigt erklärt wird, in der angedeuteten Weise an dem Leben der Kirche sich aktiv zu beteiligen. Dann kommen Sie auch nicht darum herum, durch bestimmte Fragen sich davon zu überzeugen, daß für beides die Voraussetzungen bei dem Kinde vorhanden sind. Alles kann dann nur darauf ankommen, jene Fragen so zu gestalten, daß normalerweise ihre Bejahung den Kindern zugemutet werden kann. Und nun meine ich in der Tat, die Fragen sind in der Vorlage des Kirchenregiments so gestellt, daß wir mit ihnen unter normalen Verhältnissen einem Kinde wirklich nicht zu viel zumuten. Ich mache darauf aufmerksam: die erste Frage lautet nicht etwa, ob das Kind schon im reifen persönlichen Glauben stehe. Eine solche Frage würde ich den Konfirmanden nicht zu stellen wagen. Ich könnte das an ganz ergreifenden Erinnerungen illustrieren. Hier ist nur gefragt: Bekennt Ihr Euch zu dem Glauben, wie er eben wieder bekannt ist und wie er vorher im Unterricht zusammen besprochen ist? Mit Bewußtsein wird dabei in der Frage alles wieder auf den zentralen Inhalt des Glaubens konzentriert. Daß das Kind sich mit einem Ja auf diese Frage in die bekennende Gemeinde hineinstelle, das dürfen wir allerdings, scheint mir, ihm zumuten. Aber freilich, wenn das Kind sich zu diesem Glauben bekennt, so muß ich auch von ihm fordern können, daß es auch diesem Glauben gemäß sein Leben gestalte. Und nun freue ich mich, daß, aufs Ganze gesehen, wenn mein Eindruck mich nicht ganz täuscht, die Bedenken gegen den Sachinhalt der zweiten Frage wesentlich überwunden zu sein scheinen. Es dürfte das auch für die Herren gelten, die aus anderen Gründen nur eine einzige Frage stellen möchten. Dabei ist es gewiß weise, wenn hier der Begriff der Nachfolge Jesu eingeführt und auf die Bereitwilligkeit zu dieser Nachfolge zuletzt alles hinausgeführt wird. Die Theologen unter uns wissen, daß vor etwa 30 Jahren ein Buch erschienen ist, das überhaupt den Begriff des Glaubens durch den Begriff der Nachfolge ersetzen wollte von der Erwägung aus, der Begriff des Glaubens werde nie wieder populär, wohl aber sei es der Begriff der Nachfolge. Das haben wir bestimmt ablehnen müssen, aber hier ist es gewiß wohlgetan, wenn alles auf den Willen zur Nachfolge gestellt wird.

Dann aber muß ich weiter sagen: wenn Sie das geloben oder besser bejahen lassen, dann weiß ich wirklich nicht, woher die starken Bedenken bei der dritten Frage kommen. Wir haben vielleicht bei allen Fragen zu stark die Vorstellung, als sollten hier Lasten auferlegt werden. Ich würde demgegenüber schon bei Punkt 1 den Kindern den Gedanken möglichst groß machen, daß sie nun selber ihren Glauben öffentlich bekennen dürfen. Bei Punkt 2 wünsche ich aber die Kinder dahin zu bringen, daß ich auf ihren Gesichtern lese: Ja, Nachfolge Christi, wie groß ist das, aber — wie können wir das? Da will ich den Kindern sagen können: Nun hört erst einmal ruhig zu! Ich freue mich, daß Ihr den Eindruck habt, Ihr könnt das nicht aus Eurer eigenen Kraft; aber nun hört die dritte Frage! Sie weist Euch den Weg, auf dem Ihr Nachfolger Jesu werden könnt. So verstanden und behandelt, wird gerade die dritte Frage zu einem Stück Evangelium. Auch das halte ich wieder pädagogisch für außerordentlich weise, daß hier nur steht: „und also mit Gottes Hilfe sich als treue Glieder unserer evangelisch-lutherischen Kirche erweisen wollen". Darauf wird das ganze Treubekenntnis zur Kirche beschränkt. Ich halte das wieder für äußerst vorsichtig formuliert und wünsche dringend daran festzuhalten, daß wir nicht die Kinder veranlassen, das Treugelübde gegen die lutherische Kirche schon in einer Form zu geben, deren Tragweite sie noch nicht zu übersehen vermögen. Hier wird nur gefragt: Wollt Ihr Euch betend zu Gottes Wort und Sakrament halten und Euch dadurch als treue Glieder der Kirche erweisen? Ich glaube, das kann man den Kindern normalerweise zumuten. Normalerweise, das schließt freilich ein, daß die Möglichkeit einer Zurückweisung bestehen muß. Daher versucht die Vorlage, auch dafür Normen zu schaffen und auch in bestimmten Fällen den Kirchenvorstand zu interessieren. Auch mit diesen Bestimmungen gilt es Ernst zu machen. Gerade auch unter diesem Gesichtspunkt sind mir die Fragen wertvoll. Freilich muß ihre Verwendung unter diesem Gesichtspunkt mit großer seelsorgerlicher Weisheit geschehen. Wir können die besten unter unseren Kindern dadurch beunruhigen, daß wir die Fragen zu stark betonen. Ich würde bei Punkt 1 in dieser Hinsicht besonders vorsichtig sein, um kein Kind zu beunruhigen. Aber wenn ich bei Kindern die Befürchtung habe, daß sie nur aus äußerer Form kommen oder vielleicht schon innerlich ablehnend sind, dann habe ich durch die Fragen Gelegenheit, ihnen zu sagen: Liebe Kinder, könnt Ihr das geloben, wollt Ihr das? Wenn Ihr das nicht wollt, so bleibt doch jetzt noch weg, es steht Euch ja völlig frei. So, glaube ich, kann man gerade die Fragen benutzen, um ungeeignete Elemente fernzuhalten. Und dann möchte ich doch herzlich bitten: sind wir jetzt nicht wirklich in Gefahr, aus lauter Rücksicht auf die Wahrhaftigkeit der Kinder, die nicht zu unserem Herrn sich halten wollen, die Kinder zu verkümmern, bei denen es anders steht?

(Lebhaftes Sehr richtig!)

Ist es nicht etwas Großes, wenn unsere Konfirmationsordnung denen einmal Gelegenheit gibt zu bekennen oder, ich will mich so ausdrücken, ihnen den Mund aufbricht, gerade auch den besonders wertvollen Kindern, die aus lauter Angst und Zurückhaltung sonst nicht dazu kommen? Denen kann ich seelsorgerlich helfen, denen kann ich Gelegenheit geben, daß sie nun einmal zu bekennen wagen. Ich muß sagen, ich habe in der letzten Zeit, da ich keinen Konfirmationsgottesdienst mehr hatte, selten Gelegenheit gehabt, Konfirmationsgottesdienst zu hören, aber in diesem Jahr habe ich wieder einmal einen Konfirmationsgottesdienst erleben dürfen, und es hat mir einen tief erbaulichen Eindruck gemacht, wie die Kinder dort den Glauben bekannten und dann auf jene Fragen antworteten. Das unterschätzen Sie doch auch nicht, meine Herren! Es ist für die Eltern ein großer Tag, wenn sie ihre Kinder so weit haben, daß sie ihren Glauben mit ihnen bekennen und sich dem Herrn versprechen; es ist für die Gemeinde ein großer Tag, wenn sie das hört.

Wollen wir das wirklich preisgeben nur aus Angst, daß jemand, der es vielleicht leider überhaupt mit der Wahrhaftigkeit nicht so ernst nimmt, etwas Unwahrhaftiges tut? Ich wiederhole noch einmal: tun Sie, was Sie können, um diese Elemente fernzuhalten, aber darin hat auch unsere Begründung recht: eine absolute Möglichkeit, Unwürdige fernzuhalten, gibt es überhaupt nicht.

(Lebhaftes Sehr richtig!)

Dann wollte ich nur das eine noch sagen. Gewiß, ich empfinde, ich kann gar nicht sagen, wie stark, mit den Amtsbrüdern aus der Großstadt, was das heißen muß, wenn sie konfirmieren und sich das versprechen lassen und sie fürchten, am nächsten Sonntag schon und in Zukunft werden die Kinder in dem Gottesdienst fehlen. Das ist ganz richtig; aber unterschätzen Sie auch nicht den Gewissensantrieb, der immerhin dort, wo noch irgend ein Gewissen vorhanden ist, vorliegt, wenn ich dem Konfirmierten nachher sagen kann: Mein lieber Freund, wo bist Du? Du kommst doch gar nicht zur Kirche und hast es doch versprochen? Ich glaube, es war der Herr Vorsitzende, aber wir haben es auch von dem Herrn Synodalen Göttsching gehört, und der Herr Synodale Biesold hat es auch ausgesprochen, man müsse natürlich versuchen, nachher die Kinder wieder heranzubringen. Nun weiß ich sehr wohl, daß das in der Großstadt in vielen Fällen angesichts der ganzen Lage nicht viel Erfolg haben mag, und ich vergesse auch nicht, daß die verehrten Amtsbrüder in der Großstadt und auch sonst zum Teil so überlastet sind, daß sie diesen speziellen seelsorgerlichen Dienst nicht tun können. Da habe ich schon in der Kommission ausgesprochen und meine es mit vollem Ernst: da muß es anders werden. Ich sage nicht, es müßte, nein, es muß anders werden. Wir müssen so viel Pfarrer haben, daß wir ordentlichen Konfirmandenunterricht erteilen können,

(Lebhaftes Sehr richtig!)

und wir müssen auch so viel Pfarrer haben, daß wir nachher die Kinder immer wieder einmal mahnen können. Ich weiß, Sie werden vielleicht fragen: Ist das nicht eine Utopie? Ja, im gegenwärtigen Augenblick mag das sein; aber wenn Sie mich fragten: Glaubst du wirklich, daß das anders werden kann? so antworte ich: Ja, ich glaube es, unter der Voraussetzung, daß wir uns alle im Glauben zusammenfinden und uns klarmachen: wollen wir Volkskirche, dann müssen wir dafür sorgen, es sei nun so oder anders, daß nun auch wirklich die einzelnen erreicht werden, auch die, welche heute noch fernstehen, daß wir sie nötigen im Sinne des Herrenwortes hereinzukommen.

Also ich würde doch bitten, wollen wir uns an dem Punkt die Sache nicht doch noch einmal überlegen? Und nun bitte ich, nicht zu erschrecken, wenn ich hinzufüge: Wollen Sie sich nicht auch die Frage der Parallelformulare noch einmal überlegen? Der verehrte Herr Synodale Heinze, der sie zuerst hier anregte, sagte freilich: Ich weiß, was man dagegen sagen kann, dennoch! Ja, der Herr Synodale Heinze wird es mir nicht übelnehmen, wenn ich sage: So geht die Sache nun doch wirklich nicht, dazu sind wir zusammen, daß wir Rede und Gegenrede hören. Und dann möchte ich allerdings sagen: Parallelformulare an diesem Punkte, das ist doch nicht wohl zu ertragen. Sie können das wirklich nicht mit Taufformularen vergleichen. Nehmen Sie einmal an, was gar nicht selten ist, daß an einem Tage drei Konfirmationsgruppen zum Altar kommen, und versuchen Sie dann auszudenken, daß bei allen dreien verschiedene Formulare gebraucht würden. Nehmen Sie an, daß das etwa Bruder und Schwester sind, wenn man nach den Geschlechtern teilt, oder daß das ganz nahe Verwandte sind, wenn man etwa nach Seelsorgerbezirken teilt, und nun werden die nach ganz verschiedenen Formularen konfirmiert. Geht das wirklich? Müssen wir nicht endlich als Kirche handeln lernen? Und wenn wir an dem Tage, wo die Kirche als Kirche handeln will, es zu keiner Einheit bringen, ist das nicht überaus bedenklich? Muß man da nicht fragen: Muß denn das sein? Über die Stimmung im Hohen Hause im allgemeinen kann ich nicht urteilen, aber nach dem, was wir im Ausschusse erlebt haben, sind wir uns wirklich hinsichtlich der Fragen in der Sache so nahe gekommen, daß man aus der Form keine Kabinettsfrage machen sollte. Auch die Herren, die nicht für die Fragen der Vorlagen gestimmt haben, haben, soweit ich mich entsinne, sachlich das gleiche verlangt, höchstens daß sie Frage 3 umwandeln wollten in eine Ermahnung. Da möchte ich doch bitten: wollen wir uns nicht überlegen, ob wir an dem Punkte nicht ohne Parallelformular auskommen?

Dann bleibt die Verbindung der Konfirmation mit der Abendmahlsfeier übrig. Da kann ich nur sagen, daß gerade das bei Luther charakteristisch ist, daß der Katechismus, von dem Herr D. Rendtorff gestern mit Recht sagte, daß er im Sinne Luthers die Firmelung ersetzen solle, abzielen soll auf das Abendmahl. Ich bin dem Herrn Synodalen Dr. Meltzer dafür nur dankbar — ich hätte das schon einfügen können —, daß er aus der späteren Entwicklung auch unter dem Namen Luthers mitgeteilt hat, daß man darauf einig geworden sei, das Glaubensbekenntnis zu rezitieren und die Bereitwilligkeit auszusprechen, der Kirche Treue zu halten — so ungefähr. Weiter wollen auch wir nichts. Der Herr Synodale Kühn hat sich gestern davon überzeugt, wie schwer es ist, den feinen Unterschied zwischen Gelübde und Treuversprechen klarzumachen. Lassen wir den Ausdruck Gelübde weg! In der Sache waren wir in dem Punkte doch so einig, daß man auch hier fragen kann: Müssen wir bei den Differenzen bleiben? Wenn das Bekenntnis und die Bereitwilligkeit festgestellt werden soll, weiter wollen auch wir nichts; daß das Kind nicht für alle Zukunft die Garantie übernehmen kann, ist ja freilich richtig. Wir fragen: Willst Du, bist Du bereit? Ich schiebe das nur ein. In diesem Zusammenhang wollte ich feststellen, daß Luther die Firmelung ersetzen wollte durch den Katechismus mit Abzielung aufs Abendmahl. Einer der genauesten Kenner dieses Gebietes, das noch viel ernstlicher durchforscht werden muß, Caspari, hat es auf die Formel gebracht: Luthers Herz hing an einem Unterricht der Getauften zum Zweck eines würdigen Kommunionempfanges. Das halte ich auch heute noch für die gemein-lutherische Auffassung. Tatsächlich liegt implicite auch der bisherigen Ordnung die Auffassung zugrunde, daß das Heilige Abendmahl alles abschließt. Ich bin froh, daß wir sachlich im Ausschusse auch in diesem Punkte uns sehr nahe gekommen sind. Auch aus der Mitte der Herren, die bei der Formulierung der Vorlage Bedenken hatten, ist rundweg ausgesprochen worden: Wenn ein Kind erklärt: Ich will nicht zum Abendmahl kommen, dann kann es nicht konfirmiert werden. Damit ist sachlich ausgesprochen, was die Vorlage will.

Dann möchte man darüber verhandeln, wann man

den Konfirmationsschein gibt. Ich kann die verehrten Herren, die auf eine Überreichung des Konfirmationsscheins sogleich nach der Konfirmation so großen Wert legen, nur bitten: Täuschen Sie sich nicht darüber, was Sie damit erreichen! Es bleibt doch bestehen, daß Sie das Kind zum Abendmahle anleiten wollen. Darüber sind wir im Hohen Hause, vielleicht bis auf verschwindende Ausnahmen, doch einig. Sie machen auch das Abendmahl den Kindern groß. Sie bitten die Kinder, auch zu kommen. Sachlich mache ich mich dessen dann doch auch schuldig, was die Herren vermeiden wollen, daß meine Autorität für die Kinder Anlaß wird zu kommen. Verzeihen Sie, daß ich es so ausdrücke: ob es vor Gott so viel Unterschied macht, wo nach einem solchen Unterricht das Konfirmationszeugnis überreicht wird, das weiß ich nicht. Immerhin in einer Rechtsordnung kommt rechtlich und daher auch sachlich allerdings etwas darauf an, das gebe ich selbstverständlich völlig zu, und wir werden daher darüber verhandeln müssen. Mir scheint aber, daß die sachliche Übereinstimmung auch hier bereits so groß ist, daß ich die Hoffnung auf eine Verständigung nicht aufgebe.

Ich fasse zusammen und kann dann nur wiederholen — auch das Wort, das der Herr Referent von mir angeführt hat, war so gemeint —: entweder müssen wir den Mut haben, etwas ganz Neues zu schaffen, oder wir müssen versuchen, die gegenwärtige Form, sei es auch in einzelnen Nuancierungen, lebendig zu machen.

Dann bitte ich nur noch, auch speziell hinsichtlich des Abendmahls, das aussprechen zu dürfen, daß, wenn in der gegenwärtigen Praxis für den einen oder anderen eine Versuchung liegen mag zu kommen, obgleich er keinen inneren Trieb hat, für den anderen der äußere Antrieb heilsam ist. Ohne ihn würde er vielleicht nicht kommen, nicht einmal zu kommen wagen; nun aber wird ihm die Sitte zum Segen. Ich würde, ohne das einzelne näher zu kennen, auch darin einen Segen sehen, daß der verehrte Professor Kaehler bei der Konfirmation das durchlebt hat, was er durchlebt hat. Dadurch, daß die Konfirmation das Kind vor die Frage stellt: Willst Du bekennen, willst Du zum Abendmahle kommen? weckt sie das Kind. Ich bin überzeugt, daß wir nach unserer heutigen Ordnung alle Kinder, die nach der Weise Kaehlers beunruhigt werden, gerade aus der Unruhe zu Gott weisen können. Darum meine ich, übersehen Sie die seelsorgerlichen Momente, die für die gegenwärtige Praxis sprechen, nicht! Indem Sie wieder nur Rücksicht nehmen auf die Kinder, die gefährdet werden möchten, versäumen Sie, den anderen Kindern heilsamen Anstoß zu geben. Ist es nicht ein Feiertag für das ganze Haus, wenn die Eltern mit den getauften Kindern zum ersten Male zum Abendmahlstische kommen? Darin sind wir einig.

Dann kann ich das Ganze vorläufig nur mit der Bitte schließen, die schon mein verehrter Herr Vorredner ausgesprochen hat: Verdirb es nicht, es ist ein Segen darin!

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Kummer.

**Pfarrer Kummer:** Meine Damen und Herren! Es ist nicht leicht, nach diesen tiefen Ausführungen, die soeben das ganze Haus mit gespanntester Aufmerksamkeit verfolgt hat, nun meinerseits Ihr Ohr zu gewinnen. Ich bitte deshalb: wollen Sie meine Darlegungen freundlich anhören! Ich habe den Eindruck, als ob gestern und heute in der Debatte bisher ausschließlich die Großstadtgemeinden oder die industriellen Gemeinden des Landes zu Worte gekommen wären. Es ist deshalb nötig, da wir doch ein Gesetz schaffen wollen, das für das ganze Land Geltung haben soll, daß auch ein schlichter Landpfarrer zu Worte kommt. Der Herr Konsynodale Lenz hat vorhin gesagt, als er von einem Geistlichen sprach, der ihn gebeten hat: „Zerreißen Sie uns doch die Konfirmation nicht!“: „Das ist auch eine Stimme, wenn es auch nur ein Geistlicher vom Lande ist.“ Unter diesem Gesichtspunkte: „wenn es auch nur ein Geistlicher vom Lande ist“ bitte ich Sie, schenken Sie mir jetzt einmal Gehör!

Es ist gesagt worden, daß die Konfirmationsnot heute ganz allgemein ist, und man ist in den Behauptungen sogar so weit gegangen, daß man gesagt hat: wer ehrlich sein will, muß diese Konfirmationsnot zugeben. Wenn man diesen Satz umdreht, dann würde das heißen: wer die Konfirmationsnot nicht zugibt, ist nicht ehrlich. Es gibt aber nun doch in unserem Lande weite Kreise, die können diese Konfirmationsnot, wenigstens in dem Umfange, wie sie uns gestern geschildert worden ist, in alle Wege nicht zugeben,

(Vereinzeltes Sehr richtig!)

und wir lehnen es ab, deshalb nun etwa als unehrlich zu gelten. Wir sind in der Frage der Konfirmation genau so wahrhaftig, wir haben wenigstens den ernsten Willen, in dieser Frage genau so wahrhaftig zu sein wie die anderen, die von dieser ungeheuren Not sprechen. Wir draußen auf dem Lande, wir Geistlichen der ländlichen Gemeinden, unsere Gemeinden und unsere Kinder, wir kennen die Konfirmationsnot in diesem Umfange in der Tat nicht. Woher kommt das? Das kommt einmal daher, daß wir viel weniger Kinder haben.

(Sehr wahr!)

Es kommt weiter daher, daß wir zu diesen Kindern in einem ganz anderen, persönlichen, lebendigen Verhältnis stehen.

(Sehr wahr!)

Wir kennen alle Kinder 8 Jahre lang vom Kindergottesdienste her. Die Kinder kommen dadurch in unseren Konfirmandenunterricht schon ganz gut vorbereitet. Wir haben zu den Familien der Kinder ganz direkte, persönliche Beziehungen. Wir kennen also das Material, das wir im Konfirmandenunterrichte haben, sehr gut. Dann haben wir vor allen Dingen noch den großen Vorteil, daß bei uns die Konfirmation und die Erstkommunion nicht an einem Tage erfolgt. Und was mir noch besonders wichtig ist: zwischen Konfirmation und Erstkommunion steht bei uns die Privatbeichte. Die Privatbeichte ist, glaube ich, hier überhaupt noch nicht erwähnt worden, und die ist mir gerade das Allerwichtigste und das Allerwertvollste. Ich bedaure jeden Geistlichen, der sie nicht hat und der darum ihren Segen nicht kennt. Ich kann mich auf meine eigene Konfirmation nicht mehr besinnen, ich kann mich auch nicht mehr auf meinen ersten Abendmahlsgang besinnen, aber unvergeßlich sind mir die paar Minuten, die ich in der Privatbeichte unter vier Augen meinem Konfirmator gegenübergestanden habe. Ich kann Ihnen versichern, daß diese Stunden — es gehören Stunden dazu, auch wenn man nur 40 oder 50 Konfirmanden hat und jedem Kinde auch nur ein paar Minuten widmen will — nicht verloren sind. Diese Minuten, in denen man das Kind einmal ganz für sich hat und nun dem Kinde tief innerlich nahekommen und es innerlich erfassen kann, sind, wenn es dem Konfirmator in der rechten Weise gelingt, oft wertvoller als der ganze Konfirmandenunterricht.

Unsere Kinder kommen also zum Heiligen Abendmahl, zur Erstkommunion nicht unvorbereitet. Daß natürlich einzelne Kinder doch darunter sein können, ja sein werden, die nicht in der rechten Weise an den Tisch des Herrn herantreten, nun, das ist wohl leider bei fast jeder Kommunion der Fall, daß einige unter den Gästen sind, die unwürdig kommen.

Dann bitte ich, doch noch auf eins hinweisen zu dürfen. Wir allein haben es ja nicht in der Hand. Der, der die Herzen der Konfirmanden auf das Heilige Abendmahl voll zurüsten kann, das ist der Herr selber. Zwischen Palmsonntag und Gründonnerstag habe ich auf meinen Lippen und in meinem Herzen immer nur das eine Gebet: „Herr, du wollest sie voll bereiten!" Und dann gehe ich am Gründonnerstag getrost an den Abendmahlstisch und habe nicht die Angst, daß die Kinder vergeblich und sich zum Gerichte kommen, sondern ich habe die große Freude, daß auch sie nun teilnehmen dürfen an dem Höchsten und Besten, was wir haben, an dem Tische des Herrn. Ich lehne es also ab, daß wir, wenn wir die Konfirmationsnot in der Form, wie sie hier geschildert worden ist, nicht kennen, für unwahrhaftig gehalten werden.

Aber ich will nun noch auf ein anderes hinweisen. Es ist von einer Unterrichtsnot gesprochen worden, und da muß ich allerdings voll zustimmen. Der verehrte Herr Synodale Jentsch hat gestern in seinen Ausführungen gesagt: entweder taugt das Material nichts, oder der Unterricht taugt nichts. Ich möchte das letztere unterstreichen. Ich habe den starken Eindruck — und der ist heute auch schon wiederholt hier in Worte gekleidet worden —, daß es, wenn wir von einer Konfirmationsnot reden müssen, zu einem großen Teil an einem, darf ich sagen, minderwertigen Vorbereitungsunterrichte liegt. Es ist uns Geistlichen ja schon sehr oft und sehr deutlich von gewisser Seite bescheinigt worden, daß wir keine geborenen Pädagogen seien, daß wir überhaupt von Pädagogik nichts verstünden. Ich habe manchmal den Eindruck, daß das nicht ganz unberechtigt ist. Wenn man so hört, was im Konfirmandenunterricht getrieben wird, dann muß man es tief bedauern, daß manche Kinder, die fürs ganze Leben ausgerüstet werden sollen, diese dürftige, oberflächliche, in ausgefahrenen Gleisen laufende Art ihres Konfirmators über sich ergehen lassen müssen. Es mag das hart klingen, aber wenn ich als Geistlicher das sage und ich nehme mich selbst gar nicht aus, dann ist das vielleicht am wenigsten verletzend. Tatsächlich liegt hier die Not. Der Konfirmandenunterricht muß künftig in einer ganz anderen Weise als bisher erteilt werden, viel gewissenhafter, viel ernster, vor allen Dingen mit viel Gebet vorbereitet werden, dann wird er auch segensreich sein. Wenn wir die Kinder heute, Durchschnittsmaterial angenommen, ein ganzes Jahr in der Hand haben, wenn wir den Unterricht wirklich ernst erteilen und es als unsere wichtigste Arbeit ansehen, hier an der Jugend arbeiten zu können, sollte es uns da wirklich nicht möglich sein, etwas Gutes zu erreichen? Sollten wir die Kinder wirklich nicht so weit bringen können, daß sie, ohne sich innerlich bedrückt und gezwungen und vergewaltigt zu fühlen, am Palmsonntag vor der Gemeinde ihr Gelübde fröhlichen und ehrlichen Herzens ablegen können und daß sie dann auch am Gründonnerstag innerlich wohl zubereitet am Heiligen Abendmahl teilnehmen können? Ich habe die starke Hoffnung, daß das möglich sein muß.

Und da sage ich nun, wir müssen einmal aufräumen mit der Willkür im Konfirmandenunterricht! Es ist mir eine besondere Freude, daß in der Vorlage des Kirchenregiments im § 6 Abs. 7 die Forderung nach einem Lehrplane für den Konfirmandenunterricht kirchengesetzlich verankert ist, und ich darf nur bitten, daß dieser Lehrplan so bald, als es nur möglich ist, kommt. Und diesem Lehrplane kann man nach meinem Dafürhalten für den Konfirmandenunterricht nichts anderes zugrunde legen als den Katechismus Luthers. Was wird dagegen heute im Konfirmandenunterricht alles getrieben? Da wird über Freundschaft und Freiheit, über Kunst und Wissenschaft, Natur und Kultur und alles mögliche geredet, aber vom Katechismus Luthers ist nicht die Rede. Wir haben uns früher darauf verlassen können, daß die Schule das tat. Heute können wir das nicht mehr. Darum ist es heute unsere Pflicht, daß wir im Konfirmandenunterricht den Katechismus zugrunde legen und ihn den Kindern vertraut und wert zu machen versuchen, damit die Kinder den Katechismus als ein köstliches Lebensbuch kennen und schätzen lernen und ihn ihr ganzes Leben lang lieb haben und sich seiner bedienen.

(Sehr richtig!)

Meine Damen und Herren! Es wird und muß uns dann gelingen, unsere Jugend zum Wohle unseres Volkes und unserer Kirche und zu ihrem eigenen Wohle, zu ihrem Heile für Zeit und Ewigkeit so auszurüsten, daß die Konfirmation für sie ein Segen bleibt auch in der Form, wie wir sie bisher gehabt haben. Ich persönlich glaube, der allergrößte Teil der Landgeistlichen steht ganz auf dem Boden der Vorlage, und ich bitte deshalb dringend darum: Bringen Sie die Konfirmationsnot, die Sie heute in der Großstadt haben, nun nicht etwa dadurch, daß Sie etwas ganz anderes schaffen, hinaus zu uns aufs Land! Zerreißen Sie uns nicht etwa die kirchliche Sitte, die wir Gott sei Dank doch noch haben, haben nicht als tote, sondern als lebendige Sitte! Zerreißen Sie sie uns nicht, versuchen Sie vielmehr, auch in Ihren großen Gemeinden die kirchliche Sitte zum Segen unseres Volkes wieder einzubürgern!

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Schindler.

**Pfarrer Schindler:** Eine kurze Frage. Ich will nicht alles aufrollen, ich denke, es wird Zeit, daß wir allmählich auf die Einzelheiten, auf die Besprechung der einzelnen Paragraphen, eingehen.

(Sehr richtig!)

Bloß eine kurze Frage an das Kirchenregiment. Gerade weil wir festhalten wollen am Alten, möchte ich gern die eine Frage beantwortet wissen: Warum ist die alte Konfirmationsordnung dann in gewisser Beziehung geändert worden? Wir haben früher in der alten Ordnung § 17 — das ist jetzt § 1, 1 — stehen: „Die vollzogene Konfirmation gewährt den jungen Christen neben der Berechtigung zum Patenamt die Befähigung zum heiligen Abendmahl." Man kann vielleicht einen anderen Sinn hineinlegen, als er ursprünglich gemeint ist in der neuen Ordnung. Ich habe aber nicht ganz die Notwendigkeit einer Änderung eingesehen, zumal jetzt § 8 Abs. 2 den Abendmahlsgang und die Konfirmation organisch verbindet, gewissermaßen zur Pflicht macht. Die bisherige Sitte, nicht die alte Konfirmationsordnung, wird jetzt kirchengesetzlich verankert. Wir hatten früher eine Verordnung, da war die Verpflichtung auf die Agende angebracht. Jetzt bauen wir ein Gesetz. Kann dann noch die Rede sein von einer Verpflichtung auf eine doch immerhin fließende Größe, wie es nun einmal die Agende ist? Bisher war in § 18 geschrieben: „Jedem neukonfirmierten Christen ist ein Konfirmationsschein auszustellen" — ohne Beziehung auf das Heilige Abendmahl. Es war

„Sitte", daß der Schein nach dem Abendmahl überreicht wurde. Jetzt ist in § 8 Abs. 2 kirchengesetzlich die Aushändigung des Scheines nach dem Abendmahl vorgeschrieben. Ich muß sagen: es sind das einzelne „nebensächliche" Punkte zunächst, die aber, wenn sie wirklich aus dem alten Gesetz herausgenommen und nun wieder ins neue hineingebracht würden, vielen eine Gewissensfreiheit geben würden. Vielleicht bekomme ich doch eine Antwort, warum gerade daran geändert worden ist, eben weil ich in diesem Punkte gern am Alten festhalte. Ich möchte aber den Herren Konsynodalen Heymann und Biesold vor allen Dingen sagen: es wird wohl keiner im Hause sein, der an irgend eine grundstürzende Änderung denkt. Wir wollen bloß gegenüber all der Not, die doch hervortreten könnte — bei uns auf dem Lande tritt sie uns nicht überall, aber doch hier und da entgegen —, nicht den Anschein erwecken, als wollten wir eine zu einem Zwange gewordene Sitte, die das Gewissen beunruhigt, gesetzlich binden.

**Präsident:** Herr Synodale Jagsch hat mit ausreichender Unterstützung beantragt, die allgemeine Aussprache zu schließen. Wird das Wort gegen diesen Antrag gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Will die Synode den Antrag Jagsch auf Schluß der Aussprache annehmen?

Einstimmig.

Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

**Berichterstatter Superintendent Oberkirchenrat Reimer:** Meine Damen und Herren! Fürchten Sie nicht, daß ich Ihnen noch eine Rede halte! Ich möchte nur auf zweierlei eingehen. Ich möchte Sie erstens einmal fragen, ob Sie es nun verstehen, daß der Ausschuß zu so verhältnismäßig zahmen Ergebnissen gekommen ist, nach dem, wie unser verehrter Herr Landesbischof vorhin zu Ihnen geredet hat. Wir waren zum Teil ziemliche Radikalinskis, und wir sind doch im allgemeinen recht konservative Männer geworden.

Das andere betrifft das, was der Herr Konsynodale D. Rendtorff gesagt hat. Ich muß gestehen, daß mich das Wort von der jahrhundertelangen Lüge der Kirche tief berührt hat.

(Sehr richtig!)

Ich nehme aber an, daß dieses harte Urteil doch nicht als sittliches gemeint war, sondern als historisches und daß er in dem Sinne davon geredet hat, daß die Kirche Luthers sich seit Jahrhunderten von dem eigentlichen lutherischen Prinzip entfernt hat und daß das eine Unwahrheit der Kirche gewesen sei. In diesem Sinne will ich das Wort auffassen, und da möchte ich bloß an eins erinnern. Ich habe das Rendtorffsche Buch auch gelesen und muß offen sagen, es ist für alles das, was mir durch meine Seele gegangen ist, immer der Leitstern gewesen. Ich möchte das ergänzen, was Herr Dr. Meltzer vorhin vorgelesen hat, damit Sie sehen, was Herr D. Rendtorff aus der Reformatio Wittenbergensis als Luthers Gedanken herauskristallisiert hat. Rendtorff sagt:

> Hier wird ein aus katechetischen Interessen erwachsenes Konfirmationsprogramm entrollt, das ganz im Rahmen des damals in der lutherischen Kirche üblichen kirchlichen Unterrichtsverfahrens eine cerimonia fordert, die weder eine sakramentale Geistesmitteilung, noch eine subjektive Taufbunderneuerung, noch eine kirchenzuchtliche Auslese behufs Reindarstellung der Kirche, noch eine zwangsmäßige Zuführung zum Abendmahl, sondern lediglich ein die schwerwiegende kirchliche Jugendunterweisung durch einen Gebetsakt feierlich abschließendes Handeln der Kirche ist, bei dem die Kinder nur insofern aktiv sind, als sie den ihnen lehrhaft übermittelten Glaubensinhalt als integra doctrinae confessio rezitieren — im Sinne der altkirchlichen redditio symboli — und ihre Willigkeit, bei der Kirche und ihrer Lehre zu verbleiben, bezeugen. Die Konfirmation selbst besteht darin, daß die Kinder unter dem durch Handauflegung symbolisierten Gebet der Gemeinde der confirmatio et gubernatio Gottes, der also der eigentliche, lebenslängliche Konfirmator ist, befohlen werden.

Hier liegen die Wurzeln unserer heutigen Konfirmationspraxis, und man kann daher nicht sagen, daß wir mit unserer Konfirmationspraxis unhistorisch geworden sind. Es wird so viel davon geredet, daß wir um jeden Preis historisch sein müßten. Ich bin sehr historisch; ich halte es für einen Grundfehler der Strömung der Zeit, die jetzt zur Herrschaft gekommen ist, daß sie jeden historischen Zusammenhang auflöst. Aber schließlich können wir bei einer Handlung, die nicht direkt in Gottes Wort verankert ist, doch fragen, ob sich nicht im Laufe der Historie, der Geschichte das und jenes eingebürgert hat, was wir beibehalten können.

Dann möchte ich noch eins sagen. In dieser ganzen Aussprache ist doch vielleicht nicht auf das eine eingegangen worden, was ich sehr stark betont habe. Es handelt sich nicht um eine Gewissensnot der Kinder oder bloß um eine Wahrhaftigkeitsnot der Pastoren, sondern es handelt sich tatsächlich um eine große Kirchenfrage in bezug auf die Wahrhaftigkeit, von der die Konfirmationsfrage nur ein kleines Teilstück ist. Wir haben natürlich auch — das möchte noch gesagt werden — ein Mittel, sofort unsere Konfirmation mit der Wahrhaftigkeit in Einklang zu bringen, ein Mittel, das auch hier vorgeschlagen worden ist, nämlich strengere Kirchenzucht. Sobald wir es mit der religiösen und sittlichen Reife unserer Kinder wirklich ganz ernst nehmen, dann können wir das alles von ihnen auch verlangen. Meine Damen und Herren! Es ist gewiß nötig, daß wir hier, wie schon gesagt worden ist, mehr Mut haben, aber was mir immer wieder das Herz beschwert, ist doch dies, daß wir mit diesem Zuchtverfahren nicht die Schuldigen treffen. Die Kinder sind nicht die Schuldigen. Die Kinder sind die armen Verführten, denn hinter den Kindern stehen die Eltern und die ganze Verhetzung der Zeit. Das ist etwas furchtbar Schweres für den, der sich für die Kirchenzucht in diesem Sinne entscheiden soll. Wenn z. B. in einer Gemeinde, die in meiner Ephorie ist, einmal die Jungen dem Konfirmator einen Zettel auf den Platz gelegt haben, auf dem stand: Religion ist Mumpitz, ja, das haben die Kinder nicht gesagt. Die Kinder wissen nicht, was das ist, das haben ihnen die Eltern eingegeben, und dann ist es immer schwer, ein solches Zuchtverfahren in dieser unserer Zeit durchzuführen.

**Präsident:** Bei Schluß der Aussprache waren zum Worte noch gemeldet die Herren Synodalen Dr. Göttsching, Rosenkranz, Dr. Krumbiegel, Vierling, Haebler und Hickmann (Leipzig). Bei der Einzelberatung, in die nunmehr eingetreten wird, wird der Herr Berichterstatter zu jedem einzelnen Paragraphen bekannt geben, was namens des Ausschusses noch zu erklären ist. Daran wird sich die Besprechung schließen und alsdann die Abstimmung, die in der Regel jedesmal nach Beendigung der Besprechung eines Paragraphen vor sich gehen soll. Aus-

nahmen davon bleiben vorbehalten, wenn etwa Zusammenhänge zwischen den Paragraphen oder den Anträgen bestehen, die auf diese oder jene Bestimmungen zugleich wirken können. Wenn ein solcher Fall vorliegt, wird darauf hingewiesen werden.

Die Besprechung zu § 1 wird eröffnet. Der Herr Berichterstatter!

**Berichterstatter Superintendent Oberkirchenrat Reimer:** Dem § 1 habe ich fast nichts mehr hinzuzufügen, nachdem der Herr Landesbischof uns von dem erzählt hat, was wir im Ausschusse miteinander erlebt haben. Es bestand eine starke Strömung dafür, noch einen Satz 1 voranzustellen, um eine Definition der Konfirmation zu geben und dann diese beiden Sätze zu 2 und 3 zu machen. Wir haben das zuerst zurückgestellt, und als wir dann am Schlusse waren, waren wir uns darüber einig, daß das nicht ratsam sei. Außerdem wurde uns gesagt, daß das wohl nicht in ein Gesetz hineingehöre. Aber der Vorschlag ist ganz gewiß zu erwägen, daß einmal die evangelisch-lutherischen Kirchen Deutschlands sich zusammentun, um einen Konfirmationsbegriff auszuarbeiten, der in lutherischen Landen nun Rechtens sein soll.

Eine Erklärung habe ich Ihnen noch zu geben zu dem Worte Paten. Es ist der Vorschlag gemacht und auch in den Petitionen ausgesprochen worden, das Patenamt wohl zu erteilen, es aber bis zum Mündigkeitsalter ruhen zu lassen. Der Ausschuß hat sich nicht dazu entschließen können und möchte, daß das, was hier in dem Paragraphen steht, beibehalten wird. Der Ausschuß hat sich gesagt, daß junge Leute von 20 Jahren nach ihrer inneren Verfassung oft vielleicht viel weniger geeignet sind, Pate zu stehen,

(Sehr richtig!)

als Neukonfirmierte, die noch aus der Konfirmationszeit her stärkere Erinnerungen an das Patenamt haben als diese Erwachsenen. Außerdem kommt dazu, daß die eigentliche Verantwortung des Patenamtes doch erst beginnt, wenn das Kind in ein Alter kommt, wo es Eindrücke in sich aufnehmen kann und religiösen Einflüssen zugänglich ist, und dann ist das Alter der Paten, wo sie in Wirksamkeit treten, doch tatsächlich in eine reifere Zeit hinaufgerückt.

Wir haben dann bei Abschnitt 2 erwogen, ob etwa auch eingefügt werden könnte: Die Konfirmation ist die Voraussetzung für die Trauung. Aber nach dem, was hier in der Synode darüber gesagt worden ist, möchten wir doch davon absehen. Der Ausschuß empfiehlt Ihnen also, diesen Abschnitt so anzunehmen, wie er hier steht.

**Präsident:** Wird das Wort verlangt? — Herr Landeskonsistorialrat Dinter!

**Landeskonsistorialrat Dinter:** Meine Damen und Herren! Hier bietet sich Gelegenheit, eine Frage zu beantworten, die vorhin von dem Herrn Synodalen Schindler an das Kirchenregiment gerichtet worden ist. Er fragte zunächst allgemein, wie es komme, daß einzelne Bestimmungen der bisherigen Konfirmationsordnung nicht oder in anderer Form in den Gesetzentwurf aufgenommen worden seien. Die bisherige Konfirmationsordnung ist bloß eine Verordnung. Sie schließt infolgedessen zweierlei in sich: erstens das, was nunmehr durch das Gesetz geregelt werden soll, und zweitens das, was nunmehr durch eine Ausführungsverordnung zu regeln ist. Daher kommt es, daß einzelne Paragraphen der bisherigen Konfirmationsordnung in dem Kirchengesetz nicht erscheinen. Sie werden ihren Platz in der Ausführungsverordnung finden.

Nun zu § 1 des Entwurfes! In diesen Paragraphen haben wir das aufgenommen, was in § 17 der jetzigen Konfirmationsordnung steht. Dort steht es ganz am Ende. Es ist hier an die Spitze gestellt worden, um gleich zu Anfang darzutun, was die Konfirmation, rechtlich angesehen, zu bedeuten hat. Wenn in der jetzigen Verordnung die Taufe vorangestellt ist und sodann erst das Abendmahl kommt, so haben wir deshalb eine Umstellung vorgenommen, weil die Berechtigung zur Teilnahme am Heiligen Abendmahl das, man kann wohl sagen, wichtigere, das nächste Ziel der Konfirmation ist, auch dasjenige Recht, welches die Konfirmanden zu allererst ausüben sollen, während die Berechtigung zur Übernahme des Patenamts erst in zweiter Linie kommt.

Der zweite Absatz sodann hat keine rechtliche Bedeutung in dem Sinne, daß, wenn er nicht dastünde, rechtlich irgend etwas fehlte, sondern er hat bloß eine deklaratorische Bedeutung. Die Frage des kirchlichen Wahlrechts ist durch die Kirchgemeindeordnung geregelt. Dort ist schon kirchengesetzlich bestimmt, was dazu gehört, das Wahlrecht zu besitzen. Weil nun in der Kirchgemeindeordnung auf die Konfirmation Bezug genommen wird, wird hier in der Konfirmationsordnung wieder umgekehrt auf das Bezug genommen, was hinsichtlich des Wahlrechtes in der Kirchgemeindeordnung bestimmt worden ist, und es soll zugleich auch denen, die das Gesetz lesen, eine gewisse Erinnerung daran mitgegeben werden, daß sie nicht bloß Rechte bekommen, sondern daß sie in der Kirchgemeinde auch Pflichten auszuüben haben.

**Präsident:** Herr Synodale Schindler!

**Pfarrer Schindler:** Ich danke vielmals, Herr Konsistorialrat! Ich möchte bloß um Auskunft darüber bitten: Wie läßt sich denn der Widerspruch vereinen: § 1 Abs. 1 statuiert die „Berechtigung", am Abendmahl teilzunehmen, § 8 Abs. 2 schließt an die Konfirmation „verpflichtend" den Abendmahlsgang an. Schließt nicht das eine das andere aus? Das eine ist ein Recht, das andere verpflichtet! Ich weiß nicht, ob ich da mit meinem Gefühl allein stehe.

**Präsident:** Wird das Wort zu § 1 noch verlangt? — Herr Synodale Neumann!

**Superintendent Oberkirchenrat Neumann:** In § 1 wird durch die Konfirmation den Neukonfirmierten das Recht zugesprochen, „bei der Taufe eines Kindes Patenstelle zu vertreten". Ich wollte nur darauf hinweisen, daß in unserem Ausschusse bereits darüber geklagt worden ist, daß das Patenamt zurzeit in unserer lutherischen Kirche recht daniederliegt. Was können wir tun, um dieses Patenamt zu heben, damit es wieder zu seiner vollen Geltung kommt? Gewiß, wir können durch den Konfirmandenunterricht in Predigt und Seelsorge dazu beitragen, aber ich meine, wir müssen auf weitere Mittel und Wege sinnen, dem Patenamt wieder eine größere Bedeutung beizulegen.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Meltzer!

**Obermedizinalrat Dr. Meltzer:** Ich muß mich gegen den § 1 wenden. Den ersten Absatz möchte ich überhaupt ganz gestrichen haben, und ich möchte den zweiten Absatz in der Weise fassen, daß es heißt:

> Die Konfirmation ist Voraussetzung für die Ausübung des kirchlichen Wahlrechts, für die Ausübung des Patenrechts und für die Wähl-

barkeit zur Kirchgemeindevertretung. Sie berechtigt zur Teilnahme und Mitarbeit am kirchlichen Leben und am Abendmahl.

Ich brauche wohl keine weitere Erläuterung dazu zu geben; das habe ich schon in der Generaldebatte gesagt. Ich möchte nur auf das hinweisen, was eben der Herr Konsynodale Neumann gesagt hat. Das Patenrecht ist ein Recht, das jetzt allerdings sehr wenig zu sagen hat. Ich stehe auf dem Standpunkte, man kann einem 14jährigen Kinde nicht die Erziehung eines meinetwegen einjährigen oder halbjährigen Kindes übergeben. Es könnte doch der Fall eintreten, daß die Eltern gestorben sind und daß sich der Vormund um das Kind nicht weiter kümmert. Dann hätte sich der Pate um die kirchliche Erziehung zu kümmern. Das kann ein 14jähriger Mensch, auch ein Mensch von 15, 16 bis zu 20 Jahren nur vereinzelt. Deswegen möchte ich die Verleihung des Patenrechtes erst auf das 21. Lebensjahr verschieben,

(Widerspruch.)

in dem er die kirchliche Mündigkeit erwirbt.

**Präsident:** Stellen Sie einen Antrag?

**Obermedizinalrat Dr. Meltzer:** Ich verzichte auf die Stellung eines Antrages, weil ich weiß, daß schon im Ausschuß keine Gegenliebe dafür vorhanden gewesen ist und hier im Plenum noch viel weniger sein wird.

**Präsident:** Das Wort hat Fräulein Kühl.

**Fräulein Kühl:** Ich möchte dafür sprechen, daß das Patenrecht dem jungen Christen doch jedenfalls von dem Zeitpunkte der Konfirmation an gegeben wird. Ich muß sagen, ich habe es auch jetzt gerade in dieser letzten Zeit immer nur sehr bedauert, daß heutzutage in weiten Kreisen unseres Volkes die tiefe Bedeutung dieses kirchlichen Ehrenrechtes ganz untergegangen ist und nur von dem materiellen Standpunkte des Geldes angesehen wird. Das Patenamt wird sehr oft nicht als ein köstliches, sondern als ein lästiges Amt empfunden, gerade aus diesem Grunde. Ich meine daher, es ist ganz dringend zu wünschen, daß das Patenamt wieder mit sittlichen und religiösen Werten erfüllt wird, dadurch gehoben und seiner ursprünglichen natürlichen Bestimmung zurückgegeben wird, daß vor allen Dingen den jungen Christen im Konfirmandenunterricht schon eingeprägt wird, welche tiefe Verantwortlichkeit für eine ihnen von Gott anvertraute Kindesseele sie damit übernehmen. Könnte nicht vielleicht diese Anregung auf vertiefenden Hinweis auf das Patenrecht auch auf dem Wege der Verordnung aufgenommen werden?

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter begehrt. Die Aussprache ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Will die Synode den § 1 nach der Vorlage annehmen?

Gegen 2 Stimmen.

§ 2.

Der Herr Berichterstatter!

**Berichterstatter Superintendent Oberkirchenrat Reimer:** Zu § 2 haben wir nur die eine Änderung vorzuschlagen, daß wir im zweiten Absatze den Satz: „Bis zu anderweiter Regelung hat es bei dem bestehenden Herkommen zu bewenden" streichen. Er hat nach unserer Meinung keinen besonderen Zweck, und wir haben überhaupt darauf gehalten, daß das Gesetz möglichst kurz ist.

**Präsident:** Wird das Wort noch weiter begehrt? — Das ist nicht der Fall.

Will die Synode den § 2 nach der Ausschußvorlage annehmen?

Einstimmig.

Zur Geschäftsordnung Herr Synodale Dr. Müller (Hainsberg)!

**Landgerichtsrat Professor Dr. Müller (Hainsberg):** Ich möchte doch zur Sprache bringen, ob uns nicht durch Einschiebung einer Pause eine Erfrischung ermöglicht werden kann. Gestern ist das abgelehnt worden. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß die Leere des Hauses zeigt, daß das Bedürfnis dazu stark vorhanden ist. Ich möchte konstatieren, daß von den Herren, die gestern gegen die Pause gestimmt haben, verschiedene sofort in den Erfrischungsraum gekommen sind.

(Heiterkeit.)

Diese Übung bringt es mit sich, daß wir, die wir gewissenhaft hier bleiben, gestraft werden, und es entspricht doch auch nicht der Bedeutung dieser wichtigen Beratung, daß die eine Hälfte des Hauses draußen ist und die andere Hälfte verurteilt ist, zu hungern und dadurch über Gebühr angestrengt zu werden. An uns treten Anforderungen heran, daß wir bis spät abends noch Sitzungen haben. Ich möchte im Interesse der anderen Herren, die sich hier für gebunden halten, bitten, daß uns eine halbstündige Pause gegeben wird, damit wir dann alle wieder mit frischen Kräften zur Weiterarbeit dasind.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Krumbiegel!

**Stadtrat Dr. Krumbiegel:** Ich glaube, bis § 7 könnten wir durcharbeiten; ich schlage vor, vor dem großen § 8 eine Pause eintreten zu lassen.

**Präsident:** Die Angelegenheit ist wohl damit erledigt.

§ 3. — Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

**Berichterstatter Superintendent Oberkirchenrat Reimer:** Bei § 3 haben wir Ihnen zwei Änderungen vorzuschlagen. Die erste ist die, daß in Abs. 1b vor dem Worte „Religionsunterricht" das Wort „ordnungsmäßig" eingefügt wird, damit in der Beziehung gewisse Freiheiten eingeschränkt werden. Nach unserer Auffassung könnte dann irgendwelcher Unterricht als Unterricht gelten und die Konfirmation daraufhin beansprucht werden.

Dann haben wir Ihnen vorzuschlagen, den ganzen Absatz 4 zu streichen, da diese Bestimmungen in den Richtlinien über Ausgetretene doch irgendwie schon verankert sind. Der Ausschuß sagte sich: wir wollen doch hier ein wenig die Würde der Kirche wahren, daß wir über solche Fälle in einem Gesetze überhaupt gar nichts sagen. Wir sind überhaupt bei alledem von der Ansicht ausgegangen — und das möchte ich im Interesse der späteren Debatte einmal aussprechen —, auf diese Penibilität, auf jeden einzelnen Fall womöglich einzugehen, ihn gesetzlich zu erfassen, zu verzichten. Ich möchte die herzliche Bitte an Sie richten, im Interesse des Vorwärtskommens, die zahlreichen Fälle, die hier angeführt werden können, doch zurückzuhalten; sie werden irgendwie doch durch einen Gesetzesparagraphen getroffen. Wenn wir alles erfassen wollten, dann könnten wir uns mit lauter kleinen Vorschriften ins Uferlose verlieren. Wir haben am Schlusse noch die Bestimmung: In besonderen Fällen kann auf Ansuchen das Landeskonsistorium entscheiden. Wenn also irgend eine Unklarheit im Gesetze geblieben ist, so kann darüber späterhin immer noch entschieden werden.

Aber das Gesetz mit allen diesen kleinen Einzelheiten belasten, das heißt es furchtbar beschwerlich machen. Darum haben wir dieses gestrichen.

Dann möchte ich zu diesem Paragraphen einer Anregung von Fräulein Focke öffentlich Ausdruck geben. Wir haben in den größeren Gemeinden sehr oft besondere Schwachsinnigenabteilungen, z. B. unter den Konfirmanden in Leipzig, wohl auch in Dresden und Zwickau, und Fräulein Focke hat herzlich gebeten, daß doch ein gewisser Zwang ausgeübt werde, daß schwachsinnige Kinder nun nicht in den normalen Konfirmationsunterricht aufgenommen werden, sondern in diesen Schwachsinnigen-Konfirmandenunterricht, der von einem eigens dazu bestellten Pastor geleitet wird, damit sie nicht in der großen Masse der anderen untergehen und gar nichts lernen, sondern die Unterweisung empfangen, die bei ihnen möglich ist. Ich sage das bloß, es hat sich zu keinem Antrage verdichtet, aber ich möchte, daß die Synode das als Anregung an das Konsistorium weitergibt, damit in der Ausführungsverordnung auch darüber irgend etwas gesagt wird.

**Präsident:** Herr Landeskonsistorialrat Dinter!

**Landeskonsistorialrat Dinter:** Um gleich auf das letzte einzugehen, so ist in der jetzigen Konfirmationsordnung die Frage der Konfirmation schwacher, nicht vollsinniger Kinder in § 6 geregelt. Diese Regelung wird nach der neuen Absicht in Zukunft durch die Ausführungsverordnung geschehen, und das Landeskonsistorium ist gern bereit, in der Ausführungsverordnung auch der Anregung Folge zu leisten, die jetzt eben durch den Herrn Berichterstatter übermittelt worden ist.

Sodann möchte ich auf etwas anderes hinweisen. Der Ausschuß hat beantragt, den letzten Absatz von § 3 zu streichen. Es ist nun bereits erwähnt worden, daß der letzte Absatz nicht den Gedanken des Kirchenregiments entsprungen ist, sondern einem Beschlusse der Synode entspricht, der damals bei der Beratung der Richtlinien für das Verhalten bei Austritten aus der Landeskirche gefaßt worden ist. Wenn die Synode beschließen will, diesen Absatz jetzt zu streichen, so wird der Beschluß so aufzufassen sein, daß auch aus den Richtlinien, die im übrigen noch in Geltung stehen, diese eine Richtlinie herauszustreichen sei.

**Präsident:** Herr Synodale Stange!

**Pfarrer Lic. theol. Stange:** In § 3 steht das Wort von der religiösen und sittlichen Reife. Ich gehöre zu denen, die in der Generalaussprache nicht gesprochen haben, obwohl ich mit einem Herzen voll Qual hier sitze. Ich habe nicht die Absicht, den § 3 und die von mir zitierten Worte zu benutzen, um etwa nachzuholen, was dort zu sagen gewesen wäre. Aber ich darf vielleicht einen Irrtum klarstellen, der in der Aussprache mehrfach laut geworden ist.

Es ist mehrfach, auch aus sehr berufenem Munde, so hingestellt worden, als ob zur Zurückweisung von Konfirmanden, die die erforderliche religiöse und sittliche Reife nicht haben, der § 7 und die dort angegebenen Zuchtmittel irgendwie zur Verfügung stünden. Das trifft nicht zu, sondern die ganze Verantwortung für diese Frage — und Sie wissen jetzt nach der Generalaussprache, was es für eine Verantwortung ist — liegt auf dem zuständigen Geistlichen. Ich weiß wirklich nicht, ob man in Zukunft noch die Statistiken der Landeskirche veröffentlichen soll, aus denen hervorgeht, daß in weiten Teilen unserer Landeskirche 90 Prozent nicht mehr das Abendmahl besuchen, wenn man zugleich dem zuständigen Geistlichen die Entscheidung über die erforderliche religiöse und sittliche Reife der Konfirmanden lassen will.

**Präsident:** Herr Synodale Neumann!

**Superintendent Oberkirchenrat Neumann:** Ich weiß nicht, ob die Auffassung des Herrn Kommissars des Kirchenregiments richtig ist, daß aus der Streichung des vierten Absatzes des § 3 ohne weiteres zu folgern wäre, daß dann die Richtlinien entsprechend zu ändern seien. Aus dem, was der Herr Berichterstatter gesagt hat, entnehme ich: wir wollen bloß diesen Absatz nicht in dieses Kirchengesetz hineinbringen, weil die Sache schon anderweit geregelt ist.

**Präsident:** Der Herr Konsistorialpräsident!

**Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. Böhme:** Wenn die Absicht bestünde, die Richtlinien insoweit aufrechtzuerhalten, so müßte allerdings die Synode beschließen, den Abs. 4 wiederherzustellen. Denn die Frage der Zulässigkeit einer Zurückweisung von der Konfirmation wird durch die Konfirmationsordnung erschöpfend geregelt, soweit in der Konfirmationsordnung diese Vorschrift der Richtlinien nicht aufrechterhalten wird.

**Präsident:** Ich werde eine besondere Abstimmung über Abs. 4 stattfinden lassen, damit die Herren, die für Beibehaltung des Absatzes sind, dem Ausdruck geben können.

Herr Landeskonsistorialrat Dinter!

**Landeskonsistorialrat Dinter:** Die Worte, die der Herr Synodale Stange soeben gesprochen hat, veranlassen mich doch, auf die Frage der Feststellung der religiösen Reife noch mit einem Worte einzugehen. Es liegt hier in der Tat eine Schwierigkeit vor, und das ist das, was das Kirchenregiment im Auge gehabt hat bei dem gestern von einer gewissen Seite angefochtenen Satz: Wir müssen uns das eine klarmachen, daß die Not völlig überhaupt nicht beseitigt werden kann. Schwierigkeiten werden immer bleiben, das ist meine persönliche Überzeugung, und das, was Sie hier ausgesprochen haben, hat diese Überzeugung bei mir nicht zu erschüttern vermocht, und auch alles das, was im Ausschuß über die ganze Frage an uns herangebracht worden ist, hat sie nicht erschüttern können. Wir haben eine ganze Menge von Wünschen und Anregungen zu der Konfirmationsordnung gehört. Dasjenige, was wir gehört haben, war aber nicht so, daß man einen Weg sehen konnte, wodurch die Schwierigkeiten tatsächlich beseitigt werden; denn alle diejenigen, welche zum Ausdruck gebracht haben, daß sie mit der Konfirmationsordnung, wie sie hier vorliegt, nicht oder nicht völlig einverstanden sind, sind sich einig gewesen lediglich in der Negation; sowie es sich jedoch um positive Vorschläge handelt, sind diese grundverschieden gewesen, zum Teil diametral auseinandergegangen. Wenn gesagt worden ist, daß wir uns in diesem Kreise einander schon so ziemlich genähert haben, so ist das jedenfalls nicht das Verdienst der Anregungen, Ratschläge und Wünsche, die von außen an uns herangetreten sind, sondern es ist die Folge unserer Arbeit im Ausschuß und dann im Plenum. Ich muß noch einmal bekennen, daß die Feststellung, daß die Schwierigkeiten, welche vorhanden sind, nicht völlig beseitigt werden können, auch heute noch zu Recht besteht und nicht als unrichtig nachgewiesen worden ist. Es kann dem Geistlichen die Verantwortung dafür und das Urteil darüber, ob bei den Konfirmanden die religiöse und sittliche Reife vorhanden ist, nicht abgenommen werden, und wir können auch andererseits nicht darauf verzichten, ein gewisses

Maß der Reife festzustellen, d. h. wir können nicht jeden zur Konfirmation zulassen.

Übrigens, wenn gestern auf die dänische Konfirmationsordnung hingewiesen worden ist als auf diejenige, die die Schwierigkeiten hebt, so löst sie die eben betonte Schwierigkeit in der Tat nicht; denn auch in der dänischen Verordnung heißt es in § 3:

> Damit ein Kind zur Konfirmation geführt werden kann, muß dasselbe christlich getauft sein und von dem Pastor, der es konfirmieren soll, für die Konfirmation als reif befunden werden.

Also diese ich will es einmal Gewissensnot nennen, die in einzelnen Fällen eintreten kann, ist nach dieser Ordnung genau so vorhanden wie bei unserer Ordnung. Wir müssen aber doch daran festhalten, daß der Geistliche diejenige Stelle ist, welche durch die Beschäftigung mit den Kindern, man kann sagen, allein in der Lage ist, darüber zu entscheiden, ob das Kind zur Konfirmation zuzulassen ist oder nicht.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Stange.

**Pfarrer Lic. theol. Stange:** Einen Wunsch haben wir ja gemeinsam bei dieser Verhandlung: daß wir einander wirklich verstehen. Entschuldigen Sie mit diesem Wunsche, daß ich noch einen Satz mir zu sagen erlaube! Der Herr Kommissar hat soeben gesagt, daß Schwierigkeiten immer bestehen würden. Dieser Satz ist, glaube ich, unter uns unumstritten. Hier aber soll die religiöse und sittliche Reife festgestellt werden für eine Konfirmation, die zum Heiligen Abendmahl berechtigt, und dem gegenüber stelle ich die Tatsachen der kirchlichen Statistik. Der Geistliche, der diese Entscheidung hier treffen soll, ist derselbe Geistliche, der weiß, daß nicht nur einzelne Ausnahmen, sondern in weiten Teilen unseres Landes 80 oder 90 Prozent der Konfirmierten nicht mehr zum Heiligen Abendmahl gehen. Der Herr Landesbischof hat das Entweder—Oder, vor dem wir stehen, in seiner ganzen Wucht vorhin vor uns hingestellt. Ich habe aber nicht heraushören können, warum wir das „Entweder" nicht wählen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Göttsching.

**Pfarrer Dr. Göttsching:** Ich halte es für einen Fehlschluß, wenn man den Rückgang in der Abendmahlsziffer mit der Konfirmationsordnung zusammenbringt. Das liegt meines Erachtens wo anders, es liegt vielleicht in einem mangelhaften Konfirmandenunterricht — davon ist ja schon vielfach die Rede gewesen — in nicht genügender innerer Vorbereitung, es liegt vielleicht und mehr noch in der mangelnden nachgehenden Fürsorge oder Seelsorge an den Neukonfirmierten. Es liegt aber vor allen Dingen an dem gegenwärtigen Zeitgeist. Es ist nun einmal jetzt eine große Woge der Negation, die durch unser Land geht. Aber ich bin der Meinung, gerade die Konfirmation, wenn sie mit treuem und ganz seelsorgerlichem Herzen gehandhabt wird, ist noch ein Damm gegen diesen Rückgang der Abendmahlsziffer, und wenn wir diesen Damm irgendwie untergrüben, ich glaube, wir würden einen noch erschreckenderen Rückgang erleben. Wir haben wohl zu hoffen, daß dieser schlimme Zeitgeist, der jetzt eben auch durch die Revolution geschaffen ist, auch auf religiösem Gebiet, überwunden werden wird, aber ich könnte mich nicht entschließen, das in Zusammenhang zu bringen mit diesem Paragraphen. Es kann unbedingt der Geistliche doch nicht der Pflicht überhoben werden, das Kind, das er konfirmieren soll, auf seine innere Reife — so ein klein bißchen kann natürlich eine kindliche Reife angenommen werden — zu sondieren.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Müller (Taltitz).

**Pfarrer Müller (Taltitz):** Ich bitte doch festzustellen, daß es der Wunsch der Synode ist, daß das, was in § 3 Abs. 4 ausgesprochen ist, aus den Richtlinien nicht herausgenommen wird. Wenn es der Wunsch des Kirchenregiments ist, muß es also auch hier § 3 Abs. 4 bleiben.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Die Besprechung wird geschlossen. Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

**Berichterstatter Oberkirchenrat Superintendent Reimer:** Um zu dem, was der Herr Synodale Stange gesagt hat, bloß ein ganz kurzes Wort zu sagen: in unserem Ausschuß ist sehr ausführlich darüber geredet worden, und ich glaube, ich bin es gewesen, der immer und immer wieder auf die Nichterfüllung durch die Erfahrung hingewiesen hat. Das hat sich dann in § 8 auszuwirken gesucht. Aber wir kommen in diesem Zusammenhang nicht darüber hinweg, daß wir die Reife verlangen, und ich habe das Wort geprägt, das vielleicht doch hier eine Richtlinie geben kann: es gibt wie bei jeder Prüfung eine Eins und eine Vier, kaum genügend. Und was ich noch dazu gesagt habe, das habe ich vorhin im Schlußwort gesagt mit der Zucht. Das sind Dinge, die hier sehr ernstlich hineingehören.

Meine Damen und Herren! Ich muß ganz offen gestehen, es ist mir bei der Fülle der Fragen nicht mehr ganz gegenwärtig, zumal da im Protokoll nichts steht, was uns dazu gebracht hat, die Streichung des Abs. 4 Ihnen vorzulegen. Ich glaube, ich habe mich vorhin getäuscht, wenn ich gesagt habe, es solle bei den Richtlinien bleiben. Wir sind ganz bewußt auf den Boden getreten, daß der Absatz gestrichen werden soll. Ich habe mir danebengeschrieben: „Stolz", und mit dem Worte „Stolz" haben wir, glaube ich, aussprechen wollen, die Kirche solle das Selbstbewußtsein haben, nicht alle die einzelnen Fälle zu umfassen, sondern auch den Mut haben zurückzuweisen, wenn solche Strömungen vorhanden sind. Es kann leicht vorkommen, daß, nur damit das Kind konfirmiert wird, rasch ein Elternteil eintritt, das Kind wird konfirmiert, und dann tritt ein Elternteil wieder aus. In diesem Sinne haben wir vorgeschlagen, daß der Absatz gestrichen wird.

**Präsident:** Die Herren Synodalen Neumann und D. Müller (Zwickau) haben nach Schluß der Aussprache das Wort verlangt. Wird sehr viel Wert darauf gelegt?

(Präsident des Landeskonsistoriums DDr. Böhme: Das Kirchenregiment möchte auch noch einmal sprechen.)

Der Herr Präsident des Landeskonsistoriums!

**Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. Böhme:** Die Aussprache ist zwar geschlossen, aber ich möchte mir doch die Freiheit nehmen, noch ein Wort zu der Bemerkung des Herrn Synodalen Stange zu sprechen. Es handelt sich allerdings hier darum, daß Klarheit geschaffen werden muß, was in dem Gesetz mit dem Ausdruck gemeint ist, daß die Geistlichen die religiöse und sittliche Reife des Kindes prüfen und eventuell bestätigen müssen. Ich kann verstehen, daß der Herr Synodale tief betrübt ist durch das Maß von Verantwortung, und wir alle stehen unter dem Eindruck, daß hier ganz zweifellos eine der größten Verantwortungen, die das geistliche Amt überhaupt hat, getragen werden muß. Ich möchte doch

aber glauben, es ist nützlich, wenn bei dieser Beratung ausgesprochen wird, daß durch die Auferlegung des Urteils über die religiös-sittliche Reife dem Geistlichen keine Verantwortung dafür auferlegt sein soll, daß der Konfirmierte später sein Versprechen erfüllt. Wenn wir diese Verantwortung so auffassen wollten, als ob der Geistliche damit, daß er das Kind für reif zur Konfirmation hält, auch gewissermaßen die Verantwortung dafür vor Gott und Menschen übernehmen sollte, daß das Kind künftig regelmäßig zum Abendmahl kommt, dann könnte kein Geistlicher eine solche Verantwortung tragen. Es handelt sich hier lediglich um eine formelle Vorschrift über die Frage der Abendmahlsfähigkeit des Kindes. Der Geistliche hat zu prüfen und zu entscheiden: Ist das Kind intellektuell und religiös fähig zu erkennen, um was es sich handelt? Aber diese Frage ist zu entscheiden nach dem Ermessen und nach dem Ergebnis des Konfirmandenunterrichts, sie überträgt aber keineswegs dem amtierenden Geistlichen, wenn er die Fähigkeit bestätigt, etwa eine Verantwortung dafür, daß das Kind nicht nach der Konfirmation anders handelt. Ich glaube, nur dann, wenn wir darüber klar sind, daß die Bestätigung der religiös-sittlichen Reife in diesem Sinne gemeint ist, kann das überhaupt der Geistliche tragen, und eine weitere Verantwortung will das Gesetz dem Geistlichen nicht auferlegen. Ich hoffe, daß, wenn wir über diese Auferlegung der Verantwortung klar sind, sich viele Bedenken, die nicht nur seitens des Herrn Synodalen Stange, sondern auch weiter Kreise der Geistlichen bestehen, beheben.

**Präsident:** Die Aussprache ist wieder eröffnet. Der Herr Synodale Müller (Zwickau) verzichtet auf das Wort. Der Herr Synodale Neumann!

**Superintendent Oberkirchenrat Neumann:** Es liegt mir daran, zu Abs. 4 noch ein Wort zu sagen. Ich erinnere mich auch, daß wir im Ausschusse diesen Absatz 4 gestrichen haben, mit Majorität, damit nicht der Anschein erweckt würde, als sollte durch die Konfirmation ein Druck ausgeübt werden auf die Eltern, die aus der Kirche ausgetreten sind, daß sie, um die Konfirmation ihres Kindes zu ermöglichen, schnell wieder in die Kirche eintreten. Aber es ist mir bedenklich, daß wir diese Bestimmung in den Richtlinien vom 31. Mai 1921, die doch erst ein paar Jahre gelten, abändern sollen. Ich war damals Vorsitzender des Ausschusses, der diese Richtlinien der Synode vorgeschlagen hat. Der Absatz in den Richtlinien lautet:

> Die Zulassung zum Konfirmandenunterricht ist den Kindern, die durch Entscheidung der Eltern aus der evangelisch-lutherischen Kirche ausgetreten sind, solange sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur bei Wiederzuführung des Kindes zur Landeskirche und bei Wiedereintritt eines Elternteils zu gewähren.

Man wollte damals verhüten, daß ein Kind zur Konfirmation geführt wird, wo gar keine Gewähr gegeben ist, daß im Hause auch ein christlicher Geist auf das Kind einwirkt. Das können wir aber nicht voraussetzen, wenn beide Eltern der Kirche nicht zugehören.

Ich würde, um den Anschein zu vermeiden, daß wir einen Druck oder Zwang in bezug auf den Wiedereintritt in die Kirche ausüben wollten, vorschlagen, daß wir die letzte Zeile in Abs. 4 dahin abändern:

> wenn wenigstens ein Elternteil der evangelisch-lutherischen Kirche zugehört.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

**Berichterstatter Oberkirchenrat Superintendent Reimer:** Meine Damen und Herren! Darf ich bitten, daß der ganze Absatz wegfällt. Ich bin eben darauf aufmerksam gemacht worden, und ich erinnere mich, es soll — das erklärt auch das Wort „Stolz" — hier kein Zwang ausgeübt werden. Wir sollen uns für zu gut halten, eine äußere Nötigung zu schaffen, wo doch das Bewußtsein sittlicher und religiöser Reife beim Kinde gar nicht vorhanden ist.

**Präsident:** Herr Synodale Stange zum dritten Male — mit Zustimmung der Synode!

**Pfarrer Lic. theol. Stange:** Fürchten Sie nicht, daß ich Sie aufhalte! Ich möchte nur dem Herrn Konsistorialpräsidenten dafür danken, daß er zum Ausdruck gebracht hat, wie er mit mir empfindet: in diesem Satze liegt der Angelpunkt der ganzen Vorlage. Ich stimme mit ihm völlig darin überein, daß der Pfarrer keine Garantie übernimmt, daß das Kind, dem er die sittliche Reife zugesprochen hat, auch zum Abendmahle geht. Es ist in keinem Falle ein endgültiges, definitives Urteil darüber für den Seelsorger möglich. Aber, nicht wahr, Sie haben mich verstanden? Meine Frage geht dahin: Wie ist es denn nun aber, wenn die Gesamtsituation der Volkskirche und — verzeihen Sie das nüchterne Wort — ihre Statistik mit 80 Prozent Wahrscheinlichkeit sagt: das Kind wird diejenige Reife, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen nötig ist, um das Abendmahlgelübde zu halten, nicht haben können? Das ist die Situation!

Der Herr Berichterstatter hat treffend darauf hingewiesen, es hängt das Maß von religiöser Reife zusammen mit dem, was in § 8 von dem Kinde gefordert wird. So gehen auch meine Fragen von der Voraussetzung und Befürchtung aus, daß in der Linie von § 8 der Vorlage oder des Ausschußantrages weiterhin beschlossen werden könnte.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Barchewitz.

**Pfarrer Barchewitz:** Meine Damen und Herren! Wegen Wegfalls des Abs. 4 ist mir noch ein anderer Grund eingefallen, den ich selbst im Ausschuß vorgebracht habe, daß die Lage nämlich verändert ist gegenüber der Zeit, in der die Richtlinien abgefaßt wurden. Die Synode hat sich am 4. und 5. Dezember 1920 mit der Abfassung der Richtlinien beschäftigt, wenn auch die Richtlinien selbst erst im Mai 1921 herausgegeben worden sind; erst im Sommer 1921, wenn nicht noch später, ist das Gesetz über die religiöse Kindererziehung erschienen, und dieses Gesetz hat eine andere Lage geschaffen insofern: vor diesem Gesetze war es vielfach üblich, daß der Vater bei seinem Austritt auch die Kinder mitnahm. Durch dieses Gesetz ist das verhindert. Es ist bestimmt, daß auch die Mutter mitzureden hat, ob das Kind aus der Kirche austreten soll. Die Mutter ist aber bekanntlich meist diejenige, die in der Kirche bleibt und den Wunsch hat, daß die Kinder in der Kirche bleiben. Die Folge davon ist, daß jetzt weniger Kinder aus der Kirche mit herausgenommen werden als damals, wo diese Richtlinien abgefaßt wurden. Deshalb haben wir hier den Wunsch gehabt, das herauszustreichen, und wir haben die Überzeugung gehabt, daß die Richtlinien in diesem Punkte einer Nachprüfung bedürfen, denn wir haben eine veränderte Lage durch das Gesetz über die religiöse Kindererziehung.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Die Aussprache wird anderweit geschlossen.

Will die Synode die Abs. 1 bis 3 nach der Ausschußvorlage annehmen?

Einstimmig.

Will sie Abs. 4 gemäß dem Antrage des Ausschusses für innere Fragen streichen? Wer gegen die Streichung ist, wird ersucht, sich zu erheben.

Gegen 3 Stimmen ist die Streichung beschlossen.

§ 4. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

**Berichterstatter Superintendent Oberkirchenrat Reimer:** § 4 hat eine durchgreifende, aber nur formale Änderung erfahren. Wir sind nicht ganz damit einverstanden gewesen, daß alle einzelnen Fälle aufgeführt werden. Wir haben auch den Standpunkt eingenommen, daß in diesen Absätzen die soziale Schichtung der Kinder nach Schularten zu sehr betont wird, und das möchten wir doch in einem Kirchengesetze möglichst vermeiden. Deshalb sind wir zu dieser kürzeren Fassung gekommen, welche lautet:

> Die Kinder sind in der Regel nach achtjährigem Schulbesuche zu konfirmieren.

Wir wollen keine Hinausschiebung der Konfirmation.

> Doch sind Volksschüler, die einen Erlaß von der gesetzlichen Schulzeit erlangt haben, an deren Ende ohne weiteres zur Konfirmation zuzulassen, —

das soll sich auf die beziehen, die bloß 7 Jahre in die Schule gehen, dann herauskommen und in eine Lehre treten —

> während bei Kindern, die eine Schule über die gesetzliche Schulzeit hinaus besuchen oder sonst einen gleichartigen Unterricht empfangen, die Konfirmation unter der Voraussetzung weiterer religiöser Unterweisung im Sinne von § 3 Abs. 1b bis zum vollendeten 17. Lebensjahre hinausgeschoben werden kann.

Das ist der Vorschlag, den der Ausschuß Ihnen zu machen hat.

**Präsident:** Ein Antrag Hickmann (Leipzig) ist eingegangen:

> im zweiten Satz statt: „Doch sind Volksschüler" zu sagen: „Doch sind Kinder".

Wird der Antrag unterstützt? — Ausreichend.

Herr Synodale Hickmann!

**Oberstudienrat Professor Hickmann (Leipzig):** Ich halte den Antrag des Ausschusses für eine Verbesserung der Vorlage. Es ist mir außerordentlich sympathisch, daß auf die verschiedenen Schularten nunmehr in der Konfirmationsordnung nicht mehr Bezug genommen wird. Es ist aber aus der ursprünglichen Vorlage das Wort „Volksschüler" an einer Stelle stehen geblieben. Das möchte, dem Sinne des Antrags entsprechend, auch beseitigt werden. Es muß auch an dieser Stelle durch das Wort „Kinder" ersetzt werden. Ich bitte, meinem Antrage zuzustimmen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Dr. Krumbiegel!

**Stadtrat Dr. Krumbiegel:** Meine Damen und Herren! Vor der Revolution waren die Volksschüler ebensogut und manchmal besser für den Konfirmandenunterricht vorbereitet als die Schüler der höheren Lehranstalten.

(Sehr richtig!)

Jetzt wird darüber geklagt, daß den Schülern höherer Lehranstalten der Konfirmandenunterricht nur wenig Anregungen biete, weil die schlecht vorbereiteten Volksschüler den Unterricht hemmten. Ich folgere aus dieser Tatsache nicht, daß der Konfirmandenunterricht der Volksschüler und der Schüler aus höheren Lehranstalten getrennt gehalten werden müßte; ich folgere daraus nur, daß wir auch vom Standpunkte der Vorbereitung des Konfirmandenunterrichts die Bekenntnisschule dringend fordern müssen.

(Lebhaftes Sehr richtig!)

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Neumann.

**Superintendent Oberkirchenrat Neumann:** In Abs. 2 des Ausschußantrages ist mir bedenklich, ob wir die Worte „ohne weiteres" stehen lassen können. Gewiß ist die Voraussetzung zur Konfirmation für solche Schüler, die die gesetzliche Schulzeit nicht ganz durchlaufen haben, auch im § 3 gegeben. Man könnte aber aus dem „ohne weiteres" doch die bedenkliche Folge ziehen, daß solche Schüler ohne weiteres, d. h. auch ohne daß für sie die in § 3 vorgesehenen Vorschriften zu gelten haben, zur Konfirmation zugelassen werden. Ich glaube, es genügt, wenn wir sagen: „Doch sind Kinder, die einen Erlaß von der gesetzlichen Schulzeit erlangt haben, an deren Ende zur Konfirmation zuzulassen."

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Konsistorialpräsident.

**Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. Böhme:** Das Kirchenregiment teilt die Bedenken, die der Herr Synodale Neumann eben ausgesprochen hat, und würde glauben, daß es korrekter ist, wenn die Worte „ohne weiteres" gestrichen werden. Sie können wegfallen und können nur irreführen, weil man sonst annehmen könnte, daß bei der Zulassung auch die übrigen Erfordernisse des § 2 nicht Platz greifen sollten. Es dürfte sich also empfehlen, die Worte zu streichen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

**Berichterstatter Superintendent Oberkirchenrat Reimer:** Es hat sich, glaube ich, bloß darum gehandelt, daß nicht erst Genehmigung eingeholt werden muß, sondern es soll ohne Genehmigung, ohne daß erst der Superintendent oder gar das Landeskonsistorium in Bewegung gesetzt wird, möglich sein. So ist das „ohne weiteres" von uns verstanden worden. In dem Sinne ist es, glaube ich, für die Geistlichen eine Erleichterung.

**Präsident:** Ist der Ausschuß in der Lage, die Streichung von sich aus vorzuschlagen? Wenn nicht, dann würde ich den Herrn Synodalen Neumann bitten, von sich aus einen Antrag schriftlich einzureichen.

**Superintendent Oberkirchenrat Neumann:** Ich stelle den Antrag, daß die Worte „ohne weiteres" gestrichen werden.

**Präsident:** Wird dieser Antrag unterstützt? — Ausreichend. — Herr Synodale Franke!

**Oberpfarrer Franke:** Ich habe mich schon im Ausschuß gegen die Worte „bis zum vollendeten 17. Lebensjahre" gewendet, zunächst aus dem Geschmacksurteile heraus, daß mir das 17. Lebensjahr nicht irgendwie als ein Zeitabschnitt erscheint, und weil ich meine, daß unter 17 Lebensjahren, meinetwegen mit 16 Lebensjahren, auch schon Verhältnisse eintreten, für die der Gesetzgeber in dem Ausdruck „bis zum vollendeten 17. Lebensjahre" die Konfirmation erschweren zu müssen gemeint hat. Es ist bekanntlich die Tanzstundenzeit, und es sind

viele andere Dinge, die in dem Leben der 16- und 17jährigen dann eine große Rolle spielen. Aber andererseits, es ist mit diesem Ausdruck hier eigentlich ganz unmöglich gemacht worden, daß ausnahmsweise einer einmal über das 17. Lebensjahr hinaus die Konfirmation begehrt. Ich würde bitten, da doch hier sowieso schon steht, daß es sich bloß um solche handelt, die eine Schule besuchen, daß man da die Worte „bis zum vollendeten 17. Lebensjahre" streicht. Es ist damit schon sowieso ein Riegel vorgeschoben, daß die Konfirmation nachgesucht wird in irgend einem Alter, das zur Konfirmation nicht mehr paßt. Im übrigen ist jeder einzelne Fall von dem betreffenden Geistlichen, der über die Zulassung zu entscheiden hat, genau zu prüfen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Barchewitz.

**Pfarrer Barchewitz:** Ich habe mich schon im Ausschuß gegen den Herrn Konsynodalen Franke in diesem Punkte gewendet. Es hat doch etwas für sich, daß hier eine Grenze gesetzt wird. Wenn dann die Kinder immer noch älter werden, 18, 19 Jahre, so fühlen sie sich selbst nicht mehr recht wohl unter den 14jährigen, und es ist beinahe, wenn ich mich einmal sehr stark ausdrücken darf, als ob da irgend ein Fremdkörper, der zu den anderen nicht mehr recht paßt, da wäre. Deshalb möchte ich doch bitten, daß man es bei der Fassung des Ausschusses beläßt.

**Präsident:** Herr Synodale Piltz!

**Pfarrer Piltz:** Ich werde eben durch die Worte des Herrn Synodalen Franke darauf aufmerksam gemacht, daß es sich in diesem Absatz nur um Schüler handeln soll. Es kommen aber doch auch andere Fälle vor. Ich habe gegenwärtig zwei Konfirmanden, die besuchen keine Schule. Ihre Eltern hatten die Absicht, sie länger auf der höheren Schule zu lassen. Plötzlich stellte sich zu Ostern heraus, daß sich dem einige Schwierigkeiten entgegenstellten. Der Junge blieb sitzen, und der Vater nahm ihn von der Schule weg. Er ist aber voriges Jahr nicht konfirmiert worden, weil eben die Eltern dachten, er ginge noch länger zur Schule. Er ist nicht konfirmiert, besucht aber auch keine Schule mehr, sondern ist in der Lehre. Solchen Kindern können wir doch den Weg zur Konfirmation in keiner Weise sperren. Es ist, glaube ich, nicht ganz richtig, daß man in diesem Absatze bloß von Schülern redet. Ich bitte, das zu erwägen.

**Präsident:** Wird das Wort noch verlangt? — Herr Synodale Lenz!

**Studienrat Professor Lenz:** Ich möchte als Lehrer einer höheren Schule sagen, daß es sich doch empfiehlt, eine Beschränkung mit dem 17. Jahre anzugeben, weil sich sonst leicht bei den Schülern das Gefühl breit macht, daß die Konfirmation ja noch lange Zeit hat. Allmählich wird dann das Ergebnis sein, daß man sich das überhaupt immer noch überlegt und die Konfirmation schließlich unterläßt. Wir haben gar keine Veranlassung, diese Auffassung zu fördern, sondern wir wollen, daß durch die Angabe des 17. Lebensjahres eine gewisse Nötigung herbeigeführt wird, das beizeiten zu tun und nicht auf unbestimmte Zeit zu verschieben.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Die Aussprache ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

**Berichterstatter Superintendent Oberkirchenrat Reimer:** Ich wollte bloß noch das eine für das 17. Lebensjahr anführen: es ist im Ausschuß doch sehr ausgesprochen worden, daß Kinder, die über 17 Jahre sind, nicht mehr in den anderen Konfirmandenunterricht durch ihre ganze innere Verfassung hineinpassen.

**Präsident:** Will die Synode § 4 Abs. 1 nach der Ausschußvorlage annehmen?

Einstimmig.

Will sie in § 4 Abs. 2 der Ausschußvorlage gemäß dem Antrag Hickmann das Wort „Volksschüler" durch das Wort „Kinder" ersetzen und gemäß dem Antrag Neumann die Worte „ohne weiteres" streichen?

Beides einstimmig beschlossen.

Will die Synode nunmehr Abs. 2 mit den beschlossenen Änderungen, im übrigen nach der Ausschußvorlage annehmen?

Einstimmig.

Wir kommen zu § 5. Der Herr Berichterstatter!

**Berichterstatter Superintendent Oberkirchenrat Reimer:** Wir schlagen Ihnen in § 5 vor, die Worte „die nach den vorstehenden .... zu besuchen haben" wegzulassen, weil sie selbstverständlich sind, und aus diesen Worten nur die Worte „zur Konfirmation" herüberzunehmen in den kürzeren Satz sowie das „sowie" auf Zeile 4 zu streichen, im übrigen den Paragraphen unverändert zu lassen.

**Präsident:** Wird das Wort zu § 5 begehrt? — Herr Synodale Dr. Meier!

**Landgerichtsdirektor Dr. Meier:** Meine Damen und Herren! Eine Kleinigkeit. Der erste Satz des § 5 soll künftig lauten: „Die evangelisch-lutherischen Eltern und Erziehungsberechtigten haben die Pflicht, ihre Kinder rechtzeitig zur Konfirmation anzumelden." Das Wort „ihre" paßt zwar zu evangelisch-lutherischen Eltern, aber nicht zu Erziehungsberechtigten Es handelt sich nicht um die Kinder der Erziehungsberechtigten. Ich würde bitten, die Worte „ihre Kinder" zu ersetzen durch die Worte „die ihrer Obhut unterstehenden Kinder".

**Präsident:** Also statt „ihre Kinder" zu sagen „die Kinder". Wird der Antrag Dr. Meier unterstützt? — Ausreichend. Das Wort hat Herr Synodale Langer.

**Pfarrer Langer:** Ich bin zwar nicht Jurist, aber ich glaube doch, das Wort „ihre" ist durchaus richtig. „ihre" Kinder sind diejenigen Kinder, zu deren Erziehung die Betreffenden berechtigt sind. Das Wort „ihre" ist durchaus richtig. Ich bin allerdings bloß Mensch.

(Heiterkeit.)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Dr. Schultze (Leipzig).

**Geheimer Rat Professor DDr. Schultze (Leipzig):** Ich schlage vor, statt „ihre" „die" zu setzen. Welche Kinder gemeint sind, kann keinem Zweifel unterliegen.

**Landgerichtsdirektor Dr. Meier:** Ich hatte bereits meinen Antrag so abgeändert.

**Präsident:** Der Antrag Dr. Meier stimmt damit überein. Es heißt nunmehr: die Worte „ihre Kinder" durch „die Kinder" zu ersetzen.

Das Wort wird nicht weiter gewünscht. — Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Will die Synode § 5 Abs. 1 nach der Ausschußvorlage und unter Ersetzung der Worte „ihre Kinder“ durch „die Kinder“ annehmen? Einstimmig.

Will sie Abs. 2 nach der Vorlage annehmen? Einstimmig.

Will sie den ganzen Paragraphen annehmen? Ebenfalls einstimmig.

Das Direktorium schlägt vor, nunmehr die Pause eintreten zu lassen, die eine halbe Stunde dauern soll.

(Pause.)

**Präsident:** Die Verhandlungen sind wieder aufgenommen.

§ 6. Der Herr Berichterstatter!

**Berichterstatter Superintendent Oberkirchenrat Reimer:** Der § 6, meine Damen und Herren, ist ja sehr wichtig. Es ist wiederholt hervorgehoben worden, daß wir in diesem Paragraphen einen wichtigen Fortschritt zu sehen haben; Sie können sich daher denken, daß wir ihn auch genau durchgesprochen haben, daß das Für und Wider sehr genau erörtert worden ist. Wir sind aber im ganzen auf den Boden dieses Vorschlages getreten und haben Ihnen nur folgende Änderungen vorzuschlagen. Da jedenfalls in der Debatte ausgiebig darüber geredet werden wird, will ich gar nichts dazu sagen.

In Abs. 1 haben wir, immer in dem Bestreben, möglichst kurz zu sein, die Worte „obschon sie, solange sie nicht getauft sind, zur Konfirmation selbst nicht zugelassen werden dürfen“ zu streichen und dafür einzusetzen: „(Vergl. aber § 3, 1a.)“ Da steht das ja schon darin: sie müssen den Konfirmandenunterricht regelmäßig und mit Erfolg besucht haben.

Eine ziemlich lange Debatte hat sich bei Abs. 2 über die Frage entsponnen, ob die Durchführung dessen, was hier gefordert wird: „Der Unterricht hat an zwei Tagen der Woche je eine Stunde lang stattzufinden“, möglich ist. Meine Damen und Herren! Ich glaube, wir sind so ausführlich gewesen, daß uns, den Mitgliedern des Ausschusses, hier im Plenum nicht viel Neues gesagt werden kann. Im Prinzip sind wir vollständig damit einverstanden gewesen, weil die Versuchung die zwei Stunden, die man etwa zusammennimmt, dann auf 1½ Stunde zu verkürzen, sehr groß ist und weil, wenn es dem Pastor an dem einzigen Tage, wo er seine zwei Stunden gibt, einmal nicht paßt, dann womöglich der Unterricht in der ganzen Woche ausfallen muß. Aber wir haben doch eingesehen, daß es Verhältnisse gibt, unter denen eine solche Zusammenlegung der beiden Wochenstunden auf zwei hintereinander folgende Stunden eine Notwendigkeit ist, und deshalb haben wir eingefügt: „Zusammenlegung auf einen Tag ist nur mit Genehmigung der Superintendentur zulässig.“ Es ist doch sehr bedeutsam, daß hier ziemlich starke Schranken aufgerichtet werden, und es ist im Laufe dieser Verhandlung schon oft ausgesprochen worden, daß eine gewisse Freizügigkeit auf dem Gebiete des Konfirmandenunterrichts, sowohl was die Verteilung der Stunden als was den Lehrplan selbst betrifft, aufhören muß.

Und nun fahren wir fort: „Der Unterricht zerfällt in einen während des Sommerhalbjahres zu erteilenden Vorbereitungsunterricht und den eigentlichen Konfirmandenunterricht“ usw. „Der Vorbereitungsunterricht“ — da wird ein Altes aufgenommen — „kann nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Superintendentur auf das vorhergehende Winterhalbjahr verlegt werden.“

Bei Abs. 3 hatten wir starke Bedenken gegen die Bestimmung, daß der Vorbereitungsunterricht auch anderen geeigneten Lehrkräften übertragen werden kann. Es wurde darauf hingewiesen, daß es selbstverständlich jedem Geistlichen am Herzen liegen muß, daß er auch diesen Vorbereitungsunterricht selber in der Hand hat; aber es kann doch, vor allen Dingen in großen Gemeinden mit Massen von Konfirmanden, die Notwendigkeit eintreten, daß ein Geistlicher diesen Vorbereitungsunterricht einer anderen Kraft überträgt. Wir haben nun, damit das nicht allzusehr Regel wird und damit aus dem Gesetze zu erkennen ist, daß wir das nicht wünschen, das Wort „ausnahmsweise“ noch hineingefügt.

Über die Frage des Vorbereitungsunterrichtes selbst haben wir uns nun auch sehr eingehend unterhalten. Sie wissen ja selbst, daß das Sommerhalbjahr nicht sehr günstig ist. Ich muß da einmal an meine Erfahrungen gerade in diesem Jahre denken, wo ich meinen Urlaub erst in der Mitte der großen Ferien antreten konnte und nun jetzt wieder durch die drei Wochen Synode gezwungen bin, hier und da Konfirmandenstunden ausfallen zu lassen. Die Kinder sind, ohne daß man irgend etwas dafür kann, oft längere Zeit ohne Unterricht. Infolgedessen ist es möglich, daß dadurch, daß man den Unterricht einer anderen Kraft überträgt, eine gewisse Stetigkeit erreicht wird.

Dann hatten wir in Abs. 5 eingefügt hinter: „Der Konfirmandenunterricht ist“ die Worte: „mit einem besonderen Gottesdienst zu eröffnen und“, und dann geht es weiter: „mit einer in der Kirche vor versammelter Gemeinde abzuhaltenden Unterredung (Abschlußprüfung) zu schließen“.

Das sind die Veränderungen, die wir Ihnen noch vorzuschlagen haben. Im übrigen bitten wir Sie den § 6 nach der Vorlage anzunehmen.

**Präsident:** Zu § 6 sind außer den Ausschußanträgen noch drei Abänderungsanträge eingegangen, die vor Eröffnung der Aussprache bekannt zu geben sind.

Ein Antrag Ruß will in Abs. 2 hinter dem Worte „hat“ die Worte „in der Regel“ einfügen: „Der Unterricht hat in der Regel an zwei Tagen der Woche je eine Stunde lang stattzufinden.“

Der Antrag bedarf noch der Unterstützung. Wird er unterstützt? — Ausreichend.

Ein Antrag D. Müller (Zwickau) geht dahin, in Abs. 2 die Worte: „Er zerfällt in einen während des Sommerhalbjahres zu erteilenden Vorbereitungsunterricht“ usw. bis zum Schlusse des Absatzes zu streichen und ebenso die Abs. 3 und 4 zu streichen. Der Antrag ist bereits genügend unterstützt.

Endlich liegt noch vor der Antrag D. Rendtorff, der den Abs. 5 in Wegfall bringen will.

Es wird mir eben gesagt, daß der Antrag Rendtorff dahin geht, in Abs. 5 nur zu streichen die Worte: „in der den Konfirmanden Gelegenheit zu geben ist“ usw. bis zum Schluß.

Der Antrag Rendtorff ist bereits gestern unterstützt worden.

Herr Synodale Ruß!

**Pfarrer Ruß:** Was ich mit meinem Antrage will, brauche ich nicht in längeren Ausführungen zu begründen. Der Herr Berichterstatter hat bereits gesagt, daß

es unmöglich sei, Neues darüber den Ausschußmitgliedern vorzutragen. Die Tatsache ist doch nicht hinwegzustreiten, daß, wenn wir aufs Ganze sehen, der Unterricht doch wohl an einem Tage in 2 Stunden weithin im Lande, besonders auf dem Lande, gehalten wird. Das liegt einfach daran, daß Kinder aus eingepfarrten Dörfern nicht zweimal in der Woche den unter Umständen sehr weiten Weg bis zum Pfarrer hin machen können. Welcher Zeitaufwand oft dadurch bedingt ist, das kann man sich bei den Entfernungen der eingepfarrten Dörfer wohl vorstellen. Wenn nun der Herr Berichterstatter gesagt hat, es bestehe die Gefahr, aus 2 Stunden 1½ zu machen, so muß ich allerdings bekennen, das war mir ein erschreckendes Neues. Ich habe in den 30 Jahren niemals aus den 2 Stunden 1½ Stunde gemacht. Ich halte sie sogar ohne Pause, und ich nehme an, daß es allenthalben so gehandhabt wird. Dem pflichtmäßigen Ermessen des Geistlichen kann das doch wohl anheimgegeben werden. Am allerwenigsten könnte ich mich erwärmen für den Zusatz, den der Ausschuß gefunden hat. Daß da wirklich erst die Superintendentur in Bewegung gesetzt werden muß, kann mir nie und nimmer einleuchten. Deswegen bitte ich, meinen Antrag, der es frei läßt und es eben, wie ich es ausdrücklich nochmals sage, in das pflichtmäßige Ermessen des Geistlichen schiebt, anzunehmen und die Worte „in der Regel" einzufügen.

Was den Antrag Müller (Zwickau) anlangt, so will ich ganz offen bekennen, daß er mir sehr sympathisch ist, und ich hatte die Absicht, einen gleichen Antrag zu stellen.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter!

**Berichterstatter Oberkirchenrat Superintendent Reimer:** Ich möchte bloß den Herrn Kollegen Ruß fragen: wenn er sagt: „in der Regel", so will er doch in diesem Antrage auch sagen: die Einschiebung des Ausschusses muß wegfallen?

**Präsident:** Herr Synodale Ruß!

**Pfarrer Ruß:** Selbstverständlich muß der Zusatz: „Zusammenlegung auf einen Tag ist nur mit Genehmigung der Superintendentur zulässig" wegfallen.

**Präsident:** Herr Geheimer Konsistorialrat Hempel!

**Geheimer Konsistorialrat Hempel:** Dem Landeskonsistorium liegt außerordentlich viel daran, und es bittet dringend, es bei der Bestimmung zu belassen, daß die Konfirmanden wöchentlich zweimal Unterricht haben. Es ist doch kaum möglich, daß zwei Stunden Religionsunterricht ohne jede Pause erfolgreich hintereinander gegeben werden. Sowohl die Kinder wie der Konfirmator sollen frisch bleiben. Aber es wird sich jedem, der Religionsunterricht gegeben hat, die Erfahrung immer wieder erneuert haben, daß er schon nach einer Stunde, sofern er mit voller Hingabe und mit dem Herzen unterrichtet hat, müde geworden ist; zum Religionsunterricht gehört vor allem Frische des Unterrichtens. Aber wie soll auch die Kinderseele imstande sein, zwei Stunden hintereinander religiösen Stoff aufzunehmen und in sich zu verarbeiten!

Es kommt noch etwas anderes hinzu. Nicht nur des Unterrichts wegen, sondern um der Seelsorge willen ist es dringend nötig, daß wir so oft als möglich die Kinder um uns versammeln. Unsere Jugend wird der Kirche immer mehr entfremdet; hat sie nur ein einziges Mal in der Woche Gelegenheit, ihren Pastor zu sehen, so wird kaum das brennende Verlangen geweckt werden: „Bei dem Manne, den ich herzlich lieb gewonnen habe, will ich bleiben. Es ist für mich ganz selbstverständlich, in den Evangelischen Jugendverein nach meiner Konfirmation einzutreten." Je öfter der Unterricht, um so mehr können wir dem entgegenkommen und das Band der Liebe so fest knüpfen, daß es für das ganze Leben bleibt.

Deswegen möchten wir bitten, den Unterricht zweimal in der Woche zu erteilen, wenn möglich, noch öfter, damit immer und immer wieder den Kindern gesagt wird: der Pastor und die Kinder gehören zusammen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Müller.

**Superintendent D. Müller (Zwickau):** Ich bedaure, Sr. Magnifizenz dem Herrn Landesbischof nicht die Freude machen zu können, daß ich meine Anschauungen darüber geändert habe, daß die Teilung des Unterrichts in einen Vorbereitungsunterricht und einen eigentlichen Konfirmandenunterricht nicht ratsam ist. Er hat auch darauf hingewiesen, daß ich in meiner Amtseigenschaft als Superintendent an das Landeskonsistorium eine Reihe von Berichten in Konfirmationssachen erstattet habe, die doch auch als eine Art Prüfung ihrem Inhalte nach anzusehen seien. Gewiß; denn ich habe in meiner Eigenschaft als Superintendent selbstverständlich die Kirchengesetze und die Verordnungen des Landeskonsistoriums gewissenhaft durchzuführen, selbst dann, wenn ich einmal persönlich eine andere Meinung haben sollte. Da war es immer „de lege lata", hier aber „de lege ferenda".

Wir haben nun seit 2 oder 3 Jahren einen ganzjährigen Konfirmandenunterricht. Er ist anfänglich auf einige Schwierigkeiten gestoßen, hat sich nun aber überall — ich hoffe es wenigstens — durchgesetzt. Denn er war notwendig geworden, weil unsere Kinder aus den Schulen nicht mehr das mitbringen, was sie früher aus den Schulen für den Konfirmandenunterricht mitgebracht haben. Die Ordnung hat sich eingelebt. Man hätte recht ruhig diese Ordnung noch ein Stück weitergehen lassen können, zumal wir doch hoffen dürfen, daß endlich einmal ein Reichsschulgesetz kommt und wir unsere Bekenntnisschule erhalten und dann unsere Kinder aus der Bekenntnisschule anders vorbereitet erhalten werden als jetzt im Durchschnitt. Aus diesem Grunde halten wir es nicht für ratsam, aus Nötigungen heraus, die mit der gegenwärtigen schlechten Vorbereitung unserer Kinder zusammenhängen, neue Ordnungen zu schaffen.

Aber auch sachlich! Es will mir gar nicht in den Sinn, wie man diese beiden Hälften des Konfirmandenunterrichts auseinanderhalten soll. Der Vorbereitungsunterricht wird doch nun einmal von den Kindern und den Eltern der Konfirmanden als Konfirmandenunterricht angesehen, und wenn wir ihn zehnmal Vorbereitungsunterricht nennen. Die Kinder gehen zu ihrem Pfarrer und Seelsorger, und das wird in der Gemeinde immer als Ganzes angesehen. Es ist eine Theorie, die in der Praxis nicht verstanden werden wird.

Auch inhaltlich! Ich weiß sehr wohl, es ist so gedacht, daß dem Vorbereitungsunterricht gewissermaßen nur zugewiesen werden soll, das zu ergänzen, was aus dem Schulunterricht an Mängeln vorhanden ist, und daß dieser Vorbereitungsunterricht sich mehr dem Schulunterricht nähern soll. Ich will es dahingestellt sein lassen, ob es uns möglich ist, in diesen kurzen Sommermonaten, die durch die Ferien, den Urlaub usw. zerrissen sind, überhaupt das alles heranzuschaffen, was die Kinder nicht mitgebracht haben. Es kämen übrigens auch im eigentlichen Konfirmandenunterrichte solche Unterbrechungen

vor: die Synode tagt leider auch manchmal im Winter, und der Synodale ist genötigt, den Konfirmandenunterricht ausfallen zu lassen oder in andere Hände zu legen. Legt er auf den Konfirmandenunterricht hohen Wert, so wird es ihm sauer genug, wegen der Synode nach Dresden zu fahren.

Ich lasse es also dahingestellt, ob das möglich sein wird. Aber muß nicht der Geistliche von der ersten Stunde an den Unterricht an seinen Kindern als Konfirmandenunterricht anlegen? Er hat doch von Anfang an das Ziel im Auge. Selbst wenn er in den ersten Monaten des Vorbereitungsunterrichts im wesentlichen nur den biblischen Stoff heranschaffte und an die einzelnen Hauptstücke gedächtnismäßig heranginge, so müßte er doch hier schon seelsorgerisch arbeiten. Ich wüßte gar nicht, wie meine Konfirmanden von mir erwarten könnten, daß ich nach Michaelis ihnen gegenüber ein anderer sein sollte als vom Mai ab. Ich stehe als erzieherische, seelsorgerische Persönlichkeit vor ihnen im Sommer wie im Winter. Sie werden gar nicht herausfühlen, daß das verschiedener Unterricht sei: das eine Vorbereitungs-, das andere Konfirmandenunterricht. Beides ist Vorbereitungsunterricht auf die Konfirmation, und beides ist Konfirmandenunterricht. Was hier gewünscht wird, das ist ohne diese künstliche Teilung durch die vernünftige Ordnung eines Lehrplans oder Stoffplans zu erreichen,

(Sehr richtig!)

so daß man diese künstliche Einteilung, die in den Gemeinden nicht verstanden werden wird, ruhig und ohne Nachteil fallen lassen kann.

Nun ist eine Prüfung dazwischen hineingeschoben, die am Schlusse des Vorbereitungsunterrichts stattfinden soll. Ich verstehe, es ist so gemeint, daß man dadurch ungeeignete Elemente von dem Konfirmandenunterrichte fernhalten will. Wenn ich die Kenntnis der Kinder, die ich durch eine Prüfung erhalten soll, nicht schon aus dem Gesamtunterricht gewonnen habe, in der Prüfung komme ich nicht zu einem Ergebnis. Man mag vielleicht sagen, eine Prüfung übe einen heilsamen Druck aus, daß die Kinder etwas Ordentliches lernen; dazu gibt es aber auch andere pädagogische Mittel. Es wird überdies sehr schwer sein, wenn man Kinder in den Vorbereitungsunterricht aufgenommen hat und sie haben sich nach dem Maße ihrer Begabung beteiligt, dann noch ein Kind deshalb zurückzuweisen, weil es bei einer Prüfung dies oder jenes nicht gewußt oder verstanden hat. Es ist bei solchen Prüfungen eine eigene Sache. Mitunter ist der Lehrer selbst schuld daran, daß die Prüfung nicht besser ausgefallen ist. Deshalb halte ich, selbst wenn man die Teilung eintreten ließe, diese Prüfung für höchst überflüssig. Stellt man nun gar den Eröffnungsgottesdienst zwischen den Seelsorgeunterricht mitten hinein, so wird man das in den Gemeinden gleich gar nicht begreifen. Die Kinder sind ein halbes Jahr in den Unterricht zum Pfarrer gegangen. Ja, ist das nichts? Nun geht die Sache erst los. Das ist und bleibt etwas Gekünsteltes. Damit wird auch der erste Teil des seelsorgerischen Unterrichts in den Augen der Gemeinde entwertet. Man sollte deshalb auf diese ganze Teilung verzichten, sollte das, was man mit der Teilung zu gewinnen sucht, in einer vernünftigen Anordnung des Lehrstoffs zu erreichen suchen.

(Sehr richtig!)

Ich darf gleich sagen, da ich einmal das Wort habe: es ist wohl wünschenswert, daß wir für den Konfirmandenunterricht eine Art Lehrplan erhalten. Die alte Konfirmationsordnung bezeichnet bereits die Gegenstände, die im Konfirmationsunterricht zu behandeln waren. Wie weit sich die Geistlichen daran gehalten haben, entzieht sich meiner Kenntnis. Inzwischen haben sich die Dinge vielfach verändert. Vieles, was früher die Schule besprach, fehlt jetzt. Die Stoffzusammenstellung der alten Konfirmationsordnung genügt nicht mehr. Es ist eine neue Stoffordnung nötig. Ich nehme allerdings an, daß dieser Lehrplan als Stoffplan weitmaschig sein wird, nicht so, wie es in der Aussprache schon angedeutet wurde, daß der Referent über den Konfirmandenunterricht im Landeskonsistorium in jeder Stunde im Taschenbergpalais 3 feststellen könnte: in dieser Woche wird in allen Konfirmandenstunden des ganzen Landes dieser oder jener Stoff behandelt. So ist die Sache ganz sicher nicht gemeint. Aber da viele junge Pfarrer ziemlich hilflos in den Konfirmandenunterricht kommen, ist eine Bezeichnung der Stoffgruppen, die man im Konfirmandenunterricht behandeln soll, am Platze. Man wird zwar auch dadurch nicht erreichen, daß hin- und herziehende Kinder auch wirklich am ganzen Stoffe des Konfirmandenunterrichts teilnehmen. Denn man kann nicht genau vorschreiben: so viel Stunden muß das im Mai, das im Juni und Juli behandelt werden. Das wird sich in den einzelnen Gemeinden sehr verschieden gestalten. Es ist doch auch ein Unterschied, ob man Schüler höherer Schulen vor sich hat oder Kinder aus einer einfachen Landschule oder Kinder aus einer reicher gegliederten städtischen Schule. Die Behandlung der einzelnen Stücke dieses Stoffplanes wird schon der Zeit nach sehr verschieden sein. Eine gewisse Freiheit muß den einzelnen Geistlichen auf jeden Fall gelassen werden. Es darf nicht eine ganz bestimmte Zwangsroute sein. Muß man als Pfarrer 30 oder 40 Jahre Konfirmandenunterricht erteilen, so ist es für den Pfarrer selbst eine große Auffrischung, auch einmal nach einem anderen Schema den Konfirmandenunterricht zu erteilen und nicht Jahr für Jahr denselben Weg zu gehen. Darum bitte ich herzlich, wenn dieser Lehrplan aufgestellt wird, die Sache in einer gewissen Freiheit zu lassen. Vor allen Dingen aber nehmen Sie meinen Antrag an, in § 6 alles zu streichen, was mit einer Teilung des Konfirmandenunterrichts in Vorbereitungsunterricht und den eigentlichen Konfirmandenunterricht zusammenhängt.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Konsistorialrat Dinter.

**Landeskonsistorialrat Dinter:** Meine Damen und Herren! Die Ausführungen des Herrn Vorredners waren nach dem, was er gestern geäußert hat, für heute zu erwarten. Aber ich muß sagen, daß ich nicht von seinen Ausführungen überzeugt bin, sondern jetzt noch glaube ich, daß der Weg, den der Vorschlag des Kirchenregiments zeigt, doch dazu dienen wird, die Vorbereitung der Konfirmanden in bessere Bahnen zu lenken, was ja, wie wohl allgemein anerkannt worden ist, sehr wünschenswert ist.

Der Herr Vorredner hat darauf hingewiesen, daß ein Unterschied zwischen den beiden Formen des Unterrichts, dem Vorbereitungsunterricht und dem eigentlichen Konfirmandenunterricht, nicht gemacht werden könne. Ich möchte darauf hinweisen, daß wir hier und da im Lande ähnliche Einrichtungen schon haben, insofern, als Geistliche die Kinder im 6. und 7. Schuljahre zu besonderem Katechismusunterricht und dann dieselben Kinder im 8. Schuljahre im Konfirmandenunterricht um sich scharen. Da wissen die Kinder ganz genau: jetzt hört der Katechismusunterricht auf, und der Konfirmandenunterricht fängt an. Das ist wenigstens etwas Ähnliches wie das in der Vorlage Angestrebte.

Ich weise weiter darauf hin, daß ein Unterschied, wie es der Herr Vorredner auch angedeutet hat, vorhanden sein kann und vorhanden sein muß in bezug auf den zu behandelnden Stoff. Die Feststellung dieses Stoffes ist eine große, schwere Aufgabe. Im vorigen Jahre nach der im Landeskonsistorium abgehaltenen Ephorenkonferenz, in der wir über den Konfirmandenunterricht gesprochen haben, haben wir die Geistlichen der Spezialkonferenzen aufgefordert, zu sieben Punkten ihre Ansicht zu äußern. Ich habe das Material durchgearbeitet und kann mitteilen, daß in den meisten Fragen die Ansichten sehr auseinandergegangen sind. In einem Punkte aber haben wir eine erfreuliche Übereinstimmung feststellen können, nämlich in dem Punkte, daß es notwendig sei, den Konfirmanden ein gewisses Maß von fest eingeprägtem Stoff, von Memorierstoff, mitzugeben. Von sämtlichen Konferenzen, die berichtet haben, haben sich nur zwei auf den Standpunkt gestellt, daß das nicht nötig sei.

Nun ist es gewiß richtig, daß auch dieser Memorierstoff auf das ganze Jahr zu verteilen ist.

(Sehr richtig!)

Ich meine aber doch, daß man hier in der ersten Zeit von den Kindern doch etwas mehr verlangen möchte, damit sie, wenn dann die innerlichste, ernste Arbeit beginnt, auch an auswendig gelerntem Stoff einiges zur Verfügung haben, was dafür wertvoll ist. Es wird deshalb ein Unterschied in bezug auf den ersten und den zweiten Teil des Stoffes zu machen sein.

Dazu ein Wort über den Lehrplan! Es ist mir sehr erfreulich gewesen, daß der Herr Vorredner gesagt hat, daß ein solcher Lehrplan allerdings gegeben werden muß. Ich brauche mich darüber nicht mehr zu verbreiten. Es ist geradezu erstaunlich, welche Unsicherheit in dieser Beziehung jetzt im ganzen Lande vorhanden ist und wie es auch jetzt noch vorkommen kann, daß ein Kind, das während des Konfirmandenunterrichts verzieht, zweimal dasselbe zu hören bekommt und das andere überhaupt kein einziges Mal. Also eine gewisse Ordnung muß hier Platz greifen. Daß sie nicht so eng sein wird, um die Auswirkung der Individualität des einzelnen Konfirmators zu hemmen, das kann ich gern in Aussicht stellen. Es wird eine große und schwere Aufgabe sein, hier die rechte Grenze zwischen Ordnung und Freiheit zu finden.

Endlich noch ein letztes Wort! Der Herr Vorredner hat gesagt, die Einführung einer Prüfung hätte keinen großen Zweck. Ich muß allerdings gestehen, daß ich in dieser Beziehung ganz anders denke. Es ist uns immer und immer wieder von den verschiedensten Seiten gesagt worden, es sei notwendig, daß der Geistliche die Kinder erst einmal prüfen könne, ehe er sie in den Konfirmandenunterricht nehme. Nach der jetzigen Lage bekommen wir das Material hin und wissen gar nicht, was zu ihm ist. Diese vielfach gewünschte Möglichkeit der Prüfung wird durch die Vorlage gegeben, und wenn es auch ganz richtig ist, daß eine einzige Stunde der Prüfung vielleicht nicht genügt, um das einzelne Kind völlig zu beurteilen, nun, der Konfirmator kennt die Kinder doch schon durch seinen Unterricht, und die Prüfung kann ihm dann noch eine letzte Vergewisserung geben. Außerdem aber ist sie auch — das muß ich doch betonen, obgleich es vorhin bezweifelt worden ist — ein heilsames Erziehungsmittel den Kindern gegenüber. Deshalb glauben wir, daß wir an den Vorschriften der Vorlage festhalten sollen, und namens des Kirchenregiments darf ich bitten, die Teilung des Unterrichts in Vorbereitungs- und eigentlichen Konfirmandenunterricht anzunehmen.

**Präsident:** Herr Synodale Siegert!

**Oberstudienrat Professor Siegert:** Meine Damen und Herren! Der Herr Kommissar des Landeskonsistoriums wird mir erlauben, daß ich seine Einleitungsworte zitiere: Es war zu erwarten, daß mein Herr Vorredner sich zu der Sache äußern würde, aber seine Ausführungen haben mich nicht überzeugt, sondern im Gegenteil in der Opposition „bestärkt“.

(Sehr richtig!)

Das, was der Herr Landeskonsistorialrat zur Verteidigung seiner Position gesagt hat, hat auf meine Überzeugung keinen Eindruck gemacht. Im Gegenteil, ich halte diese Teilung, wie sie in § 6 vorgesehen ist, also diese Zerteilung, diese Zerschlagung des Konfirmandenunterrichts nicht für einen Fortschritt, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, sondern für einen Rückschritt.

(Sehr richtig!)

Der Rückschritt besteht darin, daß, wie Herr D. Müller schon gesagt hat, wir als Synode eine Position aufgeben, die wir vor 2 Jahren glücklicherweise gewonnen hatten, nämlich die Position des ganzjährigen Konfirmandenunterrichts.

(Zuruf: Wieso denn?)

Es war mit allerhand Schwierigkeiten verbunden, sei es in der Synode, sei es draußen im Lande, diesen ganzjährigen Konfirmandenunterricht durchzuführen, aber wir haben ihn glücklicherweise nun endlich bekommen, auch gegen einen gewissen passiven Widerstand einzelner Geistlicher, das will ich ruhig aussprechen; aber ich bin froh darüber, daß wir diesen ganzjährigen Unterricht bekommen haben.

Nun geht man dazu über, diese Position zu revidieren und diesen Konfirmandenunterricht zu verteilen. Ich behaupte, diese Zerteilung bedeutet eine Degradierung der ersten Hälfte des Konfirmandenunterrichts, dessen, was man Vorbereitungsunterricht nennt. Die Degradierung besteht erstens einmal in dem Namen Vorbereitungsunterricht, also nicht Konfirmandenunterricht, sondern einem anderen Namen. Infolgedessen ist das etwas anderes, etwas weniger Wertvolles, auch in der Meinung des Publikums, der Gemeinde, kurz, etwas Minderwertiges, ich will mich ganz grob ausdrücken, eine Degradierung.

Aber das ist nur äußerlich. Eine Degradierung sehe ich auch in der zeitlichen Bestimmung, daß dieser Vorbereitungsunterricht auf das vorhergehende Winterhalbjahr verlegt werden kann. Das nenne ich eine unglückliche Bestimmung, das ist eine Zerreißung der Einheitlichkeit des Konfirmandenunterrichts. Wenn man in den ganzen Unterricht hinein ein halbes Jahr Pause legt, wie soll dann der Zusammenhang wiedergewonnen werden zwischen dem Vorbereitungsunterricht und dem eigentlichen Konfirmandenunterricht?

Drittens sehe ich eine Degradierung darin, daß man diesen Vorbereitungsunterricht im gegebenen Falle auch einmal anderen Leuten übertragen kann. Das ist ja gerade das Wertvolle, daß der Geistliche, der betreffende Seelsorger seine Kinder immer in der Hand hat, und jetzt geht man dazu über, die erste Hälfte auch einmal anderen Leuten zu übertragen. Das ist eine Degradierung dieser ersten Hälfte.

Das Schlimmste aber ist dies: über das Wesen und den Charakter dieses Vorbereitungsunterrichts ist in der Vorlage nichts gesagt. Es ist über das Wesen bloß

etwas angedeutet durch den Begriff Prüfung. Indem man eine Prüfung zwischen Vorbereitung und Konfirmandenunterricht einschaltet, sehe ich allerdings eine Andeutung dessen, was nun im Vorbereitungsunterricht getrieben werden soll; eine Auslegung dessen haben wir vorhin auch aus dem gehört, was der Herr Landeskonsistorialrat Dinter gesagt hat, indem er meinte, es sei dieser Vorbereitungsunterricht — nun, ich unterstelle ihm nicht, hauptsächlich — zur Einprägung von religiösem Memorierstoff zu benutzen, aber er hat durchblicken lassen, es sei dieser Vorbereitungsunterricht vor allen Dingen zu benutzen, um den Kindern religiösen Memorierstoff zu übermitteln. Die Prüfung kann infolgedessen nur darin bestehen, daß eben dieser Memorierstoff in der Prüfung abgehört wird. Es ist lediglich eine Prüfung von Kenntnissen, die in dieser kurzen, viel zu knapp bemessenen Zeit den Kindern übermittelt werden sollen, demnach auch eine Degradierung der ersten Hälfte dieses ersten Unterrichts, wenn er nur oder in der Hauptsache dazu benutzt werden soll, Lernstoff zu übermitteln. Ich meine, dazu ist der ganze seelsorgerliche und kirchliche Unterricht zu gut, als daß man die eine Hälfte in der Hauptsache dazu benutzt, Stoff einzuprägen. Memorierstoff ist nötig. Ich stehe auf dem Standpunkt, auch den Kindern müssen ganz bestimmte feste Begriffe eingeprägt werden, die sie im ganzen Leben nicht vergessen. Aber das kann aus psychologischen Gründen über die ganze Zeit, über das ganze Jahr des Konfirmandenunterrichts, verteilt und nicht nur auf die halbe Zeit beschränkt werden. Deshalb kann ich mich mit dieser Zerteilung auf keinen Fall einverstanden erklären.

Auf eine praktische Schwierigkeit will ich noch hinweisen. Die Geistlichen klagen besonders in den Großstädten jetzt wieder darüber, daß ihnen die Schule so wenig Entgegenkommen zeigt, im Gegenteil, immer wieder entgegentritt, wenn sie die Zeit für den Konfirmandenunterricht anberaumen. Wenn sie nun noch eine andere Art von Unterricht einführen, nämlich den Vorbereitungsunterricht, werden sie noch viel mehr Schwierigkeiten haben, Zeit und Raum für diesen Unterricht zu bekommen.

Noch eins zur Prüfung! Der Herr Konsistorialrat hat einer Prüfung im Anfang das Wort geredet. Wie kann das praktisch durchgeführt werden? Ich kann doch nur Kinder prüfen, die ich schon eine gewisse Zeitlang im Unterricht beeinflußt und bearbeitet habe. Ich kann doch nicht die Kinder prüfen, die aus den verschiedensten Verhältnissen zu mir kommen mit einer ganz verschiedenen Masse von Kenntnissen. Nach welchem Maßstabe soll ich diese Kinder eigentlich prüfen? Es ist doch einfach undurchführbar, diese Prüfung im Anfange vorzunehmen. Wenn eine Prüfung dasein soll, da kann ich sie mir nur am Schlusse denken, denn ich bin einverstanden damit, daß die Prüfung am Schlusse bleiben soll, aber weder am Anfange noch in der Mitte.

Nun möchte ich zusammenfassen. Um der Einheitlichkeit des Konfirmandenunterrichts willen verlangen wir, daß diese Zerteilung, die geplant ist, nicht durchgeführt wird. Ich fordere eine Einheitlichkeit in bezug auf die Zeit, also ganzjährigen Unterricht ohne Teilung, auch in bezug auf die Lehrperson — nur der zuständige Geistliche und Seelsorger hat diesen Unterricht zu erteilen, Ausnahmefälle natürlich vorgesehen —, und Einheitlichkeit im Wesen und Charakter dieses Unterrichts, nicht eine Zerteilung in verschiedene Unterrichte. Das wird die Position, die die Synode glücklicherweise errungen und gewonnen hatte, besser wahren, als wenn wir diese Position wieder aufgeben und damit einen Rückschritt vollziehen.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Piltz hat mit ausreichender Unterstützung beantragt,

> in Abs. 4 hinter dem Worte „Geistlichen" die Worte „unter Zuziehung einer Abordnung der Kirchgemeindevertretung" einzufügen.

Herr Synodale Piltz!

**Pfarrer Piltz:** Herr Konsynodale Siegert hat eben die Schwierigkeiten, eine Prüfung zu veranstalten, geschildert. Wenn er fragt, wie man die Kinder prüfen will, die aus den verschiedensten Schulen und Verhältnissen kommen, so möchte ich ihm entgegenhalten, daß er doch Lehrer an einer höheren Schule ist, die jede Ostern eine Prüfung unter Kindern, die aus den verschiedensten Schulen kommen, veranstaltet, um festzustellen, ob sie geeignet sind, in die betreffende Schule aufgenommen zu werden oder nicht.

(Oberstudienrat Professor Siegert: Die kommen aber aus der Grundschule!)

Die Prüfung wird auf Grund eines Zieles oder einer Voraussetzung veranstaltet, die man festgestellt hat. Wer in die Schule aufgenommen werden soll, muß die und die Bedingungen erfüllen. Das wäre doch auch im Konfirmandenunterricht möglich.

Ich will bei dieser Gelegenheit erwähnen, daß mir von Nichtgeistlichen schon wiederholt ernstlich die Frage gestellt worden ist, wenn ich über die mangelnden Kenntnisse klagte, die unsere Kinder mitbrächten: Warum machen Sie die Aufnahme in den Konfirmandenunterricht nicht von einer Prüfung abhängig? Sie verlangen von denen, die in den Konfirmandenunterricht aufgenommen werden sollen, einfach ein gewisses Mindestmaß von Kenntnissen, und ob dieses Mindestmaß vorhanden ist, das stellen Sie dann fest. Dadurch werden Sie einmal erreichen, daß die Eltern und die Kinder es ernster mit dem Eintritt in den Konfirmandenunterricht nehmen, Sie werden aber auch erreichen, daß die Eltern dafür sorgen, daß ihre Kinder diese Vorkenntnisse gewinnen, und Sie werden es viel leichter haben.

Doch darum handelt es sich jetzt nicht. Es handelt sich darum: Wie soll diese Prüfung, die auf der Grenze zwischen Vorbereitungs- und eigentlichem Konfirmandenunterricht steht, abgehalten werden? Da ist mir sofort wieder der Gedanke auf die Seele gefallen: wie schwer wird es für den Geistlichen sein, nun zu sagen: dieses oder jenes Kind kann den eigentlichen Konfirmandenunterricht nicht besuchen! Der Geistliche wird dadurch vor eine Entscheidung gestellt, die außerordentlich geeignet ist, in der Gemeinde Aufregung hervorzurufen, denn die Betroffenen wissen dann gewöhnlich die Sache breit zu tragen und andere für sich einzunehmen. Ich wollte deshalb gern, daß die Autorität dieses Geistlichen irgendwie gestützt würde, und will dies dadurch erreichen, daß ich in Abs. 4 auf Zeile 3 hinter „Geistlichen" einfüge „unter Zuziehung einer Abordnung der Kirchgemeindevertretung", so daß Kirchgemeindevertreter dabei sind, wenn der Geistliche diese Prüfung abhält. Erstens wird dadurch diese Prüfung in den Augen der Kinder schon etwas gehoben werden, und zweitens kann der Geistliche vor diesen Abgeordneten der Kirchgemeindevertreter zeigen: dieses Kind ist wirklich nicht reif, und er ist gegen die Eltern in seiner Autorität gestützt. Drittens wird

dadurch erreicht, daß diese Prüfung auch wirklich und ernsthaft abgehalten wird, wovon ich nämlich nicht ohne weiteres — ich muß das aussprechen — überzeugt bin, daß dies allenthalben geschehen wird.

Ich bitte also, meinen Antrag anzunehmen, natürlich für den Fall, daß diese Prüfung überhaupt bestehen bleibt.

**Präsident:** Herr Synodale Graese!

**Pfarrer Graese:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte mir einige Worte zu dem Antrag Ruß gestatten, der nur scheinbar von nicht allzu großer Wichtigkeit ist, es in Wirklichkeit aber ist. Wenn man auch den Ausführungen des Herrn Geheimrats Hempel im allgemeinen wird zustimmen können, so möchte ich doch die Konsequenzen, die Herr Geheimrat Hempel gezogen hat, nicht aus ihnen ziehen.

Bedenken Sie einmal das Folgende! Im Erzgebirge gibt es eine ganze Menge von Kirchgemeinden, die sich aus mehreren Landgemeinden zusammensetzen. Hier und da haben die Kinder aus den eingepfarrten Gemeinden oder aus sehr entfernt liegenden Ortsteilen einen Weg von 1 bis 1½ Stunde zurückzulegen. Wenn nun die Kinder zweimal in der Woche um einer Stunde Unterricht willen je zwei Stunden Weg zurücklegen sollen, so ist das wirklich eine Zumutung, die man kaum wird stellen können.

(Sehr richtig!)

Nun denken Sie noch an die hier und da vorhandenen schlechten Wegeverhältnisse sowie insbesondere an die Gefährdungen der Gesundheit, die ja verdoppelt werden, wenn der Unterricht zweimal in der Woche stattfindet! Denken Sie auch an das teure Schuhwerk und den Ausfall von Verdienst und Lohn, wenn die Konfirmanden zweimal in der Woche den ganzen Nachmittag verlieren!

Es ist bei Gelegenheit der letzten Kirchenvisitation in Arnsfeld gerade diese Sache in der Kirchgemeindeversammlung besonders eingehend zur Sprache gebracht worden, und ich kann Ihnen versichern, daß die ganze Kirchgemeinde, insbesondere die Gemeinde Niederschmiedeberg, deren Kinder eine volle Wegstunde bis nach Arnsfeld zurückzulegen haben, einen eisernen Widerstand gegen die Zumutung geleistet hat, ihre Kinder wöchentlich zweimal in den Konfirmandenunterricht schicken zu müssen. Ich bin überzeugt, wenn das durchgesetzt werden sollte, so würde in vielen Gemeinden ein Konfirmationsstreik ausbrechen, und ich würde diesem die sittliche Berechtigung nicht absprechen können. Noch schlimmer liegen die Verhältnisse in der Nachbargemeinde Mildenau. Dort haben viele Kinder, besonders solche aus der eingepfarrten Gemeinde Streckewalde, einen Weg von 1½ Stunden zum Unterrichtsraum zurückzulegen. Dann denke ich noch an einen anderen Fall in der Ephorie Annaberg. Die betreffende Parochie besteht aus einer Stadtgemeinde von reichlich 5000 Seelen mit einer eingepfarrten Landgemeinde von etwa 1000 Seelen. Der Pfarrer muß schon in der Stadtgemeinde, da er unbedingt zwei Abteilungen bilden muß, zweimal wöchentlich Konfirmandenunterricht geben, er muß aber wöchentlich auch einmal in die ziemlich entfernte Landgemeinde gehen. Er würde also allwöchentlich sechsmal Konfirmandenunterricht zu erteilen haben, obwohl er in einer Gemeinde von reichlich 6000 Seelen alleinsteht. Das kann der Mann einfach nicht leisten; das geht über menschliche Kräfte hinaus.

Aber wenn nun auch einmal all die bisher namhaft gemachten Schwierigkeiten vollständig beiseite gelassen werden, so finden sich doch sehr oft andere Schwierigkeiten. Zumeist wird draußen auf dem Lande der Konfirmandenunterricht in der Schule, die ja fast immer Kirchschulgebäude ist, abgehalten. Da handelt es sich zunächst um den Raum, der in der Regel nur einmal in der Woche zu haben ist; ja, selbst auch nur einmal einen geeigneten Raum zu finden, macht nicht selten Schwierigkeiten. Hat man sich aber den Raum gesichert, vielleicht sogar zweimal in der Woche, dann bereitet wieder, zumal wenn verschiedene Schulen und Schulleiter an der Sache beteiligt sind, die Ausfindigmachung der Zeit, in welcher der Konfirmandenunterricht erteilt werden soll, oftmals fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Also es ergeben sich Schwierigkeiten über Schwierigkeiten, so daß ich allerdings sehr erstaunt war, als ich die Bestimmung über zweimaligen Unterricht in der Vorlage las. Das verrät keine Kenntnis des wirklichen Lebens. Solche Schwierigkeiten, wie ich sie soeben angeführt habe, sind nicht vereinzelt, sondern in Dutzenden von Fällen sind sie uns Pfarrern entgegengetreten, und angesichts solcher Schwierigkeiten hätte man die bekämpfte Bestimmung überhaupt nicht vorschlagen dürfen.

Also ich bitte Sie, den Antrag Ruß unter allen Umständen anzunehmen, damit endlich einmal die Geistlichen von der Sorge befreit werden, durch irgend eine Instanz — der Superintendent kann ja anderer Meinung sein als der Pfarrer — etwa gezwungen zu werden, den Unterricht in zweimal je einer Stunde zu erteilen.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Geheimer Konsistorialrat Hempel!

**Geheimer Konsistorialrat Hempel:** Der Herr Vorredner hat dem Landeskonsistorium, wenn ich recht verstanden habe, den Vorwurf der Unkenntnis der wirklichen Verhältnisse gemacht; aber ich kann ihm versichern, daß diese Verhältnisse bei der Bearbeitung der Vorlage uns sehr klar vor der Seele gestanden haben. Wir lernen sie immer aufs neue durch die Jahres- und Visitationsberichte unserer Ephoren kennen. Alle die Schwierigkeiten des zweimaligen wöchentlichen Unterrichts wissen wir sehr genau, nicht nur durch die genannten Berichte, sondern auch durch die Aussprachen, die wir auf den Ephoralkonferenzen und Diözesanversammlungen erleben. Alles, was der Herr Synodale Graese vorgeführt hat, ist uns bis aufs kleinste nicht bloß bekannt, sondern längst bekannt, und nicht nur in den Erzgebirgsgemeinden, die er nannte, sondern auch in den Großstädten, wo die Widerstände oft noch viel größer sind. Trotzdem haben wir die Bestimmung in das Konfirmationsgesetz aufgenommen. Denn die Not der Kirche ist so groß und, man kann wohl behaupten, so himmelschreiend, daß wir uns angesichts dieser schwierigen Lage immer wieder gesagt haben: je größer die Schwierigkeiten, um so größer muß unser Ernst sein, sie zu überwinden; es ist alle Energie dahin anzuspannen, daß unsere Kinder zweimal in der Woche ihren Seelsorger haben.

Auch handelt es sich darum, daß wir angesichts der überall vorhandenen ungeheuren Unkenntnis in Katechismus, Gesangbuch, Bibel, Ordnung der Kirche, Leben der Kirche, Geschichte der Kirche, angesichts des Versagens des Hauses, wo nicht selten jeder christliche

Einfluß fehlt, gar nicht genug tun können, immer und immer wieder die Kinder zu rufen, um ihnen das beizubringen, was sie brauchen, wenn sie beim Hinausgehen ins Leben sich als Glieder der Kirche betätigen sollen.

Wenn ich etwas Persönliches hinzufügen darf, so ist es dies, daß ich selbst im Gebirge 30 Jahre lang Pfarrer gewesen bin und in Dippoldiswalde den Unterricht trotzdem zweimal wöchentlich gegeben habe. Nicht ein einziges Mal haben Eltern oder Kinder widersprochen. Ich erinnere mich mit großer Freude, daß auch die am weitesten Wohnenden sehr treu, ganz regelmäßig gekommen sind; da mochte Regen, Schnee, Sturm und Kälte sein, die Kinder waren da und nicht bloß im Konfirmandenunterricht, sondern auch im Kindergottesdienst erschienen die Auswärtigen. Ich kann daher nur dringend bitten — zugleich im Namen des Kirchenregiments, das unserer Bitte zugestimmt hat, und zu ihm gehören die Männer, die draußen im Leben stehen —, daß angesichts der großen Not die hohe Synode mit uns gleichen Willens sei. Wollen wir uns einen kirchlichen Nachwuchs sichern, so müssen wir den Kindern ernst einschärfen und es ihnen früh beibringen: wollt ihr treue Glieder der Kirche sein, so müßt ihr schon in der Jugend lernen, Schwierigkeiten zu überwinden, alles daran zu setzen, zu zeigen: wir kommen freudig oft zum Unterricht, damit wir bestehen können im Kampfe des Lebens. Dann aber haben wir auch die Pflicht, an unsere Kirchenvorsteher und Kirchgemeindevertreter heranzutreten, wenn Opfer wegen Beschaffung von Raum, Heizung und Beleuchtung nötig werden. Wir müssen ihnen immer wieder in das Gewissen rufen: es gilt eueren Kindern, euerem Besten. Ihr dürft da nicht sparen, ihr müßt auf Mittel und Wege sinnen, daß euere geliebten Kinder und die Seelsorger das Band der Liebe knüpfen. Ernstes Wollen, eiserne Energie und Opferfreudigkeit um der Kinder willen wird der Kirche zum Segen für die Zukunft gereichen.

**Präsident:** Herr Synodale Barchewitz!

**Pfarrer Barchewitz:** Die Schwierigkeiten, die religiösen Unkenntnisse der Kinder, mit denen wir es zu tun haben und von denen eben der Herr Vertreter des Kirchenregiments sprach, können wir, die Kirche, nicht allein überwinden, sondern da muß uns der Staat, da muß uns die Schule dazu verhelfen, und hier liegt eben der Angelpunkt aller Schwierigkeiten. Ferner solange die Schule, wie jetzt in den Großstädten, fast gar keine Rücksicht mehr nimmt auf den Konfirmandenunterricht und die Zeitansetzung, so lange bestehen die anderen Schwierigkeiten, die Herr Kollege Graefe in Ergänzung dessen betonte, was der Herr Konsynodale Ruß ausgeführt hat; sie bestehen auch in der Stadt, wo wir Kinder aus den verschiedensten Schulen haben und wo es ungeheuer schwierig ist, auch nur einmal in der Woche die Kinder zusammenzubringen, geschweige denn, wie wir persönlich es auch gern möchten, zweimal.

Und die andere Frage wegen des Raumes! Ja, wenn nun in einer großen Vorortgemeinde nur ein Konfirmandensaal oder wie bei uns überhaupt kein Konfirmandensaal vorhanden ist und doch drei, vier Konfirmandenjahrgänge, dann erkennen Sie auch, daß das ungeheure Schwierigkeiten sind, die man nicht so rasch lösen kann, so daß man nicht sofort auf das Ziel, das die Vorlage vorsieht, zukommen kann, das wir natürlich auch als ideales und erstrebenswertes Ziel ansehen.

Ich selber habe mich gegen diesen und den anderen Punkt der Vorlage, den der Herr Konsynodale Müller erwähnt hat, schon im Ausschuß mit gewandt. Ich wurde allerdings in den Verfassungsausschuß abberufen, um dort an einer wichtigen Abstimmung teilzunehmen, und habe deshalb im Inneren Ausschuß nicht mitstimmen können. Denn ich hätte dagegen gestimmt; ich bin geradezu erschrocken, als ich hörte, daß das einstimmig so angenommen worden sei. Mit meinen Bedenken gegen die Prüfung habe ich nicht zurückgehalten, und für diese Bedenken ist auch ein gewisses freundliches Verständnis bei der Vertretung des Kirchenregiments dagewesen, soweit ich diese Schwierigkeiten vom städtischen Standpunkte aus beleuchtet habe, nämlich daß wir im Sommerhalbjahr vielfach unsere Kinder gar nicht recht zusammenbekommen; ein halbes Dutzend fehlt immer, die einen sind aufs Land geschickt — Stadtkinder aufs Land, Spieltage, Ausflugstage, Urlaubstage —, dann kommt dazu, daß der Geistliche auf Urlaub geht, und man kann es seinem Amtskollegen nicht zumuten, daß er einen auch bei „Vorbereitungsunterricht" vertritt. Dennoch wird für diesen eine Prüfung gefordert, und wir wissen noch nicht einmal den Inhalt dieser Prüfung, denn der Inhalt soll erst in einer Verordnung des Landeskonsistoriums festgelegt werden. Und wenn das Kind diese Prüfung nicht besteht, soll es ausgeschlossen werden. Was wird die Folge sein? Die Eltern kommen zum Pfarrer gestürmt und sagen: Sie sind schuld, daß unser Kind nicht konfirmiert wird; oder, wenn der Antrag Piltz wirklich angenommen würde, daß sie dann auch den Gemeindevertretern noch zusetzen. Wir treiben — das habe ich im Ausschuß schon gesagt —, indem wir sozusagen den Schulbetrieb in den Konfirmandenunterricht einführen — ich kann es nicht anders ausdrücken —, damit wieder einem neuen Intellektualismus entgegen.

Es ist uns auch schon vom Memorierstoff gesagt worden, daß dazu dieses erste Halbjahr benutzt werden soll. Ich weiß ganz genau und könnte Belege dafür bringen, wie sehr ich diesen Standpunkt verstehe. Ich habe es im Felde erlebt, was der Memorierstoff wert ist. Aber ich muß sagen, wenn wir Kinder aus den verschiedensten Schulen bekommen, aus zum Teil kirchenfremden Vororten, so habe ich etwas anderes zu tun, als mit dem Memorierstoff anzufangen, da habe ich erst die Liebe für die Kirche in die Seelen der Kinder zu legen und sie einzuführen in das kirchliche Leben und zu sagen: Das ist euere eigentliche geistige Heimat, die ihr in der Großstadt überhaupt keine rechte Heimat habt. Ich finde, daß sonst der seelsorgerlichen Art des Konfirmandenunterrichts, die gerade in den letzten Jahrzehnten recht betont worden ist, etwas genommen wird. Gerade unsere Kinder haben ein feines Verständnis dafür und empfinden es recht wohltätig: hier ist einmal nicht Schulunterricht, sondern eine Herzenssache, hier geht etwas für dich und dein ganzes Leben Bedeutungsvolles vor sich. Darum bin ich auch gerade einem Schulmann wie Herrn Professor Siegert so dankbar, daß er das unterstrichen hat, daß diesen Unterricht von Anfang bis zu Ende — ich habe es schon im Ausschuß gesagt — möglichst der zuständige Geistliche allein zu übernehmen hat. Es ist durch den Ausschuß noch hineingekommen „ausnahmsweise"; aber wenn mir auf meine Anfrage bestätigt worden ist, daß diesen Vorbereitungsunterricht auch Zöglinge vom Religionslehrerseminar übernehmen dürfen, dann, bei aller Hochachtung vor dem Betreffenden, liegt darin etwas von

dem, was Herr Professor Siegert sagte: Degradierung dieses Unterrichts. Diesen wichtigsten und schönsten Unterricht dürfen nur die zuständigen Geistlichen erteilen, aber nicht andere Lehrkräfte. Darum verkennen Sie die technischen Schwierigkeiten nicht und nehmen Sie den Antrag Ruß an, und noch weniger wollen wir irgendwie den seelsorgerlichen Gesamtcharakter des ganzen Unterrichts gefährden. Darum bitte ich, den Antrag Müller anzunehmen.

**Präsident:** Herr Synodale Heymann!

**Fabrikbesitzer Heymann:** Trotz der Bedenken des Landeskonsistoriums gegen eine Ausnahme in Satz 1 des § 6 muß ich doch die Worte der Herren Synodalen Graefe und Barchewitz unterstützen, da ich von der Pockauer Pfarrerkonferenz ausdrücklich beauftragt war, diese Ausnahme im Inneren Ausschuß zu vertreten. Die Pockauer Pfarrerkonferenz und mit ihr wahrscheinlich andere Konferenzen des Erzgebirges, die sich nicht gerade an mich gewendet haben, vertreten die Meinung, daß bei einer Höhenlage von etwa 2—300 m Unterschied, in der die einzelnen eingepfarrten Gemeinden liegen, und bei einer Entfernung von 1—1½ und sogar 2 Stunden die Not des zweimaligen Weges sehr groß ist, daß es in vielen Orten ganz unmöglich ist, zweimal in der Woche Konfirmandenunterricht zu geben. Einzelne Eltern haben sogar ausgesprochen, daß sie dann, wenn das weiterhin durchgeführt würde, dazu kommen müßten, die Kinder in einzelnen Wochen bei schlimmstem Wetter zurückzuhalten. Daß das aber unsere Not, von der wir so viel sprechen, nur vergrößert, liegt wohl auf der Hand.

Ich hatte nun im Ausschuß eine etwas andere Formulierung befürwortet, bin aber damit nicht ganz durchgedrungen. Ich hatte als Ergänzung zu Satz 1 vorgeschlagen:

> wo nicht örtliche Verhältnisse eine Zusammenlegung auf 2 Stunden notwendig machen.

Ich hatte deshalb nicht eine besondere Einholung der Genehmigung des Superintendenten gewünscht. Wenn das trotzdem gewünscht wird, habe ich nichts dagegen einzuwenden, aber ich wollte es möglichst vereinfachen und es nur von Pfarrer und Gemeinde festsetzen lassen. Ich bitte also, diese Ausnahmebestimmung durch die Annahme zu befürworten.

**Präsident:** Herr Synodale Jagsch!

**Pfarrer Jagsch:** Die Aussprache über den Antrag Ruß beweist wieder einmal: es gibt Fragen und Sachen, die sich nicht für das ganze Land einheitlich regeln lassen. Es ist ein sehr schöner Ausweg, wenn gesagt wird: in der Regel soll die Einrichtung so sein, und davon können Ausnahmen gemacht werden. Was Herr Geheimrat Hempel angeführt hat, ist gewiß eine nachdrückliche Begründung für die Trennung der Konfirmandenstunden dort, wo die Verhältnisse so sind, wie er sie geschildert hat. Aber Gott sei Dank gibt es doch andere Gemeinden, wo die Leute nicht den Pfarrern aus dem Wege gehen und wo man sie erst krampfhaft heranziehen möchte. Wir haben Gemeinden, wo die Kinder, ich möchte sagen, ausnahmslos in den Kindergottesdienst gehen und die Unterredungen zu 80 und 90 Prozent, ja 96 Prozent besucht werden. In solchen Gemeinden — es ist nicht nur eine — würde das Sammeln um den Pfarrer in einem zweiten oder dritten oder vierten Unterricht in der Woche nicht nur nicht nötig, sondern schädlich sein; es kann ein „Zuviel" werden, und mit Rücksicht auf die ganz verschiedenartigen Verhältnisse möchte ich dringend bitten, daß wir keinen Zwang aussprechen, sondern im Sinne des Antrages Ruß das „in der Regel" fordern. Das wird ein Entgegenkommen sein.

Dann ein kurzes Wort für den Vorbereitungsunterricht! Ich stelle mich ganz auf den Standpunkt der Herren Kollegen Müller und Siegert und brauche ihre Begründung nicht zu wiederholen. Herr Geheimrat Dinter sprach von der Eingabe, die die Konferenzen wegen des Memorierstoffes gemacht haben. Wir haben das auch von unserer Konferenz damals getan und haben dringend gebeten, daß ein Memorierstoff mit in den Konfirmandenunterricht eingeführt wird. Wenn wir Geistlichen geahnt hätten, daß das Landeskonsistorium daraus die Folgerung auf einen Vorbereitungsunterricht vor dem Konfirmandenunterricht ziehen würde, so hätten wir die Anträge als gefährliche Wechselbälge schleunigst zurückgezogen; dann möchte man künftig solche Eingaben immer mit einer Fußnote versehen, daß das und das nicht gemeint sein soll. Im übrigen will ich diese Anträge Dr. Müller nachdrücklich unterstützen.

**Präsident:** Es ist ein Antrag auf Schluß der Aussprache eingegangen, der nur einige Unterschriften trägt. Wird er unterstützt? — Ausreichend. Das Wort dagegen wird nicht gewünscht.

Es sind neuerdings zwei Anträge eingegangen, zu denen noch das Wort erteilt werden muß.

Herr Synodale Kummer!

**Pfarrer Kummer:** Wir haben uns mit finanziellen Gehaltsfragen in der ersten Zeit wochenlang beschäftigt. Jetzt kommen wir endlich zur Konfirmationsordnung, und nun geht dieses Hantieren mit der Guillotine los, so daß nach außen der Eindruck erweckt wird, diese Frage muß in aller Hast und Eile durchgepeitscht werden. Ich muß meinen Widerspruch dagegen ganz entschieden zum Ausdruck bringen.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Schroeder!

**Staatsminister a. D. Dr. Schroeder, Exzellenz:** Ich habe selbst den Antrag auf Schluß der Debatte gestellt. Ich verwahre mich aber dagegen, daß ich diesen sogenannten „Guillotine-Antrag" gestellt hätte, um die Debatte vorzeitig zu Ende zu bringen. Ich glaube, wir haben uns so ausgiebig zu den beiden Punkten, die jetzt zur Debatte stehen, ausgesprochen, daß wir mit gutem Gewissen die Debatte schließen können.

**Präsident:** Will die Synode den Antrag auf Schluß der Aussprache zu § 6 mit dem Vorbehalt annehmen, daß den beiden gemeldeten Antragstellern noch das Wort erteilt wird? Wer dagegen ist, wolle sich erheben!

Der Antrag ist mit sehr großer Mehrheit angenommen.

Jetzt hat das Wort der Herr Synodale Rosenkranz.

**Geheimer Kirchenrat Rosenkranz:** Darf ich bitten, meinen Antrag zunächst vorzutragen.

**Präsident:** Der Antrag Rosenkranz lautet:

> im Falle der Ablehnung des Antrages Müller in Abs. 4 den zweiten und dritten Satz zu streichen.

Der Antrag ist bereits ausreichend unterstützt.

Herr Synodale Rosenkranz!

**Geheimer Kirchenrat Rosenkranz:** Ehe ich diesen Antrag begründe, möchte ich nur eine Bemerkung zu dem Antrage Ruß machen. Mir scheint doch, daß der Unterschied zwischen dem Antrage Ruß und dem Ausschußantrage nicht so erheblich ist, daß man etwa durch Annahme des Ausschußantrages das Recht, das in dem Gedanken des Antrages Ruß liegt, abschnitte. Der Unterschied ist eigentlich nur der, daß für die andere Anordnung die Genehmigung der Superintendentur nötig ist. Nun nehme ich das Wort des Herrn Konsynodalen Graefe mit besonderem Vergnügen auf: es kann ja auch sein, daß der Superintendent anderer Meinung ist als der Pfarrer. Dieses Recht muß allerdings auch gewahrt werden, und darum halte ich den Ausschußantrag für richtiger.

Zu meinem Antrage möchte ich nur bemerken: im ganzen scheint doch Neigung dafür zu sein, den § 6 zu kürzen, soweit es dienlich ist, soweit man nämlich den Sinn des Ganzen doch dabei erhalten kann. An dem Antrage Müller würde ich bedauern, wenn durch seine Annahme der eine Gedanke aus dem Paragraphen ganz entfiele, daß der Unterricht jedenfalls stufenweise erfolgen soll. Das ist etwas anderes, als wenn man ihn unbedingt begrenzte und ihn durch eine Prüfung abschnitte. Aus diesem Grunde glaubte ich, daß der Vermittlungsantrag sich empfehlen könnte für den Fall, daß der Antrag Müller fällt. Es würde dann nur die Prüfung wegfallen, und dafür, daß das möglich ist, möchte ich wieder die Worte des Herrn Kommissars des Landeskonsistoriums in Anspruch nehmen, der gegenüber den Bedenken der Stellung des Pfarrers zu seinen Konfirmanden in der Prüfung sagte: „er kennt seine Schüler schon". Das ist es ja eben, was der Antragsteller in seinen eigenen Ausführungen mit Recht betonte: wenn der Geistliche seine Konfirmanden schon durch den halbjährigen Unterricht kennt, so darf er sich keinesfalls durch den Ausfall einer mit vielen Zufällen verbundenen Prüfung bestimmen lassen, anders über den Konfirmanden zu urteilen, als er das Urteil vorher gewonnen hat. Ein Vorteil äußerlicher Art aber, der dabei doch aufs Innerliche gehen könnte, scheint mir auch der zu sein, den der Herr Konsynodale Siegert begründet hat. Es können Verhältnisse vorliegen, in denen die Grenzen zwischen Vorbereitungsunterricht und Konfirmandenunterricht doch fließend sind, wo man also nicht unbedingt an einem bestimmten Abschnitt, zu Michaelis, sagen kann: der erste Abschnitt ist abgeschlossen, und der andere beginnt. Und gerade diese Möglichkeit schneidet die angeordnete Prüfung ab. Wenn also nur die Prüfung wegfiele durch Weglassung der beiden letzten Sätze in Abs. 4, wie ich beantrage, so würde immerhin der stufenweise Unterricht bleiben, der auch durch den Stoffplan gesichert wird, und so würde dem Gedanken des Ganzen kein ernster Abbruch geschehen.

**Präsident:** Herr Synodale D. Müller (Zwickau) zur Ergänzung des Eventualantrages!

**Superintendent D. Müller (Zwickau):** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Würde mein Antrag angenommen, so fiele in § 6 die Bestimmung, daß der Unterricht ein ganzes Jahr zu dauern hat. Ich beantrage deswegen für den Fall, daß mein Antrag angenommen wird, hinter „Der Unterricht hat" einzuschieben „ein ganzes Jahr", also: „Der Unterricht hat ein ganzes Jahr an zwei Tagen der Woche je eine Stunde lang stattzufinden."

**Präsident:** Die Aussprache ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

**Berichterstatter Superintendent Oberkirchenrat Reimer:** Darf ich zuerst über den Antrag Ruß etwas sagen. Ich bin auch ein alter Gebirgler; ich kenne die Verhältnisse genau, zumal die der Pockauer Konferenz. Ich habe eine Gemeinde gehabt, die sehr zerschlagen war. Die zwei Stunden Konfirmandenunterricht haben sich — die Kinder haben manchmal durch hohen Schnee hindurchwaten müssen — stets reibungslos vollzogen. Es ist stets ganz ausgezeichnet gegangen. Ich möchte das aber nicht so ins Treffen rücken, denn allerdings ist das eine zuzugeben, daß die Verhältnisse jetzt etwas anders geworden sind,

(Sehr richtig!)

besonders die Renitenz der Eltern ist zu berücksichtigen. Wenn von einem Konfirmandenstreik die Rede ist, so liegt ein solcher bei den jetzigen Strömungen, die wir haben, nicht außer dem Bereich der Möglichkeit. Nichtsdestoweniger aber müssen wir das doch sehr unterstreichen, was Herr Geheimrat Hempel gesagt hat, daß das zweimalige Zusammensein mit dem Seelsorger — so schön, wie es der Herr Konsynodale Jagsch geschildert hat, ist es zwar nicht überall — außerordentlich wertvoll ist. Ich habe gerade in jüngster Zeit wieder mit jungen Pastoren zu tun gehabt, denen es sehr darauf ankam, als Seelsorger ihren Kindern nahe zu sein, und gerade sie betonen, daß das zweimalige Zusammenkommen ihnen sehr wertvoll ist. Unser Ausschußantrag ist doch wohl vorzuziehen. Das „in der Regel", meine Damen und Herren, öffnet doch der Freiheit Tür und Tor und kann zu schweren Mißständen führen, während wir sagen: „Zusammenlegung auf einen Tag ist nur mit Genehmigung der Superintendentur zulässig." Ja, wo es sich um eine so wichtige Sache handelt, da ist es doch gar nicht so furchtbar schwer, einmal zum Superintendenten zu gehen und ihm zu sagen: Sehen Sie, Herr Superintendent, bei mir geht das nicht. Im allgemeinen möchte ich sagen, ich habe früher auch Superintendenten über mir gehabt, und ich wüßte nicht, welche gewaltige Veränderung sich dann, wenn man nicht mehr Pastor ist, sondern Superintendent, vollzieht. Sie sind immer, wenn ich gekommen bin, sehr freundlich gewesen

(Heiterkeit.)

und haben sich meinen Wünschen sehr zugeneigt. Das zu dem Antrage Ruß.

Und nun der noch viel wichtigere, noch mehr in die Materie eingreifende Antrag Müller! Darüber sind wir uns doch wohl alle klar, daß der Unterricht ganzjährig bleiben muß. Wir haben es mit großer Freude begrüßt, daß wir ein ganzes Jahr lang unterrichten konnten, und es versteht sich ganz von selbst, daß diese Erlaubnis, daß einmal andere Kräfte den Unterricht übernehmen, nur ganz ausnahmsweise für den Vorbereitungsunterricht erteilt werden kann. Aber, meine Damen und Herren, lassen Sie mich einmal etwas aussprechen, was hinter dieser ganzen Frage liegt! Ich habe immer das Gefühl, daß wir Sachsen vor den Preußen etwas voraus hatten mit unserem halbjährigen Konfirmandenunterricht. Es war keine so starke unterrichtsmäßige Beeinflussung der Kinder, aber dieser halbjährige Unterricht trug den Charakter einer großen Weihe an sich, und dieser Charakter ist durch den ganzjährigen Unterricht etwas verloren gegangen, für mein

Gefühl wenigstens. Gerade daß die Konfirmanden nur ein halbes Jahr kamen, das gab der Sache so einen gewissen Höhepunkt. Wenn jetzt zwischen Vorbereitungsunterricht und Konfirmandenunterricht unterschieden wird, ja, meine Damen und Herren, das brauchen wir den Kindern doch nicht unter die Nase zu reiben.

(Sehr richtig!)

Wir sagen den Kindern: Ihr kommt jetzt zu Anfang des Jahres in den Konfirmandenunterricht, und ihr habt jetzt bis zum Herbst eine Vorbereitungszeit.

Und nun möchte ich mich ganz entschieden gegen den Antrag Rosenkranz wenden. Wenn ein Vorbereitungsunterricht ist, dann muß er auch mit einer Prüfung abschließen. Wir sagen den Kindern: Ihr habt jetzt eine Vorbereitungszeit, und am Schlusse dieser Vorbereitungszeit werden wir untersuchen, ob ihr nun auch zu Ostern konfirmiert werden könnt, das heißt, wir sagen den Kindern nicht: ob ihr in den Konfirmandenunterricht aufgenommen werden könnt, sondern: ob ihr konfirmiert werden könnt. Das hat den einen Vorteil, meine Damen und Herren, daß namentlich in unserer Zeit den Kindern, die in unseren Unterricht kommen, nahegelegt wird: ihr müßt etwas machen und lernen! Soweit ich die Verhältnisse kenne — und ich habe mich gerade mit der Frage des Konfirmandenunterrichts sehr beschäftigt —, klagen alle Lehrenden, daß die Kinder gar nichts lernen wollen. Es ist vorgekommen, daß ein Kind gesagt hat: „Ich habe Besseres zu tun, als Sprüche zu lernen." Das ist ein Standpunkt, der in gewissen Kreisen geteilt wird. Wenn ihnen da gesagt wird: „Gut, meine lieben Kinder, zu Michaelis soll es sich erweisen, ob ihr konfirmiert werden könnt", dann ist für sie ein ganz heilsamer Stachel gegeben, daß sie sich um diese Zeit einmal auf das ganz Ungewohnte einrichten, etwas zu lernen, denn sie lernen in der Schule auch nicht viel. Hier liegt die große Wichtigkeit dieses vorbereitenden Unterrichts und der abschließenden Prüfung. Ich möchte ja nicht — verzeihen Sie, daß ich das sage —, daß diese Prüfung vor Kirchgemeindevertretern erfolgt. Ich halte diese Prüfung für eine ganz interne Sache des Pastors, und er hat in dieser Prüfung einen ganz scharfen Richter, das sind die Kinder selbst. Er kann in dieser Prüfung nach der Beurteilung der Kinder, wie sie ihm das Sommerhalbjahr nahegelegt hat, ganz genau wissen, ob ein Kind verschüchtert einmal eine Frage nicht beantwortet oder ob es aus Faulheit nichts gelernt hat, während, wenn die Prüfung in der Öffentlichkeit geschieht, sie dann auch nach der Öffentlichkeit beurteilt wird. Das ist nach meiner Ansicht der Vorteil und Fortschritt dieser Behandlung. Ich glaube, meine Damen und Herren, Sie machen es sich ein klein wenig zu schwer, indem Sie eine gesetzmäßig festgelegte Terminologie zu stark betonen. Vor den Kindern kommt diese Terminologie nicht in Betracht. Für mich ist es der Konfirmandenunterricht, der leider erst Zeit und Gelegenheit gibt, die Kinder ein bißchen in das Lernen und die Lehren Gottes einzuführen. Wenn der Stoffplan das dann richtig abteilt, dann wissen wir auch, daß wir meinetwegen — lassen Sie mich bloß einen Fall setzen — zu den Kindern sagen: „Am Schlusse dieses Halbjahres müßt ihr die 10 Gebote können, wer diese nicht kann, wer darüber nicht Rechenschaft ablegen kann, der kann nicht konfirmiert werden." Wir wissen ganz genau, daß die 10 Gebote zum großen Teil nicht mehr bekannt sind, viele Kinder wissen die 10 Gebote überhaupt nicht mehr. Das ist ein gewisser Zwang, der für die Kinder ganz heilsam ist. Meine Damen und Herren! Ich habe jetzt erfahren, nachdem ich endlich einmal, was ich bisher nicht getan habe, meine höheren Schüler von den Volksschülern getrennt habe, daß diese Volksschüler, die anfangs gar nicht mitmachen wollten, wenn sie mit den anderen zusammen waren, auf einmal Freude am Lernen bekommen. Das ist dasjenige, was im Vorbereitungsunterricht geschaffen werden kann, nicht bloß der Memorierstoff selbst, sondern die Freude daran, wie sich das Ganze in den festen Unterricht einfügt.

Wenn ich dann noch auf das eine kommen darf, was der Herr Kollege Barchewitz über den Intellektualismus sagt, so haben wir uns schon im Ausschusse darüber unterhalten, daß dieser Intellektualismus durchaus nicht etwa auf der Linie liegt, auf der wir uns in unserer Zeit bewegen, und das ist, wie ich schon ausführte, recht gut. Aber gut ist, daß die Kinder auch die Erkenntnis haben: Religion ist nicht nur ein Gefühl, sondern es ist auch Wissen.

Endlich möchte ich mich noch gegen den Antrag wenden, der ja wohl auch zur Abstimmung kommt, gegen den Antrag Rendtorff zum 5. Absatz, daß die Worte von „in der" an weggelassen werden. Das ist doch nicht die Form einer Prüfung, sondern es ist so fein gesagt: „in der den Konfirmanden Gelegenheit zu geben ist, von dem Stande ihrer religiösen Erkenntnis Zeugnis abzulegen". Wenn es nur ein schwaches Zeugnis ist, so habe ich doch das Gefühl, daß vor allen Dingen die Zuhörer aus der Gemeinde, wenn der Konfirmator einigermaßen geschickt ist, eine Übersicht bekommen über den christlichen Glauben, daß auch ihnen ein großes einheitliches Bild erwachsen kann von dem, was uns in unserem Glauben wertvoll ist.

**Präsident:** Meine Damen und Herren! Ich bitte, davon Kenntnis zu nehmen, in welcher Weise die Abstimmung vor sich gehen soll.

Zu Abs. 1 liegt der Antrag des Ausschusses unter 5a vor, sonstige Anträge nicht. Es wird also gefragt werden, ob die Annahme nach der Ausschußvorlage beschlossen wird.

Von Abs. 2 wird zunächst nur der erste Satz erledigt werden. Hier liegt der Antrag Ruß vor, der dahin geht, die Worte „in der Regel" einzufügen hinter „Der Unterricht hat" und außerdem zu streichen den vom Ausschuß vorgeschlagenen Zusatz: „Zusammenlegung auf einen Tag ist nur mit Genehmigung der Superintendentur zulässig."

Ferner kommt hier in Betracht der Eventualantrag Müller (Zwickau), für den Fall der Annahme des alsdann noch zu besprechenden Antrages Müller hinter den Worten „Der Unterricht hat" einzufügen „ein Jahr lang". Alsdann ist fortzufahren: „Der übrige Teil des Abs. 2 und die Abs. 3 und 4 werden gestrichen." Also nochmals, es handelt sich um den Antrag Müller, der dahin geht, von „Er zerfällt" bis zum Schlusse des Absatzes und die Abs. 3 und 4 zu streichen. Wird der Antrag angenommen, dann wird sich ja ein Teil der weiteren Abstimmung erledigen.

Wenn er abgelehnt wird, ist der Antrag Piltz zur Abstimmung zu bringen, der eine Einfügung in Abs. 4 auf Zeile 4 bezweckt, nämlich hinter dem Worte „Geistlichen" einzufügen „unter Zuziehung einer Abordnung von Kirchgemeindevertretern".

Wird der große Antrag Müller abgelehnt, dann kommt der Antrag Rosenkranz zur Abstimmung, der in Abs. 4 den zweiten und dritten Satz streichen will.

Endlich kommt zur Abstimmung der Antrag D. Rendtorff zu Abs. 5, der die Streichung der Worte bezweckt: „in der den Konfirmanden Gelegenheit zu geben ist, von dem Stande ihrer religiösen Erkenntnis Zeugnis abzulegen".

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Synodale Dr. Gilbert.

**Oberjustizrat Dr. Gilbert:** Da fehlt wohl noch zu Abs. 3 der Antrag des Ausschusses, das Wort „ausnahmsweise" einzufügen.

**Präsident:** Die Ausschußvorlage ist überhaupt die Grundlage. Wenn die nicht geändert wird, würde das mit dem Worte „ausnahmsweise" anzunehmen sein.

Will die Synode Abs. 1 nach der Ausschußvorlage annehmen?

Einstimmig.

Will die Synode für den Fall der Annahme des ersten Satzes von Abs. 2 den Antrag Ruß, Einfügung der Worte „in der Regel", annehmen und zugleich den Ausschußzusatz streichen? Wer dagegen ist, wolle sich erheben!

Der Antrag Ruß ist mit großer Mehrheit angenommen.

Will ferner die Synode für den Fall der Annahme des Antrages D. Müller (Zwickau), der die §§ 2 bis 4 betrifft, in dem Satz 1 von Abs. 2 hinter den Worten „Der Unterricht hat" die Worte einfügen „ein Jahr lang"? Wer gegen die Einfügung ist, wird ersucht, sich zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Will nunmehr die Synode gemäß dem weiteren Antrage Müller von Abs. 2 die Worte „Er zerfällt in einen..." usw. bis zum Schlusse sowie Abs. 3 und 4 streichen? Wer dagegen ist, wird ersucht, sich zu erheben.

Der Antrag ist angenommen. — Damit hat sich der Antrag Pilz und ebenso der Antrag Rosenkranz erledigt.

Will die Synode nach dem Antrag Rendtorff im Abs. 5 die Worte „in der den Konfirmanden" usw. bis zum Schlusse streichen? Wer dagegen ist, wird ersucht, sich zu erheben.

Der Antrag ist abgelehnt.

Will endlich die Synode Abs. 6, Abs. 7 — —

Zur Geschäftsordnung der Herr Synodale Müller (Zwickau)!

**Superintendent D. Müller (Zwickau):** Ich muß mir vorbehalten, zur zweiten Lesung für Abs. 7 die notwendigen Änderungen noch zu beantragen. Denn es muß dann gestrichen werden „den Vorbereitungs- und", und die Mehrzahl „Prüfungen" muß in „Prüfung" verwandelt werden.

(Zurufe: Das können wir doch gleich!)

Wenn es noch gestattet wird, es ist rein redaktionell, dann schlage ich vor, gleich diese Änderungen vorzunehmen.

**Präsident:** Will die Synode Abs. 6 nach der Vorlage annehmen?

Einstimmig.

Will sie Abs. 7 mit den eben von dem Herrn Synodalen D. Müller (Zwickau) beantragten Änderungen annehmen?

Einstimmig.

Will sie unter Änderung der Absatzziffern im übrigen den § 6 nach der Vorlage annehmen?

Einstimmig. — Damit ist § 6 erledigt.

Der Herr Synodale Lenz hat ums Wort gebeten zu einer Bemerkung noch zu § 6.

**Studienrat Professor Lenz:** Meine Damen und Herren! In diesem Gesetz kann leider eine Bestimmung nicht Aufnahme finden, die ich sehr gern einmal im Hohen Hause zur Sprache gebracht hätte. In der Konfirmationsordnung heißt es in § 10, daß nicht mehr als 60 Kinder auf einmal unterrichtet werden dürfen, und ich muß doch als Schulmann sagen, diese Zahl ist ungeheuer hoch. Wenn wir jetzt nun, wie wir glauben, ein Stück vorwärts gekommen sind auf dem Wege, unsere ganze Konfirmation auf noch bessere Grundlagen zu stellen, so, glaube ich, gehört auch der Punkt mit dazu, daß wir das Konsistorium bitten, doch diese Zahl herabzusetzen. Das Ideal wäre ja 40, aber wie es augenblicklich bei dem Theologenmangel liegt, können wir kaum erwarten, daß sich dieser Wunsch durchführen läßt. Aber ich möchte doch ein warmes Wort dafür einlegen, daß man auf 50 Konfirmanden heruntergeht. Ich bitte, diese Anregung dem Konsistorium als Wunsch hier aussprechen zu dürfen.

**Präsident:** Wir kommen zu § 7.

Der Herr Berichterstatter!

**Berichterstatter Superintendent Oberkirchenrat Reimer:** § 7 regelt die Kirchenzucht an den Konfirmanden, und ich möchte nur ganz kurz sagen, daß wir uns auch hier im allgemeinen an die Regierungsvorlage gehalten haben. Wir haben ein paar kleine Ihnen selbstverständlich erscheinende sprachliche Änderungen vorgenommen. Von anderen Änderungen wäre nur zu bemerken, daß wir im Abs. 2 statt „Mitgliedern des Kirchenvorstandes" „Mitgliedern der Kirchgemeindevertretung" gesetzt haben, weil wir die Überzeugung haben, daß da, wo meinetwegen ein Jugendausschuß besteht, dieser Jugendausschuß, der doch auch Mitglieder der Kirchenvertretung in sich faßt, diese Rüge mit übernimmt. Und dann haben wir in Abs. 3 hinter die Worte „dem Geistlichen" eingefügt: „wenn es ihm nötig erscheint", so daß hier kein gesetzlicher Zwang vorliegt.

Der Absatz 3 kann eine verschiedene Beurteilung erfahren. Die einen werden sagen: es ist etwas Wundervolles für den Geistlichen, daß er den Kirchenvorstand hinter sich hat, wenn er eine Rüge erteilen muß, wenn er ein Zuchtverfahren gegen einen Konfirmanden anwenden muß; aber man kann nach der Struktur unserer Kirchenvorstände auch sagen, daß es manchmal so kommen kann, daß der Geistliche ganz genau weiß, wenn er streng werden will, findet er bei seinen Kirchenvorstehern keine Gegenliebe. Darum haben wir dem Geistlichen die Freiheit gelassen, daß er, wenn es ihm nötig erscheint, im Vernehmen mit dem Kirchenvorstand einen Ausschluß verhängen kann, daß es ihm also doch nahegelegt wird: setze dich mit dem Kirchenvorstand ins Einvernehmen, daß er aber doch schließlich nach seinem eigenen Wissen und Gewissen handeln kann.

Und dann haben wir noch eine sprachliche Änderung gemacht. In Abs. 4 soll es jetzt heißen:

Ein ausgeschlossenes Kind ist auf seinen Antrag in den nächsten Jahrgang des Konfirmandenunterrichts aufzunehmen, wenn nicht erneut Ausschließungsgründe vorliegen.

Auch hier leitete uns der Gedanke, daß wir das Gesetz möglichst von der Beziehung zur Schule lösen müssen.

**Präsident:** Die Aussprache ist eröffnet. Das Wort hat der Herr Synodale Piltz.

**Pfarrer Piltz:** Ich beantrage zu § 7, in Abs. 1 die Worte „in ihn" zu streichen. Vielleicht ist es ein Druckfehler. Ich beantrage, daß die Worte „in ihn aufgenommen oder" gestrichen werden.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

**Berichterstatter Superintendent Oberkirchenrat Reimer:** „Bei Zeichen aufrichtiger Reue kann es später wieder aufgenommen und konfirmiert werden"; „in ihn", das versteht sich von selbst. Es klingt so eigentümlich, wenn man „in ihn aufgenommen" schreibt. Deshalb haben wir es weggelassen. Daß von keiner anderen Aufnahme die Rede sein kann als von der Aufnahme in den Konfirmationsunterricht, erschien uns selbstverständlich.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale v. Nostitz-Wallwitz.

**Kreishauptmann v. Nostitz-Wallwitz:** In Abs. 2 ist doch wohl die Abänderung von „Kirchenvorstandes" in „Kirchgemeindevertretung" so zu verstehen: es wird angenommen, daß in kleineren Gemeinden, wo Kirchgemeindevertretungen nicht bestehen, der Geistliche diese Rüge allein erteilen kann. Nur in größeren Gemeinden, wo er eines größeren Rückhaltes bedarf, soll er sich dann auf Mitglieder der Kirchgemeindevertretung beziehen und sie zur Unterstützung heranziehen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

**Berichterstatter Superintendent Oberkirchenrat Reimer:** So ist es kaum zu verstehen. Wir haben bloß für den engeren Begriff den weiteren setzen wollen. So ist wenigstens die Meinung des Ausschusses gewesen.

(Zuruf: Jawohl!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Rosenkranz.

**Geheimer Kirchenrat Rosenkranz:** Es ist wohl dann kein Mißverständnis möglich, auch für die Gemeinden nicht, in welchen ein Kirchenvorstand besteht, denn die Kirchgemeindeordnung sagt ausdrücklich, daß da, wo nur ein Kirchenvorstand besteht, dieser die Rechte und die Funktionen der Vertretung der Kirchgemeinde hat.

**Präsident:** Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Aussprache wird geschlossen. Das Schlußwort wird nicht gewünscht.

Will die Synode § 7 nach der Ausschußvorlage annehmen?

Einstimmig.

§ 8. Der Herr Berichterstatter!

**Berichterstatter Superintendent Oberkirchenrat Reimer:** Ja, meine Damen und Herren, was soll ich zu diesem Paragraphen als Einführung sagen? Ich habe das alles schon im Hauptbericht gesagt, und es ist auch zu dieser Sache schon so viel gesprochen worden; in der allgemeinen Aussprache ist man immer auf diesen grundlegenden Paragraphen zurückgekommen. Ich darf mir deshalb alle weiteren Äußerungen vorläufig ersparen, um das nicht zu wiederholen, was ich schon gesagt habe. Ich möchte nur darum bitten, daß in der Aussprache etwas auf das Rücksicht genommen wird, was schon gesagt ist.

Wenn es vielleicht — mit meinem Bewußtsein ist es nicht geschehen, aber es hat mir in dieser Nacht etwas Kopfschmerzen gemacht — so geschienen haben sollte, als ob ich für die drei Frageformen des Gelübdes hier etwas wärmer eingetreten wäre als für die Einfrageform, obgleich ich auf seiten der drei Fragen bin, so hat es mir am Herzen gelegen, in der Sache objektiv zu sein.

Noch eins, damit kein Mißverständnis obwaltet! Das, was unter Nr. 9 gesagt wird, ist nicht ein Parallelformular, sondern ein Parallelantrag.

**Präsident:** Es liegen Anträge vor, die ich zunächst bekannt geben möchte. Antrag D. Müller (Zwickau):

in Abs. 1 die Worte „nach den Vorschriften der Agende" zu streichen.

Antrag v. Nostitz-Wallwitz:

in Abs. 1 die dritte Frage folgendermaßen zu formulieren:

ob sie zu unserer evangelisch-lutherischen Kirche, die sie durch Gottes Wort und Sakrament zum Heiland führt, die Treue halten wollen.

Beide Anträge sind ausreichend unterstützt.

Dasselbe gilt von dem Antrag Heinze:

in Abs. 1 nach der Fassung von I 7 anzufügen:

Die Fragestellung kann auch folgendermaßen lauten:

Wollt ihr im Glauben an Gott unseren Vater und an seinen Sohn Jesus Christus unter Beistand seines heiligen Geistes Treue halten in der Nachfolge eures Heilandes?

Antwort: Ja, mit Gottes Hilfe.

Beim Gebrauch dieser Frage hat der Geistliche folgende Mahnung an die Konfirmanden zu richten:

Damit ihr denn solches vermöget, so ermahne ich euch vor Gott im Namen unseres Herrn Jesus Christus und seiner Gemeinde:

Haltet an am Gebet. Haltet euch fleißig zu Gottes Wort und Tisch und erweist euch als treue Glieder unserer evangelisch-lutherischen Kirche.

Ein Eventualantrag Müller:

Synode wolle für den Fall, daß Ziffer 9, Parallelantrag zu § 8, abgelehnt wird, folgendes beschließen:

1. in Abs. 1 der ersten Frage folgende Form zu geben:

   ob sie sich zu unserm Glauben an Gott, unsern Vater, Jesus Christus unsern Herrn und den heiligen Geist vor Gott und Menschen bekennen wollen;

2. in Abs. 1 der zweiten Frage die Worte „die Sünde zu meiden", zu ersetzen durch die Worte „der Sünde abzusagen";

3. hinter „erweisen wollen" als besonderen Absatz hinzuzufügen:

   „an Stelle dieser dritten Frage kann auch eine Ermahnung treten."

Dieser Antrag bedarf noch der Unterstützung. — Ausreichend.

Ein Antrag Kummer:

Zu Abs. 3 zu beschließen: dem § 8 Abs. 3 folgende zwei Sätze anzufügen:

Dieser gemeinsamen Abendmahlsfeier hat tunlichst eine kurze seelsorgerische Aussprache mit den einzelnen Neukonfirmierten vorauszugehen.

Der Antrag ist genügend unterstützt. — Die Aussprache ist eröffnet. Herr Synodale D. Müller (Zwickau)!

**Superintendent D. Müller (Zwickau):** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte zunächst einmal eins zum klaren Ausdruck bringen. Es ist in der allgemeinen Aussprache mehrfach der Anschein erweckt worden, als ob die, die hier Änderungen und Erleichterungen wünschen, gegen die Konfirmation selbst seien. Ich möchte mit allem Nachdruck sagen, daß wir die Konfirmation als eine der volkstümlichsten unter unseren kirchlichen Feiern, als eine feste, schöne, wertvolle Sitte unserer Landeskirche unbedingt erhalten wollen. Niemand von uns denkt daran, die Konfirmation zu beseitigen. Worauf es uns ankommt, das ist: die Konfirmationsfeier, die wir haben, von innen heraus so zu gestalten, daß sie unanfechtbar mitten im Leben unseres Volkes steht.

(Sehr richtig!)

Wir wollen nicht negativ arbeiten, sondern positiv im höchsten Sinne. Das möchte ich voranschicken.

Nun sind eine Reihe von Versuchen gemacht worden, den Konfirmationsfragen, an denen ja Wesentliches hängt, eine andere Form zu geben, eben um gewissen Anstößen zu begegnen und die Konfirmationsfeier nach dieser Seite hin sturmfrei zu machen. Ich muß gestehen, daß ich ein Parlament — und die Synode ist auch ein Parlament — nicht gerade für das allergeeignetste Kollegium zur Formung agendarischer Formeln halten kann.

(Zustimmung.)

Aber da uns hier ein Gesetz vorgelegt wird, nicht eine Agende, so bleibt uns nichts weiter übrig, als zu versuchen, eben dieses Gesetz in die geeignete Form zu bringen. Persönlich habe ich die stärksten Bedenken dagegen, das überhaupt in einem Gesetz festzulegen.

Nun liegen zwei verschiedene Anträge vor. Es ist etwas ganz Neues, daß von einem Ausschusse Parallelanträge vorliegen. Sonst haben wir immer Mehrheits- und Minderheitsantrag, hier aber Parallelanträge, die also gewissermaßen als gleichwertig vom Ausschusse angesehen werden. Ich habe nun einen Eventualantrag eingebracht: für den Fall, daß Ziffer 9 des Ausschußantrages abgelehnt wird, dann der Ziffer 8 eine andere Form zu geben. Warum ich das tue? Ich schlage vor, der ersten Frage die Form zu geben: ob sie sich zu unserem Glauben an Gott, unseren Vater, Jesus Christus, unseren Herrn, und den Heiligen Geist vor Gott und Menschen bekennen wollen. Wir haben in der Vorlage die dogmatische Formulierung der Dreieinigkeit. Ich möchte ausdrücklich erklären, daß ich gegen diese Formulierung an und für sich nicht die geringsten Bedenken habe; man muß das heute leider sehr deutlich sagen, wenn man nicht mißverstanden werden will.

Also ich sage: wir haben es hier mit Kindern zu tun. Da empfiehlt es sich, die Frage so zu gestalten, daß sie anschaulich ist. Statt der dogmatischen Formulierung lasse man die Realitäten an den Augen der Kinder vorübergehen, die die Lehre von der Dreieinigkeit zur Einheit zusammenfaßt, und anschaulich ist meine Fassung. Und dann: wir kommen vom Apostolikum her. Das Apostolikum ist gesprochen worden, gleichgültig, von wem. Empfiehlt es sich nicht, die Form der ersten Frage dann ganz unmittelbar aus dem Apostolikum zu nehmen, und zwar im lutherischen Sinne? Sind wir rechte Lutheraner, dann haben wir das Apostolikum immer im Sinne der Erklärung Luthers zu verstehen; nur so verstehen wir es lutherisch. Dann nehmen wir aus dem ersten Artikel von „unseren Vater, der mich geschaffen hat" die persönliche Beziehung heraus, nicht: Gott der Vater, sondern: Gott unser Vater. Ferner hebt sich in der Erklärung des zweiten Artikels als Kernsatz heraus, daß Jesus Christus sei mein Herr. Das alles muß im Konfirmandenunterricht behandelt sein. Darum nehme ich vom Zweiten Hauptstücke in lutherischer Auffassung die Formel her: Gott unser Vater, Jesus Christus, unser Herr, und der Heilige Geist. Ich glaube, wählte man diese Formel, so würde man etwas von dem Anstoß, der hier und da an dieser dogmatischen Formulierung genommen wird, beseitigen und den Kindern etwas Plastisches vor Augen stellen. So manches Bedenken würde schwinden, auch der Herr Landesbischof hat bereits vorhin gesagt, daß er gerade bei dieser Frage dem kindlichen Sinne soweit als möglich entgegenkommen will.

Ich betone nochmals, daß ich an und für sich nichts gegen die trinitarische Formel einzuwenden habe, aber ich halte meine Formel für Kinder für das Bessere, das Anschaulichere, Greifbarere und deshalb leichter Verständliche. Und endlich, indem das unser aufgenommen wird, kommt noch schärfer zum Ausdruck, daß man die Kinder in eine Gemeinde hineinstellt, die einen gemeinsamen Glauben hat. Wenn es jetzt heißt: ob sie sich zu diesem Glauben an Gott Vater, Sohn und Heiligen Geist bekennen, so bleibt immer das Mißverständnis der Verwechslung zwischen Glauben und Glaubensbekenntnis. Lösen wir diesen Zusammenhang, sprechen wir einfach von unserem Glauben, dann ist es unmißverständlich der Glaube der Gemeinde, die am Konfirmationstage die Kinder umfaßt, in die sich die Kinder mit ihrem Bekenntnis hineinstellen. So, glaube ich, hat diese Form vieles für sich.

Bei der zweiten Frage ist in der Vorlage der Ausdruck „die Sünde zu meiden" gewählt worden. Es ist das Altertümliche „der Sünde abzusagen" herausgenommen worden. Wir sind an diese Form doch immerhin einige Jahrzehnte gewöhnt. Es mögen dann wohl auch die Pfarrer sich öfter einmal versprechen, daß das, was sie jahrelang geübt haben, ihnen wieder über die Zunge kommt. Ich finde, der Ausdruck „die Sünde zu meiden" ist schwächer als das außerordentlich anschauliche „der Sünde abzusagen". Wenn sie mich einlädt, dann lehne ich ihre Einladung ab und gehe nicht mit, mit ihr habe ich nichts zu tun. Ich sehe in der neuen Formulierung wenigstens keine Verbesserung und frage deshalb, warum man die alte Form gestrichen hat. Soll es eine Erleichterung sein?

Und endlich die dritte Frage! Der Ausschuß hat das „damit ihr solches vermöget" ersetzt durch „damit euch solches gelinge". Ich kann nicht sagen, daß die Frage dadurch schöner und wuchtiger geworden wäre. „Gott lässet euch nicht versuchen über euer Vermögen." Vermögen ist auch ein durchaus biblischer Ausdruck. Aber worauf es mir ankommt: es werden heute viele Gemeinden sein, die legen noch Wert darauf, daß das dreimalige Ja der Kinder ertönt. Darin liegt etwas Feierliches, was die Gemeinde ergreift, und das sitzt in manchen Gemeinden so fest, daß sie es ungern aufgeben werden. Aber es gibt Gemeinden, in denen es dem Pfarrer außer-

ordentlich schwer wird, gerade diese dritte Frage den Kindern vorzulegen und von ihnen ein Ja zu erwarten. Sie leiden darunter, und darum möchte ich die Möglichkeit geben, da, wo ernsthaft Anstoß genommen werden muß, diese Frage den Kindern vorzulegen, sie in eine Ermahnung umzuwandeln. Darum der Zusatz. Diese dritte Frage kann auch in eine Ermahnung verwandelt werden. Damit werden wir den verschiedenartigen Bedürfnissen in den verschiedenartig eingestellten Gemeinden wirklich gerecht, lassen denen, die an der alten Form halten wollen und können, das alles, geben aber den anderen die Möglichkeit, sich den Bedürfnissen und Notwendigkeiten anders gebauter Gemeinden anzupassen. Ich habe diesen Antrag nur als Eventualantrag eingebracht für den Fall, daß der Parallelantrag zu § 8 abgelehnt werden sollte.

Dann darf ich zugleich meinen anderen Antrag begründen, den Antrag, in Abs. 1 die Worte „nach den Vorschriften der Agende" zu streichen. „nach den Vorschriften der Agende" stond jetzt in der Konfirmationsordnung. Nun aber soll „nach den Vorschriften der Agende" aufgenommen werden in ein Kirchengesetz. Da gehen mir Bedenken bei. Werden diese Worte gestrichen, so ändert das am Tatbestande nichts. Denn selbstverständlich ist die Konfirmation nach der Agende zu vollziehen, auch wenn es nicht im Gesetz ausdrücklich gebucht ist. Aber ich halte es für bedenklich, daß man die Agende in ein Kirchengesetz hineinnimmt. Die Agende ist noch nicht Kirchengesetz und hat nicht die Starrheit eines Kirchengesetzes. Die Agende hat immer etwas Flüssiges. Es ist ein ganz offenes Geheimnis, daß die Vorschrift der Agende, daß alles, was groß gedruckt ist, auf jeden Fall wörtlich genommen werden muß, nicht überall unbedingt eingehalten wird, weil es nicht überall eingehalten werden kann. Gewisse Veränderungen werden überall vorgenommen. Wir wollen, daß die Agende auch künftighin nicht angesehen wird als etwas ganz Starres, Unabänderliches, Unbewegliches, daß nicht jeder Pfarrer, der in irgend einem Punkte abweicht und zufälligerweise von irgend jemand angezeigt wird, in ein Disziplinarverfahren verstrickt wird. Schaffen Sie die Worte „nach den Vorschriften der Agende" aus dem Gesetze heraus, so ändert das an dem, was das Kirchengesetz will, nicht das Geringste, aber Sie belasten nicht die Agende mit dem Charakter eines Kirchengesetzes.

**Präsident:** Der Herr Synodale Kühn (Kirchberg) hat mit genügender Unterstützung den Antrag gestellt:

> Das Landeskonsistorium wird ersucht, die agendarische Konfirmationsordnung auf Antrag Nr. 39 unter 7b abzuändern und durch ein Parallelformular zu ergänzen.

Das Wort hat der Herr Synodale Graefe.

**Pfarrer Graefe:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Ausschußantrag zu § 8 läuft, wie Sie wissen, darauf hinaus, die Konfirmation von dem ersten Abendmahlsgang prinzipiell zu trennen. Die Sache liegt also so, daß einem jungen Christen, der an der Feier am Palmsonntag teilgenommen hat, der Konfirmationsschein ausgehändigt wird, auch wenn dieser junge Christ sich an dem Abendmahle nicht beteiligt. Andererseits aber wird durch die Konfirmation nach § 1 Abs. 1 diesem neukonfirmierten Christen das Recht verliehen, das Taufpatenamt zu bekleiden. Es tritt also der Fall ein, daß jemand, der, sei es aus welchen Gründen es sei, an dem ersten Abendmahlsgange der Neukonfirmierten sich nicht beteiligt hat, ja der vielleicht noch Jahre hindurch vom Tische des Herrn fernbleibt, doch andererseits das Recht hat, das hohe Amt eines Taufpaten zu bekleiden, und daß er dadurch die Verpflichtung übernimmt, für eine christliche Erziehung des Täuflings zu sorgen, deren letztes Ziel doch schließlich auch die Teilnahme am Abendmahl, die Erreichung der Abendmahlsreife dieses Täuflings ist. Hier liegt nach meiner Überzeugung ohne Zweifel ein schreiender innerer Widerspruch vor, und ich möchte da doch die Frage aufwerfen, wie man sich mit dieser Tatsache, mit dem Vorliegen dieses Widerspruches abzufinden vermag. Ich stelle mich also hier in diesem Punkte unbedingt auf den Boden der Kirchenregimentsvorlage, nicht auf den Boden des Ausschußantrages.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

**Berichterstatter Superintendent Oberkirchenrat Reimer:** Darf ich dazu bloß das e i n e sagen: das will mir doch nicht stichhaltig erscheinen, daß jemand durch dieses eine und einzige Mal, an dem er das Heilige Abendmahl genießt, der es vielleicht dann 10 Jahre lang nicht mehr nimmt, erlaubt wird, Pate zu stehen, daß ihm das aber nicht zustehen soll, wenn er aus Gewissensbedenken das eine Mal nicht hingeht. Ich habe das Gefühl, derjenige, der das eine Mal am Palmsonntag das Abendmahl nicht genossen hat, ist vielleicht lange nicht so unwürdig wie der, der es einmal genossen hat und es dann verachtet und dann doch als Pate kommt. Also deswegen soll man nicht eine größere oder geringere Würdigkeit für das Patenamt voraussetzen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Hickmann (Leipzig).

**Oberstudienrat Professor Hickmann (Leipzig):** Meine Damen und Herren! Wir sind bei dem Herzstück der Vorlage angekommen. Wir haben nun die Anträge vor uns, Anträge des Ausschusses und andere Anträge, die aus dem Hause gestellt sind. Ich fürchte fast, es ist schon eine verwirrende Fülle da, es wird schwierig sein, sich durchzufinden. Aber wenn wir das Ganze sehen, so habe ich den einen Eindruck im Rückblick auf die heutige Aussprache: das, was hier als Begründung der Vorlage vorgebracht worden ist, das, was wenigstens gewissen Kreisen in diesem Hause als Absicht bei einer Reform der Konfirmation untergeschoben worden ist, es ist nach dem, was nach den Anträgen erstrebt wird, in keiner Weise gerechtfertigt. Ich bedauere es, daß dadurch, wie heute hier gegen die Vorschläge für eine Reform der Konfirmation gesprochen worden ist, im Lande ein ganz falsches Bild von den Absichten eines Teiles der Synode entstanden sein muß. Wenn heute hier gegenüber den Reformplänen für die Konfirmation gesagt worden ist, es sei die Zeit gekommen, wo wieder das Wort berechtigt wäre: „Mutter, warum hast du mir nichts von Jesus gesagt?", so frage ich: Was hat diese Befürchtung zu tun mit den Vorschlägen, die Sie hier zu § 8 vor sich haben? Oder wenn befürchtet worden ist, daß die Feier des christlichen Hauses zertrümmert würde, so ist auch davon in den Anträgen, die vom Ausschuß oder auch sonst vor uns liegen, keine Rede, da alle die kirchliche Sitte festhalten wollen. Auch wenn gesagt worden ist, der Konfirmationsschein mit dem Segensspruch müßte als Segensquell fürs Leben erhalten bleiben, so möchte ich darauf hinweisen, daß gerade die Vorschläge des Ausschusses es sind, die den Segensspruch auf dem Konfirmationsschein noch ausdrücklich im Gesetze verankern wollen. Alle diese Besorgnisse, die hier vorgebracht worden sind und die im Lande

ein ganz falsches Bild von den Absichten der Synode erwecken müssen, sind vollständig unberechtigt.

Wenn wir die Anträge betrachten, so zeigt sich vielmehr das Bestreben, das der Herr Landesbischof und der Herr Konsynodale Dr. Költzsch festgestellt haben. Es erweist sich, daß doch weithin über die Fragen, die uns hier sehr schwer bewegen, ein Consensus besteht.

Es ist bereits festgestellt worden, daß die früher oft vertretene Anschauung, nach der die Konfirmationsnot durch Verlegung der Konfirmation auf ein späteres Lebensalter beseitigt werden könnte, jetzt nicht mehr so nachdrücklich vertreten wird. Auch auf andere Punkte ist hingewiesen worden, wo heute weitgehende Übereinstimmung besteht.

Dennoch wollen wir die Lage nicht so darstellen, wie es vielleicht hier doch gelegentlich geklungen hat, als wären nur ganz unerhebliche Differenzpunkte vorhanden und als wäre es so ganz leicht, über die verschiedenen Anschauungen hinweg zu einer Einigung zu kommen. Der Herr Konsynodale Heinze hat gesagt, daß wir uns über die Abendmahlsfrage vielleicht einigen könnten, dagegen in der Frage des Gelübdes eine tiefere Kluft innerhalb der Synode vorhanden sei. Mir scheint es, daß die Sache umgekehrt liegt. Ich sehe, daß unter allen Anträgen keiner da ist, der grundsätzlich auf jede Form eines Versprechens verzichten will, und daß wir hier eigentlich nur nach der Form eines Versprechens tasten, die uns hinreichend kindertümlich erscheint, die uns für den Wahrhaftigkeitssinn tragbar erscheint, die alles Bedrückende von dem Gewissen des Pfarrers und des Konfirmanden wegnimmt. Hier ist es also mehr eine Frage seelsorgerlichen Taktes, die durch die neue Form zu lösen ist, eine grundsätzliche Verschiedenheit der Auffassung ist in den vorliegenden Anträgen, wenigstens wie mir scheint, nicht zu finden.

Dagegen wird eine grundsätzliche Verschiedenheit der Auffassung allerdings bestehen — und mir scheint allerdings dieser Gegensatz durchaus nicht zu überbrücken zu sein — in der Frage, ob die Abendmahlsfeier als notwendiger Bestandteil der Konfirmationsfeier angesehen werden soll oder ob wir den Zusammenhang zwischen diesen beiden Teilen der Feier lösen wollen. Hier scheint mir der schwierigste Punkt zu liegen. Wir sind aber, indem wir diese beiden Probleme berührt haben, wo die verschiedenen Auffassungen vorliegen, eben an die Punkte herangetreten, die uns auf die Ursachen jener Konfirmationsnot hinweisen, von der so viel gesprochen worden ist. Wenn hier gesagt worden ist, daß „sogenannte Notschreie" aus manchen Kreisen der Landeskirche an die Synode gekommen seien, so muß ich ein solches Wort, das den genügenden Ernst vermissen läßt, außerordentlich bedauern. Man soll nicht von „sogenannten Notschreien" reden, wo es sich um Gewissensnöte der Kirche handelt. Mir liegen zwei derartige Notschreie besonders nahe. Einmal die Eingabe des Volkskirchlichen Laienbundes, die von ernsten Freunden der Kirche an die Synode gerichtet worden ist, die sich schon lange Zeit, nicht etwa erst jetzt, als die Vorlage der Konfirmationsordnung der Synode zuging, mit dieser doch für die ganze Volkskirche grundlegenden Frage beschäftigt haben, um Wege zu suchen, wie man die bestehenden Nöte überwinden kann. Auch diese Eingabe zeigt Ihnen, daß in diesen Kreisen keine umstürzlerischen Pläne verfolgt werden, sondern daß man auf besonnene Weise versucht, die bestehende Not der Kirche zu überwinden. Ferner liegt mir besonders nahe eine Eingabe der Konferenz der Religionslehrer an den höheren Schulen Sachsens, die sich gegen die Festlegung einer Konfirmationsordnung durch Kirchengesetz wendet, die mit dem Zwang zu Gelübde und Abendmahlsgang belastet ist. Auch hier reden Männer aus einer Gewissensverpflichtung heraus, reden aus den Erfahrungen, die sie bei ihrer religionspädagogischen Lebensarbeit gesammelt haben. Wenn ich selbst in dieser Arbeit nun mehr als 20 Jahre stehe und meine Erfahrungen bei der reiferen Jugend, sowohl männlichen wie weiblichen Geschlechts, habe sammeln dürfen, so darf ich wohl noch ein kurzes Wort zu den Fragen sagen, die in § 8 entschieden werden sollen.

Ich glaube, wir alle sind dem Herrn Berichterstatter außerordentlich dankbar dafür, daß er die ganze Konfirmationsfrage in so engen Zusammenhang gebracht hat mit dem Problem der Jugendbewegung und daß er aus tiefem Verstehen der jugendlichen Psyche die Konfirmationsnot hat begriffen sehen wollen. Wenn ich von meinen Erfahrungen reden darf, so möchte ich zunächst einmal bestätigen, daß mir Konfirmationsnot im Kindesalter, d. h. im Alter der Konfirmation, in ganz seltenen Ausnahmefällen begegnet ist. In den meisten Fällen ist es so gewesen, daß die jugendlichen Menschen noch nicht zu geistiger Selbständigkeit erwacht waren oder, hingerissen von der religiösen Persönlichkeit ihres Konfirmators, doch alles mit unbefangener ehrlicher Freude erlebt haben, so daß es dem Seelsorger gelungen war, alles Bedrückende von dieser Feier zu nehmen. Aber es gibt doch Ausnahmefälle, besonders dort, wo die Umgebung der Familie es dem jugendlichen Menschen schwer macht, sich zu dieser Feier zu entschließen, weil er selbst das Empfinden hat, daß er durch die ganze Lebensrichtung seiner Umgebung nicht imstande sein wird, besonders der dritten Frage der Konfirmationsordnung entsprechend sein Leben zu gestalten. Ja, nun ist auch heute wieder von dem Herrn Landesbischof gesagt worden, dann müsse man von dem jungen Menschen verlangen, daß er den Mut aufbringe, auf die Konfirmation zu verzichten. Ist man sich denn nicht klar, daß man damit etwas so ungeheuer Schweres von dem jugendlichen Menschen fordert, daß es in der Regel unmöglich ist? Und es sind doch auch edle Motive — das darf man nicht verkennen —, die dazu bewegen, von einem solchen Entschlusse abzusehen und sich schließlich, allerdings mit wundem Gewissen, an der Feier zu beteiligen. Was letztlich den Konfirmanden dazu bestimmt, ist die Liebe zu seinen Eltern, die Liebe zu seiner Mutter. Wir wissen aus seelsorgerischen Gesprächen mit den jungen Menschen, daß es tatsächlich in sehr vielen Fällen das ist, was den Ausschlag gibt. Da ist der Appell an den Mut der Überzeugung, an den Mut zur absoluten Wahrhaftigkeit eben doch außerordentlich gehemmt, und man wird von dem jungen Menschen nichts Unmögliches verlangen können. Mit unmöglichen Forderungen sind die Schwierigkeiten nicht zu überwinden. Darum halte ich es für durchaus richtig, wenn die Versuche, die in den vorliegenden Anträgen gemacht worden sind, sich zunächst darum bemühen, die dritte Konfirmationsfrage abzuändern, denn sie ist die besonders schwere Last für die jugendliche Seele, die zur Wahrhaftigkeit erwacht ist. Ebenso ist es ein unbedingtes Erfordernis für das Verlangen nach Wahrhaftigkeit, daß die furchtbare Last eines Zwanges — es ist ja ein Zwang der Sitte, aber doch ein Zwang — zum Abendmahl aus der Konfirmationsordnung entfernt wird. Dann hätten wir eine wesentliche Befreiung gegenüber der gegenwärtig bestehenden Feier. Wenn ich sagte, meine Damen und Herren, daß mir in sehr seltenen Fällen eine Konfirmationsnot im jugendlichen Alter begegnet ist, so sind gerade in dem Alter des Erwachens zu geistiger Selbständigkeit,

in dem wir uns an den höheren Schulen mit der Jugend beschäftigen, jene Fälle außerordentlich zahlreich, in denen der junge Mensch eine tiefe Verachtung gegen eine Kirche empfindet, die ihm, wie er meint, in frühen Jahren der Unreife ein Gelübde aufgezwungen hat, das zu halten, wie er jetzt einsieht, er überhaupt nicht imstande war. Das ist jener Vorwurf gegen die Kirche, den auch der Herr Berichterstatter nachdrücklich hervorgehoben hat, der Vorwurf der Unwahrhaftigkeit, der eine so tiefe Kluft zwischen dem jugendlichen Menschen und der Kirche entstehen läßt, daß der junge Mensch ein inneres Verhältnis zur Kirche nicht wieder gewinnen kann. Und so sehen wir gerade im Blick auf die weitere Lebensentwicklung in der Konfirmation für das Verhältnis des Menschen zu seiner Kirche eine ernste Gefahr, und wir bemühen uns darum, der Konfirmation, da wir sie alle halten wollen, eine Gestalt zu geben, bei der sie mit dieser Gefahr nicht mehr belastet ist oder wenigstens nicht mehr in so schwerer Weise belastet ist. Der Herr Landesbischof hat uns mit sehr ernsten Worten vor die Frage eines „Entweder — oder“ gestellt. Es liegt etwas erschütternd Richtiges darin. Wenn einmal so ernste Bedenken dasind, soll man dann nicht die jetzige Sitte besser vollständig zusammenbrechen lassen und daher entschlossen zertrümmern? Aber niemand hat den Mut, diesen Weg zu gehen; das ist aus den Anträgen, die hier vorliegen, ersichtlich. Auch der Antrag D. Rendtorffs weicht aus, indem er die Reform aufschiebt. Soll es nun da nicht wenigstens erlaubt sein, meine Damen und Herren, so möchte ich Sie fragen, die Belastung der Konfirmation, die wir jetzt so schwer empfinden, wenigstens etwas abzutragen? Sollten wir nicht die Pflicht haben, zu tun, was wir können, um den wahrhaftigen Menschen und einer wahrhaftigen Kirche die Konfirmation lieb und wertvoll zu machen? Das ist das Ziel unserer Bemühungen.

Nun stehe auch ich auf dem Standpunkte, daß alle Vorschläge, die wir in den Anträgen vor uns haben, nicht als etwas Ausgereiftes angesprochen werden können. Das ist aber untragbar, wenn es sich um eine Vorlage handelt, die das innere kirchliche Leben so tief berührt, wenn es sich um die Lösung einer Frage handelt, die von so entscheidungsvoller Bedeutung ist. Darum ist es mir durchaus sympathisch, wenn ein Antrag versucht, den § 8 aus dem Gesetze herauszunehmen.

Aber, meine Damen und Herren, damit wäre freilich gar nichts gewonnen, wenn wir eine Konfirmationsordnung schüfen, die nur die §§ 1 bis 7 enthielte. Selbst wenn diese immerhin erhebliche Fortschritte darstellen sollten, so bliebe doch die ganze Ordnung der Konfirmationsfeier damit unverändert, und die wichtigste Arbeit des Ausschusses würde für uns verloren sein. Darum kann es unmöglich damit abgetan sein, daß man einfach den § 8 entfernt. Es müßte unbedingt ein Ersatz dafür geboten werden. Einen solchen Ersatz erstrebt einer der vorliegenden Anträge, der die Synode auffordert, wenn sie die Vorlage auf die ersten sieben Paragraphen beschränkt, einen Entschließungsantrag anzunehmen, der dahin geht, das Kirchenregiment zu ersuchen, die agendarische Ordnung der Konfirmation im Sinne der jetzt noch unausgereiften Anträge abzuändern. Das würde ein Weg sein, der einmal uns nicht auf noch nicht ausgereifte Vorschläge festlegt und der andererseits doch eine sichere Gewähr dafür bietet, daß wir auf dem Wege vorwärts kommen, auf den uns die Anträge des Ausschusses führen wollen.

So würde ich, wie ich die Lage vorläufig ansehe, am meisten befürworten, diesen Weg zu beschreiten, den § 8 aus dem Gesetz zu entfernen, also eine gesetzliche Regelung der hier vorliegenden Fragen, des Gelübdes und der Verbindung der Konfirmation mit dem Abendmahl, vorläufig zu unterlassen. Dies wäre bis auf weiteres nach einem Entschließungsantrag zu ordnen, der selbstverständlich für das Kirchenregiment verbindlich wäre. Würde es dabei ratsam sein, meine Damen und Herren, den Weg zu beschreiten, der hier vorgeschlagen worden ist, und für diese Neuordnung der Agende Parallelformulare vorzuschlagen?

Der Herr Landesbischof hat mit vollem Recht auf die außerordentlichen Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, die dadurch entstehen, daß die Konfirmation so verschieden in den Kirchen der Landeskirche und in städtischen Gemeinden, vielleicht sogar in derselben Kirche, gefeiert werden würde. Ich stehe auch auf dem Standpunkte, daß selbstverständlich grundsätzliche Verschiedenheiten der Auffassung der Konfirmation nicht durch Parallelformulare in der Landeskirche nebeneinander bestehen können. Ich würde es darum auch für ausgeschlossen halten, daß etwa in dem einen Formular eine Feier mit obligatorischem Abendmahlsgang angeordnet würde und in dem anderen Formular eine Konfirmationsfeier, die den Konfirmanden die Beteiligung am Abendmahl freistellt. Das sind so grundsätzlich verschiedene Anschauungen, daß sie selbstverständlich nicht nebeneinander bestehen können. Ganz anders liegt es aber, so meine ich, bei der Frage nach der Formulierung des Gelübdes. In diesem Punkte besteht keine Verschiedenheit der Grundanschauung, sondern es werden nur verschiedene Formen geboten, die je nach dem, was seelsorgerischer Takt, je nach dem, was das Empfinden des Seelsorgers den Konfirmanden zumuten kann, bestimmt werden. Ich halte daher ein Parallelformular im Sinne des Ausschußantrages unter Ziffer 9 in einer Landeskirche durchaus für tragbar. Ich fordere also ein Einheitsformular im Sinne des Ausschußantrages, durch das die Beteiligung am Abendmahl freigestellt wird. Dies müßte also zunächst durch die Entschließung beantragt werden, ferner aber ein agendarisches Formular, in dem für das Versprechen verschiedene Formen geboten werden, ob nun ein oder zwei Parallelformulare, das würde grundsätzlich gleichgültig sein.

Jedenfalls wünsche ich dringend, daß wir zu einem Beschlusse kommen, der die gegenwärtigen untragbaren Schwierigkeiten, mit denen die Konfirmation unserer Kirche belastet ist, nach Möglichkeit überwinden läßt. Man wartet jetzt darauf, daß die Synode Beschlüsse faßt, aus denen man erkennen kann, daß sie diese Not der Kirche, die tatsächlich besteht, versteht und daß sie sich solcher Not zu erbarmen weiß.

(Beifall.)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Heinze.

**Pfarrer Heinze:** Nach den Ausführungen, die eben gemacht worden sind, auch heute im Laufe des Tages in der Generaldebatte, brauche ich zu meinem Antrage, der auf zwei Parallelformulare ausgeht, nichts Besonderes hinzuzufügen. Es liegt für mich doch ein ziemlich fundamentaler Unterschied in dem Antrage des Ausschusses unter 8, 1 im Gegensatz zu dem, was hier unter „Parallelantrag“ gedruckt ist. Es handelt sich — der Herr Konsynodale Hickmann hat ja schon darauf hingewiesen — vor allen Dingen um die dritte Frage. Die dritte Frage kann ich eben nicht mit gutem Gewissen stellen. Ich möchte sie umgestaltet wissen in eine Ermahnung. Ich habe schon heute früh darauf hingewiesen, daß wir in dieser Beziehung

nicht einheitlich sein werden. Es würde sich also, wenn wir einfach schlechthin abstimmten, um eine Majorisierung handeln. Das also ist — und hierin liegt das hauptsächlichste und wuchtigste Argument für meinen Antrag — im Grunde genommen eine Vergewaltigung der Gewissen. Käme eine Majorisierung durch Abstimmung zustande, dann würde leider, aber unfehlbar im Lande der Zustand entstehen, daß viele Geistliche um ihres Gewissens willen die Ordnung übertreten zu müssen glaubten. Wir stehen alle auf dem Standpunkte, daß es recht gut wäre, wenn das vermieden würde; denn gegen das Gesetz handeln ist eine traurige Sache. Ich glaube, daß deswegen die Parallelformulare notwendig sind, auch aus dem Grunde, weil die religiösen Verhältnisse tatsächlich in den verschiedenen Gemeinden ja ganz verschieden sind; auch hinsichtlich des Materials, ich meine, in bezug auf die Konfirmanden selber, liegen große Verschiedenheiten vor. Ferner kann ein Geistlicher, der 150 Konfirmanden hat, diese natürlich innerlich nicht so weit bringen wie einer, der bloß 15 hat. Letzterer wird vielleicht mit gutem Gewissen sagen können: Ich benutze Formular 1 mit den drei Fragen, der letztere wird sich sagen müssen: Nein, ich kann das nicht mit gutem Gewissen tun, ich muß das Formular 2 nehmen.

Ich möchte dann aber noch auf eins hinweisen. Es sind hin und her im Lande sehr ernste, treue und gewissenhafte Männer und Frauen zusammengetreten und haben gearbeitet, gebetet und gerungen um die Sache der Konfirmation, und sie sind dahin gekommen: um der lebendigen Volkskirche, um der Wahrhaftigkeit willen wollen wir unseren Kindern keine Gelübde abnehmen. Wir verstehen das und verstehen gewiß alle den ganzen Ernst dieser Männer und Frauen. Ich habe sehr gekämpft, ob ich nicht in ihrem Sinne noch ein drittes Parallelformular, ohne Fragen und Antworten der Konfirmanden, in meinen Antrag aufnehmen sollte. Lediglich die Gewißheit, daß sich leider in der Synode keine Mehrheit dafür finden würde, hat mich bewogen, das nicht zu tun; denn es hat keinen Zweck, aussichtslose Anträge zu stellen.

Ich bitte, daß man auf meinen Antrag für zwei Parallelformulare zukommen möge. Für den Fall der Annahme würde ich vorschlagen, daß in die Ausführungsverordnung eine Bestimmung etwa des Inhalts kommt: Welches Formular an einer Kirche mit mehreren Geistlichen in Gebrauch genommen wird, bleibt der Vereinbarung des geistlichen Kollegiums im Einvernehmen mit der Kirchgemeindevertretung vorbehalten. Ich bitte auch, daß im Falle der Annahme meines Antrages die im Lande draußen — und ich würde mich freuen, wenn dieses Wort weithin gehört würde —, die noch mehr erwartet haben, sich bescheiden möchten und daß sie sich um der Kirche und der Ordnung willen in das fügen, was hier beschlossen wird.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Kühn (Kirchberg)!

**Oberpfarrer Dr. Kühn (Kirchberg):** Ich darf nur wenige Worte reden zu dem Parallelantrag, an dem ich mit beteiligt gewesen bin. Es ist inhaltlich die eine Frage von dem Inhalt der drei Fragen wahrlich nicht verschieden, und ich bitte, es sich einmal anzusehen. Es ist von verschiedenen gesagt worden, sie hätten es nicht einsehen wollen. Es heißt: Wollt ihr im Glauben an Gott unsern Vater usw. Ich meine, daß auch in dieser einen Frage alles eingeschlossen ist, was in den beiden ersten Fragen, zum Teil auch, was in der dritten Frage ausgesprochen wird: die Treue zum Herrn, die Treue zu seiner Gemeinde. Diese Treue zur Gemeinde wird dadurch noch betont, daß der dritte Satz in der Form einer Ermahnung angeschlossen wird. Es ist mir unerfindlich, wie unter dieser Voraussetzung der Gedanke entstehen kann, wir würden bei parallelen Formularen zweierlei Konfirmationen in unserer Kirche bekommen. Denn sachlich ist das in dem einen wie in dem anderen Falle völlig das gleiche, und ich meine auf der anderen Seite, daß wir gerade durch die Parallelformulare einen großen Vorzug haben. Ich darf verweisen auf das, was der Herr Konsynodale Barchewitz schon gesagt hat. Wir haben im Ausschuß lediglich nicht genug Zeit gefunden, um der Frage der Parallelformulare genügend nachzugehen. Darum ist der Parallelantrag gestellt worden. Ich würde mich aber für meine Person sofort dem Gedanken des Parallelformulars anschließen und dem sogar den Vorzug geben vor einem einheitlichen Antrag. Es liegt gerade darin ein großer Wert, und es ist nicht zufällig, daß wir die Parallelen haben, es ist auch nicht zufällig, daß wir unser Evangelium nicht nur in einer Form haben. Was fiele weg für uns alle, wenn wir entweder nur das Evangelium Johannis oder nur das Evangelium der drei Synoptiker hätten! Und so können wir das überall verfolgen: Unser Herr sandte seine Jünger zu zween und zween, und wie es mit unseren natürlichen Augen ist: erst dadurch, daß ich mit zwei Augen sehe, habe ich das plastische Sehen, kann ich die Entfernungen messen, so sind wir erst dadurch, daß verschiedene Formeln sind, gelöst von der Knechtung unter eine Form. Ich sehe darin einen Vorzug der römischen Kirche, daß sie neben dem Apostolikum noch im lebendigen Gebrauch das Nicänische Glaubensbekenntnis hat. Wir haben nur das eine Bekenntnis. Gerade durch die etwas verschiedene Form wird auch hier ein plastisches Sehen viel mehr erleichtert, als wenn wir nur auf der Fläche eines einzigen Formulars alles sehen; denn dann wird die Formel leicht zum Gesetz. Und gerade das ist immer wieder die schwere Not, die unsere Jugend bedrängt.

Ich brauche hierüber den trefflichen Worten des Herrn Berichterstatters und des Herrn Konsynodalen Hickmann nichts Besonderes hinzuzufügen, nur auf eins darf ich zurückgreifen. Der Herr Landesbischof hat die Güte gehabt, an das zu erinnern, wie gerade meinem verehrten Lehrer Kähler, an den ich gestern erinnern durfte, der vielen ein Wegweiser geworden ist, die Nöte der Konfirmation Anstoß zur inneren Umkehr geworden sind. Ich kenne noch manch anderen, der ähnlich solch innere Umkehr erlebt hat, auch unter Kämpfen; aber ich stehe vor der Tatsache, die mich tief bewegt hat, daß gerade dieser edle, fromme Mann, dem niemand die Treue zu seinem Herrn und seiner Kirche absprechen wird, bis ans Ende seines Lebens immer wieder festgestanden hat: wir wollen den Kindern kein Gelübde abnehmen, das sie mehr bindet, als sie gebunden werden können. Deshalb möchte ich, daß dieses Versprechen sie nicht mehr bindet, als wir diese Kinder unbedingt binden können. Sie könnten sonst sagen: Ihr führt ins Leben uns hinein, laßt uns schuldig werden, dann überlaßt ihr uns der Pein, denn jede Schuld rächt sich auf Erden, sondern mir klingt das Wort eines Größeren, das Wehe, das er über die gerufen hat, die unerträgliche Lasten jemand auferlegen und dann keinen Finger rühren.

Der Herr Landesbischof hat 1911 in der Schlußpredigt für die Landessynode darauf hingewiesen, wie wir niemand Ärgernis geben möchten. Mir klingt das Wort von damals in der Seele nach, wie er auch auf den Glauben des kleinsten Mütterleins Rücksicht zu nehmen bat. Darum haben wir das Recht und die Pflicht, daran zu denken,

daß wir auch unseren jungen Christen nicht Anstoß geben möchten, und wenn es nur einer wäre. Auf der anderen Seite steht mir immer wieder vor der Seele, daß unsere Konfirmation der Aufgabe, zu der sie bestimmt ist, so, wie sie jetzt geschaffen ist, noch nicht gerecht wird, und ich sehe es vor mir, daß wir doch zu einer weiteren Feier auf die zukommen werden, die, wenn ich so sagen soll, mit Ernst mitarbeiten wollen an unserer Kirche, die Helfer unserer Kirche und die tätige Mitglieder werden. So etwas läßt sich nicht machen, am wenigsten durch eine Landessynode, aber wir wollen die Tür offen halten, wenn es kommen sollte, daß es nicht vor verschlossenen Türen steht und daß nicht manche, die so auch vorwärts streben und mitarbeiten möchten, sich hineingedrängt sehen in Gemeinschaften, die schon jetzt, auch wo sie landeskirchlich heißen, zur Kirche oft nur ein sehr lockeres Verhältnis haben, oder wie andere diesen außerkirchlichen Verbänden den Vorzug geben, weil sie dort ein solches Band und weitere Förderung finden. Zunächst aber möchte ich das eine immer wieder betonen: denken wir auch über diese Frage als Synode an das Wort des weisen Gamaliel: Ist das Werk von Menschen, so wird es untergehen, ist es aus Gott, so könnt Ihr es nicht dämpfen!

**Präsident:** Herr Synodale v. Nostitz-Wallwitz!

**Kreishauptmann v. Nostitz-Wallwitz:** Ich fürchte, daß das, was wir bisher gehört haben, wenn es ins Land dringt, den Eindruck erwecken könnte, als ob die Synode in der Konfirmationsfrage zerfallener wäre, als sie es in Wirklichkeit ist. Es wird uns anheimgegeben, die Sache zu vertagen oder die wesentlichen Punkte aus dem Gesetz herauszunehmen und in die Agende zu verweisen. Wenn die Sache wirklich noch nicht ausgereift wäre, nachdem sie so lange verhandelt worden ist, so, meine ich, würden wir uns selbst ein schlechtes Zeugnis ausstellen. Ich würde aber rein persönlich wohl zugeben, daß die Fragen, die wir hier behandeln, im Fluß sind, sich in der Entwicklung befinden und daß man sich vielleicht nicht auf alle Zeiten durch das Gesetz, das wir erlassen wollen, festlegen möchte. Ich würde nicht daran Anstoß nehmen, wenn man etwa in der Überschrift des Gesetzes sagen wollte: Kirchengesetz, die einstweilige oder vorläufige Konfirmationsordnung betreffend. Aber ich glaube, daß wir hier zu einem klaren Ergebnis kommen müssen.

Ganz unannehmbar ist für einen großen Teil der Mitglieder der Synode zweifellos der Vorschlag, eine Reihe von verschiedenen Konfirmationen einzuführen. Trotz alledem, was dagegen gesagt worden ist, unsere kleine Landeskirche muß so viel Einheitssinn aufbringen, daß sie sich auf ein Formular einigen kann. Dabei liegt uns selbstverständlich nichts ferner als der Wunsch, irgendwelche Gewissen zu vergewaltigen, ebensowenig das Gewissen der Konfirmatoren wie das der Kinder. Aber für sehr viele im Gewissen gebundene Geistliche und Laien sind die drei Fragen unserer bisherigen Konfirmation der Kern der ganzen Handlung. Sie können wir nicht aufgeben, selbstverständlich in Verbindung mit dem Versprechen der Konfirmanden. Ich möchte hier das aufnehmen, was unser verehrter Herr Landesbischof gesagt hat. Wir wollen nicht die Gemüter irreführen, indem wir das von den Kindern verlangte Versprechen zu einem Gelübde umgestalten.

Wenn nun die drei Fragen und die Antwort der Kinder darauf für uns wesentlich sind, ergibt sich daraus ohne weiteres, daß der sogenannte Parallelantrag in der Drucksache des Ausschusses für uns unmöglich annehmbar ist. Wir haben aber volles Verständnis dafür, daß es, wie der Herr Konsynodale Hickmann ja ausgeführt hat, für viele Geistliche eine Gewissensbeschwerung bedeutet, die dritte Frage den Kindern in der Fassung vorzulegen, die sie in der Vorlage des Kirchenregiments hat. Diesen Gewissensbedenken entgegenzukommen sind wir bereit, und deswegen ist von einer Anzahl Mitgliedern der Synode der Antrag gestellt worden, es möchte die dritte Frage auf Seite 5 der Vorlage oben dahin umgestaltet werden, ob sie, die Kinder, zu unserer evangelisch-lutherischen Kirche, die sie durch Wort und Sakrament zu diesem Heiland führt, in Treue halten wollen. Es ist damit der Versuch gemacht worden, die Frage kindertümlich zu gestalten, dann aber allen denen Rechnung zu tragen, welche sich scheuen, den Kindern das Versprechen abzunehmen, fleißig zu Gottes Wort und zu dem Sakrament zu kommen. Der Vorschlag, den wir machen, ist zweifellos auch ein Kompromiß, aber ich denke, daß sich auf diesen Vorschlag doch ein großer Teil der Synode wird einigen können. Wenn dies erreicht werden sollte, so dürften der Verabschiedung des Gesetzes keine Bedenken mehr entgegenstehen.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Kummer.

**Pfarrer Kummer:** Meine Damen und Herren! Wenn man sich den § 8 der Vorlage und den § 8, wie er durch die Arbeit des Ausschusses für innere Angelegenheiten geworden ist, ansieht und beide miteinander vergleicht, so wird man der Fassung der Regierungsvorlage den Vorzug geben müssen, denn das ist etwas Einheitliches, während hier in den Anträgen des Inneren Ausschusses die Sache ihren einheitlichen, geschlossenen Charakter verloren hat. Ich bin dem Herrn Vorredner außerordentlich dankbar dafür, daß er schon darauf hingewiesen hat, daß für uns die Frage der Parallelformulare unannehmbar ist.

Ich möchte aber in § 8 noch auf etwas anderes hinweisen. Die Vorlage des Ausschusses bringt durch die Umstellung in Abs. 2 die Trennung von Konfirmation und Erstkommunion, und zwar in doppelter Hinsicht. Sie bringt sie zunächst einmal innerlich. Es heißt: Über die erfolgte Konfirmation ist ein Schein mit Denkspruch auszuhändigen. Es hat also die Bescheinigung des ersten Abendmahlsganges auf diesem Scheine wegzufallen. Damit ist die Möglichkeit geschaffen, daß jemand konfirmiert worden ist, ohne daß er anschließend zum Heiligen Abendmahl geht. Das ist für mich bedauerlich. Das ist die innere Trennung, wenn ich so sagen darf. Es tritt aber auch noch eine äußere Trennung ein, und die ist für mich sehr wertvoll. In der Vorlage stand:

> An die Konfirmation hat sich, sei es am gleichen Tage, sei es kurz darauf, der gemeinsame Abendmahlsgang der Konfirmierten anzuschließen.

Im Ausschußantrage heißt es:

> An die Konfirmation hat sich bald darauf, aber möglichst nicht am gleichen Tage, eine gemeinsame Abendmahlsfeier der Neukonfirmierten anzuschließen.

Diese äußerliche Trennung ist meines Erachtens außerordentlich wertvoll. Ich habe schon heute früh darauf hingewiesen, wodurch eigentlich vor allen Dingen die Konfirmationsnot entstanden ist: durch den fabrikmäßigen Betrieb, der in den Großstädten an den Konfirmationstagen geleistet werden muß. Man konfirmiert und nimmt die erste Kommunion womöglich dreimal hintereinander

an einem Tage vor; das geht von früh 8 bis abends 6 Uhr ununterbrochen. Da werden viele Hunderte von Menschen abgespeist, und das Ganze bekommt dadurch einen Charakter, der nicht mehr würdig zu nennen ist. Wenn man die beiden Handlungen zeitlich trennt und sagt: die Kommunion möglichst nicht am gleichen Tage wie die Konfirmation, dann hat man etwas gewonnen, dann hat man vor allen Dingen das gewonnen, worauf ich heute früh schon hinwies: jetzt hat der Geistliche Zeit, einmal wenigstens mit den Kindern, die zum Heiligen Abendmahl kommen wollen, eine seelsorgerliche Aussprache in den Tagen zwischen Konfirmation und Kommunion unter vier Augen herbeizuführen. Ich weiß, man wird mir entgegenhalten, daß dies in Großstadtgemeinden nicht möglich sei. Ich sage, es muß das möglich werden, denn das ist das Allerwichtigste und Allernotwendigste. Ich habe manchmal den Eindruck, daß sich unsere Großstadtgeistlichen viel zu sehr zersplittern, daß sie sich fruchtlos aufreiben bei unwichtigen Dingen, während manches, was notwendig ist, was bitter notwendig ist, was am allernotwendigsten ist, unterbleibt. Ich halte es für wünschenswert und für durchführbar, daß jeder Geistliche für seine Neukonfirmierten, die zum Heiligen Abendmahl kommen wollen, Zeit übrig hat, um mit ihnen unter vier Augen eine seelsorgerliche Aussprache zu halten. Ich habe mir deshalb erlaubt, den Antrag zu stellen, an den Abs. 3 in § 8 nach der Fassung, wie sie die Vorlage durch die Arbeit des Inneren Ausschusses gewonnen hat, einen zweiten Satz anzufügen, der lauten soll:

> Dieser gemeinsamen Abendmahlsfeier soll tunlichst eine seelsorgerliche Aussprache mit den einzelnen Neukonfirmierten vorausgehen.

Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, dringend, nehmen Sie diesen Antrag an, denn dann wird durch dieses bedauerliche Auseinanderreißen von Konfirmation und Erstkommunion wenigstens etwas Wertvolles erreicht; es wird erreicht, daß die Kinder, die zum ersten Male vor Gottes Tisch gehen, von ihrem Konfirmator innerlich noch einmal erfaßt und auf die Abendmahlsfeier recht vorbereitet werden.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Landeskonsistorialrat Dinter.

**Landeskonsistorialrat Dinter:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Erlauben Sie mir, auf einige der Anregungen, die jetzt zu § 8 der Vorlage gegeben worden sind, mit ein paar kurzen Worten einzugehen.

Zunächst auf den ersten Antrag des Herrn D. Müller, der sich darauf bezieht, aus dem ersten Absatz die Worte „nach den Vorschriften der Agende" zu streichen. Es ist selbstverständlich, daß die Agende nach den Beschlüssen, die hier zum Kirchengesetz gefaßt werden, zu ändern ist, ich stelle aber fest, daß der Herr Antragsteller selbst betont hat, daß es gar nicht anders möglich ist, als daß die Konfirmation nach den Vorschriften der Agende abgehalten wird, daß also sein Antrag nicht etwa bezweckt, in dieser materiellen Hinsicht irgend etwas zu ändern, sondern lediglich den Gesichtspunkt verfolgt, daß das nicht in das Gesetz hineingeschrieben werden soll. Ich kann wohl namens des Kirchenregiments erklären, daß mit dieser Begründung gegen den Antrag des Herrn D. Müller Bedenken nicht zu erheben sein würden.

Die zweite Frage, die uns sehr ernst beschäftigt hat, ist die Frage nach dem Parallelformular, wozu ich auch das eine Stück des zweiten Antrages des Herrn D. Müller rechne, in dem er sagt, daß an Stelle der dritten Frage auch eine Ermahnung angefügt werden kann. Es ist heute schon von dem Herrn Landesbischof darauf hingewiesen worden, daß die Einheit der Kirche doch auch in diesem Stücke zum Ausdruck kommen möchte, daß man darauf Rücksicht nehmen möchte. Es sind jetzt auch aus dem Hause selber wesentliche Bedenken gegen diesen Antrag erhoben worden, und es ist vorhin durch den Herrn Antragsteller Synodalen Heinze, vielleicht ohne seine Absicht, auf eine andere praktische Schwierigkeit hingewiesen worden, über deren Lösung hier noch nicht gesprochen worden ist. Der Herr Antragsteller fügte eine Erklärung darüber hinzu, wie es in Gemeinden mit mehreren Geistlichen gehalten werden solle, und meinte, daß dann eben eine Vereinbarung des geistlichen Ministeriums geschaffen werden müsse, unter Umständen im Einvernehmen mit der Kirchgemeindevertretung. Es kann als sicher angesehen werden, daß es Kirchgemeinden im Lande geben wird, in denen diese Vereinbarung nicht zustande kommen wird.

(Sehr richtig!)

Da muß also doch eine andere Instanz entscheiden, und einer von den Beteiligten wird sich dann doch benachteiligt, sagen wir einmal, unterdrückt fühlen.

Ich muß aber noch mehr sagen: ja, wer soll denn z. B. in den Gemeinden mit bloß einem Geistlichen die Entscheidung treffen? Soll das bloß der Geistliche tun? Der hat doch nicht allein das Interesse daran, auch die Kinder haben das Interesse daran, auch die Eltern haben das Interesse daran, welche Form gewählt wird, und in jedem Falle, wenn eine Wahl freisteht, wird sich irgend ein Teil beiseite geschoben wähnen, und wir kommen auf praktische Schwierigkeiten, die ich ja nicht zu unterschätzen bitte.

Endlich noch etwas zu den Abänderungsvorschlägen in bezug auf die Formulierung der Fragen! Zunächst hat Herr D. Müller einen Vorschlag eingebracht, einen Eventualantrag für den Fall, daß die erste Form der Fragen angenommen werden sollte. Da beantragt er, sie in einigen Punkten zu ändern. Die erste Frage soll insofern geändert werden, als sie mehr kindertümlich gestaltet werden, mehr Wärme erhalten soll dadurch, daß das Wort „unseren" gebraucht wird, und als sie sich auch mehr an unseren Kleinen Katechismus mit seinem apostolischen Glaubensbekenntnis anschließen soll. Ich kann für meine Person erklären, daß mir das durchaus sympathisch ist. Nur eins möchte ich allerdings sagen, was dann nach meiner Ansicht unbedingt erforderlich ist. Dann würde die Form zu lauten haben: „ob sie sich zu unserem Glauben an Gott unseren Vater, Jesum Christum, seinen Sohn unseren Herrn" — so steht im Zweiten Artikel — „und den heiligen Geist usw." Der Herr Antragsteller hat ausdrücklich hervorgehoben, daß er sachlich gegen das trinitarische Bekenntnis, das hier steht, durchaus nichts einwenden wolle, deshalb meine ich, daß auch die Worte des Zweiten Artikels, wie sie dastehen: „Jesum Christum, seinen Sohn unseren Herrn", angewandt werden müssen, weil sonst allerdings der Anschein entstehen könnte, als sollte hier etwas verschwiegen werden.

(Sehr richtig!)

Was die zweite Frage anlangt, so hat Herr D. Müller beantragt, statt der vorgeschlagenen Worte: „die Sünde zu meiden" die alte Form: „der Sünde abzusagen" wieder einzusetzen. Er hat nach dem Grunde der Änderung gefragt und hat mit Recht vermutet, daß der Grund der sein werde, daß wir eine gewisse Erleichterung herbeiführen wollten. So ist es in der Tat. Aber wenn die Synode beschließen will, die alte Form wieder einzuführen,

so wird das Kirchenregiment dagegen sicher keine Bedenken erheben. Daß allerdings der Herr Antragsteller seinen Antrag damit begründet hat, daß viele an diese Form nun einmal gewöhnt seien, das aus diesem Munde zu hören, hat mich doch einigermaßen überrascht.

(Heiterkeit.)

Und nun endlich die letzte Frage, für die ein Abänderungsantrag des Herrn Synodalen v. Nostitz-Wallwitz vorliegt! Ich muß bekennen, daß es mir persönlich nicht ganz leicht wird, nicht gegen diesen Antrag zu sprechen, aber wenn eine Aussicht besteht, daß mit Hilfe dieses Antrages eine weitgehende Übereinstimmung innerhalb dieses Hohen Hauses erzielt werden kann und daß wir es auf diese Weise erreichen, daß viele von den Sorgen, die sie sich gerade wegen der dritten Frage machen, befreit werden, so ist nach meiner Ansicht der Gewinn so groß, daß man seine Bedenken wohl zurückstellen kann.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Vierling.

**Pfarrer Vierling:** Meine verehrten Damen und Herren! Die umfassenden Aussprachen über die Konfirmationsordnung haben alle auf den § 8 hingewiesen. Da sind die Ansichten — die Überzeugung haben wir doch gewinnen müssen — weit auseinandergegangen, und es sind in diesem Hohen Hause scharfe, sehr scharfe Worte gefallen, Worte, die geeignet waren, tief zu verletzen. Man hat gesprochen von Zwang zur Unwahrhaftigkeit. Ich bekenne, ehe ich jemand zur Unwahrhaftigkeit in meinem Amte zwingen sollte, würde ich viel lieber mein Amt niederlegen und nicht einen Tag mehr in einem solchen Amte bleiben. Aber ich meine, dieser Vorwurf ist völlig unberechtigt. Was ist denn die Aufgabe des Konfirmandenunterrichts? Wir wollen die Kinder zu Christo führen. Das wird uns jetzt schwerer denn früher, wo die Kinder zum allergrößten Teil so mangelhaft vorbereitet zu uns kommen. Da ist es denn eine wichtige Aufgabe, daß wir einen klaren Plan vor uns haben, wie wir das tun. Ich kann dem Wunsche, der schon wiederholt zum Ausdruck gekommen ist, nur besonderen Nachdruck geben, daß besonders für die jungen Geistlichen ein klarer Plan vorgeschrieben wird. Das ist möglich bei aller Bewegungsfreiheit. Aber es kommen doch Geistliche ins Amt, die noch gar keine Erfahrung auf diesem Gebiete haben, und da werden auch viele Fehlgriffe getan. Aber wenn wir sie dann haben, so führen wir sie von Stufe zu Stufe immer höher aus der Welt der Schöpfung in die Welt der Erlösung und in die Welt der Heiligung, dann suche ich immer klarer das Bild Christi den Kindern vor die Augen zu malen und tief ins Herz zu prägen. Wenn uns das gelungen ist, wird es einem rechten jungen Christen gar nicht schwer, zu geloben: Ja, diesem Heiland will ich nachfolgen, auch nicht schwer, der Sünde abzusagen. Ich lege keinen großen Wert auf die Formeln; mag das ein Gelübde sein oder sich zum Schluß eine Ermahnung anfügen, aber ein Versprechen kann und wird so ein Konfirmand gern geben. Es wird ihm ein Bedürfnis sein, es tun zu können. Freilich, wir können nicht in die Herzen sehen, wir alle haben die Erfahrung gemacht, daß Konfirmanden, auf die wir große Hoffnungen gesetzt hatten, diese Hoffnungen zuschanden gemacht haben; auf der anderen Seite waren wir dann ebenso erstaunt, als die jungen Leute, von denen wir nicht viel erwartet hatten, sich als gute Christen und Christinnen bewährten. Gott sei Dank, daß die Hauptsache ist, daß wir da unsere Pflicht tun! Dann wird unsere Arbeit auch nicht vergeblich sein.

Von einer Konfirmandennot habe ich bisher in meiner Gemeinde eigentlich nichts zu spüren gehabt, und im letzten Jahre habe ich in meiner großen Gemeinde feststellen können, daß die Freude der Gemeinde an der Konfirmationsfeier bedeutend gewachsen ist. Ich habe festgestellt, daß in früheren Jahren auf einen Konfirmanden im Durchschnitt drei Angehörige mit zur Feier und mit zum Abendmahl gekommen sind. In diesem Jahre sind es fünf gewesen, und das in einer vorwiegenden Arbeitergemeinde. Es ist mir oft genug bis in die letzte Zeit versichert worden, daß der Konfirmationsgottesdienst der schönste Gottesdienst im ganzen Jahre gewesen ist. Darum habe ich keine Veranlassung, zu wünschen, daß etwas Wesentliches geändert werde. Eine Einrichtung habe ich in meiner Gemeinde vor einigen Jahren getroffen, von der in der Agende nichts steht; sie besteht darin, daß ich einen geeigneten Kirchenvorsteher bitte, während der Feier mit vor dem Altar zu sein, und nachdem die Kinder eingesegnet sind, tritt er hervor und begrüßt namens der Kirchgemeindevertretung die jungen Christen als nunmehr in die Gemeinde aufgenommen. Das hat einen tiefen Eindruck auf die ganze Gemeinde gemacht. Ich stelle es dem hohen Kirchenregiment anheim, hierüber noch einen Satz in die Vorlage einzufügen, um anregend auf weitere Kreise zu wirken. Ich weiß wohl, das wird vielfach Schwierigkeiten machen, nicht jeder Kirchenvorstand wird eine geeignete Persönlichkeit haben, aber es gilt doch hier: exempla docent; das erstemal hat man eine gewisse Scheu davor, aber je länger, je mehr bürgert es sich ein, und dazu geeignete Männer werden gern bereit sein, in der geschilderten Weise die Neukonfirmierten zu begrüßen.

Dann noch eins! Ich habe bereits ausgeführt, daß ich mit der alten Agende in bezug auf die Konfirmation in meiner fast 40jährigen Tätigkeit ausgekommen bin. Es ist heute früh schon ausgeführt worden: es kommt nicht auf solche Formulare an, sondern auf die Persönlichkeit, die dahintersteht, und auf den Geist, in dem sie angewendet wird. Da ich nun ein abgesagter Feind des Zwanges bin — ich wünsche, daß in der Kirche völlige Freiheit herrscht, daß niemand gezwungen wird, der Heiland hat auch niemand gezwungen, zu ihm zu kommen —, habe ich keine Bedenken, daß eine gewisse Bewegungsfreiheit den Geistlichen offen bleibt. Wenn sich ein Geistlicher mit der jetzt vorliegenden Form nicht abfinden kann, dann habe ich kein Bedenken, ihm die Möglichkeit zu geben, in einer etwas freieren Form dasselbe zu tun.

Im übrigen bin ich mit der Vorlage einverstanden und würde mich freuen, wenn sie angenommen würde.

**Präsident:** Herr Synodale Jagsch!

**Pfarrer Jagsch:** Die Stellung zu § 8 ist meines Erachtens doch einzig abhängig von der psychologischen Einstellung, die man zu der Frage hat: Gibt es eine Seelennot im Kinde oder nicht? Wenn man das bejaht — es kommt hier nur die Kindesnot in Frage, nicht die Pastorennot, nicht die Elternnot —, mögen die Erwachsenen ihre Not allein tragen und nach dem Worte tun: Werfet eure Sorge auf ihn! Aber wenn der Bericht eine Kindesnot anerkennt, dann müssen wir auch im Sinne der Parallelanträge und des Ausschusses Milderungen zugestehen. Ich bin nur verwundert gewesen festzustellen, wie allgemein in diesem Hause die Meinung zu sein scheint, daß man doch, und sei es auch nur in Ausnahmen, wie der Herr Kollege Hickmann sagt, eine Seelennot, eine Konfirmationsnot in der Kinderseele annimmt. Ich glaube, nicht mißverstanden zu haben, daß auch der Herr Landesbischof diese

Kindesnot angenommen hat. Es sind uns ja eine ganze Reihe ernster Zeugen dafür auch genannt worden, gestern und heute, aber keine von all den Äußerungen hat mir bis jetzt beweisen können, daß es wirklich eine Seelennot im Kinde gibt.

Wenn mein Herr Nachbar zur Rechten auf Professor Kähler hingewiesen hat, so mache ich darauf aufmerksam, daß er damals im Alter von 16 oder 17 Jahren konfirmiert worden ist; da kann man nicht mehr von einem Kinde reden, das ist schon eine Zeit, wo Stürme und Kämpfe an das Jünglingsherz gekommen sind. Und wenn uns gesagt worden ist, daß ein Jüngling später seinem Pfarrer gesagt hat: Warum haben Sie mir denn die Lüge der Konfirmation nicht erspart?, dann sage ich: dann hat dieser Jüngling einfach die Not, die ihn nun bewegt, zurückdatiert in sein Kindheitsalter. Wenn uns immer wieder Zeugen angeführt werden, die eine Seelennot feststellen wollen, so kann man nur sagen: sie haben gewisse Erscheinungen unserer Jugend als Auswirkungen einer Seelennot gedeutet, die sie selber annahmen und behaupteten. Aus meiner Erfahrung kann ich nicht sagen, daß ich von einer Konfirmationsnot in meiner eigenen Seele und auch in der Seele unserer Kinder auf dem Lande sprechen könnte. Von diesem Standpunkte aus kann ich es nur begrüßen, wenn § 8 nach der Vorlage bliebe.

Das Kind trägt in sich doch die große Kunst, Vertrauen zu haben, ja ich möchte sagen, die Selbstverständlichkeit des Vertrauens und des Glaubens. Das ist seine eminent religiöse Anlage, die sich im Kinde immer wieder offenbart. Und wenn wir doch einige Kinder haben, die von Not geredet haben, dann ist das eine Frühreife, die irgendwie in sie hineingetragen worden ist. Darum verstehe ich nicht die Scheu vor dem Gelübde, das die Kinder vor der Konfirmation ablegen sollen, und auch nicht die Scheu vor dem sogenannten Zwang, daß wir das Kind von der Konfirmation unmittelbar zum Heiligen Abendmahl führen. Ich möchte das Wort Zwang überhaupt aus der ganzen Debatte ausgeschaltet haben. Das Wort Zwang kommt sicherlich nicht aus der Kindesseele, sondern das ist auch ein Wort, das wir nur in unseren Nöten geprägt haben. Es wäre besser, wenn wir von unbedingter innerer Einheit zwischen Konfirmation und Heiligem Abendmahl sprächen. Ich sage das besonders mit dem Blick auf die ländliche Bevölkerung, wenn ich bitte: Lassen Sie uns diese innere Einheit zwischen Abendmahl und Konfirmation! Unsere ländliche Bevölkerung hat eine ganz andere Struktur als die Stadtgemeinde. Sie erlebt, wenn ich so sagen darf, täglich das lebendige Atmen der Natur und des Lebens in der Natur viel mehr in sich als der Städter, dem in den Bauten und Denkmälern mehr die Kunst des Menschen vor die Seele tritt. Der ländliche Bewohner fühlt sich bewußt oder unbewußt — das tritt einem als Bauernpfarrer immer wieder vor die Augen — von den Wundern Gottes umgeben. Mag auch der Bauer, der Mann auf dem Lande große moralische Fehler haben, immer und immer wieder kommt es einmal zutage, daß er religiöses Bewußtsein oder Unterbewußtsein hat. Das ist eine sehr starke Bewegung in ihm, die man an ihm besonders mit dem Blick auf die Sitte beobachtet. Wenn nun von einem der Herren in der Aussprache gesagt worden ist, wir wollen höchstens an der Sitte etwas ändern, nicht an der alten Konfirmationsordnung, dann sage ich: gerade die Sitte müssen wir heilig halten! Unsere ländliche Bevölkerung umkleidet diese Sitte mit einer ganz bestimmten, bewußt religiösen Empfindung.

Man sagte in der Aussprache, es sollten ja nur leise Lockerungen durch die Parallelanträge, die Ausschußanträge gestattet werden. Meine Damen und Herren! Es gibt nichts so Gefährliches wie die sogenannten leisen Lockerungen. Wenn einmal der Riegel zurückgezogen ist und man weiß, daß die Tür nur aufgeklinkt zu werden braucht, dann dauert es nicht lange, dann wird auch dort, wo Eltern und Kinder nichts wissen von den leisen Lockerungen zwischen Konfirmation und Abendmahl, ihnen die Lockerung durch Stürmer klargemacht. Es gibt nicht nur Amtsbrüder, die von feinem Takt getragen sind, sondern es gibt auch andere; das darf einmal ausgesprochen werden.

Zu den „drei Konfirmationsfragen" stehe ich auf dem Standpunkte der Vorlage; ich richte die Bitte an Sie: Lassen Sie uns die drei Fragen und das dreimalige Antworten in unseren Gemeinden! Es liegt nicht nur eine Feierlichkeit darin, ich habe immer das Gefühl, es liegt ein gewisses heiliges, suggestives Moment darin. Ich kann nicht zugeben, was hier einer der Herren gesagt hat, daß die zweite und dritte Frage immer gedankenloser beantwortet würde, ich finde, das Ja wird immer beherzter, immer feierlicher gesprochen. Sehr wichtig erscheint mir allerdings das, was der Herr Konsynodale D. Müller für die drei Fragen vorgeschlagen hat. Es ändert nichts am Inhalte, aber es gibt uns das Wertvolle, daß wir in das Bekenntnis ganz bestimmt die Gemeinde mit hineinziehen. Das ist ja auch ganz im Sinne Luthers. Ich möchte sagen, wir bringen damit Luther, den Deutschen, unserer Gemeinde ans Herz, und alles, was die Konfirmationsfeier als eine Herzensgemeinschaft darstellen kann, das müssen wir gerade in dieser Zeit der Zerrissenheit besonders begrüßen, eine Herzensgemeinschaft nicht bloß unter den Kindern, sondern auch zwischen den Kindern und den Eltern der Gemeinde.

Ich möchte nun schließen mit dem Wunsche: möchten die Klänge, die in dieser Aussprache durch unser Haus gezogen sind, hinausklingen ins Land, nicht als Disharmonien, sondern letzten Endes doch als große heilige Harmonien Gottes!

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Landesbischof.

**Landesbischof D. Ihmels, Magnifizenz:** Meine Damen und Herren! Ich wollte nur ein paar ganz kurze Bemerkungen machen.

Zunächst wollte ich noch einmal der Hoffnung Ausdruck geben, daß wir nach dem Gange, den die Debatte bisher genommen hat, doch in bezug auf die von uns zu stellenden Fragen ohne Parallelformulare auskommen. Wir scheinen doch sehr nahe daran zu sein, uns jetzt ganz zu verständigen. Der Herr Synodale Heinze hat freilich mit sehr ernsten Worten die große Not geschildert, in die unter Umständen die Pfarrer kommen würden, und er hat offen ausgesprochen, daß manche Pfarrer glauben würden, diesen Gewissensnöten nur dadurch entgehen zu können, daß sie sich nicht an die Ordnung kehrten. Aber derselbe verehrte Herr Synodale hat dann doch — darüber habe ich mich außerordentlich gefreut — es für wünschenswert und möglich gehalten, daß an ein und derselben Kirche eine Verständigung stattfinde, eventuell unter Zuziehung der Gemeindevertretung. Ich will über den Modus gar nichts sagen, aber wenn er es für möglich hält, daß man sich gegenseitig verständigt, dann bedeutet das auch, daß, wenn man ursprünglich verschiedener Meinung war, der eine von den Geistlichen seine Meinung nicht hat durchsetzen können und er dann doch

das Formular des anderen auch seinerseits benutzt. Damit scheint der Herr Synodale doch anzuerkennen, daß man bei den Fragen, wie sie gegenwärtig formuliert sind, von einer eigentlichen Gewissensnot nicht mehr sprechen kann.

Dann wollte ich gern auf die Ausführungen des Herrn Synodalen Vierling antworten, daß das Kirchenregiment vermutlich gern die Anregungen, die hier gegeben worden sind, in die Ausführungsbestimmungen aufnehmen und den Gemeinden in diesem Sinne wirklich das Verfahren, das der Herr Synodale innegehalten hat, empfehlen wird.

Ebenso möchte ich gern meinerseits, auch im Sinne des Kirchenregiments, aussprechen, daß wir den Vorschlag des Herrn Synodalen Kummer mit Freude begrüßen. Ich halte es für etwas überaus Wertvolles, daß der Pfarrer, soweit es ihm irgendwie möglich ist, versucht, mit den Konfirmanden allein zu sprechen und sie zum Aussprechen zu bringen. Ob das nun zwischen der Konfirmation und dem Abendmahle geschehen muß oder, wie ich das immer gehalten habe, vor der Konfirmation, das ist wieder eine Frage für sich. Macht man es vor der Konfirmation, dann hat man Gelegenheit, auch manche Frage, die das Kind im Hinblick auf die Konfirmation hat, mit ihm zu besprechen. Aber wie man das auch gestaltet, in der Sache kann ich diese Anregung nur aufs lebhafteste begrüßen und darf vielleicht sagen: damit stehen wir wieder an dem Punkte, meine hochverehrten Damen und Herren, auf den nicht weniger als alles ankommt.

Ich muß bekennen, daß unser verehrter Herr Synodale Dr. Kölzsch mir heute auch insofern ein wenig aus dem Herzen gesprochen hat, als er bekannt hat, daß er auf alle Fragen der Form nicht so starkes Gewicht legen könne, wie es zum Teil geschehe. Jedenfalls die Hauptsache ist, wie wir an dem Kinde arbeiten, und wer dazu irgendwie Gelegenheit hat, der suche die Gelegenheit, mit jedem der Kinder einzeln zu sprechen, ehe er es zur Konfirmation, vollends ehe er es zum Abendmahle zuläßt. Ich kann versichern, darauf ruht ein außerordentlicher Segen. Ich habe in all den Jahren, wo ich konfirmiert habe, vielleicht nur einen einzigen Fall gehabt, wo ich nicht den Eindruck gehabt hätte — und vielleicht ist selbst das schon zu viel gesagt —, daß das Kind in diesem Augenblick wenigstens unter einer starken Wirkung stehe. Es hat etwas zu bedeuten, wenn das Kind sich in einer solchen Viertelstunde einmal aussprechen kann, vor allem wenn ihm individuell gesagt wird, was gerade ihm nötig ist, und wenn dann der Pfarrer mit ihm allein betet. Ich kann die Anregung nur dringend aufnehmen und darf die Sache jedenfalls den verehrten Amtsbrüdern warm empfehlen.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Göttsching!

**Pfarrer Dr. Göttsching:** Zürnen Sie nicht, wenn ich noch ganz kurz etwas sage, was mir schon heute früh auf der Seele brannte, aber es schnitt die Aussprache gerade bei meinem Namen ab. Ich möchte nur mit einem besonderen Grunde den Ausschußantrag noch empfehlen. Es ist zu Eingang der sehr herzenswarmen Ausführungen unseres Herrn Berichterstatters und heute wieder durch die ergreifenden Worte des Herrn Konsynodalen Hickmann die Jugendpsyche herangezogen worden. Es ist eigentlich immer nur das eine von der Jugendpsyche gesagt worden, die Jugend dränge nach Wahrhaftigkeit. Das ist gewiß etwas, was wir aufs höchste achten müssen, Wahrhaftigkeit über alles, und wir müssen dies und das, wenn nicht alles, preisgeben um der Wahrhaftigkeit willen. Aber ich möchte doch aus meiner guten und reichlichen Kenntnis und Fühlung mit der Jugend nicht verschweigen, daß auch etwas Krankhaftes in diesem Schlagwort Wahrhaftigkeit liegt, nämlich die Sucht der Kritik, und daß man im Namen der Wahrhaftigkeit jetzt Sturm läuft gegen alle Sitte.

(Sehr richtig!)

Ich muß das mit einem ganz kurzen Beispiel illustrieren. Ich hatte in meinem Studienkreis ein sehr religiös angeregtes junges Mädchen aus einem gebildeten Haus. Der Vater klagte mir eines Tages, sie wolle nicht mehr zu Tisch beten, sie sei kritisch angeregt durch die Schule. Der Vater machte ihr aber klar: Mein Kind, kannst du dich nicht, auch wenn es dir vielleicht zunächst widerstrebt, ein paar Minuten sammeln vor Tisch? Wenn einem das auch nicht immer liegt, die Sitte ist etwas ungemein Heilsames. Daß man sich zwingt, seine Gedanken, ehe man ißt, auf Gott zu richten, das muß man fertigbringen.

Und nun, meine Damen und Herren, wir wollen uns durch die Jugend gewiß leiten lassen und uns prüfen, daß wir ganz wahrhaftig sind, kein Wort im Konfirmandenunterricht sagen — ich bemühe mich seit Jahren in dieser Richtung —, das wir nicht innerlich selbst erlebt haben, sonst macht der Unterricht keinen Eindruck, auch auf der Kanzel nicht Dinge sagen, die wir nicht innerlich erlebt haben. Wenn wir das aber so halten und durchdrungen sind von der Gewißheit, unsere Kirche hat eine große Hilfe in Wort und Sakrament, dann fordert die Erziehung unserer Jugend, daß wir auf eine andere Eigenheit der letzteren Bezug nehmen, auf ein dringendes Bedürfnis, nämlich das große Bedürfnis nach Führerpersönlichkeiten.

(Sehr richtig!)

Lassen Sie uns dann ihnen Führer sein, lassen wir uns ihnen gegenüber auch nicht die leiseste Unsicherheit merken: es ist am Ende nicht so nötig, daß man zur Kirche geht und daß man zum Tische des Herrn geht. Wir wissen, es gibt ein latentes Christentum, und es kann jemand vor Gott viel höher stehen als dieser und jener regelmäßige Kirchgänger, darüber brauche ich in diesem Kreise nicht zu reden. Aber es handelt sich um unsere Kirche, also um ein sehr hohes Gut. Wir können die Kirche nicht aufrechterhalten, wir können sie nicht bauen ohne die kirchliche Sitte, ohne Wort und Sakrament. Und wenn wir die jungen Christen in heiliger Stunde in die Kirche aufnehmen — das ist doch eigentlich die Konfirmation —, müssen wir sie damit irgendwie für die Kirche verpflichten, müssen wir ihnen nicht die Gnadenmittel der Kirche naheführen und sie ihnen lieb machen? Auch das Heilige Abendmahl? Und darum bin ich sehr damit einverstanden, daß wir vor der ersten Abendmahlsfeier eine eingehende seelsorgerliche Unterredung halten. Wir können das in der Großstadt freilich nicht mit jedem einzelnen, aber es genügt vielleicht, wenn man es feierlich mit der ganzen Schar und mit einzelnen Schwierigen tut, für die man ein besonderes Bedürfnis voraussetzt. Lassen Sie uns das tun! Wir schreiben nicht mehr „nach dem ersten Abendmahlsgang" auf den Konfirmationsschein, aber im übrigen lassen Sie uns den jungen Christen Führer sein zu Wort und Sakrament dadurch, daß wir ihnen auch das kindliche Ja abnehmen! Ich bitte, sehr zu unterscheiden jugendliche Wahrhaftigkeit und die Wahrhaftigkeit des gereiften Mannes. Die Bedenken, die uns heute kommen, sind uns in unserer Konfirmationsstunde nicht gekommen, und wir

haben vor Gott ein ehrliches „Ich will" ausgesprochen. Weiter wird nichts verlangt. Wir müssen aber auch verlangen, daß der junge Christ sagt: Ich will zu meiner Kirche stehen. Gerade in der Zeit, wo von der Kirche Roms und den Sekten so viel Gefahr kommt, wo kommen wir da hin, wenn wir so übergeistig werden, daß wir den jungen Christen sagen: Gottes Wort hören und zu Gottes Tisch kommen ist gut und schön, aber das brauchst du nicht zu versprechen? Da merkt man doch, daß hier eine große, einschneidende Änderung ist, wenn auf einmal an die Stelle des Versprechens eine bloße Mahnung tritt.

Ich bitte also, den Ausschußantrag ohne das Parallelformular anzunehmen, um unserer Jugend willen, um der Liebe willen und um der Kirche willen.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Jauck.

**Landgerichtsdirektor Dr. Jauck:** Ich weiß nicht, ob es mir gelingt, in dieser späten Stunde und nach der großen Arbeitsleistung, die wir hinter uns haben, Ihre Aufmerksamkeit noch voll zu fesseln, aber das weiß ich, daß es eine außerordentlich wichtige und schwere Sache ist, um die wir hier reden, eine Sache, die nicht an der Peripherie der Glaubensdinge liegt. Hier stehen wir beim Kernpunkte unseres Glaubens. § 8 enthält die Frage, ob ein unbedingter Zusammenhang zwischen Konfirmation und erstem Abendmahlsgang bestehen soll oder ob wir die Entscheidung dahin treffen, daß wir dieses unbedingte Band lockern können. Nun weiß ich ja, der unbedingte Zusammenhang zwischen erstem Abendmahlsgang und Konfirmation besteht nicht seit dem Anbeginn unseres Glaubens, er beruht auch nicht auf Kirchengesetz, er beruht nur auf Sitte. Da sage ich ganz offen: ich freue mich, daß wir jetzt Gelegenheit haben, aus dieser Sitte ein Gesetz zu machen, aus dieser Sitte, die uns früher vielleicht schützte, die jetzt aber mehr und mehr unter der Not der Zeit, weniger einer Not der Konfirmation, sondern der Not dieser schlimmen Zeit, zu zerfließen droht. Und da war es gestern sehr betrüblich, daß nach außen der Eindruck der vollen Zerrissenheit unserer evangelischen Kirche in den tiefsten Glaubensdingen entstehen mußte und man draußen hören durfte, wie wir selbst in diesem Punkte uns innerer Unwahrhaftigkeit beschuldigten. Man macht da draußen keinen Unterschied, daß das nur so geschichtlich gemeint war, sondern man wird uns draußen darüber quittieren in den Reihen unserer Kirchenfeinde, quittieren nur mit Freude darüber, daß wir uns selbst der Unwahrhaftigkeit zeihen. Aber wir wollen dagegen sagen: ja, wir sind Wahrheitssucher, Wahrheitssucher bis zum letzten und fürchten auch nicht den schlechten Eindruck, der damit gemacht wird; legt nur an euch selbst denselben ernsten Maßstab der Wahrhaftigkeit! Und so wollen wir denn das, was da draußen an ungünstigem Eindruck entstehen könnte, auch nicht fürchten, sondern wollen uns dagegen mit allen Kräften unserer Überzeugung verteidigen.

Ein weiterer Trost für die furchtbare Zerrissenheit, die sich in diesen schweren Glaubensfragen zeigt, ist es vielleicht, daß sich jetzt die Zerrissenheit nicht mehr einseitig gewissermaßen schablonisieren läßt, weil hier ein Lager und dort ein Lager ist, hier das alte liberale Lager und dort das alte orthodoxe Lager oder meinetwegen, wenn diese Gegensätze nicht mehr gefallen, hier die Glaubensstrengeren und dort die Glaubensmilderen stehen; nein, es geht eigentlich in allen Lagern furchtbar durcheinander, so daß der Laie zunächst einmal ganz begriffsstutzig wird. Von allen Seiten kommen diejenigen, die hier ihre Sorge und Not bringen und unsere Konfirmationspraxis lockern wollen. Das ist mir ein Trost für ehrlichen Willen allerseits und die Hoffnung, daß wir doch schließlich zu etwas Gutem kommen müssen.

Ich sage noch einmal, es gibt für mich keine wertvolle, ehrliche Konfirmation, ohne daß sich auch der redliche Wille und Sinn zum ersten Abendmahl kundtut. Wenn aber in einem ganz ausnahmsweisen Falle eine Kindesseele diesen Unterschied machen will, wenn einer redlich und ernstlich konfirmiert werden will, aber trotzdem für das Abendmahl keine Lust und Neigung hat, können wir um dieser Ausnahme willen kein Gesetz machen, können wir um dieser Ausnahme willen nicht unsere Sitte lockern. Wir müssen unbedingt dabei bleiben, daß es für uns keine Konfirmation ohne Abendmahlsgang gibt.

Aber es soll ja auch gar keine Trennung sein, sagen die Freunde dieser Lockerung; wir trauen es uns ja zu, unsere Konfirmanden nach wie vor zu 99 von 100 auch zum Abendmahl zu bringen, wenn letzteres auch nicht durch den Schein bestätigt werden muß. Ja, das mag sein, zunächst ist es wohl so, aber unsere Gegner werden schon dafür sorgen, daß aus dieser Ausnahme, Abendmahlsverweigerung bei Konfirmationsannahme, nach und nach die Regel wird.

(Sehr richtig!)

Man wird darin nichts weiter sehen als eine Verwässerung, eine Erweichung der Konfirmation. Dann wird man hintreten und sagen: Kinder, geht nur ruhig zu dem alten Zauber, zu dieser Konfirmation, das tut euch nicht weh, laßt sie über euch ergehen, und zum Abendmahl — die Kirche hat es selber schon halb und halb aufgegeben — geht ihr eben nicht! Und wenn es die Kinder selbst nicht wollen, so wird es von außen schon an sie herangetragen werden. Dafür werden die Gegner schon sorgen mit dem ganzen Raffinement des Kampfes, den sie gegen uns führen.

Der Herr Synodale Graefe hat schon darauf hingewiesen, daß wir dann einen ganz unerhörten und unmöglichen Zustand bekommen, daß jemand das Patenrecht bekommt, der von Anfang an auch nicht ein einziges Mal zum Abendmahl gegangen ist. Dieser wird dann schon dafür sorgen, daß sein Patenkind dieselbe Praxis wieder betreibt. Dann haben wir jemand als christlichen Paten, der von vornherein für sein Patenkind nicht die Garantie für eine christliche Erziehung gibt, sondern eher die Garantie für das Gegenteil, von dem wir genau wissen, daß er eine recht eigenartige Auffassung des Christentums, wenn überhaupt ein Christentum, in dem Kinde großziehen wird. Das ist für mich ganz unmöglich. Eine Konfirmation ohne Abendmahl, eine Konfirmation, bei der der Jugendliche von vornherein entschlossen ist, das Abendmahl nicht zu nehmen, die gibt es für mich nicht. Das ist für mich nichts weiter als eine Art Jugendweihe, nur daß die anderen ihre Jugendweihen für das Kind viel bequemer und schmeichelhafter für seine Neigungen auszustatten wissen. Wir haben es ja heute gehört, darin sind sie uns über.

Der tiefste Gegengrund, der gegen einen obligatorischen, einen unbedingten Zusammenhang zwischen Konfirmation und erstem Abendmahlsgang geltend gemacht wurde, der ernsteste Gegengrund ist entschieden der, daß gesagt wurde, daß das Kind zur Unwahrhaftigkeit verleitet würde. Das halte ich aber für durchaus falsch; ich getraue mir auch, ein Stück Kindesseele zu kennen, als Vater, als langjähriger Jugendrichter, als langjähriger Richter von Erwachsenen, die zum Teil ja auch durchaus gar nicht anders als Kinder dastehen. Ich behaupte, die Not der Kinder in

der Beziehung kann nicht sehr groß, kann nur eine ganz, ganz ausnahmsweise sein. Wenn sie diese Not in größerer Zahl haben, so liegt es wahrscheinlich daran, daß man den Glaubensbegriff innerlich vollständig verschoben hat, daß man den Glauben wesentlich als ein Fürwahrhalten hingestellt hat. Dann kommen natürlich die Zweifel. Aber da, wo man den Glauben hingestellt hat als Vertrauen, als ein „sich fröhlich und getrostes Hingeben unserem Herrn und Heilande“, da kann dieser Zweifel nur in ganz seltenen Fällen vorhanden sein. Wo man gesagt hat: Ich glaube; Herr, hilf meinem Unglauben! da wird eine junge Kindesseele wohl sehr selten so zum Zweifler werden, daß sie sagt: Ja, konfirmieren lasse ich mich, aber zum Abendmahl kann und will ich nicht gehen.

Jeder von den Herren, die von der großen Kindernot, von der Not der Kindesseele gesprochen haben, hat hinzugefügt: Bei mir ist es ja gar nicht so, ich selber habe das bei meinen Kindern nicht empfunden; jeder versichert nur, daß es eigentlich bei den anderen so sei.

(Heiterkeit.)

Herr Professor Hickmann hat gesagt, eine große Ausnahme sei wohl der Zweifel in der Kindesseele, aber was die Regel sei und was ihm in vielen, vielen Fällen vorgekommen sei, das sei dies, daß hinterher, vielleicht mit 17, 18 Jahren, die dann zweifelnden jungen Männer der Kirche den schweren Vorwurf machten: die Kirche hat uns belogen, hat uns zu etwas gezwungen, was jetzt für uns innerlich unwahrhaftig ist. Ich habe selber in solchen Jahren Zweifel genug gehabt, mit 18, 19 Jahren als Primaner. Ja ich möchte fast sagen, jeder gebildete junge Mensch macht diese Zeit durch. Das zeigt sich in allerlei Atheismus, vielleicht in atheistischen Versen, wie ich sie damals verbrochen habe, und sonstwie. Hernach kommt man aber doch darüber hinweg. Aber der Gedanke ist mir damals nie gekommen, daß ich deswegen der Kirche einen Vorwurf machen könnte, sondern ich habe mich damals einfach nur für zu gescheit gehalten. Ich bin in meinem Wahn über den Herrgott hinweggegangen und habe gedacht: du hast als Kind zwar ehrlich geglaubt, aber jetzt weißt du es besser! Nun, das Schicksal hat dafür gesorgt, wie gesagt, daß das nur vorübergehende Erscheinungen gewesen sind. Um solcher Kinder willen aber, die nun ausnahmsweise wirklich, von außen verhetzt, auf ihre Kirche einen Stein werfen, um solcher willen schaffen wir die Kirchengesetze nicht, um solcher willen lösen wir die Frage nicht, ob Abendmahl und Konfirmation zusammenhängen müssen.

(Bravo!)

Tatsächlich wird es, so wie die Gesetzesvorlage erstrebt, ein gesetzlicher Zusammenhang. Wir sprechen im ersten Paragraphen zwar von einer Berechtigung zum Abendmahl, aber doch dann im § 8 davon: An die Konfirmation hat sich der Abendmahlsgang anzuschließen; nach Beendigung dieser Feier ist der Konfirmationsschein auszuhändigen. Wir knüpfen die Aushändigung des Konfirmationsscheines, das Recht auf den Schein zweifellos an das Abendmahl erst an. Damit ist gesagt, daß es für uns keine abgeschlossene Konfirmation ohne Abendmahl gibt.

Nun lege ich gerade auf diese Bestimmung den allergrößten Wert, weil ich eben, wie gesagt, die Praxis fürchte, daß man sonst immer nur auf dem Schein bestehen wird: Ich bin konfirmiert, und das müßt ihr mir feierlich bezeugen im Schein, auch ohne daß ich zum Abendmahl gehe. Ich lege darauf den größten Wert, daß das nicht geschieht, sondern daß unsere Praxis im Sinne der Gesetzesvorlage nur dahin geht: Du bekommst deinen Schein für die Konfirmation, das feierliche Zeugnis über deine Konfirmation nur dann, wenn du zum Abendmahl gegangen bist. Es wird schließlich ein Vater, der es absolut durchsetzen will, dem Pfarrer gegenüber erreichen können, daß er für die Zwecke des Antrittes eines Dienstes für sein Kind irgendwie eine Bestätigung, eine schriftliche Bestätigung verlangen könnte, daß das Kind konfirmiert ist, ohne daß ein Abendmahlsgang stattgefunden hat. Aber in so einem Falle mag der Pfarrer ruhig hineinschreiben: die Konfirmation hat stattgefunden, zum Abendmahl aber ist der Betreffende nicht mitgegangen. Dagegen kann sich der Vater nicht verwahren. Also ich meine, der Zwang, der hier zum Abendmahl gegeben wird, ist durchaus heilsam und notwendig, und ich würde bitten, daran festzuhalten.

Natürlich ist eine scharfe Praxis in der Zurückweisung vor der Konfirmation ganz unbedingt notwendig, und ich bitte die Herren Geistlichen, sich nicht davon abhalten zu lassen, vor allen Dingen nicht den Mut zu verlieren vor den Konsequenzen, die diese Zurückweisung mit sich bringen kann. Sie können natürlich unter Umständen sehr unangenehm sein, sie können dem Pfarrer allerlei Fatales bereiten. Das hilft aber nichts. Das gehört zum Amte, daß man diesen Mut eben findet. Es braucht auch nicht immer Mutlosigkeit zu sein, es kann vielfach unter Umständen ein gewisses zu großes Entgegenkommen, eine gewisse zu große Weichherzigkeit sein.

Was wir vom Kinde verlangen, wenn es zur Konfirmation reif sein will, das ist ganz gewiß nicht große Weisheit, große Erkenntnis, sondern das ist schließlich weiter nichts als der redliche Wille, zum Christentum, zum Heiland zu kommen, sich an unseren Glauben zu halten. Der Konfirmand muß im Besitz von gewissen Kenntnissen sein, diese Anforderungen sind aber nicht groß; schließlich kann sie mit ernstem Bemühen jeder erfüllen. Mehr ist nicht notwendig.

Ich kann auch unserem verehrten Herrn Konsynodalen Meltzer nicht recht geben, wenn er so sehr betont, daß wir ja mit Kinderaussagen und Versprechungen nichts anfangen können, wenn er den Vergleich zieht mit den Aussagen der Kinder vor Gericht. Dort ist es nicht so, als wenn zwischen der Kinderaussage und der Erwachsenenaussage unbedingt und in jedem Falle eine scharfe Grenze zu ziehen wäre, sie sind qualitativ nicht immer verschieden. Wir wissen, daß wir mit größter Vorsicht herangehen an die Bekundungen aller derjenigen, die vor Gericht erscheinen, aber wir wissen auch, daß in tausend und aber tausend Fällen ein Kind von 13 bis 14 Jahren in vielen Dingen viel gewissenhafter ist als der Erwachsene und vor allem der nicht voll Erwachsene von 19 und 20 Jahren; der ist schon raffiniert, vor dessen Aussagen habe ich unter Umständen viel größere Bedenken als vor den Aussagen eines Kindes, und deswegen sehe ich nicht ein, warum man ein frohes und frisches Bekenntnis nicht auch vom Kinde haben will, in welcher Form, darüber läßt sich ja reden.

Und nun noch eins zu der Not der Geistlichen! Die Not der Geistlichen ist ganz gewiß da, der großen Zahl von Kindern gegenüber, die man bei der Masse von Arbeit immerhin nur ungenau kennen kann, die Not gegenüber der Tatsache, daß die Kinder, fast möchte ich sagen, aus einem heidnischen Milieu an uns herantreten. Wir haben ja weder in der Schule noch daheim eine Garantie dafür, daß sie auch nur ein wenig auf christlichem Boden stehen. Aber diese furchtbare Not der Geistlichen liegt in der Härte der Zeit, und wir können sie dem Geistlichen nicht ab-

nehmen, wir können es ihm nicht ersparen, die volle Verantwortung dafür zu tragen, ob das Kind reif ist, der Konfirmation und dem Abendmahl zugeführt zu werden. Soweit wir es können, wollen wir diese Not, die also nicht Konfirmandennot ist, sondern die Not dieser furchtbaren Zeit, bei der das Böse seine Freude hat wie vielleicht seit langem nicht, mildern, aber wir können sie dem Geistlichen nicht abnehmen. Wir können den notwendigen Zusammenhang zwischen Abendmahl und Konfirmation um deswillen nicht aufgeben; so können wir der Not nicht abhelfen, daß wir die Konfirmation zu einer leeren Feier machen, die keinem mehr wehe tut, und dazu wird und muß es kommen, wenn wir den Zusammenhang, von dem wir reden, aufgeben.

Und nun noch einiges von den angeblich verwüstenden Wirkungen unserer heutigen Konfirmationspraxis! Heute klang es schon gegen gestern etwas sanfter, daß nämlich die Konfirmation von heute ihrer großen Aufgabe noch nicht gerecht geworden sei. Das lasse ich mir schon eher gefallen; aber von den verwüstenden Wirkungen unserer heutigen Konfirmation zu sprechen, das geht nicht an, dafür gibt es keinen Beweis. Wer will denn hintreten und sagen, wie es gekommen wäre, wie unsere heutige Menschheit aussähe, wenigstens in unserem deutschen Vaterlande, wenn wir eine andere Konfirmationspraxis gehabt hätten! Das weiß doch niemand! Deswegen ist es ohne jeden Beweis geblieben, daß unsere heutige Konfirmationsordnung, unsere heutige Konfirmationspraxis, die ja doch im Abendmahl und Gelöbnis und in der Konfirmation eine feste Einheit erblickt, verderblich sei. Wie es aussähe, wenn die Konfirmation anders gehandhabt würde, wissen wir nicht; wir wissen aber, daß Tausende und aber Tausende unsere jetzige Praxis als heilsam empfunden haben. Dazu zähle auch ich, obgleich mein Konfirmator etwas unpraktisch war, er gab mehr für den Verstand als für das Herz. Aber ich kann bezeugen, daß die Wirkung im allgemeinen groß und gut und schön war. Wie mit der Konfirmation ist es auch in der christlichen Schule. Man sagt, es hat sich gezeigt, daß die christliche Schule nicht das Volk über den Atheismus hinweggebracht hat und nicht über die schlimmen Dinge der heutigen Zeit. So ist es nicht, sondern unsere christliche Schule hat allein das Höchste und Herrlichste für unser Volk erhalten, was es überhaupt noch hat, und so ist es auch mit der Konfirmation gewesen. Ich bitte und fordere im Namen evangelischer Überzeugung, im Namen der Missionsarbeit, die wir an den Kindern von heute haben, den unbedingten Zusammenhang zwischen erstem Abendmahlsgang und Konfirmation.

(Lebhafte Zustimmung.)

**Präsident:** Herr Synodale Rosenkranz beantragt Schluß der Aussprache zu § 8. Das Wort dagegen wird nicht gewünscht. Zum Wort haben sich noch gemeldet die Herren Synodalen Michael, Stange, Mehnert, Schindler, Dr. Meltzer und v. Nostitz-Wallwitz. Die drei letzteren haben noch Anträge eingebracht, zu deren Begründung ich ihnen auch bei Annahme des Schlußantrages das Wort erteile.

Will die Synode den Schluß der Aussprache beschließen?

Gegen 1 Stimme.

Der Antrag Schindler lautet:

für den Fall der Annahme des Ausschußantrages Nr. 7b in § 8 Abs. 2 Satz 2 die Worte: „Nach Beendigung" bis „auszuhändigen" zu streichen und dazu den Satz der alten Konfirmationsordnung zu setzen:

Jedem neukonfirmierten Christen wird ein Konfirmationsschein ausgestellt.

**Pfarrer Schindler:** Ich habe nichts hinzuzufügen.

**Präsident:** Herr Dr. Meltzer beantragt:

§ 8 Abs. 3 des Ausschußantrages folgendermaßen abzuändern:

An die Konfirmation hat sich bald darauf, aber möglichst nicht am gleichen Tage, eine Abendmahlsfeier für die Neukonfirmierten und ihre Angehörigen anzuschließen.

**Obermedizinalrat Dr. Meltzer:** Ich möchte dazu bemerken, daß mir die jetzige Fassung mißverständlich erscheint und den Zwang herauskehrt. Das möchte ich vermieden wissen. Deshalb habe ich geschrieben: „eine Abendmahlsfeier für die Neukonfirmierten und ihre Angehörigen". Das ist auch dasjenige, was die Vorlage wünscht. Wenn aber dabeisteht „und ihre Angehörigen", so ist es ganz zweifellos, daß kein Zwang bestehen kann.

**Präsident:** Herr Synodale v. Nostitz-Wallwitz hat folgenden Abänderungsantrag zu dem Antrage Müller (Zwickau) gestellt:

im Falle der Annahme dieses Antrages die Frage 1 so zu fassen: ob sie sich zu diesem Glauben an Gott unseren Vater, Jesum Christum, seinen Sohn, unseren Herrn, und den Heiligen Geist vor Gott und Menschen bekennen wollen.

**Kreishauptmann v. Nostitz-Wallwitz:** Ich kann mich auf das beziehen, was Herr Geheimrat Dinter ausgesprochen hat. Ich füge hinzu, daß ich mich des Einverständnisses des Antragstellers Synodalen Müller versichert habe. Der einzige Zweifel in dieser Beziehung geht dahin, daß ich nach der Vorlage die Bezugnahme auf das apostolische Glaubensbekenntnis wiederhergestellt habe durch die Frage, ob sie sich zu diesem Glauben bekennen wollen. Im Antrage Müller stand: zu unserem Glauben bekennen wollen. Im übrigen ist nur eingeschaltet „an Jesum Christum, seinen Sohn, unseren Herrn". Nach dem, was uns vom Kirchenregiment gesagt worden ist, müssen wir wohl annehmen, daß ihm diese Fassung ebenfalls annehmbar wäre.

**Präsident:** Die Aussprache wird geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

**Berichterstatter Superintendent Oberkirchenrat Reimer:** Es wäre sehr verlockend, wenn ich jetzt noch auf all das einginge, was gesagt worden ist. Ich will aber durchaus Maß halten. Ich möchte bloß eins einmal sagen: ich wenigstens habe in meinem Bericht eigentlich nie von Kindesnot geredet,

(Sehr richtig!)

sondern ich habe immer bloß davon geredet, daß ein neuer Maßstab jetzt an alles gelegt worden ist, ein neuer Maßstab, nachdem lange Zeit hindurch die Sitte etwas ganz Unumstrittenes war. Der Maßstab ist, alles, was wir kirchliches Leben nennen, auch wirklich unter den Standpunkt der Wahrhaftigkeit zu stellen. Das ist die eigentliche Frage. Ob das ein Konfirmand empfunden hat, ob das der Konfirmator empfunden hat, kommt hier nicht so in Betracht wie dieser große Gesichtspunkt, den man wohl neu nennen kann, weil wir früher in einem festen Leben stan-

den, in dem die Sitte eine Macht war, der wir uns ohne weiteres beugten. Ich gebe dem Herrn Konsynodalen Göttsching ohne weiteres recht, daß dieses Wahrheitsgefühl der Jugend manchmal eine Kritik einschlägt, die weit über das Maß hinausgeht. Das ist aber die Art der Jugend und ist leicht auf das rechte Maß zurückzuführen.

Im übrigen möchte ich nur wenig hinzufügen. Ich möchte dem Herrn Synodalen Hickmann bloß sagen, daß wir genau dasselbe Gefühl gehabt haben wie er, als wir in unserem Ausschuß an die Arbeit gingen: Wollen wir nicht die Sache ablehnen? Dann kam es: wir wollen erst einmal die Sache durcharbeiten, und nachdem wir die Sache durchgearbeitet hatten: gut, nun machen wir sie mit. Genau so ist es hier mehr oder weniger geworden.

Und endlich, was die einzelnen Fragen betrifft: über die Frage des Glaubensbekenntnisses ist gar nichts gesagt worden, darin sind wir einig. In den Fragen des Versprechens möchte ich mich, weil ich ganz objektiv bin, eines Urteils enthalten und beides zur Wahl stellen, da ich doch den Ausschuß vertreten muß. Wenn ich den Antrag der ersten acht — hier sind es die ersten — in der Vorlage doch befürworten möchte gegenüber dem Herrn Kollegen Müller, so möchte ich sagen, mir erscheint es doch, so wertvoll das ist, was er gesagt hat, kindertümlich, kraftvoll und einfach: Wollt ihr euch zu diesem Glauben an Gott den Vater, Sohn und Heiligen Geist vor Gott und Menschen bekennen? Das ist kurz und verständlich, denn die Kinder haben monatelang über das Zweite Hauptstück Unterricht gehabt. Aber selbstverständlich ist gegen die andere Fassung nichts einzuwenden. Über die dritte Frage möchte ich erst recht nichts sagen, weil ich da ganz besonders auch innerlich beteiligt bin.

Aber nun zu der Frage des Heiligen Abendmahls! Ich muß gestehen, daß das, was Herr Dr. Jauck gesagt hat, tiefen Eindruck auf mich gemacht und vieles von dem ergänzt hat, was unser hochverehrter Herr Landesbischof zu dieser Frage immer und immer wieder uns gesagt hat. Aber zu dem, was der Ausschuß beschlossen hat, möchte ich doch eins sagen, und da möchte ich auch auf die Ausführungen von Herrn Dr. Jauck eingehen. Er hat gesagt: Wie wird es werden, wenn das Abendmahl getrennt ist? Dann werden die Eltern sagen: Gut, laßt die Konfirmation über euch ergehen, das Abendmahl braucht ihr doch nicht zu nehmen. Und wie ist es heute? Laßt Konfirmation und Abendmahl über euch ergehen!

(Lebhaftes Sehr richtig!)

So ist die Tatsache, und hier liegt das, wovor man das Abendmahl retten möchte,

(Lebhaftes Sehr richtig!)

und daher kommt es, daß wir eben doch wenigstens im Gesetz nicht diese starke Bindung haben wollten. Das soll keine Trennung sein,

(Sehr richtig!)

sondern es soll bloß diese starre Bindung dadurch, daß der Konfirmandenschein direkt abhängig gemacht wird von dem Empfang des Heiligen Abendmahls, gelöst werden. Was ich gesagt habe, ist, glaube ich, die Meinung aller, die auf dem Boden des Ausschußantrages stehen. Wir wollen um Gottes willen unsere ganze Kraft darein setzen, daß ein Kind innerlich so gerichtet wird, daß es gar nicht anders kann als das Heilige Abendmahl genießen. Wir werden das erreichen, und ich habe das Gefühl — das ist nur persönliche Überzeugung —, daß wir einem Kinde erst so richtig die Seele öffnen, wenn wir sagen: Nun trittst du ein in die Gemeinde der Erwachsenen und genießest das Heilige Abendmahl. Wir werden vielleicht den und jenen verlieren, aber ob das um des Abendmahls willen ein Schaden ist, bezweifle ich. Das sind persönliche Überzeugungen, aber mit diesen persönlichen Überzeugungen kann ich heraustreten, weil ich damit den Ausschußantrag vertrete. Ich möchte noch sehr begrüßen, daß der Herr Synodale Kummer diesen Zusatz gemacht hat; er liegt ganz auf der Linie dessen, worüber ich mich im Ausschuß schon ausgesprochen habe.

Das wäre das, was ich augenblicklich zu sagen hätte, und ich glaube, damit ist alles gesagt, wodurch ich die Ausschußanträge noch begründen und Ihnen empfehlen kann.

**Präsident:** Für die Abstimmung wird folgendes Verfahren vorgeschlagen.

Der Antrag D. Rendtorff geht dahin, den ganzen § 8 zu streichen. Wird der Antrag angenommen, so erübrigen sich die weiteren Abstimmungen über ihn. Dagegen kommt dann der Antrag Dr. Kühn (Kirchberg) zur Geltung, der für diesen Fall eine Änderung der agendarischen Konfirmationsordnung vorgeschlagen hat.

Wird der Antrag D. Rendtorff abgelehnt, so wird der Antrag Müller zu Abs. 1 zur Abstimmung kommen, der dahin geht, die Worte „nach den Vorschriften der Agende" zu streichen. Das verträgt sich mit jedem Kommenden, mag man sich zu den späteren Absätzen verhalten, wie man will.

Alsdann zum weiteren Inhalt des Abs. 1 liegt vor der Antrag v. Nostitz-Wallwitz, die dritte Frage dahin zu formulieren: „ob sie unserer evangelisch-lutherischen Kirche, die sie durch Gottes Wort und Sakrament zu diesem Heiland führt, die Treue halten wollen". Es wird also dieser Antrag zur Abstimmung gebracht für den Fall der Annahme des Abs. 1, dann eventuell der Abs. 1 und nun der Antrag Heinze, der dahin geht: „Die Fragestellung kann auch folgendermaßen lauten", und nun ist dieser Antrag Heinze wörtlich dasselbe wie der sogenannte Parallelantrag, der unter 9 erwähnt ist, nur mit der einen Änderung, daß es in letzterem heißt: „Hierauf richtet der Geistliche folgende Ermahnung an die Konfirmanden", im Antrag Heinze heißt es: „Beim Gebrauch dieser Frage hat der Geistliche anschließend folgende Ermahnung an die Konfirmanden zu richten." Ein sachlicher Unterschied ist kaum mit diesen Worten bezweckt. Dann würde man wohl annehmen können, daß, wenn der Antrag Heinze angenommen wird, die Ziffer 9 der Ausschußanträge sich erledigt.

Ferner liegt vor ein Antrag D. Müller (Zwickau), für den Fall, daß die Ziffer 9 abgelehnt wird, eine Anzahl Änderungen in den Fragen vorzunehmen. Es würde also der Antrag Müller der Gesamtabstimmung über § 8 Abs. 1 vorwegzunehmen sein.

Nun ist allerdings der Antrag Müller wieder abgeändert durch den Antrag v. Nostitz-Wallwitz. Ich werde beide noch einmal bekannt geben.

Der Antrag Müller geht dahin:

> die erste Frage in folgender Weise zu fassen: „ob sie sich zu unserem Glauben an Gott, unseren Vater, Jesus Christus, unseren Herrn, und den Heiligen Geist vor Gott und den Menschen bekennen wollen."

Der Antrag v. Nostitz-Wallwitz will das ersetzen durch die Worte:

> ob sie sich . . . usw., wie vorhin bekannt gegeben.

Dann liegt noch vor der Antrag Schindler zu § 8

Abs. 2. Der Abs. 2 ist die neue Fassung des Ausschusses. Da heißt es: „Über die erfolgte Konfirmation ist ein Schein mit Denkspruch auszuhändigen." Da wird beantragt:

für den Fall der Ablehnung des Ausschußantrages Nr. 7b in § 8 Abs. 2 Satz 2: „Nach Beendigung ....... auszuhändigen" zu streichen und dafür den Satz einzusetzen: „Jedem neukonfirmierten Christen ist ein Konfirmationsschein auszustellen."

Der Antrag Dr. Meltzer lautet:

im neuen Abs. 3 eine Änderung vorzunehmen, und zwar so, daß der Absatz lauten wird: „An die Konfirmation hat sich bald darauf, aber möglichst nicht am gleichen Tage, eine Abendmahlsfeier für die Neukonfirmierten und ihre Angehörigen anzuschließen."

Antrag Kummer:

an den Abs. 3 noch anzufügen folgenden Satz: „Diesem gemeinsamen Abendmahlsgang hat tunlichst eine kurze seelsorgerliche Aussprache mit den einzelnen Neukonfirmierten vorauszugehen."

Das verträgt sich mit dem Antrag Dr. Meltzer.

Ich frage nunmehr:

Will die Synode gemäß dem Antrage D. Rendtorff den ganzen § 8 streichen?

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Synodale Hickmann (Leipzig).

**Oberstudienrat Professor Hickmann (Leipzig):** Vor dem Antrag D. Rendtorff möchte wohl der Antrag Kühn zur Abstimmung kommen, der ein Eventualantrag zu dem Antrag D. Rendtorff ist.

**Präsident:** Man kann aber doch abwarten, was aus dem Antrage D. Rendtorff wird.

**Oberstudienrat Professor Hickmann (Leipzig):** Aber das Schicksal des Antrages D. Rendtorff ist doch davon abhängig, wie man sich zu dem Eventualantrag gestellt hat.

**Präsident:** Ich würde es durchaus für angängig halten, erst den Antrag D. Rendtorff zu erledigen. Wird er angenommen, dann kommt der Antrag Kühn; wird er abgelehnt, ist der Antrag Kühn erledigt.

(Zustimmung.)

Wenn aber die Synode anders beschließt, werde ich anders verfahren.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Synodale Hickmann (Leipzig).

**Oberstudienrat Professor Hickmann (Leipzig):** Ich möchte noch einmal beantragen, daß selbstverständlich der Eventualantrag zum Antrage D. Rendtorff vorher zur Abstimmung gebracht wird, denn es ist für den Antrag D. Rendtorff von entscheidender Wichtigkeit, ob die Synode den Beschluß gefaßt hat, daß auch für den Fall des Ausfalles von § 8 eine Reform der Agende vorgenommen werden muß.

**Präsident:** Gewiß, es ist doch aber kein Antrag, der den Antrag D. Rendtorff ändern will, sondern der etwas bezweckt, wenn § 8 weggefallen ist.

(Zurufe des Synodalen Oberstudienrat Professor Hickmann [Leipzig].)

Ja, meine Damen und Herren, dann müssen wir abstimmen, was geschehen soll. Soll zunächst über den Antrag D. Rendtorff abgestimmt werden oder zunächst über den Antrag Dr. Kühn (Kirchberg) für den Fall der Annahme des Antrages D. Rendtorff. Ist die Frage völlig klar? — Ich bitte die Herren, die für die erste Möglichkeit sind, d. h. für die Vorwegnahme des Antrages D. Rendtorff, sich zu erheben, die anderen, sitzen zu bleiben. — Die Synode hat beschlossen, daß zunächst über den Antrag D. Rendtorff abgestimmt wird.

Also:

Will die Synode gemäß dem Antrag D. Rendtorff den ganzen § 8 der Vorlage streichen?

Der Antrag ist gegen eine geringe Anzahl von Stimmen abgelehnt.

Damit ist der Antrag Dr. Kühn (Kirchberg) erledigt. Das ist auch die Auffassung des Herrn Antragstellers.

Will die Synode gemäß dem Antrag D. Müller in § 8 Abs. 1 nach der Gestaltung des Ausschußantrages die Worte „nach den Vorschriften der Agende" streichen? Wer dagegen ist, wird ersucht, sich zu erheben.

Der Antrag ist angenommen.

Will nunmehr die Synode mit dieser Änderung den ersten Satz des Abs. 1 von „Die Konfirmation" bis „veranstalten" annehmen?

Einstimmig.

Nun kämen wir zum Antrag v. Nostitz-Wallwitz:

die dritte Frage so zu ändern: „ob sie unserer evangelisch-lutherischen Kirche, die sie durch Gottes Wort und Sakrament zu diesem Heiland führt, die Treue halten wollen".

Will die Synode für den Fall der Annahme des zweiten Teiles von Abs. 1 die Frage 3 in dieser Formulierung beschließen? Wer dagegen ist, wird ersucht, sich zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Dann würde der Antrag D. Müller, der ein Eventualantrag ist, zu erledigen sein. Er geht dahin:

für den Fall, daß Ziffer 9 abgelehnt wird —

das würde also heißen, daß Ziffer 7b angenommen wird —

zu beschließen, der Frage 1 folgende Form zu geben: „ob sie sich zu unserem Glauben an Gott, unseren Vater, Jesus Christus, unseren Herrn, und den Heiligen Geist vor Gott und den Menschen bekennen wollen";

in der zweiten Frage die Worte „die Sünde zu meiden" zu ersetzen durch die Worte „der Sünde abzusagen" und hinter „erweisen wollen" als besonderen Absatz hinzuzufügen: „An Stelle der dritten Frage kann auch eine Ermahnung treten."

Die dritte Frage würde nunmehr auch in diesem Antrage gemäß dem Antrage v. Nostitz-Wallwitz erscheinen. Es kann aber auch nach dem ersten Teile des Antrages an Stelle der dritten Frage eine Ermahnung treten.

(Zuruf: Getrennt abstimmen!)

Es kommt aber hinzu, daß nun nach dem Antrage v. Nostitz-Wallwitz die Frage 1 die veränderte Fassung erhalten soll. Ich würde zunächst über den Antrag v. Nostitz-Wallwitz

abzustimmen haben, eventuell über den Antrag Müller, über letzteren getrennt.

Will die Synode für den Fall der Annahme des ersten Teiles des Antrages Müller die Frage so fassen, wie der Antrag v. Nostitz-Wallwitz es erkennen läßt?

Herr Synodale Müller!

**Superintendent D. Müller (Zwickau):** Die Einigung ist nur so weit gegangen, daß ich dem zugestimmt habe und keinen Widerspruch erhebe, daß „seinen Sohn" nach „Jesus Christus" eingesetzt wird. Ich habe aber nicht zugestimmt der ersten Änderung. Das ist eine wesentlich andere Auffassung. In meinem Antrage heißt es: „Wollt ihr euch zu unserem Glauben bekennen?", während im Antrage v. Nostitz-Wallwitz die Beziehung rückwärts wiederhergestellt wird: „zu diesem Glauben".

**Präsident:** Insofern ist also der Antrag v. Nostitz-Wallwitz nicht erledigt, sondern erst, wenn er angenommen wird.

Will also die Synode den Antrag v. Nostitz-Wallwitz zu Frage 1 annehmen für den Fall der Annahme des Antrages Müller?

Der Antrag ist angenommen.

Will die Synode den Eventualantrag zu Frage 2 annehmen?

Das ist der Fall.

In Abs. 2 der zweiten Frage die Worte „die Sünde zu meiden" ersetzen durch die Worte „der Sünde abzusagen"?

Der Antrag ist mit großer Mehrheit angenommen.

Will die Synode hinter „erweisen wollen" als besonderen Absatz hinzufügen:

„An die Stelle dieser dritten Frage kann auch eine Ermahnung treten"?

Dieser Teil des Antrages ist abgelehnt. Damit ist aber noch nicht festgestellt, ob der Antrag Müller überhaupt ins Gesetz aufzunehmen sein wird, denn er ist nur gestellt als Eventualantrag für den Fall, daß Ziffer 9 des Parallelantrages zu § 8 abgelehnt wird. Das wird sich bei der Abstimmung über den Antrag Heinze herausstellen, der nunmehr zur Abstimmung kommt. Der Inhalt ist bekannt.

Will die Synode den Antrag Heinze annehmen?

Abgelehnt.

Für den Fall, der jetzt eingetreten ist, würde der Beschluß gelten, der zum Antrag Müller gefaßt worden ist.

Es würde nunmehr noch zu fragen sein,

ob die Synode den Abs. 1 in der beschlossenen Fassung im ganzen annehmen will.

Einstimmig.

Abs. 2. Nun kommt der Eventualantrag Schindler, der dahin geht:

für den Fall der Ablehnung des Ausschußantrages Nr. 7b —

der Fall ist eingetreten —

in § 8 Abs. 2 die Worte „Nach Beendigung" bis „auszuhändigen" wiederherzustellen.

Herr Synodale, der Antrag muß sich an die Ausschußvorlage anschließen, nicht an die ursprüngliche Vorlage. Das ist vorgeschrieben.

Herr Synodale Schindler!

**Pfarrer Schindler:** Mir ist nicht klar geworden, ob Antrag Nr. 7b des Ausschusses eigentlich abgelehnt ist. Ich meine, daß erst über den Antrag des Ausschusses abgestimmt werden muß; bloß für den Fall von dessen Ablehnung habe ich diesen Eventualantrag gestellt.

**Präsident:** Das war falsch; Nr. 7b betrifft Abs. 2 und 3. Es würde zunächst darüber abzustimmen sein, denn daraus ergibt sich dann die Geltung des Antrages Müller.

Herr Synodale Hickmann!

**Oberstudienrat Professor Hickmann (Leipzig):** Ich beantrage über den Ausschußantrag Nr. 7b namentliche Abstimmung.

**Präsident:** Zu § 7b sind zwei neue Absätze 2 und 3 einzufügen.

Wird der Antrag auf namentliche Abstimmung über den Ausschußantrag Nr. 7b unterstützt? — Ausreichend. Ich rufe die einzelnen Namen nach dem Alphabet auf und bitte diejenigen Herren, die dafür stimmen wollen, daß Abs. 2 und 3 nach der Ausschußvorlage angenommen werden, mit Ja zu stimmen, und diejenigen, die entgegengesetzter Meinung sind, mit Nein.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Synodale v. Nostitz-Wallwitz.

**Kreishauptmann v. Nostitz-Wallwitz:** Doch wohl unter dem Vorbehalt, daß Abs. 3 in der Richtung der Anträge Meltzer und Kummer abgeändert wird?

**Präsident:** Es wird richtig sein, auch über 2 abzustimmen, aber 2 und 3 gehören zusammen. Ich bitte, abzustimmen mit dem Vorbehalte der späteren Änderung von Abs. 3.

Mit Ja stimmen:

| | |
|---|---|
| Barchewitz | Lenz |
| Biesold | Dr. Löbner |
| Eulitz | Löscher |
| Frl. Focke | Lohse |
| Franke | Mehnert |
| Friedel | Dr. Meier |
| Dr. Friedrich | Dr. Meltzer |
| Dr. Gilbert | Michael |
| Dr. Göttsching | Mrosack |
| Haebler | Dr. Müller (Hainsberg) |
| Hantschke | Müller (Taltitz) |
| Heinze | Naumann |
| Dr. Hering | Neumann |
| Herrmann | v. Nostitz-Wallwitz |
| Heymann | Oertel |
| Hickmann (Leipzig) | Piltz |
| Hickmann (Bernsbach) | Reimer |
| v. Hopffgarten | Reinmuth |
| Horn | Rentsch |
| Jentsch | Richter |
| DDr. Jeremias | Rosenkranz |
| Kluge | Ruß |
| Köhler | Schindler |
| DDr. Költzsch | Schneider |
| Dr. Krumbiegel | v. Schönburg-Waldenburg |
| Frl. Kühl | Dr. Schroeder |
| Dr. Kühn | Schuhknecht |
| Langer | DDr. Schultze |

| | |
|---|---|
| Schulze | Vierling |
| Schwede | Vitzthum v. Eckstädt |
| Dr. Seetzen | Dr. Vogel v. Frommannshausen |
| Stange | |
| v. Thümmel | |

Mit Nein stimmen:

| | |
|---|---|
| Graefe | Dr. Klemm |
| Jagsch | Kummer |
| Dr. Jauck | |

Entschuldigt sind:

| | |
|---|---|
| Baumann | Nitsche |
| Freyer | D. Rendtorff |
| Gertz | Schmidt (Gödelitz) |
| Kleinpaul | Uibrig |
| Müller (Collmen) | Wolf |
| D. Müller (Zwickau) | |

Unentschuldigt fehlen:

| | |
|---|---|
| Fügner | Pfeifer |
| Dr. Hedrich | Schmidt (Zschaiten) |
| Dr. Kühn (Bischofswerda) | Siegert |

Der Ausschußantrag Nr. 7b ist in namentlicher Abstimmung mit 64 gegen 5 Stimmen angenommen. Damit ist der Antrag Schindler erledigt. Es bleiben noch übrig die Anträge Dr. Meltzer und Kummer. Der Antrag Dr. Meltzer geht dahin, den eben beschlossenen Abs. 3 nicht in dieser Fassung bestehen zu lassen, sondern in der von dem Herrn Synodalen Dr. Meltzer vorgeschlagenen Fassung:

> bald darauf, aber möglichst nicht am gleichen Tage, eine gemeinsame Abendmahlsfeier für die Neukonfirmierten und ihre Angehörigen anzuschließen;

nach dem Antrage Meltzer:

> die Konfirmierten und ihre Angehörigen.

Das Wort hat zur Geschäftsordnung der Herr Synodale Kummer.

**Pfarrer Kummer:** Ist bei dem Antrage Meltzer das Wort „gemeinsame" gestrichen?

**Präsident:** Ich will noch einmal vorlesen:

> An die Konfirmation hat sich bald darauf, aber möglichst nicht am gleichen Tage, eine Abendmahlsfeier für die Neukonfirmierten und ihre Angehörigen anzuschließen.

Wer diesen Antrag ablehnen will, wird ersucht, sich zu erheben, und wer ihn annehmen will, sitzen zu bleiben.

Abgelehnt.

Antrag Kummer:

> in Abs. 3 anzufügen: Dieser gemeinsamen Abendmahlsfeier hat tunlichst eine kurze seelsorgerische Aussprache mit den einzelnen Neukonfirmierten vorauszugehen.

Wer gegen diese Hinzufügung ist, wolle sich erheben!

Einstimmig angenommen.

Will die Synode nunmehr Abs. 3 in der Fassung der jetzigen beiden Beschlüsse annehmen?

Das ist der Fall.

Will sie die weiteren Teile von § 8 und den ganzen Paragraphen in der beschlossenen Fassung annehmen?

Das Wort hat zur Geschäftsordnung der Herr Synodale Neumann.

**Superintendent Oberkirchenrat Neumann:** Es kommt doch noch ein Abs. 4, denn Abs. 3 der Vorlage wird Abs. 4. Das Wort „Parochie" ist beide Male durch „Kirchspiel" zu ersetzen. Die Worte „unter Zusendung des Konfirmationsscheines" sind zu streichen.

**Präsident:** Gewiß, das wollte ich eben mit der Frage erfassen:

Will die Synode die weiteren Teile der Ausschußvorlage mit den beschlossenen Änderungen annehmen?

Einstimmig.

Dadurch ist auch das mit angenommen, und der § 8 kann damit als erledigt gelten. Herrscht darüber nunmehr Klarheit? — Das ist der Fall.

§ 9. Der Herr Berichterstatter!

**Berichterstatter Superintendent Oberkirchenrat Reimer:** Ich habe diesem Paragraphen nichts hinzuzufügen. Er wird Ihnen zur Annahme empfohlen.

Wenn aber noch jemand Bedenken tragen sollte oder wenn ihm die Worte „wegen Erkrankung" noch unklar sein sollten, so möchte ich dazu bemerken, daß das ein vorübergehender Fall ist, wo ein Kind auf einmal krank wird. Unter dem Worte „Gebrechlichen" sind die Fälle dauernden Siechtums gemeint. Ich glaube nicht, daß darüber in dieser Stunde noch ein Redestrom losgehen wird.

**Präsident:** Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Antrag Mehnert, der ausreichend unterstützt ist, ist zu § 9 gestellt und geht dahin:

> in § 9 nach dem Worte „Erkrankung" die Worte „oder Gebrechen" einzufügen und die Worte „an Gebrechlichen, die überhaupt nicht in der Kirche erscheinen können, nach eingeholter Genehmigung der Superintendentur" zu streichen.

Herr Synodale Mehnert!

**Pfarrer Mehnert:** Wenn man diesen Paragraphen in der Vorlage liest, hat man unbedingt das Gefühl einer Unstimmigkeit, und die Erklärung, die der Herr Berichterstatter jetzt gegeben hat, daß bei Erkrankung ein vorübergehender Zustand, bei Gebrechlichkeit aber ein dauernder Zustand gemeint sei, muß man eigentlich erst hineinlegen, die kann man nicht aus der Vorlage herauslesen. Ich möchte aber doch meinen, daß zwischen Erkrankung und Gebrechlichkeit, die beide von der Teilnahme an dem Konfirmationsgottesdienst ausschließen, kein Unterschied zu machen sei. Warum soll in dem einen Falle der Pfarrer und in dem anderen Falle der Superintendent die Entscheidung haben? Der Superintendent wird auch nichts anderes tun können, als daß er, wenn einer wegen Gebrechlichkeit das Gotteshaus nicht aufsuchen kann, die Genehmigung dazu gibt, daß er privatim konfirmiert wird. Ich stelle also den Antrag, Erkrankung und Gebrechlichkeit zusammenzufassen und in beiden Fällen die Entschließung über eine Privatkonfirmation dem Pfarrer zu überlassen und nur „in sonstigen Fällen", wie es in der letzten Zeile heißt,

die Genehmigung der obersten Kirchenbehörde für den Vollzug einer privaten Konfirmation zu fordern.

**Präsident:** Wird das Wort weiter begehrt? — Das ist nicht der Fall. Die Aussprache ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Will die Synode für den Fall der Annahme des § 9 nach der Ausschußvorlage gemäß dem Antrage Mehnert nach dem Worte „Erkrankung" die Worte „oder Gebrechen" einfügen und die Worte „an Gebrechlichen, die überhaupt nicht in der Kirche erscheinen können, nach eingeholter Genehmigung der Superintendentur" streichen?

Der Antrag ist mit großer Mehrheit angenommen.

Will die Synode nunmehr den § 9 mit der eben beschlossenen Änderung annehmen?

Einstimmig.

§ 10. Der Herr Berichterstatter!

**Berichterstatter Superintendent Oberkirchenrat Reimer:** Wird Ihnen zur Annahme empfohlen.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort ist nicht begehrt worden.

Will die Synode § 10 nach der Vorlage annehmen?

Einstimmig.

§ 11. Der Herr Berichterstatter!

**Berichterstatter Superintendent Oberkirchenrat Reimer:** Ebenso. Meine Damen und Herren! Kürzer kann ich mich wohl nicht ausdrücken.

(Heiterkeit.)

**Präsident:** Das Wort wird nicht begehrt.

Will die Synode § 11 annehmen?

Einstimmig.

Will sie Überschrift, Eingang und Schluß des Gesetzes nach der Vorlage annehmen?

Einstimmig.

Damit ist Abschnitt I des Ausschußantrages erledigt. Wir kommen nunmehr zu Abschnitt II, der die eingegangenen Gesuche betrifft.

Der Herr Berichterstatter!

**Berichterstatter Superintendent Oberkirchenrat Reimer:** Ich darf mich auch da ganz kurz fassen. Ich habe versucht, alles, was in diesen Gesuchen irgendwie zur Sprache kommt, nach gewissen Rubriken in gewissenhafter Weise zu ordnen und dann bei dem betreffenden Punkte der Verhandlungen vorzutragen. Infolgedessen darf man wohl sagen, daß die eingegangenen Gesuche sämtlich Berücksichtigung gefunden haben und damit durch die jetzigen Beschlüsse erledigt worden sind. Es wird Ihnen also empfohlen, dem Ausschußantrage zuzustimmen.

**Präsident:**

Will die Synode den Ausschußantrag unter II annehmen?

Einstimmig.

Damit ist Punkt 2 der Tagesordnung erledigt.

Es fragt sich nun, ob die Synode geneigt ist, noch zu den übrigen Punkten überzugehen.

(Widerspruch.)

Das Direktorium schlägt vor, davon abzusehen und diese Gegenstände auf die morgige Tagesordnung zu setzen.

Bevor die Tagesordnung verkündet wird, ist noch bekannt zu geben, daß in nichtöffentlicher Sitzung am 1. Oktober die Vorlage Nr. 15, die Ausübung der bisherigen stadträtlichen Patronats- und Kollaturrechte betreffend, über die der Verfassungsausschuß berichtet und seinen Antrag gestellt hatte, von der Synode gegen 1 Stimme angenommen worden ist. In Ergänzung der Mitteilung, die ich eben gemacht habe, bitte ich noch hinzufügen zu dürfen, daß in der Hauptsache gegen die Veröffentlichung der stenographischen Sitzungsniederschrift über die nichtöffentliche Sitzung, soweit sie den erwähnten Gegenstand betrifft, kaum noch Bedenken bestehen. Ich bitte also um die Ermächtigung an das Direktorium, auch diesen Teil der Synodalverhandlungen mit in die Mitteilungen aufnehmen zu lassen, damit auf diese Weise die Öffentlichkeit über die Einzelheiten unterrichtet wird. — Die Synode ist damit einverstanden.

Wegen der zweiten Beratung über die Vorlage Nr. 14 ist folgendes zu bemerken. Es wird nun nötig sein, eine Zusammenstellung der beschlossenen Abweichungen zu dieser Vorlage aufzustellen und durch den Druck zu vervielfältigen. Deshalb ist es kaum denkbar, daß man bis morgen früh oder vormittag damit zustande kommen kann. Es würde also nicht möglich sein, morgen bereits die zweite Beratung vorzunehmen.

Herr Synodale Dr. Krumbiegel!

**Stadtrat Dr. Krumbiegel:** Für welchen Termin kann der Herr Präsident ein Ende dieser Tagung in Aussicht stellen?

**Präsident:** Der Ältestenausschuß hat sich gestern dahin geeinigt, morgen Sitzung zu halten, Sonnabend aber nicht, weil an diesem Tage die Räume nicht zur Verfügung stehen, dagegen dann wieder nächste Woche Montag und Dienstag. Man hat bestimmt angenommen, daß am Dienstag die Synode anderweit vertagt werden wird. Wenn nicht besondere Zwischenfälle eintreten, so wird an diesem Tage festgehalten werden.

Herr Synodale Dr. Kühn (Kirchberg) zur Geschäftsordnung!

**Oberpfarrer Dr. Kühn (Kirchberg):** Am Dienstag hat der Sächsische Pfarrerverein seine Tagung, die das erstemal seit 1920 wieder stattfindet. Die Tagung ist verlegt worden in der Erwartung, daß die Synode dann zu Ende sein und es dann den Mitgliedern möglich sein würde teilzunehmen. Es stehen bei dieser Tagung des Pfarrervereins sehr wichtige Beratungsgegenstände zur Erörterung. Ich würde dankbar sein, wenn es den Mitgliedern der Synode ermöglicht würde, an dieser Tagung teilzunehmen.

**Präsident:** Selbstverständlich würde hierauf gern Rücksicht genommen werden, aber die Synode kann doch, wenn sie selbst dringende Geschäfte zu erledigen hat, nicht wegen anderer Veranstaltungen ihre eigene Tagung weiter hinausschieben. Schließlich kommt dann wieder etwas anderes hinzu.

Herr Synodale Rosenkranz!

**Geheimer Kirchenrat Rosenkranz:** Zur Beruhigung möchte ich nur hinzufügen, daß vermutlich am Dienstag der Schluß der Tagung ziemlich früh sein wird, so daß es

unter Umständen doch noch möglich ist, an der Tagung teilzunehmen.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Kühn!

**Oberpfarrer Dr. Kühn (Kirchberg):** Dürfte ich dann bitten, die Sitzung am nächsten Dienstag möglichst zeitig anzuberaumen, damit denjenigen, die an der Tagung teilzunehmen wünschen und die sich zum Teil verpflichtet haben, an ihr teilzunehmen, das auch ermöglicht wird.

**Präsident:** Herr Synodale Hickmann (Leipzig)!

**Oberstudienrat Professor Hickmann (Leipzig):** Ich möchte die Anfrage stellen, ob es nicht möglich wäre, daß der Herr Berichterstatter mit den getreuen Gehilfen seines Ausschusses noch heute abend die Anträge der ersten Beratung zusammenstellt. Sie könnten dann im Laufe des morgigen Vormittags gedruckt werden. Wenn wir dann am Nachmittag noch eine Sitzung hielten, könnte morgen vielleicht doch die zweite Lesung vorgenommen und durchgeführt werden.

(Vielfacher Widerspruch.)

Geschäftsordnungsmäßig würde das sehr wohl möglich sein. Allerdings füge ich hinzu: wenn der Herr Berichterstatter und die Ausschußmitglieder dazu bereit wären. Es wäre gewiß eine Zumutung für sie, aber es wäre ein sehr großes Verdienst. Ich glaube, die Landessynode würde sehr dankbar dafür sein, wenn noch in dieser Woche die Tagung abgeschlossen werden könnte.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter!

**Berichterstatter Superintendent Oberkirchenrat Reimer:** Ich muß ganz offen sagen: ich kann es nicht mehr machen.

(Lebhafte Zustimmung.)

Wenn sich vielleicht sonst jemand aus dem Ausschuß dazu bereit finden würde? Ich habe auch die erste Redaktion schon einem anderen Herrn übertragen müssen. Ich kann es wirklich nicht machen.

**Präsident:** Herr Synodale Ruß!

**Pfarrer Ruß:** Wäre es denn nicht möglich, am Montag zu Ende zu kommen durch zwei Sitzungen, am Vormittag und Nachmittag? Wenn das möglich wäre, das wäre dann ein Vermittlungsvorschlag.

**Präsident:** Das ist vielleicht möglich, aber das hängt wiederum davon ab, wie weit wir morgen kommen werden. Man kann nicht disponieren auf Tage hinaus. Wir sind der Meinung gewesen, schon vor acht Tagen zu Ende zu kommen.

Herr Synodale Graefe!

**Pfarrer Graefe:** Ich möchte dringend bitten, in der Aussprache dahin zu streben, daß wir am Montag abend fertig sind, damit wir am Dienstag früh von hier nach Chemnitz fahren können. Es sind einige Synodalen da, die unbedingt schon am Dienstag vormittag in Chemnitz sein müssen.

**Präsident:** Es würden sich dann alle Mitglieder der Synode danach richten müssen; das Direktorium kann es natürlich allein nicht schaffen.

Auf die zweite Beratung wird morgen also wohl verzichtet werden müssen.

Ich beraume die nächste öffentliche Sitzung an auf Freitag, den 3. Oktober 1924, vormittags 9 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

1. Registrandenvortrag.
2. Antrag des Finanzausschusses A zu dem Gesuche des Gemeinsamen Kirchenbauausschusses der Christus- und der Luthergemeinde in Heidenau vom 24. September 1924 (Reg.-Nr. 163), eine Kopfsteuer für Kirchenbauzwecke betreffend. (Drucksache Nr. 45.)
3. Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zu dem Gesuche der Bischofswerdaer Pastorenkonferenz vom 14. September 1924, eine Kundgebung der Synode zur sozialen Frage betreffend. (Drucksache Nr. 40.)
4. Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zu den Gesuchen der Frohburger Pastorenkonferenz vom 24. Januar 1924 und der Bornaer Pfarrerkonferenz vom 12. März 1924, Verkürzung der Arbeitszeit für bestimmte gewerbliche Arbeiter betreffend. (Drucksache Nr. 41.)
5. Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zu dem Gesuche des Evangelisch-sozialen Kongresses und des Kirchlich-sozialen Bundes vom 10. Mai 1924, hauptamtliche Anstellungen für die sozialen Aufgaben der Kirche betreffend. (Drucksache Nr. 42.)
6. Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zu dem Gesuche der Leipziger Theologischen Arbeitsgemeinschaft vom 5. Juni 1924 um Schaffung eines Studenten-Seelsorgeramtes in Leipzig. (Drucksache Nr. 43.)
7. Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zu dem Gesuche des Gesamtverbandes der Inneren Mission vom 13. September 1924 um Förderung des Ausbaues der evangelischen Liebestätigkeit. (Drucksache Nr. 44.)

und dann dem Rest der heutigen Tagesordnung. Eine Wiederholung dieser Gegenstände ist nicht erforderlich.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 7 Uhr 37 Minuten abends.)

---

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

51

# Verhandlungen
der
# 12. evangelisch-lutherischen Landessynode

Nr. 18 — Dresden, am 3. Oktober — 1924


## Inhalt:



## Achtzehnte öffentliche Sitzung

Freitag, am 3. Oktober 1924, vormittags 9 Uhr.

Präsident Oberbürgermeister Dr. Seetzen eröffnet die Sitzung 9 Uhr 15 Minuten vormittags in Anwesenheit der Herren Kommissare Präsident DDr. Böhme, Landesbischof D. Ihmels, Geheime Konsistorialräte Seyler, Wirthgen und Hempel, Landeskonsistorialräte Dinter, Glänzel und Kotte sowie in Anwesenheit von 76 Synodalmitgliedern.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Der Herr Vizepräsident wird ersucht, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Um Urlaub haben gebeten die Herren Synodalen Freyer vom Beginn dieser Woche an bis zum Schlusse der Tagung, Stange für heute und nächsten Montag, DDr. Schultze (Leipzig) vom nächsten Montag ab bis zum Schlusse der Tagung, Friedel von Montag bis zum Ende der Tagung. Der Urlaub wird erteilt.

Punkt 1 der Tagesordnung: **Registrandenvortrag** durch Herrn Schriftführer Kluge.

Nr. 189. Antrag des Finanzausschusses A vom 2. Oktober 1924 zu dem Gesuche des Gemeinsamen Kirchenbauausschusses der Christus- und der Luthergemeinde in Heidenau, eine Kopfsteuer für Kirchenbauzwecke betreffend.

**Präsident:** Ist gedruckt und verteilt und kommt heute zur Beratung.

Nr. 190. Gesuch des Landesausschusses zur Ausgestaltung des kollegialen Pfarramts vom 1. Oktober 1924, angenommen durch Herrn Synodalen Lic. Stange, um Heranziehung eines Ausschusses der Geistlichen in Dresden, Leipzig und Chemnitz zur Vorbereitung der Neuordnung der Amtsverhältnisse der Geistlichen.

**Präsident:** An den Ausschuß für Beschwerden und Gesuche.

Nr. 191. Eingabe des Gesamtvorstandes des Sächsischen Landesverbandes für Kindergottesdienst vom 1. Oktober 1924, Dank für die Begrüßung zur 50 Jahr-Jubelfeier des Kindergottesdienstes betreffend.

**Präsident:** Liegt zur Einsicht in der Kanzlei aus.

Nr. 192. Gesuch des Hilfsschulleiters Wolf in Alt-Leipzig vom 8. September 1924 um Eintreten der Synode für einen wissenschaftlich orientierten christlichen Religionsunterricht.

**Präsident:** Auszulegen.

Punkt 2 der Tagesordnung: **Antrag des Finanzausschusses A zu dem Gesuche des Gemeinsamen Kirchenbauausschusses der Christus- und der Luthergemeinde in Heidenau vom 24. September 1924 (Reg.-Nr. 163), eine Kopfsteuer für Kirchenbauzwecke betreffend. (Drucksache Nr. 45.)**

Berichterstatter Herr Synodale Kummer.

**Berichterstatter Pfarrer Kummer:** Hochgeehrte Damen und Herren! Ich habe den Auftrag, im Namen Ihres Finanzausschusses A über die Petition des Gemeinsamen Kirchenbauausschusses der beiden evangelisch-lutherischen Gemeinden von Heidenau Christus und Luther zu berichten. Diese Petition bringt den Antrag an die Synode: die Landessynode wolle eine Kopfsteuer beschließen und ausschreiben in Höhe von etwa 1 M. für die gesamte Landeskirche, damit von dem Ertrag dieser Steuer, den der Heidenauer Kirchenbauausschuß auf etwa 1 Million Mark für das ganze Land schätzt, in jedem Jahre die Möglichkeit bestehe, zwei Kirchen zu bauen.

Der Finanzausschuß A hat gestern zu dieser Petition Stellung genommen und ist, wie das leider ja nicht anders möglich war, zu dem Entschluß gekommen, hier im Plenum zu beantragen, daß die Synode beschließen wolle, das Gesuch, insoweit es die Erhebung einer Kopfsteuer anstrebt, auf sich beruhen zu lassen. Es ist ja allen bekannt, daß wir lediglich das Recht haben, Kirchensteuern als Zuschlagssteuer zur Reichseinkommensteuer zu erheben, daß wir aber weder das Recht haben, eine Grundsteuer noch eine Körperschaftssteuer und noch viel weniger eine Kopfsteuer zu erheben. Diese Kopfsteuer, die hier beantragt wird, würde ja außerdem außerordentlich unsozial wirken.

Andererseits hat natürlich der Ausschuß auch den Gedanken in seiner Aussprache über diese Petition nicht unberücksichtigt gelassen, daß es auf dem Wege der Kopfsteuer vielleicht möglich wäre, einmal diejenigen Kirchgemeindeglieder, die gar keine Kirchensteuern zahlen, zu erreichen und zur Steuer heranzuziehen. Wir brauchen nur daran zu erinnern, daß es heute eine ganze Menge Steuerpflichtige gibt, die aus der Kirche austreten, aber nur für ihre Person, während sie ihre Familienangehörigen ruhig in der Kirche lassen und sie auch der kirchlichen Fürsorge und Arbeit überlassen.

(Sehr wahr!)

Es wäre durchaus wünschenswert, daß diesem Übelstande auf diesem Wege abgeholfen werden könnte; aber leider ist das, wie ich schon eingangs betonte, nicht möglich, und infolgedessen mußte der Ausschuß zu dem Entschluß kommen, die Synode zu bitten, zu beschließen, das Gesuch, insoweit es die Erhebung einer Kopfsteuer anstrebt, auf sich beruhen zu lassen. Aber damit wollten wir dieser Petition doch nicht im ganzen das unrühmliche Ende, „auf sich beruhen zu lassen", bereiten; denn die Begründung, die dieser Petition beigegeben ist, enthält so viel Beachtliches, daß der Ausschuß A der Meinung gewesen ist, sie im übrigen dem Kirchenregiment recht warm ans Herz legen zu sollen.

Es besteht der bedauerliche Zustand, daß von Strehlen bis Pirna, in einer Gegend, wo ungefähr 40 000 Evangelische wohnen, auch nicht ein einziges evangelisches Gotteshaus steht.

(Hört, hört!)

Alle die großen Gemeinden, Zschachwitz, Niedersedlitz, Heidenau, das alte Mügeln mit inbegriffen, haben kein Gotteshaus.

(Zuruf: Leuben!)

Gewiß, Leuben, das liegt aber seitab von der Bahn. Jedenfalls alle die Orte, die die Bahn berührt, haben keine evangelische Kirche. Diese Gemeinden haben früher zu dem großen Kirchspiel Dohna gehört und sind zum Teil vor 25 Jahren ausgepfarrt worden. Man hat zwar von Anfang an den Versuch gemacht, Kirchen zu bauen, es ist aber bedauerlicherweise bei dem Versuche geblieben. Es sind auch Gelder angesammelt worden, sie haben aber das Schicksal aller gesparten Gelder in der Zeit der Inflation erlitten, sie sind vollkommen entwertet. Nun kommt hinzu, daß in Heidenau-Süd, in der Luthergemeinde, der Gottesdienst im Schulsaal stattfindet und die Benutzung dieses Schulsaales von der politischen Gemeinde für den 1. April 1925 aufgekündigt worden ist. Es besteht auch keinerlei Aussicht, daß diese Kündigung zurückgenommen wird. Infolgedessen wird sich das bedauerliche Bild ergeben, daß beide Gemeinden, Christus und Luther, mit zusammen ungefähr 14 000 Seelen in Zukunft nur einen Schulsaal zur Verfügung haben. Dieser Schulsaal liegt noch dazu im zweiten Stockwerk, so daß also Alte, Gebrechliche und Kranke, die oft sehr stark das Bedürfnis haben, in den Gemeindegottesdienst zu gehen, gar nicht mehr die Möglichkeit haben, dahin zu kommen. Es herrscht erfreulicherweise in den beiden Gemeinden Heidenaus ein ziemlich reges kirchliches Leben dank der treuen und gewissenhaften Arbeit der jetzigen Geistlichen. Die haben nur den einen, den sehr verständlichen Wunsch, daß es ihnen in absehbarer Zeit möglich wird, doch ein Gotteshaus für ihre große Gemeinde zu bekommen, die allerdings zu 90 Prozent aus steuerschwachen Arbeitern besteht, die anderen 10 Prozent sind zum Teil Fabrikdirektoren und Besitzer, die auswärts wohnen, also steuerlich in Heidenau nicht erfaßt werden können. Es ist also festzustellen, daß eine sehr große, aber steuerlich nicht sehr leistungsfähige Gemeinde den dringenden und berechtigten Wunsch hat, bald ein Gotteshaus zu haben, und der Ausschuß hat sich dem nicht verschließen können.

Der Ausschuß hat auch dem Gedanken Ausdruck gegeben, und ich möchte ihn hier ebenfalls zum Ausdruck bringen: wir bedauern es tief, daß die Landeskirchensteuer in weiten Kreisen des Landes auf so wenig Verständnis stößt. Liegt es aber nicht vielleicht mit daran, daß die Landeskirche niemals Gelegenheit genommen hat, in einer steuerschwachen Gemeinde durch den Bau einer Kirche, die sie unbedingt braucht, sichtbar in die Erscheinung zu treten und gleichsam zu sagen: Seht, hier kommt die Landeskirche und baut euch dieses Gotteshaus? Wir im Finanzausschuß sind der Meinung, daß ein solcher Fall gerade in Heidenau vorliegt; es werden ja auch noch andere Gemeinden in ähnlicher Lage sein, ich erinnere nur an Dresden-Cotta.

(Sehr richtig! — Superintendent Oberkonsistorialrat DDr. Kötzsch: Danke sehr!)

Aber hier in Heidenau liegt die Sache deshalb besonders eigenartig, weil seit 3 Jahren Heidenau auch eine katholische Gemeinde hat, und diese katholische Gemeinde baut sich im nächsten Jahre eine Kirche.

(Hört, hört!)

Die evangelischen Gemeinden, die seit 25 Jahren bestehen, haben das bis heute noch nicht erreichen können, und deshalb muß die Landeskirche hier in Heidenau

entschieden einspringen, und zwar um des Umstandes willen, weil die katholische Kirche demnächst dort eine Kirche bauen wird. Da muß die Landeskirche gleichzeitig den evangelischen Gemeinden eine Kirche bauen.

(Sehr richtig!)

Am 13. Juli d. J. hat eine Jubiläumssitzung der beiden Kirchenvorstände stattgefunden, an der auch Se. Magnifizenz der Landesbischof teilgenommen hat. Er kennt die unbedingte Notwendigkeit, in Heidenau in absehbarer Zeit ein Gotteshaus zu bauen, sehr genau. Neben den vielen Fabrikschloten muß man dort bald einen Kirchturm sehen! Es ist als sehr dankenswert vom Ausschuß begrüßt worden, daß das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium den Gemeinden bereits 13000 M. überwiesen hat, damit wenigstens die Platzfrage, die zuletzt dringlich geworden war, schnell gelöst werden konnte.

Da auch der Erfolg einer Landeskollekte nicht so beträchtlich ist, daß die Frage des Kirchenbaues dadurch wirklich schnell gefördert werden könnte — eine Landeskollekte bringt höchstens 20000 M., und das ist schließlich für einen Kirchenbau sehr wenig —, ist der Ausschuß im zweiten Teile zu folgendem Votum gekommen, das ich Ihnen jetzt vortragen will:

> im übrigen aber das Kirchenregiment zu ersuchen, bei der Gewährung von Beihilfen zu Kirchenbauten die Gemeinde Heidenau auch weiter vornehmlich mit zu berücksichtigen.

Ich bitte Sie, diese Entschließung Ihres Finanzausschusses A einstimmig anzunehmen, und bitte das Kirchenregiment recht von Herzen, diese Entschließung in dem Sinne aufzunehmen, wie sie gemeint ist, und die Kirchenbaufrage in Heidenau in jeder Weise recht sehr zu fördern.

**Präsident:** Die Besprechung wird eröffnet. Herr Vizepräsident DDr. Költzsch!

**Superintendent Oberkonsistorialrat DDr. Költzsch:** Ich gönne Heidenau diese Befürwortung und besondere Berücksichtigung von ganzem Herzen und freue mich, daß vom Ausschuß der Grundsatz aufgestellt wird, daß wir für bestimmte Orte im Lande eben ein allgemeines Interesse der Landeskirche auf den Plan werfen müssen. Ich bitte nur, auf dieser Straße weiterzugehen. Es ist von dem Herrn Berichterstatter selbst das Elend von Dresden-Cotta genannt worden, daß da draußen die Kirchruine seit über 10 Jahren steht und nicht ausgebaut werden kann. Ihr zu Häupten erhebt sich triumphierend die stattliche katholische Kirche. Das ist ein furchtbarer Notstand — eine Anklage gegen uns. Wir müssen helfen, wir selbst, meine Herren! Für Rennplätze usw. ist immer Geld da, für kirchliche Zwecke nicht, obgleich die Bevölkerung gut und gern zugibt. Ja, die Kirchruine muß endlich einmal ausgebaut werden. Dann müssen wir uns selbst regen. Ich bitte, in dem Tone von heute weiter fortzufahren; ich komme dann mit Cotta und habe auch noch andere Kinder, die ich mit ihren Bedürfnissen anmelden kann, Gemeinden ohne alles, ohne Kirche, Gemeindehaus, selbst ohne den Bauplatz.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Hering!

**Landgerichtsrat Dr. Hering:** Die Gesuche haben allgemeine Bedeutung. Unser evangelisch-lutherischer Kirchenbau ist nicht in dem gleichen Umfange mit fortgeschritten, wie sich die Verteilung unserer Bevölkerung verschoben hat. Während wir in vielen Gebieten Kirchen mit einer nur geringen Seelenzahl haben, ist in unseren großen Vorstadtgemeinden unser Kirchenbau im Rückstand geblieben. Es ist nicht nur die Heilandskirche in Dresden-Cotta wiederholt genannt worden. Ich habe mir während des Vortrages des Herrn Berichterstatters aus dem Gedächtnis eine ganze Reihe weiterer Fälle aufgeschrieben. Wir haben in Dresden-Trachau eine große Gemeinde mit blühendem kirchlichen Leben, die keine Kirche hat. Da wird die Schulturnhalle benutzt. Wir haben in Kaitz keine Kirche. Das ist auch eine Gemeinde, wo sich reges kirchliches Leben bemerkbar macht. Dort waren wir vor einiger Zeit in der unangenehmen Lage, daß uns sogar das gottesdienstliche Lokal genommen werden sollte, das von der Schulverwaltung gekündigt worden war, und wir mußten einen Kampf führen, um es uns zu erhalten. Wir haben weiter in Gorbitz, auch einer aufblühenden Gemeinde mit regem kirchlichen Leben, nur einen gottesdienstlichen Raum im alten Schulgebäude und in Gittersee ebenfalls nur eine Art Kapelle, aber auch keine Kirche, und dabei ist das eine Gemeinde von 6000 Seelen, von denen 1500 allein aus der Kirche ausgetreten sind, also eine Gemeinde, wo allein die genannte Zahl uns zeigt, daß hier eine besonders rege Arbeit notwendig ist, eine Gemeinde, wo unter der Führung eines jungen tatkräftigen Geistlichen ein ganz besonders reges kirchliches Leben blüht. Denken wir an die beiden Leipziger Fälle, Gohlis-Nord „Versöhnungsgemeinde“, an das Holzkirchlein Trinitatis, das noch dazu auf fremdem Grund und Boden steht, und die vielen Fälle, die mir nicht zu Gebote stehen, weil ich nicht lange genug nachgedacht habe, so sehen wir mit erschreckender Deutlichkeit, daß es eine Lücke auszufüllen gilt.

Es ist heute nicht der Platz, Anträge irgendwelcher Art zu stellen. Die Frage ist von grundsätzlicher Bedeutung. Sie muß sorgfältig erwogen werden, und daß sie erwogen werden muß und daß die Landeskirche eintreten muß, um die Kirchenbaunot zu beheben, ist uns allen unumstößliche Gewißheit. Ich bitte deshalb, dem Antrage des Ausschusses zu entsprechen, und richte an das Kirchenregiment die Bitte, der Frage hohe Bedeutung beizumessen und uns bei unserer nächsten Tagung mit einer entsprechenden Gesetzesvorlage näher zu kommen.

**Präsident:** Herr Synodale v. Thümmel!

**Amtshauptmann v. Thümmel:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bedaure den Beschluß des Finanzausschusses A unter 1 außerordentlich; aber ich muß zugeben, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen nichts anderes zu erreichen war, und muß mich dessen bescheiden. Ich bin dankbar, daß wenigstens am Schlusse noch ein zweiter Absatz hinzugefügt worden ist, daß also auch der Finanzausschuß die Not der Kirchgemeinden in Heidenau anerkannt hat.

Die Kirchgemeinden sind dem Landeskonsistorium außerordentlich dankbar dafür, daß es die Mittel zur Verfügung gestellt hat, um den Kirchbauplatz zu kaufen. Es fehlt aber jetzt noch die Hauptsache, nämlich die Mittel für die Kirche selbst. Was die Raumfrage anlangt, so sind die kirchlichen Verhältnisse in Heidenau — das hat auch der Herr Berichterstatter geschildert — ganz unhaltbar, und sie werden im nächsten Jahre noch schlimmer werden, wenn die Luthergemeinde nicht weiß, wo sie ihren Gottesdienst abhalten soll. Ich bin überzeugt, daß auch der Herr Landesbischof, der neulich die

Kirchgemeinden besucht hat, diesen Eindruck mit hinweggenommen hat; man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, die Herren Geistlichen mögen noch so tüchtig sein — und das sind sie in Heidenau glücklicherweise —, das kirchliche Leben muß darunter leiden, wenn in einer Stadt von 16000 Einwohnern kein Gotteshaus ist.

(Sehr richtig!)

Ich bitte doch anzuerkennen, daß es Aufgabe der Landeskirche ist, dieser schreienden Not abzuhelfen. Die Kirchgemeinden haben zum 25jährigen Jubiläum der Christusgemeinde den Kirchenbau beschlossen. Ich bitte das hohe Landeskonsistorium, Mittel und Wege zu finden, daß zum 25jährigen Jubiläum der Luthergemeinde, das in zwei Jahren gefeiert wird, die Kirche eingeweiht werden kann.

**Präsident:** Herr Synodale Barchewitz!

**Pfarrer Barchewitz:** Es ist bloß wünschenswert, wie der Herr Synodale Dr. Költzsch schon gesagt hat, daß dieser Weg weiter verfolgt wird. Auf die Leipziger Not hat Herr Dr. Hering schon hingewiesen. Man kann sagen, es sind in Leipzig drei Gemeinden, die sich nur mit einer Notkirche begnügen müssen, Anger, Möckern und Schleußig. Gohlis-Nord hat überhaupt noch keine Kirche, und ich möchte unterstreichen: wir wollen nicht immer warten, bis die katholische Kirche kommt.

(Sehr richtig!)

Die katholische Kirche baut in Leipzig die zweite neue Kirche nach der Revolution; nachdem sie in Gohlis-Nord eine gebaut hat, die Akademikergedächtniskirche, fängt sie jetzt in Connewitz an, eine Kaufmannsgedächtniskirche zu bauen. Wir wollen nicht so lange warten, sondern müssen Mittel und Wege suchen, damit wir diesen Kirchenbaunöten abhelfen.

(Sehr richtig!)

**Präsident:** Herr Synodale Vierling!

**Pfarrer Vierling:** Meine Damen und Herren! Die finanzielle Not vieler Kirchgemeinden ist noch groß, und ihre Unterstützungsgesuche an die Landeskirche werden immer zahlreicher. Es fragt sich nun, wie am zweckmäßigsten die Mittel zur Behebung der dringendsten Nöte aufgebracht werden. Das Richtigste ist unzweifelhaft, daß die Landeskirche sich dieser Nöte annimmt; dann ist es aber auch selbstverständlich, daß ihr auch die Mittel dazu zur Verfügung gestellt werden. Ich möchte darum empfehlen, daß die Landeskirchensteuer, die alljährlich zur Erhebung kommt, nicht zu gering bemessen wird. Wenn wir in den Gemeinden darauf hinweisen können, was aus diesen Mitteln gemacht wird und wofür sie verwendet werden, so können wir da sehr nützliche Propaganda für die Landeskirchensteuer treiben, wofür heute noch sehr wenig Verständnis ist. Wenn wir sagen können: es werden davon nicht nur die Gehälter der Geistlichen aufgebracht, sondern auch Kirchen gebaut, Reparaturbauten vorgenommen, dann wird man je länger desto mehr Sympathie dafür gewinnen.

(Zurufe: Na, na!)

Ich zweifle nicht, daß es uns gelingen wird. Man muß bloß mit Beispielen dienen können. Dem Kirchenregiment aber müssen natürlich die Mittel dafür in die Hand gegeben werden. Auf der anderen Seite mehren sich jetzt infolge der Not, in welcher viele Gemeinden sind, die sogenannten wilden Sammlungen, und vor diesen möchte ich warnen. Es scheint je länger je mehr jetzt Sitte zu werden, daß einzelne Kirchenvorstände in ihrer Geldnot sich direkt an alle Kirchgemeinden im Lande wenden oder Lotterielose zum Ankauf anbieten. Ich glaube, das ist nicht im Interesse der Landeskirche und auch nicht im Interesse der betreffenden Gemeinde.

(Sehr richtig!)

Wir sind ja gar nicht in der Lage zu beurteilen, wie die Verhältnisse in jener Gemeinde in Wirklichkeit liegen. Natürlich sucht jeder um Unterstützung bittende Kirchenvorstand seine Not als möglichst groß zu schildern. Da ist es doch gut, wenn es eine Zentralstelle gibt, welche möglichst objektiv die Notlage schildert; dann wissen die Kirchenvorstände genau, daß es sich dort so verhält, wie es geschildert wird. Deswegen möchte ich empfehlen, erstens die Landeskirchensteuer nicht zu niedrig zu erheben und zum andern die sogenannten wilden Sammlungen möglichst zu unterbinden.

(Zuruf.)

**Präsident:** Herr Geheimer Konsistorialrat Wirthgen!

**Geheimer Konsistorialrat Wirthgen:** Meine hochgeehrten Damen und Herren! Der Herr Referent hat ausgeführt, die Landeskirche habe etwas versäumt, daß sie seither noch keine Kirchen gebaut habe. Ja, das war bis jetzt einfach nicht möglich nach Lage der finanziellen Verhältnisse.

(Zustimmung.)

Das Landeskonsistorium hat es stets als eine dankenswerte Aufgabe betrachtet, Gemeinden, die einen Kirchenbau ihrerseits nicht vollenden konnten, namentlich in der Zeit, wo noch die Aufnahme von Darlehen und ihre allmähliche Tilgung möglich war, durch jährliche Subventionen zu unterstützen.

Die Landeskirchensteuer selbst ist eine ganz neue Einrichtung. In der kurzen Zeit, seitdem sie eingeführt worden ist, wäre es ganz unmöglich gewesen, aus ihr solche Erträgnisse zu gewinnen, daß man auch nur eine einzige Kirche in Sachsen davon hätte bauen können. Also ich meine, derartige Betrachtungen sind durchaus nicht am Platze.

Was nun den Fall Heidenau anlangt, so ist ja gar nicht zu bestreiten, daß dort ein dringliches kirchliches Bedürfnis vorliegt. Wir haben diesem Bedürfnis nach Maßgabe unserer Mittel dadurch Rechnung getragen, daß wir, obwohl die Kirchgemeinde bereits einen Bauplatz von früher her besaß, zur Erwerbung eines anderen Bauplatzes 13000 M. gegeben haben. Gegenüber den Mitteln, die wir aus der Landeskirchensteuer herausziehen können, ist der Betrag von 13000 M. — nicht Darlehen, sondern glatte Beihilfe! — für eine einzelne Gemeinde verhältnismäßig sehr hoch.

(Zustimmung.)

Der Bauplatz war bereits vorhanden; Sie müssen also daran denken, daß die Gemeinde den alten Bauplatz nun verkaufen und das Geld auch mit verwenden kann. Wir haben der Wahl des anderen Bauplatzes zugestimmt, weil sich jetzt die beiden Gemeinden einigen wollten und dann allerdings der alte Bauplatz für den Kirchenbau nicht sehr geeignet war. Es ist für uns selbstverständlich, daß wir Heidenau auch weiter im Auge behalten und es nach Maßgabe der Mittel, die der Landeskirche zur Verfügung stehen, unterstützen.

Bedenken haben wir nur dagegen, daß hier der Ausschuß eine vornehmliche Berücksichtigung verlangt. Wir können Heidenau nicht gegenüber allen den anderen Gemeinden, die aus ganz ähnlichen Gründen auch in solchen schwierigen Verhältnissen sind, so ganz besonders unterstützen; wir können andere Gemeinden dagegen nicht so vollständig in den Hintergrund stellen. Also ich kann im Namen des Kirchenregiments und des Landeskonsistoriums zusagen, daß wir die Heidenauer Verhältnisse wohlwollend im Auge behalten und eingreifen werden, soweit das möglich ist.

Aber, meine Damen und Herren, wenn wir wirklich in einer so umfangreichen Weise für Bauten eingreifen wollten, wie das heute gewünscht worden ist, dann müßte die allererste Aufgabe der Landeskirche, für die Gehälter der Geistlichen und der Kirchenbeamten einzutreten, wenn die Gemeinden selbst es nicht können, zurücktreten. Das müßte doch sehr ernstlich erwogen werden.

Nun ist angeregt worden, die Landeskirchensteuer solle in höherem Umfange erhoben werden. Gewiß, man wird darauf zukommen müssen, wenn man die Kirchenbauten weiter unterstützen will. Aber dann müßte ich auch darum bitten, daß das Verständnis für die Landeskirchensteuer in das Land hineingetragen wird, auch durch die Mitglieder der Synode mehr und mehr. So schnell, meine hochverehrten Damen und Herren, kann das Land den Segen der Landeskirchensteuer hinsichtlich der Bauten nicht erfassen; denn es wird ziemlich lange dauern, bis solche Gelder angesammelt worden sind, daß wir großzügig hier und dort, wo es gerade notwendig ist, eine Kirche hinsetzen können. Das ist ein Ideal der Zukunft; aber in den nächsten Jahren können wir so etwas noch nicht machen. Das Land muß sich da bescheiden und an den Opfersinn der Gemeindeglieder in allererster Linie herantreten.

(Zustimmung.)

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Dr. Klemm.

**Oberpfarrer Dr. Klemm:** Es ist auch das Wort „vornehmlich“, das mich veranlaßt, einige Worte zu sagen. Bis jetzt ist der Blick auf die großen Gemeindekomplexe von Dresden und Leipzig gelenkt worden, aber die Not um eine Kirche und um ein eigenes Gotteshaus ist auch noch weiter im Lande vorhanden. Ich möchte nur hinweisen auf die Lage der Christus-Gemeinde in Plauen beispielsweise, die schon vor dem Kriege dem Ziele, ein eigenes Gotteshaus zu besitzen, nahe zu sein glauben durfte und die nun weit zurückgeworfen worden ist, die nun in derselben Gefahr steht, den Raum für ihre Gottesdienste im Schulhause jeden Tag verlieren zu können und auf der Straße zu sitzen. Man möchte also bei dem Worte „vornehmlich“ doch etwas Halt machen und darüber nachdenken, daß der Bedarf ein allgemeiner im Lande ist und daß andere Gemeinden in derselben großen Gefahr stehen, in der die Gemeinden, die hier genannt worden sind, und namentlich auch Heidenau sich befinden. Auch dort handelt es sich um Gemeinden, in denen eine Gottesdienststätte unbedingt notwendig ist, um Gemeinden, die zu ihrem Zusammenhalt und zu ihrem inneren Ausbau einer solchen nicht entbehren können, die mindestens dasselbe starke Bedürfnis dafür empfinden müssen wie die hier in Frage stehenden Gemeinden. Ich möchte darum doch noch einmal anheimgeben, ob nicht das Wort „vornehmlich“ hier entbehrlich sein könnte im Hinblick auf die anderen Gemeinden im Lande, die sich in derselben großen Not befinden.

(Zustimmung.)

**Präsident:** Herr Synodale Mehnert!

**Pfarrer Mehnert:** Was ich sagen wollte, hat sich zum Teil erledigt durch die Ausführungen des Herrn Konsynodalen Vierling gegen die wilden Kollekten. Nur auf eins möchte ich noch hinweisen. In einem der Gesuche, die an die Kirchgemeinden des Landes um Beihilfen für eine Gemeinde ergangen sind, war darauf hingewiesen worden, daß die Gemeinde keine Landeskollekte habe erlangen können, daß es ihr aber von seiten des Konsistoriums nahegelegt worden sei, auf anderem Wege sich Mittel zu verschaffen. Es könnte da leicht die Meinung aufkommen, daß nun gerade der Weg der wilden Kollekten vom Konsistorium in irgendwelcher Weise der Gemeinde nahegelegt worden wäre. Das ist selbstverständlich nicht der Fall, und ich möchte es bedauern, daß solche irreführenden Äußerungen in einem Gesuche um Beihilfe stehen. Ich würde es sehr begrüßen, wenn von seiten der Behörde zunächst einmal diese wilden Kollekten unterbunden würden, und ich möchte auch allen Kirchgemeinden des Landes gegenüber dieser Unsitte zurufen: Werdet hart und bleibt hart!

Was den Antrag des Ausschusses selbst betrifft, so möchte ich mir erlauben, darauf hinzuweisen: wenn in der gegenwärtigen Zeit Kirchenbauten notwendig sind, dann müßte man wohl der betreffenden Gemeinde ins Gewissen rufen: wir stehen in einer Zeit der Not, darum begnügt euch, wenn irgend möglich, mit Notbauten, die keinen übermäßigen Geldaufwand erfordern und die durch die Höhe dessen, was von der Landeskirche gefordert wird, die Unterstützungsmöglichkeit für andere Gemeinden nicht beeinträchtigen!

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Hedrich!

**Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Hedrich:** Die Herren Vorredner haben verschiedene Wünsche nach Unterstützung von Kirchenbauten geäußert. Ich stehe nicht an, durchaus die Meinung der Herren zu teilen, daß diese Bauten dringlich sind. Trotzdem aber bin ich der Ansicht, daß aller Voraussicht nach in den nächsten Jahren nicht genug Mittel vorhanden sein werden, um alle diese Bauten zu unterstützen. Da ist es natürlich wertvoll, wenn aus der Synode heraus Mittel und Wege gezeigt werden, die diesem Notstand abhelfen können. Der Herr Synodale Vierling hat diesen Weg bereits beschritten, sowohl nach der negativen wie nach der positiven Seite hin. Ich pflichte dem negativen Vorschlage bei, daß man unter allen Umständen die wilden Sammlungen unterbinden muß. Aber dieser Vorschlag bringt noch kein Geld. Er hat aber auf einen anderen Weg hingewiesen: daß man die Landeskirchensteuer wesentlich erhöhen solle, und hat im Zusammenhang damit darauf hingewiesen, daß man durch Unterstützung der Bauten auch die Kirchenfreundlichkeit hebe. Ja, ich möchte die Bedenken, die der Herr Vertreter des Landeskonsistoriums geltend gemacht hat, in vollem Maße teilen, daß man mit den Mitteln der Landeskirchensteuer recht vorsichtig umgehen müsse und jedenfalls nur schrittweise an die Erhöhung der Landeskirchensteuer gehen könne. Jedenfalls, daß die Erhöhung der Landeskirchensteuer mittelbar oder unmittelbar die Kirchenfreundlichkeit zu heben geeignet ist, wird niemand behaupten wollen.

Ich möchte aber auch im Sinne des Herrn Vorredners

das Augenmerk darauf lenken, daß gerade die großen Vorortgemeinden vielfach von vornherein zu große Kirchenbauten in Aussicht nehmen. So müssen sie so lange mit dem Kirchenbau warten, bis eine Summe zusammen ist, die einen Bau ermöglicht, der sich tunlichst an die übrigen Gotteshäuser anpaßt. Man sollte mehr und mehr darauf zukommen, in Vororten, wie z. B. Gittersee, das vorhin der Herr Synodale Dr. Hering genannt hat, kleine Kapellen oder Gemeindesäle zu bauen, und zwar möglichst schnell, um der katholischen Kirche zuvorzukommen, die in solchen Orten vielfach zuerst am Platze ist. Mittel hierfür sind viel leichter aufzubringen. Außerdem hat eine kleine Kapelle vielfach den Vorzug, sich in das Landschaftsbild besser einzufügen, und sie ist auch für die Kirchenbesucher angenehmer; man sitzt in einer kleinen Kapelle, die gefüllt ist, viel lieber als in einem Gotteshaus, das nur zu einem Viertel oder zur Hälfte gefüllt ist. Ich kann an die Erfahrungen erinnern, die viele Herren in den Sommerfrischen gemacht haben, wie z. B. in den kleinen Kapellen der Alpengegenden. Ich denke an den Gottesdienst, den uns Herr Oberkirchenrat Reimer diesen Sommer in Garmisch beschert hat: es war ein denkwürdiger Gottesdienst, in dieser kleinen, vollgefüllten Kapelle.

Was insbesondere das Wort „vornehmlich" anlangt, so möchte ich dringend bitten, es bei dem Votum des Finanzausschusses zu lassen. Die Nöte, die uns der Herr Berichterstatter geschildert hat, sind voll überzeugend, und jeder, der die Verhältnisse der Umgebung Dresdens kennt, wird zugeben, daß ein Kirchenbau in Heidenau unbedingt vonnöten ist.

**Präsident:** Herr Synodale Lenz!

**Studienrat Professor Lenz:** Die Ausführungen des Herrn Konsynodalen Dr. Hedrich nötigen mich, ein paar Worte zu sagen. In Döbeln war vor 25 Jahren ebenfalls diese Frage brennend; da hat man sich entschlossen, in großer Weisheit einen Bau für nur 30000 M. auszuführen, von dem es hieß, es sei ein Notbau, der 20 Jahre langen werde. Er steht noch heute in ausgezeichnetem baulichen Zustande da und hat ungeheuren Segen gestiftet. Man sieht also, daß es geht, und wenn auch die Materialien viel teurer geworden sind, so läßt sich doch heute noch in einem Vororte mit 50- bis 60000 M. ein schönes Gotteshaus bauen, dann ist die Not für ein Vierteljahrhundert behoben, und dann wird Gott weiterhelfen.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Klemm hat mit ausreichender Unterstützung beantragt:

im Antrage des Finanzausschusses A das Wort „vornehmlich" zu streichen.

Das Wort wird nicht weiter verlangt. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

**Berichterstatter Pfarrer Kummer:** Ich möchte Sie dringend bitten, diesen Antrag abzulehnen. Es ist doch Tatsache, daß nun einmal die Gemeinde Heidenau die Priorität hat, daß sie sich als erste in dieser Frage an die Synode gewandt hat. Wir wollen das dadurch anerkennen, daß wir sagen: „vornehmlich". Wir wollen zunächst einmal anfangen; die anderen Gemeinden sollen auch berücksichtigt werden, aber zunächst „vornehmlich" Heidenau. Dort ist es wirklich dringend notwendig.

Daß der Herr Finanzminister Wirthgen sich etwas zugeknöpft gezeigt hat, ist selbstverständlich. Trotzdem will ich ihm die Kirchenbaunot von Heidenau ganz besonders an sein warmes Herz legen.

**Präsident:** Will die Synode für den Fall der Annahme des Ausschußantrags in diesem das Wort „vornehmlich" streichen?

Die Streichung ist abgelehnt.

Will die Synode nunmehr den Antrag des Finanzausschusses A Drucksache Nr. 45 annehmen?

Einstimmig.

Punkt 3 der Tagesordnung: **Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zu dem Gesuche der Bischofswerdaer Pastorenkonferenz vom 14. September 1924, eine Kundgebung der Synode zur sozialen Frage betreffend. (Drucksache Nr. 40.)**

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

**Berichterstatter Landgerichtsdirektor Dr. Jauck:** Von den hochbedeutsamen Verhandlungen des gestrigen Tages über die Konfirmation führe ich Sie in Dinge, die für das Leben unserer ganzen Kirche in der modernen Zeit ebenso wichtig erscheinen, nämlich in die Frage, was die sächsische Landeskirche von heute zu der Summe von Problemen, die wir soziale Frage nennen, zu sagen hat. Wir brauchen uns heute nicht mit Zweifeln zu quälen, ob unsere Zeitverhältnisse an und für sich der jetzigen Synode die Pflicht auferlegen, sich dazu zu äußern, oder ob wir dazu vielleicht lieber vorsichtig schweigen sollen, sondern es sind zwingende äußere Anlässe, die es zum Gebot der Stunde machen, daß wir hierzu zum Wort und, wenn irgend möglich, auch zu Taten kommen. Es liegt vor uns die soziale Botschaft des ersten verfassungsmäßigen Kirchentages zu Bethel-Bielefeld vom 17. Juni 1924, eine Kundgebung der berufenen Führer des evangelischen Deutschtums und so bedeutsam, daß ein stummes Vorbeigehen an ihr für eine evangelische Synode ganz undenkbar wäre. Es sind uns zum andern hier unterbreitet eine ganze Zahl von Petitionen, in denen aus tiefem Mitempfinden der sozialen Nöte in unserem engeren Vaterlande Worte und Taten von uns mit Recht gefordert werden.

Für das ganze gewaltige Kapitel freilich, für die Summe aller der Probleme, zu denen hier zu reden ist, für das alles erhebt sich gerade für eine kirchliche Körperschaft ein ernstes Warnungsmal, zeigt sich ein erhobener Finger gewissermaßen, daß wir ja nicht dabei unsere eigenen rechten Pfade verlassen und uns auf ein Gebiet begeben möchten, welches nicht mehr auf kirchlichem Boden liegt und wo die religiösen Erwägungen rein weltlichen, nur verstandesmäßigen Platz zu machen haben. Wir sind hier gewarnt durch Traditionen gerade unserer Synode, bei denen wir zwar 28 Jahre in unseren Annalen zurückblättern müssen, die uns aber doch recht viel zu sagen haben wegen der Bedeutsamkeit des Mannes, der damals im vollen Einverständnis mit der Synode die Kirche und das geistliche Amt abzuhalten bemüht war, hier zu rasche Schritte zu tun, besonders sie fernzuhalten bemüht war von Agitation und einer Führerrolle in den sozialen Dingen. Es war der Universitätsprofessor Wach, der damals bei aller Achtung vor der persönlichen Freiheit des Geistlichen die Gefahr des Dilettantismus, des Fehlgreifens, und die Befürchtung, daß Liebe und Achtung dem politisierenden Geistlichen verloren gehen könnte, für so groß hielt, daß er dringend warnte. Wach sah den politischen Boden für so heiß an, daß er vor jedem Eingreifen in den Klassenkampf, vor Aufstellung praktischer sozialpolitischer Forderungen dringend warnte, und Superintendent Meyer (Zwickau) prägte

in demselben Sinne das Wort: „Mit sozialpolitischen Programmen schreiben wir die Sterbeurkunde der evangelischen Kirche."

Freilich, schon aus der damaligen Lage heraus hätte sich manches erwidern lassen, hätte sich wohl sagen lassen, daß mit diesen Warnungen doch immerhin nur ein Negatives gegeben sei. Man hätte wohl damals schon im Christentum wurzelnde, aber doch auch ganz praktische Richtlinien für das politische, für das soziale Leben geben können und sollen. Man war wohl zu ängstlich damals. Und nun vollends heute liegen die Dinge so, daß wir ganz anders ins Leben hinein müssen, denn die Zeiten sind weit härter als damals, damals in dem glänzenden, machtvollen Deutschen Reich, wo man, scheinbar wenigstens, so wohl verwahrt war und wo der Staat so angenehm beruhigend christlich war! Man sah der Gefahr des furchtbaren religiösen Abfalls der Massen, der Gefahr des innerlichen Zerreißens des ganzen Volkstums damals noch nicht mutig genug ins Auge. Heute wissen wir, daß es an innerem festen Zusammenhalt damals doch fehlte trotz aller glänzenden Kulturfortschritte im alten Deutschland, daß doch eine weitgehende innere Hohlheit vorhanden war. Der Schleier ist zerrissen, die Binde ist von unseren Augen abgefallen. Der Kriegsnot und anfänglicher Erhebung folgte nicht nur innerer Hader, sondern ein völliges Zerreißen und Wegwerfen der ganzen Volkseinheit, folgte ein furchtbarer Bruderkampf, entfacht zu so falschem Zeitpunkt bloß zur Freude und zum Spott der gegen uns kriegsstarrenden Welt, daß daraus wieder die heutige absolute Knechtschaft hervorgehen mußte, eine Sklaverei, so schauerlich, wie nie ein Kulturvolk sie je getragen hat. Das mußte zwangsläufig so kommen.

In dieser Zeit der Not, die darum gerade so furchtbar drückt, weil sie mit geistigem und sittlichem Zerfall Hand in Hand geht, weil diese Not uns noch nicht zu einer Notgemeinschaft gemacht hat, in dieser Zeit hat das Evangelium und hat in ihrem Beruf zu seiner Verkündigung die Kirche unendlich vieles unserem Volke zu sagen. Wir kommen nicht an die Seelen heran, wenn wir nicht zu all ihrer jetzigen auch leiblichen Not, Wirtschaftsnot, Wohnungsnot, Arbeitsnot bis ins kleinste ein tiefes Verständnis haben und ein gutes Wort, ja auch Rat und Tat finden. Wir haben früher manches in diesen Dingen getan, aber doch noch eben zu wenig. Zu wenig hat die Kirche insbesondere, meine ich, die strenge Arbeitspflicht für alle Stände betont. Hätten damals, vor 20 oder 25 Jahren, katholisches und evangelisches Gewissen zusammen einmal ein Arbeitspflichtgesetz für alle Stände geschaffen — sie hätten es damals gekonnt —, vielleicht wäre manches ganz anders geworden. Wir haben da viel zu bequem gearbeitet, haben uns den Müßiggang vieler Kreise zu sehr gefallen lassen und haben es nicht verstanden, die Lust am Müßiggang, der noch immer aller Laster Anfang gewesen ist, wenigstens öffentlich den Leuten zu vertreiben und zu verbieten.

Wir müssen jetzt anders handeln, wir müssen die Gewissen in den sozialen Dingen noch ganz anders schärfen. Zwei Zitate aus bedeutsamen Werken möchte ich Ihnen wenigstens geben, das eine von Theologieprofessor Althaus, einem durchaus realpolitisch eingestellten Mann, der sagt:

> Die Kritik des Kapitalismus durch das Christentum muß laut, durchdringend, unermüdlich sein. Das öffentliche Gewissen ist uns befohlen. Die Gemeinden müssen drängen zu sittlich geläuterter Sozialpolitik auf allen Wegen und erziehen zu den Pflichten des Reichtums.

Und ein zweites von dem katholischen Professor Kirsl. Dieser spricht in seinem hochbedeutsamen Werke „Sozialismus und Religion":

> Es ist unbestreitbar, daß das Großkapital seine geistige Macht bewußt und absichtlich stets und überall gegen das Christentum betätigt. Das lawinenartige Anwachsen des Reichtums, seine alles zermürbende Machtsphäre läßt sich vom christlichen Standpunkt aus nicht rechtfertigen.

Da sind wir froh zu sehen, daß die Wege, auf denen man starke Richtlinien geben soll und kann, schon bezeichnet sind und neuerdings bezeichnet werden in der Botschaft, von der wir zu sprechen haben. Wir sind froh, daß führende Geister unseres evangelischen Deutschlands dort so völlig das alte „quieta non movere", das alte gemütliche „O rühret nicht daran" verlassen haben. Man hat in Bethel-Bielefeld gewußt, daß wohl Grenzen bestehen, welche den Führern der Seelen gegenüber rein praktischen, religiös aber neutralen Dingen gesteckt sind, aber man hat doch vom evangelischen Standpunkt aus feste Richtlinien gegeben und hat Strahlen gesendet in alle die Gebiete menschlichen und volklichen Treibens in unserem bejammernswerten deutschen Lande, man hat mutig hineingeleuchtet in Wirtschaft, öffentliches Recht, Erziehungswesen, Familie, Jugend, Recht und Gesetzgebung. Ich stehe nicht an, diese soziale Botschaft des Deutschen Evangelischen Kirchentages, die uns durch den Bericht des Herrn Landesbischofs schriftlich und durch seinen Vortrag in der vergangenen Woche auch mündlich besonders nahegebracht worden ist, zu bezeichnen als das wärmste und schönste Bekenntnis, das ein evangelischer Deutscher von heute sich nur ausdenken kann. Dieses Bekenntnis lehnt sich nicht nur ausdrücklich und allein an das Schicksal unseres Volkes von heute an, nein, es eröffnet auch weitere Ausblicke für die Aufgaben, die Deutschland für die ganze Menschheit hat, nachdem es seine Ordnung in diesen sozialpolitischen Dingen verbessert haben wird. Aber andererseits ist es deutschbodenständig, herausgeboren aus der deutschen Not von heute, so daß man voller Hoffnung sein darf: aus solchem Geiste muß Segen entstehen. So wollen wir tun, was wir können, daß diese Botschaft, deren Kenntnis ich bei Ihnen allen voraussetzen darf, überall in die Häuser und Herzen kommt. Wir wollen jeder darauf hinwirken in den uns zugänglichen Kreisen, daß diese Botschaft lebendig werde.

Wir haben aber geglaubt, uns nicht damit begnügen zu sollen, zu dieser Botschaft Ja und Amen zu sagen und uns zu ihr zu bekennen, sondern wir haben in der kurzen uns zur Verfügung stehenden Zeit versucht, noch einige Gedanken dazu zu geben. Wir konnten das, da wir uns auf wenige Zeilen beschränken wollten, nur wieder in der Form von Richtlinien tun. Wir konnten nicht erschöpfend und nicht umfassend mit unseren Worten sein. Ich bitte Sie, unsere Kundgebung anzuhören. Sie lautet:

> Die Synode bekennt sich einmütig zu der Sozialen Botschaft des Deutschen Evangelischen Kirchentages zu Bethel vom 17. Juni 1924. Sie bittet alle Glieder der Sächsischen Landeskirche, diese Botschaft überall zur Kenntnis, aber auch zur Wirkung zu bringen.

Ebenso ist es der Synode selbst Herzenssache, in den schweren sozialen Nöten der Gegenwart nicht nur mitzufühlen, sondern auch mitzuhelfen. Christliche Liebe ist schon allenthalben am Werke, die Not zu lindern. Aber gerade im Hinblick auf die besonders bedrängte soziale Lage unserer sächsischen Volksgenossen richten wir an alle unsere Mitchristen den dringenden Ruf: Helft zu verständigem Ausgleich im Wirtschaftsleben, fördert brüderliches Zusammenarbeiten aller redlich Schaffenden und tragt die notwendigen wirtschaftlichen Kämpfe im Geiste christlicher Liebe und Gerechtigkeit aus.

Nur religiöse Erneuerung, starker Christenglaube und treueste Hingabe an das Evangelium schaffen wahre Volksgemeinschaft und führen zu deutschem Aufstieg.

(Bravo!)

Nur ein paar Worte zur Erläuterung unserer Zusätze! Wir wollen mit dem Satze „Christliche Liebe ist schon allenthalben am Werke" zurückweisen, daß etwa von unseren Gegnern gesagt werde: nun, das Papier ist willig und wohlfeil, ihr gebt wiederum nur Worte. Wir haben zusammenfassende Bücher über die Leistungen der Inneren Mission, die jeder lesen sollte. Sie beweisen, in welchem Umfange die christliche Liebe den sozialen Nöten schon abgeholfen hat. Wir können es auch zahlenmäßig beweisen, und bei aller Anerkennung der Auffassung, daß noch nicht genug getan worden ist, wollen wir doch den Gegnern zurufen, was schon alles von der Caritas geleistet wurde. Aber gerade jetzt drängt die Not mit Macht in den sächsischen Landen, wo auf dem kleinen Boden an die 4 Millionen Menschen leben, arbeiten und ringen müssen, um ihr Dasein zu fristen. In unserem Industriestaat ist es besonders schlimm. Da wollen wir zu einem verständigen Ausgleiche helfen. Das soll heißen: wir können keine Gleichmacherei unverständiger Art dulden. Wir wissen, daß nach den Leistungen der Lohn sein muß und daß der Lohn für den, der keine Energie aufwendet, nicht derselbe sein kann wie die Entlohnung für den, der Besseres leistet. Es handelt sich um einen verständigen Ausgleich im Wirtschaftsleben und um ein brüderliches Zusammenarbeiten. Wir müssen dahin zielen, daß endlich der Gedanke als Unsinn anerkannt wird, als könnte ein Volk sein politisches Leben auf dem Klassenkampfe aufbauen. Es darf nicht nur der Haß die Grundlage bilden, die Liebe muß mitzureden haben. Man darf nicht Millionen Jugendlicher, die sich von Handarbeit später ernähren sollen, mit den Redensarten vom Klassenkampf füttern und großziehen. Wir müssen dazu kommen, daß ein verständiges Miteinanderarbeiten von Hand und Kopf stattfindet und daß die Gegensätze sich mildern. Aber helfen wollen wir nur den redlich Schaffenden, nicht denen, die die schlimmen Zeiten unseres Volkes zu Wucher und Warenverteuerung benutzen. Wir wissen genau die Grenze zwischen dem notwendigen Handel und dem Handel, der lediglich der Warenverschiebung und -verteuerung dient. Es gibt für uns kein Recht auf Existenz ohne redliches Schaffen, kein Recht auf faules Leben, sei es nur aus Rente vom Ererbten, sei es aus dem, was das Glück jemand in den Schoß geworfen hat. Es gibt für den, der gesund und arbeitsfähig ist, ein Anrecht auf das Mitgenießen alles dessen, was das Vaterland bieten kann, nur aus Arbeit. Es gibt ein Recht auf Schutz der Existenz nur für den, welcher sozial schafft, nicht für den dissozial nur Genießenden. Wir wollen eine Milderung der Klassenkämpfe im Sinne nicht nur der Liebe, sondern auch der Gerechtigkeit. Insofern stellen wir uns wieder ganz auf den Boden der sozialen Botschaft des Kirchentages zu Bethel. Auch dieser spricht es deutlich aus, daß es nicht Wohltaten sind, wenn der Arbeiter Lohn bekommt, sondern daß die Lohnfrage zu erledigen ist im Sinne der Gerechtigkeit, daß ebenso der Zusammenschluß der Arbeitnehmer an sich etwas Gerechtes ist. Aber über alledem, was wir zu den sozialen Dingen sagen können, muß das eine stehen, der Gedanke der Bescheidenheit, mit der wir anerkennen, daß wir ohnmächtig sind, wenn nicht der Segen des Herrn über uns ist, wenn wir uns nicht innerlich erneuern. Was hülfe es dem Deutschen Reiche heute, wenn es ihm bloß gelänge, daß wir wirtschaftlich wieder viel besser dastünden? Es würde uns nicht das mindeste nützen. Ströme von Reichtum, die zu uns kämen, würden nichts weiter als den Unsegen neuer Gründerjahre für uns bedeuten, zu neuen Spekulationen führen, wenn nicht damit Hand in Hand ginge eine ethische Erneuerung, eine religiöse Wiedererstarkung. Wir können zuletzt die Hilfe nicht selbst bringen, wir können uns nur auf den Boden des Psalmen stellen, welcher spricht: „Wie so gar nichts sind alle Menschen, die doch so sicher leben!" Zuletzt kann die Hilfe nur aus der Religion, aus starkem christlichen Glauben und Geiste kommen, aus unserem Evangelium. Nur von da aus können wir deutschen Aufstieg erwarten. Alles Menschenwerk ist doch eigentlich bankerott geworden. Das ist vielleicht das kräftigste Kampfmittel, das wir haben, die Erkenntnis davon, wie alles Weltliche vollständig versagt hat, wie aller bloße Kulturfortschritt nicht viel wahren Fortschritt gebracht hat. Brüchig erscheint fast alles, was wir bisher hoch und wert gehalten haben. Die Wissenschaft ist in vielen Dingen bankerott, oder sie muß zugeben, daß sie ganz neue Wege beschreiten muß. Die Wirtschaftssysteme aller Völker haben weitgehend versagt. Der Kapitalismus, der Sozialismus stehen nach wie vor in furchtbarstem Gegensatze miteinander, beide haben versagt, und beide haben sich behauptet, behauptet aber gerade in den übelsten Auswüchsen, die sie gezeitigt haben. Das ist das Schlimmste. Eine allgemeine Enttäuschung wird Platz greifen und hat schon Platz gegriffen für die rein weltliche Betrachtung der Dinge. In schwerer Krisis steht die Wissenschaft fast in jeder Beziehung.

Ein Freund von mir hat in Jena in den Zeiß-Werken in ein Vergrößerungsglas gesehen, ein technisch hochgebildeter Mann, und hat da unter diesem Vergrößerungsglas gesehen, wie sich die kleinsten Metallteilchen bewegen. Das hat ihn tief bewegt. Wir sehen es jetzt mit unseren Augen, wie alles fließt, wie die kleinsten Teilchen der Metalle in kreisender Bewegung sind. Ich meine, da sind ganz neue Ausblicke, da sind neue Dinge, denen gegenüber das alles nicht mehr feststeht, was wir bisher in Wissenschaft und Leben für vollständig feststehend zu halten haben. Relativitätstheorien überall, nur relative Werte überall in den rein weltlichen Dingen! Das führt uns alles dazu, daß eben nur das Religiöse helfen kann; das ist dasjenige, was in unserem Evangelium immer und immerdar bleibt und sich nicht ändern wird. Wenn wir uns auch in den Formen, in denen wir es in unser Volk hineintragen, mehr den neuzeitlichen Begriffen anpassen müssen, so ist unser Evangelium doch immer

das gleiche und zur Erneuerung des deutschen Volkes immer und immerdar ganz allein geeignet.

In solchem Sinne bitte ich Sie, meine hochgeehrten Damen und Herren, vielleicht ohne besondere Debatte, unsere Kundgebung anzunehmen. Was zur sozialen Frage zu sprechen sein wird, wollen wir in die weiteren Punkte unserer Tagesordnung verlegen, insbesondere in den Punkt, der von der Anstellung eines hauptamtlichen Geistlichen für die soziale Frage in der Landeskirche handelt. Dort wollen wir die Sorgen und Beschwernisse, die wir im einzelnen zur sozialen Frage haben, zum Ausdruck bringen. Unsere Kundgebung, von der wir ganz gewiß wissen, daß sie bei längerer Zeit und längerem Nachdenken hier und da noch schöner hätte gefaßt werden können, bitten wir Sie im selben Geiste redlichen Bemühens für unser Volk hinzunehmen, wie sie von uns geschaffen worden ist.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Über die Gesuche wird nach Erledigung der Kundgebung berichtet und beschlossen werden.

Wird zu der vorgeschlagenen Kundgebung das Wort erbeten? — Herr Synodale Schindler!

(Unruhe und Widerspruch.)

**Pfarrer Schindler:** Nur eine Bitte zur sozialen Kundgebung Bethel! Ich möchte das Konsistorium bitten, die Kirchgemeinden zu veranlassen, daß diese Kundgebung in den Gemeindeversammlungen zum Gegenstand der Beratung gemacht wird und vorher die Chemnitzer Abzüge in alle Häuser verteilt werden.

(Zuruf: Ist längst geschehen!)

Ich glaube nicht, daß auf die Gemeindeversammlungen hingewiesen worden ist. Es war auch nur eine Bitte.

**Präsident:** Weiter wird das Wort nicht gewünscht? — Die Aussprache wird geschlossen.

Will die Synode die vom Ausschusse für Beschwerden und Gesuche vorgeschlagene Kundgebung annehmen und damit sich zu eigen machen?

Dies ist einstimmig geschehen.

Der Herr Berichterstatter zu den Gesuchen!

**Berichterstatter Landgerichtsdirektor Dr. Jauck:** Meine Damen und Herren! In Verbindung mit demselben Gegenstande liegen uns zwei Gesuche vor, eins der Kirchgemeindevertretung zu Radeberg und eins der Bischofswerdaer Pastorenkonferenz. Beide gehen dahin, daß die Synode von sich aus eine Kundgebung zur sozialen Frage erlassen möge. Es wird teilweise darin auf Einzelheiten eingegangen und unter anderem gebeten, daß diese Kundgebung erfolgen soll im Sinne des bekannnten Schöllschen Werkes und im Sinne eines Werkes von Traub. Daß wir es gerade so machen sollen, wie diese beiden Werke es wollen, die gewiß bedeutsam sind, das kann uns wohl nicht gut vorgeschrieben werden. Man könnte sicher ebenso bedeutsame andere Erscheinungen herausgreifen. Ich glaube, wir dürfen nach dem, was wir selbst hier kundgegeben haben, diese beiden Gesuche für erledigt erklären, und ich bitte Sie darum.

**Präsident:** Das Wort wird nicht begehrt.

Will die Synode den Antrag Drucksache Nr. 40 unter II annehmen?

Einstimmig.

Punkt 4 der Tagesordnung: **Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zu den Gesuchen der Frohburger Pastorenkonferenz vom 24. Januar 1924 und der Bornaer Pfarrerkonferenz vom 12. März 1924, Verkürzung der Arbeitszeit für bestimmte gewerbliche Arbeiter betreffend. (Drucksache Nr. 41.)**

Berichterstatter Herr Synodale Dr. Jauck.

**Berichterstatter Landgerichtsdirektor Dr. Jauck:** Meine Damen und Herren! Die drei Petitionen, die hier vorliegen, stammen alle aus demselben Teile unseres sächsischen Vaterlandes. Sie sind alle geboren aus der sozialen Not der Arbeiter und aus dem getreulichen Mitempfinden von Pfarrerkreisen mit der Not ihrer Gemeindeinsassen, soweit sie Bergleute und im Kohlenbergwerk tätig sind. Es wird darin beweglich und berechtigt darüber geklagt, daß die Arbeitszeit dort jetzt eine sehr, sehr hohe sei, daß man im Bergwerke 10 Stunden arbeiten müsse und daß zu diesen 10 Stunden ja auch noch das Hin- und Hergehen hinzukomme, so daß oft der Familienvater für sich, für die Ruhe zur Erholung, die er braucht, und für die Erziehung seiner Kinder nur wenige Stunden am Tage habe.

Wir fühlen das durchaus mit, wir bedauern es aufs tiefste, wenn die Dinge so liegen und wenn jeden Tag die Sorge und die Not so schwer auf die Männer drückt, daß sie viel zu lange arbeiten müssen, so daß sie ihre seelischen, ihre kulturellen Bedürfnisse darüber verkümmern lassen müssen. Aber wir müssen doch darauf verzichten, zu den Einzelheiten dieser Dinge eine bestimmte Stellung zu nehmen. Es liegt das bei den unverheirateten jungen Leuten meiner Ansicht nach auch anders als bei den Familienvätern, insbesondere bei älteren Männern. So sehr wir mit Freuden gehört haben, daß viele auch in unserer Kirche maßgeblichen Kreise dem Achtstundentag günstig gegenüberstehen, so wenig können wir uns doch zu dem einzelnen in dieser Frage äußern, so wenig können wir sagen: ja, dort und dort muß es so und so gemacht werden. Es ist Sache der Leute selbst, und die Kirchgemeinde kann ihnen ganz gewiß dabei behilflich sein, sich an die dafür bestehenden Organe zu wenden und zu versuchen, die Arbeitszeit herunterzudrücken. Die Synode von sich aus kann aber nach Überzeugung des Ausschusses nicht im einzelnen dazu Stellung nehmen. Wir müssen Ihnen da vorschlagen, bei allem unserem Mitempfinden und vollem Verständnis für diese Dinge, die Gesuche von hier aus auf sich beruhen zu lassen.

**Präsident:** Die Aussprache ist eröffnet. Herr Synodale Reinmuth!

**Pfarrer Reinmuth:** Meine Damen und Herren! Die Gesuche unserer geistlichen Konferenzen im Bezirk Borna sind, wie schon der Herr Berichterstatter mit Recht betont hat, aus der Not unserer Grubenarbeiter entstanden. Wir müssen mit Bedauern feststellen, daß gerade die Leute von uns, welche den weiten Weg zu ihrer Arbeitsstätte haben, doch ihrer Familie so entzogen werden, daß man von einem richtigen Familienleben eigentlich gar nicht mehr reden kann. Die Not liegt vor allen Dingen in der Arbeitszeit für die, welche weit entfernt wohnen. Wir sind uns in unseren Pastorenkonferenzen dessen gewiß, daß natürlich die hohe Synode nicht darüber beschließen kann, daß die Arbeitszeit irgendwie eine Verkürzung erfahren muß. Wie die Gesuche damals entstanden, waren die Kundgebungen des Deutschen Kirchentages und auch die Kundgebung der hohen

Synode noch nicht vorhanden. Wir haben bei dem Entstehen dieser Gesuche vor allen Dingen den einen Gedanken im Auge gehabt, daß derartige Kundgebungen, die zu gegenseitigem Verständnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern führen möchten, doch dringend notwendig sind. Wir sind in unseren geistlichen Konferenzen jedenfalls dafür dankbar, daß diese Kundgebungen in der Zwischenzeit erfolgt sind und daß sich vor allen Dingen auch die hohe Synode zu einer derartigen Kundgebung entschlossen hat. Ich glaube, mit dem Herrn Berichterstatter deshalb darin vollständig einig zu sein, wenn wir diese Gesuche nun auf sich beruhen lassen.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Giertz.

**Gewerkschaftssekretär Giertz:** Nach Lage der Sache konnte der Ausschuß nicht gut zu einem anderen Votum kommen, als vorzuschlagen, die Gesuche auf sich beruhen zu lassen. Ich möchte aber doch die Gelegenheit wahrnehmen, um auszusprechen, daß nach meinem Dafürhalten die evangelische Kirche die Pflicht hat, ihre Stimme dagegen zu erheben, daß die Arbeitskraft gewisser Arbeiterschichten über Gebühr ausgebeutet wird.

(Sehr richtig!)

Ich denke in diesem Zusammenhange nicht nur an die Bergarbeiter, die in diesem Gesuche erwähnt sind, sondern ich möchte auch auf die zahlreichen Hüttenarbeiter in Sachsen hinweisen, in Riesa, in Gröditz, in der Gegend von Pirna, in Freital und in Zwickau, die in einer jetzt zweiteiligen Schicht auch in zwölfstündiger Arbeitszeit ihre äußerst schwere Arbeit verrichten müssen, bei der sie in verhältnismäßig jungen Jahren schon nicht mehr in der Lage sind, die Arbeit noch voll auszuführen. Sie wissen alle, daß nach der Revolution im Gefolge der Umwälzung auch in den Hüttenwerken an Stelle der bis dahin geltenden zweiteiligen die dreiteilige Schicht eingeführt worden ist. Diese dreiteilige Schicht ist jetzt wieder umgestoßen worden, und an deren Stelle ist wieder die zweiteilige Schicht, die zwölfstündige Arbeitszeit, getreten.

(Hört, hört!)

Die Arbeiterorganisationen bemühen sich dauernd, zum mindesten für diese so außerordentlich schwer arbeitenden Arbeiterschichten die achtstündige Arbeitszeit wiederzubekommen, denn diese Arbeiter haben ein Recht auf eine möglichst kurze Arbeitszeit.

Es ist selbstverständlich, daß die Synode als solche und auch die Landeskirche nicht zu der Arbeitszeit Stellung nehmen kann in dem Sinne, daß wir hier sagen: die achtstündige Arbeitszeit ist angemessen, oder die von der Arbeitgeberseite geforderte zehn- oder zwölfstündige Arbeitszeit ist als richtig zu bezeichnen. Das sind technische Einzelfragen, die die in Betracht kommenden Organisationen angehen, zu denen wir hier nicht Stellung nehmen können.

(Lebhaftes Sehr richtig!)

Was wir aber tun können, ist, daß wir als Synode zum Ausdruck bringen, daß auch die Arbeiter und vor allen Dingen die Schwerarbeiter, die Hütten- und Bergarbeiter, ein Recht darauf haben, eine Arbeitszeit zu bekommen, die es ihnen ermöglicht, zunächst einmal ein ordnungsmäßiges Familienleben und dann auch ein menschenwürdiges Dasein zu führen.

(Sehr richtig!)

Darum bitte ich ebenso herzlich wie dringend, daß unsere Kirchgemeinden, namentlich in denjenigen Gegenden, in denen sich diese schwerarbeitenden Arbeiterschichten befinden, ihr Augenmerk auf diese Zustände richten und ihre Stimme dafür erheben, daß für die schwerarbeitenden Hütten- und Bergarbeiter die Achtstundenschicht mehr als genug ist.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter begehrt. Die Aussprache wird geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

**Berichterstatter Landgerichtsdirektor Dr. Jauck:** Ich hätte im Anschluß an die Worte des Herrn Giertz nur noch zu sagen, daß die Synode mit Dank erfüllt ist dafür, daß sie aus berufenem Munde, von jemand, der die Dinge wirklich kennt und versteht und sie am eigenen Leibe durchgemacht hat, Richtung und Wege gezeigt erhalten hat. Wir können gar nicht genug Sachkunde in dieser Beziehung haben, und will es Gott, so soll die soziale Stelle, die wir schaffen wollen, uns diese Sachkunde immer mehr verschaffen und der Kirche Mittel und Wege geben, wie auch sie nicht nur mit dem Worte, sondern wirklich durch Beratung und Tat mithelfen kann. Wir denken nicht nur an die Schwerarbeiter, sondern wir denken auch an die, die durch die weitgehende Arbeitsteilung eine geistig ertötende, weil zu mechanische, zu gleichförmige Arbeit alle Tage von früh bis abends vollführen müssen. Das Bedeutsamste in dieser Beziehung scheint mir Rathenau geboten zu haben, in seiner Schrift „Die neue Gesellschaft", und ich stehe nicht an zu sagen: wir nehmen das Gute, wo wir es hernehmen können, auch von Rathenau. Ich empfehle, daß Sie alle, meine Damen und Herren, einmal bei ihm darüber nachlesen. Da sind schon einigermaßen Mittel und Wege und Richtlinien gezeigt, wie das Furchtbare der Arbeitsteilung und der Schwerarbeit vielleicht doch für den deutschen Arbeiter gemildert werden könnte.

Also wir wollen ganz sicher für alle diese Dinge immer nur gern uns die Gewissen schärfen lassen und die sozialen Dinge in ihrer ganzen Härte hinnehmen, wir wollen da nichts verbergen und nichts verschleiern, sondern Rat und Tat geben, soweit wir es irgend können.

**Präsident:** Will die Synode gemäß dem Antrage des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche Drucksache Nr. 41 die Gesuche auf sich beruhen lassen?

Einstimmig.

Punkt 5 der Tagesordnung: **Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zu dem Gesuche des Evangelisch-sozialen Kongresses und des Kirchlich-sozialen Bundes vom 10. Mai 1924, hauptamtliche Anstellungen für die sozialen Aufgaben der Kirche betreffend. (Drucksache Nr. 42.)**

Berichterstatter Herr Synodale Hickmann (Bernsbach).

**Berichterstatter Pfarrer Hickmann (Bernsbach):** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Gesuch der beiden genannten Organisationen bezieht sich auf die hauptamtliche Anstellung von Männern, die die sozialen Aufgaben der Kirche mit zu lösen haben. Es ist hochbedeutsam, daß dieses Gesuch vorliegt von einer Arbeitsgemeinschaft zweier Organisationen, die bis zu einem gewissen Grade in mancher Zeit getrennt

marschiert sind und sich doch nun vereinigt haben, um diese Eingabe an die Landessynode zu richten, und zwar auf einer Tagung vom 7. Mai 1924, wo sie einstimmig den Wunsch an die Landessynode gerichtet haben, daß in den Notzeiten der Gegenwart, wo die vernichtenden Schäden des volkszersetzenden Klassenkampfes die deutsche und auch die evangelische Volksgemeinschaft zu stören imstande sind, die Kirche als solche nicht bloß mit dem Wort, wie es durch Kundgebungen, sei es des Kirchentages, sei es unserer heutigen Synode, geschehen ist, sondern auch mit der Tat und im Sinne dieser Kundgebungen selbst Schritte tue zur Behebung der vorhandenen Notstände und damit gleichzeitig zum Ausdruck bringe, daß die Kirche bewußt nun hier am Werke stehen will.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes unserer heutigen Tagesordnung ist schon zur Genüge beleuchtet durch das, was zur Kundgebung und durch die Kundgebung, die wir heute beschlossen haben, gesagt und ausgedrückt ist. Sie gestatten mir deshalb, daß ich zum Allgemeinen in dieser Angelegenheit nichts weiter hinzufüge.

Ich komme deshalb sofort zur Sache selbst. Die Gesuchsteller richten an die Landessynode und ebenso, wie ich bemerke, auch an den Evangelischen Oberkirchenrat in Preußen, an den sie ein ähnliches Gesuch gerichtet haben, die Bitte, daß für gewisse größere Gebiete einer Landeskirche wie der unsrigen im Hauptamte Theologen angestellt werden als Berufsarbeiter, die für die sozialen Aufgaben der Landeskirche tätig sein sollen. Es ist in diesem Gesuche vom 10. Mai zugleich noch ins Auge gefaßt, daß diesen theologischen Berufsarbeitern Kirchenhelfer zur Seite gestellt werden möchten, die nicht unbedingt Theologen sein sollen, sondern gerade auch anderen Schichten unseres Volkes entnommen sein sollen, um die es sich hierbei besonders handelt, sozial interessierten Männern oder auch Frauen.

Dieses Gesuch wird damit begründet, daß die hauptamtliche Anstellung derartiger sozialer Berufsarbeiter für die Landeskirche deswegen notwendig erscheint, weil diese Tätigkeit eine eingehende Sachkenntnis auf diesem Gebiete voraussetzt, weil die Tätigkeit auf diesem Gebiete, wenn sie von der Kirche aus in Angriff genommen wird, ihr nur dann zum Segen gereichen kann, wenn sie wirklich mit eingehendster Sachkunde geschieht. Aller Dilettantismus auf diesem Gebiete sei nicht bloß der Kirche unwürdig, sondern ganz gewiß der Kirche auch schädlich. Deswegen, so meinen die Gesuchsteller, ist es nötig, daß hierfür gerade im Bereiche unserer Landeskirche wenigstens ein solcher theologisch, aber nun auch sozial geschulter Mann eingestellt wird, und zwar so, daß er sich dieser Tätigkeit mit seiner ganzen Kraft widmen kann, nicht behindert ist durch irgendwelche andersartige Tätigkeit, sei es im Pfarramt, sei es etwa auch in einer Behörde. Deswegen wünscht das Gesuch eben ausdrücklich, worauf besonderer Wert gelegt wird, hauptamtliche Anstellung eines solchen Berufsarbeiters unter Hinweis darauf, daß es den Organisationen, die bisher auf diesem Gebiete tätig gewesen sind, und ähnlichen Organisationen bisher nicht möglich gewesen sei, vor allen Dingen aus finanziellen Gründen, von sich aus einen derartigen hauptamtlichen Berufsarbeiter anzustellen. Es ist wohl klar, daß bisher diese Organisationen schon viel gearbeitet haben, wie wir auch wissen, daß aber ihre Arbeit eben dadurch behindert gewesen ist, daß sie nur gelegentlich nebenamtlich, ehrenamtlich geschehen ist, aber nicht hauptamtlich. Gerade deshalb legen die Petenten besonderen Wert bei der ganzen Angelegenheit von vornherein auf die hauptamtliche Anstellung.

Nun ist dieses Gesuch, auf das ich hier zunächst soeben eingegangen bin, noch ergänzt worden durch eine weitere Zuschrift derselben Organisation vom 13. September 1924 bzw. vom 6. September 1924, die sich freudig darüber ausspricht, daß nun seitens des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums im Verlaufe der Zeit nach der Kundgebung des Evangelischen Kirchentages in der Richtung der sozialen Arbeit und der Erkenntnis der sozialen Aufgaben der Landeskirche bereits etwas geschehen ist. Durch eine Generalverordnung des Landeskonsistoriums ist nämlich angeordnet worden, daß in den verschiedenen Ephorien unserer Landeskirche je ein Pfarrer bestellt werde, der die besondere Aufgabe hat, innerhalb des Bereiches seiner Ephorie die sozialen Belange zu studieren und zu vertreten. Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium hat von sich aus also bereits zur Kenntnis gegeben, daß es auch seinerseits im Prinzip durchaus auf dem Standpunkt steht, daß die Landeskirche als solche hier eine Aufgabe hat, und unsere Kirchenbehörde hat ihrerseits versucht, schon eine Tat zu tun. Das ist von unserer Seite aus — und auch im Ausschuß ist es geschehen — nur dankbar und freudig anzuerkennen.

Wenn nun aber diese weitere Eingabe im Zusammenhang darauf hinweist, daß dadurch gleichwohl der ursprüngliche Gedanke und der in der Eingabe vom Mai ausgesprochene Wunsch durchaus nicht etwa erledigt sei, sondern daß vielmehr nun gerade erst recht die hauptamtliche Anstellung eines Geistlichen für die Landeskirche, und zwar für die sozialen Aufgaben derselben notwendig sei, so betont sie, daß gerade die Tätigkeit dieser ephoralen Stellen, die hier geschaffen worden sind, wohl keine segensreiche und wirksame sein könnte, wenn nicht im Lande eben nun wieder auch für diese Stellen eine Zentralstelle geschaffen wird, von der aus einheitliche Richtlinien an die ephoralen Stellen gegeben werden könnten.

Was ist denn nun nach der Eingabe sowohl als auch nach dem, was wir im Ausschuß darüber besprochen haben, der Gedanke, daß dieser Geistliche für die sozialen Aufgaben der Kirche, wie wir ihn nennen möchten — nicht nur Sozialpfarrer, sondern eben Geistlicher für die sozialen Aufgaben der Landeskirche —, zu tun haben würde? Es wird hingewiesen auf anderweitige Vorgänge, insonderheit auf einen wohl auch in den Händen einzelner Synodalen bereits befindlichen Artikel, der sich mit dem sozialen Pfarramt befaßt und uns vor die Tatsache stellt, daß auch in anderen Landeskirchen bereits nach dieser Richtung hin gearbeitet worden ist. Ich meine die rheinische Provinzialkirche. In diesem Artikel wird darauf hingewiesen, was nun eigentlich das Arbeitsfeld eines derartigen sozialen Geistlichen sein könnte. Ähnlich drückt sich dann auch unsere Eingabe selbst aus. Dort in der rheinischen Provinzialkirche sind hierfür folgende Richtlinien aufgestellt worden. 1. Zu seiner wissenschaftlichen Arbeit gehört: die Verfolgung der wichtigen Sozialliteratur aller Richtungen und ihre Bearbeitung unter evangelisch-kirchlichen Gesichtspunkten, Besprechung wichtiger Erscheinungen in der Presse. 2. Zu seiner praktischen Arbeit gehört: Sammlung aller sozialinteressierten Pfarr- und Gemeindeglieder innerhalb der Synoden oder auch größeren Kreise zu sozialen Arbeitsgemeinschaften, Veranstaltung von Kursen, ferner Belebung bzw. Erweckung des sozialen Interesses und des

Willens zu sozialer Arbeit durch Vorträge auf Konferenzen, Sammlung der Kandidaten in sozialen Kursen, Veranstaltung von kirchlich-sozialen Kursen für Studenten, Pflege der der Kirche treuen Arbeiterschaft durch Mitarbeit an den evangelischen Arbeitervereinen, Vertretung der Kirche bei den sozialen Arbeitsverbänden der Inneren Mission sowie bei allen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen, neutralen wie katholischen. In ähnlichem Sinne spricht sich auch unsere Eingabe aus. Das sollte die Tätigkeit dieses Mannes sein. Wir haben im Ausschuß dem auch noch eine besondere Note hinzugefügt, daß seine Tätigkeit sich nicht bloß beziehen könnte auf die Vertretung der evangelischen Kirche bei den sozialen Arbeiterverbänden und Angestelltenorganisationen, sondern vor allen Dingen auch eine Vertretung der Kirche sein müßte gegenüber den Arbeitgeberorganisationen, um auch in diesen Kreisen soziales Verständnis zu pflegen und zu fördern. Nach dieser Richtung hin würde auch für unsere Landeskirche eine solche Tätigkeit gewiß förderlich sein können.

Überhaupt haben wir uns sowohl bei der Kundgebung, die vorhin beschlossen wurde, wie auch hier in unseren Verhältnissen bei dieser Sache besonders auf die sächsischen Verhältnisse zu beziehen. Meine verehrten Damen und Herren! Wenn wir, wie besonders auch ich, in Industriebezirken tätig sind und wenn wir da vielleicht auch, wie so mancher Geistliche, in der Zeit der Inflation Gelegenheit gehabt haben, selbst in die Betriebe hineinzugehen und mitzuarbeiten, so ist unser Blick weit geöffnet worden gerade auch für die sozialen Notstände unserer heimischen Industriebevölkerung. Wir wissen es, wie ungeheuer notwendig es ist, daß wir als Männer der Kirche hier nicht zurückstehen, sondern nun selbst tatkräftig mithelfen. Gerade im Bereiche unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche sind die sozialen Verhältnisse — und ich möchte da nicht bloß auf die Industriebezirke, sondern auch auf die landwirtschaftlichen Bezirke hinweisen — so, daß ein eingehendes, sehr eingehendes Studium dieser Verhältnisse für uns nötig ist. Es ist gar nicht möglich, daß das eingehende Studium dieser Verhältnisse von einem Manne geleistet wird, der irgendwie auch noch anderweitig tätig sein muß, und es ist gar nicht möglich, daß er fruchtbringend arbeitet, wenn er nicht, wie es ja auch aus der Verordnung hervorging, die, wie ich eben erwähnte, schon vorbereitet ist, im Lande genügend Stellen hat, an die er sich wenden kann, die ihm Auskunft erteilen können. Ich denke da nicht nur an Geistliche in den einzelnen Ephorien, sondern gerade bei der Einzelarbeit würde es sich empfehlen, in den einzelnen Ephorien auch Laien zu haben, die ihm Auskunft geben können. Viel weniger wichtig wäre da meines Erachtens die Tätigkeit der einzelnen Geistlichen in den Ephorien als die von Laien. Aber auch die Geistlichen in den Ephorien werden solche Laien nötig haben. Unser Ausschuß hat sich in Rücksicht auf diese ganze Lage im Prinzip und ganz offen und frei durchaus auf den Standpunkt der Eingabe zu stellen gesucht und sich im Prinzip durchaus darauf festgelegt, daß die hauptamtliche Anstellung eines geistlichen sozialen Berufsarbeiters für die Landeskirche ein Erfordernis und ein Gebot der Stunde ist.

Meine verehrten Damen und Herren! Wenn der Ausschuß, wie Sie sehen, in seinem Entschlusse darauf zugekommen ist, das zur Erwägung zu geben und noch nicht, wie er es sich ursprünglich gedacht hatte, gleich zur Berücksichtigung, so soll darin nicht eine Abschwächung in dem Sinne liegen, als ob das weniger ernst wäre, worum es sich hier handelt, sondern es soll dadurch nur ausgedrückt werden: es ist bei der Durchführung der Sache der Stelle, um die es sich hier handelt, die die Durchführung erfolgen lassen muß, eine gewisse Freiheit zu geben, und sie ist nicht gleich ohne weiteres bestimmt festzulegen. Das bezieht sich eigentlich mehr oder minder nur noch auf den Zeitpunkt der Einführung dieses sozialen Berufsarbeiters und auf die Form seiner Anstellung.

Der Ausschuß hat sich zunächst gesagt, es soll hier eine Tat der Landeskirche bekundet werden, und deswegen ist es logisch, den Mann auch einzustellen in den Dienst der Landeskirche als einen sozialen Pfarrer, wie man sagt, oder als einen kirchlichen Geistlichen für die sozialen Aufgaben der Landeskirche. Das ist nach der Meinung der Mehrheit des Ausschusses auch jetzt noch das Richtige. Wir sind der Meinung, daß seine Stellung allerdings innerhalb der Landeskirche nicht eine gebundene sein könnte, sondern wenn er wirklich großzügig und auch frei arbeiten soll, dann muß seine Stelle im Prinzip von der Behörde gelöst sein. Gewiß würde er der Behörde untergeordnet sein, genau so wie jeder andere Geistliche, und es ist sogar in höchstem Maße wünschenswert, daß er stets in lebendigem Kontakt mit ihr steht und gerade auch nach dieser Richtung hin sich gedeckt weiß und weiß, daß er seinerseits stets durch seine Behörde bei seiner Arbeit genügend gestützt wird und daß sie hinter ihm steht. Aber andererseits muß er doch eine gewisse freie Beweglichkeit in seiner Tätigkeit entfalten können, und deswegen erschien es dem Ausschuß sehr wichtig, darauf Wert zu legen. Wir hatten den Eindruck, daß auch innerhalb des Kirchenregiments bzw. des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums die Meinung besteht, daß er, wenn er einmal wirklich hauptamtlich angestellt wird, ich rede noch nicht von dem Zeitpunkt, sondern wenn er überhaupt hauptamtlich angestellt wird, dann auch im Dienste der Landeskirche steht.

Allerdings hat sich auch der Ausschuß nicht verhehlt, daß im gegenwärtigen Zeitpunkte doch gewisse Schwierigkeiten entstehen könnten, seine Einstellung nach dieser Richtung hin bereits nach außen hin zu vollziehen, nämlich insofern, als die rechtlichen Verhältnisse innerhalb unserer Landeskirche im gegenwärtigen Zeitpunkte das vielleicht noch nicht ermöglichen, insofern, als vor Einführung der neuen Kirchenverfassung die Begründung von neuen geistlichen Stellen nicht ohne weiteres leicht sein wird. Aber da weist der Vorgang der rheinischen Provinzialkirche auch einen Weg, das zu erreichen. Dort ist zunächst versucht worden, diese Stelle mit einem kleinen Pfarramte zu verbinden; aber dann wäre wieder die nebenamtliche Anstellung gegeben, und außerdem wäre doch wohl klar, daß, wenn es sich um ein kleines, etwa um ein Landpfarramt handelte, er kaum der rechte Mann, wenigstens nicht so ohne weiteres, für diese Tätigkeit wäre, insofern, als er mitten in einer kleinen Gemeinde nicht die Fühlung hätte mit dem großen Ganzen und sich mit den großen Gesichtspunkten vielleicht auch noch nicht befaßt hätte, die hier in Frage kommen. Es wäre aber möglich, hier den Gedanken zu erwägen, eine Stelle in einer Großstadt, deren mehrere ja an manchen Kirchen jetzt nicht besetzt sind, bis auf weiteres damit zu vereinigen, nicht in dem Sinne, daß der Betreffende mit der Kirchgemeinde etwas zu tun hat, sondern so, daß es im Einvernehmen

mit der betreffenden Kirchgemeinde ermöglicht wird, ihn in die Arbeit einzustellen und ihm ein größeres Arbeitsfeld zuzuweisen. Das sind Fragen der Einzelerwägung; aber es wäre doch jedenfalls von vornherein nicht die Möglichkeit verwehrt, den Mann landeskirchlich anzustellen.

Von anderer Seite ist auch erwogen und empfohlen worden — und ich glaube, es wird auch heute vom Hohen Hause aus geschehen —, den Mann zunächst in den Rahmen der Inneren Mission hineinzubringen und von dieser Seite aus auch hauptamtlich die Stelle zu besetzen, worauf dann auch zugekommen werden könnte.

Meine verehrten Damen und Herren! Wenn ich dann über den Zeitpunkt noch reden darf, so hängt der wohl auch, abgesehen von den eben erwähnten Umständen, zusammen mit der Frage nach dem Manne, der hier in Betracht kommt, nach der Persönlichkeit, um die es sich hier handelt. Wenn überhaupt im geistlichen Amte, wie heute hier und auch schon gestern zur Genüge Erwähnung getan worden ist, es vor allen Dingen darauf ankommt, welche Persönlichkeit hinter dem Amte steht, so vor allen Dingen wohl auch hier. Es wird sich auch der Rahmen seiner Tätigkeit, von dem ich vorhin sprach, sagen wir einmal, seine Instruktion und alles, was damit zusammenhängt, dann wohl erst ergeben, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, aus der Art und Weise des Mannes, der für dieses Amt in Frage kommt. Ganz gewiß wird man bei der Auswahl dieses Mannes zunächst und zuerst zu denken haben an das, was im Vordergrunde seiner Tätigkeit zu stehen hat, nämlich eben an die soziale Arbeit. Ich möchte zwar betonen, daß bei seiner Arbeit das religiös-sittliche Element gewiß im Vordergrunde zu stehen haben wird und nicht durch das Technisch-Wissenschaftliche überwuchert werden darf. Aber abgesehen davon werden wir bei der Anstellung und bei dem Blick auf die Persönlichkeit dieses Mannes doch zunächst darauf zu sehen haben, ob er wirklich in dem Spezialgebiet, in der sozialen Frage, und auch in den technisch-wissenschaftlichen Fragen Fachmann ist oder werden kann und ob er auch genügend persönliche Charaktereigenschaften besitzt, um mit den in Betracht kommenden Organisationen und Verbänden, um die es sich handelt, Fühlung nehmen zu können, ob er der Mann dazu ist, bei diesen der Kirche zunächst vielfach fremd gegenüberstehenden Organisationen Vertrauen zu gewinnen. Es muß eine Persönlichkeit sein, die mitten im öffentlichen Leben steht und einen weiten Blick hat für die Dinge dieser Welt, wenn ich mich so ausdrücken darf, ohne sich von ihnen gefangen nehmen zu lassen. Er wird aber zugleich ein Mann sein müssen von einem großen, weiten Herzen, der erfüllt ist von brennender Liebe für unsere Volksgenossen, von denen wir wissen, daß sie nicht unserer Almosen etwa bedürfen. Sie bedürfen des Eindrucks, daß unsere Kirche noch für sie da ist, für sie eintritt, mit ihnen kämpft und mit ihnen siegt, aber sie gleichzeitig auch innerlich aufrichten will in den Nöten, in denen wir ja alle stehen. Nicht bloß einzelne Schichten unseres Volkes stehen in der Not, sondern wir alle, weite Schichten gerade jetzt. Es wird eine wichtige religiös-sittliche Aufgabe des Mannes sein, den wir uns wünschen, zu zeigen, was die Christen, die etwas vom Kreuz der Trübsal, Sorge und Not wissen, dann auch haben an innerem Halt im Kampfe des Daseins, getragen von dem Bewußtsein, daß der Herr, der gesagt hat: „Kommet her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken", doch auch sagte: „Nehmet auf euch mein Joch und lernet von mir, denn ich bin sanftmütig und von Herzen demütig." Auch das wird mit enthalten sein müssen im Herzen dieses Mannes, den wir ersehnen, den uns Gott in seiner Gnade schenken möge.

Es ist im Ausschuß besonders ausgesprochen worden, daß wir hier nicht und auch sonst nicht etwa vor diesem Manne, wenn er käme, die Posaunen erklingen lassen wollen, wir wollen auch nicht Vorschußlorbeeren erwarten, wir wollen nicht zu viel von ihm fordern, sondern, wenn er anfängt, ihm sagen: Gehe in die Stille und fange in der Stille an! Wenn auch hier ein Wort dazu gesagt werden mußte, um auch die verehrten Anwesenden mit erwärmen zu helfen für das Werk, um das es sich handelt, so sollte auch dieses Wort nicht etwa in dem Sinne verstanden sein, als ob wir zu viel von dem „sozialen Pfarrer" erwarteten. Nein, es wird dann doch eben auch wieder so sein wie bei allen Werken der christlichen Liebe, und es ist ja auch ein Werk der christlichen Liebe, um das es sich handelt, daß es aus dem Kleinen herauswächst und senfkornartig sich entfalten kann und daß dann einst auch die Vögel kommen und ihre Nester bauen können. Geduld wird not sein mit dem, der da arbeitet, Geduld wird er haben müssen mit denen, mit denen er und an denen er zu arbeiten hat, aber das soll uns doch dazu führen, zu hoffen und zu wünschen, daß dieser Mann sich bald fände, und ich glaube, die Zeichen der Zeit weisen darauf hin. Wenn in der Eingabe gesagt worden ist, daß eine solche Zentralstelle unserer Landeskirche auch deswegen nötig ist, weil die jungen Theologen der heranwachsenden Generation ein brennend Herz und Verständnis für die sozialen Nöte haben und gerade sie einen Mann brauchen, der ihnen Führer ist, so möchte ich meinen, daß gerade auch unter diesen, die hier genannt werden, und jedenfalls unter denen, die diese Eingabe uns zuschicken, sich einer fände, vielleicht auch unter denen sich einer finden könnte, die während der Notzeit des Pfarrerstandes bei ihrer Nebenbeschäftigung Kenntnisse erworben haben, die über den Bereich ihrer bisherigen praktischen Berufsarbeit bedeutend hinausgegangen sind. Denn das muß ich selbst bekennen, daß wir da wirklich ins Leben haben hineingreifen können, ins volle Menschenleben, und erkannt haben, was nötig ist. Ich möchte von Herzen wünschen, daß es nicht bei dem bleibt, was wir bisher haben, auch wenn bereits ein bedeutsamer Fortschritt geschehen ist, sondern daß der nächste Schritt bald getan wird, und daß die Erwägungen über diese Angelegenheit bald zu einem klaren und schönen Ziele führen, daß es dann heißen kann: Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat.

(Bravo!)

**Präsident:** Die Besprechung wird eröffnet. Zwei Anträge sind eingegangen. Herr Synodale Hickmann (Leipzig) beantragt:

> das Gesuch dem Kirchenregiment zur Berücksichtigung zu überweisen.

Wird der Antrag unterstützt? — Ausreichend.

Herr Synodale Graf Vitzthum beantragt:

1. das Landeskonsistorium zu ersuchen, dem Landesverein für innere Mission die Mittel zur Anstellung zunächst eines hauptamtlichen Geistlichen für die sozialen Aufgaben der Landeskirche zu bewilligen;

2. soweit die vorliegende Petition darüber hinausgeht, sie dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Der letztere Antrag ist ausreichend unterstützt.

Herr Synodale Hickmann (Leipzig)!

**Oberstudienrat Professor Hickmann (Leipzig):** Es ist gewiß dankenswert, wenn der Ausschuß, der soeben seinen Bericht erstattet hat, verständnisvoll und wohlwollend die Gesuche der beiden auf sozialem Gebiete tätigen kirchlichen Organisationen behandelt hat. Wenn wir den Bericht gehört haben, so ist uns nur das eine dabei noch nicht genügend klar geworden, nämlich warum eigentlich der Ausschuß seinen Antrag nicht auf Berücksichtigung gestellt hat. Es sind zwar einige Punkte hervorgehoben worden, die den Ausschuß noch zu vorsichtiger Zurückhaltung bestimmt haben, z. B. daß die rechtliche Stellung des sozialen Pfarrers noch nicht geklärt ist, daß noch nicht feststeht, wann und wieviel Pfarrer angestellt werden sollen, und daß die Personalfrage noch nicht gelöst ist. Das sind Selbstverständlichkeiten. Deswegen kann man schon eine solche Eingabe zur Berücksichtigung überweisen, wenn man den festen Willen zur Tat hat. Die Aufgabe, die hier erkannt ist, muß jedenfalls unter allen Umständen sobald als möglich durchgeführt werden. Es ist aus dem Bericht hervorgegangen, daß auch das Kirchenregiment von dem sozialen Willen ergriffen ist, der in den evangelischen Kirchen der Gegenwart erwacht ist. Die Zeiten sind vorbei, wo man die Kirche vor der Beteiligung an den großen sozialen Aufgaben warnte und wo man es mit Mißtrauen sah, wenn der Pfarrer sozial tätig war. Heute weiß jeder, daß sozialer Dienst der Kirche vornehmste Pflicht ist und daß es eine unabweisbare Verpflichtung der Pfarrer ist, an der Lösung der sozialen Aufgaben mitzuarbeiten. Wir haben auch gehört, daß unser Kirchenregiment zweckmäßige Maßnahmen getroffen hat, um die soziale Arbeit unserer Kirche zu organisieren. Aber aus dem, was ich gesagt habe, ist deutlich, daß wir mit dem, was hier beantragt worden ist, noch nicht zufrieden sein können; darum habe ich in Abweichung vom Ausschußantrag den Antrag gestellt, dieses Gesuch dem Kirchenregiment zur Berücksichtigung zu überweisen.

Gerade jetzt scheint mir auf diesem Gebiet vorsichtige Zurückhaltung nicht angebracht zu sein. Wenn unser Ausschuß für Beschwerden und Gesuche in der Drucksache Nr. 43 das Gesuch um Anstellung von Studentenseelsorgern dem Kirchenregiment zur Berücksichtigung überweisen will, so stimme ich dem freudig zu. Auch ich erkenne an, daß hier eine Aufgabe besteht, die für die Zukunft der Landeskirche von außerordentlicher Wichtigkeit ist. Das Kapital, das hier angelegt wird, um unsere gebildeten Kreise für die Kirche zu gewinnen, ist bestangelegtes Kapital.

(Sehr richtig!)

Aber ich sehe nicht ein, wie man dann, wenn es sich um die Aufgabe handelt, in der Arbeiterschaft wieder Vertrauen zur Kirche zu wecken, wenn es sich darum handelt, die kirchlich-sozialen Aufgaben zu organisieren, eine solche Zurückhaltung gegenüber dem anderen Antrag verantworten will. Und wenn wir heute in unserer Kundgebung erklärt haben, daß es der Synode Herzenssache ist, bei den schweren sozialen Nöten der Gegenwart nicht nur mitzufühlen, sondern auch mitzuhelfen, so sagt die Synode selbst, sie will jetzt eine Tat. Ich glaube, daß die Anstellung eines hauptamtlichen Pfarrers für soziale Arbeit eine notwendige Ergänzung ist zu jener Organisation kirchlich sozialer Arbeit, die jetzt in unserer Landeskirche vorgesehen ist. Wenn jetzt eine ephorale Organisation dieser Arbeit vorgesehen ist, nach der in jeder Ephorie geeignete Pfarrerpersönlichkeiten gewonnen werden sollen, die sich an dieser Arbeit beteiligen, so bildet unsere Landeskirche gewissermaßen einen Stoßtrupp für den sozialen Dienst der Kirche aus. Aber der Stoßtrupp braucht Führung, sonst verpufft die Kraft, sonst wird Zersplitterung eintreten. Daher unbedingt feste Führung, wenn nicht der erste Versuch, den wir jetzt machen, von vornherein vergeblich sein soll!

(Sehr richtig!)

Ich glaube, es wäre falsch, wenn man den Stoßtrupp bildete und glaubte, auf die zentrale Führung verzichten zu können. Die beste Kraft dieses Versuches, von dem wir das Beste erhoffen, wird dadurch gebrochen werden. Wir brauchen den Mann, der die Fühlung mit allen Kreisen, die in der Kirche an der sozialen Aufgabe arbeiten, stets lebendig halten kann. Darum braucht er die Beweglichkeit, die auch etwa der führende Dezernent in der obersten Kirchenbehörde gar nicht haben kann. Wir brauchen den Führer, der stets die Direktiven gibt und darum über ein hohes Maß von Initiative verfügen muß. Auch hier kann die führende Persönlichkeit innerhalb einer Behörde, die durch kollegiale Beschlüsse die Mitarbeiter bindet, unter keinen Umständen den notwendigen Aufgaben gerecht werden. Es ist auch aus dem Bericht hervorgegangen, daß von dem Ausschuß eine Zentralstelle mit einer führenden Persönlichkeit als notwendig anerkannt wird. Ich bitte also darum, das Gesuch zur Berücksichtigung zu überweisen.

Die Bedenken, die etwa noch bestehen, sind ja gezeigt worden. Ich möchte mit Freude zunächst feststellen, daß das eine Bedenken nicht vorgebracht worden ist, das man bei neuen Aufgaben immer zunächst befürchten muß, nämlich daß nicht etwa die finanziellen Schwierigkeiten die Sache scheitern lassen sollen. Ich weiß, daß auch das Kirchenregiment so denkt. Ich stelle das mit hoher Befriedigung fest. Wenn es sich um solche Aufgaben handelt, da darf die finanzielle Belastung, die die Landeskirche dadurch übernimmt, die doch so unzählige Gemeinden unterstützt und ihnen Beihilfen zur Anstellung des Pfarrers gibt, da darf ein finanzielles Bedenken nicht ausschlaggebend sein. Aber es ist darauf hingewiesen worden, daß die Rechtstellung des sozialen Pfarrers noch nicht geklärt ist und daß die Meinungen über diese Frage noch auseinandergehen. Das zeigt der Gegensatz zwischen dem, was der Herr Berichterstatter im Namen des Ausschusses vorgetragen hat, und dem, was der Antrag unseres Herrn Konsynodalen Graf Vitzthum erstrebt. Es liegt selbstverständlich nahe, daß man den sozialen Pfarrer, wenn wir ihn so bezeichnen wollen, in engsten Zusammenhang mit der Inneren Mission bringt,

(Sehr richtig!)

denn es muß hier mit hoher Freude konstatiert werden, daß die Innere Mission den Pionierdienst der Kirche auf diesem Arbeitsgebiete geleistet hat. Sie ist es zuerst gewesen, die das Gewissen der Kirche geschärft hat, sie immer wieder an ihre soziale Pflicht gerufen hat. Wir haben z. B. auch bei der eindrucksvollen Tagung des Landesvereins für Innere Mission nach Ostern gesehen, was die Innere Mission auf sozialem Gebiete leisten kann, wir haben da gewiß eine Persönlichkeit

kennen gelernt, die für die soziale Arbeit der Inneren Mission Führerpersönlichkeit ist.

Und doch erheben sich schwere Bedenken dagegen, organisatorisch die beiden Arbeitsgebiete, das soziale Arbeitsgebiet und das Arbeitsgebiet der Inneren Mission, zu verbinden. Die Geschichte der Inneren Mission hat es nun einmal mit sich gebracht, wenn es auch zunächst nicht in der Richtung der Weisung Wicherns gelegen hat, daß die Innere Mission heute verstanden und erlebt wird als die organisierte christliche Caritas. Es würde aber eine schwere Belastung gerade für die soziale Arbeit, die hier zu leisten ist, sein, wenn sie unter diesen Gesichtspunkt gestellt würde.

(Sehr richtig!)

Denn was der Arbeiter unter allen Umständen ablehnt, das ist Wohltat,

(Sehr richtig!)

er will, daß die Kirche für sein Recht eintrete, für sein Menschenrecht. Auch wenn mit den Kreisen der Arbeitgeber Verbindung gesucht werden soll, so sollen diese nicht angeregt werden, Wohltaten zu erweisen, sondern sie sollen mit dem sozialen Geiste durchdrungen werden, der sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber der Arbeiterschaft befähigt. Das sind sehr wichtige Gesichtspunkte, die es nicht ratsam erscheinen lassen, den Mann, der für die soziale Aufgabe der Landeskirche gefordert wird, als Berufsarbeiter der Inneren Mission anzustellen. Dann würden die Kreise, an die wir uns wenden, die Kreise der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, von vornherein den ganzen Versuch der Kirche wohl in einem falschen Lichte sehen.

Ich glaube daher, daß die Richtung, die der Ausschuß durch seinen Berichterstatter gewiesen hat, die richtigere ist, daß man dem Pfarrer möglichste Selbständigkeit gibt, auch gegenüber anderen Organisationen. Es ist hingewiesen worden auf die Versuche, die übrigens nicht nur im Rheinland gemacht worden sind, in der Provinz Sachsen ist z. B. dasselbe geschehen; man hat dort den sozialen Pfarrer zunächst dadurch der Landes- oder Provinzialkirche gewonnen, daß man ihm ein kleineres Pfarramt übertragen hat, das ihm die nötige Zeit für seinen wichtigen landeskirchlichen Dienst übrigläßt. Es ist aber richtig, daß es sich nicht empfiehlt, nun in abzubauende Zwerggemeinden, die in der Regel entlegen sind, einen Mann einzustellen, der in der Berührung mit dem flutenden Leben bleiben muß, sondern es würde viel besser sein, wenn er an einer der Pfarrstellen angestellt würde, die in unseren Vorortgemeinden jetzt noch unbesetzt sind, wo er in lebendigster Fühlung gerade mit der Arbeiterschaft bleibt. Das würde eine Gewähr dafür bieten, daß Theorie und Praxis aufs innigste verbunden bleiben, was für die Ersprießlichkeit der Arbeit unbedingt notwendig ist.

Ein weiteres Bedenken gegen die gegenwärtige Anstellung eines Sozialpfarrers ist darin gesehen worden, daß der Aufgabenkreis eines solchen Mannes noch nicht völlig geklärt ist. Auch hier liegen nun doch verschiedene Versuche und Erfahrungen in anderen Provinzialkirchen vor, und was aus den Dienstanweisungen vorgetragen worden ist, bedeutet immerhin ein vorläufiges Programm, mit dem man zunächst einmal anfangen könnte zu arbeiten. Von entscheidender Wichtigkeit wird sein, daß der Mann, der hier gebraucht wird, seinen Interessen- und Studienkreis genügend erweitert. Er wird ein Sachkenner sein müssen nicht nur auf dem Gebiete der theologischen Arbeit, soweit sie sich mit den sozialen und ethischen Fragen beschäftigt, sondern vor allem wird er auch eindringen müssen in die Volkswirtschaft und in das Rechtsgebiet, das die Arbeitsfragen und die Fragen der Arbeiterschaft berührt. Wir haben ja an unserer Landesuniversität ein vorbildliches einzigartiges Institut für Arbeitsrecht, welches diese Rechtsgebiete zusammenfaßt, zu denen z. B. auch das Versicherungsrecht gehört. Auf diesen Gebieten müßte der Mann seine Kenntnisse und Erfahrungen sammeln.

(Sehr richtig!)

Organisierte soziale Arbeit der Kirche will nicht zuletzt in der Arbeiterschaft das Vertrauen zur Kirche allmählich wieder aufbauen. Daß das nicht von heute auf morgen zu erreichen ist, ist selbstverständlich. Am schnellsten glaubt man dadurch Erfolge herbeizuführen, daß man die Arbeiterschaft unter den Einfluß der Evangelisation bringt. Es ist auch in dem Berichte berührt worden, daß wohl daran zu denken wäre, den Berufsarbeiter für die sozialen Aufgaben der Kirche auch Evangelisationsdienste innerhalb der Arbeiterschaft leisten zu lassen. Wie ich glaube, hat der Ausschuß das Richtige getroffen, wenn er gegen die Verbindung dieser Arbeitsgebiete ein gewisses Bedenken geäußert hat. Gewiß, es ist möglich, daß man eine Persönlichkeit für diese Stelle gewinnt, der es einfach innerste Notwendigkeit ist, auch evangelistisch zu wirken. Aber jedenfalls ist das nicht der nächstliegende Weg, der zu beschreiten ist, wenn die Kirche ihre sozialen Aufgaben anfassen soll. Es ist jedenfalls nicht eine Aufgabe, die in den Vordergrund gestellt werden darf, wenn es sich darum handelt, den geeigneten Mann für diese verantwortungsvolle Stellung zu suchen.

(Sehr richtig!)

Es ist mir vielfach die Auffassung begegnet, daß es gar nicht richtig sei, einen Pfarrer in diesen Dienst der Kirche einzustellen. Man solle für die Leitung der kirchlich-sozialen Arbeit einen Laien ins Auge fassen. Ich kann dieser Auffassung nicht beipflichten. Es handelt sich jetzt darum, die kirchliche Arbeit auf sozialem Gebiete zu organisieren, die getragen wird von der Pfarrerschaft. Es handelt sich darum, die Pfarrerschaft tüchtig zu machen für den notwendigen Dienst, den wir als Verpflichtung der Kirche und ihrer Organe anerkannt haben. Da wird nur ein Pfarrer den maßgebenden Einfluß auf die Amtsbrüder haben. Der Einfluß würde außerordentlich abgeschwächt, wenn wir die Pfarrer von einem Laien dirigieren lassen wollten. Ich würde daher befürworten, daß wir die Einstellung der Organisation festhalten, auf die auch die Eingabe weist, und zum führenden Mann einen Pfarrer gewinnen, daß aber, wenn die Zentralstelle weiter ausgebaut wird, ihm Laien als Mitarbeiter zur Seite gestellt werden. Das müssen wir hoffen, das kann aber erst allmählich werden. Dann kann das soziale Amt in seinen Dienst auch Kräfte einstellen, die gerade für die evangelistische Aufgabe an der Arbeiterschaft besonders geeignet sind. Das wäre ein ersprießlicher Ausbau der ganzen Organisation. Aber zunächst muß einmal als führende Persönlichkeit der Pfarrer gewonnen werden, wie es beantragt ist.

Die Sache bewegt sich gewiß noch im Stadium der ersten Versuche. Aber warten wollen, bis alles geklärt ist, um auf festen, sicheren Boden aufbauen zu können, wäre verkehrt. Darüber wollen wir uns klar

sein, wenn wir auch anfangen, und würden wir es noch Jahre hinausschieben, es bliebe doch immer ein Versuch und nichts weiter.

Ich möchte wünschen, daß unsere Landeskirche nicht länger hinter jenen Industriebezirken Deutschlands zurückstehe, wie sie das Rheinland und die Provinz Sachsen darstellen, daß nun auch sie zeige, daß sie, indem auch sie eine hauptamtliche Kraft für den sozialen Dienst einstellt, sich verantwortlich fühlt für diese wichtige neue Aufgabe der Kirche Der rechte Mann wird gefunden werden. Wir haben genügend Pfarrer, die stark sozial interessiert sind. Aus ihren Reihen wird schon jetzt ein Mann gefunden werden, der in diese Aufgabe hineinwächst, wie jeder, der in eine neue Aufgabe hineingestellt wird.

Ich wiederhole: die Kirche hat jetzt sehr viel zur sozialen Frage gesprochen. Der Worte haben wir genug. Aber man wartet auf eine Tat.

Möge der Beschluß der Synode, indem Sie meinem Antrage zustimmen, erweisen, daß wir die Tat jetzt wollen!

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Graf Vitzthum v. Eckstädt.

**Generalleutnant a. D. Graf Vitzthum v. Eckstädt, Exzellenz:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Gesuch, das uns jetzt beschäftigt, die Gründe, die die Gesuchsteller zu seiner Einreichung bewogen haben, und die Stellungnahme unseres Ausschusses sind von dem verehrten Herrn Berichterstatter in so klarer und erschöpfender Weise wiedergegeben worden, daß er unseren wärmsten Dank verdient.

Die Innere Mission möchte sich diesem Gesuche der beiden sozialen Gruppen als dritter Petent anschließen, denn die Grundsätze, die in dem Gesuche ausgesprochen worden sind, decken sich mit den Ansichten der Inneren Mission, die sie seit Jahrzehnten auf sozialem Gebiete vertritt.

(Sehr richtig!)

Die Innere Mission ist nicht erst heute und nicht erst durch den Kirchentag bewogen worden, zu der sozialen Frage, die uns jetzt so lebhaft beschäftigt, Stellung zu nehmen, schon vor dem Kriege hat sie sich mit der Einstellung eines sozialen Pfarrers beschäftigt, und 1917 stand die Anstellung eines solchen Pfarrers unmittelbar vor der Vollendung. Es waren bereits mit den verschiedensten Persönlichkeiten Verhandlungen aufgenommen worden, als durch die Kriegswirren anderweit noch wichtigere Aufgaben an die Innere Mission herantraten, so daß diese Frage damals in den Hintergrund trat. Die Zeit der Inflation war nicht gerade geeignet, die Sache wieder lebendig werden zu lassen. Aber jetzt, wo die Inflation vorbei ist und die sozialen Erschütterungen der Zeit lebendig an unser Herz pochen, mußte die Frage geprüft werden: Wie kann die Innere Mission zu diesen sozialen Erschütterungen Stellung nehmen, welche Wege müssen eingeschlagen werden? Wir hatten uns entschlossen, gelegentlich der Frühjahrsmissionstage durch einen Vortrag diese Frage weiter zu klären und uns die Wege zeigen zu lassen, die in dieser schweren Zeit von der Kirche und der Inneren Mission gegangen werden müssen. Es war uns geglückt, in der Person des Missionsdirektors Schreiner aus Hamburg, der in Hamburg mitten in den sozialen Kämpfen steht, einen geeigneten vortragenden Herrn zu gewinnen. Das Thema, welches behandelt wurde, lautete: „Die Verantwortung der Kirche in den sozialen Erschütterungen der Gegenwart".

Fürchten Sie nicht, meine Damen und Herren, daß ich Sie in die Einzelheiten dieses Vortrages einführe, aber gestatten Sie mir, das Wesentliche desselben zu Gehör zu bringen! Es lautet, daß die soziale Frage, insonderheit die Kämpfe zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, zwischen Führer und Volk so alt sind, wie es Menschen gibt. Dr. Schreiner stellte weiter in den Vordergrund, daß die soziale Frage ein außerordentlich schwieriges Gebiet ist, daß es dafür keine Patentlösung gibt, daß jeder Fall seine Besonderheit hat, jeder Fall besonders beleuchtet und entschieden werden muß. Um dieser Aufgabe gewachsen zu sein, dazu gehört großes Verständnis, und dieses Verständnis kann ich mir nicht durch gelegentliches Lesen eines sozialwissenschaftlichen Buches aneignen, damit wird man noch nicht Sozialpolitiker. Dazu muß ich mitten im sozialen Leben stehen und mich theoretisch und praktisch mit dieser Frage beschäftigen. Es kann also nur eine Persönlichkeit voll und ganz die Aufgabe erfüllen und der Kirche die Wege zeigen, die hauptamtlich hierfür angestellt ist und dadurch genügend Zeit hat, sich eingehend mit dieser Frage zu beschäftigen.

(Superintendent Oberkirchenrat Jentsch: Sehr richtig!)

Es hat ja schon der verehrte Herr Konsynodale Hickmann darauf hingewiesen, daß für diesen Geistlichen ein besonderes Studium an der Universität noch unerläßlich notwendig sein wird, um sich in dieser Hinsicht zu vervollkommnen.

Ich möchte auch dem Herrn Konsynodalen Hickmann von ganzem Herzen für die warmen Worte danken, mit denen er zu einer Tat aufgerufen hat. Sie sind mir aus dem innersten Herzen gesprochen. Wie die Zeitverhältnisse liegen, ruft und schreit jetzt alles nach einer Tat, und was bisher für die Lösung der sozialen Frage geschehen ist, darin kann ich eine Tat nicht erblicken. Vielleicht liegt das auch daran, daß ich vor nicht zu langer Zeit erst den Soldatenrock ausgezogen habe.

Ich danke dem Herrn Konsynodalen Hickmann aus tiefstem Herzen auch für die warmen Worte, die er der Tätigkeit der Inneren Mission gewidmet hat. Wenn ich persönlich und mit mir die Freunde, die den Antrag mit unterschrieben haben, uns noch von dem Herrn Konsynodalen Hickmann trennen, so liegt das lediglich an der Frage, wo der betreffende Geistliche hin soll, in die Kirche oder in die Innere Mission. Ich gebe die Hoffnung noch nicht auf, daß wir auch in dieser Frage noch zu einer Übereinstimmung gelangen werden.

Nach dem Vortrage des Dr. Schreiner fand eine eingehende Aussprache statt; das Ergebnis hat die Innere Mission in Leitsätzen niedergelegt, deren beide ersten Sätze ich bitte bekannt geben zu dürfen.

Der erste Leitsatz sagt, daß die sozialen Erschütterungen der Gegenwart, hervorgerufen aus dem oft mit Brutalität geführten Kampfe um Arbeitszeit und -lohn, unsere Volksgemeinschaft aufs allerschwerste bedrohen und die Kirche aufs neue vor eine ernste Verantwortung stellen. Der zweite Leitsatz lautet:

> Die Kirche darf nicht noch einmal, wie in den sozialen Kämpfen des neuen Reiches, schweigen, wo es gilt, mit der Entschiedenheit eines Amos, Jesajas und vor allem unseres Herrn selber auf die Gefahr des Reichtums hinzuweisen. In der Verkündigung des Wortes von der Versöhnung und der praktischen Tat der helfenden Liebe muß sie davon Zeugnis ab-

legen, daß nur dem gottgebundenen Gewissen der Weg sich öffnet zu der inneren Freiheit, mitten in aller berechtigten Selbstbehauptung der wirtschaftlichen Kämpfe dem Ganzen der Volksgemeinschaft zu dienen, jenseits vom Herrenstandpunkt auf der einen und Terror auf der anderen Seite.

Meine Damen und Herren! Damit haben Sie das soziale Bekenntnis der Inneren Mission klar umschrieben, und ich möchte betonen, daß dieses Bekenntnis Anfang Mai d. J. ausgesprochen worden ist, also ehe uns die soziale Botschaft des Kirchentages erreichte. Ich möchte das besonders betonen, um in Ihnen das Empfinden wachzurufen, daß die soziale Frage kein Gebiet ist, auf dem die Innere Mission etwa ein absoluter Neuling wäre, sondern daß sie ein Gebiet ist, auf das die Innere Mission ihre ganze Tätigkeit bisher mehr oder weniger eingestellt hat.

Die Innere Mission hat den Ansichten und Grundsätzen, die in dem uns heute beschäftigenden Gesuche der beiden sozialen Gruppen zum Ausdruck gekommen sind, nur noch einen Gesichtspunkt hinzuzufügen, und das ist der, daß die soziale Erschütterung der heutigen Zeit unbedingt einen weiteren Ausbau der Volksmission fordert. Die Innere Mission bezweifelt nicht, daß die Kirche an erster Stelle die Aufgabe hat, durch die lautere Verkündigung des Evangeliums ihre Stellungnahme zu den sozialen Fragen auszudrücken. Aber die Innere Mission ist auch der Überzeugung — und darin werden Sie mir alle recht geben —, daß die Verkündigung lediglich von der Kanzel ja gar nicht die Kreise erreicht, die wir treffen wollen, denn diese Kreise kommen großenteils nicht in die Kirche; kommen sie nicht in die Kirche, so muß die Kirche zu ihnen kommen. Die Kirche hat die heilige Verpflichtung, den Ruf ihres Herrn und Heilandes nach Mission an erster Stelle bei ihrem Volke anzuwenden, denn unser Volk ist heute zum größten Teil tief unter den Standpunkt der Heiden heruntergesunken, die doch noch in irgend einer Naturkraft oder sonst irgend einer Gewalt eine Gottheit über sich anerkennen. Deshalb muß die Volksmission weiter ausgebildet werden. Die Kirche muß in dieser Hinsicht neue Wege finden, um an das Volk heranzukommen und es wieder an die Kirche heranzuziehen. Dies hat die Innere Mission auch in ihrem dritten Leitsatz klar und unumwunden in der Öffentlichkeit ausgesprochen, wenn es da heißt:

> Dazu ist dringend notwendig, daß die Kirche neue Wege sucht, mit ihrem Wort auch zu den Volksschichten zu dringen, die sie bisher nur in verschwindend kleinem Maße erreicht hat: entschlossene Aufnahme der Volksmission unter Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf Grund von Möglichkeiten, wie sie sich bisher bereits aus manchen gelungenen Versuchen ergeben haben.

Meine Damen und Herren! Die soziale Botschaft, die von Bethel gekommen ist, ist unzweifelhaft eine große und erlösende Tat gewesen, und das, was wir heute in unserem Aufruf beschlossen haben, hat dieser Botschaft nur noch mehr Nachdruck verliehen. Diese Botschaft fordert, wie der Herr Konsynodale Hickmann mit Recht gesagt hat, eine Tat, eine entschiedene Tat. Das Landeskonsistorium hat ja auch in seiner Generalverordnung, die hier schon angezogen worden ist, besonders im Einleitungssatze, hervorgehoben, daß die Lösung der sozialen Frage kräftig in die Hand genommen werden müsse. Man kann dem Konsistorium für diesen Ausspruch nur aufrichtig dankbar sein. Aber wenn sich nun das Konsistorium zunächst damit begnügt hat, in den Ephorien sich je einen Geistlichen namhaft machen zu lassen, der späterhin im Nebenamte in dieser Ephorie die sozialen Aufgaben lösen soll, so kann ich mit dem besten Willen, so große Mühe ich mir auch gebe, darin keine kraftvolle Tat erblicken, sondern nur einen Versuch sehen. Und dieser Versuch, der unternommen wird, muß aus folgenden drei Gründen absolut sicher scheitern. Entweder wird in einer Ephorie ein Geistlicher ausgesucht, da bei der Auswahl nur die Geeignetheit der Persönlichkeit für sein neues Amt in Frage kommen kann, der eine größere Gemeinde zu versorgen hat, dann ist der Mann durch sein Hauptamt so stark beschäftigt und in Anspruch genommen, daß er gar nicht in der Lage ist, sich der Tätigkeit als sozialer Pfarrer, wenn ich es kurz so nennen darf, in einem Maße hinzugeben, wie es wünschenswert ist, wenn seine Tätigkeit erfolgreich sein soll. Wird aber ein Geistlicher einer kleinen Gemeinde vorgeschlagen, so ist dieser dem sozialen Leben, in das er handelnd eintreten soll, so fremd, daß er von vornherein, wenn nicht ein Gotteswunder geschieht, ganz ungeeignet für die Übernahme dieses Postens sein dürfte. Sodann — und das ist der dritte Grund — fehlt diesen ephoralen Pastoren das Haupt, es fehlt ihnen die Seele, es fehlt ihnen, wie schon der Herr Konsynodale Hickmann ausgesprochen hat, der Führer. Es ist aber unbedingt notwendig, daß eine Persönlichkeit vorhanden ist, die die betreffenden Herren erst einmal in Kursen in des Wortes wahrster Bedeutung ausbildet und sie dauernd berät und in ihrer Tätigkeit überwacht. Es ist und bleibt so, und wir müssen dies klar erkennen: die soziale Aufgabe kann nur gelöst werden von Persönlichkeiten, die im Hauptamte angestellt sind und nicht im Nebenamte.

Meine Damen und Herren! Nun entsteht die große Frage: Wo soll der Pfarrer hin? Hierfür gibt es drei Möglichkeiten: entweder er wird an das Landeskonsistorium unmittelbar angeschlossen und dort wird allmählich eine Art soziales Dezernat geschaffen, oder er wird selbständig, allein auf sich gestellt, oder er wird der Inneren Mission angegliedert. In dieser Hinsicht nimmt der Antrag des Ausschusses keine klare Stellung, er gibt das ganze Gesuch dem Kirchenregiment zur Erwägung, läßt also diese Frage vollkommen in das Ermessen des Kirchenregiments gestellt. Auch der Herr Konsynodale Hickmann hat in seinem Antrage diese Frage nicht gestreift, er begnügt sich damit, das Gesuch dem Kirchenregiment zur Berücksichtigung zu empfehlen. Unser Antrag versucht nun darin zunächst einmal Klarheit zu schaffen, indem er sagt, daß wir es als das Notwendigste bezeichnen — darin befinden wir uns in voller Übereinstimmung mit dem Herrn Konsynodalen Hickmann —, daß zunächst das Haupt geschaffen, ein sozialer Pfarrer für das Land sobald als möglich angestellt wird, während die übrigen Fragen, die noch in dem Gesuche enthalten sind, der Zukunft vorbehalten bleiben können. Deshalb haben wir uns in unserem Antrage entschlossen, das Gesuch in letzterer Hinsicht dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme zu überweisen, um ihm überhaupt eine Zensur zu geben. Mit unserem Antrage bezwecken wir, daß die Synode zu den wichtigsten und grundsätzlichsten Fragen Stellung nehmen kann: Wo gehört der Pfarrer hin? Was soll zunächst geschehen? Das muß in irgend einer klar

umschriebenen Form dem Kirchenregiment für seine Entschließung mit auf den Weg gegeben werden.

Ich habe schon gesagt, es gibt drei Möglichkeiten. Stellen Sie den Pfarrer beim Konsistorium selbst an, so daß er unter dem Konsistorium arbeitet, so ist schon indirekt von dem Herrn Berichterstatter sowie von dem Herrn Konsynodalen Hickmann ausgeführt worden, daß ihm dann die innere Freiheit fehlt. Diese Möglichkeit kann man daher wohl endgültig fallen lassen, darin dürfte keine Meinungsverschiedenheit in der hohen Synode bestehen. Nun kommt die andere Frage: Soll der betreffende Geistliche als ganz selbständiges Kirchenamt eingerichtet werden? Da bitte ich doch die Herren, die das befürworten — ich komme auf diese Frage bei der Inneren Mission noch näher zurück —, sich vorzustellen: Wie soll solch ein einzelner Geistlicher, der mit dieser großen sozialen Frage mitten ins praktische Leben hineingestellt ist, verfahren? Irgendwie muß er Anschluß suchen. Er muß sich doch einmal mit jemand aussprechen können. Tut er das mit dem Konsistorium, so kann er leicht den Vorwurf bekommen: du bist unselbständig, das mußt du selbst wissen, oder er bekommt eine Direktive, die ihn in seiner selbständigen Entschließung behindert, denn eine Direktive des Konsistoriums ist schließlich eine so ernste Mahnung, daß sie ein Geistlicher nicht ohne weiteres in den Wind schlagen kann.

(Heiterkeit.)

Nun käme der dritte Fall, die Zuteilung des Geistlichen zur Inneren Mission. Der Herr Berichterstatter hat ja dies schon gestreift, ich bitte aber, mich in dieser Hinsicht doch etwas eingehender äußern zu dürfen.

Meine Damen und Herren! Seitdem Wichern in der Schloßkirche zu Wittenberg seinen Aufruf zur helfenden und rettenden Liebe erlassen und damit den Grundstein für den Aufbau der Inneren Mission gelegt hat, sind 76 Jahre verflossen. Die Geschichte dieser 76 Jahre zeigt Ihnen, welch ungeheuren Aufschwung die Innere Mission in dieser Zeit aus kleinen Anfängen heraus bis jetzt genommen hat. Die Innere Mission hätte das, was sie jetzt erreicht hat, nie erreichen können, wenn sie eng an die Kirche angeschlossen, wenn sie eine kirchliche Behörde gewesen wäre. Nur die Freiheit in ihrer Verfassung hat ihr die Freiheit gegeben, sich so ausbreiten und ausdehnen zu können, wie es durch die Gnade Gottes geschehen ist. Trotzdem hat die Innere Mission seit ihrem Bestehen keine andere Aufgabe gekannt, als mit helfender und rettender Liebe ihren Nächsten in ihren seelischen und körperlichen Nöten zu helfen und sich als treue Dienerin ihrer Kirche zu betrachten, für deren Größe sie sich stets und immer eingesetzt hat. Auch die Kirche, die anfangs zurückhaltend war, hat sich schützend hinter die Innere Mission gestellt und ihr willig bisher alle soziale kirchliche Fürsorgetätigkeit und charitative Liebestätigkeit überlassen. Die Innere Mission ist daher auf diesen beiden Gebieten das ausführende Organ der Kirche. Meine Damen und Herren! Jetzt, während und nach der Revolutionszeit, ist so oft gefragt worden: Kirche, was hast du denn eigentlich geleistet? Was hast du eigentlich getan? Bei dieser Gelegenheit hat die Kirche immer für sich in Anspruch genommen, die Werke der Inneren Mission als Werke der Kirche zu betrachten,

(Sehr richtig!)

und für diese Auffassung ist niemand in höherem Maße dankbar und dadurch beglückt gewesen als die Innere Mission selbst. Hat sie doch darin die höchste und würdigste Anerkennung ihrer ganzen selbstlosen Tätigkeit zu erblicken gehabt.

(Sehr richtig!)

Seitdem die Innere Mission besteht, ist die Anstellung von sogenannten Spezialpfarrern stets der Inneren Mission überlassen worden, jedenfalls nicht von der Kirche aus erfolgt. Warum soll denn nun bei der Anstellung eines Geistlichen, der die soziale Frage zu seiner Tätigkeit machen soll, anders verfahren werden? Die soziale Frage ist doch nicht zu lösen ohne die Mitwirkung ihrer großen Schwester, der sozialen Fürsorge. Jetzt, wo bei der Inneren Mission diese soziale Fürsorge bearbeitet wird, wo die Männer hier im Landesverein und draußen in den Kreisvereinen und Stadtvereinen durch ihre Tätigkeit in der sozialen Fürsorge in das ganze Elend unserer Zeit herniedersteigen, wo sie dadurch erkennen, wo unserer Bevölkerung der Schuh drückt, wo sie das reiche Material dafür sammeln, um beurteilen zu können, ob die wirtschaftlichen sozialen Verhältnisse ein menschenwürdiges Leben für unsere Bevölkerung ermöglichen, da soll nun alles in den Akten der Inneren Mission spurlos verschwunden bleiben, ohne daß es dem anzustellenden sozialen Pfarrer nutzbar gemacht wird? Die beiden sozialen Gebiete lassen sich nicht trennen! Sie tun der Sache die gröbste Gewalt an, wenn Sie die sozialen Aufgaben der Kirche in zwei große Gruppen teilen. Die beiden Gruppen gehören organisch zusammen und müssen organisch zusammenbleiben.

(Sehr richtig!)

Das kann nicht anders gemacht werden! Es hat stets im Leben der große Satz gegolten, und daran muß festgehalten werden, daß die Sache stets den Vorrang vor der Person hat. Wenn ich die bisherigen Ausführungen in Betracht ziehe — wir werden aus dem Munde des Kirchenregiments doch jedenfalls auch noch Ausführungen erhalten —, so kann ich mich des Eindrucks nicht ganz erwehren, daß die Anstellung des sozialen Pfarrers über die Sache hinausgehend doch zu einer gewissen Prestigefrage für die Kirche gemacht werden soll.

Wir haben vorhin schon gesprochen über die Erweiterung der Volksmission. Wenn auch die Geeignetheit zur volksmissionarischen Tätigkeit gegenüber dem Verständnis für die sozialen Aufgaben bei der Anstellung des sozialen Pfarrers erst in zweite Linie zu stellen sein wird, wie der Herr Konsynodale Hickmann zutreffend hervorgehoben hat, so wird der Geistliche doch volksmissionarisch tätig sein müssen, denn außer durch Vorträge und Besprechungen wird er vornehmlich durch die Verkündigung des Evangeliums versuchen müssen an die Menschen heranzukommen und seine Ansichten zur Geltung zu bringen. Dann muß er seine Ansichten noch durch die Presse veröffentlichen. Wo hat er da einen näherliegenden Verband als den Landespreßverband der Inneren Mission? Gerade in der sozialen Frage kommen soundso oft Fälle vor, wo wir gezwungen sind, plötzlich in Tausenden von Exemplaren eine Flugschrift in das Volk hineinzuwerfen, um aufzuklären, und diese Aufklärung wird späterhin in den sozialen Kämpfen noch viel notwendiger werden, um zu zeigen, was die Kirche erstrebt. Diese schnelle und plötzliche Veröffentlichung solcher Aufklärungsschriften, die jede Bedeutung verlieren würden, wenn erst 8 Tage

gewartet würde, kann sehr viel besser die Innere Mission in Gang setzen als der etwas langsam arbeitende Apparat der eigentlichen Kirche.

(Sehr richtig!)

Meine Damen und Herren! Das sind die Gründe, die ich Ihnen vorzutragen habe, die für die Angliederung dieses Geistlichen an die Innere Mission sprechen. Ich habe mich mit dieser ganzen Frage unendlich lange beschäftigt, um mich selbst zur Klarheit durchzuringen. In diesem inneren Kampfe ist mir das Pauluswort an die Römer zum Leitstern geworden: „Schicket Euch in die Zeit!" Ich entsinne mich, daß der verehrte Herr Ephorus von Dresden dieses Wort bei der Ordination eines Geistlichen der Inneren Mission der feierlichen Handlung zugrunde gelegt hatte, und er hat in der ihm eigentümlichen lebendigen und vortrefflichen Weise nicht nur diesem Geistlichen dieses Wort mit auf den Weg gegeben, sondern ich fühlte heraus, daß in diesem Worte auch ein Appell an die ganze Innere Mission mit lag: „Innere Mission, erfasse die Aufgabe der Stunde und sei immer auf Deiner Hut!" Und die Innere Mission ist selbstverständlich voll und ganz durchdrungen von der Wahrheit dieser Worte des Apostels und wird versuchen ihnen nachzugehen. Aber mir als Mann der Inneren Mission werden Sie gestatten, daß ich heute, wo die Synode vor die ernste und schwerwiegende Aufgabe gestellt ist, ihr Votum abzugeben, wie die soziale Frage für die Kirche gelöst werden soll, auch Ihnen dieses Wort zurufe: „Hohe Synode, schicke Dich in die Zeit!" Und wenn Sie dieses Wort des Apostels in seiner Bedeutung erkennen und Ihrer Abstimmung zugrunde legen, dann, bin ich sicher, wird sie unserer Landeskirche zum Segen gereichen.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Giertz.

**Gewerkschaftssekretär Giertz:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die soziale Botschaft des Deutschen Evangelischen Kirchentages in Bethel-Bielefeld hat im ganzen evangelischen Deutschland und auch über die deutschen Grenzen hinaus Widerhall gefunden. Nicht nur die der evangelischen Kirche angehörenden und zur Kirche haltenden Kreise haben sich mit ihr beschäftigt, sondern auch diejenigen Schichten, die der Kirche entfremdet sind. Ein Vorteil der Herausgabe dieser Botschaft ist zunächst, daß sie einmal die Gewissen geweckt und angestoßen hat. Die soziale Botschaft hat aber nicht nur Zustimmung gefunden, sondern auch Widerstand erweckt, hat Widerstand erweckt namentlich in Arbeitgeberkreisen, die darauf hinwiesen, daß es gar nicht Sache der Kirche sei, sich in die sozialen Kämpfe der Gegenwart einzumischen. Sie hat aber doch das eine Gute gehabt, daß auf der anderen Seite auch Stimmen aus Arbeitgeberkreisen laut geworden sind, wie z. B. die Ausführungen des Syndikus des Bielefelder Arbeitgeberverbandes auf der deutsch-evangelischen Führertagung in Bethel-Bielefeld, die darauf hinwiesen, daß es an der Zeit ist, daß die evangelischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich einmal zusammensetzen und darüber beraten, wie die soziale und wirtschaftliche Spannung, die äußerlich in den beiden Schichten besteht, behoben werden kann. Die soziale Botschaft ist gewissermaßen ein Anfang für eine neue soziale Arbeit innerhalb der evangelischen Kirche. Damit will ich nicht gesagt haben, daß die evangelische Kirche sich bisher noch nicht sozial betätigt hätte. Ich möchte aber doch darauf hinweisen, daß die soziale Frage als solche und auch die Versuche zu ihrer Lösung im Laufe der Zeit starke Wandlungen erfahren haben. Die soziale Frage zeigt heute ein anderes Gesicht als zur Zeit Wicherns. Wenn Sie sich einmal in die Gedankengänge Wicherns versetzen, dann finden Sie die Gedankengänge der Inneren Mission, den Gedanken der sozialen Fürsorge für die wirtschaftlich Schwachen. Die soziale Frage von heute dagegen ist in der Hauptsache nicht eine Frage der Fürsorge, sondern eine Frage des Rechts, der Gleichberechtigung der unteren Volksschichten mit den anderen Ständen. Das sind also starke Wandlungen, die sich im Laufe der Zeit vollzogen haben.

Dann ist auch der Kreis der hauptsächlich an der sozialen Fürsorge beteiligten Personen ein etwas anderer geworden. Die großen Volksschichten, die während und nach dem Kriege, während der Inflationszeit verarmt sind, waren früher diejenigen, die sich selbst hervorragend sozial helfend betätigten. Jetzt müssen viele von diesen Volksgenossen selbst die soziale Fürsorge in Anspruch nehmen. Wandlungen also nach allen Seiten hin! Auch unsere evangelische Kirche hat sich in ihrer Stellung zur sozialen Frage stark gewandelt. Von der Zeit, wo z. B. der preußische Oberkirchenrat in seinem bekannten Erlaß den Geistlichen die Beschäftigung mit der sozialen Frage überhaupt verbot, von der Zeit, wo hier vor der Synode Herr Wach seine sozialen Gedanken entwickelte, bis zur Bielefelder Kundgebung des Deutschen Evangelischen Kirchentages haben sich starke Wandlungen vollzogen.

Nun stehen wir vor der Frage: Wie sollen wir die Bielefelder Kundgebung des Deutschen Evangelischen Kirchentages in die Tat umsetzen? Als Auftakt können wir wohl die Kundgebung ansprechen, die die hohe Synode heute beschlossen hat. Ich will nicht verschweigen, daß ich es gern gesehen hätte, wenn in dieser Kundgebung nicht nur alle Glieder der sächsischen Landeskirche aufgefordert worden wären, die Botschaft zur Kenntnis, aber auch zur Wirkung zu bringen, sondern wenn man sich in der Kundgebung in erster Linie an die berufenen evangelischen Körperschaften gewandt hätte, das sind die Kirchgemeindevertretungen, die Kirchenvorstände und die kirchlichen Vereine, und diese aufgefordert und beauftragt hätte, die soziale Kundgebung zur Kenntnis des evangelischen Volkes und zur Wirksamkeit zu bringen. Ich halte es für eine der ersten und größten Aufgaben unserer Kirchgemeindevertretungen, sich mit dem Inhalte der sozialen Botschaft des Bielefelder Kirchentages zu beschäftigen und nicht nur zu beschäftigen, sondern sie auch in die Tat umzusetzen. Es ist ebenfalls eine hervorragende Aufgabe der kirchlichen Vereine, der Jünglingsvereine, der Jungfrauenvereine, der Männervereine, der Arbeitervereine, sich ihrerseits mit dem Inhalte der Botschaft und damit zu beschäftigen, wie diese Botschaft praktisch verwirklicht werden kann. Es darf ausgesprochen werden, daß unsere kirchlichen Vereine, die ich soeben nannte, sich bisher vorwiegend mit rein religiösen Fragen befaßt haben; das ist auch in erster Linie ihre Aufgabe. Die Not der heutigen Zeit und vor allen Dingen die starken sozialen Spannungen drängen aber dazu, daß auch die kirchlichen Vereine sich mit den sozialen Fragen befassen und an deren Lösung mitarbeiten.

Wie sollen wir nun vorwärts kommen? In erster Linie muß eine Zentralstelle geschaffen werden,

von der alle soziale Arbeit ausgeht. Deshalb ist zuerst die Anstellung eines Sozialpfarrers notwendig. Ich bin mir vollständig darüber klar, daß der Fortschritt in der sozialen Betätigung der Kirche in der Hauptsache von der Initiative dieses neu anzustellenden sozialen Pfarrers abhängig sein wird. Er ist derjenige, der zunächst einmal Wege suchen und zeigen muß, in welcher Richtung sich die soziale Arbeit der Kirche zu bewegen hat; er ist derjenige, der auch die übrigen Stellen im Lande anzuregen hat, sich in diesem Sinne zu betätigen.

Wenn ich ein Wort dazu sagen darf, wie nach meinem Dafürhalten sich diese Arbeit zu gestalten haben wird, dann möchte ich darauf hinweisen, daß die erste Arbeit des sozialen Pfarrers sein möchte, Missionsarbeit in Arbeitnehmer- und Arbeitgeberkreisen zu treiben. Wir stehen vor der Tatsache, daß weite Schichten der Arbeiterschaft der Kirche seit Jahr und Tag, seit Jahrzehnten entfremdet sind. Ebenso ist es Tatsache, daß weite Arbeitgeberkreise außerhalb des Rahmens der Kirche stehen, wenn sie auch äußerlich der Form nach noch zur Landeskirche gehören. Hier besteht eine Aufgabe für die Kirche, Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammenzuführen zu gemeinsamer Arbeit im Sinne der christlichen Nächstenliebe. Andererseits kann sich der Sozialpfarrer nach meinem Dafürhalten nicht mit einzelnen Fragen befassen in dem Sinne, daß er z. B. Stellung nimmt zum Achtstundentag, daß er seinerseits im Namen und Auftrage der Kirche die Forderung des Achtstundentages für berechtigt oder unberechtigt erklärt. Er kann auch nicht Stellung nehmen zu der Lohnfrage in dem Sinne, daß er sagt: Der Lohn ist 5 oder 10 Pf. zu hoch oder zu niedrig. Aber er muß Stellung dazu nehmen, daß der Arbeiterschaft auf der einen Seite eine Arbeitszeit zugestanden wird, die es ihr ermöglicht, ein vernünftiges Familienleben und ein menschenwürdiges Dasein zu führen, und andererseits auch den Lohn zu erhalten, der es der Arbeiterschaft ermöglicht an den kulturellen Errungenschaften der Gegenwart mit Anteil zu haben.

Also der Sozialpfarrer hat neue Aufgaben zu erfüllen, hat ganz neue Wege für die kirchlich-soziale Arbeit zu weisen. Da scheint mir die Frage nicht unbedeutend zu sein, die auch in den Ausführungen verschiedener meiner Herren Vorredner schon angeklungen hat, wo denn nun der Sozialpfarrer hingestellt werden soll, ob in das Konsistorium, ob vollständig freistehend oder im Anschluß an die Innere Mission. Ich neige dazu, daß der Sozialpfarrer zunächst einmal vollständig frei gestellt wird,

(Sehr richtig!)

frei von der offiziellen Leitung der Landeskirche und auch frei von der Inneren Mission. Der Sozialpfarrer muß frei und unabhängig sein und muß selbst sein Tätigkeitsgebiet entwickeln können ohne Rücksicht auf die eine oder andere Seite. Ich gebe gern zu, daß die Innere Mission bisher in großem Umfange soziale Arbeit geleistet und vor allen Dingen auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge Ergebnisse gezeitigt hat, mit denen sie sich wahrhaftig sehen lassen kann. Aber, wie ich schon zuerst andeutete, die soziale Frage in dem Sinne, wie sie von dem anzustellenden Sozialpfarrer bearbeitet werden soll, ist etwas anderes als die soziale Frage im Sinne der Inneren Mission. Darum möchte ich gern diesen Mann zunächst vollständig frei gestellt wissen, damit er seinerseits die Initiative entwickeln und Mittel und Wege suchen kann, wie die kirchlich-soziale Arbeit am zweckmäßigsten zu gestalten ist. Wir sehen ja, daß die preußische Landeskirche in ähnlichem Sinne verfahren ist. Der dort angestellte Sozialpfarrer in der Person des Reichstagsabgeordneten Lic. Dr. Mumm hat eine Pfarrerstelle in Hohensiegburg bekommen; er hat aber auch gleichzeitig zu seiner Unterstützung einen Vikar erhalten, der in der Gemeinde tätig ist, so daß er seinerseits vollständig frei steht und sich nun ganz in der sozialen Arbeit betätigen kann. Ich bin mir sehr wohl bewußt, es gibt nicht viele soziale Pfarrer mit der Erfahrung und mit der Begeisterung eines Mumm;

(Sehr wahr!)

aber wir müssen auch unsererseits genau zusehen, wenn ein solcher Mann angestellt wird, ob er sich für diese Arbeit eignet oder nicht. Ich kann mir vorstellen, wenn wir in der Person des anzustellenden Sozialpfarrers einen Mißgriff tun, daß der Schaden größer sein könnte als der Nutzen.

(Sehr wahr!)

Außerordentliche Vorsicht ist nach meinem Dafürhalten hier jedenfalls am Platze.

Dann aber noch eins, meine Damen und Herren! Die Arbeit des Sozialpfarrers darf nicht an dem Mangel an finanziellen Mitteln scheitern. Das ist ein Punkt, den ich doppelt und dreifach unterstreichen möchte. Wenn der Mann arbeiten soll, so müssen auch die notwendigen Mittel dafür zur Verfügung stehen. Es ist außerordentlich betrübend, wenn wir sehen, wie in manchen kirchlichen Vereinen die dort hauptamtlich angestellten Sekretäre sich nicht oder nicht genügend betätigen können aus Mangel an finanziellen Mitteln. Es muß deshalb von vornherein dringend darum gebeten werden, mit der Anstellung des Sozialpfarrers auch gleich genügende und reichliche Mittel bereitzustellen, damit der betreffende Mann auch wirklich arbeiten kann.

Es würde nicht unzweckmäßig sein, neben dem Sozialpfarrer gleichzeitig einen Laien anzustellen, der den ersteren in seiner Arbeit nach der volkswirtschaftlichen Seite hin unterstützt. Wenn beide Faktoren, der Sozialpfarrer und der Laie, diese Arbeit gleichmäßig aufnehmen, so könnte die Arbeit von vornherein auf einer breiteren Grundlage aufgebaut werden, als dies bei der alleinigen Anstellung eines Sozialpfarrers möglich ist. Ich maße mir aber kein Urteil darüber an, ob es aus finanziellen Gründen möglich ist, gleichzeitig zwei Personen an der Zentralstelle anzustellen. Das ist eine Frage, über die unser Kirchenregiment wohl am besten Auskunft geben kann.

Dann die Frage der Anstellung von Sozialpfarrern im Lande! Das Gesuch der Kirchlich-sozialen Konferenz und des Evangelisch-sozialen Kongresses weist ja darauf hin, daß in den einzelnen Bezirken Sozialpfarrer angestellt werden möchten. Das Gesuch ist in dieser Beziehung aber zu allgemein gehalten. Aus diesem Grunde erscheint mir auch der Antrag Hickmann, der das Gesuch der beiden Korporationen dem Kirchenregiment zur Berücksichtigung überwiesen wissen will, als nicht recht annehmbar. Wenn man etwas zur Berücksichtigung überweist, so erwartet man doch, daß es ausgeführt wird. Die Ausführung auf Grund der Gesuche ist meines Erachtens nicht möglich, weil nicht angegeben ist, wieviel Sozialpfarrer angestellt werden und an welchen Stellen sie tätig sein sollen. Die Damen und Herren und vor allem auch der Herr Antragsteller werden mich verstehen, wenn ich gegen die Überweisung zur Berücksichtigung rede. Es geschieht nicht etwa in dem Sinne, daß ich gegen die Anstellung von Sozialpfarrern im Lande wäre.

Dann noch eins! Ich glaube, es wird gut sein, wenn wir in der sozialen Arbeit oder in der Verwirklichung der Vorschläge, die uns hier vorliegen, nicht allzu überstürzt und überhastet vorgehen, sondern wenn wir jeden Schritt in dieser Richtung genau abwägen. Darum schlage ich vor, daß zunächst, und zwar möglichst bald, die Anstellung des Sozialpfarrers ins Auge gefaßt wird, der die Seele der ganzen kirchlich-sozialen Arbeit bilden soll, daß der Sozialpfarrer möglichst unabhängig vom Kirchenregiment wie auch frei von der Inneren Mission gestellt wird und daß dann von dieser Zentralstelle aus weitergearbeitet wird in der Anstellung von sozialen Pfarrern im ganzen Lande. Ich möchte aber nochmals unterstreichen, daß es nach meinem Dafürhalten nützlich und notwendig wäre, daß neben dem sozialen Pfarrer auch gleichzeitig ein volkswirtschaftlich gebildeter Laie angestellt würde, um die soziale Arbeit auf möglichst breiter Grundlage zu ermöglichen.

Unsere evangelische Kirche oder, besser gesagt, die deutschen evangelischen Landeskirchen haben mit der sozialen Kundgebung in Bethel eine Tat vollbracht. Die Kundgebung steht aber so lange auf dem Papier und bleibt so lange nur der Ausdruck eines guten Willens, als die einzelnen Landeskirchen ihr nicht das notwendige Leben einhauchen und sie in die Tat umsetzen. Wir stehen hier im Begriff, die Kundgebung in die Tat umzusetzen. Wenn wir auf dem uns gewiesenen Weg unsere ganze Kraft einsetzen, dann wird es auch der evangelischen Kirche gelingen, die Arbeitermassen wieder für die Kirche und damit für das Christentum zu interessieren. Es wird auch gelingen, weite Arbeitgeberschichten, die heute der Kirche entfremdet sind, wieder zur kirchlichen Mitarbeit heranzuziehen. Dann werden wir auch vorwärts kommen auf dem Wege der sozialen Versöhnung innerhalb unseres Volkes.

**Präsident:** Der Herr Präsident des Landeskonsistoriums!

**Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. Böhme:** Das Kirchenregiment möchte zunächst hervorheben, daß es schon seit langer Zeit die Behandlung der sozialen Fragen in ihrem Verhältnis zur Landeskirche zum Gegenstand seiner Arbeit gemacht hat. Ich will daran erinnern, daß zuletzt im Jahre 1918 das Landeskonsistorium einen praktischen Kursus für unsere landeskirchlichen Geistlichen in Leipzig veranstaltet hat, welcher die Bestimmung hatte, eine sozial-ethische Einführung und Ausbildung unserer Geistlichen zu fördern. Damals sind von hervorragenden Kräften — ich darf zunächst wohl den hochverehrten Herrn Landesbischof erwähnen und Professor Jakobi, der heute wieder genannt worden ist und den wir ebenfalls als einen besonderen Kenner des sozialen Rechtes hochschätzen — und weiter von Universitätslehrern Vorträge gehalten worden; der Kursus ist meines Erinnerns damals von über 300 Geistlichen besucht worden, also in ganz außerordentlichem Umfange. Nur insofern stand dieser Kursus unter einem besonderen Unstern, als er im Oktober 1918 abgehalten wurde, unmittelbar beim Zusammenbruch unseres deutschen Vaterlandes. Es ist ja erklärlich, daß seit dieser Zeit die gedeihliche Weiterarbeit der Kirche auf diesem Gebiete mit besonderen Hemmungen zu kämpfen hatte. Wir haben aber doch nicht unterlassen, in der Zwischenzeit auch wieder einen Kursus zu veranstalten für die religiöse Ausbildung von Gewerkschaftssekretären in Moritzburg, der auch mit Dank aufgenommen worden ist. Es wird auch im laufenden Winter wieder ein Kursus veranstaltet werden.

Ich möchte also hervorheben, daß, soweit es sich um die praktische Arbeit der Kirche handelt, in den letzten Jahren ganz gewiß die Kirche nicht untätig gewesen ist. Es ist schon in Leipzig 1918 hervorgehoben worden, daß die Kirche den Standpunkt, der 1896 sowohl in der preußischen wie in der sächsischen Landessynode eingenommen worden ist, nicht teilt. Das Kirchenregiment hat aber dabei ausgesprochen, daß man im wesentlichen die Beschlüsse der Synode von 1896 in Preußen und Sachsen auch falsch verstanden hat. Es ist damals nicht die Absicht gewesen, die soziale Arbeit der Kirche zu unterbinden, sondern nur gewisse Auswüchse abzuschneiden. Aber leider ist die Wirkung der beiderseitigen Beschlüsse in Preußen und Sachsen dann doch gewesen, daß die Geistlichen den Mut verloren haben, auf diesem Gebiete weiterzuarbeiten. Ich möchte hervorheben: untätig wird die Landeskirche in der Arbeit auf diesem Gebiete auch künftig nicht sein. Ich gestatte mir, vor allem auch die Generalverordnung zu erwähnen, die das Landeskonsistorium jetzt erlassen hat, dahin gehend, der Frage der weiteren Stärkung sozial ausgebildeter Kräfte näher zu treten in der Form, daß in jeder Ephorie ein Geistlicher, der sich mit der sozialen Frage beschäftigt und zu ihrer Behandlung geeignet und willig erscheint, als sozialer Sachverständiger und Vertrauensmann der betreffenden Ephorie aufgestellt und uns bezeichnet wird. Meine hochverehrten Damen und Herren! Ich muß es ablehnen, daß etwa dabei der Gedanke gewesen ist, daß wir nun mit dieser Berufung von sozialen Sachverständigen in den einzelnen Ephorien unsere Arbeit getan zu haben glauben.

(Sehr richtig!)

Es ist der erste Schritt. Es ist nicht so, daß wir glauben, damit die Frage des sogenannten sozialen Pfarrers gelöst zu haben, sondern gerade dieser erste Schritt soll uns nun den Weg bahnen dafür, wie wir die Einrichtung eines sozialen Pfarrers zu gestalten haben. Wir hoffen — in den nächsten Wochen werden ja die weiteren Beratungen des Landeskonsistoriums mit diesen Sachverständigen stattfinden — gerade dadurch ein lebendiges Verständnis in der ganzen Landeskirche, nicht nur in Dresden und Leipzig, sondern in allen Kreisen unseres Landes für die soziale Frage zu schaffen und zu fördern. Wir nehmen auch an, daß nach dieser Richtung hin uns die Geistlichen der einzelnen Ephorien mit ihrem Rat unterstützen können. Vielleicht, daß aus diesen Kreisen heraus sich ein geeigneter Mann für die Stellung eines Sozialpfarrers für die ganze Landeskirche findet. Denn an dieser Person hängt selbstverständlich alles.

(Sehr richtig!)

Ich will also grundsätzlich aussprechen: wenn die hohe Synode heute den Antrag ihres Ausschusses, sei es in Form von Erwägung oder Berücksichtigung, und auch den Antrag des Herrn Synodalen Graf Vitzthum annimmt, so wird das Kirchenregiment das nur mit Dank begrüßen können.

(Bravo!)

Dieser Gedanke beschäftigt uns aufs tiefste, und wir werden in der Zustimmung der Synode nur eine Stärkung unseres Vorhabens finden.

Aber nun tauchen natürlich die großen Schwierigkeiten auf. Die erste ist die: Welcher Aufgabenkreis soll diesem Manne zugewiesen werden? Die Bilder, die heute von der Stellung dieses Mannes entworfen worden sind, scheinen dem Kirchenregiment doch etwas sehr hoch gespannt zu sein. Ich glaube, man erhofft von diesem anzustellenden Geistlichen etwas, was keiner von unseren Geistlichen leisten kann.

(Lebhaftes Sehr richtig!)

Es kann uns ein Wichern von Gott beschert werden, wir können auch den Dr. Mumm als ein Geschenk Gottes für die evangelische Kirche ansehen — solche Männer werden nicht angestellt oder bezahlt, solche Männer sind da, oder sie sind nicht da —,

(Sehr richtig!)

wir können sie nicht schaffen. Also wenn wir praktisch der Sache näher treten wollen, müssen wir von vornherein die Frage ganz nüchtern behandeln: Was kann ein solcher sozialer Pfarrer leisten, und welche Stellung ist ihm einzuräumen?

Da sind schon nach dieser Richtung hin einige Fragen berührt worden, die zur Entscheidung drängen. Es ist als selbstverständlich angenommen worden, daß der Mann sofort angestellt wird und sofort seine Tätigkeit aufnimmt. Auf der anderen Seite ist wieder gesagt worden: der Mann muß erst anfangen zu studieren, auf der Universität Kollegien hören, ausgebildet werden. Das eine ist so richtig wie das andere. Es ist notwendig, daß wir sehr bald einen derartigen Mann gewinnen, der seine Arbeit auch aufnehmen kann; aber auf die Dauer wird man wohl auch den anderen Weg beschreiten müssen: man muß junge Talente, geeignete junge Kräfte, die sich für diesen Beruf begeistern, in die Ausbildungsbahn hineinbringen, wir müssen jüngere Geistliche, die diesen Weg beschreiten und ihre ganze Tätigkeit der sozialen Frage widmen wollen, unterstützen, wenn sie auf der Universität und im praktischen Leben die nötigen Erfahrungen sammeln wollen.

Das führt mich schon auf eine weitere Frage. Es ist immer gesprochen worden von dem Sozialpfarrer, von dem einzelnen Mann, es ist aber sehr zu erwägen, ob man überhaupt von vornherein mit einem anfängt. Es wird vielleicht von vornherein notwendig sein, eine Geschäftsstelle mit einer ganzen Reihe von Arbeitskräften zu schaffen.

(Sehr richtig!)

Also so einfach liegt die Frage nicht, ich möchte davor warnen, daß wir eine so wichtige Frage von vornherein auf zwei Augen stellen. Wenn wir nur einen Mann wählen, wo ist der Geistliche, der allen genehm ist? Gerade in sozialen Fragen sind die Anschauungen, die Empfindungen so auseinandergehend, daß wir, wenn wir einen Mann der einen Anschauung wählen, in weiten geistlichen Kreisen des Landes auf stärksten Widerspruch stoßen. Es ist nicht so, daß in den sozialen Dingen die Anschauung der evangelischen Geistlichkeit durchaus einheitlich ist, es würden sich sofort die stärksten Reibungen herausstellen. Ich möchte also betonen, wir wollen nicht nur einen sozialen Pfarrer anstellen, einen Herrn, der Führer der ganzen Sache in Sachsen wird; so können wir die Sache nicht gestalten, um einen Führer kann es sich hier gar nicht handeln.

Dann kommt etwas anderes hinzu, das ist die Rechtsstellung dieses Herrn. Wir können daran nicht vorbeigehen. Es ist soeben wieder mit großer Begeisterung gesagt worden: der Mann muß vollkommen frei sein. Ich kann mir das schlechterdings gar nicht vorstellen.

(Sehr richtig!)

Er kann doch nicht vollständig ohne jeden Anhalt umherplätschern wie auf dem Meere, der Mann muß eine ganz bestimmte klare Stellung haben. Wenn er auf unsere Geistlichen, auf unsere Gemeinden usw. einwirken will, so ist es ganz selbstverständlich, daß der Mann irgendwie im geordneten Verhältnis zur Landeskirche und ihren offiziellen Organen stehen muß. Wenn er Maßnahmen ergreifen will bei den Gemeinden, muß er doch mit dem Pfarrer in Fühlung treten können, mit dem Superintendenten usw., das muß doch alles festgelegt werden. Also mit der bloßen Freiheit ist gar nichts gesagt. Er bedarf auch eines Schutzes. Man kann doch wohl die Sache auch nur so auffassen, daß man einen landeskirchlichen Sozialpfarrer ins Auge faßt. Daß der Mann gar nicht auf die Landeskirche zu hören hat, daß er Anschauungen vertritt, die weder dem Kirchenregiment noch der Synode genehm sind, in dem Sinne kann doch von Freiheit gar nicht die Rede sein.

Ich möchte also hervorheben: grundsätzlich ist das Kirchenregiment durchaus bereit, diese Frage in der allernächsten Zeit zur Entscheidung zu bringen und auch hier den gewünschten Weg zu betreten. Ich möchte aber dann den Wunsch aussprechen, daß über die noch hinzukommende außerordentlich wichtige Frage, ob man dieses Amt begründet als ein landeskirchliches Amt oder nur als ein Amt der Inneren Mission, sich die Synode heute nicht endgültig schlüssig macht, sondern daß sie diese beiden Wünsche dem Kirchenregiment zur Erwägung überläßt. Ich möchte dazu folgendes bemerken. Wir alle sind von der hohen Bedeutung und den Verdiensten der Inneren Mission so übereinstimmend erfüllt, daß ich nach dieser Richtung hin kein Wort weiter zu sagen brauche. Aber die Sachlage ist doch die: es handelt sich doch darum, daß gerade auch in Bethel der Wunsch dahin ging, die soziale Frage darf nicht weiter Sache irgendwelcher Mission oder Vereinsorganisation bleiben, die Landeskirche, die Kirche als solche muß nun amtlich diese Sache in die Hand nehmen.

(Sehr richtig!)

Das ist doch die Grundtendenz. Wir sind in Bethel deshalb schon stark bedroht worden, daß wir, wenn wir nicht binnen 4 Jahren bis zum nächsten Kirchentag nach dieser Richtung hin als Landeskirche etwas täten, stark zur Verantwortung gezogen werden sollten. Das war eine Bedrohung aus dem uns so lieben Munde von D. Mumm, natürlich nur Zeichen seiner Begeisterung dafür, daß hier etwas geschehen muß und daß die Kirche als solche es tun muß. Das hindert gar nicht, daß wir auf den Antrag, wie er seitens des Herrn Synodalen Graf Vitzthum ausgesprochen wird, irgendwie eingehen. Ich möchte damit aussprechen, daß die Arbeit der Inneren Mission und der Landeskirche auf diesem Gebiet sehr wohl nebeneinander bestehen können. Um was es sich für die Landeskirche vor allen Dingen handeln wird, das ist natürlich, daß wir einen sachverständigen Ratgeber für die Kirchenleitung haben müssen, der mit allen diesen Fragen vertraut und in der Lage ist, auch die Verhandlungen zu führen usw. Damit erschöpft sich aber gar nicht die Aufgabe der Inneren Mission. Ich möchte gerade einmal hervorheben, welch wichtige Aufgaben die Innere Mission auf dem Gebiet der sozialen Frage hat, die ihr die Landeskirche gar nicht abnehmen

kann. Es ist ganz klar, die soziale Frage bedeutet in der evangelisch-lutherischen Kirche zunächst eine Mission unter der Arbeiterschaft. Es ist eine Mission, die ausgeführt werden muß. Diese Arbeit darf doch der Inneren Mission gar nicht abgenommen werden. Ich möchte immer wieder den Wunsch haben, daß die Arbeit der Inneren Mission nach dieser Richtung hin weiter in stärkstem Maße ausgeübt wird. Ich möchte hier auch einmal an unser sächsisches Kirchenvolk appellieren, die Arbeit der Inneren Mission durch persönliche Arbeitsleistung und vor allem auch in finanzieller Hinsicht mehr als bisher zu unterstützen.

(Sehr richtig! und Bravo!)

Es bedarf, glaube ich, wirklich eines solchen Appells. Die Aufgaben, die der Inneren Mission zuwachsen, sind so groß und umfangreich, daß es immer neuer Opfer in persönlicher und finanzieller Hinsicht bedürfen wird, um die Innere Mission in ihrer segensreichen Tätigkeit zu erhalten. Also nach der Richtung der Arbeiter hin wird sich weitere Arbeit der Inneren Mission notwendig machen. Wenn hierzu die Anstellung eines besonderen Geistlichen erforderlich wird, dann wird sich die Innere Mission mit uns ins Vernehmen setzen; wenn nach dieser Richtung hin Wünsche bestehen und Bedürfnisse nachgewiesen werden, wird das Kirchenregiment selbstverständlich wie bisher eine wohlwollende Stellung einnehmen.

Es liegt aber noch nach anderer Richtung hin eine Missionsaufgabe vor, die möchte ich in diesem Zusammenhange auch einmal hervorheben, und das ist die Frage: Kann man denn die soziale Frage bloß dadurch lösen, daß die Landeskirche in ein bestimmtes Verhältnis zur Arbeiterschaft tritt? Ist es nicht ebenso wirksam, vielleicht noch viel wirksamer, wenn die Kirche ihren religiösen Einfluß auf die Arbeitgeberschaft gewinnt?

(Lebhaftes Sehr richtig!)

Ich glaube, wenn wir eine christliche, stark religiöse und kirchlich interessierte Arbeitgeberschaft in Deutschland hätten, gäbe es gar keine soziale Frage in dem bisherigen Sinne. Und nun haben wir doch die Wahrnehmung gemacht, daß in den letzten Jahren in den Kreisen der Arbeitgeberschaft wie in allen Kreisen unseres deutschen Volkes ein sehr zartes Gefühl dafür aufzudämmern beginnt, daß es sich auch beim Arbeitsverhältnis für die Arbeitgeber um eine Frage handelt, bei der sie in religiöser Beziehung etwas von der Kirche verlangen und erbitten müssen. Wir stehen jetzt vor Fühlern, die die Arbeitgeberverbände nach dieser Richtung hin ausstrecken, und freuen uns darüber. Die Herren haben sicher alle den Artikel des Herrn v. Borsig, Berlin, gelesen, der in dieser Beziehung sehr dankenswert die ersten Andeutungen machte. Wir glauben, daß diese Mission gar nicht aussichtslos ist. Sie ist natürlich mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft, und die Art, wie sie betrieben werden kann, wird besondere Charismen beim einzelnen gewiß voraussetzen, aber für wichtig halte ich sie ganz außerordentlich, diese Mission bei der Arbeitgeberschaft. Deshalb möchte ich auch glauben, wir wollen nicht am heutigen Tage bei der Beratung der vorliegenden Frage der Anstellung eines Pfarrers für soziale Fragen die prinzipielle Frage entscheiden: entweder nur Landeskirche oder nur Mission. Es werden sich Wege finden, wo sehr gut die eine neben der anderen wirken kann. Wir wissen, daß Kirche und Innere Mission stets in dieser Beziehung innerlich verbunden sein werden.

(Lebhaftestes Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale DDr. Jeremias.

**Pfarrer DDr. Jeremias:** Sehr geehrte Damen und Herren! Die bekannte Resolution Wach ist vergessen und vergeben. Es weht Frühlingsluft durch unsere Kirche, auch in ihrem wachsenden Verständnis für die pflichtmäßigen Aufgaben auf sozialem Gebiete, die sie zu leisten hat. Es ist vorhin aus berufenem Munde gesagt worden, die Kirche habe längst soziale Arbeit getan. Darf ich in diesem Zusammenhange an ein Werk des Annaberger Diakonus Guido Wächter erinnern, das bereits Ende der 80er Jahre erschienen ist: „Die Kirche und die sozialen Aufgaben". In diesem grundlegenden, überaus fleißigen Buche ist der erste Versuch unternommen worden, die Aufgaben der Kirche im Blick auf die Arbeiterfrage grundlegend zu entwickeln.

Darf ich dann weiter an die führenden Kirchenmänner erinnern, an die großen Persönlichkeiten, welche diese Aufgaben großzügig angefaßt haben, an die Kirchenmänner Stöcker und Mumm, nicht minder aber an Friedrich Naumann, den Klassiker in der Formung und Prägung sozialer Gedanken, und an den leider viel zu früh verstorbenen Gottfried Naumann. Diese Führerpersönlichkeiten haben uns die Wege gezeigt, auf denen die Kirche die größte Frage der Gegenwartskultur, die soziale Frage, zwar nicht lösen, aber doch für sie evangelische Gedanken zur Geltung bringen kann. Dann traten die Arbeitsgemeinschaften der kirchlichen sozialen Aufgaben auf den Plan: das sind die beiden Brüder, der Evangelisch-soziale und der Kirchlich-soziale Kongreß. Sie haben Großes und Glänzendes geleistet, nicht nur auf dem Wege der Initiative, sondern sie haben auch die Gedanken in die Tat umgesetzt. Diese beiden Brüder, Evangelisch-sozialer und Kirchlich-sozialer Bund, sind gleiche Brüder und haben, wenn sie auch nicht gleiche Kappen haben, doch das gleiche Ziel: Versöhnung der Stände und ein warmes Herz für die Arbeiter. Und gerade der vorliegende Antrag ist ein Tatbeweis dafür, daß sie in einer segensreichen Werkgemeinschaft stehen. Ich habe selbst der Frühjahrstagung beigewohnt, in welcher der vorläufige Antrag, wie er jetzt hier gestellt worden ist, in ernster Arbeit gemeinsam bearbeitet worden ist.

Ich möchte nun die konkrete Frage stellen: Was soll der soziale Pfarrer tun? Er soll erstens durchs Wort wirken. In durchaus irreführender Weise hat man das Wort Jesu dagegen geltend gemacht: Wer hat mich zum Erbschichter über euch gesetzt? Ich erinnere in diesem Zusammenhang an das herrliche Wort Luthers: Die Druckerei ist das letzte und höchste Geschenk, durch welches Gott die Sache des Evangeliums vorwärtstreibt.

Zweitens: der soziale Pfarrer soll hingehen. Zu wem? Zum Arbeiter, denn durch das Erfurter Programm ist ihm der Gang zur Kirche zwar nicht unmöglich gemacht, aber mindestens sehr erschwert. Vor allem aber wird der Arbeiter durch den Terror von der Kirche ferngehalten. Ich habe es erlebt, daß unser Kommunistenführer in Limbach sich am Sonntag vor der Kirchentür aufgestellt und zu den Herauskommenden gesagt hat: Habt ihr euch wieder einmal von euerem Pastor Jeremias das Gehirn verkleistern lassen? Die Kirche muß zum Arbeiter gehen. Ich kann aus Er-

fahrung bezeugen: wenn man in die Arbeiterstube kommt, ist es immer noch so, daß die Arbeiterfrau einem den Stuhl abwischt, ehe man sich hinsetzt.

Der Herr Präsident hat vorhin sehr mit Recht hervorgehoben, daß der soziale Pfarrer nicht nur zum Armen, sondern vor allem auch zum Reichen gehen muß. Er darf aber nicht in Glacéhandschuhen kommen, sondern er muß zu ihm als Nathan kommen, um ihm Buße zu predigen. Er muß sagen: Vor deinem Aug' die Früchte und die Taten, in Deinem Herzen Keime und die Saaten, in fremder Schuld sieh deine eig'ne an! Du bist der Mann.

Vor allem eins wollen wir nicht vergessen, meine Damen und Herren, daß der Materialismus dieser im Diesseitswahn befangenen Welt heute noch die Massen beherrscht; er hat oben angefangen und ist nach unten durchgesickert.

Was soll der soziale Pfarrer tun? Er soll drittens die Not lindern. Man wende nicht ein, daß das Sache der Reichswohlfahrt und ihrer Organisationen sei. Mag die Wohlfahrtspflege noch so vorzüglich organisiert sein, es fehlt ihr die Seele, die Caritas, die Barmherzigkeit an den Reichen und Armen. Auch der Reiche hat große Nöte. Auch hinter seidenen Gardinen wohnt die Not. Kommt man zu dem Reichen hin, um Geld zu holen, dann heißt es oft fälschlicherweise: Non olet. Man gehe zu ihm hin, um sich seiner Not anzunehmen. Aber vor allen Dingen hat der Arbeiter viel Not, und der soziale Pfarrer soll ein leises Ohr, ein warmes Herz und tiefes Verständnis für die Not des Arbeiters haben. Der Arbeiter will nicht nur Brot haben, sondern er braucht, weil er in seiner Seele hungert, geistige Nahrung. Es hat mich bewegt, was auf dem Betheler Kirchentage festgestellt worden ist, daß 12 Prozent aller Deutschen heute keine Wohnung und 10 Prozent kein Bett haben. Der Tod zum Fenster hineingefallen. Gellend tönt der Chor der großen Not an unser Gewissen: Durch die Straßen der Stadt, vom Jammer gefolgt, schreitet das Elend. Sehen Sie sich die Menschen von heute an: man liest auf ihren Gesichtern Schwermut, Druck, Unfrieden und Depression. Sie sehen aus, als ob sie von einem Begräbnis kämen.

Noch eins für die praktische Arbeit des sozialen Pfarrers! Er darf nicht zum Arbeiter gehen im Namen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, sondern er muß die Töne anschlagen, etwa wie sie der Dichter angeschlagen hat: Ein Gott ist, ein heiliger Wille lebt, wie auch der menschliche schwanke, hoch über Zeiten und Raum schwebt lebendig der höchste Gedanke. Er muß den Arbeitern den Heiland wiedergeben. Der Arbeiter liebt den Heiland von ganzem Herzen. Die Worte des Dichters sind ihm aus der Seele gesprochen: Laßt uns die Hand erfassen des Schiffsherrn von Nazareth, der, wenn die Sterne erblassen, nachtwandelnd auf Meeren geht!

Viertens: der soziale Pfarrer soll die Wunden des Krieges heilen. So hat Friedrich der Große nach dem Siebenjährigen Kriege gesagt. Wir hören heute tausendmal den Vorwurf, daß die Kirche ihre Glocken hergegeben hat, damit daraus Kanonen gegossen würden. Die Kirche sei der größte Kriegshetzer gewesen. Ich stelle fest, die Kirche hat im Kriege restlos ihre Pflicht getan. Aber eins hat sie nicht gekonnt: die Kirche hat den Arbeiter nicht erfaßt. Mir schrieb ein älterer Färbereiarbeiter aus dem Felde — das war der erste Brief, den ich erhielt —: „Wenn ich hier stehe auf einsamer Wacht und sehe die Sterne über mir, dann denke ich immer: Ob ich schon wandre im finstern Tal, fürchte ich kein Unglück, Du bist bei mir!" Wir dachten, die Arbeiter würden nach dem Kriege in hellen Haufen zur Kirche kommen. Nicht einmal in die Militärvereine sind sie gekommen, geschweige denn in die Kirche. Auf dem Südfriedhof in Leipzig, wo im roten Sandstein die Namen der sozialdemokratischen Führer eingemeißelt sind, sehen wir folgendes Relief: eine blutarme Arbeiterin, gebückt über ihre Nähmaschine. Im Osten geht das Tagesgestirn auf. Darüber steht das Wort: „Der Tag geht auf im Orient. Die Nacht neigt sich zum Okzident. Die rotbrünstige Morgenröt' hell durch die trüben Wolken geht." Das ist Arbeiterglaube, Arbeitersehnsucht!

Die letzte Frage, die ich beantworten will, ist die: Kirche oder Innere Mission? Der Aufruf von Bethel ist ein Appell an die Kirche. Aber der Antragsteller Graf Vitzthum sagt mit Recht: die Innere Mission ist das Gremium, der Schoß, in dem die Arbeit des sozialen Pfarrers geboren ist. Ich darf aus der Tradition des Sächsischen Landesvereins für Innere Mission bezeugen: seit Jahrzehnten hat es nie einen Pfarrer in der Inneren Mission Sachsens gegeben, der gegen die Kirche gearbeitet hätte. Die Kirche und die Innere Mission gehen zusammen und gehören zusammen. Die Kirche wird die Mittel geben. Worauf ich vor allen Dingen als besonders wichtiges Moment hinweisen möchte: die Kirche muß eine Verordnung herausgeben, durch die nicht nur dem sozialen Pfarrer eine bestimmte Marschroute gegeben wird, sondern vor allen Dingen müssen die Pfarrer des ganzen Landes durch diese Verordnung in bindender Weise zur Mitarbeit verpflichtet werden. die Kirche hat die geistigen Waffen zu liefern, durch die der Pfarrer einen durchgreifenden Einfluß auf das Kirchenvolk gewinnen kann.

Sehr verehrte Anwesende! Es ist Frühling in der Kirche. Sie würden dem Kirchenvolk eine große Freude bereiten, wenn Sie ihm den ersten sozialen Pfarrer bescheren wollten.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Meltzer!

**Obermedizinalrat Dr. Meltzer:** Ich halte es für unbedingt nötig, gegen einen Satz, der vorhin von meinem verehrten Nachbarn, Herrn Konsynodalen Jauck, ausgesprochen worden ist und der hieß: Die Wissenschaft ist bankrott, Einspruch zu erheben. Er könnte in dieser Allgemeinheit leicht Mißverständnisse hervorrufen und die ganze Synode würde dann mit diesem Ausspruche identifiziert. Wir wissen ja alle ganz genau, wie er gemeint ist. Der Herr Berichterstatter meint jedenfalls, für das gläubige und für das trostsuchende Herz kann die Wissenschaft im allgemeinen nichts bringen. Aber gerade das Beispiel, das er dann brachte, indem er darauf hinwies, daß man mikroskopisch sogar anorganische Teile sich bewegen sieht, ist ein Beweis, daß die Wissenschaft nicht bankrott ist, sondern im Gegenteil außerordentlich blüht und mobil ist. Sie zeigt uns ja gerade die Größe der Schöpfung und die Größe des schöpferischen Geistes, der schon vor vielen Jahrzehnten das geahnt hat, was jetzt das Mikroskop sieht.

Weil wir gerade bei der sozialen Frage sind, möchte ich hier besonders betonen, daß auch diese nicht allein mit Herz und Gemüt gelöst werden kann, sondern daß dazu der Kopf sehr viel beitragen muß. Nur Kopf und Herz zusammen können die soziale Frage lösen. Deswegen muß ich sagen, daß die Synode — da glaube

ich allgemeine Übereinstimmung hier zu finden — jenen Satz in dieser allgemeinen Fassung nicht billigt.

**Präsident:** Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt.

Das Wort hat Herr Synodale Exzellenz Dr. Schroeder.

**Staatsminister a. D. Dr. Schroeder, Exzellenz:** Meine Damen und Herren! Nach dem Gange, den die heutigen Verhandlungen genommen haben, und angesichts des, glaube ich, allseitig geteilten Wunsches, daß in dieser Frage die Synode möglichst vollständig an der Abstimmung teilnimmt, möchte ich doch Bedenken tragen, jetzt die Debatte zu schließen. Ich stelle den Gegenantrag, die Debatte heute abzubrechen und am Montag nach Erledigung der zweiten Lesung der Konfirmationsordnung fortzusetzen. Ich glaube, der Antrag rechtfertigt sich ganz von selbst.

**Präsident:** Wird das Wort noch gewünscht? — Es ist nicht der Fall.

Zunächst wird über den Schlußantrag abgestimmt.

Will die Synode den Schluß der Aussprache beschließen? Wer dagegen ist, wolle sich erheben!

(Geschieht.)

Ich bitte um die Gegenprobe.

Der Schlußantrag ist mit 31 gegen 19 Stimmen abgelehnt.

Herr Synodale Dr. Schroeder hat ferner beantragt, die Verhandlung heute abzubrechen und in der nächsten Sitzung fortzusetzen.

Will die Synode diesen Antrag annehmen?

Der Antrag ist mit großer Mehrheit angenommen.

Punkt 6 der Tagesordnung: **Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zu dem Gesuche der Leipziger Theologischen Arbeitsgemeinschaft vom 5. Juni 1924 um Schaffung eines Studenten-Seelsorgeramts in Leipzig. (Drucksache Nr. 43.)**

Derselbe Herr Berichterstatter, Synodale Hickmann (Bernsbach)!

**Berichterstatter Pfarrer Hickmann (Bernsbach):** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Gesuch, um das es sich handelt und das von der Leipziger Theologischen Arbeitsgemeinschaft, Vorsitzender Lic. Stange, ausgeht, vom 5. Juni 1924 faßt sich zunächst in den kurzen Satz zusammen:

> Synode wolle beschließen: an der Universität Leipzig ist aus landeskirchlichen Mitteln das Amt eines Studentenseelsorgers zu schaffen.

In dem Gesuche wird zunächst darauf hingewiesen, daß die Studenten der Universität zum allergrößten Teile außerhalb der Kirche leben. Nur ein geringer Bruchteil ist in der Deutsch-christlichen Studentenvereinigung zusammengefaßt. Ein noch geringerer nimmt an der Seelsorge und den Gottesdiensten seiner Gemeinde, d. h. der Gemeinde, in der er zufällig wohnt, teil; die Universitätskirche als gottesdienstlicher Ort sei nicht imstande, eine eigentliche Studentengemeinde zu sammeln. Es wird zwar darauf hingewiesen, daß Versuche einer Mission von Studenten an Studenten immer wieder gemacht würden, daß diese aber bei dem stetigen Semesterwechsel zu fast völliger Erfolglosigkeit verurteilt seien. Ebenso könne die Tätigkeit der Dozenten der theologischen Fakultät bei ihrer sonstigen Arbeit nicht in dem Maße auf seelsorgerischem Gebiete liegen, wie es für die Seelsorge an Studenten nötig sei. Es wird also darauf hingewiesen, daß die bisher bestehenden Möglichkeiten der Seelsorge an der Universität an den Studenten nur unvollkommen gewesen seien. Demgegenüber wird aber auf die Notwendigkeit solcher Seelsorge an die Studenten mit besonderem Nachdruck hingewiesen im Hinblick auf die besonderen Nöte, in denen der Student gerade während seiner Studentenzeit steht. Auch den Bezirksgeistlichen der einzelnen Parochien sei es unmöglich, den Bedürfnissen in genügendem Maße Rechnung zu tragen, schon wenn man erwäge, daß es ja den Bezirksgeistlichen im allgemeinen gar nicht möglich sei, festzustellen, wo der einzelne Student wohne.

Demgegenüber wird nun gewünscht, daß die Kirche ihre Pflicht erkenne, die Studenten auch seelsorgerisch in genügendem Maße zu bedenken. Es wird darauf hingewiesen, daß die Notwendigkeit auch insofern besteht, als es doch eine große Schar von jungen Menschen ist, um die es sich dabei handelt. 5000 sind ohne genügende Seelsorge. Nun wird gewünscht, daß zu diesem Zwecke im Rahmen der Universität ein besonderer Seelsorger an unserer Leipziger Universität und dementsprechend dann auch an unserer Technischen Hochschule in Dresden bestellt wird. Die Tätigkeit des Mannes, um den es sich dabei handelt, wird in dem Gesuche so umschrieben, daß er ein Mittelpunkt des religiösen und des religiös-sittlichen Lebens der Studenten werden müsse. Er würde sich vor allen Dingen Eingang in die Korporationen zu verschaffen haben, was vielleicht bei besonderen Anlässen wie Todesfällen, Gedenkfeiern usw. möglich wäre. Er müsse auch zu bestimmten Stunden den Studenten zur seelsorgerischen Aussprache zur Verfügung stehen, und dazu bedürfe es eines Mannes, der völlig im akademischen Leben darinstehe und dann Gelegenheit habe, sich weiter mit den Studenten zu befassen, etwa bei Vorträgen, Kursen, Evangelisationen, sogenannten Freizeiten für Studenten. Wenn man das erwägt, wird man schließlich doch anerkennen, daß es sich um eine Aufgabe von einer gewissen umfassenden Bedeutung handelt, für deren Erfüllung, wie das Gesuch ausführt, die Kräfte der bisherigen Stellen, die für die Seelsorge tätig sind und sich dazu verpflichtet fühlen, nicht in vollem Maße ausreichen dürften.

Es wird auch darauf hingewiesen, daß eine solche Tätigkeit insofern besonders wünschenswert und nützlich sei, als dadurch die bisherigen Missionsversuche der Studenten an Studenten doch in eine ganz bestimmte Richtung kommen könnten, wie sie von dem betreffenden gedachten Seelsorger ausgeübt werde, also nicht mehr dem vorhin schon genannten semesterweisen Wechsel innerhalb der Studentenschaft selbst überlassen seien, so daß dadurch auf diesem Gebiete eine gewisse Einheitlichkeit erreicht werde. Auch wird besonders auf den Nutzen der Einrichtung, die hier gewünscht wird, hingewiesen, der darin besteht, daß dadurch der Versuch gemacht werden kann, an die Akademiker während ihrer Studentenzeit mit der seelsorgerischen Beeinflussung heranzukommen, um sie, die die Führer unseres Volkes sein sollen und die Führer der Gebildeten sein wollen, auch für späterhin zu gewinnen und mit größerem Interesse an den kirchlichen Dingen auszurüsten und ihnen für ihr späteres Leben dadurch eine neue Richtung zu schenken. Denn es wird darauf hingewiesen, daß kirchlich und religiös Gebildete in unseren Tagen

nicht mehr in dem Maße vorhanden sind, wie es wünschenswert wäre. Andererseits wird auch darauf hingewiesen, daß diejenigen Gebildeten, die bereits kirchlich interessiert sind, ganz besonders wertvolle Kräfte innerhalb unserer Landeskirche geworden sind und, wie die Erfahrung zeigt, in kirchlichen Organisationen oder bei sonstigen Anlässen, wo es gilt, das kirchliche Wesen auch nach außen hin zu vertreten, die geeignetsten Persönlichkeiten bilden dürften.

Nun handelte es sich für die Gesuchsteller auch darum, schon ein wenig anzudeuten, wie die Stellung des Seelsorgers von ihnen gedacht sei. Sie wünschen, daß er eine Verbindung mit dem corpus academicum hat. Eine Verbindung mit sonstiger Jugendarbeit könnte ebenfalls sehr befruchtend nach beiden Seiten hin wirken. Auch hier wieder wird von einer Angliederung an die Innere Mission geredet, aber auch hier gesagt, daß sich diese nicht ohne weiteres empfehlen würde. Von der Persönlichkeit des Seelsorgers, so sagt das Gesuch, wird es vor allen Dingen abhängen, daß diese Sache in die rechte Bahn geleitet werden kann. Klarheit, Bestimmtheit der religiösen Gründung wird besonders gewünscht und ebenso Klarheit und Bestimmtheit der theologischen Bildung, Aufgeschlossenheit für die Zeitfragen und Kenntnis aller Problemkomplexe aller Fakultäten, ohne hierüber eigene Entscheidungen treffen zu sollen und zu wollen, freie Beweglichkeit, Kenntnis des studentischen Lebens und natürlich auch des Korporationswesens und dann eine gewisse Jugend oder wenigstens ein gewisser jugendlicher Sinn.

Wenn ich dieses Gesuch in seinem Umriß Ihnen hier so vorlege, so ist für uns zur Sache noch zu wissen wichtig, daß anläßlich dieses Gesuches, das eingegangen war, von der theologischen Fakultät der Universität Leipzig seitens des Kirchenregiments bez. des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums ein Gutachten zu dieser Frage erbeten worden ist. Es war ja in hohem Maße erwünscht, daß, ehe diese Frage weiter zur Erledigung kam, auch die Meinung der theologischen Fakultät gehört wurde. Ich möchte bei dieser Gelegenheit doch nicht verfehlen, darauf hinzuweisen, was auch im Ausschusse betont worden ist, daß das besonders deswegen nötig gewesen ist, weil es sich hier, wenn ich so sagen darf, um einen gewissen Eingriff in das Leben der Universitas selbst handelt, und daß, wenn etwas derartiges erwünscht war, es vorher ebenso erwünscht war, sich mit der Universitas bez. der theologischen Fakultät zu Leipzig in Verbindung zu setzen.

Wenn in der Begründung des Gesuches darauf hingewiesen worden ist, daß die bisherigen Möglichkeiten der Seelsorge an der Universität noch nicht erschöpft seien bez. nicht ausreichten, unter anderem auch darauf hingewiesen worden ist, daß die Universitätskirche als gottesdienstlicher Ort nicht imstande gewesen sei, eine eigene Studentengemeinde zu sammeln, so wird man dies insofern zugeben können, als das Ziel, das hier genannt wird, daß sie nämlich dazu dagewesen sei, eine eigentliche kirchliche Studentengemeinde zu sammeln, schließlich gar nicht die Absicht dieses Gottesdienstes sein kann, weil es eben doch eine fluktuierende Schar von Menschenkindern ist, um die es sich dabei handelt; eine wirklich feste Studentengemeinde in diesem besonders konkreten Sinne kann überhaupt nicht das Ziel dieser Arbeit sein. Aber ich möchte demgegenüber noch betonen, daß vielleicht doch der Eindruck entstehen könnte, wenigstens aus der Begründung entnommen werden könnte, daß ein weniger günstiges Urteil über das, was diese gottesdienstliche Stelle bedeutet, hervorgerufen werden könnte. Da ist es doch demgegenüber wohl unsere Pflicht, an dieser Stelle zu sagen, was für Segensströme ausgegangen sind im Laufe der Vergangenheit von dem Gotteshause dort am Augustusplatze und was für Segensströme ausgegangen sind nicht bloß in die Kreise der theologischen Generationen, sondern auch ausgegangen sind in das Gemeindeleben von Leipzig, auch für weitere studentische Kreise. Nicht etwa bloß die theologische Welt, die heranwachsende theologische Generation hat dort etwas erlebt und erfahren, sondern wir dürfen mit Dank bekennen, daß dort doch gerade auch auf die Gebildeten, die dort herangebildet werden, ein großer Einfluß ausgeübt worden ist, dessen Bedeutung vielleicht nicht nach außen hin ohne weiteres so sichtbar gewesen ist, den man auch nicht mit Händen greifen kann, der aber doch ein solcher ist, daß wir sagen dürfen: wir wollen Gott danken, daß wir auch dort haben ein- und ausgehen dürfen. Und wenn die Universität selbst deswegen immer auch bestrebt gewesen ist, auf diesem Gebiete zu arbeiten, so ist gewiß gerade bis jetzt das erreicht worden, was überhaupt erreicht werden konnte. Es soll nur, um Mißverständnissen nach dieser Richtung hin vorzubeugen, dies mit ganz besonderem Danke erwähnt sein

Ich möchte auch aus einer kleinen Erinnerung meiner eigenen Studentenzeit etwas hier einflechten und die Bibelstunden erwähnen, die jederzeit, wo ich studierte, für Studierende aller Fakultäten begonnen wurden, welche der heimgegangene Kirchenhistoriker D. Hauck in einer Schule am Johannisplatz einrichtete, wo sich zeigte, daß nicht nur Theologen erschienen, sondern auch Pädagogen und aus allen anderen Fakultäten genügend Teilnehmer da waren, die sich dann nicht um den Lehrstuhl, sondern um die schlichte Verkündigung innerhalb der Bibelstunde um D. Hauck sammelten, gewiß ein Beweis dafür, wie auch seitens der Dozenten der theologischen Fakultät in diesem Sinne und in dieser Form auf weite Kreise der Universitas gewirkt werden kann, wenn gleichwohl auch die theologische Fakultät in ihrem Gutachten, das mir allerdings nur in einer Teilabschrift, nicht in seinem vollen Inhalt vorliegt und dem Ausschusse vorgelegen hat, ausdrücklich sagt:

> Die theologische Fakultät erkennt das in der Eingabe der Theologischen Arbeitsgemeinschaft vom 5. Juni 1924 vorgetragene Bedürfnis nach einer zureichenden kirchlichen Versorgung der Studenten der Leipziger Universität, wie ein solches in größerem Rahmen bereits von Fr. Naumann in seiner Schrift „Die kirchliche Versorgung der Studenten" (1888) dargelegt ist, in vollem Umfange an. Sie unterstreicht insbesondere die zutage liegende Tatsache, daß weder die Gottesdienste in der Universitätskirche eine eigentliche Studentengemeinde zu sammeln imstande sind, noch die Mitglieder der Fakultät, auch wenn sie mit allem Ernste der seelsorgerlichen Pflege der ihnen zugänglichen akademischen Jugend sich annehmen, als Studentenseelsorger im allgemeinen angesehen werden können. Sie wird es daher mit Freuden begrüßen, wenn das Landeskonsistorium Mittel und Wege findet, diesem Bedürfnis durch Einstellung einer geeigneten Kraft zu begegnen.

Wenn sich also die theologische Fakultät in diesem Sinne äußert, so werden wir die auch nach der oder

jener Richtung auftauchenden Bedenken zurückzustellen haben oder haben im Gegenteil das Gesuch der Arbeitsgemeinschaft auch gerade in diesem Sinne wohlwollend behandeln können. Dabei ist bei unseren Verhandlungen darauf hingewiesen worden, daß die Verhältnisse innerhalb der Studentenschaft, nicht nur der theologischen, sondern der allgemeinen Studentenschaft, sich nach der inneren wie nach der äußeren Seite ihres Lebens hin doch gegen früher bedeutend gewandelt haben. Wir wissen z. B. — ich möchte auch darauf in diesem Zusammenhang hinweisen —, wie doch an den höheren Schulen, also dort, wo diejenigen, die später die Hochschule besuchen, vorgebildet werden, sich Bibelkreise gebildet haben, die sich mit den Fragen des Glaubens innerlich beschäftigen, und daß da auch solche vorhanden sind, die nicht gerade die Absicht haben, später Theologie zu studieren. Daß auch für diese Kreise dann ein gewisser Mittelpunkt für ihr Leben in der Universitas bestehe, halten wir für äußerst wünschenswert.

Es ist auch im allgemeinen darauf hinzuweisen, und es wurde im Ausschuß besonders betont, daß auch sonst die Verhältnisse sich insofern geändert haben, als wir in der Zeit, in der wir stehen, die Gedanken des Idealismus zu unserer Freude bedeutend gestärkt sehen, als der Materialismus gerade auch in der gebildeten Welt in vieler Beziehung immer mehr und mehr zu verschwinden scheint und als wir da Gelegenheit hätten anzuknüpfen, vor allen Dingen auch dann, wenn der, um den es sich handelt, ein Verständnis der Problemkomplexe aller Fakultäten wirklich aufzuweisen hat und ein Mann ist, der sich mit der akademischen Jugend zu verstehen weiß.

In diesem Sinne hat nun auch der Ausschuß das Gesuch dem Kirchenregiment zur Berücksichtigung überweisen zu dürfen geglaubt, in der Erwartung, daß daraus ein Segen hervorgehen könnte, wenn die Stellung eines Seelsorgers für Studenten an der Universität Leipzig bzw. an der Technischen Hochschule in Dresden geschaffen und der Umfang dieser Tätigkeit ein besonders großer würde, wenn ich so sagen darf. Wenn ich auch vielleicht zunächst sagen möchte: man weiß noch nicht, in welcher Weise sich das zunächst auswirkt, so ist gewiß seine hauptamtliche Anstellung deshalb wünschenswert und es würde sich nur weiterhin zu fragen haben, wie sein Verhältnis zum corpus der universitas selbst sich gestalten soll. Wir können doch wohl meinen, wenn es sich um hauptamtliche Arbeit bei seiner Tätigkeit handelte, so würde er nicht imstande sein, daneben noch ein Dozentenamt zu bekleiden. Darum würde es sich kaum handeln können, aber es dürfte begreiflich erscheinen, daß, wenn er angestellt wird, in dieser Beziehung stets ein Einvernehmen mit den Instanzen der Universität vorhanden sein wird. In diesem Sinn glaubte auch der Ausschuß, Sie bitten zu dürfen, dieses Gesuch dem Kirchenregiment zur Berücksichtigung zu überweisen. Wir hoffen, daß auch dadurch die Welt der Gebildeten dem Evangelium nähergebracht werden kann.

(Beifall.)

**Präsident:** Die Besprechung wird eröffnet. Herr Synodale Barchewitz hat das Wort.

**Pfarrer Barchewitz:** Meine Damen und Herren! Ich freue mich außerordentlich, daß wir uns heute bei unseren Ausführungen vor allem auf der Linie bewegt haben, die ich schon öfter hier bezeichnet habe als mein ceterum censeo: wir brauchen mehr Spezialisten in unserer evangelischen Kirche. Als Angehöriger der theologischen Arbeitsgemeinschaft darf ich zu dem Gesuche vielleicht noch folgendes sagen. Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß es den Bezirksgeistlichen ganz unmöglich ist, den Studenten seelsorgerisch nachzugehen. Es ist bei uns in Leipzig einmal der Versuch gemacht worden, die Adressen der Theologiestudierenden festzustellen und über die zuständige Stelle, die Superintendentur, die Geistlichen diese Adressen wissen zu lassen. Aber bis alle 120 Geistlichen Leipzigs diese Adressen in den Händen hatten, war das Semester schon zu Ende, und die Studenten waren schon meist wieder verzogen. Die Studenten anderer Fakultäten und ihre Wohnungen festzustellen, ist erst recht nicht möglich; wenn man nicht zufälligerweise davon hört, weiß man eben nicht, wo die Studenten im Bezirk wohnen.

Wenn dann weiter gesagt wurde, wie der studentische Hochschulseelsorger in die studentischen Kreise, in die Korporationen eindringen solle, so kann ich allerdings aus eigener Erfahrung bestätigen, daß z. B. Weihnachtsfeiern, aber nicht zum wenigsten auch vaterländische Feiern uns Geistlichen die Möglichkeit geben, der Studentenwelt näher zu kommen. Natürlich müßte der Betreffende auch versuchen, einen Zirkel um sich zu versammeln, der Weltanschauungsfragen erörtert; auch hier ist wieder ein Punkt, wo die katholische Kirche voran ist. Die katholische Kirche hat in Leipzig seit etwa zwei Jahren einen besonderen katholischen Hochschulseelsorger, einen außerordentlich rührigen Mann, der mit dem Katholischen Akademikerbund in unmittelbarer Arbeitsgemeinschaft steht; die Folge davon ist, daß in jedem Semester jetzt vielleicht mindestens dreimal irgend ein bedeutender katholischer Redner womöglich drei oder vier Vorträge hintereinander hält. Franziskaner, Jesuiten usw. sind jetzt an unserer Leipziger Universität nichts Seltenes. Natürlich werden die geschicktesten Leute herangeholt. Erfolge kann die katholische Kirche auch insofern verzeichnen, als bereits Studenten und Studentinnen zur katholischen Kirche übergetreten sind. Aber der Einfluß dieses Mannes erstreckt sich viel weiter, nämlich in der Richtung, wie der Herr Berichterstatter auch angedeutet hat, nach den höheren Schulen. Ich weiß es von meinen Konfirmanden aus den höheren Schulen, die in die Unterredungen bis zum 16. und 17. Lebensjahr gekommen sind und die mir erzählt haben, wie ihre katholischen Mitschüler nicht nur außerordentlich fest sind, sondern sogar ihrerseits wieder versuchen, unter den evangelischen Schülern Propaganda zu machen, und sagen: Unsere Kirche ist doch die größere, und unsere katholische Weltanschauung ist doch die schönste und die einzig wahre. Das ist das Werk des katholischen Hochschulseelsorgers, der diese katholischen höheren Schüler immer wieder um sich versammelt. Darum die hier schon bestehenden Organisationen, Schülerbibelkränzchen usw., durch den Hochschulseelsorger zu benutzen, um diejenigen, die auch unter den höheren Schülern ernste Christen sein wollen, zu sammeln und zu Missionaren in ihrer eigenen Klasse zu machen, das wäre eine ungeheuer wichtige Aufgabe.

Aber freilich, soweit ich im Bilde bin, hat der katholische Hochschulseelsorger dieses Amt insofern im Nebenamt, als er auch noch in einer Gemeinde tätig ist. Ich kann mich nicht fest dafür verbürgen, aber ich glaube es so gehört zu haben. Es ist auch selbst-

verständlich: was soll der Mann sonst in den drei Monaten Ferien machen? Er muß doch irgend eine Tätigkeit ausüben, und hier scheint mir allerdings das Bedenkliche, wenn nicht schier Unmögliche zu liegen, einen Mann lediglich als Hochschulseelsorger anzustellen. Meines Erachtens könnte es sich wenigstens im Anfang nur um ein Nebenamt handeln, es muß erst einmal der Versuch gemacht werden. Wenn das schon für Leipzig gilt, so glaube ich nicht zu viel zu sagen, wenn ich sage: dann gilt das erst recht für Dresden; denn so stark ist doch wohl die Zahl der Studenten nicht, daß sich ein besonderer Seelsorger hauptamtlich dafür nötig machen sollte. Freilich stehe ich auf einem etwas anderen Standpunkt, als ich aus den Worten des Herrn Berichterstatters herauszuhören glaubte. Mir schiene es z. B. eine sehr dankenswerte Aufgabe zu sein, wenn ein junger theologischer Privatdozent dieses Nebenamt — verzeihen Sie —, wobei er auch etwas verdient, mit übertragen erhielte. Er steht doch mitten im akademischen Betriebe darin, er hat doch viel mehr Verbindungslinien als einer, der eben erst von außen hereintritt. Wir haben doch unter unseren theologischen Privatdozenten auch solche, die Geistliche sind; vielleicht könnten die in ihrer Gemeinde mehr entlastet und dafür mehr für dieses Amt frei gemacht werden. Außerdem erscheint mir das auch eindrucksvoller; ein Mann, der akademische Grade besitzt, macht doch auf die Studentenschaft, die auch aufs Äußerliche etwas gibt, einen anderen Eindruck als jemand, der nicht die Zeit und die Möglichkeit gehabt hat, sich in dieser Richtung weiter auszubilden und zu betätigen. Oder ob man vielleicht einen Theologen und Lehrer von der höheren Schule dazu benutzen könnte? Dann käme immer wieder in Wegfall: was soll er in den studentischen Ferien machen? Aber daß wir Spezialisten auch auf diesem Gebiete brauchen, diese Eingabe und Meinung des Ausschusses möchte ich lebhaft unterstützen.

**Präsident:** Herr Synodale DDr. Schultze!

**Geheimer Rat Professor DDr. Schultze (Leipzig):** Der Herr Berichterstatter hat sich schon sehr ergiebig und erschöpfend über den Gegenstand geäußert. Ich möchte aber doch nicht unterlassen, Ihnen aufs wärmste ans Herz zu legen, den Beschluß Ihres Ausschusses zu Ihrem eigenen zu machen. Es ist kein Zweifel, daß das Bedürfnis nach einer Seelsorge, wie sie hier in Frage steht, in Leipzig stark ist. Es würde auch gewiß das Arbeitsfeld, und zwar, wie ich betone, in allen Fakultäten, ein fruchtbares sein. Ich glaube also, daß die Aufgabe dankbar wäre und, wenn der rechte Mann gefunden würde, es dann auch an Früchten nicht fehlen würde. Ich lasse es dahingestellt sein, wie das Kirchenregiment diese erstrebte Stelle in die kirchliche Organisation eingliedert; ich will auch nicht den berührten Punkt weiter verfolgen, wie man dafür sorgen soll, daß der betreffende Herr auch nicht etwa zu viel Ferien hat.

(Heiterkeit.)

Ich möchte nur eins sagen: daß mir das zuletzt von dem Herrn Konsynodalen Barchewitz Empfohlene doch Bedenken macht, nämlich die Stelle einem Dozenten zu übertragen. Es ist gerade wünschenswert, daß diejenige Fühlung, die ich von der betreffenden Persönlichkeit mit allen Kreisen der Studenten erhoffe, sich anspinnt ohne die Beziehung zum akademischen Lehrer, und insbesondere fasse ich das ins Auge, wenn ich nicht bloß an die theologische Fakultät, sondern an die anderen Fakultäten denke; da scheint mir der theologische Privatdozent weniger geeignet zu sein. Aber ich glaube, auch das dürfen wir dem Kirchenregiment überlassen, das wird nach dieser Richtung hin schon das Richtige vorkehren.

Ich wiederhole, ich möchte Ihnen aufs allerwärmste empfehlen, den Beschluß Ihres Ausschusses, wie er in Nr. 43 vorliegt, zum Ihrigen zu machen.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Müller (Hainsberg).

**Landgerichtsrat Professor Dr. Müller (Hainsberg):** Der Herr Berichterstatter hat sich vornehmlich mit der Universität Leipzig befaßt, und zwei Leipziger Herren haben für den Antrag gesprochen. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit darauf hinlenken, daß in Dresden an der Hochschule dieselben Nöte in vielleicht noch stärkerem Maße vorhanden sind und man sich nicht mit der Wendung abfinden kann, daß vielleicht die Zahl der hiesigen Hörer die Versorgung noch nicht in dem Maße erheischt wie in Leipzig. Wenn schon an einer Universität wie Leipzig, die eine so hervorragende theologische Fakultät hat und durchsetzt ist mit einer großen Anzahl Theologiestudierender, die wie ein Sauerteig unter der übrigen Studentenschaft wirken, die Not groß ist, wie groß mag dann die Not sein an einer Hochschule, die sich vornehmlich mit technischen Akademikern befaßt, an der dieser Sauerteig nicht vorhanden ist! Das wäre das, was ich dem hohen Kirchenregiment ans Herz legen möchte: vergessen Sie die Technische Hochschule nicht! Dort sind die Nöte — das spreche ich als Vater eines Sohnes, der dort studiert — noch viel größer.

Dann möchte ich dem Herrn Konsynodalen Barchewitz eins ans Herz legen: wenn er uns vorstellt, was die katholische Kirche auf diesem Gebiet leistet, z. B. daß sie Franziskaner und Jesuiten vor den Studenten sprechen läßt, so möchte er nicht verschweigen, was wir Evangelische schon getan haben. Es gewinnt sonst in der Öffentlichkeit den Anschein, als ob wir nichts täten. Ich will deshalb vor dem ganzen Lande feststellen, daß der Volkskirchliche Laienbund auf diesem Gebiet bereits tätig gewesen ist und daß er hochberühmte Männer von weit her unter Aufgebot großer Kosten zu Vorträgen nach Leipzig herangeholt hat. Wir haben ein williges Ohr unserer Akademiker dabei gefunden, das Auditorium maximum ist überfüllt gewesen, und so dürfen wir stolz sein auf den Volkskirchlichen Laienbund und seinen verdienstvollen Führer, der versucht hat, diesen Nöten abzuhelfen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Barchewitz.

**Pfarrer Barchewitz:** Ich darf kurz sagen, daß gerade auf meine Anregung und meinen Wunsch hin, wofür ich Herrn Professor Hickmann sehr dankbar bin, wir, d. h. der Laienbund, mit den Vorträgen in die Universität hineingingen, weil es wirksamer war als im Vereinshaus und wir einmal der katholischen Sache etwas entgegenstellen mußten.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Die Besprechung wird geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

**Berichterstatter Pfarrer Hickmann (Bernsbach):** Ich habe nichts weiter hinzuzufügen,

(Bravo!)

nur den Wunsch, daß dieses Gesuch so angenommen werde.

**Präsident:** Will die Synode gemäß dem Antrage des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche, Drucksache Nr. 43, das Gesuch dem Kirchenregiment zur Berücksichtigung überweisen?

Einstimmig.

Punkt 7 der Tagesordnung: **Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zu dem Gesuche des Gesamtverbandes der Inneren Mission vom 13. September 1924 um Förderung des Ausbaues der evangelischen Liebestätigkeit. (Drucksache Nr. 44.)**

Berichterstatter Herr Synodale Dr. Friedrich.

**Berichterstatter Geheimer Konsistorialrat Dr. Friedrich:** Sehr geehrte Damen und Herren! Der Gesamtverband der Inneren Mission hat eine Petition an die Landessynode gerichtet um ideelle und materielle Unterstützung seiner Arbeit auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege.

Bis zur Revolution ward diese im wesentlichen von der Kirche und ihrer Inneren Mission allein betrieben. Nach jener versuchte es der Staat, sie an sich zu bringen, ohne freilich wegen Mangels an Mitteln und geeigneten Personen damit vorwärts zu kommen. Aber die auf eine staatliche Wohlfahrtspflege bezügliche Verordnung vom 13. Februar d. J. hat doch eine ganz neue, auch für die Kirche sehr bedeutsame Lage geschaffen, wenn sie in ihrem § 5 die amtlichen Fürsorgestellen zur Zusammenarbeit mit der freien Wohlfahrtspflege in Formen, die der Selbständigkeit beider gerecht werden, verpflichtete. Das alte heilige Land der Liebe, auf dem Kirche und Mission durch Jahrhunderte hin in unmeßbarem Segen gewirkt haben, soll also nicht nur unangetastet bleiben, sondern in Verbindung mit der staatlichen Wohlfahrtspflege gehalten werden.

Um das zu regeln, erschien außer der erwähnten Reichsverordnung vom 13. Februar 1924, die am 1. April 1924 in Kraft trat, eine sächsische Notverordnung, weil zuvor der sächsische Landtag nicht zusammenkam, nachdem aber schon unter dem 9. Juli 1922 das Reichsgesetz die Jugendwohlfahrt geordnet hatte.

So sehr auf dem weiten Gebiete noch immer in allem der kirchlichen Arbeit weitaus der Vorrang gebührt und mit ihrer geschlossenen Anstaltsfürsorge die Innere Mission in Sachsen gegenüber allen anderen Verbänden, einschließlich der staatlichen und kommunalen Fürsorge, an erster Stelle steht — sie hat nicht weniger als 15000 Betten —, gilt es doch, darauf bedacht zu bleiben, das, was Kirche und Innere Mission haben, nicht nur zu erhalten, sondern auch zu erweitern und zu vertiefen. Denn als das Wichtigste in der ganzen Arbeit erkennen wir den christlichen Geist, damit die Seele nicht fehle.

Ich brauche vor der Landessynode nicht bis ins einzelne hinein aufzurollen, worum es sich dabei in der Anstaltsfürsorge und der offenen Fürsorge handelt. Als besonders wichtig für die Gegenwart aber sei die Jugendfürsorge herausgehoben, ferner die wirtschaftliche Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und ihre Hinterbliebenen, für die Sozialrentner und Kleinrentner, für die Schwerbeschädigten und endlich die Kleinkinderfürsorge, die Altershilfe, der Mutter- und Säuglingsschutz.

Der äußere Rahmen, in dem sich die Wohlfahrtspflege nach staatlicher Ordnung vollzieht, stellt sich in folgender Weise dar. Jede Amtshauptmannschaft und daneben alle Städte von über 20 000 Einwohnern bilden einen Fürsorgeverband, der ein Fürsorgeamt haben muß, das die Fürsorgeverpflichtungen ausübt. Dieses Fürsorgeamt ist in Sachsen zugleich Jugendamt. Zwei Fünftel seiner Stellen — die besoldeten Mitglieder abgerechnet — sind der freien Wohlfahrtspflege offen zu halten. Es kommt nun für uns alles darauf an, in diese Stellen und alle ihre Verzweigungen nicht nur hineinzukommen, sondern den Geist der Inneren Mission zum Rechte zu bringen und die ganze Arbeit mit ihm zu durchdringen.

Schon ist von der evangelisch-lutherischen Kirche als solcher ein Landeswohlfahrtsdienst der Inneren Mission gebildet und hat für jeden Jugend- und Wohlfahrtsamtsbezirk die Bildung eines Bezirkswohlfahrtsdienstes angeregt. In diesem Landeswohlfahrtsdienste ist die evangelisch-lutherische Kirche durch je zwei Abgeordnete der Evangelisch-lutherischen Landessynode und des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vertreten.

Aber damit ist Möglichkeit und Notwendigkeit des Aufbaues noch nicht erschöpft. In jeder Amtshauptmannschaft muß ein Wohlfahrtsausschuß mit einem Vorsitzenden und einem Geschäftsführer eingerichtet sein, der alle Vereine und Anstalten für christliche Liebestätigkeit zusammenfaßt und zusammenhält. Der Vorsitzende muß ein Geistlicher sein, während sich die Träger dieses Wohlfahrtsdienstes in den Stadtvereinen und Kreisvereinen darbieten.

Die sächsische Gemeindeordnung sieht gemischte örtliche Wohlfahrtsausschüsse vor. Bisher ist aber noch keine Verfügung ergangen, daß in ihnen der freien Wohlfahrtspflege eine entsprechende Mitwirkung zu gewähren sei. So gilt es, die Geistlichen auf diese gesetzliche Bestimmung hinzuweisen, damit sie veranlassen, daß entweder sie selbst oder evangelisch gesinnte Männer und Frauen in jene Ausschüsse gelangen. Man möchte hierbei auch an Synodale und Mitglieder der Diözesanversammlungen denken.

Alles in allem aber: die Arbeit ist groß, und die geistliche Pflicht auf diesem Gebiete ist ernst. Darum ruft der Gesamtvorstand der Inneren Mission auch die Landessynode an, sich hinter die große Sache zu stellen und sie mit ihrem ganzen Einflusse zu fördern. Dieser Einfluß darf sich aber nicht in bloß Ideellem erschöpfen, sondern muß auch materielle Form annehmen. Die Innere Mission verlangt Opfer. Sie versteht es, selbst solche zu gewinnen; aber die gehen schon in der unmittelbaren Hebung der Not auf. Von der Landessynode erbittet sie Unterstützungen zur Durchführung der Organisationen.

Es gilt die Anstellung von Hilfskräften; denn die Geistlichen sind nicht imstande, hier alles nebenamtlich zu leisten. Wohlfahrtspflegerinnen, aus sozialen Frauenschulen zu entnehmen, sind nötig und für die Übergangszeit Schreibhilfen. Beide Klassen stellen sich nicht zu teuer; die Wohlfahrtspflegerinnen sind in die VI. Gruppe, die Schreibhilfen in die III. Gruppe der Gehälter eingestuft.

Haben in Preußen schon weithin Diözesen Mittel für solche Hilfskräfte bereitgestellt, so versagt Sachsen nach dieser Seite noch, weil es bisher noch keine Diözesansteuer kennt. Darum wendet sich die Innere Mission an die Landessynode, daß sie beim Kirchenregiment landeskirchliche Mittel mit befürworte. Sie wäre dankbar, würden ihr zunächst für ein Jahr 15 000 M. zugewendet, um 5 Wohlfahrtspflegerinnen und 5 Schreib-

hilfen anstellen zu können, und zwar, wie es geplant ist, die ersten für die fünf größten Städte Sachsens: Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen, Zwickau, und die letzteren für die großen Landwirtschaftsbezirke: Zwickau-Land, Pirna, Leipzig-Land und Zittau-Stadt und Land.

Ich hoffe, Sie sind alle freudig bereit, meine Damen und Herren, zu bekunden, daß die vorliegende Petition eine Empfehlung zur Berücksichtigung verdient, um so mehr, als das Kirchenregiment durch seinen Kommissar in den Ausschußberatungen eine durchaus freundliche Stellung zur Sache schon bekundet hat.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Die Aussprache wird eröffnet. Das Wort hat der Herr Synodale Graf Vitzthum v. Eckstädt.

**Generalleutnant a. D. Graf Vitzthum v. Eckstädt, Exzellenz:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter und dem Ausschuß dafür, daß sie dieser Petition des Gesamtverbandes der Inneren Mission das günstige Urteil „zur Berücksichtigung" erteilt haben. Der Herr Berichterstatter ist in seinen dankenswerten Ausführungen auf die Materie schon so ausführlich eingegangen, daß ich mich ganz kurz fassen kann.

Der § 5 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924, den er angezogen hat, ist ein horrender Fortschritt, den die Innere Mission und die mit ihr in Arbeitsgemeinschaft verbundenen charitativen Verbände errungen haben. Wenn Sie sich vorstellen, wie nach dem Ausbruch der Revolution der Sozialisierungsgedanke in allen Köpfen spukte und man infolgedessen auch über die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege zur Tagesordnung übergehen und sie beiseite drücken wollte, und wenn Sie dagegen heute in dem § 5 finden, daß die freie Wohlfahrtspflege voll und ganz neben die öffentliche Wohlfahrtspflege gestellt wird und der öffentlichen Wohlfahrtspflege sogar zur Pflicht gemacht wird, sich als Bindeglied zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege zu betrachten und fernerhin keinerlei neue Einrichtungen in dem Fürsorgebezirke zu treffen, solange von der freien Wohlfahrtspflege entsprechende Anstalten vorhanden sind, so sehen Sie, welch großer Erfolg auf diesem Gebiete errungen worden ist.

(Sehr richtig!)

Die Aufgaben, die das neue Fürsorgegesetz uns stellte, bedingten, daß die Innere Mission sich so eng wie nur möglich zusammenschloß. Sie hat im Reiche ihre Spitze im Zentralausschuß der Inneren Mission, in Sachsen hat der Gesamtverband der Inneren Mission alles, was sich zur Inneren Mission hält bzw. mit der Inneren Mission verbunden ist, zusammengeschlossen, und aus diesem Zusammenschluß sind die Wohlfahrtsdienste entstanden, und zwar, wie der Herr Berichterstatter ja schon ausgeführt hat, in jedem Fürsorgeverband einer. Die Aufgaben, die die neuen Reichsfürsorgegesetze der Inneren Mission stellen, gehen nun über deren finanzielle Leistungsfähigkeit hinaus. Da es undenkbar sein dürfte, dafür zu stimmen, daß die hervorragende Stellung, die die Innere Mission und die evangelische Liebestätigkeit im Gebiet der freien Wohlfahrtspflege errungen hat, jetzt wegen Mangels an Mitteln aufgegeben werden soll, haben wir uns vertrauensvoll hier an die Synode gewandt mit der Bitte, uns für diese neu hinzutretenden Aufgaben des Wohlfahrtsdienstes finanziell zu unterstützen.

Wir sind auf die Notwendigkeit, hier Hilfskräfte für den Wohlfahrtsdienst einzustellen, durch einen Kursus aufmerksam gemacht worden, den wir im August haben zusammentreten lassen; hierzu waren die Leiter und Geschäftsführer dieser Wohlfahrtsdienste zusammenberufen worden, um ihnen in dreitägigen Vorträgen Kenntnis zu geben von der neueren einschlagenden Gesetzgebung und der dazu ergangenen Literatur. Hierbei ist zur Sprache gekommen, daß dadurch, daß die Geschäftsführer der Wohlfahrtsdienste in der Hauptsache Geistliche sind, die das nur im Nebenamt versehen, diese derart überlastet sind, daß sie ohne Hilfskräfte nicht mehr auskommen können. Es bietet sich hier die Möglichkeit, solche Hilfskräfte anzustellen, indem wir auf die in unserer Sozialen Frauenschule ausgebildeten Kräfte zurückgreifen, womit diesen zugleich die Aussicht eröffnet wird auf eine segensreiche Tätigkeit im Dienste der freien Liebestätigkeit.

Ich kann Sie, meine verehrten Damen und Herren, nur herzlich bitten, dem vorliegenden Gesuche zuzustimmen. Aber auch in ideeller Hinsicht wäre ich sehr dankbar, wenn die Synode sich hinter diese Eingabe stellte, denn manche Kirchgemeinden verhalten sich diesen Wohlfahrtsdiensten gegenüber, weil sie eine Einrichtung der Inneren Mission sind, nicht gerade sehr wohlwollend. Es ist aber doch unerläßlich notwendig, daß die gesamte Kirche und alle Einrichtungen der Kirche hinter diesen Wohlfahrtsdiensten stehen, gilt es doch, der evangelischen Liebestätigkeit und nicht bloß der Liebestätigkeit der Inneren Mission zum Siege zu verhelfen.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Die Aussprache ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Will die Synode gemäß dem Antrage des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche, Drucksache Nr. 44, das Gesuch dem Kirchenregiment zur Berücksichtigung überweisen?

Einstimmig.

Die Tagesordnung ist damit erschöpft.

Der Herr Synodale Dr. Schroeder hat das Wort zu einer Mitteilung.

**Staatsminister a. D. Dr. Schroeder, Exzellenz:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bitte um die Erlaubnis, im Auftrage des Verfassungsausschusses noch eine Angelegenheit hier kurz zur Sprache zu bringen, die bereits den Verfassungsausschuß beschäftigt hat.

Dem Verfassungsausschuß sind eine ganze Anzahl Petitionen von Kirchgemeindevertretungen, kirchlichen Verbänden und großen öffentlichen freien kirchlichen Organisationen zugegangen, die sich mit der künftigen Ordnung des Besetzungsrechtes und Besetzungsverfahrens für geistliche Stellen in der Landeskirche beschäftigen. Die Gesuche gehen überall von der Annahme aus, die jetzige Tagung der Synode werde mit dieser neuen Ordnung befaßt werden. Der Verfassungsausschuß hat es für seine Pflicht gehalten, sich deshalb an das Landeskonsistorium um Auskunft über den Stand der wichtigen Sache zu wenden. Ich darf an dieser Stelle im Auftrage des Verfassungsausschusses die Anfrage wiederholen, ob Vorarbeiten in dieser Beziehung im Gange sind, wie weit sie, bejahendenfalls, gediehen sind und wann eine Vorlage an die Synode über die Neuordnung des Besetzungsrechtes und Besetzungsverfahrens für geistliche Stellen in der Landeskirche zu erwarten ist.

**Präsident:** Der Herr Präsident des Landeskonsistoriums!

**Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. Böhme:** Das Kirchenregiment kann bestätigen, daß beim Landeskonsistorium ein Kirchengesetz über die Besetzung der geistlichen Stellen in der Bearbeitung begriffen ist. Wann diese Arbeiten zur Vorlage eines Entwurfs an die Synode führen werden, läßt sich zurzeit noch nicht mit Bestimmtheit voraussagen. Jedenfalls kann eine bestimmte Zusicherung, daß schon in der nächsten Tagung eine Vorlage kommen wird, zurzeit noch nicht gegeben werden. Der Grund dafür ist der, daß dieses Gesetz in unmittelbarem und untrennbarem Zusammenhang steht mit der Frage der Kollatur. In dieser Beziehung sind wir zurzeit, wie die Herren wissen, im Streite mit den Stadträten. Bevor diese Frage nicht geklärt ist und wir nicht wissen, ob und in welchem Umfange wir mit der stadträtlichen Kollatur rechnen müssen, kann sich das Kirchenregiment schwerlich schlüssig machen, mit einer Vorlage in dieser Beziehung hervorzutreten.

Es kommt hinzu, daß, wenn namentlich die Verhandlungen mit dem Staate über die Ablösung in nächster Zeit sehr energisch betrieben werden müssen, die Arbeitskräfte des Landeskonsistoriums kaum ausreichen werden, um jetzt auch noch anderweite große gesetzgeberische Arbeiten zu erledigen. Wir werden unsere Arbeit hauptsächlich auf die Ausführungsgesetzgebung zur Kirchenverfassung beschränken müssen.

Der letzte Grund ist der: die Schwierigkeit der Materie selbst ist ganz außerordentlich groß. Deswegen möchte ich auch in dieser Stunde schon eine kurze orientierende Bemerkung machen. Es treten in den Gesuchen, die eingegangen sind, und in sonstigen öffentlichen Erklärungen immer die Wünsche hervor, durch das neue Kirchengesetz müsse der Kirchgemeindevertretung das Recht der Wahl ihres Pfarrers gesichert werden. Ich habe schon im Ausschuß erklärt, diese Wünsche rennen offene Türen ein, wie man zu sagen pflegt. Darüber ist gar kein Mensch im Zweifel. Dort liegen gar keine Schwierigkeiten für die Sache. Es ist bereits in der Kirchgemeindeordnung geregelt, daß das Wahlrecht den Kirchgemeinden zukommen soll. Die Schwierigkeiten liegen auf ganz anderem Gebiete, und deshalb möchte ich schon jetzt die Prognose stellen: die Gesetzgebung, wenn sie kommen wird, wird eine ganz außerordentlich mißliche sein. Es handelt sich darum, daß vom allgemeinen Standpunkte der Landeskirche aus einmal den Schwierigkeiten nähergetreten werden muß, was geschehen kann und geschehen muß, um den vielen Geistlichen, welche ihr Amt aufgeben müssen und wollen, in einer anderen Gemeinde ein Unterkommen zu schaffen. Wir leiden nicht darunter, daß Geistliche unserer Gemeinden, wo sie nicht am Platze sind, nicht fortwollen. Wir haben eine ganze Reihe von Fällen, wo die Geistlichen sagen: wir sind in der Gemeinde nicht am Platze, wir verstehen uns nicht mit der Gemeinde, und wir wollen fort. Trotzdem ist es unmöglich, diese Männer unterzubringen, ganz tüchtige Geistliche. Die Sache ist nur dadurch zu ermöglichen, daß in größerem Maße in den Gemeinden auch wider Willen ihrer Vertretung die Möglichkeit eingeräumt werden muß, derartige an sich willige und tüchtige Arbeitskräfte unterzubringen. Es liegen die Schwierigkeiten also auf einem Gebiete, das sich bewegt in einer Einschränkung des unbedingten Wahlrechts der Kirchgemeindevertretung. Es wird richtig sein, daß sich von vornherein alle diejenigen, die den Wunsch nach baldiger Einbringung des Gesetzes äußern, darüber klar werden, auf welche Schwierigkeiten sie zusteuern und wie diese zu erledigen sein werden. Ich wiederhole aber, das Kirchenregiment wird dafür sorgen, daß die Arbeiten, soweit es ihm irgendwie möglich ist, zum Abschluß gebracht werden.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat Se. Exzellenz der Herr Synodale Dr. Schroeder.

**Staatsminister a. D. Dr. Schroeder, Exzellenz:** Dem Herrn Konsistorialpräsidenten bin ich für die Ausführungen sehr dankbar, die er eben hier in der Vollsynode gemacht hat. Niemand wird die Schwierigkeiten verkennen, die einer Neuregelung der Sache entgegenstehen. Aber der Verfassungsausschuß ist dankbar für die Zusage, daß das Kirchenregiment an seinem Teil diese Angelegenheit nach Kräften betreiben und seinerseits baldmöglichst zum Abschluß bringen wird.

**Präsident:** Ich beraume die nächste öffentliche Sitzung an auf Montag, den 6. Oktober 1924, vormittags 11 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

1. Registrandenvortrag.
2. Zweite Beratung über den Antrag des Ausschusses für innere Fragen zur Vorlage Nr. 14, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Konfirmationsordnung in der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens betreffend. (Drucksache Nr. 39.)
3. Fortsetzung der Beratung über den Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zu dem Gesuche des Evangelisch-sozialen Kongresses und der sächsischen Landesgruppe des Kirchlich-sozialen Bundes vom 10. Mai 1924, hauptamtliche Anstellungen für die sozialen Aufgaben der Kirche betreffend. (Drucksache Nr. 42.)

Zu Punkt 2 der Tagesordnung ist zu erwähnen, daß die Zusammenstellung der in erster Beratung zur Vorlage Nr. 14 gefaßten Beschlüsse am Montag während der Sitzung zur Verteilung kommen wird.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 47 Minuten nachmittags.)

---

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

# Verhandlungen
der
# 12. evangelisch-lutherischen Landessynode

Nr. 19 Dresden, am 6. Oktober 1924

## Inhalt:



## Neunzehnte öffentliche Sitzung

Montag, am 6. Oktober 1924, vormittags 9 Uhr

Präsident Oberbürgermeister Dr. Seetzen eröffnet die Sitzung 11 Uhr 20 Minuten vormittags in Anwesenheit der Herren Kommissare Präsident DDr. Böhme, Landesbischof D. Ihmels ,Geheime Konsistorialräte Seyler, Wirthgen und Hempel, Landeskonsistorialräte Dinter, Glänzel und Kotte sowie in Anwesenheit von 72 Synodalmitgliedern.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.
Der Herr Vizepräsident wird das Gebet sprechen.

(Geschieht.)

Meine Damen und Herren! Die Landessynode hat einen schmerzlichen Verlust zu beklagen.

(Das Haus erhebt sich.)

Am 4. Oktober ist ihr Mitglied Herr Rittergutsbesitzer Schmidt in Gödelitz nach langem schweren Leiden verschieden. Während der 7. außerordentlichen Synode im Jahre 1923 eingetreten, hat er sich während seiner Zugehörigkeit zur Landessynode an deren Arbeiten und namentlich als Mitglied des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche mit Eifer beteiligt und hat sich die Zuneigung und Wertschätzung aller erworben. Ich bitte Sie, dem Heimgegangenen ein treues Gedenken zu bewahren, und stelle fest, daß Sie zum Ausdruck dessen sich von den Plätzen erhoben haben.

Um Urlaub haben gebeten die Synodale Frl. Kühl und Herr Synodale Reimer für heute, die Herren Synodalen Pfeifer und Köhler von heute ab bis zum Ende der Tagung. Der Urlaub wird erteilt.

Punkt 1 der Tagesordnung: **Registrandenvortrag** durch Herrn Schriftführer Giertz.

Nr. 193. Gesuch des Bürgermeisters Steinborn in Schönfeld vom 1. Oktober 1924, angenommen durch Herrn Synodalen Dr. Müller (Hainsberg), um Versetzung des dortigen Pfarrers.

**Präsident:** An den Ausschuß für Beschwerden und Gesuche.

Nr. 194. Zusammenstellung der in der ersten Beratung über den mit Vorlage Nr. 14 vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes über die Konfirmationsordnung in der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens gefaßten Beschlüsse.

**Präsident:** Ist gedruckt und verteilt und kommt heute zur Beratung.

Vor weiterer Erledigung der Tagesordnung hat der Herr Synodale Rosenkranz ums Wort gebeten.

**Geheimer Kirchenrat Rosenkranz:** Verehrte Damen und Herren Konsynodalen! Wer die Freude gehabt hat, an der gestrigen Meißner Domfahrt teilzunehmen, hat eine Glaubensstärkung erlebt: zunächst für unseren Glauben an unsere evangelische Volkskirche. Die vier Gotteshäuser waren am Vormittag überfüllt, die Bundesversammlung am Nachmittage in der Frauenkirche desgleichen, so daß eine zweite Nebenversammlung nötig war. Die große Kundgebung gegen Abend auf dem Markte von Meißen war wohl ein für Sachsen bisher ungewöhnliches Ereignis. Es waren nach meiner vorsichtigen Schätzung, von oben her gesehen, mindestens 10 bis 12 000

Menschen, die Kopf an Kopf, um den Posaunenchor geschart, den großen Marktplatz füllten und der kurzen eindringlichen Ansprache des neuen Meißner Stiftsherrn, unseres ehrwürdigen Herrn Landesbischofs, lauschten. Das Eigenartige an der ganzen gewaltigen Kundgebung war einmal das volkstümliche Siegel auf die von der Synode beschlossene und zum Gesetz erhobene Urkunde über den Besitz des Meißner Domes als unveräußerliches Eigentum der Landeskirche.

(Bravo!)

Es war zugleich aber eine echt evangelische Wallfahrt, die die vielen Tausende von Kirchgemeindemitgliedern aus dem ganzen Sachsenlande zusammengeführt hatte zu diesem Palladium des evangelischen Sachsenvolkes, ohne die minderwertigen Zutaten anderer Pilgerzüge, wie den Aberglauben an verdienstliche Werke oder die aufdringliche Bevormundung eines Volkes durch seinen Klerus oder die anderen allzu irdischen Zutaten. Bemerkenswert und wohl auch wertvoll war in dieser Richtung aber die vornehme Zurückhaltung in allen diesen Tagungen gegenüber den konfessionellen Gegensätzen, und es war schließlich vor allem ein Tatzeugnis vom Bestande unserer Volkskirche, wie es in Sachsen seit langen Jahren kaum erlebt worden ist.

Dies dankbar zu bezeugen, schien mir doch gerade in der gegenwärtigen Synode reichlich Anlaß und dabei besonders die erstaunliche und großzügige Organisation anzuerkennen, die dahintergestanden und die Durchführung gesichert hat und für die, von anderen hervorragenden Mitwirkenden an der ganzen Tagung abgesehen, namentlich unser Herr Konsynodale Hickmann sich aufgemacht und sich damit ein großes Verdienst um die Landeskirche erworben hat, der vor allem die Stunde erkannt und großzügig ausgenutzt hat. Und wie sich Gott durch den freundlichen Sonnenschein des Tages zu der Tagung äußerlich bekannt hat, so dürfen wir hoffen, daß auch innerlich von ihr bleibender Segen ausgehen wird, und es ist namentlich manche Nachfolge ähnlicher großzügiger Volksmissionen, wie ich es nennen darf, nur herzlichst zu wünschen.

(Bravo!)

**Präsident:** Die Synode hat von diesen Ausführungen des Herrn Synodalen Rosenkranz mit Beifall Kenntnis genommen.

Punkt 2 der Tagesordnung: **Zweite Beratung über den Antrag des Ausschusses für innere Fragen zur Vorlage Nr. 14, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Konfirmationsordnung in der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens betreffend. (Drucksache Nr. 39.)**

Die Drucksache Nr. 46, die Zusammenstellung der in der ersten Beratung gefaßten Beschlüsse, soweit sie von der Vorlage abweichen, ist in Ihrer Hand. Zu beachten ist, daß wir auf der linken Seite, die mit der Überschrift „Vorlage" versehen ist, nicht die Vorlage des Kirchenregiments, sondern die Vorlage, wie sie sich ergeben würde, wenn die Ausschußanträge sämtlich angenommen worden wären, vor uns haben, während auf der rechten Seite die abweichenden Beschlüsse zusammengestellt sind. Die Beratung wird, wie üblich, in der Reihenfolge der Paragraphen vor sich gehen und zunächst eröffnet zu § 1.

Das Wort wird nicht begehrt.

Will die Synode § 1 nach der Fassung der ersten Beratung annehmen?

Einstimmig.

Will sie § 2 nach der Fassung der ersten Beratung annehmen?

Einstimmig.

§ 3?

Einstimmig.

§ 4?

Einstimmig.

§ 5?

Einstimmig.

§ 6. Hierzu liegt ein Antrag Kummer vor, der gedruckt worden ist. Wird der Antrag unterstützt? — Ausreichend.

Herr Synodale Kummer!

**Pfarrer Kummer:** Meine Damen und Herren! Ich habe mir erlaubt, in meinem Antrage im wesentlichen den § 6 nach der Vorlage wiederherzustellen, freilich mit einigen Änderungen, die im Druck hervorgehoben worden sind, Änderungen, die vor allen Dingen dem Rechnung tragen sollen, was in der ersten Lesung seitens der Herren Konsynodalen D. Müller (Zwickau) und Siegert beanstandet worden ist.

Ich habe zunächst den Versuch gemacht, alles das herauszubringen, was wirklich auf eine Zerreißung, wie gesagt wurde, oder auf eine Degradation der ersten Hälfte des Konfirmandenunterrichtes hindeuten könnte. Da habe ich in dem Abs. 1 hinter den Worten „kirchlicher Unterricht" eingeschaltet „Konfirmandenunterricht" — also der ganze Unterricht für das ganze Jahr ist Konfirmandenunterricht —, und den Eröffnungsgottesdienst, der nach dem Beschlusse des Inneren Ausschusses erst zu Beginn des eigentlichen Konfirmandenunterrichts zu stehen kommen sollte, habe ich an den Anfang des ganzen Konfirmandenunterrichts gesetzt. Also der gesamte Konfirmandenunterricht wird mit einem Gottesdienst eröffnet, und zwar voraussichtlich, wenn wir an der bisherigen Praxis festhalten, würde das am Sonntag Jubilate sein. Die anderen Änderungen in Abs. 1 sind lediglich redaktioneller Art.

In Abs. 2 habe ich das, was der Herr Konsynodale Müller beantragt hatte, „ein Jahr lang", mit aufgenommen; dagegen habe ich den Antrag Ruß: „in der Regel an zwei Tagen" fallen lassen. Meine Damen und Herren! Es ist doch so: man muß in das Gesetz das hineinbringen, was das Erstrebenswerte ist. Wir müssen doch dem recht geben, was von dem Herrn Kommissar Hempel gesagt worden ist: es ist notwendig, daß wir in der Arbeit an unserer Jugend tun, was irgend möglich ist, und dazu ist es gut, wenn wir 2 Stunden Unterricht getrennt erteilen und nicht 2 Stunden hintereinander. Ich glaube, jeder einsichtige und vernünftige Superintendent — und das sind doch die Superintendenten alle —

(Heiterkeit.)

gibt ohne weiteres einem Antrage statt, daß die beiden Stunden, wenn es irgendwelche örtlichen Verhältnisse erfordern, zusammengelegt werden; aber ich kann es nicht für gut finden, daß das schon als das Normale in das Gesetz hineingebracht wird.

Ein Grund ist wohl noch nicht genannt worden, der auch dafür spricht, daß hier im Gesetz diese 2 Stunden

getrennt gefordert werden. Es ist nämlich nicht bloß so, daß die Wegeverhältnisse usw. gegen diese 2 getrennten Stunden sprechen, sondern es ist auch eine gewisse Bequemlichkeit, die hier eine große Rolle spielt,

(Lebhafter Widerspruch.)

Bequemlichkeit sowohl mancher Geistlichen, als auch Bequemlichkeit mancher Kirchenvorstände;

(Widerspruch.)

denn es ist viel bequemer, wenn der Konfirmandenunterricht nur einmal in der Woche ist; Heizungsfragen sprechen da mit usw. Diese Bequemlichkeitsmomente dürfen wir auch nicht ganz außer acht lassen. Wir müssen im Gesetze entschieden eine Handhabe dagegen bieten, und die liegt darin, daß es nicht heißt: „in der Regel an zwei Tagen" soll der Unterricht sein, sondern es muß zunächst die klare Forderung im Gesetze stehen, daß der Unterricht an zwei Tagen getrennt stattzufinden hat. Nur ausnahmsweise dürfen die zwei Stunden zusammengelegt werden.

Ich habe dann des weiteren im zweiten Absatze die Worte: „Er" — der Konfirmandenunterricht — „zerfällt usw." zu ersetzen versucht durch die Worte: „Er gliedert sich". Es soll also kein Zerfall, keine Zerreißung des Konfirmandenunterrichtes sein, sondern eine organische Gliederung. Danach sollen die beiden Teile des Konfirmandenunterrichtes auch anders benannt werden, der im Sommerhalbjahr der „grundlegende" und der im Winterhalbjahr der „abschließende". Ich glaube, diese beiden Bezeichnungen sind besser, als wenn wir den ersten Teil den vorbereitenden und den zweiten den eigentlichen Konfirmandenunterricht nennen.

Wenn weiter gesagt worden ist, diese Art, den Konfirmandenunterricht in zwei Winterhalbjahren erteilen zu lassen, sei eine Degradation, so habe ich demgemäß die Bestimmung der Vorlage, daß die erste Hälfte auch im Winterhalbjahr zuvor erteilt werden könnte, fallen lassen. Es geht also in Zukunft, wenn mein Antrag angenommen wird, nicht mehr, was vielleicht bisher hier und da vorkam, daß der Konfirmandenunterricht in zwei Winterhalbjahren erteilt wird — das ist tatsächlich eine Zerreißung —, sondern der Unterricht muß als zusammenhängendes Ganzes im ganzen Lande ein Jahr lang erteilt werden.

Beibehalten habe ich aber den Gedanken, daß eventuell auch andere Kräfte als der Konfirmator den Unterricht im ersten Halbjahre erteilen dürfen. Meine Damen und Herren! Alles, was in der ersten Lesung gegen diesen Gedanken gesagt worden ist, spricht eigentlich dafür. Es ist wiederholt gesagt worden: der Unterricht im Sommerhalbjahr leidet unter allen möglichen Übelständen, Urlaub der Geistlichen, Ferien, die Kinder gehen aufs Land, sie kommen an die See usw. Eben deswegen ist es notwendig, daß wir hier die Möglichkeit schaffen, wenn der Geistliche wirklich nicht in der Lage ist, den Konfirmandenunterricht auch im Sommerhalbjahr selbst zu erteilen, und zwar so zu erteilen, daß er regelmäßig ist, so daß, wie am Ende dieses Satzes steht, die Mindestzahl von 70 Stunden im ganzen Jahre erreicht wird, ich sage, es ist notwendig, dann auch andere Kräfte hier mit anspannen zu können. Dann ist es natürlich aber auch notwendig, daß der Geistliche, wenn er selber den Konfirmandenunterricht im Sommerhalbjahre nicht erteilt hat, sich durch die abschließende Prüfung davon überzeugt, daß im Sommerhalbjahre von dieser anderen Lehrkraft auch wirklicher Religionsunterricht erteilt worden ist. Dazu ist die so viel angefochtene Prüfung notwendig.

Zum andern ist sie aber auch deshalb notwendig, damit die Kinder den Sommerunterricht etwas ernster nehmen, als es bisher im allgemeinen der Fall war. Es spricht hier nicht bloß der Gedanke mit, daß die Kinder in der Prüfung zeigen sollen, was sie etwa auswendig gelernt haben. Nein, es ist vielmehr der Gedanke, daß den Kindern gesagt werden soll: Hört einmal, ihr dürft nicht denken, im Sommer ist der Unterricht bloß so Nebensache, da kommt es nicht so darauf an, sondern auch dieser Sommerunterricht ist etwas sehr Wichtiges. Ihr werdet erst dann in den abschließenden Konfirmandenunterricht eintreten dürfen oder aufgenommen werden, wenn ihr in der Prüfung bewiesen habt, daß ihr auch im Sommerhalbjahr mit Ernst und Fleiß und Liebe am Konfirmandenunterricht teilgenommen habt.

Die anderen Änderungen in meinem Antrage sind lediglich redaktioneller Art.

Ich bitte Sie recht herzlich, in dieser Form doch den § 6 wiederherzustellen.

**Präsident:** Herr Synodale Ruß!

**Pfarrer Ruß:** Meine Damen und Herren! Es ist ja keine weltbewegende Sache, um die es sich hier handelt, aber die Ausführungen des Herrn Synodalen Kummer fordern mich doch zu einer scharfen Ablehnung der Behauptung heraus, daß es Bequemlichkeit der Geistlichen sei, wenn sie die beiden Konfirmandenstunden nacheinander hielten. Davon kann in alle Wege nicht die Rede sein.

(Sehr richtig!)

Es ist doch immerhin nicht ganz leicht verständlich, wie eine solche Behauptung ohne nähere Beweisführung aufgestellt werden kann.

(Sehr wahr!)

Jedenfalls möchte ich bei meinem Antrag in der ersten Lesung stehen bleiben. Ich weiß nicht, wie geschäftsordnungsmäßig die Sache behandelt wird, ob ich einen Antrag wiederum einbringen muß oder ob die Festsetzung der ersten Lesung zuerst zur Abstimmung kommt. Es ist übrigens dabei wohl noch ein kleiner Irrtum untergelaufen, indem in Abs. 2 der zweite Satz in den Beschlüssen der ersten Lesung wohl wegfallen muß. „Zusammenlegung auf einen Tag ist nur mit Genehmigung der Superintendentur zulässig", diesen Satz zu streichen, war, wenn ich mich nicht irre, bei der ersten Lesung von mir mit beantragt worden, und diese Streichung hatte auch Annahme gefunden.

Auch was über die Bequemlichkeit der Kirchenvorstände gesagt worden ist, möchte ich nicht unwidersprochen lassen. Wenn so sehr darauf Nachdruck gelegt wird, daß die Kinder zweimal oder womöglich drei- oder viermal, wie der Herr Kommissar des Kirchenregiments neulich durchblicken ließ, zum Seelsorger kommen müssen, so weiß ich nicht, ob es gerade förderlich ist, wenn das seitens der Kinder mit Widerwillen geschieht. Es kommt doch dann schwerlich ein gedeihlicher Erfolg heraus.

(Sehr richtig!)

Mit dem allem muß man jetzt rechnen; vielleicht früher nicht, aber jetzt müssen wir vorläufig — ich will auch das zugeben — damit rechnen. Und da meine ich, es ist besser, wir vermeiden alles, was irgendwie dazu beitragen könnte, gegen den Konfirmandenunterricht irgendwelche unliebsame Gesinnung hervorzurufen.

(Sehr richtig!)

Ich möchte also das Präsidium um Aufschluß darüber

bitten, in welcher Weise geschäftsordnungsmäßig verfahren wird.

**Präsident:** Wenn der Herr Synodale eine Änderung der in der ersten Beratung gefaßten Beschlüsse herbeiführen will, so muß ein neuer Antrag gestellt werden, aus dem ersichtlich sein muß, wie der Beschluß der ersten Beratung geändert werden soll.

Herr Synodale Ruß!

**Pfarrer Ruß:** Der Beschluß der ersten Beratung soll durch mich nicht geändert werden; es soll nur der zweite Satz des zweiten Absatzes fallen. Aber dazu bedarf es eigentlich wohl keines Antrages, sondern der Satz war bereits durch den Beschluß der ersten Lesung beseitigt und ist nur aus Versehen stehen geblieben. Also es wird zuerst über den Beschluß der ersten Lesung abgestimmt?

**Präsident:** Solange keine Abänderungsanträge vorliegen, kann nur über die Fassung der ersten Beratung abgestimmt werden. Wenn eine Änderung gewünscht wird, gebe ich anheim, einen Antrag zu stellen.

Der Herr Landesbischof!

**Landesbischof D. Jhmels, Magnifizenz:** Meine verehrten Damen und Herren! Zu dem Antrage des Herrn Synodalen Kummer möchte das Kirchenregiment erklären, daß es sich mit ihm einverstanden zu erklären vermag, wenn auch verschiedene Abweichungen von der ursprünglichen Vorlage vorliegen. Ich möchte auch hoffen, daß durch diese neue Fassung die Bedenken überwunden sind, die man gegen eine, wie man meinte, künstliche Zerreißung des Unterrichts geltend gemacht hat. Der Abs. 2 konstatiert einen einheitlichen Unterricht, wenn auch mit einer bestimmten Gliederung, und es wird infolgedessen in Abs. 1 auch der Eröffnungsgottesdienst bereits für den Anfang des ganzen Unterrichts in Aussicht gestellt.

Besonders wertvoll scheint mir zu sein, daß dabei andererseits an der Prüfung festgehalten ist. Wir möchten doch bitten, die Bedenken, die man hier geltend gemacht hat, überwinden zu wollen. Die Prüfung als einfache Tatsache scheint einen, wie wir meinen, unverkennbaren pädagogischen Wert zu besitzen. Auch in den Verhandlungen des Ausschusses trat sehr stark zutage, mit welchen Schwierigkeiten der Sommerunterricht zu kämpfen hat. Glaubte man damals anfangs auch aus diesen Schwierigkeiten Bedenken gegen die Prüfung herleiten zu müssen, so, glaube ich, hatten wir uns im Ausschuß doch schließlich dann darüber verständigt, daß es gerade angesichts dieser Schwierigkeiten erwünscht sei, wenn die Kinder von Anfang an wüßten, am Schlusse dieses Sommerunterrichts kommt eine Prüfung, die über die Zulassung zum weiteren Unterricht entscheidet. Dabei brauche ich kaum auszusprechen, daß wir natürlich nicht bloß daran gedacht hatten, wie der Herr Synodale Siegert fürchtete, daß hier lediglich Pensa abgehört werden sollten. Wir sind freilich — auch der Herr Synodale Siegert war das ja — darin einverstanden, daß es dringend erwünscht ist, daß der vorbereitende Unterricht eine gewisse Entlastung für den eigentlichen Unterricht schafft. Gewiß ist wieder richtig, daß der ganze Unterricht seelsorgerlicher Art sein soll, und ich kann nur dankbar dafür sein, wenn das von dem Herrn Synodalen Müller stark betont worden ist. Aber andererseits ist es doch ganz unbedenklich, auszusprechen, daß je näher der Unterricht dem eigentlichen Ziele kommt, er um so mehr diesen seelsorgerlichen Charakter tragen muß. Ich glaube doch auch, daß die Bedenken, die man geltend gemacht hat, nicht zu unterschätzen sind, daß es nicht ganz leicht sei, ein ganzes Jahr lang den Unterricht auf derselben seelsorgerlichen Höhe zu halten. Dem wollte der Entwurf dadurch entgegenkommen, daß dieser Charakter besonders auch für die zweite Hälfte betont wurde. So hoffe ich, daß die Bedenken, die man geltend gemacht hatte, durch diesen neuen Vorschlag berücksichtigt und doch wohl überwunden sind, so daß wir uns der Hoffnung hingeben, daß nun der zweifellose pädagogische Wert der Prüfung von der hohen Synode anerkannt werden könnte und in diesem Sinne auch der Abs. 4 des neuen Vorschlages Annahme finden dürfte.

(Bravo!)

**Präsident:** Der Antrag Ruß geht dahin: für den Fall der Annahme des Antrages Kummer

> in Abs. 2 den zweiten Satz: „Zusammenlegung auf einen Tag ist nur mit Genehmigung der Superintendentur zulässig" zu streichen.

Wird der Antrag unterstützt? — Ausreichend. Der Antrag bezieht sich sowohl auf den Antrag Kummer wie auf die Vorlage nach der ersten Beratung. Dies wird bei der Abstimmung zu berücksichtigen sein.

Herr Synodale Dr. Klemm!

**Oberpfarrer Dr. Klemm:** Die Einleitung der heutigen Besprechung wie die Verhandlung der vorigen Woche über den gleichen Gegenstand zwingt mich zu ein paar kurzen Bemerkungen; die Synode weiß, daß sie von mir keine langen Auseinandersetzungen zu befürchten hat. Der bisherige Konfirmandenunterricht hat sowohl in der vorigen Woche als auch sonst eine wenig freundliche Beurteilung gefunden. Demgegenüber fühle ich mich doch als langjähriger Konferenzvorsitzender verpflichtet festzustellen, daß die Geistlichen, sowohl ältere als auch jüngere, unablässig bemüht gewesen sind, der sich häufenden Schwierigkeiten Herr zu werden, daß sie es sich durchaus nicht leicht gemacht haben, sondern immer wieder mit Ernst und fortgesetzter Bemühung Wege gesucht haben, um das Ziel des Konfirmandenunterrichts zu erreichen. Wenn bei anderen Gelegenheiten die Tätigkeit kirchlicher Arbeitsfaktoren Anerkennung, ja Dank in reichem Maße findet, dann möchte ich wenigstens feststellen, daß die Geistlichen nicht den Vorwurf der Gleichgültigkeit oder der Geringschätzung dieser hervorragenden Aufgabe in irgend einer Weise verdienen.

Und dann ist wiederum der zweistündige zusammengelegte Konfirmandenunterricht zur Sprache gekommen. Im Anschluß an die Bemerkung unseres Konsynodalen Ruß möchte ich doch auch sagen: der Vorwurf der Bequemlichkeit ist durchaus unverdient.

(Sehr richtig!)

Wir unterschreiben bis zum letzten Worte alles das, was für die Erteilung in zweimal einstündigem Unterricht sprechen kann. Wir sind uns dessen voll bewußt, daß sowohl die Beschränkung auf eine Stunde als auch die wiederholte Berührung mit den Konfirmanden von allergrößtem Werte ist. Aber man soll nicht da, wo es unmöglich ist, die Schuld in einer Bequemlichkeit des Geistlichen suchen oder, wie es auch an anderer Stelle ausgesprochen worden ist, in einem Mangel an gutem Willen. Daran fehlt es uns wahrlich nicht. Aber es gibt Verhältnisse, die nicht bloß in den weiten Wegen, nicht bloß in der Schwierigkeit, zu ungeeigneter Stunde etwa vom Lande her in den Abendstunden die Kinder zu sammeln, sondern auch

darin liegen, daß bei einer größeren Zahl von Abteilungen die schulfreie Zeit gar nicht zu ermöglichen ist, ebensowenig die Ausnutzung des einzelnen vorhandenen Raumes. Ich kenne eine Gemeinde, die aus 7, 8, 9 und 10 Klassen ihre Konfirmanden sammelt, in 6 Abteilungen, die klein gehalten sind, um allen möglichst gerecht zu werden, die Konfirmanden zerlegt und ganz außerstande ist, einen Stundenplan auszuarbeiten, der eine wöchentlich zweimal einstündige Behandlung erlaubt. Es liegt hier im Interesse unserer Amtsbrüder im Lande draußen, dieses beides zu erklären. Sie haben sich die redlichste Mühe gegeben und den ernstesten Eifer bewiesen, den Konfirmandenunterricht den steigenden Schwierigkeiten zum Trotz fruchtbar zu gestalten, und es ist nicht Bequemlichkeit, wenn sie sich beim besten Willen außerstande sehen, den zweimal einstündigen Unterricht in der Woche durchzuführen. Wie es zweifellos ist, daß durch eine öftere Berührung das Vertrauen zwischen Konfirmanden und Konfirmator, das ich bereits im Jahre 1906 einmal an dieser Stelle mit als das erstrebenswerte Ziel der ganzen Konfirmationsarbeit hingestellt habe, gestärkt wird, ebenso gewiß ist es, daß es durch dieses allein nicht geschaffen wird. Im letzten Grunde kommt es doch auf die Persönlichkeit des Konfirmators an. Wenn dieser vom rechten Geist und von der rechten Liebe zu den Konfirmanden erfüllt ist, dann wird auch trotz der Schwierigkeit des einmal zweistündigen Unterrichts die Frucht nicht ausbleiben.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Michael.

**Superintendent Michael:** Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir noch ein kurzes Wort zu derselben Frage, die eben der Herr Konsynodale Kummer besprochen hat! Es liegt mir als Superintendenten viel daran, die Geistlichen gegen den Vorwurf in Schutz zu nehmen, als ob sie aus Gewohnheit an den zwei aufeinanderfolgenden Stunden festhielten. Der Widerstand gegen die Erteilung des Konfirmandenunterrichts in zwei getrennten Stunden liegt nach meinen Erfahrungen weder bei den Geistlichen noch bei den Kirchenvorständen, sondern bei den Gemeinden.

(Sehr richtig!)

Wenn man bei den Kirchenvisitationen über diese Frage spricht, macht man immer wieder die Erfahrung: die Amtsbrüder sind geneigt und der Kirchenvorstand an sich auch, aber die Ausführung scheitert an dem Widerstande der Konfirmandeneltern und an dem Widerstande der Gemeinde. Ich habe es erlebt, daß in einer Gemeinde, in der der Geistliche den Unterricht in zwei getrennten Stunden durchzuführen versuchte, von einem entfernt gelegenen Gemeindeteil einfach gestreikt wurde. Die Eltern schickten ihre Kinder nicht in die zweite Stunde, und das war eine sonst nicht üble Landgemeinde. Ich habe es in einer anderen Gemeinde erlebt, daß sich die Eltern in geradezu ungezogenen Eingaben gesträubt haben, auf die Wünsche des Geistlichen einzugehen. Er hatte ihnen — es handelte sich um eine Filialgemeinde — angeboten, herüberzukommen und am Orte den Unterricht zweimal zu halten. Nein, man hat sich widersetzt und mit mehrfachen Gegenvorstellungen an den Pfarrer und die Superintendentur gewandt. Dabei hat man gesagt, der Geistliche verstehe es nur nicht; es könne einer, wenn er sich nur Mühe gebe, in 2 Stunden hintereinander dasselbe fertig bringen wie in 2 getrennten Stunden. Ich habe von einem dritten Geistlichen den dringenden Wunsch gehört, es möchte die Angelegenheit durch Kirchengesetz geregelt werden. In seiner Gemeinde könne er den getrennten Unterricht nicht durchsetzen, weil man ihm immer wieder entgegenhalte: In den Nachbargemeinden besteht diese Einrichtung nicht. Ich halte darum die Einschiebung der Worte „in der Regel" nicht für glücklich. Freilich, es muß die Möglichkeit gegeben sein, daß Ausnahmen von der Regel gemacht werden. Aber wenn nur dasteht: „in der Regel", dann werden viele Gemeinden von vornherein sagen: Bei uns trifft eben die Regel nicht zu. Es gibt berechtigte Gründe, durchaus berechtigte Gründe, aber es gibt auch unberechtigte Gründe, und deswegen möchte ich mich für die ursprüngliche, von dem Herrn Synodalen Kummer wiederhergestellte Fassung der Ausschußvorlage erklären, wenn ich auch gestehen muß, daß es keine angenehme Aufgabe für die Superintendenten ist, über diese Dispensgesuche zu entscheiden. Ich glaube, den Gemeinden gegenüber braucht man eine gesetzliche Regelung, auf die man sich beziehen kann und von der in besonderen Fällen Ausnahmen gewährt werden.

Auf diese Fälle möchte ich nicht noch einmal eingehen. Das, was zu sagen ist, ist schon erschöpfend gesagt worden. Ich möchte nur noch einmal betonen: grundsätzlich ist es außerordentlich wichtig, wenn irgend möglich, den Unterricht in zwei getrennten Stunden zu halten, auch wegen der Disziplin. Wenn bei aufeinanderfolgenden Stunden die Kinder gegen das Ende der zweiten Stunde nachlassen und unaufmerksamer werden, dann leidet darunter auch die Disziplin. Das ist, glaube ich, ein Grund, der noch nicht angeführt worden ist. Darum erkläre ich mich nochmals mit der im Antrag Kummer gegebenen Fassung einverstanden.

**Präsident:** Herr Synodale D. Müller (Zwickau)!

**Superintendent D. Müller (Zwickau):** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Synode hat es in der ersten Lesung dieses Gesetzes abgelehnt, eine Zweiteilung des Konfirmandenunterrichts in das Kirchengesetz aufzunehmen. Der Antrag Kummer sucht diesen zweiteiligen Konfirmandenunterricht zu retten. Eine wesentliche sachliche Änderung gegenüber der Vorlage anzuerkennen bin ich nicht in der Lage.

(Sehr richtig!)

Ob man den einen nun vorbereitenden oder grundlegenden nennt und den anderen abschließenden oder eigentlichen Konfirmandenunterricht, kommt im großen und ganzen auf dasselbe hinaus. Ich will nicht darüber rechten, ob gerade dieser Sommerhalbjahrsunterricht, wie man ihn sich denkt, den bedeutsamen Namen eines grundlegenden Unterrichtes erhalten soll,

(Sehr richtig! und Heiterkeit.)

ob nicht vielmehr nach der Vorlage des Kirchenregiments gerade der eigentliche Konfirmandenunterricht der grundlegende sein müßte. Geändert ist nur, daß der Eröffnungsgottesdienst an den Anfang des Unterrichts gelegt werden soll. Im übrigen bleibt alles beim alten, auch mit der Prüfung. Ich bedauere, sagen zu müssen, daß die Gründe für eine Zweiteilung des Konfirmandenunterrichts auf mich keinen Eindruck gemacht haben und daß ich es nicht für glücklich halten würde, wenn die Synode hier auf den Antrag Kummer, der dem Kirchenregiment angenehm ist, zukämen. Der Konfirmandenunterricht ist ein Ganzes

(Sehr wahr!)

vom ersten Worte an, das der Seelsorger zu seinen Kindern

sagt, bis zum letzten. Er steht den Kindern immer als derselbe gegenüber, und er hat von Anfang an dieselbe seelsorgerische Aufgabe bis zum Schlusse. Man könnte vielleicht gerade sagen, daß zu Anfang der Pfarrer, ein wenig nach Ostern ausgeruht, den Kindern frischer und packender gegenübersteht als vielleicht, zumal wenn er ein Großstadtpfarrer und stark überarbeitet ist, in den letzten abgemühten Wochen vor Ostern.

Was ich gegen die Prüfung bei der ersten Lesung gesagt habe, kann ich nicht zurücknehmen. Ich sehe in der Prüfung nur das Hineintragen von etwas ganz Schulmäßigem in den Konfirmandenunterricht. Der Seelsorger wird immer die volle Verantwortung auf seine Schultern nehmen müssen, ob er das betreffende Kind konfirmieren kann oder nicht, und eine Prüfung wird ihm für diese Entschließung nicht die geringste Erleichterung geben.

(Sehr richtig!)

Als Seelsorger und Pfarrer wüßte ich, meine verehrten Damen und Herren, wirklich nicht, was ich mit dieser Zweiteilung des Konfirmandenunterrichts anfangen kann. Für mich ist er ein Ganzes von Anfang an. Ich bitte Sie also, lassen Sie es bei den Beschlüssen der ersten Lesung! Das, was Gesundes an der Sache ist, mag bei der Aufstellung der Lehrstoffe irgendwie berücksichtigt werden. Dann wird das Gesunde und das Richtige, das in der Vorlage des Kirchenregimentes steckt und in den Antrag Kummer aufgenommen worden ist, zur Geltung kommen, nämlich daß wir bei den gegenwärtigen Schulverhältnissen unseren Konfirmandenunterricht anders einstellen müssen als früher. Wir hoffen ja, daß, wenn wir einmal unsere Bekenntnisschulen haben, sich dann die Dinge wieder ändern, und dann wäre es bedauerlich, etwas in das Gesetz aufgenommen zu haben, was unter Umständen nur für die nächsten Jahre einigen Wert hätte.

(Sehr richtig!)

So bitte ich Sie, lassen Sie es bei der ersten Lesung, und überlassen Sie es der Aufstellung des Lehrstoffes, das zu berücksichtigen, was an der Vorlage und an dem Antrag Kummer wertvoll ist! Die Gemeinde selber wird mit dieser Zweiteilung überhaupt nichts anfangen können.

(Sehr richtig!)

Sie schickt ihre Kinder zum Pastor, sie schickt ihre Kinder zum Seelsorger, im Sommerhalbjahr genau so gut wie im Winterhalbjahr,

(Sehr richtig!)

und merkt nichts von einem Unterschied, zumal nun auch der Eröffnungsgottesdienst an den Anfang gelegt worden ist. Lassen Sie es bei der Abstimmung der ersten Lesung!

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Dr. Göttsching.

**Pfarrer Dr. Göttsching:** Ich möchte mich doch gegen den Antrag des Herrn Konsynodalen Ruß wenden, den Satz: „Die Zusammenlegung auf einen Tag ist nur mit Genehmigung der Superintendentur zulässig" zu streichen. Ich bin es gewesen, der das im Ausschuß ausdrücklich beantragt hat. Ich gehöre nicht zu denen, die sich gern in ihrer seelsorgerischen Arbeit zu sehr bevormunden lassen, aber ich meine, hier ist es doch dringend notwendig. Das Wesentliche an dem ganzen § 6 sind nicht die zwei Teile des Unterrichts. Ob wir Vorbereitungsunterricht, Grundunterricht oder sonstwie sagen, ist meines Erachtens sehr unwesentlich. Die Hauptnot ist die Konfirmationsunterrichtsnot, darüber sind wir uns doch alle klar, nachdem es mit dem Religionsunterricht in der Schule wesentlich anders geworden ist. Wir sind uns doch alle einig, ein intensiver Konfirmandenunterricht ist eine heilige Pflicht für uns. Nun zeigt uns die Vorlage einen Weg. Ich wage nicht zu beurteilen, was von vielen Seiten gesagt wird: wir können diesen Weg nicht gehen. Aber wir wollen doch wenigstens die Verpflichtung zu dem Wege so wenig als irgend möglich abschwächen.

Es ist ein Gesichtspunkt noch nicht hervorgehoben worden, was die Folge sein würde, wenn nun wieder der Konfirmandenunterricht an einem Tage nicht nur erlaubt, sondern, ich möchte fast sagen, empfohlen würde, nämlich: wo bleibt die Einheitlichkeit? Es ist gesagt worden, es werde Verstimmung im Volke sein, wenn man zwei Tage fordere. Aber wie groß wird nun die Verstimmung sein, namentlich da, wo mehrere Geistliche an einer Kirche sind, wenn der eine zweitägigen Konfirmandenunterricht fordert, während ein anderer sich mit eintägigem begnügt! Das wird einmal unter den Eltern, aber ganz besonders auch unter den Schülern — ich will von den Schülerinnen gar nicht sprechen — lauten oder leisen Widerspruch hervorrufen. Bei uns in den Großstädten ist eine gewisse Freizügigkeit. Da wird man sagen: Gehen wir zu dem Pastor, der uns nur einmal in der Woche bestellt! Meine Damen und Herren! Ist nicht eigentlich die Axt an die Wurzel des Gesetzes gelegt, wenn wir sagen: es kann aber auch einmal nur sein? Gewiß, es mag Verhältnisse geben, wo es nicht anders möglich ist, und ich setze auch voraus, jeder Geistliche hat sein Gewissen und handelt nach Pflicht und Gewissen. Aber es wird zur Verwirrung führen. Ich fürchte fast, daß die Aussprache, die wir hier in der Synode haben, in weite Kreise die Ansicht tragen wird, als ob die Synode auf dem Standpunkt stünde, es genüge auch ein Tag. Das wäre doch sehr zu bedauern. Denn wir brauchen Zeit für den Konfirmandenunterricht. Der Sommer ist so gut wie nicht zu rechnen, für uns wenigstens in der Stadt, und da müssen wir wenigstens die Möglichkeit haben, im Winter den eigentlichen Konfirmandenunterricht zweimal abzuhalten. Ich weiß, daß es auch in Dresden Geistliche gibt, die sich mit einem Male begnügen. Wo kommen wir aber hin, wenn das in das Belieben eines jeden gestellt ist! Das muß wenigstens von der Genehmigung der Superintendentur abhängig gemacht werden, und ich bitte, doch diesen Zusatz, daß wenigstens die Genehmigung der Superintendentur einzuholen ist, nicht zu streichen.

Es möchte ja freilich dann auch der Superintendentur selbst gewissermaßen ein Riegel vorgeschoben werden, derart, daß bei Abweichungen der Superintendenten das Landeskonsistorium die letzte Entscheidung hat. Also noch einmal: den Hauptwert lege ich auf den Konfirmandenunterricht. Diesen zu fördern, ist das Wesentliche an der ganzen Vorlage.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Graefe.

**Pfarrer Graefe:** Meine Damen und Herren! Soweit ich mich entsinne, ging der von dem Herrn Konsynodalen Ruß schon in der ersten Lesung gestellte Antrag darauf hinaus, den Satz: „Zusammenlegung auf einen Tag ist nur mit Genehmigung der Superintendentur zulässig" zu streichen und demgemäß in den ersten Satz die Worte „in der Regel" einzufügen. Dieser Antrag ist angenommen worden. Es scheint also hier in der Tat ein Versehen vorzuliegen.

Was nun den Antrag Kummer anlangt, so hat sich

der Herr Konsynodale Kummer in seinen vorhin gemachten Ausführungen die Sache sehr leicht gemacht. Über alle die Schwierigkeiten, die von mir und anderen in der ersten Lesung namhaft gemacht worden sind, hat er sich einfach hinweggesetzt. Ich will sie nicht sämtlich wiederholen, aber doch kurz nochmals wenigstens auf die schwersten Hindernisse hinweisen, die es in Hunderten von Gemeinden direkt unmöglich machen, den Konfirmandenunterricht zweimal in der Woche zu erteilen: auf die oft stundenweiten Wege und dann vor allen Dingen auf die Schwierigkeit, eine passende Zeit für den Konfirmandenunterricht ausfindig zu machen, wenn es sich um Konfirmanden nicht bloß aus einer oder zwei oder drei, sondern vielleicht sogar aus vier oder fünf ländlichen Schulen handelt. Vielfach ist es geradezu fast unmöglich, mit der Schule ein Abkommen über die Zeit zu treffen, um sämtliche Kinder an einem Nachmittage zusammenzubringen; noch viel größer aber werden selbstverständlich die Schwierigkeiten dann, wenn es sich um zwei Nachmittage handelt. Dann hat der Herr Konsynodale Kummer auch völlig außer acht gelassen, daß zuweilen eine doppelte Gefährdung der Gesundheit entsteht, wenn die Kinder wöchentlich zweimal einen Weg von vielleicht 1½ Stunde, hin und zurück also von 3 Stunden, oben im Erzgebirge durch hohen Schnee zurücklegen müssen, völlig durchnäßt in den Konfirmandenunterricht kommen, dort eine Stunde sitzen und dann wieder einen Weg von 1½ Stunde zurücklegen müssen. Das sind Schwierigkeiten und Gefahren, über die man nicht mit so großer Leichtigkeit hinwegzukommen vermag.

Wenn sodann der Herr Konsynodale Michael mit Recht darauf hingewiesen hat, daß der Widerstand gegen wöchentlich zweimaligen Unterricht weniger bei den Geistlichen und Kirchenvorständen als bei den Gemeinden selber liege, so muß dieser Widerstand, der sich bei den Gemeinden immer und immer wieder regt, doch einen Grund haben, da man doch wohl nicht ohne weiteres annehmen kann, daß alle in Betracht kommenden Gemeinden starrköpfig sind und sich schlechterdings nicht fügen wollen, wenn vom Pfarrer angeordnet wird, daß der Konfirmationsunterricht wöchentlich zweimal stattfindet. Dieser Grund liegt eben in den namhaft gemachten Schwierigkeiten.

Meine Damen und Herren! Ich bitte also, es bei dem Beschlusse der ersten Lesung belassen zu wollen, und ich füge hinzu, daß nach meiner Ansicht die Genehmigung der Superintendentur zur Zusammenlegung des Unterrichts auf einen Tag in Wegfall gebracht werden muß.

**Präsident:** Herr Synodale Piltz beantragt mit ausreichender Unterstützung, im Falle der Annahme des Antrags Kummer in Abs. 4 hinter dem Worte „Geistlichen" die Worte „unter Zuziehung einer Abordnung der Kirchgemeindevertretung bzw. des Kirchenvorstandes" einzufügen.

Herr Synodale Piltz!

**Pfarrer Piltz:** Ich nehme diesen Antrag wieder auf, den ich in der ersten Lesung schon gestellt habe, der aber nicht zur Abstimmung gekommen ist, weil der § 6 ganz abgelehnt wurde.

Es ist aus verschiedenen Gründen sehr wünschenswert, daß an dieser Prüfung, wenn sie stattfindet, eine Abordnung der Kirchgemeindevertretung bzw., wo keine solche vorhanden ist, des Kirchenvorstandes teilnimmt. Wenn gesagt worden ist, daß die Prüfung überflüssig sei, so meine ich, daß der Wert durch die Teilnahme der beantragten Abordnung gehoben wird. Wenn gesagt worden ist, daß die Prüfung den Wert habe, daß sie die Kinder veranlasse, den Unterricht recht ernst zu nehmen, so meine ich, daß diese Folge der Prüfung durch die Teilnahme einer Abordnung der Kirchgemeindevertretung noch wesentlich unterstützt wird. Ich wiederhole das, was ich bei Begründung in der ersten Lesung gesagt habe. Ich meine, daß der Geistliche in einer schwierigen Lage ist, wenn er einmal einen Konfirmanden zurückweisen soll. Es ist für ihn dann eine wesentliche Unterstützung, wenn er der Abordnung der Kirchgemeindevertretung in der Prüfung hat zeigen können: dieser Konfirmand ist wirklich nicht geeignet, konfirmiert zu werden. Auch für den Geistlichen selbst kann diese Prüfung wichtig werden dadurch, daß die Herren von der Kirchgemeindevertretung daran teilnehmen. Wenn ein Geistlicher auf diese Prüfung keinen großen Wert legen sollte, so daß er es mit ihr vielleicht nicht so ernst nimmt, dann wird ihm die Teilnahme der Kirchgemeindevertretung nahelegen müssen, es recht ernst damit zu nehmen. Der Herr Berichterstatter hat in der ersten Lesung gebeten, diesen Zusatz nicht anzunehmen. Er ist auf meine Gründe nicht eingegangen, er hat nur gesagt, der Konfirmator müsse mit den Konfirmanden allein sein, die Konfirmanden würden durch die Anwesenheit der Abordnung gestört werden. Ich glaube nicht, daß sie unter allen Umständen beunruhigt werden, nicht frei aus sich herausgehen und ängstlich werden. Ich glaube, viele Konfirmanden werden durch die Teilnahme der Kirchgemeindevertretung an der Prüfung sich vielmehr gehoben fühlen und sich freuen, daß diese Herren dabei sind. Wenn welche ängstlich werden, dann ist der Konfirmator in der Lage, durch freundliches Zureden, durch die ganze Art, wie er prüft, die Ängstlichkeit zu beheben. Und wenn der Herr Berichterstatter gesagt hat, bei dieser Gelegenheit sollten Konfirmator und Konfirmanden unter sich sein, so scheint er mir den Inhalt dieser Prüfung doch nicht so ins Auge gefaßt zu haben, wie es beabsichtigt ist. Denn es wird sich bei dieser Prüfung darum handeln festzustellen, welche positiven Kenntnisse das Kind sich in gewissen Dingen erworben hat, die unbedingt nötig sind, wenn ein Kind konfirmiert werden soll. Dazu brauchen die Konfirmanden nicht allein zu sein, dabei können die Damen und Herren der Abordnung zugegen sein. Ich bitte also, diesen Zusatz, wenn die Prüfung beschlossen wird, anzunehmen.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Mrosack. — Er verzichtet. Das Wort hat der Herr Synodale v. Nostitz-Wallwitz.

**Kreishauptmann v. Nostitz-Wallwitz:** Bei ihrem temperamentvollen Protest gegen eine Äußerung des Herrn Synodalen Kummer haben doch wohl die verehrten Herren aus Schmorkau und Strehla die Worte des Herrn Pfarrers Kummer etwas zu sehr verallgemeinert. Soweit ich Herrn Pfarrer Kummer verstanden habe, hat er bei Erwähnung der verschiedenen Gründe, welche für die Zweiteilung des wöchentlichen Konfirmandenunterrichts sprechen, mit angedeutet, daß einzelne Geistliche sich wohl auch aus Bequemlichkeit mit der Zweiteilung nicht würden recht befreunden können. Es hat ihm aber doch vollkommen fern gelegen, den Geistlichen im Lande allgemein den Vorwurf machen zu wollen, daß sie bequem wären und aus Bequemlichkeitsgründen geneigt wären, gesetzliche Maßnahmen außer acht zu lassen. Andererseits glaube ich aber doch, daß auch diejenigen, die mit Recht derart protestieren, zugeben müssen, daß in einem Kreise

von 1500 Personen der eine oder andere vorhanden ist, der, wenn die gesetzlichen Bestimmungen nicht ganz scharf sind, versucht, sich mit seinem Gewissen abzufinden und unter Heranziehung von äußeren Gründen sich die Sache etwas zu erleichtern.

Der Herr Pfarrer Graefe tritt mit großer Energie gegen den zweistündigen Wochenunterricht auf. Alle die Schwierigkeiten, die er angeführt hat, können aber von der Superintendentur ohne weiteres berücksichtigt werden. Der Superintendent kennt die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden; es wird ihm nicht einfallen, den Unterricht in zwei Stunden zu fordern, wenn Schnee und weite Wege oder andere Schwierigkeiten, etwa die Unmöglichkeit, Räume zu bekommen, diese Zweiteilung verhindern.

Endlich möchte ich auch meinerseits noch einmal in aller Kürze dafür eintreten, daß wir die Prüfung am Ende des ersten Halbjahres ja nicht wegfallen lassen. Wir dürfen uns doch die Sache nicht so vorstellen wie das Abiturientenexamen. Aber daß die Kinder am Ende der ersten 14, 15 Stunden darüber Rechenschaft ablegen sollen, ob sie aufgepaßt haben, ob sie mitmachen, ob sie auch dieses oder jenes gelernt haben, ich glaube, das ist ein Druckmittel, um sie zur lebendigen Teilnahme am Konfirmandenunterrichte heranzuziehen, das wir uns nicht entgehen lassen sollten. Dabei möchte ich hinzufügen, daß ich allerdings persönlich auch die Anwesenheit einer kleinen Abordnung der Kirchgemeindevertretung für wünschenswert halte. Dabei verhehle ich mir nicht, daß in kleinen Gemeinden, also in den Gemeinden, wo wir keine Kirchgemeindevertretungen haben, die Sache ihre Bedenken haben kann.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat Fräulein Synodale Focke.

**Fräulein Oberlehrerin Focke:** Meine werten Herren! Ich möchte als langjährige Lehrerin für die in § 6 Abs. 4 vorgesehene Prüfung eintreten. Der Herr Landesbischof hat ja schon davon gesprochen, daß eine Prüfung einen unverkennbaren pädagogischen Wert hat. Über Prüfungen kann man ja sehr verschiedener Ansicht sein. Immerhin ist jede Prüfung ein wertvoller Druck für die Kinder. Und den Kindern gefällt eine Prüfung!

(Heiterkeit.)

Den Lehrern gefällt sie nicht. Wenn die Lehrer in Sachsen die Prüfungen abgeschafft haben, so haben sie sie namentlich aus eigenem Empfinden abgeschafft. Für die Kinder ist eine Prüfung eine wertvolle Gelegenheit, ihre lebhafte Anteilnahme am Unterrichte zu zeigen.

(Heiterkeit.)

Ich habe 40 Jahre Prüfungen abgehalten, ich weiß das ganz gut. Die kleinen, schwachen Schüler kennt jeder Lehrer so gut, daß er auch sie bei der Prüfung günstig abschneiden lassen kann.

(Große Heiterkeit.)

Man braucht sich nur hineinzuversetzen. Jeder Geistliche kann die Prüfung so abschneiden lassen, daß die Kirchgemeindevertretung das Gefühl hat, hier ist das Kind innerlich erfaßt, es zeigt durch lebhafte Anteilnahme sein Interesse und seine Zuneigung zu seinem Konfirmator. Andererseits ist die Prüfung auch — ich darf hier ja kein Ketzer sein, ich nehme die hier anwesenden Geistlichen, die vom Vertrauen ihrer Gemeinde in die Synode geschickt worden sind, aus —

(Große Heiterkeit.)

eine ganz wertvolle Kontrolle für den Prüfenden.

(Sehr richtig!)

Ich habe wirklich sehr viele Klassen prüfen müssen und habe mich trotz meines Alters noch nicht daran gewöhnen können, daß mir das ganz einerlei ist. Es gibt Lehrer, die sagen: das ist mir ganz egal. Mir ist das nicht ganz egal. Man möchte doch zeigen, mit wieviel Wärme, mit wieviel kindlichem Verständnis, mit wieviel Geschick man es verstanden hat, in den Kindern das Bedürfnis zu regen: du willst auch etwas mit herausbringen. Ich meine, diese Kontrolle für den Unterrichtenden ist wertvoll für die ganze Sache, und deswegen unterstütze ich unbedingt den Antrag, daß eine Prüfung stattfinden möge.

(Zurufe: Schluß!)

Ja, gleich Schluß.

(Heiterkeit.)

Ich spreche nicht sehr lange. Ich denke immer, in der Kürze liegt die Würze.

Herr D. Müller (Zwickau) ist so ängstlich, daß die Gemeinde an der Zweiteilung Anstoß nimmt. Man soll doch der Gemeinde gar nicht erst suggerieren, daß das eine Zweiteilung ist. Meiner Ansicht nach ist das ganze Jahr Konfirmandenunterricht, und die Gemeinde empfindet eine Zweiteilung nicht, wenn Michaelis eine kleine Prüfung über das Gelernte stattfindet.

(Sehr wahr! — Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Rosenkranz beantragt, für den Fall der Annahme des Antrags Kummer dem Abs. 2 am Schlusse anzufügen: „Der grundlegende Unterricht kann ausnahmsweise mit Genehmigung der Superintendentur auf das vorhergehende Winterhalbjahr verlegt werden."

Herr Synodale Rosenkranz!

**Geheimer Kirchenrat Rosenkranz:** Wenn ich zunächst zu der Vorrednerin etwas bemerken darf, so erinnern mich ihre Ausführungen sehr lebhaft an das bekannte Wort: Wir Wilde sind doch bessere Menschen! Wir, die wir hier als Männer in der Synode sitzen, haben meist Prüfungen auf höheren Schulen abgelegt. Ich glaube, daß man da die Prüfungen meist etwas anders ansieht, als sie eben von der Volksschule uns vorgehalten wurden. Das sind offenbar Vorzüge der Volksschüler.

Zu meinem Antrage möchte ich nur kurz bemerken: er möchte retten oder wiederherstellen den Satz, der ursprünglich in der Vorlage gestanden hat; dort war es der letzte Satz von Abs. 2 von § 6. Ich nehme an, daß er auch im Antrag Kummer eher versehentlich weggeblieben ist.

(Pfarrer Kummer: Nein!)

Im anderen Falle möchte ich bemerken, daß es begründet ist, ihn wiederherzustellen. Vielleicht ist es auch beim Wegfall der ganzen Absätze 2ff. nach dem Antrage Müller wenigstens nicht beabsichtigt gewesen, gerade diesen Satz mit zu beseitigen, als ob er einen besonderen Anstoß bildete. Ich möchte ihn vor allen Dingen mit Rücksicht auf die kleineren Parochien, die sowohl im Lande als in der Stadt vorkommen können, wieder mit aufgenommen wissen. Es ist für sie ein Vorzug, wenn es ihnen ermöglicht wird, den grundlegenden Unterricht nicht im Sommerhalbjahr, sondern im vorhergehenden Winterhalbjahr zu geben. Es ist doch ganz zweifellos, daß der Unterricht dadurch profitiert, weil er intensiver gestaltet werden kann als im Sommer. Ich möchte bitten, daß im Falle der Annahme des Antrages Kummer dieser ursprüngliche Satz der Vorlage wiederhergestellt wird.

**Präsident:** Herr Synodale Neumann beantragt: in Abs. 2 der Fassung der ersten Beratung die Worte „in der Regel" zu streichen. Wird der Antrag unterstützt? — Ausreichend.

Herr Synodale Neumann!

**Superintendent Oberkirchenrat Neumann:** Meine Damen und Herren! Es scheint mir bedenklich, wenn die Worte „in der Regel" in das Gesetz hereingebracht werden. Wir wollen doch im Gesetz den Grundsatz festlegen, daß der Unterricht an zwei Tagen der Woche je eine Stunde lang stattzufinden hat. Wenn wir im Gesetze diesen Grundsatz festlegen, so wird vielen Geistlichen im Lande damit der Rücken gestärkt, die gern zweimal in der Woche den Unterricht geben wollen, aber in ihrer Gemeinde einen unberechtigten Widerstand erfahren. Daß es Fälle gibt, wo dieser Unterricht nicht zweimal gegeben werden kann, gebe ich ohne weiteres zu. Dem ist aber im folgenden Satze Rechnung getragen: „Zusammenlegung auf einen Tag ist nur mit Genehmigung der Superintendentur zulässig."

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Ruß.

**Pfarrer Ruß:** Auf die Bequemlichkeitsfrage werde ich nicht noch einmal eingehen.

(Heiterkeit.)

Aber liegt nicht etwas Bedenkliches oder Widerspruchsvolles im folgenden? In dem Antrage Kummer heißt es Abs. 1: „Der Konfirmation hat ein kirchlicher Unterricht vorauszugehen, der mit einem besonderen Gottesdienst zu eröffnen ist", und hernach in Abs. 4 wird eine Prüfung vorgeschrieben. Erst, bei dem Gottesdienste, sind die Konfirmanden alle da und werden in den Konfirmandenunterricht feierlich aufgenommen; bei der Prüfung aber kann es geschehen, daß einige wieder ausgeschieden werden. Ist das nicht sehr bedenklich, und muß das nicht Unzufriedenheit und Befremden in den Kreisen sowohl der Kinder als auch der Eltern hervorrufen?

(Sehr richtig!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Siegert.

**Oberstudienrat Professor Siegert:** Meine Damen und Herren! Der Antrag des Herrn Konsynodalen Kummer läßt eine gewisse diplomatische Geschicklichkeit nicht vermissen.

(Heiterkeit.)

Der Antrag versucht nämlich, uns, den Opponenten, etwas den Wind aus den Segeln zu nehmen. Wir haben damals am Freitag die Einheitlichkeit und die Ganzjährigkeit des Konfirmandenunterrichts wohl besonders betont. Das nimmt der Antrag Kummer auf und meint nun damit uns und der Opposition die Kraft genommen zu haben. Er täuscht sich aber darin. So groß ist doch diese diplomatische Geschicklichkeit des Antrages nicht; denn er verfällt sofort wieder in den Fehler, den wir ebenfalls getadelt haben, indem er diesen Konfirmandenunterricht zergliedert, zerteilt, und nun muß ich allerdings sagen, noch ungeschickter, als es die Vorlage tut. Er zergliedert ihn in einen grundlegenden Konfirmandenunterricht und in einen abschließenden Unterricht. Logisch kann ich das nicht nennen. Es fehlt mindestens dem Ganzen das wertvollste Mittelstück. „Grundlegend" fordert mindestens den eigentlichen, den Kernunterricht und als letztes den abschließenden Unterricht. So kann ich mir die Sache bloß logisch denken. Also wenn Sie wirklich den Konfirmandenunterricht teilen wollen, so müssen Sie ihn glücklich in drei Teile gliedern, aber davor warne ich.

Daß ich die Prüfung, die Sie dazwischen hineinlegen wollen, nicht mitmachen kann, möchte ich noch einmal betonen, ohne bereits Gesagtes zu wiederholen. Ich weise erstens einmal auf die Bedenken hin, die man überhaupt pädagogisch gegen Prüfungen haben kann und muß, auch wenn man nicht eingeschworen ist auf die neuere pädagogische Unterrichtsmethode. Ich bin froh, daß die Abschlußprüfung bloß in Parenthese im Gesetz steht, daß also der Wert der Abschlußprüfung mehr darin liegt, daß man eine abschließende Unterredung mit den Konfirmanden abhält, aber nicht gar zu sehr in Form einer Prüfung. Nun wollen wir aber eine wirkliche, richtige Prüfung mitten hinein in den Konfirmandenunterricht legen. Ich sage, daß diese Prüfung deshalb so außerordentlich bedenklich ist, weil erstens einmal dieser erste Teil des Unterrichts zeitlich so viele Schwierigkeiten zu überwinden hat. Die Geistlichen klagen in den großen Städten und auf dem platten Lande darüber, daß sie gar nicht recht zu einer einheitlichen und zusammenhängenden Arbeit während des Sommerhalbjahres kommen, wegen der verschiedenen Urlaubszeiten usw. Das ist alles schon gesagt worden. Nun will man mit den Kindern, die man so wenig gehabt hat, vielleicht schon nach einigen Wochen eine Prüfung abhalten. Dann weiter — ich habe das schon gesagt, betone es aber nochmals —: man hat bei diesen Prüfungen eine so wenig homogene Schülerschaft vor sich, die zusammengelaufen ist aus allen möglichen Klassen und Schulen und Schulgattungen. Wie will man mit diesen eine Prüfung abhalten! Eine Prüfung muß doch mindestens einen einheitlichen Maßstab haben. Und dann weiter: man will eine Prüfung abhalten, aber was will man denn prüfen? Es kommt schließlich doch darauf hinaus, positive Kenntnisse zu prüfen, die man den Kindern in den wenigen Wochen und Monaten — nun will ich mich einmal grob ausdrücken — eingetrichtert hat. Das ist pädagogisch unhaltbar. Und endlich, was von dem Werte der Prüfung für die Kinder gesagt worden ist, gewiß, da läßt sich vieles unterschreiben, aber wenn diese Prüfungen auf derselben Seite als Druckmittel bezeichnet werden, dann, fürchte ich, trägt man ein sehr bedenkliches Moment hinein, dann will man mit der Angst auf die Kinder wirken, und das ist pädagogisch gründlich abzulehnen. Ich komme zu nichts anderem, als überhaupt diese Prüfung abzulehnen und zu sagen: Werft das Scheusal in die Wolfsschlucht!

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Franke!

**Oberpfarrer Franke:** Mit der Prüfung soll doch eine Drohung ausgesprochen werden, und es ist wohl in der Erziehung allgemein so, daß man bloß dann eine Drohung aussprechen darf, wenn man wirklich imstande ist, die Drohung im Bedarfsfalle auszuführen. Ich glaube, die Drohung, daß man jemand wegen der nicht bestandenen Prüfung ausschließt, kann man nicht erfüllen. Es wird so sein: wenn wir sagen: das Kind hat in der Prüfung versagt, so bekommen wir die Eltern auf den Hals, die stellen uns klar vor Augen, daß wegen dieser einen Frage, die das Kind nicht beantworten konnte, der Ausschluß aus der Konfirmandenstunde nicht erfolgen kann. Dann muß der Geistliche sagen: Ich berufe mich nicht auf diese eine Frage, sondern auf den gesamten Eindruck, den das Kind während der Wochen im Unterricht gemacht hat. Damit gibt er ohne weiteres zu, daß die Prüfung nur eine Formsache ist, daß er auf Grund der Prüfung allein nicht aus-

schließen kann. Wenn ich das in die Praxis umsetzen muß, was in der Theorie recht schön aussieht, so wird das Unhaltbares ergeben.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Die Aussprache ist geschlossen.

Zur Abstimmung kommen folgende Anträge.

Der Antrag Kummer, den ganzen § 6 zu ersetzen durch eine neue Fassung. Wird er angenommen, so wird § 6 der ersten Beratung hinfällig.

Zu dem Antrag Kummer liegen aber mehrere Eventualanträge vor, die vor der Abstimmung über den Antrag Kummer zu erledigen sind. Der Antrag Ruß will für den Fall der Annahme des Antrags Kummer Abs. 2 zweiter Satz, „Zusammenlegung auf einen Tag usw.", streichen. Der Antrag Ruß ist ein Antrag, der sich zugleich auf die Fassung der ersten Lesung bezieht, also gegebenenfalls noch einmal wieder erscheint; wenn aber der Antrag Ruß zum Antrag Kummer angenommen werden sollte, so müßten zugleich hinter den Worten „Jahr lang" die Worte „in der Regel" eingefügt werden.

Der Antrag Rosenkranz will dem Abs. 2 den Schluß anfügen:

> Der grundlegende Unterricht kann ausnahmsweise mit Genehmigung der Superintendentur auf das vorhergehende Winterhalbjahr verlegt werden.

Der Antrag Pilz will im Abs. 4 hinter dem Worte „Geistlichen" die Worte „unter Zuziehung einer Abordnung der Kirchgemeindevertretung bzw. des Kirchenvorstandes" einfügen.

Endlich liegt noch der Antrag Neumann vor, der sich nicht auf den Antrag Kummer, sondern auf die Vorlage der ersten Lesung bezieht. Er will in Abs. 2 die Worte „in der Regel" streichen.

Will die Synode in Abs. 2 des Antrags Kummer für den Fall seiner Annahme gemäß dem Antrage Ruß den Satz:

> Zusammenlegung auf einen Tag ist nur mit Genehmigung der Superintendentur zulässig.

streichen und hinter den Worten „Jahr lang" im ersten Satze die Worte „in der Regel" einfügen? Wer gegen den Antrag ist, wolle sich erheben!

Ich bitte um die Gegenprobe.

Der Antrag Ruß ist mit 38 gegen 29 Stimmen angenommen.

Will die Synode für den Fall der Annahme des Antrags Kummer an den Abs. 2 anfügen:

> Der grundlegende Unterricht kann ausnahmsweise mit Genehmigung der Superintendentur auf das vorhergehende Winterhalbjahr verlegt werden?

Wer gegen diesen Antrag ist, wolle sich erheben!

Mit großer Mehrheit angenommen.

Will die Synode gemäß dem Antrag Pilz in Abs. 4 für den Fall der Annahme des Antrags Kummer hinter dem Worte „Geistlichen" die Worte „unter Zuziehung einer Abordnung der Kirchgemeindevertretung bzw. des Kirchenvorstandes" einfügen?

Zur Geschäftsordnung der Herr Synodale Rosenkranz!

**Geheimer Kirchenrat Rosenkranz:** Ich möchte beantragen, daß der Abs. 4 geteilt zur Abstimmung kommt, weil die zweite Hälfte sich allein mit der bestrittenen Prüfung beschäftigt. Der zweite und der dritte Satz kann dann, wenn die Abstimmung getrennt wird, Ablehnung oder Zustimmung erfahren.

**Präsident:** Zunächst müßte aber doch der Antrag Pilz erledigt werden.

(Zustimmung.)

Wer gegen den Antrag Pilz ist, wolle sich erheben!

Der Antrag ist mit großer Mehrheit abgelehnt.

Es wird jetzt über den Antrag Kummer abgestimmt werden mit der Zweiteilung des Abs. 4, wie Herr Synodale Rosenkranz beantragt hat.

Doch möchte ich vorweg bemerken, daß, wenn der eine Teil abgelehnt und der andere angenommen wird, dadurch ein Ergebnis erzielt werden würde, das in keiner Weise befriedigend ist.

(Zustimmung.)

Will die Synode den Antrag Kummer Abs. 1 annehmen? Wer dagegen ist, wolle sich erheben!

Mit großer Mehrheit angenommen.

Abs. 2 in der beschlossenen Fassung? Wer dagegen ist, wolle sich erheben!

Ebenfalls angenommen.

Abs. 3? Ich bitte die Herren, die dagegen sind, sich zu erheben.

Der Absatz ist angenommen.

Abs. 4, erster Satz? Wer dagegen ist, wird ersucht, sich zu erheben.

Angenommen.

Abs. 4, zweiter und dritter Satz? Wer dagegen ist, wird ersucht, sich zu erheben.

Der zweite und der dritte Satz von Abs. 4 sind abgelehnt.

Abs. 5?

Mit großer Mehrheit angenommen.

Abs. 6? Wer dagegen ist, wird ersucht, sich zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Abs. 7?

Ebenfalls einstimmig angenommen.

Nun folgt der ganze § 6 nach dem Antrage Kummer mit den beschlossenen Änderungen.

Angenommen.

(Zurufe: Gegenprobe!)

Ich bitte, daß die Herren, die gegen Annahme des § 6 in der beschlossenen Fassung sind, sich erheben.

Ich bitte um die Gegenprobe.

§ 6 ist mit 37 gegen 31 Stimmen angenommen.

Dadurch hat sich die Beschlußfassung über den § 6 nach der Fassung der ersten Beratung sowie über den Antrag Ruß hierzu und den Antrag Neumann erledigt.

Die Aussprache zu § 7 wird eröffnet.

Das Wort wird nicht begehrt.

Will die Synode den § 7 in der Fassung der ersten Beratung annehmen?

Einstimmig.

§ 8. Hierzu liegt eine Anzahl von Anträgen vor. Zunächst ein Antrag Hickmann (Leipzig) dahin:

> § 8 zu streichen unter der Voraussetzung, daß folgende Entschließung zu dem Kirchengesetze über die Konfirmationsordnung beschlossen wird:
>
> Das Landeskonsistorium wird ersucht, die nach der Agende vorgeschriebene Konfirmationsfeier 1. nach den Beschlüssen der Synode zu § 8 Abs. 1 abzuändern;
>
> 2. durch ein Parallelformular nach dem Ausschußantrage unter Drucksache Nr. 39 Ziffer 9 zu ergänzen.

Weiterhin ein Antrag D. Müller (Zwickau) zu Abs. 1:

> in Abs. 1 Satz 2 in der ersten Frage die Worte „diesem Glauben" zu ersetzen durch die Worte „unserm Glauben".

Ferner ein Antrag v. Nostitz-Wallwitz, in Abs. 1 nach dem Worte „Gottesdienste" die Worte „nach den Vorschriften der Agende" — die in der ersten Beratung gestrichen waren — wieder einzufügen. Wird dieser Antrag unterstützt? — Ausreichend.

Sodann der Antrag Mehnert:

> dem Abs. 1 folgendes anzufügen: Die Fragestellung kann auch folgendermaßen lauten: „Wollt ihr im Glauben an Gott unsern Vater usw.", wie in Ziffer 9 des Ausschußantrags in Drucksache Nr. 39.

Ferner: zu Abs. 3 Antrag DDr. Költzsch, das Wort „gemeinsame" zu streichen.

Antrag Dr. Kühn (Kirchberg):

> „Dieser gemeinsamen Abendmahlsfeier hat tunlichst eine kurze seelsorgerliche Aussprache mit den einzelnen Neukonfirmierten vorauszugehen" zu streichen und eine entsprechende Bestimmung in die Ausführungsverordnung aufzunehmen.

Herr Synodale Hickmann (Leipzig)!

**Oberstudienrat Professor Hickmann (Leipzig):** Ich will nicht noch einmal auf die materiellen Probleme eingehen, die wir zu § 8 bereits bei der ersten Lesung besprochen haben. Auch ich möchte dankbar feststellen, daß die Beschlüsse der ersten Lesung einen sehr bedeutenden Fortschritt gegenüber dem darstellen, was wir bislang in unserer Landeskirche haben, und ebenso gegenüber dem, was die Vorlage erstrebte. Die überwältigende Mehrheit der Synode hat im Gegensatz zum Kirchenregiment gezeigt, daß sie eine Reform der Konfirmation wünscht. Es ist einmal die zwangsmäßige Verbindung der Abendmahlsfeier mit der Konfirmationsfeier aufgehoben, und ebenso sind die Konfirmationsfragen abgeändert, und zwar gerade die dritte Frage, die immer besonders als eine Gewissensbedrückung empfunden werden konnte. Ich erkenne diese Fortschritte durchaus dankbar an, wenn ich auch — das darf ich persönlich sagen — die nun vorgeschlagene Fassung der dritten Frage nicht gerade für glücklich halten kann und wenn sie mich auch als liturgische Form durchaus nicht befriedigt. Diese kurze Frage wird sogar noch mit einem Relativsatz belastet. Die gute Absicht ist dankenswert, aber formell war die Frage in der bisherigen Fassung sehr viel wirksamer. Jedenfalls glaube ich, daß man, gerade wenn die Form bei der Liturgie als wesentlich angesehen werden kann aber nicht völlig befriedigt, unter keinen Umständen die Feier auf diese Formulierung festlegen darf. Ich möchte unter diesen Umständen daher noch einmal die Notwendigkeit eines Parallelformulars bei der gegenwärtigen schwierigen Lage betonen. Ich stehe mit dem Herrn Landesbischof durchaus auf dem Standpunkt, daß diese Lösung ebenfalls nicht befriedigend ist. Auch stehe ich auf dem Standpunkt, daß sie vollständig untragbar wäre, wenn es sich bei den verschiedenen Formularen um grundsätzlich verschiedene Auffassungen von der Konfirmation handelte. Es wäre vollständig ausgeschlossen, daß in einer Landeskirche verschiedene Grundanschauungen über die Konfirmation beständen und durch die Agende als gleichberechtigt anerkannt würden. Das wäre nicht tragbar für eine einheitliche Kirche; dem könnte man unter keinen Umständen das Wort reden. Ich sehe aber in der Fassung der Frage mehr eine Frage des seelsorgerlichen Taktes. Der Pfarrer muß wissen, was er seinen Konfirmanden, die er kennt, was er seiner Gemeinde, mit der er Fühlung hat, zumuten kann, und unter diesem Gesichtspunkt muß er die geeignete Formulierung der Fragen wählen. Hier hat der Seelsorger zu entscheiden.

Wenn der eine Seelsorger in seinem Bezirk die anderen Fragen wählte als der Pfarrer des anderen Bezirks, so wäre das kein Unglück. Wir haben ja auch bei der Taufe zwei Formulare nebeneinander. Ich bin fest überzeugt, daß der Pfarrer selbst auch bei der Wahl unter den Formularen wechseln wird, eben mit Rücksicht auf die Konfirmanden, die er gerade vor sich hat, wenn er die Amtshandlung zu vollziehen hat, und die er kennt. So würde ich dringend wünschen, daß dem Seelsorger bei der Konfirmation einige Bewegungsfreiheit durch die kirchliche Ordnung gesichert würde, damit er seine seelsorgerliche Aufgabe an der Jugend so gewissenhaft wie möglich erfüllen kann, um so mehr, als Bedenken gegen diese Fragen bestehen. Ist aber die Lage so, daß wir die gute Absicht und eine gewisse Entlastung der Bedenken durchaus anerkennen, aber noch nicht das Gebotene für völlig befriedigend halten, daß die Formulierungen, die in den synodalen Verhandlungen durch verhältnismäßig schnelle Entscheidung herbeigeführt worden sind, deshalb als endgültige Lösung des Problems kaum angesprochen werden können, so scheinen mir doch sehr ernste Bedenken dagegen zu bestehen, daß wir die Beschlüsse, die zu § 8 gefaßt worden sind, bereits kirchengesetzlich festlegen wollen.

(Sehr gut!)

Mir ist, offen gestanden, die gottesdienstliche Formensprache etwas zu Heiliges, als daß sie so schnell, womöglich auf dem Wege parlamentarischer Kompromisse, festgelegt werden dürfte.

(Sehr richtig!)

Das soll man doch dem Kreise der Sachverständigen überlassen, der ausgereifte Vorschläge zu machen hat, die dann auch die Zustimmung der parlamentarischen Instanzen finden werden.

Daher habe ich gegen die Einbeziehung des § 8 in die kirchengesetzliche Ordnung der Konfirmation auch jetzt noch die schwersten Bedenken. Aber nicht nur mit Rücksicht darauf, daß wir den Eindruck haben, daß wir vor unausgereiften Anträgen stehen, sondern auch mit Rücksicht darauf, daß der ganze Komplex von Problemen, die mit der Konfirmation verbunden sind, in der

gegenwärtigen kirchlichen Entwicklung tatsächlich noch nicht genügend geklärt ist, halte ich die entscheidende grundsätzliche Frage des § 8 durch dieses Kirchengesetz noch nicht für lösbar.

Nun würde es allerdings von erheblichem Schaden sein, wenn wir die Beschlüsse der ersten Lesung damit als erledigt ansehen wollten und ein Gesetz verabschiedet würde, das die Konfirmationsfeier unserer Landeskirche unverändert ließe. Die wesentlichen Fortschritte, die wir in der ersten Lesung erzielt haben, wollen wir nicht preisgeben. Das ist durchaus nicht die Absicht meines Antrages. Ich würde ihn selbst dann für durchaus unmöglich halten. Mein Antrag empfiehlt daher die Ablehnung des § 8 lediglich unter der Voraussetzung, daß zu diesem Kirchengesetz von der Konfirmation eine Entschließung beschlossen wird, nach der das Landeskonsistorium ersucht wird, die gegenwärtige agendarische Ordnung der Konfirmationsfeier abzuändern, und zwar in doppelter Richtung: einmal soll diese Abänderung den Fortschritt, den die erste Lesung des § 8 gebracht hat, auch tatsächlich festhalten, jene, wenn ich so sagen soll, Milderung oder Lockerung der Verbindung von Abendmahl und Konfirmation, und zweitens soll diese Abänderung die, wie mir scheint, unter den heutigen Verhältnissen notwendige Bewegungsfreiheit für den Seelsorger dadurch sichern, daß für die Konfirmationsfeier wie auch für andere Feiern eine Auswahl von Formularen geboten wird, die dann entsprechend benutzt werden kann. So würde also bei Annahme dieses Entschließungsantrages, auch bei dem Wegfall des § 8 aus dem Gesetz, der wesentliche Fortschritt, den die erste Lesung uns gebracht hat, uns erhalten bleiben.

(Bravo!)

Ich spreche nicht für den Kreis meiner Freunde, zu dem ich in der Synode gehöre, aber ich spreche für mich, wenn ich sage, daß ich persönlich bei der gegenwärtigen Lage, in der ich die Probleme noch ungeklärt sehe, in der ich die vorgeschlagenen Formulierungen nicht für spruchreif halte, in der ich eine Bewegungsfreiheit für den Seelsorger unter allen Umständen fordere, dem Gesetze meine Zustimmung nicht geben würde, wenn es § 8 in der Fassung der ersten Lesung bringen sollte. Ich würde dann das Gesetz ablehnen.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale v. Nostitz-Wallwitz.

**Kreishauptmann v. Nostitz-Wallwitz:** Im Gegensatz zu dem Herrn Vorredner wünschen wir innerhalb der Landeskirche mehr Einheitlichkeit und mehr Ordnung. Daher der Wunsch, die bei der ersten Lesung gestrichenen Worte „nach den Vorschriften der Agende" in Abs. 1 des § 8 wieder einzufügen. Wenn aber dem Antrage des Herrn Synodalen Hickmann entsprechend nun eine derartige Freiheit eingeführt werden sollte, wie er sie anstrebt, wenn vor allen Dingen die parallele Form des Punktes 9 der Ausschußdrucksache weiter empfohlen werden sollte, so daß wir nicht mit der Annahme der Vorlage der ersten Lesung rechnen könnten, dann würde für uns nicht der geringste Grund vorliegen, nicht wieder zurückzukommen auf die Form der dritten Frage in der Fassung der Vorlage des Kirchenregiments mit alleiniger Streichung des Wortes „fleißig", wie es der Ausschuß empfohlen hat. Wir würden uns also solchenfalls auf den Standpunkt des Ausschusses stellen müssen. Ich weiß nicht, ob das der Sache dienen würde, und ich möchte infolgedessen durchaus empfehlen, es bei den Beschlüssen der ersten Lesung zu belassen.

(Sehr richtig! — Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale D. Müller (Zwickau).

**Superintendent D. Müller (Zwickau):** Meine Damen und Herren! Die Synode hat in der ersten Lesung einer Anregung von mir Folge gegeben und die erste Frage geändert. Beschlossen worden aber ist, zu bestimmen, daß die Konfirmanden bei der Konfirmation zu fragen sind, ob sie sich zu diesem Glauben an Gott unseren Vater, Jesum Christum, seinen Sohn unseren Herrn, und den heiligen Geist vor Gott und Menschen bekennen wollen. Die Form, die ich vorgeschlagen hatte, änderte ein einziges Wort, ob sie sich zu unserem Glauben an Gott unseren Vater usw. bekennen wollten. Ich beantrage in der zweiten Lesung deswegen, das Wort „diesem" durch „unserem" zu ersetzen.

Das Apostolische Glaubensbekenntnis wird bei der Konfirmation gesprochen. Es ist für uns heute unter den gegenwärtigen Verhältnissen unersetzlich und muß in seiner Form bleiben. Es soll, wie der Herr Landesbischof ausdrücklich festgestellt hat, bei der Konfirmation verstanden werden als das Bekenntnis der Gemeinde, in die die Konfirmanden sich mit eigenem Entschluß und ihrem Gelübde und Bekenntnis hineinstellen. Gerade das möchte ich festhalten, indem ich vorschlage zu sagen: unserem Glauben. Es kommt damit wiederum zum Ausdruck, daß die Konfirmanden bei ihrem Bekenntnis sich hineinstellen in den Gemeinglauben der Gemeinde.

(Sehr richtig!)

„zu diesem Glauben" steht jetzt bereits in unserer Konfirmationsordnung und in der Agende. Es besteht damit eine unmittelbare Beziehung zwischen dem Apostolikum und diesem Bekenntnis der Kinder. In diesem Zusammenhange liegt etwas — Sorgenvolles, will ich einmal sagen. Es wird immer bei den nachdenklichen, bei den schon intellektuell von Zweifeln gepackten Kindern die Vorstellung erweckt, als ob sie sich für jeden Buchstaben der drei Artikel des Apostolischen Bekenntnisses innerlich verpflichteten. Das ist, ich brauche nichts weiter zu sagen, bei einzelnen Punkten des Apostolikums für manche ein starker Gewissensdruck in diesem Augenblick. Darum halte ich es für unbedingt erforderlich, gerade um der Wahrhaftigkeit des Bekenntnisses willen, daß diese unmittelbare Verbindung, diese starke Bezugnahme hier gelockert wird und daß aus dem „diesem" ein „unserem" gemacht wird, damit jene innere Freiheit entsteht, in der der Konfirmand sich schlicht und einfach in die Gemeinde hineinstellt, die glaubt an den Vater im Himmel, an den Herrn Jesus Christus, seinen Sohn, an den Heiligen Geist.

Ich darf noch etwas anderes hinzufügen. Wenn der Herr Synodale v. Nostitz-Wallwitz vorhin gesagt hat, man wünsche auf seiner Seite und bei seinen Freunden in unserer Kirche mehr Ordnung, und das geprägt hat im Gegensatz zu dem, was der Herr Konsynodale Hickmann gesagt hat, so, glaube ich, ist der Gegensatz nicht richtig gegriffen.

(Sehr richtig!)

Gerade der Antrag des Herrn Konsynodalen Hickmann zielt auf Ordnung. Sie werden es nicht aufhalten, wenn Sie die alte Konfirmationsform lassen, daß diese überall im Lande hier und da gelockert wird.

(Sehr richtig! — Mehrfaches Hört, hört!)

Das ist eine Tatsache, und Sie werden es kaum erzwingen können, auch nicht mit Dutzenden von Disziplinarprozessen, daß diese Lockerung aufhört.

(Hört, hört!)

Gerade indem von dem Herrn Konsynodalen Hickmann dieser Vorschlag gemacht wird, Parallelformulare zu schaffen, sichern Sie eine größere Ordnung in der Landeskirche.

(Sehr richtig!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Mehnert.

**Pfarrer Mehnert:** Meine Damen und Herren! Ich habe den Antrag Heinze aus der ersten Beratung wieder aufgenommen, und ich hoffe, daß er in der zweiten Beratung eine freundlichere Aufnahme finden, daß er die Mehrheit des Hauses für sich gewinnen wird. Ich hoffe das insbesondere deshalb, weil bei der ersten Beratung bei einem anderen Punkte die Synode eine erfreuliche Weitherzigkeit gezeigt hat, die ich auch auf diesen Punkt zu übertragen bitte. Der Ausschuß hat in seinen Anträgen zu § 8 Abs. 1 den Ihnen bekannten Parallelantrag unter Ziffer 9 der Drucksache Nr. 39 gestellt. Ich halte diese Fassung für besonders glücklich. Wenn sie im Lande bekannt wird und wenn dann andererseits bekannt werden sollte, daß die Synode es abgelehnt habe, den Gebrauch dieser Fassung zuzulassen, so wird man das in weiten Kreisen nicht verstehen und wird es außerordentlich bedauern. Es ist bereits festgestellt worden, daß zwischen dieser Fassung und der ursprünglichen agendarischen Fassung ein sachlicher Unterschied nicht vorhanden ist. Es wird nun von der einen Seite betont, daß man gerade in der dreifachen Frage mit dem dreimaligen darauffolgenden Ja etwas liturgisch besonders Wertvolles, Bedeutungsvolles, Erhebendes und Eindrucksvolles erblickt. Man kann auch das Gegenteil behaupten, daß nämlich nach dem Glaubensbekenntnis nur eine Frage mit dem einen bestätigenden „Ja, mit Gottes Hilfe" etwas außerordentlich Kraftvolles, Weihevolles hat, daß diese einmalige Bestätigung der kindlichen Auffassung viel mehr gerecht wird, daß die Gefahr und vielleicht auch der Eindruck des Mechanischen, Gedankenlosen bei dem einmaligen Ja viel mehr vermieden wird. Gewiß kann man gegenüber den beiden Formeln verschiedenes Empfinden haben, aber deshalb möchte man dem auch Rechnung tragen. Ich möchte sagen, daß der Inhalt der bisherigen dritten Konfirmationsfrage sich durch die Form der Ermahnung noch viel plastischer, konkreter und eindrucksvoller gestaltet als durch die Frageform, auch in der Form, wie sie nach dem Antrage des Herrn Synodalen v. Nostitz aus der ersten Beratung hervorgegangen ist.

Wenn, wie ich aus Erfahrung weiß, für viele Pfarrer und Gemeindeglieder das dreimalige Ja etwas Gewissenbedrückendes hat und ihre Freudigkeit bei der Feier darunter leidet, soll man dann den Gebrauch der Parallelfassung gesetzlich unterbinden, dieser Fassung, für die die Hälfte des Ausschusses und ein erheblicher Teil der Synode in der ersten Beratung eingetreten ist? Das widerspräche doch der evangelischen Weitherzigkeit.

Es ist noch gesagt worden: es entstehen Schwierigkeiten, wenn in derselben Gemeinde mehrere Geistliche über die Anwendung der einen oder anderen Fassung verschiedener Meinung sind. Ich kann diese Schwierigkeiten nicht anerkennen. In den meisten Fällen wird eine Verständigung zwischen beiden, nötigenfalls unter Gehör der Kirchgemeindevertretung, recht wohl möglich sein, auch ohne daß darüber Bestimmungen in einem Kirchengesetze besonders festgelegt werden. Aber ich wage sogar zu behaupten: selbst wenn in einer und derselben Gemeinde bei zwei aufeinanderfolgenden Konfirmationsfeiern erst die eine und dann die andere Fassung gewählt würde, so wäre das nach meinem Empfinden unbedenklich. Wenn die Gemeindeglieder, die diese Verschiedenheit bemerken — und es werden die wenigsten sein —, sich darüber verwundert zeigen, dann kann doch der Pfarrer mit gutem Recht und gutem Gewissen sagen: In der Sache treffen beide Formen das gleiche, aber ich persönlich wende unter den beiden zur Auswahl stehenden Fassungen die an, die nach meinen Erfahrungen der kindlichen Auffassung am besten entspricht.

Meine Damen und Herren! Ich kann versichern, daß in der Erfüllung dessen, was mein Antrag bezweckt und worauf der Antrag Hickmann (Leipzig) ausgeht, viele im Lande einen der wesentlichsten Punkte erblicken, die die Neuaufstellung und kirchengesetzliche Festlegung der Konfirmationsordnung rechtfertigen. Es würde nicht nur für mich, sondern auch für manchen anderen die Ablehnung dieses Antrages die Veranlassung sein können, der ganzen Vorlage die Zustimmung zu versagen, zumal wenn die Vorlage den Charakter eines Kirchengesetzes behalten soll. Ich bitte deshalb, dem von mir gestellten Antrage zustimmen zu wollen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Präsident des Landeskonsistoriums.

**Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. Böhme:** Meine Damen und Herren! Der Herr Synodale D. Müller (Zwickau) hat zur Begründung des Wunsches nach einem Parallelformular einen Satz ausgesprochen, den das Kirchenregiment nicht unwidersprochen lassen möchte.

(Sehr richtig!)

Er hat gesagt, wir würden es auch durch eine Summe von Disziplinarmaßregeln nicht herbeiführen, daß die Geistlichkeit des Landes die Vorschriften der Konfirmationsordnung, wie sie jetzt besteht, einhalten würde, weil es aussichtslos sei. Ich möchte dagegen zunächst bemerken, daß ich zu der Haltung und Gesinnung der sächsischen evangelisch-lutherischen Geistlichen das Vertrauen habe, daß sie sich durchaus an die bestehenden Vorschriften ihrer Kirche halten werden.

(Bravo!)

Ich möchte aber dringend warnen, auf das gesetzgeberische Motiv, welches der Herr Synodale D. Müller geltend macht, einzugehen und ihm Rechnung zu tragen. Wer gibt uns die Garantie, daß, wenn wir zwei Parallelformulare einführen, die Bedenken, die er hat, nicht dieselben sein werden,

(Sehr richtig!)

daß dieser oder jener sagt: das Formular gefällt mir auch nicht, ich wünsche ein drittes oder viertes? Wo soll es aufhören? Der Subjektivismus muß eine Grenze haben.

(Sehr richtig!)

Aber wenn die hohe Synode vollends sich unter der Drohung, daß die Geistlichkeit der Landeskirche diese Vorschriften nicht einhalten werde, bestimmen lassen wollte zu einer Entschließung in einem bestimmten Sinne, so würde das auf einen Verzicht auf die gesetzgeberische Gewalt der Synode in der Landeskirche hinauslaufen.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Vizepräsident DDr. Költzsch.

**Vizepräsident Superintendent Oberkonsistorialrat DDr. Költzsch:** Die „gemeinsame Abendmahlsfeier", also eine Abendmahlsfeier, an der sich geschlossen sämtliche Konfirmierte und auch die Angehörigen beteiligen, ist sehr gut gemeint, aber an vielen Orten, wenn nicht überhaupt unmöglich, so doch unratsam. Denken Sie an Geistliche mit einer großen Konfirmandenschar, von 100, 120, 150 Konfirmanden! Wenn sie alle samt den Ihren auf eine Abendmahlsfeier vereinigt würden, würde eine Kommunion von 300, 400 oder 500 Teilnehmern zustande kommen. Das ist zu viel. Das können die jungen Leute nicht tragen. Wir haben alles zu tun, um sie bei ihrer ersten Kommunion fernzuhalten von dem Massenbetriebsmäßigen.

(Sehr richtig!)

Wir haben alles zu tun, um die Kommunion so feierlich, so ewigkeitsvoll wie irgend möglich zu gestalten. Wir würden mit einer Massenkommunion den Konfirmierten die Kommunion auf lange Zeit hinaus verleiden. Dann sind die Verhältnisse an den verschiedenen Orten verschieden. Die Gemeinden sind oft sozial sehr differenziert. Wenn Sie verlangen, daß die Angehörigen, auf die wir übrigens kirchengesetzlich keinen Einfluß haben, an einem einzigen bestimmten Tag zur Kommunion ihrer Kinder kommen, so werden viele nicht kommen, weil es ihnen an dem einen Tage nicht möglich ist. Dem einen paßt der eine Tag, dem anderen der andere. Gebe man ihnen darum ein paar Tage zur Auswahl! Mache man ihnen auch den Tag der Konfirmation für die Kommunion nicht ganz unmöglich! Ich habe stets eine Anzahl von Konfirmanden, die von auswärts kommen und in Dresdner Pensionen untergebracht sind. Ihre Eltern kommen von auswärts zur Konfirmation und wollen auch an der Kommunion teilnehmen. Wenn man ihnen nicht die Möglichkeit gäbe, sofort im Anschluß an die Konfirmation die Kommunion zu feiern, würde man sie verlieren. Sie können nicht ein paar Tage in Dresden bleiben oder eine vielleicht weite Reise zum zweiten Male machen. Ich schwärme nicht für die Kommunion im sofortigen Anschluß an die Konfirmation. Aber es kommt darauf an, daß die Kinder nicht allein, das heißt ohne die Ihren kommen. Wer es mit angesehen hat, wie da ein unglückliches, einsames Kind bei der Kommunion herumirrt und späht, wo es sich an eine andere Kommunikantenreihe anschließen kann, der hat Mitgefühl. Deshalb bitte ich, das Wort „gemeinsam" zu streichen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Kühn (Kirchberg).

**Oberpfarrer Dr. Kühn (Kirchberg):** Meine Damen und Herren! Als bei der ersten Lesung der Satz auf Antrag des Herrn Konsynodalen Kummer eingefügt wurde, daß vor der gemeinsamen Abendmahlsfeier tunlichst eine kurze seelsorgerliche Aussprache mit den einzelnen Neukonfirmierten stattzufinden habe, haben wir wohl alle unter dem tiefen Eindruck gestanden, daß hier etwas Wertvolles ausgesprochen wurde. Der Herr Konsynodale hat tatsächlich damit auch nur einer Anregung entsprochen, die der Herr Landesbischof uns schon vor einiger Zeit gegeben hat, und wer in seinem eigenen Leben den Wert einer solchen seelsorgerischen Besprechung hat erfahren dürfen — und mir ist dieses Glück zuteil geworden —, der möchte es selber am allerwenigsten missen. Aber ich kann mich auf der anderen Seite ebensowenig des ernsten Eindruckes entschlagen, daß diese Bestimmung nicht in ein Gesetz hineingehört. Derartige seelsorgerische Besprechungen sind zu zart, als daß sie gesetzlich gefordert werden könnten. Es sind die Anlagen der einzelnen zu verschiedenartig, auch die der Konfirmatoren. Man kann sagen: da steht das Wort „tunlich". Da ist aber schon vorhin von dem Herrn Konsynodalen Hickmann auf die Bedenklichkeit dieser ganzen Konfirmationsordnung hingewiesen worden, die ich schon gelegentlich der ersten Beratung betont habe. Wir laufen hier eine große Gefahr, daß wir Dinge der Seelsorge und Dinge des Gottesdienstes durch Gesetz festlegen, und zwar zu einer Zeit, wo diese Dinge vielfach noch im Flusse sind. Ich glaube allerdings, die Befürchtung auch in diesem Augenblicke noch einmal aussprechen zu sollen, daß gerade hier eine zu starke Bindung nur das Gegenteil wirken kann von dem, was wir erstreben, von einer Ordnung, die allein heilsam und segensreich wirkt.

Ich möchte nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, daß ich die Aufnahme der Anregung des Herrn Konsynodalen Kummer in eine Ausführungsverordnung natürlich nur mit größter Freude begrüße und auf das allerlebhafteste befürworten würde. Nur im Wortlaute des Gesetzes möchte ich eine derartige Bestimmung nicht aufgenommen sehen.

(Sehr richtig!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Jentsch.

**Superintendent Oberkirchenrat Jentsch:** Die Worte „nach Vorschrift der Agende" sind in der ersten Beratung mit der Begründung gestrichen worden, es sei ein superfluum. Ich glaube, man kann hier das Wort anwenden: Superflua non nocent. Wir sind im Abbau der Pastorenkirche begriffen. Wir wollen nicht eine Kirche der Pastoren wieder errichten in dem Sinne, daß jeder seine eigene Agende hat und nach ihr verfährt.

(Sehr richtig!)

Es ist eine ungeheure Zumutung, die hier und da den Gemeinden gestellt wird, wenn der einzelne Pastor seine subjektive Meinung auch in seinem agendarischen Handeln geltend macht.

(Sehr richtig!)

In meiner Kirche hat einmal ein Geistlicher aus einer Großstadt dem Predigtgottesdienste beigewohnt und mir dann sein größtes Erstaunen darüber ausgedrückt, indem er sagte: bei euch kommt also noch nach der Predigt die „offene Schuld". Ich mußte ihm erwidern: das steht in unserer Agende; es würde mich aber interessieren zu hören, was ihr in euerer Großstadt für eine besondere Agende habt. Zu mir sind Personen gekommen, die sich beschwert haben, um nur bei dem einen Beispiel zu bleiben, daß der Geistliche diese sogenannte „offene Schuld" weglasse. Man gehe in die Kirche, nicht nur um den Pastor predigen zu hören, sondern um sich die Vergebung der Sünden verkündigen zu lassen, und wenn der Pastor das nicht mache, so sei einem der ganze Gottesdienst verleidet. Ich meine, wir dürfen unseren Gemeinden nicht zumuten, sich von einzelnen Geistlichen ihre Sonderansicht aufdrängen zu lassen. Wir haben — es mag das ja vielleicht damit zusammenhängen, daß jetzt der Humanismus nicht mehr so gepflegt wird — als junge Schüler das Gerundium gelernt. Agenda heißt „das, was getan werden soll oder muß". Vielleicht ist da jetzt eine andere Auslegung dieses Gerundiums. Aber ich halte sie keinesfalls für am Platze. Ich bin deshalb auch grundsätzlich gegen die Einführung des Parallelformulars. Ich glaube, die zweite Lesung

ist nicht dazu da, daß alles wiederholt wird, was in der ersten Lesung schon gesagt worden ist.

(Sehr richtig!)

Nur das eine kann ich nicht verschweigen: es ist mir unmöglich und untragbar, daß man in ein und derselben Gemeinde mit zwei Geistlichen nebeneinander mit zwei Formularen arbeitet, daß man demgemäß in einer Gemeinde zwei verschiedene Arten von Konfirmierten hat; die einen sind nach dem einen, die anderen nach dem anderen Formular konfirmiert worden. Man macht unserer Kirche namentlich von Rom aus den Vorwurf, daß sie Personenkult treibe und daß schließlich von unserer evangelischen Kirche nichts mehr übrigbleiben würde als eine Summe einzelner protestierender Persönlichkeiten. Meine Damen und Herren! Wir gehen auf diesem Wege vorwärts, wenn wir hier eine zu große Weitherzigkeit gelten lassen. Ich bin der erste, der für die Freiheit des einzelnen eintritt, aber nimmermehr für die Willkür desselben, und das Umspringen mit agendarischen Formen scheint mir doch auf dem Gebiete der Willkür zu liegen. Von der Bewegungsfreiheit des Geistlichen ist die Rede gewesen. Ich meine, der Geistliche hat eine außerordentlich große Bewegungsfreiheit. In seiner Konfirmationsrede kann er seiner Persönlichkeit den weitesten Spielraum lassen. Da kann er das sagen, was ihm ganz besonders wichtig und bedeutsam erscheint, auch wenn es hier und da von dem Herkömmlichen abweichen sollte. Aber in dem eigentlichen Formular der Konfirmation, in diesem feierlichen liturgischen Formular, muß eine Einheitlichkeit bestehen.

Ich bin geradezu erschrocken über das, was vorhin von unserem Konsynodalen D. Müller von der Lockerung der agendarischen Vorschriften gesagt worden ist. Wenn wir so weit gehen, wie dort gesagt worden ist, dann kommt mir allerdings doch die Frage, die so viel bei der ganzen Konfirmationssache beregt worden ist, die Frage nach der Wahrhaftigkeit und nach dem Gewissen. Ich habe bis jetzt geglaubt, daß die Geistlichen bei ihrer Verpflichtung, mit dem Handschlag und ihrem Ja, feierlich versprechen, sich den gegebenen Formen zu fügen. Aber ich kann es nicht damit in Übereinstimmung bringen, wenn sie sich willkürlich in einzelnen Punkten Abweichungen gestatten.

Die Frage nach dem Abendmahl und ihre Verbindung mit der Konfirmationshandlung ist ja bei der ersten Lesung weidlich besprochen worden. Ich habe mich durch alles, was dagegen gesagt worden ist, nicht von meiner Meinung abbringen lassen. Die Formulierung der Frage 3, wie wir sie bei der ersten Lesung angenommen haben, beräumt aber die auch heute wieder geltend gemachte Schwierigkeit. Es ist dadurch der vielgenannte „Zwang" vermieden. Deshalb möchte ich bitten, daß wir bei der Fassung der ersten Lesung stehen bleiben, aber nach dem Antrage des Herrn Konsynodalen v. Nostitz-Wallwitz die Worte „nach den Vorschriften der Agende" wieder aufnehmen.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Dr. Müller (Hainsberg).

**Landgerichtsrat Professor Dr. Müller (Hainsberg):** Meine Damen und Herren! Ich bin früher ein Freund des Parallelformulars gewesen, nachdem aber die Synode einstimmig die Fassung der dritten Frage beschlossen hat, ist die Sache des Parallelformulars für mich und, ich glaube, auch für einen großen Teil meiner Freunde ein für allemal erledigt. Wenn keine Bedenken zu dieser Frage auftauchen, haben wir keinen Grund, zu dem Parallelformular zu schreiten.

Ich möchte aber nicht unterlassen, auch aus Laienmund ein Zeugnis dafür abzulegen, daß wir es unerträglich finden, wenn ein Geistlicher von der Stellung wie unser Konsynodale D. Müller hier, in breiter Öffentlichkeit vor dem Lande, es wagen kann,

(Lebhaftes Oho!)

die Disziplin unserer evangelischen Geistlichen in einer Weise zu diskreditieren,

(Lebhafter Widerspruch.)

wie wir es nicht für möglich gehalten haben.

(Sehr richtig! und Oho!)

Ich möchte wahrlich fragen, was die Herren Geistlichen sagen würden, wenn ich als Richter mich über die Bestimmungen, die für uns erlassen sind, einfach hinwegsetzen und sagen wollte: Ich will einmal einen Parallelprozeß inszenieren. Man würde damit die Grundlage alles Rechts zerstören. Bedenken Sie doch, meine Herren Geistlichen, auch wir Laien haben ein zartes Gewissen, auch wir Richter, und es geht mir manchmal durch und durch, wenn ich gezwungen bin, einen Eid abzunehmen wegen einer Lappalie oder wenn ich einem Manne gegenüberstehe, von dem ich weiß, er glaubt überhaupt nicht an Gott.

(Zuruf: Das ist etwas anderes!)

Das ist dasselbe. Das geht mir genau so wie vielen Pastoren bei ihren Konfirmationsnöten ans Gewissen. Was uns bindet und hält, ist die Ordnung, und wir, die wir uns entschlossen haben, das Parallelformular abzulehnen, sind dafür, daß in unserer Kirche viel mehr als bisher einheitliche Ordnung herrschen muß, mag es nun die Kirchenbeamten oder die Geistlichen oder das Kirchenvolk selbst angehen. Wir brauchen eine größere Kirchenzucht, und ich bedaure außerordentlich, dieses Urteil von vorhin aus dem Munde jemandes gehört zu haben, der doch an seinem Teile berufen ist, in seiner Stellung als Superintendent auf Ordnung zu halten. Wir müssen uns strikt an das halten, was als Kirchengesetz hinausgeht, und ich möchte deshalb allen denen, die hier eine Lockerung wollen oder eine Lockerung befürchten, zurufen: Gehorsam ist des Christen erste Pflicht!

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Rosenkranz.

**Geheimer Kirchenrat Rosenkranz:** Zur Frage der Parallelformulare hoffte ich auch, daß wir nicht die Diskussion der ersten Lesung wieder aufnehmen müßten. Es sind aber verschiedene Konsequenzen gezeigt worden bezüglich der Geschlossenheit sowohl der Landeskirche als auch der Gemeinden und geistlichen Kollegien. Ich möchte darauf hinweisen, daß noch eine Konsequenz möglich ist, die noch toller wäre, daß man nämlich in einem Kreise derselben Konfirmanden dahin käme zu sagen: wir wünschen nach dem Formular, wir wünschen nach dem Formular konfirmiert zu werden. Wohin kommen wir dann?

Zu dem Antrage von Herrn Konsynodalen D. Müller bezüglich der Glaubensfrage, und zwar der ersten Konfirmationsfrage, möchte ich nur zwei Bedenken aussprechen. Das erste ist etwas Sprachliches. Wenn wir hier fragten, ob sie sich zu „unserem" Glauben usw. bekennen, so müßte vorauszusetzen sein, daß vorher das „wir", das in dem Eigenschaftswort aufgenommen wird, gebraucht wäre. Das steht zunächst gar nicht fest. Wenn man aber sachlich die Rückbeziehung auf das Apostolische Bekennt-

nis, das vorher gesprochen worden ist, vermeiden möchte, um die Gewissen nicht zu beschweren durch den oder jenen einzelnen Satz in dem Bekenntnis, so möchte ich darauf hinweisen, daß eigentlich gerade diese Beschwerung in der jetzt vorgelegten Form vermieden wird und außerordentlich glücklich vermieden wird, indem hinzugefügt wird: „zu diesem Glauben“ und dieser so zusammengefaßt wird, wie wir ihn uns alle zu eigen machen und worin sich gar keine Differenz in der Synode ergeben hat. Die kurze Zusammenfassung des Apostolikums zu „diesem Glauben an Gott unseren Vater, Jesum Christum, seinen Sohn unseren Herrn, und den Heiligen Geist“ ist meines Erachtens gerade eine außerordentlich gewissenserleichternde Zusammenfassung dieses Bekenntnisses.

**Präsident:** Herr Synodale D. Müller (Zwickau)!

**Superintendent D. Müller (Zwickau):** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Herr Konsistorialpräsident hat sich mit bemerkenswerter Schärfe gegen das gewendet, was ich vorhin gesagt habe. Ich muß es zunächst ganz entschieden ablehnen, daß ich eine Drohung ausgesprochen hätte.

(Sehr richtig!)

Ich habe keine Drohung ausgesprochen, sondern ich habe mich ganz nüchtern auf den Boden der Tatsachen gestellt. Es ist durchaus nicht gleichgültig, meine Damen und Herren, ob Sie den Satz über die Agende in das Konfirmationsgesetz aufnehmen. Damit werden Sie der Agende die starke Kraft, die starke Bindung eines Gesetzes geben. Jetzt haben wir, wie schon mehrfach ausgesprochen worden ist, auch wohl vom Kirchenregiment aus, nicht einen Agendenzwang, sondern eine Agendenordnung. Es liegt in der Natur der Sache, daß eine Agende etwas Flüssiges ist, daß die Verhältnisse der Zeit, ein neuer Geschmack und auch neue Bedürfnisse da ganz von selbst eine Umformung herbeiführen. Ich möchte wirklich einmal — und hier rede ich ganz nüchtern — die Geistlichen der Landeskirche sehen, die jedes Wort der Agende, das groß gedruckt ist, ganz genau so verwenden, auch in der altertümlichen Sprache. Mehr oder weniger wird bei einer Agende, die jahrzehntelang in Gebrauch ist, immer eine gewisse Freiheit in der Bewegung innerhalb dieser Agende eintreten. Das ist gar nicht aufzuhalten. Wir haben da in der Landeskirche schon viele Vorgänge. Wenn z. B. der Gemeinschaft gestattet ist, die Abendmahlsfeier in der Form der Brüdergemeinde zu halten,

(Sehr richtig!)

und dabei ein landeskirchlicher Pfarrer amtiert, so haben wir da die Freiheit der Bewegung.

(Lebhaftes Sehr richtig!)

Ich glaube nicht, daß gegen einen solchen Pfarrer mit einem Disziplinarverfahren vorgegangen wird, weil er nicht genau die Form der Agende innegehalten hat. Ich bekämpfe das gar nicht. Ich sehe darin etwas ganz Gesundes. Das muß allmählich so werden, wenn andere Zeiten kommen. Und es ist auch ein ganz offenes Geheimnis — ich will nicht weiter darüber reden —, daß durch die Nöte, die bei der Konfirmation vorliegen, hier und da allerhand leise Umformungen stattfinden. Und nun sage ich: wenn Sie das in das Gesetz hineinnehmen wollen und wollen das nun Buchstabe für Buchstabe von dieser Agende durch Gesetzeskraft überall erzwingen, ja, dann muß natürlich das Kirchenregiment eine ganze Menge von Disziplinarprozessen anstrengen. Ob es ein Glück für die Landeskirche sein würde, wenn man das so versuchte, das möchte ich bezweifeln.

(Sehr richtig!)

Das habe ich zum Ausdruck bringen wollen.

Über das, was der Herr Konsynodale Dr. Müller (Hainsberg) hier zu mir gesagt hat, bitte ich mit Stillschweigen hinweggehen zu dürfen. Diese Anweisung des Herrn Dr. Müller weise ich hier mit aller Bestimmtheit zurück. Ich weiß, was ich zu tun habe.

(Bravo!)

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß wir in unserer Kirche eine größere Ordnung in solchen Dingen haben möchten. Ja, wenn Sie Ordnung haben wollen, dann müssen Sie eben für eine Mannigfaltigkeit der Formulare sorgen, damit nicht der einzelne aus inneren Gewissensgründen und Not der Verhältnisse von der Ordnung abweicht. Geben Sie doch die Freiheit! Wir haben doch z. B. in der Agende auch eine ganze Reihe Formulare für die Taufe. Bis jetzt ist die Landeskirche noch nicht auseinandergegangen, weil wir in unserer Agende verschiedene Taufformulare haben, Taufformulare von sogar verschiedener dogmatischer Anschauung. Das haben wir bis jetzt ertragen, ohne daß die Landeskirche Schaden erlitten hat. Geben Sie also diese Freiheit auch für die Konfirmation, und Sie werden denselben Erfolg erreichen.

Ich verwahre mich dagegen, daß ich hier mit Drohung gearbeitet hätte. Ich stelle mich einfach auf den Boden der Tatsachen. Agendarische Formen weichen allmählich auf. Das ist gar nicht aufzuhalten. Wenn man diese Erweichung sich nicht so weit fortsetzen lassen will, bis sie schließlich hier und da zur Auflösung führt, muß man rechtzeitig dafür sorgen, daß für die neuen Formen auch die agendarische Möglichkeit geschaffen wird. Darum bitte ich Sie herzlich, lassen Sie auch hier eine gewisse Beweglichkeit und Freiheit! Sie dienen damit der Ordnung und der Freiheit der Landeskirche.

(Bravo! und Zuruf: Und der Wahrhaftigkeit!)

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Klemm!

**Oberpfarrer Dr. Klemm:** Es sei mir als einem der ältesten Glieder hier gestattet, nur zwei Sätze auszusprechen! Es heißt der Würde der Synode zu nahe treten, wenn man die Möglichkeit annehmen wollte, daß sie sich durch Drohungen in ihren Entschließungen bestimmen ließe.

(Bravo!)

Eben darum wird man sich hüten müssen, einem Mitgliede des Hauses unterstellen zu wollen, daß er durch Drohungen einen solchen Einfluß ausüben wollte.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale DDr. Jeremias.

**Pfarrer DDr. Jeremias:** Sehr verehrte Damen und Herren! Darf ich für Wiedereinführung der Worte „nach den Vorschriften der Agende“ etwas aus meiner langjährigen Konfirmationspraxis anführen. Es ist in jedem Jahre der Höhepunkt unserer Konfirmationsfeier, wenn ich nach dem Wortlaute der Agende sage: Lieben Kinder, kniet nieder und betet mit mir in euren Herzen! Nun kommt ein tiefergreifendes Gebet in unserer Agende, in welchem an die Seelen gedacht wird, welche vom rechten Wege abirren und die dann dem großen Heilande, dem Menschenfreund, anempfohlen werden, der auch

die Verirrten zurückbringt. Mir ist aus meiner Gemeinde mehrfach gesagt worden, wie tieferschütternd es gewirkt hat, wenn die Kinder mit ihrem Pastor niederknien und in der feierlichsten Stunde ihres Lebens den großen Hirten anflehen, daß er sie auf dem rechten Wege erhalten möge.

Gestatten Sie mir, daß ich im Anschluß an die Worte in § 2: „Über die Konfirmation ist ein Schein mit Denkspruch auszuhändigen" zwei kleine, aber durchaus nicht unwichtige Wünsche für die dazu gehörige Ausführungsverordnung zum Ausdruck bringe! Erstens bitte ich, daß tunlichst jedem Konfirmanden ein eigener Denkspruch zugeteilt wird. Der Konfirmierte soll nicht einen Spruch, sondern seinen Spruch mitnehmen.

(Sehr wahr!)

Was für ein Segen wird es für ein junges Menschenleben sein, dem später der Kampf des Lebens auf der Stirn geschrieben steht, wenn er den Spruch für das Leben mitnimmt: Dennoch bleibe ich stets an dir! Ich weiß sehr wohl, daß wegen mangelnder Zeit Schwierigkeiten entstehen, besonders bei den Konfirmationsfeiern der Großstadt. Aber ich darf darauf hinweisen, daß unsere Bibel eine überraschend große Auswahl von kurzen Kernsprüchen enthält, die ganz gewiß wenig Zeit beanspruchen. Zweitens bitte ich, doch ausnahmslos einen Denkspruch aus der Bibel zu nehmen, nicht aus den Geistesschätzen unserer Denker und Dichter. Wohl bieten auch Menschenworte großer Denker eine Fülle scharf geschliffener Gedanken, die uns den Weg zur Höhe zeigen, aber nur Gottes Wort kann uns den Weg des Lebens führen.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Kühn (Bischofswerda).

**Bürgermeister Dr. Kühn (Bischofswerda):** Der Herr Konsynodale Dr. Müller (Hainsberg) hat sich als defensor fidei namens der Laien aufgespielt. Ich möchte als Laie anführen, daß das von ihm vorgebrachte Beispiel absolut nicht zieht. Es kann kein Vergleich zwischen der Agende und der Zivilprozeßordnung sein, höchstens mit der Geschäftsordnung. Ich frage den Herrn Konsynodalen Dr. Müller (Hainsberg), ob er sich immer so sklavisch an die Geschäftsordnung hält, wie vorgeschrieben. Dann ein Wort zu den Ausführungen des Herrn Konsynodalen Jentsch! Ich stimme ihm darin zu, daß es außerordentlich bedauerlich ist, daß die humanistische Bildung immer mehr zurückgeht. Um aber das von ihm angeführte Beispiel richtigzustellen, erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß agenda nicht Gerundium ist, wie er behauptet, sondern Gerundivum.

(Heiterkeit.)

**Präsident:** Wird das Wort weiter gewünscht? — Herr Dr. Müller (Hainsberg)!

**Landgerichtsrat Professor Dr. Müller (Hainsberg):** Soweit ich unterrichtet bin, sind wir eben dabei, ein Gesetz und keine Geschäftsordnung oder Agende zu machen. Das Gesetz hat bindende Kraft, und es wurde eben vorhin in Aussicht gestellt, daß das Gesetz dann nicht beachtet werden würde.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Lenz.

**Studienrat Professor Lenz:** Was ich zu sagen habe, betrifft die Beziehungen des Pronomens in dem Satze „zu diesem Glauben", wofür vorgeschlagen worden ist: „zu unserm Glauben". Meine Damen und Herren! Ich bekenne ganz offen, ich habe mich gefreut, daß das Kirchenregiment beim Glaubensbekenntnis von vornherein hier eine Brücke bot für diejenigen, die eine Milderung im Interesse des Gewissens für unbedingt notwendig hielten, indem die Fassung gegeben war: „nachdem das apostolische Glaubensbekenntnis gesprochen worden ist" und darüber nichts Näheres bestimmt war, wer das sagt. Aber selbst angenommen, die Gemeinde sagt das Glaubensbekenntnis, dann halte ich es doch für notwendig, daß man auf dieses Glaubensbekenntnis durch das hinweisende Fürwort „dieses" Bezug nimmt, weil eben doch die Konfirmanden in diese bekennende Gemeinde durch die Konfirmation feierlich aufgenommen werden sollen. Wenn man auf die ganz ernst zu nehmenden Gewissensnöte der Konfirmanden hinweist, die mir als Schulmann doch wahrlich auch auf der Seele liegen, so bin ich nach wie vor der Auffassung, daß es hier nicht bloß eine Gelegenheit, sondern eine Pflicht des Konfirmators ist, eben in der Konfirmationsstunde mit den Kindern, die solche Gewissensbedenken haben, persönliche Fühlung zu nehmen und durch die Art des ganzen Konfirmandenunterrichts viel von diesen, vielleicht alle Bedenken zu zerstreuen. Aber — und das erscheint mir entscheidend — selbst wenn man „unseren Glauben" einsetzte, so würde das doch immer wieder heißen: der Glaube der Gemeinde, die eben diesen Glauben bekannt hat. Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß man dann einem so gequälten Kinde die Schwierigkeiten wegnehmen könnte. Deswegen möchte ich doch bitten, daß man an dem „diesem" festhält.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale v. Nostitz-Wallwitz.

**Kreishauptmann v. Nostitz-Wallwitz:** Es ist davon gesprochen worden, die Agende entspräche nicht den Bedürfnissen der Gegenwart. Ich bin der letzte, der eine solche Vorschrift der Agende als unabänderlich ansähe. Aber das ist und bleibt meine feste Überzeugung: es kann das nicht dem Ermessen des einzelnen überlassen werden, sondern, wenn die Agende den Anforderungen der Neuzeit nicht mehr entspricht, ist es Sache der Kirchenregierung, des Landeskonsistoriums, diese Form abzuändern.

(Zuruf: Darum Parallelformulare!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Dr. Krumbiegel.

**Stadtrat Dr. Krumbiegel:** Ich bin bis zur heutigen Sitzung ein Anhänger des Einheitsformulars gewesen. Die Ausführungen des Herrn Konsistorialpräsidenten aber haben mich davon überzeugt, daß wir zu Parallelformularen übergehen müssen.

(Sehr richtig!)

Über der Beratung der Konfirmationsordnung hat das Wort „Wahrhaftigkeit" gestanden. Wenn man vom Geistlichen verlangt, daß er wahrhaft gegenüber seinem Gewissen, seinen Konfirmanden und seiner Gemeinde ist, dann darf man ihn nicht durch ein Gesetz zwingen, eine ganz bestimmte Form und nur diese eine Form anzuwenden. Deshalb, bin ich der Meinung, soll man ihm mehrere Formen überlassen und soll insbesondere diese Frage in die Agende bringen.

Meine Damen und Herren! Die Konfirmationsordnung soll geändert werden, weil sie veraltet ist. Wenn wir ein Gesetz so weit veralten lassen, daß es den Zeitverhältnissen nicht mehr entspricht, dann wird es durch Gewohnheitsrecht oder durch Nichtgebrauch abgeändert, dann gehen die harten Tatsachen und das Leben über das

Gesetz hinweg. Das möchte ich insbesondere dem Herrn Dr. Müller (Hainsberg) gegenüber erwähnen. Wir haben eine Menge Gesetze gehabt, die früher einmal gut waren. Diese Gesetze sind geändert worden durch Gewohnheitsrecht oder sind durch Nichtgebrauch erloschen, weil sie veraltet waren. Wir wollen also eine Neuordnung haben und wollen, daß diese Neuordnung den heutigen Verhältnissen entspricht, insbesondere den Grundsätzen der Wahrhaftigkeit, damit das Konsistorium gar nicht erst genötigt ist, disziplinell gegen Geistliche vorzugehen.

**Präsident:** Wird das Wort noch verlangt? — Das ist nicht der Fall. Die Aussprache wird geschlossen.

Die Abstimmung betrifft zuerst den Antrag Hickmann (Leipzig), der bezweckt, den ganzen § 8 unter der im Antrage angegebenen Voraussetzung zu streichen. Wird der Antrag angenommen, so sind alle weiteren Abstimmungen zu § 8 überflüssig. Sollte er nicht angenommen werden, dann liegt zu Abs. 1 vor der Antrag v. Nostitz-Wallwitz auf Einfügung der Worte „nach den Vorschriften der Agende" und zum zweiten Teile desselben Absatzes der Antrag D. Müller (Zwickau), in der ersten Frage statt des Wortes „diesem" das Wort „unserm" zu sagen. Ferner der Antrag Mehnert, in Abs. 1 eine Bestimmung über eine Parallelfragestellung hinzuzufügen, dann zu Abs. 3 der Antrag DDr. Költzsch auf Streichung des Wortes „gemeinsame" und der Antrag Dr. Kühn (Kirchberg) auf Streichung des zweiten Satzes. Mit diesem Abstimmungsverfahren ist die Synode, wie ich annehme, einverstanden.

Will die Synode gemäß dem Antrage Hickmann (Leipzig) § 8 streichen unter der Voraussetzung, daß folgende Entschließung zu dem Kirchengesetze über die Konfirmationsordnung beschlossen wird:

> Das Landeskonsistorium wird ersucht, die nach der Agende vorgeschriebene Konfirmationsfeier
> 1. nach den Beschlüssen der Synode zu § 8 Abs. 1 abzuändern,
> 2. durch ein Parallelformular nach dem Ausschußantrage unter Drucksache Nr. 39 Ziffer 9 zu ergänzen.?

Wer gegen den Antrag Hickmann ist, wird ersucht, sich zu erheben.

Der Antrag ist abgelehnt.

Abs. 1. Will die Synode für den Fall der Annahme des Abs. 1 hinter dem Worte „Gottesdienste" die Worte „nach den Vorschriften der Agende" einfügen?

Der Antrag ist mit 35 gegen 33 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag D. Müller (Zwickau) bezweckt, im Abs. 1 Satz 2 in der ersten Frage das Wort „diesem" durch das Wort „unserm" zu ersetzen.

Wer dagegen ist, wolle sich erheben!

Der Antrag ist abgelehnt.

Der Antrag Mehnert wünscht, in Abs. 1 anzufügen: „Die Fragestellung kann auch folgendermaßen lauten: Wollt ihr im Glauben an Gott unsern Vater" usw., wie vorhin bekannt gegeben.

Wer gegen den Antrag Mehnert ist, wolle sich erheben!

Der Antrag ist abgelehnt.

Will nunmehr die Synode den Abs. 1 in der in der ersten Beratung beschlossenen Fassung annehmen?

Er ist angenommen.

Will sie den Abs. 2 annehmen?

Einstimmig.

Zu Abs. 3 bezweckt der Antrag DDr. Költzsch, das Wort „gemeinsame" im ersten Satze und, wenn der zweite Satz bestehen bleiben sollte, auch im zweiten Satze zu streichen.

Will die Synode im Falle der Annahme des Abs. 3 das Wort „gemeinsame" an beiden Stellen streichen?

Mit großer Mehrheit angenommen.

Will nun die Synode gemäß dem Antrage Dr. Kühn (Kirchberg) den zweiten Satz in Abs. 3 von „Dieser gemeinsamen Abendmahlsfeier" ab bis zum Schluß streichen und in die Ausführungsverordnung eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen beantragen? Wer gegen den Antrag Dr. Kühn (Kirchberg) ist, wird ersucht, sich zu erheben.

Der Antrag ist angenommen.

Will die Synode Abs. 3 mit den beschlossenen Änderungen im ganzen annehmen?

Einstimmig.

Abs. 4?

Einstimmig.

Den ganzen § 8 mit den beschlossenen Änderungen?

Er ist angenommen.

§ 9. Das Wort wird nicht verlangt.

Will die Synode § 9 nach der Fassung der ersten Beratung annehmen?

Einstimmig.

§ 10.

Will die Synode § 10 annehmen?

Einstimmig.

§ 11.

Will die Synode § 11 annehmen?

Einstimmig.

Will die Synode Überschrift, Eingang und Schluß nach der Vorlage annehmen?

Einstimmig.

Will die Synode den Gesetzentwurf mit den beschlossenen Änderungen im ganzen annehmen?

Er ist angenommen.

Nunmehr folgt die namentliche Abstimmung, auf die in diesem Falle nicht verzichtet werden kann. Die Abstimmung beginnt beim Buchstaben B. Die Herren, die für Annahme der Vorlage sind, werden ersucht, mit Ja zu antworten, die Ablehnenden mit Nein.

(Namentliche Abstimmung.)

Mit Ja stimmen:

| | |
|---|---|
| Barchewitz | Dr. Meier |
| Biesold | Lic. theol. Mrosack |
| Fräulein Focke | Dr. Müller (Hainsberg) |
| Dr. Friedrich | Müller (Collmen) |
| Giertz | Neumann |
| Dr. Gilbert | v. Nostitz-Wallwitz |
| Dr. Göttsching | Oertel |
| Haebler | Piltz |
| Hantschke | Reinmuth |
| Dr. Hering | Rentsch |
| Heymann | Richter |
| Hickmann (Bernsbach) | Rosenkranz |
| v. Hopffgarten | Ruß |
| Horn | Schmidt (Zschaiten) |
| Dr. Jauck | Schneider |
| Jentsch | Dr. Schroeder |
| DDr. Jeremias | Schuhknecht |
| Kluge | Schulze |
| DDr. Költzsch | Dr. Seetzen |
| Kummer | v. Thümmel |
| Lenz | Uibrig |
| Löscher | Vitzthum v. Eckstädt |
| Lohse | |

Mit Nein stimmen:

| | |
|---|---|
| Franke | Dr. Kühn (Kirchberg) |
| Friedel | Langer |
| Fügner | Dr. Löbner |
| Graefe | Mehnert |
| Dr. Hedrich | Dr. Meltzer |
| Heinze | Müller (Taltitz) |
| Herrmann | D. Müller (Zwickau) |
| Hickmann (Leipzig) | Naumann |
| Jagsch | Schindler |
| Dr. Klemm | v. Schönburg-Waldenburg |
| Dr. Krumbiegel | Schwede |
| Dr. Kühn (Bischofswerda) | Siegert |

Entschuldigt fehlen:

| | |
|---|---|
| Baumann | Reimer |
| Eulitz | D. Rendtorff |
| Freyer | DDr. Schultze |
| Kleinpaul | Lic. theol. Stange |
| Köhler | Vierling |
| Fräulein Kühl | Vogel v. Frommannshausen |
| Michael | Wolf |
| Pfeifer | |

Unentschuldigt fehlt:

Nitsche

Bei der namentlichen Abstimmung haben 45 Synodale mit Ja und 24 mit Nein gestimmt; von den übrigen sind 16 entschuldigt, und 1 Mitglied fehlt.

Will die Synode dem Landeskonsistorium die Ermächtigung erteilen, redaktionelle Änderungen, die sich durch die zu der Vorlage gefaßten Beschlüsse etwa nötig machen sollten, selbständig vorzunehmen?

Einstimmig.

Will sie die eingegangenen Gesuche gemäß Abschnitt II des Ausschußantrags Drucksache Nr. 39 als erledigt erklären?

Einstimmig.

Punkt 3 der Tagesordnung: **Fortsetzung der Beratung über den Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zu dem Gesuche des Evangelisch-sozialen Kongresses und der sächsischen Landesgruppe des Kirchlich-sozialen Bundes vom 10. Mai 1924, hauptamtliche Anstellungen für die sozialen Aufgaben der Kirche betreffend. (Drucksache Nr. 42.)**

Bei Abbruch der Verhandlung in der letzten Sitzung waren noch eine Anzahl von Mitgliedern zum Worte gemeldet. Die Wortmeldungen sind hinfällig, wenn sie nicht erneuert werden. Ich frage, ob die Herren, die sich heute noch nicht wieder zum Worte gemeldet haben, das Wort wünschen. Es sind die Herren Biesold, Jentsch, Hickmann (Leipzig), Dr. Friedrich, Barchewitz, Dr. Löbner.

(Hofrat Dr. Löbner: Ich verzichte!)

Verschiedene Herren verzichten.

Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Synodale Hickmann.

**Berichterstatter Pfarrer Hickmann (Bernsbach):** Gestatten Sie mir eine kurze Bemerkung nach Rücksprache mit den Ausschußmitgliedern! In der Aussprache war danach gefragt worden, aus welchen Gründen das Gesuch, um das es sich handelt, dem Kirchenregiment zunächst nur zur Erwägung zu überweisen beschlossen worden sei. Das war geschehen auf besonderen Wunsch innerhalb des Ausschusses der Herren Kommissare des Landeskonsistoriums, die erklärt hatten, das Gesuch möchte zunächst nur zur Erwägung gegeben werden. Nachdem aber in der letzten Besprechung der Herr Präsident des Landeskonsistoriums in wohlwollendster Weise geäußert hat, daß er das Prädikat „zur Berücksichtigung" in gleicher Weise mit Freuden begrüßen würde, haben die Mitglieder des Ausschusses erklärt, daß auch sie nach dieser veränderten Sachlage sehr gern das Gesuch zur Berücksichtigung überweisen werden.

**Präsident:** Der Ausschußantrag ist also in der Weise abgeändert, daß das Gesuch dem Kirchenregiment zur Berücksichtigung zu überweisen sei.

Herr Synodale Graf Vitzthum!

**Generalleutnant a. D. Graf Vitzthum v. Eckstädt:** Der Herr Präsident des Landeskonsistoriums hat in der letzten Sitzung die Liebenswürdigkeit gehabt, in besonders warmen Worten der Tätigkeit der Inneren Mission zu gedenken, und er hat seine Liebenswürdigkeit noch dadurch gesteigert, daß er an das Kirchenvolk einen Appell gerichtet hat, die Arbeiten der Inneren Mission durch Mitarbeit und Geld zu unterstützen. Für diese gütigen Worte ist die Innere Mission dem verehrten Herrn Konsistorialpräsidenten aus tiefstem Herzen dankbar, erblickt sie doch in diesen Worten erneut den Beweis, daß die Kirche schirmend und schützend hinter der Inneren Mission steht und daß sie deren Arbeiten voll und ganz als Arbeiten der Kirche anerkennt. Dieses Bewußtsein wird uns unsere Aufgabe wesentlich erleichtern und uns immer wieder vor die Seele führen, daß wir in erster Linie unser ganzes Können und Wissen in den Dienst unserer geliebten Landeskirche zu stellen haben.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich hatte, unterstützt von einer großen Anzahl meiner Freunde, in der Freitagsitzung der Synode den Antrag gestellt, das Landeskonsistorium zu ersuchen, dem Landesverein für Innere Mission die Mittel zur Anstellung zunächst eines hauptamtlichen Geistlichen für die sozialen Aufgaben zu bewilligen.

Ich hatte mir erlaubt, diesen Antrag des näheren zu begründen, namentlich damit, daß die ganze Tätigkeit der Inneren Mission sozial eingestellt sei, daß namentlich in ihr das große Gebiet der sozialen Fürsorge und Liebestätigkeit bearbeitet werde und daß es daher dringend geboten sei, den Geistlichen, der nunmehr in Sachsen die

soziale Frage im christlichen Sinne lösen solle, bei der Inneren Mission anzustellen, da sonst das große soziale Gebiet, das von der Kirche zu bearbeiten sei, in zwei Teile auseinandergerissen würde. Ich will auf die Einzelheiten meiner Ausführungen nicht zurückkommen; ich bitte, sie nur in einer Richtung erweitern zu dürfen.

Unser Antrag bezweckte zunächst nur die Anstellung eines Geistlichen, der späterhin der Führer etwa noch weiter anzustellender Geistlichen sein sollte. Wir sind von der Ansicht ausgegangen, daß man bereits bei der Anstellung dieses Geistlichen sich klar darüber sein müsse, wie man ihn in den Organismus der Kirche eingliedern will, denn diese Eingliederung ist dann maßgebend für die Stellung der übrigen Geistlichen in den Ephorien. Ich erinnere daran, daß sich bei der letzten Aussprache zwei Richtungen scharf herausbildeten. Der Herr Konsynodale Giertz forderte vollständige Selbständigkeit dieser sozialen Pfarrer von der Kirche, sie sollten möglichst losgelöst sein und keiner Einwirkung der kirchlichen Oberen unterliegen, während meine Freunde mit mir die Anstellung dieser Geistlichen im Rahmen der Inneren Mission forderten. Meine Damen und Herren! Übertragen Sie einmal den Gedanken des Herrn Konsynodalen Giertz in die Praxis! Wo sollen später, wenn in jeder Ephorie ein sozialer Geistlicher angestellt wird, diese 30 ephoralen selbständigen Geistlichen untergebracht werden? Sollen sie als selbständige Größen im sozialen Äther allein herumfliegen? Sie müssen doch irgendwo eine Angliederung finden! In dieser Hinsicht sind die Ausführungen des Herrn Konsistorialpräsidenten durchaus beachtlich, daß die Geistlichen nur in einen engen Konnex mit der Kirche gebracht werden können, daß also ihr Führer, ihr oberster Geistlicher, wenn ich es so nennen soll, den Anschluß an das Landeskonsistorium findet, während die übrigen Geistlichen wohl zweifellos den Superintendenten zuzuteilen wären.

Mit dieser Zuteilung zur Kirche werden aber all die Bedenken lebendig, die meine Freunde in erster Linie hegen, daß dann die Selbständigkeit der Tätigkeit dieses Geistlichen doch nicht in dem Umfange eintritt, wie wir es möchten. Sieht man aber bei Durchführung des Gedankens des Herrn Konsynodalen Giertz von der Zuteilung der Geistlichen an die Kirchenbehörden ab, so müssen wir schließlich dazu kommen, eine soziale Kirche innerhalb der Landeskirche zu bilden, und das ist ein Ding vollständiger Unmöglichkeit.

Es ist meine feste Überzeugung, daß für die Kirche die Eingliederung der sozialen Frage in das Arbeitsgebiet der Inneren Mission die einzig richtige Lösung ist.

Meine Damen und Herren! Viele, die das Wesen der Inneren Mission nicht näher kennen, stellen sie in Vergleich mit der katholischen Caritas; das stimmt aber nicht. Die Tätigkeit der Inneren Mission wird durch die Caritas allein nicht erschöpft, sondern durch Caritas und den katholischen Volksbund zusammen. Wir sind nicht bloß charitativ eingestellt, durchaus nicht, und das hat auch nie Wichern, der Vater der Inneren Mission, gewollt.

Die Ausführungen, die der verehrte Herr Präsident Böhme am Freitag gemacht hat, haben uns viel zu denken gegeben; wir haben uns eingehend überlegt, inwieweit eine Übereinstimmung in den Ansichten herbeizuführen ist. Namentlich die gütige Auffassung des Herrn Präsidenten, daß eine Vereinbarung mit der Inneren Mission in irgend einer Form zu erreichen sein werde, und der Hinweis, den er besonders betonte, daß die Innere Mission unzweifelhaft noch ein weiteres Missionsgebiet in Arbeiterkreisen zu erfüllen haben werde und, wenn ein Geistlicher auf diesem sozialen Gebiete notwendig sei, sicherlich das Kirchenregiment dieser Frage sich wohlwollend gegenüberstellen werde, haben eingehende Beachtung gefunden. Bei aller Würdigung dieser Darlegungen aber und bei voller Anerkennung dessen, daß die durch die Petition berührten Fragen für das Kirchenregiment doch noch nicht in allen ihren Auswirkungen so weit geklärt sein können, um jetzt schon mit apodiktischer Sicherheit ein festes Zukunftsprogramm aufzustellen, haben wir doch nicht vermocht, von dem Antrage abzugehen, daß zunächst der Inneren Mission die Mittel zur Verfügung gestellt werden möchten, damit ein Geistlicher, der zur Lösung der sozialen Aufgabe berufen werden möchte, angestellt werden kann. Wir bleiben in dieser Beziehung auf dem Antrage, den wir gestellt haben, stehen und hoffen, daß in irgend einer Form eine Übereinstimmung mit dem hohen Kirchenregiment eintreten kann.

Zum Schlusse möchte ich noch ein paar Worte an den Herrn Synodalen Hickmann richten, der in seiner Rede am Freitag den Ausspruch getan hat, wenn ich es richtig verstanden habe, daß die Arbeiter bei Lösung der sozialen Fragen nicht Wohltaten, sondern Menschenrechte forderten. Der Herr Synodale Hickmann nickt mir zu, also ist die Auffassung, die ich habe, richtig. Ich stimme Ihnen, Herr Konsynodale, darin zu, die Auffassung ist zutreffend, aber wenn Sie damit haben zum Ausdruck bringen wollen, daß die Innere Mission, wenn sie an diese Fragen herantrete, den Arbeitern nicht Menschenrecht verschaffte, sondern nur Wohltaten, dann kann ich Ihrer Ansicht nicht zuneigen. Es entspricht das der Auffassung, als ob die Innere Mission nur charitativ wirken wollte, das ist nicht der Fall. Sie nimmt für sich in Anspruch, daß sie in jeder Form sozial wirkt und ihre missionarische Tätigkeit gegenüber der charitativen nicht zurückstellt.

Aber eine Wohltat möchten wir den Arbeitern erweisen, das entspricht dem Charakter der Inneren Mission, nämlich daß wir den Arbeitern beibringen, daß die soziale Frage nur vom christlichen Standpunkte aus gelöst werden kann, daß es infolgedessen nötig ist, daß in der Arbeiterschaft der christlich-soziale Geist wieder lebendig wird, der allein imstande ist, die soziale Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herbeizuführen und die große Kluft, die sich aufgetan hat, zu überbrücken. Daß dieser christlich-soziale Geist nur lebendig werden kann dort, wo unser Herr lebendig ist, ist klar, und die erste Aufgabe für jeden Geistlichen, für jedes Mitglied der Kirche, welches an diese Frage herantritt, muß die sein, daß sie die Teile des Volkes, die von der Kirche abseits stehen, wieder zum Heilande zurückführen. Von diesem Standpunkte aus betrachtet die Innere Mission ihre Aufgaben, und sie wird alle Mittel und Kräfte dafür einsetzen, um das erstrebenswerte Ziel zu erreichen. In diesem Sinne ist in erster Linie und in bestem Sinne die Lösung der sozialen Frage herbeizuführen.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Schwede.

**Arbeitersekretär Schwede:** Meine Damen und Herren! Das Interesse, welches dem Gesuche der beiden Vereinigungen entgegengebracht worden ist, beweist die Wichtigkeit des Problems: Kirche und soziale Frage. Fast alle Redner — es hat eine große Anzahl hier gesprochen — haben das unterstrichen und zugleich die Notwendigkeit betont, an diesem Problem nicht nur mit Reden vorbeizugehen. Die Behandlung der Gesuche gibt die Hoffnung, daß die Forderungen, die die Petenten aufgestellt haben, in irgend einer Form Wirklichkeit werden. Am 7. Juni d. J. haben die evangelischen Kirchen

ihre soziale Kundgebung hinausgegeben. Sie war ein Weckruf, der Widerhall in weiten Kreisen unseres Volkes gefunden hat. Sie war aber auch eine ernste Mahnung an die organisierten evangelischen Kirchen, von den Worten zur Tat zu schreiten.

Die sozialen Erschütterungen der Gegenwart erfordern auch von den evangelischen Kirchen gebieterisch eine andere Einstellung. Sie fordern, daß die Kirche sich ihrer Verantwortung bewußt wird, zu helfen, zu heilen und auszugleichen, der Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen.

In weiten Kreisen unseres Volkes, in den Millionen, die sich in abhängiger oder mehr dienender Stellung befinden, ist man in den letzten Jahrzehnten das Gefühl nicht recht losgeworden, daß die Kirche ihren Bestrebungen nach Anerkennung und Gleichberechtigung, wenn nicht fremd, so doch kühl gegenüberstand. Mit Dank und Interesse haben wir Kenntnis von den Ausführungen genommen, die der Herr Präsident des Landeskonsistoriums in diesem Hause am Freitag gemacht hat. Wir haben gehört, daß 1918 ein sozialer Kursus für Geistliche stattgefunden hat und 1922 ein solcher für Gewerkschafts- und Arbeitersekretäre. Immerhin ist die Tatsache nicht zu leugnen, daß in den Jahren vor dem Kriege und bis weit in die Kriegsjahre hinein die evangelische Kirche es ängstlich vermieden hat, aktiv zu den sozialen Kämpfen, die sich in unserem Volke abspielten, Stellung zu nehmen. Es ist nicht zu leugnen, daß die Ereignisse, die Jahrzehnte zurückliegen — es wurde schon die Botschaft des Evangelischen Oberkirchenrates in Preußen erwähnt —, ferner die Entschließungen, die sich an den Namen eines Leipziger Rechtsgelehrten anknüpfen, für die evangelische Kirche nicht ohne Bedeutung geblieben sind. Wer wie ich Gelegenheit gehabt hat, für kirchlich-soziale Organisationen im Lande tätig zu sein, weiß, daß er oft keine offene Tür gefunden hat. Es läßt sich nicht leugnen, daß diese starre, neutrale Stellung der evangelischen Kirche im Laufe der letzten Jahre eine Lockerung erfahren hat. Die Zahl der evangelischen Geistlichen, die dem Drängen der minderbemittelten Volkskreise nach einem menschenwürdigen Dasein Verständnis entgegenbrachten, war unstreitig gewachsen. Immerhin von dem Gefühl zum Wort, vom Wort zur Tat fehlte der letzte Schritt. Dieser ist getan worden durch die soziale Botschaft der evangelischen Kirchen, durch unsere Kundgebung, und er soll weiter getan werden durch die Gesuche der beiden Vereinigungen Evangelisch-sozialer Kongreß und Kirchlich-sozialer Bund.

Wenn die soziale Botschaft der evangelischen Kirchen Deutschlands eine Tat war, indem diese sagten: „Die evangelische Kirche will nicht mehr an den sozialen Strömungen und Bewegungen in unserem Volksleben gleichgültig vorbeigehen, sondern ihnen Beachtung schenken", so muß das Problem Kirche und soziale Frage in der Weise gelöst werden, wie es am sympathischsten aus den Ausführungen des Herrn Präsidenten des Landeskonsistoriums am Freitag erklungen ist.

Die Petenten stellen die Forderung nach Anstellung eines sozialen Pfarrers auf. Der Herr Präsident des Landeskonsistoriums hat ganz richtig erklärt, es müßte — dem Sinne nach — ein geistlicher und geistiger Herkules sein, der alle die Aufgaben bewältigen sollte, die von den verschiedensten Seiten ihm übertragen werden. Es ist auch meine Meinung, daß nicht ein Generalstabschef allein das von hoher Warte aus erringen kann, was die Petenten wünschen und was von diesen und anderen Kreisen vorgeschlagen wird. Wir müssen, wenn nicht von heute auf morgen, so doch bald dahin kommen, daß sich um diesen Generalstabschef noch andere Männer gruppieren, nicht nur aus dem geistlichen Stande, nicht nur Akademiker, sondern auch Laien und Praktiker, die nicht nur jahrzehntelange Erfahrungen, sondern auch Kenntnisse auf dem Gebiete der Volkswirtschaft und Sozialpolitik haben. Einem derartigen Kreis von Männern, den man vereinigen könnte in der Form eines sozialen Amtes, ist eher die Möglichkeit gegeben, dem Rechnung zu tragen, wonach die Zeit drängt.

Die Aufgaben des sozialen Amtes zu beschreiben, soll nicht meines Amtes sein. Es genügt, wenn wir darüber einig sind, auch die evangelische Kirche Sachsens will an dem Problem „Soziale Frage und Kirche" nicht vorübergehen, es genügt, wenn wir überzeugt sind, daß sich die Kirche nicht mehr passiv verhalten kann zu den mannigfaltigen sozialen Fragen, die das tägliche Leben mit sich bringt. Deshalb kann die Forderung nur dahin gehen, mit Ernst die Errichtung eines sozialen Amtes anzustreben und die Anstellung eines Sozialpfarrers zu beschleunigen.

Die Frage nach der Rechtsstellung des letzteren kann ich als Nichtjurist nicht ohne weiteres entscheiden. Aber das eine darf ausgesprochen werden: den Wünschen, die von beachtlicher Seite hier vorgebracht werden, diesen sozialen Pfarrer oder das soziale Amt in den Verband der Inneren Mission einzugliedern, kann ich nicht entgegenkommen. Der Herr Synodale Hickmann hat die Gründe genannt, die dagegen sprechen. Bei aller und tiefster Hochachtung vor den Leistungen der Inneren Mission im Laufe von 3/4 Jahrhunderten kann nicht verkannt werden, daß den Taten, den Werken und dem Wirken der Inneren Mission berechtigt oder unberechtigt der Charakter der Wohltätigkeit, ich will es nicht kraß als Almosen ausdrücken, anhaftet. Sie wollen sich darüber klar sein: nichts ist so empfindlich wie die Seele des Arbeiters. Sie wollen verstehen, daß solche Wohltaten und Almosen sehr leicht eine deprimierende, demütigende Wirkung haben. Nicht Liebe und Wohltat allein, sondern auch Recht und Gerechtigkeit erwartet der Arbeiterstand unserer Tage von seiner Kirche. Liebe und Gerechtigkeit müssen die Grundlage sein, auf denen das soziale Amt aufgebaut wird.

Wir sind dem Ausschusse besonders dankbar für die Wärme und den Eifer, womit er und sein Berichterstatter an der Lösung der gestellten Aufgaben gewirkt haben. Ich habe nur bedauert, daß er zu der Entscheidung gekommen ist, das Gesuch zur Erwägung zu geben. Wir müssen über den Standpunkt der Erwägung heute hinaus sein. Wir müssen so weit sein, daß wir entscheiden, die Sache muß eingerichtet werden. Ich habe aus dem Munde unseres Herrn Berichterstatters gehört, daß sich der Ausschuß durch den Erwägungsstandpunkt nun hindurchgearbeitet hat und erfreulicherweise das Gesuch zur Berücksichtigung empfiehlt. Ich kann das nur mit aller Wärme befürworten. Wir wollen die Einrichtung dieses Amtes und seine Rechtsstellung mit vollem Vertrauen der Kirchenbehörde übergeben, mit allen Wünschen, die wir vorgebracht haben. Wir wünschen andererseits, daß die Sache nicht mehr auf die lange Bank geschoben wird. Die Stunde der Entscheidung ist da, ist auch bei uns und in anderen Landeskirchen gekommen. Wenn wir nicht mehr säumen und die Tat vollbringen, werden die teilweise verblendeten Arbeitermassen spüren, daß die evangelische Kirche gegenüber ihren wirtschaftlichen und leiblichen Nöten nicht nur ein warmes Herz und Gefühl hat, sondern auch gewillt ist, ihre innere und äußere Not

zu verstehen. Der Weg ist gewiesen, lassen Sie uns ihn mutig beschreiten!

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Müller (Hainsberg). — Er verzichtet. Das Wort hat der Herr Synodale Rentsch.

**Geometer Hofrat Rentsch:** Meine hochgeehrten Damen und Herren! Auch ich möchte mich wie der geehrte Herr Vorredner für den Antrag Hickmann einsetzen, der bezweckt, das Gesuch anstatt zur Erwägung dem Kirchenregiment zur Berücksichtigung zu überweisen, weil der Worte nun genug gewechselt sind und wir nun Taten sehen möchten.

Durch die Anstellung des „sozialen Pfarrers" könnte die Meinung erweckt werden, als ob unsere Geistlichen im Lande bisher nicht in sozialem Sinne gewirkt hätten. Die im Antrag Nr. 41 behandelten Gesuche der Lausicker, Geithainer, Frohburger und Bornaer Pastorenkonferenzen sind doch offenbar aus reinem sozialen Empfinden geboren, ein Beweis dafür, daß die Geistlichen im Lande bisher auch auf sozialem Gebiete tätig waren. Meine stillen Beobachtungen in vielen Jahrzehnten haben ergeben, daß unsere evangelischen Geistlichen, das Kirchenregiment und das Landeskonsistorium der sozialen Frage stets ein eingehendes Interesse entgegengebracht haben. Dafür sind wir dem Konsistorium und der Geistlichkeit Dank schuldig. Ich spreche diesen Dank aus in der Erwartung, daß sie auch in Zukunft in sozialem Sinne wirken und diese wichtige Frage im Auge behalten werden. Es dürfte der soziale Pfarrer allein nicht imstande sein, dem Bedürfnis zu genügen und entsprechend zu wirken, wenn die Geistlichkeit und das Kirchenregiment nicht mithilft.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Biesold.

**Schuldirektor Biesold:** Meine Damen und Herren! Ich hatte mir vorgenommen, bei der sozialen Frage aus meinem Erfahrungsbereiche auf dem Gebiete der Wohlfahrt im besondern auf die äußere und innere Verbindung der kirchlich-sozialen und der privaten Fürsorge hinzuweisen, weil ich davon überzeugt bin, daß ein Pfarrer, und wenn sein Herz noch so warm für andere schlägt, nicht in der Lage ist, die Last der sozialen Tätigkeit allein zu übernehmen. Wer wie ich, ich kann wohl sagen, bis in die dunkelsten Höhlen der sozialen Not vorgedrungen ist — ich erinnere an den Kampf gegen die Tuberkulose im vogtländischen Gebiete, wo man manchmal in Wohnungen kam, in denen die Dielen fehlten, weil sie als Feuerholz verbrannt worden waren —, wird mit mir überzeugt sein, daß eine soziale Fürsorgearbeit ungemein schwer ist, besonders wenn man als ein in der Öffentlichkeit bekannter politisch rechtsstehender Mann selbst bis in die Wohnungen der Kommunisten vordringen muß. Ich bekenne, daß ich oft verschlossene Türen, aber noch mehr verschlossene Herzen gefunden habe. Aber doch wurden den Leuten, wenn sie einsahen, warum wir kamen und daß wir es auch gut meinten, die Augen geöffnet, und ich bin meist mit dem Gruße „Auf Wiedersehen!" aus den Wohnungen fortgegangen.

Wenn wir daraus erkennen, wie segensreich diese Fürsorgearbeit ist, so möchte ich doch auch darauf hinweisen, daß sie nicht nur den Segen für die Pfleglinge in sich trägt, sondern auch für die Pfleger selbst, nicht nur in dem Sinne, daß die meist besser gestellten Leute, die sich der Fürsorgearbeit widmen, bei der Lösung der großen Lebensfragen: Was werden wir essen, was werden wir trinken, womit werden wir uns kleiden? und in der neueren Zeit: Wo werden wir wohnen? davor bewahrt werden, in der Stunde des Glücks und des Friedens die notleidenden Menschen zu vergessen.

Aber diese Fürsorgetätigkeit, die nicht allein amtlich — das wollte ich betonen — ausgeführt werden möchte, hat noch einen besonderen Wert dadurch, daß sie geeignet ist, die Scheidewände, die leider in unserem Volke noch bestehen und uns auseinanderreißen, wegzuschaffen und eine Brücke des Friedens zu bauen von einer Volksschicht zur anderen. Es ist eine dankbare Aufgabe, diese innere und äußere Verbindung der privaten mit der kirchlichen Fürsorge zu beleuchten. Aber ich will doch im Hinblick auf die vorgeschrittene Zeit heute darauf verzichten. Ich möchte nochmals die herzliche und dringende Anregung geben, daß wir in unseren Kirchgemeinden bei der Erfüllung der Bielefelder Mahnung uns alle bemühen, doch die besser gestellten Kreise, auch private, für diese soziale Fürsorge mit heranzuziehen; denn es ist meine innerste Überzeugung, daß gerade auch auf diesem Gebiete wie auf keinem anderen das Lebenswort seinen Wert behält: Vertrauen erweckt Vertrauen, und Liebe erzeugt Gegenliebe.

(Bravo!)

**Vizepräsident:** Das Wort hat Herr Synodale Jentsch. — Er ist nicht da.

Herr Synodale Hickmann (Leipzig)!

**Oberstudienrat Professor Hickmann (Leipzig):** Meine Damen und Herren! Es ist sehr richtig von dem Herrn Konsynodalen Exzellenz Graf Vitzthum v. Eckstädt darauf hingewiesen worden, daß zwischen der Auffassung, die ich vertrete, und der seinen eine weitgehende Übereinstimmung besteht. Ich habe auch ausdrücklich hervorgehoben, wie die Pionierarbeit der Inneren Mission auf dem Gebiete der sozialen Arbeit nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Die einzige Verschiedenheit, die allerdings nun doch hier von erheblicher Wichtigkeit ist, besteht darin, daß wir eine verschiedene Auffassung darüber vertreten, wie die Arbeit des auf dem Gebiete sozialer Arbeit tätigen Pfarrers einzugliedern ist, ob sie der Organisation der Inneren Mission eingegliedert werden soll oder der landeskirchlichen Organisation als solcher. Das scheint mir doch gerade das Charakteristische für den gegenwärtigen Moment zu sein, daß eine Arbeit, die die Innere Mission längst als eine Pflicht für sich erkannt hat, nun auch die Kirche als eine Forderung an sich selbst anerkennt, als Aufgabe, für die sie selbst die Verantwortung trägt. Und dafür scheint mir das, was im gegenwärtigen Moment zu geschehen hat, gerade zu sein, daß wir die Arbeit auf sozialem Gebiete als eine kirchliche Arbeit fordern

(Sehr richtig!)

und daß wir nicht nur die Stelle, die diese Arbeit bisher betrieben hat, unterstützen, um diese Arbeit in etwas größerem Umfange fortsetzen zu lassen. Dabei würde es sich nur um die Fortsetzung des bisherigen Zustandes handeln. Aber wir wollen, daß gerade auf diesem Gebiete jetzt die Kirche selbst lebendig wird, daß ein neuer Anhang, eine neue Bahn gemacht wird, auf der, wie wir glauben, noch größere Erfolge erreicht werden können.

Exzellenz Graf Vitzthum hat selbstverständlich für seine Auffassung die Geschichte zum Zeugen anrufen können. Er hat ausführen können, daß die Innere Mission nur tut, was sie längst getan hat. Aber spricht nicht auch die Geschichte, die Geschichte der Inneren Mission für den Weg,

den wir empfehlen? Das ist doch schließlich das Charakteristische der Entwicklung der Inneren Mission, daß sie eine Aufgabe nach der anderen, die sie angefangen hat, mit der Zeit abgewälzt hat, weil sie die Kirche selbst übernommen hat. Ich denke an das Werk des Kindergottesdienstes, das zunächst nur von der Inneren Mission getragen war. Ich denke an die Jugendpflege. Wir sehen, daß in verschiedenen Landeskirchen bereits die Volksmission, die bei uns noch ganz und gar Sache der Inneren Mission ist, bereits in die Organisation der Kirche selbst einbezogen ist. Wir sehen die Verselbständigung bei der Pressetätigkeit, die bei uns noch von der Organisation der Inneren Mission getragen ist, die aber in anderen Gebieten des deutschen evangelischen Kirchenwesens schon selbständig organisiert ist;

(Pfarrer Barchewitz: Wo denn?)

z. B. der Evangelische Presseverband für Deutschland ist bereits von einer selbständigen Organisation getragen, ebenso ist es in Schlesien und Württemberg, wo auch die Pressetätigkeit mit der Inneren Mission in keinem organischen Zusammenhange mehr steht.

Das ist also der Weg, den auch wir auf dem sozialen Gebiete gehen wollen. Es fragt sich nur, ob dieses Arbeitsgebiet dafür reif ist, daß die Kirche auf ihm selbst die Arbeit leisten kann. Die Innere Mission würde — und das hat sich bei dieser Selbstlosigkeit immer bewiesen, selbstlos ist ja überhaupt der Dienst, der von ihr übernommen worden ist — an Bedeutung dadurch nicht verlieren. Das ist gerade ihre Aufgabe, daß sie heller und klarer sieht, daß sie immer die Nöte mit dem Heilandsauge entdeckt. Das wird sie immer und immer wieder tun und immer wieder neue Antriebe geben zu neuer Arbeit. Sie wird die Kirche immer wieder auf neue Aufgaben hinzuweisen haben, die dann die Kirche selbst durchführen soll.

Auch auf sozialem Gebiete bleibt der Inneren Mission, wie auch aus den Ausführungen des Herrn Präsidenten des Landeskonsistoriums hervorging, noch ein reiches Arbeitsfeld, auch wenn die eigentliche Durchdringung der kirchlich-sozialen Probleme und die Führung für die soziale Arbeit der Kirche und ihrer Organe von der Landeskirche selbst übernommen würde. Und, meine Damen und Herren, wir Vertreter der Landeskirche, die wir das landeskirchliche Parlament bilden, haben ein großes Interesse daran, daß gerade hier die werdende Volkskirche selbst Aktivität entfaltet. Wir müssen es wünschen, daß sie ihre Kraft und ihren Wert auch dadurch steigert, daß sie die Arbeit auf den Gebieten, für die sie sich verantwortlich fühlt, zu denen sie sich verpflichtet weiß, selbst in die Hand nimmt. Wir müssen dafür sorgen, daß unserer Landeskirche nun auch die Leistungsfähigkeit gegeben wird, daß sie in der neueren Zeit etwas tun kann, woran sie früher niemals denken konnte. Heute können wir doch nicht nur die landeskirchlichen Steuern dazu benutzen, andere Organisationen zu unterstützen, damit sie die Arbeit leisten können, die wir eigentlich tun müßten, sondern die Mittel, die aus der Landeskirchensteuer für die kirchliche Arbeit aufkommen, die sollen wir dann auch selbst einsetzen für den sozialen Dienst der Kirche. Wir würden uns gerade davon versprechen, daß mit der Zeit — schnelle Erfolge lassen sich hier nicht erreichen — die Scheidewände fallen, die zwischen der Arbeiterschaft und der Kirche bestehen, wenn die Kirche selbst hier auf dem Plane erschiene und zeigte, daß sie sich verantwortlich weiß.

Nun wäre allerdings ein praktisches Bedenken gegen den Vorschlag zu erwägen, das der Herr Konsynodale Exzellenz Graf Vitzthum v. Eckstädt vorgebracht hat. Er hat davor gewarnt, den neuen Berufsarbeiter, den wir erwarten, zu isolieren, und hat deshalb gefordert, daß er in lebendiger Fühlung mit der Arbeit der Inneren Mission stehen solle. Meine Damen und Herren! Das scheint auch mir selbstverständlich, daß eine enge Fühlungnahme dieses Pfarrers, der auf sozialem Gebiete führend ist, mit der Inneren Mission bestehen muß. Rechnen wir damit, daß tatsächlich ein Aufgabenkreis auf sozialem Gebiete der Inneren Mission noch immer bleibt, so wird auch das schon Veranlassung sein, diesen Pfarrer mit der Inneren Mission in Verbindung zu setzen. Aber die Innere Mission wird nicht die einzige Organisation sein, mit der dieser Pfarrer lebendige und innigste Fühlung zu halten hat, und das wird ihm gerade dann möglich sein, wenn er eine möglichst selbständige Stellung innerhalb der landeskirchlichen Organisation erhält. Dann wird er ohne Einseitigkeit mit allen auf sozialem Gebiete wichtigen Organisationen engste Fühlung halten können. Das schwere Bedenken aber, das wir gegen die organische Verbindung dieser neuen Arbeit mit der Inneren Mission haben, ist dieses, daß wir glauben, es könnte von vornherein diese Arbeit belastet erscheinen. Wie ich schon vorhin gesagt habe, ist es wohl falsch, die Innere Mission einseitig als Fürsorge aufzufassen. Wichern selbst hat die Innere Mission in die Bahn gewiesen, in der wir jetzt die kirchliche Arbeit tun wollen, und zwar um eine Aufgabe, für die damals die Kirche noch nicht fähig war, durchführen zu können. Wir glauben, daß wir jetzt die ganze kirchliche Organisation darauf einstellen müssen, diese wichtige volkskirchliche Aufgabe durchzuführen. Aber wie nun einmal die Geschichte sich entwickelt hat, die sich durchaus nicht geradlinig in den Bahnen Wicherns bewegt hat, ist es tatsächlich so gekommen, daß man die Innere Mission zunächst als die Organisation christlicher Fürsorge empfindet und daß gerade darum für die Kreise, an die wir heranwollen, sich daraus bestimmte Hemmungen ergeben würden, daß Schwierigkeiten bereitet würden, die wir eben nicht erst entstehen lassen wollen.

Der Einbau in die landeskirchliche Organisation als solche würde durchaus nicht die Isolierung des sozialen Pfarrers notwendig zur Folge haben, sondern auch da könnte dafür gesorgt werden, daß er in lebendigem Zusammenhange mit allen Organisationen und Stellen steht, die für die soziale Arbeit vorhanden sind.

So möchte ich noch einmal die Synode bitten zu erwägen, ob wir bei der Anstellung des Pfarrers eine bestimmte Marschroute nach der Richtung, die von Exzellenz Graf Vitzthum gezeigt worden ist, wählen sollen oder ob wir nicht lieber es jetzt der Kirche zutrauen, daß sie selbst diese Aufgabe durchführen und durch eigene Kraft lösen wird. Ich freue mich, daß, wie wir von dem Herrn Berichterstatter vernommen haben, nun auch der Ausschuß bereit ist, seinen Antrag abzuändern im Sinne meines Antrages, den ich bereits in der letzten Sitzung gestellt habe. Denn mich hat vor allen Dingen das bewegt, wenn ich mich gegen den Antrag des Ausschusses wendete: nach außen wirkt es so, wenn ein derartiger Antrag nur zur Erwägung überwiesen wird, als wolle man jetzt, wo der soziale Gedanke in der evangelischen Kirche marschiert, die Losung ausgeben: Immer langsam voran! Aber es ist notwendig, jetzt endlich einmal vorwärts zu kommen.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Barchewitz!

**Pfarrer Barchewitz:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es tut mir leid, hier in diesem Punkte mit meinem verehrten Freunde Professor Hickmann in einem grund-

sätzlichen Meinungsunterschiede zu sein. Zunächst einmal: es ist ja nach dem Antrage freigestellt, die Kirche hat es in der Hand, ob sie mit der Anstellung eines solchen sozialen Pfarrers jetzt ans Werk gehen will. Aber mein Herr Vorredner hat schon betont: die Kirche trägt hier auch eine große Verantwortung, und das ist es eben, was mir in dieser Sache gewisse Bedenken beikommen läßt. Es handelt sich hier um einen ersten Versuch, und wenn nun dieser erste Versuch fehlgeht, dann trifft die Verantwortung auch die Kirche, und dann wird die Kirche die Vorwürfe dafür zu hören bekommen. Wir wollen es doch mit Freude begrüßen, wenn dieser erste Versuch bei einer freien Organisation, nämlich der Inneren Mission, unternommen wird. Es ist im Verlaufe der Aussprache gesagt worden: Es ist geradezu eine Prestigefrage, daß die Kirche nun von sich aus hier diesen Mann anstellt, und zwar sobald als möglich. Meine Damen und Herren! Ich stelle anheim, ob nun nach außen hin, vor allen Dingen nach der Richtung hin, wohin wir wirken wollen, namentlich auch gerade nach der Arbeiterschaft hin, jetzt das als eine besonders große soziale Tat der Kirche empfunden wird, wenn das erste, was wir tun, ist, daß wir einen Pfarrer anstellen. Ich könnte mir wenigstens immerhin vorstellen, da ich meine Freunde von der anderen Seite ganz gut kenne, daß sie in ihren Zeitungen sich irgendwie darüber lustig machen und sagen: Das ist nun die erste große soziale Tat der Kirche, von der viel Redens gemacht wird: man stellt einen neuen Pfarrer an! Aber selbstverständlich habe ich auch dafür sehr viel übrig.

Ich möchte nur sagen: Wenn's der Pfarrer nun falsch macht, wenn er nun die Wünsche, die Meinungen, die wir über ihn haben, nicht erfüllt? Es ist ja schon von dem Herrn Konsistorialpräsidenten und auch sonst in der Aussprache zum Ausdruck gebracht worden, daß wir vielleicht hier Unmögliches von dem Manne erwarten. Der Mann mag es machen, wie er will, irgendwie wird er kritisiert, und diese Angriffe fallen dann immer auf die Kirche.

(Sehr richtig!)

Es ist schon die soziale Kundgebung von Bethel erwähnt worden. Meine Damen und Herren! Da es vielleicht nicht genügend bekannt ist, möchte ich doch ausgesprochen haben, daß natürlich auch die Kundgebung von Bethel kritisiert und angegriffen worden ist, und zwar in einem Blatte von Arbeitgebern. Ich glaube, je mehr sich die Kirche in diese sozialen Fragen hineinbegibt, desto mehr wird sie mit Angriffen von den verschiedensten Fronten aus zu rechnen haben. Um sie dem nicht auszusetzen, um des Prestiges willen, halte ich es allerdings für angebrachter, wenn man den ersten Versuch bei der Inneren Mission unternimmt. Angriffe werden schließlich von ihr wohl leichter ertragen werden.

Dazu kommt ein weiteres. Es ist uns wohl erzählt und berichtet worden von Sozialpfarrern in anderen Landeskirchen, aber wir wissen noch wenig, auch ich persönlich, von den Erfahrungen, die die betreffenden Herren nun gemacht haben. Es wurde von meinem Herrn Vorredner darauf hingewiesen, daß andere Landeskirchen von sich aus dazu übergingen, einen Jugendpfarrer anzustellen. Es tut mir leid, daß mein Freund Stange heute nicht anwesend ist, sondern bei der Jugendtagung in Halle. Er gerade hat uns erzählt, daß diese Jugendpfarrer, die von Landeskirchen wegen anderswo im evangelischen Deutschland angestellt sind, sich vielfach in ihrer ganzen Lage nicht recht wohl fühlen, daß sie eben deswegen, weil ihnen vielleicht von oben immer aufs neue Direktiven gegeben worden sind, schließlich an Unternehmungsgeist, an Angriffsgeist verloren und daß sie sich auf Gebiete begeben haben — Jugendfürsorge, Jugendpflege, Sozialfürsorge —, wozu sie eigentlich nicht bestellt waren, und daß sie das, was man von ihnen erwartet hat, nicht erfüllten. Mein Freund Stange hat uns gesagt: es hat sich bewährt, daß wir in Sachsen das nicht haben, sondern daß bei uns der Jugendpfarrer an die Innere Mission angeschlossen ist, daß er dadurch volle Freiheit, volle Bewegungsfreiheit hat.

Und wenn nun hier auch noch die Preßverbände mit erwähnt wurden, so habe ich mir schon den Zwischenruf erlaubt, wo denn die Preßverbände so möglichst eng an die Kirche angegliedert worden seien. Denn der Führer des Preßverbandes für Deutschland, der ja von meinem Vorredner mit erwähnt wurde, Pfarrer Hinderer, hat gerade das immer wieder zum Ausdruck gebracht: unsere Preßverbände müssen möglichst frei und unabhängig dastehen, müssen auch nicht an die offizielle Vertretung der Kirche allzusehr gebunden sein. Wer da Bescheid weiß, wie schwierig es für das Kirchenregiment vielfach ist, schon eine offiziöse Nachricht herauszugeben, wie viele Bedenken da Platz greifen, der weiß: was hier von der Preßorganisation gilt, das wird erst recht mit von der sozialen Organisation der Kirche gelten, daß auf diesem Gebiet Bewegungsfreiheit für die betreffenden Arbeiter dasein muß. Es wurde der Katholische Volksverein München-Gladbach erwähnt. Gerade aus diesem Vereine sind ja die rührigsten sozialen Arbeiter und Theologen der katholischen Kirche hervorgegangen. Ich erinnere nur an den langjährigen Leiter des Katholischen Volksvereins, an den jetzigen Reichsarbeitsminister Dr. Brauns, einen früheren katholischen Priester.

Und das letzte — dem ist auch zuzustimmen, das hat auch der Herr Konsistorialpräsident jetzt gesagt —: die Sache muß ephoral ausgebaut werden. Nun, gerade in der Preßorganisation haben wir das ja schon längst ephoral ausgebaut. Es wird vielleicht dahin kommen müssen, daß die Pressearbeiter der einzelnen Ephorien unter Umständen zunächst mit herangezogen werden, da sie sich schon von Berufs wegen mit der sozialen Frage beschäftigen müssen, um Ausschau zu halten, in welchem Maße weitere Kräfte zu gewinnen sind, auch Laienkräfte, wie es mit Recht von den Herren Arbeitersekretären unterstrichen worden ist. Aber freilich, wie bei der Organisation unserer Pressearbeit muß an der Spitze ein Führer stehen. Wir haben ja auch im Landespreßverband einen Geschäftsführer, und das Ganze ist dadurch in organischer Verbindung mit der Inneren Mission.

Also ich möchte nach alledem hier befürworten, daß dieser erste Versuch mit einem sozialen Pfarrer bei der Inneren Mission unternommen wird. Wir wollen das nur mit Dank begrüßen, im übrigen aber mit Dank begrüßen, daß der Ausschuß auch auf Berücksichtigung zugekommen ist. Dann möchte ich allerdings auch unterstreichen: nun möchte wirklich möglichst bald etwas geschehen, lieber bald ein Versuch als nichts oder als langes Warten auf eine Tat, von der wir uns viel versprechen und die vielleicht dann doch nicht in der gewünschten Weise kommt.

(Beifall.)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Präsident des Landeskonsistoriums.

**Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. Böhme:** Meine hochverehrten Damen und Herren! Nur einige kurze Bemerkungen!

Bei den heutigen Ausführungen des Herrn Synodalen Exzellenz Graf Vitzthum ist nicht wieder in demselben Maße hervorgetreten, was in der vorigen Sitzung wahrscheinlich den Grund unserer Meinungsverschiedenheit bildete. Ich habe seine damaligen Ausführungen so verstanden, als ob er das ganze Arbeitsgebiet, um das es sich hier handelt, die ganze soziale Arbeit der Kirche, ausschließlich der Inneren Mission übertragen sehen wollte. Dagegen habe ich meine Bedenken geltend gemacht und habe sie auch heute mit voller Bestimmtheit zu wiederholen. Das Kirchenregiment steht auf dem Standpunkt, es ist die Zeit gekommen, jetzt muß die soziale Arbeit von der Landeskirche aufgenommen werden. Sie hat sie bereits aufgenommen durch vorbereitende Maßnahmen, indem sie für die Ephorien entsprechende sachkundige Männer berufen hat, und sie behält sich vor, den Ausbau dieses Anfanges durch eine gewisse zentrale Verwaltung für soziale Geschäfte zu ergänzen. Das ist die bestimmte Absicht des Kirchenregiments. Der Wunsch, der in dem Antrag enthalten ist, der am vorigen Freitag vorgelegt worden ist, lautet nun auch bloß so:

> das Landeskonsistorium zu ersuchen, dem Landesverein für die Innere Mission Mittel zur Anstellung zunächst eines hauptamtlichen Geistlichen für die sozialen Aufgaben der Landeskirche zu bewilligen.

Wir können zwar annehmen, daß über den Begriff „soziale Aufgaben der Landeskirche" noch eine Meinungsverschiedenheit bestehen kann, die der Lösung bedarf. Wir würden aber jedenfalls zunächst wohl klären müssen, wie sich dann der Antrag des Herrn Grafen Vitzthum zum Antrage des Ausschusses stellt. Soll die Synode entweder den einen Antrag annehmen und damit aussprechen, daß der andere Antrag vollständig abzulehnen ist, oder soll die Synode sich auf den Standpunkt stellen, es handelt sich hier um zwei Wünsche, die doch beide von der Synode berücksichtigt werden können? Das letztere ist der Standpunkt des Kirchenregiments. Der Standpunkt geht aber auch weiter dahin: die Landeskirche kann gar nicht mehr auf den weiteren Ausbau der sozialen Arbeit verzichten. Wir müssen und werden vorgehen, ich wiederhole das mit voller Bestimmtheit. Andererseits hat das Kirchenregiment keine Bedenken dagegen, daß auch noch der Wunsch der Inneren Mission, für die ihrem Gebiete und ihren Aufgaben naheliegenden Gebiete auch noch eine geistliche Kraft zu gewinnen, berücksichtigt wird und daß die Landeskirche wohl hier helfend eingreifen kann, indem sie die Innere Mission hier unterstützt. Eine bindende Zusage kann das Kirchenregiment in dieser Beziehung zwar jetzt nicht geben, ich wiederhole bloß meine Bemerkung vom vorigen Freitag, daß, wenn ein solches Gesuch kommt, das Landeskonsistorium eine wohlwollende Beurteilung dieses Gesuches wie bei allen früheren ähnlichen Gesuchen zusichert.

Es wird sich nach meinem Dafürhalten darum handeln, wie man abstimmen soll, wie die Synode Stellung nehmen soll. Ich würde es für möglich halten, daß doch beide Anträge an das Kirchenregiment gebracht werden. Dann würde ich allerdings aus dem Antrage Graf Vitzthum den zweiten Passus wegzulassen bitten, das Gesuch, soweit es darüber hinausgeht, dem Kirchenregiment nur zur Kenntnis zu übergeben. Das Kirchenregiment ist damit durchaus einverstanden, daß das Gesuch der beiden sozialen Organisationen nach dem Ausschußvorschlage dem Kirchenregiment überwiesen wird zur Erwägung oder, wenn Sie es wünschen, zur Berücksichtigung. Dieser Unterschied würde für das Kirchenregiment zunächst ohne besondere Bedeutung sein. Aber ich erkläre ausdrücklich, daß wir heute den Antrag Graf Vitzthum nicht mehr so auffassen, daß er wünscht, daß der soziale Pfarrer, um dessen finanzielle Unterstützung von der Inneren Mission gebeten wird, der einzige soziale Pfarrer Sachsens sein soll. Das ist der springende Punkt. Wir glauben, es müssen mehrere Arbeitskräfte vorhanden sein, und auch der von der Inneren Mission eventuell anzustellende Geistliche für soziale Arbeit wird sich immer in Fühlung halten müssen mit den sozialen Organen der Landeskirche. Die Innere Mission wird ihre Aufgaben nur so weit stecken können, als nicht die amtlich organisierte Landeskirche die Arbeit selbst erledigt. Ich hatte am vorigen Freitag den Gedanken angeregt, ob man den Antrag Graf Vitzthum vielleicht auch in die Form bringt, ihn dem Kirchenregiment zur Erwägung zu überweisen. Dann würde das Kirchenregiment die beiderseits bestehenden Wünsche durchdenken und durcharbeiten und ihnen beiden, soweit es in den Kräften des Kirchenregiments steht, entsprechen. Wir halten die beiden Anträge für akzeptabel. Aber prinzipaliter: daran, daß die Landeskirche auf dem Gebiete der sozialen Arbeit ihrerseits vorgehen muß, wird das Kirchenregiment festhalten.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Giertz.

**Gewerkschaftssekretär Giertz:** Die Ausführungen des Herrn Präsidenten des Landeskonsistoriums auf meine Darlegungen in der Sitzung am vergangenen Freitag wie die Hinweise des Herrn Konsynodalen Graf Vitzthum v. Eckstädt geben mir Veranlassung, doch mit ein paar kurzen Worten auf die Sache zurückzukommen. Beide Herren haben sich daran gestoßen, daß ich für den anzustellenden sozialen Pfarrer völlige Freiheit verlangt habe. Ich habe diese Freiheit natürlich nicht in dem Sinne aufgefaßt, daß der Sozialpfarrer keine Dienststelle über sich haben soll, sondern ich habe daran gedacht, daß er selbstverständlich von der Landeskirche anzustellen und zu besolden ist, ebenso, daß er der Dienstaufsicht des Landeskonsistoriums zu unterstehen hat. Im übrigen möchte er aber in seinen Maßnahmen und seiner sozialen Arbeit völlig frei und unbehindert sein.

Wenn der anzustellende Sozialpfarrer von der Inneren Mission übernommen wird, dann bin ich mir darüber klar, daß er sich gar nicht völlig frei und ungehemmt entwickeln kann. Auch die Innere Mission hat ihre Richtlinien und hat auch ihren Vorstand. Die Innere Mission hat ihre maßgebenden Instanzen, die darüber zu befinden haben, wie und in welchem Grade und Umfange die soziale Arbeit zu leisten ist.

Ich möchte also gern, daß der anzustellende Sozialpfarrer von der Landeskirche angestellt wird, daß er der Dienstaufsicht des Konsistoriums untersteht, daß er sich aber andererseits in seinen sachlichen Aufgaben frei und ungehindert entfalten kann.

Das gleiche trifft zu für die Sozialpfarrer in den Ephorien. Der Herr Synodale Graf Vitzthum v. Eckstädt meinte, es würde ein gewisses Gegeneinander- und Nebeneinanderarbeiten geben, wenn die einzelnen völlige Freiheit hätten. So habe ich es auch nicht gemeint, meine verehrten Damen und Herren! Der von der Landeskirche anzustellende Sozialpfarrer soll doch gerade die Zentralstelle sein, von der die Direktiven ausgehen

und von der die Sozialpfarrer der Ephorien ihre Weisungen für ihre Arbeit empfangen.

Ich freue mich darüber, daß in der Aussprache am vergangenen Freitag und auch heute der einmütige Wille zum Ausdruck gekommen ist, praktische soziale Arbeit zu leisten. Ich möchte nur hoffen, daß die Ausführung nicht allzulange auf sich warten läßt. Wenn es möglich ist, neben den Sozialpfarrer gleichzeitig eine volkswirtschaftlich gebildete Laienkraft anzustellen, um die Arbeit auf erweitertem Boden zu verrichten, so würde ich das außerordentlich begrüßen. Was der Herr Konsynodale Barchewitz befürchtet, nämlich daß die Landeskirche irgendwo anstoßen könnte, das befürchte ich nicht. Anstoßen werden wir und die Landeskirche in ihrer sozialen Betätigung so und so. Anstoßen wird sie, wenn der Sozialpfarrer von der Inneren Mission angestellt wird, anstoßen wird sie auch, wenn er von der Landeskirche angestellt wird. Auf Kämpfe müssen wir uns gefaßt machen, und diese Kämpfe müssen eben ausgefochten werden. Ich bin überzeugt, wenn wir für die soziale Arbeit den richtigen Mann bekommen, dann wird diese Arbeit auch von Segen sein.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Graf Vitzthum v. Eckstädt!

**Generalleutnant a. D. Graf Vitzthum v. Eckstädt, Exzellenz:** Ich möchte auf die Ausführungen des Herrn Präsidenten Böhme folgendes erwidern und damit zugleich auf die Ausführungen des Herrn Konsynodalen Hickmann eingehen.

Der Inneren Mission liegt jeder Gedanke an eine Vergrößerung ihres Einflusses oder an Vermehrung ihrer Arbeit vollkommen fern. Sie hat genug zu tun mit dem, was sie bereits jetzt zu leisten hat. Sie gönnt selbstverständlich der Kirche, für die sie ja allein und ausschließlich arbeitet, jedes Arbeitsgebiet, das die Kirche selbständig erledigen will. Wenn in der sozialen Frage die Innere Mission vorläufig eine andere Stellung eingenommen hat, so liegt das lediglich daran, daß wir der Überzeugung sind und von dieser Überzeugung auch nicht abgehen, daß es falsch ist, das große soziale Gebiet zu zerschlagen, und das muß zerschlagen werden, wenn die Lösung der sozialen Frage nicht in enge Berührung und in enge Beziehung zur Inneren Mission kommt. Es ist gerade in der heutigen Zeit, wo alles, was sich verwandt nennt, organisch eng zusammengefaßt werden muß, wo in der Koalition doch heute die ganze Macht liegt, darauf besonderer Wert zu legen. In dem Augenblicke, wo eine neue soziale Betätigung an die Kirche herantritt, will man das soziale Gebiet auseinanderspalten, anstatt es vielmehr fest ineinander zu kitten. Das ist im Interesse der Arbeit in hohem Grade beklagenswert, und ich kann das, was ich in meiner Rede am vorigen Freitag schon ausgeführt habe, nur wiederholen: man gewinnt den Eindruck, als ob hier das Prestige der Kirche den Vorrang vor der Sache haben sollte. Wir würden der Kirche mit größter Freude das ganze soziale Gebiet überlassen, das ist ganz selbstverständlich; sobald die Kirche selbst auf den Plan tritt, hört die Innere Mission auf. Aber wir meinen, unser ganzes soziales Fürsorgegebiet kann doch die Kirche gar nicht übernehmen, das ist nicht möglich. Diese Fürsorgetätigkeit führt unsere Organisationen, unsere Wohlfahrtsdienste, die jetzt über das ganze Land verstreut sind, in das ganze soziale Leben unserer Mitmenschen hinein, sie zeigt ihnen das Elend jeden Tag, und sie erkennen hierdurch, was zur Lösung der sozialen Frage notwendig ist, da ihnen deutlich vor Augen tritt, ob die Lebensbedingungen unseres Volkes, die durch Arbeitszeit und Arbeitslohn geschaffen werden, solche sind, daß ein menschenwürdiges Dasein von unserer Arbeiterbevölkerung erhofft werden kann. Diese ganzen Erfahrungen, die der Wohlfahrtsdienst unserer Inneren Mission draußen im Lande sammelt, sollen sie alle fruchtlos sein dadurch, daß die Kirche die soziale Frage, die genau dieselben Wege läuft, nun allein in die Hand nehmen will? Diese Frage ist die entscheidende. Glauben Sie mir, wir sehnen uns nicht nach mehr Arbeit, wir wollen sicherlich alles bloß für die Kirche tun und nicht gegen die Kirche arbeiten, und wenn wir die Überzeugung haben, daß die Kirche auf diesem Gebiete selbständig auftreten und handeln kann, so treten wir ganz sicher zurück und verschwinden in der Versenkung.

Wenn der verehrte Herr Konsynodale Hickmann vorhin erwähnte, daß, wenn die Innere Mission zu den Arbeitern käme, dann Hemmungen eintreten würden, weil die Leute dann ungefähr das Gefühl hätten, als wollten wir sie mit Wohltaten abspeisen, dann frage ich: Glaubt denn der Herr Konsynodale, daß nicht Hemmungen eintreten, wenn der Geistliche der Kirche an die Arbeiter herantritt? Die Hemmungen werden noch sehr viel größer sein, denn von der Inneren Mission weiß der Arbeiter, und er weiß es bestimmt, daß sie ihm bisher immer nur helfend zur Seite gestanden hat,

(Sehr richtig!)

und sie findet daher eher das Ohr dieser Leute als ein Geistlicher der Kirche. Genau dasselbe ist es bei den Arbeitgebern. Wir stehen ständig mit den Arbeitgebern in Verbindung bei all diesen sozialen Fragen, bei all den sozialen Hilfen, die geleistet werden. Diese ganzen Verbindungen muß die Kirche erst suchen, die durch die Innere Mission schon lange vorbereitet sind.

Wenn der Herr Konsynodale Hickmann aus der Geschichte der Inneren Mission die Tatsache hervorgehoben hat, daß die Innere Mission bisher stets das aufgegeben habe, was von der Kirche allein beansprucht werde, so glaube ich durch die bisherigen Ausführungen schon meine volle Übereinstimmung mit ihm bekundet zu haben. Wir sind stets bereit gewesen, das, was die Kirche etwa übernehmen will und was abgeschlossen von der Kirche übernommen werden kann, selbstverständlich der Kirche zu überlassen und uns neuen Aufgaben, die in reichem Maße an uns herantreten, zuzuwenden.

Wenn ich mich nun den Ausführungen des verehrten Herrn Konsistorialpräsidenten zuwende, so haben Sie, Herr Präsident, die entscheidende Frage an mich gerichtet, wie ich mir die Lösung der sozialen Frage denke, da Sie glauben, aus meinen Ausführungen vom Freitag und von heute eine gewisse Verschiedenheit heraushören zu können. Ich gebe zu, daß diese Verschiedenheit vielleicht herauszuhören war, weil ich auf die Ausführungen vom vorigen Freitag nicht zurückkommen wollte, um die Debatte nicht in die Länge zu ziehen. Wir stehen — und Sie werden das nach den Ausführungen wohl begreifen, Herr Präsident — auf dem Standpunkte, daß nach unserer innersten Überzeugung diese Frage vorläufig noch zur Inneren Mission gehört, aber wir sind die letzten, die der Kirche hinderlich sein wollen, wenn die Kirche hier selbständige Wege gehen will und gehen zu müssen glaubt. Wie weit meine Freunde, die hinter mir stehen, mir da zustimmen, kann ich nicht sagen. Ich habe aber vorhin bereits ausgeführt, daß zurzeit die ganze Tragweite dieser sozialen Frage, die die Kirche beschäftigt, in ihrer vollen Auswirkung noch nicht übersehen werden kann, und

ich glaube daher, daß man sich auf den Standpunkt stellen kann, der sich mit dem des Kirchenregiments deckt, nämlich dahin gehend, daß sowohl der Antrag, den ich gestellt habe, wie der Antrag des Ausschusses dem Kirchenregiment zur Berücksichtigung vorgelegt werden kann. Ich würde so stimmen und würde auch bitten, daß die hinter mir stehenden Herren so stimmen möchten, wenn wir die bestimmte Erklärung vom Kirchenregiment erhalten, daß es unter allen Umständen bemüht ist, den inneren Zusammenhang zwischen den die soziale Frage bearbeitenden Geistlichen der Landeskirche und den Vereinen der Inneren Mission — Landesverein, Kreis- und Stadtvereine — zu gewährleisten, denn die soziale Frage kann ohne Mitwirkung der Inneren Mission nach unserer Auffassung nicht so gelöst werden, wie es für die Kirche ersprießlich ist. Ich würde dankbar sein, wenn wir in dieser Hinsicht eine Willensäußerung des Landeskonsistoriums erhalten könnten.

(Lebhafter Beifall.)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Konsistorialpräsident.

**Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. Böhme:** Über das künftige Verhältnis der noch gar nicht vorhandenen geistlichen Kräfte der Landeskirche für die soziale Arbeit und des noch nicht vorhandenen sozialen Pfarrers der Inneren Mission jetzt schon eine Erklärung abzugeben, ist das Kirchenregiment natürlich nicht in der Lage. Aber das Landeskonsistorium wird dafür eintreten, daß selbstverständlich die von der Landeskirche anzustellenden geistlichen Arbeitskräfte ihrerseits mit den Organen der Inneren Mission, die auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge überhaupt arbeiten, in Fühlung bleiben, wie auf der anderen Seite die Landeskirche erwarten muß, daß auch die entsprechenden Funktionäre der Inneren Mission sich mit den Organen der Landeskirche auf diesem Gebiete jederzeit in Fühlung halten. Ich glaube, es ist selbstverständlich, daß in Fortsetzung der Tradition, die bisher zwischen der Landeskirche und der Inneren Mission bestanden hat, diese Fühlungnahme stattfinden wird und daß diese Fühlungnahme auch notwendig ist. Ich hoffe, daß diese Erklärung den Wünschen, die der Herr Vorredner ausgesprochen hat, genügt.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Graf Vitzthum v. Eckstädt.

**Generalleutnant a. D. Graf Vitzthum v. Eckstädt, Exzellenz:** Ich verkenne sicher nicht die Schwierigkeit, in der der verehrte Herr Konsistorialpräsident sich augenblicklich befindet, für Stellen, die, wie ich schon betont habe, noch gar nicht geschaffen sind, jetzt schon für deren Tätigkeit einen Wechsel auf die Zukunft zu ziehen und sie in bestimmte Bahnen zu lenken. Aber trotzdem wird es mir auch der verehrte Herr Präsident nachfühlen können, daß ich, der ich im engsten Zusammenhang mit der Inneren Mission stehe, es nach meiner ganzen Überzeugung und Einstellung für unbedingt notwendig halte, daß doch wenigstens die Zusicherung, und zwar in einer bestimmten Form, gegeben wird, daß von seiten des Kirchenregiments alles geschieht, um die sozialen Geistlichen durch eine bestimmte Dienstanweisung anzuweisen, sich mit der Inneren Mission in der sozialen Frage in engste Verbindung zu setzen und mit der Inneren Mission in steter Fühlung zu bleiben; denn das tun sonst manche Geistliche nicht, wenn sie das nicht für notwendig halten.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter verlangt. Die Aussprache wird geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

**Berichterstatter Pfarrer Hickmann (Bernsbach):** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach der ausgiebigen und doch, wie ich auch wohl mit Recht sagen darf, klärenden Aussprache wird sich ein längeres Schlußwort jedenfalls erübrigen. Nur möchte ich zunächst rein formell bemerken, daß, wenn der Ausschuß, wie ich vorhin erklärte, auch dieses vorliegende Gesuch zur Berücksichtigung überwiesen sehen möchte, er sich in dieser Beziehung voll und ganz anschließt an den Antrag Hickmann (Leipzig) bzw. diesen Antrag mit aufnimmt.

Zur Sache selber dürfte ich vielleicht höchstens das eine sagen, daß wir wohl nach dieser Aussprache mit großem Danke sagen dürfen, wie doch die größte Einmütigkeit darin besteht, daß wir im Prinzip darauf hinaus wollen, die hauptamtliche Anstellung eines Geistlichen für die sozialen Aufgaben der Landeskirche nunmehr zur Tat werden zu lassen. Das ist besonders dadurch bedeutsam, daß wir in dieser Beziehung ja auch aus der Aussprache gehört haben, wie unser Kirchenregiment ganz und gar auf dem Standpunkte steht, den auch der Ausschuß als den seinigen in Anspruch nimmt. In dieser Hinsicht dürfen wir wohl von Dank reden.

Zu dem edlen Wettstreit zwischen Kirche und Innerer Mission glaube ich weniger Veranlassung zu haben noch besonders Stellung zu nehmen. Ich darf bloß darauf hinweisen, daß, wenn bei Inangriffnahme dieser wichtigen Aufgaben dieser edle Wettstreit besteht, daraus hervorgeht, daß jedenfalls ein sehr lebhaftes Interesse für diese Aufgabe vorhanden ist, wenn man sich schon darüber innerlich ereifern kann, wer nun der erste sein soll, der hier vorgeht. Jedenfalls stehen wir heute — das ist ersichtlich aus alledem, was wir verhandelt haben — vor der Tatsache, daß die Kirche nicht nur nicht ihre Aufgabe und ihre Pflicht verkennt, auf diesem Gebiete etwas zu tun, sondern daß sie wohl auch von allen Seiten in dieser Beziehung innerhalb der Landeskirche und der Inneren Mission Unterstützung erfahren und ganz gewiß auch die Kräfte finden wird, die sie in der rechten Weise führen und das dann auch zur Durchführung bringen.

Darum darf ich bitten, nun auch den Antrag Hickmann (Leipzig) anzunehmen, das Gesuch dem Kirchenregiment zur Berücksichtigung zu überweisen, und ich möchte mir erlauben, zugleich den Wunsch auszusprechen, daß der Parallelantrag, der von seiten der Kreise der Inneren Mission gekommen ist, in der Auffassung, von der wir eben Kenntnis genommen haben, in gleicher Weise dem Kirchenregiment zur Berücksichtigung überwiesen werden möchte.

(Beifall.)

**Präsident:** Nachdem der Ausschuß seinen Vorschlag auf Überweisung zur Erwägung in den Vorschlag auf Überweisung zur Berücksichtigung abgeändert hat, hat er sich damit den Antrag Hickmann (Leipzig) zu eigen gemacht, und der letztere ist dadurch hinfällig geworden.

Es liegen also nur zwei Anträge vor, der Ausschußantrag und der Antrag des Herrn Synodalen Graf Vitzthum v. Eckstädt, der soeben durch Zurückziehung des zweiten Teiles abgeändert wird. Der Antrag geht nun dahin, das Landeskonsistorium zu ersuchen, dem Landesverein für Innere Mission die Mittel zur Anstellung zunächst eines hauptamtlichen Geistlichen für die sozialen Aufgaben der Landeskirche zu bewilligen. Daneben steht der Ausschußantrag, das Gesuch dem Kirchenregiment

zur Berücksichtigung zu überweisen. Ich werde zunächst über den Ausschußantrag abstimmen lassen, alsdann über den Antrag Graf Vitzthum.

Will die Synode gemäß dem Antrage des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche das Gesuch dem Kirchenregiment zur Berücksichtigung überweisen?

Einstimmig.

Will sie den Antrag Graf Vitzthum annehmen?

Einstimmig.

Damit ist der Beratungsstoff des jetzigen Tagungsabschnitts erledigt bis auf einige minderwichtige Gegenstände, die noch nicht zur Erledigung in der Vollsitzung reif sind. Die Synode ist deshalb der Vertagung gewärtig.

Vorher ist noch bekannt zu geben, daß dem Herrn Synodalen Eulitz für heute Urlaub erteilt worden ist.

Ich habe weiterhin dem Herrn Synodalen Siegert das Wort zu zwei tatsächlichen Berichtigungen zu erteilen.

**Oberstudienrat Professor Siegert:** Ich muß zwei Bemerkungen berichtigen, die in Sitzungen gefallen sind, wo ich beurlaubt war, so daß ich nicht gleich antworten konnte.

Bei der Beratung über die Kirchensteuern ist der Satz gefallen und namentlich in der öffentlichen Presse verbreitet worden:

> Der Wunsch des Landbundes, den Erlaß im Anschluß an die Einkommensteuervorauszahlungen nach dem Wehrbeitrag vorzuschreiben, hat sich deshalb als undurchführbar herausgestellt, weil der Landwirt bis zu 20 ha kirchensteuerfrei bleiben würde.

Es liegt der organisierten Landwirtschaft, namentlich im Erzgebirge, daran festzustellen, daß das wahrscheinlich auf einem Irrtum beruht. Der Verband hat mir in diesem Sinne geschrieben und bittet mich, es zur Kenntnis zu geben. Bekanntlich sind nur Vermögen bis zu 5000 M. vermögenssteuerfrei. Da nun die Einkommensteuervorauszahlung der Landwirte vierteljährlich 1 Prozent des Vermögenssteuerwertes beträgt, so sind in jedem Falle Besitze von 20 ha zur Vermögenssteuer pflichtig, demnach auch diese Einkommensteuervorauszahlung. Es ist eine Tabelle beigefügt, in der das Gesagte tatsächlich in allen Fällen bewiesen wird.

Die zweite Berichtigung bezieht sich auf eine Bemerkung der Konsynodalen Fräulein Focke, die in einer Sitzung eine abfällige Kritik geübt hat an der Stellung einer Partei zu der Mitarbeit der Frau im politischen Leben. Ich weise diese Bemerkung zurück als falsch und irrig und möchte als Beweis für meine Meinung anführen, daß die Rednerin selbst ja als Abgeordnete dieser Partei im Parlament mehrere Jahre lang tätig gewesen ist, daß daraus also hervorgeht, daß die Partei durchaus großen Wert auf die Mitarbeit der Frauen legt. Wenn ich es überhaupt für abwegig halte, in diesem kirchlichen Parlament Werturteile über Parteien abzugeben, so erst recht ein solches Werturteil über eine Partei, die sich sonst in kirchlichen Fragen der Kirche zur Seite stellt und ihr freudig Beistand leistet.

**Präsident:** Herr Synodale Heinze!

**Pfarrer Heinze:** Was ich jetzt sage, richtet sich nicht gegen den Herrn Vorredner, der nur etwas richtiggestellt hat, aber ich glaube, wir sind sämtlich eins in dem Wunsche, daß alles, was politische Parteien betrifft, aus unseren Ausführungen in der Synode möglichst wegbleibt,

(Sehr richtig!)

denn dadurch kommt die Synode nur in ein schiefes Licht.

**Präsident:** Fräulein Synodale Focke!

**Oberlehrerin Fräulein Focke:** Ich habe schon damals erwähnt, daß ich nur deswegen 7 Monate Landtagsabgeordnete war, weil ein vorhergehender Landtagsabgeordneter gestorben war und ich auf seinen Platz einrückte. Ich bin nicht jahrelang Abgeordnete gewesen.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Kühn (Bischofswerda)!

**Bürgermeister Dr. Kühn (Bischofswerda):** Eine Berichtigung zur Berichtigung! Ich habe in meinem Bericht nicht erklärt, daß die Landwirte nach dem Wehrbeitrag steuerfrei bleiben, sondern nach dem revidierten Wehrsteuerbeitrag. Das ist ein grundlegender Unterschied. Meine Feststellungen gründen sich auf amtliche Mitteilungen eines Finanzamtes.

**Präsident:** Das Direktorium ersucht um die Ermächtigung, die Synodalschriften, soweit sie noch rückständig sind, allein feststellen zu dürfen ohne Mitwirkung des Redaktionsausschusses und ohne Auslegung.

Weiter wird ersucht, das Direktorium zu ermächtigen, auch das Protokoll der heutigen Sitzung ohne vorherige Auslegung selbst festzustellen.

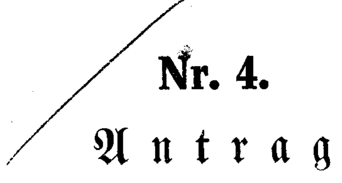
**Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. Böhme:** Im Namen des mit der einstweiligen Führung des Kirchenregiments beauftragten Kollegiums erkläre ich die 12. ordentliche evangelisch-lutherische Landessynode für vertagt.

**Präsident:** Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 37 Minuten nachmittags.)

---

Druck von B. G. Teubner in Dresden.



# Nr. 4.

## Antrag

des Verfassungsausschusses.

Die Synode wolle folgende

Kundgebung

beschließen:

**Die Synode hat aus dem vom Kirchenregiment ihr erstatteten Berichte Näheres über die Maßnahmen erfahren, durch die die Staatsregierung die Landeskirche ihrer Führer unerwartet beraubt hat. Die Landessynode erblickt in dieser Tatsache eine schwere und ungerechte Schädigung der Landeskirche. Sie sieht in dem Eingriff der Staatsregierung, der durch die Art und Weise seiner Durchführung den Charakter eines einseitigen Gewaltaktes gegenüber der Kirche erhalten hat, eine verhängnisvolle Beeinträchtigung des der Kirche grundsätzlich zustehenden Selbstverwaltungsrechtes. Die Synode billigt, daß das Kirchenregiment entschieden Einspruch erhoben und die Entscheidung der Reichsregierung angerufen hat, und erhofft von dem bevorstehenden Urteilsspruche des Reichsgerichtes einen raschen Entscheid, der die Kirche von einer ihr äußeres und inneres Leben schwer belastenden Unsicherheit befreit.**

Dresden, den 28. November 1923.

Der Verfassungsausschuß.

Dr. Schroeder, Vorsitzender. D. Rendtorff, Berichterstatter. Eulitz. Giertz. Hickmann (Leipzig). Jentsch. D. Dr. Költzsch. Dr. Löbner. Dr. Meier. Dr. Müller (Hainsberg). Müller (Zwickau). v. Nostitz-Wallwitz. Piltz. Ruß. D. Dr. Schultze. Lic. Stange.

# Nr. 5.

## Antrag

des Verfassungsausschusses

zur Vorlage Nr. 5 über den Entwurf eines Kirchengesetzes, den Wirtschaftsbeirat beim Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium betreffend.

Die Synode wolle beschließen:

**1. § 1 unverändert anzunehmen.**

**2. § 2 folgende Fassung zu geben:**

**„Der Wirtschaftsbeirat besteht aus 3 Mitgliedern, die das mit der einstweiligen Führung des Kirchenregiments beauftragte Kollegium ernennt. Er hat das Recht, andere Personen als Sachverständige hinzuzuziehen."**

**3. § 3 folgende Fassung zu geben:**

**„Der Wirtschaftsbeirat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er wählt sich seinen Vorsitzenden."**

**4. § 4 folgende Fassung zu geben:**

**„Der Wirtschaftsbeirat tritt nach eigenem Ermessen oder zu gemeinsamer Beratung mit dem Landeskonsistorium auf dessen Einladung zusammen."**

**5. § 5 folgende Fassung zu geben:**

**„Der Wirtschaftsbeirat ist auch dann zu hören, wenn der ständige Synodalausschuß oder das mit der einstweiligen Führung des Kirchenregiments beauftragte Kollegium oder er selbst es beantragt."**

**6. In § 6 Satz 2 folgende Fassung zu geben:**

**„Die unvermeidlichen Auslagen, insbesondere für Auswärtige Reisekosten und Tagegelder, werden ihnen aus landeskirchlichen Mitteln erstattet, und zwar Reisekosten und Tagegelder nach den jeweils für die Mitglieder des Synodalausschusses geltenden Grundsätzen."**

7. **Den gesamten Gesetzentwurf mit den beschlossenen Änderungen nebst Überschrift, Eingang und Schluß nach der Vorlage anzunehmen.**

Dresden, den 28. November 1923.

Der Verfassungsausschuß.

Dr. Schroeder, Vorsitzender. Hickmann (Leipzig), Berichterstatter. Eulitz. Giertz. Jentsch. D. Dr. Költzsch. Dr. Löbner. Dr. Meier. Dr. Müller (Hainsberg). Müller (Zwickau). v. Nostitz-Wallwitz. Piltz. D. Rendtorff. Ruß. D. Dr. Schultze. Lic. Stange.

# Nr. 5.

## Vorlage

an die Landessynode

über den Entwurf eines Kirchengesetzes, den Wirtschaftsbeirat beim Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium betreffend,

vom 28. November 1923.

Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium gemeinsam mit dem ständigen Synodalausschusse läßt der zwölften ordentlichen Landessynode im Anschlusse den Entwurf eines Kirchengesetzes, den Wirtschaftsbeirat beim Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium betreffend, zur Beratung, Beschlußfassung und Erklärung zugehen.

Dresden, den 28. November 1923.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.
Seyler.

## Kirchengesetz,

den Wirtschaftsbeirat beim Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium betreffend,

vom . . . . . . . . . . . . . . .

Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium gemeinsam mit dem ständigen Synodalausschusse verordnet unter Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§ 1.

Für die evangelisch-lutherische Landeskirche des Freistaats Sachsen wird ein Wirtschaftsbeirat gebildet, der zur Begutachtung wichtiger wirtschaftlicher Angelegenheiten der Landeskirche berufen ist.

§ 2.

Der Wirtschaftsbeirat besteht aus 5 Mitgliedern. Von diesen werden 2 ständige von der Landessynode aus ihrer Mitte für die Dauer einer ordentlichen Landessynode gewählt, während 3 für den einzelnen Fall vom Landeskonsistorium im Vernehmen mit dem ständigen Synodalausschusse aus der Mitte solcher Personen bestimmt werden, die auf dem jeweils in Frage kommenden Wirtschaftsgebiete besondere Sachkunde besitzen und der Landeskirche mit dieser Sachkunde zu dienen bereit sind.

Für die beiden ständigen Mitglieder wählt die Landessynode ebenfalls aus ihrer Mitte für die gleiche Dauer je einen Stellvertreter.

§ 3.

Zum Vorsitzenden des Wirtschaftsbeirats hat die Landessynode eines der beiden von ihr gewählten Mitglieder zu bestimmen. Er wird durch das andere ständige Mitglied vertreten.

§ 4.

Der Wirtschaftsbeirat tritt auf Einladung des Landeskonsistoriums zu gemeinsamer Beratung mit diesem zusammen. Er kann auch zu Sitzungen des zur einstweiligen Führung des Kirchenregiments eingesetzten Kollegiums zugezogen werden. Er kann vom Landeskonsistorium auch um schriftliche Begutachtung wirtschaftlicher Fragen ersucht werden.

§ 5.

Das Gehör des Wirtschaftsbeirats ist dem Ermessen des Landeskonsistoriums überlassen. Es hat zu erfolgen, soweit der ständige Synodalausschuß hierauf anträgt.

§ 6.

Die Arbeiten der Mitglieder des Wirtschaftsbeirats sind in der Regel ehrenamtlich zu leisten. Der unvermeidliche Geschäftsaufwand sowie Reisekosten und Tagegelder werden ihnen aus landeskirchlichen Mitteln erstattet, und zwar Reisekosten und Tagegelder nach den jeweils für die Mitglieder der Landessynode geltenden Grundsätzen.

Für besonders umfangreiche, mit großem Zeitaufwande verbundene Arbeiten kann vom Landeskonsistorium ausnahmsweise aus landeskirchlichen Mitteln eine Vergütung bewilligt werden.

Dresden, den .............. 1923.

Evangelisch=lutherisches Landeskonsistorium.

# Nr. 6.

## Richtlinien

des Finanzausschusses A,

Kirchensteuern und Gebühren betreffend.

I. 1. Für das letzte Vierteljahr des Rechnungsjahres 1923/24 ist sofort eine weitere Vorauszahlung der Kirchensteuer und zwar in Goldmark vorzubereiten und dem Kirchenregiment die Ermächtigung zu erteilen, diese Steuer im Verordnungswege zur Erhebung spätestens noch im Januar 1924 auszuschreiben.

2. Die Steuer beträgt für dieses Vierteljahr gleichmäßig für alle Kirchgemeinden bis zu 3/4% desjenigen Betrages, den jeder Steuerpflichtige als Kirchensteuer 1922 (Landeskirchensteuer und Kirchgemeindesteuer ohne Nachtragssteuer) bezahlt hat, wovon 2/5 als Landeskirchensteuer zu gelten haben.

Vom 1. April 1924 ab jedoch hat in allen Kirchgemeinden die Steuererhebung wieder nach dem Bedarf der einzelnen Kirchgemeinde zu erfolgen. Die Grundsätze hierfür festzusetzen bleibt vorbehalten.

Die hiernach eingehenden Beträge sind, soweit sie nicht sofort benötigt werden, wertbeständig anzulegen.

II. Allen Gemeinden ist die Erhebung angemessener Gebühren auf wertbeständiger Grundlage zur Pflicht zu machen.

Dresden, den 28. November 1923.

Der Finanzausschuß A.

Dr. Hedrich, Vorsitzender. Dr. Kühn (Bischofswerda), Berichterstatter. Barchewitz. Baumann. Graefe. Heymann. Jagsch. D. Dr. Jeremias. Dr. Krumbiegel. Kummer. Naumann. Rentsch. v. Schönburg-Waldenburg. Siegert. Thomas. Wolf.

# Nr. 7.

## Antrag

des Finanzausschusses A.

Synode wolle beschließen:

1. den Antrag der Kirchgemeindevertretung von Annaberg-St. Annen, Maßnahmen gegen Personen, die die Zahlung der Kirchensteuern verweigern, betreffend,

   **auf sich beruhen zu lassen;**

2. das Gesuch der Riesaer Pfarrerkonferenz um Ermächtigung der Kirchgemeinden, auf Wunsch ihre Kirchensteuern selbst einzuheben,

   **dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme zu überweisen;**

3. das Gesuch der Versammlung weltlicher Vertreter sämtlicher Leipziger Kirchgemeinden, die Beseitigung der auf kirchlichem Finanzgebiet eingetretenen Mißstände und zu dem Zwecke die Umgestaltung der obersten Kirchenbehörde betreffend,

   **durch die Richtlinien des Finanzausschusses A, Kirchensteuern und Gebühren betreffend (Drucksache Nr. 6), als erledigt zu erklären.**

Dresden, den 28. November 1923.

Der Finanzausschuß A.

Dr. Hedrich, Vorsitzender. Dr. Kühn (Bischofswerda), Berichterstatter. Barchewitz. Baumann. Graefe. Heymann. Jagsch. D. Dr. Jeremias. Dr. Krumbiegel. Kummer. Naumann. Rentsch. v. Schönburg-Waldenburg. Siegert. Thomas. Wolf.

